



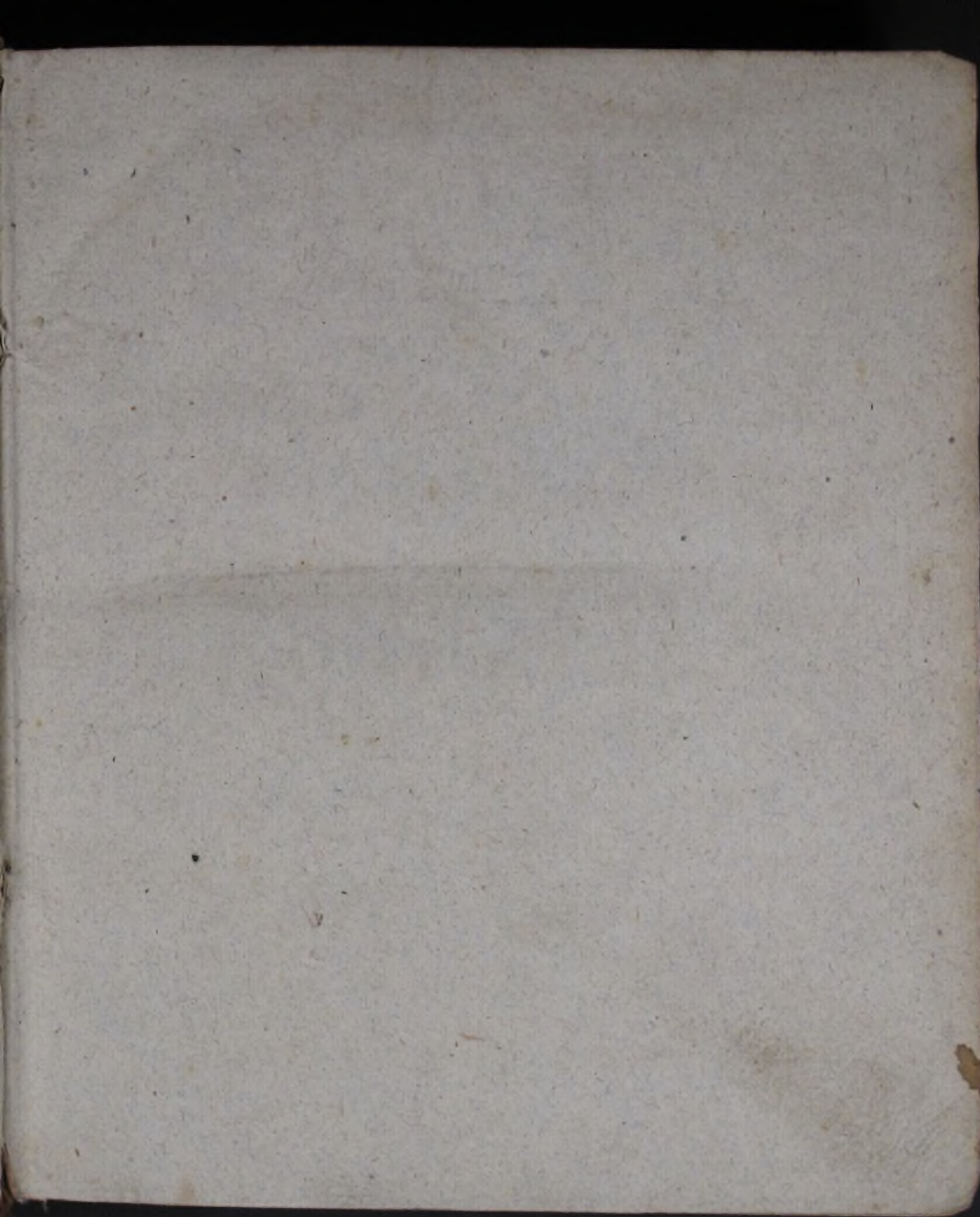
WIMBP
Opole

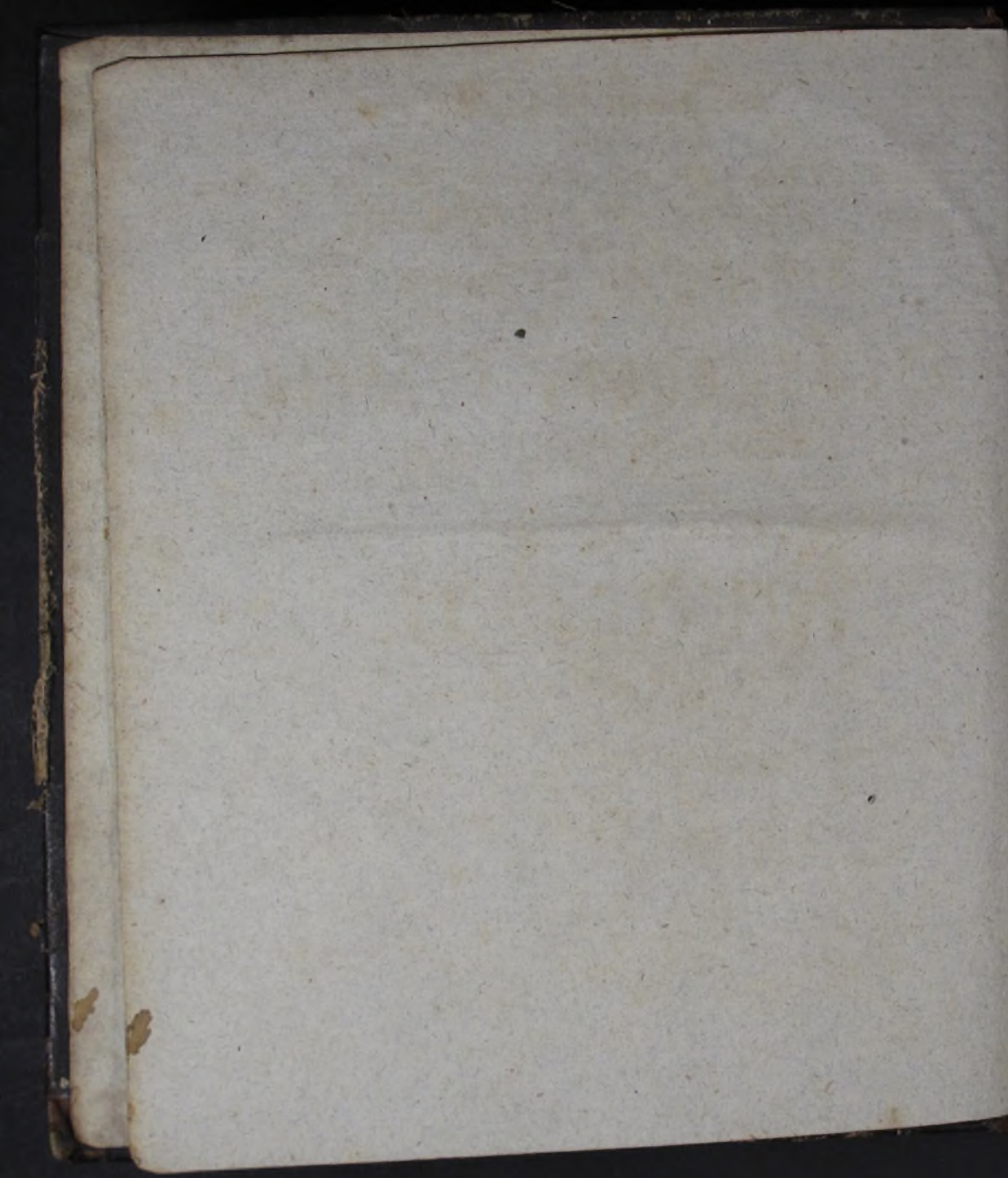


238 st.

113 / VIII

Akc VI R ¹⁴⁶ 2 / 67 C





Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der
demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz- Policy- Sachen 2c.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicte,
Mandate, Rescripte 2c.

welche

während der Zeit der gloriwürdigsten Regierung

Friedrichs II.

Königs von Preußen

als

souverainen Obristen Herzogs von Schlesien
herausgekommen sind.

Achter Band

vom 1. Januar 1764. bis Ende December 1765.

Mit Königl. Allergnädigster Freyheit.

Breslau,

bey Wilhelm Gottlieb Korn 1780.

No. IX.

Paulinus

in dem hiesigen Kirchenbuch
eingetragen worden

Eintrag: Paulinus

eingetragen worden

Eintrag: Paulinus

Eintrag: Paulinus

Eintrag

Eintrag: Paulinus

Eintrag: Paulinus

Eintrag: Paulinus

Eintrag

Eintrag: Paulinus

Eintrag: Paulinus

Eintrag: Paulinus

Eintrag: Paulinus

Eintrag: Paulinus

Eintrag: Paulinus

Eintrag: Paulinus

Chronologisches Register

der

in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. I.

1764. d. d. Breslau, den 5. Jan. und Glogau, den 2. Febr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe und an den Breslauschen Magistrat, wegen Bestrafung der wieder die Gesinde-Ordnungen vorgehenden Contraventionen Seite 1

No. II.

- d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 30. Jan. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe zc. wegen Anfertigung der Designation von denen im Lande befindlichen Weber-Stühlen 4

No. III.

- d. d. Berlin, den 11. Jan. Erneueretes und geschärftes Edict, wegen verbottener Ausfuhr des Gold- und Silbers, wie auch der reducirten neuen Augustador, ingleichen der Sächsischen 8 Groschen-Stücke und anderer geringhaltigen Münz-Sorten 7

No. IV.

- d. d. Berlin, den 16. Jan. Geschärftes Edict wider das so sehr eingerissene Rippen und Wippen der Münz-Sorten 9

No. V.

- d. d. Breslau, den 16. Jan. Königl. Cammer-Verordnung an einige Land-Räthe, wegen Abstellung der Unordnungen bey der Leinwand-Auskaufferey im Gebürge 11

No. VI.

- d. d. Breslau, den 19. Jan. und Glogau, den 6. Febr. Circulare an sämtliche Magisträte zc. wegen Zurückberufung der außer Landes und auf der Wanderschaft befindlichen Handwerks-Burschen 17

No. VII.

- d. d. Breslau, den 19. Jan. Circulare an sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Anstellung tüchtiger und hinlänglicher Dorf-Wachten 19

No. VIII.

- d. d. Breslau, den 23. Jan. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Befestigung der Dörfer und Straßen mit Hecken und Alleen 19

Chronologisches Register

No. IX.

1764. d. d. Breslau, den 23. Jan. und Glogau, den 14. Febr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der von den Accise- und Zoll-Bedienten in Aufsehung der fremden Cattune, Tische und gedruckten Leinwand zu haltenden genaueren Revision Seite 26

No. X.

- d. d. Glogau, den 26. Jan. und Breslau, den 10. Febr. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Verhütung der Diebereyen und nächtlichen Einbrüche 27

No. XI.

- d. d. Breslau, den 31. Jan. und Glogau, den 28. Febr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Impostirung der fremden Wachs-Tapeten 28

No. XII.

- d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 28. Febr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der die Schlesische Jahrmärkte beziehende Ausländische Krämer- und Handelsleute und des von selbigen dieserhalb im Lande zu nehmenden Etablissement 29

No. XIII.

- d. d. Breslau, den 10. Febr. Avertissement, wegen der denen Ausländischen Maurern- und Zimmer-Gesellen zu accordirenden Werbe-Freyheit 33

No. XIV.

- d. d. Breslau, den 13. und Glogau, den 24. Febr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Aufhebung des bisherigen Barotto-Beneficii bey den Accise- und Zoll-Ämtern 33

No. XV.

- d. d. Breslau, den 13. und Glogau, den 24. Febr. Circulare an die Land-Räthe der Oberschlesischen, Pohlischen, Böhmischen, Sächsischen und Märkischen Gränze, wegen der verbotenen Salz-Einschmückung 35

No. XVI.

- d. d. Breslau, den 20. und Glogau, den 27. Febr. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe etc. wegen des Tors-Steckens 36

No. XVII.

- d. d. Breslau, den 21. Febr. Königl. Cammer-Berordnung an den Breslauschen Magistrat, wegen Anlegung mehrerer Wachs-Bleichen 38

No. XVIII.

- d. d. Breslau, den 22. Febr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Breslauscher Cammer-Departements, wegen besserer Zeichnung und Befestigung des Klap-Bleyes an den Tüchern 39

No. XIX.

- d. d. Breslau, den 23. Febr. und Glogau, den 2. März. Circulare an sämtliche liche

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

liche Land-Räthe ic. wegen Verbesserung der Pferde-Zucht im Lande und der in dieser Absicht anzuschaffenden Beschäler Seite 39

No. XX.

1764. d. d. Breslau, den 27. Febr. und Glogau, den 16. März. Circulare an sämtliche Bau-Bediente ic. wegen der einzuführenden Gips-Boden 45

No. XXI.

d. d. Breslau, den 28. Febr. und Glogau, den 5. März. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Bebauung und Besetzung der eingegangenen Stellen auf dem platten Lande 48

No. XXII.

d. d. Breslau, den 6. März. Königl. Cammer-Verordnung an verschiedene Land-Räthe ic. wegen der den Salz-Bereutern zu leistenden Assistenz bey Enddeckung der Salz-Einschwärzer 51

No. XXIII.

d. d. Breslau, den 6. und Glogau, den 9. März. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Verheyrathung der Cantonisten, ohne dazu eines Trauscheines vom Canton-Regimente zu bedürfen; ingleichen, wegen der Enrollirungs-Pässe 52

No. XXIV.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 23. März. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe ic. wegen Hemmung der überhand nehmenden Emigrationen derer Schlesiſchen Landes-Kinder und deren Beförderung durch die Land-Kutscher 54

No. XXV.

d. d. Breslau, den 9. und Glogau, den 19. März. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Beobachtung mehrerer Gleichheit bey Ausschreibung des Creiß-Vorspanns 56

No. XXVI.

d. d. Glogau, den 23. März und Breslau, den 13. April. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der Ausfuhr der Schlesiſchen Wolle nach der Mark 58

No. XXVII.

d. d. Breslau, den 25. März und Glogau, den 5. April. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen richtiger Anfertigung und Einsendung der Wolle-Tabellen 59

No. XXVIII.

d. d. Breslau, den 27. März und Glogau, den 5. April. Circulare an das Vicariat-Amt zu Breslau ic. Betreffend die erneuerte Vorschrift, wie es mit dem Gottes-Dienst an den suspendirten und dispensirten Feiertagen gehalten werden solle 66

Chronologisches Register

No. XXIX.

1764. d. d. Breslau, den 28. März und Glogau, den 10. April. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der Maasregeln gegen das Sammeln auswärtiger Bettel-Orden. Seite 67

No. XXX.

- d. d. Berlin, den 29. März. Edict, wornach vom 1. Junii 1764. an alle Zahlungen, sowohl zu den königlichen Cassen, als im gemeinen Handel und Wandel nach dem jetzt wieder hergestellten Münz-Fuß geschehen sollen. 68

No. XXXI.

- d. d. Breslau, den 6. April. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements ic. daß Niemand ad Officium admittiret werden solle, ohne zuvor die Chargen-Jura erleget zu haben. 92

No. XXXII.

- d. d. Breslau, den 9. April und Glogau, den 14. Junii. Circulare an sämtliche Accise und Zoll-Ämter ic. wegen der in Ansehung der fremden Cattune, Zige und gedruckte Leinwandt auf den Märkten anzustellenden genauen Revision. 93

No. XXXIII.

- d. d. Breslau, den 13. April. Circulare an die Land-Räthe der Niederschlesischen Kreise ic. wegen Einführung der Wälder-Wände in Schlesiens und der von den Kreiß-Ständen zur Erlernung des Baues derselben abzuschiekenden Leute. 94

No. XXXIV.

- d. d. Breslau, den 24. April und Glogau, den 2. May. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe ic. wegen besserer Betreibung des Glachsbaues. 95

No. XXXV.

- d. d. Breslau, den 24. April und Glogau, den 4. May. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe ic. wegen Besserung der Wege und Landstraßen. 97

No. XXXVI.

- d. d. Glogau, den 4. May. Circulare an sämtliche Land-Räthe, Glogauschen Cammer-Departements, wegen der in den Kreißern befindlichen wüsten Stellen. 98

No. XXXVII.

- d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 14. May. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Wiederherstellung des vorigen Pferdestandes und Abschaffung der Dehsen-Züge im Lande. 101

No. XXXVIII.

- d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 22. May. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der vom pohlischen Toback zu entrichtenden Accise. 102

No. XXXIX.

- d. d. Breslau, den 5. May. Circulare an sämtliche Land-Räthe Breslauschen. schen

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

schen Cammer-Departements von Anschaffung mehrerer Stuten und der verbote-
nen Ausfuhr derselben ausser Landes Seite 103

No. XXXX.

1764. d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 15. May. Circulare an sämtliche
Land- und Steuer-Räthe ic. wegen Verreibung des Forst-Stechens 104

No. XXXXI.

d. d. Breslau, den 8. May. Circulare an sämtliche Land-Räthe Breslauschen
Cammer-Departements, daß kein Untertan mehr als eine Possession acquiri-
ren soll 105

No. XXXXII.

d. d. Breslau, den 9. May. Avertissement, daß ein jeder bey dem künftigen
guten Gelde sich bey dem Verfaufe seiner Denrées und Waaren in die Billig-
keit finden, oder nachdrückliche Ahndung gewärtigen soll 106

No. XXXXIII.

d. d. Breslau, den 9. und Glogau, den 18. May. Circulare an sämtliche
Steuer-Räthe ic. wegen verbotener Einfuhr gewisser Waaren aus den Kay-
serlich Königl. Erb-Landen, ingleichen wegen des nicht zu gestattenden
Ausstehens der jenseitigen Verkäufer auf inländischen Jahrmärkten 108

No. XXXXIV.

d. d. Glogau, den 10. May. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-
Räthe Glogauschen Cammer-Departements, wegen Anschaffung mehrerer
Stuten und der verbotenen Ausfuhr derselben ausser Landes 109

No. XXXXV.

d. d. Glogau, den 10. May. Circulare an sämtliche Forst-Ämter Glogau-
schen Cammer-Departements ic. wegen Aufräumung und Schonung der Brand-
flecken zu jungen Holze 111

No. XXXXVI.

d. d. Glogau, den 11. May, Circulare an sämtliche Land-Räthe Glogauschen
Cammer-Departements, wegen des denen Untertanen untersagten Besizes
mehrerer Güter in einem Dorfe ausser denen bereits habenden Possessionen 112

No. XXXXVII.

d. d. Breslau, den 11. und Glogau, den 25. May, Circulare an sämtliche
Steuer-Räthe, den von aller eingehenden pohlischen Wolle zu erlegenden
Einfuhr-Zoll von 3Xer per Stein betreffend 115

No. XXXXVIII.

d. d. Breslau, den 12. May, Admonition des Bepflichteten und General-Vi-
carii der Breslauschen Diöces, Mauritz von Strachwitz an die gesamte Geist-
lichkeit, wegen Beobachtung der unverbrüchlichen Treue gegen Sr. Majestät 115

No. XXXXIX.

d. d. Breslau, den 12. May. Circulare an die Decanos der Praeger, Osmüser
und Cracauer Diöces die Publication der Admonition, welche der Bepflichtete

Chronologisches Register

und General-Vicarius der Breslauschen Diöces an die gesamte Geistlichkeit wegen Beobachtung der unverbrüchlichsten Treue gegen Sr. Majestät dato er. gehen lassen, betreffend Seite 124

No. L.

1764. d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 25. May. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Impostirung des pohlischen Getreides 124

No. LI.

d. d. Breslau, den 17. May. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Anschaffung mehrerer Stuten und der verbotenen Ausfuhr derselben ausser Landes 126

No. LII.

d. d. Breslau, den 22. May. Circulare an das General-Vicariat-Ampt zu Breslau 1c. wegen Einführung der deutschen Sprache in Oberschlesien 127

No. LIII.

d. d. Breslau, den 24. May. Circulare an die Land-Räthe der Niederschlesischen Kreise Breslauschen Cammer-Departements &c. wegen Einrichtung des Catholischen Schul-Wesens 129

No. LIV.

d. d. Breslau, den 25. May und Glogau, den 8. Junii. Circulare an sämtliche Land-Räthe 1c. wegen Conservation der Forsten und Waldungen und daher zu inhibirenden Holz-Verwüstungen 136

No. LV.

d. d. Breslau, den 28. May, und Glogau, den 18. Junii. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe 1c. daß den Zimmerleuten und Maurern das Mitnehmen des Holzes, Kalkes und der Steine inhibiret werden soll 139

No. LVI.

d. d. Breslau, den 28. May und Glogau, den 15. Junii, Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe 1c. wegen des Kaufs und Verkaufs des Glases nach dem Gewicht und nicht nach Kloben 140

No. LVII.

d. d. Breslau, den 29. May und Glogau, den 14. Junii. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, daß kein rohes Garn auf fremde Bleichen gebracht, sondern alles innerhalb Landes gebleicht werden soll 141

No. LVIII.

d. d. Breslau, und Glogau, den 30. May. Avertissement, wegen der Beneficien für die ausgetretenen und zurück kommenden Schlesischen Untertanen 143

No. LIX.

d. d. Breslau, den 30. May, und Glogau, den 8. Junii. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Ämter 1c. wegen zu beweisenden mehreren Eypfers und Attention im Dienste, zu Vermehrung der Accis- und Zoll-Revenus 145

No. LX.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. LX.

1764. d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 15. Junii. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Hereinziehung mehrerer fremden Tuch-Fabricanten und Weber Seite 147

No. LXI.

- d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 22. Junii. Circulare an sämtliche Land-Räthe an der pohlischen Grenze, die bey dem aus Pohlen ankommenden Vieh zu gebrauchenden Præcautiones betreffend 151

No. LXII.

- d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 15. Junii. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen des Wiederaufbaues der wüsten Stellen in den Städten und die Douceurs für die neuanbauende 152

No. LXIII.

- d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 14. Junii. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe 1c. wegen des Flachs, und Wolle, Spinnens der Soldaten-Weiber und Kinder 154

No. LXIV.

- d. d. Breslau, den 4. Junii. Circulare an die Land-Räthe des Namslauschen, Creutzburgschen 1c. Creißes, wegen Einführung der deutschen Sprache in den Creißen in Niederschlesien, wo noch Pohlisch gesprochen wird 156

No. LXV.

- d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 15. Junii. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Impostirung der ins Land kommenden wollenen Strümpfe, Cammaschen und Mützen 156

No. LXVI.

- d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 15. Junii. Circulare an das Fürst-Bischöfliche General-Vicariat-Amt 1c. wegen Abschaffung des Müßiggangs an den suspendirten Catholischen Feiertagen 157

No. LXVII.

- d. d. Breslau, den 6. Junii und Glogau, den 2. Julii. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der Ziegel-Bedachung in den Städten 159

No. LXIX.

- d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 15. Junii. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen des Anbaues des Hanfes im Lande 162

No. LXIX.

- d. d. Glogau, den 8. Junii. Circulare an sämtliche Land-Räthe Glogauschen Cammer-Departements, wegen der erblich zu machenden Stellen auf dem Lande 163

No. LXX.

- d. d. Breslau, den 8. Junii. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen

Chronologisches Register

ſchen Cammer-Departements, wegen Demolirung der bey den Städten befind-
lichen Wälle und deren Aptirung zu Gärten und Plantagen Seite 166

No. LXXI.

1764. d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 18. Junii. Circulare an ſämmtliche
Land-Räthe, wegen Anlegung der Allées und Plantagen auf den Landſtraßen 167

No. LXXII.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 18. Junii. Circulare an ſämmtliche
Land-Räthe, von Einführung der Preußiſchen Getreide-Pug-Mühlen in
Schleſien 169

No. LXXIII.

d. d. Breslau, den 8. Junii. Circulare an ſämmtliche Oberſchleſiſche Land-
Räthe, deſgleichen u. wegen Einführung der deutſchen Sprache in Oberſchle-
ſien und andern poſnischen Gegenden in Schleſien 171

No. LXXIV.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 19. Junii. Circulare an ſämmtliche
Land-Räthe, wegen Wiederbeſetzung der wüſten und diſmembrierten Bauer-
Güter 172

No. LXXV.

d. d. Breslau, den 9. und Glogau, den 22. Junii. Circulare an ſämmtliche
Steuer-Räthe von Verbot der Einfuhr des Würbenthaler und andern Oeſter-
reichſchen und Sächſiſchen Eiſenbraths, ingleichen der auswärtigen Kragen
und Rämme. 174

No. LXXVI.

d. d. Breslau, den 12. Junii. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe Breslau-
ſchen Cammer-Departements, wegen der einzuführenden Bau-Art mit Leim-
Pagen 175

No. LXXVII.

d. d. Glogau, den 14. Junii. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe Glogau-
ſchen Cammer-Departements, wegen der einzuführenden Bau-Art mit Leim-
Pagen 177

No. LXXVIII.

d. d. Breslau, den 15. und Glogau, den 25. Junii. Circulare an ſämmtliche
Land-Räthe, wegen Abſchaffung der Bau-Art von geſchrotenem Holze 178

No. LXXVIII.

d. d. Breslau, den 19. Junii. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe Breslau-
ſchen Cammer-Departements, daß die Evangelischen Bethäuser künftig mit
dem Namen der Evangelischen Kirchen belegt werden ſollen. 181

No. LXXX.

d. d. Breslau, den 19. und Glogau, den 28. Junii. Circulare an ſämmtliche
Land- und Steuer-Räthe, wegen des zu inhibirenden Wallfahrrens auſſer
Landes 182

No. LXXXI.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

- No. LXXXI.
1764. d. d. Glogau, den 21. Junii. Circulare an sämtliche Land-Räthe Glogau-
schen Cammer-Departements, wegen Besetzung der wüsten Stellen Seite 184
- No. LXXXII.
d. d. Breslau, den 22. Junii. Circulare an sämtliche Land-Räthe Breslau-
schen Cammer-Departements, wegen Wiederbesetzung der wüsten Stellen mit
tüchtigen Wirtchen 186
- No. LXXXIII.
d. d. Breslau, den 28. Junii. Avertissement, wegen der heimlichen Woll-
Ausfuhr 186
- No. LXXXIV.
d. d. Breslau, den 29. Junii. Circulare an sämtliche Königl. Forst-Ämter
Breslauischen Cammer-Departements, wegen Aufräumung der Brandflecken
in den Forsten, zur Beförderung des jungen Aufschlages und Hauung der
Stell-Stetten 187
- No. LXXXV.
d. d. Potsdam, den 29. Junii. Edict, daß die Untertanen in Schlesiens ferner
nicht an die Regimenter und Garnisons von den Grundheerschaften zur Mi-
litair-Bestrafung abgeliefert werden, die Grundheerschaften aber mit ihren
Untertanen vernünftig und mit der gehörigen Moderation umgehen und über
selbige nicht tyrannisiren sollen 188
- No. LXXXVI.
d. d. Breslau, den 30. Junii und Glogau, den 12. Julii. Circulare an sämt-
liche Land-Räthe, betreffend die Publication der, zur Verbesserung des Catho-
lischen Schulwesens in Schlesiens und der Grafschaft Glas, für die Pfarrer
und Schulhalter entworfenen Instruktionen und einzuführenden A, B, C, Buch-
stabier- und Lese-Bücher 190
- No. LXXXVII.
d. d. Potsdam, den 5. Julii. Edict, wegen Bebauung und Besetzung der
wüsten Stellen und Güter des platten Landes in Schlesiens und der Souve-
rainen Grafschaft Glas 213
- No. LXXXVIII.
d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 31. Julii. Circulare an sämtliche Steuer-
Räthe, wegen des Verbots der Einfuhre von allen Glas-Waaren aus den
Kaiserreichischen und Sächsischen Landen und des Imposts von 10 Pro-Cent
auf die Pohlische Glas-Waaren 215
- No. LXXXIX.
d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 19. Julii. Circulare an sämtliche
Land- und Steuer-Räthe, wegen Einführung des Getreide-Hauens statt
des bisherigen Schneidens 217
- No. LXXXX.

Chronologisches Register

No. LXXX.

1764. d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 19. Julii. Circulare an den Magistrat zu Breslau, wegen des privativen Debits des Zuckers aus der Splittgerberschen Raffinerie zur einländischen Consumtion in Schlessen . . . Seite 218

No. XCI.

- d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 14. Julii. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe ic. wegen Invigilierung auf die in hiesigen Landen die Unterthanen zur Emigration inducirende Werber . . . 222

No. XCII.

- d. d. Breslau, den 13. Julii und Glogau, den 31. August. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, das Verbot der Einfuhr der Haar, Sieb, Waaren aus Böhmen und Oesterreich, und der Impostkürung der aus andern Ländern kommenden mit 50 Pro-Cent &c. betreffend . . . 223

No. XCIII.

- d. d. Breslau, den 13. und Glogau, den 30. Julii. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der Stärke-Macher auf dem Lande . . . 224

No. XCIV.

- d. d. Breslau, den 16. Julii und Glogau, den 3. August. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen der Unterthänigkeits-Entlassung der jungen Bursche, welche zur Erlernung der Maurer- und Zimmer-Professions vom Lande gesellet werden . . . 225

No. XCV.

- d. d. Breslau, den 17. Julii. Königl. Cammer-Berordnung an sämtliche Bau-Bediente Breslauschen Cammer-Departements, wegen Attektierung des Holzes zu den Königl. Bauten . . . 227

No. XCVI.

- d. d. Breslau, den 17. Julii und Glogau, den 7. August. Königl. Cammer-Berordnung an sämtliche Beamte, wegen verbotener Eichel-Gräferey in den Königl. Forsten . . . 227

No. XCVII.

- d. d. Breslau, den 26. Julii und Glogau, den 18. August R. Cammer-Berordnung an die Land-Räthe des Leobschütz, Falkenberg ic. Creißes, die Erbschlichmachung der ausgesetzten Ruktical-Stellen betreffend . . . 229

No. XCVIII.

- d. d. Glogau, den 30. Julii und Breslau, den 4. August. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Abschaffung der Eichel-Gräferey und des schädlichen Ziegen-Haltens in den Waldungen . . . 236

No. XCIX.

- d. d. Breslau, den 30. Julii und Glogau, den 17. August. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe ic. wegen des vom privativen Debit des Splittgerberschen Zuckers weiter hinausgesetzten Termini a quo . . . 239

No. C.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. C.

1764. d. d. Breslau, den 30. Julii. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Breslau-
schen Cammer-Departements, wegen des Bleichens mit Steinkohlen und
Zorf Seite 239

No. CI.

- d. d. Breslau, den 31. Julii und Glogau, den 3. August. Circulare an sämt-
liche Land-Räthe, exclusive der Gebürgs-Creise, daß keinem Land-Rath er-
laubet seyn soll, einen Soldaten eigenmächtig zu verabschieden, ingleichen we-
gen Arretirung der Eltern und des Vermögens der ausgetretenen Soldaten 241

No. CII.

- d. d. Glogau, den 31. Julii und Breslau, den 9. August. Circulare an das
Höchst-Bischöfliche General Vicariat-Amt zu Breslau ic. wegen Verhütung des
Studirens der Bauer und anderer geringer Leute Kinder 242

No. CIII.

- d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 31. August an sämtliche Land-Räthe
und Magistrate ic. das Vermögen heimlich ausgetretener Unterthanen und des-
sen Berechnung betreffend 246

No. CIV.

- d. d. Breslau, den 2. und Glogau, den 17. August. Circulare an sämtliche
Land-Räthe, die Beneficia für die nach Schlessen ziehende fremde Glasmacher
betreffend 250

No. CV.

- d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 21. August. Circulare an sämtliche
Land- und Steuer-Räthe, wie sich Besitzer und Inhaber der Schäferereyen
der bey sich äussernden Räude unter dem Schaaf-Vieh zu verhalten haben 251

No. CVI.

- d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 13. August. Circulare an sämtliche
Land-Räthe, daß verbotene Feuermachen und Toback-Rauchen in den Hen-
den, und die Wiederherstellung der eingegangenen Warnungs-Tafeln be-
treffend 253

No. CVII.

- d. d. Breslau, den 6. und Glogau, den 20. August. Circulare an sämtliche
Land-Räthe, wegen der auf das ungebührliche Hüten in den Waldungen und
auf die Forst-Defraudationes festgesetzten Strafe 256

No. CVIII.

- d. d. Breslau, den 7. August. Circulare an sämtliche Land-Räthe Bres-
lauschen Cammer-Departements, wegen Anfertigung der jährlich einzusenden-
den Listen von dem Zustande der im Creise befindlichen Garn-Sammler 258

No. CIX.

- d. d. Breslau, den 13. August. Circulare an sämtliche Land-Räthe Breslau-
schen Cammer-Departements, wegen Reparatur der Wege und Entscheidung
der dabey vorfallenden Streitigkeiten 260

Chronologisches Register

No. CX.

1764. d. d. Breslau, den 16. August. Circulare an die Steuer-Räthe des III. und V. Departements &c. wegen der einzuführenden Bleichart mit Steinkohlen und Torf Seite 261

No. CXI.

- d. d. Breslau, den 19. und Glogau, den 23. August. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der Accise und Zoll-Freyheit der von den Fabricanten, sowohl aus fremden Ländern mitgebrachten, als besonders verschiedenen Wirt. stühlen 269

No. CXII.

- d. d. Glogau, den 20. August. Avertissement, daß denen Pfarrern und Schulmeistern in Schlessen und der Grafschaft Glatz, sie mögen seyn, von welcher Religion sie wollen, welche im künftigen Jahre die meiste Erbe erzeugen, und sich deshalb legitimiren, gewisse Prämien an Gelde ausgezahlt, auch selbige sonst auf bessere Art promoviret werden sollen 269

No. CXIII.

- d. d. Breslau, den 22. August. Königliche Cammer-Verordnung an die Krieges- und Steuer-Räthe Breslauscher Cammer-Departements, excl. des IV. und VII. Departements, wegen der zu haltenden Abrechnungs-Bücher von dem ein- und ausgehenden Hamburger Zucker 271

No. CXIV.

- d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 20. Septbr. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Abstellung der bey den Leinen-Garn-Spinnereyen im Schwange gehenden Unrichtigkeiten 274

No. CXV.

- d. d. Breslau, den 7. Septbr. und Glogau, den 1. Octbr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, von Nutzung der auf den wüsten Stellen in den Städten haftenden Realitäten 276

No. CXVI.

- d. d. Breslau, den 10. und Glogau, den 21. Septbr. Circulare an sämtliche Oberschlesische Land-Räthe ic. wegen der zur Verhütung der Desertion beurlaubter Soldaten getroffenen Veranstellungen 278

No. CXVII.

- d. d. Breslau, den 13. Septbr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Breslauscher Cammer-Departements, daß kein Vieh, so auf Schlessischen Märkten erkaufte wird, Zollfrey nach den übrigen Königlichen Provinzen palliren soll 280

No. CXVIII.

- d. d. Glogau, den 14. Septbr. und Breslau, den 23. Octbr. Königliche Cammer-Verordnung, an die Land-Räthe an der Sächsischen Gränze und in Glogau ic. das Verbot der Ausfuhr des Eisensteins betreffend 281

No. CXIX.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. CXIX.

1764. d. d. Breslau, den 14. und Glogau, den 21. Septbr. Circulare an sämtliche
che Oberschlesische Land-Räthe u. wegen der zur Verhütung der Desertion be-
urlaubter Soldaten getroffenen Veranstaltungen , , Seite 282

No. CXX.

- d. d. Glogau, den 14. Septbr. und Breslau, den 23. Octbr. Circulare an die
Land-Räthe an der Sächsischen Gränze u. das Verbot der Ausfuhr des Ei-
sensteins betreffend , , 283

No. CXXI.

- d. d. Breslau, den 15. Septbr. Circulare an sämtliche Land-Räthe Bres-
lauschen Cammer-Departements, wegen Wiederherstellung des Preises vom
Bau- und Brenn-Holze, wie solches vor dem Kriege gewesen , , 284

No. CXXII.

- d. d. Breslau, den 15. und Glogau, den 25. Septbr. Circulare an sämtliche
Land-Räthe, daß ohne ausdrückliche Cammer-Ordre kein Recrute aus den
Cantons ausgehoben werden soll , , 286

No. CXXIII.

- d. d. Breslau, den 18. und Glogau, den 28. Septbr. Circulare an sämtliche
Land-Räthe, wegen des den Schul-Inspectoribus bey den Visitationen von
Ort zu Ort zu gebenden Vorpanns , , 287

No. CXXIV.

- d. d. Breslau, den 18. und Glogau, den 28. Septbr. Circulare an sämtli-
che Land-Räthe, wegen des Wiederaufbaues der abgebrannten und wüsten
Stellen , , 288

No. CXXV.

- d. d. Breslau und Glogau, den 20. Septbr. Circulare an sämtliche Land-
Räthe, wegen des Heyrathens der Cantonisten, ohne Trauschein , , 289

No. CXXVI.

- d. d. Breslau, den 24. Septbr. Circulare an den Landrath Ingelichen Krleges
und Steuer-Rath der Grafschaft Glatz, wegen erlaubter Ausfuhr des Hol-
zes aus der Grafschaft Glatz , , 291

No. CXXVII.

- d. d. Breslau, den 24. Septbr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Bres-
lauschen Cammer-Departements, daß an Servis und Feuer-Societäts-Gel-
dern höchstens nur $\frac{1}{2}$ in Münze an die Haupt-Casse abgeführt werden soll , , 292

No. CXXVIII.

- d. d. Glogau, den 25. Septbr. und Breslau, den 22. Octobr. Circulare an
sämmliche Land-Räthe, wegen Anfertigung der Vorpann-Listen , , 293

No. CXXIX.

- d. d. Breslau, den 26. Septbr. und Glogau, den 19. Octobr. Circulare an
sämmliche Land-Räthe, die Anfertigung der alljährlich einzusendenden Vasa-
len-Tabellen und deren Familien betreffend , , 296

b 3

No. CXXX.

Chronologisches Register

No. CXXX.

1764. d. d. Breslau, den 27. Septbr. und Glogau, den 2. Octbr. Circulare an die ersten Creiß-Deputirten, betreffend das Verbot, daß den Land-Räthen keine Bitt-Fuhren und Hand-Dienste von den Creißern geleistet werden sollen S. 297

No. CXXXI.

d. d. Breslau, den 28. Septbr. und Glogau, den 9. Octbr. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Vermehrung und Gemeinnachung des Flachse und Wolle-Spinnens im Lande 298

No. CXXXII.

d. d. Breslau, den 28. Septbr. und Glogau, den 5. Octbr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Erhöhung der Transito-Zoll-Sätze von denen aus Pohlen nach Sachsen und vice versa gehenden Waaren 301

No. CXXXIII.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 9. Octbr. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Anlegung der Plantagen und Alléen 303

No. CXXXIV.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 22. Octobr. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen der Vor- und Aufsauferey des Getreydes auf dem platten Lande zum Wiederverkauf, und des verbotenen Probe-Handels 304

No. CXXXV.

d. d. Breslau, den 6. Octbr. Circulare an diejenigen Land-Räthe, so die Preussischen Puz-Mühlen bereits erhalten, wegen Anschaffung der in Preußen eingeführten Getreyde-Puz-Mühlen 307

No. CXXXVI.

d. d. Breslau, den 8. Octobr. Avertissement, wegen des Verbots, daß keine reducirte Münz-Sorten von einer Stadt zur andern in der Provinz versandt werden sollen 308

No. CXXXVII.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 22. Octobr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen des Verbots der Einfuhre der fremden Lioner-Gold- und Silber-Waaren 309

No. CXXXVIII.

d. d. Breslau, den 16. Octobr. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, daß den Soldaten fernerhin keine Boten gegeben, auch die Recruten und Delerteurs nicht mehr von Bürgern, sondern von Garnison zu Garnison transportiret werden sollen 310

No. CXXXIX.

d. d. Breslau, den 17. und Glogau, den 26. Octobr. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen der von den Creißeingesessenen rein und gewaschen zu Markte zu bringenden Wolle 311

No. CXXXX.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. CXXXX.

1764. d. d. Breslau, den 23. und Glogau, den 29. Octobr. Circulare an sämtliche Land-Räthe, exclusive der Gebürge-Creise, wegen mehrerer Ordnung der Repartition der zur Cavallerie Verpflegung in die Garnisons-Städte zu liefernden Fourage Seite 312

No. CXXI.

- d. d. Breslau, den 26. Octobr. und Glogau, den 13. Nov. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Anschaffung tüchtiger Beschäler und der einzusendenden Nachweisung vom Zustande der Pferde-Zucht 313

No. CXXII.

- d. d. Breslau, den 30. Octobr. an sämtliche Domänen- und Forst-Ämter Breslauschen Cammer-Departements, wegen längerer Contervierung der Schwellen an den Gebäuden 314

No. CXXIII.

- d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 19. Novbr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der mehr zu introducirenden Kniefreicher-Arbeit 316

No. CXXIV.

- d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 27. Novbr. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Dismembrirung der Bauer-Güter und unterthänigen Stellen 318

No. CXXV.

- d. d. Glogau, den 6. Nov. und Breslau, den 1. Decbr. Circulare an den Krieges- und Steuer-Rath III. Glogauschen Cammer-Departements &c. wegen des zu erlegenden Ausfuhr-Zolls für das zu einem anderweitigen Jahrmarkte, auf die Weide nach Pohlen zurückgetriebenen Viehes 321

No. CXXVI.

- d. d. Breslau, den 9. Novbr. Königliche Cammer-Verordnung an sämtliche Beamten und Bau-Bediente, wegen der anzufertigenden Gebäude von Wällen-Arbeit 322

No. CXXVII.

- d. d. Breslau, den 10. Novbr. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der Zwangs-Mittel gegen das Catholische Dienstgesinde, das sich an den dispensirten Feiertagen zu arbeiten weigert 323

No. CXXVIII.

- d. d. Breslau, den 10. Novbr. Königliche Cammer-Verordnung an das Fürst-Bischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau, wegen Haltung des Gottesdienstes an den dispensirten Feiertagen 324

No. CXXIX.

- d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 27. Novbr. Circulare an das Fürst-Bischöfliche General-Vicariat-Amt, wegen der zur Verbesserung des Catholischen Schulwesens im Lande anzulegenden Seminarien 326

- No. CL.
1764. d. d. Breslau, den 12. Novbr. Circularé an die Land-Räthe des Breslauschen, Reumarkt ic. Creißes, wegen Aufgreifung der Deferteurs Seite 329
- No. CLI.
d. d. Glogau, den 12. Novbr. Circularé an sämtliche General-Pächter der Königl. Aemter Glogauschen Cammer-Departements, wegen besserer Einrichtung der Leichwirthschaft 332
- No. CLII.
d. d. Breslau, und Glogau, den 13. Novbr. Circularé an sämtliche Accise- und Zoll-Aemter ic. die Abwürdigung der Carls- und Louisd'or betreffend 333
- No. CLIII.
d. d. Breslau, den 16. und Glogau, den 26. Novbr. Circularé an sämtliche Land-Räthe, wegen Beförderung der Bau-Art von Wälder-Arbeit 334
- No. CLIV.
d. d. Breslau, den 16. Nov. Circularé an sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der zu Breslau etablirten Roth- und Bleystift-Fabrique und der Impostirung der fremden Roth- und Bleystifte mit 50 Pro-Cent 335
- No. CLV.
d. d. Berlin, den 17. Novbr. Erneueretes Edict, wegen Citation der Deferteurs von der Armée, auch sonst angetretener Landes-Kinder, und Confiscation ihres Vermögens; desgleichen daß die Sentenzen zur Königl. Confirmation gehörig eingesandt werden sollen 336
- No. CLVI.
d. d. Breslau, den 19. Novbr. und Glogau, den 7. Decbr. Circularé an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, das Recept wieder die Schaaf-Mäude betreffend 341
- No. CLVII.
d. d. Breslau, den 20. Nov. und Glogau, den 8. Decbr. Circularé an sämtliche Land-Räthe, wegen Beförderung des Tartoffel-Anbaues 343
- No. CLVIII.
d. d. Breslau, den 20. Nov. und Glogau, den 8. Decbr. Circularé an sämtliche Land-Räthe, wegen Verdrängung der Unterthanen von guten auf schlechte Possessionen, Zueignung ihrer Realitäten ic. 347
- No. CLIX.
d. d. Breslau, den 20. Nov. und Glogau, den 4. Decbr. Circularé an sämtliche Steuer-Räthe, wegen richtiger Administration des Cammerer-Besens 349
- No. CLX.
d. d. Breslau, den 24. Nov. und Glogau, den 7. Decbr. Circularé an sämtliche Königl. und Städtische Cassen ic. das Verbot der Annahme des Conventionsmäßigen Geldes betreffend 351
- No. CLXI.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. CLXI.

1764. d. d. Breslau, den 26. Nov. und Glogau, den 6. Decbr. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Nachbringung der etwa ausgelassenen Wüstungen S. 351

No. CLXII.

- d. d. Glogau, den 27. Nov. und Breslau, den 11. Decbr. Circulare an die Landräthe an der Sächsischen Gränze zc. die Declaration über die verbotene Ausfuhr des Eisensteins betreffend 354

No. CLXIII.

- d. d. Breslau, den 28. Nov. und Glogau, den 11. Decbr. An den Weyh. Bischof von Strachwitz, das Etablissement der Catholischen Schul-Seminarien betreffend 355

No. CLXIV.

- d. d. Breslau, den 3. Decbr. und Glogau, den 25. Januar 1765. Circulare an sämtliche Land-Räthe, die Vertheilung einiger Prämien an Fabricanten und Entrepreneurs betreffend 358

No. CLXV.

- d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 24. Decbr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Verzollung der ausgehenden im Lande fabricirten wollenen Waaren 364

No. CLXVI.

- d. d. Potsdam, den 6. Decbr. Reglement zu Einrichtung der Spinn-Schulen in den Schlesiſchen Städten 365

No. CLXVII.

- d. d. Breslau, den 6. und Glogau, den 17. Decbr. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Wiederherstellung der Wirthschaft und Inventarien-Stücke auf den Stiften, und andern Geistlichen Güthern 379

No. CLXVIII.

- d. d. Breslau, den 17. Decbr. Circulare an die Land-Räthe der Oberschlesiſchen Kreiße, wegen verbotener Holz-Ausfuhr nach Pohlen 380

No. CLXIX.

- d. d. Breslau, den 24. Decbr. Circulare an die Land-Räthe Breslauscher Cammer-Departements, exclusive der Kreiße Lublinis zc. daß kein Unterthan mehr als eine Possession haben soll 381

No. CLXX.

- d. d. Glogau, den 24. Decbr. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen des Wiederaufbaues und Besetzung der wüsten Stellen auf dem platten Lande 382

No. CLXXI.

- d. d. Glogau, den 27. und Breslau, den 28. Decbr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Anlegung mehrerer Wachs-Bleichen 384

Chronologisches Register

No. CLXXII.

1764. d. d. Glogau, den 28. Decbr. 1764. und Breslau, den 29. Jan. 1765. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen des Ein- und Verkaufs der Wolle auf dem platten Lande Seite 385

No. CLXXIII.

- d. d. Breslau, den 28. Decbr. Circulare an sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen einer bey den Hagelschadens-Untersuchungen und Liquidationen zu machenden Abänderung 388

No. CLXXIV.

1765. d. d. Breslau, den 3. und Glogau, den 17. Januar. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen verbotener Ausfuhr des rohen Garnes 393

No. CLXXV.

- d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 15. Januar. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Einführung eines besseren und zu den Landes-Fabriquen tauglichen Gespinnstes 394

No. CLXXVI.

- d. d. Breslau, den 10. und Glogau, den 25. Januar. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der den neuen Bleichen zuzuwendenden Bleich-Nahrungen von Garn 396

No. CLXXVII.

- d. d. Breslau, den 14. und Glogau, den 23. Januar. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Anpflanzung ächter Castanien-Bäume 398

No. CLXXVIII.

- d. d. Breslau, den 16. und Glogau, den 31. Januar. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, die nähere Verpflegungs-Einrichtung, der mit einem monatlichen Gnaden-Thaler auf die Accise-Cassen angewiesenen Invaliden betreffend 399

No. CLXXVIII.

- d. d. Breslau, den 19. Jan. und Glogau, den 1. Febr. Circulare an sämtliche Landräthe und Magisträte, daß sowohl die alten kupfernen, als auch die in neuern Zeiten ausgeprägten Brandenburgischen 6 Pf. Stücke, ingleichen die 4 Pf. Stücke gänzlich außer Cours gesetzt werden sollen 401

No. CLXXX.

- d. d. Breslau, den 24. und Glogau, den 26. Jan. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Reparatur der Dächer auf dem Lande 402

No. CLXXXI.

- d. d. Breslau, den 26. Januar. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der von den Kaufleuten anzulegenden Fabriquen 403

No. CLXXXII.

- d. d. Breslau, den 28. Januar. Königliche Cammer-Verordnung an die Land-Räthe der Kreise Breslau, Striegau u. wegen Erblichmachung der ausgesetzten Stellen 405

No. CLXXXIII.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. CLXXXIII.

1765. d. d. Breslau, den 31. Januar und Glogau, den 28. Febr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Impostirung der fremden Wachs-Tapeten S. 408

No. CLXXXIV.

d. d. Breslau, den 31. Januar. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Breslauischen Cammer-Departements, wegen der von dem Abfall des auf Freypässe eingehenden Bau-Holzes zu entrichtenden Acise " " 409

No. CLXXXV.

d. d. Berlin, den 31. Januarii Octroy auf dreißig Jahr für die in der Residenz Berlin sich etablirende Asscuranz-Cammer " " 410

No. CLXXXVI.

d. d. Breslau, den 2. und Glogau, den 19. Febr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, das Verbot der Ausfuhr der einländischen Pott- und Waid-Alsche betreffend " " 414

No. CLXXXVII.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 22. Febr. Circulare an sämtliche Land-Räthe, die Anlegung der Alléen an den Wegen und Heerstraßen betreffend " " 415

No. CLXXXVIII.

d. d. Breslau, den 11. und Glogau, den 12. Febr. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe u. wegen Anstellung der Dorf-Meister in Lande " " 418

No. CLXXXIX.

d. d. Breslau, den 21. Febr. und Glogau, den 1. März. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Abführung der Steuern mit $\frac{1}{4}$ im Golde " " 419

No. CLXL.

d. d. Breslau, den 22. Febr. und Glogau, den 8. März. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Vermehrung der Bienen-Zucht " " 420

No. CLXLI.

d. d. Breslau, den 22. Febr. und Glogau, den 8. März. Königlich Cammer-Rescript an das Collegium Medicum &c. wegen des Inoculirens der Vieh-Seuche ad Modum des gleichfalls zu introducirenden Inoculirens der Blattern bey den Menschen " " 423

No. CLXLII.

d. d. Breslau, den 22. und Glogau, den 25. Febr. Circulare an sämtliche Land-Räthe, einige Anmerkungen in Absicht auf die Vermehrung des Viehes vor der Seuche betreffend " " 426

No. CLXLIII.

d. d. Breslau, den 27. Febr. und Glogau, den 4. März. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen der allmonatlich mit dem Zeitungs-Berichte einzuschickenden Tabellen von den wüsten Stellen und doppelten Possessionen " " 427

Chronologisches Register

No. CLXLIV.

1765. d. d. Breslau, den 3. März. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der an die Fabricanten gegebene Vorschüsse Seite 434

No. CLXLV.

d. d. Breslau, den 4. März und Glogau, den 20. Junii. Königl. Cammer-Verordnung an die Land-Räthe der Kreise, wo Maltheser, und deutsche Ordens-Commenden gelegen, wegen der von den Maltheser- und deutschen Ordens-Commandeurs bisher genommene Decimen und andere Abgaben von den Evangelischen Parochianis 435

No. CLXLVI.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 14. März. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe und Breslauschen Magistrat, wegen Annahme der verrufenen 6 Pf. Stücke bey der Münze 436

No. CLXLVII.

d. d. Breslau, den 5. März. Circulare an sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, das Retablissement der wüsten Stellen und die dazzu aus fremden Landen herbeizuschaffende Leute, betreffen 437

No. CLXLVIII.

d. d. Breslau, den 5. März. Circulare an sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, die Abschaffung der Privat-Backofens, und Errichtung allgemeiner Back-Häuser in den Dörfern betreffend 438

No. CLXLIX.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 21. März. Circulare an sämtliche Land-Räthe, das Verbot des Glahs, Dörrens in den Backöfen betreffend 441

No. CC.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 26. März. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Impostirung des ausländischen Wands mit 2 Rthlr. pro Centner 442

No. CCI.

d. d. Breslau, den 16. März und Glogau, den 1. April. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Abstellung des Röstens des Glahses im Wasser 443

No. CCII.

d. d. Breslau, den 18. März. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements &c. wegen Anschaffung der noch fehlenden Feuer-Lösch-Instrumente 444

No. CCIII.

d. d. Breslau, den 18. und Glogau, den 27. März. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Anpflanzung lebendiger Zäune und Hecken von Verbis, oder Verberisch-Beeren 445

No. CCIV.

d. d. Breslau, den 18. März. Königl. Cammer-Verordnung an sämtliche

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

die Bau-Bediente Breslauschen Cammer-Departements, wegen der Holz-Menage, anstatt mit Eichen mehr mit Kiefern zu bauen . . . Seite 446

No. CCV.

1765. d. d. Breslau, den 19. und Glogau, den 29. März. Circulare an sämtliche Land-Räthe, die nähere Bestimmung der Verordnungen wegen der doppelten Possessionen der Bauern, Unterthanen u. betreffend . . . 447

No. CCVI.

d. d. Glogau, den 19. März und Breslau, den 21. May. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Coupirung der bey Ausfuhr der Wolle nach der Mark vorgehenden Unterschleiffe . . . 451

No. CCVII.

d. d. Potsdam, den 19. März. Königlich Preussisches revidirtes und renovirtes Tuch-Reglement für das Herzogthum Schlessen und die Grafschaft Glatz . . . 452

No. CCVIII.

d. d. Breslau, den 26. März und Glogau, den 4. April. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen einer anderweitigen zuverlässigern Aufnahme der Wü. stungen . . . 523

No. CCIX.

d. d. Breslau, den 27. März und Glogau, den 4. April. Königliche Cammer-Verordnung an den Beyhbfischof zu Breslau u. wegen der zu nehmenden Maasregeln, in Ansehung der Publication der Päpstlichen Bullen und Breven . . . 530

No. CCX.

d. d. Breslau, den 27. März und Glogau, den 11. April Declaration, wegen der Abgaben von dem polnischen Getreyde . . . 531

No. CCXI.

d. d. Breslau, den 2. April. Königliche Cammer-Verordnung an sämtliche Fiscole, wegen der genommenen Maasregeln in Ansehung der Publication der Päpstlichen Bullen und Breven . . . 532

No. CCXII.

d. d. Breslau, den 2. und Glogau, den 29. April. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen prompter Einsendung der Liquidationen . . . 533

No. CCXIII.

d. d. Breslau, den 4. April. Königliche Cammer-Verordnung an sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Befolgung der Ward- und Ufer-Ordnung . . . 535

No. CCXIV.

d. d. Breslau, den 15. April. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen richtigerer Anfertigung der Designation von den doppelten Possessionen, und Einsendung derselben mit dem monatlichen Zeitungs-Berichte . . . 536

No. CCXV.

Chronologisches Register

No. CCXV.

1765. d. d. Breslau, den 16. und Glogau, den 25. April. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, betreffend das erneuerte Verbot wieder das Hausiren der Olixaten-Krämer, Viehschneider, Scherenschleiffer, Colporteurs ic. im Lande S. 540

No. CCXVI.

d. d. Breslau, den 16. April. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Breslauischen Cammer-Departements, wegen Retablirung der wüsten Stellen und Besetzung der leeren Häuser 541

No. CCXVII.

d. d. Breslau, den 17. April und Glogau, den 10. May. Circulare an sämtliche Land-Räthe, das Verbot der Woll-Ausfuhr betreffend 544

No. CCXVIII.

d. d. Glogau, den 19. April und Breslau, den 17. Junii. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen des zu steuernden Theilhabens der fremden Pohlischen Juden auf den inländischen Jahrmärkten 549

No. CCXIX.

d. d. Breslau, den 23. April und Glogau, den 14. May. Speciale Instruction für die Bau-Bediente in Schlessien, wie solche sich bey Vereisung der ihnen zugetheilten Aemter von nun an und nach ihigen Zeit-Umständen zu verhalten haben 552

No. CCXX.

d. d. Glogau, den 26. April und Breslau, den 1. Julii. Circulare an sämtliche Land-Räthe ic. wegen mehr zu befördernder Bepflanzung und Besäumung der Forsten 566

No. CCXXI.

d. d. Breslau, den 30. April und Glogau, den 24. May. Circulare an das Bischöfliche Vicariat-Amt ic. wegen des verbotenen Wallfahrtens ausser Landes 567

No. CCXXII.

d. d. Breslau, den 30. April und Glogau, den 23. May. Königliche Cammer-Verordnung, an das Bischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau, wegen der von den Catholischen Pfarrern von den Canzeln abzulesenden und den Caplänen zugleich mit bekannt zu machenden publicandorum 568

No. CCXXIII.

d. d. Breslau, den 30. April und Glogau, den 7. May. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Minderung des auf das Böhmische Getreide gelegten Imposts und Verstattung der Ausfuhr von den Steinkohlen 569

No. CCXXIV.

d. d. Glogau, den 2. May und Breslau, den 10. Junii. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der Ausfuhr Zettel von der nach der Markt gehenden, auf den Schlessischen Wollen-Märkten erkauften Wolle 570

No. CCXXV.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

	No. CCXXV.	
1765. d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 18. May. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Einsendung einer Nachweisung von den im Lande befindlichen Kalkbrennereyen		Seite 571
	No. CCXXVI.	
d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 18. May. Königliche Cammer-Verordnung an die Landräthe, wo Kalkbrennereyen befindlich, wegen des Kalkbrennens mit Steinkohlen		572
	No. CCXXVII.	
d. d. Breslau, den 6. und Glogau, den 23. May. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, den Gebrauch und die Beschaffenheit der Wirtel bey dem Garn-Spinnen betreffend		573
	No. CCXXVIII.	
d. d. Breslau, den 11. und Glogau, den 23. May. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der Bedruckung der Fabricanten bey dem Verkauf ihrer Waaren und derselben Abheftung		574
	No. CCXXIX.	
d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 18. May. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Erzeugung der einschürigen Wolle im Lande		575
	No. CCXXX.	
d. d. Breslau, den 13. und Glogau, den 20. May. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen des in Sachsen verbotenen Debits und Gebrauchs der Schlesiſchen Fabricatorum		576
	No. CCXXXI.	
d. d. Berlin, den 16. May. Erneueretes und erweitertes Edict, wegen Gebrauch des Stempel-Papiers und Pergaments		579
	No. CCXXXII.	
d. d. Breslau, den 17. und Glogau, den 21. May. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der verbotenen Sächſiſchen Waaren		612
	No. CCXXXIII.	
d. d. Potsdam, den 19. May. Reglement für das platte Land in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien und der Graffſchaft Glas, wie es ſowohl zu Verhütung entſtehender Feuers Brünſte, als auch bey und nach deren Löſchung gehalten werden ſolle		614
	No. CCXXXIV.	
d. d. Breslau, den 23. May. Königliche Cammer-Verordnung an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Poſſirung der buntgeſtreiften und weißgarnigten Leinwand-Fabrique		636
	No. CCXXXV.	
d. d. Breslau, den 24. May und Glogau, den 10. Junii. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der zu verbiethenden Einfuhre des ſo genannten Mähriſchen Erden-Zeuges aus Sachsen		638
	No. CCXXXVI.	

Chronologisches Register

No. CCXXXVI.

1765. d. d. Breslau, den 25. May. Circulare an die Kaufmanns-Kellereien zu Breslau, wegen Anlegung mehrerer Leder-Fabriken im Lande Seite 638

No. CCXXXVII.

d. d. Breslau, den 29. May und Glogau, den 11. Junii. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen ordentlicher und wirthschaftlicher Besatzung der Necker 640

No. CCXXXVIII.

d. d. Breslau, den 30. und Glogau, den 31. May. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Impostirung der aus Pohlen nach Sachsen gehenden Tücher 644

No. CCXXXIX.

d. d. Breslau, den 3. Junii. Circulare an sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen richtigerer Infertigung der jährlich einzusendenden Tabellen von den Vasallen und deren Familien 644

No. CCXXXX.

d. d. Breslau, den 4. Junii. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, die für die Städte zu entwerfende Feuerlösch-Ordnung betreffend 646

No. CCXXXXI.

d. d. Breslau, den 7. Junii. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Beförderung der Woll-Spinnerey 647

No. CCXLII.

d. d. Breslau, den 11. Junii. Königliche Cammer-Verordnung an die Magisträte, wo Salz-Factoreyen vorhanden, wegen Revision der Salz-Factoreyen 650

No. CCXLIII.

d. d. Breslau, den 11. und Glogau, den 25. Junii. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen der einzuführenden Bienen-Körbe, statt der bisher üblich gewesenen Bienenstöcke oder Beuten 652

No. CCXLIV.

d. d. Breslau, den 14. und Glogau, den 20. Junii. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen verbotenen Ausführens der Sachsen mit ihren Waaren auf Schlesischen Jahrmärkten 653

No. CCXLV.

d. d. Breslau, den 17. Junii. Circulare des Breslauschen General-Vicariat-Amtes, an sämtliche Archi-Diaconos, daß die von Seiner Päpstlichen Heiligkeit eingehende Bullen und Indulgenzien vor der Publication ad approbandum eingeschickt werden sollen 654

No. CCXLVI.

d. d. Glogau, den 28. Junii und Breslau, den 23. Julii. Circulare an sämtliche Land-Räthe und Beamte, wegen der Weigerung des Gefindes, Tartoffeln zu essen 655

No. CCXLVII.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. CCXLVII.

1765. d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 8. Julii. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen des den Unterthanen von den Grundherrschaften nicht zu difficultirenden Heyrathens Seite 656

No. CCXLVIII.

- d. d. Breslau, den 2. und Glogau, den 12. Julii. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen verbotener Einfuhr der Sächsischen Waaren 658

No. CCXLIX.

- d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 15. Julii. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen verbotener Einbringung und Ausgebung der im Oesterreichischen geprägten legitirten Scheide-Münzen 659

No. CCL.

- d. d. Potsdam, den 7. Julii. Königlich Preussisches Reglement, wegen Vermehrung und Verbesserung der Leinen-Garn-Spinnerey auf dem Lande in Schlesien und der Grafschaft Glatz durch anzulegende Spinn-Schulen 660

No. CCLI.

- d. d. Breslau, den 12. Julii und Glogau, den 6. August. Circulare an sämtliche Land-Räthe und Iusticiarios, betreffend die anzustellende Untersuchung mit den Kaufbriefen der Unterthanen, wegen der Clauul; die Güter an keine andere als Catholische Possessores zu verkaufen 681

No. CCLII.

- d. d. Breslau, den 17. Julii. Königliche Cammer-Verordnung an sämtliche Aemter Breslauschen Cammer-Departements, die einzufendende Nachweisung von den bey den Königlichen Aemtern vorhandenen Gemeinheiten betreffend 682

No. CCLIII.

- d. d. Berlin, den 17. Julii. Edict, wegen General-Verpachtung des Rauch- und Schnupftobacks in den Königlich Preussischen Landen 683

No. CCLIV.

- d. d. Berlin, den 21. Julii. Edict und Reglement der Königlichen Giro- und Lehn-Banco zu Breslau 693

No. CCLV.

- d. d. Breslau, den 22. und Glogau, den 30. Julii. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, den zum auswärtigen Negoce frey gegebenen Handel der Sachsen-Gothaischen Kaufleute nach Breslau betreffend 704

No. CCLVI.

- d. d. Berlin, den 22. Julii. Declaration, daß denen Verschreibungen, welche über den Betrag der Actien in Berlinschen Banco-Gelde zur Affecuranz-Compagnie ausgestellt werden, die Wechselkraft beygelegt werden soll 705

No. CCLVII.

- d. d. Breslau, den 23. Julii und Glogau, den 6. August. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen der bey Strafe des Staubbrenns und Galgens verbotenen

Chronologisches Register

botenen Ausfuhr der Schlesiſchen Wolle, nach Sachſen und den Deſterreich- ſchen Provinzien. Seite 707

No. CCLVIII.

1765. d. d. Breslau, den 24. Julii und Glogau, den 5. Auguſt. Circulare an ſämmt- liche Land-Räthe, wegen Abſtellung der eingeriſſenen Holz-Devaluationen 709

No. CCLIX.

d. d. Breslau, den 30. Julii. Königl. Cammer-Verordnung, an die Land- Räthe Breslauſchen Kreiſſes, wegen des Beherbergens der fremden Juden in den Wirthshäuſern nahe um Breslau und auf den vorſtädtiſchen Jurisdictionen 714

No. CCLX.

d. d. Schweidnitz, den 1. Auguſt. Edict, daß denen im Souverainen Herzogthum Schleſien und der Graffſchaft Glog mit unbeweglichen Gütern angeſeſſenen Va- ſallen und Unterthanen, zu Abtragung ihrer Schulden, eine dreijährige Friſt verſtattet, und die davon zu entrichtenden Zinſen nicht höher als 6 Pro-Cent bezahlet werden ſollen 715

No. CCLXI.

d. d. Breslau, den 1. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe Bres- lauſchen Cammer-Departements, wegen der jährlich einzufendenden Nach- weiſung von dem geſammelten und ausgeſäeten wilden Holz-Saamen von den Städten 718

No. CCLXII.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 12. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen verbotener Aufzuey und Ausfuhr des alten Meiſſings und Kupfers 721

No. CCLXIII.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 16. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen des auf die aus Sachſen nach Pohlen gehenden reichen und anderen ſeidenen und halbſeidenen Etoffes zu legenden Tranſito-Imports 722

No. CCLXIV.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 12. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen Retabliſſement der Wiſtungen und Beſetzung der doppel- ten Poſſeſſionen mit Wirthen 723

No. CCLXV.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 22. Auguſt. Königl. Cammer-Ver- ordnung an die Land-Räthe der Gebürgs-Kreiſſe u. die verbotene Einfuhr der Böhmischen Blätter betreffend 724

No. CCLXVI.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 19. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, die Verweigerung der Unterthänigkeits-Entlaſſung betreffend 726

No. CCLXVII.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. CCLXVII.

1765. d. d. Breslau, den 16. und Glogau, den 30. August. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen der ungebührlichen Extendirung des Dienstzwanges der Herrschaften gegen ihre Unterthanen " " " Seite 728

No. CCLXVIII.

- d. d. Breslau, den 26. August, und Glogau, den 9. Septbr. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Vermehrung der Schweinzucht im Lande 729

No. CCLXIX.

- d. d. Breslau, den 27. und Glogau, den 30. August. Königliche Cammer-Verordnung an die Aelste und Zoll-Ämter zc. die Præcautiones, wegen der nach der Mark und den übrigen königlichen Provinzien gehenden Schlesiſchen Wolle, betreffend " " " 730

No. CCLXX.

- d. d. Breslau, den 30. August. Circulare an sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, die Erneuerung des Verbots des bey den Hochzeiten und Gelachen auf den Dörfern gewöhnlichen höchst gefährlichen Schießens betreffend " " " 732

No. CCLXXI.

- d. d. Breslau, den 3. Septbr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, die Impostirung der aus dem Oesterreichischen kommenden Getreide, gegen betreffend " " " 733

No. CCLXXII.

- d. d. Glogau, den 3. und Breslau, den 17. Septbr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Verzollung der Leder " " " 734

No. CCLXXIII.

- d. d. Breslau, den 6. Septbr. Circulare an sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der nunmehr quartaliter einzuführenden Vieh-Stands-Tabelle " " " 735

No. CCLXXIV.

- d. d. Glogau, den 9. Septbr. und Breslau, den 15. Octobr. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Anfertigung und Einfendung der Designation von den vorhandenen Weber-Stählen " " " 736

No. CCLXXV.

- d. d. Breslau, den 10. Septbr. Circulare an sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen des zum Restablissement der Wüstungen und Separation der doppelten Possessionen bis zum 1. Junii a. f. ausgeſetzten Termini " " " 737

No. CCLXXVI.

- d. d. Breslau, den 10. und Glogau, den 20. Septbr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen des, auf die nach Pohlen durchgehende Sächſische Porcellain- wie auch ganze und halbwoollene, ingleichen Baumwollene Waaren, gelegten Transito-Imposits à 30 Pro-Cent " " " 740

CCLXXVII.

Chronologisches Register

No. CCLXXVII.

1765. d. d. Breslau, den 17. Septbr. und Glogau, den 8. Octobr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, betreffend die Verzollung und respective Impostirung einiger aus dem Oesterreichschen eingehenden Producte und Waaren S. 740

No. CCLXXVIII.

d. d. Breslau, den 17. und Glogau, den 29. Septbr. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Erzeugung mehrerer einschürigen Wolle S. 742

No. CCLXXIX.

d. d. Breslau, den 18. Septbr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Breslauischen Cammer-Departements, wegen Vermehrung der Strumpf-Fabriken, und des Verschleißes dieser Waaren auf der Frankfurter Messe S. 743

No. CCLXXX.

d. d. Breslau, den 18. Septbr. Königl. Cammer-Verordnung an sämtliche Steuer-Räthe u. wegen Vermehrung der Buch-Mast S. 745

No. CCLXXXI.

d. d. Glogau, den 19. und Breslau, den 28. Sept. Circulare an sämtliche Königl. Forst-Bediente, wegen Vermehrung der Buch-Mast S. 746

No. CCLXXXII.

d. d. Breslau, den 19. Sept. Circulare an sämtliche Land-Räthe Breslauischen Cammer-Departements, wegen anderweitiger Aufnahme des Pferde-Standes S. 746

No. CCLXXXIII.

d. d. Breslau, den 20. und Glogau, den 26. Septbr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, die erhöhte Accise- und Zoll-Säge auf das nach Böhmen gehende Vieh betreffend S. 750

No. CCLXXXIV.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 14. Octobr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen erhöhten Transito-Zolles von denen durch Schlesien nach Pohlen gehenden Waaren S. 751

No. CCLXXXV.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 14. Octobr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen des Ausfuhr-Zolles von 1 rthlr. für jedes Stück Tuch, so unappretirt außer Landes geführt wird S. 752

No. CCLXXXVI.

d. d. Breslau, den 2. und Glogau, den 18. Octobr. Circulare an sämtliche Steuer-

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

Steuer-Räthe, wegen des Schufs der zu Zinna in der Mark etablirten Da-
maß-Fabrique zollfrey zu passirenden Schlesiſchen Garne Seite 754

No. CCLXXXVII.

1765. d. d. Breslau, den 7. Octbr. Circulare an sämtliche Land-Räthe Breslau-
schen Cammer-Departements, exclusive der Gebirgs-Greisler, wegen mehrerer
Ordnung bey Repartition der, Schufs der Cavallerie-Verpflegung, vom Lande
zu liefernden Fourage 754

No. CCLXXXVIII.

d. d. Breslau, den 10. Octobr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Bres-
lauschen Cammer-Departements, wegen der Freyheit der Kupferschmiede, mit
ihren Fabricatis die Jahrmärkte an solchen Orten, wo Meister ihrer Profession
vorhanden, beziehen zu dürfen 755

No. CCLXXXIX.

d. d. Breslau, den 10. und Glogau, den 18. Octobr. Circulare an sämtliche
Aeise- und Zoll-Ämter, die Maasregeln wegen des künftig transitirenden
Tabacks betreffend 756

No. CCLXL.

d. d. Breslau, den 15. Octobr. Circulare an sämtliche Steuer- und Land-
Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Anschaffung der fehlenden
Feuer-Rüstungen und Lösch-Instrumente 757

No. CCLXLI.

d. d. Breslau, den 16. und Glogau, den 22. Octobr. Circulare an sämtliche
Land-Räthe, wegen Mißbrauch des Studirens 758

No. CCLXLII.

d. d. Breslau, den 22. Octobr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Bres-
lauschen Cammer-Departements, wegen der Nachweisung von dem auf die
Weichen gesandten rohen Garne 760

No. CCLXLIII.

d. d. Breslau, den 23. und Glogau, den 31. Octobr. Circulare an sämtliche
Steuer-Räthe, wegen der verstatteten Ausfuhr der rohen Garne nach Ber-
lin und den übrigen königlichen Provinzen 763

No. CCLXLIV.

d. d. Breslau, den 24. und Glogau, den 31. Octobr. Circulare an sämt-
liche Steuer-Räthe, wegen Befreyung der türkischen Kaufleute von dem Tran-
sire-Import à 30 Pro-Cent für die von der Leipziger Messe durch Schlesien nach
Pohlen gehende Waaren 763

Chronologisches Register

No. CCLXLV.

1765. d. d. Breslau, den 28. Octobr. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Anschaffung der nöthigsten Feuer-Rüstungen und Lösch-Instrumente Seite 764

No. CCLXLVI.

- d. d. Breslau, den 28. Octobr. Circulare an sämtliche Land-Räthe, Breslauschen Cammer-Departements, wegen Einführung der Gemein-Bäcköfen auf dem Lande 765

No. CCLXLVII.

- d. d. Breslau, den 28. Octobr. und Glogau, den 5. Nov. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe u. daß die Städtischen Jagden nicht an Bürger und Bauern verpachtet werden sollen 766

No. CCLXLVIII.

- d. d. Breslau, den 28. Octobr. und Glogau, den 15. Nov. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen der zur Beförderung der Schlesienschen Fabriken für das Jahr 1766. bestimmten Prämien 767

No. CCLXLIX.

- d. d. Breslau, den 29. Octobr. und Glogau, den 4. Novbr. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Allgemeinmachung der im Lande vertheilten Pugs-Mühlen 774

No. CCC.

- d. d. Breslau, den 29. Octobr. und Glogau, den 19. Novbr. Circulare an sämtliche Land-Räthe, die Einfuhr des ausländischen Getreides und Ausfuhr der Stein-Kohlen betreffend 776

No. CCCI.

- d. d. Breslau, den 31. Octbr. und Glogau, den 19. Novbr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen verschiedener Waaren, so im letztern Verbot der Einfuhr der Sächsischen Waaren nicht mit begriffen 778

No. CCCII.

- d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 15. Nov. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, auch Breslauschen Magistrat, wegen Abstellung der Gewohnheit in den Manufaktur-Städten, daß keine Tuchmacher aus andern Orten mit ihren Tüchern die Märkte daselbst besuchen dürfen 779

No. CCCIII.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. CCCIII.

1765. d. d. Potsdam, den 3. Novbr. Königlich Preussisches General-Land-Schul-Reglement für die Römisch Catholischen in Städten und Dörfern des Souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz . . . Seite 780

No. CCCIV.

- d. d. Breslau, den 4. Novbr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Breslauscher Cammer-Departements, den zu entrichtenden Transit-Zoll von denen durch die Grafschaft Glatz nach Pohlen gehenden Waaren . . . 813

No. CCCV.

- d. d. Breslau, den 6. Novbr. Avertissement, wegen Vermehrung und Verbesserung der Landes-Fabriquen . . . 813

No. CCCVI.

- d. d. Breslau, den 11. und Glogau, den 26. Nov. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Anpflanzung der Wilden und Obst Bäume . . . 815

No. CCCVII.

- d. d. Breslau, den 15. Nov. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Breslauscher Cammer-Departements, betreffend die Declaration der Verordnung, wegen Verzollung des ausser Landes gehenden Staats-Holzes . . . 818

No. CCCVIII.

- d. d. Breslau, den 18. und Glogau, den 29. Nov. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der Aciise und Zoll-Freyheit des Porcellains aus der Berliner Fabrique . . . 820

No. CCCIX.

- d. d. Breslau, den 21. Novbr. Avertissement, welchergestalt die Ziegelbäcker so zu verwahren, daß weder Regen noch Schnee durch den Wind auf die Böden gedrehet oder gewehet werden könne . . . 820

No. CCCX.

- d. d. Breslau, den 22. Novbr. und Glogau, den 5. Decbr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen des auf das Englische Stein-Gut gelegten Imposts von 30 Pro-Cent . . . 822

No. CCCXI.

- d. d. Potsdam, den 24. Novbr. Königlich Preussisches Reglement, wegen Errichtung einer Assurance bey der Hind-Vieh-Seuche für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz . . . 822

No. CCCXII.

Chronolog. Register der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. CCCXII.

1765. d. d. Breslau, den 24. Nov. und Glogau, den 6. Decbr. Königl. Cammer-Verordnung an die Land-Räthe des Volckenhayn, Striegau u. wegen Gebrauchs der Steinkohlen bey den Ziegel- und Kalk-Brennereyen, desgleichen bey den Bleichen und den Wachten zur Feuerung. Seite 834

No. CCCXIII.

- d. d. Breslau, den 10. Decbr. Königl. Cammer-Verordnung an die Steuer-Räthe des II. III. und V. Breslauschen Cammer-Departements, wegen der aus Erdoeffeln anzufertigenden Stärke. 840

No. CCCXIV.

- d. d. Breslau, den 18. Decbr. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Erbauung neuer Schulhäuser und Anstellung brauchbarer Schulmeister. 842

No. CCCXV.

- d. d. Breslau, den 24. Decbr. 1765. und Glogau, den 9. Januar 1766. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, betreffend die nähere Declaration der Verordnung, wegen des erhöhten Transit-Zolles von den nach Pohlen gehenden Waaren. 844

No. CCCXVI.

- d. d. Breslau, den 28. Decbr. 1765. und Glogau, den 14. Jan. 1766. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen des den Breslauschen Intelligenz-Blättern beizudruckenden Anhangs von Oeconomischen physicalischen u. Auf-säßen, und Abhandlungen. 846

No. CCCXVII.

- d. d. Breslau, den 29. Decbr. Pastorale des Bisthums zu Breslau u. wegen der Nothwendigkeit und des Nutzens der neu einzuführenden Trivial-Schulen. 848

No. CCCXVIII.

- d. d. Breslau, den 31. Decbr. 1765. und Glogau, den 9. Januar 1766. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Einführung der Gemein-Bäckers auf dem Lande. 853

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der
Grafschaft Glatz

in

Finanz- Policcy- Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicte,
Mandate, Rescripte ꝛc.

vom Jahre 1764.

von A bis Ecc.

Handlung

aller

in dem Fortsetzung der Handlung
Handlung der

in

Handlung der Handlung

Handlung der Handlung

Handlung der Handlung

Handlung der Handlung

Handlung der Handlung

Handlung der Handlung



No. I.

d. d. Breslau, den 5. Jan. und Glogau, den
2. Febr. 1764.

Circulare,
wegen Bestrafung der wider die Gesinde-Ordnun-
gen vorgehenden Contraventionen.

1) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich 10. 10.

Wir fern 10. Da Wir mißfällig vernehmen, daß die verordnete
Gesinde-Revision gänzlich unterlassen und auf die Dienst-Schei-
ne nicht mehr gesehen wird; und es dahero scheint, als wenn
die, während des leztthin geendigten Krieges, sich im Lande ein-
geschlichene Unordnungen, die in dieser Sache unterm 21sten Martii
1754. und 2ten Jul. 1756. erlassene Verordnungen aus der Acht ge-
bracht hätten, die darunter wieder herzustellen Ordnung aber und der dar-
aus fließende Nutzen notwendig erfordern, diese Einrichtung von neuen ins
Gedächtniß und zur Beobachtung zu bringen; so wird Euch alles Ernstes
anbefohlen, in denen Städten Eures Departements mit Nachdruck
darauf zu halten, daß,

1mo Wer einen aus einem fremden Lande zum erstenmal ins Land
kommenden Dienstbothen annehmen will, sich zuvor erkundige, ob er
mit einem Paß, Kundschaft oder Attest, des zulezt gehaltenen Dienst-
herren versehen ist.

1764.

2

Daferne

Die wegen der
Gesinde-Revisionen u. der Dienst-
Scheine eben
erlassene Verord-
nungen werden
auf neue einge-
schärft, u. folgen-
des anbefohlen.

2) Wer fremden
ins Land kom-
men den Dienstbothen.
Wer einen sol-
chen, ohne Attest
des leztsten Dienst-

oder ohne ihn über
seine Umstände
beym Policy-De-
partement ver-
nehmen zu lassen.

annimmt, erleget
8 Ggr. bis 1 Rthlr.
Strafe.

2) Bey einlän-
dischen Dienstbo-
then, und zwar
vom Lande.

Wer einen Un-
terthänigen, ohne
Erlaubniß, Zettel
der Grundherr-
schaft auswärts zu
dienen, annimmt,
zahlt 1 bis 5 Rthl.
Strafe.

Ist der Dienst-
bothe eine freye
Person, und wird
ohne Attest der
Grund-Obrigkeit
oder der Dorfger-
ichte angenommen;
so zahlt der
Dienstberr 1 bis
2 Rthl. Strafe.

Sind beide, so-
wohl der Unterthä-
nige als der Freye
schon in Diensten
gewesen; so wird
zu dem vorbe-
stimmten Erlaubniß-
Zettel noch das
Attest des letztern

Daferne derselbe nun dergleichen gar nicht aufweisen kann, soll er
ihn nicht annehmen, bevor er nicht bey dem Stadt-Bogte, oder dem
Policy-Departement den anzunehmenden Dienstbothen siktirt, und
dessen Umstände protocolliren lassen, und sind diese Protocolla in ein
besonders dazu gewidmetes Protocoll-Buch einzutragen.

Derjenige also, welcher bey der Visitation befunden wird, daß er
einen fremden Dienstbothen, ohne Attest, oder ihn zuvor siktirt zu ha-
ben, angenommen, soll, wenn er guten Vermögens, 1 Rthlr. —
bey mittelmäßigem Vermögen, 16 Ggr. — und bey geringen Vermö-
gen 8 Ggr. irremissibiler an Strafe erlegen.

2do Ist der sich angegebende Dienstbothe aber aus dem Lande,
und zwar von einem Dorfe, so hat der Stadt-Einwohner, der ihn zum
Dienst annehmen will, genau nachzuforschen, ob er bey einer Herrschaft
unterthänig, oder ein freyer Mensch ist; ingleichen, ob er bereits bey
jemanden außer der Grund-Herrschaft gedient.

Ist er unterthänig, so muß er den Erlaubniß-Zettel von der
Grundherrschaft produciren, daß ihm solche gestattet, anderswo außer
dem Dorfe, wo er unterthänig, zu dienen, und wird dieser Erlaubniß-
Zettel alle Jahr erneuert.

Wird nun aber ein Unterthan, ohne dergleichen Zettel angenom-
men, so soll der bey der Gesinde-Visitation sich findende Contravenient,
wenn er vermögend, mit 5 Rthlr. — bey schlechten Vermögen aber
mit der Hälfte, oder auch geringer, nach dem Erkenntniß des Policy-
Departements, jedoch nicht unter 1 Rthlr. bestraft werden.

Giebt der vom Lande kommende Dienstbothe sich etwa vor einen
freyen Menschen aus; so ist er gleichfalls schuldig, mit einem Attest der
Grund-Obrigkeit, oder der Dorfgerichte, wo er geboren, oder sich
bis dahin aufgehalten, sich zu legitimiren, und wer ohne dergleichen
Attest eine solche Person aufgenommen, ist nach den Umständen seines
Vermögens, mit 1 bis 2 Rthlr. zu bestrafen.

Solten überdem sowohl der Unterthänige, als der Freye bereits bey
jemand in Diensten gestanden haben; so müssen sie annoch ein Attest des
letztern Dienstherrn, wegen ihres Wohlverhaltens produciren, und ist
derjenige, so ohne dergleichen den Dienstbothen aufgenommen, nach
Befinden zu Erlegung einer Strafe von 8 Ggr. bis 1 Rthlr. anzuhalten.



3tio Dafern aber der Dienstbothe sich erklärt, daß er aus einer andern einländischen Stadt gebürtig; so hat er, wenn er zum erstenmal sich in Dienst begiebet, ein Attest vom Magistratu unde, daß sein Vorgeben seine Richtigkeit habe, er auch mit Wissen und Willen seiner Eltern, falls solche noch am Leben, sich vermiethe, bezubringen.

Ist er aber schon in Diensten gewesen, muß er sich noch mit dem Atteste des letztern Dienstherrn wegen seines Wohlverhaltens, legitimiren und wird in Ansehung der Strafe, bey Ermangelung des einen oder des andern Attestati, wie ad nu. 2. verordnet, verfahren.

4to Ist der Dienstbothe aus eben derselben Stadt, wo er Dienste nimmt, gebürtig oder wohnhaft, so darf in Ansehung derer, so zum erstenmal dienen wollen, nur die Praecautio gebraucht werden, daß solches mit Vorwissen und Consens ihrer Eltern und Vormünder, so sie dergleichen haben, geschehen, damit bey der Revision des Gesindes solchewegen keine Beschwerde vorkomme.

Sonsten aber, und da der Dienstbothe bereits gedienet, muß er ohne Attest des letztern Dienstherrn von seinem bisherigen Verhalten, nicht angenommen werden, bey der oben auf solche Unterlassung gesetzten Strafe: Die Dienstbothen selbst aber, welche ohne Attest, Kundschaft oder Erlaubniszettel sich vermiethet, sollen mit Stadt-Arrest nach dem jedesmaligen Erkenntniße des Policy-Departements, bestraft werden.

5to Alle Atteste der Dienstherrn und Grundherrschaften werden gratis auch ohne Stempelpapierertheilet, und muß von denen Magistraten und Gerichten dafür ebenfalls nichts genommen werden.

6to Werden die Strafen zur Hälfte der Cämmerey und zur Hälfte der Armen-Casse des Ortes berechnet.

7mo Die Atteste, welche die Dienstbothen produciren, haben die Dienstherrn, so lange als der Dienstbothe in ihren Diensten bleibet, an sich zu behalten, und solche nicht eher, als wenn derselbe aus dem Dienste gehet, zu retradiren.

8vo Unsere officianten und andere eximirte, welche sonst in Personalibus nicht unter denen Magistraten stehen, können gleichwohl sich

Dienstherrn erfordert, den 8 Gr. bis 1 Rthl. Strafe.

3) Von einländischen aus einer andern Stadt.

Wer einen solchen Dienstbothen, wenn er sich das erste mal in Dienst begiebt, ohne das Attest des Magistrats unde, und wenn er schon gedienet hat, ohne Attest des letztern Dienstherrn annimmt, erlegt die Strafe, wie bey Nu. 2.

4) Aus eben der Stadt.

Bei diesen Dienstbothen ist der Consens der Eltern oder Vormünder das erste mal, und wenn sie schon gedienet, das Attest des letztern Herrn bey der festgesetzten Strafe erforderlich.

Der Dienstbothe aber soll mit Stadt-Arrest belegt werden, wenn er kein Attest produciren kann.

5) Verschaffenheit der Atteste.

6) Vertheilung der Strafe.

7) Währendes Dienstes soll der Dienstherr die Atteste an sich behalten.

8) Auch Officianten und eximirte Personen müssen sich dieser Einrichtung unterwerfen, und

nicht entbrechen, auf geziemende Requisition des Magistrats sich wegen ihres Gefindes nach obigen Umständen zu legitimiren.

wenn sie Contraventiones begehen, soll dieserhalb an Cameram regiam besonders berichtet werden.

Im Fall aber bey denenselben sich Contraventiones finden, so zu bestrafen, muß davon an Uns besonders berichtet werden: Ihr habt daher solches nicht nur denen Magistraten Eurer Inspection zu genauer Beobachtung bekannt zu machen, sondern auch mit allem Ernste darauf zu halten, daß selbigem gehörig nachgelebet werde: Zu welchem Ende Ihr Euch bey Euren Verweisungen jederzeit darnach erkundigen, und Euch die Gefinde-Visitations-Acta vorlegen lassen müßet. Sind 1c. 1c.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König 1c. 1c.

Was wegen der Dienst-Scheine an die Steuer-Räthe erlassen worden, wird zu gleichmäßiger Befolgung dem Breslauschen Magistrat communicirt.

Unsere 1c. Da sich bey denen angestellten Gefinde-Visitationen in denen Städten abermalen viele Unrichtigkeiten mit denen Dienstboten gefunden und Wir dahero vor nöthig erachtet, die dieserhalb ergangene Verordnungen von neuen ins Gedächtniß und zur Beobachtung bringen zu lassen; so wird Euch in der abschriftlichen Anlage dasjenige, was zu dem Ende dato an sämtliche Steuerräthe erlassen worden, zu gleichmäßig genauer Befolgung zugesertiget. Sind 1c.

No. II.

d. d. Breslau, den 5ten und Glogau, den 30ten Januar 1764.

Circulare,

die genauere Anfertigung der Designation von denen im Lande befindlichen Weber-Stühlen betreffend.

1) An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Die Designation von den Webern und Weberstühlen ist bisher sehr unrichtig ausgefallen.

Unsere 1c. Ob zwar nicht in Zweifel zu ziehen, daß der lezthin geendigte Krieg in einigen ^{Departements} ^{Ereissen} einen ziemlichen Abgang, sowohl an Webern, als Weberstühlen verursacht, so ist gleichwohl bey vielen

vielen pro 176 $\frac{1}{2}$ eingesandten Designationen der Weberstühle die Zahl derer existirenden Stühle so geringe angegeben, daß nicht anders daraus zu urtheilen, als daß die Special-Nachrichten dazu unrichtig angegeben und colligiret worden.

Da nun in der Euch zugewandten Vorschrift wegen der fixirten Berichte, Terminus der Uebergabe von dieser Tabelle pro 176 $\frac{1}{2}$, auf den 20ten Jun. fixiret; so wird Euch hierdurch anbefohlen, vorläufig solche Verfügung zu treffen, daß von jedem Special-Orte des ^{Departements} _{Creises} die Aufnahme der existirenden Weberstühle, im Monate May zuvor auf das accurateste geschehe, und selbige Euch, zu Anfertigung der Tabelle vom ganzen Creise in Zeiten eingesandt werde, wobei Ihr auch zu verfügen, daß an jedem Orte über den Abgang oder Zuwachs die Ursachen beygefüget werden, indem sothane Tabelle künftighin nach beykommendem Schemate übergeben werden soll. Sind ic,

Sie soll also accurater angestrichet, und an jedem Orte von dem Abgang und Zuwachs die Ursachen angeführt und künftighin nach dem liegendem Schemate übergeben werden.

P. P.

2) An den Magistrat zu Breslau.

Sriedrich ic. ic.

Unsern ic. Was dato an sämtliche Land- und Steuerräthe, wegen künftiger Anfertigung einer richtigeren Designation von denen im Lande befindlichen Weberstühlen verfügt worden; solches wird Euch hiebey abschriftlich zugewandten, mit dem Befehle, darnach eine zuverlässigere und richtigere Designation von denen allhier in der Stadt und Vorstädten befindlichen Weberstühlen gleichfalls anzufertigen und in Termino praefixo zu übergeben. Sind ic,

Was wegen richtigerer Anfertigung der Designation von den Weberstühlen an die Land- u. Steuerräthe erlassen worden, wird dem Breslauschen Magistrat zu gleichzeitiger Beobachtung zugewandten.

Designation

Der Weber-Stühle im N. Freyße pro 1764.

Nahmen der Dörfer.	Weber- Stühle.		Plus	Mi- nus	Weber- Stühle.		Plus	Mi- nus	Raison von Plus und Minus.
	de 1756.	1764.			de 1763.	1764.			
1) Arnsdorf	20	17	—	3	—	16	17	1	von 17 $\frac{5}{6}$, sind 3 Weber zu Sol- daten genommen worden, und von 1763 ist ein neu ge- lernter zugezogen.
2) Wertheisdorf	6	5	—	1	—	5	5	—	von 17 $\frac{5}{6}$, ist ein Weber ge- storben.
3) Eilendorf	7	5	—	2	—	5	6	1	von 17 $\frac{5}{6}$, ist ein Weber ent- lassen und der andere zum Soldaten genommen, von 17 $\frac{5}{6}$, aber einer aus Böh- men angezogen.
4) Friedersdorf	5	5	—	—	—	5	5	—	
5) Gregersdorf	8	6	—	2	—	6	6	—	von 17 $\frac{5}{6}$, ist ein Weber nach der Stadt gezogen und der andere ist gestorben.
Summa	46	38	—	8	—	37	39	2	

Nota. In dem Schemate vor die Steuer-Näthe wird weiter nichts
geändert, sondern nur anfang der Dörfer, Städte gesetzt.

No. III.

d. d. Berlin, den 11. Januar 1764.

Erneuertes und geschärftes Edict,
wegen verbotthener Ausfuhr des Goldes und Sil-
bers, wie auch der reducirtten neuen August d'or unglei-
chen der Sächsischen 8 Groschen Stücke und anderer ge-
ringhaltigen Münz-Sorten. Publicatum Breslau,
den 23. Jan. und Glogau, den 11. Febr.
1764.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir Die vorhin emanirte Patente und Verordnungen wegen verbotthener Ausfuhr aus Unsern Landen, den bereits ergangenen Patenten und Verordnungen entgegen, aufs neue überhand genommen, und sowol die reducirte neue August d'or, als auch Sächsische 8 Groschen Stücke und Silber, auch Pagaments werden aufs neue eingeschränkt.
ander geringhaltige Silbermünzen von gewinnsüchtigen Leuten nach dem Oesterreichischen, Sächsischen, Hamburg und andern auswärtigen Orten versendet werden; Wir aber solchem sehr schädlichen dem Publico, und insonderheit Unsern Münz-Officinen höchstnachtheiligen Unternehmungen durchaus nicht weiter nachgesehen wissen wollen: Als erneuern, wiederholen und schärfen Wir alle vorige, wegen verbotthener Ausfuhr, sowol des Goldes, als des sogenannten Bruch- und andern Silbers, imgleichen Pagamenten, es sey geschmolzen oder ungeschmolzen, emanirte Patente und Verordnungen, vornemlich aber die in Unsern alten Provinzen erlassenen Patente vom 19ten Sept. 1726 und 25ten Octobr. 1731. wie auch das in Unserem Souverainen Herzogthum Schlesien, unterm 13ten Sept. 1742. datirte Patent und die Circulair-Ordre an Unsere sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern vom 20ten Dec. 1755, imgleichen das erneuerte Patent d. d. Berlin den 16ten Mart. 1756, hiermit und kraft dieses dahin, daß sich keiner, er sey Christ oder Jude, untersehen soll, weder in Unsern Landen, noch auf den Messen, Gold und Silber, es sey geschmolzen oder ungeschmolzen, imgleichen keine Krüge und Teste zum Wiederverkauf außer Landes, unter was für Prætext es auch geschehen könnte, auf und an sich zu kaufen und

Es soll jeder und ausser Landes zu führen, sondern es sollen alle und jede, so dergleichen in Unsern Landen erhandelt haben, solches an Unsere Münzen oder die Münzen oder deren Lieferanten und Commislen jeden Orts zu verkaufen, gehalten seyn. Sollte ein christlicher Kaufmann dennoch betroffen werden, daß er ungemünzte Gold- oder Silber-, oder auch oberwähnte reducirt und geringhaltige Gold- und Silber-Münz-Sorten zur Zahlung oder unter was für Prætext sonst ausser Landes sendet, derselbe soll nicht nur der solchergestalt versandten Münz-Metalle verlustig, sondern überdem noch in gedoppelte Strafe verfallen, und ein jüdischer Kaufmann noch ausserdem seines habenden Schutz-Privilegii verlustig seyn. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so haben Wir solches durch den Druck publiciren lassen, und befehlen hierdurch, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, daß darüber von Unsern Fiscalischen und andern Bedienten, vornemlich aber von den Accise- und Zoll-Ämtern, welche auf das von den Messen ausgehende Silber, vermittelst genauer Visirung Acht haben sollen, auf das schärfste mit gehörigem Nachdruck gehalten werden müsse. Wann auch sonst jemand in Erfahrung bringen möchte, daß einiges Gold oder Silber diesem Edict zuwider ausser Landes gebracht, oder an Auswärtige verkauft werde, so ist solches dem nächsten Fiscal anzuzeigen, welcher nicht nur die Sache sogleich darauf gründlich untersuchen, sondern auch der Denunciant den vierten Theil zu geniessen haben, und dessen Namen dabey verschwiegen gehalten werden soll. Hingegen bleibt den Goldschmieden ferner un-

Der Contravenient soll der versandten Münz-Metalle verlustig seyn und in doppelte Strafe verfallen, und ist er ein Jude, seines Schutz-Privilegii verlustig seyn.

Der Denunciant soll den 4ten Theil erhalten und sein Name verschwiegen bleiben.

Den Goldschmieden bleibt unbenommen, das zu ihrer Profession benötigte Gold und Silber einzukaufen, doch werden sie ernstlich befehliget, für keinen Particulier etwas einzuschmelzen.

in Unsern Landen als auswärts ferner einzukaufen und zu verarbeiten. Uebrigens aber soll keinem Particulier in Häusern zu schmelzen erlaubt seyn, wie denn auch die Goldschmiede auf ihren abgelegten Eyd verwiesen und ernstlich befehliget werden, für niemanden als für sich zu schmelzen, jedoch müssen sie keine Königl. Münz-Sorten bey der schweresten Beahndung einschmelzen.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 1ten Januar. 1764.

(L. S.) Friedrich.

von Schlabrendorf.

No. IV.

d. d. Berlin, den 16. Januar 1764.

Geschärftes Edict

wider das so sehr eingerissene Rippen und Wippen
der Münz-Sorten. Publicatum Breslau, den 3.
und Glogau, den 13. Febr. 1764.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen, ob Wir gleich durch vielfältig ergangene heilsame Edicte und Verordnungen, das so sehr eingerissene höchstschädliche Rippen und Wippen der Münz-Sorten bey harter Strafe verbotthen haben, auch zur Verhütung desselben noch in dem emanirten Edicte vom 18. May 1763. §. 6. die allergnädigste Verfügung treffen lassen, daß bey keiner von Unsern Cassen das Preussische Geld anders, als wenn es das in der gedachten Edicte beigefügten Anlage sub. Lit. B. bestimmte Münz-Gewicht habe, angenommen werden soll:

Das Rippen und Wippen der Münz-Sorten wird aufs neue verboten.

So haben Wir gleichwohl aufs neue höchstmisfällig wahrgenommen, wie obgedachtes Rippen und Wippen seit einiger Zeit dergestalt überhand genommen, daß das Gewicht nicht nur von den Sächsischen und andern geringhaltigen reducirten Geldern, sondern auch sogar von den unter Unsern höchst eigenen Stempel ausgeprägten alten und neuern Münz-Sorten so stark differiret, daß von den Geldbeuteln, welche bey Unsern Cassen einkommen, fast keiner mehr das gehörige Münzgewicht hat, und öfters einige Mark daran manquiren.

Da Wir nun dergleichen für Unsere Cassen und Untertanen so nachtheiliger, als strafbarer Gewinnsucht und Bucher durchaus nicht weiter nachgesehen wissen wollen: Als verordnen und setzen Wir hierdurch, daß im Fall ein Jude bey dem Rippen und Wippen betroffen, oder dessen überführt wird, derselbe nicht allein in schwere Geld-Strafe verfallen, und seines Schutz-Privilegii verlustig seyn, sondern auch dem Befinden nach am Leibe und mit Bestungs-Arbeit bestraft werden soll. Wird aber ein Christ dabey betroffen, so soll er das bey ihm gefundene ausgewippte Quantum zehnfach ersetzen, und überdem mit Gefängniß-Strafe belegt werden.

Strafe derjenigen, die bey dem Rippen und Wippen betroffen oder dessen überführt werden.

V 1764.

B

Wir

Der Denunciant
soll den 4ten Theil
des confiscirten
Quanti und einen
ansehnlichen Re-
compens erhal-
ten.

Wir befehlen demnach Unsern General-Fiscal so gnädig als ernst-
lich auf das Auskippen und Wippen aller Münz-Sorten ohne Unter-
schied durch die unter ihm stehende Fiscalie aufs genaueste invigiliren zu
lassen, auch dahin zusehen, daß die Uebertreter dieses Edicts zu der ver-
ordneten Strafe gezogen werden. Wie denn auch die Magisträte und
Gerichts-Obrigkeiten in den kleinen Städten und auf dem platten Lande
fleißig Acht haben müssen, daß diesem nicht entgegen gehandelt werde.
Nicht weniger werden die Handels- und Comptoir-, Bediente, Do-
mestiquen &c. hierdurch erinnert, und jedermann aufgegeben, wenn sie
das Auswippen der Gelder bey ihren Herrschaften gewahr werden, sol-
ches nicht zuverschweigen, oder zugewärtigen, daß, wenn sie überführt
werden, daß sie darum gewußt und solches nicht gehörigen Orts ange-
zeigt, oder wol gar sich dazu gebrauchen lassen, sie mit Gefängnißstra-
fe werden belegt werden; dahingegen, demjenigen, welcher dergleichen
Contravention denunciret, der 4te Theil von dem confiscirten Quanto
angebeyen soll, imgleichen soll derjenige, welcher einen Cassirer des Be-
schneidens oder rognirens der Münzen bey dem General-Fiscal oder
Officio Fisci denunciren, und dessen überführen, oder wenigstens hin-
längliche Beweis-Mittel an die Hand geben wird, einen Recompens
von 1000. Rthlr bekommen. Wer aber einen andern Unterthanen des-
halb denunciren, und wie gedacht des rognirens überführen oder we-
nigstens hinlängliche Beweis-Mittel an die Hand geben wird, der soll
einen Recompens von 100. Ducaten erhalten, auch in beyden Fällen
auf sein Verlangen sein Name verschwiegen werden.

Publication die-
ses Edicts.

Damit auch dieses Edict zu Jedermanns Wissenschaft gelange,
und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so haben Wir
solches zum Druck befördern lassen, und befehlen Unseren Krieger- und
Domainen-Cammern in Schlesien, dasselbe überall gehörig publiciren
zulassen, und mit Ernst und Nachdruck auf dessen genauen Beobachtung
zuhalten. Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unter-
schrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen
und gegeben zu Berlin, den 16. Jan. 1764.

(L. S.) Friedrich.

von Schlabrendorf.

d. d. Breslau, den 16. Jan. und Glogau,
den 7. Febr. 1764.

Königl. Cammer-Verordnung,
wegen Abstellung der Unordnungen bey der Leinwand-Aufkauferen im Gebürge.

1) An die Land-Räthe des Schweidnitz-Boleschenhain-Landschuth-Hirschberg- und Löwenbergischen Kreises.

Friedrich, König etc. etc.

Unsere etc. Es ist Euch schon unterm 29ten Junii a. p. zu erkennen gegeben worden, welchergestalt die in Ansehung der Leinwand Vor- und Aufkauferen im Gebürge vorgehende Unordnung, worüber bereits vor dem letztern Kriege die heftigste Klagen geführt worden, sich währenddem Kriege zum Nachtheil der Gebürge-Handels-Städte ungemein vermehret, und wegen deren Abstellung die trübsigsten Vorstellungen übergeben worden. Nachdem nun diese angelegentliche, zugleich aber mit verschiedenen Difficultäten verknüpfte Sache zwischen beyden etc. Cammern reiflich erwogen worden, und man sich wegen derer darunter zu adhibirenden Maaß-Reguln vereinigt; so wird nunmehr wegen Einschränkung und Abstellung solcher Leinwand-Vor- und Aufkauferen folgendes festgesetzt.

Maaßregelt zur Abstellung der Unordnung bey der Leinwand Vor- und Aufkauferen im Gebürge.

1) Da in denen mit Leinwand-Märkten privilegirten Städten bisher viele Personen aufgeworfen, welche, ohne daß sie zum Corpore der Kaufmannschaft gehören, öffentlich und heimlich in und vor der Stadt herum gelaufen und denen zu Markt kommenden Webern die Leinwand und Schleyer vor weggekauft, dadurch aber verursacht, daß die mit auswärtigen Commissionen versehene Kaufleute ihnen die vorgekaufte Leinwand im theuren Preise wieder abkaufen müssen; als soll keinen in der Kaufmanns-Innung nicht aufgenommenen Personen der Einkauf der Leinwand zum Wiederverkauf, vielweniger zu diesem Behuf gemietete Stuben und Gewölber zu halten, hinführo verstattet seyn, sondern die Magisträte und Policey-Bediente solcher Städte müssen und werden dagegen vigiliren, daß dergleichen Verkauf von unqualificirten

1) Soll Niemanden der Einkauf der Leinwand zum Wiederverkauf auf den Leinwand-Märkten verstattet seyn, der nicht ein Kaufmann und zum Handel berechtiget ist.

zum Handel nicht berechtigten Personen nicht geschehe, auch die ihnen angezeigte Contraventiones nachdrücklich bestrafen.

2) Denen sich wider die im Jahr 1753. gemachte Einrichtung ein- geschickene An- ordnungen bey- weinwand- Sam- meln auf den Dörfern für die Kaufleute, gründ- lich abzuheften: wird festgesetzt:

2) Sind die mehreste Klagen über das bis zum Ausschweifen überhand genommene Weinwand-Sammeln auf den Dörfern geführt worden, welches so weit gegangen, daß fast keine Weinwand mehr in die Städte zu Markt gebracht worden. Bey der Untersuchung hat sich gefunden, daß die in dem Jahre 1753. gemachte Einrichtung, daß niemanden, als welche mit gedruckten Lizenz-Zetteln von denen Krie- ges- und Domainen-Cammern darzu versehen, das Weinwand-Samm- len vor andern Kaufleuten gestattet seyn und auch von diesen der Einkauf vorzüglich auf den Weinwand-Märkten geschehen solle, durch die schlechte Aufsicht sonderlich in denen Schweidniß- und Bolckenhayn-Landesherzhi- schen Erzeißen gänzlich außer Acht gekommen, und einem jeden, der die Erlegung des Nahrungs-Geldes bey- Steuer, Amte dafür angeboten, die Freyheit zum Sammeln auf dem Lande ohne Lizenz-Zettel unge- achtet des inhibitorii {d. d. Breslau, den 17ten} April 1761. gegeben worden. {und Glogau, den 20ten}

Damit nun dieser Unordnung, mithin denen darüber geführten Beschwerden gründlich abgeholfen werden möge, wird hierdurch fest- gesetzt;

a) daß der Wein- wand-Sammler mit einem ge- druckten Lizenz- Zettel von der Kö- nigl. Cammer ver- sehen sey, u. nicht eher als bis nach Ertheilung dieses Zettels mit dem Nahrungs-Gelde in der Nahrungs- Rolle angeführt werden müsse.

Der Steuer-Ein- nehmer, der dar- wider handelt, er- leget 10 Rthl. an Strafe, und der ohne Lizenz-Zet- tel sammlet, wird mit Confiscation der Weinwand be- strafet.

a) daß niemand sich unterstehen soll, einen Weinwand-Sammler, i. e. eine solche Person, welche die Weinwand ex Commissione und zum Behuf der Weinwand-Händler und Kaufleute der Gebürs- Handels- Städte, von den Webern erkaufe, abzugeben, und die Weinwand auf- zukaufen, als welcher dazu mit einem von der ic. Cammer des Departements, worunter er wohnet, ausgefertigten gedruckten Lizenz-Zettel nach befolgenden Formular auctorisirt ist, und wird Euch dahero, ingleichen dem Steuer-Einnehmer aufs schärfste verbotzen, keinem das Sammeln zu gestatten, noch dafür ein Nahrungs-Geld in der Rolle anzusetzen, bis der Lizenz-Zettel dazu wirklich ausgefertigt und Euch zugesandt worden. Derjenige Steuer-Einnehmer, der gegen diese Vor- schrift handelt, soll 10 Rthl. an Strafe vor jedes individuum erlegen, und der ohne Lizenz-Zettel sammelnde mit Confiscation der bey ihm betroffenen Weinwand bestrafet werden.

b) Wird

b) Wird kein certus numerus der Sammler in jedem Creyse festgesetzt; um aber die bisherige exorbitante Anzahl wieder in gehörige Schranken zu bringen, soll keiner von selbigen weiter geduldet werden, als welcher theils bereits in anno 1753. den Licenz-Zettel von Unserer Cammer erhalten, theils vor dem 1ten Junii 1756. erweislich, oder nach Ausweis der Nahrungs-Steuer-Rolle, schon zum Sammeln admittirt worden, und habt Ihr, wie Euch auch schon besonders aufgegeben worden, sofort eine Designation von solchen Personen, mit Remittirung der noch vorhandenen alten Licenz-Zettel einzusenden, damit vor dieselbe, wenn die 1c. Cammer ihre Beybehaltung genehmiget, neue Licenz-Zettel ausgefertigt werden. Denen übrigen, so erst seit dem 1ten Junii 1756. das Sammeln angefangen, und nach obigem Principio nicht ferner zu dulden, ist die Continuation bey Confiscation zu inhibiren, und wenn einige pro anno currenti mit Nahrungs-Geld dafür angefaßt, muß solches von nun an cessiren und abgeschrieben werden. Dafern auch im Lauf jeden Jahres ein solcher Sammler verstirbt oder dieses Gewerbe niederleget, ist dessen Licenz-Zettel abzufordern, und an die 1c. Cammer, so ihn ertheilet, zu remittiren, nicht weniger soll im laufenden Jahre kein neuer Leinwand-Sammler angenommen werden, sondern Ihr sollt jederzeit primo May eine Liste der noch existirenden Sammler einsenden und dabey berichten: ob sich ein neuer angegeben, mit Anführung der Umstände, so bey der ansezo einzusendenden Designation vorgeschrieben worden, auch Beyfügung der Ursachen, warum Ihr vermeinet, daß demselben der Licenz-Zettel ertheilet werden kann. Von der darauf approbirten Liste soll alle Jahre denen Commissariis locorum eine Abschrift zugefertigt werden, um selbige denen Kaufleuten der Gebürgs-Städte bekannt zu machen.

b) Es soll kein Leinwand-Sammler geduldet werden, der nicht theils im Jahre 1753. den Licenz-Zettel erhalten, theils in der Nahrungs-Rolle vor dem 1. Jun. 1756. damit angefaßt worden.

Stirbt ein Sammler, so soll dessen Licenz-Zettel eingeklebt, in dem laufenden Jahre aber kein neuer Sammler angenommen werden.

Vor dem 1ten May soll jedesmal eine Liste, sowohl von den existirenden, als von den sich neu angegebenden Sammlern mit Anführung der Umstände der letzten ein gereicht werden.

Von der darauf approbirten Liste sollen die Commissarii Locorum eine Abschrift zur Bekanntmachung an die Kaufleute erhalten.

c) Ob auch gleich zu Hebung des Beschwehrs, daß die Leinwand größtentheils auf den Dörfern colligiret, und daher so gar wenig in die Städte zu Markte gebracht wird, durch die Verordnung vom 30ten Januar 1755. denen Sammlern anbefohlen worden, die Leinwand vorzüglich auf denen einländischen Märkten zu verkaufen; so hat gleichwohl die Erfahrung gewiesen, daß sie dieser Aufgabe gar nicht nachgekommen, vielmehr der Aufkauf auf denen Dörfern immer stärker geworden, und wie dahero kein anderes Mittel übrig ist, diesem Unfug und denen daraus zum Nachtheil der Städte entstehenden Inconvenienzen abzuheben,

c) Wird alles Sammlen auf den Dörfern gänzlich untersaget, u. soll die Leinwand lediglich auf den Wochen-Märkten verkauft werden.

Estrafe der Contravenienten und wie sie vertheilt werden solle.

als den Aufkauf auf den Dörfern schlechterdings und gänzlich zu verbieten; so wird zugleich festgestellt, daß einem licentirten Leinwand-Sammler keinesweges die Leinwand auf dem Lande zu colligiren frey stehen, sondern er selbige lediglich auf den privilegierten Wochen-Märkten zu verkaufen gehalten seyn soll. Bey einer dagegen entdeckten und denunciirten, von dem Judicio, wo der unerlaubte Aufkauf geschehen, jederzeit prompt und unpartheyisch bey sonst zu gewärtigender fiscalischen Ahndung zu untersuchenden Contravention, soll der einkaufende Sammler $\frac{1}{2}$ tel von dem Werth der eingekauften Leinwand, der verkaufende Weber aber $\frac{1}{2}$ tel des Werths vom Kauf-Preii an Estrafe zu erlegen condemniret werden, von welcher Estrafe dem Denuncianten $\frac{1}{2}$ tel, dem Judicio inquirenti $\frac{1}{2}$ tel, und denen Armen des Orts $\frac{1}{2}$ tel zuzurheilen.

Mit dieser neuen Einrichtung soll zuvor auf ein Jahr die Probe gemacht werden.

d) Weil Wir aber hierbey die Absicht haben, bey dieser Einrichtung auf diejenigen Umstände zu attendiren, so deren Verbesserung oder Abänderung nothwendig machen; als wird zugleich declariret, daß nach derselben zuvor erst die Probe ein Jahr lang oder eigentlich bis ult. May 1765. gemacht werden soll, und wird Euch daher anbefohlen, dafern Ihr einige Vorschläge zur Verbesserung thun zu können vermeinet, solche in dem alsdenn 1mo May a. k. abzustattenden Bericht pflichtmäßig mit anzuzeigen.

Ursachen der entstandenen Unordnungen bey der Leinwand-Aufkauferey.

3) Hat die mit der Aufkauferey auf den Dörfern vorgegangene Unordnung dadurch einen starken Zuwachs bekommen, daß viele Eingessene des Landes, welche sonst die Weberen exerciret, aus dieser oder jener Ursache dieselbe theils niedergeleget, und statt derselben, oder doch mit ihrer Beybehaltung zugleich einen Leinwandhandel angefangen, und mit der aufgekauften Leinwand in- und ausländische Messen und große Jahrmärkte frequentiret.

In Ansehung der Leinwandhändler und Großisten auf dem Lande wird folgende Einschränkung gemacht.

Ob Wir nun schon nicht gemeynet, denen im Gebürge auf dem Lande etablirten Leinwandhändlern und Großisten, so sich bisher bestrebet, die Leinwand gleich denen Kaufleuten in den Gebürgs-Städten außer Landes zu versenden, dieses negoce zu inhibiren; so ist doch leicht zu erachten, daß die mit denen Sammlern gemachte Einrichtung nicht hinlänglich seyn werde, die Aufkauferey auf dem Lande abzustellen, wenn nicht in Ansehung der Händler auf dem Lande gleichfalls eine Einschränkung gemacht wird, und wird daher zu Abstellung des unordentlichen Handels auf dem Lande und des daraus folgenden Nachtheils vor das Schlesiße Haupt-Leinwand-Commercium verordnet, daß

1) Lei-



1) keinem Leinweber verstattet werden soll, auf dem Lande Leinwand aufzukaufen, und damit in- und ausländische Messen und große Jahrmärkte zu besuchen, wie solches im Glogauschen Cammer-Departement schon seit 1755. eingeführet ist, und zwar bey eben der Strafe, welche bey dem 2ten Absatz ratione der Leinwand-Sammler angedrohet worden; wogegen es jedem Fabricanten frey bleibet, die auf seinen eigenen Weberstühlen oder vor Lohn von ihm fabricirte und mit seinem Namen bey der Schau verzeichnete Leinwand auf inländische Jahrmärkte und Messen, insonderheit nach Breslau zu bringen, und daselbst in Strüken und Weben an die Pohluische Juden oder andere Käufer zu verkaufen.

2) Müssen die Leinwand-Grossisten auf dem Lande sich gleichfalls gefallen lassen, zum Einkauf der Leinwand sich der mit Licenz-Zetteln versehenen Sammler zu bedienen, oder die benötigte Leinwand selbst auf den privilegirten Wochen-Märkten einzukaufen, keinesweges aber auf dem Lande immediate von denen Webern aufzukaufen, ebenfalls bey der obgedachtermassen festgesetzten Strafe; Wie denn auch bey dem grossen Abgang der Weber überhaupt dahin zu sehen, daß die bisherige Weber nicht ihre Werk-Stühle verkaufen und sich zu Dorf-Negotianten aufwerfen.

Es wird Euch solchemnach hierdurch anbefohlen, diese Vorschrift nicht allein im Creise ohne Anstand umständlich und deutlich zu publiciren, und deren Befolgung nachdrücklich einzuschärfen, sondern auch selbst genau darauf Acht zu haben, daß selbige strikte befolget werde, so sieb Euch die Vermeidung Unserer Königl. Ungnade ist, nicht weniger habt Ihr die Steuer-Einnehmer und Land-Drögoner anzuweisen, sich ebenfalls darnach zu achten, und gegen die Contraventiones mit Gleich zu invigiliren. Seynd ic.

Licenz-Zettel,

zum Leinwand-Sammeln vor N. N.

Nachdem Vorzeigern dieses N. wohnhaft zu N. aus dem N. Creise auf abgestatteten Bericht des Land-Raths das Sammeln der Leinwand oder der Einkauf vor andere in den Städten und auf dem Lande etablirten Leinwand-Grossisten, so die privilegirten Leinwand-Märkte nicht selbst besuchen können oder wollen, verstattet worden: Als wird demsel-

Formular zum
Licenz-Zettel.

demselben gegenwärtiger gedruckter Licenz-Zettel zu seiner Legitimation darüber ertheilet, zugleich aber nach der festgesetzten und publicirten Berschrift anbefohlen, die zu colligirende Leinwand keinesweges auf dem Lande und in denen Dörfern bey der darauf gesetzten Strafe, nemlich Ztel vom Werth der Leinwand aufzukaufen; sondern solche lediglich auf denen einländischen privilegirten Wochen-Märkten einzukaufen, auch an keine andere als einländische Leinwand-Grosslisten bey gleichmäßiger Strafe und Verlust der Licenz wiederum zu verkaufen, auch sich dabey alles Handels und heimlichen Verständnisses mit ausländischen Leinwand-Käufern zu enthalten. Zugleich wird derselbe angewiesen, auf diejenige, welche ohne Licenz-Zettel des Leinwand-Sammelns oder Einkaufs auf dem Lande oder in denen Städten, wider die gemachte nähere Einrichtung sich anmassen oder unterstehen wollen, nicht weniger die auf erhaltene Licenz-Zettel gesammelte Leinwand an andere als einländische Grosslisten zu verkaufen oder ausser Landes zu verschicken, genau Acht zu geben und solche dem Land- oder Steuer-Rath bey eigenen Verlust der Licenz gehörig anzuzeigen.

An die Cammer- und Steuer-Räthe der Gebürge-
Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Vorstehende Vorschrift zur Abheftung der Leinwand-Auffausern auf dem Lande soll den Leinwand-Negotianten so wol, als den Magistraten zur Achtung bekannt gemacht werden.

Unsere ic. aus copeyl. beygehenden an die Land-Räthe der Schweidnitz-Polckenhayn-Landschuttschen ic. Erense sub dato hodierno ergangenen Rescripto werdet Ihr ersehen, durch welche nähere Vorschrift und Verfüzung nach dem zwischen beyden Schlesischen Cammern getroffenen Concert Wir denen bisherigen vielen Beschwerden der Städtischen Gebürge-Leinwand-Negotianten wegen der Leinwand Vor- und Auffauserey abzuheffeln verhoffen.

Es wird Euch hannenhero hierdurch aufgegeben, zuvörderst den Inhalt dieser Vorschrift denen Leinwand-Negotianten in denen Gebürge-Städten sowol als denen dasigen Magistraten bekannt zu machen und letzteren zu injungiren, daß sie wohl Acht geben sollen, ob und welchergestalt sie befolget werde, und dasern in einem oder andern Stück es nicht geschiehet, Euch solches sofort anzuzeigen, worauf Ihr unverweilt davon an Unsere ic. Cammer zu berichten habt.

Denen



Denen Accise- und Zoll- Aemtern, ingleichen Zollbereutern hab^{Deegleichen den}
 ihr gleichfalls davon Nachricht zu geben und sie anzuweisen, daß sie, Aemtern auch
 besonders die Zollbereuter, auf die Contraventiones auf dem Lande ge^{Zollbereutern, da-}
 nau invigiliren und die entdeckte pflichtmäßig zur Bestrafung anhalten, ^{mit sie besonders}
 und denuncirciren sollen, indem es den Zweck darunter zu erreichen, ver^{lehtere, auf die}
 geblich seyn würde, wenn nicht darüber mit Nachdruck gehalten und die ^{Contraventiones}
 Uebertretungen mit Fleiß zu entdecken gesucht werden wolle. Da indes^{genau invigiliren.}
 sen gar wohl voraus zu sehen, daß die gemachte Einschränkungen nicht
 ohne Contradiction und Beschwerden bleiben werden; so wird es in
 dem Probe- Jahre Eure besondere Pflicht seyn, auf alle Umstände des
 Leinwand- Negotii in und ausser Landes sorgfältig zu attendiren, ob
 bey Gelegenheit dieser Probe- Einrichtung sich etwas äussert, so dem
 Leinwand- Commercio dadurch einigen Nachtheil verursachen oder wo-
 durch dasselbe in der Folge verbessert werden kann.

Was endlich wäh-
 rendes Probe-
 Jahres zu beob-
 achten.

So bald die Listen von denen in beyden Creyßern anzustellenden
 Leinwand- Sammlern eingekommen und approbiret seyn werden, wer-
 den Wir Euch selbige zur weitem Beförderung an die Kaufmannschaft
 mittheilen, auch alsdenn nach Ablauf von 4 Wochen Euren Bericht ge-
 wärtigen; wie Ihr befindet, daß die Vorschrift in denen Creyßern zur
 Ausführung gebracht worden, mit welchem Bericht auch im Probe-
 Jahr quaraliter den 1. Aug. 1. Novbr. 1. Febr. und 1. May zu con-
 tinuiren. Seynd ic.

No. VI.

d. d. Breslau, den 19. Januar und Ologau,
 den 6. Febr. 1764.

Circulare,

wegen Zurückberufung der ausser Landes und auf der
 Wanderschaft befindlichen Handwerksburschen.

1) An sämtliche Magistrate.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Nachdem Wir nöthig finden, daß die aus Unserm Erb- Die auf der Wan-
 Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz gebürtige Hand- derschaft befindli-
 1764. che Handwerks-
 werks- burschen sollen zu-

VUR
C 0013



rückgerufen werden. werks-Bursche, welche dormalen außer Landes sich aufhalten und zum Theil auf der Wanderschaft begriffen, citiret und zurück gerufen werden;

Es wird also den Magisträten ein Formular zu Citation zugefertigt, mit dem Befehl, solches bekannt machen zu lassen, auch binnen 8 Tagen nach Empfang dieses die Liste derjenigen Personen, welche in Gefolge dieser Verordnung auf der Wanderschaft begriffen und citiret werden, bey Strafe von 2 Rthlr. an Unsere 1c. Cammer und an den Commissarium Loci einzusenden. Dafern auch keine ausgewandert und citiret werden dürfen, ist davon nichts destoweniger Anzeige zu thun. Nach Ablauf des Termini habt Ihr gegen den 25ten May eine Nachweisung an die 1c. Cammer und den Commissarium Loci einzusenden, woraus zu ersehen, welche zurück gekommen oder ausgeblieben, und was die Ursachen des letztern seyn mögen. Sind 1c.

Formular,

zur Citation derer auf der Wanderschaft befindlichen
Handwerks-Burschen.

Formular zur Citation selbst.

Auf Sr. Königl. Maj. in Preussen Unsers allergnädigsten Herrn Befehl werden nachbenannte in der Fremde und zum Theil auf der Wanderschaft sich befindende allhier gebürtige Stadt-Kinder, als (infern nomina,) hiermit citiret und zurück berufen, sich zwischen hier und dem 25. April 1764. wieder einzufinden und bey dem Magistrat allhier zu melden, widrigenfalls und wenn dieselben ungehorsamlich ausbleiben sollten, sie zu gewärtigen haben, daß sie ihres Vermögens und was sie etwa künftig von ihren Eltern und Verwandten annoch zu erben haben möchten, vor verlustig erklärt werden dürften. N. den — 1764.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Vorstehendes Circulare wird den Steuer-Räthen abschriftlich communiciret, um darauf zu sehen, daß solches befolget werde.

Unsere 1c. Ihr empfanget in dem Copeyl. Anschluß das an sämtliche Magistrate dato erlassene Circulare, betreffend die Zurückrufung derer außer Landes auf der Wanderschaft befindlichen Handwerks-Burschen, mit dem gnädigsten Befehl, Eurer Seits dahin zu sehen, daß solches befolget werde; und wenn einige ausbleiben, wegen des angebrohten das weitere zu verfügen; jedoch zuvor darüber bey Uns anzufragen. Sind 1c.

No. VII.

d. d. Breslau, den 19. Januar 1764.

Circulare,
wegen Anstellung tüchtiger und hinlänglicher
Dorf- Wachten.

An sämtliche Landrätthe, Breslauischen Cammer-
Departements.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Bey Gelegenheit derer dormalen so häufig vorkommenden Diebereyen und darüber eingehenden Klagen, finden Wir Euch zu erinnern nöthig, nach denen vorhin vielfältig erlassenen Verordnungen zu veranstalten und darauf Acht zu haben, daß an allen Orten tüchtige und hinlängliche Dorf- Wachten gehalten werden, welches ohne Zweifel den Nutzen haben wird, daß die Diebe aus Furcht des bald entstehenden Terms werden abgehalten werden, die Einbrüche vorzunehmen, und müssen die Verwalter und Bögte fleißig nachsehen, ob die Nacht- Wachten insonderheit auch munter und allart auf der Straßse seyn. Seynd 1c.

Bey den häufig vorkommenden Diebereyen ist nöthig, die Verordnungen wegen tüchtigen und hinlänglichen Dorf- wachten in Erinnerung zu bringen.

No. VIII.

de dato Breslau, den 23. Jan. 1764. publ. Breslau, den 17. und Glogau, den 23. Febr. 1764.

Circulare,
wegen Besehung der Dörfer und Strassen mit
Hecken und Alléen.

An sämtliche Landrätthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern gnädigen Gruss zuvor — — Rath, Lieber Getreuer! Es ist euch bereits seit dem Anfange Unserer Regierung in Schlesien, Unser allerhöchster Wille und der damit verknüpfte Nutzen Unserer Va-

fallen, die Dörfer und Straßen mit Hecken und Alleen zu besetzen, viel-
fältig bekannt gemacht worden:

Ob nun gleich diese Angelegenheit nicht durchgehends nach Unserer
Willens-Meynung und Intention betrieben worden, sondern viele ihren
eigenen Nutzen verabsäumt, indem sie theils gar nichts dabey gethan,
theils nur dem Scheine nach Unsere Ordre befolget; So sind Wir den-
noch von verschiedenen Orten ziemlich zufrieden gewesen, und Wir ha-
ben die willigen Vasallen und Unterthanen, nebst einem betriebsamen
Land-Rath, von andern sehr unterscheiden können.

Es hat zwar der langwierige Krieg diesen Fleis größtentheils gehin-
dert. Da aber die Sache allgemein nützlich ist, und Wir höchst selbst
in eigener Person Unser Augenmerk darauf richten, so erfordert es die
Nothwendigkeit, die Anpflanzung der Bäume, Hecken ic. mit verdop-
pelten Eifer zu befördern, um auch in diesem Stücke die Spuren des
Krieges auszulöschen, und die Anpflanzung der Alleen und Hecken von
neuem in solchen Gang zu bringen, daß der vorhabende Endzweck, näm-
lich ein äußerliches gutes Ansehen und die Nutzung und Vermehrung
des Obstes sowol, als des andern Holzes, welches gar sehr abgenom-
men, zu erreichen.

Es sind zu dem Ende bald nach glücklich hergestelltem Frieden zwar
schon unterm 16ten März 1763. alle bis dahin in der Sache erlassene
Ordres Euch von neuem erinnerlich gemacht, und solche nach den Datis
allegiret worden. Wir haben auch wegen mehrerer Zuziehung der Hol-
zungen besondere Ordres erlassen. Es zeigt aber auch der Augenschein,
daß bey den Alleen und Hecken, auch Obstbäumen, noch nicht viel ge-
schehen. Wir wollen glauben, daß viele Unserer treuen Vasallen und
Unterthanen willig und bereit gewesen, hierunter alles mögliche zu thun,
die sonstige Reetablirung ihrer Wirthschaft sie aber seit dem so sehr be-
schäftiget habe, daß daher bey den Obstbäumen, Alleen und Hecken
nicht viel geschehen können. Ohngeachtet nun das Circulare vom 12.
Septembr. 1763. die Sache anderweit in Erinnerung gebracht; So
finden Wir des allgemeinen Nutzens wegen, und da manche auch die
heilsamste Sache aus Vorurtheil wohl gar negligiren, doch nöthig, Un-
sere ernstlichen Willen nochmalen zu jedermanns Wissenschaft vorzu-
schreiben, und nachstehendes zur accuraten Befolgung zu verordnen:

Wegen Anlegung
der Baum-Schu-
len.

1. Weil die Vermehrung der Obstbäume, ohnerachtet einige Ge-
genden großen Nutzen davon ziehen, dennoch so wenig Fortgang hat,
und

und auch nicht leicht zum Stande kommen kann, wann nicht Baumschulen angeleget werden; So muß ein jedes Dominium dafür sorgen, daß die Bauern oder Einwohner des Dorfes zusammen treten, und auf den Dorf-Anger eine oder nach der Größe des Dorfes zwey mit einem guten Zaun versehene Baumschulen anlegen. In dieser Baumschule, welche regolt werden muß, bekommt jeder Bauer ein Beet, auf diesen pflanzt er, entweder junge wilde Stämme, oder säet Obstkörner.

In erwähneter Baumschule werden sodann die jungen Stämme, so bald sie die nöthige Stärke haben, oculiret, und bleiben, bis solche zum Versehen tauglich, stehen.

Die Dominia, welche gemeiniglich Gärtner haben, müssen demselben die Besorgung und Aufsicht übertragen, und mit Ernst auf die Ausführung halten, auch dahin sehen, daß die jungen Bäume alle 6 Fuß unter der Krone und gerade gezogen werden. Weil dieses eine Sache ist, die ein jeder, der einen guten Willen hat, ohne Schwierigkeit ausführen kann, so hoffen Wir, es werden Unsere getreue Vasallen alle Aufmerksamkeit darauf wenden, und von den Unterthanen keine Einwendungen dagegen annehmen.

Wir werden bey aller Gelegenheit darauf sehen, und verhoffen, die Dominia werden diese nützliche Sache, ohne den Zwang zu erwarten, auszuführen bereit seyn. Besonders aber wird darauf zu denken seyn, in jedem Dorfe, einem die specielle Aufsicht über die Baumschule anzuvertrauen, und ihm dagegen etwas auszumitteln, z. E. Befreyung von den Gemein-Pflichten. Es werden vielleicht manche vorschügen, ihr Grund trage keine Obstbäume, sie haben aber vielleicht in der Zubereitung oder Pflanzung oder Wartung gefehlet, dergleichen Entschuldigung wird also gar nicht angenommen.

2. Aus dieser Baumschule werden zuerst der Unterthanen Gärten besetzt, woben mit darauf zu sehen, daß so lange sie noch jung seyn, solche vor die Hasen versichert, und entweder so hoch als sie reichen können, fest mit Stroh umwunden, oder mit Speck bestrichen werden. Wie die Bäume am besten zu sehen, daß nämlich die Gruben dazu vor Winters zu machen, und eine Stange beizusetzen, die Morgenseite zu zeichnen, und wieder dahin zu wenden, Aeste und Wurzeln zu beschneiden, guten Boden in die Gruben zu bringen, und das Erdreich nach der Pflanzung feste zu treten, solches muß der Gärtner specillement anweisen.

Was aus diesen Baumschulen zuerst besetzt werden soll, und was sonst dabei in Acht zu nehmen ist.

Wenn die Gärten besetzt, alsdann wird der Abgang auf den Dorf-Anger, und hiernächst an die Land-Strassen in den Aléen durch Obst-bäume besetzt.

Wie lange die Dorf-Anger und sämmtl. Strassen mit allerhand nutzbaren Bäumen zu besetzen.

3. Bis zu Erlangung hinlänglicher Obstbäume, wird der Dorf-Anger und die sämmtlichen Strassen mit allerhand nutzbaren wilden Bäumen nach Beschaffenheit des Grundes, als Weiden, Pappeln, Erlen, Linden, Rößern, Vogelfirschen, Maulbeerbäumen, Castanienbäumen besetzt. Sobald aber die Baumschulen in Ordnung, und die Gärten mit Obstbäumen versehen, müssen, wie vor gesagt, die wilden Bäume mit Obstbäumen verwechselt und auf dem Dorf-Anger damit angefangen werden.

Weil hierinn bishero viel Unordnung bemerkt worden, muß pro futuro darauf gesehen werden.

Die Wege sollen in gerader Linie geführt werden.

4. So viel nur immer thunlich, die Wege in gerader Linie zu führen; Die Eigenthümer gewinnen hierbey gegen die Krümmen am Boden, und ausserdem, daß sie das aus- oder querüberfahren verhielten, so siehet es auch besser aus.

Wie weit die Bäume auseinander stehen sollen.

5. Die Bäume müssen nach den Umständen der Strasse und dem etwanigen Viehtrieb, so weit auseinander stehen, daß alles ohne Anstoß, durchpassiren kann, auf den Seiten oder in der Linie muß ein Baum von dem andern 12 Fuß oder 6 und eine halbe Elle stehen.

Wie viel Fuß die Bäume bis an die Krone haben sollen.

6. Alle Bäume müssen 6 Fuß bis an die Krone haben, und ehe sie gesetzt, darnach geschnitten werden.

Diejenigen, welche ohne Aeste gesetzt werden, müssen zu dem Ende 7 Fuß lang seyn, diejenigen, welche ohne Wurzeln gepflanzt werden, müssen nicht bloß eingestochen, sondern in 2 Fuß tief gegrabene Löcher, die vor Winters auszuwerfen, gesetzt werden, und 2 Fuß tief in die Erde reichen, also 9 Fuß lang gehauen werden.

Wie dick die neu gesetzten Bäume seyn sollen.

7. Bishero sind verschiedentlich nur krumme Reisler oder Spieß-Ruthen gesetzt worden, die selten einigen Fortgang gehabt, pro futuro aber müssen solche einen Arm dick, auch gerade seyn, und selbige mit einem guten eben so starken Pfahl versehen, und daran gebunden, auch das Vieh abzuhalten, solche mit Dornsträuchern umgeben werden.

Die Bäume müssen nicht in die Gräben, sondern auf der Seite derselben gesetzt werden.

8. Verschiedene haben die Bäume in die Gräben gesetzt, welches deren Verschleimung nach sich gezogen; dieses muß nicht mehr geschehen, sondern es sind solche auf der Seite des Grabens nach dem Felde oder Wiesewerts zu setzen.

9. Die unschickliche Art, womit gemeiniglich die Gräben bishero neben den Wegen angelegt worden, maßen auf den Anhöhen und in den Niederungen gleich tief gegraben wird, verursacht, daß das Wasser stehen bleibt, und die Wege verderbet, den Reisenden aber zum Ausbiegen, und die damit mehrentheils verknüpfte Beschädigung der Bäume Gelegenheit giebet. Dieses zu verhüten, und den Zweck der Gräben zu erreichen, müssen solche alle dergestalt geführt werden, daß das Wasser fortfließen kann, weshalb nicht allein die Anhöhen tiefer zu graben, sondern wo es nöthig, müssen auch Seiten-Abzugs-Gräben gemacht werden, wobey vor allen Dingen darauf zu sehen, daß sie in gerader Linie gezogen werden, weil die Krümmen, Verstopfungen und Verschleimmungen nach sich ziehen.

Wie die Gräben und Seiten-Abzugs-Gräben gemacht werden sollen.

10. Da auch vielmals die Reisenden bey dem schlimmen Wege genöthigt, und gezwungen seyn, auszubiegen, und bey der Gelegenheit den Aëen Schaden zu thun; So muß auch dahin gesehen werden, daß die Wege allemal in passablen Stande seyn, zu welchem Ende besonders darauf zu halten, daß sie in der Mitte allemal höher, als an den Gräben-Rändern seyn, wo der nachlässige Arbeiter die aus dem Graben geworfene Erde liegen läßt, und den Ausfluß des Wassers hindert. Es müssen auch niemals offene Wasser-Läufe über die Wege gehen, noch weniger das Wasser, wie es von unordentlichen Leuten wohl geschieht, in die Wege geleitet werden. Diese beyden Puncte gehören zwar nicht her, es erfordert aber die Nothwendigkeit selbige bey dieser Gelegenheit mit einzuschärfen, weilen deren Vernachlässigung dem jetzt intendirten Zweck sehr hinderlich ist.

Wie die Wege beschaffen seyn sollen.

11. Es ist zwar verschiedentlich befohlen, einem jeden eine bestimmte Zahl der zupflanzenden Bäume zuzutheilen, wovon auch die Gärtner und Häufler nicht auszuschließen. Weilen aber deshalb nichts eigentliches verordnet, und der Mangel der Neigung zur Sache in dergleichen Fällen bey Deliberationen stehen bleibt, so wird hiermit festgesetzt, daß sogleich nach Erhaltung dieses Schulzen und Gerichte in jedem Dorfe, nicht allein den Dorf-Anger, sondern auch die Strassen, nach der Ruthe oder Schritte überschlagen, und unter die Einwohner vertheilen sollen.

Die Dorf-Anger und Strassen sollen nach der Ruthe oder Schritte überschlagen und unter die Einwohner vertheilt werden.

Um hierbey allen Streit oder Ungewißheit zu vermeiden, werden, wenn die Gärtner nicht über 4. Schfl. Ausfaat haben, 4 auf einen Bauern gerechnet, haben solche aber über 4. Scheffel, so müssen sie als ein Halb-

Halb-Bauer angesehen werden. 4. Häufiler, welche keinen Sâe-Acker haben, gehen vor einen Gärtner, haben selbige aber Sâe-Necker, so werden 2 auf einen gerechnet. Was nun nach der Ausmessung auf einen jeden trifft, solches muß ihm mit Pfählen abgezeichnet, und angewiesen werden, und folgen sie hierinnen nach den Nummern der Häuser, ein jeder muß sein Theil noch in diesem Frûh-Jahr, so bald nur der Frost aus der Erde ist, besetzen oder bepflanzen, und welchergestalt die Sachen in dieser Art aufzunehmen, und auszuführen, davon müssen die Dominia Euch sogleich Nachricht ertheilen. Woben zugleich feste gesetzt wird, damit keine Irrung geschehe, wie viel Bäume das Dominium, und wie viel das Rusticale setzen soll, daß hierunter nach den Hufen, oder wo diese nicht vorhanden, nach der Ausfaat die Proportion getroffen, werden soll.

Was die Land-
Dragoner hierbey
zu beobachten ha-
ben.

12. Aus diesen Nachrichten müssen sich die Land-Dragoner Auszüge machen, und nachsehen, ob die Sache recht gefasset, und befolget werde; Auch müssen sowol Sand-Berge als Ebene bepflanzt, doch mit dem Unterscheid, daß vor die Höhe andere Bäume, als vor die Niederungen gewählt werden.

Für jeden Stamm, welcher bey der Revision fehlet, muß vors erste 1 Kr. gezahlet werden. Im Fall einer oder der andere nicht fortgehet, so muß solcher ehe das Laub fällt, ausgenommen oder gezeichnet, und wann nicht im Herbst, doch in dem ersten Frûh-Jahr ein anderer dagegen gesetzt ist, gleiche Strafe erleget werden.

Sollte diese Strafe nicht die intendirte Wirkung haben, so werden Wir solche doppelt auch mehrfach determiniren.

Wer die Aufsicht
über dieses Werk
haben soll.

13. Die Aufsicht über diese Sache, und deren Einrichtung ist das allernothwendigste.

Wir zweifeln keinesweges, es werden die Dominia zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen, und ihren, auch ihrer Unterthanen alleinigen wahren Nutzen, diese leicht zu übersehende Sache nach Unserer Intention auszuführen suchen, und besonders ihren Wirthschafts-Bedienten, Jägern und Jagd-Pächtern scharf einbinden, auf die Fehler zu invigiliren, und ihnen solche sogleich zu melden.

Von den Dorf-Einwohnern muß der Schulze, der jüngste Wirth, und der Hirte darauf sehen, und letztere dem Schulzen die Fehler bald anzeigen.

anzeigen. Euch selbst lieget ob, bey jedesmaliger Passirung der Dörfer darauf zu attendiren, ob dieser Unserer Ordre und Vorschrift nachgelehet werde, und auf die baldige Abstellung der bemerkten Fehler zu halten. Von den Creysß-Deputirten und March-Commissariis verlangen Wir ein gleiches, und die Land- Dragoner, welche die Dörfer Monatlich bereiten, müssen euch jedesmal Anzeige thun, im Fall sie hierunter Fehler wahrnehmen.

14. Wer durch Ausbiegen beym schlimmen Wege, oder sonst zufälligerweise einen Baum beschädiget, muß ohne Nachsicht 1 Fl. Strafe entrichten, welches auch statt findet, wenn durch Nachlässigkeit der Hirten und Viehtreiber Schaden geschieht. Wer aber vorsätzlicher Weise Schaden thut, der muß zum Arrest gebracht, und Euch abgeliefert, auch so lange darinnen gehalten werden, bis auf das an Unsere 10. Cammer dieserhalb eingesandte Protocoll Decision erfolgt ist. Sind die Beschädiger Soldaten, so werden solche mit einem deshalb aufzunehmenden Protocoll zur nächsten Garnison abgeliefert, zu gleicher Zeit wird das Protocoll an Unsere 10. Cammer eingesandt, hiernächst aber angezeigt, wie der Soldate bestraft worden.

Wie die Bäume beschädiger zu bestrafen.

15. Da aus Nachlässigkeit, Trägheit, auch wohl Wiederwillen, sich viele Menschen nicht um die gepflanzten Bäume, ob nämlich um selbige die Erde loß sen, ob der Pfahl gebrochen, umgebogen, oder ob sie viele Räuber und Ausschößlinge unter der Krone haben, bekümmern, dieses aber die Hirten am besten beobachten können, so ist ihnen diese Aufsicht gleich bey ihrer Annahme mit aufzulegen, jedoch denenselben auch dafür ein Douceur von einigen Fl. oder Thalern auszumachen.

Was die Hirten hierbey thun sollen.

16. Von denen sub No. 12. et 14. angedroheten Strafen, wo bey gar kein Nachlaß statt findet, soll der Denunciant die Hälfte, und wann ein besonderer Aufseher über die oben verordneten Baumschulen und die Alléen angenommen ist, solcher die andere Hälfte bekommen.

Wie die Strafgelder zu vertheilen.

17. Obgleich noch in diesem Jahre alle Straßen mit Bäumen besetzt werden sollen, so muß doch mit denenjenigen Straßen und Wegen, welche Wir bey Unsern Reisen in Schlesien in allerhöchster Person zu passiren pflegen, vorzüglich der Anfang gemacht werden.

Wir befehlen Euch also in Gnaden, diese Unsere Verfügung in dem Creysse Eurer Inspection sogleich zur Publication zu bringen, und auf deren genauen Befolgung mit allem Ernst zu halten. Da wir diese

Bepflanzung hauptsächlich zu eines jeden eigenen Nutzen und zur Stierde des Landes anordnen, so versprechen Wir Uns von Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen, es werde ein jeder, sowohl aus Liebe zu seinem eigenen Besten, als auch aus Ehrfurcht für Unsere allerhöchste Person, und um Unsere allergnädigste Friede und Ruhe dadurch zu erlangen, diese Sache mit Ernst und Eifer besorgen, um so mehr, da ein jeder versichert leben kann, daß die Bäume nicht so wie im Kriege geschehen, oder wie sonst vorgeschüget worden, durch die Soldaten ruiniret werden, sondern er die gewisse Hoffnung hat, diese seine Bemühungen belohnet zu sehen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 23. Januar 1764.

Königl. Preussische ^{Breslauische}_{Glogauische} Krieger- und
Domainen-Cammer.

No. IX.

d. d. Breslau, den 23. Januar und Glogau,
den 14. Febr. 1764.

Circulare

wegen der von den Accise- und Zollbedienten in An-
sehung der fremden Cartune, Zige und gedruckten
Leinwandte zu haltenden genauen
Revision.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König 2c. 2c.

Wegen des
schlechten Absages
der einländischen
Cartune, Zige u.
gedruckten Lein-
wand müssen noch
immer große Un-
terschleife mit den
fremden Cartu-
nen 2c. vorgehen.

Unsern 2c. Da von uns zeither angemerket worden, daß ungeachtet
des unterm 5ten Julii a. p. auf den fremden Cartun, Zig und ge-
druckte Leinwand gelegten höheren Impost, der Absatz dieser einländi-
schen Fabricatorum geringe ist, woraus nicht anders zu urtheilen, als
daß mit dergleichen fremden Fabricatis große Unterschleife vorgehen müs-
sen, und die Accis- und Zollbediente durch die ihnen obliegende genaue
Revisions, solche zu entdecken, sich nicht bemühen; so finden Wir dies
ferhalb

ferhalb nöthig, die in den Circularien vom 2ten Febr. 1756. und 22ten März 1757. ertheilte Vorschrift, was von besagten Officianten in und ausser Jahrmärkten wegen der genauen Revision und in Ansehung des Verkaufs des fremden Cattuns, Zuges und der gedruckten Leinwandte beobachtet werden soll, hiermit aufs neue zu wiederholen, mit der Aufgabe, denen Accise- und Zollbedienten nachdrücklich einzuschärfen, sich darnach beständig aufs genaueste zu richten, auf die Entdeckung der dagegen vorgehenden Contraventions Fleiß anzuwenden und solche zur Bestrafung gehörig anzuzeigen.

Es werden daher die in den schon ebenin erlassenen Circularien ertheilte Vorschriften für die Accise- und Zoll-Officianten aufs neue wiederholt, mit der Aufgabe, besagten Officianten nachdrücklich einzuschärfen, auf Entdeckung der Contraventionen allen Fleiß anzuwenden, und endlich eine Nachweisung einzuschicken, wieviel Ellen fremder Cattune, Züge u. gedruckten Leinwand seit dem 5. Jul. 1763. bis ult. Jan. 1764. eingebracht und verzollt worden.

Uebrigens habt Ihr von den Zoll-Ämtern eine Nachweisung anfertigen zu lassen: wie viel Ellen fremder Cattun, Zug und gedruckte Leinwand, und wie viel von solchen einländischen Fabricatis seit dem 5. Julii a. p. bis ult. Jan. c. theils eingebracht, theils verzollt worden, welche sodann von Euch mittelst eines Haupt-Extracts einzureichen ist. Sind ic.

No. X.

d. d. Glogau, den 26. Januar und Breslau,
den 10. Februar 1764.

Circulare

daß zur Verhütung der Diebereyen und nächtlichen Einbrüche die Dorfswachten aller Orten richtig gehalten werden sollen.

1) An sämtliche Landrätthe.

Sriedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Da aus verschiedenen Ciren Anzeigen von Diebstählen, und nächtlichen Einbrüchen geschehen, welche zu verhüten gewesen, wenn die Dorfswachten richtig wären gehalten worden; so habet Ihr in dem Euch anvertrauten Ciren die ernstliche Verfügung zu treffen, daß in denen Dörfern die geordnete Nachwächter und Wachen richtig gehalten werden, des Endes die Dominia und Gemeinden nachdrücklich anzuweisen,

Das ordentliche Ausstellen der Dorfswächter wird aufs neue eingeschärft, weil die Diebe aus Furcht, daß bald Leut entsehten möchte, abgehalten werden, Einbrüche vorzunehmen.

Ob dieses genau zuweisen, damit dadurch die Diebe, aus Furcht, daß bald Lerm entste-
befolget werde, sol- hen möchte, abgehalten werden, Einbrüche vorzunehmen, auch durch
len die Land-Dra- goner bey ihren Verritten untersuchen zu lassen, ob die
goner bey ihren die Land- Dragoner, bey ihren Verritten untersuchen zu lassen, ob die
Verritten mit un- Wachen accurat gehalten werden, und wenn sich das Gegentheil finden
tersuchen, damit sollte, solches bey Euch anzuzeigen, damit die Schulden deshalb zur
im Unterlassungs- sollte, solches bey Euch anzuzeigen, damit die Schulden deshalb zur
Fall die Schulden Verantwortung gezogen und dafür gehörig bestraft werden können.
zur gehörigen Strafe gezogen Sind ic.
werden können.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Obige Verord- Unsern ic. Was dato an die Land-Räthe wegen der in den Dörfern
nung wegen rich- zu haltenden Nachwachtern und Wachen, zu Verhütung derer Dieb-
tiger Haltung der zu haltenden Nachwachtern und Wachen, zu Verhütung derer Dieb-
Dorf-Nachwach- stähle und nächtlichen Einbrüche verfügt worden, solches lassen Wir
ten wird auch den Euch hierbey in Abschrift zufertigen, mit dem Befehl, denen Polizey-
Steuer-Räthen Berentern aufzugeben, daß sie bey ihren Verritten, wegen gehöriger
communiciret, Haltung der Nachwachtern, die Schulden und Gemeinen erinnern, und
mit dem Befehl, die Polizey-Ber- wenn sie das Gegentheil finden sollten, bey denen Land-Räthen davon
reuter zu instrui- Anzeige thun. Sind ic.
ren, daß sie bey ih-
ren Verritten eben-
falls darauf Nichts
haben sollen.

No. XI.

d. d. Breslau, den 31. Jan. und Glogau,
den 28. Febr. 1764.

Circulare
wegen Impostirung der fremden Wachs-Tapeten.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Da nicht allein zu Breslau, Hirschberg und in andern
Schlesischen Städten gute Wachs-Tapeten verfertiget werden, son-
dern auch bekanntermaßen viele dergleichen Fabriken in Berlin von be-
sonderer Schönheit befindlich, woher die Nothdurft verschrieben werden
könne, mithin es ganz unnöthig, das Geld dafür nach fremden Ländern
zu versenden: so wird hierdurch verordnet und festgesetzt, daß sämt-
liche

liche fremde Wachs-Tapeten, exclusive der Oesterreichischen, deren Einfuhr en repressaille bereits gänzlich verboten und verbleiben, mit 25 Pro Cento an Einfuhr-Zoll zu impostiren sind, wonach Ihr also die Zoll-Ämter Eurer Inspection zu ihrer Achtung gehörig zu instruiren habt. Sind ic.

Die fremden Wachs-Tapeten, exclusive der Oesterreichischen, die schon gänzlich verboten sind, werden mit 25 pro-Cento an Einfuhr-Zoll impostirt.

No. XII.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau,
den 28. Februar 1764.

Circulare
wegen der die Schlesische Jahrmärkte beziehenden
ausländischen Krämer und Handelsleute, und des von
selbigen dieserhalb im Lande zu nehmenden
Etablissements.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsere. Als vor einigen Jahren von denen Kaufleuten der Schlesischen Städte großes Beschwer geführt worden, daß eine Menge von fremden Kaufleuten, zum Theil auch so genannten Jahrmärkte-Städte über die Ziehern, als Butten-Trägern, Galanterie-Arzeny-Porcelain-Bis- fremde Jahrmärkte-Städte, als Ziehern, als Butten-Trägern, Galanterie-Arzeny-Porcelain-Bis- ihre Familien haben, gleichwohl in Schlesiens ihre beständige Waaren- Niederlage hielten, einen einländischen Jahrmärkte nach dem andern be- zögen und sich fast beständig im Lande aufhielten, folglich den Profit de- nen hiesigen Landen und denen darinn befindlichen lasttragenden Nego- rianten, ohne selbst onera civica zu tragen, entzögen; ist durch das Circulare vom 8. Jul. 1756. festgesetzt worden, daß zwar denen aus- ländischen Krämern und Handwerks-Leuten, sowol Christen als Juden, das Beziehen der Schlesischen Jahrmärkte und Messen, insoferne sol- ches in jenseitigen Landen denen hiesigen nicht untersetzet, nach Vor- schrift des Edicts vom 2. Decbr. 1750. gegen die festgesetzte Accise- und Zoll-Abgaben mit unverbotenen Waaren noch fernerhin frey sollten, Niederlagen hier

etabliren wollen, sich im Lande auskaufen und mit ihren Familien in einer acceisbaren Stadt domiciliren müssen.

seßten, wenn sie zum Besuch dieses oder jenen Jahrmarkts ins Land kämen und nach dessen Endigung mit ihren unverkauft gebliebenen Waaren, entweder ad locum domicilii revertirten, oder sonst nach andern fremden Orten, weiter giengen; Dagegen aber sollte keinem fremden Krämer und Händler gestattet seyn, Waaren-Niederlagen im Lande zu errichten und sich darinn, durch Beziehung eines einländischen Jahrmarkts nach dem andern beständig zu nähren und aufzuhalten, es wäre denn, daß sie ein gewisses Domicilium mit ihrer Familie, in einer acceisbaren einländischen Stadt nähmen, das Bürger-Recht gewännten und gleich denen einländischen Negotianten alle bürgerliche Onera trügen.

Missbrauch dieser Vorschrift.

Die genaue Befolgung dieser Vorschrift ist eines Theils durch den bald darauf eingefallenen Krieg, welcher eine Menge von solchen fremden Krämern mit der Armée ins Land gezogen, die sich nachhero weit und breit mit Besuchung der Städte, zu Absetzung ihrer Waaren dispersirte, etwas gehemmet worden, anderntheils sind verschiedne von solchen fremden Händlern auf den Einfall gekommen, daß sie in einer Schlesischen mittelmäßigen oder kleinen Stadt, ein schlechtes Haus vor ein geringes Quantum von 10- 20. oder 30 Rthlr. welches sie vielleicht gar nicht einmal gesehen, erkaufet und sich quasi damit possessionirt gemacht, keinesweges aber solches mit ihren Familien bewohnet, sondern selbiges, wenn es allzu schlecht ist, leer stehen lassen, oder es wiederum vermiethet und dafür mehrere Zinsen genossen, als sie auf dessen Einkauf verwandt; übrigens aber mit dem erworbenen Gelde zu gewissen Zeiten des Jahres sich wieder ad Loca externa zu ihren Familien begeben und das Geld daselbst verzehren.

Dßiges Circulare wird also nochmals wiederholt u. anbefohlen, daß 1) In Ansehung derjenigen die nur einen Schlesischen Jahrmarkt besuchen und wieder zurückgehen, an der Gränze mit den Waaren dieser Leute genau nach der Vorschrift des Accise-Reglements de 1756. verfahren werden soll.

Wie nun nach hergestellten Frieden über solche, in fraudem legis, eingeschlichene Unordnungen, von verschiedenen Orten und Gegenden billig geklagt worden; so wird zusörderst obgedachtes Circulare darinn wiederholet und erneuert, daß zwar denen fremden Krämern und Händlern noch ferner erlaubt seyn soll, die Jahrmärkte in Schlesien zu besuchen und ihre Waaren feil zu haben, wann sie nach geendigtem Jahrmärkte wiederum ad locum domicilii zurückgehen, oder sich weiter aus Schlesien in fremde Derter begeben, wobei die Zoll- und Accis-Aemter dahin zu sehen haben, daß die Waaren diesen Leuten an der Gränze nach Vorschrift des Accise-Reglements de 1756. pag. 7. §. 7. in ihren Behältnissen oder auch die Fuhrwagen gehörig verschmüret und versiegelt, an

an dem Orte des Jahrmarkts eröffnet, sodann genau revidiret und aufgenommen, nach geschenehen Verkauf wiederum revidiret, von solchem Verkauf und der aufrichtig davon anzugebenden loofung, Zoll- und Accise Saß und impostmäßigkeit erleget, und die Waaren wiederum versiegelt werden, damit sie auf solche Weise wieder ausser Landes und über die Grenze gehen.

Was aber diejenige Krämer und Handelsleute anbetrifft, so von einem Jahrmarkts-Orte in Schlesien zum andern ziehen, auch wohl gar dazu Niederlagen halten wollen, so bleibet dieses schlechterdings denen Fremden verboten, und sollen alle diejenigen, welche dieses Beneficium, daß sie Jahrmarkts-Ziehler abgeben und dazu Niederlagen machen, in Schlesien genießen wollen, gehalten seyn, mit ihren Familien wirklich ein fixum domicilium in einer accisbaren Stadt zu nehmen und zur Sicherheit, daß sie ihren Verdienst von Zeit zu Zeit nicht wider ausser Landes transportiren, mit einem fundo, so sie cum familia selbst bewohnen, wovon jedoch diejenigen auszunehmen, welche aus Unsehn andern oder auch fremden Provinzien aus bewegenden Ursachen zum speciellen Verkauf einer oder der andern Waare auf Schlesischen Jahrmarkten, mit besonderer Concession versehen worden, sich possessionirt zu machen, und nebst dem Accise und Zoll alle andere Onera civica zu tragen, auch denen sämmtlichen in Ansehung des Waaren-Handels gemachten Verfügungen und Einschränkungen als andere Einländer sich zu unterwerfen, in welchem Fall ihnen sodann auf Producirung eines Attestes des Magistrats, wo Sie ein solches Domicilium errichtet, frey stehet, sämmtliche Jahrmarkte in Schlesien mit ihren saßmäßig verzollten und veraccissten Waaren zu beweisen.

Im übrigen ist keinem Krämer oder Handels-Mann, selbst nicht denen Einheimischen erlaubt, ausser Jahrmarkts-zeiten mit seinen Waaren, von einem Ort zum andern herum zu ziehen, und daselbst selbst, wäre es auch nur ein gros, an dortige kleine Krämer abzugeben, massen letztere Gelegenheit genug haben, aus grössern Städten sich mit denen zum detailliren benötigten Waaren zu versehen, jedoch soll denen im Lande wohnhaften Fabricanten noch ferner gestattet seyn, ihre selbst fabricirte Waaren an andere Kaufleute und Krämer in denen Städten zum Wiederverkauf stückweise abzugeben, nicht aber mit selbigen im Lande, oder in denen Städten zu hausiren.

2) Diesenigen aber, die von einem Jahrmarkte zum andern ziehen und Niederlagen im Lande halten, sollen schlechterdings gehalten seyn, ein fixum domicilium in einer accisbaren Stadt im Lande zu nehmen, u. zur Sicherheit, daß sie ihren Verdienst nicht von Zeit zu Zeit ausser Landes transportiren, dies fen fundum mit denen ibrigen auch selbst zu bewohnen. Ausnahme von dieser Vorschrift.

Ausser Jahrmarktszeiten soll auch keinem einheimischen Krämer oder Handelsmann erlaubt seyn, mit seinen Waaren herum-zuziehen, die Fabricanten ausgenommen, die ihre Fabricata an andere Kaufleute absetzen können.

Den Gränz- Accis-
sen und Zoll- Aem-
tern, die zu dieser
Anordnung bisher
Gelegenheit gege-
ben, soll aufs ernst-
lichste anbefohlen
werden, sich bey
Vermeidung der
Strafe eines ma-
nualischen Tracta-
ments in Anse-
hung der Revision
der Waaren sol-
cher fremden
Händler, genau
nach der Vorschrift
des Zoll-Mandats
de 1739. und des
Accise- Regle-
ments de 1756.
zu richten.

Diese Verord-
nung ist überall zu
publiciren u. die
Befolgung einzu-
schärfen, den frem-
den Krämer aber
anzudeuten, daß
sie entweder mit
ihren Familien ein
domicilium fi-
xum im Lande
nehmen, oder die
in fraudem legis
erkaufte kleine
Häuser wieder
verkaufen müssen.

Sowohl von de-
nen, die sich zu dies-
em Beneficio qua-
lificirt gemacht,
als auch von de-
nen, die sich nicht
dazu verstehen
wollen, erwartet
die K. Cammer
eine namentliche
Liste.

Da auch zu der Unordnung, daß die fremden Händler mit ihren Waaren im Lande herumgezogen und selbige en gros und en detail de-
bitiret, vieles beygetragen, daß einige Gränz- Accis- Aemter, um das
durch ihre Einnahme zu vergrößern, die sämtlich eingeführte Waaren,
wiewohl ohne mit deren Revision genau zu verfahren, und alle erforder-
liche Praecautiones dabey zu beobachten, veraccisen lassen; so wird sol-
ches hierdurch aufs ernstlichste und bey Strafe eines Monats- Tracta-
ments, des Rendanten und Controlleurs in casu contraventionis ver-
boten, indem auf diese Weise keine Accise præripiret, sondern selbige
nur in loco domicilii von einheimischen Krämer, oder in loco des
Jahr- Markts von Fremden erleget, ausserdem aber in Ansehung des
zu entrichtenden Zolles und Versiegelung der Waaren, dasjenige beo-
achtet werden muß, was im Zoll- Mandat de 1739. und Accise- Re-
glement de 1756. wegen des Verkaufs der Fremden und des Hausirens
verordnet, wie es denn auch bey der übrigen Vorschrift dieses Regle-
ments, in so weit durch dieses Circulars darunter keine Aenderung ge-
macht, sein unveränderliches Bewenden hat.

Es wird Euch dahero hierdurch anbefohlen, denen Magisträten,
Accise- und Zoll- Aemtern Eurer Inspection, wie auch denen Zoll- Be-
reutern den Inhalt dieses Circularis zu publiciren und einzuschärfen,
auch selbst dahin zu sehen, daß solches auf das genaueste befolget werde.
Dafern auch einige fremde Krämer und Handelsleute in dem vorange-
zeigten Cas sich befinden, daß Sie bisher in fraudem legis zwar kleine
Häuser erkaufet und auf solche erhaltene Possession das beneficium des
Herumziehens erhalten, so ist von denen Magisträten dergleichen Pos-
session zu solchem Behuf vor unkräftig zu erklären, und denen unbe-
fugten Besizern aufzugeben, entweder ihr würkliches domicilium, cum
familia in loco selbst zu nehmen, oder den erkauften fundum wiederum
so gut als möglich zu verkaufen, weil ihnen die bloße Possession zum
Genuß dieses beneficii keinesweges zu statten kommen soll.

Uebrigens habt Ihr vor Ablauf des Rechnungs- Jahres im May eine
namentliche Liste dererjenigen Fremden einzusenden, so sich in Befolge dieses
Circularis würklich in denen Städten Eurer Inspection niedergelassen und
sich zu solchem beneficio qualificirt gemacht, oder welche sich dazu nicht
verstehen wollen, und denen dahero das Herumziehen nebst den Nieder-
lagen im Lande verbotzen worden. Sind ic.



No. XIII.

d. d. Breslau, den 10. Febr. 1764.

Avertissement

wegen der denen ausländischen Maurern und Zimmer-Gesellen zu accordirenden Werbe-Freyheit.

Da die Königl. 1c. Cammer in Erfahrung gebracht, daß die ausländische Professionisten und Handwerker, besonders aber die Maurer- und Zimmer-Gesellen aus einer ungegründeten Furcht für der Werbung in hiesige Lande zu kommen, Bedenken tragen, so lästet die selbe allen denen Maurer- und Zimmer-Gesellen welche aus fremden Ländern nach Schlesien kommen wollen, hiedurch die öffentliche Versicherung geben, daß sie von aller Werbung und Enrollirung jederzeit völlig frey seyn und bleiben sollen.

Den Maurern u. Zimmerleuten, die aus fremden Ländern nach Schlesien kommen, wird die Versicherung gegeben, daß sie von aller Werbung und Enrollirung frey bleiben sollen.

No. XIV.

d. d. Breslau, den 13. und Glogau, den 24. Februar 1764.

Circularre

wegen Aufhebung des bisherigen Baratto-Beneficii bey den Accise- und Zoll-Neimtern.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Es wird ein jeder durch die Erfahrung überzeugt seyn, daß man Schlesischer Seits, das commercium mit Pohlen, Litthauen und übrigen mit demselben angränzenden Provinzien auf die freundschaftlichste und gelindeste Weise bisher zu cultiviren sich beflissen, auch in solcher Absicht das sogenannte Baratto-beneficium, vermöge dessen einige Waaren in der Ein- und Ausfuhr, Zoll- und accisfrey gewesen, bis dato continuiren lassen. Nachdem aber die Schwinde-

Das bisherige Baratto-Beneficium mit Pohlen, Litthauen 1c. wird wegen der dabei begangenen vielen Unterschleife gänzlich aufgehoben.

1764. E leyen

seyen und Unterschleife mit solchen Baratto-Waaren von fremden und einländischen Kaufleuten zum größten Nachtheil der Königl. Gefälle und alleinigen Vortheil jener, welche, besonders die einländische Kaufleute denen Käufern gleichwohl die Accise, und Zoll-Abgaben eben so, als wenn sie selbige entrichtet, angerechnet, wodurch also das Commerceum an sich keine Erleichterung gehabt, immer höher getrieben worden, daß endlich von dem importanten Commercio durch allerley Arten der tentirten Swindelleyen, wie die angestellte Untersuchungen am Tag geleget, denen Königl. Cassen wenig oder nichts übrig geblieben: so sehen Wir uns genöthiget, darunter endlich eine Aenderung zu machen, und wird solchemnach das bisherige Baratto-beneficium so wohl in Ansehung der Waaren als der Personen, so dasselbe bisher genossen, Christen oder Juden, nicht weniger sowol in der Ein- als Ausfuhr gänzlich aufgehoben, und dagegen festgesetzt, daß von allen ein- und auszuführenden Waaren nicht mehr der Noß-Zoll, sondern die respective Mandatmäßige Ein- und Ausfuhr Zoll- und Accis-Sätze gefordert und entrichtet werden sollen, woben jedoch specialiter wegen einiger solcher bisherigen Baratto-Waaren verordnet wird, daß ratione der Accise,

und dagegen festgesetzt, daß nicht mehr der Noß-Zoll, sondern der mandatmäßige Ein- und Ausfuhr Zoll und Accise-Sätze,

und zwar nach nebenstehenden Bestimmungen eingerichtet werden sollen,

von dem Pohl. und darunter bisher gerechneten Blätter-Taback		
vom Rthlr.	=	1 sgl. oder 3 Xer
vom Honig per Rthlr.	=	1 sgl. oder 3 Xer
von Potasche und Salpeter vom Rthlr.	=	1 sgl. oder 3 Xer
und in Ansehung des Zolles		
von Zuckren, Wachs-Unschlit und rohen Fellen		
vom Rthlr.	=	2 Xer

zu erlegen sind.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß nach dieser Einrichtung die ein- und ausgehende Sachen gehörig revidiret werden müssen. Es wird Euch daher gegeben, denen Accise und Zoll-Ämtern von dieser Intention und Vorschrift unverzüglich Nachricht zu geben und sie anzuweisen, daß sie nach derselben aufs genaueste sich richten, und mit Erhebung der Königl. Zoll- und Accise-Sätze von denen bisher baratto frey gewesenenen Waaren verfahren sollen. Sind ic.

welche Vorschrift den Accise- und Zoll-Ämtern unverzüglich zur Achtung bekannt zu machen ist.



No. XV.

d. d. Breslau, den 13. Februar und Glogau,
den 24. Febr. 1764.

Circularre

wegen der verbotenen Salz-Einschwärzung.

An die Land-Räthe der Oberschlesischen, und an der Pohl-
nischen, Böhmischen, Sächsischen und Märktischen Grän-
ze belegenen Ereyße. Desgleichen an sämtliche Steu-
er-Räthe und Salz-Factoreyen Glogauschen Departe-
ments.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Da Wir mit vielem Mißfallen wahrgenommen, daß be-
nen vielfältig ergangenen Verordnungen und Erinnerungen ohnge-
achtet, die Salz-Einschwärzungen häufig betrieben; solches von denen
Mitwissenden, oder die es in Erfahrung gebracht, weder gesteuert noch
gehöriges Orts angezeigt wird; so finden wir vor nöthig, zu deren Hem-
mung zu verordnen und festzusetzen:

1mo Daß diejenige Gemeinden, so überführet werden können, Diejenigen Ge-
meinden, so einen im Lande herumziehenden Salz-Einschwärzer, er sey ein
Einheimischer, oder Fremder, wie zeithero öfters geschehen, freyen Ver-
kauf oder Herberge im Dorfe gestattet und solchen nicht arretiret und mit
dem bey sich habenden Salz, Pferde und Wagen zur nächsten Facto-
rey abgeliefert, unausbleiblich 20 Rthl. Strafe erlegen sollen, wege-
gen die Gemeine, so dergleichen Defraudanten nebst dem bey sich ha-
benden Salz, Pferden und Wagen zur nächsten Factorey abliefern wird, Diejenige Gemei-
ne aber, so derglei-
chen Defraudan-
ten nebst dem bey
sich habenden

2do Daß alle und jeder dem bekannt, daß ein Schlesischer Ein-
wohner über die Landes-Gränzen gegangen, um von auswärts Salz
zu holen, oder dergleichen gegen das ergangene Verbot bereits erkau-
fet, und solches von diesem in sichere Erfahrung gebracht worden, davon
ordentliche De-
fraudanten An-
theil von der gan-
zen Contrebande.

Wie die Verber-
ter der Salz- De-
fraudationen zu
bestrafen?

Wie die Grund-
herrschaffen zu be-
strafen, wenn Sie
ihren verbotenen
Salz Handel trei-
benden Untertha-
nen nicht Einhalt
thun.

Ein beurlaubter
Soldat, der sich
mit Salz- Ein-
schwärzen abgiebt,
soll arretiret und
an die nächste Gar-
nison abgeliefert,
von dem Vorfall
selbst aber ohne
Zeit- Verlust an
die R. Cammer
Bericht erstattet
werden.

zeige thut, im Ueberführungs- Falle wegen dieser Verberthung jedesmal mit 5 Rthl. auch dem Befinden nach mit härterer Strafe belaget wer- den soll.

3tio Daß diejenige Grund- Herrschaffen und Dorf- Gerichte, welche wissen, daß sie dergleichen Unterthanen haben, welche außer ih- rem Dorfe verbotenen Salz- Handel treiben, und dieser Unordnung nicht ernstlich steuern, im Betretungs- Falle 10 Rthl. Strafe erlegen sollen, falls endlich

4to sich ein beurlaubter Soldat mit Salz- Einschwärzungen abgie- bet, und davon überführet wird, soll selbiger sofort arretiret und an die nächste Garnison abgeliefert, von dem Vorfall selbst aber ohne Zeit- Verlust an Unsere r. Cammer Bericht erstattet werden. Ihr habt da- hero solches sofort per Currendam sämmtlichen Cress- Einsassen gehörig bekante zu machen, damit sich selbige vor Schaden und Nachtheil hü- ten mögen, übrigens aber genau darauf zu halten, daß diese Verord- nung in allen Stücken gehörig befolget werde. Sind r.

No. XVI.

d. d. Breslau, den 20. und Glogau, den
27. Februar 1764.

Circulare
wegen des Torff- Stechens.

An sämmtliche Land- und Steuer- Räthe, desgleichen mut-
mutand. an sämmtliche Aemter, und an den Bres-
lauschen Magistrat.

Friedrich, König r. r.

Der Nutzen des
Torff- Stechens
wird nochmals in
Erinnerung ge-
bracht,

und befohlen, mit
diesem Frühjahre
den Anfang zu ma-
chen,

Unsern r. Wir können nicht Umgang nehmen, Euch die höchst nüg-
liche Sache wegen des Torff- Stechens hiedurch nochmals in Er-
innerung zu bringen, um so mehr, da das Frühjahr vor der Thür und
solches eben die rechte Zeit ist, um dieses angefangene gute Werk recht
zu befördern.

Solchemnach befehlen Wir Euch allergnädigst, nichts zu unterlas-
sen, was hierzu nützlich und nothwendig ist, und des Endes zu verfügen,
daß

daß an denen Orten, wo Torf-Lagen befindlich, mit dem Torf-Stechen dieses Frühjahr der Anfang gemacht, vorhero aber dahin gesehen werden müsse, daß die Verfluth und Abführung des Wassers, als das allererste und nothwendigste bey dem Torf-Stechen, besorget werden, damit der Torf trocken werden und sich nicht in Morast verwandeln möge.

den, und zufo-
derst die Abfüh-
rung des Wassers
zu besorgen.

Und da der Ober-Teich-Inspector Neuwertz den Torf-Inspector Hügen wiederum in die Gegenden, wo Torf befindlich, absenden wird; so muß nach dessen Anleitung und dem gedruckten sehr deutlichen Unter-richt in dieser Sache verfahren und sogleich zu Werke geschritten werden, damit nicht wiederum ein Jahr umsonst verstreichen möge, ohne in der Sache etwas reelles gethan zu haben, massen es nicht genug ist, mit einem so nützlichen Werk allenfalls den Anfang zu machen, sondern es muß solches auch zu Stande gebracht und zum allgemeinen Besten continuiret werden, welches in Schlesien um so nothwendiger, je größer der Holz-Mangel täglich wird, und jemehr das bisherige Vorurtheil sich verringern muß, als ob die Feuerung mit Torf sowol bey denen Bleichen als in denen Oeconomien nicht so gut als mit Holz geschehen könne, da die Erfahrung hierunter das Gegentheil sattem erwiesen und in Westphalen bey Torf gebleicht wird, auch in verschiedenen großen Städten, als Berlin ic. die Feuerung mit Torf in denen größten und vornehmsten Häusern introduciret worden.

alsdenn nach des
Anweisung des
Torf-Inspectors
Hügen zu verfäh-
ren.

Dieses muß ebenfalls in Schlesien zur Holz-Menage eingeführet, und mit allem Ernst und Eifer darauf gearbeitet werden, dieses angefangene Werk zum allgemeinen Nutzen vollkommen zu machen, beson- ders an denen Orten, wo der Torf-Inspector Hügen bereits gewesen, als worunter bey unangenehmer Verfügung nichts zu verabsaumen. Sind ic.

Breslau, den 21. Februar 1764.

Königl. Cammer-Verordnung
wegen Anlegung mehrerer Wachs-Bleichen.

An den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König rc. rc.

Die Anlegung
mehrerer Wachs-
bleichen würde
bey dem Mangel
und der Theurung
der Wachslichter
und bey der Men-
ge von rohen
Wachs, so hieher
aus Pohlen ge-
bracht wird, von
großem Nutzen
seyn.

Unsere. Es gereicht Uns zu nicht geringer Verwunderung, daß
bey dem Mangel und der großen Theurung der Wachslichter, be-
sonders in Berlin, wo solche von weiten Orten mit der Post verschrieben
werden müssen, von der hiesigen Kaufmannschaft nicht darauf gedacht
wird, Wachs-Bleichen hieselbst anzulegen, zumahlen bey denen großen
Quantitäten von rohen Wachs, welches die hiesige Kaufleute aus Poh-
len jährlich erhalten und wieder versenden, deren Anlegung ihnen nicht
schwer fallen kann, die darauf zu verwendende Kosten aber durch den
daraus zu erwartenden Nutzen reichlich wieder ersetzt werden würden.

Es soll also dieses
der hiesigen Kauf-
mannschaft be-
greiflich gemacht,
und selbige zu An-
legung mehrerer
Wachs-Bleichen
animiret werden;
von ihrer Erklä-
rung aber erwar-
tet die Königl.
Cammer Bericht.

Bei diesen Umständen wird Euch hiemit aufgegeben, die Kauf-
mannschaft vor Euch zu fordern, ihnen obiges bekannt zu machen, und
selbige zu Anlegung mehrere Wachs-Bleichen zu animiren, damit da-
durch dem Mangel der Wachslichte in denen Königl. Landen abgeholfen
werde, mithin das Geld und der Profit, welches sonst dafür ausser Lan-
des gehet, im Lande bleiben möge, und wollen Wir hierüber die Er-
klärung der Kaufmannschaft nebst Eurem Berichte binnen 8 Tagen ge-
wärtigen. Sind rc.

No. XVIII.

d. d. Breslau, den 22. Febr. 1764.

Circularre

wegen besserer Zeichnung und Befestigung des Klap-
Bleyes an den Tüchern.An sämtliche Steuer = Räte Breslauschen Cammer-
Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Wohin Unsere Magdeburgische Krieger- und Domainen-
Cammer wegen deutlicherer Zeichnung und mehrerer Befestigung
des sogenannten Klap = Bleyes an denen in Schlesien fabricirten Tüchern,
angetragen, solches communiciren Wir Euch hierbey abschriftlich, mit
dem Befehl, bey denen Accise- und Zoll- Aemtern die Verfügung zu
machen, daß daß Bley stärker gemacht und der Stempel deutlich aus-
gedruckt, im übrigen auch die Vorschrift des Accise- Reglements pag.
68. §. 74. gehörig befolget werde. Sind ic.

No. XIX.

d. d. Breslau, den 23. Februar und Glogau,
den 2. März 1764.

Circularre

wegen Verbesserung der Pferde-Zucht im Lande und
der in dieser Absicht anzuschaffenden Beschäler.

1) An sämtliche Landräthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Wir haben Euch unterm 5ten December a. pr. ausführ- Was bishero zur
lich zu erkennen gegeben, wie nöthig es ist, auf die Verbesserung der Pferde- und der
der Pferde- Zucht im Lande zu denken, und es ist Euch zu dem Ende Pferde- Zucht im
zugleich mit anbefohlen worden, gegen den 20ten M. pr. einen Plan, Lande geschehen,
wie

wie diese Absicht im Creise am besten erreicht werden könnte, einzusenden.

Wie dieser Plan eingerichtet werden sollte, ist Euch zugleich mit an die Hand gegeben, gleichwohl haben einige Land-Näthe solchen gar nicht ausgearbeitet, andere aber solchen blos von der Faust niedergeschrieben, ohne sich um die weitere Ausführung zu bekümmern; nur einige wenige, und darunter besonders die Land-Näthe des Lubliner und Wartenberger Creises, haben hierbey ihren Fleis und gewöhnliche Application in der Art erwiesen, daß sie darüber mit einem gründlichen Raifonnement berichtet, und die sich dagegen äussernde Schwierigkeiten, die andere nur niedergeschrieben, zu heben gesucht haben.

Ein jeder ist darauf nach Anleitung der von ihm beygebrachten Umstände speciel beschieden, allen aber generaliter bekannt gemacht worden, daß im Mart. und April c. sämtliche Stuten im Creise mit guten Hengsten besetzt seyn müßten, zu welchem Ende der Bestand der Stuten ist aufzunehmen, und jedem Dorfe der vor selbiges angeschafte oder sonst ausgemittelte Hengst anzuweisen, auch jedem Dorfe bekannt zu machen wäre, daß im May c. eine revision vorgenommen werden sollte, um zu sehen, ob die Stute bestanden, auch von einem guten Beschäler besetzt worden. Um aber den Ernst zu Ausführung dieser dem Lande vorzüglich nützlichen Sache desto mehr zu zeigen, und einen jeden darunter desto deutlicher zu instruiren; so wird hiemit anderweit verordnet und festgesetzt: daß

Zur Ausführung dieser dem Lande vorzüglich nützlichen Sache wird nummehr folgen des verordnet:

1) Wegen Aufnahme des Pferde-Standes.

2) Wegen der Anzahl der anzuschaffenden Hengste.

3) Wie die Hengste beschaffen seyn sollen.

1mo Der Pferde-Stand vorzese, nach denen Sorten, als Hengste, Stuten, Wallachen individualiter aufgenommen werden solle; und

2do Um die Stuten alle mit guten Hengsten besetzen zu können, müssen solche in hinlänglicher Anzahl ausgemittelt werden, daß sie nemlich entweder bereits vorhanden, oder in continenti angeschaffet werden.

Es will dabey zwar behauptet werden, daß ein Hengst zu 50 bis 70 Stuten, hinlänglich, da es aber nicht auf das blosse Bespringen, sondern auf das Bestehen ankommt; so werden nicht über 20 Stuten auf einem Hengst zu rechnen seyn.

3tio Muß der Hengst nach der im Creise befindlichen Art Pferde, doch allemal größter und besser gewählt werden, er muß auch gut von Kopf, Ohren, Halse, Brust und Creuze, geschlossenem Leibe, gestreckt

gestreckt und von reinen, nicht behaugenen, aber kurz geköteten Füßen seyn, worauf besonders zu sehen ist.

4to Um die Stuten in der Acker-Zeit gebrauchen zu können, und die Fohlen, wenn sie abgewöhnet, lieber ins Gras, als bei das trockene Futter zu bringen, müssen die Stuten im März und Apr. belegt werden. Der Unterschied eines späten Fohlen fällt überhaupt, am mehesten aber alsdann in die Augen, wenn die Stute nicht sonderlich geschnitten werden kann.

4) Wenn die Stuten belegt werden sollen.

Um aber zu guten Hengsten zu kommen; so müssen:

5to Diejenige Dominia, welche ausgefetzte Bauern haben, die nöthige Beschäler anschaffen, und damit der Unterthanen Pferde umsonst belegen lassen, weil selbige hiedurch hauptsächlich darinn gewinnen, daß wenn der Bauer sich solchergestalt die Pferde selbst zuziehen muß, sie solchem weniger anzukaufen, werden nöthig haben, welches nicht allein den Spring-Haser, sondern den Hengst selbst vielfach ersetzen wird; und wenn natürlicher Weise der Bauer dadurch auch zu besserem Gespann kommt, derselbe auch im Stande ist, damit bessere Dienste zu leisten.

5) Daß die Dominia, die ausgefetzte Bauern haben, die Beschäler anschaffen, und der Unterthanen Pferde umsonst belegen lassen sollen.

6to Wird die nöthige Beschäler auch vor die erbliche Bauern anzuschaffen, insoweit sie schwach sind, denen Dominis allemal sehr vortheilhaft seyn, denn beym schlechten Gespann wird obenhin geackert, wann aber das Gespann durch eigene Zucht verbessert wird, so kann ein Einschnitt von einer besseren Beackering viele Beschäler bezahlen.

6) Wie viel die Dominia, die erbliche Bauern haben, welche aber zur Haltung eines Hengstes zu schwach sind, jährlich an Haser von den Bauern erhalten sollen.

Wir zweifeln daher nicht, daß forthane Dominia, ihren eigenen Nutzen und Unsere Intention zu erreichen suchen, und die nöthige Beschäler anschaffen werden.

Diesen müssen die erblichen Bauern aber eine bestimmte quantitat Haser vor den Beschäler jährlich geben, und glauben Wir, daß in Ansehung ihres eigenen Nutzens, und da sie dergleichen Beschäler doch mit zur Arbeit gebrauchen können, selbige mit 1 Scheffel Haser jährlich von jedem Bauer, oder höchstens mit 24 Scheffeln auf einen Beschäler zufrieden seyn könnten. Wann aber:

7mo Erbliche Bauern denen Dominis wenige, und besonders keine Acker-Dienste verrichten, und selbige nach Gelegenheit der Genden Güther haben, den

7) Wie viel die erbliche Bauern, die beträchtliche genden Güther haben, den

Dominii, die den genden beträchtliche Güther haben, so gereicht denen Dominii haben Beschäler halten, die Verbesserung des Pferde=Standes nicht so viel zum Nutzen, indes jährlich an Hafer geben sollen; und sen muß ihnen doch auch daran gelegen seyn, ob ihre Untertanen in daß, wenn das guten Umständen sind, und wird es es uns zum Wohlgefallen gereichen, Dominium sich wenn sie auch in dem Fall, um diese zu verbessern, gute Beschäler vor nicht dazzu ver stehen will, der selbige mit halten, doch können sie dagegen von ihnen 36 Scheffel Hafer auf einen Hengst, oder 1½ Scheffel von jedem Bauern fordern. tation des Hengstes ausgemittelt wer den soll.

8) Wenn der Vor schlag sub No. 5. et 6. nicht zu er halten, sollen 20 Bauern zur An schaffung und Er haltung eines Hengstes zusam men treten.

Will sich ein Dominium nicht dazu verstehen; so ist nöthig, einen Schulzen oder Bauern auszumitteln, der einen oben beschriebenen gut gebauten Hengst auf seine eigene Kosten anschaffe, darauf etwann 36 Scheffel Hafer nehme, und dagegen die Stuten der Bauern, die den Hafer aufbringen, umsonst belegen ließe. Ist auch 8vo Dieses zu effectuiren nicht möglich, und der Beschäler we der nach dem, was sub No. 5, noch nach dem, was sub No. 6 ange nommen, zu erhalten seyn wird, so müssen etwan 20 Bauern zusam men treten, um einen anzuschaffen und zu unterhalten.

Desen Gebrauch.

Desen Wartung und Erskung bey Unglücksfällen.

Selbigen beständig stille stehn zu lassen, ist in aller Betrachtung nicht gut. Der, der ihn ins Futter bekömmt, muß ihn daherö mäs sig gebrauchen, und fourniret dagegen das Rauch=Futter, bekömmt dabey nichts vor dessen Wartung, dagegen aber, und nachdem der Hengst groß ist, auch wohl mehr als 36 Scheffel Hafer. Dabey müs sen Schulz und Gerichte auf die Wartung dergleichen Pferde wohl Acht haben, und es ist nöthig, daß gleich ausgemacht werde, zu welchen Ar beiten der gemeine Hengst gebrauchet werden soll. Weil aber dennoch beyhm Unglück und Abgang eines solchen Pferdes allemal vieler Streit und Weitläufigkeiten entstehen könnten, so wird es besser seyn, auf eine der obigen Art vor einen guten Beschäler, den einer anschafft, zu sorgen. Und damit

9) Wegen des Sprung= Geldes.

9no nicht so sehr auf die viele Sprünge der Hengste, sondern auf das Bestehen der Stuten gesehen würde; so wird in keinem Fall Sprung= Geld bezahlet, weil nach obigem destomehr Hafer gegeben wird, doch werden dem Knechte, der den Hengst wartet 1 bis 2 Egl. Vier=Geld zugebilliget. Um aber

10) Was die Land= Dragoner dabey zu thun haben.

10mo überzeugt zu seyn, ob die Stuten verordneter massen mit guten Hengsten belegen worden und bestanden sind, müssen die Land= Dragoner die Derter, wo die angewiesenen Beschäler stehn, im May

May a. c. bereisen, und eine Nachweisung der dahin angewiesenen Stuten haben.

Die sämmtlich dahin angewiesenen Stuten müssen in dem beschalt jeden Orts bekannt zu machenden Termin, nach dem Ort, wo der Hengst stehet, gebracht und in Beyseyn der Land- Dragoner bey den Hengst gelassen werden, um die, welche nicht bestanden, und den Hengst annehmen, annoch belegen zu lassen.

Und damit die Eigenthümer der Stuten es nicht auf die Extremität ankommen lassen, muß jeder Bauer, dessen Stute alsdann noch nicht bestanden, 8 Ggr. geben, wovon 2 Ggr. der Land- Dragoner 2 Ggr. der Knecht, der den Hengst wartet, und 4 Ggr. der Eigenthümer des Hengstes bekommt. Derjenige, so mit der Stute nicht kommt, muß 12 Ggr. geben, und den nach ihm zu schickenden Vorhen bezahlen, von diesen 12 Groschen bekommt der Land- Dragoner, der ihn abwarten muß, 2 Ggr. die übrigen 10 Ggr. aber fließen zur Gemein- Cassé. Und weil

11mo Der Widersin der Menschen oft so weit gehet, daß sie nichts thun, wenn sie nicht übersehen werden können, so müssen entweder die Gerichte, wo der Hengst stehet, jedesmal ein Attest ex officio, oder umsonst geben, wenn eine Stute belegt worden, oder diejenige, die den Hengst halten, müssen mit jedem ihm zugeschlagenen Bauer einen Kерб-Stock halten, und anzeichnen, wie oft ihm eine Stute zum Belegen gebracht worden. Wer dergleichen gar nicht aufweisen kann, muß einige Stunden in Stock gesetzt und bey fernerm Ungehorsam Uns zu nachdrücklicher Bestrafung angezeigt werden.

12mo Muß der Beschäler im Mart. und April entweder beständig zu Hause seyn, oder wenigstens nicht vom Dorf- Felde kommen, damit die, welche die Stuten bringen, niemals vergebens reisen dürfen, damit aber auch nicht zu viel mit einmal kommen; so muß darunter eine gehörige Einrichtung gemacht werden. Wenn übrigens des Land- Dragoners Revision geendigt; so muß eine Nachweisung der bey der Revision bestanden befundenen, wie auch der damals noch belegten Stuten, der sub nro. 1. et 2. verfügten Aufnahme angehängt werden, und solche Nachweisung muß medio Junii bey 2 Rthlr. Strafe hier seyn.

11) Ueber das Belegen der Stuten solle entweder Atteste ausgethelet, oder Kерб-Stocke gehalten werden.

12) Der Beschäler soll beständig zu Hause seyn, oder wenigstens nicht vom Dorf- Felde kommen.

Von der Revision des Land- Dragoners sowol, als was die Landräthe in der Sache gethan, erwartet die Königl. Cammer einen umständlichen Bericht, woben keine Entschuldigungen gelten sollen.

Es kann dabey aus der Sache nichts erspriestliches werden, wenn Ihr nicht mit jedem Dorfe ins detail entriret, und sogleich alles, was dabey zu veranstalten, mit Communication derer Interessenten abmachet und niederschreibet.

Die darüber aufzunehmende *Protocolle* erwarten Wir, höchstens mit Ausgang Apr. bey gleichmässiger Strafe von 2 Rthlr. und da Wir Euch nun hinlängliche Zeit lassen, so verlangen Wir auch darunter was solides, wobey vorzüglich nöthig, die qualitat der Leuthe zu bestimmen, wie die Sache nach 5, 6, 7 oder 8 gefast werden soll, und wie sie abgemacht.

Wer hierin nur obenshin entriret, der wird gewis bestraft werden; und damit um desto weniger ein Umstand übergangen werden kann, so muß Nummer vor Nummer durchgegangen werden.

Diejenige Land-Näthe, welche zu Unserer Zufriedenheit die Sache gut eingeleitet haben, werden dieser Vorschrift gar leicht nach kommen können, und die andern müssen hierunter das Versäumte nachzuholen bemühet seyn.

Und da nun alle Einwendungen wegfallen, als hätten im Gebürge 20 Bauern kaum eine Stute, weil Wir vor dieses Jahr nur die gegenwärtige Stuten mit guten Hengsten belegt wissen wollen, ferner die Bauern, so nur Ochsen halten, hierin gleichfalls ausgenommen sind, auch nur vor jeder Gegend Schlage gute Beschäler verlangen; so nehmen Wir ganz und gar keine Entschuldigungen oder Schwürigkeiten dagegen an; sondern verlangen von Euch, daß, so wie es einige rühmlich gethan, Ihr Euch auch in Hebung derer dagegen streitenden Schwürigkeiten, hervorzu thun, bemühen müßet, weil hierin ein Land-Nath Ueberlegung und Application zeigen kann. Uns ist es nicht möglich, mit jedem Individuo dieserhalb ins detail zu gehen, und einen jeden so zu instruiren, daß er nur ausführen, aber selbst nichts übergehen dürfe. Die bloße Communication dieser Ordre entlediget Euch der hierin obhabenden Pflichten nicht. Sind 1c.

2) An sämtliche Steuer-Näthe.

Desgleichen: An den Breslauschen Magistrat, mit Beglaffung des Untersstrichenen.

Unsern 1c. Wir lassen Euch das, wegen Verbesserung der Pferdesuche, und der in der Absicht anzuschaffenden Beschäler, darto anderweit

weit erlassene Circulare hieben abschriftlich communiciren, um Euch nicht allein um die Erreichung des Zwecks in denen Städten zu bemühen, sondern auch in den Cammerey-Dörfern dahin zu sehen, daß, was die land-Räthe verfügen, ausgeführt werde, und wenn Ihr etwas zur Beförderung der Sache wisst, es bald anzuzeigen. Sind 2c.

3) An sämtliche Königl. 2c. Aemter.

Dem Amte N. wird das anderweite Circulare wegen Verbesserung der Pferde-Zucht und der, in der Absicht, anzuschaffenden Beschäler hiebei abschriftlich communicirt, mit Befehl, die hierunter habende Intention der 2c. Cammer mit vorzüglicher Application auszuführen.

No. XX.

d. d. Breslau, den 27. Febr. und Glogau,
den 16. März 1764.

Circulare
wegen der einzuführenden Gips-Boden.

1) An sämtliche Bau-Bediente.

Es ist bekannt, daß in den übrigen Königl. Provinzen, vornemlich im Magdeburgschen die Gips-Boden sehr gebräuchlich, und sowohl wegen der Holz Menage, als in vielen andern Betrachtungen, besonders wegen Feuers-Gefahr von gutem Nutzen seyn. Da nun die Absicht dahin gehet, diese nützliche Sache auch in Schlesien einzuführen, da es ohnedem nur so wenig Mühe und Kunst erfordert, daß es nach der beigefügten diesfälligen Beschreibung von Jedermann ganz leicht zu begreifen: so wird dem N. N. hierdurch aufgegeben, bey künftig vorfallenden Bauten auf Introdurirung dergleichen Gips-Boden zu attendiren, und ist nicht zu zweifeln, daß, wenn erst mit Königl. Gebäuden auf den Aemtern und sonst den Anfang gemacht wird, andere particuliers den Nutzen davon einsehen und zur Nachfolge werden bewogen werden.

Die Gipsboden sind im Magdeburgschen sehr gebräuchlich, und überhaupt von gutem Nutzen.

Sollen auch in Schlesien eingeführt werden.

Die Bau-Inspectores sollen also bey den Königl. Gebäuden damit den Anfang machen, um andere particuliers zur Nachfolge zu bewegen.

2.) Desgleichen: An sämtliche Steuer: Räte und den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Es ist bekannt, daß in Unsern übrigen Provinzen vornehmlich 1c. cont. ut supra usque ad verba: zu begreifen: so befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, darauf zu halten, daß bey künfftig vorkommenden städtischen Bauten dergleichen Gips: Boden angeleget und introduciret werden. Sind 1c.

Die Gips: Boden sollen auch bey künfftig vorkommenden städtischen Bauten angeleget und introduciret werden.

Beschreibung,

wie die Gips: Boden im Magdeburgschen gemacht werden, und wie viel sie ohngefähr kosten.

Ein Gips: Boden ist

1) zur Korn: Schüttung viel besser, weil das Getreide kühl liegt, nicht in die Ritzen fällt, und nicht von diebischen Knechten durchbohret werden kann.

2) Ist er wegen Feuers: Gefahr auf einem Gebäude sehr vorzüglich, massen alsdann nicht mehr als das Dach abbrennen kann, wie schon mehrmalen gesehen worden.

3) In denen Brauhäusern ist solcher Boden zum Mälzen besser, als der von Brettern, ingleichen in Speise: und Victualien: Cammern, weil solche dadurch kühl bleiben. In alten Zeiten brauchte man diese Gips: Bodens auch in Stuben und Schlaf: Cammern in der Meynung, daß solches besser als die Diehlen aussähe, allein da solche Zimmer immer kalt bleiben und man keinen warmen Fuß darinn bekommt, auch bey starken Bewegungen in solchen Stuben von den Gips: Boden ein feiner Staub kommt, welcher sehr ungesund ist, so hat man in diesen Fällen die Gips: Bodens wohlbedächtig abgeschafft.

Betreffend die Dauer, so kann ein solcher Gips: Boden, wenn der Gips gut gebrandt und frisch vergossen ist, 30 und mehrere Jahre dauern, wann nicht durch Unvorsichtigkeit, mit starken schlagen, und fallen, der Gips zerbrochen wird, oder die Balken zu schwach und zu weit verbunden seyn.

Die

Die Art und Weise solchen zu gießen, ist sehr leicht, und bestehet darinn. Nachdem der Winkel-Boden und Balken 1 Zoll hoch mit Sand beschüttet, und gerade gemacht, so setzet man an denen Wänden rund herum eine Latte auf der hohen Cante, mischt alsdenn den klein gestossenen Gips mit Wasser so dicke wie ein Mehlsbrey, und gießet solchen auf den Sand 1 bis 2 Zoll dicke bis an die Latten, streicht solchen mit der Mauer-Kelle gerade, und nimmet so bald er etwas anfängt zu binden, die Latten auf den Seiten weg, damit die Luft heraus gehen kan. Hierbei nun giebt man Acht, wo etwa bey dem Binden des Gipses sich der Boden heben will, daselbst sicht man mit einem Dimmels-Eisen oder Braspieß durch den Gips, daß die Luft herausgehet und schläget mit einem Schläger-Bredt, wie bey denen Grube-Bändern gebraucht wird, den Gips wieder nieder. Dieses geschieht so lange, bis der Gips gebunden und gerade ist; Wenn solcher Gips alsdenn auf den Seiten, wo die Latten gelegen, nicht bey dem Schlagen so stark gequollen, daß dieses Vacuum ausgefüllt, so giest man am Ende solche Rissen noch besonders voll, und ist die Arbeit geschehen. Diefers, wenn der Boden sehr groß ist, gießet man solchen stückweise, da man nemlich $\frac{1}{4}$ mit Latten umsetzt und vollgießet, wenn solches trocken geworden, das andere Viertel, und so das übrige. Diese Arbeit ist leichter wie die erste, weil man dabey nicht so sehr risquirt, daß der Boden Wäuche oder Buckeln bekommt; allein an denen Orten, wo ein Guß aufgehöret, bleibt eine Rath oder Fuge, welches mancher nicht gerne haben will.

Die Berechnung solcher Gips-Boden geschieht dergestalt, daß man auf 10 Fuß lang und breit, folglich auf 100 $\square$ Fuß einen Wispel rechnet, solchen Wispel zu vergießen und zu schlagen bekommt ein Mann 1 Rthlr. wornach also leichte der Uberschlag von einem ganzen Boden zu machen; jedoch muß hiebey noch erinnert werden, daß diese Berechnung des Gipses nicht allemal ganz genau zutrifft, weil eine Art Gips besser als die andere quillet, folglich mehr Raum einnimmt, daher man nach der Art des Gipses, wenn man solchen kenne, etwas mehr oder weniger nimmt.

d. d. Breslau, den 28. Febr. 1764. und Glogau, den 5. März 1764.

Circulare
wegen Bebauung und Besetzung der eingegangenen
Stellen auf dem platten Lande.

An sämtliche Landräthe.

Friedrich, König ic. ic.

Die Landräthe! **U**nsern ic. Es wird Euch aus denen bishero ergangenen Ordres erinnert, die Dominia anzuhalten, daß Sie zu Besetzung der wüsten Stellen die fehlenden Leute aus andern Ländern herein ziehen, und selbige anbauen.

Diejenigen Dominia, welche sich hierunter nachlässig, oder gar widerpensig bezeigen, sollen ohne Aufsehn der Person der K. Cammer angezeigt werden.

Auf was für eine Art von den Umständen der vorhandenen wüsten Stellen Erkundigung eingezogen werden soll.

Wegen des wieder Aufbaues und Besetzung der wüsten Stellen sollen zuverlässige Anstalten gemacht werden.

Es wird Euch aus denen bishero ergangenen Ordres erinnert, wie angelegentlichst Uns die Vorsorge ist, daß alle wüste, theils zuvor, theils währenddem Kriege eingegangene Stellen des platten Landes wieder erbauet und mit Wirthen besetzt werden sollen; da wir nun neuerlich und wiederholt aus allerhöchster eigener Bewegung befohlen, diesen mit der Wohlfahrt des Landes so genau verbundenen Umstand zum vorzüglichsten Augenmerk zu nehmen, wie auch von dem eigenen Antriebe und der patriotischen Gesinnung eines jeden Dominii hoffen, daß Wir bey Unserer Ueberkunft ins Land mit instehendem Frühjahre um so weniger noch eine dergleichen wüste, und unbefetzte Stelle in Schlesien finden werden, als einem jeden Dominio, wenn es ihm anders nur damit ein Ernst ist, dermalen nicht schwer fallen kann, die fehlende Leute aus andern Ländern herein zu ziehen: so wollen wir Euch dieser so nöthigen Sache von neuem hiedurch eingedenk machen, mit dem Befehl, sämtliche Dominia und Gemeinen zu Erbauung und Wiederbesetzung der wüsten Stellen bestens zu animiren, und mit Nachdruck anzuhalten, auch von denen, welche sich hierunter nachlässig oder gar widerpensig bezeigen wollen; ohne Ansehen der Person pflichtmäßig zu berichten, oder selbst eigene unliebsame Verantwortung zu gewärtigen. Damit aber in dieser Sache der vorgesezte Zweck desto gewisser erhalten werde, habt Ihr den Creiß unter Euch, und die übrigen Creiß-Officianten einzutheilen, und jeder von Euch die ihm zugetheilte Dörfer selbst zu bereisen, Euch nach allen Umständen derer wüsten Stellen genau zu erkundigen, und wegen des Wiederaufbaues und Besetzung derselben solche zuverlässige Anstalten zu machen und zu verabreden, daß wir von deren

deren Exactitude Uns vollkommen versichert halten können, wie Euch Es sollen sich auch
 denn auch noch ferner ernstlich eingebunden wird, Euch von dem Fort-
 gang des Reestablishments von Zeit zu Zeit rapportiren zu lassen, um
 gewiß zu seyn, daß das Verabredete auch befolget werde, ingleichen da-
 mit, wenn irgendwo von Seiten Unserer Cammer Assistance nöthig, von
 Euch desfalls Vorstellung geschehen könne. Wir wünschen übrigens un-
 so mehr, daß ein jedes Dominium, wegen seines eigenen damit verbun-
 denen Bestens, hierunter alle mögliche Bemühung und Sorgfalt an-
 wenden möge, damit Wir nicht gemüßiget werden, eben diejenige
 Zwangs-Mittel zu ergreifen, welche bereits in Unsern übrigen Provin-
 zien gegen diejenigen, welche hierunter sich nachlässig oder renitent be-
 wiesen, schon ergriffen worden, und die darin bestehen, daß für jede im
 künftigen Frühjahr noch vorhandene wüste nicht bebauete und nicht besetzte
 Stelle, 4000 Rthl. Strafe dem Fisco erlegt werden sollen. Um von
 dem, was hierbey geschehen, und wie weit es an jedem Ort mit dem Bau
 gekommen, vergewissert zu seyn, erwarten Wir ult. May nach beylie-
 gendem Schemate eine zuverlässige Nachweisung. Wir lassen Euch des-
 halb so lange Zeit, um alsdann den Termin desto accurater einzuhalt-
 en, und der unvollkommenen Nachrichten wegen keine Entschuldigung
 zu haben.

die Landräthe von
 dem Fortgange der
 aufzubauenden
 und zu besetzenden
 müssen Stellen
 von Zeit zu Zeit
 rapportiren lassen.

Was für Zwangs-
 Mittel in andern
 Königl. Pro-
 vinzen gegen die-
 senigen bereits er-
 griffen worden,
 welche sich wegen
 Erbauung und
 Besetzung der wüs-
 ten Stellen ent-
 weder nachlässig,
 oder widerwärtig
 erwiesen haben.

Die fiscalische
 Strafe für eine
 nicht besetzte wüs-
 te Stelle ist 4000
 Rthl.

d. d. Breslau, den 6. März 1764.

Königliche Cammer-Verordnung
wegen der den Salz-Bereutern zu leistenden
Assistenz bey Entdeckung der Salz-Ein-
schwärzer.

- 1) An die Landräthe des Leobschützer, Ratiborschen, Plessenschen, Beuthenschen, Lublinischen, Groß Strehlitzschen, und Oppelnschen Kreises.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Es reissen die Salz-Einschwärzungen immer weiter ein, Die Einwohner in den Dörfern und wird besonders von denen Zoll-Bereutern geklaget, daß ihnen sollen den Zoller- reutern, wenn sie von denen Einwohnern in den Dörfern keine assistenz geleistet wird, Salz-Einschwär- ger und Goralen antreffen, wenn sie in denen Gegenden Salz-Einschwärzer und Goralen antreffen, hülfs- che Hand leisten.

Da nun dieses Betragen unverantwortlich ist, und die Einwohner in denen Dörfern nothwendig denen Salz- und Zollbereutern hülfsche Die es unterlas- sen, sollen selbst durch in Gnaden: solches denen Kreis-Einsassen von neuem alles Ern- als Salz-Ein- schwärzer anage- stes aufzugeben, und selbigen dabey bekannt zu machen, daß diejenige hen und bestraft werden. welche denen Zoll-Bereutern die assistenz versagen werden, selbst als Salz-Einschwärzer angesehen und bestraft werden sollen.

Im Fall auch die Salz-Einschwärzungen zu sehr einreissen, und Auch können die die Zoll-Bereuter nicht im Stande seyn sollten, durch Beyhülfe derer Commandeurs der nächsten Gar- nison um ihre Landes-Einwohner die Contravenienten habhaft zu werden; so habt Assistentz requiri- ret werden. Ihr die Commandeurs der nächsten Garnison um assistenz zu requiri- ren. Sind ic.

- 2) An die Salz-Factory zu Ratibor, Plesse, Cosel, Tarnowitz, Oppeln.

Was dato an die Landes-Näthe daziger Gegend wegen der, denen Vorstehendes wird auch einigen Salz- und Zollbereutern von denen Einwohnern in denen Dörfern zu Salz-Factoryen leistenden abschriftlich zuge-

fertigt, um es den Salzberentern bekannt zu machen. leistenden assistenz zu Entdeckung und Habhaftwerdung derer Salz-Einschwärzer verfügt worden, solches wird der Salz-Factory zu N. hieben abschriftlich zugefertiger, um denen Salz-Berentern solches bekannt zu machen, und sie darnach gehörig zu instruiren.

No. XXIII.

d. d. Breslau, den 6. und Glogau,
den 9. März 1764.

Circulare

wegen Verheyrathung der Cantonisten ohne dazu
eines Trauscheins vom Canton-Regimente zu bedür-
fen, ingleichen wegen der Enrollirungs-
Pässe.

1) An sämtliche Landrätthe.

Friedrich, König ic. ic.

Nach den im vor-
rigen Jahre ertaf-
ten Verordnun-
gen sollen die Can-
tonisten ohne
Trauschein des
Regiments heyr-
rathen können.
Diese Verord-
nungen werden
widerholt und es
wird befohlen, bey
unausschließlicher
harter Abndung,
dem Heyrathen
der jungen Leute
nicht im gering-
sten entgegen zu
seyn, am wenig-
sten aber für die
Trauscheine etwas
zu nehmen.
Unsere 1c. Ob Wir zwar bereits unterm Breslau den 24. Februar
21. März und Glogau den 26. März a. p. aus höchst eigener Be-
wegung ein vor allemal festgesetzt haben, daß denen nach hergestellter
Ruhe von denen Regimentern in die Cantons entlassenen Leuten nicht
nur, sondern auch allen Cantonisten, welchen sonst das Heyrathen ver-
schänket gewesen, frey stehen soll, sich ohngehindert verheyrathen zu
können, ohne desfalls nöthig zu haben, einen Trau-Schein bey den
Regimentern zu suchen; so finden Wir dennoch nöthig, diese Unsere
ernstliche Willens-Meynung, worüber Wir schlechterdinges keine Con-
traventiones gestatter wissen wollen, hierdurch nochmals zu wiederholen,
anbey aber auch fernerweit so gnädig als ernstlich zu befehlen, daß In-
halts der vorhin schon ergangenen Verordnungen, kein Land-Rath noch
Grundherrschaft oder Gerichts-Obrigkeit sich bey Vermeidung ohnnach-
bleiblicher harter Abndungen unterstehen soll, dem Heyrathen der jun-
gen Leute, es sey wegen ihrer Größe, oder aus irgend einer andern Ur-
sach entgegen zu seyn, am wenigsten aber für die Trauscheine etwas zu
verlangen oder wirklich zu nehmen.

Und

Und wie Wir hiernächst ferner aus Höchft eigener Bewegung die Einrichtung getroffen haben, daß füsrohin überhaupt keinem enröllirten, noch im Canton befindlichen Menschen, von denen Regimentern Enrollirungs-Pässe gegeben werden sollen, ausser denen in den kleinen zum Canton gehörigen Städten befindlichen Lehr-Burschen und Gesellen, so gehet doch auch Unsere Intencion hiebey dahin, daß solches sich nicht weiter als auf die gemeine Lehr-Bursche und Gesellen in denen kleinen Cantons-Städten, nicht aber auf Kaufmannsbienner, Künstler, Fabricanten ic. und auf die großen Städte sich erstrecken und beziehen soll.

Ihr habet Euch dahero nach dieser Unserer Allerhöchsten Willens-Meynung so wohl Eures Orts in vorkommenden Fällen genau zu achten, als auch dem Euch anvertrauten Creise solches sofort per Currendam zur Nachricht und Achrung bekannt zu machen. Sind ic.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

P. P.

Unsern ic. Ob wir zwar bereits ic. usque ad verba beziehen soll: et addatur: und hat diese Ertheilung der Enrollirungs-Pässe an die Lehr-Bursche und Gesellen in denen kleinen Städten überhaupt nichts anders zum Grunde, als daß dadurch deren Austretung und Dienstnehmung in fremden Landen vorgebeuet werde; übrigens aber, und wenn ein Geselle das Meister-Recht gewinnen, oder sich in einer Stadt possessionirt machen will, ihm solcher Enrollirungs-Paß gar nicht daran hindern, noch weniger dem Canton-Regimente ein besonderes Recht an ihm geben soll.

Was die Enrollirungs-Pässe an die Lehr-Bursche und Gesellen in den kleinen Städten zum Grunde haben.

Sie sollen Niemanden hindern, sich possessionirt zu machen, noch weniger dem Canton-Regimente ein besonderes Recht auf ihn geben.

Ihr habt Euch daher nach dieser Unserer Allerhöchsten Willens-Meynung so wohl Eures Orts in vorkommenden Fällen genau zu achten, als auch das erforderliche dieserhalb in denen Städten Eurer Inspection durch die Magisträte sofort zu Jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen. Sind ic.

Diese Verordnung ist durch die Magisträte zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den
den 23. März 1764.

Circulare

wegen Hemmung der überhandnehmenden Emigra-
tionen derer Schlesiſchen Landes-Kinder und deren
Beförderung durch die Land-Rutſcher.

1) An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Die wenige Auf-
merkſamkeit hat
die Emigration
vorzüglich beför-
dert.

Unſern 1c. Da Wir bemerken müſſen, daß die noch hin und wieder
ſich ereignende Emigrationes dadurch vornehmlich befördert werden,
daß auf die reisende Landes-Einwohner, vornemlich in denen Grenz-Der-
tern, ſo wenige Aufmerkſamkeit genommen, und dergleichen Reisende
bey ihrer Durchpaſſirung weder examiniret, noch zu Vorzeigung ihrer
Päſſe angehalten, auch wohl gar von einigen {Grund-Herrſchaften und
Magiſtraten
Gerichts-Obrikeiten} einem jeden ſich anmeldenden, ohne alle vorgängige
Verſicherung von denen Umſtänden und der Sicherheit ihrer Perſonen, Rei-
ſe-Päſſe ertheilet werden; ſo habet Ihr zu Abſtellung der daraus erwach-
ſenden Inconvenienzien ſofort per Currendam nicht nur {ſämmtlichen
Gerichts-Obrikeiten und Gemeinden} vornemlich in denen Grenz-Dertern
Magiſtraten

Was die Gerichts-
Obrikeiten vor-
nehmlich in den
Grenz-Dertern
beobachten ſollen.

ernſtlich aufzugeben, in Zukunft auf die reisende Landes-Einwohner,
Handwerks-Purſche, und Unterthanen genaue Obacht zu nehmen, ſelbige
und ihre bey ſich habende Päſſe genau zu examiniren, und wenn ſich ein
begründeter Verdacht einer intendirten Emigration finden ſolte, derglei-
chen Perſonen bis zu ihrer erfolgten ſattſamen Legitimation ſofort anzu-
halten, nicht weniger die Grund-Herrſchaften und Gerichts-
Obrikeiten nachdrücklich anzuweiſen, bey Ertheilung der Reiſe-Päſſe
alle erſinnliche Vorſicht zu gebrauchen, und ſolche nicht anders, als nach
vorgängiger gnüglicher Ueberzeugung, daß unter der vorhabenden Reiſe
keine Emigration latiret, zu ertheilen, widrigenfalls die hierunter er-
wiefene

Ben Ertheilung
der Reiſe-Päſſe
ſoll von den Ge-
richts-Obrikeiten
alle erſinnliche
Vorſicht ge-
braucht werden,

wiesene Saumseligkeit mit exemplarischer Ahndung wird angesehen werden. Sind ic.

Addatur bey den Steuer-Räthen. Wie denn

auch selbigen bey dieser Gelegenheit anderweitig einzuschärfen ist, die wegen des Wanderns der Handwerks-Bursche emanirte Generalia in genauer Beobachtung zu halten, und alles Ernstes dahin zu sehen, daß nach deren Vorschrift, sothanen Auswandern gesteuert und die Mittel dazu in alle Weise benommen werden; imgleichen habet Ihr die Accise-Aemter zu instruiren, durch die Visitatores und Thorschreiber auf die mit Landkutschen und Fuhrleuten, auch verdingenen Fuhrern ein- und auspassirenden Personen und Frachten wohl Acht haben zu lassen, damit nicht nur die der Emigration verdächtige Leute entdeckt, sondern über dieses auch denen immer mehr einreisenden Post-Defraudationen der Fuhrleute und Reisenden vorgebeugt werde, als welche vielfach sich um die Lösung der Post-Zettel nicht bekümmern, und durch die schlechte Aufsicht derer Accise-Bedienten dazu encouragiret werden.

Und da über dieses die Fuhrleute und Landkutscher sehr oft Briefe, Gelder und unter 20 lb. wiegende Postmäßige Paquete mit sich führen, und der Post entziehen, so wird auch nöthig seyn, denen Accise-Bedienten etlichemal des Jahres das Extra-Post- und Fuhr-Reglement, imgleichen das Reglement wegen der Landkutschen, Fuhrleute und Boten wohl einzuschärfen, hiernächst auf die Polizey- und Zoll-Bereuter mit diesem Reglement; und vornemlich was im Extra-Post-Reglement verordnet worden, bekannt zu machen, damit sie unterrichtet sind, wie sie bey Begegnung der Fuhrleute und verdingenen Fuhrern sich zu verhalten, und ihre Untersuchung anzustellen haben. Sind ic.

2) Cours-Ordre an sämtliche Post-Aemter.

Da die Königl. Cammer mißfällig vernehmen muß, daß die Post-Defraudationen anseho mehr denn jemahlen überhandnehmen, und besonders von denen Fuhrleuten und Landkutschern sehr häufig Personen, sonder Lösung der Post-Zettel, imgleichen Briefe, Gelder, und unter 20 lb. wiegende Postmäßige Paquete mitgenommen, und der Post entzogen, auch dadurch die Emigrationen der Landes-Kinder begünstiget werden;

widrigenfalls die erwiesene Saumseligkeit mit exemplarischer Ahndung angesehen werden wird.

Zu nehmende Praecautiones bey dem Auswandern der Handwerks-Bursche.

Die Accise-Aemter sollen auf die mit Landkutschen und Fuhrleuten, auch verdingenen Fuhrern ein- und auspassirenden Personen und Frachten wohl acht haben, damit den Emigrationen verdächtige Leute und den Post-Defraudationen vorgebeugt werden könne.

Denen Accise-Bedienten soll etlichemal des Jahres das Extra-Post- u. Fuhr-Reglement, imgleichen das Reglement wegen der Landkutschen, Fuhrleute u. Boten wohl eingeschärft werden.

Die Zoll- u. Polizey-Bereuter sollen sich gleichfalls diese Reglements bekant machen.

so

Die Post-Aemter
sollen ihre Vige-
lance auf die Land-
kutschen, Subleu-
te und verdunge-
ne Fuhrn verdop-
peln, damit keine
Post-Defraudati-
ones begangen
werden.

Auch sollen die
Post-Aemter auf
die Emigration
der Schlesischen
Unterthanen nach
fremden Landen
wohl Acht haben.

Was die Post-
Aemter bey Er-
theilung der Post-
Zettel an den
Grenz-Dörtern
vornehmlich zu be-
obachten.

so wird zu dessen Verhütung denen Post-Aemtern des N... Courtes
hiedurch aufgegeben, ihre Vigelance auf die Landkutschen, Fuhrleute
und verdungene Fuhrn zu verdoppeln, damit sowol diesen einreisenden
Post-Defraudationen in Mitnehmung Postmäßiger Paquette, Briefe
und Gelder, und unterlassener Lösung der Post-Zettel, als auch denen
Emigrationen der Schlesischen Unterthanen nach fremden Landen, vor-
gebeuet werde, zu deren Verhütung die Post-Aemter vornehmlich an
den Grenz-Dörtern in Ertheilung der Post-Zettel, auch die mit Land-
kutschen oder verdungene Fuhrn außer Landes reisende Personen nicht zu
facil seyn, sondern solche nicht eher von sich geben müssen, bis sich die
Reisende durch Pässe ihrer Gerichts-Obrigkeiten legitimiret, daß unter
ihrer Reise keine Absicht einer Emigration verborgen liegt.

Da aber denen Post-Aemtern vielfalts unbekannt bleibet, wie oft
Fuhrleute und Reisende ihres Ortes ein- und auspassiren, so sind die
Accise-Aemter gleichfalls instruiret, durch Visitatores und Thor-Schrei-
ber auf die Post-Defraudationes sowol, als etwa auf die durchzuschlei-
chen suchende Landes-Einwohner genau invigiliren zu lassen.

No. XXV.

d. d. Breslau, den 9. und Glogau, den
19. März 1764.

Circulare

wegen Beobachtung mehrerer Gleichheit bey Aus-
schreibung des Creis-Vorspanns.

An sämmtliche Landrätthe.

Friedrich, König ic. ic.

Was in Anse-
hung des Creis-
Vorspanns zu be-
obachten, ist ver-
mittelt des Vor-
spann-Reglements
und der nachhero
erlassenen Circu-
larien festgesetzt
worden.

Unsern ic. Es ist bereits mittelst des Vorspanns-Reglements vom
29. December 1742. und dessen 8. 9. 10. und 11. §. §. wie auch
durch die nachhero erlassene Circularia, als vom 21. Februar und 6.
März, wie auch 1. May 1743, 15. Juli 1747. und 17. October 1755.
festgesetzt worden, daß die Land-Rätthe und Steuer-Einnehmer bey
Ausschreibung des Vorspanns, eine Gleichheit beobachtren, und solche
Ausschrei-

Ausschreibung, so wie die Reihe ein jedes Dorf trifft, einrichten und besorgen sollen, auch bereits damalen die darunter zu beobachtende Regeln deutlich und speciel vorgeschrieben und weshalb, nach den aufgenommenen Pferde-Stände die Umspannungs-Stationes oder relais sowol als Vorspann-Besteller, reguliret worden.

Gleichwohl müssen Wir mißfällig erfahren, daß diese darunter vorgeschriebene Ordnungen nicht durchgängig beobachtet, sondern eine Gemeinde für die andere damit vorzüglich praegraviret worden, und ob Wir gleich dabey nicht in Abrede seyn können, daß bey pressanten Fällen und da das Vorspann schleunig verlangt wird, sothane Ordnung nicht allemal beobachtet werden kann, indem es zu viel Zeit erfordern würde, ehe die Pferde von dem an der Tour befindlichem entlegenen Dorfe ankommen können, und das Steuer-Amte sich dahero in der Nothwendigkeit befindet, von einem oder dem andern in der Nähe belegenen, obgleich nicht an der Reihe seyhenden Dorfe das Vorspann zu nehmen; so erfordert es doch aber auch die Billigkeit, daß sothane Dorfschaften, für diesen ausser der Reihe praktirten schleunigen Vorspann bey anderer Gelegenheit in Ansehung der zu leistenden Fuhren und Vorspanns, wieberum soulagiret werden.

Um also, allen darunter obwaltenden Unordnungen und daraus zu entstehenden Beschwerden, vorzubeugen, so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, bey Ausschreibung des Kreis-Vorspanns jederzeit mit dahin zu sehen, daß darunter so viel möglich eine Gleichheit beobachtet, und kein Dorf gegen das andere praegraviret und überhaupt das Vorspann mit egalen Schultern getragen werde, auch quartaliter und zwar medio Septembers, Decembers, Aprils und Junius die Vorspanns-Listen anhero einzusenden, damit Wir daraus selbst beurtheilen können, ob bey Ausschreibung des Vorspanns die erforderliche Ordnung und Gleichheit beobachtet und nicht etwa ein oder anderes Dorf damit zur Ungebühr belästiget worden. Sind ic.

Diese Vorschriften werden jedoch nicht durchgängig befolget.

Es wird dahers nochmals befohlen, bey Ausschreibung des Vorspanns soviel als möglich eine Gleichheit zu beobachten, auch quartaliter die Vorspanns-Listen einzusenden, damit daraus ersesehen werden könne, ob auch wirklich dabey die erforderliche Ordnung und Gleichheit beobachtet worden.

No. XXVI.

d. d. Glogau, den 23. März und Breslau,
den 13. April 1764.

Circulare

wegen der Ausfuhr der Schlesiſchen Wolle nach
der Mark.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Die Ausfuhr der Schlesiſchen Wolle nach der Mark wird wiederum frey gegeben, und ſollen darnach die Magiſtrate, auch Acciſe- und Zoll-Ämter inſtruiert werden.

Inſern 1c. Da reſolviret worden, daß die Ausfuhr der Schlesiſchen Wolle nach der Mark wiederum frey gegeben werden ſoll, doch dergestalt, daß denen darauf ſich angebenden Fabricanten, deren Einkauf nicht anders als auf öffentlichen Woll-Märkten, keinesweges aber auf dem Lande, zu erlauben; ſo habt Ihr hiernach das nöthige an die Magiſtrate, wie auch Acciſe- und Zoll-Ämter zu erlaſſen.

Was für Modali-
täten dabey zu
beobachten.

Damit aber nicht unter dem Vorwand, daß die Wolle nach der Mark gehen ſolte, ſolche nach Sachſen oder anderen auswärtigen Ländern, dem Verboth entgegen, ausgefuhrer werde; ſo wird hiermit feſtgeſetzt, daß die Märkiſche Fabricanten nicht allein durch ein glaubwürdiges von dem Magiſtrat oder Acciſe-Ämt des Orts, wohin die Wolle verfuhrer werden ſoll, bezubringendes Atteſt ſich legitimiren müſſen, daß die beſtimmte Quantität Wolle an die dort befindliche darinn zu be-
nennende Fabricanten zur Verarbeitung gelangen ſolle, ſondern es müſſen auch die Ausfuhrer oder Verkäufer der Wolle bald darauf ein ander-
weites von dem Acciſe- und Zoll-Ämte des Orts, wohin die Wolle zur Ausfuhr vergeben worden, bezubringen, daß ſie auch wirklich in Loco deſtinationis angekommen ſey, widerigensfalls ſolches als eine Uebertretung des Verbots der Ausfuhr der Wolle nach fremden Ländern angeſehen, und die Contravenienten in die deſhalb feſtgeſetzte Strafe condemniret werden ſollen. Ihr habt alſo dahin zu ſehen, daß alle dieſe Præcautiones gehörig beobachtet werden. Sind 1c.

No. XXVII.

No. XXVII.

d. d. Breslau, den 25. März und Glogau,
den 5. April 1764.

Circulare
wegen richtiger Anfertigung und Einsendung der
Wolle-Tabellen.

1) An sämtliche Landräthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Wir haben bis daher die Nachrichten von dem Schaaf- und Woll- Stande im Lande weder hinlänglich noch richtig erhalten. Der Grund hiervon hat wohl lediglich darinn gelegen, daß die mehresten Landräthe, die Ihnen von denen Dominii und Gemeinden deshalb zugekommene Ein- und Angaben nicht gehörig examinirten, sondern solche ohngeprüft zur General- Tabelle gebracht haben. Damit Wir aber dieser Unordnung abhelfen, und auf das allerbestimmteste informirt werden mögen, wie sich der Schaaf- und Woll- Stand im Lande verhalte; so haben Wir die zur Beurtheilung dieser Sache hauptsächlich nöthige Nachrichten zusammen in das anliegende Schema der Tabella sub A. bringen lassen, und befehlen Euch in Gnaden, darnach die Nachrichten von dem Schaaf- und Woll- Stande in dem Euch Allergnädigst anvertrauten Creise auf das aller accurateste einzuziehen, auch wenn solche speciel eingebracht worden, allenfalls mit dem Creis- Steuer- Einnehmer, als welcher nebst Euch von den Umständen des Creises vollkommne Kenntniß haben muß, zusammen auf das genaueste zu revidiren, und die vorkommende Fehler sogleich zu redressiren, zu welchem Ende auch denen Creis- Einsassen aufgegeben werden muß, erörrerte Nachrichten, nicht wie es bisher geschehen, durch schlechte Boten, sondern ob Seiten derer Dominiorum durch den Amtmann oder Wirthschafter und Bogt, intuitu der Gemeinden aber durch den Schulzen oder einen sächigen Gerichts- Mann, überhaupt aber durch solche Leute einzureichen, welche von allem dahin einschlagenden, besonders aber, wenn Dubia vorkommen, sogleich vollständige Auskunft geben können, und da die gedachte Nachrichten vom Lande oder von einem jeden Creise complet seyn müssen, so gehören die von denen Aemtern mit dazu, weshalb die Beamten

Die Nachrichten von dem Schaaf- und Woll- Stande im Lande sind bis her sehr unrichtig angefertigt worden.

Um aber auf diese davon informirt zu werden, ist anliegendes Schema entworfen worden, wor nach die Nachrichten von dem Schaaf- u. Woll- Stande auf das aller accurateste von den Land- Räthen einzuziehen, zu revidiren und die Fehler zu redressiren sind.

Obseiten der Dominiorum muß die Tabelle vom Amtmann oder Wirthschafter, in denen der Gemein den aber vom Schulzen oder einem verständigen Gerichtsmann angefertigt werden.

Gerner müssen auch die Königl. chen Renter, desgleichen die accisbaren Städte, welche contribuable Grundstücke haben, diese Nachrichten Behufs der anzufertigenden General - Tabelle an die Landräthe einsenden.

Von der Special-Tabelle ist folgendes zu observiren:

1) Daß alle Stücke der Schäferen, alte Schaafe und Lämmer darcin gebracht werden.

2) Die Vor-Schaafe der Schäfer und ihrer Knechte und alles Neben-Vieh.

3) Die Schaafe derjenigen, die an der Schaafe - Trift Theil haben.

4) Die Lämmer, die nur einmal geschoren werden, sind nebst ihrer Wolle unter die Frühjahrs-Schur anzusetzen.

5) Der Stein ist auf 24 Pfund zu rechnen.

Hieraus ist das Generale anzufertigen, und den 1. August bey der Königl. Cammer einzureichen.

nach der unter dem 7. Februar 1757. bereits ergangenen Instruction von ihrem Schaafe und Wohlstande eine nemliche Auskunft an Euch geben müssen, wie diejenige ist, von der das anliegende Schema redet, so wie auch die accisbare Städte, welche contribuable Grund-Stücke haben, diese Nachrichten Behufs der anzufertigenden General - Tabelle gehörig einzusenden haben, damit von allen im Catastro bemerkten Fundis ohne einige Ausnahme mehr gedachte Nachrichten beysammen seyn mögen.

Damit nun ein jeder wisse, was er bey der Sache, und bey Anfertigung der Special-Tabelle observiren müsse; so habt Ihr in dieser Ab-

sicht die Dominia und Gemeinden folgendergestalt zu instruiren, wie sie 1) alle Stücke der Schäferen, alte Schaafe und Lämmer, welche im Herbst und Frühjahr geschoren werden, in die im Schemate der Tabelle vorgeschriebene besondern Colonne mit solcher Zuverlässigkeit zu verzeichnen, daß solches erforderlichen Falls beschworen werden kann, so wie denn bey jeder herrschaftlichen Schäferen hierüber ordentliche Korbsstöcke mit denen Schäfern zu halten sind.

2) Müßen die Schäfer und ihre Knechte die Vor-Schaafe, auch alles andere Neben-Vieh, in Summa den ganzen Schaafe-Stand ohne einige Ausnahme richtig angeben, und ob zwar

3) an einigen Orten besonders bey den Gemeinden es sich zuträgt, daß auswärtige an der Schaafe - Trift einen Antheil haben, so muß zu Vermeidung aller Zrrung an dem Orte wo die Schaafe stehen, der complete Stand und die davon gewonnene Wolle aufgezeichnet werden. An denen Orten, wo

4) die Lämmer nur einmal oder auch später als im May geschoren werden, sind dieselben sowol, als auch die davon gewonnene Wolle allein unter die Frühjahrs-Schur anzusetzen, und obwohl

5) in vielen Städten die Wolle, welche an die Tuchmacher verkauft wird, jeder Stein auf 25 K gerechnet zu werden pflegt, so ist doch keinesweges nach solchem Handel, sondern nach dem richtigen Waage-Zettel der Stein á 24 K in die Nachweisung zu bringen.

Wenn nun die Special-Tabellen nach obbemeldten datis angefertigt worden, und bey Euch eingegangen seyn, und Ihr solche, wie schon vorhero verordnet, nebst dem Steuer-Einnehmer genau revidiret, und das dabey vorgekommene fehlerhafte rectificiret habt; sodann müsset Ihr das Generale anfertigen und solches ganz ohnfehlbar dergestalt absenden, daß es jedesmal den 1. August bey Unserer Cammer ist.

Da Uns auch endlich hauptsächlich mit daran gelegen ist, daß wir bestimmt

bestimmt wissen, wie viel von der im Lande erzielten Wolle in demselben wiederum verarbeitet werde, wie diese Nachricht auch, insofern sie die Städte concerniret, ganz genau erhalten, und es hierbey also nur vor jeso darauf ankommt, eine nemliche zuverlässige Auskunft auch vom Lande zu haben; so müßet Ihr von denen in Eurem Creisse sich befindlichen Woll- Arbeitern, wenn solche entweder in unaccessibaren Städten oder Dörfern wohnen, die disfalls nöthigen Nachrichten einsodern und mit- hin in einer separaten Nachweisung bemerken, wie viel von solchen Pro- fessionisten vom 1. Junii a. p. bis ult. May a. e. an Wolle verarbeitet worden, welche Designation Wir mit der Tabelle, die Ihr vom Schaaf- und Wollstande, wie vor gedacht den 1. August einreichen sol- let, zugleich gewärtigen. Sind ic.

Mit dieser Tabelle wird endlich auch zugleich die Nach- weisung gewärti- get, wie viel von denen im Creisse befindlichen Woll- Arbeitern vom 1. Junii 1763. bis ult. May 1764. am Wolle verar- beitet worden.

2) An sämtliche Steuer- Rätthe.

Unsern ic. Was Wir wegen einer accuraten und vollkommen hinsäng- lichen Schaaf- und Wollstands- Tabelle, und wie solche künftighin ange- fertiger werden soll, dato an sämtliche Landrätthe referibiret haben, solches werdet Ihr aus der copyslichen Anlage mit mehreren ersehen. Wenn Wir nun von denen Schaafen, die in denen Städten, oder bey denen Städtischen Vorwerkern gehalten werden, die nicht zum platten Lande gehören, sondern unter der Accise stehen, eine nemliche Nach- weisung verlangen, als Uns die Landrätthe einzusenden sollen; so wird Euch hierdurch aufgegeben, nach dem angebogenen Schemate sub lit. B. die hierzu nöthige Nachrichten aus denen Städten Eures Departements einzuziehen, und sodann nach solchen das Generale mit aller möglichen Accurateße anzufertigen, und solches auch gleichfalls dergestalt einzu- senden, daß es den 1. August jedesmal ohnfehlbaßr bey Unserer Cam- mer seyn müsse. Und da Uns hiebey hauptsächlich mit daran gelegen ist, daß Wir bestimmt wissen, wie viel von der im Lande erzielten Wol- le in solchem verarbeitet worden ist, sothane Nachricht aber aus der jähr- lich von den Städten einzuschickenden historischen Tabelle genommen werden kann; so werdet Ihr hierdurch nur angewiesen, die unter Eurer Inspektion stehende Magistrat nachdrücklichst zu erinnern, erörtere in der historischen Tabelle befindliche Colonne von verarbeiteter Wolle mit aller ersinnlichen Zuverlässigkeit auszufüllen, und in derselben keine an- dere Quanta anzunehmen, aus deren völligen Richtigkeit sie hin- länglich überzeugt sind, wie Ihr denn auch darauf zu halten habt, daß die gedachte historische Tabelle künftig ohnfehlbaßr in dem angeordneten Termin eingesandt werde. Sind ic.

Vorstehendes Cir- culare wird auch den Steuer- Rätthen mit der Aufgabe zugeser- tigt, eine nemliche Nachweisung von dem Schaaf- und Woll- Stande bey den Städ- ten und den Städt- schen Vorwerkern den 1. August je- desmal einzusen- den:

in Ansehung der im Lande verar- beiteten Wolle aber sind die Ma- gistrate nachdrück- lichst zu erinnern, die in der historis- chen Tabelle be- findliche Colonne von verarbeiteter Wolle mit aller nur ersinnlichen Zuverlässigkeit auszufüllen und sie in Termino ohnfehlbaßr zu übergeben.

Schema

T a

Von dem Schaafstande und der darinn gewonnenen Wolle

No. des Catastr.	Nahmen der Dörfer.	Schaafstand			Schaafe geschoren.			
		nach dem Catastro.	nach der Winter-Zählung.		im Herbst 1763.		im Frühjahr 1764.	
			1762.	1763.	Alte.	Lämmer.	Alte.	Lämmer.
		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1)	Andersdorf Dominium des Schäfers und Knechte Vieh	600	624	630	582	190	462	175
		—	—	—	91	28	75	24
	Pfarrer und Gemeinde Gemein-Schäfer	175	173	180	150	50	146	—
		—	—	—	32	12	24	—
2)	Banfen Dominium Schäfers und Knechte Vieh	1096	1130	1100	1084	316	843	507
		—	—	—	94	31	72	29
	Pfarrer und Gemeinde Gemein-Schäfer	425	432	450	411	129	358	120
		—	—	—	45	13	38	12
3)	Drogelwig Dominium Schäfers und Knechte Vieh	550	542	430	515	163	412	158
		—	—	—	73	22	59	21
3)	Eisemost Dominium Schäfer und Knechte	875	910	925	810	264	678	252
		—	—	—	96	32	74	30
	Summa	3721	3811	3715	4043	1250	3248	1128
		3715						
	Minus gegen das Catastr.	6						



bella

A.

im N. N. Creiße vom 1ten Junii 1763. biß ult. May 1764.

Einnahme Woll.										Ausgabe Woll.														Bleibt Be- stand	
In Anno 1763 ³ / ₄ gewonnen.										Verkauf															
Zur ei- genen Wirts- schaft				auf's platte Land.						in die Städte				in andere Königl. Provinzen				Summa							
Bestand vom vori- gen Jahr St. Pf.	im Herbst 1763. St. Pf.	im Früh- jahr 1764. St. Pf.	Summa St. Pf.	St. Pf.	St. Pf.	St. Pf.	St. Pf.	St. Pf.	St. Pf.	nach	St. Pf.	nach	St. Pf.	nach	St. Pf.	nach	St. Pf.	St. Pf.	St. Pf.	St. Pf.	St. Pf.				
15	—	36 12	22 18	74 6	—	12 4	rl.	36	—	Wes- lau à 5 rl.	37 18	—	—	—	—	—	74 6	—	—	—	—				
—	—	6 6	4 12	10 18	—	12 4	Do- hin	10 6	—	Neu- mark à 6 rl.	15 12	—	—	—	—	—	17 6	—	—	—	—				
—	—	10 18	6 12	17 6	1 18	—	—	—	—	do. à 3	3 12	—	—	—	—	—	3 18	—	—	—	—				
—	—	2 12	1 6	3 18	—	6	—	—	—	Zeit- dorf à 5 rl.	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	—	72 8	56 5	128 13	6	—	—	—	—	ing à 5 rl. do. (Gold- berg à 6 rl. do.	78 13	6	—	—	—	—	128 13	6	—	—	—				
—	—	28 6	21 6	49 12	1 6	—	—	—	—	—	48 6	12	—	—	—	—	49 12	6	—	—	—				
—	—	3 18	2 12	6 6	—	6	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	6 6	—	—	—	—				
6	—	35	27 6	68 6	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—	—	—	35	—	33	6	—				
—	—	5 18	4 6	10	—	12	—	—	—	Wie- den à 5 rl.	9 12	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—				
10	—	58 12	44 6	112 18	—	—	—	10	—	Per- tern à 5 ¹ / ₂ rthl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	—	8 12	5 6	13 18	—	18	—	—	—	Stre- len à 5 ¹ / ₂ rl.	13	—	—	—	—	—	13 18	—	—	—	—				
31	—	276	200 18	507 18	5 12	106 6	—	125	—	—	—	93 12	430 6	77 12	—	—	—	—	—	—	—				
				430 77	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
					12	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				

Schema B.

Schema

T a

Von dem Schaafstande und der davon gewonnenen Wolle

Namen der Vorwercker und Einwohner, so Schaafe halten.	Schaafstand nach der Winterzählung.		Schaafe, so geschoren.				Einnahme Wolle.							
	1762	1763	im Herbst 1763.		im Frühjahr 1764.		Im Anno 1763 ² gewonnen.							
			Alte.		Lämmer.		im Herbst 1763.				im Frühjahr 1764.			
			St.	St.	St.	St.	St.	Pf.	St.	Pf.	St.	Pf.	St.	Pf.
1) Das Cämmerey-Vorwerk, so unter der Aeise steht Schäfer und Knechte	624	624	582	190	462	175	15	—	36	12	22	18	74	6
	—	—	91	28	75	24	—	—	6	6	4	12	10	18
2) Ferner die übrigen Bürger, so Schaafe halten, neml. Heinrich Neugebauer	173	172	150	50	146	—	—	—	10	18	6	12	17	6
Friedrich Brennhube	542	540	515	163	412	158	6	—	35	—	27	6	68	6
3) Ingleichen die Gerber-Wol- le, als Peter Strauem	50	51	40	10	42	—	—	—	3	—	2	12	5	12
Summa	1389	1387	1378	441	1037	357	21	—	91	12	63	12	176	—

belle

B.

in der Stadt N. N. vom 1. Junii 1763. bis ult. May 1764.

Ausgabe Wolle.														Bleibt Bestand.	
Zur eigenen Wirthschaft.		Verkauf.													
		aufs platte Land.			in die Städte.			in andere Königl. Provin- zen.			Summa				
Stein Pfund		nach	Stein	Pfund	nach	St.	Pf.	nach	St.	Pf.	St.	Pf.	St.	Pf.	
—	12	Bielau	36	—	Breslau	37	18	—	—	—	74	6	—	—	
—	12	Dohin	10	6	—	—	—	—	—	—	10	18	—	—	
1	18	—	—	—	Neumark	15	12	—	—	—	17	6	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	Frankfurth	35	—	35	—	33	6	
5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	12	—	—	
8	6	—	46	6	—	53	6	—	35	—	142	18	33	6	

d. d. Breslau, den 27. März und Glogau,
den 5. April 1764.

Circulare

betreffend die erneuerte Vorschrift, wie es mit dem
Gottesdienst an den suspendirten und dispensirten
Feyertagen gehalten werden solle.

1) An das General-Vicariat-Amte zu Breslau.

Friedrich, König rc. rc.

Wie es mit dem
Gottesdienst an
den suspendirten
und dispensirten
Feyertagen gehalten
werden soll, ist
in der Verord-
nung vom 25ten
April 1755. vor-
geschrieben.

Dieser Vorschrift
wird hin und wie-
der nicht die ge-
hörige Folge ge-
leistet.

Um die zum
Grunde liegende
Absicht desto bes-
ser zu erreichen,
soll im vorer-
contraventions-
Fall die Remotion
ab officio erfol-
gen, welches dem
gesamten Clero
bekannt zu ma-
chen ist.

Unsern rc. Es ist bekanntermaßen der gesammte Römisch-Catholi-
sche Clerus wiederholentlich und insbesondere durch die Bischöfliche
Verordnung vom 25. April 1755. aufs ernstlichste angewiesen worden,
welchergehalt es mit dem Gottesdienst an denen suspendirten und dis-
pensirten Feyertagen gehalten werden, und die für das Volk zu lesende
Messe schlechterdings früh Morgens præcis um 8 Uhr geendiget seyn solle.

Da Wir aber in Erfahrung bringen müssen, daß dieser Verfügung
hin und wieder so wenig in denen Bisshümlichen Halben, als in andern
Creisen und besonders in Ober-Schlesien Folge geleistet, ja sogar von
einigen Geistlichen die Messe über die Zeit ausgedehnet und complete
Divina gehalten, hiedurch aber der Zweck der ganzen Dispensation und
respect. Suspension der Feyertage vereitelt und solche mit Müßiggang
vollbracht werden, und daher die Nothdurft erheischet, Eingangs ge-
dachte Vorschrift anderweit zu erneuern, und die darinnen auf die erste
Uebertretung bereits comminirte exemplarische Bestrafung, um den
Zweck und Unsere dabey zum Grunde liegende Absicht desto zuverlässiger
zu erreichen, im zweyten Contraventions-Fall auf die Remotion ab
officio zu verschärfen: so habt Ihr hiernach das Erforderliche ohngesäumt
an den gesammten Clerum ergehen zu lassen, und wie solches geschehen,
zu dessen künftiger Nachweisung anzuzeigen. Sind rc.

2) An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Nachdem Wir zu verfügen nöthig gefunden, daß dem ge-
samten



sammten Römisch-Catholischen Clero die vorlängst ergangene Vorschrift, ^{Daß die Vor-}welchergestalt es mit dem Gottesdienst an den suspendirten und dispen- ^{schrift, wie es mit}firten Feiertagen gehalten werden, und daß die an solchen für das Volk ^{dem Gottesdienst}nur zu lesende Messe schlechterdings früh Morgens um 8 Uhr geendiget ^{an den suspendir-}seyn solle, damit die Leute an solchen Tagen nicht von der Arbeit abgezo- ^{ten und dispen-}gen werden, aufs neue eingeschärft werde: so wird Euch solches hiedurch ^{firten Feiertagen}zu wissen gesüget, Ihr aber habet Eures Orts genaue Obacht zu neh- ^{zu halten, dem ca-}men und nicht zu gestatten, daß die suspendirte Feiertage mit Müßig- ^{tholischen Clero}gang zugebracht, sondern darinn gehörig gearbeitet werden müsse. ^{aufs neue einge-}Sind ic. ^{schärft werden sol-}
^{le, wird den Land-}
^{und Steuerräthen}
^{bekannt gemacht,}
^{um ihres Orts}
^{darauf zu halten.}

No. XXIX.

d. d. Breslau, den 28. März und Glogau,
den 10. April 1764.

Circularre

wegen der Maasregeln gegen das Sammeln aus-
wärtiger Bettel-Orden.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Euch ist bekannt, daß durch das Patent vom 27. August ^{Das eigenmäch-}1743. alles eigenmächtige Collectiren und Almosen-Sammeln ^{tige Collectiren}verboten sey. Ein gleiches ist durch das Circularre vom 8. Zul. 1746, ^{und Almosen-}27. Sept. c. a. nicht minder durch das Edict von Ausrottung der Bett- ^{Sammeln ist viel-}ler vom 14. Decbr. 1747. §. 11. und 2. Jan. 1754. in Absicht der ^{fältig verboten} fremden Almosen-Sammler verfügt. ^{worden.}

Demohngeachtet müssen Wir vernehmen, daß das Sammeln de- ^{Wird aber noch}rer Bettel-Orden von auswärtigen Landen durch ausgesandte Emis- ^{besonders in Ober-}sairs dennoch, und besonders in Ober-Schlesien und sonst an denen ^{Schlesien von}Gränzen continuire. ^{Emisairs aus-}

Wann Wir aber solches aus bewegenden Ursachen, und da das ^{Wärtiger Bettel-}Land durch einheimische Clöster-Sammlungen vorhin genug oneriret ist, ^{Orden continuirt.}schlechterdings nicht gestattet wissen wollen: so werdet Ihr hiedurch nach- ^{Es wird also noch}drücklich befehliger, auf die Contraventions-Fälle genau zu vigiliren, ^{malz befohlen, auf}auch ^{die Contraventi-}Sammler selbst ^{ons-Fälle genau}zu invigiliren, die ^{zu invigiliren, die}

zu arretiren, ihnen
das Geld abzunch-
men, und davon
zu berichten.

auch diese Unsere gnädigste Willens-Meynung in {den Städten} Eurer
Inspektion gehörig zu publiciren, und wenn sich dem entgegen fremde
Allmosen-Sammler einschleichen sollten, selbige arretiren, Ihnen das
gesammelte Geld abnehmen zu lassen und davon anhero zu berichten.
Sind ic.

No. XXX.

d. d. Berlin, den 29. März 1764.

Edict,

wornach vom 1ten Junii 1764. an alle Zahlungen,
sowol zu den Königl. Cassen, als im gemeinen Handel
und Wandel nach dem jetzt wieder hergestellten Münz-
Fuß geschehen sollen. Publ. Breslau, den 30. Apr.
und Glogau, den 4. May 1764.

Friedrich, König ic. ic.

Wir ic. thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem wir das wäh-
rend des langwierigen Krieges in Verfall gekommene Münz-Wesen
zur Wohlfahrt Unserer Lande und Unterthanen, auch zu desto mehrerer Be-
förderung des Commercii und der Manufacturen zu verbessern verord-
net, und bereits ein beträchtliches Quantum, so wohl an Gold- als
schweren Silber-Gelde, an ganzen, halben, und viertel Thalern, nach
dem Münz-Fuß von 1750. desgleichen 8. 4. und 2. Groschen Stücke,
auch Preussischen Achtzehner, oder Timpfe, von gleichem Valeur, wie
nur gedachte schwere Silber-Sorten, nebst einer proportionirlichen An-
zahl an 1. Groschen Stücken und anderer Scheide-Münze in Unsern
Münz-Stätten ausprägen lassen;

Als haben Wir nunmehr aller gnädigst resolviret, und befehlen
hiermit, daß vom 1. Junii dieses 1764. Jahres an, in Unserm Kö-
nigreich, Churfürstenthum, Souverainen Herzogthum Schlesien und
sämmtlichen Unsern Staaten und Provinzen der Münz-Fuß von 1750.
so wohl in Ansehung der Gold-Münzen, als auch des schweren Silber-
Geldes, nicht weniger der in damit gleichen innerlichen Werth nun-
mehr geprägten 8. 4. und 2. Groschen Stücken völlig wiederhergestellt,
auf

auf das genaueste beobachtet, und alle Zahlungen darnach geleistet, dahingegen die bishero in Unsern sämtlichen Staaten annoch routirenden Gold- und Silber-Münzen von geringerem Valeur, als die nach obgedachtem Münz-Fuß von 1750. ausgemünzten sind, theils nach den diesem Edict beygefüigten Reductions-Tabellen sub A. und B. abgemündiget, und anders nicht, als nach dem ihnen in diesen Tabellen beygelegten Werth ausgegeben, und angenommen, theils insoferne sie unter denen in diesen Tabellen benannten Sorten nicht begriffen, lediglich zum Einschmelzen in Unsere Münzen gebracht werden sollen.

§. 1.

Damit nun Unsere sämtliche Lande von solchen reducirten und abgemündigten Münz-Sorten bald möglichst befreyer, und dagegen mit Unseren neu ausgeprägten guten Münz-Sorten versehen werden; So ist Unsere allergnädigste Intention, daß Unsern Unterthanen die Wahl gelassen werden soll, vom 1. Junii 1764. an, ihre Prästanda bey allen Unsern Cassen, entweder in obgedachten guten, nach dem Münz-Fuß von 1750. ausgeprägten, oder denen in diesem §pho nachstehendermaßen benannten reducirten Münz-Sorten, nach dem ihnen in den Tabellen sub A. & B. begelegten Werth abzuführen, oder auch letztere in Unsere Münzen zum Einschmelzen abzuliefern, und dafür den in den gedachten Tabellen enthaltenen Betrag in jezt gemünzten guten Gelde nach dem Münz-Fuß von 1750. sich zahlen zu lassen, und zwar

I. Nach der Reductions-Tabelle sub Lit. A.

Gold-Species.

1. Die sogenannten Mittel-August d'or.
2. Die neuen August d'or mit der Jahrzahl 1758.

Silber-Species.

Die Sächsischen 8. 2. und 1. Groschen Stücke, wie auch 6. und 3. Kreuzer Stücke.

II. Nach der Reductions-Tabelle sub Lit. B.

Gold-Species.

Die sogenannten neuen Friedrichsd'or, welche in nachstehenden §. 5. kennbar gemacht sind.

Silber-Species.

Die Preussischen 12. Marien-Groschen und 3. einen Thaler Stücke, wie auch dergleichen 8. 4. 2. und 1. Groschen, ferner 1. Silber Groschen oder 3. Kreuzer, sämtlich mit den Jahrzahlen 1758.

1759. und 1763. wie auch die Preussischen 6. Gr. oder 6. Creuzer Stücke de Anno 1763.

Jedoch daß alle diese reducirten Münz-Sorten das in den Designationen sub C. und D. enthaltene Gewicht völlig halten müssen, in dessen Ermangelung ihnen kein gewisser Werth beigelegt werden kann, und dieselben lediglich allein zum Einschmelzen in die Münzen geliefert werden müssen.

§. 2.

Dagegen sollen alle folgende Münz-Sorten ohne Rücksicht auf das Gewicht, wegen der davon vorhandenen vielen Verschläge und Vermischungen, auch Auskippungen, bey Unsern Casen gar nicht angenommen, sondern schlechterdings zum Einschmelzen in die Münzen gebracht, und nach dem von Uns allerhöchst festgesetzten Silber-Preisen bezahlt werden.

1. Die Preussischen 8. 4. 2. und 1. gute Groschen, auch 4. Marien Groschen Stücke von Anno 1750. bis 1757. inclusive,
2. dito dergleichen 18. und 6. Preussische Groschen oder 18. und 6. Creuzer Stücke von 1752. bis 1757. inclusive,
3. dito dergleichen 18. und 6. Preussische Groschen oder 18. und 6. Creuzer- auch 6. Marien Groschen Stücke von 1758. und 1759. inclusive und so ferner.
4. Dergleichen 1. Marien Groschen und Clevische 2. Stüber Stücke von Anno 1761.
5. Die in Preussen unter fremden Stempel circulirenden 18. und 6. Preussische Groschen Stücke,

Ingleichen alle übrige geringhaltige fremde und inländische Münzen, welche in mehr gedachten Reductions-Tabellen sub A. und B. nicht benannt worden.

§. 3.

Jedoch sind unter die verrufenen Münz-Sorten nicht zu rechnen, alle schwere Reichs- und andere Münzen, welche nach dem Leipziger und Conventions-Fuß, oder besser ausgemünzet worden.

Vielmehr wollen Wir, daß diese Species zur Erhaltung der Handlung mit auswärtigen in hiesigen Landen freyen Cours haben, und nach ihrem Werth estimiret werden sollen.

§. 4.

Gleichergestalt wird auch den vollwichtigen Ducaten, welche Kayser, Könige, Churfürsten und andere Reichs-Stände gesetzmäßig ausprägen

prägen lassen, desgleichen gerändelten wichtigen Holländischen Ducaten, nicht weniger den Herzoglich-Braunschweigischen 10. 5. und $2\frac{1}{2}$ Reichsthaler Stücken, auch alten Louisd'or, wenn sie das Gewicht nach dem bekannten Friderichsd'or-Stein haben, der Cours in Unsern Landen ebenfalls verstatet. Es müssen aber auch vorgedachte auswärtige Gold- und Silber-Münzen, welche solchergestalt strehen Cours haben, wenn auswärts haare Zahlungen erforderlich sind, vorzüglich dazu gebraucht werden. Dagegen die leichten und beschnittenen Ducaten, Carls- und Louisd'or in die Münzen zu liefern sind.

§. 5.

Was Unsere Friderichsd'or betrifft, so wird das Publicum hierdurch bedeutet, daß die mit den Jahrzahlen 1750, 1751, 1752, 1753, und 1754. ohne Unterscheid des Stempels und des Münz-Dates, ächte alte Friderichsd'or sind. Desgleichen sind in den Jahren 1755, 1756, 1757 bis 1758. inclusive, wie auch Ao. 1763. Friderichsd'or gemünzet worden, welche im Schrot und Korn nicht geringer, wie vorbezeichnete, nach dem Münz-Fuß von 1750. und die eben darnach mit der Jahrzahl 1764. geprägten jetzigen Friderichsd'or sind.

Die sogenannten neuen Friderichsd'or sind unter den Jahrzahlen 1755, 1756, und 1757. und zwar alle mit dem Buchstaben A geprägt, und unterscheiden sich merklich durch das Ansehen, und insonderheit, daß sie dicker sind, wie die alten Friderichsd'or.

§. 6.

Obgedachte nach dem wiederhergestellten Münz-Fuß von 1750. ausgeprägte Friderichsd'or, und die gleichfalls darnach ausgemünzten ganze, halbe und viertel Thaler 8. 4. und 2 Groschen Stücke, wie auch Preussische Achtzehner oder Timpe, wovon die ganzen, halben und viertel Reichsthaler eben so, wie die unter den Jahren 1750. 1751. 1752. ausgemünzten respective 14. 28. und 56. Stück eine Mark fein Silber, und die nunmehr neu ausgeprägten 8. 4. und 2 Groschen Stücke gleichfalls respective 42. 84. und 168. Stück eine Mark fein Silber, die Achtzehner aber 70 Stück 1 Mark fein Silber in sich halten, sollen nunmehr vom 1sten Junii 1764. an, zu Bezahlung Unserer Gefälle und im Handel und Wandel gebraucht werden, folglich sind künftig Unsere schwere Landes-Münzen und Courant:

I. In

I. In Golde.

- a) Die neuen jeſo nach dem Münz-Fuß de Anno 1750. ausgepräg- te doppelte, einfache und halbe Fridrichsd'or.
- b) Die ſchon vorhin nach dieſem Münz-Fuß ausgeprägten und §. 5. kennbar gemachte alte doppelte, einfache und halbe Friderichsd'or.

II. In Silber.

- a) Die neuen jeſo nach dem wieder hergeſtellten Münz-Fuß ausge- prägte ganze, halbe und viertel Reichsthaler, 8. 4. und 2 Gro- ſchen Stücke, Preuß. Achzehner oder Timpfe.
- b) Die alten nach dem Münz-Fuß de Anno 1750. ausgeprägten, ganze, halbe, und viertel Reichsthaler.

§. 7.

Und bleibet es wegen der Pacht-Gelder Unſerer Beamten, und wegen der Acciſe- und Zoll-Gefälle, wie viel davon in gutem Golde oder Silber-Gelde bezahlt werden ſoll, bey denen dieſerhalb ergangenen Verordnungen; Wie denn auch in Abſicht derjenigen Provinzen, allwo die Caſſen-Gefälle in Holländiſchem Gelde bezahlt werden, es dabey ferner ſein Bewenden hat.

§. 8.

Auch wollen Wir Unſern Bedienten, ſo wohl des Militair- als auch des Civil- und Geiſtlichen Etats, imgleichen Penſions, in ſolchen neuen ausgeprägten Münz-Sorten, oder wenn bey einer oder der an- dern Caſſe dergleichen nicht ſogleich vorrätzig, in denen nach den Tabel- len ſub A. & B. reducirten Sorten nach dem reducirten Valeur vom 1. Junii 1764. an, auszahlen laſſen.

§. 9.

An Scheide-Münze behalten ihren völligen Werth und ohne Re- duction, die alten 6. Pf. Stücke, ſo im vorigen Seculo und bis 1756. ausgemünzet worden, wie auch die unter Unſerm Stempel bis 1755. inclusive ausgeprägte 2. und 1. Marlen Groſchen auch 4. Pf. 3. 2. und 1. Creußer, wie auch 2. und 1. Gröſchel Stücke bis 1757. inclu- ſive; Die Cleviſchen 2. und 1. Stüber-Stücke bis 1756. inclusive, bleiben als Scheide-Münze in dem jeßigen Cours, reſpective a $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Stüber; jedoch die falſchen von Anno 1755. davon ausgenommen. Und ſoll ferner an neuer Scheide-Münze ein gar geringes Quantum, und nur ſo viel in Unſern Münz-Stätten ausgemünzet werden, als es für Unſere Staaten nöthig und zuträglich iſt, und zwar in ſolchen

Sorten,

Sorten, wie sie nach der Verfassung der Provinzen zeithero erfordert worden.

Dahero denn auch darinn keine Handlung oder Contracte geschlossen, noch Capitalia ausgeliehen werden sollen.

§. 10.

Wir wollen demnach, daß der hiedurch wieder hergestellte, und aufs neue festgesetzte Münz-Fuß vom 1. Junii 1764. an, Unsern sämtlichen Unterthanen auch in ihren Privat-Geschäften zur Richtschnur dienen, und von solcher Zeit an, nicht nur alle und jede Contracte nach diesem Münz-Fuß eingerichtet, sondern auch alle abzutragende Geld-Schulden nach diesem Münz-Fuß als dem alleinigen wahren Maaßstock abgemessen, reduciret und bezahlt werden sollen.

1) Wenn also vom 1sten Junii 1764 an, ein Contract, er habe Namen wie er wolle, errichtet wird, so soll solcher auf keine andere, als die im §. 6. dieses Edicts benannten, und die in §. 3. und 4. erlaubten Münz-Sorten gerichtet, auch wosern in dem Contract gar keine Münz-Sorte benannt ist, daß keine andere als diese in §. 6. enthaltene und zwar in Silber-Gelde von den Contrahenten verstanden sey, das für gehalten werden.

2) Ist nach dem 1sten Junii 1764. ein Contract auf Scheidemünze, oder auf die nach dem §. 1. reducirten, oder auf die nach dem §. 2. ganz verrufenen, oder gar auf fremde Münz-Sorten, so nicht nach dem §. 3. und 4. in Unsern Landen zugelassen, gerichtet worden, so soll zwar der Contract um deshalb nicht unkräftig seyn, sondern dem daraus Flagenden Theil zu seiner Befriedigung auf gleiche Weise, wie bey denen mit auswärtigen geschlossenen Contracten No. 4. dieses §. verordnet wird, von Unsern Gerichten verholfen, die Contrahenten aber wegen Uebertretung des Edicts um den zwanzigsten Theil der in dem Contract enthaltenen Geld-Summa bestraft, und diese Strafe von beyden zu gleichen Theilen dem Fisco erlegt werden.

3) Ist in einem nach dem 1sten Junii 1764. errichteten Testament jemanden ein Erbtheil, fidei commissi, Legatum &c. in andern Münz-Sorten, als denen §. 3. 4. 6. benannten festgesetzt, und es finden sich diese Münz-Sorten entweder in natura, oder auswärts stehenden Capitalien in der Erbschaft, so müssen solche im ersten Fall in natura, im letztern Falle, durch solche Obligationes prästiret werden.

Sind aber solche in der Erbschaft gar nicht vorhanden, so muß die Bezahlung, wie bey Contracten zwischen einem auswärtigen und Unsern Unterthanen in folgendem No. 4. verordnet, practicirt werden.

4) Wird nach dem 1sten Junii 1764. von einem Unserer Unterthanen mit einem auswärtigen ein Contract geschlossen, so soll zur Beförderung des Commercii und bequemern Geld-Verkehres mit auswärtigen erlaubt seyn, denselben auch auf die im §. 3. und 4. dieses Edicts nicht zugelassene fremde Münz-Sorten zu richten.

Es muß aber die Zahlung in Unsern im §. 6. beschriebenen Münz-Arten, jedoch mit dem respectiven Abzug oder Zusatz des von dem Gläubiger zu erweisenden Agio nach dem Cours des Zahlungs-Tages bewerkstelliget werden.

5) Es sollen demnach vom 1sten Junii 1764 an, alle und jede Geld-Zahlungen, der Contract und die Verbindung, wovon sie herrühren, mag vor oder nach dem 1sten Junii 1764. geschlossen und entstanden, und es mag die Münz-Art bey der Verbindung schriftlich oder mündlich bestimmt, oder nichtbestimmt seyn, und zwar wenn der Contract oder die Verbindung erst seit dem 1sten Junii 1764. errichtet und entstanden, schlechterdings und ohne Reduction, wann aber die Verbindung schon vor dem 1. Junii 1764. contrahiret ist, nach vorgängiger der Tabelle E. und denen in folgenden Numeris dieses §. festgesetzten principiis gemäß geschehenen Reduction der schuldigen Geld-Summa auf dem nunmehr wieder hergestellten und neu festgesetzten Münz-Fuß.

Entweder, in Unsern nach diesem Münz-Fuß ausgeprägten und im §. 6. beschriebenen Münz-Sorten,

Oder in denen von Uns im §. 1. nach Maassgabe der Tabellen sub A & B. reducirten Münz-Sorten, jedoch in diesen letztern anderer gestalt nicht, als nach dem ihnen in diesen Tabellen beygelegten Werth, und wenn sie das in den hier gleichfalls beygefügtten Designationen sub C und D erforderliche Gewicht haben: Und zwar, wenn die Verbindung entweder ausdrücklich, oder erweislich die Zahlung in Gold erfordert, in Golde, woferne aber nicht, in Silber-Gelde geleistet werden.

6) Von dieser in vorstehender Num. festgesetzten allgemeinen Regul bleiben allein ausgenommen die Fälle:

Ent-

Entweder, wenn in einem, es sey vor, oder nach dem 1. Junii 1764. geschlossenen Contract, die Zahlung in einer der §. 3. und 4. zugelassenen Münz-Arten schriftlich oder mündlich verabredet, oder wenn auch ohne Verabredung nach der Natur des Contracts die vorhergegangene Zahlung die zu reitituirende Münze z. E. bey Anleihen, bey Pfestiftungen, in Ansehung der Restitution des Eingebrauchten und der übrigen sich darnach richtenden præstatorum, bey Wiederkaufs-Contracten, in Ansehung des zurückzahlenden Kaufgeldes, in denen §. 3. und 4. zugelassenen Münz-Arten bestimmet, als in welchen Fällen auch nach dem 1ten Junii 1764. die Zahlung in den stipulirten und bestimmten Münz-Sorten, oder in denen §. 6. benannten Münz-Sorten mit Agio nach dem Cours, wie solcher am Zahlungs-Tage, an dem Zahlungs-Ort, oder falls solcher kein Handels-Platz ist, an den nächsten Handels-Ort stehet, geleistet werden muß.

Oder, wenn vor dem 1ten Junii 1764. ein Contract auf solche fremde Münz-Sorten geschlossen, welche weder unter denen reducirten, noch §. 3. und 4. zugelassenen begriffen, als in welchem Fall die Zahlung zwar in denen §. 6. beschriebenen Münz-Sorten, jedoch mit den respectiven Zusatz, oder Abzug des von dem Gläubiger zu erweisenden Agio nach dem Cours des Zahlungs-Tages zu leisten ist.

Oder, wenn nach dem 1ten Junii 1764. der Contract zwischen einem Unserer Unterthanen und einem fremden, wie in No. 4. dieses §. nachgelassen, auf fremde in §. 3. & 4. dieses Edicts nicht zugelassenen Münz-Sorten geschlossen, als in welchem Fall es in Ansehung der Zahlung eben so, wie in dem unmittelbar vorstehenden Fall zu halten ist.

7) So wenig jemand berechtiget seyn soll, nach dem 1ten Junii 1764. einem andern andere Münz-Sorten, als nach vorstehenden Vorschriften festgesetzt und zugelassen sind, aufzudringen, oder von demselben zu fordern, eben so wenig soll erlaubt seyn, zur Elusion dieser Vorschriften Zahlungen, vor der Zeit, z. E. eines Capitals, so zufolge der geschehenen Aufkündigung eines Wechsels; so zufolge der Verfallzeit, Pacht-Gelder, Mieths-Gelder, Zinsen, so nach den stipulirten Terminen erst nach dem 1ten Junii 1764. zahlbar seyn würden, vor dieser Zeit, es sey ganz oder zum Theil, auch nicht pro rata temporis wider den Willen des Empfängers zu leisten.

8) Rühret die abzutragende Geld-Schuld entweder nach klarer Anzeige des Documents, oder sonst erweislich aus einer Verbindung vor

dem 14ten Julii 1750. her, es sey dieselbe schon in Unser Preussisch Geld nach dem Münz-Fuß von 1750. umgeschrieben oder nicht, so ist die Zahlung der schuldigen Summe, wie sie entweder ohne Umschreibung stehē geblieben, oder durch die Umschreibung festgesetzt worden, ohne weiter eine Umschreibung zuzulassen, und ohne Abzug, oder Aufgeld in denen nach jetzt wiederhergestelltem Münz-Fuß ausgeprägten Münz-Sorten auf die No. 5. vorgeschriebene Art zu leisten;

Es sey denn, daß der Contract auf die in §. 3. & 4. dieses Edicts annoch erlaubten Münz-Sorten gerichtet, als welcherhalb es bey der No. 6. verstatteten Ausnahme verbleibet.

9) Rührt die abzutragende Geld-Schuld entweder nach klarer Anzeige des Documents, oder sonst erweislich von der Zeit, zwischen den 14. Julii 1750. und 1. März 1759 her, so ist, wenn die Verbindung oder Contract auf alte Friderichsd'or gerichtet, die Bezahlung in Golde, und wenn sie entweder auf ganze, halbe, viertel Thaler, oder 8, 4 und 2 Groschen Stücke, oder nur generaliter auf Preussisch Courant, worunter in Preußen auch die Achtzehner, oder Timpfe und Sechser oder Schoßack bishero zu rechnen sind, gerichtet ist, die Zahlung in Silber-Gelde in denen No. 5. festgesetzten Münz-Sorten, nach dem ihnen daselbst beygelegten Werth ohne Abzug zu leisten.

Wosferne gar keine Münz-Sorte, und auch nicht Preussisch Courant, weder in dem Document, noch sonst erweislich verabredet, so ist die rechtliche prælumtion, daß Preuss. Silber-Courant verstanden worden, und daher die Zahlung nach dem No. 5. in Silber-Gelde zu leisten.

Ist die Verbindung auf gute Groschen eingegangen, so ist die Zahlung in denen jetzt neu geprägten Groschen de Anno 1764. ohne Abzug zu leisten.

Sollte hingegen ausdrücklich in dem Document, oder sonst erweislich die Verbindung auf die in §. 3. & 4. dieses Edicts geduldeten oder andere auswärtige Münz-Sorten gerichtet seyn, so findet die No. 6. enthaltene Vorschrift nicht allein in Ansehung des Zeitraums zwischen dem 14. Julii 1750. bis 1. März 1759: wovon hier in diesem Num. gehandelt wird, sondern auch in Ansehung folgender Zeiten ihre Anwendung.

10) Rührt die abzutragende Geld-Schuld von der Zeit zwischen dem 1. März 1759. und dem 21. April 1763. her, so sind folgende Fälle sorgfältig von einander zu unterscheiden:

a) Ist

a) Ist die Schuld oder Verbindung ausdrücklich in dem Document, oder sonst erweislich auf alte Friderichsd'or, oder ganze, halbe und viertel Thaler, oder Acht, Vier und Zwen Groschen Stücken, oder Preuß. Courant oder Ein Groschen Stücke, und zwar in den drey letzten Fällen mit dem Zusatz, Alt oder Graumannisch gerichtet, so ist die Bezahlung eben so, wie in vorstehendem Num. bei denen vor dem 1sten März 1759. eingegangenen Verbindungen zu leisten.

Für eine auf gleiche Weise zu bezahlende alte Geld-Schuld, ist auch zu halten, wenn sie gleich in dem seit dem 1sten März 1759. neu geprägten Preuß. Gelde contrahiret, jedoch unter den Interessenten um ein gewisses Agio auf alt Geld reduciret, und die Bezahlung in solchem alten Gelde versprochen worden.

b) Ist die Schuld entweder laut des Documenti, oder sonst erweislich auf neue Friderichsd'or oder sogenannte Mittel-Auguldt'or, worauf nicht die Jahrzahl 1758. steht, contrahiret, so sind für 100 Thaler in neuen Friderichsd'or oder Mittel-Auguldt'or, 70 Thaler 18 Gr. in altem, oder jetzt ausgeprägten Friderichsd'or de Anno 1763. und 1764. zu bezahlen.

c) Ist hingegen die Schuld entweder laut des Documenti, oder sonst ausdrücklich auf Acht, Vier, Zwen Groschen Stücken, oder Preussisch Courant, entweder mit dem Beysatz, daß die neuen Münz-Sorten, darunter zu verstehen, oder doch ohne der ausdrücklichen Bedingung, daß alte darunter zu verstehen, contrahiret, so müssen für 100 Thaler, 70 Thaler 22 Groschen in denen No. 5. festgesetzten Silber-Münz-Sorten bezahlet werden.

d) Wäre in der Beschreibung gar nichts von dem Münz-Sorten erwähnt, oder nicht hinlänglich bestimmte Ausdrücke, z. E. in gangbaren, coursirenden, couranten, Cassen mäßigen Gelde gebraucht, so ist in Ansehung der Zeit vom 1sten März 1759. bis 1sten Sept. 1760. hierunter eben das obenannte neue Preussische Silber-Geld zu verstehen, und für 100 Thaler, 70 Thaler 22 Gr. in den Num. 5. festgesetzten Silber-Münz-Sorten zu bezahlen, es sey denn, daß erweislich gemacht werden könne, daß die Schuld nicht in neu Preussischen Gelde, sondern entweder in besserem, nämlich alten Preuß. Gelde, oder schlechterm, nämlich Sächsischen oder andern geringen Gelde contrahiret, als in welchen Fällen die Zahlung auf die Art, wie sie in Ansehung solcher erweislich zu machenden Münz-Sorten hierinne vorgeschrieben, zu leisten ist.

e) Ist der Contract hingegen in der Zeit zwischen dem 1sten September 1760. und 21. April 1763. geschlossen, und entweder ausdrücklich in Sächsischen Dritteln, oder ohne Bestimmung einer Münz-Sorte 3. E. in denen im vorigen Abschnitte enthaltenen unbestimmten Ausdrücken geschlossen, so sind für 100 Thaler, 44 Thaler 16 Gr. in denen Num. 5. festgesetzten Silber-Münz-Sorten zu bezahlen. Es sey denn, daß in dem Fall der nicht genug bestimmten Münz-Sorten erwiesen werden könne, daß die Verabredung auf bessere oder schlechtere Münz-Sorten getroffen worden, als welchen Falls die Zahlung anders nicht, als nach der dieser erweislichen Münz-Sorten halber hierinnen festgesetzten Vorschrift geschehen muß.

f) Ist ausdrücklich laut Documenti, oder sonst erweislich, auf neue Angulda'or mit der Jahrzahl 1758. contrahiret, so sind für 100 Thaler, 35 Thaler in Golde, in denen Num. 5. festgesetzten Münz-Sorten zu bezahlen.

g) Ist gleichergestalt der Contract auf Sächsis. 2 Groschen, 1 Groschen, 6 Pfennig, 6 und 3 Kreuzer Stücke, auch Bernburgische 8 und 4 Groschen Stücke geschlossen, so sollen für 100 Thaler, 33 Thaler 13 Gr. in Silber-Gelde in denen Num. 5. festgesetzten Münz-Sorten bezahlt werden.

Sollten Mecklenburgische, Schwedische und andere schlechte, während des letzten Krieges, geprägte Münz-Sorten verschrieben seyn, so ist die Zahlung in Ermangelung des Beweises deren wahren Werthes, gleichmaßen für 100 Thaler mit 33 Thaler 13 Gr. zu leisten.

h) Ist auf Preussische gute Groschen die Verabredung getroffen, so müssen für 100 Thal. 53 Thal. in denen No. festgesetzten Münz-Sorten bezahlt werden.

i) Alles in diesem Numero enthaltene leidet jedoch eine Ausnahme in Unserm Königreich Preußen, allwo alle auch in dem Zeitraum zwischen dem 1sten März 1759. und 21. April 1763. auf Acht, Vier und Zwei Groschen Stücke, Achtzehner und Sechser, Preussisch Courant, oder auch nur in unbestimmten Ausdrücken auf gangbares, courirendes, courantes, Callen mäßiges Geld, oder auch gar ohne Benennung einiger Münz-Sorte eingegangene Contracte, auf eben die Art, wie die vor dem 1sten März 1759. eingegangenen, nach Vorschrift des vorstehenden No. 9. zu erfüllen, und die Zahlungen der verabredeten Summe in den nach dem wiederhergestellten Münz-Fuß ausgeprägten

ten Münz-Sorten laut No. 5. zu leisten sind, es sey denn, daß klar aus dem Documente, oder sonst erweislich sey, daß der Contract auf neue Friderichsd'or oder sogenannte Mittel-Augustd'or, oder auf das hier und in andern Provinzen ausserhalb Preußen seit 1759. geschlagene Neu-Brandenburgische Courant, oder auf Sächsishe Drittel, neue Augustd'or mit der Jahrzahl 1758. oder die in Lit. g. dieses Numeri benannte fremde Münz-Sorten, oder neue gute Groschen geschlossen worden, als in welchen Fällen allein es auch in Preußen bey der in den Lit. b. c. e. f. g. h. enthaltenen Vorschrift verbleibet.

11) Rühret endlich die abzutragende Geld-Schuld von der Zeit seit dem Edict vom 21. April 1763. her, so fällt nur dasjenige zu beobachten hinweg, was in vorstehendem Num. 10. in dem Abschnitte e. wegen der præsumption, daß unter unbestimmten Münz-Sorten Sächsische Drittel zu verstehen, enthalten, und ist hingegen alles dasjenige zur Richtschnur zu nehmen, was übrigens in diesem Num. 10. verordnet ist. Gleichwie bey vorigem Num. schon festgesetzt, daß das darinnen enthaltene in Unserm Königreich Preußen eine Ausnahme leide, so bleibt es in Preußen auch in Ansehung der Zeit seit dem 21. April 1763. lediglich bey dem Lit. i, vorstehenden Num. Verordneten.

12) Zu allem des in vorstehenden Numern enthaltenen deutlicherer Erläuterung ist die Tabelle sub E. beygefüget, wornach denen vorstehenden Vorschriften gemäß die Zahlungen zu leisten sind.

13) Alles, was in sämmtlich vorstehenden Numern wegen der aus Contracten und Verbindungen abzutragenden Geld-Schulden verordnet, gehet auf alle Zahlungen, sie mögen aus einem Darlehn, Wechsel, Kauf-Miets-Contract, Buchschuld, Waaren-Lieferung, geleisteter Arbeit, Deservito, oder honorario, Vertrag, Vergleich, Urtheil, Erbtheilung, Ehestiftung, Schenkung unter Lebendigen oder auf den Todesfall, Testament, fidei committis und überhaupt, es sey aus was für einem rechtlichen Grund es sey, herrühren, und geleistet werden müssen, ohne alle andere Ausnahme, ausser derjenigen, welche Wir unten in Num. 15 & 16. in Ansehung der Pacht-Contracte, über Land Güter, und der bis Trinitatis 1763. noch etwa rückständigen Interessen zu machen, für nöthig ermesßen haben.

14) Da die Zeit, von welcher jede Geld-Schuld herrühret, um deswillen zum Grunde, nach welcher die Zahlung in dieser oder jener Münz-Sorte zu leisten, gelegt worden, weil, in Ermangelung andern
Beweis-

Beweises, baraus am sichersten zu beurtheilen ist, auf was für eine Münz-Sorte zu forhaner Zeit wirklich der Sinn und Meynung gegangen sey; So ist bey Testamenten und dergleichen einseitigen Dispositionen die Zeit derselben Abfassung, bey Urtheilen, so ein nicht schon vorher durch Befehl oder Verbindung feststehendes Quantum erkannt, der Tag der Publication, bey allen Contracten und andern Handlungen aber die Zeit der Verbindung, und nicht der Erfüllung oder Zahlung die Richtschnur.

Es macht daher in Ansehung der Münz-Sorten in dem in diesem Edict Vorgescriebenen keine Aenderung, wenn über eine alte Schuld zwischen dem Gläubiger und dessen Schuldner, oder auch eines und des andern Erben neue Verbindungen eingegangen, und neue Verschreibungen, oder Wechsel ausgestellt worden, dafern nur wegen der Münz-Sorten selbst nicht ausdrücklich in den Documenten oder sonst erweislich einige Aenderung gemacht, oder wegen des Unterscheides der Münz-Sorten ein Abkommen getroffen worden, vielmehr ist eine dergleichen Schuld lediglich nach der Zeit der ersten Verbindung in Ansehung der Münz-Sorten zu beurtheilen.

Eben so wenig machet eine Aenderung, wenn jemand ein Capital unter der Bedingung ausgeliehen, daß ihm dasselbige Quantum in denen zur Verfallzeit gangbaren Münz-Sorten wieder bezahlet werden solle, indem der Schuldner auch in diesem Falle in denen nach dem wieder hergestellten Münz-Fuß Num. 5. festgesetzten Münz-Sorten nur dasselbige Quantum bezahlen darf, was das empfangene Capital nach der Reduction beträgt.

Nur allein bey andern Contracten, wobey es nicht auf Wiederbezahlung einer empfangenen Geld-Summe ankommt, findet eine Ausnahme statt, und ist auf das, was unter den Contrahenten verabredet, zu sehen.

15) In Ansehung der Zinsen von erborgten, oder sonst schuldig gewordenen Capitalien, verbleibet es bey der allgemeinen Regel, daß solche in der Münz-Art des Capitals, wofern nicht ein anderes ausdrücklich klar bedungen, bezahlet werden müssen, und ist also alles, was wegen der Capitalien verordnet, auch bey der Zahlung der Zinsen zu beobachten; und da 3. E. ein in neuen Friderichsd'or schuldiges Capital à 100 Thal. jezt mit 70 Thal. 18 Gr. in denen nach dem wiederhergestellten Münz-Fuß jezt festgesetzten Münz-Sorten zu bezahlet ist, so sind auch die

die Zinsen nur von diesen 70 Thal. 18 Gr. in eben der Münz-Sorte abzuführen.

Nur allein bey denen bis Trinitatis 1763. noch rückständigen unbezahlten Zinsen von allen vor solcher Zeit her sich originirenden Capitalien, der Zinsen Rückstand möge auch noch von den Zeiten vor dem Kriege her aufgelaufen seyn, worunter aber die vielmehr mit den Capitalien selbst gleiches Recht habenden Aliment-Wittthums-Leibgedings-Gelder, Legata annua, jährliche Renten, und Præstationes nicht gehören, beständigen Wir nochmahls hierdurch die schon im Edict vom 21. April 1763. festgesetzte Ausnahme, daß, wofern nicht ausdrücklich und nicht blos in unbestimmten Ausdrücken, gangbaren, coursirenden, couranten, Cassenmäßigen Geldes in dem Contract die Münz-Art, worinnen die Zinsen gezahlet werden sollen, oder auch nicht, daß solche in den Münz-Sorten des Capitals abzuführen, verabredet worden, (als in welchen beyden Fällen es sonst bey der obigen Regel verbleiber) die bis Trinitatis rückständigen unbezahlten Zinsen nur in Sächsischen $\frac{2}{3}$ zu rechnen, und folglich nunmehr für einen Zinsen-Rückstand a 100 Thaler, nur 44 Thal. 16 Gr. in denen Num. 5. vorgeschriebenen Münz-Sorten entrichtet werden dürfen.

16) In Ansehung der von Pächtern der Land Güter an ihre Verpächter zu zahlenden Pacht-Gelder, haben Wir bey denen dabei vorkommenden ganz besondern Considerationen, insoweit es Particuliers unter sich betrifft, eine besondere Verordnung publiciren lassen, wobey es sein Bewenden hat.

In Ansehung der Pachtungen Unserer eigenen Domänen-Aemter und der Städtischen Kammereyen, auch sonstien unter Unserer Cammern Aufsicht stehenden Güter aber lassen Wir es bey denjenigen Verordnungen bewenden, so Wir darüber schon an Unsere Krieges- und Domänen-Cammern erlassen haben.

17) Alles in vorstehenden Numeris festgesetzte ist allein die Nichtschwur in denenjenigen Fällen, wo die Sache noch nicht durch Zahlung, Quittung oder Vergleich abgethan ist.

Hat der Gläubiger und Schuldner der Münz-Sorten und des Aufgeldes oder Abzugs halber (es sey eine in altem Gelde nach dem Münz-Fuß von 1750. zu entrichten gewesene Geld-Schuld, in dem seit dem 1ten Martii 1759. geprägten Preussischen, oder auch sogar Sächsischen

Januar a. c. und wider das so sehr eingerissene höchstschädliche Rappen und Wippen, wie auch Beschneiden oder Rogniren der Münzen in dem Edict vom 16. gedachten Monathes und Jahres allergnädigst verordnet haben.

Wobey Wir auch noch festsetzen, daß keinem von Unsern Unterthanen, er sey Christ oder Jude, fremde Münzen zu pachten erlaubet seyn solle, imgleichen, daß denen Goldschmieden, Manufacturiers und andern Silber-Arbeitern, welchen nach vorgeordneten Edict vom 11. Januar a. c. nachgelassen worden, Bruch-Silber zu ihrem Gebrauch aufzukaufen, doch aller weiterer Handel damit verbotnen bleiben soll, es sey denn, daß sie in Unsere Münzen Münz-Metalle lieferten.

Damit nun alles dieses zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir gegenwärtiges Edict zum Druck befördern lassen, und befehlen sämtlichen Unterthanen, sich auf das genaueste darnach zu achten, und wollen, daß sämtliche Unsere Collegia und Gerichte über dessen genaue Beobachtung mit Nachdruck halten, auch überall darnach gehörig verfahren; Nicht weniger, daß Unser General-Fiscal durch die unter ihm stehenden Fiscalischen Bediente gegen die etwanigen Contraventiones genau invigiliren lasse. Urkundlich haben Wir dasselbe höchst-eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königl. Insignel besiegeln lassen. So geschehen und gegeben, zu Berlin den 29. März 1764.

(L. S.) Friedrich.

v. Bock, Gr. Reuß, v. Schlabrendorff, v. Zariges, v. Webel,
v. Fürst, v. Massow, v. Blumenthal, v. Münchhausen.

Benlagen

zu dem Edict d. d. Berlin, den 29. März 1764.

Lit. A.

Reductions- Tabelle.

Wornach die sogenannten Mittel- August d'or, auch neuere mit der Jahrzahl 1758: zu Folge der allerhöchst geordneten Gold- Preise bey den Königlichen Cassen von primo Junii a. c. statt alte Friderichs d'or angenommen werden sollen.

Mittel-August d'or.	Betrugen nach denen allerhöchst geordneten Gold- Preisen, in alte Friderichs d'or.			Neuere August d'or mit der Jahrzahl 1758.			Betrugen nach denen allerhöchst geordneten Gold- Preisen in alte Friderichs d'or.			Nach allerhöchst geordneten Gold- Preisen betragen alte Friderichs d'or.			In Mittel- August d'or			In neuere August d'or mit der Jahrzahl 1758.		
	Rthlr.	Rthlr. gr. d.		Rthlr.	Rthlr. gr. d.		Rthlr.	Rthlr. gr. d.		Rthlr.	Rthlr. gr. d.		Rthlr.	Rthlr. gr. d.		Rthlr.	Rthlr. gr. d.	
1000	689	15	9	1000	333	8	—	—	—	1000	1450	—	—	—	—	3000	—	—
900	620	16	7	900	300	—	—	—	—	900	1305	—	—	—	—	2700	—	—
800	551	17	5	800	266	16	—	—	—	800	1160	—	—	—	—	2400	—	—
700	482	18	2	700	233	8	—	—	—	700	1015	—	—	—	—	2100	—	—
600	413	19	—	600	200	—	—	—	—	600	870	—	—	—	—	1800	—	—
500	344	19	10	500	166	16	—	—	—	500	725	—	—	—	—	1500	—	—
400	275	20	8	400	133	8	—	—	—	400	580	—	—	—	—	1200	—	—
300	206	21	6	300	100	—	—	—	—	300	435	—	—	—	—	900	—	—
200	137	22	4	200	66	16	—	—	—	200	290	—	—	—	—	600	—	—
100	68	23	2	100	33	8	—	—	—	100	145	—	—	—	—	300	—	—
90	62	1	8	90	30	—	—	—	—	90	130	12	—	—	—	270	—	—
80	55	4	2	80	26	16	—	—	—	80	116	—	—	—	—	240	—	—
70	48	6	7	70	23	8	—	—	—	70	101	12	—	—	—	210	—	—
60	41	9	1	60	20	—	—	—	—	60	87	—	—	—	—	180	—	—
50	34	11	7	50	16	16	—	—	—	50	72	12	—	—	—	150	—	—
40	27	14	1	40	13	8	—	—	—	40	58	—	—	—	—	120	—	—
30	20	16	7	30	10	—	—	—	—	30	43	12	—	—	—	90	—	—
20	13	19	—	20	6	16	—	—	—	20	29	—	—	—	—	60	—	—
10	6	1	6	10	3	8	—	—	—	10	14	12	—	—	—	30	—	—
5	3	10	9	5	1	16	—	—	—	5	7	6	—	—	—	15	—	—
2 1/2	1	17	1/2							2 1/2	3	15	—	—	—	7	12	—

ad Lit. A.

Reductions-Tabelle.

Vornach folgende geringhaltige Sächsishe Münz-Sorten gegen das nach dem allerhöchste approbirten Münz-Fuß vom 10. Januar 1764. auszugeprägte Preussische Courant-Geld und geordneten Silber-Preisen von primo Junii a. c. bey den Königlich-lichen Cassen augenommen werden sollen.

Sächsische 8 Groschen Stücke.	Betragen nach aller- höchst geord- neten Sil- ber-Preisen in Preußl. Courant- Geld von 1764.	Sächsische 2 und 1 Groschen, auch 6 und 3 Kreuzer Stücke.	Betragen nach aller- höchst geord- neten Sil- ber-Preisen in Preussisch Courant- Geld von 1764.	Nach aller- höchst geord- neten Silberprei- sen betrauen Preussisch Courant- Geld von 1764.	In Sächsischen 8 Groschen Stücke.	In Sächsischen 2 und 1 Groschen, auch 6 und 3 Kreuzer Stücke.
Rthlr. gr.	Rthlr. gr. d.	Rthlr. gr. fr.	Rthlr. gr. d.	Rthlr. gr.	Rthlr. gr. d.	Rthlr. gr. fr.
1000	375	1000	266 16	1000	2666 16	3750
500	187 12	500	133 8	500	1333 8	1875
400	150	400	106 16	400	1066 16	1500
300	112 12	300	80	300	800	1125
200	75	200	53 8	200	533 8	750
100	37 12	100	26 16	100	266 16	375
90	33 18	90	24	90	240	337 12
80	30	80	21 8	80	213 8	300
70	26 6	70	18 16	70	186 16	262 12
60	22 12	60	16	60	160	225
50	18 18	50	13 8	50	133 8	187 12
40	15	40	10 16	40	106 16	150
30	11 6	30	8	30	80	112 12
20	7 12	20	5 8	20	53 8	75
10	3 18	10	2 16	10	26 16	37 12
9	3 9	9	2 9	9	24	33 18
8	3	8	2 3	8	21 8	30
7	2 15	7	1 20 9	7	18 16	26 6
6	2 6	6	1 14 5	6	16	22 12
5	1 21	5	1 8	5	13 8	18 18
4	1 12	4	1 1	4	10 16	15
3	1 3	3	19 2	3	8	11 6
2	18	2	12 5	2	5 8	7 12
1	3	1	6 5 2	1	2 16	3 18
			2 11		1 8	1 21
			2 8		21 4	1 6
			2 4 1		16	22 6
			2 1		10 8	15
			1 10 7		5 4	7 6
			1 4			
			1 1			
			9 6			
			3 5			
			3			



Lit. B.

Reductions-Tabelle.

Wornach die sogenannten neuen Friderichsd'or mit den Jahrzahlen 1755-1756, et 1757. und dem Buchstab A, zu Folge der Allerhöchst geordneten Gold-Preise statt alte Friderichsd'or bey den Königl. Cassen von primo Junii a. c. angenommen und berechnet werden sollen, als

Neue Friderichsd'or.	Betragen nach den allerhöchst geordneten Gold-Preisen in alten Friderichsd'or.			Alte Friderichsd'or nach dem Fuß von 1750. und 1764. betragen nach den allerhöchst geordneten Gold-Preisen.	In Neue Friderichsd'or.		
	Rthlr.	gr.	h.		Rthlr.	gr.	h.
1000	689	15	9	1000	1450	—	—
900	620	16	7	900	1305	—	—
800	551	17	5	800	1160	—	—
700	482	18	2	700	1015	—	—
600	413	19	—	600	870	—	—
500	344	19	10	500	725	—	—
400	275	20	8	400	580	—	—
300	206	21	6	300	435	—	—
200	137	22	4	200	290	—	—
100	68	23	2	100	145	—	—
90	62	1	8	90	130	12	—
80	55	4	2	80	116	—	—
70	48	6	7	70	101	12	—
60	41	9	1	60	87	—	—
50	34	11	7	50	72	12	—
40	27	14	1	40	58	—	—
30	20	16	7	30	43	12	—
20	13	19	—	20	29	—	—
10	6	21	6	10	14	12	—
5	3	10	9	5	7	6	—
2½	1	17	4½	2½	3	15	—



ad Lit. B.

Reductions-Tabelle.

Wornach die Preussischen Silber-Gelder mit den Jahrzahlen 1758. 1759. & 1763. geg
das nach dem allerhöchst approbirten Münz-Fuß vom 10 Januar 1764. auszugeprägende Pre
fische Courant-Geld und geordneten Silber-Preisen von primo Junii a. c. bey den Königl
Cassen angenommen und berechnet werden sollen.

Preußl. s. 4 und 2 Gros- schen 12 Marien Groschen u. 3. einen Thaler Stücke von 1758. 1759 und 1763. Nltr. gr. d.	Betragen nach aller- höchster ordeneten Silberpreis in Preussisch- Courant- Geld von 1764. Nltr. gr. d.	Preussische 6 Kreuzer Stücke von 1763. Nltr. gr. fr.	Betragen nach aller- höchster ordeneten Silber- Preis in Preuss. Courant- Geld von 1764. Nltr. gr. d.	Preussische 1 gute Gros- schen und 3 Kreuzer Stücke von 1763. Nltr. gr. fr.	Betragen nach aller- höchster ordeneten Silber- Preis in Preuss. Courant- Geld von 1764. Nltr. gr. d.	Nach al- terhöchster geordne- ten Silb- erpreisen betragen Preussl. Courant- Geld von 1764. Nltr. gr.	In Preussl. 8, 4 und 2 Groschen, 12 Marien Groschen und 3 einen Thaler Stücke von 1758. 1759 & 1763. Nltr. gr. d.	In Preuss- fischen 6 Kreuzer Stücke von 1763. Nltr. gr. d.	In Preuss- fischen 1 gute Gros- schen und 3 Kreuzer Stücke von 1763. Nltr. gr.								
1000	-	600	-	1000	-	444	10	8	1000	-	1666	16	-	1500	-	2250	-
500	-	300	-	500	-	222	5	4	500	-	833	8	-	750	-	1125	-
400	-	240	-	400	-	177	18	8	400	-	666	16	-	600	-	900	-
300	-	180	-	300	-	133	8	-	300	-	500	-	-	450	-	675	-
200	-	120	-	200	-	88	21	4	200	-	333	8	-	300	-	450	-
100	-	60	-	100	-	44	10	8	100	-	166	16	-	150	-	225	-
90	-	54	-	90	-	40	-	-	90	-	150	-	-	135	-	202	12
80	-	48	-	80	-	35	13	4	80	-	133	8	-	120	-	180	-
70	-	42	-	70	-	31	2	8	70	-	116	16	-	105	-	157	12
60	-	36	-	60	-	26	16	-	60	-	100	-	-	90	-	135	-
50	-	30	-	50	-	22	5	4	50	-	83	8	-	75	-	112	12
40	-	24	-	40	-	17	18	8	40	-	66	16	-	60	-	90	-
30	-	18	-	30	-	13	8	-	30	-	50	-	-	45	-	67	12
20	-	12	-	20	-	8	21	4	20	-	33	8	-	30	-	45	-
10	-	6	-	10	-	4	10	8	10	-	16	16	-	15	-	22	12
9	-	5	9	7	9	-	4	-	9	-	15	-	-	13	12	20	6
8	-	4	19	2	8	-	3	13	4	8	13	8	-	12	-	18	-
7	-	4	4	10	7	-	3	2	8	7	11	16	-	10	12	15	18
6	-	3	14	5	6	-	2	16	-	6	10	-	-	9	-	13	12
5	-	3	-	-	5	-	2	5	4	5	8	8	-	7	12	11	6
4	-	2	9	7	4	-	1	18	8	4	6	16	-	6	-	9	-
3	-	1	19	2	3	-	1	8	-	3	5	-	-	4	12	6	18
2	-	1	4	10	2	-	21	4	2	2	3	8	-	3	-	4	12
1	-	14	5	1	-	-	10	8	1	1	1	16	-	1	12	2	6
12	-	7	2	-	6	-	12	-	5	4	12	-	-	18	-	1	3
8	-	4	10	-	-	-	11	-	4	10	8	-	-	13	4	-	18
6	-	3	7	-	-	-	10	-	4	5	6	-	-	10	-	9	-
4	-	2	5	-	-	-	9	-	4	-	4	-	-	6	8	-	9
2	-	1	2	-	-	-	8	-	3	6	2	-	-	3	4	-	4
							7	-	3	1							
							6	-	2	8							
							5	-	2	2							
							4	-	1	9							
							3	-	1	4							
							2	-	10								
							1	-	5								
							3	-	4								

Designation.

Was nachstehende Preussische und Sächsische Münz-Sorten netto, oder ohne Beutel und Rouleaux wiegen müssen, wenn selbige, nach vor angeführten Reductions-Tabellen bey den Königl. Cassen angenommen werden können, als:

Lit. C.												Lit. D.																			
Preussische 8 Groschen Stücke von 1758. 1759. u. 1763.				Preussische 4 Groschen Stücke von 1763.				Preussische 2 Groschen Stücke von 1763.				Preussische 6 Kreuzer Stücke von 1763.				Preussische 1 alte Gro- schen und 3 Kreuzer Stücke von 1763.				Sächsische 8 Groschen Stücke.				Sächsische 2 Groschen Stücke.				Sächsische 1 Groschen, auch 6 und 3 Kreuzer Stücke.			
Nthr.	Mrk.	Lth.	q.	Mrk.	Lth.	q.	Mrk.	Lth.	q.	Mrk.	Lth.	q.	Mrk.	Lth.	q.	Mrk.	Lth.	q.	Mrk.	Lth.	q.	Mrk.	Lth.	q.	Mrk.	Lth.	q.	Mrk.	Lth.	q.	
500	48	14	2	65	7	2	80	10	-	86	14	-	96	14	-	42	8	-	83	2	-	97	3	-							
400	39	2	-	52	6	-	64	8	-	69	8	-	77	8	-	34	-	-	66	8	-	77	12	-							
300	29	5	2	39	4	2	48	6	-	52	2	-	58	2	-	25	8	-	49	14	-	58	5	-							
200	19	9	-	26	3	-	32	4	-	34	12	-	38	12	-	17	-	-	33	4	-	38	14	-							
100	9	12	2	13	1	2	16	2	-	17	6	-	19	6	-	8	8	-	16	10	-	19	7	-							
90	8	12	3	11	12	2	14	8	1	15	10	1	17	7	-	7	10	1	14	15	1	17	8	-							
80	7	13	1	10	7	2	12	14	1	13	14	2	15	8	-	6	12	3	13	4	3	15	8	3							
70	6	13	2	9	2	3	11	4	2	12	2	2	13	9	-	5	15	1	11	10	1	13	9	3							
60	5	14	1	7	13	3	9	10	3	10	6	3	11	10	-	5	1	2	9	15	2	11	10	2							
50	4	14	1	6	8	3	8	1	-	8	11	-	9	11	-	4	4	-	8	5	-	9	11	2							
40	3	14	2	5	3	3	6	7	1	6	15	1	7	12	-	3	6	1	6	10	1	7	12	2							
30	2	15	-	3	14	3	4	13	1	5	3	2	5	13	-	2	8	3	4	15	3	5	13	1							
20	1	15	1	2	10	-	3	3	2	3	7	2	3	14	-	1	11	1	3	5	1	3	14	1							
10	-	15	3	1	5	-	1	9	3	1	11	3	1	15	-	-	13	2	1	10	2	1	15	-							
5	-	7	3	-	10	2	-	13	-	-	14	-	-	15	2	-	6	2	-	13	1	-	15	2							
4	-	6	1	-	8	2	-	10	1	-	11	-	-	12	2	-	5	2	-	10	3	-	12	2							
3	-	5	-	-	6	1	-	7	3	-	8	1	-	9	1	-	4	-	-	8	-	-	9	1							
2	-	3	1	-	4	1	-	5	1	-	5	2	-	5	1	-	2	3	-	5	1	-	1	1							
1	-	1	2	-	2	-	-	2	2	-	2	3	-	3	-	-	1	1	-	2	3	-	3	-							

Nota. Die reducirten Gold-Species, nämlich Neue und Mittel-Angust d'or, wie auch neue Friderichs d'or, müssen das Gewichte nach dem bekannten Friderichs d'or's Stein, oder deren fünf und dreyßig 5 Thaler Stücken netto eine Eöllnische Mark wiegen.

Nota.

Das in den vorstehenden Designationen enthaltene Töllnische Gewicht, verhält sich nach dem Berliner und Breslauer Gewicht, wie folgende Ausrechnungen zeigen.

Berliner Gewicht.

	Preussische 8 Grosch. Stücke von 1758. 59. und 1763.	Preussische 4 Grosch. Stücke von 1763.	Preussische 2 Grosch. Stücke von 1763.	Preussische 6 Kreuzer Stücke von 1763.	Preussische 3 Grosch. und 3 Kreuzer Stücke von 1763.	Sächsisches 8 Grosch. Stücke.	Sächsisches 2 Grosch. Stücke.	Sächsisches 3 Grosch. und 3 Kreuzer Stücke.
Rtblr.	Pf.Lth. q.	Pf.Lth. q.	Pf.Lth. q.	Pf.Lth. q.	Pf.Lth. q.	Pf.Lth. q.	Pf.Lth. q.	Pf.Lth. q.
500	24 13 1	32 21 -	40 7 -	43 10 3	48 10 1	21 6 1	41 15 -	48 15 1
400	19 17 -	26 4 -	32 5 2	34 21 2	38 21 -	16 30 2	33 5 2	38 25 -
300	14 20 3	19 39 -	24 4 1	26 - -	28 31 3	12 23 -	24 28 1	29 2 3
200	9 24 2	13 2 -	16 2 3	17 10 3	19 10 2	8 15 1	16 18 3	19 12 2
100	4 28 1	6 17 -	8 1 2	8 21 1	9 21 1	4 7 3	8 9 2	9 22 1
90	4 12 2	5 28 -	7 7 3	7 25 2	8 22 1	3 26 -	7 14 2	8 23 1
80	3 29 -	5 7 1	6 14 -	6 29 3	7 23 2	3 12 2	6 20 -	7 24 1
70	3 13 1	4 18 1	5 20 1	6 1 1	6 24 2	2 31 -	5 25 2	6 25 1
60	2 29 3	3 29 2	4 26 2	5 6 2	5 25 2	2 17 2	4 31 -	5 26 1
50	2 14 -	3 8 2	4 - 3	4 10 3	4 26 2	2 2 3	4 4 3	4 27 -
40	1 30 2	2 19 2	3 7 -	3 15 -	3 27 3	1 22 1	3 10 1	3 28 -
30	1 14 3	1 30 3	2 13 1	2 19 1	2 28 3	1 8 3	2 15 2	2 29 -
20	31 1 1	9 3 1	19 2 1	23 2 1	29 3 -	27 1 1	1 21 -	1 30 -
10	15 2 -	21 - -	25 3 -	27 3 -	31 - -	13 2 -	26 2 -	31 -
5	7 3 -	10 2 -	12 3 -	13 3 -	15 2 -	6 3 -	13 1 -	15 2
4	6 1 -	8 1 -	10 1 -	11 - -	12 1 -	5 2 -	10 2 -	12 2
3	4 3 -	6 1 -	7 3 -	8 1 -	9 1 -	4 3 -	8 1 -	9 1
2	3 - -	4 1 -	5 1 -	5 2 -	6 1 -	2 3 -	5 1 -	6 1
1	1 2 -	2 - -	2 - -	2 3 -	3 - -	1 1 -	2 3 -	3 -

Breslauer Gewicht.

	Preussische 8 Grosch. Stücke von 1758. 59. und 1763.	Preussische 4 Grosch. Stücke von 1763.	Preussische 2 Grosch. Stücke von 1763.	Preussische 6 Kreuzer Stücke von 1763.	Preussische 3 Grosch. und 3 Kreuzer Stücke von 1763.	Sächsisches 8 Grosch. Stücke.	Sächsisches 2 Grosch. Stücke.	Sächsisches 3 Grosch. und 3 Kreuzer Stücke.
Rtblr.	Pf.Lth. q.	Pf.Lth. q.	Pf.Lth. q.	Pf.Lth. q.	Pf.Lth. q.	Pf.Lth. q.	Pf.Lth. q.	Pf.Lth. q.
500	28 7 1	37 24 1	46 16 1	50 3 2	55 27 2	24 16 1	47 30 2	56 1 3
400	22 18 3	30 6 2	37 6 2	40 2 2	44 22 -	19 19 2	38 11 2	44 27 -
300	16 30 -	22 21 -	27 29 -	30 2 -	33 16 2	14 22 2	28 24 3	33 20 1
200	11 9 1	15 3 1	18 19 1	20 1 2	22 11 -	9 25 3	19 5 3	22 13 2
100	5 20 3	7 17 3	9 9 3	10 3 1	11 5 2	4 28 3	9 19 -	11 6 3
90	5 2 2	6 25 2	8 12 -	9 - -	10 1 3	4 13 1	8 20 1	10 2 3
80	4 16 2	6 1 1	7 14 -	8 - -	9 30 -	3 29 2	7 31 2	8 31 -
70	3 30 2	5 9 1	6 16 1	7 - -	8 26 1	3 13 3	6 22 3	7 27 -
60	3 12 2	4 17 -	5 18 2	6 - -	7 22 2	2 30 -	5 24 1	6 23 1
50	2 26 1	3 24 3	4 20 3	5 - -	6 18 3	2 14 2	4 25 2	5 19 1
40	2 8 1	3 3 3	3 23 -	4 - -	5 15 -	1 30 3	3 26 3	4 15 2
30	1 22 1	2 8 2	2 25 1	3 - -	4 11 1	1 15 -	2 28 -	3 11 2
20	1 4 1	1 16 1	1 27 2	2 - -	3 7 2	31 1 1	1 29 2	2 7 3
10	18 - -	24 1 -	29 3 1	1 - -	3 3 3	15 3 -	30 3 1	3 3 3
5	9 - -	12 - -	15 - -	16 - -	17 3 -	7 3 -	15 1 -	18 - -
4	7 1 -	9 3 -	12 - -	12 3 -	14 1 -	6 1 -	12 1 -	14 1 1
3	5 2 -	7 1 -	9 - -	9 2 -	10 3 -	4 3 -	9 1 -	10 3 1
2	3 3 -	4 3 -	6 - -	6 2 -	7 1 -	3 1 -	6 1 -	7 1 1
1	1 3 -	2 2 -	3 - -	3 1 -	3 2 -	1 2 -	3 - -	3 1 2

Lit. E.

Tabelle.

Wornach die Zahlungen nach Verschiedenheit der bisherigen Münz-Sorten vom 1. Junii 1764. in dem jetzt nach wieder hergestellten Münz-Fuß geprägten Gold- und Silber-Gelde geschehen sollen.

		Gute Friderichs d'or nach dem Anno 1764. wieder hergestell- ten Münz-Fuß.			Gut Silber-Geld in ganzen, halben, viertel Thalern, 8, 4 u. 2 Groschen Stücken nach dem Ao. 1764. wieder hergestell- ten Münz-Fuß.		
		Rthlr.	gr.	d.	Rthlr.	gr.	d.
1.	Für 100 Thaler alte Friderichs d'or werden gezahlt	100	—	—	—	—	—
2.	Für 100 Thaler neue Friderichs d'or	70	18	—	—	—	—
3.	Für 100 Thaler Mittel-August d'or	70	18	—	—	—	—
4.	Für 100 Thaler neue August d'or mit der Jahrzahl 1758.	35	9	—	—	—	—
5.	Für 100 Thaler alte, ein, halbe, viertel Thaler Stücke	—	—	—	100	—	—
6.	Für 100 Thaler alte Acht, Vier, Zwei Groschen Stücke, und überhaupt alte Preussisch Courant bis zum 1. März 1759.	—	—	—	100	—	—
	In Preußen für 100 Thaler Achtzehner, und Sechser, auch über- haupt Preussisch Courant, vor oder nach dem 1. März 1759.	—	—	—	100	—	—
7.	Für 100 Thaler 8, 4 und 2 Groschen Stücke vom 1. März 1759. bis jetzt	—	—	—	70	22	—
8.	Für 100 Thaler Sächsishe 1 Drittel Stücke	—	—	—	44	16	—
9.	Für 100 Thaler Sächsishe 2 Gr. 1 Gr. 6 Pf. 6 und 3 Kreuzer Stücke, auch Bernburgische 8 und 4 Groschen Stücke	—	—	—	33	13	—
10.	Für 100 Thaler Preussische gute Groschen von 1759. und 1763.	—	—	—	53	—	—
11.	Für 100 Thaler alte Preussische gute Groschen von Anno 1750. bis 1. März 1759.	—	—	—	—	—	—
	100 Thaler in neuen Groschen de Ao. 1764.	—	—	—	—	—	—

No. XXXI.

d. d. Breslau, den 6. April 1764.

Circularre,

daß Niemand ad Officium admittiret werden solle, ohne zuvor die Chargen-Iura erleget zu haben.

- 1) An sämtliche Steuer- Räte Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Es wird wiederholentlich anbefohlen, darauf zu halten, daß Niemand eher ad officium admittiret, vielweniger ihm das Salarium ausgezahlt werden solle, bevor er nicht die Chargen-Iura entrichtet, oder dociret habe, daß er dieserhalb dilation erhalten.

Unsern ic. Da Wir mißfällig vernehmen müssen, daß der bereits vorhin und besonders unterm 29ten October 1761. erlassenen Verordnungen ohngeachtet noch immer so viele angestellte Officianten mit denen abzuführenden Chargen Iuribus im Rest bleiben: So wird Euch hierdurch wiederholentlich anbefohlen, darauf zu halten, daß niemand bey denen Accise- und Zoll-Cassen, wie auch Magisträten eher ad Officium admittiret, vielweniger ihm das Salarium ausgezahlt werde, bevor er nicht durch Quittung der Ober-Steuer-Casse dociret, daß die Chargen Iura entrichtet, oder daß von Unserer Krieger- und Domainen-Cammer specialiter eine Dilation in gewissen Fällen dem impetranten expresse verstatet worden, widrigenfalls Ihr bey entstehenden Resten selbst dafür werdet haften müssen. Sind ic.

- 2) Similiter. An sämtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements wegen der Creiß-Officianten.
3) Similiter an den Breslauschen Magistrat bey Introduction der Rathhäuslichen Officianten darauf zu halten.
4) An die Königliche Land-Renthey zu Breslau.

Da die bereits vorhin ergangene Verordnungen renoviret worden, daß niemand eher ad officium admittiret, vielweniger ihm das Salarium ausgezahlt werden solle, bevor er nicht durch Quittung dociret, daß er die Chargen Iura entrichtet, oder daß von der Königlichen Cammer specialiter

specialiter eine Dilation in gewissen Fällen expresse verstatet worden; So wird der Königl. Land-Renthey hierdurch aufgegeben, sich hiernach bey Auszahlung der Salarien an die Bediente bey eigner Vertretung der daraus entstehenden Reste zu richten.

No. XXXII.

d. d. Breslau, den 9. April und Glogau
den 14. Junii 1764.

Circulare

wegen der in Ansehung der fremden Cattune, Zise und gedruckte Leinwandte nach der Vorschrift des Circularis vom 22. März 1757. auf den Märkten anzustellenden genauen Revision.

1) An sämtliche Accise und Zoll-Ämter.

Es wird das Accise- und Zoll-Ämt zu N. ohne Zweifel durch den Commissarium Loci auf das unterm Breslau den 23. Januar und Glogau den 14. Februar c. a. an denselben erlassenen Circulare bereits angewiesen seyn, nach denen vorhin unterm 2. Februar 1756. und 22. März 1757. ergangenen Verordnungen, genau dahin zu sehen, daß der im Lande zu consumirende gedruckte fremde Cattun, Zis und gedruckte Leinwand gehörig veracciset und verzollt, besonders auch dasjenige, was wegen der bey denen Marktziehern auf jedem Markt deshalb anzustellenden Revision versiget worden, strikte zu befolgen.

Was wegen Verzollung und Revision der fremden Cattune, Zise und der gedruckten Leinwand, und wegen der auf den Jahrmärkten dieserhalb anzustellenden Revision schon ehemals verordnet worden,

Da nun aber währendem Kriege viel Veränderungen bey denen officianten vorgegangen, auch bey verschiedenen Cassen das allegirte Circulare vom 22. März 1757 abgängig seyn mag: so hat die Königl. Cammer vor nöthig gefunden, obgedachten Accise und Zoll-Ämt solches nochmals anbey abschriftlich zuzufertigen und sie hiedurch anderweitig zu befehligen, dessen Vorschrift ohne Nachsicht aufs genaueste zu beobachten.

solches wird den Accise- und Zoll-Officianten nochmals anbefohlen, und ihnen zugleich das Circulare vom 22. März 1757. nochmals communiciret.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Nachricht an die Unsern *ic.* Da Wir im Verfolg auf das an Euch unterm Breslau den 23. Januar und Ologau den 14. Februar c. erlassene Circulare betreffend die Revision der auf denen Märkten eingebrachten fremden Cactune, Zise und gedruckten Leinwände, nöthig gefunden, die darinn allegirte Verordnung vom 22. März 1757. weil währenddem Kriege viele Veränderung bey denen Officianten vorgegangen, und solche bey verschiedenen Cassen abgängig seyn möchte, sämtlichen Accise und Zoll-Ämtern nochmalen Abschriftlich zu zufertigen, und ihnen die genaueste Befolgung deren Innhalts einzuschärfen; so lassen Wir Euch solches hiedurch in Nachricht zu wissen fügen. Sind *ic.*

No. XXXIII.

d. d. Breslau, den 13. April 1764.

Circulare

wegen Einführung der Wälder-Wände in Schlesien und der von den Creiß-Ständen zur Erlernung des Baues derselben abzuschickenden Leute.

An die Landräthe der Niederschlesischen Creiser Breslauschen Cammer-Departements diesseits der Oder, in gleichen an die Landräthe Neustädtl. Leobschütz. und Falkenbergischen Creises.

Friedrich, König *ic.* *ic.*

Die zu Menagierung des Holzes im Magdeburgschen Halberstädtischen *ic.* übliche Bauart von Wälder-Wänden soll auch in Schlesien eingeführt werden.

Die zu diesem Behuf verschiebene Leute werden

Unsern *ic.* Da zu Menagierung des Holzes in Magdeburg- und Halberstädtischen, auch in Sachsen und andern Ländern, so wohl Gebäude als Gehege um Höfe und Gartens von sogenannten Wälder-Wänden, und diese ohne einiges Holz nur von Leimen und Stroh, errichtet werden, und Wir, um diese nützliche Sache auch hier zu introduciren, verschiedene dieser Sache verständige Leute verschreiben lassen, um im Amte N. N. dergleichen Baue in diesem Sommer vorzunehmen, welche auch hoffentlich nächstens ankommen werden; so wird Euch solches hierdurch vorläufig bekannt gemacht, um es denen Ständen Cu-
res

res Creises zu publiciren, und Ihnen dabey zu überlassen, ob ein und anderer derselben, einen, auch ein Paar Leute hinschicken wollen, welche die Arbeit mit ansehen und solche zugleich erlernen können, und wollen Wir hierüber baldige Nachricht von Euch erwarten, da Euch so dann die Zeit näher bekannt gemacht werden soll, wenn die Arbeit eigentlich ihren Anfang nehmen und auf welchem Vorwerk solche geschehen wird, wobey Wir übrigens gewiß versichert sind, daß diese Bau-Art, wegen der damit verknüpften großen Holz-Menage, und da, wenn auch das Dach abbrennet, das übrige Gebäude stehen bleibt, großen Beyfall finden, und von denen mehresten, ihres eigenen Vortheils wegen, gerne nachgeahmet werden wird. Sind 2c.

Der Ort und die Zeit wird noch näher bekannt gemacht werden.

No. XXXIV.

d. d. Breslau, den 24. April und Ologau,
den 2. May 1764.

Circulare

wegen besserer Betreibung des Flachsbauers.

1) An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König 2c. 2c.

Unsere 2c. Unter vielen Sachen welche im Kriege negligiret worden, ist besonders der Flachsbau zu rechnen, indem die mehresten Domina, Beamten und Unterthanen bey denen hohen Getrende Preisen sich wegen ihres Vortheils auf dessen Erzeugung vorzüglich geleyet, hingegen den Flachsbau wenig getrieben, wiewohl an manchen Orten auch der Mangel der nöthigen Arbeiter währendem Kriege mit Schuld daran gewesen seyn mag. Wenn aber zu Aufrechthaltung des Leinen-Negotii und derer Weber im Gebürge bey wiederhergestellten Frieden nöthwendig ist, den Flachsbau im Lande wieder recht im Gang zu bringen, und es dazu in den mehresten Gegenden an Gelegenheit nicht mangelt, bey der fernern Verabsäumung des Flachsbauers aber zu befürchten stehet, daß die Schlesiße Kaufleute mit ihren Leinwandten auffer Landes keinen Preiß halten können, auffer dem auch der Verordnung wegen poussirung der Spinnererey kein Genüge geleistet werden kann, wenn es

Bernachlässigung des Flachsbauers während des Kriege ges.

Zur Aufrechthaltung des Leinen-Negotii und derer Weber in Gebürge soll der Flachsbau wieder im Gang gebracht, und darauf gehalten werden, daß sowohl von den Dominis als Bauern noch der an Errendue ihrer

Aecker mehr Lein, an dem Materiali nehmlich dem Flachs im Lande mangelt; und wenn
 als bishero geschehen, ausgesetzt
 und der Anbau
 des Flachs des
 durch befördert
 werde.

die Spinner nicht Arbeit haben, alsdenn auch der Weber wegen des
 fehlenden Garnes müßig gehen muß, mithin dadurch ein Uebel
 aus dem andern entsteht, und zuletzt der ganze Verfall des Lein-
 wands-Negece zu befürchten, solchem aber zu verlässig dadurch
 vorzubeugen ist, wenn der Flachs-Bau recht empor gebracht wird;
 so habt ihr in Eurem Kreise zu verfügen und darauf zu halten, daß sowol
 { von denen Dominiis als Bauern
 auf den Cämmerey-Gütern als Bürger-Aeckern } der Flachs-Bau mehr
 als bisher geschehen exerciret werde, und da, wie schon angeführer, es
 in denen mehresten Gegenden des Landes, und besonders in Oberschle-
 sien, wo der Flachs-Bau an den mehresten Orten sehr negligiret wird,
 nicht an Gelegenheit zum Flachs-Bau fehlet, mithin gegen diese nützlich-
 e zum Flor des Commercii und eignen Besten der Herrschaften und
 Unterthanen abzielende Verfügung keine Contradiction Platz greifen
 kann; so ist auch darauf zu halten, daß derselben ein Genüge geleistet
 und sowol von denen Dominiis als der Bauerschaft von nun an, nach
 Etendue ihrer besitzenden Aecker mehr Lein ausgesetzt, dadurch der
 Flachs-Bau befördert und vergrößert, und ihnen selbst dadurch eine
 neue Revenu geschafet werde. Sind ic.

2) An den hiesigen Magistrat und sämtliche Beamte.

Unsern ic. Was Wir wegen besserer Betreibung des Flachs-Baues
 per Circulare zu verfügen nöthig gefunden, solches wird Euch zu gleichmäß-
 siger Beobachtung in Ansehung der { Cämmerey-Güter
 Amts-Vorwerker und Unterthanen }
 hierbey in Abschrift zugefertigt ic.

No. XXXV.

d. d. Breslau, den 24. April und Glogau,
den 4. May 1764.

Circulare

wegen Besserung der Wege und Landstrassen.

- 1) An sämtliche Land- und Steuer- Räte und den
Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Wir müssen mit besonderem Mißfallen durch die Be- Die Ordres, die
schwerden der Reisenden vernehmen, daß denen so oft wiederholten Wege zu repa-
und jedem selbst angehenden Ordres, die Wege zu repariren, und zu ren und das Was-
deren Dauerhaftigkeit, das Wasser abzuleiten, kein Genüge geschehen. ser abzuleiten, sind
Wir befehlen Euch dannenhero hiedurch wiederholentlich, hierun- bisher nicht hin-
ter mehr Ernst zu bezeugen, und in Eurem unterhabenden Creise zu ver- länglich befolget
fügen, daß: worden; es wird
dahero wiederhol-
entlich befohlen.

1) so gleich die Wassergraben dergestalt aufgeräumt werden, daß Art und Weise,
das Wasser nirgends stehen bleibe, und die Graben neben denen We- wie bey der Re-
gen darin ihren Abfluß finden können. paratur der Wege
und der Ableitung
des Wassers zu
verfahen.

2) Müssen die Graben neben denen Wegen nicht in denen Nie-
derungen und auf denen Anhöhen gleich tief, sondern so angeleget werden,
daß das darin stehende Wasser abfließen kann. Kommen zu starke
Höhen vor; so muß das Wasser durch Seiten-Graben abgелеitet werden;

3) Wenn die äußerste Noth da ist, werden zwar einige oft sehr
schwache Faszchinen in Weg geworfen, die in continenti dem Uebel
zwar etwas abhelfen, hiernächst aber noch gefährlichere Löcher machen.
Es muß daher aller Orten, wo Löcher sind, eine Erhöhung vorgenom-
men werden, und diese ist so zu machen, daß kein Wasser überfließet,
oder stehen bleibt.

4) Trifte sich an vielen Orten, daß die Wege niedriger sind; als
das angränzende Land, ja wohl gar als die Grabens. Hier ist alle Re-
paratur vergebens, wenn der Weg nicht wenigstens dem Lande gleich
hoch gemacht wird.

1764.

N

5) Es

5) Es ist aber nicht genug, den Weg zu erhöhen, sondern er muß auch von beyden Seiten nach dem Graben abfallen, und nicht, wie leider! oft zu finden, am Graben höher als in der Mitte seyn.

6) Weiche Erde taugt im Wege nichts, am wenigsten oben auf, es muß also dahin gesehen werden, daß bis 2 Fuß Grand darauf komme.

Mit den Haupt-
straßen soll der
Anfang gemacht
werden.

Folgt der Nicht-
befolgung dieser
Ordre.

Ihr habt Euch diese Sache mit Ernst angelegen seyn zu lassen, und Euch nicht mit bloßer communication der Ordre zu begnügen, sondern selbst in die Sache zu entriren, und mit denen Hauptstraßen den Anfang zu machen. Wir werden diese Angelegenheit nicht unbemerkt lassen, und wenn wir finden, daß auch diese Ordre von Euch nur blos zum Circuliren befördert, nachher aber weiter nicht betrieben wird; so werden Wir daraus für Euch nachtheilige Folgerungen machen, und auf Mittel bedacht seyn, unsere Ordres auf eine andere Art in die Erfüllung zu setzen. Sind 1c.

2) An sämtliche Bau- Bediente Glogauschen Departements mit dem Befehl, bey ihren Vereisungen auf die Befolgung des hierunter verordneten zu attendiren.

No. XXXVI.

d. d. Glogau, den 4. May 1764.

Circulare

wegen der in den Creißern befindlichen wüsten Stellen.

An sämtliche Landrätthe Glogauschen Cammer-
Departements.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Euch wird erinnertlich seyn, wie bereits unterm 28ten May 1756 befohlen worden, nach Anleitung des dazumal euch mitgetheilten Schematis eine zuverlässige Designation einzusenden, welche ausweist,

1) was vor Wüstungen von Bauern, Gärtner- und andern kleiner Leute- Stellen von ao. 1633. bis 1723.

2) von 1723. bis 1749. und

3) von

3) von 1749. bis damaliger Zeit dergestalt entstanden, daß auf solchen gar keine Wirthe mehr ausgesetzet, sondern die zu diesen Nahrungen gehörige Fundi zur Nutzung des Dominii gezogen worden.

Nun haben zwar die meisten Land-Nächte sich von dieser Auflage bazumal acquitiret; da aber ihre eingesandte Nachrichten bey dieserhalb veranlaßter Revision und Zusammenhaltung gegen die Catastra und andere in unserm Cammer-Archiv vorhandene Nachrichten nicht vollständig und nochweniger völlig zuverlässig befunden, mithin dadurch der intendirte Gebrauch nicht erreicht worden, hiernächst auch nicht zu zweifeln stehet, daß seit ao. 1749. bis anjeho sich die Anzahl der wüsten Stellen gegen das Jahr 1756. durch die Folgen des Krieges vermehret haben dürfte. So wird euch hierdurch anbefohlen, dieserhalb binnen hier und den 10ten Junii a. c. bey 5 Uhr. irremissibler Strafe eine völlig accurate Nachweisung nach Maaßgabe des hiebey liegenden Schematis zu fertigen, die deshalb erforderliche Nachrichten nach deutlichen Vorschriften einzusammeln, die von denen Dominiis und Gemeinden an euch einkommenden Nachrichten genau nach dem Catastro und sonst zu revidiren, die unrichtig befundenen zu rectificiren, und sodann ein accurates Generale davon zu formiren, und einzusenden. Besonders aber in Ansehung eines jedes der 3 in dem beyliegenden Schemate bemerkten Abschnitte die nöthigen remarques, „ob nemlich dergleichen eingegangene „Stellen völlig oder nur zum Theil in Gebrauch des Dominii sind, ob „dieselben etwa ganz oder zum Theil wüste liegen, ingleichen ob sie ganz, „oder zum Theil wieder mit andern Unterthanen und mit was vor welchen besetzt sind etc. accurat, deutlich und umständlich zu entwerfen. Sind etc.

Was die Land-Nächte bey Ein-sendung der Designation der wüsten Stellen beobachten sollen.

Designation derer im N. Creise vorhandenen Wüstungen.

Namen der Dörfer.	Wüstungen, so von 1633. bis 1723. entstanden.			Remar- quen.	Wüstungen, so von 1723. bis 1749. entstanden.			Remar- quen.	Wüstungen, so von 1749. bis ult. May 1764. ent- standen.			Remar- quen.	Auf dem Wüstun- gen pro 1729. bis hier steht von dem Ger- höfte.
	Hau- ren.	Gärt- ner.	an- dere Klei- ne Leu- te.		Hau- ren.	Gärt- ner.	Klei- ne Leu- te.		Hau- ren.	Gärt- ner.	Klei- ne Leu- te.		
Adels- bach	2	3	6	werden von dem Dominio beym Vor- werke ganz ge- nuhet.	1	3	5	werden vom Do- minio ge- nuhet ganz, oder zum Theil se.	-	-	-	Nuget das Do- minium.	das Ger- höfte ste- het völlig.
Geuths	-	-	-	die Hau- rengüter sind an 3. Kleine Leute ver- theilt.	-	-	-	-	-	-	-	hat die Aecker zum Theil an andere verpach- tet.	es fehlt Stallung
Dros- hende	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	es fehlt Eheune.

No. XXXVII.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 14.

May 1764.

Circulare

wegen Wiederherstellung des vorigen Pferdestandes
und Abschaffung der Ochsen-Züge im Lande.

An sämtliche Landrätthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Es ist bekannt und es zeigen solches genugsam die Tabellen vom Vieh-Stande in dem ganzen Lande, daß sehr viele Pferde eingegangen und dagegen Ochsen-Züge angeschafft worden, und diese neue Wirthschafts-Einrichtung an denen mehresten Orten auch continuiret und fortgesetzt wird.

Die Tabellen vom Vieh-Stande zeugen, daß sehr viel Pferde eingegangen und dafür Ochsen-Züge angeschafft worden.

Wenn aber dieses dem Lande selbst nachtheilig ist, und die Bestellung der Vorspann-Pferde, wenn von verschiedenen Unterthanen, auch von denen Dominiis auf die besigende Rustical-Hufen, die Pferde abgeschafft und dagegen Ochsen-Züge angeschafft und gehalten werden, viel eher herum kommet, auch zu dem Ende bereits unterm 15ten Julii 1747. und unterm 17ten October 1755. bey Regulirung der Vorspann-Tabellen, auch hernach unterm 11ten September 1752. und 14ten März 1756. bey Regulirung des Militair-Vorspanns, wie solches bey denen Creyß-Registraturen zu finden seyn muß, vielfältig erinnert worden, darauf zu sehen, daß die Ochsen-Züge wieder ab- und dagegen die eingegangenen Pferde wieder angeschafft, und der vorige Pferde-Stand wieder hergestellt werden müsse; so wird Euch hierdurch nochmals so gnädig als ernstlich aufgegeben, darauf alle nur mögliche Attention zu richten, daß statt der Ochsen-Züge der ehemalige Pferde-Stand je eher je besser wieder hergestellt werde.

Die vielfältig erlassene Verordnungen zur Wiederherstellung des Pferde-Standes werden in Erinnerung gebracht.

Es wird dieses anjeto um so viel eher geschehen können, da es sehr leicht seyn wird, aus Pohlen Pferde zu erhalten und Wir zweifeln um so weniger, es werde dieser Verordnung die genaueste Folge geleistet werden, da solche zum eigenen Nutzen, Besten und zur Bequemlichkeit der Landes-Einwohner abzieler.

Nutzen davon.

Den Dominiis
und Gemeinden
soll dieses noch
mehrs ernstlich an-
befohlen und alle
Quartale berich-
tet werden, wie
viel Ochsen-Züge
ab- und wie viel
Pferde dagegen
angeschafft wor-
den.

Ihr habt dahero denen Dominiis und Gemeinden Eures Kreises
diese unsere Willens-Meynung nicht allein bekannt zu machen, sondern
auch deren Befolgung ernstlich aufzugeben, und alle Quartale zu berich-
ten, wie viel Ochsen-Züge ab- und wie viel Pferde dagegen angeschaf-
fet worden, auch diejenige, welche sich bey Befolgung dieser Verord-
nung säumig beweisen werden, anzuzeigen, damit sie mit Ernst dazu
angehalten werden können. Sind 2c.

No. XXXVIII.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den
22. May 1764.

Circulare

wegen der vom Pohlischen Toback zu entrichten-
den Accise.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König 2c. 2c.

Nach dem schon
erlassenen Circula-
ri vom 13. Febr.
1764. soll vom
eintreffenden
Pohl. Toback
3 Xr. p. Rthlr.
Accise gegeben,

Unsern 2c. Nachdem durch das Circulare vom Breslau den 13ten
und Glogau den 24. Februar c. das Baratto vom Pohlischen To-
back aufgehoben, und die Accise von demselben auf 3 Xer oder einen
syl. p. Rthlr. festgesetzt worden, sind verschiedene Anfragen eingegan-
gen, wie hoch der Centner von solchem Toback im Werth anzuschlagen,
weil davon im provisionellen Accise-Tarit keine Taxe erfindlich ist.

und der Centner
aller Sorten von
Toback mit 9
Rthlr. in An-
schlag gebracht
werden, wornach
die Accise weiter
zu instruiren sind.

Ob nun wohl vorhin bey Gestattung des Baratto zu Breslau durch
eine Verordnung vom 22. Julii 1756. der Werth des Centners auf
4 Rthlr. bereits festgesetzt ist, dieser Preis aber sehr überstiegen wird;
so ist resolviret, daß selbiger so lange dieser Toback zu denen einländischen
Rauch- und Schnupf-Tobacks-Fabriken noch unentbehrlich ist, sol-
cher durchgehends mit 9 Rthlr. p. Cent in Anschlag gebracht werden
soll, woben Euch auch zur Nachricht gereicht, daß der Accise-Satz
à 3 Xer p. Rthlr. durchgehends statt habe, es mag der Toback von Frem-
den oder Einländischen zur Handlung oder Consumtion eingeführt wer-
den, mithin cessiret ein Accise-Extract der vom K^a à 10 Pfennige in An-
sehung des Pohlischen Blätter-Tobacks, und müßten die Accise-
Aemter

Aemter in dem monatlichen Extract den Saß mit der Feder abändern, bis ein neuer Abdruck der Extracte geschehen, wornach Ihr also dieselben gehörig zu instruiren habt. Sind 12.

No. XXXIX.

d. d. Breslau, den 5. May 1764.

Circulare

von Anschaffung mehrer Stuten und der verbotenen
Ausfuhr derselben ausser Landes.

An sämtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König 12. 12.

Unsern 12. Da wir aus denen eingegangenen Nachrichten wahrge-
nommen haben, daß im Lande wenig Stuten vorhanden sind, da-
gegen aber so viel Wallachen existiren, daß deren wohl zehn gegen eine
Stute gerechnet werden können, der Endzweck aber zu Verbesserung und
Vermehrung der Pferdezuucht nicht erreicht werden kann, wenn es an
denen erforderlichen Stuten oder Mutterpferden mangelt, und es daher
nothwendig ist, nicht allein die schon vorhandene Stuten im Lande zu
conserviren, sondern auch dahin bedacht zu seyn, daß deren noch meh-
rere angeschaffet werden; Als finden Wir vor nöthig, den Verkauf und
die Ausfuhr der Stuten ausser Landes hiedurch gänzlich zu verbieten,
und befehlen Euch zugleich in Gnaden, die Dominia und Gemeinden
Eures Creises anzuhalten, daß sie sich bemühen, sowol zu ihrem eigenen,
als allgemeinen Besten mehrere Stuten anzuschaffen, und dadurch die
Pferdezuucht im Lande zu verbessern und zu vermehren, zu welchem En-
de Euch die schon ehelin wegen Anschaffung und Unterhaltung tüchtiger
Beschäler erlassene Verfügung hiemit anderweit in Erinnerung gebracht
wird, um darauf mit allem Ernste zu halten, daß solche beobachtet, und
von der gemachten Einrichtung auf keine Weise abgegangen werde, wie
Wir denn auch hoffen, daß Ihr die Revision von denen belegten und
bestandenen Stuten im Creise ohnfehlbar vornehmen, und die Nachrich-
ten hievon, welche ult. huj. eingehen sollen, in termino einreichen
werdet. Sind 12.

Mangel am Stuten im Lande.

Die Ausfuhr derselben ausser Landes soll verboten, und die Dominia und Gemeinden sollen anzuhalten werden, sich mehrere Stuten anzuschaffen.

Die erlassenen Verfügungen wegen Anschaffung und Unterhaltung tüchtiger Beschäler werden zugleich mit in Erinnerung gebracht.

No. XXXX.

No. XXXX.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den
15. May 1764.

Circulare
wegen Betreibung des Torf- Stechens.

1) An sämtliche Land- und Steuer- Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Das Torf- Ste-
chen wird noch
mals in Erin-
nerung gebracht,
und befohlen,
mit diesem Mona-
te den Anfang zu
machen.

Unsern ic. Da in dem jetzigen Monathe die rechte Zeit vorhanden,
daß mit dem Torf- Stechen vorgegangen, und damit der Anfang
gemacht werde; so haben Wir Euch, in Verfolg desjenigen, was in
dieser Angelegenheit bereits vielfältig, und noch jüngsthin unterm Bres-
lau den 20. und Glogau den 27. Februar a. c. verordnet worden, diese
dem Lande so nöthige und nützliche Sache in Erinnerung bringen wol-
len, mit dem Befehle, Euch solcher nunmehr bestens anzunehmen, und
mit allem Eysen darauf zu halten, und ernstlich dahin zu sehen, daß in
denen Gegenden {Eures Creyses } wo Torf befindlich ist, solcher
gestochen, und zu menagierung des Holzes gemeinnütziger gemacht wer-
de. Sind ic.

2) An sämtliche Beamte.

Behufs des Torf-
Stechens sollen
die königliche
Aemter mit Erd-
bohrern versehen
werden, welches
denen selbst hier-
mit bekannt ge-
macht und befoh-
len wird, sich nun-
mehr das Au-
suchen und Ste-
chen des Torfs
bestens anzu-
legen
seyn zu lassen.

Da nunmehr die rechte Jahres- Zeit ist, daß mit dem Torfstechen
vorgegangen, und damit der Anfang gemacht werde, zu dem Ende
dahero die Verfügung getroffen worden; daß der Beamte zu N. sorder-
samst mit einem Erdborher versehen werde, welcher beständig bey dem
Amte bleiben soll, damit durch solchen probiret werden kann, ob auf
denen Amts- Geldern Torf befindlich ist; so wird demselben solches hie-
durch bekannt gemacht, mit der Aufgabe, sich nach denen bereits viel-
fältig ergangenen Verordnungen des Aufsuchens und Stechens des Tor-
ses, bestens anzu-legen seyn zu lassen.

No. XXXXI.

d. d. Breslau den 8. May 1764.

Circularre,

daß kein Unterthan mehr als eine Possession
acquiriren soll.

An sämtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Ohneracht bereits durch eine besondere Constitution vom 19. Jul. 1749. und durch ein nachher erlassenes Circularre vom 13. Octbr. 1750. verordnet und festgesetzt worden, daß keinem Schulzen, Bauern, Kretschmer, wie auch Frey- und Dresche-Gärtner erlaubt seyn soll, nebst seiner bereits habenden Possession, in eben demselben Dorfe noch eine, vielweniger aber mehrere Bauer-Höfe, um solche selbst zu besitzen, zu erkaufen, so müssen Wir gleichwohl mißfällig vernehmen, daß diese zum Besten des Landes abzielende Verordnung, während denen Kriege-Jahren, nicht nur gänzlich außer Acht gelassen worden, sondern wohl noch sogar einige Grund-Herrschaften sich beykommen lassen, dergleichen wider dieses klare Verbot errichtete Kauf-Contracte zu confirmiren.

Da Wir aber, diesem Landverderblichen Unwesen, fernerhin um so weniger nachzusehen, gemeinet sind, je mehr Wir aus der Erfahrung überzeugt sind, daß durch acquirirung der zweyten Possession, besonders von Bauer-Gütern nur gemeiniglich intendiret wird, das eine Guth zu verbessern und dadurch das andere dergestalt eingehen zu lassen, daß solches ohne große Kosten nicht wieder hergestellt werden kann, mithin zur Wüstung, und zuletzt auf ein dergleichen ruinirtes Bauer-Guth ein Häusler gesetzt werden muß; so werden vorgedacht dieserhalb bereits erlassene Verordnungen hiedurch erneuert und dabey Ernst gemessenst festgesetzt, daß keinem Schulzen, Bauern, Kretschmer oder Gärtner, auch bereits possessionirten Freymann fernerhin erlaubt seyn soll, neben seiner bereits habenden Possession, in eben demselben Dorfe noch einen, vielweniger aber mehrere Höfe, um solche selbst zu besitzen, zu erkaufen, und wenn solches ja in einem oder dem andern Falle nachgegeben werden müßte, davon zusehends jeberzeit dem Land-Rathe des Kreises Anzeige geschehen, seinen bereits habenden Possession

1764.

D

in eben demselben Dorfe einen, viel weniger mehrere Höfe, um solche zu besitzen, zu verkaufen.

Die Landräthe sollen auf die genaueste Befolgung dieser Verordnung mit Ernst und Nachdruck halten.

geschehen, von selbigem aber die vorgängige Untersuchung dieserhalb vor- genommen, und alsdenn davon zur Approbation an Unsere Krieger- und Domainen - Cammer berichtet werden soll. Wir befehlen Euch dahero hiedurch in Gnaden, diese Unsere erneuerte Willens - Meinung, nicht nur so fort per currendum im Creise zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch mit Ernst und Nachdruck, auch bey eigener Vertretung, auf deren genauesten Befolgung zu halten, übrigens aber ohne dem geringsten Zeit-Verlust zu untersuchen, in welchen Dörfern Eures Creises Bauern, oder andere Einwohner zwey Possessiones haben, und davon binnen 4 Wochen á die recepti zu weiterer Verfügung zu berichten. Sind 2c.

No. XXXXII.

d. d. Breslau, den 9. May 1764.

Avertissement,

daß ein Jeder bey dem künftigen guten Gelde sich bey dem Verkaufe seiner Denrées und Waaren in die Billigkeit finden, oder nachdrückliche Abndung gewärtigen soll.

Da Seine Königliche Majestät in Preußen 2c. Unser allernädigster Herr, um das verfallene Münz - Wesen zu retabliren, in Gnaden resolviret, in Allerhöchsterordensfassen sämtlichen Staaten und Provinzen, das Gold- und Silber - Geld wiederum auf den alten Münz - Fuß, zum Besten des Publici, und Beförderung des Commercii dero Unterthanen ausprägen, und deshalb das unterm 29. März c. vollzogene Edict, wornach vom 1. Junii c. an, die Zahlungen sowohl bey den Königlichen Cassen, als im Handel und Wandel geschehen sollen, durch den Druck emaniren und publiciren lassen, so wird zwar die selbst hierinnen redende Billigkeit einen jeden überzeugen, daß sämtlicher Unterthanen, die ihre Denrées und Waaren dem Publico verkaufen, Schuldigkeit erfordert, dieselben nunmehr wiederum gegen den alten und ehemaligen Preis zu verlassen. Wie aber die Erfahrung voriger Zeiten gelehret, daß viele, wo nicht die mehresten solcher Leute, besonders Minutirer, Krämer und Handwerker, wie auch um Lohn Arbeitende

gang

ganz anders denken, und sich kein Gewissen machen, für gutes Geld ihre Waaren und Arbeit wenig wohlfeiler, ja wohl gar theurer als bey schlechtem Gelde sich bezahlen zu lassen, und dadurch ihre Neben-Menschen durch ungerechten Wucher zu vervorthen; so will die Königl. zc. Cammer durch dieses Avertissement einen Jeden seiner Schuldigkeit erinnert, und zugleich nachdrücklich gewarnet haben, daß er sich bey dem eingeführten guten Gelde in die Billigkeit finden, seine Denrées, Waaren und Arbeit auch wiederum in dem ehemaligen Preise verkaufe, oder bezahlen lasse, und sich für gewissenlose Vervorthungen seines Neben-Menschen hüten soll, widrigenfalls gegen einen solchen unbilligen Verkäufer und Arbeiter ganz ohnfehlbar mit Confiscation der Denrées und Waaren, auch befindenden Umständen nach mit härterer Strafe, anderen zum Exempel vorgegangen werden soll, und werden dahero die Obrigkeiten und Magisträte hiedurch befehliget, hierunter ihre Amts-Pflicht auf das genaueste zu beobachten, und ihre Sorgfalt dahin zu richten, daß die Preise von sämmtlichen Denrées und Waaren, welche sowol der Landmann zur Stadt bringet, als die Kaufleute, Krämer, Handwerker und Professionisten zum Verkauf führen, nicht weniger das Arbeits-Fuhr- und Tagelohn ihr gerechtes Verhältniß, gegen das gute Geld wiederum bekomme, und nicht mit strafbarer Uebersetzung des Publici wider alle Billigkeit, auf den Fuß des schlechten Geldes, beybehalten, oder ohne genugsame Proportion abgesetzt werden, wobey den Policy-Bedienten auf das schärfste eingebunden wird, darauf genau zu invigiliren, und die Contravenienten bey schwerer Verantwortung zu gebührender Ahndung anzuzeigen, wie denn auch die Magisträte angewiesen werden, die jetzigen currenten Preise vorzunehmen, solche nach dem devalvirten Werth zu reduciren, und daraus billige Taxen, wobey der Verkäufer und Handwerker, wie auch Arbeiter bestehen kann, das Publicum aber nicht bevorthetlet werde, zu formiren, welches insonderheit auch wegen der Bier-Brodt- und Fleisch Taxen zu beobachten, damit die Garnisons und übrigen Einwohner keine gegründete Ursachen zum Beschwer haben mögen. Breslau, den 9. May 1764.

(L. S.) Königlich-Preussische Breslauische Kriegs-
und Domainen-Cammer.

No. XXXXIII.

d. d. Breslau, den 9. und Glogau, den
18. May 1764.

Circularre

wegen verbotener Einfuhre gewisser Waaren aus
den Kaiserl. Königl. Erblanden, ingleichen wegen des nicht
zu gestattenden Ausstehens der jenseitigen Verkäufer
auf inländischen Jahrmärkten.

1) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König zc. zc.

Unsern zc. Nachdem Wir zuverlässig vernehmen, daß von Seiten
des Wiener-Hofes nicht allein die Einfuhre und Consumo im an-
liegenden Verzeichniß benannter fremden Waaren ohne Unterschied in
denen Kaiserlich Königl. Erblanden gänzlich verboten, sondern auch ver-
füget, daß die Ausländer auf jenseitigen Jahrmärkten an kleinen Orten
gar nicht admittiret, sondern selbige mit ihren obgleich unverbottenen
Waaren nur die Jahrmärkte in gewissen zugleich benannten und vorge-
schriebenen Haupt-Städten dortiger Erblande als Brünn, Olmütz,
Wien, Krems, Prag, Pilsen, Grätz; wie auch in Ansehung des Ne-
sterreichischen Schlesiens allein zu Troppau beziehen und ihnen der Ver-
kauf solcher unverbottenen Waaren allein daselbst gestattet seyn solle, als
sehen Wir Uns, zu Abwendung des Unsern Schlesiens Unterthanen
durch solches neuerliche das *motuum commercium* fast gänzlich auf-
hebende Verbot erwachsenden Nachtheils, gemüßiget, gleiche Ver-
fügungen dahin ergehen zu lassen, daß sowohl die Einfuhre und Consumo
der in dem Verzeichniß benannten in den Nesterreichischen Erblanden
fabricirten und daher kommenden Waaren in Unserm Königl. An-
theil Schlesien und der Graffschaft Glogau gänzlich verboten, also auch die
aus dem jenseitigen Schlesien und übrigen Kaiserlich Königl. Erb-
landen kommende Kaufleute und Marktzieher, besonders auch die Ju-
den aus jenseitigen Städten mit ihren obgleich unverbottenen Waaren
zum Verkauf derselben nirgend auf denen dießseitigen Jahrmärkten, als
allein auf denen Messen und Jahrmärkten zu Breslau admittiret
werden

Wegen des Ver-
bots der Einfuhre
und Consumtion
einiger Waaren
aus Schlesien in
das Kaiserl. Kö-
nigl. Land, und
des untersagten
Ausstehens mit
unverbottenen
Waaren auf klei-
nen Jahr-Märk-
ten

werden eben diese
Waaren auch in
dießseitige Lande
einzuführen ver-
boten, und mit
den unverbottenen
auf dießseitigen
Jahrmärkten
Breslau aus-
genommen aus-
sehen untersagt,

werden sollen. Es wird Euch demnach aufgegeben, diese Unsere Willens-Meynung sofort sämmtlichen Magisträten, Accise- und Zoll-Be-
 dienten Eurer Inspection, nicht weniger der Kaufmannschaft Eurer Inspection bekannt und solche Verfügungen zu machen, daß dieser Vor-
 schrift genau eingefolget werde. Da Wir übrigens vernehmen, daß ei-
 nigen ordinairen Professionisten und Handwerkern e. g. Töpfern, das
 Ausstehen auf jenseitigen Märkten annoch verstattet werde, so habt Ihr
 Euch darnach genauer zu erkundigen, und wie es eigentlich darunter ge-
 halten wird, anhero zu berichten, damit Wir Euch wegen des Ausste-
 hens solcher jenseitigen Professionisten gleichfalls instruiren lassen können.

wornach die Ma-
 gistrate, Accise-
 und Zoll-Be-
 dienten, auch die Kaufleu-
 te instruiert wer-
 den sollen.

Wegen des Aus-
 stehens ordinairer
 Professionisten zc.
 I. E. Töpfer mit
 ihren Waaren
 wird annoch Ber-
 richt erwartet.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König zc. zc.

Unsern zc. Bey Gelegenheit eines in den Kaiserl. Königl. Erblanden
 ergangenen Verbots von der Einfuhr gewisser fremden Waaren zum
 Consumo, ingleichen wegen des Ausstehens und Verkaufs der fremden
 Kaufleute auf dortigen Jahr-Märkten sehen Wir uns genüßiget, eine
 gleichmäßige Verfügung in Unsern diesseitigen Schlesien und der Graf-
 schaft Glog zu machen, wie Ihr solches aus der beygefügten Veror-
 dnung an Unsere Steuer-Räthe mit mehrern ersehen werdet, und befeh-
 len Wir Euch in Gnaden, diese Unsere Intention der Kaufmannschaft
 bekannt zu machen, als auch Eurerseits dahin zu sehen, daß solcher Vor-
 schrift eingefolget werde. Sind zc.

Vorstehende Ver-
 ordnung wird
 auch dem Magi-
 strat zu Breslau
 mit der Aufgabe
 communiciret,
 um sie der Kauf-
 mannschaft be-
 kannt zu machen
 und auf deren
 Befolgung zu
 sehen.

No. XXXIV.

d. d. Glogau, den 10. May 1764.

Circulare

wegen Anschaffung mehrerer Stuten und der ver-
 botenen Ausfuhr derselben ausser Landes.

1) An sämmtliche Land-Räthe Glogauschen Departements.

Friedrich, König zc. zc.

Unsern zc. Wir haben aus denen eingegangenen Nachrichten wahr
 genommen, daß im Lande wenig Stuten, dagegen aber so viel
 Wallache

Die eingegan-
 genen Nachrichten
 zeugen, wie wenig

Stuten im Lande Wallache vorhanden, daß wohl 10 gegen eine Stute gerechnet werden können.

Zur Vermehrung der Pferde-Zucht ist es nothwendig, nicht allein die Stuten zu conserviren, sondern auch noch mehrere anzuschaffen.

Die Ausfuhr der Stuten ausser Landes wird also verboten, welches gehörig bekannt zu machen; die Dominia und Unterthanen aber sollen angemahnet werden, sich mehrere Stuten anzuschaffen und durch die Pferde-Zucht im Lande zu verbessern.

Die Anschaffung und Unterhaltung tüchtiger Beschäler wird nochmals in Erinnerung gebracht.

Was wegen Anschaffung mehrerer Stuten und der verbotenen Ausfuhr derselben ausser Landes an die Landräthe erlassen worden, solches wird den Steuer-Räthen bekannt gemacht, um das nöthige dieferhalb zu verfügen.

Wann nun der Endzweck zur Verbesserung und Vermehrung der Pferde-Zucht nicht erreicht werden kann, wann es an den erforderlichen Stuten oder Mutter-Pferden mangelt, und es also die Nothwendigkeit erfordert, nicht allein die schon vorhandene Stuten im Lande zu conserviren, sondern auch dahin bedacht zu seyn, daß deren noch mehrere angeschaffet werden; So finden wir nöthig den Verkauf und die Ausfuhr derer Stuten ausser Landes gänzlich zu untersagen; Ihr habt also solches in dem Kreise Eurer Inspection gehörig bekannt zu machen, dabey aber auch die Dominia und Unterthanen anzumahnen, sich zu bemühen, sowohl zu ihrem eigenen als allgemeinen Besten, mehrere Stuten anzuschaffen und dadurch die Pferde-Zucht im Lande zu verbessern und zu vermehren, woben Ihr zugleich die bereits erlassene Verfügung wegen Anschaffung und Unterhaltung der Beschäler denen Einsassen in Erinnerung zu bringen und mit Ernst darauf zu halten habt, daß solche beobachtet und von der gemachten Einrichtung auf keine Weise abgegangen werde, weil sonst der dabey hegende nützliche Endzweck zur Verbesserung der Pferde-Zucht ohnmöglich erreicht werden kann. Sind 10.

2) An die Steuer-Räthe Glogaufschen Departements.

Friedrich, König 10.

Unsern 10. Was Wir wegen Anschaffung mehrerer Stuten, und daß solche nicht ausser Landes geführt werden sollen, an die Land-Räthe verfügt haben, solches communiciren Wir Euch in dem copeyl. Aufschlusse mit dem allergnädigsten Befehl, an die Accis- und Zoll-Ämter zu verfügen, daß dieselbe selbst alle Acht nehmen und durch die Unterbediente vigiliren lassen, daß keine Stut-Pferde ausser Landes verkauft und ausgeführt werden. Sind 10.

d. d. Glogau, den 10. May 1764.

Circulare

wegen Aufräumung und Schöpfung der Brand-
Flecken zu jungem Holze.

1) An sämtliche Forst-Ämter Glogauschen Departements.

Friedrich, König 1c. 1c.

Da angemerkt worden, daß auf den Brand-Flecken in denen Wal-
dungen, so wie sonst durchgehends das Holz nur fleckweise und
hie und da ein Baum weggenommen, mithin durch das beständige
Herumfahren und Arbeiten auf solchen Brand-Flecken verhindert wird,
daß kein junger Aufschlag dick aufschlagen und recht fortkommen kann,
dieses aber eine schlechte Forst-Wirtschaft ist, und auf solche Weise
zu keinen Zeiten der Anwachs jungen Holzes Fortgang haben kann,
weil nicht ein einziger Platz geschoonet wird: So wird denen Forst-
Ämtern hierdurch anbefohlen, dergleichen Brand-Flecken bald gänzlich
vom Holz zu räumen und zu Beförderung des Aufschlags vom jungen
Holz zu schonen, da ohnedem das Holz, was dergestalt vom Brande
beschädiget, in der Folge doch eingehet, und also als schon abgestorben
anzusehen ist. Ueberdem müssen zum Nutzen derer Forsten die gehörige
Stellstätte gehauen werden, weil alsdann bey einem entstehenden Brande
das Feuer nicht so weit um sich greifen kan.

Das beständige Herumfahren und Arbeiten auf den Brand-Flecken hindert den jungen Aufschlag.

Die Brandflecke sollen also gänzlich vom Holz geschoonet; dergestalt auch die gehörigen Stell-
stätten gehauen werden.

2) An sämtliche Land-Räthe Glogauschen Departements.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Was Wir in Ansehung der in den Waldungen befindli-
chen Brand-Flecke und der zu hauenenden Stellstätte daro an sämtliche
Forst-Bediente unserer Ämter erlassen haben; Solches communiciren
Wir Euch in dem copeyl. Anschlusse, um davon in Ansehung der
in dem Creise Eurer Inspection befindlichen Waldungen den
nöthigen Gebrauch zu machen, und des Endes im Creyße
gehörig circuliren zu lassen. Sind 1c.

Obige Verord- nung wird auch den Landräthen wegen der in dem Creise befindlichen Waldungen communiciret.

3) Simil.

Desgleichen den
Steuer-Räthen
wegen der Stadt-
Forsten.

3) Simil. an sämtliche Steuer-Räthe,
et ponatur statt des unterstrichenen: mit dem allergnädigsten Befehl
darnach die Magisträte Eurer Inspection gehörig zu instruiren.

No. XXXXVI.

d. d. Glogau, den 11. May 1764.

Circulare

wegen des denen Unterthanen untersagten Besizes
mehrerer Güter in einem Dorfe, ausser denen bereits
habenden Possessionen.

An sämtliche Landräthe Glogauschen Cammer-Departements,

Friedrich, König etc. etc.

Unsern etc. Es ist bereits unterm 16. October 1750. festgesetzt wor-
den, daß keinem Schulzen, Bauern, Kretschmer, Frey und Dresch-
Gärtner erlaubt seyn solle, neben seiner bereits habenden Possession
in demselben Dorfe, noch eine und weit weniger mehrere Bauer-Höfe,
um solche selbst zu besizen, zu erkaufen. Wir müssen aber zu unserm
größten Mißfallen vernehmen, daß diese gute Verordnung währenddem
Kriege nicht nur gänzlich ausser Acht gelassen worden, sondern auch theils
Grundherrschaften sich beygehen lassen, dergleichen wider dieses klare
Verbot geschlossene Kauf-Contracte zu confirmiren, wenn nun diesem
Landverderblichen Unwesen um so weniger nachzusehen, je gewisser es
ist, daß durch acquirirung der zweyten Possession besonders von Bauer-
Gütern gemeinlich nur intendiret wird, das eine Gut zu verbessern
und das andere dergestalt eingehen zu lassen, daß solches ohne große
Kosten nicht wieder hergestellt werden kann, mithin zur Wüstung
werden muß, und zulezt auf ein dergleichen ruinirtes Bauer-Gut ein
Hausmann gesetzt wird; So finden Wir nöthig, obgedachte Ordre
hiermit zu erneuern, und befehlen Euch hierdurch in Gnaden, denen
Domniis und Gemeinden des Kreises Eurer Inspection nicht nur be-
kannt zu machen, daß dergleichen Käufe null und nichtig seyn, und
die Dominia wegen der ertheilenden Confirmation inskünftige annoch
besonders

Daß die Käufe,
wenn ein Besizer
das 2. Gut an-
kaufet hat, null

besonders bestraft werden sollen; sondern um auch mit Zuverlässigkeit zu wissen, in welchen Dörfern Bauer und andere Einwohner zwey oder mehrere Possessiones einhaben; So habt ihr denen Dominiis zu injungiren, nach beyliegenden Schemate und denen darinn vermerkten Rubriken binnen 4 Wochen an die rec. die erforderlichen Nachrichten an Euch einzuschicken. Sollten die Dominia sich hierunter säumig beweisen, oder wohl gar beyfallen lassen, dergleichen Possessiones zu verschweigen; So habt Ihr in dem ersten Fall von denen Morottis die Berichte durch die Kreis-Drögoner executive beytreiben zu lassen, in dem letztern Fall hingegen wollen Wir Uns nach vorher geschehener Untersuchung die nachdrücklichste Bestrafung vorbehalten. Wenn übrigens sämtliche Berichte bey Euch eingelaufen seyn werden, habt ihr solche mittelst Berichts einzusenden. Sind ic.

und nichtig feyn und die Dominia wegen der ertheilten Confirmation inständige an noch besonders bestrafet werden sollen.
Wenn sich die Dominia säumig hierunter beweisen, oder wohl gar beyfallen lassen, dergleichen Possessiones zu verschweigen, was alsdenn die Land-Räthe thun sollen.

Das Dorf N. N.

[illegible]

No. XXXXVII.

d. d. Breslau, den 11. und Glogau, den
25. May 1764.

Circulare

den von aller eingehenden Pohlischen Wolle zu er-
legenden Einfuhr-Zoll von 3 Xr. pr. Stein
betreffend.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Unsere rc. Es ist zwar nach dem Zoll-Mandat de Ao. 1739. die
Pohlische einschürige Wolle bishero in der Einfuhre zollfrey und
blos gegen Erlegung des Ross-Zolles à 6 Xr vom Pferde, eingelassen,
von der zweyschürigen Wolle aber nur 1 Xr vom Stein gegeben worden.

Da Wir aber nach Aufhebung des Ross-Zolles resolviret, diese Der Zoll von der
eingehenden Pohl-
ischen Wolle
wird auf 3 Xr. p.
Stein determini-
ret, wornach die
Zoll-Ämter zu
instruiren sind.
Zoll-Abgaben dergestalt zu verändern, daß künftighin von aller einge-
henden Pohlischen Wolle, indistincte, es sey ein- oder zweyschürige
3 Xr pro Stein erlegt werden soll; so machen Wir Euch solches hier-
durch in Gnaden bekannt, mit Befehl, die Zoll-Ämter Eurer Inspecti-
on darnach sofort gehörig zu instruiren. Sind rc.

No. XXXXVIII.

d. d. Breslau, den 12. May 1764.

Admonition des Weh-Bischofs und General-Vicarii der
Breslauschen Diöces Mauritz von Strachwitz an die ge-
samte Geistlichkeit,
wegen Beobachtung der unverbrüchlichsten Treue
gegen Sr. Majestät.

Wir Johann Mauritz von Strachwitz, und Groß-Zauche, von
Gottes und des Heil. Apostolischen Stuhls Gnaden Bischof zu
Lyberias, der Breslauschen Diöces Suffraganeus, Vicarius Genera-

lis und Hofrichter, des hohen Dohm - Stifts ad S. Joannem und Collegiat - Stifts zum Heil. Kreuz in Breslau insulirter Prælatus Decanus und Canonicus. Entbieten der gesammten Geistlichkeit der Breslauischen Diocesis Unseren freundlichen Gruß und alles Gutes zuvor:

Ob Wir gleich zu Gott die feste Hoffnung haben, daß niemand aus der gesammten Geistlichkeit dieses Bisthums von der Er. Königl. Majestät Unserm allernädigsten und rechtmäßigen Landesherren schuldigen Treue jemals abweichen wird, um so mehr, da solche noch lezthün mit einem feyerlichen Eide versiegelt worden; so haben Wir dennoch theils um Unserer Amts - Pflicht, theils um dem gnädigsten Befehl Höchstgedachter Er. Majestät ein schuldiges Genüge zu leisten, nicht Umgang nehmen wollen, dieses Amtschreiben an Euch, geliebteste Brüder zu erlassen, und Euch alle insgesammt Kraft Unseres Amts nachdrücklich dahin zu ermahnen, daß Ihr in der geschwornen Treue sters beharren, und solche durch Worte, Handlungen und Exempel nach äußersten Kräften öffentlich bewähren, und an den Tag legen solltet.

Es würde überflüssig seyn, Euch durch entlehnte, ob gleich höchstwichtige Gründe und rednerische Ausdrücke zu dieser unverlethlichen Treue aufzumuntern, sintemalen Unsere seligmachende Religion die triftigsten Gründe enthält, die zur willigsten Treue gegen den unüberwindlichen König, welchen die Vorsicht Uns geschenkt, aufs kräftigste reizen und antreiben.

Ihr wißet, liebsten Brüder! welches unter denen heiligen Zehn Geboten befiehet, unsere Eltern und die uns an Eltern statt gesetzt sind, zu lieben und zu ehren, Ihnen müssen wir nächst Gott unterwürfig seyn. Dieses lehren uns so wohl durch Worte als Exempel die heiligen Apostel, welche uns Christus selbst zu Führern gegeben. Die heiligen Kirchenväter sind gleicher Meynung, und damit wir alles in einen unwidersprechlichen Bewegungs - Grund zusammen ziehen, so gedenket an den göttlichen Lehrer, an unsern Seligmacher Jesum Christum, welcher da er mit unserm Fleisch bekleidet auf Erden wandelte, der menschlichen Gewalt unterthan gewesen, und dadurch alle Befehle erfüllte. Von diesem erhabensten Lehrer und Meister haben wir den Befehl erhalten, zu geben dem Kaiser was des Kaisers ist, *) und von dem Apostel: Schoß, dem der Schoß gebühret; Zoll, dem der Zoll gebühret; Furcht dem die Furcht gebühret; und Ehre dem die Ehre gebühret. **)

Um diese schuldige Unterwürfigkeit einem jeden einzuschärfen, bedienet sich der Fürst unter denen Aposteln noch ganz besonderer Vorschriften, wie wir ohne alle Klage wandeln sollen, wenn er saget: Seyd unterthan aller menschlichen Verordnung, um

*) Lucas XX, 25.

**) Römer XIII, 7.



des HErrn willen, es sey dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten, als den Gesandten von ihm, zur Rache über die Uebelthäter, und zu Lobe den Frommen, denn das ist der Wille Gottes = = = und er schliesset mit den Worten: Fürchtet Gott, ehret den König. *)

Der Apostel der Völker hat, wie ihr wißet, sich hierüber noch ausführlicher erklärt, wenn er sagt: Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, denn, füget er mit besonderm Nachdruck hinzu, es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott: wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden über sich die Verdammniß empfangen. **) Höchst merkwürdige und wichtige Worte!

Dieses sey genug, geliebten Brüder, Euch zu überzeugen, wie sehr ihr verpflichtet seyd, Unserm allernädigsten Könige die eydlich angelobte Treue nach allen Kräften zu beweisen, nicht allein nach den Worten des Apostels, um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen, das ist nach der Auslegung des hocherleuchteten Lehrers Thomas von Aquino, nicht aus knechtischer Furcht der Strafe, sondern aus einer aufrichtigen kindlichen Neigung und ehrerbietigen Gehorsams.

Diesen Regeln und Ermahnungen nur gedachten Lehrers, wie auch der Apostel und unsers Heylandes selbst, haben wir weiter nichts hinzuzufügen, als daß wir vermöge der Liebe, womit wir allen Getreuen Unserer Kirche zugethan seyn, und Kraft Unsers Amtes Euch insgesamt ermahnen und zurufen: Hüthet Euch, daß Ihr Euer Gewissen nicht durch einige Untreue verletzet, und Euch dadurch den Zorn und Unwillen Unsers großen Königs zuziehet!

Wie werth ist Er nicht, dieser huldreiche, und von Gott verliehene Monarch, dem Ihr Euch nach denen heiligen Gesetzen Unserer Religion eydlich verpflichtet gemacht, daß Ihr Ihm unaufhörlich mit kindlichem Gehorsam und Ehrfurcht ergeben seyd! da Er selbst für Eure und aller seiner Völker Sicherheit und Ruhe beständig wacher, wie solches nach den Worten des Heil. Thomas von Aquino, die vorzüglichste Sorge rühmlicher Regenten ist; da Er bekanntermaßen Sein unschätzbares Leben, tausend Beschwerlichkeiten und den größten Gefahren ausgesetzt; da endlich dieses Muster der besten Prinzen die Pflicht werththätig erfüllet, welche die Heil. Schrift denen Fürsten aufleget, wenn sie spricht: Sey barmherzig gegen die Waisen im Gericht als ein Vater, und als ein Mann ihrer Mutter.

Jedoch müßet Ihr auch geliebten Brüder diesen mächtigen König fürchten, denn nach vorangeführten Worten des Apostels trägt er das Schwert nicht umsonst, sondern zur Rache über die Gottlosen; nemlich über diejenigen, wie Ihr leicht einsehet, welche aus einem unzeitigen Dünkel, wider die göttliche Schrift, wider die Lehren der heiligen

*) 1 Petri II, 13. 16.

**) Röm. XIII, 1. 16.

Apostel und Kirchenväter, und selbst wider das verehrungswürdige Bepfehl Unseres Heylands, die Ehrfurcht gegen den Regenten, und Vater des Vaterlandes sträflisch aus den Augen setzen, und so Pflicht als Eyd vergessen auf eine leichtsinnige und unbefonnene Art, Seine Handlungen und Befehle tadeln, da sie doch viel zu blind und unwissend, deren unumgängliche Nothwendigkeit, und die Staats-Ursachen, als die Triebfedern solcher Veranlassungen einzusehen.

Dergleichen sträflische Verwegenheit, geliebten Brüder, lasset weit von Euch entfernt seyn, und indem Euch auf der einen Seite die kindliche Ehrfurcht gegen Euren König, und auf der andern die Furcht der Strafe zurück hält, so beharret in der Treue, die Ihr bey allem was die Religion Heiliges hat, angelobet.

Die Jahrbücher unserer Kirche könnten unzählige Bepfehle der Treue und des Gehorsams gegen die höchste Obrigkeit zu Eurer mehreren Ueberzeugung dargeben.

Wir wollen aber nur das einzige anführen, was Tertullian zu denen ersten Kirchen sagt: Es ist nicht genug, daß ihr in der obliegenden Treue beständig bleibet; sondern ihr müßet auch nie aufhören, Eurem Könige alles Heil, Segen und Wohlergehen von Gott zu erbitten, denn es ist gut, dazu auch angenehm vor Gott unserm Heylande, zu thun Bitte, Gebet, Fürbitte und Dankagung für alle Menschen, für die Könige und alle Obrigkeit, auf daß wir ein geruhiges und stilles Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit.

Diese Lehren gehen zwar alle Christen ohne Unterscheid an, vorzüglich aber die Lehrer im geistlichen Stande, welche sie beständig im Gedächtniß haben, und ausüben müssen, indem sie ihrer Heerde gleichsam wie ein Licht auf dem Leuchter, mit Wort und Bepfehl vorleuchten sollen. Es ist auch solches um so nothwendiger, da wir leider! wissen, wie Se. Majestät der König vermöge der Erfahrung dafür halten, daß einige von der Clerischen Pflichtvergesseneweise von dem rechten Wege abgewichen, die schuldige Treue und Gehorsam gegen ihren rechtmäßigen Herren mit Verachtung und zum Nachtheil der Religion schändlich aus den Augen gesetzt, und dadurch ein sehr übles und verhasstes Exempel gegeben. Ach daß doch die Barmherzigkeit Gottes dergleichen Unglück von seiner Kirche abwenden wolle!

Wir bitten und beschwören Euch, lieben Brüder, lasset auch nicht den geringsten Verdacht auf Euch kommen; das Band der Treue, welches Ihr neulich durch einen feyerlichen Eyd noch fester geknüpft, müsse heilig und unauslöslich seyn.

Bleibet treu, um so mehr, da Ihr die Wichtigkeit dieses Eydschwures und die schwere Strafe des Meineides besser als andere einsehet.

Wir ermahnen und bitten Euch daher nochmals, um die Wunden Christi, der alle Herzen und Nieren prüfet: haltet heilig und unverleßlich was Ihr vor dem Angesicht Gottes angelobet, und zwar ohne allen heimlichen Vorbehalt, welchen unsere heilige

lige Religion als einen vom Pabst Innocentius dem Xten verdammtten Satz verwirft, und verabscheuet. Wandelt den gerechten Weg in unverfälschter Treue, und in vollkommener christlicher Liebe, damit nicht der Name des HErrn in Eurem Munde gelästert werde. Verschließet Eure Ohren vor dem bösen Geist und seinen Versuchungen, damit der Widersacher nichts habe, was er Euch entgegen setze.

Und damit alles Volk überzeuget werde, daß Ihr die Verehrer der wahren Religion seyd, welche befiehlt, die bey Gott angelobte Treue und Gehorsam nicht allein gegen den König, sondern auch gegen die von ihm gesetzte Obrigkeit unwandelbar zu beweisen: so lebet heilig und gottesfürchtig, damit Ihr weder Euch, noch der Religion Nachtheil zuziehet, sondern das Ende Eures Berufs, und mit der Euch anvertrauten Heerde, auch nicht ein einziges Schäflein davon ausgenommen, die ewige Seligkeit erlanget.

Euch, welchen der heilige Beichtstuhl anvertrauet ist, liegt diese Sorge vorzüglich ob. So oft die Gelegenheit sich darbietet, müßet Ihr, alle und jede, die dem Könige mit Ewdes-Pflicht verbunden, worunter besonders die Soldaten gehören, zur unverfälschten Treue anmahnen, wenn sie darinn wanken, ihnen ernstlich und nachdrücklich zureden, daß sie von ihrem bösen Vorsatz abstehen, und ihnen die ohnaußbleibliche zeitliche und ewige Strafe des abscheulichen Meinen des recht ans Gewissen legen, damit sie ihrer Seelen Seligkeit erlangen, und Ihr nicht selbst, samt ihnen, verlohren gehet.

Und weil unser Reich nicht von dieser Welt ist, so enthaltet Euch aller irdischen Begierden, und machet Euch auf keine Weise mit denen Weltthändeln zu thun, welche Euch nichts angehen.

Solchergegestalt hoffen und wünschen Wir, daß ihr der Königl. Huld und Gnade immer mehr und mehr würdig werden, und die Ruhe und Glückseligkeit unserer heiligen Religion, erhalten werdet.

Reiset daher nicht, meine lieben, den Zern Gottes. Seyd getreu bis in den Tod, damit Ihr die erwünschte Glückseligkeit hier auf Erden, und dort die Krone des ewigen Lebens erlangen möget, welche Euch der Allmächtige Gott durch seine unendliche Barmherzigkeit verleihen wolle.

Breslau, den 12ten May 1764.

(L. S.)

Mauriz von Strachwitz,

Vicarius Generalis.

Nos

Nos Joannes Mauritius de Stragwitz & Mega-Zauche, Dei & Apostolicæ S. Sedis Gratiâ Episcopus Tyberiadensis, Suffraganeus & Vicarius Generalis, Diœcesis Wratislaviensis, Cathedralis & Collegiata ad S. Crucem Wratislaviæ Prælatus Decanus Infultatus &c. Univerſo Diœcesis Wratislaviensis Clero Salutem & omne Bonum:

Quamquàm in Domino firmissima spe fulcimur, neminem usquam ex universo Almæ Diœceseos hujus Clero, à debita Clementissimo Regi, ac Domino Nostro legitimo fidelitate, solemni nuper jure jurando corroborata deflexurum. Nè tamen muneri Nobis commissio deesse videamur: Nostrarum partium esse duximus, ad Vos, Charissimi Fratres! hanc exarare Epistolam, quâ Regis Nostri Serenissimi voluntati obedientissimè Satis facturi omnes & singulos, ut in jurata Regi Nostro fidelitate identidem persistere, & eandem omni tempore, Verbo, opere & exemplo palam profiteri ac comprobare pro viribus satagatis, pro officii Nostri ratione constituimus admonere.

Quòd, ut ageremus congruentius, supervacaneum profectò esse duximus, mutuatis aliunde, externis scilicet ponderosissimis tam etſi Argumentis, & Verborum Elucubrationibus, ad fidelitatis ejusmodi officium constanti animò exhibendum, vos animare. In ipsa siquidem, quam in Domino profitemur, salvifica Religione nostra habemus, quibus ad promptè fideliterque serviendum Invictissimo & Serenissimo Regi Nostro, sapientissima Numinis Providentia præposito, incitari possumus argumentis.

Nec enim vos latet, Fratres Charissimi, ipſo Decalogi sanctissimo præcepto Nos ad Eos honorandos teneri, quos vel Parentes, vel in Parentum vices Nobis constituit Deus.

His secundùm Deum, subjeſtos Nos esse oportere, ipsi, quos à Christo Duces accepimus, non verbis modo, sed usu ipſo docuere Apostoli; senserunt Patres sanctissimi, atque ut omnia in uno, eoque irrefragabili argumento concludamus documenta: Ipsum mente recogitate Doctorem in terris Divinissimum, Verbum Incarnatum, Salvatorem Nostrum Christum, qui, cùm in terris carne indutus versaretur humana, humanæ potestati subjici: Legum omnium adimplere apicem non recusavit; Hoc Magistrò Divinissimò mandatum accepimus: reddere, quæ sunt Cæsaris Cæsari *) & per Apostolum: cui tributum, tributum; cui vectigal vectigal, ubi timorem, timorem; cui honorem, honorem. **)

Et nè communibus solum vocibus debitam quibusvis commendaret subjeſtionem, singularioribus Apostolorum Princeps digessit Mandatis: qualiter Nos oporteat

*) LUCE 20, 25.

**) ROM. 13.

teat ambulare finè querela, & adimplere omnem Justitiàm, cum ait: Subjecti igitur estote omni humanæ Creaturæ propter Deum, sive Regi, quasi præcellenti, sive Ducibus, seu Ministris, tamquam ab commissis ad vindictam malefactorum, Laudem vero Bonorum, quia sic est voluntas Dei & concludit: Deum time- re, Regem honorificate. *) Amplius; ut nollis, Gentium Apostolus in rem eam- dem sensu sua Nobis transcripsit; omnis anima, præcipit, **) potestatibus sublimio- ribus subdita sit. Addens, quâ, quantum quidem arbitramur, potentius ex- pectare vix possitis causæ momentum; non enim est potestas, nisi à Deo; quæ autem sunt (potestates) à Deo ordinate sunt; itaque (verborum pondus nôrate, velim) qui resistit Potestati, DEI ordinationi resistit; Qui autem resistunt, ipsi sibi Damnationem acquirunt.

Observabitis, ni fallimur, Fratres Charissimi! quanta vobis, ne longius abeamus, juratæ in Regem Fidelitatis totis viribus contestandæ incumbat necessi- tas, non solum propter iram, (verbis iterum utimur Apostoli) sed etiam propter conscientiam, id est, (Angelici Theologi D. Thomæ Aquinatis loquimur expla- nationem ***) non solum servili timore pænæ, sed sincero etiam Cordis affectu Filiali, amus, observantiâ, & promptitudine obsequendi.

Quibus quidem seu Doctores Angelici Verbis, seu Apostolorum Doctrinis, seu Salvatoris ipsius dogmatis non habemus, quod adjiciamus; nisi ut pro ea, qua in Vos Fideles omnes Ecclesiæ Nostræ pro officii etiam Nostri ratione utilitatem ferimur Charitate, omnes admoneamus, singulis acclamemus; Cavete igitur, nè infidelitatis aliquo stigmate Conscientiæ vestræ minuatis integritatem, nè Regis Nostri Serenissimi incurratis iram, & indignationem.

Et verò dignus est, quem Clementissimâ Numinis Providentiâ ad Religionis Nostræ sacerrimæ Leges juratò colitis Regem, cui Filialem irremissè exhibeatis ob- servantiam & subjectionem; Quando & ipse pro assidua vestra, populi que tran- quillitate Paterna (quæ Regum in subditos è mente Angelici, cura est, & sollici- tudo) assidue, ut abundè experientia acceperitis, vigilat, atque ad vitæ suæ prætio- sissimâ ultima pericula fatigatur, ipso perficiens opere, quod Principibus præpri- mis sacra deferunt officium oracula ****) in judicando esto pupillis misericors, ut Pater, & pro viro matri eorum.

Sed & salutare in Regem Potentissimum pectore gerite timorem, benè gnari è sensu Apostoli: non frustra Gladium à Principe ferri ad vindictam, scilicet, ut supra innuebamus, malorum. Eorum nempe: ut faciliè ipsi dispiciatis, qui intem- pestivò

*) I. Petri 2, 13.

**) Rom. 13.

***) Opuſc. 4.

****) Ecclef. 4.

pestivò aliquando abducti spiritu, contra, quam Lex ferat sanctissima, quam Apostolorum dogmata, & Patrum Sensa, ipsa Salvatoris Nostri sanctissima exigunt Exemplum, in Principes, Patriæ Patres irreverentes, Fidei jurato datæ incurrit, ac inde sedifragi, leviter nimis (Gersonis de Præceptis Decalogi sermocinatio est) & insipienter redarguunt terrenos Principes super eorum actibus publicis, sive constitutionibus & statutis, non attendentes eorum onera & sarcinas graves &c. Executite hanc pessimorum hominum audaciam & illine in Filiali in Regem serenissimum Reverentia, isthinc etiam in timore, undique in jure jurando ad Leges nostras sacerrimas firmata fidelitate perseverate.

Non adjiciamus, ampliora, quæ Ecclesiæ Annales abunde suppeditant obedientiæ & fidelitatis in summas potestates Exemplum, quibus vestros convincamus animos, Fratres Charissimi! Illud solum in rem Nostram inclinatim addere visum est, quod Tertullianus suis suadebat Christianis: ut non modò, qua obstricti estis, Fidem constanter exsolvatis, sed & incolumitatem, ac prosperitatem omnem de supernis Regi serenissimo exorare nusquam desistatis: hoc enim bonum, & acceptum est coram salvatore Nostro, Deo fieri obsecrationes, postulationes, Gratiarum actiones pro Regibus & omnibus, qui in sublimitate sunt, ut quietam, & tranquillam vitam agamus.

Et quamquam ista, quæ diximus, Christi fideles concernant omnes, à Sacerdotibus tamen præcipuè continuò memoria retinenda, & opere adimplenda sunt, utpote, qui commissio sibi Gregi tamquam Lux super Candelabrum posita verbo præluere debent & Exemplò. Idque eò amplius, quo compertum habemus certius, in eam Serenissimum Regem jam ferè adductum esse sententiam, qua Experimenta sese didicisse teneat: quosdam de Clero obligationis suæ immemores, à recti tramite deviantes, à debita Summo Principi Nostro obedientia, ac Fide sprecis cum dispendio salvificæ Religionis nostræ Patrum Consiliis & Mandatis, Exemplum sanè pessimò, recessisse.

Avertat Numinis supremi misericordia ejusmodi ab Ecclesia sua sancta malum!

Agite, oramus Vos, atque obsecramus Fratres Charissimi, agite, & quo omnis sinistra in Nos avertatur suspicio, fortiter, atque constanter indissolubili vinculo, solenni, quo nuper Vos obstrinxistis, jure jurando insitite, fideles state utpote quibus & juris jurandi gravitas, & pænæ perjurii severitas præ aliis est perspecta.

Obsecramus Vos proinde, & adhortamur per viscera Misericordiæ Christi, cui omne Cor patet, & omnis voluntas loquitur; servate sanctè & inviolabiliter, quæ teste Deo ipopondistis; Et quidem absque restrictione mentali, quam Religio nostra

nestra sancta, utpote damnata ab Innocentio Xmo Propositionem, execratur & abhorret; Ambulate semitas rectas in Fide non ficta, in Charitate perfecta, ut non blasphemetur Nomen Domini in ore Vestro. Occludite aures Vestras Diabolo & temptationibus ejus, ut omnis, qui ex adverso est, non habeat, quod apponat Vobis;

Quin imò convineatur omnis Populus, vos esse veræ Religionis Asseclas, quæ Fidem semel in Domino datam, non modo Regi, sed quos Numinis Providentia præposuerit homines, inriolabiliter observandam sanctè præcipit; Studete sanctè, & Religiosè vivere, ut & Vestram & Religionis sanctæ prosperitatem Discrimini non exponatis sed finem vocationis Vestræ assequi, cum Grege Vobis commisso, non perditio ex iis quoquam, salvi esse mereamini; Hæc sollicitudo & cura vos præsertim tangit, quibus sacræ Confessionis Tribunal concreditum est; Vestrum erit, oblata se occasione omnes præsertim, qui Juramento se Regi obstrinxerunt, inter quos non postremam partem Milites tenent, in Fide ut perseverent fortiter corroborari & vacillantes, ut à pessimo proposito desistant, omnibus viribus revocare, penas aeternas & temporales, quæ gravissimum & execrandum Perjurii scelus infallibiliter ultore à tergo Deo sequuntur, commemorando, ut & hi salvi fiant & vos cum iis non pereatis.

Et quoniam Regnum nostrum non est de hoc mundo; hinc mundanis desiderii & negotiis secularibus, quæ extra Vos sunt, nolite inhiare; Profanis Reipublicæ negotiis, politicis, ut ajunt, constitutionibus, in quantum Vos non tangunt, nolite commisceri.

Atque ita spes est, eveniat feliciter, ut ampliùs, & ampliùs Regiis fulciri & protegi gratiis mereamini & vestram, & Religionis nostræ sanctæ obtineatis tranquillitatem & prosperitatem.

Nolite itaque provocare iram Dei; Estote fideles usque ad mortem, & quam optatis in terris, consequamini felicitatem; In Coelis æternam reportetis vitæ Coronam. Quam vobis omnipotens Dominus per misericordiam suam infinitam concedere dignetur, Wratislaviæ die 12. Maji. 1764.

(L. S.) Mauricius de Strachwitz,

Vicarius Generalis.

No. II.

d. d. Breslau, den 12. May 1764.

Königliche Cammer-Verordnung;

die Publication der Admonition, welche der
Weihbischof und General-Vicarius der Breslauer
Diocesis an die gesammte Geistlichkeit, wegen Beobach-
tung der unverbrüchlichsten Treue gegen Sr. Ma-
jestät dato ergehen lassen, betreffend.

An die Decanos der Prager, Oelmüher und
Cracauer Diocesis.

Die an die Ca-
tholische Geistlich-
keit der Breslau-
schen Diocesis er-
lassene Admoni-
tion wegen Beob-
achtung der un-
verbrüchlichsten
Treue gegen Sr.
Königl. Majestät,
wird den Decanis
der übrigen Dia-
cesen zugefertigt,
mit dem Befehl,
solche der Clerisy
zuzufertigen und
sie auf dessen In-
halt von Amts
wegen ernstlich zu
verweisen.

Seine Königl. Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr
lassen dem Decano der N. Diocesis hiebey — Exemplaria hal-
ten in lateinischer und halb in deutscher Sprache von derjenigen Admonition
communiciren, welche der Weihbischof und Vicarius Generalis der
Breslauer Diocesis Mauriz v. Strachwitz auf Sr. Königl. Majestät M.
I. höchsten Befehl an die gesammte Geistlichkeit, wegen Beobachtung
der unverbrüchlichsten Treue gegen Sr. Königl. Majestät ergehen zu las-
sen, beordert worden, mit dem Allergnädigsten Befehl, solches Adhor-
tatorium mit einem besondern Anschreiben in der N. Diocesis der gesam-
ten Clerisy ohne Ausnahme gleichfalls zuzufertigen, und selbige auf
dessen Inhalt von Amts wegen ernstlich zu verweisen. Im Fall aber
noch mehrere Exemplaria nöthig, sich deshalb mit der ersten Post an
den Weihbischof von Strachwitz zu adressiren ic.

No. L.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau,
den 25. May 1764.

Circularre

wegen Impostirung des Pohnischen Getreides.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Das Pohnische
Getreide ist che-
dem impostirt ge-
wesen.

Unsern ic. Es ist eine bekannte Sache, daß das Pohnische Getreide,
unter österreichischer Regierung, mit 3facher Accise belegt gewe-
sen.

sen, ingleichen, daß auf gleichem Fuß, unter Unserer Regierung, durch das Circulare vom 30ten Septbr. 1749. von Pohluischem Getreyde, bey der Einfuhr in Schlessien, an Accise entrichtet worden,

vom Breslauschen Schfl.	Weizen	10 gr.
"	Roggen	6 —
"	Gerste	6 —
"	Hafer	4 —
"	Erbsen	10 —
"	Weizen-Mehl	1 thlr. — — 4 pf.
"	Roggen- u. Gersten-Mehl	— — 14 — 8 —

Dieser Impost hat auch von demjenigen gegeben werden müssen, was aufs Land gekommen, wogegen an Zoll bishero nur der Ross-Zoll à 6 Xer pro Pferd, erleget worden.

Wegen des eingefallenen Krieges wurde vorgedachter Accise-Impost suspendiret. Nachdem aber nunmehr seit hergestelltem Frieden mit dem Zuwachs des Schlessischen Getreydes es wiederum dazu gekommen, daß eine sonst zu Friedens-Zeiten gewöhnliche Verfassung dabey herzustellen nöthig, daneben die Aufhebung des Pohluischen Ross-Zolles hinzugekommen: so wird nunmehr hiedurch geordnet und festgesetzt: daß von dem in Schlessien eingehenden Pohluischem Getreyde, es möge solches aufs Land, oder in die Städte kommen, folgende Sätze, nämlich:

vom Breslauschen Schfl.	Erbsen, Linsen und weißen Bohnen	5 sgl.	und nach folgenden Sätzen derer-mantret.
"	Weizen	5 —	
"	Roggen	5 —	
"	Gerste	3 —	
"	Hafer	2½ —	
"	Buchweizen	2½ —	
"	unausgemachten Hirsen	5 —	
"	Wiken, schlechten Bohnen u. Eicheln	2½ —	
"	Hopfen	2½ —	

und an Mehl und Vegräupe, nach dem Unterschied der Sorten, eben so viel genommen, und diese Sätze insgesamt bey denen Zoll-Cassen, ohne weiter etwas an Zettel-Geld zu erlegen, erhoben und berechnet werden sollen; wogegen von demjenigen, was von forhanem Pohluischem

Getreide zur Stadt kommt, noch überdem die Tariffmäßige Eingangs-
Accise entrichtet werden muß.

Wornach die
Accise- u. Zoll-Äm-
ter unverzüglich
zu instruiren sind.

Euch wird dahero hiedurch anbefohlen, die unter Eurer Aufsicht
stehende Zoll- und Accise-Ämter darnach unverzüglich zu instruiren,
und wird übrigens, nach Beschaffenheit der bevorstehenden Ernde, und
des Zuwachses, auf die nähere Regulirung dieser Sache attendiret
werden. Sind ic.

No. LI.

d. d. Breslau den 17. May 1764.

Circulare

wegen Anschaffung mehrer Stuten und der verbo-
thenen Ausfuhr derselben ausser Landes.

An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-
Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Mangel an Stu-
ten im Lande.

Unsere ic. Es erhellet aus denen von den land-Räthen eingegange-
nen Berichten, daß es im Lande sehr an Stuten fehlet und dagegen
in vielen Orten so viel Wallachen gehalten werden, daß deren wohl zehn
gegen eine Stute gerechnet werden können.

Zur Vermehrung
des Pferde-Stan-
des sollen mehr
Stuten ange-
schafft werden,
welches den Land-
räthen per Circu-
lare anbefohlen,
und die Ausfuhr
derselben verbo-
then worden.

Wann aber die Nothwendigkeit erfordert, daß auf die Vermeh-
rung und Verbesserung des Pferde-Standes und der Pferde-Zucht im
ganzen Lande mit Ernst und Nachdruck gesehen werde, dieser Endzweck
aber nicht erreicht werden kann, wenn nicht mehrere Stuten angeschaf-
fet und gehalten werden; so haben Wir per Circulare nicht allein denen
land-Räthen, unterm 5ten dieses aufgegeben, die Domicia und Ge-
meinden derer ihrer Aufsicht anvertrauten Creiser anzuhalten, mehrere
Stuten anzuschaffen, sondern auch zugleich den Verkauf und die Aus-
fuhr der Stuten ausser Landes völlig zu verbiethen, nöthig gefunden.

Hiernach sind
auch sämtliche
Magistrate und
Zoll-Ämter zu
instruiren.

Wir machen Euch demnach dieses bekannt, mit dem allergnädig-
sten Befehl, sämtliche zu Eurer Inspection gehörige Magistrate und
Zoll-Ämter darnach zu instruiren, daß erstere denen Bürgerschaften
den Verkauf der Stuten und deren Ausfuhr ausser Landes untersagen,
und letztere darauf genau invigiliren müssen, daß keine Stuten ausser
Landes gelassen und transportiret werden. Sind ic.

No. LII.

d. d. Breslau, den 22. May 1764.

Circulare

wegen Einführung der deutschen Sprache in
Ober-Schlesien.

1) An das General-Vicariat-Amt zu Breslau.

Friedrich, König u. c.

Unsern u. c. Da es in Ober-Schlesien sehr viele Catholische Pfarrer giebt, welche gar kein Deutsch können, Unsere Allerhöchste Intention aber dahin gehet, die deutsche Sprache in Ober-Schlesien allgemeyner zu machen, und durch Anstellung tüchtiger Schulmeister, so Pöhlisch und Deutsch können, die Jugend mehr in der Deutschen als Pöhlischen Sprache instruiren zu lassen, dieser Zweck aber unmöglich erreicht werden kann, wann die Pfarrer selbst in der deutschen Sprache ganz unfähig sind: Als haben Wir hierdurch festsetzen und Euch zur fernern ungefäulsten Publication in Eurer Diöces hierdurch anbefehlen wollen, dem sämmtlichen Catholischen Clero Eures Ressorts in Unserem Allerhöchsten Nahmen aufzugeben, daß alle im Amte und in cura animarum befindliche Geistliche, die kein Deutsch verstehen, mithin weder reden, lesen noch schreiben können, sich sogleich auf die Erlernung dieser Sprache legen, und solche binnen Jahr und Tag lernen müssen, widrigenfalls und wenn dieses nicht geschieht, sie der Remotion von ihrem Amte zu gewärtigen haben sollen. Und damit es künftig nicht an Geistlichen fehle, welche in Ober-Schlesien mit Nutzen angestellt werden können, so muß das General-Vicariat-Amt künftig keine Präsentation eines Geistlichen Candidaten zur Pfarren annehmen, noch überhaupt kein Candidatus zu einer Capellaney admittiret werden, welcher nicht Pöhlisch und Deutsch zugleich verstehet, und in beyden Sprachen sein Amt verrichten kann. Im übrigen soll kein Candidat die Erlaubniß zum Westgeistlichen Stande erhalten, noch in die Klöster aufgenommen werden, der nicht vollkommen Deutsch verstehet. Ihr habt Euch also hiernach stricte zu achten, und das nöthige sofort zu verfügen. Sind u.

Zur Erreichung der Allerhöchsten Intention, die deutsche Sprache in Ober-Schlesien allgemeyner zu machen, wird festgesetzt: 1) daß alle im Amte befindliche Catholische Geistliche, die kein Deutsch verstehen, sich sogleich auf die Erlernung dieser Sprache legen sollen, und solche binnen Jahr und Tag erlernen haben müssen, widrigenfalls sie der Remotion von ihrem Amte zu gewärtigen haben.

2) Daß künftig kein Candidat weder zur Pfarren präsentiret, noch zur Capellaney admittiret werden, überhaupt aber die Erlaubniß zum Westgeistlichen Stande nicht erhalte, noch in die Klöster aufgenommen werde, der nicht vollkommen Deutsch verstehet und in dieser Sprache ebenfalls sein Amt verrichten kann.

2) An

Vorstehendes wird auch den Decanis der Olmützer und Cracauer Diöces communiciret, mit dem Befehl, sofort gleichmäßige Verfügung an die unter ihnen stehende Geistlichkeit zu erlassen, u. sich mit den documentis publicationis zu legitimiren.

2) An die Decanos der Olmützer und Cracauer Diöces.

Seine Königl. Majestät lassen denen Decanis der Olmützer und Cracauer Diöces hierbey allergnädigst in Abschrift communiciren, was Allerhöchstdieselben an das Breslauische General-Vicariat-Amt ergehen lassen, mit dem allergnädigsten, doch ernstgemessensten Befehl, sofort hiernach gleichmäßige Verfügung an die unter Ihnen stehende Geistlichkeit bey 100 Ducaten Strafe ergehen zu lassen und sich binnen 4 Wochen mit denen Documentis publicationis bey der Breslauschen Königl. Krieger- und Domainen-Cammer zu legitimiren.

3) An sämtliche Oberschlesische Klöster beyderley Geschlechts.

Den Stiftern wird bekannt gemacht, daß kein Candidat präsentirt werden soll, der nicht vollkommen Deutsch versteht.

Seine Königl. Majestät in Preußen lassen Euch hierdurch allergnädigst bekannt machen, was maffen Allerhöchstdieselben ausdrückliche Willens-Meynung dahin gehe, daß niemand forthin in das Stift aufgenommen werden könne, noch solle, der nicht der deutschen Sprache völlig mächtig sey. Weshalb denn das Stift hiernach seine Melures zu nehmen und keine Candidaten zu präsentiren hat, welche nicht der deutschen Sprache vollkommen gewachsen sind.

4) An sämtliche Oberschlesische Land-Räthe, und an beyde Oberschlesische Steuer-Räthe.

Den Landräthen wird der an das General-Vicariat-Amt und an die Decanos erlassene Befehl communiciret, mit der Aufgäbe, auf die Befolgung wegen Erlernung der deutschen Sprache zu sehen, u. künftig kein Subject zum Kloster- und Weltgeistlichen Stande in Vorschlag zu bringen, welches nicht der deutschen Sprache gewachsen sey.

Unsern etc. Wir communiciren Euch hierbey in Abschrift, was Wir wegen der Catholischen Geistlichkeit, und sonst in Ansehung ihrer Perfection in der deutschen Sprache dato an das Breslauische Vicariat-Amt ergehen lassen, als wornach gleichfalls die Decani der Cracauer und Olmützer Diöces instruiret worden, mit dem Allergnädigsten Befehl darauf zu sehen, und binnen Jahr und Tag zu berichten, ob und wie fern ein jeder undeutscher Geistlicher {Eures Creißes Eures Departements} sich in der deutschen Sprache routiniret, wobey Euch zur Direction dienet, daß Ihr künftig weder zum Kloster noch Weltgeistlichen Stande ein Subject in Vorschlag bringen solltet, welches nicht der deutschen Sprache völlig gewachsen sey. Sind etc.

No. LIII.

d. d. Breslau, den 24. May 1764.

Circularre
wegen Einrichtung des Catholischen Schul- Wesens.

1) An die Landräthe der Nieder- Schlesiſchen Creiſe Breslau. Cammer-Departements, wo Pohl- niſch geſprochen wird, excluſ. des Falckenbergſchen, und an die übrige Nieder- Schleiſche Landräthe der ganz deut- ſchen Creiſe, mit Beglaſſung des unterſtrichenen.

Friedrich, König ic. ic.

Unſern ic. Wir haben höchſt mißfällig vernommen, daß in Schle- ſien an denen wenigſten Orten Schulmeiſter angeſtellt ſind, wel- che die Jugend im Chriſtenthum, Leſen, Schreiben und Rechnen, **Schlechte Be- ſchaffenheit des Schulweſens auf den Dörfern.** am wenigſten aber in denen ganz Pohl- niſchen Gegenden in der deutſchen Sprache, zu inſtruiren im Stande ſind, ſo daß die Jugend gleichſam wie das Vieh aufwächſet, und weder von denen Pflichten gegen Gott und ſeinen Nächſten die erforderliche Begriffe er- hält, noch ſonſten in denen übrigen Stücken, und der ſo nöthigen deutſchen Sprache geübt wird; zu welcher Unwiſſenheit denn nicht wenig beiträgt, daß die catholiſchen Pfarrer, wie gleichwol ihre Ob- liegenheit iſt, ſich der Schul- Anſtalten wenig oder gar nicht angenom- men, die Grund- Herrſchaften und Gemeinden ſelbſt aber auch nichts zur Sache gethan, und für den Unterhalt tüchtiger Schulmeiſter ge- ſorget, da doch denen Dominiis hieraus kein geringer Vortheil erwächſt, wenn es Unterthanen erhält, die zur deutſchen Sprache gewöh- net, im Chriſtenthum gehörig unterrichtet, und dahin gebracht worden, menſchlich zu denken und geſitteter zu ſeyn, die Gemeinden aber von ih- ren Kindern die Hoffnung erwarten können, daß vernünftige Leute aus ihnen werden, mithin die Ehre Gottes, der Nutzen des Landes- Herren und der Wohlſtand des Landes dadurch befördert wird.

Wenn Wir nun ſolchem Unweſen nach hergeſtellter Ruhe nicht länger nachſehen können, und daher dieſe höchſt wichtige Sache ohne fernern Zeit- Verluſt in den erforderlichen beſſern Train zu ſetzen uns gemüß- **Um das Schul- weſen zu verbet- tern, werden zu- nächſt folgende Nachrichten ver- langt:**

1764.

R

gemüthiget sehen; als befehlen Wir Euch hiedurch so gnädig als ernstlich auf Pflicht und Gewissen.

1) Von den Dörfern, wo

a) Schulmeister sind.

b) Von welcher Religion sie sind.

c) Ob sie der polnischen und deutschen Sprache völlig mächtig sind.

d) Ob sie bey diesen Eigenschaften beybehalten werden können.

e) Was sie an Besoldung, Emolumenten etc. haben, und ob sie dabey bestehen können, oder wie viel ihnen noch zugesetzt werden müsse.

2) Von den Dörfern, wo noch Schulmeister angesezt werden können.

a) Wegen ihres Gehalts und der Emolumente.

b) Wegen des Schul-Geldes.

c) Wegen des Schul-Hauses.

1) Diejenigen Dörfer anzuzeigen, wo

a) in Eurem Creiße dermalen sich Schul-Meister befinden, da-
bey aber zu bemerken,

b) von welcher Religion sie sind,

c) ob sie der polnischen und Deutschen Sprache derge-
stalt völlig mächtig, daß sie die Jugend in der
deutschen Sprache gehörig unterrichten können
auch im Stande sind, der Jugend im Lesen, Schreiben und
Rechnen gründliche Instruction zu geben,

d) ob folglich dieselben bey diesen erforderlichen Eigenschaften bey-
behalten werden können,

e) und was sie an Besoldung und Emolumenten, es sey Geld,
Acker, Garten, Land und Wiesenwachs von dem Dominio
und der Gemeinde, nicht minder von jedem Kinde an Schul-
Gelde erhalten, damit Ihr zugleich nach Pflichtmäßiger Be-
urtheilung anzeigen könnet, ob und inwiefern die Schul-
Meister subsistiren können, und was ihnen à proportion son-
derer Bedürfnis, sowol von denen Dominiis als Gemeinden
respect. noch zuzusehen sey, als welches Ihr zugleich arbitri-
ren müsset.

Sodann aber

2) Habt Ihr anzuzeigen, in welchen Dörfern Eures Creißes annoch
Schul-Meister angesezt werden können und müssen, und

a) wie viel einem jeden derselben an Gehalt und Emolumenten,
sowol vom Dominio als denen Gemeinden, es bestche nun
solches in baarem Gelde, in Garten, Land, und Wiese-Wachs,
zu Unterhaltung einiger Stücke Vieh zuzubilligen, und in-
wiefern unter sothanen Rubriken das Dominium und die
Gemeinde das erforderliche herzugeben sich nicht entbrechen kön-
nen, deutlich zu bestimmen.

b) Hiernächst die Sätze des Schul-Geldes von jedem Kinde billig
zu arbitriren und anzuzeigen;

Legetlich aber

c) mit zu untersuchen und anzuführen, wo bereits für die anzustel-
lende

lende Schul-Meister Häuser zu ihrem Unterkommen befindlich oder nicht; und

- d) was ein Schul-Haus jeden Ortes etwa zu erbauen d) Deren Er-
 koste, und inwiefern zu deren Erbauung Dominia und Ge-
 meinden proportionirlich die Kosten beizutragen haben wür-
 den; wobey es sich von selbst versteht, daß wenn die Domi-
 nia entbehrliche Wohnungen dazu haben, denen Gemeinden
 wegen neuer Häuser hierunter nicht lästig zu fallen, indem vor-
 züglich derer Dominiorum Pflicht ist, sich aus der Folge des
 juris patronatus dieser Sache anzunehmen. Wobey denn
 e) nicht zu übergehen ist, daß wenn bey einer oder andern Kirche
 Land vorhanden, welches nicht zu denen Wiedmuthen der
 Pfarrer gehöret, darauf mit zur Subsistence der Schul-Mei-
 ster Attention genommen und allenfalls denenselben davon et-
 was angewiesen werden könnte, welchen Umstand Ihr denn
 in Eurer Nachweisung mit zu bemerken habt.

Und weisen

- 3) In Eurem Kreiße auch verschiedene kleine Dörfer vorhanden, 3) Von kleinen
 welchen es zu beschwerlich fallen würde, einen Schul-Meister zu
 halten: so sind Wir zwar gnädigst zufrieden, daß Ihr nach
 Pflückemäßigem Gutbefinden einige dergleichen kleine Dörfer zu-
 sammen schläget, und für 2 oder 3 von solcher Qualitat nur ei-
 nen Schul-Meister, jedoch mit Beobachtung aller vorgedachten
 requisitorum in Vorschlag bringet. Es müssen aber der-
 gleichen Dörfer nicht weit aus einander liegen, damit
 die Kinder und besonders die kleinern zu Winters Zeiten vom
 Besuch der Schulen nicht abgehalten werden, da doch diese Zeit
 eigentlich diejenige ist, wo die wenigsten Entschuldigungen wegen
 der Abhaltung der Kinder von denen Schulen statt finden können.

Und gleichwie Wir diese neue Schulen-Einrichtung
 zwischen hier und Termino Michaelis dieses Jahres ohn-
 fehlbar und ohne alle Widerrede zu Stande gebracht wis-
 sen wollen; so befehlen Wir Euch

- 4) Die nöthigen Schul-Meister, welche nebst einer guten Auffüh- 4) die nöthigen
 rung die hinlänglichen Begriffe der Religion, und demnächst bey
 der polnischen, auch die vollkommne Fertigkeit in der deutschen
 Sprache im Schreiben und Rechnen besitzen müssen, damit sie
 im

im Stande sind, der Jugend von der deutschen Sprache das Reden, Lesen und Schreiben vollkommen beizubringen, ausföndig zu machen und namentlich vorzuschlagen, damit sie sogleich vorgestellt werden können.

Die Untersuchung aller dieser Umstände soll sogleich vorgenommen, und der Bericht davon binnen 6 Wochen eingesandt werden, damit der Plan auch bald in Execution gesetzt werden könne.

Zu den desiderirten Nachrichten werden die nöthigen Schemata beigelegt.

Die Untersuchung aller dieser Umstände habe Ihr ohne den geringsten Zeit-Verlust zu unternehmen, und alle Ueberlegung dabey zu adhibiren, auch keinen einzigen der vorgeschriebenen Punkte zu übergehen oder zu zerstückeln, indem Eure Berichte und Nachrichten, welche Wir a die receptionis binnen sechs Wochen immanquablement gewärtigen, von der Beschaffenheit seyn müssen, daß darauf ohne weitere Rückfrage decidiret und der ganze Plan sofort in execution gesetzt werden kann.

Wir communiciren Euch hiebey zugleich die nöthigen Schemata, wie Ihr die desiderirte Nachrichten zum kürzeren Uebersehen fassen könnet, und mittelst Berichts an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer einzureichen habt. Sind 1c.

2) An die Nieder-Schlesischen Steuer-Räthe.

Vorstehendes wird auch den Steuer-Räthen in Nieder-Schlesien communiciret, mit dem Befehl, hiernach das Schul-Wesen in den Städten zu recherchiren, und die zum Zweck dienende Verbesserungen in Vorschlag zu bringen.

Unsern 1c. Was Wir wegen besserer Einrichtung des Schul-Wesens auf dem platten Lande dato an die Nieder-Schlesische Land-Räthe erlassen, solches communiciren Wir Euch hierbey in Abschrift mit dem gnädigsten doch ernstlichsten Befehl, hiernach das Schul-Wesen in denen Städten Eurer Inspection gleichfalls zu recherchiren und die nöthigen Nachrichten, insofern sie zum Zweck bey denen Städten erforderlich, binnen sechs Wochen ohnfehlbar mit Vorschlagung der nöthigen Subjektorum zu Schul-Bedienten und Ausmittelung der nöthigen Unterhaltungs-Fonds bey der 1c. Cammer einzureichen. Sind 1c.

	Soll des gehört	Darinn sind Kirche.	Hier be- finden sich Schul- meister.	Ob der Schulmei- ster der Nobilitä- ten und Deutsche Sprache dergestalt mächtig, daß er die Jugend neben dem Chris- tenthum in der Deutsche Sprache im Lesen, Schrei- ben und Rechnen informi- ren könne.	Ob er also bei diesem Officio bleiben könne.	Was der Schulmei- ster an Befoldung und Emolumentis habe.	Was er von je- dem Kinde an Schul- gelde wö- chent- lich er- halte.	Ob Er bey solchen Emolu- mentis le- ben könne, oder was Ihm zuzu- setzen.	Remar- quen.	
Nah- men des Dorfes		Eutholste. Evangeliſche.	Euthol. Evang.			Vom Dominio	Von der Gemein- de.	vom Do- mi- nio,	von der Ge- mein- de.	
						In Canz.	In Cath.	In Canz.	In Cath.	
						In Canz.	In Cath.	In Canz.	In Cath.	

No. 2.

Designation der Dörfer, wo keine Schulmeister befindlich, im N. Kreise.

Nahmen des Dorfes.	Sel- ches ge- hoert	Dar- innen sind Wir- the	Dasselbit ist als Schulmeister anzusehen, wel- cher neben der pöhlischen Sprache auch die deutsche völ- lig versteht, u. sowol Deutsch als Röhlnisch im Reden, Schreiben und Rechnen die Ju- gend informi- ren kann.	Was diesen auszu- setzen an Besoldung und Emolumentis.	Vom Dominio an	Von der Gemein- an	Ob Kirche Land mit da- zu em- ploiret werden kann, und wie viel?	Was er von jedem Kinde zu be- zient- lich an Schul- geld er- halten konne.	Ob im Dorfe Gele- genheit zu sel- nem Un- terkom- men vor- handen	Was ein der- gleiche Hauß zu er- bauen kosten würde.	Hier- zu hat beys- zutra- gen
		Evangeliſche	Schulmeister. Carpo- listhe		Geld Land Brieffmads Geld Land Brieffmads						Die Gemeine. Das Dominium.

Designation der kleinen Dörfer, so keine Schulmeister allein aushalten können, im N. Kreiße.

Frähen der Dörfer, so zusam- men ge- schlagen werden können.	sol- ches ge- hö- ret	hat Wär- the	Wie weit die Dör- fer von ein- ander liegen	Der Schul- ner- ker sinn er- bietet wer- den.	Was diesem auszu- setzen an Befolgung und Emolumentis?	Vom Do- minio.	Von der Gemein- de.	Was er von je- dem Kin- de was schent- lichen Schul- gelde erhal- ten könne.	Ob im Dorfe Geld- genügt zu sei- nem Unter- kommen ver- han- den.	Was ein Wirt zu er- bauen des Haus kosten würde.	Was dazu bezu- tra- gen	von der Gemeinde.	vom Dominio.
---	-----------------------------------	--------------------	---	---	---	-------------------	---------------------------	--	---	--	-------------------------------------	-------------------	--------------

d. d. Breslau, den 25. May und Glogau,
den 8. Junii 1764.

Circulare

wegen Conservation der Forsten und Waldungen
und dahero zu inhibirenden Holz-Verwüstungen.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Die wegen Holz-
Verwüstung er-
lassene Verord-
nungen werden
aufs neue einge-
schärft, bey der
darauf festgesetz-
ten fiscalischen
Strafe, und das-
gegen dessen An-
pflanzung auf das
ernstlichste anem-
pfohlen.

Unsern rc. Ohngeachtet Euch bereits zu verschiedennmalen und
noch unterm Breslau den 2ten Julii 1756., 4ten Octobr. a. p. und
Glogau den 7. Octobr. a. p. aufs gnädigste und ernstlichste aufgegeben
und von Uns verordnet worden, darauf mit aller Attention zu sehen;
daß von denen Dominiis und Grundherrschaften, auf die Conservation
ihrer Forsten und Waldungen, auch deren Verbesserung gedacht und de-
nen Vorschriften der Forst-Ordnung Tit. I. §. 2. mit Ernst nachgelebet
werden solle. So müssen Wir doch zu Unserm größten Mißfallen wahr-
nehmen, daß während dem Kriege diesen Verordnungen nicht im min-
desten nachgelebet, sondern vielmehr von einigen Dominiis und Grund-
herrschaften die gehabte Waldungen durch den Verkauf des Holzes der-
gestalt devastiret und ruiniret worden, daß sie selbst und viele Gemein-
den, anjeho sich in der Verlegenheit befinden, daß sie ihr Bau- und
Brenn-Holz von entfernten Orten mit schweren Kosten herholen müs-
sen, da sie doch, wenn nach Inhalt der Forst-Ordnung und der von
Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen wäre verfahren worden, noch lan-
ge Zeit den nöthigen Bedarf an Holze aus ihren Waldungen zu four-
niren im Stande gewesen seyn würden. Wenn nun die Nothwendigkeit
erfordert, daß dieser Wald- und Holz-Verwüstung Einhalt geschehe,
und dagegen die Anpflanzung des Holzes auf alle nur mögliche Weise be-
fördert werde; so befehlen Wir hierdurch nochmals so gnädig als ernst-
lich, mit Beziehung auf dasjenige, so bereits vorhin unterm 2ten Julii
1756. und 4ten Octobr. 1763. ausführlich in dieser Sache an Euch er-
lassen worden, auf die darinnen und in der Forst-Ordnung enthaltene
Vorschrift mit Ernst und Nachdruck zu halten, und sämtliche Domi-
nia, Pfarrer und Gemeinden Eures Creyses aufs neue, ernstlich zu war-
nen,

nen, sich dergleichen Devastationen nicht zu unterfangen, oder der darauf gesetzten Fiscalischen Strafe unausbleiblich zu gewärtigen, dagegen aber sich des Holz-Anbauens und Pflanzens, nach denen wiederhol. ergangenen Verordnungen bestens angelegen seyn zu lassen. Und damit dergleichen Contraventiones um desto eher entdeckt werden mögen; so habe Ihr demjenigen, der solche entdecken wird, nicht allein ein Præmium, welches nach Beschaffenheit der Umstände arbitrivet werden soll, zu versprechen, sondern auch bey Eurer Vereisung des Creises selbst Herumbringung der Currerden darauf fleißig Acht haben, und Euch davon zu weiterer Untersuchung und Berichts-Erstattung Anzeige thun zu lassen.

Damit die Contraventiones desto eher entdeckt werden, wird für deren Anzeige ein Præmium verprochen;

Es gereicht Euch dabey zur Achtung und Nachricht, daß Wir uns lediglich dieserhalb an Euch halten, und falls dergleichen Contraventiones in Eurem Creisse, ohne daß von Euch deßhalb die nöthige Anzeige geschehen, entdeckt werden sollten, Euch als selbst Uebertreter ansehen und zur Verantwortung und Strafe ziehen, auch denjenigen, der darunter einige Nachsicht gestattet, aufs schwerste beahnden, und seines Dienstes entsehen werden. Sind 1c.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Was wir wegen Conservation der Forsten und Walbungen, und daher zu inhibirenden Holz-Vermüstungen an sämtliche Land-Räthe ergehen lassen, solches wird Euch anbey abschriftlich zugefertiget, mit dem Befehl, die Magistrate der Städte Eurer Inspektion, welche Forsten besitzen, darnach zu instruiren, und solchen anzubefehlen, daß dieser Verordnung die genaueste Folge geleistet werden müsse; ingleichen die Zoll-Bereuter dahin anzuweisen, daß sie aller Orten bey Vereisung ihres Districts darauf Attention nehmen, und wenn sie an einem oder dem andern Orte dergleichen Holz-Vermüstungen entdecken, solches sofort, bey Vermeidung der Cassation zu weiteren Verfügung und Untersuchung anzeigen müssen. Sind 2c.

Die Magistrate, welche Forsten besitzen, sollen der Verordnung, wegen Holz-Devastation, die genaueste Folge leisten, und die Zoll-Bereuter instruiren, daß sie auf ihren Umritzen genau darauf attendiren, und bey Vermeidung der Cassation solches anzeigen.

3) An den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König 1c. 1c.

Die Verordnung, Unsern 1c. Was Wir wegen Conservation der Forsten und Waldungen wegen Conservation der Forsten und Waldungen und daher zu inhibirenden Holz-Verwüstungen an sämtliche Land- und inhibirten Räte ergehen lassen; solches wird Euch anben abschriftlich zugefertigt, Holz-Verwüstungen mit dem Befehl, solches Eurer Seits gleichergestalt aufs genaueste zu befolgen. Sind 1c.

4) An den Hrn. Ober-Forst-Meister N.

Die Forst-Bedienten sollen auf die Conservation der Forsten sehen, und auf die Contraventiones alle Attention richten, Dem Herrn Ober-Forstmeister N. wird anben dasjenige abschriftlich communiciret, was wegen Conservation der Forsten und Waldungen und daher zu inhibirenden Holz-Verwüstungen an sämtliche Land-Räte erlassen worden, mit dem Ersuchen, sämtliche Forst-Bediente darnach zu instruiren und selbigen aufzugeben, daß sie auf dergleichen Contraventiones alle Attention richten müssen, woben denenselben bekannt zu machen, daß diejenigen, welche durch ihren Fleiß und Bemühungen dergleichen Contraventiones entdecken und anzeigen werden, dafür ein Præmium erhalten, diejenigen aber, welche solche aus der Acht lassen, darauf nicht attendiren, noch sie anzeigen werden, bey deren anderweitigen Entdeckung zur Verantwortung und Strafe gezogen, und wegen dieser Negligence im Dienst ihrer Bedienung entsezt werden sollen.

5) An den General-Fiscal N. und an die übrigen Fiscale.

P. P.

Dem General-Fiscal wird diese Verordnung mit dem Beich bekannt gemacht, auf die Contraventiones genau zu invigiliren. Unsern 1c. Was Wir wegen Conservation der Forsten und Waldungen, und daher zu inhibirenden Holz-Verwüstungen, an sämtliche Land-Räte erlassen; solches wird Euch hierdurch mit Beziehung auf dasjenige, was dieserhalb bereits unterm 2ten Julii 1756. und 4ten Octobr. 1763. an Euch ergangen, abschriftlich zugefertigt, mit dem Befehl, auf die Contraventiones genau zu invigiliren, indem Wir denjenigen, so sich hierunter säumig beweisen wird, selbst zur Verantwortung und Strafe ziehen, ja sogar wegen solcher Negligence in Befolgung Unserer Verordnungen, seines Dienstes entsezt werden. Sind 1c.



No. LV.

d. d. Breslau, den 28. May und Glogau,
den 18. Junii 1764.

Circulare,

daß den Zimmerleuten und Maurern das Mitneh-
men des Holzes, Kalkes und der Steine
inhibiret werden soll.

1) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Es gehen von allen Orten wiederholte Klagen ein, daß über das Holz-
das Holz-Entwenden von den Zimmerleuten bey ihren Tage-Ar-
beiten dergestalt überhand genommen, daß selbige den Bau-Herren
ganze Stämme Holz verschneiden, um nur kurze Klöße in den Feyer-
Stunden davon tragen zu können. Da nun die Bauende hierdurch in
den größten Schaden gesetzt werden, indem sie nicht nur täglich das ho-
he Tage-lohn bezahlen müssen, sondern auch noch wohl so viel täglich
an Holz verlieren, Wir aber diesen Unfug schlechterdings abgestellt
wissen wollen: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, durch die
Magistrate Eurer Inspection den Zimmerleuten, nicht weniger den
Maurern das Mitnehmen und Fortschleppen von Holz, Kalk und Stei-
nen bey Strafe eines Tage-lohnes, wenn sie sich dessen ferner unterfan-
gen, nachdrücklich inhibiren und darüber ernstlich halten zu lassen.
Sind rc.

Ueber das Holz-
Entwenden rc.
von den Zimmern-
leuten sind aller-
diren Klagen eins-
gelaufen.

Es wird also aus-
befohlen, sowohl
den Zimmerleu-
ten, als auch den
Maurern, das
Mitnehmen und
Fortschleppen des
Holzes, Kalks u.
der Steine bey
Strafe eines Ta-
gelohns nochmals
verboten zu las-
sen.

2) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Es ist rc. cont. ut supra usque ad verba wissen wollen:
so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, in dem Creiße Eurer In-
spektion per Currendam bekannt zu machen, daß sich die Zimmerlei-
te und Maurer bey den im Creiße vorkommenden Bauten des Mitneh-
nehmens und Fortschleppens von Holz, Kalk und Steinen bey Strafe
eines Tage-lohns enthalten sollen. Sind rc.

Obige Verord-
nung wird auch
den Land-Räthen
communiciret,
um sie in Creissen
bekannt zu ma-
chen, und darüber
zu halten.

3) An den Magistrat zu Breslau.

Besgl. dem Magistrat zu Breslau, um auf deren Beobachtung zu halten.

Unsern 1c. Was zu Abstellung des bey den Zimmerleuten und Maurern eingedrungenen Mißbrauchs wegen des Mitnehmens und Fortschleppens der Bau-Materialien dato an sämtliche Steuer-Räthe erlassen worden, solches wird Euch anben abschriftlich communiciret, um darüber Eures Orts gleichfalls genau zu halten. Sind 1c.

No. LVI.

d. d. Breslau, den 28. May und Ologau, den 15. Junii 1764.

Circulare

wegen des Kaufs und Verkaufs des Flachses nach dem Gewicht und nicht nach Kloben.

1) An sämtliche Landräthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Wegen der über die Verschiedenheit der Flachs-Kloben bisher entstandenen Inconvenienzen soll künftig der Flachs nicht mehr nach Kloben, sondern nach ordentlichem Gewichte bey 12 gr. Strafe für jeden Kloben verkauft werden.

Unsern 1c. Da die Verschiedenheit der Flachs-Kloben, welche in sehr vielen Gegenden vorkommt, mancherley Unordnung, Inconvenienzen und Streitigkeiten verursacht: so wird hierdurch festgesetzt und verordnet, daß künftighin in Schlessien aller Orten der Kauf und Verkauf des Flachses nicht, wie bisher, nach Kloben, sondern nach ordentlichem Gewichte von Pfund und Steinen geschehen solle, bey Strafe von 12. ggl. von jeder Klobe, so anders ver- und erkaufte wird, welche Verkäufer und Käufer zur Hälfte bezahlen sollen. Ihr habt also diese Verfügung in dem Eurer Inspection anvertrauten Creise gehörig zu publiciren, und darüber genau und mit Nachdruck zu halten. Sind 1c.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Obige Verordnung wird den Steuer-Räthen communiciret, um sie die Magistrate publiciren zu lassen, und die

Unsern 1c. Da die Verschiedenheit 1c. usque ad verbum sollen; et ponatur statt des unterstrichenen Passus, Ihr habt demnach solches durch die Magistrate Eurer Inspection publiciren zu lassen, auch die Zoll- und Accis-

Accis-Remter zu instruiren, daß sie darauf Acht haben, und wenn es nicht befolget wird, davon berichten sollen &c. Sind

Accise- und Zoll-Remter darnach zu instruiren.

3) Simil. An den Breslauschen Magistrat mut. mut. Daß Er solches der Kaufmannschaft und Bürgerschaft publiciren solle.

Deegl. dem Magistrat zu Breslau, zu gleichmäßiger Publication.

No. LVII.

d. d. Breslau, den 29. May und Ologau, den 14. Junii 1764.

Circulare,

daß kein rohes Garn auf fremde Bleichen gebracht, sondern alles innerhalb Landes gebleicht werden soll.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König &c. &c.

Unsern &c. Der Mangel an tüchtigen Garn-Bleichen im Lande hat verursacht, daß man das Bleichen des Garns außer Landes bisher nachgeben müssen; nachdem aber durch viele Bemühungen Unserer Krieger- und Domainen-Cammern nach hergestelltem Frieden es dahin gekommen, daß verschiedene hinlänglich instruierte Garn-Bleichen hin und wieder sonderlich in Ober-Schlesien angeleget; ingleichen die durch den Krieg zerstörte wieder in Stand gesetzt worden: so erfordert es so wohl die Vorsorge für die Aufnahme der Nahrung innerhalb Landes, als die Billigkeit, denen Eigenthümern solcher Bleichen die Nahrung und Verdienst zuzuwenden: Wannenhero hierdurch verordnet wird, daß von nun an kein rohes Garn auf fremde Bleichen, zumalen unter solchem Prætext viel rohes Garn außer Landes geschleppt, und theils ungebleicht, theils gebleicht, zum Nachtheil Unserer Gefälle weiter geführt werden, bey unausbleiblicher Confiscation desselben, auch nach Befinden härterer Strafe aus Schlesien und der Grafschaft Glatz gebracht, sondern alles Garn, welches zum Bleichen bestimmt, innerhalb Landes gebleicht werden solle.

Daß von nun an kein rohes Garn auf fremde Bleichen bey unausbleiblicher Confiscation desselben, auch nach Befinden bey härterer Strafe aus Schlesien und der Grafschaft Glatz gebracht, sondern alles Garn welches zum Bleichen bestimmt innerhalb Landes gebleicht werden soll.

Die Land-Räthe sollen die wirklich existirende Bleichen, so zum Garnbleichen gebraucht werden können, selbst in loco revidiren und die gehörige Veranstaltung machen, daß selbige zum Dienst des Publici mit allem Zubehör versehen u. in vollkommenen tüchtigen Stand werden können, selbst in locis zu revidiren, und die gehörige Veranstaltung zu machen, daß selbige zum Dienst des Publici mit allem Zubehör versehen, und in vollkommenen tüchtigen Stand nicht allein gesetzt, sondern auch beständig darin unterhalten werden, widrigenfalls die Land-Räthe selbst dafür responsible seyn sollen.

Die Land-Räthe sollen dafür mit sorgen, daß die Dominia und andere Eigenthümer der Bleichen geschickte und vollkommen unterrichtete Bleicher aus fremden Provinzen heranziehen und bey ihrem Bleichen ansehen.

Die Land-Räthe sollen diejenigen Dominia u. Privatos, welche bisher die bereits angelegte Bleichen nach dem Kriege noch nicht völlig reetablirt oder ihr voriges Engagement wegen Anlegung der Bleichen noch nicht erfüllt, nach dem Verthe ohne Verhinderung anzuhalten, daß solches ohnsehlbar in diesem Jahre geschehe, und endlich habt Ihr Euch auch in dem Euch anvertrautem Creiße zu bemühen, noch mehrere dergleichen Oerter aufzufinden, wo bequeme Plätze, reines Wasser, und hinlänglich Holzgewächse (an die Landräthe an der Pöhl. Grenze, wozu sich insonderheit auf der Pöhlischen Seite jenseit der Oder Gelegenheit genug findet) die Anlegung solcher Garn-Bleichen verstatten, über welche beyde Punkte sich denken

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, dieses Verboeth sofort in dem Creiße Eurer Inspection, besonders denen darinnen befindlichen Garn-Händlern auch Garn-Sammlern zu publiciren, zugleich aber damit es lehrern nicht an der Gelegenheit von tüchtigen Bleichen, wohin sie das Garn bringen können, ermangle, habt Ihr sofort die in Eurem Creiße wirklich existirende Bleichen, so zum Garnbleichen gebraucht werden können, selbst in locis zu revidiren, und die gehörige Veranstaltung zu machen, daß selbige zum Dienst des Publici mit allem Zubehör versehen, und in vollkommenen tüchtigen Stand nicht allein gesetzt, sondern auch beständig darin unterhalten werden, widrigenfalls Ihr selbst dafür Euch responsible machen werdet: Wobey Ihr insonderheit dafür mit zu sorgen habt, daß die Dominia und andere Eigenthümer der Bleichen geschickte und vollkommen unterrichtete Bleicher aus fremden Provinzen herein ziehen und bey ihren Bleichen ansehen. Von solchen wirklich existirenden Bleichen wollen Wir binnen 4. Wochen bey 5. Rthlr. Strafe eine Specification mit Anzeige der Anzahl von Schocken Garn, so darauf gebleicht werden können, ingleichen des Bleicherlohns vom Schock, und wie oft selbige belegt werden können, erwarten. Ferner habt Ihr diejenige Dominia und Privatos, welche bisher die bereits angelegte Bleichen nach dem Kriege noch nicht völlig reetablirt oder ihr voriges Engagement wegen Anlegung der Bleichen noch nicht erfüllt, nach dem Verthe ohne Verhinderung anzuhalten, daß solches ohnsehlbar in diesem Jahre geschehe, und endlich habt Ihr Euch auch in dem Euch anvertrautem Creiße zu bemühen, noch mehrere dergleichen Oerter aufzufinden, wo bequeme Plätze, reines Wasser, und hinlänglich Holzgewächse (an die Landräthe an der Pöhl. Grenze, wozu sich insonderheit auf der Pöhlischen Seite jenseit der Oder Gelegenheit genug findet) die Anlegung solcher Garn-Bleichen verstatten, über welche beyde Punkte



cte in dem zu erstattenden Berichte gleichfalls pflichtmäßige Anzeige ge-
wärtiget wird. Es wird bey dem nunmehrigen Verbot alles dieses gar-
fäglich zu erlangen seyn, auch werden mehrere Liebhaber sich ohne Zwei-
fel finden, die ihres eigenen Vortheils wegen sich dazu bequemen, und
tüchtige Bleicher zu bekommen sich bemühen. Sind ic.

den, noch mehrere
Dortel aufzusun-
den, wo bequeme
Plätze reinen das
se und hinläng-
lich Polierwässers,
die Anteauna sol-
cher Garn-Blei-
chen verpfaffen.

2) An Sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Abschriftlich begefüßtes Circulare, welches dato an sämt-
liche Land-Räthe ergehet, wird Euch mit mehrerem belehren, wie Un-
sere Absicht dahin gehet, daß von nun an kein rohes Garn auf fremde
Bleichen mehr gebracht, sondern alles Garn innerhalb Landes gebleicht
werden soll. Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, diese Unsere genei-
digste Willens-Meynung durch die Magisträte Eurer Inspection sofort
sämmlichen Garn-Händlern bekannt zu machen, nicht weniger die Zölle
und Accise-Beamten, wie auch Zoll-Vereunter anzuweisen, nicht zu ge-
statten, daß einiges rohes Garn von nun an auf fremde Bleichen ge-
bracht werde, bey Confiscation des Garns; und daß sie auf die Aus-
fuhr des rohen Garns so viel schärfer Acht geben sollen.

Die Steuer-Rä-
the sollen das Ver-
bot, daß keine
rohe Garne auf-
serhalb Landes ge-
bleicht werden
sollen, sämmtlichen
Garnhändlern be-
kannt machen, und
die Accise- und
Zoll-Officianten
darnach gehörig
instruiren.

In übrigen wird Euch in Ansehung der Städte und der daselbst
existirenden herzustellenden oder anzulegenden Bleichen alles dasjenige,
ebenfalls aufgegeben, was den Land-Räthen anbefohlen worden, wor-
über Ihr auch Euren Bericht zur gesetzten Zeit bey der angedroheten
Strafe einzusenden habt. Seynd.

No. LVIII.

d. d. Breslau, und Glogau, den 30. May

1764.

Avertissement

wegen der Beneficien für die ausgetreten und zu-
rück kommende Schlesiße Unterthanen.

Nachdem die Umstände des letztern Krieges bekanntermaßen viele
Schlesiße Familien theils bewogen, theils genöthiget, sich außer
Landes,

Landes, besonders nach Pohlen, um daselbst Sicherheit und Unterhalt zu suchen; zu begeben von denen man aber Gewißheit hat, daß sie begierig, wiederum in ihr Vaterland nach Schlesien zurück zu kehren, wenn sie wegen der bey solcher Retour unvermeidlich aufs neue zu verwendenden Kosten sich einiger Beneficiorum, wie sonst in Ansehung der Fremden verordnet, zu erfreuen haben würden; als haben Se. Königl. Majestät in Preußen aus besondere Königl. Gnade und bewegenden Ursachen vor diesesmal und ohne Consequenz auf folgende Zeiten resolviret, und nachgegeben, daß diejenigen Professionisten, Handwerker, und Fabricanten, welche vorhin erweislich in Schlesien ihr Domicilium gehabt, und seit dem 1sten Junii 1756. sich nach Pohlen begeben, wann sie mit ihren Familien und Effecten vor Ausgang dieses 1764. Jahres nach dem Königl. Schlesien zurück kommen, und sich in einer Schlesiſchen Stadt, sie mögen vorhin daselbst, oder an einem andern Orte gewohnet haben, häuslich niederlassen, eben diejenigen Beneficia und Exemtions, welche durch die Circulair-Verordnung vom 22. Novembr. a. p. den fremden Professionisten, Fabricanten, und Handwerkern der 1sten und 2ten Abtheilung versprochen worden, zu genießen haben sollen. Wie nun diese Königl. allergnädigste Gesinnung denen obbeschriebenen aus Pohlen nach Schlesien zurück kommen wollenden Personen und Familien hierdurch bekannt gemacht, und die Versicherung vor dem zu erhaltenden Genuß sothaner Beneficiorum gegeben wird: So werden dieselben zugleich angewiesen, bey ihrer erfolgenden Zurückkunft sich sofort bey dem Magistrat der Stadt, in welcher sie sich niederzulassen gesonnen, anzugeben, die Umstände ihres vorigen Abzuges aus Schlesien, imgleichen ihren bey sich habenden Familien und Effecten nicht weniger, welchergestalt sie in Schlesien ihr Domicilium wieder errichten, und was für eine Profession oder Gewerbe sie treiben wollen, zu declariren, worauf der Magistrat, bey welchem die Anzeige geschehen, nicht allein Sorge tragen soll, daß ihnen das gesuchte Domicilium ungehindert gestattet werde, sondern es hat derselbe auch ungesäumt davon den Bericht an den Commissarium Loci und Stener-Rath, unter dessen Inspection er stehet, mit Anführung von dem Anziehenden protocollirten Umständen abzustatten, damit dieser, wie er hiermit zugleich befohlen wird, ebenfalls an die 12. Cammer, worunter er stehet, darüber berichten, und die specielle Approbation, der dem Anziehenden competirenden Beneficiorum auswirken könne.

Uebrigens lassen Se. Königliche Majestät bey dieser Gelegenheit auch denen Pohnischen von Adel und andern Pohnischen Unterthanen, die etwa bey jetzigen Zeitläuften und währenddem Interregno sich vor ihre Personen mit ihren Familien und Haabseligkeiten zu mehrerer Sicherheit nach Schlesien begeben, und darinnen entweder in einer Stadt, oder auf dem Lande, bis zur völlig hergestellten Ruhe, aufhalten werden zu solchem Aufenthalt die allergnädigste Erlaubniß ertheilen, und die Versicherung geben, daß sie in solchem Fall und währenddem Refugio in Schlesien Ihres höchsten Schutz

ges sich zu erfreuen haben, auch völlige Freiheit behalten sollen, nach eigenem Gefallen in der Folge sich wiederum von hier weg, und nach Pohlen zu begeben, ohne daß sie deshalb einiger Hinderniß zu besorgen haben, sie sind aber schuldig bey ihrem Anzug entweder bey dem Steuer-Rath, wenn sie eine Stadt zu ihrem Aufenthalt erwählen, oder wenn solches auf dem Lande geschiehet, bey dem Landrath des Kreißes sich zu melden, und ihre Erklärung darüber von sich zu geben, welche sodann ihren Bericht davon an die 12. Cammer abstatton sollen. {Glogau
Breslau} den 30. May 1764.

(L. S.) Königl. Preussische {Breslausche
Glogausche} Krieger- und
Domainen - Cammer.

No. LIX.

d. d. Breslau, den 30. May und Glogau, den 8. Junii 1764.

Circulare

wegen zu beweisenden mehrern Eifers und Attention im Dienste zu Vermehrung der Accise- und Zoll-Revenus.

1) In sämtliche Accise- und Zoll-Ämter.

Friedrich, König 12. 12.

Unsern 12. Es sind zwar sämtliche Accise- und Zoll-Ämter vorhin mehrmals zu schuldiger Beobachtung ihrer Amts-Pflichten und unter solchen vornehmlich zu Vermehrung und Verbesserung der Königl. Accise- und Zoll-Gefälle anerkannt worden; nachdem aber die Erfahrung zeigt, daß die mehresten derselben sothaner Erinnerung sehr schlecht nachkommen, vielmehr das von Zeit zu Zeit sich ergebende minus klar zu Tage leget, daß entweder von selbst nicht die gehörige Attention im Dienste bewiesen, oder wohl gar mit denen Accisanten und Zollanten colludiret, oder auch des Königs Interesse von selbst auf andere strafbare Weise verkürzt werde, wie denn bey denen angestellten Recherchen sich bereits gewiesen, daß der Dienst schläfrig und mehr lässig betrieben, auf die Defraudationes nicht vigiliret, die Unterbediente in fei-

Daß die Accise- und Zoll-Ämter die gehörige Attention im Dienste keinesweges bewiesen, lehren die Erfahrung.

1764. 2. ner

Sie werden also mit Beziehung auf dasjenige, was vorhin vielfältig verordnet worden, wiederholentlich erinnert, ihren Dienst mit mehrerm Eifer, Activität und Application zu versehen, die Casse mit gehöriger Ordnung zu verwalten, sich die Principia gehörig bekannt zu machen, und die Unterbediente zur genaueren Vigilance im Dienste, besonders zur Entdeckung der Contraventionen anzuhalten.

Estrafe derjenigen, die ihre Pflicht aus den Augen setzen.

Vorstehendes Circulare wird auch den Steuer-Räthen communiciret, um dahin zu sehen, daß solchem überall Folge geleistet werde, die Uebertreter aber sofort anzugehen.

ner Ordnung gehalten, die Verordnungen und Reglements, sonderlich von denen neu angestellten Bedienten, sich nicht gehörig bekannt gemacht, und erstere von manchen seit einem halben Jahr und länger nicht verordnetermaßen eingetragen worden, anderer angemerkten Mängel in sträflicher Demarchen nicht zu gedenken, so findet die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer nöthig, mit Beziehung auf alles dasjenige, was vorhin solcherhalb vielfältig verordnet worden, sämmtliche Accise- und Zoll-Ämter und hiedurch vornehmlich das Accise-Ämt (Zoll-Ämt) zu N. wiederholentlich alles Ernstes zu erinnern, von nun an mehr Eifer, Activität und Application im Dienst von sich fühlen zu lassen, die Casse in gehöriger Ordnung und Wichtigkeit zu halten, sich die Instruction, Reglements und alle ex post von Zeit zu Zeit ergangene Ordres gehörig bekannt zu machen, und deren Inhalt sich zu imprimiren, die Unterbedienten in der erforderlichen Ordnung und Subordination zu erhalten, nebst solchen auf alle Contraventiones sorgfältig zu vigiliren, sonderlich aber dahin zu sehen, daß keine Wollte heimlich außer Landes geführt werde, als welches, daß es noch beständig hie und da geschehe, die Vermuthung vorhanden sind; ferner mit denen Accisanten und Zollanten zum Nachtheil des allerhöchsten Interesse nicht zu colludiren, sondern vielmehr auf Vermehrung der Einkünfte mit äußerstem Fleiß und Attention zu arbeiten, michin sich dadurch zugleich einer gelegentlichen Verbesserung würdig zu machen; so wie im Gegentheile und wenn sich finden sollte, daß hierunter in ein und andern Stück manquirt und das Königl. Interesse einem Verlust exponiret worden, derjenige, der sich solches zu Schulden kommen lasse, gewiß zu gewärtigen hat, daß er nicht nur ohne viele Umstände werde castigiret, sondern auch noch überdem nach Befinden ins Zuchthaus gebracht werden.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Unsern 1c. Wir lassen Euch hiebei in Abschrift zufertigen, was Wir, wegen der von den Accis- und Zollanten fürs künftige im Dienst zu beweisenden mehreren Eifers und Attention, zu Verbesserung der Accis- und Zoll-Revenüen dato an solche ergehen lassen, mit allergnädigstem Befehl, Eures Orts mit dahin zu sehen, daß solchem überall exacte und schuldige Folge geleistet, und wenn jemand an seinem Devoir manquiren sollte, solches sofort zu gebührender Ahndung angezeigt und der Dienst von dergleichen nichtswürdigen und Pflicht vergessenen Officianten

ten gesäubert, im Gegentheil aber in deren Platz andere ehrliche und zuverlässige Leute angeſetzt werden können, wie Ihr dann hiedurch angewiesen werdet, die Caſſen öfters genau zu revidiren und bey ſolcher Gelegenheit das Verfahren der Aemter und inwieweit ſie denen Inſtructions, Reglements und Ordres nachkommen, ſorgfältig zu recherchiren, anbey aber ſonderlich denen neu angeſetzten Officianten erſtlich zu intimiren, ſich die in der Registratur befindliche Vorſchriften gehörig bekannt zu machen, damit nicht Unſer allerhöchſtes Intereſſe durch Unwiſſenheit, Negligence, oder gar aus ſchändlichem Eigennutz verkürzt werde, wie Wir denn wegen aller dergleichen vorgehenden Demarches Uns ſediglich an Euch halten, und die Sache ſo nehmen werden, als wenn durch Eure Nachſicht oder Inattention die Bediente zu dergleichen Desordres verleitet worden. Sind ic.

Zu dem Ende ſollen die Caſſen öfters revidirt und das Verfahren der Aemter, inwieweit ſie den Inſtructions etc. nachkommen, ſorgfältig recherchirt, auch die neu angeſetzten Officianten erſtlich angehalten werden, ſich die Vorſchriften gehörig bekannt zu machen, widrigenfalls ſie ſelbſt zur Verantwortung gezogen werden ſollen.

No. LX.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den
15. Junii 1764.

Circulare

wegen Hereinziehung mehrerer fremden Tuch-
Fabricanten und Weber.

1) An ſämmtliche Steuer = Rärthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unſern ic. Unter andern Nachrichten, die Unſer in Schleſien dirigirender Miniſter auf ſeiner neuerlich durch einen Theil dieſer Provinz gethanen Reiſe, auch in Abſicht der innern Verfaſſung derer mit Schleſien gränzenden Staaten eingeſezogen, iſt Ihm auch nicht unbekannt geblieben, daß in einigen an der Grenze belegenen auswärtigen Städten mehr Tuchmacher vorhanden, als in ganz Ober-Schleſien und in einem Theil von Nieder-Schleſien befindlich ſind, maſſen denen deſhalb durch ſehr zuverläßige Canäle eingeſezogenen Berichten zu Folge

Veranlaſſung zu dieſer Verordnung.

zu N. N. — Tuchmacher ic.
vorhanden ſind.

Wenn nun bekanntlich dormalen in den benachbarten N. Provinzen die Abgaben ſehr hoch gehen, bey denen auch weder der geringſte Bür-

ger noch der schlechteste Bauer übersehen wird, und fast täglich neue Arten von Abgaben zum Vorschein kommen: so haben Wir die völlige Ueberzeugung, daß es nicht schwer fallen könne, von dorten, so wie aus Pohlen, Tuchmacher in der Menge herüber zu ziehen, wenn die Steuer-Räthe, nicht minder die Magistrate, so wie die Accis- und Zoll-Ämter ihrer Pflicht ein Genüge leisteten und sich, wie Ihnen so oft aufgegeben worden, mit Engagierung fremder Professionisten mehr abgaben, zumalen die Erfahrung diesen Satz bestätigt, da seit dem letztern Frieden der Graf N. zu N. allein an 50 Tuchmacher-Meister aus Pohlen herüber gezogen und bey sich angeseset hat.

Vorteile für die
Tuchmacher in
Schlesien.

Es läßt sich dieses auch leicht begreifen, wenn man erwoget, welche Vorteile die Tuchmacher haben, die sich jezo im Lande etabliren, indem sie das vornehmste bey ihrem Gewerbe, nemlich die Wolle, nicht nur zum Auslesen, sondern auch um einen Preis haben, der weit geringer ist, als ihn die Ausländer bey der verbotenen Ausfuhr der Schlesischen Wolle bezahlen müssen; nicht zu gedenken, daß man sich hier im Lande alle ersinnliche Mühe giebet, einem solchen Ausländer, theils durch erkleckliche Freyheiten, theils durch Vorschüsse, unter die Arme zu greiffen.

Die Magistrate,
auch Accise- und
Zoll-Officianten,
die sich im Enga-
gement der Tuch-
Fabricanten nach-
lässig beweisen,
sollen bestraft,
und diejenigen, die
sich darinnen be-
sonders distingui-
zet haben, sollen
belohnet werden.

Da Wir nun der Meynung sind, daß bloß die Unbetriebsamkeit der Magistrate Schuld daran, daß im Lande ein Mangel an guten Tuch-Fabricanten ist, die Unsere Nachbarn nach tausenden aufweisen können: so bleibt auch weiter nichts übrig, als daß Wir bemeldete Officianten aus ihrer Sorglosigkeit, mit der sie die Aufnahme der ihnen untergebenen Städte behandeln, durch einige ihnen empfindliche Mittel aufwecken. Unsere Intention geht also dahin, daß denen Magistraten, die bis daher so wenig Hand angeleget, fremde Professionisten ins Land und an sich zu ziehen, das Tractament so lange in Beschlag genommen werden solle, bis sie thätige Beweise ihres in dieser Sache erforderlichen Fleißes darlegen. Ihr habt also hiernach an selbige das nöthige zu verfügen, auch denen Accise- und Zoll-Ämtern, die sich bis daher bey dieser ihnen so oft mit befohlenen Sache ebenfalls ganz sorglos bewiesen, nachdrücklichst zu injungiren, daß wenn sie sich dieser zur Aufnahme der Städte und zu Beförderung Unseres Interesses abzielenden Angelegenheit nicht besser annehmen, sie sich selbst zu imputiren haben, wenn Wir sie cassiren, und an ihrer statt Leute placiren werden, die das Wohl der Städte besser befördern, wogegen Wir auch nicht abge-
neigt

neigt sind, denen Magistrats-Gliedern, auch Zoll- und Accise-Bedienten, die sich hierinn vorzüglich distinguiren, Prämia und andere Wohlthaten zu accordinen, worüber, und worinnen solche bestehen können, Wir Euren gütlichen Bericht fordersamst gewärtigen.

Wann nun aber zur Aufnahme der Einländischen Tuch-Fabriken mit gehöret, daß auf die verbotene Ausfuhr der Wolle mit mehrerem Rigueur gehalten werde, um so viel mehr, da bekanntlich in dem Österreichischen und in Sachsen die Schlesiſche Wolle ganz unentbehrlich ist, massen die dortige landes-Wolle dieser weder an Güte, noch am Preise zu compariren, sie auch lange nicht in hinreichender Menge vorhanden, daher denn, und wenn keine Schlesiſche Wolle jenseits hinüber käme, die dasige Tuchmacher von selbst emigriren müßten, hierauf aber noch eine große Attention nöthig, sintemalen Unser dirigirender Ministre auf seiner Reise gleichfalls in Erfahrung gebracht, daß noch die Menge Schlesiſcher Wolle heimlich auffser Landes gehe; so habt Ihr auf diesen Umstand Eure ganze Aufmerksamkeit zu richten, und auf Mittel zu denken, wodurch alle Woll-Contraventiones coupiret werden können, besonders aber sind die Zoll-Policy, und Grenz-Vereuter aus ihrer Schläfrigkeit zu erwecken, womit sie sich dieser Sache bishero angenommen.

Und da auch angemerket worden, daß in unterschiedenen Städten, auch gute Walken und untadelhafte Färbereyen, noch geschickte Tuchscherer vorhanden seyn, welches aber schlechterdings erfordert wird, wenn die Tuch-Fabrique in dem Orte empor kommen soll: so ist Unser ernstlicher Wille, daß Ihr sogleich in den Fabriken-Städten Eurer Inspection die Versaffung der erwähnten Stücke in Loco untersucht, und falls Ihr findet, daß hierunter eine Abänderung zu machen nöthig, Ihr solches in continenti veranlasset; und da es zur Aufnahme der Tuch-Fabriken vorzüglich mit darauf ankömmt, daß in den Städten, wo die Tuchmacher schon ziemlich gerieben wird, und wo in dem Orte selbst, oder in der Nähe keine gute Anwehre der Tücher ist, ein oder mehrere Kaufleute angeſetzt werden, die denen Tuchmachern ihre Fabricata sofort abnehmen und ihnen sogleich wieder baar Geld zum anderweiten Woll-Einkauf fourniren, so habt Ihr Euch die Erreichung dieser Absicht mit der größten Sorgfalt angelegen seyn zu lassen, weshalb Euch committiret wird, an Dertern, wo es nöthig, Tuch-Kaufleute hinzuziehen, und werdet

Auf die verbotene Ausfuhr der Wolle soll mit mehrerer Rigueur gehalten,

und endlich mehrere Kaufleute, die den Tuchmachern ihre Fabricata sogleich gegen baare Bezahlung abnehmen, angeſetzt werden.

Die Anlegung der Zoll-Magazins für arme Tuchmacher wird nochmals anbefohlen, und jedem armen und fremden Tuchmacher werden zur Anschaffung eines Stuhles 8 Rthlr. versprochen. Ihr Euch bey Uns vorzüglich distinguiren, wenn Ihr diesen Umstand zur Wirklichkeit bringet. Wie Wir nun dasjenige hiebey nochmals wiederholen, was Wir schon vorhin verschiedentlich bekannt gemachte, daß Wir nemlich an denen Orten, wo es nöthig, für die arme Tuchmacher Zoll-Magazins errichten lassen wollen: so habe Ihr zu dem Ende auch, wo es noch nicht geschehen, auf die Realisirung dieses Anerbietens zu denken und darüber zu berichten, und damit Wir auch in Absicht derer ganz herunter gekommenen Tuchmacher, die aus Mangel eines Stuhles nicht einmal für sich selbst arbeiten können, eine besondere Hülfe determiniren: so soll einem solchen zu Anschaffung eines Stuhls 8 Rthlr. als so viel derselbe besonders in den Ober-Schlesischen Gegenden zu stehen kommt, aus dem Manufaktur-Fond geschenkt werden, welches Douceur Wir auch auf den fremden Tuchmacher extendiren wollen, der ohne Stuhl ins Land kommt.

Wie Wir nun alles ersinnliche thun, was da fähig ist, die Bevölkerung des Landes mit fremden nützlichen Professionisten zu bewürken; so habe Ihr in dem Euch anvertrauten Departement nur von Unseren Anerbietungen den rechten Gebrauch zu machen, und nicht allein durch die Magisträte Accis- und Zoll- Bediente, sondern auch durch Eure eigene Bemühungen es dahin einzuleiten, daß der vorgesezte Zweck wirklich erreicht werde, welcher nach Unserm Dafürhalten unmöglich verfehlet werden kann, wenn ein jeder hierunter das seinige ernstlich beobachtet und Unsere Verordnungen nicht mit Worten sondern werththätig befolget. Sind 1c.

2) An den Magistrat zu Breslau.

Vorstehende Verordnung wird dem Breslauschen Magistrat zur Aufmerksamkeit communi- ciret. Unsern 1c. Aus dem copenlichen Anschluß werdet Ihr mit mehreren ersuchen, was Wir dato wegen Hereinziehung mehrerer Professionisten an sämmtliche Steuer-Räthe erlassen, und haben Wir zu Euch das Vertrauen, ihr werdet Euch vorzüglich distinguiren, fremde Professionisten gleichfalls hierher zu ziehen und dies um so viel mehr, da es an diesem Orte nicht an Gelegenheit fehlet, noch Leute genug unter zu bringen. Sind 1c.



No. LXI.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den

22. Junii 1764.

Circularre,

die bey dem aus Pohlen ankommenden Vieh zu gebrauchenden Præcautiones betreffend.

1) An sämtliche Landräthe an der Pohlischen Gränze.

Friedrich, König ic.

Unsern ic. Es ist verschiedentlich und unterm 23. August und 27. Septbr. a. p. wiederholt befohlen worden, diejenige Præcautiones, welche vorhin wegen Examinirung des Gesundheits-Zustandes des aus Pohlen in Schlessen einzutreibenden Viehes, durch vielfältige Verordnungen vorgeschrieben worden, genau beobachten zu lassen, und die Kreis-Physicos nebst denen verehdeten Revisoribus anzuhalten, daß sie allenfalls mit Zugiehung eines verständigen Fleischers das auf der Gränze ankommende Vieh, ehe es ins Land kommt, sorgfältig besichtigen, und ob etwas ungesundes oder Gesundheits halber verdächtiges dabey befindlich untersuchen, letzteres keinesweges passiren lassen, sondern zurückweisen, über das gesunde aber den Gesundheits-Paß gewissenhaft ertheilen sollen. Wenn Wir aber dennoch mißfällig vernehmen müssen, daß entweder viele Viehheerden, ohne daß von den Grenz-Revisoribus die Gesundheits-Umstände examiniret worden, ins Land und auf die Märkte kommen, oder wenn sie ja mit Gesundheits-Pässen versehen, es dennoch nicht selten sich zutrage, daß unter dem gesund angegebenen Vieh viele Stücke bald nachher und selbst auf den Markt-Plätzen, da sie schon mit andern gesunden Vieh meliret, umfallen und crepiren; So finden Wir nöthig, obige Verordnungen Euch hieburch erinnerlich zu machen, und dabey alles Ernstes anzubefehlen, auf deren genaueste Befolgung nachdrücklich zu halten, widerigenfalls Ihr Euch deshalb schwere Verantwortung zugiehen werdet. Sind ic.

Daß die Landräthe sich genau nach den vorgeschriebenen Verordnungen, in Ansehung des aus Pohlen in Schlessen eingebrachten Viehes und Ertheilung der Gesundheits-Pässe, richten sollen.

2) Simil. an sämtliche Steuer-Räthe.

Unsern ic. Da Wir mißfällig in Erfahrung bringen, daß die in der unterm 23. August und 27. Septbr. a. pr. an die Land-Räthe auf der Pohlischen

Pöhlischen Gränze erlassenen Verordnung, vorgeschriebene Præcautiones bey dem Eintrieb des Viehes aus Pöhlen, nicht durchgängig beobachtet werden: So wird Euch dasjenige, was dato an gedachte Land-Räthe wegen genauer Befolgung obiger Ordre ergangen, hieben in Abschrift communiciret, mit dem Befehl, Eures Ortes gleichfalls darauf nachdrücklich zu halten, daß das Vieh, ehe es auf die Markt-Plätze aufgetrieben wird, und sich mit andern Heerden meliret, durch den Kreis-Physicum oder einen andern in loco befindlichen Medicum, in Gegenwart einer Magistrats-Person, auch allenfalls eines erfahrenen Fleischer, vorgeschriebenermassen revidiret werde, und dafern sich ein Casus ereignet, daß auf dem Markte Vieh crepiret; habt Ihr den Gesundheits-Paß, welcher an der Gränze darauf ertheilet, einzulenden, auch denjenigen, der es vor dem Austrieb auf den Markt revidiret, anzuzeigen. Sind ic.

Was zu beobachten, wenn Vieh auf dem Markte crepiret.

No. LXII.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den
15. Junii 1764.

Circulare

wegen des Wiederaufbaues der wüsten Stellen in
den Städten und der Douceurs für die
neu anbauende.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Nach dem 11. u.
20. May 1756. er-
lassenen Verord-
nungen sollen die
wüsten Stellen be-
stens benuset und
aus den einkom-
menden Geldern
der Aufbau dieser
Wüstungen be-
wirket werden.

Unsere ic. Die Acta der Creiß-Registratur werden zeugen, wie im
term 11. und 20. May 1756. bereits verordnet worden, daß die
Realitäten, besonders aber die Vier-Rugungen, welche auf denen wü-
sten Stellen haften, die in den Städten annoch existiren, nicht mehr
den Eigenthümern gelassen, sondern solche, so gut als möglich, vermietet
nicht minder, daß aus diesen Einkünften eine besondere Cassé formiret
werden sollen, die Camerarius führen, Commissarius Loci aber gehörig
revidiren, und jährlich abnehmen, letzterer auch zugleich Vorschläge thun
soll, wie und welchergestalt aus diesen vorerwehnten Geldern der Auf-
bau gedachter wüsten Stellen, am füglichsten bewirket werden könne.

Wen

Wenn Wir nun nicht zweifeln, daß in denen Städten Curer Inspektion, wo annoch wüste Stellen vorhanden sind, mit denen darauf haftenden realitäten so verfahren seyn werde, als es die Eingangs benannte Verordnungen verlangt haben; so müssen Wir jedoch wahrnehmen, daß der Endzweck, den Wir mit diesen Verfügungen verknüpft, nicht erreicht worden, vielmehr der Augenschein zeuget, daß an den mehren Orten noch eben die Anzahl von wüsten Stellen befindlich, die in Anno 1756. darinn gewesen seyn.

Da nun aber der Wiederaufbau forhaner wüsten Stellen eines der hauptsächlichsten Mittel ist, die Städte zu peupliren, mithin dadurch deren Aufnahme, so wie Unser damit verknüpftes Interesse zu befördern: so finden Wir für nöthig, die bereits vor allegirte Verordnungen hierdurch zu erneuern, und damit Wir sehen, wie denenselben bisher nachgekommen: so habt Ihr sogleich eine General-Designation von denen Geldern einzusenden, die auf mehrbesagte Art in denen Städten Curer Inspektion von denen Realitäten colligirt worden, die auf den wüsten Stellen haften, wobey Ihr zugleich Vorschläge zu thun, wie dieselben dem wahren Endzweck gemäß, sogleich anzuwenden seyn werden, wie denn Unsere Meynung hiebey dahin gehet, daß wenn aus erwähnten Geldern zu dem Wiederaufbau ein und mehrerer wüsten Stellen schon erhebliche Beyhülffen verwendet werden könnte, dieser Bau sodann dem Publico mit allen denen Vortheilen durch öffentliche Anzeigen empfohlen werden müsse, die derjenige zu genießen habe, der sich anheischig machen wird, ein und andere wüste Stellen zu bebauen.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, hiernach sonder Zeit-Verlust das nöthige zu veranlassen, und da Wir auch unterrichtet seyn wollen, wie bisher mit den Geldern gebahret worden, die in ein und dem andern Cämmeren-Etat zum Douceur für die neu anbauende ausgefeger sind: so habt Ihr in Absicht der Städte Cures Departements hiervon gleichfalls eine Designation einzureichen, aus welcher konstatirt:

- 1) Wie viel Geld auf gedachte Art und in bemeldeter Absicht auf den Cämmeren-Etat gekommen.
- 2) Wie viel von demselben denen neu anbauenden wirklich zu Theil worden, und
- 3) Wie viel von forhanem Gelde dermahlen noch wirklich in Cassa sey.

1764. 4 Da

Dieser Endzweck ist bishero unerreicht geblieben.

Obige Verordnungen werden erneuert, und es wird anbefohlen, eine Designation von den auf besagte Art colligirten Geldern einzuschicken, und Vorschläge zu thun, wie solche dem wahren Interesse gemäß angewandt werden können.

Sind schon Gelder von solchen Stellen eingekommen: so ist der Wiederaufbau derselben dem Publico mit allen Vortheilen

durch öffentliche Anzeigen anzupreisen, und sonst der Zeitverlust hierauf das nöthige zu veranlassen.

Ingleichen soll auch eine Designation von den auf die Cämmeren-Eats gebrachten Douceur-Geldern für neu anbauende, und wie bishero damit gebahret worden, eingesandt werden.

Da Wir anbey schlechterdings verlangen, daß nunmehr nach wiederhergestellter Ruhe mit aller möglichen Attention darauf gedacht werde, die wüste Stellen in den Städten zu bebauen; so geht auch Unsere Intention dahin, daß bey denen Cämmereyen, welche es ertragen können, die Douceurs für die neu anbauende annoch augmentiret werden, weshalb Ihr bey denen künfftig einzureichenden Cämmerey-Ecarts-Projecten dieses mit in Consideration zu nehmen und darüber Vorschläge zu thun, Euch auch überhaupt zu bestreben habet, alles ersinnliche beyzutragen, daß der hierbey verknüpfte Endzweck so bald, als möglich, erreicht werden müsse. Sind ic.

No. LXIII.

d. d. Breslau, den 4. Junii, und Ologau, den 14. 1764.

Circulare
wegen des Flachsz- und Wollspinnens der Soldaten-Weiber und Kinder.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsere ic. Was Wir in allerhöchster Person an Unsere General-Lieut. von Seydlitz u. Tauenzin zu Beförderung des Spinnens derer Soldaten, Soldaten-Weiber und Kinder, befuhrs der Landes Manufacturen zu verfügen geruhet, solches werdet Ihr aus der Anlage mit mehrern zu entnehmen haben.

Wir befehlen Euch dabey in Gnaden, sothane Verfügung sämtlich unter Eurer Inspekt. stehenden Magistraten bekannt zu machen, und selbige dabey anzuweisen, denen Fabricanten, Leinen-Manufacturiers und Tuchmachern aufzugeben, daß sie zu Erreichung Unserer darunter hegenden landesväterlichen Absichten, die Soldaten, deren Weiber und Kinder mit Wolle und Flachsz zum Spinnen vorzüglich versehen, und wird es dabey zuträglich seyn, wenn in denenjenigen Städten, in welchen die Spinn-Schulen bereits introduciret, oder auch noch errichtet werden, diejenigen Soldaten, welche spinnen wollen, nebst ihren Weibern und Kin-

Wo es die Cämmereyen ertragen können, sollen diese Douceur-Gelder vermehrt werden.

Fabricanten, Leinen-Manufacturiers und Tuchmacher sollen denen Soldaten, deren Weibern und Kindern vornehmlich Wolle und Flachsz zum Spinnen geben.

Soldaten, welche spinnen wollen, können nebst ihren Weibern und Kin-

und Kindern in solche Spinn-Schulen gegeben, und sie darinn zur Spinneren angewiesen und angelernt werden, als wodurch der Endzweck am leichtesten zu erreichen seyn wird, wie denn auch sämmtlich in denen Städten Eures Departements befinbl. Soldaten-Weibern und Kindern bekannt zu machen ist, daß alle diejenigen, so sich zur Spinneren nicht appliciren, bey einer etwa entstehenden Campagne weder Servis, noch Brodt-Geld zu gewärtigen haben sollen. Sind ic.

Diesemigen Soldaten-Weibern und Kindern welche sich zur Spinneren nicht appliciren wollen, sollen bey einer etwa entstehenden Campagne weder Servis noch Brodt-Geld zu gewärtigen haben.

Copia.

Mein lieber General-Lieutenant von Tauenzin.

Ich befehle hierdurch, daß Ihr jedem der Commandeurs von denen unter Eurer Inspection stehenden Regimentern von Meinetwegen, und im Meinen Namen aufgeben sollet, daß dieselben darauf sehen; und zugleich mit Ernst darauf halten sollen, damit die Soldaten-Weiber von den Regimentern hinfort spinnen, und sich sowohl des Woll- und Garn-Spinnens zum Behuf der Fabriken und Fabricanten, im Lande beflüssigen, auch zugleich ihre Kinder mit dazu anführen müssen, zumalen da dieselben sich dadurch was erwerben, und sich damit um so besser nähren können, wenn auch Soldaten selbst, die sonst keine andere Arbeit haben, spinnen wollen; so soll es Ihnen nicht nur frey stehen, sondern es vor sie selbst um so besser seyn, als sie sich dadurch gleichfalls was verdienen können.

Ich bin Eurer wohl affectionirter König

Potsdam,

den 4. May 1764.

Friedrich.

No. LXIV.

d. d. Breslau den 4. Junii 1764.

Königliche Cammer-Verordnung;
wegen Einführung der deutschen Sprache in denen
Creissen in Nieder-Schlesien, wo noch Pöhlisch
gesprochen wird.

- 1) An die Landrätthe des Namlauschen, Creuthburgschen,
Falkenbergischen, Briegischen, Wartenbergischen,
Ohlauschen, Delsischen und Breslauschen Creisses.

Friedrich, König 1c. 1c.

Obiges Circulare vom 22sten May 1764. wird den Land-Rätthen der Niederschlesischen Creisse, wo noch Pöhlisch gesprochen wird, communiciret, mit dem Befehl, in Jahr und Tag zu berichten, wie weit die Geistlichen in Erlernung der deutschen Sprache gekommen, zum geistlichen Stande aber kein undeutsches Subjectum mehr in Vorschlag zu bringen.

Unsern 1c. Wir communiciren Euch hierbey in Abschrift, was Wir wegen der Catholischen Geistlichkeit und sonst in Ansehung ihrer Perfection in der deutschen Sprache an das Fürst-Bischöfliche Vicariat, ingleichen an die Decanos der Cracauer und Ollmüger Diöcesen ergehen lassen * mit dem gnädigsten Befehle darauf zu sehen und binnen Jahr und Tag zu berichten, ob und wiefern ein jeder der deutschen Sprache bisher nicht mächtige Geistlicher Eures Creisses sich in der deutschen Sprache routiniret, wöbey Euch zur Direction dienet, daß Ihr künftig weder zum Kloster- noch Welt-Geistlichen-Stande ein Subjectum in Vorschlag bringen müßet, welches nicht der deutschen Sprache völlig gewachsen ist. Sind 1c.

No. LXV.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau den

15. Junii 1764.

Circulare

wegen Importirung der ins Land Kommenden wollenen Strümpfe, Camaschen und Mützen.

An sämtliche Steuer-Rätthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Die ins Land Kommende fremde wollenen Strümpfe, Camaschen,

Unsern 1c. Da sich successive eine starke Anzahl von Strümpfen Würfeln in Breslau, Brieg, Landeshut und andern schlesischen Städten

* Vid. supra Circulare vom 22. May 1764.

Städten etabliret, und es dahero billig ist, selbigen vorzüglichen Ver- und Wännen mer-
dienst zu verschaffen; so haben Wir in Gnaden resolviret, daß von nun den mit Impost
an das Paar fremde wollene Manns-Strümpfe mit 6 Gr. belegen.
das Paar dergleichen fremde Frauens-Strümpfe, und Ca- Sätze des Imposts.
maschen, ingleichen die Mützen das Stück mit 4 Gr.
und das Paar dergleichen Kinder-Strümpfe mit 2 Gr.
ohne Unterschied, sie mögen zur Handlung oder Consumtion eingehen, Die in übrigen
an Einfuhr Zoll entrichten sollen, worunter aber die in Unsern übrigen Königl. Provin-
Provinzien fabricirte keinesweges zu verstehen, als welche bey denen bis- zien fabricirte
herigen Abgaben zu belassen; so habet Ihr die Zoll-Kemter Eurer werden davon
Inspektion darnach forderfamst gehörig zu instruiren und Euch übrigen ausgenommen.
zu bemühen, mehrere dergleichen Strumpf-Würker aus der Fremde, die Zoll-Kemter
besonders Baugner herein zu ziehen und zu etabliren, welchen Wir alle instruirt, und
assistance zu leisten geneigt seyn. Sind ic. Nähe angewandt
werden, noch meh-
rere Strumpf-
Würker ins Land
zu ziehen.

No. LXVI.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den
15. Junii 1764.

Circulare

wegen Abschaffung des Müßiggangs an den suspen-
dirten Catholischen Feiertagen.

- 1) An das Fürst-Bischöfliche General-Vicariat - Amt,
und an die Decanos der 3 übrigen Diöcesen.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Ohnerachtet durch das unterm Breslau den 27. März Der Vorbericht,
und Glogau den 5. April c. erlassene Circulare festgesetzt worden, an den Catholi-
schon suspendirten
und dispensirten
Feiertagen nur ei-
ne Messe zu lesen,
und alsdenn zu
arbeiten, ist bis-
hero keine Folge
dem Clero selbst
gegeben worden.
daß nach der vorläufigt ergangenen Vorschrift an denen catholischen
suspendirten und dispensirten Feiertagen nur eine Messe gelesen, und
solcher Gottesdienst früh Morgens um 8 Uhr geendiget seyn soll, damit
die Leute an solchen Tagen nicht von der Arbeit abgezogen werden, so
müssen Wir doch höchstmißfällig vernehmen, daß dieser Verfügung in
der Haupt-Absicht kein Genüge geleistet wird, vielmehr der Clerus
selbst, und wenn auch die Divina binnen der festgesetzten Zeit von ihm
geendi-

geendiget werden, dennoch, und da selbiger an solchen Tagen nicht arbeiten läßt, dadurch dem übrigen Volke zum Müßiggange mit eigenem Exempel vorgehet und dadurch das Volk in den Wahn setzet, als wenn die Arbeit an solchen Tagen Sünde, und mit unausbleiblichem Unsegen an seinen Feld- Früchten verknüpft wäre.

Es wird also die Intention der Päpstlichen Dispense nochmals in Erinnerung gebracht und verordnet, daß die Geistlichen nach geendigtem Gottesdienste an diesen Feiertagen dem Volke öffentlich bekannt machen sollen, daß ein jeder ordentlich arbeiten müsse, oder im Unterlassungs-Falle zur festgesetzten Strafe gezogen werde.

Nachdem aber die Intention der Päpstlichen Dispense bey denen suspendirten Feiertagen lediglich dahin gehet, daß durch zu viele Feiertage die Welt nicht von der Arbeit abgehalten, und durch Mangel der Zeit zu Bestellung ihrer Wirthschaft und Nahrung, nicht in Armuth und schlechte Umstände gerathen sollen, in hiesigen Landen es aber, leider! an vielen Orten sehr nothwendig ist, die Einwohner mit Zwang zur Annehmung und Ausübung desjenigen anzuhalten, was Ihnen nützlich und nothwendig ist, und Wir daher die genaueste Beobachtung vorgedachten Circularis d. d. Breslau den 27. März c. durchaus befolget wissen wollen, so werden Wir hiermit, daß ein jeder Geistlicher nach geendigtem Gottesdienste an denen suspendirten und dispensirten Feiertagen, dem Volke öffentlich in der Kirche bekannt machen soll, wie ein jeder schuldig sey, nach geendigtem Gottesdienste sogleich zu arbeiten und seinem Gewerbe nachzugehen, nicht aber den Tag mit Müßiggang zuzubringen, und daß er selbst der Gemeinde mit gutem Exempel vorgehen und arbeiten lassen wolle, auch daß derjenige, der sich auf Müßiggang betreten lassen würde, wenn es Bauren wären, mit einer Geld-Strafe von 8 Gr. für jeden Tag zu des Orts Armen Casse, andere aber, so unvermögender, mit einem Opere publico oder dominico belegen werden sollen.

Strafe der Geistlichen, die diese Adhortation unterlassen, oder selbst arbeiten lassen.

Wir befehlen Euch daher hierdurch in Gnaden, sämmtlichen unter Eurer Inspection stehenden Geistlichen sorderksamst aufzugeben, diese adhortation bey Strafe der remotion ab officio an denen suspendirten und dispensirten Feiertagen nach geendigtem Gottesdienste niemals zu unterlassen, auch bey gleicher Strafe an gedachten Tagen selbst arbeiten zu lassen; und habt Ihr besonders dahin zu sehen, daß von letztern darunter die genaueste Folge geleistet werde. Sind ic.

2) An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Vorstehende Verordnung wird auch den Land- u. Steuer-Räthen

Unsern ic. Was dato zu Verhütung des Müßiggangs, wegen der an den suspendirten und dispensirten catholischen Feiertagen, von denen Creiß-Einsassen vorzunehmenden Arbeiten an das Fürst-Bischöfliche General-

General-Vicariat-Amt, ingleichen an die Decanos der Bisher, Off-
müher und Cracauer Diöces zu weiterer Verfügung an sämtliche ca-
tholische Pfarren erlassen worden, solches werdet Ihr aus der abschrift-
lichen Anlage mit mehreren zu sehen haben.

Wir befehlen Euch daher hierdurch in Gnaden, sothane Verordnung
in dem Euch anvertrauten Creiße
{ in den Städten Eures Departements durch die Magisträte } überall zu pu-
bliciren, auch diejenigen, so sich an besagten Tagen beim Müßiggange
betreten lassen, sofort in die verordnete Strafe zu nehmen, nicht weni-
ger auf deren Effect, sowohl bey denen Geistlichen, als denen Gemeinden,
ernstlich zu invigiliren und von denen Contraventionen der Geistlichkeit
ohne Zeitverlust zu berichten. Sind ic.

No. LXVII.

d. d. Breslau, den 6. Junii, und Glogau,
den 2. Julii 1764.

Circulare

wegen der Ziegel-Bedachung in den Städten.

1) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsere ic. Da Wir gleich vom Anfange Unserer Regierung mehr
denn zu sehr von der Nothwendigkeit überzeugt gewesen sind, zu
Verhütung derer in denen Schlesischen Städten so mannigfaltig entstan-
denen beträchtlichen Feuers-Brünste, die darinn eingeführte schädliche
Schindel-Dächer abzuschaffen, und dagegen die Ziegel-Bedachung all-
gemein zu machen; so zeugen die Acta Eurer Creiß-Registrator, wie
viele und nützliche Verordnungen zu Erreichung dieses Zwecks erlassen
worden sind, und daß Wir auch zu dem Ende keine geringe Freyheiten
für diejenige bestimmt haben, die ihre Häuser mit einem Ziegel-Dache
versehen wollen, wovon unter andern die dieserhalb unterm 6ten Julii
1752. erlassene Verfügung redende Beweise darlegen kan.

Wann Wir nun nicht zweifeln können, daß diese heilsame Veran-
lassungen um so viel eher Platz greiffen und befolget werden sollen, als
der Nutzen für denjenigen ganz unleugbar ist, der sich solchen unterziehet,

Wegen der zu
Verhütung der
Feuersbrünste
einzuführenden
Ziegel-Beda-
chung sind schon
viele Verordnun-
gen erlassen wor-
den.
Diesen Verorde-
nungen hat man,
zum abhessen
Nachtheil der ab-
so

gebrannten Städte, nicht gehörige Folge geleistet.

so müssen Wir doch, leider! wahrnehmen, daß Wir hierunter noch nicht unsern Wünschen gemäß reussiren können, woher es denn auch kommt, daß noch immer die entsehllichsten Brände zum Vorschein kommen, welche in wenig Stunden ganze Städte einäschern, und die blos dieserhalb beträchtlich werden, weil an denen mehresten Orten fast noch lauter Schindel-Dächer existiren, bey denen dann bey einer entstandenen Feuers-Gefahr alle Rettung vergeblich ist. Da nun aber einmal recht mit Ernst und Nachdruck darauf gehalten werden muß, eine Absicht nicht länger unerreicht zu lassen, die durch den vorgewesenen langen und schweren Krieg gleichfalls mit andern höchst nützlichen Dingen sehr zurück gesetzt worden ist, deren Unterlassung aber Anlaß giebet, daß die Städte bey Entstehung so großer Brand-Schäden, mit so beschwerlichen Societats-Beyträgen oneriret werden müssen; so befehlen Wir Euch hierdurch so gnädigst als ernstlich, Angesichts dieser Verordnung denen Magistraten Eurer Inspection sofort alle die Verfügungen zu erneuern, die in dieser angelegentlichen Sache von Zeit zu Zeit ergangen, und selbige nachdrücklichst anzuweisen, über deren Inhalt pünktlich zu halten; besonders aber habet Ihr bey eigener Vertretung dahin zu sehen, daß nach den Vorschriften vom 6ten Julli 1752, 14ten May 1757, und 8ten Junii 1758. nicht nur die neue Bauten platterdings und sonder alle Einwendung, mit Ziegel-Dächern vollführet, sondern auch die bey den alten Gebäuden vorzunehmende Reparaturen gleichermaßen veranlaßet werden müssen, wie Ihr denn auch ferner den darinn verfügten nunmehr unverzüglich dahin nachzukommen habet, daß Ihr in

Es wird daher befohlen, diese Verordnungen aufs nachdrücklichste zu erneuern und bey eigner Vertretung dahin zu sehen, daß die neuen Häuser schlechterdings mit Ziegeln gedeckt, und an den alten die vorzunehmende Reparaturen ebenfalls mit Ziegeln vorgenommen werden.

In jeder Stadt sollen jährlich einige Häuser zur Ziegel-Bedachung ausgezeichnet werden; und wenn die Eigenthümer sich nicht dazu verstehen wollen, soll der Bau auf ihre Kosten von dem Magistrat des Orts besorget werden, welches auch bey neuen Bauten und bey Reparaturen statt findet.

jeden Stadt Eures Departements sogleich mit dem Magistrat in Uebereinkunft nehmen, wie viel Häuser in jedem Jahre in derselben mit Ziegeln gedeckt werden können, von welchem Bau Ihr sodann sogleich einen Kosten-Anschlag fertigen lassen und mit allem Rigueur darauf halten müßet, daß die ausgezeichneten Häuser ohnfehlbar in der bestimmten Zeit mit einem Ziegel-Dache versehen werden; und damit dieses desto gewisser geschehe, so habet Ihr die Magisträte zu authorisiren, daß sie in dem Fall, wenn diejenigen, die zur Ziegel-Bedachung ihrer Häuser ausersehen sind, und sich hierinn saumfelig bezeigen, ja wohl gar keine Willen zeigen, das Befohlene zu executiren, sogleich durchgreifen, und den ganzen Bau, dessen vorgebracht worden, selbst veranlassen, auch die dazu erforderliche Kosten aus dem bereitesten Vermögen desjenigen nehmen, der sein Haus mit Ziegeln decken sollen, welches besagte Magistrate

städte auch thun müssen, wenn jemand einen neuen Bau vornimmt oder eine Reparatur vorhat, und dabey Anstand nehmen will, die Ziegel-Bedachung der Vorschrift gemäß zu bewürken.

Und da auch bereits vorhin verordnet ist, daß in denen Städten, mit den Häusern der Magistrats-Personen und den öffentlichen Gebäuden soll zur Nachahmung ihre Häuser sogleich mit Ziegeln zu bedecken, so habe Ihr, falls dieser Umstand annoch in Eurem Departement vorkommt, solchen gleichfalls zu reallumiren und mit Ernst darauf zu halten, daß sothane Magistratuales dem verfügbaren sofort, und annoch in diesem Jahre, ein Genüge leisten müssen; und falls sich einer oder der andere finden möchte, der sich hierunter denen ergangenen Verordnungen nicht gemäß bezeigen will, so habet Ihr Uns solchen zur verdienstlichen Abhandlung anzuzeigen; wie Ihr dann ferner auch nicht ausser Acht zu lassen habet, daß in denen Städten, wo annoch publiques Gebäude vorhanden und mit Schindeln belegt seyn sollten, diese gleichfalls zur Ziegel-Bedachung bestimmt werden müssen.

Wann auch auf Unseren Allerhöchsten Special-Befehl hauptsächlich in den Festungen muß die Ziegel-Bedachung gemacht werden soll und es dahero auch Euer Haupt-Augenmerk seyn muß, diesen Endzweck ratione der Stadt N. zu erreichen, wie Euch dieser Umstand auch bereits vorzüglich in der Verordnung vom 14ten May 1757. mit empfohlen worden ist; so habe Ihr alsofort mit dem dortigen Magistrat in Ueberlegung zu nehmen, wie viel und welche Häuser in sothaner Absicht zur Ziegel-Bedachung vor dieses Jahr ausgesetzt werden sollen, die Ihr Uns sodann nachmahst machen müßet: Und damit dieser Endzweck um desto gewisser erreicht werde, so sind Wir auch nicht abgeneigt, die hiezu nöthige Mittel auf alle Weise zu erleichtern, zu dem Ende Wir allergnädigst entschlossen sind, demjenigen, der sothane Ziegel-Bedachung unternimmt und der mit derselben aus Mangel des Vermögens nicht fortkommen kan, ausser denen ihm zukommenden Freyhelten, gewisse proCent-Gelder zu accordiren, weshalb Wir Euren gutachtlichen Bericht gewärtigen, wie hoch solche nach Eurer Meynung zu bestimmen, und ob solche aus den Revenus der Cämmerey zu nehmen sind, nach dessen Eingang Wir Uns über diesen Umstand näher erklären wollen.

Zur aufte wohlfeile und hinlängliche Ziegel soll überall gefordert werden.

Das anbefohlene soll überall genau befolget, und die Unterlassung geahndet werden.

Und da hauptsächlich der so oft erwähnte Endzweck dadurch behindert wird, wenn die Vaulustigen nicht die nöthige Dachziegel erhalten können; so muß Euer Haupt-Augenmerk ununterbrochen auf die Ziegeley-Anstalten eines jeden Orts mit gerichtet seyn, und habt Ihr darauf zu sorgen, daß gute und wohlfeile Ziegel forniert werden, an denen Orten aber, wo noch gar keine Ziegeleyen existiren, zu deren Anlegung sich aber Gelegenheit findet, darauf ohngesäumt zu denken, daß solche eingerichtet werden.

Wie Wir nun übrigens zu Euch das Vertrauen hegen, Ihr werdet es an Eurem Fleiße nicht ermangeln lassen, daß dasjenige unanquablement befolget werden muß, welches schon so oft befohlen worden und welches vorjeho wieder erneuert wird, so können Wir Euch hierbei auch nicht bergen, daß, wenn in der Folge hiervon das Gegentheil committet, gegen Euch mit denen allerunliebsamsten Verfügungen wird verfahren werden. Sind 1c.

2) An den Breslauschen Magistrat. Unsern 1c. Was dato an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der in den Städten zu bewürkenden Ziegel-Bedachung erlassen worden, solcher wird Euch hierbey in Abschrift zugesertiger, mit dem ernstlichsten Befehl, Euch nach dessen Inhalt gleichfalls auf das genaueste zu achten. Sind 1c.

Vorstehende Verordnung wird dem Magistrat zu Breslau zu gleichmäßiger Befolgung committet.

No. LXVIII.
d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 15. Junii 1764.
Circularre
wegen des Anbaues des Hanfes im Lande.

Im Lande ist bisher wenig Hanf gebauet worden.

1) An sämtliche Land-Räthe. Friedrich, König 1c. 1c. Unsern 1c. Wir vernehmen, daß der Hanf fast einzig und allein nur in der Gegend bey Ratibor und sonst nirgends im Lande gebauet werde, und daß die Ursache davon vornemlich diese sey, weil von diesem Materiali das mehresthe zum Landes-Bedarf aus Pohlen herein gebracht wird.

Da indessen sich an mehreren Orten zum Hanf-Bau gute Gelegen- heit findet, ausser dem auch ein jeder Oeconome wohl thut, wenn er auf seinem Gute, ausser dem Getreide, so viel möglich, auch andere nützliche Sachen zu erzeugen, sich angelegen seyn lässt, indem solches den Vortheil mit sich führet, daß wenn eines fehl schläget, dennoch das andere reussiret, und solchergestalt der Verlust bey einem durch den Vortheil bey dem andern ersetzt wird, überdem auch die Vermehrung dieses Materials um so nöthiger erachtet wird, als dafür zeithero Geld ausser Landes gegangen, anstatt, wenn dessen Anbau mehr cultiviret würde, von auswärts dafür Geld ins Land gezogen werden könnte; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, denen Einsassen Eures Creises den Anbau des Hanfes bestens anzurathen, und selbigen den Nutzen dieser Entreprise nach vorstehenden begreiflich zu machen, damit solcher, wo dazu convenabler Terrain ist, auf das fordersamste in Gang gebracht werde. Sind ic.

Vortheile bey
Hanf-Bau.
Der Anbau des
Hanfes soll den
Creis-Einsassen
bestens angera-
then, und der zu
erwartende Nut-
zen begreiflich ge-
macht werden.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Unsern ic. Was dato an sämtliche Land-Räthe zu Vermehrung des Hanf-Anbaues in Lande verfügt worden, solches wird Euch hieben in Abschrift zugesertiget, mit dem gnädigsten Befehle, auch Eurerseits auf dessen Befolgung zu halten und besonders dahin zu sehen, daß solches auf denen Städtischen Cammeren-Gütern und von denen Städtischen Einwohnern, so Aecker besizen, gleichfalls bewerkstelliger werde. Sind ic.

Obige Verord-
nung wird auch
den Steuer-Rä-
then zur Befol-
gung bey den
Städtischen Cam-
meren-Gütern
ic. communiciret.

No. LXIX.

d. d. Glogau, den 8. Junii 1764.

Circulare

wegen der erblich zu machenden Stellen auf dem Lande.

1) An sämtliche Land-Räthe Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Wir haben Euch bereits unterm 8. Junii 1756. und 13. Junii 1763. auch sonst bey verschiedenen Gelegenheiten be- kannt gemacht, wie es Unserer allerhöchsten Person zum größten Miß- fallen

Allerhöchster
Wille, daß sowohl
die Bauern, als
auch andere Un-
sere

terthanen ihre Stellen erblich u. eigenthümlich besetzen sollen.

fassen gerethe, daß in Schlessien noch an vielen Orten beynahe eine sogenannte Leib-Eigenschaft existiret, indem die Bauern so wenig, als andere Unterthanen, ihre Nahrungen und Stellen eigenthümlich besitzen, woraus denn für die Grundherrschaften so gewiß viel Nachtheil entstehen muß, als im Gegentheile die Unterthanen davon nicht den geringsten Nutzen zu ziehen haben.

Um diese heilsame Einrichtung in Erfüllung zu bringen, ist den Land-Räthen auch anbefohlen worden, alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt dabei anzuwenden.

Es ist Euch ferner so gnädig als ernstlich aufgegeben worden, alle Eure Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin anzuwenden, womit dergleichen Stellen von denen Grundherrschaften sofort an die Unterthanen erblich und eigenthümlich überlassen werden, und zu dem Ende beyden Theilen nicht nur die Vortheile, so hierunter versiren und welche sich aus dem Beyspiel anderer Provinzien und Gegenden ganz deutlich zu Tage legen, nicht nur begreiflich zu machen, sondern auch auf dem Fall, daß entweder der Herrschaften oder Unterthanen ihr wahres Beste nicht erkennen, alle dienliche Mittel vorzukehren, um eine so heilsame Einrichtung und Verfassung in Erfüllung zu bringen.

Hindernisse, so dieser Regulierung in Weg gelegt werden.

Wenn Wir aber bis daher erfahren müssen, daß damit entweder gar nicht, oder doch sehr langsam zu Werke gegangen worden, vornemlich aber, daß der größte Stein des Anstosses wohl daran liege, daß die Dominia denen Unterthanen entweder dergleichen Stellen für ein allzu hohes Kaufgeld oder Zins aufdringen, oder doch von ihren ungemessenen Diensten nichts nachlassen, sondern dergestalt reguliren wollen, daß der Besitzer dabei ohnmöglich bestehen kann, mithin, solche zu verkaufen und erblich zu besetzen, abgeschreckt wird; so sind Wir genöthigt, zu nachdrucksamern Mitteln vorzuschreiten, in welcher Absicht Euch hiermit anbefohlen wird, sofort nach dem beyliegenden Schemate von jedem Dorfe eine accurate Nachweisung abzufordern, wie viel in jedem Dorfe nach den verschiedenen Arten erblich. Stellen, und wiederum, wie viel vorhanden, welche denen Besitzern nicht erblich und eigenthümlich gehören.

Um die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, wird ernstlich anbefohlen, von jedem Dorfe eine Nachweisung von den erblich gemachten und noch zu machenden Stellen abzufordern.

Daraus ist die General-Nachweisung zu machen, und sogleich einzureichen, fünfzig oder alle 6 Monate damit zu communiciren.

Aus dieser Nachweisung habt Ihr eine Tabelle anzufertigen und solche längstens binnen 4 Wochen bey der schweresten Verantwortung einzureichen, nicht minder mit Ausgang des Monats Octobr. und süßrohin alle 6 Monat auf solchen Fuß zu verfahren, womit Wir daraus erkennen können, wie viel Stellen von Zeit zu Zeit erblich und eigenthümlich gemacht, und hierinn Unserer Allerhöchsten Intencion gemäß verfahren worden; Wir autorisiren Euch ferner hierdurch ein für allemal, und

tragen

tragen Euch hierdurch ausdrücklich auf, Euch ohne Verzug an diejenige Berner sollen die Land-Räthe, die Derter zu begeben, wo noch Stellen erblich untergebracht werden sollen, Derter, wo ders und habt Ihr nicht nur alle etwa vorkommende Hindernisse und Anstände gleichen Stellen in Gegenwart der Dominiorum und Unterthanen zu untersuchen und abzuthun, oder wo kein Weg der gült. Ausmittlung statt findet, davon Hindernisse untersuchen und abthun, oder davon berichten. an Uns alsofort zu berichten, sondern es wird Euch auch zugleich hierdurch aufgegeben, in dem Kreisse Eurer Inspection zur allgemeinen

Achtung bekannt zu machen, daß von nun an und forthin keinem Dominio, das seine Stellen nicht erblich gemacht, weder für das Dominiale, noch Rusticale bey Unglücks-Fällen von Brandt, Mißwachs, Hagelschaden, Viehsterben und wie es nur immer Namen haben glücksfällen keine Bonification zu mag, die geringste Bonification zu statten kommen solle, vielmehr, und statten kommen, damit das Rusticale nicht darunter leiden dürfe, muß das Dominium vielmehr soll es alle Bonificationes ex propriis den ausgesetzten Unterthanen entrichten.

Ferner wird sowohl Euch, als dem Steuer-Einnehmer, welchem Ihr solches bekannt zu machen, hierdurch eingeschärft, darüber bey einer dreyfachen Erstattung ex propriis zu halten und keine Liquidationes Wie es also mit dergleichen Bonifications-Liquidationes zu halten. zur Bonification an Unsere Casse einzusenden, wo nicht lauter erbl. Unterthanen an demselben Orte sind, wohl aber dergl. Liquidationes besonders zu formiren und einzureichen, womit, daß die Dominia denen Unterthanen die Bonification ex propriis leisten, genau ersehen werden könne.

Und da Wir dieses alles auch in denen Orten abgeführt wissen Auch soll die Bonification bey den wüsten Bauer-Gütern mit Bauern wieder wüsten Bauer-Gütern wegsallen, die die Dominia zum Vorwerkern gezogen, und nur Gärtner anstatt der Bauern angesetzt; so haben Ihr Euch auch hiernach zu achten, und solches bekannt zu machen, werten gezogen und nur Gärtner indem in solchen Orten alle Bonification wegsallen muß, bis alles in vorigen Stand gesetzt worden. Sind ic. darauf ausgesetzt haben.

2) An sämtliche Steuer-Räthe Glogauschen Cammer-Departements.

P. P.

Unsern ic. Was Wir dato wegen der erblich zu machenden Stellen Vorsehende Vorschritt wird auch auf dem Lande an sämtliche Land-Räthe versüßet, solches lassen Wir den Steuer-Räthen zugesert, Euch in der Abschrift. Anlage mit dem gnädigen Befehl zu fertigen, die Magi. um die Magistralen

te, welche Güther
besitzen, darnach
zu instruiren und
ihnen anzubefeh-
len, derselben bey
Vermeidung der
schwersten Ahn-
dung nachzukom-
men.

Magisträte der Städte Eurer Inspection, welche Güter besitzen, dar-
nach ebenfalls zu instruiren und solchen anzubefehlen, daß dieser Ver-
ordnung ihrer Seits die genaueste Folge geleistet werde, und sie bey Ver-
meidung der schwersten Ahndung, auch allenfalls der Cassation, dieser
Unserer gemessensten Vorschrift nachkommen müssen. Sind 2c.

No. LXX.

d. d. Breslau, den 8. Junii 1764.

Circulare

wegen Demolirung der bey den Städten befindli-
chen Wälle und deren Aptrirung zu Gärten
und Plantagen.

An sämtliche Steuer = Rätthe Breslauschen Cammer-
Departements.

Friedrich, König 2c. 2c.

Die Stadt Wälle
bey den Land-
städten sollen zu
Gärten und Plan-
tagen aptiret und
die alten Stadt-
Mauer = Thürme
und Mauern sol-
len abgebrochen
werden.

Unser 2c. Da noch hin und wieder bey denen Land = Städten Wälle
vorhanden, welche nicht von dem mindesten Nutzen sind, so haben
Wir in Gnaden resolviret, daß solche abgetragen, und zu Gärten und
Plantagen aptiret, und die Plätze nach Verlangen unter die Bürger-
schaft vertheilet werden sollen, wie denn nicht minder die alte Stadt-
Mauer = Thürme und Mauern abgebrochen werden können, und letztere
nur so weit zu menagiren sind, als dadurch die Desertiones und die
Accise = Defraudationes zu verhindern stehen.

Diese Allerhöch-
ste Intention ist
also den Magis-
traten, wo der
Fall vorkommt, be-
kannt zu machen,
und ihnen dabey
zu setzen, daß sie
die Bürgerschaft
animiren sollen,
sich in die Wälle
zu theilen, wor-
auf ihnen dann
seinerzeit zugemes-
sen sind.

Wenn es nun bey denen Städten Eures Departements, ohnedem
noch gar sehr an Gärten und Gärten = Gewächsen fehlet, und dieses eine
gute Gelegenheit abgiebet, so eines als das andere zu vermehren und
nützliche Plantagen anzulegen: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnade,
denen Magistraten derjenigen Städte Eures Departements, wo
dieser Casus vorkommt, diese Unsere Allerhöchste Willens = Meynung be-
kannt zu machen, und Ihnen dabey zu sagen, daß sie die Bürgerschaft
animiren, sich in die Wälle zu theilen, deren Abtrügung nach der
Etendue, so einem jeden zugemessen, besorgen, und die planirte Plätze
nach ihrem Belieben zu Gärten und Plantagen zu aptiren, zugleich
aber auch denen Magistraten zu intimiren, daß wenn sie profitable
finden

finden würden, ob Seiten der Cämmerey hiervon gleichfalls zum Be-
huf nützlicher Etablissements zu profitiren, und einen Theil des Stadt-
Walles zu diesem Ende zu übernehmen, sie deshalb Vorschläge zu thun
hätten, da man Ihnen denn nach Befinden abseits Unser darunter nicht
entgegen seyn würde. Es muß aber hierbey ohne Verzug zur Sache
geschritten werden, damit Unsere höchste Person noch dieses Jahr den
Anfang der Befolgung dieser Ordre wahrnehmen können. Sind 10.

No. LXXI.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den

18. Junii 1764.

Circulare

wegen Anlegung der Allées und Plantagen auf
den Land-Strassen.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 10. 10.

Unsern 10. Wir haben Uns die gewisse Hofnung gemacht, es würde
denen so vielfältig ergangenen Ordres, wegen Anlegung der Allées
und Plantagen auf denen Land-Strassen und besonders der deshalb un-
term d. d. Breslau den 23. Jan. und Glogau den 23. Febr. c. erlasse-
nen Circulaire-Ordre die beste Folge geleistet seyn. Wir müssen dagegen
aber mit größestem Mißfallen vernehmen, daß dabey bis daher wenig oder
gar nichts geschehen, und daß man sogar in verschiedenen Gegenden,
wo Unser in Schlessien dirigirender geheimer Ecats- und Krieges-Minister
von Schlabrendorf bey der letzten unternommenen Vereisung von Ober-
Schlessien passiret, so verwegen gewesen, und um ein Blendwerk vorzu-
machen, bloße Reysen in die Erde gesteckt, anderwärts aber die Arbeit
so schlecht gemacht hat, daß unmöglich etwas Gutes daraus werden kann.
Wann nun dieses boshafte und unverantwortliche Betragen nicht allein
die größte Ahndung verdienet, sondern auch denen, wegen Verpflanzung
derer Land-Strassen und Anlegung der Plantagen, erlassenen Verord-
nungen ohne alle Wiederrede, die genaueste Folge geleistet werden soll,
und alle die Einwendungen, als ob dieses oder jenes Terrain zu derglei-
chen Pflanzungen nicht tauglich, nicht das mindeste Gehör verdienet,
indem

Die Land-Räthe sollen bey eigener Vertretung dar- auf sehen, daß den ergangenen Verordnungen, wegen Pflanzung der Land- Straßen und An- legung der Allées und Plantagen, nachgelebet wer- de.

Denenjenigen Dominiis und Ge- meinden, welche sich hierunter faumfelig erweisen werden, sollen auf ihre Kosten Plan- teurs angenom- men u. die Pflan- zungen betrieben werden.

In solchen Fäl- len sollen die Land- Räthe einen or- dentlichen Plan entwerfen, was darinnen festzu- setzen.

Was für ein Dou- ceur für den Plan- teur festzusetzen.

indem aller Orten Bäume mit leichter Mühe fortzubringen sind, wenn nur die Arbeit gehörig und mit Ordnung besorget wird; so wird Euch und sämmtl. Creiß-Einsassen nicht nur dieses Berragen ernstl. hierdurch verwiesen, sondern auch nochmalen auf das nachdrücklichste anbefohlen, darauf alle Attention zu richten, und bey eigener Vertretung darauf zu sehen, daß denen dieserhalb ergangenen Verordnungen, die genaueste Folge geleistet, und die Bepflanzung der Landstraßen und Anlegung der Allées und Plantagen bewürket werde. Und damit diese so nöthige und nützliche Sache einen desto besseren Fortgang gewinne, und nicht der Willkühr eines jeden überlassen werde, ob er die hierunter ergangenen Verfügungen befolgen will, oder nicht; so wird hierdurch verordnet und festgesetzt: daß Ihr bey denenjenigen Dominiis und Gemeinden Eures Creißes, welche sich hierunter faumfelig beweisen werden, ohne den geringsten Anstand Planteurs oder Leute, welche die Pflanzung der Bäume verstehen, und das Werk recht anzugreifen wissen, annehmen, und unter deren Aufsicht und Direction die Pflanzungen auf Kosten der Dominiorum und Gemeinden besorgen lassen sollet, zu welchem Ende Ihr von dem Euch anvertrauten Creisse einen ordentlichen Plan zu entwerfen, und darinn festzusetzen habet, wie von Tag zu Tag ein District nach den andern unter der Aufsicht gedachter Planteurs mit Bäumen besetzt werden soll, und solches denen Dominiis und Gemeinden in Zeiten vorher bekannt zu machen, damit die Bäume, Weiden u. d. dazu bey Zeiten zur Stelle geschaffet, und die Gruben d. eine Elle vor der bestimmten Pflanzung gegraben werden, damit die Pflanzungen ohne Aufenthalt an jedem Orte vorgenommen werden können.

Auf solche Weise wird der Endzweck gewiß erreicht werden, und die Bepflanzung in einer Vereisung des Creißes in kurzer Zeit geschel- können. Wegen des Douceurs für einen solchen Planteur, müßet Euch so gut als möglich zu vergleichen, und solches als ein Tagelohn festzusetzen suchen, auch selbiges hiernächst von denen Dominiis und Gemeinden auf die Tage, da die Arbeit auf ihrem Territorio geschel- beytreiben.

Daß diese Sache möglich und nicht so difficil ist, als man sich vorstellte, zeigt die Allée, welche von Reiß bis Neustadt von den Land-Räthen dieser Creißer angeleget worden, und die selb- Ehre macht. Wobey Wir Uns die Hoffnung machen, daß bes-

Land-Räthe nicht allein diese gute Sache noch besser poussiren, und in denen Creissen gemein machen, sondern auch andere sich solche zur Accumulation dienen lassen werden: Damit übrigens auch auf denen Städtischen Cämmereyen und auf Unseren Amts-Dörfern ein gleiches geschehen möge; so ist denen Steuer-Räthen und Beamten, dieses ebenfalls anbefohlen worden, und habet Ihr dahero darauf zu sehen, daß solchem die gehörige Folge geleistet werde. Sind 1c.

2) An sämtliche Steuer-Räthe, und den Breslauschen Magistrat mit Weglassung der unterstrichnen Worte.

Unsern 1c. Was dato an sämtliche Land-Räthe wegen Anlegung der Alles und Plantagen auf denen Land-Straßen wiederholt verfügt worden, solches wird Euch hiebey abschriftlich zugefertigt mit dem Befehle, die Magistrate Eurer Inspection darnach zu instruiren und darauf zu sehen, daß solches in Ansehung der Cämmerey-Dörfer auf das genaueste beobachtet werde. Sind 1c.

Die Steuer-Räthe sollen darauf sehen, daß auf den Städtischen Cämmerey-Güthern die Anlegung der Alléen zu Stande gebracht werde.

3) An sämtliche Königliche Aemter.

Was dato an sämtliche Land-Räthe etc. usque ad verba mit dem Befehl et addatur sich in Ansehung der Amts-Dörfer genau darnach zu achten.

No. LXXII.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den
18. Junii 1764.

Circulare

von Einführung der Preussischen Getreide Puß-
Mühlen in Schlesien.

1) An sämtliche Land-Räthe.

P. P.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Es haben die nach Preussen migrirte Salzburger, zuerst Empfehlung der in Preussen gewisse Getreide Puß-Mühlen eingeführt, deren Gebrauch man bey der Landwirtschaft und bey den Magazinen von ganz Preussen beson-

1764.

Y

beson-

besonderem Nutzen befunden, und bedienet man sich derselben, besonders in Preussen, zu Reinigung und Puhung des Saat-Getreides, wobei die Erfahrung gezeigt, und vielfältig gewiesen, daß von dergleichen gepuhten und vom allem Unrath gereinigten Getreide weniger säet werden darf, mehr aber geerntet worden, als von dem nicht gepuhten; und daß dasjenige, so von dem gepuhten Getreide abgegangen, noch süglich zur Fütterung für das Vieh gebraucht werden könne.

Diese Puh-Mühlen sollen auch in Schlesien eingeführt werden. Damit nun diese so nützliche Mühle und Maschine auch in die Provinz nutzbar werden möge; so sind in Preussen dergleichen bestanden worden, und werden ehestens allhier erwartet.

Von diesen soll einem jedem Kreisse eine dergleichen Puhmühle getheilet, und solche in dem Steuer-Amte aufbehalten werden, da sowohl ein jedes Dominium und Gemeinde, welche doch wenigstens einmal monatlich wegen Abführung der Contribution in die Kreisse kommen müssen, solche sehen, und sich von dem Nutzen und Gebrauche dieser Puh-Mühlen dadurch überzeugen können, wenn sie Getreide mitbringen, und solches darauf pugen, und sind Wir überzeugt, daß wenn selbige erst von diesem Nutzen überführt seyn werden, solche sich resolviren werden, dergleichen Puh-Mühle in einem jedem Dorfe anzuschaffen.

Den Kreisse-Ständen und Unterthanen soll derselben Nutzen bekannt gemacht und die Anschaffung angerathen werden. Diese Puh-Mühle soll dem Kreisse geschenkt seyn, und wenn solche ehestens übermacher werden, da Ihr alsdenn denen dasigen Kreisse-Ständen und Unterthanen derselben Nutzen bekannt machen, und selbige zu deren mehrerer Anschaffung anrathig seyn müßet. Sind ic.

2) An sämtliche Königl. Beamte.

Den Beamten Es haben die nach Preussen ic. usque ad verba hier erwartet, et continetur: von diesen Puhmühlen wird dem Beamten zu N. eine übermacht, und der Preis davon bekannt gemacht werden, da denn selbige solche, weil er den größten Nutzen davon haben wird, bezahlen muß. Es wird sich übrigens derselbige gar bald von deren Nutzen überzeugen können, und alsdann um so mehr den Unterthanen zu Anschaffung derselben anrathig seyn.

d. d. Breslau den 8. Junii 1764.

Königliche Cammer-Verordnung;
wegen Einführung der deutschen Sprache in Ober-
Schlesien und andern Pohlischen Gegenden
in Schlesien.

An sämtliche Ober-Schlesische Land-Räthe desgleichen
an die Land-Räthe Breslauschen, Briegischen, Fal-
kenbergischen, Ohlauischen, Grottkauschen, Neißischen,
Neumärkischen, Trebnitschen, Delsischen, Nam-
slauschen, Creuzburgischen, und Wartenbergischen
Creises.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Da Wir durchaus wollen, daß in denenjenigen Gegen-
den und Orten, wo die Unterthanen der Pohlischen Sprache
lediglich zugethan sind, die deutsche mehr und mehr introducirt werde.
Wes Endes denn denen ganz Pohlisch Catholischen Pfarrern aufgege-
ben worden, sich binnen Jahr und Tag in der deutschen Sprache zu per-
fectioniren; nicht minder die ganz Pohlischen Schulmeister abgeschafft,
und deren Stellen mit Leuten besetzt werden sollen, welche Pohlisch
und deutsch verstehen und folglich die Jugend in der deutschen Sprache
zu instruiren im Stande sind; hiedurch aber der Zweck bey denen ermach-
senen Unterthanen noch nicht erreicht wird, noch jemals erreicht werden
kann, wann die Grundherrschaften selbst nicht necessitirt werden, dieser
nothwendigen Sache die Hand zu bieten; als finden Wir Uns gemüß-
sigt, hiedurch zu verordnen und festzusetzen, daß

Genommene
Maasregeln, die
Jugend in den
Pohlischen Ge-
genden in der
deutschen Spra-
che zu instruiren
und dadurch die
deutsche mehr zu
introduciren.

Wie die Erle-
nung der deut-
schen Sprache
auch bey Erwach-
senen zu erreichen.

1) kein Dominium bey 10 Rthlr. Strafe auf jeden Contraven-
tions-Fall sich von dato an unterfangen solle, aus seinen Unterthanen
beyderley Geschlechtes jemanden als Domestiquen oder unter das Hofe-
noch Vorwerks-Gesinde anzunehmen, welche nicht der deutschen Spra-
che mächtig sind; und daß

2) Keinem Mädsen, welche das 16. Jahr ihres Alters bey dem
dato dieser Verordnung noch nicht zurücke gelegt, eher die Erlaubniß

zum Heyrathen ertheilet werden solle, bevor sie nicht die deutsche Sprache erlernet.

3) Ein männlicher Unterthan aber, der bey gleichmäßigen dato dieses Generalis nicht bereits das 20. Jahr zurück gelegen, gleichfalls nicht eher die Erlaubniß zur Heyrath erhalten soll, bis er die deutsche Sprache erlernet, weil denen Unterthanen von mindern Jahren beyderley Geschlechts Zeit genug bleibt, sich bis zu solchen Alter mit der deutschen Sprache hinlänglich bekannt zu machen. Wir befehlen Euch daher in Gnaden, diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung sowol denen sämmtlichen Dominiis als Unterthanen Eures Creißes allgemein bekannt zu machen, und solche von 3 Monath zu 3 Monathen zu wiederholen, zugleich aber auch Euch selbst um den effect dieser Verfügung zu bekümmern und davon alle Vierteljahr zu berichten, mithin den 1. Septbr. c. damit den Anfang zu machen, auf die Contraventiones derer Dominiorum genau zu attendiren und solche zur Bestrafung anzuzeigen. Sind ic.

Diese Verord-
nung soll gehörig
publiciret und
von dem Erfolg
alle Viertel-Jahre
Bericht erstattet
werden.

No. LXXIV.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den
29. Junii 1764.

Circulare

wegen Wiederbesetzung der wüsten und dismem-
birten Bauer-Güther.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsere ic. Euch ist aus verschiedenen ergangenen Generalien be-
kannt, wie ernstlich Wir das Retablissement der wüsten Stellen
des platten Landes befördert wissen wollen, Wir haben aber aus einigen
bereits eingegangenen Designationen leider ersehen, wie wenig Ernst es
denen Dominiis sey, diese selbst zu ihrem eigenen Besten gereichende
nützliche Absicht zu befördern, und die Land-Wirthe selbst haben ihrer
Saumseligkeit darunter das Wort zu reden sich bemühet, daß dieselben

zum Theil diejenige wüste Bauer-Güther als besetzt angenommen, wor-
auf Gärtner ausgesetzt sind, welche aber darauf nicht angerechnet wer-
den

Daß die wüsten
Bauer-Güther
nicht mit Gärten

den können, da es unmöglich, von selbigen ohne ihren totalen Untergang diejenige Prästanda zu fordern, welche der Wirth eines völlig in Cultur habenden Bauer-Guthes zu praktiren im Stande ist, und folglich dergleichen Besehung wüßter Bauer-Güther mit Gärtnern so viel wie nichts bedeutet, wohl aber der übelgen Bauerschaft zur Last fällt. Um nun diese Sache mit Ernst zum Stande zu bringen, bleibt Uns bey der Renitenz derer Dominiorum weiter nichts übrig, als Euch hiedurch zu autorisiren, Euch selbst um Leute zu Wiederbesehung der wüßten Stellen nach ihrer Qualitat zu bemühen, den Wieder-Aufbau, insoweit die Gebäude verfallen, durch Entrepreneurs zu besorgen, Euch aber demnächst die Kosten von denen Dominiis restituiren zu lassen, und werden Wir Euch darunter um so mehr assistiren, je weniger ein Dominium sich, indem es selbst nichts zur Sache gethan und ihm noch frey bleibt, sich kurz zum eigenen Retablissement zu resolviren, über dieses abgebrungene Extremum zu beschweren im Stande ist. Und da Wir schlechterdings nicht zugeben können, daß aus Bauer-Güthern Gärtner-Stellen werden; so müßet Ihr darauf bestehen, daß dergleichen dismembrirte Bauer-Güther absolut wieder hergestellt, und zu Bauer-Güthern gemacht, auch complet alle dazu gehörige Aecker und Realitäten dazu geschlagen und von dem Dominio, wann solches sie, es sey auf was Art es wolle, genüßet, heraus gegeben, mit Besatz an Vieh, Schif und Geschirre dazu eingerichtet und wieder hergestellt werden, und sind die Dominia schuldig, diejenigen Gärtner, so dadurch von ihren Nahrungen Land und Gräseren verlieren, von ihren Dominial-Fundis zu dedomagiren, und folglich ihr Etablissement bey der nachdrücklichsten Abwendung zu souteniren. Wir geben Euch zu dieser Einrichtung bis ult. Septembr. a. c. Frist, und den 10. Octbr. a. c. müßet Ihr eine Designation zu Eurer Legitimation bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer einreichen, und darinn nachweisen, daß Ihr Eurer Schuldigkeit ein Genüge geleistet, und alle vorhanden gewesene wüßte Stellen nach einer jeden Qualitat retabliert und mit Wirthen besetzt sind. Inzwischen habt Ihr den Dominiis diese Verfügung sofort zu publiciren, damit ein jeder darnach seine Mesures zu nehmen im Stande sey, ohne dergleichen Extremum abzuwarten. Indessen werden Wir bey Nichtbefolgung dieser Ordre Uns lediglich an Euch halten, und haben die hierinn renitirende und non chalante Land-Nächte, außer der Cassation, noch andere nachdrückliche Abwendung gewiß zu gewärtigen. Sind 11.

nem, sondern mit nürklichen Bauern besetzt werden sollen.

Im Fall die Dominia bey Wiederbesehung der wüßten Stellen nach ihrer Qualitat sich säumig erzeigen, was der Landrath des Creyses thun soll.

Die dismembrirte Bauer-Güther sollen absolute wieder hergestellt und zu Bauer-Güthern gemacht werden.

Die Dominia sind schuldig, denjenigen Gärtnern, so dadurch von ihren Nahrungen Land und Gräseren verlieren, von ihren Dominial-Fundis schadlos zu halten.

Denen Dominiis soll diese Verfügung sofort publicirt werden.

Die Camer wird sich bey Nichtbefolgung dieser Verordnung lediglich an den Landrath halten.

No. LXXV.

d. d. Breslau, den 9. und Glogau, den
22. Junii 1764.

Circularre

vom Verbot der Einfuhre des Würbenthaler und
andern Oesterreichischen und Sächsischen Eisendraths,
ingeleichen der auswärtigen Kragen und
Kämme.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Die Einfuhre des
Würbenthaler
und anderer Oe-
sterreich- u. Säch-
sischen Eisen-
draths, wie auch
der Kragen und
Kämme wird ver-
boten.

Unsern rc. Nachdem Beschwer geführt worden, daß der in einer
Königl. Provinz zu Hserlohe fabricirte gute Eisen-Drath seit eini-
gen Jahren weniger Abzug nach Schlesien, als vorhin hat, weil theils
viele verfertigte Kragen und Kämme aus fremden Orten, theils die
Kammseger und Kragenmacher, auch andere Professionisten den Drath
aus Würbenthal und Sachsen kommen lassen, bekanntermaßen aber von
Oesterreichischer Seite unlängst ein Verbot fast aller fremden Waaren
ergangen: als ist resolviret und festgesetzt, daß hinführo aus Würben-
thal und andern Oesterreichischen Provinzien, ingeleichen aus Sachsen
kein Eisen-Drath, wie auch keine Kragen und Kämme weiter, weder
zum Handel noch zur Consumtion eingeführet werden sollen, wornach
Ihr also die Accise und Zoll-Ämter zu bescheiden, auch der Kaufmann-
schaft solches bekannt zu machen, dagegen Euch aber zu bemühen habt,
Entrepreneurs zu engagiren, welche dergleichen Drath-Fabriken,
wozu es in Schlesien an Materialien nicht ermangelt, selbst anlegen,
und dazu die erforderlichen Arbeiter, die von Würbenthal und aus an-
dern Ländern zu bekommen keine Schwierigkeit haben wird, anhero zie-
hen. Sind rc.

Die Steuer-Rä-
the sollen dieses
Verbot dem Ac-
cise- u. Zoll-Äm-
tern, wie auch der
Kaufmannschaft
bekannt machen,
und sich dagegen
bemühen, Entre-
preneurs zu en-
gagiren, die der-
gleichen Draths-
Fabriken in
Schlesien anle-
gen.

No. LXXVI.

No. LXXVI.

d. d. Breslau, den 12. Junii 1764.

Circularre

wegen der einzuführenden Bau-Art mit Leim-Paßen.

- 1) An sämtliche Land-Räthe Breslauscher Cammer-Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Unfern ic. Es ist zu verschiedenmalen verordnet worden, daß in Zukunft nicht mehr bloße von Holz gemachte sogenannte gekehrte Gebäude aufgeführt, sondern vielmehr solche Bau-Arten eingeführt werden sollen, wodurch das Holz auf alle nur mögliche Weise menagiret wird.

Da nun in dem Leobschützischen auch in dem Neustädtischen Kreiße und dagegen die mit sogenannten Leim-Paßen gebauet wird, welche Bau-Art nicht allein Feuer sicher ist, sondern auch zur Holz-Menage gereicher: so wollen wir, daß diese Bau-Art gemeinnütziger gemacht werden soll. Wor- aus eigentlich die sogenannten Leim-Paßen bestehen, zeigt die anliegen- de Nachricht, und damit die Unterthanen solche aller Orten recht ordent- lich machen lernen mögen, so habet Ihr die Verfügung zu treffen, daß aus dem Euch anvertrauten Kreiße einige Unterthanen nach Leobschütz gehen und sich an den dortigen Land-Rath von Eicke wenden müssen, welcher ihnen Leute zuweisen wird, die davon den rechten Unterricht geben können, oder Ihr habet selbst den Land-Rath von Eicke zu requi- riren, daß Er Euch dergleichen Leute zuschicken möge, welche von dieser Arbeit denen Kreiß-Einsassen den nöthigen Unterricht geben können. Es ist dieses eine Sache, die zum allgemeinen Nutzen abzielet, und Wir hoffen daher, es werde dieser Verordnung die genaueste Folge geleistet werden. Sind ic.

Beschreibung der Leim-Paßen, und wie solche im Leobschütz- schen Kreiße verfertiget werden.

Die Leim-Paßen sind eigentlich von Leim und Sand verfertigte mit Stroh vermengte ungebrandte Ziegel, welche wie andere Ziegeln eingemauert werden und Feuer sicher sind: es werden selbige folgendergestalt verfer-

Die sogenannten gekehrte Gebäude sollen abge- schaft,

Bauart mit Leim- paßen eingeführt werden.

Woraus die Leim- Paßen bestehen, zeigt nachstehen- de Beschreibung.

Zu Erlernung dieser Bauart sind entweder Leute in Leobschütz oder zu schicken, oder die Kreiß-Zusassen müssen sich Arbeit von da aus- bitteln.

Wie die Leim- Paßen verfertigt werden.

verfertigt. Ein Leim-Paß wird von Leim 12 starke Zoll, oder 1 Fuß 6 Zoll hoch und 6 Zoll breit gemacht. Auf tausend gehören 3 oder 4 Bund Hafer-Stroh. Eine Person machet täglich 600 Stück, wenn der Leim nicht allzustreng oder lattig ist. Arbeits-Lohn wird von 1000 Stück 24 sgl. in gutem Gelde bezahlt, und hat man es sonst vor 20 sgl. haben können.

2) An den Land-Rath Leobschütz. Creißes.

Friedrich, König 1c. 1c.

Dem Landrath Leobschütz. Creißes, wird bekannt gemacht, daß die Creiß-Einsäßen entweder Leute zur Erlernung dieser Bauart an ihn abschicken, oder ihn um Arbeiter requiriren werden, welchen er alle Assistance zu leisten habe.

Unsere 1c. Wir haben dato an sämtliche Oberschlesische Land-Räthe die Verordnung ergehen lassen, daß in Zukunft nicht bloße von Holz gemachte sogenannte gegehrtassete Gebäude aufgeführt, sondern zu Menagierung des Holzes, nach der in Eurem Creiße üblichen Bau-Art, mit sogenannten Leim-Paßen gebauet werden soll, als wodurch auch die Gebäude Feuersicher gemacht werden, und damit die Unterthanen aller Orten die Leim-Paßen recht ordentlich zu machen lernen mögen, haben Wir Ihnen aufgegeben, einige zu Euch zu schicken, denen Ihr davon gehörigen Unterricht geben lassen würdet, oder Euch zu requiriren, daß Ihr Ihnen dergleichen Leute zukommen lieffet, die ihre Creiß-Einsäßen in dieser Arbeit unterrichten können. Wir lassen Euch solches dahero hiedurch des Endes bekannt machen, damit Ihr denjenigen, die sich bieserhalb an Euch adressiren werden, darunter alle Assistance zu leisten Euch nicht entbrechen möget.

Von den Arbeitern, die die Leim-Paßen machen, sollen eintze nach dem Amte Bries, Morbischloß und Dölau zur Erlernung der Wäller-Arbeit, die uns sehr viel Aehnlichkeit haben muß, geschickt, und diese Wäller-Arbeit auch in Oberschlesien introduced werden.

Und da Wir glauben, daß diejenige Arbeiter, welche dergleichen Leim-Paßen machen, am ersten die sogenannte Wäller-Arbeit erlernen werden, weil solches mit einander einige Aehnlichkeit hat; so habt Ihr unverzüglich nach der erhaltenen Verordnung von diesen Leuten einige nach dem Amte Bries, einige nach Morbischloß und einige nach Dölau zu senden, um von denen dort befindlichen und arbeitenden Magdeburgischen Wällern die Wäller-Arbeit zu erlernen und solche auch in Ober-Schlesien bekannt zu machen; und zu berichten, wie viel Ihr nach jedem Ort gesandt habet. Sind 1c.

No. LXXVII.

d. d. Glogau, den 14. Junii 1764.

Circulare

wegen der einzuführenden Bau-Art mit Leim-Pagen.

1) An sämtliche Land-Näthe Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. In denen Leobschützer und Neustädtischen Creisern wird zu Ersparung des Holzes eine Bau-Art von so genannten Leim-Pagen gebraucht, so in ungebrannten Ziegeln von 12 starken Zoll oder 1. Fuß 6. Zoll hoch und 6. Zoll breit bestehet. Zu 1000. dergleichen Pagen werden 3. oder 4. Bund Haferstroh genommen, und eine Person kann täglich, wann der Leim nicht allzustrengt und sättig ist, 600. Stück dergleichen machen, an Arbeitslohn aber werden jezo pro 1000. Stück 24. sgl. in gutem Gelde bezahlet, und sonst sind dafür 20. sgl. bezahlet worden. Da Wir nun wünschten, daß diese Bauart gemeinnütziger gemacht werden möge, weil solche Feuer-sicher, viel wärmer und dauerhafter, auch dazu das Materiale überall zu finden ist; als habe Ihr selbstige in dem Euch anvertrauten Creisse bekannt zu machen, und anzurathen, daß sie anstatt der hölzernen Gebäude eingeführet werde; und wird der Landrath Leobschützer Creisses und das Dominium zu Dohbrau im Neustädtischen Creisse denenjenigen, die dieser Bau-Art sich bedienen wollen, auf an sie ergangene Requisitions-Schreiben, Leute, die solche verstehen, zum Unterrichts zukommen zu lassen keinen Anstand nehmen.

Wir hoffen, ein jeder werde die Möglichkeit dieser Art zu bauen einsehen, und zu Ersparung des Holzes sich solcher, oder der Art von Wälder-Wänden bedienen, und sein eignes Beste zu befördern sich willig finden lassen; Ihr aber habt nach geschehener Bekanntmachung darauf zu sehen, und denen ergangenen Verordnungen zu Folge nicht zu gestatten, daß Häuser, Stallungen und Scheunen von so genannten gehehrasserten Wänden gemacht werden. Sind 1c.

Worinnen die Bauart mit Leim-Pagen bestehet.

Diese Bauart soll allgemeiner gemacht werden, weil sie feuersicher, auch viel wärmer und dauerhafter, dazu das Materiale überall zu finden ist.

Diese Bauart soll anstatt der hölzernen Gebäude eingeführet werden. Wer hiervon näheren Unterrichts ertheilen wird.

Die Art, von Wälder-Wänden zu bauen, wird gleichfalls angepriesen.

Die Land-Näthe sollen nicht gestatten, daß Häuser, Stallungen und Scheunen von so genannten gehehrasserten Wänden gemacht werden.

2) An sämtliche Steuer-Räthe Glogauschen Cammer-Departements.

Die Steuerräthe Unsern rc. Was Wir wegen Introdurirung einer gewissen in Ober-Schlesien gewöhnlichen Bau-Art mit so genannten Leim-Paketen auf dem Lande an sämtliche Landräthe hiesigen Departemens dato referiret haben, solches communiciren Wir Euch hieneben abschriftlich, mit dem gnädigsten Befehl, denen Magisträten davon Communication zu machen, und darauf zu halten, daß keine Häuser von Holz oder gehrasselt gebauet werden. Sind rc.

No. LXXVIII.

d. d. Breslau, den 15. und Glogau, den 25. Junii 1764.

Circulare

wegen Abschaffung der Bauart von geschrotem Holz.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Es ist aus dem Circulari d. d. Glogau vom 27sten Febr. 1756. und Breslau den 20sten Mart. 1756. bekannt, mit welchem Ernst Wir die Bau-Art von geschrotem Holz, indem sie zum Ruin der Forsten gereichet, abgeschaffet wissen wollen. Der Krieg hat zwar Unsere Attention auf die Befolgung dieses Generalis verhindert, Euch aber niemals von der Befolgung Unserer Ordres dispensiret, und Eure Pflicht ist es gewesen, dergleichen Bau-Art bey Eurer beständigen Aufmerksamkeit nicht zu gestatten. Ihr habt aber nichts dabey gethan, vielmehr hat sich gefunden, daß mit dergleichen Bau-Art continuiret worden. Gleichwie nun dieses vor das Künftige um so weniger gestattet werden kann, als außer dem Ruin der Forsten annoch das Inconvenienz hinzutritt, daß dergleichen Häuser und Gebäude bey Feuers-Gefahr nicht füglich zu retten, und die Feuer-Societät mehr beschweret worden; so finden Wir Uns gemüthiget, hiedurch schlechterdings dergleichen Bau-Art von geschrotem Holz, es geschehe solches bey Häusern, Wirth-

Die Bauart von geschrotem Holz bey Häusern, Wirthschafts-Ge-

Wirthschafts-Gebäuden oder Scheun- Fennen schlechterdings zu inhibiren, und dabey zu verordnen, daß künftig

bäuden, oder Scheun auf dem Lande wird schlechterdings verboten.

1) Auf dem Lande die neu zu erbauenden Häuser und Wirthschafts-Gebäude, nach Lage der Gegenden, in welchen die Dörfer liegen, entweder von Bruchsteinen, Mäler Wänden, oder Leimpagen-Arbeit, welche der Mälerwände Arbeit nahe kommt, und worüber Ihr näher instruiert werden sollet, oder aber von Fachwerk mit Leim ausgeklebet aufgeführt werden sollen, und ist unser Wille,

2) daß die nach der Zeit des ergangenen Generalis d. d. Slogau vom 27sten Febr. 1756. und Breslau den 20sten Mart. 1756. erbaute Häuser und Gebäude von geschrottenem Holz, zwar das ihrige zur Feuer-Societät beitragen, aber wenn sie abbrennen, so wenig die gewöhnliche Steuer-Remission aus Unsern Cassen, als die Natural-Feuer-Societäts-Hülfe, sie bestche in Fuhrn, Handdiensten oder Stroh, jemals erhalten sollen. Ihr habt also bey Anfertigung derer Brand-Remissions-Liquidationen allemal auf Pflicht und Gewissen anzuzeigen, ob die abgebrannten Gebäude von geschrottenem Holz gewesen, und ob sie vor weder nach der inhibirten Bau-Art und dem Circulare Slogau vom 27sten Febr. 1756. und Breslau den 20sten Mart. 1756. erbaut sind, oder nicht, und ersteren Falls keine Remission deshalb zur Liquidation, noch die Feuer-Societäts-Hülfe, darauf zur Approbation zu bringen, und gleichwie bereits in erst gedachtem Circulari verordnet worden, daß die Zimmerleute, welche sich der von Holz geschrottenen Bau-Art unterziehen des Meisterrrechts verlustig seyn sollen, so hat es

Die Besitzer der von geschrottenem Holz verfertigten Häuser sollen zwar zur Feuer-Societät das gehörige beitragen, wenn diese aber abbrennen, weder Steuer-Remission noch die Natural-Feuer-Societäts-Hülfe erhalten.

Bei Anfertigung der Brand-Remissionen soll der Landrath pflichtmäßig anzeigen, ob die abgebrannten Gebäude von geschrottenem Holz gewesen, und wenn sie davon erbaut worden.

Bei Liquidation der Remission und Ausschreibung der Feuer-Societäts-Hülfe soll der Landrath auf diesen Umstand sehen, und deshalb keine Approbation suchen.

Die Zimmerleute, welche sich der Bauart von geschrottenem Holz unterziehen, sollen des Meisterr

ferner

Nichts verlustig ferner dabey sein Bewenden. Ihr müßet aber annoch die Zimmerleute seyn.

Die Zimmerleute auf dem Lande dahin verseyden, keine andere Gebäude, als nach vorgeschriebener Art zu übernehmen, und diese Unsere Verfügung im Creißes gebührend publiciren. Sind 1c.

Ponat. an die Land. Rärthe des Vorkenpahn. Schweidniß. Reichenbachischen Creißes und der Grafschaft Glog. Lt. des Zauer. Hirschberg. Goldberg. und Loewenbergischen Creißes post verba ad N. I. Wirthschafft. Gebäude der an Euch unterm Breslau den 20sten Sept. a. p. und Glogau den 29sten Sept. a. p. ergangenen Ordre gemäß nicht anders als massiv aufgeführt werden sollen 1c.

Die übrige unterstrichene Passage bleibe weg, continueret so dann à verbis.

Und ist Unser Wille usque ad finem.

2) An sämtliche Steuer-Rärthe 1c. und den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Es ist 1c. usque ad verba. daß künfftig.

1) Keiner in einer Stadt einen neuen Bau vollführen soll, bevor er nicht den Riß davon dem Magistrat eingereicht, welcher sodann sol-

kein Zimmermann soll in einer Stadt einen neuen Bau vollführen, bevor er nicht den Riß davon dem Magistrat eingereicht hat.

Der Magistrat soll einen solchen neuen Bau revidiren und dahin sehen, daß er massiv vollführt und das Haus mit einem Ziegel-Dache versehen werde.

Die Magisträte haben solche Einrichtung zu machen, daß es bey denen Städten nicht an den nöthigen Mauer- u. Dach-Ziegeln fehle.

chen zu revidiren und dahin zu sehen hat, daß der Bau massiv vollführt, ingleichen zu einem Ziegel-Dache nicht nur eingerichtet, sondern

auch wirklich mit einem Ziegel-Dache belegt werde. Ihr müßet auch

solche Einrichtung machen, daß es bey denen Städten an denen nöthi-

gen Mauer- und Dach-Ziegeln nicht fehle, und der Bau dadurch nicht

aufgehalten werde, wes Endes Ihr denn die Magisträte in den Städ-

ten Eurer Inspection dahin instruiren müßet, die Zimmerleute dahin zu verheyden, daß sie bey vorkommenden neuen Bauen sogleich den Dachstuhl zum Ziegel-Dache einrichten wollen. Sodann ist unser Wille, daß

Die Zimmerleute in den Städten sollen dahin verheydet werden, daß sie bey vorkommenden neuen Bauen sogleich den Dachstuhl zum Ziegeldache einrichten wollen.

2) alle diejenigen, so nach der Publicirung des Generalis d. d. Ologau vom 27sten Febr. und Breslau den 20sten Mart. 1756. in den Städten Häuser und Gebäude von geschrotenem Holz aufgeführt, zwar das ihrige zur Feuer-Societät beytragen, aber keinesweges bey einem betroffenen Feuer-Schaden auf einige Bonification oder Feuer-Societäts-Hülfe Anspruch machen sollen, und muß bey der härtesten Bestrafung auf dergleichen Gebäude keine Societäts-Hülfe, noch sonst einiges Beneficium liquidiret werden, Ihr habt diese Unsere Verfügung sofort in denen Städten Eures Departements zu publiciren und mit Nachdruck darauf zu halten. Sind ic.

Alle Besitzer der von geschrotenem Holze gebaueten Häuser in den Städten, welche nach der Publicirung des im Jahr 1756. erlassenen Generalis errichtet worden, sollen zwar das ihrige zur Feuer-Societät beytragen, aber keinesweges bey einem betroffenen Feuer-Schaden auf einige Bonification zc. Anspruch machen. Es muß bey der härtesten Bestrafung auf dergl. Gebäude keine Societäts-Hülfe zc. liquidiret werden.

No. LXXIX.

d. d. Breslau, den 19. Junii 1764.

Circulare

daß die Evangelischen Bethäuser künftig mit dem Rahmen der Evangelischen Kirchen belegt werden sollen.

1) An sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Unsere ic. Da Wir in Gnaden resolviret, daß die in Schlesien befindliche evangelische Bethäuser künftig mit dem Namen der evan-

gelischen Bethäuser sollen künftig mit dem Rahmen der

Evangelischen
Kirchen be-
gelegt, und
soll sich diese
Ausdrucks bei
allen vorkom-
menden Gele-
genheiten be-
dienen werden.

gelisten Kirchen be-
gelegt, und sich dieses Ausdrucks bei
allen vorkom-
menden Gelegenheiten bedienen soll, so haben Wir Euch diese
Unsere allerhöchste Willens-Meynung zur Nachricht und Nachachtung in
Gnaden bekannt machen wollen. Sind ic.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

mit dem Befehl, darnach die Magistrat eurer Inspection gehörig zu
instruiren.

No. LXXX.

d. d. Breslau, den 19. und Glogau,
den 28. Junii 1764.

Circulare

wegen des zu inhibirenden Wallfahrrens außer
Landes.

1) An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Sriedrich, König ic. ic.

Das Wallfahr-
ten außer Landes
wird aufs neue
den 50, 100 ic.
Ducaten, wenn er
des Vermögens,
oder den 4 wö-
chentl. Bestun-
gs-Estrafe verboten.

Unsere Generalia ernstlich verboten worden, so findet sich dennoch,
daß solchen Inhibitorius keine Folge geleistet wird, obgleich es im Lande
selbst nicht an Gnaden-Bildern, so mit eben derselben Kraft begabet
sind, fehlet. Wir finden daher nöthig, die ergangene dießfällige Ge-
neralia hiedurch zu renoviren, und setzen hienit feste, daß Niemand,
er sey was Standes er wolle, dergleichen Wallfahrten außer Landes un-
ternehme, widrigenfalls derjenige, so diesem Verbot entgegen handelt,
auf den Contraventions-Fall, dafem er des Vermögens, mit 50, 100
auch mehr spec. Ducaten Estrafe belegen, derjenige von Bürger- und
Bauerstande hingegen, welcher durch Geldstrafen nur enervirt wird,
mit 4 wöchentliches Bestun-
gs-Estrafe belegen werden soll.

Diese Verfügung
ist überall zu pu-
bliciren, und von
den Land-Drago-
nen, Zoll-Bezeu-
neren fleißig auf
die Contra-
ventions-Fälle, beson-

Ihr habt diese Verfügung überall { in den Städten eurer Inspection }
publiciren, und durch die { Land-Dragoner } fleißig auf die Contra-
ventions-Fälle, beson-

ventiones, besonders auf denen Gränzen vigiliren zu lassen, massen der Denunciant jedesmal den 4ten Theil der Geldstrafe haben soll.

ders auf d. Gränzen zu invigiliren.

Denunciant des somit den 4. Theil der Geldstrafe.

Im übrigen ist denen catholischen Pfarrern aufgegeben worden, dieses neuerliche Circulare von Monath zu Monath von denen Canzeln abzulesen, und selbst für ihre Gemeinden zu repondiren, daß solches Inhibitoriale nicht überschritten werde, auch da ihnen dergleichen inhibirte Wallfahrten nicht unbekannt seyn können, sofort denen Land- und Steuer-Räthen von den Contraventionen mit Manifestation der Contravenienten Anzeige zu thun, widrigenfalls ein solcher Parochus sofort ab officio removiret; und dem Befinden nach mit einer namhaften Geld- oder empfindlichen Leibesstrafe belegt werden solle. Ihr aber habt dieses überall zu publiciren und auf den Effect zu halten. Sind ic.

Was den Cattolischen Pfarrern dabei obliegt u. wie sie im Unterlassungs-Falle zu bestrafen seyn.

- 2) An das Bischöfliche General-Vicariat-Amte, und an die Decanos der Prager, Oelmüger und Cracauer Diöces.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Was wegen des verbotenen Wallfahrtens außer Landes, Obiges Circulare bey denen hin und wieder sich veroffenbarten Contraventions-Fällen an Land- und Steuer-Räthe dato erlassen worden, solches communiciren Wir Euch anbey in Abschrift, mit dem gnädigsten Befehl, sämtliche Pfarrer, Stifter und Klöster sonder den geringsten Anstand zu instruiren, daß sie dieses neuerliche Circulare von Monath zu Monath von denen Canzeln ablesen und selbst für ihre Gemeinden repondiren sollen, damit dieses Inhibitoriale nicht überschritten werde, auch da ihnen dergleichen inhibirte Wallfahrten nicht unbekannt seyn könnten, sofort dem Land- und Steuer-Rath von den Contraventionen mit Manifestation der Contravenienten Anzeige thun sollten, widrigenfalls ein solcher Parochus sofort ab officio würde removirt und dem Befinden nach mit einer namhaften Geld- oder empfindlichen Leibesstrafe belegt werden sollte. Sind ic.

Obiges Circulare wird dem General-Vicariat-Amte communiciret, um sämtl. Pfarrer, Stifter und Klöster zu instruiren, daß sie dieses Verboth alle Monathe von den Canzeln ablesen, für ihre Gemeinden repondiren, und die Contraventions-Fälle bey Strafe anzeigen sollen.

No. LXXXI.

d. d. Glogau, den 21. Junii 1764.

Circularre

wegen Besezung der wüsten Stellen.

An sämtliche Land-Räthe Glogauschen Cammer-
Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Wir haben Euch in dem Circularre d. d. Glogau vom 4ten May a. c. deutlich und umständlich vorgeschrieben, was für Nachrichten Ihr wegen der in dem Creisse Eurer Inspection befindlichen Wüstungen einziehen, wie Ihr deren Richtigkeit aufs genaueste prüfen, und in was für Form und Art Ihr davon an Uns Bericht erstatten solltet:

Aus demjenigen Circularre, welches Wir unterm Glogau den 19. hujus zu erlassen für nöthig befunden, werdet Ihr ferner hinlänglich sehen können, durch was vor Mittel das Retablissement solcher Wüstungen schlechterdings und ohne Verzug vollstreckt werden muß, und wie Ihr selbst dahin authorisiret worden, mit deren Retablirung auf Kosten derer saumseligen oder renitenten Dominiorum zu Werke zu gehen. Womit nun aber hierbey nicht der geringste Anstand und Zweifel vormalten und Unsere hierbey hegende heilsame Absicht gehemmet werden möge; so wird Euch zu Eurem Nachverhalt und Achtung annoch folgendes bekannt gemacht:

Das Jahr 1723
wird in Ansehung
der zu repariren-
den Wüstungen
pro Termino a
quo bestimmt.

1) Wird in Ansehung der vorgedachtermaßen sofort zu repariren-
den Wüstungen das Jahr 1723. pro Termino a quo vor erst bestim-
met, weil die in cultura Domini von der Zeit befindliche Wüstungen,
sowohl in der Contribution, als allen andern Præstationen die Qualitæ
des Rusticalis beybehalten, mithin deren Besezung keine Alteration im
Catastro machet. Bey dem Retablissement der wüsten Bauer-Güter
habt Ihr Euch

Woran sich die
Land-Räthe bey
Untersuchung der
wüsten Bauer-
Güter nicht feh-
ren sollen.

2) gar nicht daran zu binden, ob die Gebäude von solchen Gütern
noch vorhanden, oder nicht, oder ob die Dominia darauf Vorwerker,
Schäferereyen oder dergleichen angeleget, noch weniger ob einigen Gärt-
nern oder kleinen Leuten von denen Fundis etwas zugetheilet worden, weil
die

die Dominia schulbig sind, die Gebäude zu retabliren, so sie eingehen lassen, und die Wüstungen nicht zu evitiren gesucht; hiernächst wie Allerhöchst selbst Vorwerker an Bauern und Unterthanen vertheilen lassen, welche vorhin ad Dominialia gehört; um so mehr also andere Privat-Dominia die Rustical-Realitäten wieder heraus geben, und so viel Unterthanen, als vorhin gewesen, in qualitate et quantitate retabliren müssen, endlich aber die Dominia, wenn sie die wüste Bauer-Güter retabliren, auf zweyfache Weise Dienste und mehr Unterthanen erhalten.

3) Habt ihr nochmals zuverlässige Designationes aufzunehmen.

a) Wieviel Wüstungen von Bauern, Gärtnern, und andern Klein-Leuten von Anno 1723. bis ad Ann. 1749. und von Anno 1749. bis ult. May c. a. entstanden.

b) Wie über solche wüste Güter von denen Dominiis disponiret worden, ob nemlich solche in Cultura derselben sich befinden, oder Kleine-Leute darauf ausgesetzt sind.

c) Aus wieviel Huben ein solches wüstes Bauer-Gut bestanden, und was also

d) vom Dominial-Fundo zu dessen Retablissement an Acker- und Wiesewachs für denjenigen Theil zu denen Bauer-Gütern rektuiret werden müßte; so die angelegten Gärtner und Klein-Leute von sothanen Wüstungen erhalten.

Was die Land-
Räthe nochmals
für zuverlässige
Designationes
aufzunehmen ha-
ben.

Wir erwarten diese Designationes, woben Ihr Euch nicht blos auf die Angaben der Dominiorum verlassen, sondern die Catastra adhibiren müßet, binnen 4. Wochen a die rec. und gleichwie es übrigens dabey verbleibet, daß Ihr die wüsten Stellen auf Kosten derer Dominiorum retabliren und mit Wirthen besetzen müßet, also habt Ihr immittelst alles anzuwenden, denen Dominiis begreiflich zu machen, daß sowohl Ihr als der Gemeinde Nutzen hierunter versire, die Züge mehrerer dienßbaren Bauern, die herrschaftlichen menagiret, die Dienste vermehret, in publicquen Angelegenheiten aber die Gemeinden durch dergleichen mehrere Wirthe wegen ihres Beitrags soulagiret, mithin in besserem Stande erhalten werden können. Sind ic.

Es bleibet dar-
bey, daß die Land-
Räthe die wüsten
Stellen auf Kos-
ten derer Domi-
niorum retabli-
ren und mit Wir-
then besetzen soll.

Worinnen der
Nutzen der Domi-
niorum besteht,
wenn sie die wü-
sten Stellen wie-
derum retabliren.

No. LXXXII.

d. d. Breslau, den 22. Junii 1764.

Circularre

an sämtliche Landrätthe Breslauschen Departements.

Wegen Wiederbesetzung der wüsten Stellen mit
tüchtigen Wirthen.

Nota. Da dieses Circularre dem Haupt-Inhalte nach eben das
ist, welches sub dato Glogau den 21sten Junii 1764. erlassen worden;
so hat man dessen wörtlichen Abdruck für überflüssig gehalten.

No. LXXXIII.

d. d. Breslau, den 28. Junii 1764.

Avertissement

wegen der heimlichen Woll-Ausfuhr.

Die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hat mißfällig in
ihre Erfahrung gebracht, daß ohngeachtet des geschärften Ver-
bots gegen die Ausfuhr der Wolle sich theils Schlesiſche und Glagische
Creiß-Eingeseffene und Unterthanen unterfangen, eigene oder in Schle-
ſien erkaufte Wolle heimlich über die Gränze nach fremden Länden zu
bringen, theils auch fremde Unterthanen die Verwegenheit haben, nicht
allein einzeln, sondern auch trouppweise ins Land zu kommen, und die
erkaufte Wolle heimlich und öffentlich außer Landes zu führen. Um nun
diesem Unwesen zu steuern, wird nicht allein die vorhin angedrohte
Estrafe der Confiscation der Wolle oder des Werths derselben, welchen
sowohl Verkäufer als Käufer, die dieselbe außer Landes zu bringen sich
unterstehen wollen, oder unterstanden haben, erlegen sollen, nicht men-
ger bey Confiscation von Wagen und Pferde der Fuhrleute, so dieselbe
zur Ausfuhr geladen, sie mögen Fremde oder Einheimische seyn, hier-
durch nochmalen wiederhohlet, sondern auch bekannt gemacht, daß der
auf dergleichen verbotenen Ausfuhr betroffene Fremde mit 5 jähriger,
der Einheimische aber mit 10 jähriger Festungs-Estrafe ohne Remission
verurtheilt werde.

werde belegen werden, und soll dieses Avertissement auf den Dörfern bey allen Gerichts-Stellen und in den Kretschams öffentlich affigiret werden.

No. LXXXIV.

d. d. Breslau, den 29. Junii 1764.

Circulare

wegen Aufräumung der Brandflecke in den Forsten,
zur Beförderung des jungen Aufschlags, und
Hauung der Stell-Stätten.

- 1) An sämtliche Königl. Forst-Ämter Breslauschen
Cammer-Departements.

Es ist angemerket worden, daß auf den Brandflecken in den Forsten, so wie sonst durchgehends das Holz nur Fleckweise und hie und da ein Baum weggenommen, mithin durch das beständige Herumfahren und Arbeiten auf forhanen Brandflecken verhindert wird, daß kein junger Aufschlag forekommen kann. Da dieses aber einer guten Forst-Wirtschaft ganz zuwider läuft, und auf solche Weise zu keiner Zeit der Anwuchs jungen Holzes Fortgang haben kann, weil nicht ein einziger Platz geschoonet wird: so wird dem Forst-Amte N. hierdurch aufgegeben, alle dergleichen Brandflecke, so sich in dortigen Amts-Forsten befinden, baldigst völlig von Holze zu räumen, und zu Beförderung des jungen Aufschlags sorgfältig zu schonen. Wie denn auch das Forst-Amte zu veranlassen hat, daß zum Nutzen der Forsten die nöthige Stellstätte gehauen werden, weil alsdenn bey einem entstehenden Brande das Feuer nicht so weit um sich greifen kann. Und da die Königl. Kr. und Domainen-Cammer dieses punctuellement beobachtet wissen will: so erwartet dieselbe von Zeit zu Zeit Bericht von Befolgung dieser Ordre, mit Benennung der Gegenden, wo die Räumung geschehen; im Fall aber das Forst-Amte hierunter einige Nachlässigkeit bezeigen, oder ohne Noth Zug nehmen sollte, hat dasselbe zu gewärtigen, daß solches ernstlich mercklich gemacht werden.

Was zu dieser
Verordnung An-
laß gegeben.

Die Brandflecke
sollen baldigst
vom Holze acräu-
met, und zu Be-
förderung des
jungen Aufschla-
ges geschoonet,
auch die nöthigen
Stell Stätte ge-
hauen werden.

Was hierunter
geschehen soll von
Zeit zu Zeit be-
richtet werden.

Nachlässigkeit soll
bestraft werden.

2) An sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-
Departements.

P. P.

Vorbesagte Ver-
ordnung wird den
Land-Räthen zur
Bekanntmachung
in den Kreisern,
und Befolgung in
den Privat-For-
sten, communici-
ret.

Unsere 1c. Was Wir in Ansehung der in den Wäldungen befindlichen Brandflecke und der zu hauenden Stellstätte dato an Unsere Forst-Ämter erlassen, solches wird Euch in copeil. Anschluß communiciret, um davon in Ansehung deroes in dem Kreisse Eurer Inspection befindlichen Privat-Forsten den nöthigen Gebrauch zu machen, und des Endes solches im Kreisse gehörig circuliren zu lassen. Sind 1c.

3) An sämtliche Steuer-Räthe.

Et ponat. statt des Unterstrichenen, um darnach die Magistrate Eurer Inspection gehörig zu instruiren.

No. LXXXV.

d. d. Potsdam, den 29. Junii 1764.

Edict,

daß die Unterthanen in Schlessien ferner nicht an die Regimenter und Garnisons von den Grundherrschaften zur Militairbestrafung abgeliefert werden, die Grundherrschaften aber mit ihren Unterthanen vernünftig und mit der gehörigen Moderation umgehen und über selbige nicht tyrannisiren sollen.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau, den 6ten und
Glogau, den 31sten Julii 1764.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsere 1c. Wir haben mißfällig wahrgenommen, daß, ob Wir zwar die Gränzen der Militair- und Civil-Jurisdictionen vorhin bestimmt, auch die Ressorts angewiesen, wo ein jeder Recht zu nehmen, und in vorkommenden Fällen sich rechtlicher Hülfe zu versichern habe, sich dennoch verschiedene Grundherrschaften beygehen lassen, ihre Unterthanen

nen wegen ihres Vergehens an die nächstbelegenen Garnisons abliefern, und solche mit Militair-Strafen belegen zu lassen, dadurch aber die Befugniß der herrschaftlichen Jurisdiction zu mißbrauchen und die Ressorts zu confundiren, die Unterthanen hingegen zu intimidiren, aus Furcht der Militair-Bestrafung bey den gehörigen Instanzen über solchen Mißbrauch, oder andere Bedrückungen der Grundherrschaften Klage zu führen.

Gleichwie Wir nun dergleichen unerlaubtes Procedé durchaus nicht länger gestatten wissen wollen, vielmehr verlangen, daß die Grundherrschaften mit ihren Unterthanen auf einen vernünftigen Fuß, und in der gehörigen Mäßigung gegen selbige verfahren, denselben die Loslassung von der Unterthänigkeit, wider Unsere allerhöchste Intention, und das Edict vom 10ten Decembr. 1748. auch andere substituierende Declarationes, nicht schwer machen, noch, wenn sie bey ihrem Abzuge von einem Guthe zum andern, unter einer und eben derselben Herrschaft bleiben, Los- oder Abfahrts-Geld für ihre Person oder ihr Vermögen fordern, die Befugnisse ihrer Jurisdiction über selbige nicht überschreiten, und solche in keinem Wege wider ihre zu Recht beständige Schuldkheiten, mit Diensten, Pflichten, und andern Exactionen beschweren, auch, wenn deren Renitenz dagegen offenbar gestiftet ist, bey den gehörigen Civil-Instanzen rechtliche Assistentz suchen sollen!

So haben Wir Uns gemüthiget gesehen, durch die Ordre an die Commissaires, Inspecteurs der Regimenter und Garnisonen in Schlesien vom 18ten Junii a. e. dergleichen Mißbrauch der Militair-Jurisdiction über den Civil-Stand vor das künftige dem Militair-Stande gänzlich zu untersagen, und sämtlichen Generals und Officiers anzufohlen, sich in die Civil-Jurisdiction nicht zu mischen, am wenigsten aber Bauern und Unterthanen, und wenn es auch auf Requisition der Grundherrschaften geschehen sollte, mit Militair-Strafen belegen zu lassen.

Es ist demnach Unser ernstlicher Wille, daß sich eine jede Grundherrschaft strikte hiernach achten und sich nicht unterstehen solle, bey einer Geldbuße von Ein Tausend species Ducaten, auch dem Befinden nach bey Verlust der Jurisdiction, einen Unterthan wegen seines Vergehens gegen die Grundherrschaft, an die Garnisons zur Militair-Bestrafung abliefern, oder wirklich auf dessen Requisition oder Versicherung, für alle Verantwortung zu repondiren, mit wirklicher Strafe belegen zu lassen, vielmehr, und wenn sich die Sache dazu qualificiret, durch beeydete Justiciarios solche zum rechtlichen Erkenntniß, und zur

legalen Bestrafung zu ziehen, oder bey den competenten höhern Instanzen rechtliche Hülfe zu suchen; massen Wir den Grundherrschaften das eigenmächtige Tyrannisiren über ihre Unterthanen, wodurch dieselben aus dem Lande vertrieben, Fremde aber von ihrem Anzuge abgeschreckt, und Unsere allergnädigste Intentiones wegen Peuplirung des Landes rückgängig gemacht werden, forthin weiter nicht gestatten wollen; vielmehr Unsern Landes-Dicasteriis hierdurch ernstlich anbefehlen, alle Excessus in Jurisdictione nachdrücklich zu ahnden, die vorkommenden Klagen von Herrschaften und Unterthanen gegen einander, summarisch und sonder Weitläufigkeiten zu untersuchen und abzurhun, hiernach auch die Land- und Steuer-Räthe, die Mediat-Regierungen und Jurisdictions-Inhaber zu instruiren, nicht minder dieses öffentliche Edict den Grundherrschaften zu publiciren und sowohl sich selbst darnach zu achten, als auch das Officium Fisci zur Invigilanz darauf zu verwelsen. Signatum Potsdam den 29sten Junii 1764.

(L. S.)

Friedrich.

von Schlabrendorf.

No. LXXXVI.

d. d. Breslau, den 30. Junii und Glogau,
den 12. Julii 1764.

Circulare,

betreffend die Publication der zur Verbesserung des
Catholischen Schulwesens in Schlessien und der Grafschaft
Glatz für die Pfarrer und Schulhalter entworfenen
Instructionen und einzuführende A B C-
Buchstaben- und Lese-Bücher.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Die nach Mandate des General-Schulens-Reglements entworfenen

Unsern rc. Euch ist, bey Gelegenheit des emanirten General-Schulens-Reglements und was Wir sonst wegen besserer Einrichtung der Schul-Anstalten verfügt haben, bekann, mit welchem Eifer Wir die

die Instruction der Jugend befördert wissen wollen, und auf die Ansehung tüchtiger und der deutschen Sprache hinlänglich gewachsener Schulmeister zu bringen Uns gemüthiget gesehen.

Gleichwie aber Eingangs erwähntes General - Schulen - Reglement eigentlich die Einrichtung der evangelischen Schulen betrifft, so haben Wir nicht umhin gekonnt, eine besondere Instruction für die catholische Pfarrer und dergleichen vor die Schulmeister zu entwerfen, auch denselben ein A B C = Buchstabier und lese = Büchlein beyfügen zu lassen, mit dem allergnädigsten Befehl an Euch; jedem Dominio, in gleichen Pfarrer und Schulmeister Eures Creißes und zwar denen Dominiis nur die Instructiones vor die Pfarrer und Schulmeister, jedem Pfarrer und jedem Schulmeister aber alle drey Exemplaria zuzufertigen, mit der Aufgabe, sowohl an die Dominia als Pfarrer und Schulmeister diese Schul - Einrichtung sofort zu introduciren und in exakte Befolgung und Ausübung zu bringen; Euch selbst aber bey Vereisungen Eures Creißes in denen Schulen zu erkundigen, inwieferne dieser Lehr - Art Folge geleistet wird, und wann Ihr das Gegentheil findet, sofort davon zu berichten, und haben Wir das Vicariat - Amt, so wie die Decanos der andern Dioecesen beordert, gleichfalls exact darauf zu halten, und in jedem Archi - Presbyteriat einen oder mehrere Schulen - Visitatores zu bestellen, welche diese Einrichtung zu ihrem Zweck befördern sollen.

Und gleichwie hierunter das wahre Beste eines jeden Dominiis versichert, wann es durch vernünftige Instruction ihrer unterthänigen Kinder vernünftige, gesetzte und brauchbare Unterthanen erhält; so müssen die Grundherrschaften absolute darauf halten; daß alle Kinder beyderley Geschlechts von 5 bis 13, oder 14 Jahren ordentlich zur Schule geschickt und daselbst unterrichtet werden, wie denn an denjenigen Orten, wo die Schulmeister ganz polnisch sind, und weder deutsch reden noch schreiben können, selbige abgeschafft, und dagegen ohne Widerrede von denen Dominiis andere tüchtige Leute angekehrt werden müssen, welche in beyden Sprachen völlig geübt sind. Hieran geschiehet Unser Will und Wir sind ic.

besondere Instructiones und A B C Buchstabier = und lese = Büchlein werden den Landes Räthen zugefertigt, um sie an die Dominia, Pfarrer und Schulmeister zu vertheilen: diese Schul - Einrichtung zu introduciren, und in exakte Befolgung zu bringen; bey Vereisung des Creißes aber sich in den Schulen zu erkundigen, inwiefern dieser Lehrart Folge geleistet wird.

Grundherrschaften müssen absolute darauf halten, daß die Kinder von 5 bis 13 oder 14 Jahren ordentlich in die Schule geschickt, und an den Orten, wo die Schulmeister noch ganz polnisch sind, andere tüchtige Leute, die zugleich Deutsch verstehen, angekehrt werden.

2) In Simili mutat. mutand. an die Steuer - Räthe.

Ponatur statt Dominia, Magistrate und Statt Unterthanen, Bürger und Einwohner et addatur post verba geübt sind. Wir werden Euch

Euch auch noch mit einer anderweiten Instruction zur besseren Einrich-
tung derer Städtischen Trivial-Schulen versehen. Und sind ic.

- 3) An das General-Vicariat-Amt zu Breslau, und an
die Decanos der Prager, Ollmüzer und Cracauer
Diececes.

Obbesagte Instru-
ctiones werden
auch dem Gene-
ral-Vicariat-Amt
und den Decanis
zugefertigt, mit
dem Befehl, sich
das Schulwesen
angelegen seyn zu
lassen, und die
noch nöthigen
Schul-Visitatores
zu bestellen.

Seine Königl. Majestät in Preussen lassen { dem General-Vicariat-Amt
dem Decano der N. Dioecesis }
hiebey N. Exemplaria von der Instruction an die catholische Schulmei-
ster und Pfarrer, desgleichen soviel lese-Bücher zur Unterweisung der
catholischen Schul-Jugend mit dem allergnädigsten Befehl zufertigen,
sich dessen Inhalt selbst bekannt zu machen, auf die genaue Befolgung
dieser Instruction zu halten, sich des Schulwesens besser, wie leider bis-
her, angelegen seyn zu lassen, und in jedem Archi-Presbyterats-Spreng-
gel ein, 2. oder mehrere Schul-Visitatores zu bestellen, welche forhan-
den Schulen-Einrichtungen und Manuductiones nicht nur sofort im Gang
bringen, sondern auch durch oft wiederholte Visitationes der Schulen
und Examination, inwieweit Parochi ihre Schuldigkeit leisten, dar-
inn erhalten, und davon quartaliter und sonst, so oft es nöthig, an
{ das Vicariat-Amt } referiren; woben { dem General-Vicariat-Amt
den Decanum } dem Decano
zur Nachricht dienet, daß denen Pfarrern und Schulmeistern die benö-
thigten Exemplaria durch die Land- und Steuer-Räthe immediate zu-
gefertigt worden.

Instruction,

nach welcher sich die Catholischen Pfarrer auf dem
Lande bey Verbesserung des Catholischen Schulwe-
sens in Schlesien und der Graffschaft Glas zu
achten haben. 1764.

I.

Zuförderst sollen die Pfarrer und Capellane die zur heiligen Messe be-
stimmte Zeit richtig inne halten, und dadurch, wie auch durch Mit-
nehmen des Schulmeisters zum Kranken, denselben von der Schule
nicht abhalten. Sie müssen ferner

II. si

II.

sich den Inhalt der Instruktion vor die Schulmeister, so wie dieser Lehr-
Art durch fleißiges Lesen des Schul-Buchs und der dabey befindlichen
Vorrede aufs beste bekannt machen, um den Schulmeister genau beob-
achten zu können, wie er derselben nachlebet; Sie müssen hierbey die
Hindernisse zu entdecken, anzumerken, und zu heben sich bemühen, die
dem guten Fortgange entgegen stehen; vornemlich aber müssen Sie durch
Ermahnen die Eltern bewegen, die Kinder nicht von der Schule ab, son-
dern fleißig dazu zu halten; es wird sehr dienlich seyn in den Predigten
den Nutzen und die Nothwendigkeit einer guten Kinder-Zucht denen Zu-
hörern einzufloßen, und dabey anzumerken: Daß man eben diesen End-
zweck durch die Schul-Verbesserung zu erreichen sich vorgesetzt.

Die Schulmeister desto besser in Absicht zu haben, müssen Sie

III.

alle Wochen wenigstens einmal die Schule besuchen; dieser Besuch muß
stets geschehen, ohne daß es der Schulmeister vermuthet, und daher sich da-
zu vorzüglich bereite, denn er soll dies alle Tage mit gleichem Fleiße thun.

IV.

Wenn Sie dergleichen Schul-Besuche vornehmen, müssen Sie ei-
ne Zeitlang daselbst sich aufhalten und zuhören, ob der Schulmeister der
Verordnung gemäß verfare, ob er in allen die bestimmte Zeit beobach-
tet; Sie müssen die sich ereignende Mängel zu entdecken und abzuheben
bemühet seyn, sehen Sie, daß er irgend fehle, müssen Sie ihn (doch nicht
in der Schule, sondern besonders in Abwesenheit der Kinder) zurechte wei-
sen, will dieses nichts helfen, ihm ernstlich zureden, und auf den Fall,
wenn er sich nicht weissen lassen wollte, es zur gehörigen Remedur anzei-
gen. Sie haben auch die Kinder durch Fragen, und einzelnes Aufsa-
gen zu erforschen, und solcher Gestalt zu entdecken, wie weit jedes ge-
kommen sey; Sie merken sich in ihrem Direktorio, welches ohnedem
allemaal mit Papler durchschossen, und folglich zu diesem Gebrauch sehr
bequem ist, jeden Tag an, an welchem Sie die Schule visitiret, zugleich,
was Sie zu erinnern gefunden, und wie dieser Erinnerung nachgelebet
worden. Auch der Schulmeister soll den Tag, da die Visitation gesche-
hen, in der monatlichen Tabelle durch Einschreibung eines V in das
zu solchem Tage gehörige Quadrat bemerken, damit man im Stande
sey abzunehmen, ob und wenn die Besuche wirklich geschehen sind.

V.

Nach Ablauf des ersten Monats von Bekanntmachung dieser Verordnung müssen Sie sich von dem Schulmeister die monatliche Tabelle übergeben lassen, Sie haben solche längstens den 8ten des folgenden Monats Jenner mit einem kurzen Bericht an den ihnen vorgesetzten Erz-Priester oder bestellten Schulen-Visitatorem zu überschieken, und in demselben aus ihren obgedachten Anmerkungen zu melden:

- a Was für Mängel Sie entdecket, ob dieselben abgestellt, und was der Abstellung entgegen sey.
- b Sie müssen Ihre Gedanken über das, was Ihnen bey der Methode bedenklich, oder einer Besserung bedürftig scheint, eröffnen.
- c Sie müssen anzeigen, ob der Schulmeister der ertheilten Vorschrift gemäß verfähre, die gesetzte Zeit beobachte, und fleißig sey. Zugleich melden Sie
- d diejenige Eltern, die durch Ihr Erinnern nicht zu bewegen gewesen, die Kinder zur Schule zu schicken, oder dem Schulmeister das Ausgesetzte zu bezahlen. Sie können zugleich diejenigen namhaft machen, welche Armuths wegen weder das Schul-Geld noch die Bücher bezahlen können. Dergleichen Berichte erstatten Sie alsdenn alle Quartale, nemlich längstens den 8. April. 8. Jul. 8. Octobr. 8. Jan.

VI.

Sie haben besonders Sorge zu tragen, daß die Schulmeister zu den Vorschriften nicht gleichgültige Sätze, sondern solche gebrauchen, die den Kindern zugleich eine nützliche Wahrheit in das Gedächtniß bringen; bey den Schul-Besuchen können Sie manchmal durch kurze Fragen untersuchen, ob auch die Kinder sich das gemerket, was sie von ihrer Vorschrift abgeschrieben, Sie können ihnen mit wenig Worten dergleichen Wahrheiten deutlich machen, wenn sie solche nicht wohl eingesehen haben; der Nutzen davon ist größer, als mancher glauben dürfte; Kinder bekommen solchergestalt Grund-Sätze in Kopf, die ihnen in ihrem Leben von sehr großen Nutzen seyn können.

VII.

Eben dessentwegen müssen Sie auch in der Wahl des Stückes, das laut Verordnung Sonnabends, sowohl aus dem Evangelio als der Epistel des künftigen Sonntags, von den Kindern zu lernen, und in der fol-

genden

genden Woche zu wiederholen ist, sich NB. sorgfältig und klug erweisen, das ist: jene Stellen wählen, die vor andern lehrreich und zu guter Einrichtung der Sitten dienlich sind: nehmen sie dergleichen Stellen zu Texten ihrer Predigt, so kann der Nutzen noch größer werden, weil solcher Gestalt wenigstens die größeren Kinder bey Anhörung der Predigt diese Wahrheit noch mehr erläutern hören, und folglich tiefer zu Gemüthe nehmen können.

Dergleichen einzelne Stellen machen stärkern Eindruck, und nach und nach, nemlich durch die Jahre, da Kinder zur Schule gehen, kann dennoch der ganze Inhalt der Episteln und Evangelien, wenigstens in so weit er zur Richtschnur der Anführung dienet, erlernt werden, und so verlangt man nicht nach der Gewohnheit mancher Schulen, daß die Kinder die ganze Episteln und Evangelien auswendig lernen, und völlig nach einander hersagen.

VIII.

Ueberhaupt werden sie bey dem Auswendiglernen Kinder zu erinnern nicht vergessen, daß der Endzweck des Auswendiglernens keinesweges das Auftragen in der Schule sey, sondern die Erkenntniß der Wahrheit, und daß diese des Gebrauchs wegen gelernet werde, den man in seinem Leben davon zu machen hat. Sie müssen daher niemals unwillig werden oder gestatten, daß es der Schulmeister sey, wenn Kinder, besonders die größern beym Auftragen, und vorzüglich bey Beantwortung der catechetischen Fragen um ein oder ein paar Worte fehlten, dennoch aber die erlernte Sache mit gleichviel bedeutenden Worten ausdrücken; Sie können sich dieses vielmehr lieb seyn lassen, und daraus schließen, daß nicht blos die Worte ins Gedächtniß, sondern die Wahrheit in den Verstand des also antwortenden Kindes eingedrungen sey; doch müssen Kinder die Stellen der heiligen Schrift, so wie sie im Buche stehen, auswendig zu lernen und herzusagen angehalten werden.

IX.

Wegen der Lieder, die Sie laut Verordnung den Schulmeistern bestimmen, um solche den Schul-Kindern beizubringen, haben Sie darauf zu sehen, daß die, so in Ansehung der Zeit am ehesten, oder am meisten entweder in der Kirche, oder bey Begräbnißten zu gebrauchen nöthig sind, zuerst bestimmt werden. Sie haben solche aus dem Jor-danischen Gesangbuche zu nehmen.

X.

In Absicht auf die christliche Lehre, welche jeder Pfarr nach dem Gebrauch der Dioecesis nicht allein Sonntags öffentlich in der Kirche, vornehmlich zum Besten der Erwachsenen, sondern auch zum Besten der Kinder wöchentlich einmal in der Schule zu halten verbunden, ist noch zu erinnern, daß solche nicht an dem Tage des Schul-Besuchs gehalten, sondern dazu, soviel möglich, ein bestimmter Tag, z. E. Freytag, oder fällt auf solchen ein nicht aufgehobener Feiertag, der Mittwoch genommen werden soll.

XI.

Die christliche Lehre fängt um halb 11 an, und dauert bis 12 Uhr. Es sagen zuvörderst die Kinder jeder Classe dasjenige auf, was sie die vorhergehende Woche gelernt haben, und es wird ihnen bestimmt, was sie die folgende Woche lernen sollen; der Pfarrer erklärt so kurz, und so deutlich, als es immer möglich, und so wie es der Denkungs-Art der Kinder am gemäßigtesten ist, jede Frage und jede Antwort, er zerlegt sowohl die Fragen als Antworten, indem er aus jeder Frage und Antwort mehrere macht; er erforschet solchergestalt, ob die Kinder die Frage sowohl als die Antwort deutlich erkennen, und ob das Erlernete bis in den Verstand der Kinder gedrungen sey, oder bloß im Gedächtnisse hängen geblieben, er thut sein Möglichstes den Kindern die vorhabende Materie recht verständlich zu machen, er läßt auch die Stellen aus den Evangelien und den Episteln aussagen, und erklärt sie mit wenig Worten, wenn sie einer Erläuterung bedürfen; dient eine oder die andere zum Erweis irgend einer Glaubens-Wahrheit, oder enthält sie die Vorschrift irgend einer christlichen Pflicht, so erinnert er die Kinder daran, wenn er eben von dieser Lehre oder Pflicht im Catechismo handelt, er läßt die dahin gehörige Stellen hersagen, wenn sie gleich solche schon lange vorher erlernt, und aufgesaget hatten. Eben so kann er auch in der Folge bey Ermahnungen, die er zuweilen besondern Personen macht, dergleichen Stellen brauchen, wenn sie dagegen gehandelt haben. Das Wiederholen und zu Gemüthe-Führen dergleichen Schrift-Stellen wird gewiß mehr Eindruck machen, als eine lange Straf-Predigt.

Es ist nicht nöthig, etwas mehrers zu erwähnen von der Art, darnach die christliche Lehre Kindern wohl bezubringen ist, die Erfahrung hat in diesem Stücke gewiß vielmehr gelehret, als Ihnen hier zu sagen der enge Raum gestattet, diejenigen aber, welche das Amt eines Seel-
forgers

forgers erst angetreten, und in diesem Stück noch keine Erfahrung haben, dürfen nur

XII.

Das Buch des heiligen Augustini de catechizandis rudibus, die ausständig schönen und lehrreichen Vorreden, davon eine vor des Herrn Godeau Erzbischof von Sens, die andere vor dem historischen Catechismo des berühmten Abbt Fleury stehet, achtsam durchlesen, dabey wohl bemerken, und in der Folge brauchen, was sich beym wirklichen Unterricht Ihrer Pfarr-Kinder ersprießlich und zum Zweck dienliches verosfenbare; Sie werden solchergestalt Ihrer Pflicht das gehörige Eingen zu leisten im Stande, und der Unterricht, den Sie auf so eine Art Ihren Pfarr-Kindern geben, kann denenselben nicht anders als gedeylich, und dargu beförderlich seyn, daß sie zu rechtschaffenen Christen werden.

Instruction,

nach welcher die Catholische Dorf-Schulen in Ober- und Nieder-Schlesien, wie auch der Graffschaft Glatz eingerichtet und verbessert werden sollen.

Public. Breslau, den 30. Junii 1764.

Es sind die Schwierigkeiten gar nicht unbekant, die sich bey Verbesserung der Dorf-Schulen finden, solche rühren theils daher, weil die Eltern ihre Kinder entweder

Mancherley Schwierigkeiten bey Verbesserung der Land-Schulen.

- a) um das Schul-Geld zu ersparen, oder
- b) sie bey ihrer Wirtschaft zu gebrauchen; oder
- c) um diese das nicht lernen zu lassen, was sie selbst in ihrer Jugend versäumer, gar nicht, oder
- d) nur sehr kurze Zeit; auch
- e) nachdem sie ziemlich lange ausgefetzt, und folglich während dieser Zwischenzeit das wenige Erlernte wieder vergessen haben, in die Schule schicken; Andern theils rühren solche Schwierigkeiten auch daher, weil
- f) öfters die Schulmeister selbst das, was sie Kindern lehren sollen, nur sehr unvollkommen wissen; weil sie
- keine Vortheile kennen und brauchen, dadurch der Unterricht leicht, angenehm und recht nützlich wird; weil

- h) die Zahl der Kinder zu groß ist, als daß auf ein jedes insonderheit Zeit und Fleiß genug verwendet werden kann; weil
- i) manchmal andere Geschäfte zur Schul-Zeit vorkommen; weil
- k) die Schul-Zeit zu kurz, und
- l) die hierzu bestimmte Stunden nicht so, wie es sich gehöret, zu Theilung des Unterrichtes angewendet werden, weil es
- m) entweder an Obacht gänzlich mangelt, oder;
- n) nicht oft genug, und
- o) nicht gehörig nachgeforschet wird, wie der Schulmeister seines Amtes warre, und wie die Kinder in dem zunehmen, was sie erlernen sollen; man übergehet die Hindernisse, welche
- p) von der schlechten Aufführung, und dem ungebührlichen Bezeigen des Schulmeisters herrühren können; man sucht vielmehr durch diese unsere Verordnung, und die darin enthaltene Anstalten alle diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

Wie sich ein
Schulmeister be-
zeigen soll.

Gegen Gott.

Gegen die Obrig-
keiten.

Gegen seinen
Pfarrer.

Jedem Schulmeister wird auf das Nachdrücklichste anbefohlen, sich eines frommen und christlichen Wandels zu befeissen, sich vor allem zu hüten, was dem Unterrichte nachtheilich, den Schülern und Eltern aber anstößig seyn könnte, eine wahre und ungeheuchelte Furcht Gottes, eine aufrichtige Liebe des Nächsten und der untergebenen Kinder muß aus allem Verhalten eines rechtschaffenen Schulmeisters hervor leuchten. Redet er von Gott und göttlichen Dingen, soll ers mit der größten Ehrerbietigkeit thun, damit die Jugend durch sein Beispiel mit Ehrfurcht gegen das höchste Wesen erfüllt werde; er muß sich aus dem Evangelio erinnern, was es auf sich habe, die Kleinen zu ärgern; er muß nicht vergessen, daß es Gott sey, der seine Bemühungen segnen muß; Daher hat er den nöthigen Beystand sich von ihm zu erbitten, und sich und seine Jugend Gott öfters inbrünstig zu empfehlen.

Gegen die Obrigkeiten aller Art muß er sich gehorsam bezeigen, die Befehle derselben ohne Widerrede und Murren befolgen, und durch sein Beispiel seine Untergebene thätig lehren, daß die Obrigkeit von Gott gesetzt, und daß derselben sich widersetzen nichts anders sey, als göttlicher Ordnung widerstreben.

Gegen den Pfarrer muß er alle schuldige Hochachtung und Ehrerbietigkeit erweisen, sich bey ihm in vorkommenden Schwierigkeiten Rathes erholen, seinem Rathe folgen, nichts in der Schule eigenmächtig ändern oder einführen, ihm die unten zu beniehende Verzeichnisse zur be-

stimmten

stimmten Zeit richtig einhändigen, ihm von dem Ausbleiben und den Nachlässigkeiten der Kinder Nachricht geben, sich seinen Beystand bey nachlässigen, und die Kinder versäumenden Eltern erbitten, ihm in allen gehorsamen, besonders was derselbe diesem Reglement gemäß ordnet, und verlanger.

Mit denen, unter welchen er wohnet, muß er friedlich leben, über andere sich nicht erheben, jedermann liebreich und freundlich begegnen, mit den Eltern der Kinder sich über ihr Verhalten, wenns nöthig ist, besprechen, und deren Fehler oder Nachlässigkeiten anzeigen, und solche zu Beobachtung ihrer elterlichen Pflichten erinnern.

Die ihm anvertraute Kinder hat er als seine eigene zu betrachten, und sie in guter Zucht zu erhalten, er muß alles meiden, was ihnen anstößig seyn könnte, und ihnen in allen Dingen gute Beispiele geben; er muß ihnen nicht hart und lieblos begegnen; er muß sich der Schimpf- Wörter und Flüche, auch so viel möglich des Schlagens enthalten.

Er kann, und soll die Bosheit strafen, aber solches nicht im Zorn thun, damit er nicht mehr mit Strafen schade als nütze; er muß leichtsinn und flatterhaftes Wesen von der Bosheit unterscheiden; wenn er strafet, soll er das Kind erst zu überzeugen sich bemühen, daß es Strafe verdienet und folglich anzeigen, wodurch es der Strafe würdig worden: Solcher gestalten wird die Strafe die verlangte Wirkung haben, und das Kind vor strafbaren Handlungen künftig desto besser sich hüten. Nur denn kann er zu wirklichen Strafen, auch allenfals zu Schlägen, die aber ohnschädlich seyn, das ist blos mit der Ruthe, oder einem dinnen Hasel-Steckel gegeben werden müssen, schreiten, wenn gelindere Mittel versucht und fruchtlos befunden worden: Vor wirklichen Strafen muß Warnen und Drohen allezeit voran gehen.

Zur Furcht, liebe und Verehrung Gottes; zur Ehrerbietigkeit, zum Gehorsam, und zur liebe gegen Eltern und Obrigkeiten, muß er Kinder von Jugend auf gewöhnen, mit Worten und Wandel anleiten, und ihnen ein Vorbild eines rechtschaffenen Wandels seyn.

Er muß alle Kräfte anwenden, um die Absicht seines Amtes zu erreichen, welche darin besteht, daß er die Jugend wohl unterrichte; Daher muß er die zum Schulhalten bestimmte Zeit zum Unterricht der Jugend wirklich anwenden, und auf die vortheilhafteste Art brauchen, er muß den Unterricht mit dem Schlage der ausgefetzten Stunde anfangen, und nicht eher, als bis die bestimmte Zeit verfloßen ist, beschließen; ohne

In Ansehung der
rer, mit welchen
er leben muß.

Gegen seine
Schul-Kinder.

Wie er strafen
soll.

Wozu die Kinder
vorzüglich anzusehen
sollen.

Was eigentlich
sein Amt ist, und
wie er dessen zu
warten habe.

ohne bringende Noth die Schule nicht aussetzen, während der Schul-Zeit sich nicht entfernen, die Kinder zu seiner Bequemlichkeit nicht weg-schicken, noch auch den Unterricht seinem Weibe, oder irgend einer andern Person auftragen. Er muß sich, im Fall er etwan ein Handwerk erlernt hätte, nicht unterstehen, es zur Schul-Zeit zu treiben, und alles vermeiden, was die Aufmerksamkeit der Kinder stören, und sie am Lernen hindern könnte, auch soll sich keiner beykommen lassen, durch die Music mit Aufwarten bey Hochzeiten, und Tanzen etwas verdienen zu wollen, denn so wenig dergleichen Vornehmen einem Kirchen-Diener anständig ist, so nachtheilig ist es auch für die Schule.

Welche Kinder zur Schule gehen sollen.

Alle Kinder, männlich, sowol als weiblichen Geschlechts, sobald als sie das 5te Jahr vollendet, und das 6te ihres Alters angetreten haben, sollen, und zwar bis ins 13te oder 14te Jahr, in der Schule Unterricht nehmen.

Es soll eine Tabelle gemacht und dadurch verhindert werden, daß Eltern ihre Kinder von festem Alter der Schule nicht entziehen.

Damit auch allen Ausflüchten der Eltern, die ihre Kinder zur Schule zu schicken nicht Lust bezeigen, und in dieser Absicht ihr wahres Alter zu verhölen sich unterstehen dürften, vorgebeuet werde, so soll jeder Schulmeister gleich nach Empfang dieser Verordnung, wie beygeordnetes Formular Lit. A. weist, aus dem Tauf-Buche einen Extract machen, in solchen alle noch lebende seit 13 Jahren gebohrne Kinder, sämtlicher Dorf-Einwohner verzeichnen; den Eltern derjenigen, welche über 5, und unter 12 Jahr sind, soll der Pfarrherr bedeuten ihre Kinder zur Schule zu senden, die, so dieser Erinnerung nicht nachleben, sollen, nachdem sothane Erinnerung zu dreymaligen geschehen, zu Bezahlung einer nach Befinden zu bestimmenden Geld-Strafe angehalten, und diese anstatt des solcher Gestalt entgehenden Schul-Geldes dem Schulmeister gegeben werden.

Wenn der Schulmeister Schule zu halten verbunden.

Der Schulmeister ist verbunden, von Martini bis Georgii jeden Tag der Woche, an den kein dispensirter Feiertag einfällt 2 mal, und zwar früh von 9 bis Mittags um 12, Nachmittags aber von 1 bis 3 Uhr Schule zu halten, damit auch jene Kinder, die von ihren Eltern Sommers Zeit zum Hüten nicht gebraucht werden, und die Kleinern, so dazu noch nicht tüchtig sind, worunter alle zu verstehen, die das 8te Jahr noch nicht erreicht, während des Sommers das im Winter Erlernte nicht wieder vergessen, so soll auch von Georgii bis Martini, aber nur Vormittags, und zwar bis Michaelis von 8 bis 11 von Michaelis aber bis Martini von 9 bis 12 Uhr Schule gehalten werden.

Damit



Damit auch der Schulmeister so wenig als möglich vom Schulhalten abgehalten werde, so muß lmo die heilige Messe, dabey er den Pfarrhern zu bedienen hat, im Winter um dreyviertel auf 9 Sommers-Zeit aber um dreyviertel auf 8 aus, und die Sacristey geschlossen seyn; er muß während der Schul-Zeit niemals den Pfarrhern zum Kranken begleiten, sondern einen der ältesten Schul-Knaben zur Bedienung des Pfarrherrns bestimmen. Denn es ist ohne Wiederrede besser, daß ein Junge aus der Schule bleibe, als wenn alle, wegen Abwesenheit des Schulmeisters, fernern müssen. Auch soll er von den Gerichten niemals während der Schule zu Gerichts-Funktionen abgerufen werden; Kommen Patente, und der Dragoner könnte das Ende der Schul-Zeit nicht abwarten, so können ihm die Patente in die Schule gebracht, solche daselbst von ihm gelesen, extrahiret, und in das Protocoll eingetragen werden.

Soll zur Schul-Zeit nicht in der Kirche Geschäfte haben, noch mit zu den Kranken gehen.

Die Erg - Priestertlichen Correnden sollen ohne Unterschied der Zeit, wenn sie einlaufen, von der Gemehne in der so genannten Zeche von einem Orte zum andern gebracht werden, weil es besser ist, daß ein Dorf-Einwohner einige Stunden von seinen ordentlichen Geschäften abbricht, als daß die Kinder des ganzen Dorfes, wenn der Schulmeister der Vorthe seyn muß, versäumt und aufgehalten werden.

Wird von Correndentragen dispensiret.

Nur allein Begräbnisse, wenn sie in die Schul-Zeit fallen, sind ein hinlänglicher Grund, die Schule zu unterlassen, die Trauungen aber nicht, weil solche bis nach der Schul-Zeit füglich verschoben werden können.

Begräbnisse zur Schul-Zeit entschuldigen von Schulhalten.

Wöchentlich einmal Nachmittags kann die Schule ausgesetzt, und wie man sagt, eine Recreation gegeben werden, es kann solches Mittwochs, oder Donnerstags, geschehen, fällt aber ein Feiertag in der Woche, oder die Schule muß wegen eines Begräbnisses ausgesetzt werden, so muß in so einer Woche keine Recreation verstatet werden.

Wenn Recreation seyn kann.

Damit aber die Schulmeister, welche mit Acker-Bau versehen sind, oder bey andern auf ihren Dünger aussäen, zu Einsammlung ihrer Feld-Früchte Zeit und Gelegenheit haben, so kann ihnen den Monat Julius hindurch das Schul-Halten zu unterlassen, um so mehr gestatet werden, da auch zu solcher Zeit die mit der Ernde beschäftigte Eltern von ihren Kindern zu Hause nützlichen Gebrauch machen können.

Der Ernde wegen wird im Julio keine Schule gehalten.

Damit desto besser nachgesehen werden könne, ob die Schul-Tage richtig gehalten worden, und die Kinder fleißig erschienen, so hat jeder

Monatliche Tabelle, und wie in solcher das Schulgehen der Kinder zu bemerken.

Beschaffenheit dieser Tabelle.

Nutzen und Gebrauch dieser Tabelle.

Kinder sind in Classen zu theilen.

Welche in die unterste Classe gehören.

Welche zur mittleren Classe zu rechnen.

Schulmeister für jede der drey unten zu benennenden Classen ein Verzeichniß nach dem Formular Lit. B. von Monat zu Monat zu machen, am Ende der ersten Stunde liest er die nach alphabetischer Ordnung daselbst befindliche Zunamen der Kinder; vermerket in der Colonne, die für jeden Tag des Monats und für jedes Kind vorhanden ist, die Anwesende mit einem Strichlein; Verfähret er damit ordentlich, so muß jedes Kind, welches Vor- und Nachmittags in der Schule gewesen, 2, an dem Tage, wenn es einmal die Schule versäumt, nur ein Strichlein; gar keines aber haben, wenn er den ganzen Tag die Schule vernachlässiget hat.

Weil jedes Verzeichniß so viel Columnen, als der Monat Tage hat; so werden die Sonn- und Feiertage bald bey Fertigung des Verzeichnisses, erstere zwar mit S, letztere mit F. bezeichnet, die Begräbnisse mit B, die Recreations-Tage aber mit R. unter die Zahl des Tages, wo sie fallen, in dem obersten Fache zu bemerken, sollten noch andere Hindernisse vorkommen, so zeigt er sie durch Einschreibung eines N. 1. 2. &c. an, auf der Rückseite vermerket er mit wenig Worten unter eben den Nummern, worinnen diese Hindernisse bestanden.

Nur gedachtes Verzeichniß muß der Schulmeister alle Monate dem Pfarrherrn, und denn auch sämtliche monatliche Verzeichnisse bey der Visitation dem bestellten Visitatori vorlegen, damit die Eltern, welche ihre Kinder zur Schule nicht schicken, dazu angehalten, und nach Befinden bestraft werden können. Dieses Verzeichniß dienet noch dazu, Beschwerden derjenigen Eltern abzulehnen, die öfters klagen, daß ihre Kinder, die sie doch sehr selten zur Schule schicken, daselbst nichts lernen. Der Schulmeister wird durch eben diese Verzeichnisse vorthun können, daß nicht er, sondern das Ausbleiben der Kinder hieran Schuld sey.

Sämmtliche Schul-Kinder sind, um desto vortheilhafter unterrichtet werden zu können, in gewisse Classen zu theilen, und so wie in Classen abgetheilet sind, in der Schule zusammen zu setzen.

In die unterste Classe gehören die Kleinsten, welche aus dem Catechismo die kleinen Fragen; die Buchstaben kennen; und das Buchstabiren erlernen.

In die mittlere Classe gehören die, welche nur erwähntes, und das Buchstabiren ziemlich begriffen; sie müssen aus dem Catechismo die genannten Artickels-Fragen; das Lesen lernen, und mit Schreib-

den Anfang machen; sie müssen bald auf Papier schreiben, massen das Schreiben auf der Tafel nicht von so großen Nutzen ist, daß man Ursache hätte, sich damit aufzuhalten. Kinder dieser Classe schreiben einzelne Buchstaben, Silben und Wörter; sie können und müssen auch zum Rechnen vorbereitet werden, und dasjenige erlernen, was in Aufsehung des Rechnens überhaupt zur Erkenntniß und dem Aussprechen der Zahlen gehöret, auch lernen sie die Species in ungenannten Zahlen.

In die obere Classe gehören die Kinder, die im Catechismo von den Artickeln zu Erlernung der sogenannten Sacraments-Fragen geführt werden können; sie müssen solche ziemlich fertig lesen, sich im Schreiben nach großen Vorschriften üben, und das Rechnen treiben.

Was Kinder der obern Classe zu lernen haben.

Der Schulmeister muß Sorge tragen, daß keines von den Kindern während der Schul-Zeit jemals müßig, sondern immer geschäftig, und bereit sey, dasjenige allein zu sagen, was es mit andern lernt; Diese Absicht zu erreichen wird nicht zugegeben, daß, wie bishero in den meisten Schulen geschehen, die Kinder bloß einzeln vorgenommen werden; sie müssen, und zwar die zu jeder Classe gehörige Kinder, insgesamt zu gleicher Zeit einerley Sache treiben, manchmal einige, manchmal bald dieser, bald jener, doch aber allemal unvermuthet, vorgenommen werden, so daß kein Kind einen Augenblick müßig, und zerstreuet seyn kann, sondern immer gewärtigen muß zum allein Auftragen gerufen zu werden.

Wie der Schulmeister die Kinder unterrichten soll.

Die Classen selbst müssen folgender Gestalt abgetheilet, und wie nachstehet gehalten werden:

So bald es 9 Uhr im Winter, oder im Sommer 8 Uhr schlägt, kehret der Schulmeister die an der Wand befestigte vierfache Sand-Uhr um, diese wird in jede Schule geschafft, und als ein Inventariens-Stück vom Schulmeister bey etwannigen Abziehen wieder überliefert; er fängt hierauf an mit langsamer Stimme, ein Morgen-Gebeth sammt den Kindern zu lesen, eben so wird das Gebet: Komni heiliger Geist ic. O Gott! der du die Herzen ic. O Herr Gott, König Himmels und der Erde! ic. und das Vater Unser, der englische Gruss nebst dem Apostolischen Glaubens-Bekenntniß geberhet; er singt sodann den Kindern einen Vers aus den gebräuchlichen Kirchen-Liedern vor, damit sie solche nach und nach erlernen, und in der Kirche zu singen in Stand gesetzt werden; er muß nicht eher ein neues Lied anfangen, bis die Kinder das erste völlig singen können; er hat von dem Pfarrherrn die Ord-

Von Neun bis drey viertel auf Zehn wird geberhet, gesungen, und der Catechismus gelernt.

nung sich bestimmen zu lassen, in welcher die Lieder nach einander gelernt werden sollen; alsdann wird der Catechismus, und zwar folgender Gestalt auswendig gelernt:

Wenn der Catechismus von jeder Classe gelernt werden soll.

Montags und Donnerstags lernt die unterste Classe;

Dienstags und Freytags die mittlere;

Mittwochs und Sonnabends die obere Classe,

jede öffentlich, und laut aus dem für sie bestimmten Theil des Catechismi.

Die Kinder der übrigen Classen hören zu, wenn die Kinder der ersten lernen.

Die Kinder der Classen, welche an einem oder dem andern Tage nicht öffentlich lernen, müssen stille zu sitzen, und zuzuhören angehalten werden; denen, die solche Sectionen schon vorhin gelernt, da sie noch in untern Classen waren, dient dieses aufmerksame Zuhören zur Wiederholung, und bewahret ihr Gedächtnis für dem Vergessen; die untern Classen aber, wenn sie dem lernen der obern zuhören, werden dadurch vorbereitet, zu seiner Zeit eben diese Sachen, die sie schon vorläufig immer angehört, desto besser zu fassen.

Wie dieselben vorzunehmen sind.

Das lernen selbst geschieht also: Der Schulmeister sagt ihnen mit vernemlicher Stimme einen Satz, den sie erlernen sollen, vor; er schreibt ihn auch wohl, wenn er Kinder hat, die bereits lesen können, mit Anfangs-Buchstaben auf die Tafel, oder läßt sie solchen einige mal aus ihren Catechismen zusammen vorlesen, hierauf läßt er eben diesen Satz so lange durch alle, manchmal durch einige, auch wohl durch ein einziges Kind wiederholen, bis sie ihn in das Gedächtnis gefaßt haben, und ohne Fehler alle Worte desselben hersagen können; er zertheilt ihn auch wohl, wenn es die Zeit verstattet, in verschiedene Fragen, und erforschet dadurch, ob sie auch die Sache, und nicht bloß die Worte gefaßt haben; denn gehet er zum zweyten, und den folgenden fort, bis die ersten drey viertel Stunden seiner Uhr abgelauffen sind.

Von drey vierTEL auf 10 bis ein vierTEL auf 11 lesen die Kinder der ersten und zweyten Classe.

Von drey vierTEL auf 10 bis ein vierTEL auf 11 lesen erstlich die Kinder der ersten und zweyten Classe zusammen aus dem für die Schulen eigentlich gedruckten Evangelien-Buche, der Schulmeister läßt auch wohl die vorkommenden schweren Wörter von den Kindern der mittlern Classe buchstabiren, und dieses Buchstabiren und lesen bald von allen, bald von einigen, bald von einzeln Kindern der obersten, oder der mittlern Classe thun; die Kleinern hören zu.

Von ein vierTEL auf 11 bis 11 Uhr lernen die Kinder der untersten Classe Buchstaben

Von ein vierTEL auf 11 bis 11 Uhr werden die Kleinern, das ist: die Kinder der untersten Classe vorgenommen; der Schulmeister lehrt sie an der Tafel die angeschriebenen Buchstaben kennen, läßt sie solche in

ihren



Ihren Büchlehen oder Tafeln auffuchen, und sich vorzeigen: er prägt ihnen nach und nach durch Vorfagen die Erklärungen von Buchstaben, Epiben und Wörtern, die Regeln von Buchstabiren und Lesen ein; so lange dieses währet, müssen die Kinder der obern Classen zuhören, um alles dies desto besser zu behalten, und ihr Gedächtnis zu bewahren. Wenn aber die kleinern Kinder bloß mit Buchstaben lernen, und dem Buchstabiren beschäftigt sind, so schreiben immittelst die Kinder der obersten Classe; die zur mittlern Classe gehörige thun eben dies zur Wiederholung, was die Kinder der untersten Classe thun, das ist: sie buchstabiren mit ihnen; um 11 Uhr entläßt der Schulmeister die Kinder der untersten Classe.

kennen, und buchstabiren, die mittlere Classe übt sich zugleich im Buchstabiren, die obere schreibt.

Die mittlere Classe fängt zu dieser Zeit an zu schreiben, indessen corrigiret der Schulmeister von 11 bis ein viertel auf 12, die Schreiber Bücher der obern Classe, und giebt von ein viertel bis halb 12 Aufsehung der Stellung des Leibes, als Halten und Führen der Feder, wie auch sonst bezeigen; er verbessert das, was sie hierinne Unanständiges zeigen; Die obere Classe ist während dieser Zeit beschäftigt von der großen Schul-Tafel das Rechnungs-Exempel abzuschreiben, und zu verfertigen, welches der Schulmeister bereits vor der Schule vorgeschrieben haben muß.

Von 11 bis halb 12 schreibt die mittlere, der Schulmeister corrigirt das Geschriebene der obern Classe.

Den Rest der Zeit von halb 12 bis 12 Uhr wendet der Schulmeister an, die Rechnungs-Exempel nachzusehen und zu verbessern, und denn die Regeln der Rechen-Kunst mit seinen Schülern durchzugehen. Damit aber auch die Kinder der mittlern Classe, welche wenigstens die zur Vorbereitung beim Rechnen dienende Tabelle nebst den sogenannten 5 Species in ungenannten Zahlen erlernen sollen, dazu Zeit gewinnen mögen, so muß der Schulmeister hierzu die Zeit von halb 12 bis 12 Uhr, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend anwenden; und an solchen Tagen die Kinder der obern Classe bloß für sich die aufgegebenen Exempel rechnen lassen. An nur gedachten Tagen schreiben die Kinder der mittlern Classe Vormittags nur eine halbe Stunde.

Von halb 12 bis 12 rechnet die mittlere und obere Classe.

Um 12 Uhr wird die Schule mit einem Gebet beschloffen.

Wie die Schule zu beschloffen.

Um 1 Uhr versammeln sich die Kinder wieder; die Schule wird mit dem Gebet: Komm heiliger Geist! O Gott! der du die Herzen, eröffnest, so denn ein oder zwey Verse aus einem Liede gesungen, hierzu kann nicht mehr als eine viertel Stunde verwendet werden.

Von 1 bis ein viertel auf 2 wird gebetet und gesungen.

Von ein viertel
bis 3 lesen die
Kinder buchstabiren,
und die kleinen
lernen Buchstaben
kennen.

Von 3 bis 3 rechen
nen und schreiben
wechselweise die
Kinder der mittlern
und obern
Classe.

Wiederholung
des Erlernten am
Sonabend.

In der Mittags-
schule dieses Tages
wird eine ausge-
suchte Stelle
aus der Epistel
und dem Evangelio
so auswendig ge-
lernt und alle
Tage der folgen-
den Woche wie-
derholt.

Wenn und wie
die Regeln des
Buchstabiren, Le-
sen, Schreiben
und Rechnen zu
lernen.

Kinder sollen
auch Geschriebenes
lesen lernen.

Bis um 2 Uhr wird von der obern und mittlern Classe vorerwehnter
Maassen gelesen, und buchstabiret; die kleinen Kinder sitzen an der Ta-
fel, und lernen durch Betrachteten und Nachschlagen die angeschriebene
Buchstaben kennen.

Um 2 Uhr übt sie der Schulmeister eine halbe Stunde im Buchsta-
biren, während dieser Zeit rechnen und schreiben die Kinder der mittlern
und obern Classe dergestalt, daß jede Classe wechselweise eine halbe Stun-
de rechnet, die andere schreibt.

Wenn die kleinen Kinder mit ihrem Buchstabiren fertig sind, werden
sie entlassen, und der Schulmeister beschäftigt sich damit, daß er die
Schreibenden beobachtet, ihre Fehler verbessert, und wo es die Zeit zu-
läßt, die Rechnungs-Exempel durchsiehet.

Um 3 Uhr wird die Schule mit einem Vater Unser und dem eng-
lischen Gruß beschlossen.

Sonabend wird Vormittags drey viertel auf 10 bis ein viertel
auf 11 Uhr von den Kindern jeder Classe wiederholt, was sie die ganze
Woche aus dem Catechismus erlernt haben; sie müssen es aus dem Ge-
dächtnisse hersagen.

Zu Mittag gedachten Tages schreibt und rechnet die mittlere und
obere Classe nicht, sondern es wird die Epistel und das Evangelium
des folgenden Sonntags gelesen, daraus zwey besonders lehrreiche nicht
allzulange Stellen auswendig gelernt; diese zu erlernende Stücke der
Episteln und Evangelien werden von dem Pfarrherrn ausgesucht, und
dem Schulmeister bestimmt. Alle Tage der darauf folgenden Woche
müssen diese Stücke vor der Lesezeit etlichmal von den Kindern so wohl
zusammen als einzeln wiederholt werden.

In Ansehung der Regeln, die zum Buchstabiren, Lesen, Rechnen
und Schönschreiben, so wie auch zur Rechen-Kunst gehören, hat der
Schulmeister folgendes zu beobachten: Er muß selbe so wie sie in den
Schul-Büchern befindlich sind, zu der Zeit, die zur Ausübung dieser
Sachen bestimmt ist, seinen Schülern, und zwar Stückweise, bey-
bringen, sie öfters, besonders aber, wenn dawider gefehlt wird, wie-
derholen: und solcher Gestalt das Lehren und Ausüben beständig mit ein-
ander verknüpfen.

Er muß nicht unterlassen, Kinder zum Lesen des Geschriebenen an-
zuführen, und daher ihnen auch zuweilen Handschriften vorlegen. Die

Die Schul-Zeit muß er nicht mit Vorschreiben verderben, er muß ^{Wie das Vor-} ~~schreiben ge-~~
 außer der Zeit sich mit besondern Fleiß Vorschriften mancherley Art, ^{ben soll.}
 nachdem solche für die Kinder nöthig sind, verfertigen, solche besserer
 Dauer wegen auf Papdeckelkasschen, numeriren den Kindern vorlegen,
 sie nach dem Gebrauch wieder sammeln und aufheben.

Diese Vorschriften, so bald nicht mehr einzelne Sylben und Wör- ^{Inhalt der Vors-}
 ter vorgeschrieben werden, müssen allzeit etwas Unterrichtendes enthal- ^{chriften.}
 ten, damit nicht allein die Hand der Kinder geübet, sondern zugleich
 ihre Seele mit nützlichen Wahrheiten und Grundsätzen erfüllet werde,
 es müssen Sätze oder kurze Stücke seyn, welche eine Wahrheit der Re-
 ligion oder der Sitten-Lehre betreffen, ausgesucht werden, und die
 Pfarrerherrs auf Ersuchen der Schulmeister dergleichen an die Hand geben.

Der Schulmeister wird beym Corrigiren, oder unterm Schrei- ^{Wie deren In-}
 ben manchmal durch Fragen erforschen, ob die Kinder auch das sich ^{halt Kindern ein-}
 merken und verstehen, was sie schreiben; er wird nach Gelegenheit ih- ^{zufragen.}
 rem Verstande zu Hülfe kommen.

Kein Kind muß eine Seite mehr als die Hälfte vollschreiben, läßt ^{Was wegen Cor-}
 es die Zeit zu, kann es lieber noch ein oder zwey Seiten anfangen; Die- ^{rigiren des Ger-}
 se Anstalt dient dazu, daß das Kind nicht in den Fehlern, die es auf der ^{schriebenen zu}
 Hälfte der Seite gemacht hat, fortfahre, und sich solche angewöhne, ^{beobachten.}
 der Schulmeister muß sodenn corrigiren, und wann solches geschehen,
 das Kind sich beym Vollschreiben der Seite nach der Correctur rich-
 ten, und die verbesserten Fehler zu vermindern suchen. Beym visitiren
 der Schule kann auch um so besser nachgesehen werden, ob der Schul-
 meister im corrigiren den gehörigen Fleiß anwende; damit aber die
 Schreibe-Bücher aller Kinder corrigiret, und keine übergangen wer-
 den, so muß der Schulmeister diese Bücher numeriren, und nach der
 Numer im Corrigiren fortgehen.

Beym Rechnen zeigt der Schulmeister an der großen Schul-Ta- ^{Wie das Rechnen}
 fel den Kindern, wenn er was neues zulehren anfängt, wie das Exempel ^{zu treiben.}
 gemacht werden müsse; er schreibt dergleichen Exempel selbst an, oder
 läßt es durch den geschicktesten Schul-Knaben anschreiben, arbeitet
 es öffentlich aus, läßt es jedes Kind auf seiner Tafel nachschreiben,
 und überseht die Tafeln der Kinder; übt er sie aber nur in Stücken der
 Rechenkunst, davon er sie schon zuvor unterrichtet, so schreibt er vor
 der Schule das Exempel; die Kinder schreiben es sich ab, machen und
 überreichen es ihm zum Durchsehen.

Ueber-

Was der Schulmeister im Voraus, um die Schulzeit nicht zu verkürzen, thun müsse.

Ueberhaupt ist zu merken, daß alles, was der Schulmeister vor der Schule machen kann, vor solcher geschehen, und zubereitet werden müsse, um nicht die ohnedem kurze Schul-Zeit noch mehr zu verkürzen. Dahin gehöret das Zurechtmachen der Federn, Zuspitzen der Kreide, Umschreiben der Tabellen, Zurechtleger der Vorschriften, der Lese- und Schreibe-Bücher. Letztere müssen niemals zu Hause genommen, sondern in der Schule gelassen, und in besonders dazu bestimmten Oertern aufgehoben werden. Ein gleiches ist der Dauer wegen mit den A B C- und Lese-Büchern zu thun, die armen Kindern zum Gebrauch gegeben, und von ihnen nicht selbst angeschafft werden; vermögende Eltern aber müssen solche Bücher für ihre Kinder bezahlen.

Die Pfarrherrn sollen wöchentlich die Schule besuchen.

Alle Wochen wenigstens einmal ist jeder Pfarrherr verbunden, zu untersuchen, wie sich der Schulmeister dieser Verordnung gemäß bezeuget; es muß solches zu keiner bestimmten Zeit, sondern ohne daß es der Schulmeister zuvor erfahre, geschehen; Dahero ein anderer Tag hiezu zu nehmen ist, als derjenige, an welchem der Pfarrherr in der Schule den Catechismus erklärt; die denenselben erteilte Instruktion bestimmt des mehreren, wie dergleichen Untersuchungen vorgenommen werden sollen; Der Schulmeister muß in dessen Gegenwart zu unterrichten fortfahren, und das Verzeichniß der Schul-Kinder vorlegen.

Alle Jahre geschieht wenigstens eine Haupt-Untersuchung.

Weil aber über diese wöchentliche Untersuchung des Pfarrherrns noch von Jemanden, der hiezu bevollmächtigt werden soll, wenigstens alle Jahre eine genaue Untersuchung geschehen wird, um zu erfahren, wie weit der Fleiß des Schulmeisters die Kinder gebracht habe, so muß jeder Schulmeister ein anderweitiges Verzeichniß nach dem Formular Lit. C. fertigen.

Beschaffenheit der Tabelle, daraus bey der Untersuchung erhellet, wie weit jedes Kind gebracht worden.

Dieses muß besonders für die Winter- und auch besonders für die Sommer-Schule, und folglich termino Georgii und Martini fertiget werden, jedes bestehet aus verschiedenen Colonnen, in welchen die Classen unterschieden, die Namen der zu jeder Classe gehörigen Kinder, deren Alter, alles was sie bereits erlernt, wenn sie etwas angefangen und vollendet, deutlich vermerkt werden muß. Dieses Verzeichniß veroffenbaret dem Visitatori den Fleiß oder Unfleiß des Schulmeisters, zeigt zugleich an, was er jedes Kind fragen könne; es verwehret dem Schulmeister den Kindern mehrers, als sie erlernt haben, zuzuschreiben, weil sich bey dergleichen Prüfung der Ungrund seines Vorgehens von selbst entdecken müßte.

Es ist der Billigkeit gemäß, daß Eltern die Mühe, welche die Schulmeister an ihre Kinder verwenden, auch bezahlen, besonders da die Schulmeister sehr geringe Einkommen haben, und wegen aufhabenden Amtes, durch irgend ein Gewerbe ihr Brodt sich zu vermehren, gehindert werden; Dem Schulmeister soll demnach für ein Kind in der Untersten Classe wöchentlich 6 Pfennige, in der mittlern 1 silber Groschen, in der obern 1 guter Groschen gezahlet, und die säumigen Eltern oder Vormünder durch gehörige Zwangs-Mittel angehalten werden; doch muß der Schulmeister von diesem Geld Dinte anschaffen, und das Schul-Geräthe, welches ihm bey dem Anfang neu übergeben, und in ein Inventarium gebracht wird, in guten Stand unterhalten; das Eingehende aber, so von neuen angeschafft, oder mit merklichem Aufwand repariret werden muß, hat die Gemeinde jeden Orts zu bezahlen.

Wie viel Schul-Geld bezahlet, u. zur Heigung der Schule Holz gegeben werden soll.

Zur Heigung der Stube, wo Schule gehalten wird, bringt je des Kind von Martini Georgii alle Montage der Woche ein Scheitel Holz.

Eltern, die aus wahrer Armuth das Schul-Geld oder die Bücher sammt dem Papier für ihre Kinder nicht aufbringen können, müssen sie dennoch zur Schule schicken. Haben aber sich bey dem Pfarrherrn jeden Orts, zu melden, der bey der Visitation der Schule solche anzeigen muß und es werden die Patroni sich nicht entbrechen das Schul-Geld aus dem Klugebeutel, oder aus der Gemeinde Armen-Casse bezahlen zu lassen, sie selbst aber sich von dergleichen Charite nicht ausschließen.

Wie nun alles dieses aus keinem andern Endzweck verordnet und festgesetzt wird, als damit, durch Verbesserung des auf dem Lande äußerst schlecht bestellten Schul-Wesens, der allen Menschen höchst unangenehmen Unwissenheit bey denen Unterthanen gesteuert, und vor künftige Zeiten brauchbarere und bessere Unterthanen erhalten werden, so wird von sämtlichen Eltern und Vormündern gehoffet, daß sie die ihnen hierunter erzeigende Wohlthat mit gebührendem Dank erkennen, und ihrer Seits alles zu genauer Erfüllung der auf das geist- und leibliche Wohl ihrer Kinder und Pflege-Befohlenen abzielende Verordnung beytragen werden.

Erinnerung an die Unterthanen, zu Befolgung dieser auf ihr Bestes gerichteten Anordnung.

Lit. A.

Extract aus dem Tauf-Buche, aus welchem das Alter sämmtlich
im Dorfe N. N. lebenden schulfähigen Kinder zu ersehen.
Gefertiget in mense 1764.

Nahmen der Eltern.	Deren Stand.	Deren Kinder.	Geburths-Jahr der Kinder.	Schul- fährig
Gottlieb Zende	Bauer.	Hans Michel Jacob	17. Jan. 1756. 9. März 1759.	17. Jan. 9. März
Salzar Hoffmann	Gärtner.	Anna Maria Anton	10. Jun. 1755. 3. Febr. 1758.	10. Jan. 3. Febr.
Anton Harmuth	Häufser.	George Paul.	4. Nov. 1757.	4. Nov.



Lit. B.

Verzeichniß, daraus zu ersehen, wie fleißig in dem Dorfe N. N. durch den Monath 1764. die Kinder in die Schule gegangen, und Schule gehalten worden.

Monats-Tage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Anmerkungen			K.			E				K.		E			K.				E	K.				K.		E			K.	

Nahmen der Kinder	I. Classe.																													
Burger Hans	/	/	/	/	//		//	//		/	//			/	/		//			/										
Burger Paul	/	//	/		/		/	//		/	//			/	/	/	//			/									/	//
Jende Christoph					//						//	//								/										
Jenden Susanna																				/										
Epath George																														

	II. Classe.																																
Müller Anton	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Pusch Heinrich	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Gabiger Hans	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Stahn George	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
																															</		

III. Classe.																														
Berndt George			1				"	1		1	"			"	"			1		"	"									
Burger Hans																														
Jende Samuel																														
Nischke Peter																														
Weicher Franz																														

H. 1. Der Schulmeister hatte einen Anfall vom Fieber.

H. 2. Der Schulmeister mußte vor dem Dominio zur Schulzeit erscheinen

Lit. C.

Verzeichniß, der Kinder und Sachen, die in der Schule des Dorfes von St. Martini 1764. bis St. Georgii 1765. gelehret worden durch den Schulmeister N. N.

I. Classe.

Nahmen der Kinder.	Der Eltern.	Alter des Kindes.	Catechismus.	Lesen.	Schreiben.	Rechnen.
Jende Carl.	Hans Jende, Bauer.	5. Nov. 11 Jahr.	1. April 4 S. der Sac. Fragen.	Correct.	12. März Orthographisch.	1. Decemb. Bruch-Rechnung.
Pusch Franz.	Christ. Pusch, Gärtner.	10. Januar 10 Jahr.	1. März 2 S. der Sac. Frage.	2. Juli. Geschriebenes.	8. Nov. Calligraphie.	1. Jan. Reg. Petri.

II. Classe.

Habermann Georg.	Hans Michael Habermann, Häufser.	4. Aug. 1764. 8 Jahr.	1. Dec. 1 S. der Artic. Fragen.	1. April allein.	12. Nov. ganze Zeilen.	5. Decemb. Nummern.
------------------	----------------------------------	-----------------------	---------------------------------	------------------	------------------------	---------------------

III. Classe.

Fischer Hans.	Georg Fischer, Bauer.	8. August 1764. 6 Jahr.	1. Jan. die kleinen Fragen.	Buchstaben kennen, 15. Nov.	Buchstabiren, 10. Decbr.	Lesen. —
---------------	-----------------------	-------------------------	-----------------------------	-----------------------------	--------------------------	----------

No. LXXXVII.

d. d. Potsdam, den 5. Julii 1764.

Edict

wegen Bebauung und Besetzung der wüsten Stellen
und Güter des platten Landes in Schlesiens und
der Souverainen Grafschaft Glatz.

Publicatum Breslau, den 13. und Ologau, den 18. Julii 1764.

Friedrich, König ic. ic.

Sob Wir zwar nach glücklich hergestelltem Frieden, Unser größtes Augenmerk darauf richten, Unser Souveraines Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, wiederum in floriranten Zustande zu setzen, und mit mehreren Unterthanen und Einwohnern zu versehen, die wüsten Stellen zu retabliren, und dadurch eines Theils, wann mehrere Unterthanen bey publicquen Vorfällen mit zu den allgemeinen Lasten concurriren, denen übrigen dadurch eine Erleichterung verschaffe, und selbige bey ihrem Wohlstande conserviret, andern Theils aber auch den Grundherrschaften durch das Retablissement der Wüstungen und deren Besetzung mit mehreren Unterthanen Gelegenheit verschafft wird, ihre Wirthschaften besser zu bestreiten, und die Güter auf einen soliden Fuß zu verbessern; Wir auch dem Lande bald nach hergestelltem Frieden, eine sechs monathliche Steuer-Bonification zum Retablissement angedehnen lassen, nicht minder demselben eine Quantität Pferde geschenkt, mit Brod- und Saat-Getreyde demselben aus Unsern Magazins, theils Schenkungs, theils Voranschussweise assistiret, in Hofnung, daß die Grundherrschaften, dadurch destomehr animiret werden würden, die wüsten Stellen, wiederum mit tüchtigen Wirthen zu besetzen, und die verfallenen oder eingegangenen Gebäude wieder herzustellen, Wir auch Unsern Schlesiens- und Domainen-Cammern ernstlich aufgegeben, mit Nachdruck darauf zu halten; so haben Wir doch mit vielen Mißfallen vernommen, daß die Grundherrschaften sich Unsern heilsamen Absichten wenig oder gar nicht accommodiret, vielmehr von den Gelegenheiten des Krieges und dem Ruin der wüste gewordenen Bauer-Güter, nach wie vor zu profitiren, und solche ihres größeren Gewinnstes wegen, zur herrschaftlichen Cultur zu ziehen gesucht.

Dd 3

Gleichwie

Gleichwie aber solches ganz und gar wider Unserer allerhöchsten Intention ist, vielmehr dadurch der Zweck wegen Peuplirung des Landes und Retablissements der Wüstungen, geßentlich von den Grundherrschaften vereitelt wird; so ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß vorerst alle wüste Bauer-, Gärtner- und andere Stellen der kleinen Leute des platten Landes, welche seit Anno 1723. bis daher wüste geworden, schlechterdings und zwar von dato dieser Unserer allerhöchsten declarirten Willens-Meynung, binnen einem Jahr wieder retablirer, und nach ihrer Qualität, respective die Bauer-Güter, mit Bauern, und zwar mit denenselben und soviel Realitäten, als vorhin dabey gewesen, die Gärtner-Stellen, mit Gärtnerh, und die Stellen der kleinen Leute, mit Häuslern und kleinen Leuten wieder besetzt, und die Gebäude von den Grundherrschaften retablirer werden sollen, ohne sich daran zu binden: Ob seit Anno 1723. auf den wüsten Gütern herrschaftliche Vorwerker oder Schaaställe, Wirthschafts- und andere Gebäude etablirer worden oder nicht, massen Wir Uns Selbst allernädigst entschlossen, so gar von Unsern Domaniel-Vorwerkern viele an Untertanen auszutheilen, und solche darauf zu etabliren, um den Grundherrschaften ein Beispiel zur Nachfolge zu geben, mithin dieselben um so weniger dagegen Difficultäten zu machen, sich begeben lassen können, wenn sie auch ihr wahres Bestes unter Unserer allernädigsten Intention zu erkennen, opiatrerer genug haben mögten.

Und gleichwie Wir Unsere Schlesischen Krieger- und Domainen-Cammern bereits von Unserer allernädigsten Willens-Meynung hierunter instruiren lassen, dieselben auch die Landräthe öfters und noch kürzlich unter dem 8ten und 22sten Junii c. umständlich instrairer, welcher-gestalt sie sich des Retablissements der Wüstungen angelegen seyn lassen, und solche auf Kosten der Dominiorum, bey derselben Renitenz selbst retabliren, und mit tüchtigen Wirthen besetzen sollen; so hat es dabey sein unabänderliches Bewenden, und verordnen Wir hierdurch nur an- noch, daß nach Ablauf der gesetzten Frist von einem Jahre, ein jedes Dominium für jede wäherender Zeit nicht retablirte und mit tüchtigen Wirthen besetzte Bauer-Stelle Ein Tausend Rthlr. und für jede Gärtner- oder Häusler-Stelle Dreyhundert Rthlr. Strafe erlegen, und dem ohngeachtet in continenti zum Retablissement und deren Besetzung mit tüchtigen Wirthen nach Qualität der Wüstung angehalten werden solle.

Wir befehlen demnach insbesondere unsern Schlesiſchen Krieges- und Domainen-Cammern, dieſe Unſere allerhöchſte Willens-Meynung, ſofort zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, auch ſich ſelbſt darnach in genauer Execution Unſerer Verordnung zu halten, nicht minder die Landräthe, welche Uns hauptſächlich dafür reſponſable bleiben ſollen, und Grundherrſchaften zur exacten Beobachtung anzuhalten, und das Officium Fiſci darauf zur Invigilanz zu verweiſen, Unſere Ober-Amts-Regierungen aber haben ſich bey vorkommenden Differenzen gleichfalls darnach zu achten, und die Mediat-Regierungen darauf zu verweiſen. Signatum Potsdam, den 5. Julii 1764.

(L.S.) Friedrich.

von Schlabrendorf.

No. LXXXVIII.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau,
den 31. Julii 1764.

Circulare

wegen des Verboths der Einfuhre von allen Glas-
Waaren aus den Oeſterreichiſchen und Sächſiſchen
Landen und des Impoſts von 10 proCent auf die
Pohlniſche Glas-Waaren.

1) An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unſern ic. Da unter denen Waaren, deren Einfuhre der Wiener Hof in deſſen Staaten unlängſt gänzlich verboten, auch Glas und Glas-Waaren ausdrücklich benannt worden, und das Circulare d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 1ſten May c. Euch zu erkennen gegeben, daß reciproce alle dergleichen Waaren aus den jenseitigen Provinzen gleichfalls in der Einfuhre verboten ſeyn ſollen: ſo verſtehet ſich daraus zwar von ſelbſten, daß ſolches Verbot auch ſämmtliches aus denen Oeſterreichiſchen Provinzen kommende Glas und Glas-Waaren angehe. Nachdem man aber gleichwohl bemerket, daß hin und wieder die Intention nicht hinlänglich eingesehen, und darüber Zweifel gemacht worden:

Verbot der Einfuhre des aus den Oeſterreichiſchen Provinzen kommenden Glases und der Glas-Waaren.

worden: so wird hierdurch näher und specialiter verordnet, daß die Einfuhre von allem Glase und Glas-Waaren aus dem Oesterreichischen oh-

Dieses Verboth ne Unterschied, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, welche vorhin gegen Erlegung von 30 Pro-Cento Impost verstatet gewesen, nunmehr gänzlich verboten seyn, solches Verbot auch, wegen der sonst unvermeidlichen Unterscheide, auf das aus dem Sächsischen kommende Glas extendiret werden soll, in Ansehung des Pohnischen Glases aber wollen Wir aus bewegenden Ursachen vor der Hand geschehen lassen, daß dessen Einfuhre gegen Erlegung von 10 Pro-Cento bey'm Zoll verstatet bleibe.

beym Zoll an noch verstatet:

wornach die Accise- und Zoll-Ämter, auch Magistrate gehörig anzuweisen sind.

Ihr habt dannenhero hiernach die Accise- und Zoll-Ämter gehörig zu instruiren, zugleich aber durch die Magisträte die Einwohner anzuweisen zu lassen, daß sie das benötigte Glas aus denen einländischen Glashütten sowohl in Schlesien, an deren Vermehrung und Verbesserung dormalen stark gearbeitet wird, als auch aus andern Königl. Provinzien, die bekanntermassen gute und hinlängliche Glas-Waaren liefern, nehmen, und sich damit versehen sollen. Sind ic.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Vorstehende Verordnung wird auch dem Breslauschen Magistrat communiciret, um die Einwohner dieser Stadt anzuweisen zu lassen, daß sie das benötigte Glas im Lande und aus den übrigen Königl. Provinzen hinlänglich erhalten können.

Unsere ic. Da Wir zu mehrerer Aufnahme der einländischen Glashütten durch ein Circulare vom heutigen dato die Einfuhre alles Glases und Glas-Waaren aus denen Oesterreichischen und Sächsischen Landen nach Schlesien gänzlich verbieten, das Pohnische Glas aber vor der Hand mit 10 Pro-Cento impostiren lassen; so wird Euch forthan Verordnung hiebey in Abschrift communiciret, um darnach die Einwohner dieser Stadt anzuweisen zu lassen, das benötigte Glas aus denen einländischen Glashütten, worunter jedoch die in andern Königl. Provinzen mit zu rechnen sind, nehmen, und sich damit versehen sollen. Sind ic.

No. LXXXIX.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den
19. Julii 1764.

Circularre

wegen Einführung des Getreyde-Hauens, statt
des bisherigen Schneidens.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Da bekanntermassen allhier im Lande an verschiedenen Orten annoch die Gewohnheit ist, das Getreyde zu schneiden, wodurch die Erndte sehr verzögert wird, und bey dem Mangel an Menschen gleichwohl die Nothwendigkeit erfordert, daß zu Beschleunigung der Feldarbeit und Erndte alles mögliche angewandt werde, und dann dazu ein vieles beytragen wird, wenn das Getreyde nicht geschnitten, sondern lediglich gehauen würde: so wird hiemit festgesetzt, und verordnet, daß zu desto besserer Beförderung der Erndte das Getreyde überall gehauen und dahingegen das Schneiden, wobey die Helfte des Strohes, wegen der langen Stoppeln, dem Vieh bey der Fütterung oder dem Dünger entzogen wird, gänzlich abgeschafft werden soll.

Vortheile bey
Hauen des Ge-
treides.

Das Schneiden
des Getreydes soll
also abgeschafft,
und das Hauen
desselben überall
eingeführt wer-
den.

Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, obige Verordnung in Euerm Creisse (an die Steuer-Räthe, bey den Städten Eurer Inspection) ohne Anstand zu publiciren, die Einwohner von dem Nutzen des Getreydehauens und wie sehr die Feld-Arbeit dadurch befördert wird, zu überzeugen und dahin zu sehen, daß solches ohne Anstand eingeführt und das aufhaltende Getreyde-Schneiden dagegen gänzlich abgeschafft werde. Sind ic.

Publication die-
ser Verordnung.

No. LXXXX.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den
19. Julii 1764.

Circulare

wegen des privativen Debits des Zuckers aus der
Splittgerberschen Raffinerie, zur Einländischen
Consumtion in Schlesien.

1) An den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König 1c. 1c.

Das Privativum, welches Splittgerber und dessen Erben wegen des Debits des Zuckers aus ihrer Raffinerie zu Berlin bisher auf die Königl. Provinzen gehabt, wird nunmehr auch auf Schlesien und die Grafschaft Glog extendiret, und festgesetzt, daß vom 1. Sept. 1764. an, der ausländische Zucker in Schlesien und der Grafschaft Glog nicht weiter zur einländischen Consumtion eingeführt werden soll, und sich desselben blos zum ausländischen Debit bedienen werde könne. In unserm 1c. Da die vor einigen Jahren zu Berlin etablierte Zucker-Raffinerie des Kaufmanns David Splittgerber und dessen Erben zu unserm Allerhöchsten Wohlgefallen sich dergestalt vergrößert und in den Stand gesetzt worden, daß sie, ausser denen Königl. Provinzen, worauf sie bereits den privativen Debit gehabt, auch noch mehrere Königl. Länder mit dem erforderlichen Zucker von allerley Sorten vor einem billigen Preis hinlänglich versehen kann; Also haben Wir dahero aus höchst eigener Bewegung in Gnaden resolviret, denen Splittgerberschen Erben das bisher gehabte privativum über den Debit des Zuckers aus besagter ihrer Raffinerie zu Berlin, durch eine ihnen erteilte Concession nunmehr auch dahin zu extendiren, daß sie das ganze Herzogthum Schlesien nebst der Grafschaft Glog, in Ansehung des Debits zur einländischen Consumtion auf gleiche Art, wie solches in andern unsern Provinzen geschiehet, privative haben und versorgen sollen, in welcher Absicht Wir hierdurch allergnädigst festsetzen und verordnen, daß vom ersten September a. c. an, der ausländische Zucker in Schlesien und der Grafschaft Glog nicht weiter zur einländischen Consumtion eingeführt werden noch gestattet seyn solle, obschon denen schlesischen Kaufleuten noch zur Zeit frey bleibet, sich des ausländischen zum ausländischen Debit zu bedienen; wie Wir dann auch dabey zugleich ausdrücklich wollen und festsetzen, daß gedachte Splittgerbersche Erben das Publicum in Schlesien durch diesen ihnen verliehenen privativen Debit im Preise nicht übersehen, sondern vielmehr die Preise von ihrem Zucker dergestalt halten und setzen sollen, wie die raffinierte Zucker zu Hamburg und auf andern vergleichenen gros damit handelnden Plätzen, mit Berechnung der

der Transport-Kosten und andere unterwegs etwa zu entrichtenden **Gefälle zu haben seyn.** Wir befehlen Euch darnach in Gnaden, dieje Unsere Allerhöchste Willens-Meynung der hiesigen Kaufmannschaft sofort bekannt zu machen, und sie zu warnen, daß sie ihre Bestellungen vom ausländischen Zucker darnach einrichten, und von nun an ein mehrers nicht, als zu ihrem auswärtigen Debit erforderlich, verschreiben und einbringen; dagegen aber das zur Consumtion im Lande erforderliche aus obgedachter Splittgerberscher Raffinerie zu Berlin nehmen und kommen lassen sollen, als worüber Ihr Eures Ortes gleichfalls zu halten, und dahin zu sehen habt, daß Unsere auf die fernere Aufnahme eines so ansehnlichen Werks zum Besten des Publici gerichtete Absicht darunter genau befolget werde. Sind ic.

Diese Allerhöchste Willensweisung soll der Kaufmannschaft zu ihrer Nachricht bekannt gemacht und darüber gehalten werden.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Da die vor einigen Jahren zu Berlin etablirte Zucker-Raffinerie etc. wie an den Magistrat zu Breslau, usque ad verba **Gefälle zu haben seyn et dicatur porro:** Wie nun nöthig ist, daß diese Unsere Intention denen sämtlichen Magisträten sofort bekannt gemacht werde, um solche denen Kaufleuten zu publiciren: so werdet Ihr sowol dieses zu verfügen, als auch die unter Euch stehende Accise und Zoll-Aemter darnach gleichfalls ohne Anstand zu instruiren haben.

Vorstehende Verordnung sollen die Steuer-Räthe den Kaufleuten durch die Magisträte bekannt machen, und die Accisen und Zoll-Aemter darnach instruiren.

Damit aber, was die Versendung des zum ausländischen Debit in der Einfuhre allein verstatteten fremden Zuckers und dessen Abschreibung betrifft, ordentlich verfahren werde, müssen die Accise-Aemter darauf Acht geben, daß nach dem 1. Septbr. von dem unter solcher Bezeichnung eingeführten und auf jeden Kaufmanns Namen, in Einfuhr-Buche zu vermerkenden fremden Zucker das völlige Quantum, mithin schlechterdings weniger nicht, als davon eingeführt, bey Estrase des doppelten Werths desjenigen, wovon der Ausgang nicht docirt werden kann, ausgeführt werde, obgleich die Ausfuhr nicht auf einmal, sondern nach und nach geschehen mag; und soll es mit der über die ausgehende Parthey des Zuckers vom Accise-Amt zu veranlassenden Revision des Beschauers oder Visitatoris, der Attestirung an der Gränze von den Zoll-Aemtern, und der Abrechnung mit den Kaufleuten dergestalt gehalten werden, wie es bisher zu Breslau in Ansehung der Accise-Bonification von allem außer Landes gegangenen fremden Zucker üblich gewesen,

Wie es bey der Versendung des zum ausländischen Debit in der Einfuhre verstatteten ausländischen Zuckers und mit dessen Abschreibung abhalten werden solle.

gewesen, gleich solches die zur geschwinden Nachricht beugefügte Abrechnung und Attest mit mehrerem zeiger, wobey Wir auch billig zu seyn

erachten, daß von dem ausser Landes versandten fremden Zucker nicht der volle Accise-Satz à 1 Rthlr. 12 Eshl. 6 Pf. sondern nur die Handlungs-Accise à 6 Eshl. vom Centner, wie bisher zu Breslau geschehen, be-

rechnet bleibe und das übrige bonificirt werde; wobey Wir jedoch vor-

unnöthig finden, daß die verstattete Einfuhr des fremden Zuckers zum auswärtigen Handel, auf alle Städte ohne Unterscheid, woraus nur Unterschleife zum Nachtheil der Consumtion des einländischen Zuckers zu besorgen, extendirt werde; und solchemnach festsetzen, daß besagte Einfuhr im hiesigen Departement, nur bey denen Städten, Breslau, Brieg, Schweidnitz, Landeshuth, Neisse, Neustadt und Glas statt-

haben solle.

Der Splittgerberschen Handlung soll die Accise-Bonification von dem ausser Landes versandten Zucker angedenken, in Aufhebung des Zolles aber findet keine Vergütung statt.

Wie es mit dem Accise-Attest über das Gewicht des Zuckers, und daß er aus der Splittgerberschen Raffinerie sey, gehalten werden müsse.

Mit dem fremden Syrop soll es auf dem bisherigen Fuß verbleiben.

Da auch der aus der Splittgerberschen Raffinerie kommende Zucker eben die Accise- und Zoll-Sätze vom Centner, wie der fremde bisher gegeben, völlig erlegen muß; so halten Wir auch für billig, daß an obbenannten Orten ihm die Accise-Bonification von dem ausser Landes versandten, angebeih; in Ansehung des Zolles aber wird weder auf diesen, noch auf den fremden zum auswärtigen Debit eingebrachten Zucker, wenn sie ausgehen, etwas vergütet, vielmehr davon der Ausfuhr-Zoll gehörig entrichtet. Sonsten ist, wegen des Splittgerberschen Zuckers, noch zu beobachten, daß über dessen Gewichte, und daß er aus besagter Zucker-Siederey sey, ein Berlinisches Accise-Attest nicht allein producirt werden müsse, sondern es sind auch die Accise-Aemter in Schlesien anzuweisen, daß sie solches Attest wegen des wirklichen Eingangs von der darauf befindlichen Quantitat unterschreiben, und denen Kaufleuten zurück geben, damit sie solches nach Berlin zurück senden, weil der Fabrique von dortiger Accise 1 Rthlr. pro Center, so diese auch ihren abnehmenden Kaufleuten zu gut kommen läßt, bonificirt wird.

Angleichen gereicht Euch zur Nachricht, daß vor der Hand dieses Verboth zur einländischen Consumtion den fremden Syrop nicht angehe, sondern es mit demselben auf den bisherigen Fuß verbleibe. Ihn wird solchemnach befohlen, wegen obstehender Punkte die Accise- und Zoll-Aemter hiñfänglich zu instruiren, und darauf Acht zu geben, daß unsere Intention überall befolget werde. Sind 10.

(Copia.) Zucker.

No. 1763. Centn. lb. Bonif. No. 8.

1. Dec. 8. In 2 Fäffeln nach Pohlen gesandt 3 96
 2. — 20. in 3 Fäffel nach Pohlen gesandt 13 72
 3. — 30. in 2 Päckel nach Pohlen gesandt — 96

1764.

4. Jan. 3. in 1 Fäffel nach Pohlen gesandt 1 —
 5. Febr. 2. in 1 Fäffel nach Pohlen gesandt — 108
 6. — 7. in 1 Fäffel nach Pohlen gesandt 1 126
 7. — 8. in 1 Fäffel nach Pohlen gesandt — 120
 8. — 13. in 1 Fäffel nach Pohlen gesandt 1 24

23 $\frac{1}{2}$ à 42 $\frac{1}{2}$ gl. 33 rthl. 19: 4 $\frac{1}{2}$
 gut den 5ten Jan. 64.

v. Arnim.

Daß mir Endes unterschriebenen aus dem Königl. Ober- Accise- Amte
 Reichshaler 33 — 19 — 4 $\frac{1}{2}$ Pf. vor außer Landes gesandten Zu-
 cker richtig und baar ist bonificiret worden, bescheinige hierdurch
 quittirende. Breslau, den 17. April 1764.

Ludewig Ferdinand Schaffer.

Die Handlung ist sub No. 697. verrechnet
 mit rl. 4. 22 gl. 6 pf. den 5ten Julii

1764.

Lincke.

(Stem.
pel.)

Accise-Bonifications-Attestat.

Breslau, den 8ten Decbr. 1763. versendet Herr Ludovig
Ferdinand Schäffer nach Pohlen in 2 Fässer

drey Centner	} Zucker
vier Stein	
— Pfund	

obige drey Centner	} Zucker sind in meiner Gegenwart
vier Stein	
— Pfund	

gewogen und eingepack't, und sodann durch mich ver-
siegelt worden, den 8ten Decbr. 1763.

Habicht, Accise-Beschauer.

2 Faß	} passiren über die Grenze nach Po-
— Pacht	

len. Bodzanowisch, den 19ten Dec. richtig und wol
versiegelt 1763.

(Stem.
pel.)

Königl. Preußl. Grenz-Zoll-Am-
tluß.

No. LXLI.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den
14. Julii 1764.

Circulare

wegen Invigilirung auf die in hiesigen Landen die
Unterthanen zur Emigration inducirende Werber.

1) An sämtliche Steuer-Räthe, und an den Breslau-
schen Magistrat.

Friedrich, König ic.

Auf die fremde
Werber soll genau
invigiliret, und

Unfern ic. Es ist nach Anzeige des General-Directorii in Berlin
in der Chur-Mark ein Colonist betroffen worden, so durch Distri-

buirun

haurung gebrucker vom 22sten Julii a. p. daritter Patente die Königl. wenn solche de-
che Unterthanen nach andern Ländern zu ziehen, induciren wollen. couvriret werden,
ist davon sogleich
zur Bestrafung
Anzeige zu thun.

Da es nun eben sowohl geschehen kann, daß dergleichen in hiesi-
gen Landen tentiret wird; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden,
auf dergleichen Werber wohl invigiliren zu lassen, und wenn solche de-
couvriret werden, sofort davon die nöthige Anzeige zu thun,
damit selbige, um andere von dergleichen unzulässigen Ge-
werbe abzuschrecken, exemplarisch bestraft werden können.
Sind ic.

Nota. Bey der Verordnung der Glogauischen Cammer pon. statt
des unterstrichenen: sofort zu arretiren und davon zu berichten.

No. LXLII.

d. d. Breslau, den 13. Julii, und Glogau,
den 31. Aug. 1764.

Circulare,

das Verboth der Einfuhre der Haar-Sieb-Waaren
aus Böhmen und Oesterreich, und der Impostirung
der aus andern Ländern kommenden mit 50
pro-Cent ic. betreffend.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Nachdem dormalen viele Haarsieb-Waaren im Lande ge-
macht werden, besonders auch in Breslau von dem löbel Joseph Schlessen fabri-
eine beträchtliche Fabrique angeleget worden, und noch ferner erweitert cirtenHaar-Siebz
wird, daß aus selbiger die Nothdurst für einen billigen Preis zu bekom- Waaren wird die
men; so ist resolviret, daß zu mehrerer Aufnahme der einländischen Einfuhre dersel-
Haarsieb-Waaren die Einfuhre derselben aus Böhmen und dem Oester- den aus Böhmen
reichischen nicht mehr gestattet, die aus andern Ländern mit 50 Pro-Cen- und dem Oester-
to verzollt, die Ausfuhr von Pferde-Haar verboten, und der Transito reichischen verbo-
dieser letztern aus Pohlen nach Böhmen und Sachsen mit 25 Pro-Cen- ten, und die aus
to beyhm Zoll belegt werden soll, wornach Ihr also das weitere an die andern Ländern
Zoll- und Accis-Aemter zu verfügen habet. Uebrigens habet Ihr auch kommende mit 50
Pro-Cent imposti-
ret, die Ausfuhr
von Pferde-Haar
aber unterlaget,
wenn und der Transito

derselben ausproben nach Böhmen und Sachsen mit 25 Pro-Cent besetzt.
 wenn in Euren Städten die Unfertigung von einigen Sorten von Sie-
 Baaren verlangt wird, die Proben davon anhero zu übersenden
 Sind ic.

No. LXLIII.

d. d. Breslau, den 13. und Glogau,
 den 30. Julii 1764.

Circulare
 wegen der Stärkemacher auf dem Lande.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Die Verordnun-
 gen, die schon vor-
 hin wegen der
 Stärkemacher auf
 dem Lande erlas-
 sen worden, wer-
 den erinuert.

Unsere ic. Es ist durch das Circulare d. d. Breslau den 9ten
 Glogau den 27sten Mart. 1753. verordnet, daß zwar die auf dem
 Lande zu der Zeit befindlichen Stärkemacher zum Verkauf annoch ge-
 det, jedoch in der abgehenden Stelle keine neue angefest werden solle-
 ingleich ist durch das Circulare d. d. Breslau vom 16ten et Glog-
 den 26sten Mart. 1756. festgesetzt, daß die auf dem Lande damals
 noch existirende Stärkemacher ohne Unterschied ein Fixum von No-
 rungs-Gelde à 5 Rthlr. jährlich erlegen, übrigens aber denen Bleiche-
 und Leinwand-Händlern auf dem Lande frey stehen solle, die Stärke
 ihrem eigenen Gebrauch, wenn sie nichts davon verkaufen, ohne No-
 rungs-Geld zu verfertigen.

Da nun aber nach dem Kriege verschiedene Verordnungen sel-
 an die Land-Räthe ergangen, daß mehrere zur Anlegung von Städ-
 Fabriken disponirt und animirt werden sollen, welches mit denen vor-
 hin festgesetzten Principiis nicht compatible zu seyn, und diese aufzu-
 ben scheint: so ist dieser Umstand in mehrere Erwägung gekommen, u-
 der Schluß dahin ausgefallen, daß, ob zwar sonst die Stärkemacher
 die Städte gehören, und ihre Handthierung ein städtisches Gewerbe
 dennoch vor der Hand und bis deren Anzahl überhaupt erst stärker an-
 wachsen, dergestalt, daß durch selbige die Landes-Bedürfnisse furnir-
 werden können, dieselbe auf dem Lande gegen Erlegung 5 Rthlr. jähr-
 chen Nahrungs-Geld geduldet werden, auch denen Bleichern und Le-
 wird.

Die Stärkema-
 cher mögen auf
 dem Lande, gegen
 Erlegung von 5
 Rthlr. jährl. Nahr-
 rungsgeid so lan-
 ge geduldet wer-
 den, bis deren An-
 zahl erst stärker
 angewachsen seyn
 wird.



wand-Händlern auf dem Lande frey stehen soll, die Stärke zu ihrem eigenen Gebrauch, wenn sie nichts davon verkaufen, ohne Nahrungs-Geld zu verfertigen. Dofern sich aber in der Folge finden wird, daß jener Zweck bereits erhalten, und die Anzahl der Stärkemacher so ansehnlich vermehrt worden, daß man sonder Bedenken darunter eine Aenderung machen kann, so ist nach Verlauf eines etwa dreyjährigen Spatii davon wieder neue Anregung zu machen, und deshalb etwas näheres festzusetzen, auch nach Befinden die auf dem Lande befindlichen Stärkemacher dahin zu bringen, daß sie ihr Domicilium nach den Städten transferiren.

Den Bleichern und Leinwand-Händlern auf dem Lande soll es frey stehen, die Stärke zu ihrem eignen Gebrauch, wenn sie nichts davon verkaufen, ohne Nahrungs-Geld zu erlegen, zu verfertigen.

Nach 3 Jahren soll jeder Steuer-Nach anzeigen, ob es angehen werde, das Domicilium der Stärkemacher nach den Städten zu verlegen.

Meiſter-Heimern u. Zoll-Verrenter ſollen Acht geben, ob auf dem Lande jemand aufs neue die Stärke zum Verkauf zu machen anfangt, wor von ſie alsdann gehörige Anzeige thun ſollen.

Wir finden dahero nöthig, vorstehendes Euch zu Eurer Direction, ohne daß solches an die Landräthe ergehet, hiedurch bekannt zu machen, und Euch zugleich aufzugeben, durch die Zoll-Verrenter und Accise-Verrenter Acht geben zu lassen, ob auf dem Lande jemand aufs neue die Stärke zum Verkauf zu machen anfangt, wovon sie alsdann gehörige Anzeige thun sollen, damit wenigstens ad interim die 5 Rthlr. Nahrungs-Geld erlegt werden. Sind 2c.

No. LXLIV.

d. d. Breslau, den 16. Julii, und Glogau,
den 3. August 1764.

Circulare

wegen der Unterthänigkeits-Entlassung der jungen Bursche, welche zur Erlernung der Maurer- und Zimmer-Professions vom Lande gestellet werden.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 2c. 2c.

Unsern 2c. Ob Wir zwar nicht vermuthet, daß diejenige Verfügung, wodurch denen Dominiis aufgegeben worden, ihre Unterthanen, um mehrere gute Professionisten im Lande zu bekommen, zur Erlernung nützlicher Professions und Handwerker, besonders die von Maurern und Zimmerleuten anzuhalten, einiges Bedenken haben kann; so vermehren Wir dennoch, daß hin und wieder in Ansehung der solchen Unterthanen

Gegen die Meinung, daß die Domina mehrere Unterthanen zur Erlernung nützlicher Professions, besonders der von Maurern u. Zimmerleuten anhal-

ten sollen, sind wegen des für solche Unterthanen zu entrichtenden Lytri verschiedene Schwierigkeiten gemacht worden.

Es wird also generaliter festgesetzt, daß dergleichen Unterthanen der Loß-Brief nicht vorenthalten werden soll.

Damit aber das Dominium wegen des Lytri nicht gefährdet werde; so soll dem Loßlassungs-Briefe, wegen Bezahlung desselben, das nöthige inferiret werden.

Desgleichen auch, daß der Loßlassungs-Brief, falls der Unterthan aus der Lehre entläuft, ungültig und die Loßlassung gänzlich cessiren soll.

zu erlassenden Unterthänigkeit, ohne welche die städtische Professionist solche Bursche nicht aufdingen wollen, und d. s. dafür zu entrichtenden Lytri verschiedene Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, welche die gemeinsame Intention pro bono publico und deren Befolgung in verschiedenen Orten hemmen, gemacht werden. Wir zweifeln nun zwar nicht, daß billige Dominia, die den Nutzen des Landes ohne Eigennuß einsehen, von selbst geneigt seyn werden, in solchen Fällen denjenigen Unterthanen, die zur Profession, besonders der von Maurern und Zimmerleuten, als Lehrlinge angegeben werden, den Loßbrief nicht vorzuenthalten, sondern denselben gleich, wie solches generaliter festgesetzt wird, zu ertheilen.

Damit aber sowohl das Dominium wegen des Lytri nicht gefährdet werde, ingleichen der Mißbrauch und die Inconvenienzen, so daraus entstehen können, vermieden werden; so soll dem Loßlassungs-Briefe, wosfern das Dominium nicht selbst gerathen findet, den Unterthan simpliciter der Unterthänigkeit zu entlassen, inferiret werden: daß die Zahlung des Lytri so lange ausgesetzt bleiben, bis die Lehrjahre absolviret und daß sodenn der Meister eines solchen Lehrlings, bey eigener Vertretung des ihm gestundeten Lytri gehalten seyn soll, sobald gedachter Lehrling aus der Lehre frey gesprochen wird, oder wohl gar aus derselben entläuft, der Grundherrschaft solches augenblicklich anzeigen: wie denn auch in dem Loßbrief vorzubehalten und zu reserviren, daß, falls der Lehrling aus der Lehre läuft, und nicht bey dem Handwerk bleibt, der Loßbrief ungültig und die Loßlassung von der Unterthänigkeit gänzlich cessiren soll. Ihr werdet daher hierdurch angewiesen, die Dominia in denen Fällen, wenn von ihrer Seite einige Schwierigkeit gegen die Loßlassung gemacht wird, hiernach zu bedeuten. Sind 1c.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Vorstehende Verordnung wird auch den Steuer-Räthen juacertificet, um durch die Magistrate die Professionisten, besonders die Maurer und Zimmerleute darnach anzuweisen zu lassen.

Unsern 1c. Was wegen der Unterthänigkeits-Entlassung der jungen Burschen, welche zu Erlernung nützlicher, besonders Maurer- und Zimmermanns-Professionen vom Lande gestellet werden, an die Landräthe dato erlassen worden, solches lassen Wir Euch zu dem Ende hiebei in Abschrift zu fertigen, um durch die Magistrate der Städte Eurer Inspection die Professionisten, vornehmlich Maurer und Zimmerleute, darnach gleichfalls anzuweisen zu lassen. Sind 1c.

No. LXLV.

d. d. Breslau, den 17. Julii 1764.

Königl. Cammer-Verordnung
wegen Attestirung des Holzes zu den Königl.
Bauten.

1) An sämtliche Bau-Bediente Breslauschen Cam-
mer-Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Dem Bau- { Directori } N. zu N. wird hierdurch anbefohlen,
 { Inspectori }
künftighin alle Bau-Anschläge, bevor solche der Königl. Cam-
übergeben werden, denen Forst-Bedienten zuzufertigen, und solche von
selbigen wegen des darinn angelegten Holzes, und daß solches erforder-
lich seyn werde, attestiren zu lassen.

Die Bau-Bedien-
ten sollen alle
Bau-Anschläge,
ehe solche der Kö-
nigl. ic. Cammer
übergeben wer-
den, den Forst-
Bedienten zur At-
testirung des nö-
thigen Holzes zu-
schicken.

2) An sämtliche Forst-Bediente Ologauschen Cam-
mer-Departements.

Da die Bau-Bediente dato Ordre erhalten, künftighin alle Bau-An-
schläge, bevor solche der Königl. Cammer übergeben werden, denen
Forst-Bedienten zuzufertigen, und solche von selbigen wegen des darinn
angelegten Holzes, und daß solches erforderlich seyn werde, attestiren zu
lassen: so wird solches den Forst-Bedienten zu N. hierdurch zur Nach-
richt und Achtung bekannt gemacht.

Vorstehendes
wird den Forst-
Bedienten zur
Nachricht und
Achtung bekannt
gemacht.

No. LXLVI.

d. d. Breslau, den 17. Julii, und Glo-
gau, den 7. August 1764.

Königl. Cammer-Verordnung
wegen verbotener Sichel-Gräseren in den Kö-
niglichen Forsten.

1) An sämtliche Beamte.

Friedrich, König ic. ic.

Es ist bekannt, daß durch die Sichel-Gräseren in denen Königlichen
Forsten dem jungen Aufschlag der allergrößte Schaden zugefügt
wird. Sichel-Gräseren

in den Königl. Forsten aufzubre-
 und das vor so-
 thane Gräseren in
 dem Etat ange-
 schlagene remitti-
 ret werden solle.

Wann nun die Nothwendigkeit erfordert, daß auf den jungen
 Auffschlag und dessen Conservation und auf die Verbesserung der For-
 sten, mit allem Ernst und Nachdruck gehalten und gesehen werde; so
 ist festgesetzt worden, daß von Trinitatis 1765. an, gar keine Sichel-
 Gräseren fernerweit in denen Königl. Forsten gestattet, und daß vor so-
 thane Gräseren in dem Etat angeschlagene remittiret werden solle. Dem
 Königl. Amte N. gereicht solches nicht allein zur Nachricht und Ach-
 tung, sondern es hat dasselbe solches den sämtlichen Amts-Untertha-
 nen, welche bis daher sich der Sichel-Gräseren bedienet, bekannt zu
 machen, damit sie ohne solche Gräseren zu unterhalten.

Diese Vorschrift ist sämtlichen Amts-Untertanen bekannt zu machen, damit sie sich in Zeiten dar-
 nach aufschicken, ihr Vieh ohne die in ihrer Wirtschaft selbst sehr vortheilhaft fern, wenn sie, so wie in
 Sichel-Gräseren Magdeburgischen, Halberstädtischen und andern Provinzien geschieht,
 in den Forsten zu unterhalten, zu welchem Ende ih-
 nen das Säen des Klee in die Brä-
 chen empfohlen wird.

Es wird dieses sehr leicht geschehen können, und den Unterthanen
 Klee in die Brachen zur Fütterung ihres Viehes säen, massen sie als-
 denn nicht, wie jeho, bey 8 Stück Vieh 2 Mägde halten dürften, sondern
 solches alsdenn mit einer verrichten können. Das Amt hat darauf zu se-
 hen, daß solches geschehe, und selbst mit guten Exempeln vorzugehen.

2) An sämtliche Forst-Bediente.

Daß die Verord-
 nung, welcherge-
 stalt keine Sichel-
 Gräseren ferner-
 weit in den Kö-
 nigl. Forsten ge-
 stattet werden soll-
 an sämtl. Beam-
 ten erlassen wor-
 den, wird den
 Forst-Bedienten
 bekannt gemacht,
 mit dem Befehl,
 darauf zu sehen,
 daß solcher Ver-
 ordnung Folge ge-
 leistet werde.

Da bekanntermassen durch die Sichel-Gräseren in denen Königl.
 Forsten, dem jungen Auffschlag der allergrößte Schaden zugefügt wird,
 und die Nothwendigkeit erfordert, daß auf solchen jungen Auffschlag,
 dessen Conservation, und auf die Verbesserung der Forsten mit allem
 Ernst und Nachdruck gehalten und gesehen werde; so ist daro durch eine
 Verordnung an sämtliche Beamte festgesetzt worden, daß von Trini-
 tatis 1765. an, gar keine Sichel-Gräseren fernerweit in denen Königl.
 Forsten gestattet, und das vor sothane Gräseren in dem Etat angeschla-
 gene remittiret, dagegen aber, wie in Magdeburgischen, Halberstädtischen
 und andern Provinzien geschieht, Klee in die Brachen zur Fütterung
 des Viehes gesäet werden solle, massen dieses, sowohl dem Amte, als de-
 nen Unterthanen in ihrer Wirtschaft selbst sehr vortheilhaft, weilten si-
 alsdenn nicht, wie iho, bey 8 Stück Vieh 2 Mägde halten dürfen, sondern
 solches sodann mit einer verrichten können.

Dem Forst-Bedienten N. zu N. wird demnach diese Verfügung
 mit dem Befehl bekannt gemacht, um darauf zu sehen, daß sothane
 Verordnung Folge geleistet werde.



No. LXLVII.

d. d. Breslau, den 26. Julii und Glogau,
den 18. August 1764.

Königliche Cammer-Verordnung;
die Erblüchmachung der ausgesetzten Rustical-Stel-
len betreffend.

- 1) An die Land-Räthe des Leobschütz, Neustadt, Fal-
ckenberg, Dels-Bernstadt, Trebnitz, Cosel und Tostor
Kreises und einige Land-Räthe Glogauschen Cam-
mer-Departements.

Friedrich, König i. c. i.

Unsern i. c. Wir haben zu Unserer Zufriedenheit bemerkt, daß in ver-
schiedenen Kreisen und unter andern auch in dem Euch anvertrau-
ten mit erb- und eigenthümlicher Ausbringung der sogenannten ausgesetzten
Stellen, nach Unserer mehrmalen und insbesondere auch unterm 15.
May a. p. bekannt gemachten ernstlichen Willens-Meynung, bereits
ein ziemlicher Anfang gemacht und die daraus erwachsende Vortheile
anerkannt worden. Wir finden daher auch Ursach, Uns versichert zu
halten, daß dieses so heilsame Werk in dem Euch anvertrauten Kreis
zu seiner vollständigen Ausführung gar bald wird gedeihen können, wenn
damit nur mit Ernst fortgefahren, und die sich etwa findende Hindernis-
se aus dem Wege geräumt werden.

Mit Erblüchma-
chung der Stellen
soll mit Ernst fort-
gefahren und die
Hindernisse aus
dem Wege geräu-
met werden.

Damit nun dieses mit Zuverlässigkeit geschehe; so finden Wir
nöthig, hierzu sichere und nachdrückliche Mittel zu wählen, als in wel-
cher Absicht Wir Euch hiermit zuvörderst in Gnaden befehlen, sofort
nach dem beyliegenden Schemate von jedem Dorfe eine accurate Nach-
weisung abzufordern, wie viel in solchem nach den verschiedenen Arten
erbliche Stellen, und wiederum, wieviel noch vorhanden, welche denen
Besitzern nicht erblich und eigenthümlich gehören. Aus diesen Nach-
weisungen habt Ihr eine Tabelle anzufertigen und solche dergestalt ein-
zusenden, daß selbige den 31. August c. a. ohnnachbleiblich hier seyn
kann, nicht minder mit Ausgang des Monats October c. und süßrohin
alle 6 Monate auf solchen Fuß zu verfahren, womit Wir daraus erse-

Um den Fortgang
zu sehen, soll eine
Nachweisung das
von anacertigert
und halbjährlich
damit continuirel
werden.

hen können, wie viel Stellen von Zeit zu Zeit Erb- und eigenthümlich gemacht und hierinnen Unserer Allerhöchsten Intention gemäß verfahren worden.

Wo Hindernisse obwalten, sollen die Land- Räte mit den Dominis und Gemeinden tractiren, und so wol das Kaufgeld als die Dienste beyder Zufriedenheit zu reguliren suchen.

Wo die Unterhandlung fruchtlos ausfällt, soll davon mit Anführung der Umständen, kürzlich berichtet werden.

Die Dominia, dessen Stellen nicht erblich untergebracht worden, sollen hinführo bey Unglücks-Fällen nicht das geringste an Bonification, weder für das Dominiale noch Rusticale, erhalten, vielmehr die Bo-

Hiernächst aber autorisiren wir Euch hiermit, und tragen Euch ausdrücklich auf, ohne Verzug Euch an diejenige Orter zu begeben, wo noch Stellen erblich untergebracht werden müssen und allda die vorwaltende Hindernisse zu untersuchen, zu ihrer Behebung aber unter den Augen der Dominiorum mit denen Unterthanen zu tractiren, vornemlich in Fällen, wo Dominia denen Unterthanen entweder dergleichen Stellen für ein allzu hohes Kaufgeld oder Zins ausdringen, oder doch von ihren ungemessenen Diensten nichts nachlassen wollen, Euch zu bemühen, jenes auf einen billigen Satz zu bringen, diese aber mit beyder Theile Zufriedenheit dergestalt zu reguliren, daß der Unterthan dabey bestehen kan, mithin von erblicher Uebernahme der Stellen nicht abgeschrecket wird; Im Fall aber diese Unterhandlung fruchtlos ausfallen sollte, mittelst eines von Dominio zu Dominio fortlaufenden zwar möglichst kurzem doch in den wesentlichen Umständen vollständigen Protocolls nachzuweisen und zu berichten: was vor Bedingungen Ihr bey der in Loco versuchten erblichen Ausbringung in Vorschlag gebracht habet? Ob solche von der Beschaffenheit, daß der erbliche Acquirent dabey vollkommen bestehen könne? Ob die Schuld an dem Dominio oder denen Unterthanen gelegen, daß der Versuch fruchtlos gewesen? Ob auf einem oder dem andern Fall bloß an dem Willen des Dominii, oder derer Unterthanen sich die Sache accrochire? oder an andern Ursachen, und worinnen diese bestehen? damit Wir hierdurch in den Stand gesetzt werden, den jeden Orts sich findenden Unstand gründlich zu übersehen, und denen sich veroffenbarten Hindernissen, zumalen, wenn solche aus Eigensinn oder übertriebenen Pretensis herrühren sollten, mit Nachdruck zu begegnen.

Zu welchem Ende Euch denn auch hierdurch aufgegeben wird, in dem Creisse Eurer Inspection zur allgemeinen Achrung bekannt zu machen, daß forthin keinem Dominio, dessen seine sämmtliche Stellen nicht erblich gemacht worden, weder für das Dominiale noch Rusticale bey Unglücks-Fällen von Brand, Mißwachs, Hagel-Schaden, Vieh-Sterben, und wie es nur immer Namen haben mag, die geringste Bonification zu statten kommen soll, vielmehr und damit das Rusticale nicht darunter leiden dürfe: so soll ein dergleichen Dominium gehalten seyn,

seyn, schlechterdings alle die Bonificationes, so sonst aus Unsern Cassen gegeben werden, ex propriis denen ausgesetzten Unterthanen zu entrichten. nificationes den ausgesetzten Unterthanen ex propriis entrichten.

Daher Wir denn auch so wohl Euch, als dem Steuer-Einnehmer, welchem Ihr solches bekannt zu machen habet, hierdurch alles Ernstes aufgeben, darüber bey einer dreysachen Erstattung ex propriis aufs genaueste zu halten, und daher von keinem Dominio, welches einer Sammeligkeit in erblicher Ausbringung seiner ausgesetzten Stellen überführt, und solchemnach aller fernern Bonifications-Perception von Uns verlustig erkannt worden, irgend eine Liquidation zur Bonification aus Unserer Cassen einzusenden, wohl aber dergleichen Liquidationes besonders zu formiren und einzureichen, damit hernach von denen Dominiis ex propriis die Bonification denen Unterthanen geleistet werden könne. Ihr habt also hiernach das erforderliche überall sowol im Creisse bekannt zu machen, als Eures Orts aufs genaueste zu beobachten, damit Unsere hierunter hegende heilsame Absicht endlich einmal erreicht und mit allem nur ersinnlichen Ernste zu Stande gebracht werden kann. Sind ic.

- 2) An die Land-Räthe des Creutzburgl., Namslau, Warthenberg, Beuthen, Lublinitz, Oppeln, Plesse, Ratibor, Rosenberg, und Großstrelitzer Creißes und einige Land-Räthe Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Wir haben verschiedentlich und noch zuletzt unterm 15. Mit Erbl. May a. p. Euch bekannt gemacht, wie ernstlich Unsere Willens-Meynung sey, daß alle sogenannte ausgesetzte Stellen erb- und eigenthümlich denen Unterthanen überlassen und bey solchen untergebracht werden sollen, und es ist auch damit zu Unserer ganz besondern Zufriedenheit bereits in verschiedenen Creißern ein schon guter Anfang gemacht worden, wovon sich auch ist schon die daraus für die Dominia sowol, als die Unterthanen erwachsende Vortheile merklich zeigen. Es gereicht Uns aber zu eben so großem Mißfallen, daß viele andere Creißer und unter solchen auch der Euch anvertraute mit dieser so heilsamen Veranlassung fast noch gänzlich zurück sind, welches theils der Faulheit, womit dabey zu Werke gegangen worden, bezumessen ist, theils unter andern auch daher rühret, daß die Dominia denen Unterthanen entweder dergleichen Stellen

Stellen für ein allzu hohes Kaufgeld oder Zins aufdringen, oder doch von ihren ungemessenen Diensten nichts nachlassen, sondern solche dergestalt reguliren wollen, daß der Besitzer dabey ohnmöglich bestehen kann, mithin die Stellen zu erkaufen und erblich zu besigen, abgeschreckt wird.

Wir sind daher genöthiget, mit nachdrucksamem Mitteln vorzuschreiten, als in welcher Absicht Wir Euch hiermit zu förderst in Unanden befehlen, sofort nach beyliegendem Schemate etc. perगत, wie in vorstehendem Circulari usque ad calcem et verba final:

zu stande gebracht werden kann. Sind 10.

3) An die Breslausche, wie auch an die Ober Schlesiſche Ober-Amts-Regierung.

Vorſtehendes wird den Ober-Amts-Regierungen zum gefälligen Gebrauch und Anwendung communiciret.

Nachdem Sr. Königl. Maj. wiederholentlich Dero ernstliche Willens-Meynung dahin zu erkennen gegeben, daß alle sogenannte ausgeſetzte Stellen in Schlesiſen erb- und eigenthümlich denen Unterthanen überlaſſen und ausgebracht werden ſollen, und daher unterm heutigen dato an die Land-Räthe derer Creiſer, worinnen ſich dergleichen ausgeſetzte Wirthe noch befinden, eine anderweitige nachdrückliche Vorſchrift zu Erreichung Sr. Maj. Abſicht ergangen: ſo geben wir uns die Ehre, gedachtes Circulare hierbey zu communiciren, um davon in vorkommenden Fällen nach Sr. Maj. Intention und zu deren Beförderung gefälligen Gebrauch und Anwendung zu machen.

4) An ſämmtliche Membra Collegii.

Nähere Vorſchrift für ſämmtliche Membra Collegii, in Anſetzung der Erblichmachung der ausgeſetzten Stellen.

Nachdem des dirigirenden Herrn Miniſtri Excellenz der unterm 15. May c. wegen Erblichmachung der ausgeſetzten Stellen ertheilte Vorſchrift per reſcriptum vom 10. huj. näher zu beſtimmen geruhet, und dieſem zu Folge denen Land-Räthen, in deren Creiſern dergleichen Stellen noch vorhanden, unter heutigem dato aufgegeben worden, nicht nur eine General-Tabelle aller in ihrem Creiſe befindlichen ausgeſetzten und gegentheils erblichen Stellen, mit Ende des Auguſts c. einzureichen, nicht minder mit Ausgang des Monats Octobris c. und ſpöthhin alle 6 Monathe auf dieſen Fuß fortzufahren, ſondern auch ſich ohne Verzug an diejenige Oerter zu begeben, wo noch Stellen erblich untergebracht werden müſſen und allda die vorwaltende Hinderniſſe 10.

perगत

pergatur uti in Circulari usque ad verba: **worinnen diese bestehen?**

so haben hiernächst Hochgedachte Sr. Excellenz ferner festzusetzen geruhet, daß:

1) Diese successive eingehende Berichte nicht zur Collection geschrieben, sondern durch die Hrn. Departements-Räthe sofort decretiret und nach Beschaffenheit derer bey jedem Creise vorkommenden Umstände, die hiernach nöthige Regulativa gefaßt werden sollen;

2) Daß bey diesen Regulativis darauf zu sehen, ob etwa die Kauf-Preia, so die Dominia fordern, zu hoch oder die Dienste übermäßig, da alsdenn jenes ex aequo et bono moderiret und die Dienste so fixiret werden sollen, daß der neue Acquirent dabey bestehen kann; daß ferner,

3) Wenn nach denen eingehenden Berichten die Sache sich bey einem oder dem andern Ort nur lediglich an dem Willen derer Dominiorum accrochiret, wider diese der comminirte Bonifications-Verlust festgesetztermassen Platz greifen soll; solches aber

4) cessiret, wenn sich aus denen Berichten hervor thut, daß nicht an dem Dominio oder dessen guten Willen, sondern an der Renitenz der Unterthanen die Schuld lieget, als welchenfalls nach Befund der Umstände durch Ueberzeugungen, Zuredungen und zulezt auch Zwangs-Mittel bey dergleichen renitenten Unterthanen der Zweck zu erreichen gesucht werden soll.

5) Bey Dominiis, wo es nicht an Willen, sondern lediglich am Vermögen fehlt, die Stellen durch Retablirung der Gebäude und Wirthschafts-Erfordernisse in solchen Stand zu setzen, daß sie der Unterthan erblich übernehmern kann, die schielichsten Mittel, wodurch die Sache erleichtert werden könne, an die Hand zu geben, wo es nicht überhaupt gerathener sey, ein solches sich und seinen Unterthanen zu helfen unvernünftiges Dominium in Zeiten zum Verkauf des Gutes zu disponiren; Dahingegen solchen Dominiis, die zur Ausführung des Plans unvernünftig sind, und welchen nur der gute Wille fehlt, wenig Lußt gelassen werden soll; Endlich

6) Daferne hin und wieder die Armuth der Unterthanen selbst im Wege stehet, oder auch Wittwen und Waisen sich zur Behauptung und erblichen Uebnahme der Stelle zu unvernünftig finden, diese Hinderniß durch desto nachdrücklicheren Beystand derer Grundherrschaften, und, nach

nach Beschaffenheit der Umstände, durch einige Mäßigung und Nachsicht successive zu beheben.

Der Herr Kr. und Dom. Rath N. werden bey denen Ihnen in dieser Sache vorkommenden Berichten hiernach das erforderliche beobachten und zu Erreichung des Zwecks wahrnehmen.

5) An Dieselben.

Es haben der Herr Kriegs- und Dom. Rath N. unterm 22. m. p. erhalten, was wegen reetablirung der wüsten Güter an die land-Räthe verfügt worden, und wie auf ihre einzulangende Berichte procediret werden soll; Da nun des dirigirenden Herrn Ministri Excellenz bey einer andern Gelegenheit die Erblüchmachung der ausgesetzten Stellen betreffend, zugleich pro principio festgesetzt haben:

Daß dasjenige, was denen Dominiis, so mit erblicher Ausbringung der ausgesetzten Stellen renitent bleiben, comminiret worden sey, auch observiret werden solle, wo die Dominia nicht die wüsten Bauer-Güter wieder mit Bauren besetzen, oder wo die Dominia Bauer-Güter zu denen Vorwerkern gezogen und nur Gärtner anstatt der Bauern angesetzt, als an welchen Orten alle Bonification so lange wegsallen solle, bis alles in vorigen Stand gesetzt sey;

so werden gedachter Herr Kr. und Dom. Rath auch dieses Principium bey denen Ihnen zukommenden Berichten zu bemerken, und das erforderliche darnach decernendo zu beobachten haben.

Tabelle
von den ausgefetzten Rustical-Stellen im N. Kreiße.

[illegible]

d. d. Glogau den 30. Julii und Breslau,
den 4. August 1764.

Circulare

wegen Abschaffung der Sichelgräseren und des schädlichen Ziegenhaltens in den Waldungen.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König v. u.

Schädlichkeit der
Gras-Sichelen in
den Forsten und
Waldungen.

Schädlichkeit der
Ziegen.

Um den durch den
Krieg ruinirten
Wäldern wieder-
um aufzuhelfen,
soll die Gras-Si-
chelen in selbigen
nicht mehr verstat-
tet und die Hal-
tung der Ziegen
verboten werden.

Unsere. Es ist aus der Erfahrung bekannt, daß durch die Gras-Sichelen in den Forsten und Waldungen der größte Schaden verursacht, der junge Aufschlag ruiniret und weggeschnitten, mithin der Zuwachs des jungen Holzes verhindert und zurückgehalten werde, wie denn nicht weniger ein jeder überzeugt ist, daß durch Haltung der Ziegen dem jungen, auch bereits etwas heran gewachsenen Holze, der größte Schaden zugesüget werde. Wenn nun aber die Holzungen in unserm Herzogthum Schlessen und der Grafschaft Glas durchgängig, besonders aber im Gebürge, woselbst doch die mehresten Ziegen gehalten werden, währenddem Kriege sehr ruiniret und mitgenommen worden, und daher die äußerste Nothwendigkeit erfordert, auf deren Schonung und Wieder-aufhelfung alle Aufmerksamkeit zu richten: so verordnen und befehlen Wir hierdurch so gnädig, als ernstlich, daß alle Gras-Sichelen in den Waldungen durchgängig ganz und gar nicht mehr gestattet werden, und sich niemand, er sey, wer er wolle, ferner dergleichen in den Wäldern zu dulden, noch weniger aber die Holz verderbliche Ziegen zu halten, unterstehen solle.

Es wird das Verboth der Gras-Sichelen in den Wäldern nie-manden an der Haltung des Viehes hinderlich seyn; sondern es werden die Dominia und Gemeinen einen besondern Nutzen finden, wenn sie selbige völlig einstellen und zur Fütterung ihres Viehes benm Mangel anderer guten Weide, Klee in die Brachen, so wie im Magdeburg-schen, Halberstädtischen und andern Provinzien geschiehet, säen; zuma-len sie dadurch nicht allein die Aufnahme und Verbesserung ihrer Wal-dungen befördern, sondern auch in der Wirthschaft verschiedenes Gesin-de erspahren können, indem sie alsdenn, wenn das Gras und die Füt-terung

Nutzen der ein-
gestellten Gras-
Sichelen.

terung nicht durch die Sichelu so mühsam zusammengeholt werden darf, nicht bey 8 Kühen, welches an vielen Orten geschieht, 2 Mägde halten dürfen, sondern solche Zahl durch eine Person hinlänglich beserget und in Acht genommen werden kann.

Was die Haltung der Ziegen betrifft, so ist nicht allein in der Forst-Ordnung Tit. I. §. 10. ausdrücklich festgesetzt, daß solche nicht weiter geduldet, am wenigsten aber in den Waldungen gehütet werden sollen; sondern es ist auch deren Haltung noch durch besondere Verordnungen vielfältig untersaget worden, dahero denn solches alles hiedurch wiederholt und festgesetzt wird, daß derjenige, welcher ferner die Gras-Sichelu in denen Wäldern und Holzungen, ingleichen die Haltung und Hütung der Ziegen in den Waldungen gestatten wird, nicht allein als ein Holz-Verwüster angesehen und nach Beschaffenheit der Umstände und nach Inhalt der-Forst-Ordnung an Gelde bestraft, und die Ziegen ihm todtgeschossen werden sollen, sondern es soll derselbe auch besonders als ein Uebertreter Unserer Verordnungen in eine Fiscalische Strafe verfallen.

Strafe der Con-
travenienten.

Ihr habt demnach diese Verordnung sofort in dem Kreiße Eurer Inspection jedermann bekannt zu machen, und nicht nur selber alle Attention darauf zu richten, daß solcher die genaueste Folge geleistet werde, sondern auch durch die Land- Dragoner bey ihren Umreiten darauf vigiliren, und wenn dieselben finden, daß dagegen irgendwo gehandelt wird, Euch solches sogleich anzeigen zu lassen, und alsdenn davon anhero zu berichten.

Diese Verord-
nung soll aufs ge-
naueste befolget,
und von den Land-
Dragonern dar-
auf vigiliret wer-
den.

Es wird jedermann von selbst überzeugt seyn, daß diese Verord-
nung lediglich das wahre Beste des Landes und den Anwachs der so sehr
ruinirten Holzungen zum Grunde hat, und dahero hoffen Wir um so
viel eher, es werde solche aufs exacteste befolget werden. Sind ic.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Da uns an Verbesserung und Aufnahme derer durch den
Krieg äußerst verwüsteten Holzungen zum Besten des Landes höchstens
gelegen und Wir dahero zu Erreichung dieser heilsamen Absicht die
schädliche Gras-Sichelu und Haltung der Ziegen in den Waldungen
durch ein an sämtliche Land-Räthe daz. erlassenes Circulare ernstlich
und bey nachdrücklicher Strafe wiederholt untersaget: so wird Euch be-

Nach vorstehender Verordnung soll auch in den Cämmerey Dörfern und Waldungen genau verfahren werden. Sages Circulare in copeil. Anlage communiciret, um denen Magistraten Eurer Inspektion solches gehörig bekannt zu machen, damit in den Cämmerey Dörfern und Waldungen ebenfalls darnach verfahren werde. Sind ic.

3) Simil. m. m. An den Breslauschen Magistrat; um dahin zu sehen; daß solches in den Cämmerey Dörfern und Waldungen genau beobachtet werde.

4) Simil. m. m. An den General-Fiscal N. und die übrigen FISCALe:

Die FISCALe sollen von den vorkommenden Contraventions-Fällen Anzeige thun. um darauf alle Attention zu nehmen, daß dieser Verordnung Folge geleistet werde, und bey vorkommenden Contraventions-Fällen sofort davon Anzeige zu thun.

5) Simil. m. m. An sämtliche Königl. Aemter, zur Nachricht und Achtung.

Die Forst-Bedienten sollen auf die Befolgung dieser Ordre sehen, die Contravenienten anzeigen, die antretfenden Gras-Sichler pfänden, die Ziegen aber todt schießen.

6) Simil. m. m. An sämtliche Forst-Bedienten, um darauf fleißig zu sehen, daß dieser Ordre genau nachgelebet werde, und die Contravenienten gehörig anzuzeigen, auch die in den Waldungen, sich antretfende Gras-Sichler zu pfänden, die Ziegen aber todt zu schießen und davon Bericht zu erstatten.

Vorstehende Verordnung wird dem Hrn. Ober-Forst-Meister nachrichtlich communiciret.

7) An den Herrn Ober-Forstmeister N. Was wegen der verbotenen Gras-Sichley und Haltung der Ziegen in denen Waldungen mittelst Circularis an sämtliche Land-Räthe dato verfügt worden, solches wird dem Hrn. Ober-Forstmeister N. in copeil. Anschluß nachrichtlich communiciret.

No. LXLIX.

d. d. Breslau, den 30. Julii und Glogau,
den 17. August 1764.

Circulare
wegen des zum privativen Debit des Splittger-
berschen Zuckers weiter hinaus gesetzten Termi-
ni à quo.

An sämtliche Steuer-Räthe und den Magistrat
zu Breslau.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Es ist Euch unterm d. d. Breslau den 12. und Glogau
den 19. huj. bekannt gemacht worden, wie Wir in Gnaden resol-
viret, daß die Splittgerbersche Zucker-Raffinerie zu Berlin den priva-
tiven Debit von ihrem Zucker zur einländischen Consumtion auch in ganz
Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 1. Septbr. c. a. an haben solle.

Wenn Wir nun aber seitdem aus bewegenden Ursachen resolviret, Der privative
Debit des Splitt-
gerberschen Zu-
ckers in Schlesien
und der Grafschaft
Glatz soll mit dem
1. Nov. 1764. den
Anfang nehmen.
daß der Terminus à quo erst vom 1. Nov. c. a. den Anfang nehmen
soll: so wird Euch solches hierdurch zur Nachricht gemeldet, und habt
Ihr dieses der Kaufmannschaft bekannt zu machen, welcher solchemnach
frey stehet, so viel Zucker, als sie will, bis Imo Nov. c. kommen zu lassen,
wogegen von diesem Termino an kein fremder Zucker zur einheimischen
Consumtion eingeführt werden darf.

No. C.

d. d. Breslau, den 30. Julii 1764.

Circulare

wegen des Bleichens mit Stein-Kohlen und Torf.

1) An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-
Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Es ist Euch erinnerlich, und Acta bestätigen, mit wie
vielen Gründen und aus was Ursachen bisher denen mit Weinwand
handeln.

Das Bleichen mit Torf u. Steinkohlen wird abermals empfohlen.

Handelnden Kaufleuten seit vielen Jahren angerathen worden, bey dem Bleichen der Leinwand dasjenige einzuführen, was in England, Holland und Westphalen geschieht, nemlich, daß man solche mit Steinkohlen und Torf bleichen lassen soll: indem genugsam dargethan, daß die bisher dabey gehabte Vorurtheile ungegründet und keine Gefahr für die abzu-bleichende Waare davon zu besorgen. Damit nun diese gemeinnützige Sache, deren Einführung blos auf die Beförderung des boni publici gehet, destomehr zur Ausübung gebracht werde, da zumal vernünftig denkende Bleicher bereits das Vorurtheil abgelegt, und zum Bleichen mit Steinkohlen sich entschlossen: als ist billig, daß selbigen, wegen der Kosten der dabey vorzunehmenden Veränderungen der Ofen und sonst,

von derselben einiger Vortheil zugewandt werde, und daher resolviret worden, daß diejenige Leinwand, von welcher durch gerichtliche Atteste erwiesen wird, daß sie bey Torf oder Steinkohlen gebleicht, wenn sie ausser Landes gehen, anstatt des bisher à $\frac{1}{4}$ Pro-Cento erlegten Ausfuhr-Zolles, vor der Hand und bis auf anderweite Verordnung nur $\frac{1}{2}$ Pro-Cento an gebachten Zoll entrichten solle. Wir befehlen Euch daher in Gnaden, sowohl die Zöll-Ämter Eurer Inspection hiernach zu instruiren, als auch den mit Leinwand handelnden Kaufmannschaft solches bekannt zu machen, letztere aber zugleich zu bedeuten, daß, wenn hiernächst durch mehrere Erfahrung hier zu Lande sich darthun würde, wie die Bleichen bey Steinkohlen und Torf sehr gut ausgehalten werden können, diejenige, so zu dieser Bleichart Gelegenheit haben, daß sie bey derselben ihr Conveniencien finden können, und sie doch nicht erwählen wollen, alsdenn künftighin $\frac{1}{2}$ Pro-Cento bey der Ausfuhr an Zoll erlegen sollen. Uebrigens werde Ihr angewiesen, diese Vorschrift Eurer Seits dazu zu gebrauchen, daß Ihr die Kaufmannschaft erinnert, sich mehr und mehr der angepriesenen Bleichart zu bedienen. Sind ic.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Vorsehendes wird dem Breslauschen Magistrat zur Publication an die Kaufmannschaft communiciret. Unsern ic. Was zu Beförderung der einzuführenden Bleichart mit Steinkohlen und Torf verfügt und an sämtliche Steuer-Räthe Breslau. Departements dato erlassen worden, solches wird Euch, mittelst copirlichen Anschlusses, zur Publication an die hiesige Kaufmannschaft communiciret. Sind ic.

No. CI.

d. d. Breslau, den 31. Julii und Glogau,
den 3. August 1764.

Circulare

daß Keinem Land-Rath erlaubt seyn solle, einen
Soldaten eigenmächtig zu verabschieden; ingl. wegen
arretirung der Eltern und des Vermögens der aus-
getretenen Soldaten.

An sämtliche Land-Räthe excl. der Gebürgs-Kreise.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Es ist Unserer Allerhöchsten Person angezeigt worden, wie bey der in diesem Monath geschehenen Einziehung der Verurlaubten an 400 Mann allein von der Infanterie ausgeklieben, und daß solches vornemlich daher geschehen sey, weil theils Landräthe solche eigenmächtig verabschiedet und angefetzt, ohne darüber zusehender an Uns berichtet, oder mit den Commissair-Inspecteurs communicirt zu haben, wie es denn fast zur Gewohnheit geworden seyn soll, daß, wenn ein Verurlaubter seinen Abschied haben will, er nur über die Gränze gehet, und nicht eher wieder zu kommen drohet, bis ihm solcher von dem Land-Rath zugefertigt wird, da sich denn einige derselben kein Bedenken gemacht, denen Deserteurs darunter zu fügen, ja wohl gar ohne weitere Umstände Mondirung und Pässe an das Regiment zurück geschickt haben.

Das von dem Landrath unternommene eigensmächtige Verabschieden der Soldaten wird ausdrücklich verboten.

Ihr könnet Euch leicht vorstellen, daß ein dergleichen unerlaubtes und vor die ganze Armée so nachtheiliges Betragen, wodurch die Desertion recht muthwillig befördert wird, Unserer Allerhöchsten Person zum größten Mißfallen gereichen müsse, weshalb denn der ausdrückliche Befehl eingegangen, Euch, wie solches hiedurch geschiehet, bekannt zu machen, daß derjenige Land-Rath, welcher sich unterstehet, einen Soldaten von den Schlesischen Regimentern zu verabschieden, ohne darüber an Uns zu berichten, oder die Einwilligung des Commissair-Inspecteurs erhalten zu haben, sogleich arretirt und andern zum Exempel auf die Bestung gebracht werden soll, wonach Ihr Euch also um so genauer zu

und bekannt gemacht, daß derjenige Landrath, der sich unterstehet, einen Soldaten zu verabschieden, ohne darüber an die Königl. ic. Cammer zu berichten, oder die Einwilligung des Commissair-Inspecteurs erhalten zu haben, arretirt und auf die Bestung gebracht werden soll.

1764.

Hh

achten

achten habt, als Ihr versichert seyn könnet, daß dasjenige, was von Unserer Allerhöchsten Person hierunter befohlen worden, auf den Contraventions-Fall ganz gewiß werde vollstreckt werden. Sind ic.

Addat. an die Oberschlesischen Land-Räthe, ingleichen des Glatz, Neisse, Münsterberg, Grottkau Frankensteinischen und der übrigen Gränz-Creisern.

Wenn ein Beurlaubter austritt, so soll nicht nur das Vermögen des Ausgetretenen mit Arrest beschlagen, sondern auch dessen Aeltern so gleich arretiret u. nicht eher wieder losgelassen werden, bis der entwichene Sohn wieder zurück gekommen, der zurück gekommen und sich bey demjenigen Regiment, wohin er gehört, gestellt hat. Ihr habt Euch nach dieser Unserer Willens-Meynung gleichfalls auf das genaueste zu achten. Sind ic.

No. CII.

J. d. Glogau, den 31. und Breslau, den 9. August 1764.

Circulare wegen Verhütung des Studirens der Bauer- und anderer geringer Leute Kinder.

1) An das Fürst-Bischöfliche General-Vicariat-Ampt zu Breslau, und an die Decanos der 3 übrigen Diöcesen.

Friedrich, König ic.

Schlechte Beschaffenheit der Catholischen Schulen auf dem Lande.

Unsern ic. Wir haben bis anhero nicht ohne das größte Mißfallen wahrnehmen müssen, was massen die Anstalten in denen Schulen Eurer Religion, besonders auf dem platten Lande, so schlecht beschaffen sind, daß die Kinder derer Unterthanen entweder gar nicht zur Schule gehalten, oder doch von denen Schulmeistern dergestalt schlecht unterrichtet werden.

den, daß sie nicht einmal gedrucktes Lesen, noch weniger Schreiben und Rechnen lernen, und also in der unverantwortlichen Unwissenheit, sowohl sich selbst als ihren Grundherrschaften und dem Publico zum Schaden und Nachtheil aufwachen.

Da Euch diese Umstände nicht verborgen geblieben seyn können, Ihr aber, wie solchem Uebel abzuhelfen, auf keine diensame Mittel vorgedacht, noch weniger solche in Anwendung zu setzen, Euch die gebührende Mühe gegeben, so haben Wir nunmehr Selbst, aus Allerhöchster Landesväterlicher Vorsorge, solche ausfindig zu machen und das nöthige vorzunehmen, Unserer Attention nicht unwerth zu seyn erachtet, und daher Euch allererst unterm 30sten Junii c. eine an die catholische Schulmeister und Pfarren erlassene Instruction, wie die bisherige schlechte Schul-Anstalten zu verbessern, zustellen lassen.

Wann Wir aber auch auf der andern Seite nicht ohne Grund besorgen, daß Unsere Allerhöchste Intention, welche dahin gehet, daß dergleichen Kinder treu gesinnter und gesitteter, auch durch Frequenzirung der Schulen und durch einen guten Unterricht fähiger gemacht werden, das Gewerbe ihrer Eltern dereinst mit Geschicklichkeit zu betreiben, oder insbesondere ein und anderes Handwerk und Profession mit Vortheil zu erlernen und solchergestalt ihrem Vaterlande nützlich zu werden, nicht recht verstanden werden möchte, indem Wir aus verschiedenen zeitlichen Beispielen erfahren müssen, daß die Kinder der Bauern, Gärtner und Häusler, ja sogar der Einsieger und Tagelöhner, wenn sie einige Zeit in Schulen zugebracht, und wenige profectus in der lateinischen Sprache erlangt, auf den thörichten Einfall gerathen, zu studiren und sich besonders dem geistlichen Stande zu widmen: so finden Wir in mehrerer Erwägung, daß der vorwaltende große Mangel an Leuten im Lande dergleichen Entschliessungen fernerhin nicht gestattet, so nöthig als nützlich hiemit festzusetzen, daß

1mo keine Kinder der Bauern, Gärtner, oder noch geringerer Leute, ohne daß ihre Eltern bey dem Landrathe des Kreises vorhero davon Anzeige thun und einen Licenz-Schein erhalten, in die lateinische Schulen gethan werden sollen, massen, wenn die sogenannte deutsche oder Trivial-Schulen, sowohl in denen Städten, als auf dem Lande, nach Unserer Instruction eingerichtet und besorget worden, sodann die Kinder alles dasjenige, was sie zu erlernen nöthig haben, in solchen hinlänglich begreifen können.

Mittel die schlechte Schul-Anstalten zu verbessern.

Abticht dieser Verbesserung, welche jedoch nicht recht verstanden werden möchte, weil die Erfahrung lehret, daß die Kinder der Bauern, Gärtner etc. so gleich auf den thörichten Einfall gerathen zu studiren.

Es ist also nöthig festzusetzen, daß

1) die Kinder der Bauern etc. und anderer geringen Leute, ohne Licenz-Schein des Landraths, nicht in die lateinische Schulen gethan werden sollen, weil sie in den Trivial-Schulen das Nöthige hinlänglich erlernen können.

finden sich jedoch fähige Subjecte, die ein mehreres erlernen wollen; so soll ihnen, nach vorhergegangener Prüfung und Ertheilung eines Licenz-Scheins, vom Landrath, ad 2) & 3) die ersten Classen zu frequentiren, vergönnet seyn.

4) Mit denselben, so sich dem Studiren widmen wollen, sollen die Praeceptores der Classe, worinnen sie sich befinden, in Gegenwart des Land- u. Steuer-Raths ein Examen vornehmen, worauf denn 5) die Land- und Steuer-Räthe über die Fähigkeiten dieser Subjecte ein Protocoll aufzunehmen und solches zur Approbation an die kgl. u. Cammer einzusenden haben.

Publication dieser Verordnung, zur genauesten Befolgung.

Sollten sich jedoch bey einem oder andern Subjecto besondere Fähigkeiten und ein Verlangen äußern, ein mehreres zu erlernen, als was über der Landrath des Kreises, vor Ertheilung des Licenz-Scheins, ein kurze doch genaue Prüfung anzustellen hat, so sind Wir zwar nicht entgegen, daß dergleichen Kinder in die lateinische Schule gethan werden mögen; Wir declariren aber dennoch, daß weil Wir vernehmen, daß in der 5ten und 6ten Classe die Poesie und Rhetoric vorzüglich getrieben wird, dergleichen Subjectis

3to weiter nichts als die 4 erstern Classen zu frequentiren vergönnet seyn soll, wohingegen und wenn sie weiter gehen, oder sich denen Studis widmen wollen, Wir hiermit befehlen, daß

4to alsdann die Praeceptores in derjenigen Classe, wo sich der gleichen Subjecta befinden, mit denenselben in einem jährlich festzusetzenden Tage in Gegenwart des Land- und Steuer-Raths, welchem dieser Tag bekannt zu machen, ein öffentliches Examen, wie es ohne dieses bey wohl eingerichteten Schulen gebräuchlich ist, halten sollen. Und damit Wir

5to wissen mögen, wie deren Fähigkeiten beschaffen, auch von was für Condition und Vermögen sie sind, so haben die Land- und Steuer-Räthe conjunctim hierüber ein umständliches Protocoll aufzunehmen, und solches mit ihrem gutachtlichen Bericht zur Approbation bey Unserer rc. Cammer einzureichen, bis wohin denn kein Lehrling, in weitere und höhere Classen translociret werden muß.

Wir befehlen Euch demnach hiermit so gnädig, als ernstlich, an allen Orten, } wo sich lateinische Schulen, besonders Jesuiter-Collegia befinden, solches zur genauesten Befolgung und Nichtschnur bekannt zu machen, und versehen Wir Uns zu Euch, daß Ihr auch Eurer Seits mit dahin sehen werdet, womit dieser Unserer Vorschrift und Allerhöchsten Willens-Meynung pünctlich nachgelebet werde, inmassen Wir nicht nur bey der geringsten Contravention Uns die nachbrücklichste Bestrafung vorbehalten, sondern Euch auch selbst dafür responsible machen werden. Sind rc.

2) An sämmtliche Land-Räthe.

Unsern rc. Was Wir zu bestmöglicher Verhütung, daß die Kinder derer Bauern, Gärtner auch schlechtern Leute, als Einkieger und Tagelöhner catholischer Religion nicht weiter so häufig, als bishero geschehen, studiren

studiren und sich besonders nicht dem geistlichen Stande widmen sollen, unterm heutigem dato an das hiesige Fürst- bischöfliche General- Vicariat-Amt, ingleichen an die Decanos der Olmützer- Cracauer- und Prager-Dioecses zu erlassen, für dienksam und nöthig gefunden, solches lassen Wir Euch in der beigelegten Abschrift zufertigen, um dasselbe in dem Euch anvertrauten Creiße zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen; und gleichwie Ihr hieraus umständlich ersehen werdet, was massen, bey Verbesserung der catholischen Schulen auf dem Lande, Unsere Allerhöchste Intention hauptsächlich dahin gehet, daß dergleichen Kinder durch einen besseren Unterricht treu gesinnter und gesitteter, vornehmlich aber zu Treibung des Gewerbes ihrer Eltern, oder zur Erlernung eines dem Lande nützlichen Handwerks und Profession tüchtiger gemacht werden; so habet Ihr alle Eure Attention darauf zu verwenden, womit diese zur Wohlfarth des Landes lediglich abzuweckende Intention in vorkommenden Fällen erreicht und ausgeführt werde.

Wir befehlen Euch dahero bey der Euch sub n. 1. aufgegebenen Prüfung von der Geschicklichkeit eines solchen Lehrlings vor Ertheilung des Licenz-Scheines eine gründliche Erkundigung einzuziehen, als auch bey denen sub n. 4. und 5. angeordneten Examinibus die nöthige Erkundigung anzustellen, darüber conjunctim mit dem Steuer-Rathe ein förmliches Protocoll aufzunehmen, und solches, mit Euren beyderseitigen Gutachten, ob dem Verlangen eines solchen Subjecti zu willfahren, oder dasselbe zu einem nützlichen Gewerbe vielmehr anzuweisen, an Unsere 1c. Cammer einzureichen, und demselben zugleich eine Designation von denen ertheilten Licenz-Scheinen beizufügen. Sind 1c.

3) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsere 1c. Was Wir zu bestmöglicher 1c. wie an die Landräthe, usque ad verba ausgeführt werde, et pergatur.

Wir befehlen Euch dahero hiedurch in Gnaden bey denen alljährlich anzustellenden Examinibus mit zu erscheinen, und auf die Fähigkeiten eines solchen Subjecti, welches in die 5te und 6te Classe translociret werden will, genau zu attendiren, bey Aufnehmung des Protocoll aber Euer Gutachten beizufügen, zu was vor einem Handwerke, woran es in denen Städten Eurer Inspektion etwa fehlen möchte, ein dergleichen Schüler anzuweisen nöthig und nützlich ist. Sind 1c.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den
31. August 1764.

Circulare,

das Vermögen heimlich ausgetretener Unterthanen
und dessen Berechnung betreffend.

- 1) An sämtliche Land-Räthe und Magistrate; desgleichen an das Dohm-Capitel, Sand-Stift 2c. und alle übrige Geistliche Jurisdictiones, welche die Arbeits-Haus-Gelder-Atteste unmittelbar einschießen.

Friedrich, König 2c. 2c.

Veranlassung zu
gegenwärtiger
Verordnung.

Unsern 2c. { Wir haben
Die Königl. Cammer hat } mißfällig bemerken müssen
daß bis anhero mit dem Vermögen der heimlich ausgetretenen Unterthanen nicht überall gehörig gebahret worden, indem theils dasselbe überhaupt müßig liegen blieben, theils, wenn es fructificirt gewesen, dennoch die davon gefällige Zinsen und Revenus nicht zu rechter Zeit begtrieben worden, woraus am Ende inexigible Reste entstanden, und der Arbeits-Hauscasse merklicher Eintrag geschehen.

Es wird anbefohlen, nicht nur das Vermögen heimlich ausgetretener Unterthanen genauer unterzuheben, die Zinsen und Revenus gehörig bezuziehen und hiernächst in der halbjährlichen Designation der Arbeitshaus-Gefälle zu berechnen, sondern auch eine Nachweisung

Damit nun der hieraus erwachsende Nachtheil künftig vermieden werde, so { befehlen Wir Euch in Gnaden
wird dem Magistrat zu N. aufgegeben } nicht nur hinführo die genaueste Obacht dahin zu nehmen, daß das in Beschlag genommene Vermögen heimlich ausgetretener Unterthanen { dortiger Stadt-Kinder } nutz- und zinsbar untergebracht, sodann die davon gefällige Zinsen und Revenus in denen Terminen, wenn solche zahlbar sind, ohne Verzug oder Verstatung einiger Reste bezugtrieben, und hiernächst in den halbjährlichen Designationen derer Arbeits-Hausgefälle unter der Rubrique von heimlich ausgetretenen Unterthanen nach dem Arbeits-Haus Edict vom 21. März 1747. berechnet werden, sondern auch sofort nach beyliegendem

Schemata

Schemate eine genaue Nachweisung des Vermögens sämtlicher heimlich des Vermögens
ausgetretener { Unterthanen Eures Reiches, } wovon die Revenus zur Ar. sämtl. ausgetre-
dortiger Stadt-Kinder } tene Unterthanen
beits-Hauscasse berechnet werden müssen, anzufertigen, und solche ge- anzufertigen und
gen den 20sten Septembr. a. e. ohnnachbleiblich einzusenden, damit einzusenden.
hievon bey Revision der halbjährigen Arbeits-Hausgelder-Designatio-
nen und Atteste der nöthige Gebrauch gemacht werden könne.

Es versteht sich aber hiebey von selbst, daß mit dem Vermögen Mit dem Ver-
heimlich ausgetretener Unterthanen, das in Beschlag genommene Ver- mögen heimlich
mögen der von den Regimentern aus Keph und Gliedern desertirten ausgetretener
Soldaten keinesweges confundiret werden darf, massen letztgedachtes Unterthanen muß
denen Deserteurs { Unserer } Armée zuständige Vermögen nicht aber nicht das
zur Arbeits-Hauscasse, sondern zur Einziehung bey der Invaliden-Casse Vermögen der de-
qualificiret ist, und daher auch zu obiger ist erfordereten Nachweisung fertirten Solda-
keinesweges gebracht werden darf. Sind ic. ten, welches der
Invaliden-Casse
gehört, confan-
diret werden.

Nachweisung

Nachweisung des Vermögens heimlich ausgetretener { Untertanen }
 Stadt - Kinder }
 berech

Namen des heimlich aus- getretenen Un- terthanen.	Woher dersel- be gebürtig.	Datum der Verordnung, nach welcher dessen Vermö- gen in Ver- schlag genom- men worden.	Sothanes Vermögen des Ausgetretenen besteht			Ob und welchergestalt das Capital insbar un- tergebracht worden.	
			in einem baaren Ca- pital von	in liegenden Gründen.			
Hanns Jacob.	aus Kuppen.	Den 20sten Junii 1756.	100	—	Eine Schmiede.	Das Capital der 100 rthl. steht auf dem Nichten- schen Guth zu 4 Pro- Cent.	
Jürgen Werner.	aus Kaspau.	Das Vermö- gen ist von der Gerichts- Obrigkeit ex officio in Ver- schlag genom- men worden.	12	8	3	Der Entwö- cklung befin- det keine liegende Gründe.	Die 12 rthl. 8 gr. 3 liegen amoch bey der Gerichts-Obrigkeit zu N in Deposito.

In der Tabelle, so die Magistrate

George Müller.	—	—	Den 10. April 1758.	150	20	—	Nichts.	100 rthl. auf Hypothe- des Benzelschen Hause zu 5 Pro-Cent.
Gottfried Becker.	—	—	Den 8ten May 1756.	20	18	—	Ein Acker- stück.	Die 20 rthl. 18 ggl. li- gen im Deposito.

{der Stadt N.} wovon die Revenus zur Arbeits-Haus-Casse
N. Creißes, } net werden.

Welchergehalt die lie- gende Gründe frucht- sichet werden.	Quo Termino all- jährlich die Inter- essen vom Capital und mit wieviel Pro-Cento gefällig.	Quo Termino all- jährlich die Reve- nues von den lie- genden Gründen zahlbar find.	Remarques.
ist verpachtet um 2 Thlr. schl.	Halbjährlich, Ter- mino Ostern und Michaelis.	Termin. Michaelis.	
Cessat.	Cessat, weil die Gel- der in Deposito liegen.	Cessat.	Der Entwische hat künftig noch aus dem väterlichen Guthe an Terminen 20 Rthlr. zu erhalten.

ponantur sequentia exempla:

Cessat.	Termino Johannis und Weynachten.	Cessat.	Die übrige 50 Rthlr. 20 ggl. liegen au- noch im Rathhäuslichen Deposito.
Das Ackerstück ist verpachtet um 3 Thl. schl.	Cessat.	Termino Martini.	

d. d. Breslau, den 2. und Glogau, den
17. August 1764.

Circulare,
die Beneficia für die nach Schlesien anziehende
fremde Glasmacher betreffend.

1) An sämtliche Land = Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Die Glas-Fabri-
quen sollen ver-
bessert und ver-
mehret werden.

Premium für
denjenigen, der ei-
nen fremden Ge-
sellen, welcher sei-
nes und weisses
Glas machen kan-
desgl. für denje-
nigen, der einen
Glas = Schneider,
Glas = Schleifer u.
Bergulder ins
Land ziehet.

Die mit hinläng-
lichen Waldungen
versehene Domi-
nia sollen zur An-
legung der Glas-
hütten animiret
werden.

Unsere rc. Da Unser Augenmerk, wie Euch bereits bekannt gemacht
auf die Aufnahme der Glas-Fabriquen in Schlesien gerichtet, und
wir solche, soviel als möglich, verbessert und vermehret wissen wollen: so
haben Wir zu Erreichung dieser Unserer Landes-väterlichen Absicht in
Gnaden resolvirt, und setzen hieburch fest, daß denen in Schlesien be-
findlichen Glasmeistern, welche hierunter Unsere Intention in Anfert-
gung des weissen Glases zu befolgen suchen, für jeden ins Land bringen-
den fremden Gesellen, der feines und weisses Glas machen kann, und
dazu gebraucht wird, auf 3 Jahr lang jährlich 15 Rthlr. aus dem
Manufactur-Fond baar gereicht, ingleichen für einen fremden Glasschnei-
der, Glasschleifer und Bergulder, den ein solcher Glasmeister herein-
ziehet und ansetzet, 25 Rthlr. pro Præmio bezahlet werden sollen. Wi-
sügen Euch diese Unsere Allergnädigste Willens-Meynung hieburch be-
Endes zu wissen, um solche gehörig bekannt zu machen, und diejenigen
Dominia, welche mit hinlänglichen Waldungen versehen, zu Anlegung
und Verbesserung der Glashütten zu animiren, auch hiernächst diejeni-
gen Glasmeister anzuzeigen, die sich zum Genuß solcher Beneficiorum
qualificiren werden. Sind rc.

2) An sämtliche Steuer = Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Dieses Circulare,
von den Præmiis
für die fremde
Glasmacher,
Glas = Schneider,
Schleifer u. Ber-
gulder, wird auch

Unsere rc. Gleichwie Ihr aus abschriftlich beygefügter Circular-Be-
ordnung, welche dato an sämtliche Landräthe erlassen worden, mit meh-
rerem ersehen werdet, daß denen Glasmeistern für jeden ins Land brin-
genden fremden Gesellen, der feines und weisses Glas machen kann und
dazu

bazu gebraucht wird, auf 3 Jahr lang jährlich 15 Rthlr., ingleichen den Steuer-Räthen communiciret, mit dem Zusatze, daß das Douceur à 25 Rthlr. auch den Glas-
 für einen Glaschneider, Glaschleifer und Vergülter, den ein solcher Glasmeister ansezt, 25 Rthlr. pro Præmio aus dem Manufaktur-Fond gereicht werden sollen; so sezen Wir hieburch noch ferner fest, daß letzteres Douceur auch denen Glashändlern angedeihen soll, die in den Städten den Handel mit seinem einländischen Glase errichten, und Leute von vorgedachter Art zum Behuf und Fournirung ihres Waaren-lagers ins Land kommen lassen, wie Wir denn auch zugleich veordnen, daß fremden Glaschleifern, Vergütern und Glaschneidern, wenn sich einer derselben in einer mittlern Stadt niederläßt, solchem ausser denen gewöhnlichen Beneficiis noch 50 Rthlr. zu seinem Etablissement baar gereicht werden soll. Ihr habt demnach diese Unsere Verfügung gehö-
 rig bekannt zu machen, und sowohl dadurch als sonst zu Erreichung Unserer hieben hegenden Absicht alles mögliche beizutragen. Sind 10.

den Steuer-Rä-
 then communici-
 ret, mit dem Zu-
 satze, daß das Dou-
 ceur à 25 Rthlr.
 auch den Glas-
 händlern, die mit
 seinem inländi-
 schen Glase einen
 Handel treiben,
 zukommen soll.
 Fremden Glas-
 schleifern, Ver-
 gütern 2c. soll,
 wenn sie sich in
 einer mittlern
 Stadt niederlas-
 sen, noch 50 Rthlr.
 zu ihrem Etablis-
 sement gereicht
 werden.

No. CV.

d. d. Breslau, den 4. und Ologau, den
 21. August 1764.

Circulare,

wie sich Besitzer und Innhaber der Schäfereyen der
 bey sich äussernden Raude unter dem Schafvieh
 zu verhalten haben.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König 10. 10.

Unsere 10. Da Wir in Erfahrung gebracht, daß an verschiedenen Orten die schädliche Raude unter den Schaafen sich äußere, und die Besitzer oder Innhaber der Schäfereyen, wo dieses Uebel sich gezei- get, besonders aber deren Schäfer so unbedachtsam und strafbar han- deln, daß sie solches verschweigen, und dadurch nicht allein hindern, daß die nöthigen Vorkehrungen zur Cur gemacht werden können, sondern auch sogar dieses Uebel noch mehr verbreiten: So wird hieburch so gnädig als ernstlich verordnet, daß alle Dominia und Gemeinen, wel- che Schaafse halten, und die dieses Uebel schon betroffen, oder wo sol- ches Raude äussert,

Alle Dominia u.
 Gemeinden, wel-
 che Schaafse halten,
 bey denen sich die
 ches Raude äussert,

oder etwa äußern möchte, sollen bey Vermeidung der schwersten Verantwortung, solches nicht verhehlen.

ches sich noch etwa äußern möchte, bey Vermeidung der schwersten Verantwortung solches nicht verheelen, noch mit dergleichen angestecten und franken Schaafvieh so wenig die mit gesunden Dörfern habende gemeinschaftliche Hütungen betreiben, als an der Gränze der nicht infectirten Tristen hüten, noch durch gesunde Derter das angestecte Vieh treiben, sondern dasselbe zu Hause halten, und dem Landrath des Kreises davon sofort Anzeige thun sollen, damit nach denen ergangenen Verordnungen, sogleich die nöthige Vorkehrungen zu Abhelfung dieses Uebels, und daß solches nicht weiter um sich greifen möge, gemacht werden können.

Was die Schäfer und Schäferknechte hierbey zu beobachten haben.

Was sie wegen ihrer Herrschaft, sondern auch dem Landrath anzeigen, und soll derjenige, Unterlassung ihrer Pflicht für eine Strafe zu gewarten haben.

Wie die Unterthanen, wegen Unterlassung ihrer Pflicht, in diesem Fall bestraft werden sollen.

Diejenigen Dominia, so hierbey ihre Pflicht nicht beobachten, sollen in eine Geldbuße à 100 Ducaten verfallen seyn.

Die Schäfer und Schäferknechte müssen dahero sobald sie dergleichen Uebel bey ihren Heerden vermerken, solches sofort nicht allein

ihrer Herrschaft, sondern auch dem Landrath anzeigen, und soll derjenige, so solches unterlassen wird, mit Drey jähriger Festungsarbeit bestraft werden. Eben dieser Strafe sollen auch die Unterthanen, welche dergleichen unter ihrem Schaafvieh eingerissenes Uebel verheelen werden,

gleiches unter ihrem Schaafvieh eingerissenes Uebel verheelen werden, unterworfen seyn, und diejenige Dominia, die sich hierunter strafbar

beweisen werden, sollen in eine Geldbuße von 100 Ducaten Strafe condemnirt werden; Ihr habt demnach diese Verordnung sofort in dem

Euch anvertrauten Kreiße per Currendam gehörig zu publiciren, und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, damit sich Niemand mit der

Die Landräthe sollen aufmerksam seyn, daß diese Verordnung auf die genaueste befolget werde.

Unwissenheit entschuldigen könne, hiernächst aber auch alle Attention darauf zu richten, daß sothaner Verordnung die genaueste Folge geleistet werde. Sind ic.

No. CVI.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau,
den 13. Aug. 1764.

Circularre,

das verbotene Feuermachen und Tobackrauchen in
den Heyden, und die Wiederherstellung der einge-
gangenen Warnungs-Tafeln betreffend.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Es ist bereits unterm 10ten Jul. 1743. durch ein beson-
deres publicirtes Edict verordnet worden, daß an denen Waldun-
gen auf öffentlichen Landstraßen Warnungs-Tafeln gesetzt werden, und
sich Reisende, bey Vermeidung schwerer Leibes- und Geldstrafe, nicht
unterstehen sollen, so wenig in den Wäldern und Heyden, als auf den
Höfen und in Ställen Toback zu rauchen, wenn sie gleich die Pfeifen
mit Deckeln verwahret. Diese so nöthige Verordnung ist nicht allein
durch das Edict vom 14ten Octobr. 1753. wieder erneuert, sondern sol-
ches auch in der Holz-Mast- und Jagd-Ordnung vom 19ten April
1756. Tit. III. umständlich wiederholet worden, daher Wir um so
eher vermuthet, es würde dieser so nützlichen und zum allgemeinen Wohl
des Landes abzielenden Verordnung überall die gehörige Folge geleistet
werden. Da Wir aber zu Unserm Mißfallen aus der Erfahrung über-
zeugt werden müssen, daß dieser Verfügung nicht gebührend nachgelebet
werde, indem durch das verbotene Tobackrauchen und Feuermachen in
den Wäldern, noch oft den Waldungen und auch verschiedenen Dörfern
der größte Schaden zugefüget wird: so finden Wir nicht allein nöthig,
die dieserhalb vorhin ergangene Verordnungen wiederum in Erinnerung
zu bringen, sondern es wird auch hierdurch so gnädig als ernstlich beföh-
len, daß die in und an den Waldungen aufgerichtete Warnungs-Ta-
feln, welche zum Theil durch boshafte Menschen beschädiget, zum Theil
auch währendem Kriege eingegangen sind, sofort wieder errichtet und in
Stand gesetzt werden sollen.

Gleichwie Wir nun in Ansehung der in Unsern Königl.
chen Forsten und Waldungen gesetzten und zu setzenden Warnungs-
Tafeln

Das Edict vom
10ten Jul. 1743.
wegen Setzung
der Warnungs-
Tafeln an den
Waldungen auf
öffentlichen Land-
straßen, desal-
wegen des verbo-
tenen Tobackrau-
chen in den Wäl-
dern, Heyden, auf
den Höfen, und in
den Ställen, wird
erneuert.

Die beschädigten
und eingegange-
nen Warnungs-
Tafeln sollen wie-
der errichtet und
in Stand gesetzt
werden.

An den Königl.
Forsten und Wäl-
dungen sollen die

Forst-Ämter sol-
che besorgen, und
die Anschläge dar-
von einsehen,
welches die Creiß-
Einsassen an, und
in ihren Waldun-
gen ebenfalls be-
obachten sollen.
Dabey wird ge-
ordnet, und fest-
gesetzt:

1) daß sich an die-
sen Warnungs-
Tafeln niemand
vergreifen,

2) noch einiges
Feuer in den Fel-
dern, wo Holzun-
gen anstoßen, an-
machen, oder

3) Nachtsfischen
und Krebsen bey
Feuer in denen
Waldungen un-
ternehmen, ingl.

4) An keinem
Orte, wo Feuer-
fangende Sachen
liegen, es sey in
Städten, Flecken
oder Dörfern,
Tabak rauchen
soll.

Strafe der Con-
travenienten.

Denunciant soll
mit Verschwei-
gung seines Nah-
mens, ein Dou-
ceur von 25 Rthlr.
erhalten.

Die vorhin die-
serhalb erlassenen
Edicte haben ihr
völliges Bemende.

Die Land-Dra-
goner sollen auf
die Befolgung
dieser Berord-
nung invigiliren.

Tafeln verfügt haben, daß die Forst-Ämter solche besor-
gen, die Anschläge davon einsehen, und dahin sehen sollen, daß forst-
ne Tafeln ohne Anstand wieder hergestellt werden müssen: so habt Ihr
dahin zu sehen, daß solches von den Creiß-Einsassen an und in ihren
Waldungen und an denen Orten, wo es erforderlich, nach denen vorhin
ergangenen und hierdurch erneuerten Verordnungen beobachtet, und au-
denen Warnungs-Tafeln die Strafe der Contravenienten gemahlet und
deutlich exprimiret werde. Es wird dabey aufs ernstlichste geordne-

und festgesetzt, daß Niemand, er sey wer er wolle, sich an denen vor-
und in denen Heyden befindlichen Warnungs-Tafeln, wie bisher an ver-
schiedenen Orten freventlich geschehen, vergreifen, noch einiges Feuer
weder in den Feldern, wo Holzungen anstoßen, anmachen, oder das sel-
oft verbotene Nachtsfischen oder Krebsen bey Feuer in denen Waldungen
unternehmen, ingleichen so wenig bey Sommerszeiten in den Holzun-
gen, noch auch in der Erndte beym Aufladen und Einführen des Ge-
treides, Heues, Holzes oder Torfs, beym Dreschen, Häckselschneide-
oder Viehfuttern in Scheunen und in Ställen, oder neben solchen Ge-
bäuden, wo Stroh- oder Schindel-Dächer vorhanden, und überhaupt
an Dörtern, wo Flachs, Hanf, oder andere Feuerfangende Sachen lie-
gen, es sey in Städten, Flecken oder Dörfern, Toback rauchen soll-
te zu gewärtigen, daß er, nach Proportion des daraus entstehenden Scha-
dens, mit dem Spanischen Mantel, Gefängniß bey Wasser und Brod
oder drey monatlicher Festungs- auch dem Befinden nach, noch mit
schwererer Strafe belegt werden solle. Derjenige aber, welcher davo-
Anzeige thun wird, soll aus dem bereitesten Vermögen des Uebertreter-
ein Douceur von 25 Rthlr. erhalten, und dessen Nahme, erforderliche
Falls, verschwiegen werden.

Uebrigens hat es in allen Puncten bey denen vorhin erlassenen
Edicten sein völliges Verwenden, und habt Ihr dieses sämtlichen Creiß-
Einsassen zu ihrer Warnung und genauen Achtung bekannt zu machen
über die Befolgung dieser Verordnung nachdrücklich zu halten, und
in invigiliren zu lassen. Sind ic.

2) An sämtliche Steuer-Räthe, und an den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Nachdem Wir nöthig befunden, das Verbot des Feuer-machens und Tobackrauchens in den Heyden wieder zu erneuern, und die Wiederherstellung der dißfälligen Warnungs-Tafeln zu verordnen: so wird Euch das dieserhalb an sämtliche Landräthe dato erlassene Circulare hiebey abschriftlich communiciret, um darauf zu sehen, daß das darinnen vorgeschriebene in den Städtischen Waldungen und Dörfern, ingleichen in den Städten selbst, aufs genaueste befolget werde. Sind ic.

Das Verbot des Feuer-machens und Toback-Rauchens in den Heyden wird erneuert und die Wiederherstellung der Warnungs-Tafeln verordnet.

3) Simil. m. m. an sämtliche Königliche Beamten, ratione der Königl. Waldungen, Dörfer und Vorwerker.

4) Simil. m. m. an sämtliche Königl. Forst-Bediente.

Zur Nachricht und Achtung, mit Befehl, die ohngesäumte Vorkehrung zu machen, daß in und an den Königl. Waldungen die nöthige Warnungs-Tafeln wieder hergestellt, auch darauf die Strafen der Contravenienten gehörig gemahlet und exprimiret werden, und sind davon die Kosten-Anschläge fordersamst zur weitem Verfügung einzusenden.

5) Simil. m. m. an den General-Fiscal und sämtliche übrige Fiscäle.

Zur Nachricht und Achtung, um auf die Contraventiones alle Attention zu richten, und die Uebertreter zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

6) An den Hrn. Ober-Forst-Meister N.

Was wegen des verbotenen Feuer-Anmachens und Tobackrauchens in den Heyden, ingl. wegen Wiederherstellung der eingegangenen dißfälligen Warnungs-Tafeln dato an sämtliche Landräthe erlassen worden, solches wird dem Herrn Ober-Forstmeister N. in der copellichen Beyslage nachrichtlich communiciret, mit dem Beysügen, daß sämtliche Forst-Bediente bereits dieserhalb instruiret sind.

d. d. Breslau, den 6. und Glogau, den
20. August 1764.

Circularre

wegen der auf das ungebührliche Hüten in den Waldungen und auf die Forst-Defraudationes festgesetzten Strafe.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Schaden des
ungebührlichen
Wich-Hütens in
den Waldungen.

Die überhand-
nehmenden Holz-
Defraudationen
werden auf das
ernstlichste wieder-
holt verboten.

Außer der in der
Forst-Ordnung
festgesetzten Stra-
fe, sollen die De-
fraudanten an den
Forst-Bedienten,
der die Contra-
vention entdeckt,
noch ein Pfand-
Geld zahlen.

Unsere ic. Da durch die tägliche Erfahrung bekannt, daß von den Untertanen in denen Uns zustehenden Waldungen sehr vieles Vieh zur Ungebühr, getrieben und gehütet, dadurch der junge Aufschlag ruinirt, und der so nöthige Zuwachs des Holzes verhindert wird, ingleichen auch die Holz-Defraudationes von Zeit zu Zeit immer mehr überhand nehmen, und die deshalb so vielfältig erlassene Verordnung gänzlich außer Acht gelassen werden; so sind Wir, zu Verhütung und Abhelfung dieser Unordnungen und schädlichen Betragens, genöthigt hierdurch festzusetzen und zu verordnen, daß außer der in der emanirten Forst-Ordnung, für die Holz-Defraudanten und Holz-Beschädigten festgesetzten Strafe, an noch ein Pfandgeld, an den Forst-Bedienten welcher dergleichen Contravenienten betreffen wird, bezahlet werden soll, und zwar sollen diejenigen, welche zur Ungebühr Vieh in die Untertänigen Waldungen treiben und hüten werden, für ein jedes Pferd und Stück Rindvieh, so in denen Forsten betroffen wird, 8 Ggl. und für ein Schaaß, oder Schwein 2 Ggl. erlegen. Die Holz-Defraudanten aber, welche bey Tage betroffen werden 4 Ggl., die in der Nacht betroffene aber 8 Ggl. Pfandgeld, an den Forst-Bedienten bezahlen.

Sämmtliche Forst-Bedienten sind hiernach gehörig instruirert und angewiesen worden, und habe Ihr dahero diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung sämtlichen Creiß-Einsassen zur Nachricht bekannt machen, und jedermann für Schaden und Nachtheil dadurch zu warnen. Sind ic.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

P. P.

Unsern 1c. Was dato an sämtliche Land-Räthe, zu mehrerer Verhütung und Abhelfung des ungebührlichen Hütens in denen Waldungen, wie auch derer im Schwange gehenden Holz-Defraudationen, verfügt worden, solches wird Euch hiebei abschriftlich zugestellet, mit dem Befehl, solches in denen Städten Eurer Inspection durch die Magistrate zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, damit ein jeder sich für Schaden und Nachtheil hüten könne. Sind 1c.

Die Magistrate sollen diese Verordnung in den Städten zu Jedermanns Wissenschaft bringen.

3) Simil. An den hiesigen Magistrat.

et ponat. Statt der unterschriebenen Worte solches sowohl allhie, als auch auf denen zur Stadt gehörigen Cämmerey Güthern.

4) Simil. mut. An sämtliche Beamte.

usque ad verba: verfügt worden, et pergatur: solches wird dem Beamten zu N. zur Nachricht und Achtung zugestellet.

5) Simil. An sämtliche Forst-Bediente.

usque ad verba: verfügt worden: et continuetur: solches wird dem Forst-Bedienten zu N. hiebei abschriftlich zur Achtung zugestellet, und da das darinn festgesetzte Pfand-Geld zu dessen besserer Subsistence reguliret und destiniret worden, so hoffet die Königl. 1c. Cammer auch es werde derselbe solches erkennen, folglich desto mehrere Wachsamkeit auf die Contravenienten haben, und seiner Pflicht darunter ein gehöriges Genüge leisten.

Die Königl. 1c. Cammer hoffet, daß die Forst-Bedienten, weil ihnen das Pfand-Geld zu ihrer Subsistence destiniret, auf die Contravenienten desto mehrere Wachsamkeit haben werden.

6) An den Hrn. Ober-Forstmeister N.

Was des dirigirenden Herrn Ministri Excell. auf die, von dem Forst-Meister Sussenbach, gethane Vorschläge, zu mehrerer Verhütung und Abhelfung des ungebührlichen Hütens in denen Waldungen, wie auch derer im Schwange gehenden Holz-Defraudationen, mittelst Rescripts vom 30. m. p. zu verfügen geruhet, und was zu dessen gehorsamster Befolgung, an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch Königl. Beamte und Forst-Bediente verfügt worden, solches wird dem Herrn Ober-Forstmeister N. in denen abschriftlichen Anlagen zur Nachricht zugestellet.

Vorsehende Verordnung wird dem Herrn Ober-Forst-Meister nachrichtlich communiciret.

No. CVIII.

d. d. Breslau, den 7. August 1764.

Circularre

wegen Anfertigung der jährlich einzusendenden List
von dem Zustande der im Creiße befindlichen
Garn-Sammler.

An sämtliche Land-Räthe Breslauscher Cammer-
Departements.

Friedrich, König 1c. 1c.

Die Liste, von
dem Zustande der
im Creiße befind-
lichen Garn-
Sammler, ist bis-
hero sehr unrich-
tig angefertigt
worden.

Unsere 1c. Es sind zwar sämtliche Land-Räthe angewiesen wor-
den alljährlich eine Liste von dem Zustande derer im Creiße befindlichen
Garnsammler anzufertigen und einzusenden. Unter diesen Listen sind
aber zeithero so mancherley Arten von unvollkommenen Listen eingesan-
det worden, daß es nicht möglich gewesen, von deren Richtigkeit überzeu-
gt zu seyn, zumalen einige Land-Räthe gewohnet sind, dergleichen Sachen
zu deren Anfertigung Sie kein Schema erhalten, sehr unvollkommen
und unzuverlässig einzusenden.

Es wird also ein
Schema zur An-
fertigung solcher
Liste angefer-
tigt, mit dem Be-
fehle, die Listen dar-
nach einzusenden
und mit demsel-
ben die Licenz-
Zettel der abge-
henden zu remis-
siren.

Damit nun auch hierunter künftighin die gehörige Egalität be-
achtet und der darunter hegende Endzweck erreicht werden möge,
wird Euch hiebey ein Schema zu künftiger Anfertigung solcher List
zugefertigt, mit dem Befehle, solche darnach jährlich Ausgangs Mo-
nats gehörig einzusenden, auch mit demselben die Licenz-Zettel
abgehenden zu remittiren. Sind 1c.

Designati

Designation von dem Zustande der Garnsammler im N. N. Creiße pro 1764.

No.	Namen der Dörfer, worinnen Garnsammler befindlich.	Namen der Garnsammler, welche ult. May 1764. dagewesen.	Namen der Garnsammler, welche von neuem zutreten.		Namen der Garnsammler, welche abgehen und die Lizenz-Zettel remittiren.	Namen der Garnsammler, welche ult. May 1765. im Bestande bleiben.
			Bitten um Lizenz-Zettel.	Haben bereits Lizenz-Zettel erhalten.		
No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
1)	Ablersdorf	1 Johann Heyn 2 Friedrich Groß 3 Hans Lige 4 Ernst Sauer	1 Caspar Braun	1 Fr. Martin	1 Friedr. Groß	1 Johann Heyn 2 Hans Lige 3 Ernst Sauer 4 Caspar Braun
2)	Bernsdorf	5 Jacob Knorr 6 George Sille 7 Mathes Preiß 8 Otto Kahl	1 Fried. Gerstner 1 Hein. Dröschner 1 Ernst Knappe		1 Jacob Knorr 1 George Sille 1 Mathes Preiß	5 Friedr. Martin 6 Otto Kahl 7 Fried. Gerstner 8 Hein. Dröschner
3)	Erang	9 Elias Pech 10 Mart. Christen 11 Christ. Geyer	1 Gottfried Arlt	1 Evg. Mache	1 Elias Pech 1 Mart. Christen	9 Ernst Knappe 10 Christian Geyer 11 Gottfried Arlt 12 Erang. Mache
	Summa	11 —	5 —	2 —	6 —	12 —
	Balance.					
	ult. May 1764. waren im Bestande	11				
	Zuwachs					
	welche um Lizenz-Zettel bitten	5				
	welche mit Lizenz-Zettel versehen	2	7			
	Summa	18				
	Abgang	6				
	Bestand ult. May 1765.	12				

No. CIX.

d. d. Breslau, den 13. August 1764.

Circularre

wegen Reparatur der Wege und Entscheidung der
dabey vorkommenden Streitigkeiten.1) An sämtliche Land-Räthe Breslauscher Cammer-
Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Ursachen, die die
Wege Reparatur
hindern.

Unsere. Daß ungeachtet aller so vielfältig ergangenen geschärften
Erinnerungen die Wege nicht repariret, und in ihrem überaus
schlechten Zustand gelassen werden, daran ist unter andern vornemlich
Schuld, daß einer dem andern dieses Onus aufbürden und vorgeben
will, wie solches nicht ihm, sondern einem tertio obliege; besonders
findet sich dergleichen Vorwand in den Gegenden der Städte, welche die
Privat-Mauth haben, wo die Grundherrschaften auf dem Lande gegen
die Städte behaupten wollen, die Stadt müsse wegen des Zolles die
Wege in dieser oder jener Gegend repariren, woben man es gleichwo
bey solcher Einwendung belasset, und die Streitigkeit nicht dergestalt
anbringer, daß sie durch den Weg Rechts ausgemacht werden kann
sondern man begnügt sich blos mit der gemachten Einwendung, ohne
das geringste zur Reparatur des Weges zu thun.

Die Grundherr-
schaft ist schuldig,
auf ihrem Terri-
torio die Wege u.
Brücken zu repara-
ren, und wenn
sie ein jus contra-
dicendi hat, sol-
ches im Wege
Rechts auszu-
machen.Den Landräthen
wird also anbe-
fohlen, sich nach
dieser Vorschrift
aufs genaueste zu
richten, und das
excepirende Do-
minium, oder Ge-
meinde, durch

Wie nun aber die Landes Edikte u. Reglements hierunter klare Maas-
stab und Ziel setzen, daß eine jede Grundherrschaft schuldig, auf ihrem Terri-
torio die Wege u. Brücken zu repariren, das Ressort-Reglement, vom 1.
August 1750. auch ganz deutlich verordnet, daß die auf Veranlassung der
Cammer verordnete Reparatur im geringsten dadurch nicht aufgehalten
sondern salvo jure et processu, sub poena executionis vorgenommen, da-
gegen aber das jus contradicendi durch den Weg Rechts ausgemacht
werden solle: so wird Euch hiedurch aufgegeben, Euch nach dieser Vor-
schrift aufs genaueste zu richten, bey denen anbefohlenen Wegen Repa-
raturen Euch an keine solche Einwendungen, wofen nicht die Streitig-
keiten darüber bereits durch Urtheil und Recht wirklich und Rechtskräftig
decidiret, zu kehren; sondern schlechterdings das excepirende Domi-
nium oder Gemeinde durch die nachdrücklichste Zwangs und Executions-
Mittel

Mittel zur würllichen Reparatur anzuhalten, und sie mit ihrer Einwendung ad forum iustitiae so lange zu verweisen, bis der Streit daselbst abgeurtheilt worden. Es wird Euch solchemnach ernstlich eingeschärft, diesem Befehl nicht allein generaliter, bey allen anbefohlenen Wege-Reparaturen, sondern auch insbesondere bey der jetzigen, da die Wege der unumgänglichen Reparatur nöthig haben, vornemlich, auch in den Gegenden, welche unsere Allerhöchste Person auf der Reise berühren werden, aufs genaueste nachzukommen, widrigenfalls alle daraus entstehende Verantwortung und Strafe auf Euch fallen wird. Sind ic.

2) An die Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, und an den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Was an die Landräthe, wegen der bey denen anbefohlenen Wege-Reparaturen gemacht werdenden Einwendungen, wodurch solche in-
zwischen hintangesezt werden, sowohl generaliter, als insbesondere bey der
jetzt verordneten Wege-Reparatur dato verfügt worden, solches wird
Euch des Endes in dem copenlichen Anschlusse zugefertiger, um Eurer
Seits in Ansehung der {Städte} das hierunter verordnete gleichfalls auf
das genaueste zu beobachten. Sind ic.

No. CX.

d. d. Breslau, den 16. August 1764.

Circulare
wegen der einzuführenden Bleichart mit Steinkoh-
len und Torf.

1) An die Steuer-Räthe des III. und V. Breslauschen
Cammer-Departements und an die Land-Räthe des
Schweidnitzschen, Reichenbachschen, Bolckenhayn-
Landshutschen und Glatzschen Creißes.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Im Verfolg der von Euch eingesandten Bleicharten und
dabey vorgekommenen Dabiorum lassen Wir Euch die Berichte
des

Rf 3

Was der Com-
mercen-Rath
Zäuber, wegen des

Bleichens mit Torf und Steinkohlen, eingesandt, wird mit dem Befehl zugestimmt, die Möglichkeit und den Nutzen der Kaufmannschaft begreiflich zu machen.

des Commercien-Raths Täuber vom 15. Junii c. und 22. m. pr. nebst denen dazu gehörigen Extracten und Anmerkungen, hiebey des Endes in Abschrift zuzufertigen, damit Ihr die mit vielen Vorurtheilen gegen die Bleichart mit Torf und Stein-Kohlen eingenommene Kaufleute und andere, dadurch von der Möglichkeit und dem Nutzen derselben überzeugen könnet, und ein und anderer dadurch animiret werde, mit dieser Bleichart die Probe zu machen. Sind 1c.

2) Desgleichen an die übrigen Steuer-Räthe Breslauscher Cammer-Departements.

Friedrich, König 1c. 1c.

Obiges wird auch den übrigen Steuer-Räthen zugestimmt, mit dem Befehl, die Leute zum Gebrauch der Steinkohlen und des Torfs beym Bleichen zu animiren.

Unsern 1c. Wir lassen Euch die von dem Commercien-Rath Täuber wegen des Gebrauchs von Torf und Steinkohlen beym Bleichen unternommenen 15. Junii c. und 22. m. pr. abgestattete Berichte nebst darzu gehörigen Extracten und Anmerkungen in beygehenden Abschriften zur Nachricht zuzufertigen, und habt Ihr nicht nur daraus zu ersehen, daß das Präjudicium gegen die Steinkohlen und Torf beym Bleichen ungegründet sey, sondern auch dadurch Gelegenheit zu nehmen, andern dieses Vorurtheils zu benehmen, auch sie zum Gebrauch derselben, wo es die Umstände erfordern, zu animiren. Sind 1c.

(Pro memoria. Da die angeführten Berichte des Commercien-Raths Täuber nichts wesentliches enthalten; so sind solche weggelassen und nur die darzu gehörigen Extracte und Anmerkungen zum Druck gegeben worden.)

Extract.

Aus dem Protocoll Actum
Lannhausen den 23. May
1764.

Antwort.

Wären alle Jahr Kessel von Kupfer, welche auf einem nach ihrer Schwere adaptirten Ofen stünden, diese Kessel würden durch das Steinkohlen-Feuer allzusehr angegriffen und in kurzer Zeit ruiniret werden.

Es ist zu verwundern, daß man sich vor dem Feuer der Steinkohlen fürchtet, daß es zu heftig sey, da man zeithero immer gekochet, es sey nicht stark genug, das Wasser dabey zu siedern, und nicht ist es stärker, als das Holz-Feuer, denn da bey diesem die Kessel von Kupfer

Kupfer dauern, so ist der Schluß richtig, daß die Steinkohlen stärker feuren als Holz, aber dadurch verrathen auch die Leute Ihr Vorurtheil, denn durch ihren Widerspruch, den sie hier sich selbst machen, geben sie an Tag, daß sie nur immer contradiciren, ohne gründliche Ursache.

Um nun solchem abzuheffen, müßte man an deren Statt eiserne Kessel anschaffen, welche ihres Wissens in der erforderlichen Größe und Stärke hier im Lande nicht zu haben sondern allererst aus Böhmen verschrieben werden müssen.

Man giebt zu, daß eiserne Kessel besser sind, allein daß kupferne auch lange bey Steinkohlen aushalten, ist das große Wasser-Werk bey London ein Beweis, woselbst Tag und Nacht ohnaufhörlich mit Steinkohlen gefeuert wird, um das Wasser in die Stadt zu treiben, und so ein Kessel steht doch länger als 1 auch 2 Jahr, ehe Er Reparatur braucht.

Es giebt auch schon Bleicher, welche eiserne Kessel haben, und sich sehr gut dabey befinden, ja man würde wohl dergleichen auf den Bleichen in und bey Tannhausen finden, die neben kupfernen Kesseln stehen, ohne einen größern Ofen deswegen zu bauen. Zudem wird Oberschlesien nach gegebenem Maasse in seinen Guß-Ofen dieselbe eiserne Kessel verfertigen, ohne dieselben aus Böhmen zu holen, wenn nur Abnahme davon seyn wird.

Jeder derselben käme wenigstens 30 Rthlr. Kayl. Geld zu stehen, und sey besonders dieses in Erwägung zu ziehen, daß wenn ein dergleichen Kessel zerspringt, solcher nicht mehr repariret werden kann zc.

Die kupfernen Kessel bekommt der Bleicher auch nicht umsonst, und dieselben sind gewiß theuer. Der eiserne muß nur, ehe er recht gebraucht wird, bey gelindem Feuer erst ausgebrannt und gesotten werden, so wird er eben so wenig sprin-

gen als ein eiserner Ofen, welcher, wenn man jähling große Bluth darein macht, auch zerspringt, zumalen wenn er sehr kalt ist, und so wie der kupferne Kessel verbrannt, wenn man kein Wasser drinn hat und Feuer darunter; eben so zerspringt der eiserne leicht, wenn er vom Feuer sehr erhitzt ist, und man kalt Wasser hinein gießen wollte, welches aber ein vernünftiger Bleicher leicht durchs Feuer temperiren kann: denn mit unvernünftigen Leuten ist hier so nichts zu thun, die machen immer Schaden.

Daß

Daß bey einem eisernen Kessel die Bleich-Bude zu gedränge wäre, ist eine faßle Entschuldigung, da der Ofen nicht über 1 Ziegel stärker gemauert werden dürfte.

Der Bleicher kann auch keine Verhinderung im Wasser, und Laugenkochen haben, wegen der Dike der Kessel; denn wenn das Wasser das erstemal kocht, so ist der Kessel durchheißt und wird alsdenn viel geschwinder wieder siedend machen, weil er dicke und voll Hitze und mehr Hitze in ihm steckt, als ein nicht so viel Wärme und Hitze in sich haltender kupferner Kessel, welches die gesunde Vernunft giebt, und also auch contradictorisch hier angebracht ist.

Kurz um, es ist denen Bleichern nur anzurathen, es mit denen kupfernen zuerst zu probiren, wenn sie es nicht mit eisernen thun wollen; denn gesetzt, sie ruiniren die kupfernen Kessel 1 Jahr eher, so profitiren sie auch alle Jahre durch die wohlfeile Feurung weit mehr, als einen Kessel, und werden alsdenn gewiß keine Klage mehr führen, wenn Sie nur über ihren Eigensinn und Thorheit einmal werden gestegt haben: den klugen Leuten ist leichter eine eingewurzelte Gewohnheit abzugewöhnen, als Menschen, die nur mechanisch agiren und es ist nur Schade, daß die Klugen denen Einfältigen dabey nachfolgen, und nicht erst probiren, und alsdenn klagen; denn zuletzt werden sie noch fürchten, sich die Hände mehr zu befudeln ben Kohlen als bey Holze, wenn Ihnen nicht das Wasser in die Bleichbude von selbstn über die Hände fließet, und wer weiß, was noch alles vor Sorge dabey vorfällt.

Anmerkungen.

Ueber die Vorurtheile beym Stein-Kohlen, und Torf-Bleichen: wodurch deren Ungrund gezeiget wird und die bisherigen Schwürigkeiten gänzlich gehoben werden.

Zum weiß Bleichen der rohen Leinwand gehört imo Wasser 200 Lauge und 3tio Feuer; denn die andern Utensilien sind Folgen von diesen.

imo Wasser.

Wie das Wasser zum Bleichen beschaffen seyn müsse.

Die nothwendige Eigenschaft des Wassers soll jeder Bleicher kennen: denn je reiner von allem Schmirgel und Unsaubrigkeit es ist, je besser ist es zum Bleichen, und dahero erwählet man das schönste frisch fließ-Wasser; Allein zum Gießen ist das Wasser besser, so die Sonne

Im Sommer erwärmet hat, dahero die Holländer Ihre Bleich-Pläne mit kleinen Graben durchziehen, worinnen sie das Wasser durch kleine Schläufen schütten, um es einige Zeit von der Sonne erwärmen zu lassen, alsdenn gießen Sie mit desto besserem Effect.

Zum Schweißen aber kann nicht feisch genug Wasser genommen werden, denn desto härter und besser wird die darinn gespielte Leinwand, welches eine in der Natur gegründete Sache ist.

Die zum
Schweißen.

2do Lauge.

Die Lauge ist ein von Asche abgezogenes scharf salziges Wasser, welches der Leinwand durch öftern Gebrauch ihre rohen Farben nehmen und sie weiß machen soll.

Nun nimmt man nach der zeithero gehabten Art zur

- 1) gelinden Lauge ordinaire Holz-Asche.
- 2) zur schärfern Zinder und zur
- 3) gar schärfften Lauge, Pott-Asche.

Was für Asche
zur Lauge ge-
nommen werden
müsse.

Warum? aus Gewohnheit, und weil der Bleicher durch seine Sinnen geschickter agirt, als durch Nachdenken. Denn

- 1) ordinaire Asche ist das Einfache,
- 2) Zinder doppelte Art Asche, die in der freyen Luft gebrennt wird
- 3) Pott-Asche ist der Extract oder Salz aus Aschen-Lauge gesotten, wie Weltkundig.

Nun fragt sich aber, kann ich nur von ordinairer Holz-Asche gelinde Lauge machen, oder auch von wenig Pott-Asche und viel Wasser? Die Antwort kann ohnmöglich anders ausfallen, als man kann auch von Pott-Asche gelinde Lauge machen. Kann ich also alle Sorten bey allen Gelegenheiten brauchen, so fällt der erste schlimme Begriff der Bleicher völlig überein. Hausen, welche glauben, ohne noch einmal gebrandte und gereinigte Holz-Asche die rohe Leinwand nicht erweichen zu können, und den ersten Grad der Bleiche zu betreiben: weil sie durch gelinde Lauge geschehen muß.

Allein noch auf eine andere Art will ich diesem Vorurtheile be-
gegnen, um es völlig zu zernichten.

Gesezt die Lauge von Holz-Asche wäre, wegen Ihres noch bey sich führenden irdischen Schleimes (der merklich im Wasser dergleichen Lauge zu süßeln) mehr anhaltend an die rohe Waaren und durchdränge die Leinwand nicht so flüchtig, als Pottraschen-Lauge, so kann man ja auch

Asche abtangen, daß klare Lauge wird, ohne die Asche vorher noch einmal zu brennen.

Denn ich frage alle vernünftig denkende; Muß die Lauge absolut auf der Bütte gemacht werden, oder ist es nicht nur darum gebräuchlich, weil jeder Bleicher es so gelernt hat und weiter nicht nachdenkt? und muß die Asche auf das auf der Bleich-Bütte gespannte Tuch geschüttet und das Wasser dadurch gegossen werden, welches sodenn Lauge wird.

Ich und alle klug denkende antworten überzeugt Nein! denn die zeithero gebrauchten Umstände können geändert seyn, sie thun nichts zur Sache, sondern die Lauge macht hier caussam efficientem aus.

Nun nehme der Bleicher die nehmliche Holz-Asche ganz unbrennt, und lauge sie besonders ab in einer Tonne, als welches hauptsächlich bey der Lauge von Zinder und Pottasche geschehen soll und muß, so hat er das wirkende ohne die Neben-Umstände.

Verfertigung guter Lauge.

Zu bequemer Erlangung dieser Lauge kann er sich einer Tonne bedienen, die einen doppelten Boden hat, wie in einer Frau-Bütte.

1mo in den obersten Boden werden Löcher gebohret und Strohdarauf gelegt, alsdenn die Asche darauf gethan, und mit heißem Wasser die Lauge aus der Asche herausgezogen, oder

2do man mache einen Boden von starken hölzernen Schienen, und decke darüber das sogenannte Bäuch-Tuch, lege die Asche aufs Tuch und verfertige die Lauge; oder

3tio man mache einen ganzen Boden von Stroh geflochten, noch besser einen über hölzerne Creuze geflochtenen Stroh-Korb, in demselben thue man die Asche und lauge sie aus: an den hölzernen Creuzen können Stricke angemacht werden, worinn zwey Stangen zu stecken, denen der Korb in der Tonne hängt, und mit welchen die ausgelauene Asche sodenn leicht wegzutragen ist.

Unten an der Tonne der Lauge darf ein Zapfen seyn, jedoch nicht ganz am Boden, so kann man die klare Lauge ablassen, und so ja auch etwas dickes oder unreines durchgedrungen, setze es sich am Boden in der feste: und

Vortheile davon.

auf diese Art bekommt der Bleicher helle und klare Lauge, welche so scharf machen kann, als er will und um so besser temperiren, als der Bütte. Eine Lauge, die gewiß auch von ungebrannter Asche keinwand nicht flecken noch beschädigen wird.

Ja nun sagt er, wenn er weiter nichts einwenden kann, das kostet mehr Mühe, als gewöhnlich ist.

Ich gebe diesen Einwurf vor der Hand zu, allein ein Bleicher kann neue Lauge machen, ohne die Asche zu brennen; schon ein Vortheil, er kann nun zum Feuer andre Materie, als Holz gebrauchen, dieses müßte bey Steinkohlen oder Torf gewiß $\frac{2}{3}$ Lucrum geben gegen das theure Holz

und 3. kann er nun die Asche so auslaugen, daß nichts mehr vom Salze darinn bleibt. Er profitiret noch mehr, denn er gewinnt auch an der Zeit, er kann bey schlechtem Wetter sich Lauge in Vorrath machen, im Gebrauch durchfließt die reine Lauge die Leinwand geschwin- der, als durch die endlich dicke und feste werdende Asche, die Bütte voll Leinwand wird eher warm, und kann zeitiger aufhören zu bänchen.

Ja über alle Vortheile lauft er keine Gefahr, die Leinwand zu zer- beissen, wie es öfters beym Zinder und Pottasche geschieht, wenn er nicht stets feste Asche-Zücher hat, wie jeder Bleicher selbstem weiß. Der Meister von der Bleiche kann also jedem Knechte trauen zu bänchen, wenn er die Melange von Lauge vorhero selbst gemacht, welches alsdenn so viel ordentlicher gehet.

Nun wäre die Lauge fertig.

3tio das Feuer.

Ja das Feuer von Steinkohlen und Torf brennt nicht hinlänglich Vom Feuer, und zwar mit Torf u. Steinkohlen. zum Bleichen.

Man ermüdet, so ofte die Möglichkeit zu zeigen von andern Orten, wo dergleichen Bleichen sind, und es ist deutlich genug gesagt worden, daß keine Kunst, als ein hohler Heerd dazu gehöret, man muß sich also wundern, wenn in dem Protocolle des Schweidnitzischen Hrn. Land- Raths eine Angabe von Blasbälgen, Röhren zc. gefordert wird. Hierzu gehöret ein hohler Heerd,

Die Erfahrung lehret, wenn ein klein bißgen Holz genommen wird, welches Reiß-Holz verrichtet und damit gemacht wird, sodann und zum Aufhän- den ein wenig Reiß-Holz; die Steinkohlen darauf gelegt, so brennt es mit so starkem Fluge, als Holz nimmermehr; der Torf braucht nur hohl gesetzt zu werden, etwas Reißholz darzwischen, so brennt er eben so gut als Holz, ja beyde geben beide geben längere und schärfere Hitze, wie die Probe jedem auch in einem ordinairn Bleichofen beweisen kann, denn in Gottesberg und andern Orten werden in den ordentlichen Stuben-Ofen Steinkohlen gebrennt, und bey jedem Schmiede ist es zu sehen, daß die Kohle beständig ungeblasen in der Løhe brennen

brennen würde, wenn der Schmelde dieselbe nicht mit Wasser oben löschte.

Der Schornstein
muß über die
Bleich-Bude
weggeführt
werden.

Der Schornstein darf nur über das Dach der Bleich-Bude (wo es schon in reinlichen Bleich-Hütten ist) geführt werden, so ist von den Stein-Kohlen und Torf-Dampf weniger als vom Holz-Rauch und Ruß zu fürchten.

Gienge nun auch eine Stunde länger Zeit vorbei mit dem Feuer, so ersetzt der gewisse Gewinn dieses alles vielfältig.

Wenn nur einmal eine Probe gemacht seyn wird, so werden die Leute alles gerne thun, den Gewinn zu ergreifen: denn die Forderung geht so nur auf Orte, wo kein Holz mehr ist, und mehr Steinkohlen und Torf zu finden; unterdessen, wo auch noch keine Steinkohlen gebräuen worden sind, ist noch nicht die Folge, daß keine vorhanden seyn sollten.

Es ist schwer, so vielen capricieusen und vor eine Sache sich wackernden Menschen alles so vorzubilden, daß sie die Vorschläge ergreifen. Wenn es nur ein Bleicher wird gemacht haben, es werden bald mehrere nachfolgen, denn die Wahrheit des nützlichen Gebrauchs liegt am Tage und ist keine blinde Erfindung.

Die Nachwelt wird lachen, daß man so vieles Schreibens nöthig gehabt, denen Leuten das nützliche zu lehren, was dereinstens alle Kinder einsehen werden.

Von der Milch
zur Bleicherei.

Von der Milch ist noch zu gedenken, daß deren Gebrauch zu einer Leinwand bey und in Schlesien unnöthig ist, und freylich dabei nicht hinlänglich seyn würde, da eine ungleich grössere Anzahl Leinwand gebleicht wird, als in Holland; allein es braucht auch eben nicht so viel zu einer Parthey, denn wenn die Leinwand in der Milch lieget, wird sie durch Stauchen fest auf einander gepreßt, daß also dieselbe eben nicht übermäßig Milch bedarf, denn es gehet sodenn nur einige Zoll über den aufgestellten Deckel.

Nun glaube ich, keinen Widerspruch mehr zu finden, als nur nur will es nicht thun. Und dieses kann ich nicht mehr widerlegen, ich gebe aber so deutlich, als möglich, die Wahrheit behauptet zu haben, und wenigstens auf diese Art wäre es möglich, zu probiren. Vielleicht geschicktere Köpfe im Stande, bessere Vorschläge zu thun, und ich mich freuen, von Ihnen zu lernen.

No. CXI.

d. d. Breslau, den 19. und Glogau, den
23. August 1764.

Circulare,

wegen der Accise- und Zoll-Freyheit der von den
Fabricanten, sowol aus fremden Landen mit gebrachten,
als besonders verschriebenen Würfstühlen.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic.

Unsere ic. Wir lassen Euch hierdurch in Gnaden zu wissen fügen,
daß, zu Beförderung der im Lande zu etablirenden Fabriken, nicht
allein die Würfstühle, welche die aus fremden Landen hereinziehende
Fabricanten selbst mitbringen, sondern auch diejenigen, welche zum Be-
huf neuer Fabriken aus fremdem Orten zur Vermehrung des Werks
fertig herein gebracht werden, Accise- und Zollfrey gelassen werden sol-
len, wornach Ihr die unter Euch stehende Accis und Zoll-Ämter ge-
hörig anzuweisen habt. Sind ic.

No. CXII.

d. d. Glogau, den 20. August 1764.

Avertissement,

daß denen Pfarrern und Schulmeistern in Schlesien,
und der Grafschaft Glatz, sie mögen seyn von welcher
Religion sie wollen, welche im künftigen Jahr die mei-
ste Seide erzeugen, und sich deshalb legitimiren, ge-
wisse Prämien an Gelde ausgezahlt, auch selbige son-
sten auf bessere Art promoviret werden sollen.

Publ. Breslau den 20. November und Glogau den 3. De-
cember 1764.

Es haben Sr. Königlichen Majestät in dem durch den Druck unterm
16. April a. pr. publicirten Edict Dero Landesväterliche, zugleich aber
auch

auch ernstliche Willens-Meynung zu erkennen gegeben, daß der Seidenbau auch in Schlesien, zur Beförderung dessen Wohlstandes, wie solches in andern Höchst-Derofelben, auch fremden Provinzen geschehen, eingeführt und durch die darinnen vorgeschriebene Mittel zum Stande gebracht werden solle. Die eingegangenen Nachrichten geben auch die Zufriedenheit zu erkennen, daß die dazu hin und wieder mit den Manbeer Plantagen gemachten Anstalten guten Fortgang haben, und hofft man, aus denen in diesem Jahr zur gesetzten Zeit einzufendenden Tabellen die Gewisheit zu erhalten, daß sowohl Domina auf dem Lande, als Magistrate bey den Städten, ingleichen die Stifter, Geistliche Corpora, besonders auch die Geistlichen, Kirchen und Schulbediente, mögen seyn, von welcher Religion sie wollen, nach Anleitung desjenigen, was in besagtem Edict Art. V. und dessen Abtheilungen von No. 11 und 13 verordnet, sich eifrigst bestrebet, die zur Erreichung der Absicht erforderlichen Plantagen theils anzulegen, theils ansehnlich zu vermehrten, welches im voraus die Versicherung giebet, daß unter der Geistlichkeit sich in Schlesien, wie solches in andern Königl. Ländern rühmlich geschehen, viele finden werden, welche den Seidenbau selbst übernehmen, und selbigen durch vernünftige Application zu ihrem eigenen Nutzen des Landes Besten, so weit als möglich, zu treiben sich bestreuen werden. Damit nun solche patriotische und für des Landes Wohlfahrt wohlgesinnte Personen in ihrer Unternehmung bestomehr unterstützt werden mögen, ist resolviret, denen Beförderern des Seidenbaues ansehnliche Prämia und Douceurs, nach dem Crempel anderer Provinzen, zu bewenden, und wird solchemnach hiedurch publiciret und bekannt gemacht, daß demjenigen Pfarrer, er möge seyn Evangelisch, oder Catholisch, welcher künftiges Jahr die meiste Selde erzeugen, und daß solches wirklich sein eigener Zuwachs sey, dociren wird, ein Præmium von 20 Rthlr. ingleichen der Schulmeister, der solches præstiret, ein dergleichen von 20 Rthlr. gereicht, über dem ersterem, bey sich ereignender Gelegenheit, weitere Beförderung zu einträglichen Beneficiis und Promotionen, auch andere Promotions zugewandt werden sollen. Es werden demnach diejenigen von der Geistlichkeit, so in künftigen Jahr Seidenbau erbauet, eingeladen, sich entweder immediate bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer des Departements, worunter sie stehen, oder aber durch den Landrath, Steuerrath, oder vorgesetztes Obrigkeitliches Haupt zu melden, und die von ihrem eigenen Zuwachs erzeugte

te und beschienigte Quantität Seide zu produciren, wornach sodann das weitere wegen des nach diesem Avertissement ihnen competirenden Præmii wird verfügt, und ihnen bekannt gemacht werden. Glogau, den 20. August 1764.

No. CXIII.

d. d. Breslau, den 22. August 1764.

Königliche Cammer-Verordnung;
wegen der zu haltenden Abrechnungs-Bücher von
dem ein- und ausgehenden Hamburger Zucker.

An die Krieges- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-
Departements exclus. des im IV. und VII. Departement.
ments.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Anliegende hieselbst projectirte Schemata zu den Haupt- und Special-Abrechnungs-Büchern wegen des ein- und ausgehenden Hamburger Zuckers, wenn selbiger vom 1. Nov. an nur zur fremden Handlung gestaltet seyn wird, lassen Wir Euch anbey abschriftlich communiciren, um solche zur Richtschnur bey denen Accise- und Zoll-Ämtern, ingleichen bey denen mit solchen Zucker ausserhalb Landes handelnden Kaufleuten zu N. N. einzuführen, wobey Euch zur Information gereicht, daß das Hauptbuch nach dem Schemate A. in folio so eingerichtet wird, daß jeder Kaufmann, der Zucker einführet, darinn mit seiner Einfuhr und Ausfuhr einen aparten Platz habe, und wenn es nöthig, bald abschließen zu können. Sie können hierinn entweder nach alphabetischer Ordnung, oder wie sie vorkommen, folgen und im letztern Fall mit dem kleinen Annotations-Buch gleiche No. führen, um, wenn etwas vorkommt, es bald aufzufinden.

Die projectirten Schemata zu den Haupt- und Special-Abrechnungs-Büchern, über den ein- und ausgehenden Hamburger Zucker, werden den Steuer-Räthen zugesertiget, um sie den Accise- u. Zoll-Ämtern, ingleichen den mit Hamburger Zucker handelnden Kaufleuten, zu theilen.

Beschaffenheit des Haupt-Buches.

Lit. B. nemlich das kleine Annotations-Buch hat dagegen jeder Kaufmann in Händen und präsentirt es bey der jedesmaligen Einfuhr und Ausfuhr zum Eintragen. Sind 1c.

Beschaffenheit und Gebrauch des kleinen Annotations-Buches.

Lit. A.

Lit. A.

Conto-Buch über allem ein- und ausgeführten Zucker vom 1ten
November 1764.

Fol. des Haupt- Einfuhr- Buchs.	Einfuhr.					Ausfuhr.			
	Hr. Friedrich Wilhelm	Datum wenn es re- vidiret	Et. St. V.			Brecher.	Datum des Gränz- Attests	Et. St. V.	
1.	a Hamburg mit Schiffer Grund $\frac{1}{2}$ Tsch $\frac{1}{2}$	—	30	—	—	Den 2. Sept. wurden zur Ausfuhr nach Pohlen versiegelt $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	—	2	—

Lit.



Lit. B.

Annotations-Büchel über allen ein- und ausgeführten Zucker vom
1ten Novbr. 1764. bey Friedrich Wilhelm Brecher.

Folio	Einfuhr.	Datum wenn es re- vidiret.	Et. St. Pf.			Ausfuhr.	Et. St. Pf.		
I.	a Hamburg mit Grund $\frac{1}{2}$ Saß	—	30	—	—	Den 2. Sept. wurden zur Ausfuhr nach Pohlen versiegelt. Schutt	2	—	—

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den
20. Septbr. 1764.

Circulare
wegen Abstellung der bey den Leinen-Garn-Spinnereyen in Schwange gehenden Unrichtigkeiten.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Klage über die
Unrichtigkeiten
bey den Garn-
Spinnereyen.

Unsere rc. Ohnerachtet der vielfältig erlassenen Erinnerungen, bey denen Leinen-Garn-Spinnereyen, die verbotene Unrichtigkeiten vermieden, und das Garn nicht anders, als nach Vorschrift der Leinwand- und Schleyer-Ordnung gesponnen, geweiffet, und verkauft werden soll, vernehmen Wir gleichwohl mißfällig, daß solche Unrichtigkeiten wieder über Hand nehmen, und darüber von allen Gegenden Beschwerden geführt werden müssen.

Die dieserhalb
vorhin erlassene
Mandata werden
renoviret und
folgendes festgesetzt:

1) Wegen der
Schaffenheit der
Garne.

2) Wegen der
Weiffen und des
Weiffens.

3) Wegen der
Weiffen-Revisionen.

4) Wegen der
Richtigkeit des ge-
weiffen Garnes.

Wir sehen Uns daher genöthiget, die vorige Mandata dieserhalb zu renoviren und Euch hierdurch anzubefehlen, in Eurem Kreiße nachdrücklichste Verfügung zu machen, daß

1mo das Garn von solcher Güte, nemlich einen runden, weiffen, egalten Faden, daß es bey denen einländischen Webereyen, als Meißner Garne verarbeitet werden könne, nicht aber so flach und dünne, wie vorhin zum Packen gebraucht worden, gesponnen werde.

2do soll dasselbe auf keinen andern, als gebrannten Weiffen, welcher das vorgeschriebene richtige Maas halten, und zwar über sämtliche Meißner, nicht aber über eines geweiffet werden; weshalb

3tio die Weiffen-Revisiones verordnetemassen gehörig zu halten, und dabey zu untersuchen, welchergestalt von denen Spinnern mit dem Weiffen verfahren wird. Nicht weniger ist

4to denselben ernstlich einzuschärfen, das Garn solchergestalt richtig zu weiffen, daß jedes Stück 12 Zaspeln, die Zaspel 20 Gebunden und das Gebund 20 Faden hält, widrigenfalls das unrichtig geworfene Garn, nach denen vorigen Verordnungen nicht allein confisciret, sondern sie überdem mit denen festgesetzten Strafen belegt werden soll. Wie denn auch

5to dergleichen Unrichtigkeiten zu verhindern, kein Unterschied zwischen groben, mittlern, feinen und Werkgarn gemacht, sondern alles in die Zaspeln gebracht und geweiſſet werden muß. Wobey

5) Werk-Garn leidet keinen Unterschied.

6to denen Garn-Sammlern auf das schärfste zu verbiethen, keine Garne, so dergleichen Unrichtigkeiten, wie obgemeldet, haben, zu verkaufen und zu Markte zu bringen, indem sie, wenn solches geschieht, nicht allein des Garns verlustig seyn, sondern Ihnen auch der Lizenz-Schein abgenommen und das Garnsammlen gänzlich untersaget werden soll.

6) Was den Garn-Sammlern dabey obliegt.

Da auch verlauten will, daß eigennützige Dominia, die Unterthanen, mit Zwang anhalten, das gesponnene Garn außerdem, wozu sie verpflichtet, an Niemanden, als an Sie, vor einen geringen Preis zu liefern, um damit einen wucherlichen Handel treiben zu können, welches Verfahren so unbillig, als zum Nachtheil und Hinderniß der Garn-Spinnereyen gerichtet, so habet Ihr dergleichen Unordnungen gleichfalls auf das nachdrücklichste zu verbiethen, und mit Ernst dahin zu sehen, daß von keinem Dominio, solches auf ihren Gütern vorgenommen werde.

Der wucherliche Handel der Dominiorum mit den Garnen der Unterthanen, wird verbothen.

Uebrigens ist das Spinnen allgemeiner zu machen, damit, wie bereits in einigen Gegenden geschieht, alt und jung von beyderley Geschlecht, sich auf das Spinnen appliciren, weshalb die Spinnschulen mit Ernst aller Orten zu introduciren. Sind 1c.

Das Spinnen soll allgemeiner gemacht werden.

2) An sämtliche Steuer-Räthe und an den Breslauschen Magistrat

Unsern 1c. Was dato an sämtliche Landräthe zu Vermeidung derer bey denen Leinengarn-Spinnereyen in Schwange gehenden Unrichtigkeiten verfügt worden, solches wird Euch hierbey abschriftlich zugesertigt, mit dem Befehle { denen Magistraten Eurer Inspection anzubefehlen, so auch Eurer Seits dahin zu sehen

wohl bey den Städtischen Leinengarn-Spinnereyen dahin zu sehen, } daß dergleichen Unrichtigkeiten abgestellt und nicht geduldet werden, als auch die vorhin darunter vorgeschriebene Ordnung herzustellen, daß nemlich die von Spinnern und Garnsammlern bey den Städten eingebrachte Garne, durch die Policeen, ob solche Mängel dabey befindlich, untersucht, und befunden, denfalls mit Confiscation und andern festgesetzten Strafen ohne Nachsicht belegt und angesehen werden. Sind 1c.

Vorstehendes Circulare wird auch den Steuer-Räthen und dem Magistrat zu Breslau zugesertigt, mit dem Befehl, sowohl auf die Abstellung der Unrichtigkeiten bey den Städtischen Leinengarn-Spinnereyen zu halten, als auch auf die bey den Städten eingebrachte Garne durch die Policeen, in Ansehung der Mängel genau invigiliren u. die Contravenienten bestrafen zu lassen.

d. d. Breslau, den 7. Septbr. und Glogau,
den 10. Octbr. 1764.

Circulare,
von Nutzung der auf den wüsten Stellen in den
Städten haftenden Realitäten.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König 11. 12.

Die Verordnun-
gen, von der Nu-
zung der auf den
wüsten Stellen
haftenden Real-
itäten, sind bis-
hero schlecht be-
folget worden.

Unsere 11. Ohnerachtet Wir, durch die von Euch unterm 11. u. 20. Ma-
1756. ergangene Verordnungen, denen Magisträten Eurer Inspe-
ktion, ernstgemessen aufgeben lassen, die Realitäten, welche auf den i-
denen Städten befindlichen wüsten Stellen haften, gehörig zu nuge-
und die davon eingehende Gelder deshalb zu asserviren, damit von so-
chen zu dem Wiederaufbau forhaner Wüstungen einige Hülfe geleistet
werden könnte: so haben Wir doch aus denen Nachweisungen, die Wi-
unterm d. d. Breslau den 1sten und Glogau den 15ten Junii c. verlan-
get, und mittelst welchen Uns angezeigt werden sollen, wie viel Gelder
auf vorgedachte Weise von denen Nutzungen eingezogen worden, di-
auf den wüsten Stellen radiciren, zu Unserm nicht geringen Bestreben
wahrnehmen müssen, daß hierunter Unsere Allerhöchste Willens-Mey-
nung nicht befolget worden, und demjenigen durchgängig nachgelebe-
ist, was Wir zur Erreichung des vorerwehnten Endzwecks verordnet ha-
ben, anernogen viele Magisträte die vorgedachte Realitäten ganz nutzlos
liegen, oder solche von ihren Eigenthümern, oder deren Erben nutzen
lassen, andere hinwiederum von denen cohigirten Geldern alle Abgaben
und Onera, ohne Unterschied, der Vorschrift entgegen, bestritten und
sie dadurch sehr verringert haben.

Sie werden also
nochmals auf das
nachdrücklichste
in Erinnerung
gebracht.

Wann nun diese Unordnungen nicht existiren könnten, wenn Ihr
mehr auf das Thun und lassen derer Euch subordinirten Magisträte Acht
gegeben und selbige angehalten hättet, Unseren dieserhalb ergangenen
Verordnungen auf das pünktlichste nachzukommen; als sehen Wir Uns
auch genöthiget, Euch hiermit auf das schärfste zu injungiren, von nun an
mit allem Ernst darauf zu halten, daß denen anfangs allegirten Rescripten
auf das genaueste nachgekommen werden muß, und künftighin die Rea-
litäten,

litäten, von denen vor geredet worden, besser genühet werden, als solches bishero geschehen, zu welchem Ende Ihr sogleich in denen sämtlichen Städten Eurer Aufsicht, sämtliche zu denen wüsten Stellen gehö- Was zu den Rea-
rige Realitäten, sie mögen bestehen in Aecker, Gärten, Brau. Gerech- litäten der wüsten
tigkeit, oder worinnen sie wöllen, es mögen die Eigenthümer derselben Stellen zu reche-
oder deren Erben noch am Leben seyn, oder nicht, bis sich Vaulustige da- nen und wie das
zu finden, an plus Licitantes zu vermietthen, die dafür einkommende Reve- mit gebahret wers-
nus völlig und ohne Abzug derer Onerum publicorum, nur den Servis den sollt.
vom Brau-Urbar allein ausgenommen, zu einer besondern Cassé brin-
gen zu lassen, worüber die geführte Rechnung jährlich ohnfehlbar abge-
nommen werden muß, und damit Wir sehen, in welchen Umständen sich Von den Um-
solchane Cassé befindet, so habt Ihr Uns in dem nemlichen Termino, ständen dieser
wenn die Cämmerey-Rechnungen allhie eingehen sollen, auch von dem Cassé und wie die
Zustande der zuerst gedachten Rechnung zu referiren und in solchem Be- Stellen zu reche-
richte zugleich gutachtlich anzuzeigen, wie und auf welche Weise eine nen und wie das
und die andere wüste Stelle zu retabliren ist, damit Wir solche immer mit gebahret wers-
nach und nach wieder aufbauen lassen können, wobey Wir zu gleicher den sollt.
Zeit wiederholen, vor allen Dingen dahin zu sehen, daß in denen
Städten, wo auf denen Cämmerey-Etats vor die Neu-Anbauenden
Douceurs ausgesetzet sind, solche ihrer wahren Bestimmung gemäß und
zu keinem andern Behuf verwendet werden, weßhalb denn diese Dou-
ceurs, insoferne sie wegen unterbliebener Bauten nicht an die Neuan-
bauende gegeben werden können, bey denen Cämmereyen als Deposita
nachgewiesen werden müssen. Ihr habet dannenhero dahin zu sehen,
daß dieser erneuerten Verordnung in allen Puncten nachgelebet werde,
sonsten und wenn dieses nicht geschiehet, Wir Euch im gegenseitigen
Falle eben so, wie die Magisträte, responsable machen werden. Sind 2c.

d. d. Breslau, den 10. und Glogau, den
21. September 1764.

Circulare

wegen der, zur Verhütung der Desertion beurlaubter Soldaten, getroffenen Veranstellungen.

An sämtliche Oberschlesische Land-Räthe, ingleichen an die Land-Räthe Frankensteinischen, Grottkauschen Reiffeschen, Münsterbergischen und Gläzer Kreißes.

Friedrich, König 2c. 2c.

Ursachen der Desertion beurlaubter Soldaten.

Unsern 2c. Nachdem Wir mißfällig bemerken müssen, daß der eingegangenen geschärften, und nur erst neuerlich unterm 26sten Ma a. p. so ernstlich wiederholten Desertions-Edicte ohnerachtet, vermög welcher männiglich verpflichtet, zur Verhütung der Desertion alles nur ersinnliche beizutragen; dennoch auch unter denen in die Kreißer beurlaubten Soldaten Unserer Regimenter sich häufige Desertiones ereignen, welche lediglich daher rühren, daß die Grundherrschaften und Gemeinden, unter und bey welchen sich dergleichen beurlaubte Soldaten aufhalten, wider ihre Pflicht sich um ihr Thun und Lassen gänzlich unbekümmert und selbige außer aller Aufsicht lassen.

Wir aber dem daraus für Unsere Armée sowohl, als für das Land entstehenden Nachtheil schlechterdings vorgebeugt wissen wollen, und daher aus höchst eigener Bewegung ein- vor allemal festzusetzen befohlen:

Maasregeln zur Verhütung der Desertion.

Daß auf den Fall ein zu irgend einem Regiment gehöriger Soldat aus dem Dorfe seines Aufenthalts desertirt, das Dorf, woraus ein solcher entwichen, einen andern Kerln in dessen Stelle zum Regiment zu schaffen verbunden, die Grundherrschaft aber überdem deßfalls responsible bleiben und zur Verantwortung gezogen werden soll;

so befehlen Wir Euch in Gnaden, solches sofort sämtlichen Grundherrschaften und Gemeinden des Euch anvertrauten Kreißes per Currendam bekannt zu machen, und selbige ernstlich anzuweisen, in Zukunft mit mehrer

rerer Sorgfalt, als zeithero geschehen, auf die unter ihnen sich aufhaltende beurlaubte Soldaten Obacht zu nehmen, und solchergestalt durch die genaueste Aufsicht ihrer Desertion in alle nur ersinnliche Weise vorzubeugen, oder zu gewärtigen, daß auf den Fall einer nichts desto weniger sich ereignenden Desertion, sie sowohl zu Gestellung eines andern Manns in des Desertirten Stelle werden angehalten, als auch überdem zu der comminirten Verantwortung ohnnachbleiblich gezogen werden.

Und damit Ihr auch Eures Orts von denen in Eurem Creisse befindlichen beurlaubten Soldaten satzsame Wissenschaft haben, und dahin sehen könnet, daß auf selbige von denen Dominiis und Gemeinden die gebührende Aufsicht gehalten werde: so habe Ihr bey dem Commandeur des Cantons Regiments um Zufertigung einer Liste derer in Eurem Creisse beurlaubten Soldaten anzusuchen, aus solcher einem jeden Dominio ein nahmentliches Verzeichniß derer davon in seinen Dorfschaften sich aufhaltenden, behufs der auf selbe zu nehmenden Aufsicht zuzufertigen, und monatlich bey Absührung der Steuern Euch zugleich Anzeige thun zu lassen, ob jeden Ortes die beurlaubte Mannschaft noch wirklich gegenwärtig sey, und solchergestalt von dem effectiven Stand derselben oder dem dabey sich ereigneten Abgang beständig versichert zu seyn.

Was die Land-
Räthe hierbey zu
thun haben.

Sollten auch wider Vermuthen von denen Regimentern einige ganz offenbar unsicher oder der Desertion höchstverdächtige Bursche, oder wohl gar Ausländer, welche in denen angezeigten Dörfern nicht zu Hause gehören, beurlaubt werden: so habe Ihr solche dem Commandeur des Regiments anzuzeigen, und geziemend anzutragen, daß solche wieder eingezogen und dagegen andere sichere Leute beurlaubet werden. Sind ic.

No. CXVII.

d. d. Breslau, den 13. Septbr. 1764.

Circularre,

daß kein Vieh, so auf Schlesischen Märkten erkaufte
wird, Zollfrey nach den übrigen Königl. Provin-
zen passiren soll.

An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cam-
mer-Departements.

Friedrich, König rc. rc.

Daß auf Schlesischen Märkten von den Märtschen Viehhändlern erkaufte Vieh kann aus Schlesien nicht Zollfrey auspassiret werden, wenn nicht der Einkäufer derselben einen Paß von Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person, oder dem in Schlesien dirigirenden Ministre vorzuzeigen hat; welches den Accise- und Zoll-Bedienten nochmals bekannt zu machen ist.

Unsere rc. Da Wir zeithero angemerket, daß die aus Unsern übrigen Provinzen nach denen schlesischen Märkten kommende Viehe Einkäufer größtentheils mit Freypässen von Unserm General-Directorio und denen rc. Cammern derer bemerkten Provinzen versehen seyn, und solchen zu Folge begehren, daß ihnen ihr eingekauftes Vieh Zollfrey aus Schlesien soll passiret werden, dies aber Unsern schlesischen Zoll- und Accise-Principis gänzlich zuwider ist, allermaßen nach solchen keiner von denen Abgaben vorbemerckter Art dispensiret werden kann, falls er nicht mit einem Paß von Unserer Allerhöchsten Person versehen, der expresse auf Schlesien lautet, oder solchen von Unserm in Schlesien dirigirenden Ministre und denen darinn befindlichen rc. Cammern rc. aufzuweisen hat, welches, wie Euch Acta Eurer Registratur zeigen können, auch schon vorhin verfügt gewesen ist; als finden Wir vor nöthig, diese gleichverwehnte Verordnung hierdurch zu erneuern und Euch aufzugeben, die unter Eurer Aufsicht stehende Accise- und Zoll-Bediente dahin anzuhalten, daß sie derselben auf das pünktlichste nachkommen; hieinn geschiehet Unser Wille. Sind rc.

No. CXVIII.

No. CXVIII.

d. d. Glogau, den 14. Sept. und Breslau,
den 23. Octobr. 1764.

Königl. Cammer-Verordnung,
das Verbot der Ausfuhr des Eisensteins betreffend.

- 1) An die Land-Räthe an der Sächsischen Gränze und
im Gebürge, desgl. der Grafschaft Glatz.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Da Wir in Erfahrung bringen, daß beträchtliche Quantitäten Eisenstein nach Sachsen ausgeführt werden, solcher aber zum Betrieb der im Lande befindlichen Eisenhammer nöthig ist: Als wird hierdurch die Ausfuhr desselben nach Sachsen und sonst außer Landes bis auf weitere Verfügung verboten, dergestalt, daß derjenige, welcher hierwider contraveniren wird, in Betretungs-Fall, außer der Confiscation des Eisensteins, noch das Duplum des Werths zur Strafe zu erlegen, angehalten werden soll. Ihr habt also diese Verordnung im Creisse Eurer Inspection sofort zu publiciren, und auf deren Befolgung gehö-
rig zu vigiliren. Sind 1c.

Die Ausfuhr
des Sächsischen
Eisensteins wird
verboten.

Strafe der Con-
travenienten.

- 2) An die Steuer-Räthe des III. und V. Breslauscher
Cammer-Departements, desgleichen I. und II. Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Da Wir nöthig gefunden, durch eine an die Land-Räthe im Gebürge und der Grafschaft Glatz dato ergangene Verordnung, die Ausfuhr des Eisensteins nach Sachsen und außer Landes dergestalt, bis auf weitere Ordre, zu untersagen, daß derjenige, welcher hierwider contraveniret, in Betretungs-Fall, außer der Confiscation, noch das Duplum des Werths des Eisensteins zur Strafe zu erlegen angehalten werden solle: so fügen Wir Euch solches hierdurch zu wissen, mit dem Befehl, die Zollämter und Policey-Bereuter, dieser Verordnung gemäß, gehö-
rig zu instruiren. Sind 1c.

Verbot der Aus-
fuhr des Eisen-
steins.

Strafe der Con-
travenienten.

No. CXIX.

d. d. Breslau, den 14. und Glogau, den
21. Septbr. 1764.

Circularre

wegen der zur Verhütung der Desertion beurlaubter Soldaten getroffenen Veranstellungen.

- 1) An sämtliche Oberschlesische Land-Räthe, und an die Land-Räthe des Franckenstein, Grottkau, Meisse, Münsterberger Kreises, und der Grafschaft Glatz.

Friedrich, König rc. rc.

Nähere Bestimmung des Circularis, wegen der zur Verhütung der Desertion beurlaubter Soldaten getroffenen Verfügungen.

Unsere rc. Wir haben Euch zwar bereits unterm 10ten dieses, bey Gelegenheit Unserer zu Verhütung der Desertion beurlaubter Soldaten Euch bekannt gemachten Willens-Meinung, bereits angewiesen auf den Fall, daß wider Vermuthen von den Regimentern einige ganz offenbar unsichere, oder der Desertion höchst verdächtige Bursche, oder auch wohl gar Ausländer, welche in denen angezeigten Dörfern nicht zu Hause gehören, beurlaubet werden sollten, dergleichen Leute dem Commandeur des Regiments anzuzeigen, und geziemend anzutragen, daß solche wieder eingezogen und dagegen andere sichere Leute beurlaubet werden.

Von den beurlaubten unsicheren Leuten soll eine Designation angefertigt und eingesandt werden.

Wir finden aber überdem nöthig, Euch hierdurch annoch in Gnaden zu befehlen, die Designation dergleichen wider Vermuthen beurlaubten unsicheren Leute calu exilente jedesmal in triplo anzufertigen, und das eine Exemplar, wie bereits unterm 10ten dieses verordnet worden, an den Commandeur des Regiments, das andere an den Commissair-Inspecteur der Infanterie, Unsere General-Lieutenant v. Tauenzien, und das Triplicat an Unsere Cammer in gebührender Vollständigkeit, so, daß der Name des Beurlaubten und seines Regiments, der Ort, wohin er beurlaubet worden, und die Ursach seiner Unsicherheit daraus deutlich erhellet, einzusenden. Sind rc.

- 2) An die Land-Räthe der übrigen Kreise.

Ursache der Desertion.

Unsere rc. Da verschiedentlich bey sich ereignenden Desertionen beurlaubter Soldaten die Ursach der Desertion darinn gesetzt worden, daß

verschie.

verschiedene Leute, ihrer ganz offenbaren Unsicherheit ohnerachtet, dennoch beurlaubet worden: so befehlen Wir Euch in Gnaden, auf den Fall, daß hinführo wider Vermuthen von denen Regimentern einige ganz offenbar unsichere, oder der Desertion höchst verdächtige Bursche, oder auch wohl gar Ausländer beurlaubet werden sollten, die Dominia und Gemeinden zu deren ohngesäumten Anmeldung bey Euch anzuweisen, Ihr aber habt das Verzeichniß dergleichen beurlaubter unsichern Leute Es soll von dem unsichern Leuten ein Verzeichniß angefertigt, eingesandt, und zugleich auf die Eingehung derselben und Beurlaubung anderer sicherer Leute angetragen werden. davon an Unsern General-Lieutenant v. Tanenzien, wenn der Beurlaubte von einem Infanterie-Regimente ist, oder an Unsern General-Lieutenant v. Seidlitz, wenn derselbe von der Cavallerie ist, einzusenden, und geziemend anzutragen, daß selbige wieder eingezogen und dagegen andere sichere Leute beurlaubet werden; übrigen aber ein Triplikat dieses Verzeichnisses auch an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer einzusenden. Sind 10.

No. CXX.

d. d. Glogau, den 14. Sept. und Breslau,
den 23. Octobr. 1764.

Circulare,

daß Verbot der Ausfuhr des Eisensteins betreffend.

1) An die Land-Räthe an der Sächsischen Gränze im Gebürge, und der Grafschaft Glatz.

Friedrich, König 10. 10.

Unsern 10. Da Wir in Erfahrung bringen, daß beträchtliche Quantitäten Eisenstein nach Sachsen ausgeführt werden, solcher aber zum Betrieb der im Lande befindlichen Eisenhämmer nöthig ist; als wird hierdurch die Ausfuhr desselben nach Sachsen und sonst außer Landes bis auf weitere Verfügung verboten, dergestalt, daß derjenige, welcher hierwider contraveniren wird, im Verretungs-Fall, außer der Confiscation des Eisensteins, noch das Duplum des Werths zur Strafe zu erlegen, angehalten werden soll. Ihr habt also diese Verordnung im Creiße Eurer Inspection sofort zu publiciren und auf deren Befolgung zu viguiren. Sind 10.

Verbot der Ausfuhr des Eisensteins.

Strafe der Contravenienten.

N n 2

2) An

2) An die Steuer-Räthe an der Sächsischen Gränze, im Gebürge und der Grafschaft Glas.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsere 1c. Da Wir nöthig gefunden, durch eine an die Landräthe an der Sächsischen Gränze, im Gebürge und der Grafschaft Glas dato erlassene Verordnung, die Ausfuhr des Eisensteins nach Sachsen und außer Landes dergestalt, bis auf weitere Ordre, zu untersagen, daß derjenige, welcher hienieder contraveniret, im Verretungs-Fall, außer der Confiscation, noch das Duplum des Werths des Eisensteins zur Strafe zu erlegen, angehalten werden soll; so fügen Wir Euch solches hiedurch zu wissen, mit dem Befehl, die Zoll-Aemter und Policey-Vereuter, diese Verordnung gemäß, gehörig zu instruiren. Sind 1c.

Die Zoll-Aemter und Policey-Vereuter sollen hiernach instruiert werden.

No. CXXI.

d. d. Breslau, den 15. Sept. 1764.

Circulare,

wegen Wiederherstellung des Preises vom Bau- und Brenn-Holzes, wie solches vor dem Kriege gewesen.

1) An sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König 1c. 1c.

Wegen der, über die zu hohen Holz-Preise eingegangene Beschwerden, wird folgendes,

Unsere 1c. Ob Wir zwar Unsere Allerhöchste Intention vielfältig zu erkennen gegeben, daß nach dem nunmehr wiederhergestellten besondern Gelde die Preise durchgängig, als auch besonders in Absicht des Holzes wieder auf den vorigen Fuß und so wie sie vor dem Kriege gewesen, herunter gebracht werden sollen; so laufen jedennoch über die anhaltende Theuerung des Bau- ingleichen des Klafier- und Brennholzes und den hohen Preis, in welchem solches gehalten wird, beständig Beschwerden ein, wodurch denn der zum allgemeinen Wohl des ganzen Landes so höchstnöthige Wiederaufbau derer abgebrannten und im Kriege ruinirten Städte und Dörfer gar sehr gehindert wird.

Damit nun das Publicum und die Wiederaufbauende nicht länger dem übertriebenen Eigennuß derjenigen, von denen sie das benötigte Bau-

Bau- in gleichen Kloster- und Brennholz kaufen müssen, ausgesetzt werden, so wird hierdurch festgesetzt, daß

das Bauholz sowohl, als das Kloster- und Brennholz, nicht in einem höhern Preise verkauft werden soll, als derselbe vor dem Kriege an eines jeden Orts Forsten gewesen, oder daß der Preis desselben nach der festgesetzten Taxe des nächstbelegenen Amtes, Forstes, und wenn im Kreise kein Königl. Amt, der nächsten Stadt angenommen werden muß, welche mit Waldungen versehen.

Sollte sich aber jedermann beykommen lassen, diesem zuwider den vor dem Kriege gewesenen Holzpreis oder des nächstbelegenen Amtes oder Stadt-Forst-Taxe zu überschreiten und das Holz theurer zu verkaufen, hat er in casu contraventionis zu gewärtigen, daß er das erstemal das Duplum von dem höher verkauften Holz zur Strafe, wovon dem Denuncianten die Hälfte zum Douceur zugestanden wird, erlegen, diese Strafe aber bey wiederholten Fällen erhöht und dagegen gar keine Entschuldigung angenommen werden soll.

Ihr habt dannenhero, im Fall ein oder andern diese Preise nicht bekannt seyn sollten, die Forst-Taxen von dem nächstbelegenen Amt oder Stadt abzufordern, indem diese angewiesen sind, Euch solche auf Euer Ersuchen zu communiciren, diese Verordnung aber ohne Zeitverlust in Eurem Kreise gehörig bekannt zu machen, und auf deren Befolgung mit aller Strenge zu halten. Sind 2c.

2) An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Unsern 2c. Was wegen Wiederherstellung des Preises, sowohl vom Bauholz, als auch vom Kloster- und Brennholz, wie solcher vor dem Kriege gewesen, und dessen Bestimmung nach des nächstbelegenen Amtes oder Stadt-Forst-Taxe dato per Circulare an sämtliche Land-Räthe erlassen worden; solches wird Euch in dem copenlichen Anschlusse zugeteilt, um es denen unter Euch stehenden Magistraten bekannt zu machen, und nicht nur dieselbe anzuweisen, daß, wenn ein- oder anderer Land-Rath die städtische Forst-Taxe verlangt, sie ihm solche sogleich auf sein Ansuchen communiciren sollen, sondern auch dabei überhaupt zu bedeuten, daß, wenn dieser Verordnung ohnerachtet ein oder anderer das Bau- und Brennholz höher und in einem übertriebenen

Preise sowohl das Bau- als das Kloster- u. Brennholz in keinem höhern Preise verkauft werden soll, als solches vor dem Kriege gewesen, oder daß der Preis desselben nach der Taxe des nächstbelegenen Königl. Amtes oder Stadt-Forstes angenommen werden müsse.

Strafe derer, die das Holz theurer verkaufen.

Die Holz-Taxen müssen, insofern die Preise nicht bekannt sind, von dem nächstbelegenen Amt, oder Stadt abgefordert u. diese Verordnung im Kreise, ohne Zeitverlust, publiciret werden.

Vorstehende Verordnung wird den Steuer-Räthen ausgefertigt, um sie den Magistraten bekannt zu machen, mit der Aufsicht, den Land-Räthen auf Verlangen die städtische Forst-Taxe zukommen zu lassen, und die Casus contraventionis den der Königl. Cammer anzugeben.

Preiße verkaufen sollte, sie die diesfällige casus contraventionis, ohne Zeltverlust, specialiter bey Unserer Cammer anzeigen sollen. Sind ic.

Diese Verordnung wird auch dem Magistrat zu Breslau zur Nachricht zugefertigt.

3) An den hiesigen Magistrat, bis zum unterstrichenen, et addatur: solches wird Euch in dem copypstichen Anschluß zur Nachricht zugefertigt.

4) An sämtliche Aemter Breslauscher Cammer-Departements.

Den Aemtern wird anbefohlen, den Land-Räthen, insofern einer oder der andere die Holz-Taxen verkannten sollte, solche ohnweigerlich zu geben.

Da die Land-Räthe beordert worden, die Holzpreise, wie solche vor dem Kriege gewesen, nach den Forst-Taxen des nächsten Amtes zu reguliren und wieder herzustellen: als wird dem Amte N. solches hierdurch bekannt gemacht, mit der Aufgabe, wenn ein oder anderer Land-Rath die Amtes-Forst-Taxe verlangt, ihm solche auf dessen Requisition so gleich ohnweigerlich zu communiciren.

No. CXXII.

d. d. Breslau, den 15. und Glogau, den 25. Septbr. 1764.

Circulare,

daß ohne ausdrückliche Cammer-Ordre kein Recrute aus den Cantons ausgehoben werden solle.

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Die Verordnung, daß ohne ausdrücklichen Cammer-Befehl kein Recrute aus den Cantons ausgehoben werden soll, ist bishero nicht allerdinas beobachtet worden.

Unsern ic. Es ist Euch bereits unterm 7ten April a. p. bekannt gemacht, wie Wir Allerhöchst Selbst befohlen, daß von den Regimentern nicht ein einziger Mann weiter ausgehoben, sondern die Einziahung der zur Completirung erforderlichen Recruten jederzeit auf Veranlassung Unserer Cammer von dem Land-Rath des Kreißes besorgen werden solle.

So vortheilhaft auch diese Allerhöchste Besinnung vor das Land ist; so haben sich doch in Kreißern Vorfälle ereignet, daß auf bloßes Verlangen der Regimenten Recruten ausgehoben, oder meh Mann gestellt sind, als von hieraus befohlen worden.

Es ist also von Unserer Allerhöchsten Person bey Dero leßtern Un- Sie wird also
wesenheit diese Ordre wiederholet, und wird Euch demnach zu Folge des nochmals hi mit
sen hierdurch anderweit befohlen, daß hinkünftig ohne ausdrückliche Or- ausdrücklich wie-
dre kein Recrute eingezogen, noch ein Mann mehr gestellet werden soll, derholet.
als wie von hieraus befohlen werden wird, wornach Ihr Euch auf das
genaueste zu achten habet. Sind 2c.

No. CXXIII.

d. d. Breslau, den 18. und Glogau, den
28. Septbr. 1764.

Circulare

wegen des, den Schul-Inspectoribus bey den Vi-
sitationen von Ort zu Ort zu gebenden Vorspanns.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 2c. 2c.

Unsern 2c. Da in denen übrigen Unserm Scepter unterworfenen Es soll per Cur-
Provinzien es in Ansehung des Vorspanns, so den Schul-Inspe- rendam bekannt
ratoribus bey den Visitationen zu geben ist, dergestalt und auf den Fuß gemacht werden,
gehalten wird, daß sothanes Vorspann die Patroni und Gemeinden von daß die Patroni
einem Ort zum andern geben müssen, in Unsern Schlesiſchen Landen und Gemeinden
aber, dem Vernehmen nach, die Gemeinden dergleichen Vorspann zu ge- (wie in den übr-
ben sich bisher geweigert haben: als befehlen Wir Euch hierdurch in gen Königl. Pro-
Gnaden, denenselben durch eine im Creiße zu erlassende Currrende zu vingen geschiehet)
Inspectoribus bey den vorfallenden Kirchen- und Schul- verbunden sind,
nörthige Vorspann von einem Orte zum andern und wieder zurück zu Schul-Inspecto-
geben, und müßet Ihr erforderlichen Falls denen Inspectoribus darun- ribus bey den vor-
ter assistiren. Sind 2c. fallenden Visita-
nationen von einem
Orte zum andern
Vorspann zu
geben.

2) An sämtliche Steuer-Räthe,

um solches denen Magisträten in den Städten ihrer Inspection zu inti-
miren 2c.

No. CXXIV.

d. d. Breslau, den 18. und Glogau, den
28. September 1764.

Circularre

wegen des Wiederaufbaues der abgebrannten
und wüsten Stellen.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Da Wir Allerhöchst bey Unserer letztern Anwesenheit, Ansehung des Wiederaufbaues der währenden Krieges auf den Lande abgebrannten Stellen, Unsere Intention dahin allergnädigst gäußert, daß, da nunmehr sich schon alles besser wieder eingerichtet habe, dieser Aufbau sowohl, als auch derjenige von denen übrigen so langen Jahren wüsten Stellen von nun an dergestalt poussirer werden müsse, daß künftiges Jahr daran nichts mehr übrig bliebe; so befehlen Wir Euch hiedurch wiederholentlich in Gnaden, in dieser Sache keine Mühe zu sparen, und Euch solche beständig gegenwärtig zu halten, je gleich aber Euch von einem jeden Dominio diejenigen Leute, mit welchen es dergleichen wüste Höfe zu besetzen gedenket, vorstellen, auch was für Anstalten zum Wiederaufbau der Höfe selbst schon gemacht Euch genau nachweisen zu lassen, und damit von Zeit zu Zeit zu communiciren, damit Ihr daran zu aller Stunde Rede und Antwort gebet. Die Dominia selbst aber durch schuldige Befolgung der ergangenen Ordres sich für der im Unterlassungs-Fall im Edict festgesetzte Strafe stellen können.

Was die Land-Räthe wegen Beobachtung der wüsten Stellen auf dem Lande, beobachten sollen.

Was die Land-Räthe bey der im October einzusendenden Nachweisung, von dem Fortgange u. der Wiederbesetzung derer Wüstungen, specialiter berichten sollen.

Bei der im Octobr. einzusendenden Nachweisung, von dem Fortgange der Wiederbesetzung der Wüstungen aber, habt Ihr specialiter umständlich mit zu berichten, was zum Wiederaufbau der währenden Krieges abgebrannten Gebäude sowohl, als der Wüstungen jeden Orts vor Anstalten getroffen, auch ob und wer die Annehmer dieser letzte

seyn. Jedoch ist nicht erst nöthig, dieserwegen Reisen vorzunehmen, und Diäten-Kosten zu verursachen, sondern ihr werdet dieses alles süglich in loco domicilii besorgen, und gelegentlich bey anderweiten vorkommenden Reisen im Creyße mit darauf attendiren können, wiesern das verordnete befolget wird. Falls inzwischen gleichwohl besondere Umstände erfordern sollten, daß Ihr an einem oder andern Orte Selbst hingehen müßet, habt Ihr alsdenn dem davon abzustattenden Berichte zugleich die Diäten-Liquidation mit beizufügen.

Uebrigens habt Ihr zugleich bekante zu machen, daß Wir Fisco hiernächst die Recherche auftragen, und von denen Morosen die Strafe immanquablement beytreiben lassen werden.

No. CXXV.

d. d. Breslau und Glogau, den 20. Sept. 1764.

Circulare

wegen des Heyrathens der Cantonisten, ohne Trauschein.

1) An sämtliche Land-Näthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Ob zwar bereits vorhin verschiedentlich und besonders unterm Breslau den 31sten Octobr. 1760, auch 21sten und Glogau 1764. Do den

Die Land-Näthe haben mich erst nöthig, dieserhalb Reisen vorzunehmen und Diäten-Kosten zu verursachen, sondern können solches in ihrer Behausung besorgen und gelegentlich bey anderweit vorkommenden Reisen im Creyße darauf attendiren, wiesern das Verordnete befolget wird.

Falls aber besondere Umstände erfordern sollten, an einem oder andern Orte die Untersuchung selbst vorzunehmen, mag alsdenn die Diäten-Liquidation dem abgestatteten Berichte mit beygefügt werden.

Denen Dominiis soll bekant gemacht werden, daß Fiscus die Recherche vornehmen, und daß die Strafe von denen Morosis ohnfehlbar werde beygetrieben werden.

Die erlassenen Verordnungen, daß von den Cantonisten, für die

Ertheilung der
Taufscheine, den
Land-Räthen,
Steuer-Einneh-
mern und deren
Schreibern nichts
gegeben und bey
der Aushebung
der Recruten ge-
rade durchgegan-
gen werden soll,
sind nicht aller-
dings beobachtet
worden.

Sie werden also
nochmals hiermit,
unter Bedrohung
der Cassation und
Bestunngs-Strafe,
eingeschärft.

den 26sten Mart. 1763. verordnet worden, daß kein Land-Rath sich weiter der Ausfertigung und Ertheilung der Taufscheine für Unterthanen und Cantonisten, denen sonst das Heyrathen verschränkt gewesen weiter anmassen, noch weniger aber der Land-Rath, Steuer-Einnehmer, oder deren Schreiber für die Taufscheine derer, so sich verheyra-then wollen, etwas nehmen sollen, müssen wir gleichwohl mißfällig in Erfahrung bringen, daß solchem nicht überall die gehörige Folge gelei-ster werde, und daß die Leute, welche heyra-then wollen, zuvörderst bey denen Land-Räthen, Steuer-Einnehmern &c. erscheinen, und sich abfinden müssen, ingleichen, daß bey Aushebung der Recruten allerhand Menschlichkeiten vorgiengen, und nicht nach der Ordre gerade durchge-
gangen; sondern mancher, besonders die Bemittelten sich erst abfin-
den müssen.

Wann nun dergleichen Beschuldigungen höchst nachtheilig, und von den übelsten Folgen seyn, und werden können; als haben Wir Euch so gnädig als ernstlich hiedurch erinnern und warnen wollen, Euch dergleichen Beschuldigungen nicht zum Vorwurf kommen zu lassen, und dagegen wohl auf Eurer Huth zu seyn, widrigenfalls und wann dennoch von einem oder dem andern dagegen gehandelt werden möchte, derselbe sich versichert halten kann, daß solchane Contravention nicht mit der Cassation allein, sondern auch mit Bestunngs-Arrest werde bestraft und dabey alles Ansehn der Person bey Seite gesetzt werden. Eine gleichmäßige Bestrafung hat auch derjenige Steuer-Einnehmer, welcher sich dergleichen Uebertretung des Gesetzes zu Schulden kommen lassen wird, zu gewärtigen; und habt Ihr dahero dem Euch subordinirten Einnehmer ernstliche Warnung darunter zu geben, auch dahin genau zu atten-diren, daß so wenig er, als dessen oder Euer Schreiber dagegen con-traveniren. Hieran geschiehet Unser Wille. Sind &c.

2) An den 1sten Deputirten eines jeden Kreißes.

Friedrich, König &c. &c.

Den hiehero er-
lassenen Verord-
nungen wegen der
Taufscheine der
Cantonisten und
der Wackereyen
bey Aushebung

Unsern &c. Ob zwar bereits vorhin verschiedentlich und besonders un-
term Breslau den 31sten Octobr. 1760. auch 21sten und Ologau den
26sten Mart. 1763. verordnet worden, daß kein Land-Rath sich
weiter der Ausfertigung und Ertheilung der Taufscheine für Unterthanen
und Cantonisten, denen sonst das Heyrathen verschränkt gewesen, wel-
ter

ter anmassen, noch weniger aber der Land-Rath, Steuer-Einnehmer, oder deren Schreiber für die Trauscheine derer, so sich verheyrathen wollen, etwas nehmen sollen, müssen Wir gleichwohl mißfällig in Erfahrung bringen, daß solchem nicht überall die schuldige Folge geleistet werde, auch bey Aushebung derer Recruten hier und dar Menschlichkeiten vorgehen, und nicht gerade durchgegangen werde, sondern mancher, besonders die Bemittelten sich erst abfinden müssen.

der Recruten, ist
bisher nicht als
ledrungs nachgele-
bet worden.

Es gereicht Euch dannenhero hiedurch zur Nachricht, daß nach Unserer Allerhöchsten ausdrücklichen Ordre alle Unterthanen und Cantonisten, welchen sonst das Heyrathen verschränkt gewesen, ohne Unterscheid heyrathen können, wie sie wollen, ohne dazu einen Trau- oder Erlaubniß-Schein von dem Land-Rath, Steuer-Einnehmer, oder dessen Schreiber nöthig zu haben, oder sich auch nur bey denenselben deshalben melden, noch weniger aber das geringste deshalb geben zu dürfen, vielmehr, der- oder diesejenige, welchem solches ferner angemuthet, oder etwas deshalb abgefordert werden sollte, es besterhe, worinn es wolle, desgleichen wenn Plackereyen in dem Canton fürgenommen werden sollten, es sen von wem, und besterhe, worinn es wolle, solches sogleich anzeigen sollen, weil die Straffälligen nicht allein mit der Cassation, sondern noch darüber mit hartem Bestrungs-Arrest belegt werden sollen.

Es wird also be-
ren Inbalt den
Ereiß-Deputirten
bekannt gemacht,
mit der Aufgabe,
auf deren Besol-
ang genau zu se-
hen,

die Uebertreter zur
Bestrafung anzu-
zeigen,

Damit nun diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung zu jedermanns Wissen komme; habt Ihr gegenwärtiges sogleich nach dessen Empfang im Ereiß gehörig zu publiciren und die Documente factae publicationis ad acta einzusenden. Sind 2c.

übrigens aber dies-
se Ordre zu pu-
bliciren, und mit
den documentis
factae publicatio-
nis einzusenden.

No. CXXVI.

d. d. Breslau, den 24. Septbr. 1764.

Circulare
wegen erlaubter Ausfuhr des Holzes aus der Graf-
schaft Glatz.

An den Land-Rath, ingleichen den Krieger- und Steuer-
Rath der Grafschaft Glatz.

Friedrich, König 2c. 2c.

Unsern 2c. Nachdem resolviret worden, die Ausfuhr des Holzes
aus dem Glatzischen, und zwar besonders aus solchen Orten, wo

für das nach
dem Oesterreichs-
schen gehende

Do 2

selbiges

Holz soll 1 Sgl.
pro rthl. an Aus-
fuhr-Zoll erlegt
werden.

selbiges nicht füglich an den Mann zu bringen, nach Böhmen und
Mähren, gegen Erlegung 1 Sgl. pro Rthl. Ausfuhr-Zoll, zu verstat-
ten: so wird Euch solches hierdurch zur Nachricht und Achtung be-
kannt gemacht, addatur an den Steuer-Rath: und habt Ihr die Reise u.
Zoll-Ämter Eurer Inspection darnach gehörig zu instruiren. Sind ic

No. CXXVII.

d. d. Breslau, den 24. Septbr. 1764.

Circulare,

daß an Servis und Feuer-Societäts-Geldern
höchstens nur $\frac{1}{2}$ tel in Münze an die Haupt-Casse abge-
führet werden soll.

An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-
Departements,

Friedrich, König ic. ic.

Unfern ic. Da die Haupt- und Feuer-Societäts-Casse sich beschwe-
ret, daß von den Magisträten bey Abführung der Servis-Gelder
sowol, als der Feuer-Societäts-Beiträge ein großer, ja öfters der
größte Theil der Gelder in Münze eingesandt werde; so wird Euch
hierdurch anbefohlen, die Magisträte Eurer Inspection nachdrücklich
anzuweisen, niemals mehr, als höchstens $\frac{1}{2}$ tel in Münze, an die Haupt-
Casse einzusenden, widrigenfalls die Gelder auf Kosten der Rendanten
remittirt werden sollen. Sind ic.

No. CXXVIII

d. d. Glogau, den 25. Septbr. und Breslau, den
22. Octbr. 1764.

Circulare
wegen Anfertigung der Vorspann-Listen.

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Da Ihr in dem an Euch unterm 9. März c. ergangenen Circulari, wegen zu beobachtender mehrerer Ordnung und Gleichheit bey Ausschreibung des Creiß-Vorspanns, zugleich angewiesen worden, in denen benannten Terminen quartaliter die Vorspanns-Listen einzusenden, und Wir nunmehr zu solchem Behuf das erforderliche Schema anfertigen lassen: Als wird Euch solches in der Anlage zugefertigt, mit der Aufgabe, nach selbigem die erforderliche Vorspanns-Listen einzurichten und solche in denen Terminen quartaliter anhero zu senden. Sind ic.

Wie die Vorspann-Listen angefertigt werden sollen, darzu wird das erforderliche Schema communiciret.

Schema.

L

über das a 1mo Junii bis ult. August 1764. pro Quartal

No.	Nahmen der Dörfer.	Haben nach der Aufnahme Pferde im Bestande.	Wie viel davon zum Vorspann gegeben worden.			Wie viel Meilen damit gefahren worden.
			im Junii	im Julii	im Aug.	
1.	Wartelsdorf / /	30	6	4	4	2. 2½ 3.
				14		
2.	Tobiesdorf / /	20	4	—	4	6 — 3.
				8		
3.	Merzdorf / /	6	—	—	—	— — —

St e,

Trinitatis vom N. Creiße gestellten Vorspanns.

Vor wem und zu was vor einem Ge- huf solches nöthig gewesen.	Ob im Dorfe vor- gespannt, oder wie weit die Pferde da- zu gesandt.	Wie viel Mel- ken jedes Dorf von der Creiß- Stadt entle- gen.	Datum der Vorspanns- Gestellung.	Datum der darüber einge- sandten Liqui- dation.	Remarquen.
Vor den v. Kirch- lein, laut Königl. Cammer-Paß vom 4. Junii c.	in Bartelsdorf.	— —	1 6. Junii	den 14. Aug. 1764.	Dieses Dorf wird nur allein zu Paß- Führen genommen, weil solches bald zu erreichen.
Vor den Cont. Hu- fer, laut Paß vom 5. Julii c.	idco.	— —	7. Julii 1764		
Zum Transport Kranke, Schmet- tausschen Regim.	in Dammelswig 1 Meile.	— —	9. Aug.		
Zum Transport Fourage vor die Gar- nison zu N.	haben die Wagen auf das Rendez- vous zu N. $\frac{1}{2}$ Meile gestellet.	— —	4 7. Junii	den 13. Sept. 1764.	Ist zu weit entle- gen, muß also zu dergleichen Trans- port gebraucht werden.
Zum Holz-Trans- port in die Festung N.		— —	26. Aug.		
— — —	— — —	— —	$\frac{1}{2}$	— —	Ist dieses Quareal nicht zum Vor- spann gezogen wor- den, weil die Tour noch nicht an dem selben ist.

d. d. Breslau, den 26. Septbr. und Glogau
den 19. Octobr. 1764.

Circulare,
die Anfertigung der alljährlich einzusendenden
Vasallen-Tabellen und deren Familien betreffend.

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König etc. etc.

Die Vasallen-Tabellen und deren Familien ist bisher sehr mangelhaft angefertigt worden.

Es wird daher anbefohlen, sich künftig überhaupt mehrerer Genauigkeit zu befeigen, insbesondere aber folgendes zu beobachten.

1) Wegen des Namens, Alters und der Religion.

2) Wegen der Söhne derselben, und

3) deren Aufenthalt.

4) Wegen der Abschnitte der Tabelle.

5) Wegen der Summe der Dominiorum u. Güter, und deren

Unsere etc. Da Wir die zeithero alljährlich eingesandte Familien- und Vasallen-Tabellen hin und wieder sehr mangelhaft befunden, und daher unumgänglich nöthig ist, diesem Fehler fürs künftige abzuwehren, so befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, nicht nur überhaupt in Zukunft Euch bey Anfertigung gedachter Tabellen aller exactitude zu befeigen, sondern auch insbesondere folgendes dabey ein vor allemal genau zu beobachten, und zwar

1) muß künftig unter der Rubrique, so den Namen und Alter des Vasallen enthält, auch zugleich dessen Religion bemerkt werden.

2) muß die Anzahl sammt dem Namen und dem Alter ihrer Söhne auf's deutlichste benannt, und wenn sie dergleichen nicht haben, die Rubrique nicht blos, wie zeithero verschiedentlich geschehen, durchschreibet, oder unterpunctirt, sondern deutlich darinnen vermerket werden, daß der Vasall keine Söhne habe, gleichergestalt ist auch

3) Bey den Söhnen, welche noch in keinen wirklichen Dienst stehen, expressis zu vermerken, ob selbige sich noch bey ihren Eltern oder an andern Orten und wo? es sey zur Erziehung, oder auf Schulen und Academien befinden.

4) müssen die vorgeschriebenen Abschnitte jederzeit aufs genaue beybehalten, und solchemnach hinter denen weltlichen Dominis die Comanden, die Bischöflichen und Geistlichen, die Cämmerey und Domainen-Güter und endlich die unpossessorierten von Adel unter ihren besondern Abtheilungen gehörig aufgeführt werden. Und wie Ihr übrigen

5) am Ende der Tabelle in Zukunft jedesmal auch die Summe derer darinnen aufgeführten Dominiorum und Güter auszuwerfen und mit der in dem Contributions-Anlage-Register befindlichen Summe

zu balanciren habt, daß dadurch die Uebereinstimmung beyder Summen zum Beweise, daß kein Dominium, noch demselben zuständiges Gut, in der Tabelle übergangen sey, nachgewiesen werde: so habt Ihr auch

6) pro futuro jedesmal keine andere, als gedruckte Schemata, zur Extension solcher Tabellen zu adhibiren, und falls es daran mangelt, um Uebersendung der benöthigten Exemplarien in Zeiten anzufuchen.

Ihr habt Euch also hiernach aufs genaueste zu achten, und so wie überhaupt alle dergleichen fixirte Nachweisungen, also auch insbesondere diese Tabelle mit der gebührenden Accurateße zu bearbeiten, damit Wir Uns nicht genöthiget sehen, auf den Unterlassungs-Fall die eingehende mangelhafte Tabellen zur Umfertigung zu remittiren. Sind 2c.

und daß
6) gedruckte Schemata zur Extension genommen werden sollen.

Nach dieser Vorschrift ist sich aufs genaueste zu achten.

No. CXXX.

d. d. Breslau, den 27. Septbr. und Glogau
den 2. Octobr. 1764.

Circulare,

betreffend das Verbot, daß den Land-Räthen keine
Bitt- Fuhren und Hand-Dienste von den Creißern
geleistet werden sollen.

1) An die ersten Creiß-Deputirten.

Friedrich, König 2c. 2c.

Unsern 2c. Es ist bereits in Ao. 1756. auch exposit unterm d. d. Breslau den 1. und Glogau den 10. Julii a. p. sämmtlichen Land-Räthen sub pena von 50 Ducaten ernstlich verböhen worden, sich so wenig zu ihren Bauten, als sonst zu Bestellung ihrer Wirthschaft, von denen Creißeingesessenen Bitt-Fuhren oder Hand-Dienste leisten zu lassen; Wir haben nun zwar geglaubet, daß diese wiederholte Erinnerung den davon gehofeten Nutzen gewähren würde, vernehmen aber dennoch zu unserer großen Verwunderung und höchsten Mißfallen, daß demohngeachtet von einigen Land-Räthen wider dieses Verbot gehandelt und nicht nur in vorkommenden Fällen doch noch dergleichen Bitt-Fuhren und Hand-Dienste genommen, sondern auch, daß, wenn von einem oder dem andern Creißeingesessenen sich dazu nicht willig bezeigt werden

Die vorhin erlassenen Verordnungen, daß den Land-Räthen keine Bittfuhren u. Handdienste von den Creiß-Eingesessenen geleistet werden sollen, werden aufs neue wiederholt.

1764.

P p

wolle,

wolle, der oder diejenigen von sothanen Land-Räthen bey Gelegenheit unter allerhand scheinbaren pretextes äusserst chicaniret werden.

Wie nun aber dergleichen Plackereyen unmöglich geduldet werden können, und kein Land-Rath sich heraus nehmen muß, die Creisfeingefessenen zum Dienstbothen auf seinen Gütern aufzufordern; so finden Wir nöthig, die vorige Verordnungen anderweit zu wiederholen und setzen

Strafe des Land-Raths: ingleichen der Creis-Engesenen, die denselben die verlangten Fuhren geben und Dienste leisten.

hierdurch ausdrücklich fest, daß, so wie derjenige Land-Rath, welcher dergleichen Contravention schuldig, sogleich cassiret seyn solle, also auch derjenige, von den Creisfeingefessenen, welcher künfftig ferner die Forderung des Land-Raths befolgen und solche nicht vielmehr gleich ohne Rückhalt cito selber anzeigen werde, nach Beschaffenheit der Umstände mit Festungs- oder andern empfindlichen Strafen unausbleiblich belegt werden.

Publication dieser Verordnung.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, diese Verordnung in den Creisse per Currendum gehörig circulariren zu lassen, die currenden aber nach absolvirten circulo cum documentis factæ publicationis innerhalb 14 Tagen ad inspiciendum einzusenden. Sind ic.

2) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsere ic. Es ist bereits in Anno 1756. ic. usque ad verba **belegt werden:** et addat. welches Wir Euch zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt machen wollen.

No. CXXXI.

d. d. Breslau, den 28. Septbr. und Glogau,
den 9. Octobr. 1764.

Circulare

wegen Vermehrung und Gemeinmachung des Flachses
und Woll-Spinnens im Lande.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Bewegungs-Gründe: ein hinlängliches Gespinn-

Unsere ic. Da Unsere Haupt-Sorge dahin gehet, den Nutzen des Landes auf alle Weise zu befördern; so haben Wir Uns unter an- der

bern guten Einrichtungen auch damit beschäftigt, im Lande ein hinläng-
liches Gespinnste, sowol von Flachse, als Wolle, zu introduciren, und dies
um so viel mehr, als beydes mit die Grundlage von denen zwiefachen
importanten Fabriken ist, aus welchen die Schlesischen Einwohner
bis daher in Verkauf der leinen und wollenen Waaren einen nicht gerin-
gen Vortheil gezogen.

Wir haben dannenhero zu Erreichung Unseres Endzwecks es an
heilsamen Verordnungen nicht ermangeln lassen, wie Wir dann auch
überzeugt sind, daß wenn demjenigen pünktlich wäre nachgelebet wor-
den, was Wir in dieser Absicht unterm d. d. Breslau den 9. und 16.
Januar 1761. und Glogau den 19. und 27. Januar, ingl. d. d. Bres-
lau den 16. und Glogau den 26. May a. p. befohlen, das Gespinnste
im Lande einen viel stärkern Fortgang gewonnen haben würde, als wük-
lich geschehen.

Da inzwischen diese zu poussirung des Fabriken - Wesens so
nörthige Sache doch endlich zu ihrer Vollkommenheit gelangen muß, sol-
ches auch ganz füglich erreicht werden wird, wenn Ihr nur ein größeres
empressement bezeuget, die an Euch deshalb ergangene Verfügungen
in Vollbringung zu setzen und auf deren genaue Befolgung nachdrücklichst
zu halten: so sehen Wir Uns genöthiget, die zu Vermehrung der Spin-
neren erlassene Rescripte, besonders die vor allegirte um soviel mehr zu
erneuern, als noch von allen Orten her über Mangel des Gespinnstes Kla-
gen geführt werden.

Besonders glauben Wir, daß es nörthig sey, denen Leuten von
Jugend auf eine Lust zum Spinnen bezubringen, mithin die Kinder,
so bald es nur ihr Alter zuläßet, zur Spinneren zu gewöhnen, und da
alle Lust und Liebe, die bey der Jugend zu dieser Beschäftigung auch
vorhanden seyn möchte, ohne allem Nutzen seyn und nicht bekleiben wür-
de, wenn denenelben nicht Anleitung gegeben wird, das Spinnen ge-
hörig und gut zu erlernen, Wir aber dafür halten, daß dieses am al-
ler füglichsten in den ordinairn Schulen geschehen könne, zu denen
die Kinder gehalten werden, und zwar dergestalt, daß die Weiber der
Schulmeister diesen Unterricht für die Kinder sowol männ- als weibli-
chen Geschlechtes über sich nehmen, wofür ihnen, wie sich von selbst ver-
stehet, ein Douceur gegeben werden muß: so habt Ihr nach dieser Un-
serer Idée so gleich das nörthige in dem Eurer Aufsicht anvertrauten Kreise
zu veranlassen, und da es hiebey, und wenn diese Verfügung recht
nuyßbar

Die Dominia sollen also darauf bedacht seyn, daß die Weiber der Schulmeister sich in der Spinnererey erst selbst eine vollkommenere Kenntniß erwerben.

Die Dominia sollen den Kindern die erforderlichen Spillen und Räder anschaffen.

Mit der Tabelle von dem Fortgange der Spinnererey, erwartet Camera jedesmal eine Nachweisung, woraus zu ersehen, wie viel und welche Kinder auf diese Weise in den ordinairn Schulen in der Spinnererey unterrichtet worden.

Die Kinder, die es in Spinnen am weitesten gebracht, sollen ein Præmium erhalten.

nugbar werden soll, mit darauf ankömmt, daß die Weiber derer Schulmeister erst selbst in der Spinnererey vollkommen geübet seyn, so müssen die Dominia, denen vornemlich daran gelegen, daß ihre Unterthanen von Jugend auf zur Industrie angewöhnet werden, darauf bedacht seyn, daß die Weiber der Schulmeister sich in der Flachs- und Wolle-Spinnererey erst selber eine vollkommene Kenntniß acquiriren, damit sie hernächst desto geschicktere Lehrlinge zuziehen können, wie denn die Dominia ihres gedachten Vortheils wegen auch verpflichtet sind, den Kindern die erforderlichen Spillen und Räder anzuschaffen; zumalen dieses eine Ausgabe von sehr geringem Belang ist, die mit dem Vortheil nicht in Vergleich zu stellen, der erwehnten Dominiis aus dieser Einrichtung in der Zeit-Folge erwachsen muß.

Damit Wir Uns nun überzeugen mögen, ob und in welcher Maaße dieser Verordnung durchgängig nachgelebet werde, so habt Ihr dem Bericht, welchen Ihr nach der fixirten Termin-Tabelle den 15. März vom Fortgang der Spinnererey im Creisse zu erstatten, zugleich eine Nachweisung beyzufügen, woraus zu ersehen, wie viel und welche Kinder auf diese Weise in den ordinairn Schulen, in der Spinnererey unterrichtet werden, wobey Wir noch mit anführen müssen, daß Wir nicht abgeneigt seyn, denen Kindern, so sich in der Spinnererey am meisten hervorgethan, zu mehrerer Anreizung ihres Fleißes und zur Nachahmung für die andern ein Præmium aus Unsern Cassen reichen zu lassen, zu welchem Ende Ihr in der erwehnten Designation auch zugleich zwey Kinder namentlich anzuzeigen habet, die es in Wolle- und Flachs-Spinnen am weitesten gebracht.

Wie wir nun die zuversichtliche Hofnung hegen, daß wenn dieser Plan gehörig ausgeführet wird, der darunter intendirte Zweck ohnfehlbar erreicht werden müsse: so fügen Wir diesem annoch hinzu, daß diejenigen Land-Räthe, die es hierunter in ihren Creissen mit am weitesten bringen werden, auch dagegen auf Unsere vorzüglichste Attention das gegründeste Anrecht haben sollen. Sind 1c.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Vorstehendes Circulare wird auch den Steuer-Räthen zugesendet, mit Befehl, das Spinnen auch

Unsern 1c. Was Wir zu Vermehrung und Gemeinmachung der Flachs- und Wolle-Spinnererey auf dem Lande und in Absicht der im Spinnen zu unterrichtenden Jugend an sämtliche Land-Räthe dato zu erlassen nöthig gefunden; solches wird Euch in copenlicher Anlage communiciret,

municiet, mit Befehl, das hierinnen verfügte auch in denen kleinen Städten Eurer Inspection in Gang zu bringen, und Euch überhaupt nach alle dem, was den Land-Räthen befohlen, pünktlich zu achten, und es in den Städten Eurer Aufsicht applicable zu machen. Sind ic.

3) An den Breslauschen Magistrat.

Unsern ic. Was Wir ic. cont. wie an die Steuer-Räthe usque ad verba mit Befehl, das hierinnen verfügte auch Eures Orts in Gang zu bringen, und Euch überhaupt nach alle dem, was den Land-Räthen befohlen, insoweit es hier applicable, pünktlich zu achten. Sind ic.

No. CXXXII.

d. d. Breslau, den 28. Septbr. und Glogau,
den 5. Octobr. 1764.

Circulare

wegen Erhöhung der Transito-Zoll-Sätze von denen aus Pohlen nach Sachsen, et vice versa, gehenden Waaren.

1) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic.

Unsern ic. Wir haben seit einiger Zeit bey denen aus Sachsen nach Pohlen, et vice versa, durch Schlessien transicirenden Waaren verschiedene Unordnungen zum Nachtheil Unserer Cassen-Gefälle und des Schlessischen Commerciü angemerket, und wie überhaupt bekanntermassen die Pohlische Nation zu aller Zeit ihren Handel vorzüglich mit Schlessien und besonders mit der Stadt Breslau getrieben, den man jedoch auswärtig durch gewisse Vorfälle und Gelegenheiten von dieser Provinz abzuleiten und an sich zu ziehen gesucht, wogegen bey anstehenden Umständen Wir keinen Zweifel tragen, es werden die Pohlische Negotianten das commercium mit ihrer nächsten Nachbarschaft wiederum zu cultiviren sich vorzüglich, ihres eigenen Nutzens wegen, an gelegen seyn lassen: so wird zu Beförderung dieses unmittelbaren Pohlischen Commerciü mit Schlessien, wegen der von denen aus Sachsen

Bewegungs-Gründe zu dieser Verordnung.

Das Circulare vom 23ten April 1763, wegen des Transito-Imports der aus Pohlen nach Sachsen, et vice versa gehenden Waaren, wird nach seinem Inhalte wiederholt, durch Schlesien nach Pohlen, et vice versa aus Pohlen durch Schlesien nach Sachsen in der Durchfuhr auf den Schlesischen Zoll-Ämtern zu entrichtenden Transito Zoll-Abgaben, Zuförderst hierdurch das Circulare vom 23. April a. p. wiederholt und renoviret, nach welchem, ver- möge der bereits in Anno 1755. ergangenen Verfügungen, ratione der aus Pohlen durch Schlesien nach Sachsen gehenden Waaren

von rohen Häuten und Ledern per Dächer	3 Thlr.
von Garn, Schlacht-Vieh, Getreide, Wachs, Gallinen, und Färb-Waaren	30 Pro-Cent
von Stück Kind-Vieh	5 Thlr.
nebst doppelter Handlungs-Accise,	
von Stein Wolle	3 Thlr.

und verordnet, daß generaliter von allen Waaren, welche aus Sachsen durch Schlesien nach Pohlen gehen, 3 Xer vom Rthl. des Werths der Sa- chen, insbesondere aber von gesponnenem Gold- und Silber-Waaren, ganz u. halb wolle- nen, ganz und halb seidnen Waaren, auch Lüs- chen vom Rthl. 4 Xer an Transito-Zoll entrichtet werden soll. Die Zoll-Ämter sollen genau auf die Unterscheiffe Acht haben.

noch ferner zu entrichten; wie es denn auch bey demjenigen verbleibet, was in besagtem Circulari wegen anderer Ein- und Ausgangs-Gefälle verordnet worden; darneben aber wird noch weiter festgestellt, daß ausser obigen speciellen Positions generaliter von allen Waaren, welche aus Sachsen durch Schlesien nach Pohlen transirciren, nach dem Werth vom Rthl. 3 Xer, insbesondere aber von gesponnenen Gold- und Silber-Waaren, ganz- und halbwollenen, ganz und halbseidenen Waaren, auch Tüchern vom Rthl. 4 Xer an Transito-Zoll entrichtet werden sollen.

Ihr habt demnach die unter Euch stehende Zoll-Ämter ungesäumt darnach zu instruiren und Ihnen aufzugeben, dahin zu sehen, daß bey der Declaration des Werths keine Unterscheiffe vorgehen, sondern selb- cher bey sonst zu gewärtigender Confiscation und reglements-mäßiger Bestrafung richtig angegeben werde, woben Ihr dieselben auch unter der Hand anzuweisen, daß Sie gegen dergleichen defraudations ein- oßmalige Revision zu Hülfe nehmen, mithin bey einigen vorkommenden Verdacht wegen unrichtiger Angabe die Revision der durchgehenden Sachen veranlassen und nach Befinden davon zu determinirung der Strafe berichten sollen.

Uebrigens haben die Zoll-Ämter nunmehr dem monatlichen Ex- tracte, wegen des Zolles gegen Sachsen, die Nachweisung von den erhobenen Transito-Zoll, unter zweyen Absätzen, nemlich

- 1) von Waaren so aus Sachsen nach Pohlen, und
- 2) von Waaren so aus Pohlen nach Sachsen gegangen,

beizufügen. Sind ic.



No. CXXXIII.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den
9. Octbr. 1764.

Circulare
wegen Anlegung der Plantagen und Alléen.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 16. 16.

Unsern 16. Es wird Euch, sowol aus der Ordre d. d. Breslau den 17. und Glogau, den 23. Febr. c. vermittelt welcher Euch die gedruckte Instruction von Anpflanzung der Bäume und Instandsetzung der Plantagen zur Distribution an die Creiß-Inassen zugestellet worden, als aus dem nachher unterm Breslau den 8. und Glogau den 18. Junii c. erlassenen Rescript beynohnen, wie angelegentlich Unsere allerhöchste Person die Pflanzung der Bäume, Beförderung der Plantagen und Instandsetzung der Alléen auf den Straßen wünschet.

Veranlassung zu
dieser Verord-
nung.

Da Wir nun höchst mißfällig bemerken müssen, daß hierunter bis anhero sehr wenig gethan worden, gleichwol aber der ernstliche Befehl und Wille Unserer Allerhöchsten Person erfodert, daß diese gemeinnützige Sache schlechterdings in eine vollständige Ausübung gebracht, und dagegen keine Einwendungen angenommen werden sollen, Wir auch sowol zu Euch, als denen Creiß-Inassen das gnädige Vertrauen haben, daß sie es sich um so mehr zu einer Schuldigkeit annehmen werden, den hierunter so wiederholt gegebenen Landesherrl. Befehl willig zu befolgen, als die Sache nicht nur an sich selbst sehr wohl möglich, sondern auch damit das höchst eigene Vergnügen ihres Souverains und eines jeden offenbarer Nutzen und Vortheil verknüpft ist; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, obgedachte Instruction und Verordnung nicht nur sofort von neuem in dem Creiße circuliren zu lassen, und ein jedes Dominium und Gemeinde befohlenermaßen zur genauen Befolgung der gegebenen Vorschriften bey der nunmehr hierzu bevorstehenden bequemen Zeit anzuhalten, sondern auch einem jeden auf Euren selbst eigenen Gütern mit einem gutem Beyspiele vorzugehen, und Euch dadurch Unserer höchsten Person Wohlgefallen vor Euch und sämtliche Creiß-Inassen

Die Land-Räthe
sollen die bereits
erlassene Instru-
ction, wegen
Anpflanzung der
Bäume und An-
legung der Alléen,
aufs neue circuli-
ren lassen und ein
jedes Dominium
und Gemeinde zur
genauen Befol-
gung anhalten,
auch auf ihren ei-

gethen Güttern mit einem guten Beispiele vorgehen, um sich nicht unangenehmer Verantwortung und Verfügung auszufehen.

Insassen zu erwerben; durch eine fernere Unterlassung aber Euch nicht unangenehmer Verantwortung und Verfügung auszufehen. Sind 1c.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friederich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Was wir dato an sämtliche Land-Räthe wegen Anlegung der Plantagen und Alleen wiederholentlich zu verfügen nöthig befunden; solches communiciren Wir Euch in der abschriftlichen Anlage mit dem gnädigsten Befehl, die Magistrate Eurer Inspection hiernach gleichfalls zu instruiren. Sind 1c.

3) An sämtliche Königliche Aemter.

Da die Königliche 1c. Cammer mißfällig bemerken müssen, daß in Ansehung der unterm 17. Februar und 8. Junii c. angeordneten Anlegung der Plantagen und Alleen noch zur Zeit wenig oder nichts gethan worden, gleichwol aber Sr. Königlichen Majestät ausdrücklicher Befehl und ernster Wille erfodert, daß diese gemeinnützige Sache schlechterdings in eine vollständige Ausübung gebracht und dagegen keine Einwendungen angenommen werden sollen; Als wird dem Beamten zu N. hiermit wiederholentlich anbefohlen, obgedachte Verordnungen bey der nunmehr bevorstehenden bequemen Zeit zu befolgen, und sich dadurch Sr. Königlichen Majestät Wohlgefallen zu erwerben, durch eine fernere Unterlassung aber sich nicht unangenehmer Verantwortung auszufehen.

Diese Sache soll in genaue Ausübung gebracht und dagegen keine Einwendungen angenommen werden.

No. CXXXIII.

d. d. Breslau, den 5. und Ologau den 22.

Octobr. 1764.

Circulare

wegen der Vor- und Aufkauferey des Getreides auf dem platten Lande zum Wieder-Verkauf und des verbotenen Probe-Handels.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friederich, König 1c. 1c.

Die, wegen der Vor- und Aufkauferey des Getreides

Unsern 1c. Es kann Euch nicht unbekannt seyn, und die Acta der Creiß-Registatur müssen es besagen, daß unter dem 18. Junii

1746. den 20. Nov. 1750. und besonders unterm 19. Decbr. 1755. des auf dem platten Lande zum Wiederverkauf, ingleichen des Handels nach der Probe, chehin erlassene Verordnungen, sind währenddem Kriege aus der Acht gekommen und unbefolgt geblieben.

alle Vor- und Aufkauferey des Getreydes zum Wieder-Verkauf auf dem platten Lande, nicht minder der vorhin sich eingeschlichene Probe-Handel untersaget und dabey befohlen worden ist, daß diejenigen, die Korn zu verkaufen haben, solches in die accisbaren Städte zu Märkte bringen sollen, woben denn in der lezt angezeigten Verordnung noch mit festgesetzt worden, daß diejenigen Dominia, Geistliche und Beamten, die gegen diese Unsere Allerhöchste Willens: Meynung contraveniren, für jeden Scheffel Korn, welchen sie zum Wieder-Verkauf auf dem Lande oder nach der Probe verkauft, 5 Rthlr. Strafe erlegen, welche Strafe auch die Käufer bezahlen, die übrigen Contravenienten vom Bauer-Stande aber mit 3 jähriger Festungs-Arbeit unausbleiblich be-
gelegt werden sollen.

Wann nun aber währenddem Kriege, wo unterschiedene heilsame Verfügungen aus der Acht gekommen und unbefolgt geblieben sind, auch dasjenige in Vergessenheit gerathen, welches in vor allegirten Ordres enthalten, hieraus aber das unangenehme geflossen, daß die Städtischen Nahrungen und Unser damit verknüpftes allerhöchstes Interesse ungemein gelitten, wie denn insbesondere in manchen Städten durch sothane widerrechtliche Veranlassungen die vorhin angeordnet gewesene Getreydes und Wochen-Märkte ganz eingegangen, die auch bis 180, ohnerachtet der deßhalb bereits gemachten wiederholten Verfügungen, noch nicht gehörig retabliert werden können, da der vorangemerkte Probe-Handel und die Vor- und Aufkauferey des Getreydes auf dem platten Lande ungehindert getrieben wird, wodurch denn freylich unterbleibet, daß diejenigen, die Getreyde zu verkaufen haben, solches nach den Städten verführen, um es dorten abzusetzen, Wir aber diesen widerrechtlichen Veranlassungen nicht ferner nachsehen wollen; als sehen Wir Uns nöthiget, die in dieser Angelegenheit bereits ergangene und vorhin allegirte Verordnungen, besonders aber diejenigen nach ihrem völligen Inhalte zu erneuern, die unter dem 19. Decbr. 1755. ergangen und hiedurch zu determiniren, daß derjenige, so sich betreffen läßt, daß er auf dem platten Lande sein Getreyde zum Wiederverkauf verhandelt, oder solches nach der Probe gethan, ohne dabey das feilgestellte Getreyde selbst in einer accisbaren Stadt gehabt zu haben, in die vorgedachte und in der Ordre vom 19. Decbr. 1755. festgesetzte Strafe verfallen soll, welches nemliche auch mit dem Einkäufer des Getreydes geschehen wird. Ihr

Diese Verordnungen werden also, bey der in der Ordre vom 19ten Decbr. 1755. festgesetzten Strafe, wiederholet.

Die Vor- und Aufkauferey anderer Victualien soll gleichfalls nicht statuiret werden.

Denjenigen, die das Getreyde zu ihrer eignen Nothdurft und Nahrung brauchen, bleibt der Getreyde-Einkauf auf dem Lande noch fernerhin frey; jedoch muß sich der Käufer, durch ein Attest, der Grundherrschaft des Orts, legitimiren können.

habet dannenhero diese erneuerte Verfügung in dem Euch allergnädigst anvertrauten Creiße sogleich zu publiciren und mit Nachdruck darauf zu halten, daß derselben nachgelebet werden muß, und hoffen Wir, daß durch diese Veranlassung auch die in Verfall gerathene städtische Getreyde- und Wochen-Märkte gewiß wieder in Aufnahme kommen werden, zumalen wenn Ihr auch auf die dieserhalb ergangene Verordnungen mit gehörigem Nachdruck haltet, daß außer dem Getreyde die Vor- und Aufkauferey anderer Victualien gleichfalls nicht statuiret wird, sondern solche ebenmäßig in die Städte zum feylen Verkauf gebrachyt werden müssen.

Uebrigens bleibet der Getreyde-Einkauf auf dem platten Lande noch fernerhin denenjenigen frey, die solches zu keinem andern Behuf, als ihre eigenen Nothdurft, oder zu Fortsetzung ihrer Nahrung, nemlich zum Brandtwein-Brennen, Backen und Mahl-Werk, keinesweges aber zum Handel gebrauchen, woben jedoch diejenige Modalitäten nicht außer Acht gelassen werden müssen, unter welchen vorgedachter Handel verstatet worden, und die in der Verordnung vom 20. Novbr. 1754 deutlich vorgeschrieben sind, daß nemlich derjenige, welcher die Befugniß exerciren will, Getreyde auf dem Lande zu erkauffen, sich mit einer Attest von der Grundherrschaft des Orts legitimiren muß, daß er solches nicht zum Handel, sondern zur eigenen Nothdurft bestimmt hat. Sind 2c.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Vorliegendes Circulare wird den Steuer-Räthen, zur Publication an die Magistrate, auch die Kreis- und Zoll-Ämter, communiciret.

Unser 2c. Da seit einiger Zeit unterschiedene Contraventiones beobachtet worden, Uns angezeigt sind, aus denen constiret hat, daß die durch so viele Verordnungen untersagte Vor- und Aufkauferey des Getreydes auf dem platten Lande zum Wiederverkauf und der vormals sich eingeschlichene Prebe-Handel wiederum ungescheut getrieben wird, wodurch denn auch die unangenehme erwächst, daß die durch den Krieg herunter gekommene städtische Getreyde- und Wochen-Märkte, zu deren Reetablirung schon verschiedene Verfügungen ergangen sind, nicht zu ihrer Aufnahme kommen können, nicht zu gedenken, was bey solchen wiederrechtlichen Getreyde-Handel Unser Allerhöchstes Accis-Interesse leidet, so haben Uns genöthiget gesehen, zu Abstellung dieser wieder eingerissenen Unordnung, die deshalb ergangene Verordnungen nach Maasgabe der Lage zu erneuern.

Ihr habet dannenhero die Eurer Aussicht anvertraute Magistrate auch Accis- und Zoll-Ämter gehörig zu instruiren, daß sie auf die noch etwa vorkommende Contraventiones attendiren, welches letztere auch denen Zoll- und Policey-Bereutern wohl einzubinden ist. Sind ic.

3) An den Breslauschen Magistrat.

Unsern ic. Was dato an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der durch so viele Verordnungen bereits untersagten Vor- und Aufkaufen des Getrendes auf dem platten Lande zum Wiederverkauf, und des vormals üblich gewesenenen Probe-Handels, aufs neue verfügt worden, solches lassen Wir Euch in denen abschriftlichen Anlagen zu Eurer Nach-richt und gleichmäßiger Achtung zufertigen. Sind ic.

No. CXXXV.

d. d. Breslau, den 6. Octbr. 1764.

Circulare

wegen Anschaffung der in Preußen eingeführten
Getrende-Pug-Mühlen.

An diejenigen Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, so die Preußische Pug-Mühlen bereits erhalten.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Da Wir nicht zweifeln, daß Ihr den Nutzen der jüngst hin erhaltenen Pugmühlen nunmehr werdet eingesehen haben, und Unsere Allerhöchste Willens-Meynung dahero dahin gehet, daß deren Gebrauch allgemein gemacht werden solle; so befehlen Wir Euch hie durch in Gnaden, die Dominia und Gemeinden Eures Creißes dahin zu vermögen, daß sie sich dergleichen förderfamst anschaffen, selbst aber Ihnen mit einem guten Exempel darunter vorzugehen, Euch auch, zu deren Anfertigung um einen geschickten Tischler zu bewerben, und mit selbigem auf die ganze Quantität, deren der Creiß benötiget seyn wird, zu contrahiren, denen Creiß-Einsassen aber begreiflich zu machen, daß sie die daran zu verwendenden Kosten nicht scheuen möchten, indem die erstere Erndte, von dem solchergestalt gereinigten Saamen-Getraybe Ihnen solche reichlich ersetzt würde. Sind ic.

Der Gebrauch der aus Preussen verschriebenen Pug-Mühlen soll allgemein gemacht, und die Gemeinden sollen angehalten werden, sich selbige anzuschaffen.

Mit einem geschickten Tischler soll auf die ganze, dem Creisse benötigte Quantität der Pug-Mühlen contrahirt werden.

d. d. Breslau, den 8. Octobr. 1764.

Avertissement

wegen des Verbots, daß keine reducirte Münzsorten von einer Stadt zur andern in der Provinz versandt werden sollen.

Die Freyheit, die reducirte Münzsorten von einer einländischen Stadt zur andern zu schicken, ist bisher gemißbraucht worden.

Da Sr. Königliche Majestät in Erfahrung kommen müssen, daß verschiedene Handelsleute die ihnen bisher vergönnte Freyheit, die reducirte Münzsorten von einer einländischen Stadt zur andern zu schicken, zum größten Nachtheil Dero Interesse gemißbrauchet, indem selbige beträchtliche Summen reducirter Münzsorten aufgewechselt, und solche nach andern Städten, sonderlich an die Gränze gesandt, von denen solche hiernächst, mit Einverständniß ihrer dortigen Commissionairs aller Vigilance ohnerachtet, durch mancherley Practiquen außer Landes gebracht und Dero Münzen auf eine sträfliche Weise entzogen werden: so haben Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät Dero Willens-Meynung dahin declariret und befohlen, daß von nun an und in Zukunft weder den Christlichen, noch Jüdischen Kaufleuten oder sonst jemanden, es sey, wer er wolle, erlaubt seyn soll, reducirte Münzsorten nach andern Städten in Schlesien und der Grafschaft Glas zu versenden, massen von Seiten der Münze dem Mangel des ausgeprägten neuen Geldes dergestalt abgeholfen wird, daß ein jeder Negotiante seine an abwesende Creditores zu übermachende Remessen in gutem Gelde bezahlen kann, wohingegen die Uebersendung der reducirten Münzsorten aus andern Provinzien und Provinzial-Städten nach Breslau, und von denen Königl. Cassen an die Haupt-Cassen frey und ungehindert bleiben soll.

Estrafe der Contravenienten.

Welches also jedermann hierdurch bekannt gemacht wird, um sich darnach genau zu achten, da im Verretungs-Falle ein jeder, ohne Ansehen der Person, nach denen ergangenen Verordnungen mit Confiscation derer Gelder, auch dem Befinden nach noch härter, wird bestraft werden.



No. CXXXVII.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den
22. Octobr. 1764.Circularre
wegen des Verbots der Einfuhre der fremden Lioner
Gold- und Silber-Waaren.

1) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Es ist von Unserer Allerhöchsten Person dem Kaufmann Samuel Ludwig Meyel und denen Stadt-Verordneten, auch Po-samentiers, Johann Friedrich Berg und Johann Daniel Felir zu Berlin ein Privilegium zu Errichtung einer Lionnischen Gold- und Silberdrath-Fabrique auf eigene Kosten ertheilet worden, in dessen Articulo IX. enthalten, daß in Unsern sämtlichen Landen, inclusive der Schlesischen Provinzien, keine fremde Lioner-Gold- und Silber-Waaren bey Stra-se der Confiscation einzuführen gestattet, und darauf auf das allerrigou-reufeste gehalten werden soll. Dem zu Folge werdet Ihr also hiedurch angewiesen, solches sowohl der Kaufmannschaft in denen Städten Eurer Inspection, als denen Accis- und Zoll-Ämtern und dabey stehenden Officianten bekannt zu machen, und letzteren zu injungiren, daß sie kei-nen Fremden von solchen Waaren die Einfuhre gestatten, sondern darü-ber halten sollen, daß selbige zu Berlin oder sonst in Unseren Landen wirklich fabriciret seyn, woben Euch bekannt gemacht wird, daß allhier zu Breslau dergleichen Fabrique ebenfalls existiret. Sind rc.

Daß in die Königl. Provinzien, inel. Schlesien, keine fremde Lioner Gold- und Silber-Waaren, bey Strafe der Confiscation, eingeführt werden sollen,

ist der Kaufmannschaft und den Accis- und Zoll-Ämtern bekannt zu machen. Die Nothdurft von solchen Waaren ist also aus Berlin, oder aus Breslau, zu nehmen.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Unsern rc. Wir lassen Euch das unterm heutigen dato ergangene Verbot wegen Einfuhre der fremden Lioner-Gold- und Silber-Waaren in dem abschriftlichen Anschlusse des Endes zufertigen, um solches der hiesigen Kaufmannschaft und Judenschaft gehörig zu publiciren. Sind rc.

Worsteheendes Verbot soll, durch den Breslauschen Magistrat, der Kaufmannschaft bekannt gemacht werden.

No. CXXXVIII.

d. d. Breslau, den 16. Octobr. 1764.

Circularre,

daß den Soldaten fernerhin keine Bothen gegeben
auch die Recruten und Deserteurs nicht mehr von Bürgern,
sondern von Garnison zu Garnison transportiret werden sollen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauscher
Cammer-Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Der im vorigen
Kriege einge-
führte Mißbrauch, so-
dem einzelnen
Soldaten einen
Bothen zum
Wegezeiger mitzu-
geben,

wird verboten,
welches aller Or-
ten bekannt zu
machen ist.

Auch sollen die
Recruten und De-
serteurs nicht
mehr von den
Bürgern, sondern
von den Garni-
sons transporti-
ret werden,
wornach sämt-
liche Magisträte
zu instruiren sind.

Unsere ic. Wir müssen vernehmen, daß öfters auch so gar einzel-
nen Soldaten sich in Städten und auf dem Lande, wenn sie auch schon
den Weg ganz wohl wissen, gleichwohl Bothen geben lassen, sollte
auch aus keiner andern Ursach geschehen, als daß selbige ihnen die To-
nister und andere Sachen, ja sogar die Kinder nachtragen müßten.

Dieses ist ein Mißbrauch, welcher währenddem Kriege eingerissen
nunmehr aber abgestellt werden muß. Wir befehlen Euch dannen-
hero hierdurch in Gnaden, in dem Eurer Aufsicht anvertrauten Kreiße
veranlassen, und aller Orten bekannt zu machen, daß hinkünftig keine
einzelnen Soldaten, unter was für Vorwand es auch sey, ferner ein Bothen
gegeben werden soll.

Addatur bey den Steuer-Räthen.

Da Wir auch in Erfahrung gebracht, daß die Städte noch bestän-
dig mit Transportirung der Recruten und Deserteurs chargiret wer-
den; so ist nunmehr von Unserer Cammer mit denen Commissair- und
Spekteurs das Abkommen getroffen, daß alle bürgerliche Elscorten un-
terbleiben und dergleichen Transporte jederzeit von Garnison zu Garnison
geschehen sollen. Dieses ist eine Verfassung, welche vor dem Kriege be-
ständig üblich gewesen, und habt Ihr dahero sämtliche Magisträte
Eures Departements darnach zu instruiren, und Ihnen bekannt zu
machen, daß sie, wenn dergleichen Transporte ihnen fernerhin ange-
muthet werden wollten, solche von sich weisen müßten. Sind ic.

No. CXXXIX.

No. CXXXIX.

d. d. Breslau, den 17. und Glogau, den
26. Octobr. 1764.

Circularre

wegen der von den Creiß-Eingefessenen rein und ge-
waschen zu Markte zu bringenden Wolle.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Ob wohl durch das Avertissement vom 28ten April 1747. und nachherige Verordnungen anbefohlen worden, daß in denen Wolle-Scheeren die Schaafse rein gewaschen und die Wolle trocken zu Markte gebracht werden soll; so ergiebet sich dennoch aus denen eingegangenen Beschwerden, und wird durch die vorgezeigte Proben erwiesen, daß nicht allein das rein Waschen unterlassen, sondern auch an dessen statt die Wolle mit so vielen Unreinigkeiten zum Verkauf gebracht wird, daß daraus fest zu urtheilen, wie solche mit Vorsatz und zum Betrug der Käufer darunter gemengt worden. Wir befehlen Euch daher hierdurch in Gnaden, die Creiß-Eingefessene, welche Schäferreyen haben, aufs neue zu warnen und zu erinnern, daß sie und ihre Schäfer sich dieses zum Nachtheil und Betrug der Fabricanten gerühmenden Betragens enthalten, und dagegen die Schaafse bey denen Wolle-Scheeren, wie es die Landes-Verfassung und Billigkeit erfordert, rein waschen, mithin die Wolle in gehöriger Reinigkeit und ohne Vermischung mit allerley Unreinigkeit zu Markte bringen lassen sollen, widrigenfalls die Uebertreter dieser Verordnungen bey vorkommenden Beschwerden der Käufer dafür nachdrücklich auch nach Befinden mit dem Decourt eines ansehnlichen Theils des Kauf-Preit bestraft werden sollen. Sind ic.

2) An die Steuer-Räthe.

Unsern ic. Was an die Land-Räthe wegen der von den Creiß-Eingefessenen rein und gewaschen auf den Markt zum Verkauf zu bringenden Wolle dato erlassen worden, communiciren Wir Euch begehend in Abschrift mit dem gnädigsten Befehl, hiernach bey denen Städtischen Schäfer.

Das Avertissement und die bisher erlassene Verordnungen, daß die Schaafse in den Wolle-Scheeren rein gewaschen, und mit keinen Unreinigkeiten zum Verkauf gebracht werden sollen, sollen den Creiß-Eingefessenen, welche Schäferreyen haben, aufs neue eingeschärft werden.

Strafe der Uebertreter.

Diese Verfügung ist auch bey den Städtischen Schäferen zu machen und den Städtischen Schäfer.

schon Fabricanten Schäfereyen gleichfalls die Verfügung machen, auch denen Fabricanten davon Nachricht zu geben. ten davon Nachricht geben zu lassen. Sind ic.

Auf den Breslauischen Wollmärkten soll nachgefragt werden, ob auch diese Verordnung befolget werde.

3) An den Breslauischen Magistrat, mit Befehl, bey denen hiesigen Wollmärkten nachzufragen, ob diese neue Verordnung befolget werde, und die Uebertreter zur Bestrafung anzuzeigen.

No. CXXXX.

d. d. Breslau, den 23. und Glogau, den 29. Octbr. 1764.

Circulare

wegen mehrerer Ordnung bey Repartition der zu Cavallerie-Verpflegung in die Garnisons-Städte zu liefernden Fourage.

An sämtliche Land-Räthe, excl. der Gebirgs-Creise.

Friedrich, König ic. ic.

Unsere ic. Wir ersuchen aus denen einkommenden Liquidationen von dem zur Verpflegung der Cavallerie-Regimenter gelieferten Heu und Stroh mit mehreren, wie Ihr die Repartition von einer jeden Lieferung in dem Euch anvertrauten Creiße dergestalt individualiter machet, daß sehr oft mancher 20. 30. bis 100 lb. Heu oder 3. 4. bis 2 Bund Stroh liefern, und diese geringen Quanta mit seinem Gespann nach der Garnison-Orter bringen muß.

Wenn aber dieses nothwendig zur Beschwerde der Creiß-Einsamler gereichen muß, indem solche um einer so geringen Lieferung willen Pferde und Wagen auf einen Tag aus ihrer Wirthschaft entbehren müssen, so befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, bey denen künftigen Lieferungen die Eintheilung zu machen, daß nur in einem Monat gewöhnliche Dorfgeschäfte, und in dem folgenden wiederum andere die Lieferung vorzunehmen, und dergestalt mit einander abwechseln müssen, damit ganz geladene Wagen denen Cavallerie-Garnisons zugesehrt werden, und die ungeladenen Fuhren menagiret werden. Wobey Ihr jedoch darauf zu achten.

Welchergegestalt bey künftigen Lieferungen die Eintheilung zu machen, daß den Cavallerie-Garnisons ganz geladene Wagen zugesehrt werden, und die ungeladenen Fuhren menagiret werden.



diren habet, daß eine egalité unter den Creiß-Einsassen beobachtet und keiner vor den andern das Jahr hindurch mit der Lieferung prägraviret werde. Sind ic.

No. CXLI.

d. d. Breslau, den 26. Octobr. und Glogau,
den 13. Novbr. 1764.

Circulare

wegen Anschaffung tüchtiger Beschäler, und der ein-
zusendenden Nachweisung vom Zustande der
Pferde-Zucht.

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Nachdem Wir Euch bereits Unsere Allergnädigste Inten-
tion, wegen Verbesserung der Pferde-Zucht und Anschaffung tüch-
tiger Beschäler, bekannt gemachet haben: so befehlen Wir Euch hier-
durch in Gnaden, die diesferhalb im vorigen Winter und Frühjahr an
Euch ergangene Vorschriften und Ordres genau durchzusehen, und zu
vollständiger Ausführung dieser nützlichen Sache in Zeiten die nöthige
Arrangements zu machen, besonders aber dahin zu sehen, daß die zu
haltende Beschäler, wo sie jezt noch nicht vorhanden, oder wo die vor-
handene nicht gut und tauglich genug, bald andere angeschafft werden.
Ferner muß darauf gesehen werden, daß sämtliche Stuten, die etwa
nicht tragend sind, ja in Zeiten im Febr. oder höchstens im Martio be-
seget werden.

Zur oblligen Aus-
führung der Ver-
ordnungen, wegen
Verbesserung und
Anschaffung tüch-
tiger Beschäler
sollen in Zeiten
die nöthigen Ar-
rangements ge-
macht werden.

Solcheinnächst erwarten Wir den 2ten Januar. a. k. eine ausfüh-
liche Nachweisung

Es soll eine Nach-
weisung von den
angeschafften Be-
schälern:

- 1) von der Anzahl der Bauren,
- 2) des ganzen Pferde-Standes in jedem Dorfe,
- 3) wie viel darunter Hengste, Wallachen und Stuten,
- 4) ob der Beschäler im Dorfe, oder wo die Stuten aus selbigem
beleset werden sollen, und ob die Dominia vor die ausgesetzten Unter-
thanen sowohl, als vor die erblichen Unterthanen und für ihre eigne Hof-
pferde Beschäler, und wie viel angeschafft, die solches selbst zu thun

1764.

Kr

nicht



nicht im Stande, woben Euch zugleich erinnerlich gemacht wird, daß wie Euch schon sonst befohlen, auf 20. bis 25 Stuten ein Hengst zu rechnen.

desgleichen von
belegten Stuten
eingesandt wer-
den.

Sodann werdet Ihr hiermit angewiesen, ultimo Maii a. f. eine andere Anweisung einzusenden, woraus zu ersehen,

- 1) die Anzahl der Bauren eines jeden Dorfes,
- 2) wie viel Stuten nach der den 2ten Jan. einzusendenden Tabelle in jedem Dorfe vorhanden,
- 3) wie viel von diesen im Frühjahr 1764. belegt sind, und
- 4) Fohlen gebracht haben,
- 5) Wie viel von denen übrigen im Frühjahr 1765. belegt sind wenn aber welche nicht belegt worden, worinn keine Entschuldigungen gelten, als daß sie krank, muß solches angezeigt werden.
- 6) Wie viel von denen, die im Frühjahr 1764. belegt gewesen, und Fohlen gebracht, oder verworfen, wieder belegt sind.

Uebrigens wollen Wir hoffen, daß Ihr zu Erreichung des Zweckes dieser heilsamen Einrichtung allen nur ersinnlichen Fleiß anwenden werdet, als welchen Wir zu seiner Zeit zu belohnen suchen werden Sind etc.

No. CXLII.

d. d. Breslau, den 30. Octobr. 1764.

Circulare

wegen längerer Conservirung der Schwellen an den Gebäuden.

- 1) An sämtliche Königl. Domainen- und Forst- Aemter Breslauschen Cammer- Departements.

Da längerer Con-
servirung der
Schwellen an den
Gebäuden, sollen
dieselben bestän-
dig frey und rein
gehalten werden.

Da wahrgenommen worden, daß die meisten Schwellen in den Könighchen Gebäuden durch die Nachlässigkeit der Bewohner viele Jahre eher verfaulen, als es geschehen würde, wenn sie gehörig Acht genommen werden, indem die Bewohner im geringsten nicht darauf sehen, daß selbige beständig im Freyen und über den Horizont, wo sie bey Erbanung der Gebäude geleyet, rein erhalten werden, sondern solche entweder durch Umgraben oder Pflügen derer daran stossend

Acht

Acker und Gärten, von Jahr zu Jahr vergraben, oder mit Bauschutt und andern Gemülle bedecken, daß solche im kurzen verfaulen; so wird dem ^{Amte} {Forst-Amte} N. hierdurch aufgegeben, um diesem Uebel abzuheffen, darauf zu sehen, und die Einwohner anzuhalten, daß die Schwellen beständig frey und über den Horizont rein erhalten werden; damit der frühzeitigen Verfaulung vorgebeuet werde.

2) An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Unsern 2c. Da wahrgenommen worden, daß 1c. usque ad verba: in kurzem verfaulen: et pergatur. So wird Euch hiemit aufgegeben, die Unterbedienten, welche Unsere Gebäude bewohnen, dahin anzuhalten, auch in Ansehung der Cammeren-Gebäude darauf zu sehen, daß die Schwellen beständig frey und über den Horizont rein erhalten, und dadurch der frühzeitigen Verfaulung vorgebeuet werde. Sind 1c.

Vorstehendes wird auch den Steuer-Räthen, wegen der Königl. und Cammeren-Gebäude, communicirt.

3) An sämtliche Bau-Bediente Breslauschen Cammer-Departements.

Da wahrgenommen worden, daß 1c. usque ad verba: in kurzem verfaulen, et pergatur:

So ist denen Aemtern, Forstbedienten, auch Steuer-Räthen anbefohlen worden, die Bewohner der Königl. auch Cammeren-Gebäude dahin anzuhalten, daß die Schwellen beständig frey und über den Horizont rein erhalten und dadurch der frühzeitigen Verfaulung vorgebeuet werde. Dem N. aber wird hierdurch aufgegeben, darauf zu sehen, daß solches gehörig beobachtet werde, und wenn dawider gehandelt wird, solches der Königl. 1c. Cammer anzuzeigen.

Die Bau-Bedienten sollen auf die Befolgung dieser Verordnungen sehen, und die Conravenienzen bey der Königl. Cammer anzeigen.

No. CXLIII.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den
19. Novembr. 1764.Circularre
wegen der mehr zu introducirenden Kniestreicher
Arbeit.

1) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König 2c.

Das zur Errei-
chung des End-
zwecks, wegen
Vermehrung der
Kniestreicher-Ar-
beit, bisher ge-
schehen, davon er-
wartet die Königl.
Cammer Bericht.

Unsere 2c. Es ist Euch verschiedentlich zu erkennen gegeben worden wie Wir zum Besten der Schlesischen Tuch-Fabrique und des Tuchhandels die Vermehrung der Kniestreicher-Arbeit gar sehr beherzigen, zu dessen Beförderung Wir auch durch das Circulare vom 1. 11. Novembr. a. p. verschiedene vortheilhafte Prämia den Fabricanten anbiehen und publiciren lassen. Da nun aber, nach der darinn gemachte Disposition von denen ausgezahlten Prämiiis, aus Euren Städten gar keine Quartal-Designationes einkommen, so können Wir darauf nicht anders urtheilen, als daß Ihr Euch gar wenig Mühe gebet, diese Arbeit einzuführen oder die Verfertigung solcher Tücher empor zu bringen. Es wird Euch daher der hierinn bezeigte wenige dienstliche Befehl hierdurch ernstlich verwiesen, dabey aber anbefohlen, binnen 14 Tagen bey 1 Rthlr. Strafe zu berichten, was Ihr zu Erreichung des Endzwecks bisher gethan, an welchen Orten Eures Departements dergleichen schon eingeführet ist, oder nicht, und warum letzteres nicht geschehen.

Nicht weniger habt Ihr Euch äußerst zu bemühen, es dahin zu bringen, daß mit dieser nützlichen Arbeit mehr, als bisher zu Werke gegangen und solches allgemein gemacht werde, weshalb Ihr auch Vorschläge zu thun habet, durch was vor Mittel dieser Endzweck am zuverlässigsten zu erreichen, wozu unter andern nicht undienlich seyn wird, wenn die Lehrlinge, welche bey solchen Meistern in der Lehre stehen, so sich mit der Kniestreicher-Arbeit nichts zu thun machen, bey solchen die darinn arbeiten, hingegeben und in dieser Wissenschaft unterrichtet werden, welches auch geschehen kann, wenn gleich an dem Orte gar keine dergleichen Kniestreicher-Meister vorhanden ist, und werden Wir nicht abgeneigt seyn, einem solchen Lehrburschen selbst eigenes Douceur zu

Die Lehrlinge
sollen von den
Meistern, die sich
mit der Kniestrei-
cher-Arbeit nichts
zu thun machen,
weggenommen
und zu andern
gegeben werden,
wo sie in dieser

Beyhül

Beihilfe zu accordiren. Solltet Ihr auch noch nähere dienliche Mittheil anzugeben wissen, wie diese Arbeit noch weiter in Gang zu bringen werden Wir Euch solches als ein wahres Verdienst anrechnen, und wird derjenige Steuer-Rath, welcher ins künftige mit denen Quartal-Designationen zu Auszahlung der Prämiorum sich fleißig einstellt, vor andern sich Approbation erwerben.

Ferner wird Euch bey dieser Gelegenheit anderweitig eingebunden, dahin zu sehen, daß die großen holländischen Näder mehr zum Gebrauch angeschaffet werden, daher Ihr gleichfalls Vorschläge zu thun habet, wie dazu zu gelangen; und da die auswärtigen Kaufleute von der Schlesischen Walke und Appretur schlecht erbauet, und behaupten, daß denen Schlesischen Tüchern daran noch viel Gutes abgehe; so habt Ihr nicht allein darauf zu raffiniren, wie diesem Beschwär abzuheffen, und solche Veranstaltung zu verbessern, sondern es ist auch um so mehr nöthig, die Schlesischen Tuchmacher und Kaufleute zu animiren, daß sie mehr die fremden Messen besuchen, damit sie von denen fremden Negotianten, vernehmen, was sie an den Schlesischen Tüchern zu desideriren, und solche sodann nach denen verschiedenen Provinzien und nach dem diversen gusto verfertigen lassen, und dadurch den Debit sehr befördern können, denn einerley Waare gehet nicht in allen Gegenden, und was an einem Orte preferablement angenehm ist, wird an einem andern getadelt, folglich muß der Fabricant seine Tücher darnach machen. Sind ic.

Wissenschaft unterrichtet werden können, wofür ihnen auch ein Donsieur zur Beihilfe accordiret wird.

Ferner sollen mehrere große holländische Näder angeschafft, die Walke und Appretur verbessert,

und die Tuchmacher und Kaufleute animiret werden, die fremden Messen mit ihren Tüchern mehr zu besuchen, damit sie von den fremden Negotianten vernehmen können, was ihren Tüchern ic. abgehe.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Unsere ic. Was an sämtliche Steuer-Räthe wegen mehrerer Introduction der Kniestreicher-Arbeit auch Verbesserung der Walke und der Tücher Appretur erlassen worden, solches communiciren Wir Euch hierbey abschriftlich, mit Befehl, der darinn enthaltenen Aufgabe gleichfalls nachzukommen, besonders die Retablirung und Vermehrung der Kniestreicher-Arbeit an diesem Orte Euch äußerst angelegen seyn zu lassen, ingleichen die Fabricanten und Kaufleute zum Besuch fremder Messen zu animiren, welches zur Verbesserung der Fabrique den größten Nutzen hat. Sind ic.

Vorstehendes Circulare wird auch dem Breslauschen Magistrat communiciret, um den darinnen enthaltenen Aufgaben nachzukommen.

d. d. Breslau, den 1. Novbr. und Glogau,
den 27. Novbr. 1764.

Circulare

wegen Dismembrirung der Bauer-Güter und
unterthänigen Stellen.

1) An sämtliche Land-Näthe.

Friedrich, König u. u.

Unsern u. Obgeachtet in der Constitution vom 14. Julii 1749
alle Dismembrirung (das ist, aller Verkauf ein oder des andern
Grund-Stückes) derer Bauer-Güter und unterthänigen Stellen aus-
drücklich verboten und dagegen verordnet worden, daß selbige nicht in
ihrer Stärke geschwächt werden sollen, maßen auf dergleichen dis-
membrierten Güte kein Wirth zu rechte kommen kann, zulezt aber
dadurch Wüstungen entstehen; so ist dieser heilsamen Verordnung
wie uns zuverlässig bekannt, dennoch nicht überall gebührend nachgelebet
sondern es sind von vielen Bauer-Gütern und andern unterthänigen
Stellen, Grund-Stücke veräußert und jene dadurch geschwächt
worden.

Die Constitution
vom 14. Jul. 1749.
wegen verbotener
Dismembrirung
der Bauer-Güter,
oder andern rusti-
cal-fundorum,
wird hier anders
weit in Erinne-
rung gebracht
und zugleich fest-
gesetzt, daß die
nach gedachter
Constitution und
seit dem 14. Julii
1749. von einem
Bauer-Gute, oder
andern rustical-
fundo getrennte
u. verkaufte Rea-
litäten an Acker,
Wiesen, oder an-
dern Gerechtsa-
men vor dem 1.

Wir finden daher nöthig, die Vorschrift erwählter Constitution
vom 14. Julii 1749. hierdurch anderweit in Erinnerung zu bringen
zugleich aber fest zu setzen und gemessen zu verordnen, daß die nach g-
dachter Constitution und seit dem 14. Julii 1749. von einem
Bauer-Gute oder andern rustical-fundo getrennte und ve-
kaufte realiteten an Acker, Wiesen oder andern Gerech-
samen, vor dem 1. Junii a. f. insgesamt wiederum 3
selbigen gebracht werden sollen, insoferne nicht ausdrück-
lich

lich *Approbation* von Unserer Cammer darüber vorhanden, und von selbiger festgesetzt worden, was der *Acquirente a proportion* an Steuern und dominial-præstandis zu entrichten habe. Ihr habt also hiernach das welter erforderliche zu besorgen, und die Herrschaften und Gerichts-Obrigkeiten, in Eurem Kreiße zur Befolgung dieser Verordnung bey eigener Vertretung anzuweisen, auch ihnen bekannt zu machen; daß sie vors-künftige bey 50 Ducaten *Fiscalischer* Strafe, wovon der *Denunciant* das gewöhnliche Antheil erhalten soll, sich nicht unterstehen, dergleichen Kauf-Contracte ohne vorhererergangene *Approbation* Unserer Cammer, welche jedoch nicht anders, als bey vorsal- tenden besondern Umständen und wie es sich von selbst versteht, mit Uebernehmung proportionirlicher Steuern und Dominial-Præstationen ertheilet werden wird, zu confirmiren oder zu gestatten, daß solches geschiehet. Ihr aber habet selbst auf das genaueste zu invigiliren, daß dieses gehörig besolget werde, und die etwa vorkommende *Casus-Contraventionis*, Unserer *ic. Cammer* zu fernerer Verfügung anzuzeigen.

Sind *ic.*

2) An

Junii o. l. indage-
samt wiederum
zu selbigen ge-
bracht werden
sollen, insofern
nicht ausdrückli-
che *Approbation*
von der *ic. Cammer*
darüber vorhand-
en und von selb-
iger festgesetzt
worden, was der
*Acquirente a pro-
portion an Steuern*
u. *Dominial-
Præstandis* zu
entrichten habe.

Die Herrschaf-
ten und Gerichts-
Obrigkeiten sollen,
zur Befolgung
dieser Verord-
nung, bey eigener
Vertretung von
den Landrätthen
angewiesen und
bedeutet werden,
daß sie vors-künf-
tige bey 50 Du-
caten *fiscalischer*
Strafe, wovon der
Denunciant das
gewöhnliche An-
theil erhalten soll,
sich nicht unterste-
hen, dergl. Kauf-
Contracte, ohne
vorher ergangene
*ic. Cammer's Ap-
probation* zu con-
firmiren, oder zu
gestatten, daß sol-
ches geschiehet.

Die Land-Räthe
sollen selber invi-
giliren, daß diese
Verordnung ge-
hörig besolget
werde und die et-
wa vorkommende
*Contraventions-
Fälle* der *ic. Cam-
mer* zu weiterer
Verfügung an-
zeigen.

2) An sämtliche Königl. Aemter.

Die Königl. Aemter sollen sich nach der Constitution vom 14ten Jul. 1749. und nach dem unterm heutigen dato an sämtliche Lande erlassenen Circulari, wegen verbotener Dismembrirung der rustical-fundorum, und der bis ult. Man a. f. an- befohlenen Wiederherstellung derselben genau achten, oder der festgesetzten fiscalischen Strafe gewärtig seyn.

Da nach abschriftlich beyliegendem unterm heutigen dato an sämtliche Lande Rathen erlassenen Circulari, die bereits in der Constitution vom 14. Julii 1749. untersagte Dismembrirung der Bauer-Güter, in andern unterthänigen Stellen, nochmals ernstlich verboten und dagegen die Redintegrirung der veräußerten Realitäten, binnen des bis ult. Man a. f. a. präfigirten termini **verordnet worden**, so wird dem Unte D. hierdurch aufgegeben, sich hiernach gleichfalls gebührend zu achten, und bey Vermeidung der festgesetzten Strafe keine Dismembrirung der Güter fürs künftige zu gestatten, in Ansehung derer, wider das Verbot von einem Bauer-Gute oder andern rustical-fundo veräußerten Realitäten aber dahin zu sehen, daß solche binnen der gesetzten Frist widerum zu denen Stellen, wozu sie ehemals gehört, gebracht werden müssen.

3) An sämtliche Steuer-Räthe.

Die Steuerräthe sollen die Magistrate, auf die Befolgung dieser Vorschrift, in Ansehung der Cämmerey-Güter zu halten, instruiren, und, bey Vermeidung der festgesetzten Strafe, keine Dismembrirung der Güter fürs künftige gestatten.

Unsern 1c. Da nach abschriftlich beyliegenden 1c. usque ad verba verordnet worden, so befehlen Wir Euch, auf die Befolgung dieser Vorschrift, in Ansehung der Cämmerey-Güter, zu halten, und die Magistratur zur Inspection zu instruiren, bey Vermeidung der festgesetzten Strafe keine Dismembrirung der Güter fürs künftige zu gestatten, in Ansehung derer wider das Verbot 1c. (pergatur ut supra usque ad finem)

4) An den Magistrat zu Breslau.

usque ad verba verordnet worden. So befehlen wir Euch, auf die Befolgung dieser Vorschrift, in Ansehung der Cämmerey-Güter, zu halten, und bey Vermeidung der festgesetzten Strafe, keine Dismembrirung fürs künftige zu gestatten, in Ansehung derer, wider das Verbot 1c. 1c. wie oben.

No. CXLV.

d. d. Glogau, den 6. Novbr. und Breslau,
den 1. Decbr. 1764.

Circularre

wegen des zu erlegenden Ausfuhr-Zolles für das zu
einem anderweitigen Jahr Märkte auf die Weide nach
Pohlen zurückgetriebenen Viehes.

1) An den Krieges- und Steuer-Rath III. Glogauscher
Cammer-Departements.

Friedrich, König u. u.

Unsern u. Ihr habt, bey Gelegenheit einer von dem pohlischen Ju-
den und Vieh Händler, Moses Meyer, von dem Namslauer Jahr-
markte bis auf 2 Stück unverkauft zurück und über Müstisch nach Pohlen
ausgetriebenen Heerde von 137 Stück Hind-Vieh unterm 12. Junii
a. c. um Instruction allerunterthänigst gebeten:

Veranlassung zu
dieser Verord-
nung.

ob von dem 4 Meilen und weiter zu Markt gebrachten pohlischen
Vieh, wenn solches von sothanen Markt unverkauft bis zu einem
andern schlesischen Marke auf eine pohlische Weide zurück und
ausgetrieben werden will, nach Maßgebung des Zoll-Mandats
und der Verordnung vom 15. May 1751. der Ausfuhr-Zoll ge-
nommen und gehörig verrechnet, oder auch der Betrag sothanen Zol-
les ad depositum genommen und dem Vieh-Händler, im Fall der
versprochenen Zurückbringung der Heerde, retradiret werden solle?

Wir ertheilen Euch nun darauf in Gnaden zum Bescheide, daß
in dem erörterten Fall, und wenn darneben der Viehhändler bey der Aus-
fuhr sich mit einem Attest von dem Zoll-Amte des Orts, wo er mit
dem Vieh zu Markt gewesen, legitimiret, daß das Vieh nicht wegen
gehaltenen hohen Preißes, sondern in Ermangelung hinlänglicher Kau-
fer keine Anwehr gefunden, der Ausfuhr-Zoll von solchem Vieh nur
ad Depositum zu nehmen, und dem Viehhändler, wenn er damit auf
den bey der Ausfuhr angezeigten andern schlesischen Jahmarkt wieder
zurückkommt, zu restituiren, sonst aber, nach Verlauf dieser Zeit, gehö-
rig zu verrechnen sey, wornach Ihr die Gränz-Zoll-Ämter, wie auch
1764.

Es

Der Ausfuhr-
Zoll von solchem
Vieh, das die
pohlischen Vieh-
Händler auf den
schlesischen
Vieh-Märkten
nicht anwerthen
können, und das
unterdessen bis zu
einem andern
schlesischen Marke
auf eine pohlische
Weide mit-
gebracht wird,
zurück getriebe-
den wird, soll nur
ad Depositum ge-
nommen werden.

nommen und auf die übrigen Zoll-Ämter, in Ansehung derer denen Viehhändlern zu theilenden Atteste, sorderfamst zu instruiren hab. Sind ic.

2) An sämtliche Krieges und Steuer-Räthe Breslauer Cammer-Departements. Desgleichen an den Krieges und Steuer-Rath II. Glogauschen Cammer-Departements.

Vorstehende Verordnung soll sämtlichen Zoll-Ämtern, zum Nachverhalt, bekannt gemacht werden.

Unsern ic. Welchergestalt Wir von Unserer Glogauschen ic. Cammer den Kr. und Steuer-Rath Hartmann, auf die gehane allerunterthänigste Anfrage, wegen des zu erlegenden Zolles von demjenigen Vieh, welches die pohlischen Vieh-Händler von denen schlesischen Jahrmärkten unverkauft nach Pohlen auf die Weide zurück treiben, um solches auf einen andern Jahrmarkt nach Schlesien wieder zurück zu bringen, unterm 6. m. p. bescheiden lassen, solches wird Euch hiebey abschriftlich zur Nachricht zugefertiger, mit dem Befehle, die Zoll-Ämter Eurer Inspection zu instruiren, daß sie in dergleichen Fällen es mit dem Ausfuhr-Zoll, auf die darinn verordnete Weise halten sollen. Sind ic.

3) An den Krieges- und Steuer-Rath I. Glogauschen Cammer-Departements.

Unsern ic. Welchergestalt usque ad verba: hierbey abschriftlich, et p. natur statt der unterstrichenen Worte: zur Nachricht sowol, als auch die unter Eurer Inspection stehende Zoll-Ämter, welche solches, wegen derer denen Pohlischen Vieh-Händlern zu ertheilenden Atteste üben, nicht möglich gewesen Verkauf des Viehes, zu wissen nöthig haben, sorderfamst zu instruiren. Sind ic.

No. CXLVI.

d. d. Breslau, den 9. Novbr. 1764.

Königl. Cammer-Verordnung, wegen der anzufertigenden Gebäude von Wällen Arbeit.

An sämtliche Beamten und Bau-Bediente.

Die Bau-Materialien zu den Wällen Wänden

Da die Königl. Cammer die ungemein nützliche Bau-Art von Wällen Arbeit, besonders in denen Ämtern überall, wo es nützlich ist, faßbar

faisable, eingeführet wissen will, und die Nothwendigkeit erfordert, daß sollen bey Zeiten
 die Materialien an Steinen, Lehm &c. welche zu dergleichen Arbeit erforder-
 lich, bey Zeiten angeschafft werden, damit, sobald die Witterung die nöthigen
 zum Wällen convenue wird, der Bau angefangen werden und zu Arrangements
 rechter Zeit fertig seyn, mithin recht austrocknen könne, als welches bey zum Bau gestof-
 denen Gebäuden von Wällen Wänden höchst nöthig ist, auch die Wäl-
 lerer, wie an einigen Orten in diesem Jahre geschehen, wegen Mangel
 der Materialien nicht müßig liegen dürfen, ehe sie die Arbeit anfangen
 können; so wird dem Amte N. hierdurch anbefohlen, seinerseits die nöthigen
 Arrangements hiernach zu treffen, wobey demselben zur Nachricht gereicht.
 Daß, wenn ein Beamter sich hierunter etwas zu Schulden kommen laß-
 sen sollte, derselbe mit 100 Rthlr. für jeden Bau bestraft werden wird, Strafe der Un-
 sehen und negligiret werden sollte, derselbe mit Verlust eines jährlichen terlassung.
 Salarii bestraft werden wird. }

No. CXLVII.

d. d. Breslau, den 10. Novbr. 1764.

Circulare

wegen der Zwangs-Mittel gegen das Catholische
 Dienstgesinde, das sich an den dispensirten Feyertagen
 zu arbeiten weigert.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslau-
 schen Cammer-Departements.

Friedrich, König &c. &c.

Unsern &c. Da bey Uns geklagt worden, daß dasjenige Catholische
 Dienst-Gesinde, welches in der Grundherrschaften Lohn und Brod
 stehet, an denen dispensirten Feyer-Tagen sich weigern, ihren Grund-
 herrschaften, oder sonstigen Brod-Herren die gehörige Dienste zu leisten,
 solches aber ganz wider Unsere Allerhöchste Intention und den Zweck
 der dispensie forhaner Feyertage laufft; so habe Ihr die nöthige Ver-
 fügung im Creiße zu treffen, daß solches Dienst-Gesinde an denen
 dispensirten Feyertagen absolute ihren Herrschaften arbeiten müsse, und
 daß denen Herrschaften freystehe, sich gegen solch reitantes Gesinde,
 jedoch

Gegen das
 Dienstgesinde, so
 sich weigert, an
 den dispensirten
 Feyertagen zu ar-
 beiten, soll unter
 der nöthigen Dis-
 cussion mit rechts-
 tigen und erlaub-
 ten Zwangs-Mit-
 teln verfahren
 werden.

minst mit
den

Diese Verord-
nung aber gehet
nur bloß auf das
in Lohn u. Brod
stehende Dienst-
Gesinde.

jedoch mit allen erforderlichen Mäßigung rechtlicher und erlaubter Zwangs-
Mittel zu bedienen.

Es müssen aber die Domina diesen Dienst-Zwang bloß auf das
in ihrem Lohn und Brod stehende Dienst-Gesinde einschränken, ma-
ßen, dem generali vom 5. May 1755. gemäß, die übrigen Unterthanen
denen Grundherrschaften nicht weiter, als in der Erndte-Zeit an solchen
Tagen Dienste zu leisten schuldig sind; als worauf Ihr wol zu attendi-
ren und denen Grund-Herrschaften weiter nichts hierunter zu gestatten
habet. Addatur an die Steuer-Räthe. Und gleichwie der Mäßig-
gang an denen dispensirten Feiertagen sowol in Städten, als auf den
Lande eestiren muß; so müssen die Magisträte darauf halten, daß von
Handwerkseuten, Künstlern und Professionisten auch andern Hand-
Arbeits-Leuten an solchen Tagen gearbeitet auch gehandelt und ge-
wandelt werde. Sind ic.

No. CXLVIII.

d. d. Breslau, den 10. Novbr. 1764.

Königliche Cammer-Verordnung;
wegen Haltung des Gottes-Dienstes an den dispen-
sirten Feiertagen.

1) An das Fürst-Bischöfliche General-Vicariat-Amte
zu Breslau.

Friedrich, König ic. ic.

Wie es mit dem
Catholischen Got-
tesdienste an den
dispensirten Fei-
ertagen zu halten,
ist in den deshalb
erlassenen Circu-
larien hinlänglich
bestimmt worden,
und hat darnach
der gesammte
Clerus sollen in-
struirt werden.

Diese Circula-
rien aber sind
demohnachtet

Unsere ic. Wir haben unterm 27. März, desgleichen unterm 5. Jun-
a. c. Euch Unsere Allerhöchste Willens-Meynung dahin bekannt ge-
macht, daß an denen dispensirten Feiertagen durchaus keine comple-
te divina weiter gehalten werden, vielmehr die Messe punct 8 Uhr be-
endigt seyn, die Landes-Einwohner aber schuldig seyn sollen, absolut
zu arbeiten; die comminirte Bestrafungen sowol für die renitent
Geistliche, als auch die Landes-Einwohner sind Euch aus gedachten Cir-
cularien gleichfalls bekannt und Wir haben Euch aufgegeben, hiernach den
gesamten Clerum zu instruiren.

Wir vernehmen aber, daß Ihr solche Unsere Allerhöchste Intention
bloß dem Clero des platten Landes, nicht aber dem Städtischen bekannt
gemacht

gemacht habt; dergleichen eigenmächtige Distinctiones kommen Euch nur dem Clero um so weniger zu, als bereits das Bischöfliche Pactorale vom 25. April 1755. keinen Unterschied zwischen dem Land und Städten machte, Euch auch unterm 10. August a. c. das Verständniß, wegen Aufhebung dieses Unterscheids, hinlänglich geöffnet wurde.

Ihr habt also durch den Mangel sothaner publication an den Städtischen Clerum, Gelegenheit zur Contravention Unserer Generalien in sämmtlichen Städten gegeben, und Ihr seyd straffällig, Euch dergleichen willkührliche Interpretation Unserer Ordres zu arrogiren.

Wie verheßen Euch dieses und befehlen Euch sofort, obgedachte Unfere Generalien an den gesammten Städtischen Clerum zur Publication zu bringen und dahin zu sehen, daß kein Geistlicher an denen suspendirten Feiertagen anders die Divina, als Eingangs erwähnte Generalien und das Pactorale vom 25. April 1755. besagen, feyern solle, und daß der Gottes-Dienst vorschriftsmäßig punct 8 Uhr beendigt sey. Wie denn selbst die Stadt Breslau nicht davon ausgenommen und auch hier der Gottesdienst vorschriftsmäßig gehalten und an denen suspendirten Feiertagen punct 8 Uhr geendigt seyn muß, als wozu Ihr die gesammte Geistlichkeit eximti et non eximti ordinis anzuhalten habe. Sind 12.

Es wird also dieses vorschriftsmäßige Verfahren hiermit verboten und befohlen, diese Generalien sofort an den Städtischen Clerum zur Publication zu bringen, und auf deren Befolgung zu sehen.

Breslau ist davon nicht ausgenommen.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Unsern 12. Da sothin zu Breslau der Catholische Gottes-Dienst an denen suspendirten Feiertagen früh um 8 Uhr beendigt seyn, demnächst aber an solchen Tagen absolute von denenjenigen, die zu arbeiten haben, gearbeitet werden soll; so wird Euch solches hierdurch bekannt gemacht und anbefohlen, solches überall zu publiciren und darauf zu halten, daß mit diese Feiertage nicht mit Müßiggang von denen Handwerksleuten, Künstlern und Professionisten zugebracht werden.

Dem Breslauschen Magistrat wird anbefohlen, darauf zu halten, daß die suspendirten Feiertage nicht mit Müßiggang von den Handwerksleuten 12. zugebracht werden.

3) An das officium Fisci.

Wir communiciren Euch hierbey in Abschrift, was wir wegen des Gottes-Dienstes an denen dispensirten Catholischen Feiertagen, sowohl in Breslau, als in andern Städten in conformitate dessen, so vorhin generaliter unterm 27. März und 5. Junii a. c. deshalb ergangen, dato an das General Vicariat-Amt verfügt, ingleichen wozu der hiesige Magistrat angewiesen ist, mit dem gnädigsten Befehl, auf die Befolgung dieser Aufgaben ernstlich zu invigiliren und die Contraventiones zur Bestrafung anzuzeigen. Sind 12.

Fiscus soll auf die Befolgung der Generalien, wegen der suspendirten Feiertage, ernstlich invigiliren, um die Contraventiones zur Bestrafung anzuzeigen.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau den 27.
Novbr. 1764.

Circulare

wegen der, zur Verbesserung des Catholischen Schul-
Wesens, im Lande anzulegenden Seminarien.

1) An das Fürst-Bischöfliche General Vicariat-Amt.
Friederich, König 1c. 1c.

Zur völligen
Verbesserung des
Schulwesens ge-
hört auch die An-
legung verschiede-
ner Seminarien,
worinnen geschick-
te Schullehrer an-
gezogen werden
können.

Wegen des darzu
erforderlichen
Fonds wird fol-
gendes festgesetzt:

1) Muß ein jeder
Pfarrer, bey seiner
Einstellung, den er-
sten Quartal-Be-
trag seiner pfarrer-
theilichen Ein-
künfte zu dieser
Seminarien-Casse
baar erlegen.

2) Die Casse selbst
aber ist unter
Special-Direction
des Weyhbischofs
zu etabliren und
zu verwalten.

Unsern 1c. Da das Catholische Schulwesen im Lande einer generalen
Reform bedarf, dazu aber erforderlich ist, daß denen Schul-Be-
dienten hinlänglich Unterhalt verschafft, demnächst aber verschiedene Se-
minaria angelegt werden, worinn man geschickte Schul-Lehrer anzuzie-
hen im Stande sey, endlich aber, daß die Catholische Geistlichkeit vor
Einrichtung guter Schulen und einer vernünftigen Lehr-Art die nöthige
Begriffe erlange, so haben Wir zwar bereits die erforderliche Maas-
Regeln zur bessern Salarirung der Schul-Be dienten ergriffen, sind aber
dermalen auch schlüssig, mit dem Etablissement der Seminarien bal-
möglichst vorzugehen: Wann nun zu Anlegung dergleichen Seminarie-
Kosten erfordert werden, und dahero ein Fond ausgemittelt werden muß,
woher solche zu bestreiten sind, so haben Wir für nöthig erachtet, hieburch
festzusetzen, daß

1mo kein Catholischer Pfarrer zum Besitz eines Pfarr-Beneficium
gelangen soll, der nicht den ersten Quartal-Betrag seiner Pfarrtheil-
Einkünfte zu dieser Seminarien-Casse baar erlegt, und sind auch von
diesem Quartal-Beitrage diejenige Pfarrer nicht eximiret, so benefici-
parochialia Königlich Collation erhalten, sondern es müssen selbst
solchen, der Chargen-Jurium ohnverfürzt, erlegen.

2do Ist diese Haupt-Seminarien-Casse unter Special-Direction
Unsers Weyh-Bischofs und Vicarii Generalis v. Strachwitz, bey Eu-
zu etabliren und habet Ihr dahero dazu einen sichern Rendanten anzu-
setzen, der diese Gelder einziehet und nach der Disposition Unserer
Cammer solche emploiret, auch jährlich bey selbiger Rechnung davon ab-
leget, quartaliter aber die Extracte über die dabey vorkommende Ein-
nahmen

nahme und Ausgabe derselben einreicht. Wie und wo diese Seminarien angeleget werden sollen, davon werdet Ihr nächstens informiret werden.

Weil hiernächst auch sowol die Pfarrer, als auch die Schul-Meister, in diesem Seminarius den erforderlichen Unterricht nehmen sollen, weil ihnen sonst unbekannt bleiben würde, worauf sie bey denen Schul-Visitationen zu attendiren haben; so wird

3tio festgesetzt, daß

- a) nach dem Etablissement derselben sämtliche Parochi angewiesen werden, sich dahin zu begeben, und sich daselbst die neue Lehr-Art bekannt zu machen,
- b) daß kein Capellan eher ein Pfarr-Beneficium erhalten soll, bevor er sich nicht eine Zeit lang bey einem dieser Seminarien aufgehalten, sich daselbst in der neuen Lehrart vollkommen unterweisen lassen, und sich mittelst eines pflichtmäßigen Attests von dem Vorsteher des Seminarii legitimiret, daß er im Schulwesen und der neuen Lehr-Art die vollständige Routine erlanget.

Wegen des Unterrichts in den Seminariis ist festzusetzen nöthig:
1) Daß sich sämtl. Parochi, der neuen Lehrart wegen, dahin begeben sollen.

2) Daß kein Capellan ein Pfarr-Beneficium erhalten solle, der sich nicht in den Seminarien in der neuen Lehrart vollkommen unterweisen lassen.

So lange inzwischen diese Seminaria noch nicht etabliret sind, müssen die Capellane, nach Sagan zu gehen und sich dieses Endzwecks halber bey dem Prälaten v. Selbiger, welcher die dortige Schulen bereits in sehr gute Verfassung gesetzt, zu melden, angewiesen, auch nicht eher zu einer Pfarr-Stelle admittiret werden, bevor Sie sich nicht mit vorgedachtem Attest nur erwähnten Prälatens, legitimiret haben.

Vor Errichtung dieser Seminarien müssen sie sich dieses Unterrichts wegen, nach Sagan zu dem Prälaten v. Selbiger begeben.

Damit auch ferner

4to keine im Schul-Wesen und der neuen Schul-Einrichtung un- erfahrene Candidaten den geistlichen Stand amplexiren, so soll forthin keinem Candidaten ein Receptions-Decret zum geistlichen Stande ertheilet werden, der sich nicht zuvor bey mehrgedachten Prälaten von Selbiger gemeldet, daselbst im Schul-Wesen Instruction genommen, und sich mit einem Atteste über die darinn erlangte hinlängliche Routine von selbigem legitimiret; nach dem Etablissement mehrerer Seminarien aber steht ihnen frey, ein anderes ihnen am bequemsten gelegenes Seminarium hiezu zu erwählen, und sind auch hievon sämtliche Candidaten nicht eximiret, welche in solche Klöster recipiret werden wollen, worinn nach denen Ordens-Versassungen Schule gehalten werden muß.

4) Daß keinem Candidaten ein Receptions-Decret zum geistl. Stande ertheilet werden soll, als bis er sich mit einem Atteste, über die erlangte Routine in der neuen Lehrart in den Seminariis, legitimiret.

Endlich

5) Müssen die Schulmeister die Zeit dazu nehmen, wo am wenigsten bei dem Schulwesen versäumt wird.

Was dem General-Vicariat-Amt, wegen Errichtung der Haupt-Seminarien, Casse, Föhrung, und Ueberreichung der Rechnungen und Extracte,

ferner wegen Einreichung einer Designation der Eöster, die nach ihren Instituten Schule halten müssen,

desal. wegen Bestimmung dieser Einrichtung an den Clerum

und endlich, wegen der erforderlichen Acte der präsentirten Candidaten, obliegt.

Endlich müssen auch

5to nach Errichtung derer sämmtlichen Seminarien die sämmtlichen Schul-Meister im Lande angewiesen werden, sich successive und zu einer Zeit, wo am wenigsten bei dem Schulwesen versäumt wird, den selbigen einzufinden, und daselbst die nöthige Unterweisung zu nehmen.

Zu näherer Erreichung dieses Endzwecks habet Ihr dahero, sub 2do verordnet worden, unter Direction Unseres Weh-Bischof von Strachwitz, qua Vicarii Generalis, eine Haupt-Seminarien-Casse zu etabliren und dabey einen sichern Rendanten anzusehen, mit denen dazu fließenden Geldern aber nicht anders, als nach der Disposition Unserer ic. Cammer zu verfahren, richtige Rechnung über Einnahmen und Ausgabe führen zu lassen, und solche jährlich, quartaliter aber die Extracte davon bey selbiger zu übergeben: sodann habet Ihr Uns binnen 8 Tagen eine Designation derjenigen Eöster zu übergeben, welche nach ihren Instituten Schule halten müssen, dem gesammten Clero exempti non exempti ordinis, ingleichen sämmtlichen Clero seculari aber von dieser Einrichtung ungesäumte Communication zu thun, damit diejenigen, so beneficia parochialia künftig erhalten wollen, sich hiernach achten wissen, die Parochi selbst, so wie die Schul-Meister, auch künftig anzuhalten, diese zu etablirende Seminaria zu besuchen, und endlich keine Candidaten zum geistlichen Stande eher zu präsentiren, bis sich der erlangten Routine im Schul-Wesen halber, durch die erforderlichen Acte legitimiren können, welche jedesmal denen Receptions-Candidaten beizulegen sind. Sind ic.

2) An die Decanos der Cracauer, Olmüßer und Prager Dioceses.

P. P.

Vorstehende Verfügung wird den Decanis der übrigen 3en Diocesen communiciret, um sich darnach in allen Stücken zu achten.

Unsern ic. Was bey Gelegenheit der von dem Praelaten des Auguster-Stifts zu Sagan von Selbiger gethanen Vorschläge zur Errichtung verschiedener Seminarien, worinn zu Verbesserung des Schul-Wesens die Schul-Meister die neue Lehr-Art begreifen lernen, und solche demnächst allgemein introduciret werden könne, dato an das hiesige Für-Bischöfliche General-Vicariat-Amt versüget worden, solches wird Eubey zur Nachricht und gleichmäßiger Achtung zugefertiget, mit dem Befehle, Euch darnach, wegen der unter Euch stehenden Geistlichen, Strafe der remotion ob officio zu achten, und keinen Geistlichen e

zu einem Beneficio Curato forthin zu admittiren, der sich bey der von Uns dazu erhaltenen Nomination nicht mit dem darinn erfordernten Seminarien-Atteste legitimiren kann. Sind ic.

3) An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Unsere ic. Da Wir zu Verbesserung der Schulen im Lande in Gnaden resolviret, verschiedene Seminaria anzulegen, worinn die Schulmeister die neue Lehr-Art begreifen lernen, und solche demnächst allgemeyn introduciret werden könne, inzwischen aber und bis zu deren Etabilirung zu verordnen befunden, daß keinem Candidaten ein Receptions-Decret zum geistlichen Stande ertheilet werden soll, der sich nicht zuvörderst, bey dem Augustiner Prälaten von Jesbiger zu Sagan gemeldet, sich dort im Schulwesen gehörig unterweisen lassen, und sich mit einem Attestato von selbigem legitimiren kann, daß er im Schulwesen daselbst die nöthige Routine erlanget; so machen Wir Euch solches hierdurch in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, forthin keinen Candidaten zum geistlichen Stande zu präsentiren, der sich nicht mit dergleichen Attestato versehen, welches aber dem Receptions-Gesuch sogleich beizulegen, sonst entweder darauf keine Resolution erfolgen, oder das Gesuch schlechterdings wied abgeschlagen werden.

Es soll forthin kein Candidat zum geistlichen Stande präsentiert werden, der nicht mit einem Attestat versehen, daß er im Schulwesen die gehörige Routine erlanget habe.

Im übrigen verstehet es sich von selbst, daß alle dergleichen Receptions-Gesuche schlechterdings nach dem Edict von 26. Febr. 1746. qualificeiret, auch immediate bey Unserm in Schlesien dirigirenden wirklichen Geheimden Etats- und Krieges-Minister überreicht werden müssen. Sind ic.

No. CL.

d. d. Breslau, den 12. Novbr. 1764.

Circulare

wegen Aufgreifung der Deserteurs.

1) An die Land-Räthe des Breslau, Neumark, Ohlau, Trebnitz und Dels-Bernstädtischen Kreises.

Friedrich, König ic. ic.

Unsere ic. Es haben seit einiger Zeit die Desertiones, besonders die vielfältig erlassene Verordnungen, wegen auch bey hiesiger Garnison sehr überhand genommen, und müssen

1764.

21

sen

des Ausfragens und Anhaltens verdächtiger Personen, besonders des Ausfragens und Anhaltens dergleichen verdächtigen Personen so häufigt verordnet worden, an den mehresten Orten auf dem Lande gänzlich außer Acht gelassen werden müsse.

Wir sollten glauben, daß sämtliche Creiß-Einsassen auf die Deserteurs ein desto wachsames Auge haben würden, als ihr eigenes Interesse, nicht allein in Ansehung des ausgesetzten Douceurs, sondern auch deshalb darunter versetzt, weil, wenn die Anzahl der Leute durch häufige Austreten bey den Regimentern vermindert wird, deren Abgang wiederum aus dem Canton ersetzt werden muß.

Wenn indessen einem dergleichen vor Unserm Allerhöchsten Diebstahl so nachtheiligem Betrugem fernerhin nicht nachgesehen werden kann, wird Euch hierdurch in Gnaden anbefohlen, die Verordnungen vom 1sten Decembr. 1740. 1sten April 1742. 17ten Aug. 1746. 9ten Octobr. 1747. 25sten Mart. 1757. und 26sten May 1763. den Dominis und Gemeinen anderweit alles Ernstes einzuschärfen,

ihnen besonders aufzugeben, daß, wenn jemand von ihnen einen Unterofficier oder Gemeinen, oder mehrere außer der Garnison antrifft, denselben, oder dieselbe nach den Pässen befragen und sich solche vorzeigen lassen, auch dabey nachsehen, ob es damit seine Richtigkeit habe, falls kein richtiger Paß vorgezeigt werden kann, oder will, es sofort der nächsten Stadt oder Dorf-Obrigkeit melden müsse, damit so bey befindlichen Mangel eines richtigen Passes sich der Unterofficier und gemeinen Soldaten sofort bemächtigen, oder wenn sie zu entweihen Gelegenheit gefunden, denselben mit Fleiß nachsehen, auch damit dieses von andern Gemeinen gleichfalls geschehen könne, sogleich Sturmglocke lauten könne, auf daß dergleichen Deserteurs arreirt und wiederum in die Garnison geliefert werden.

Zur Nachricht für die umliegende Gegend, wenn sich von hier wiederum eine Desertion ereignen sollte, werden die sonst gewöhnlichen Alarm-Schüsse von den Wällen geschehen, da denn die Dorfschaften auf deren Vernehmen sich sofort auf ihre angewiesene Posten begeben und alle Passagen auf das sorgfältigste besetzen müssen.

Ferner wird die Garnison denen Deserteurs auf den Straßen, welche sie wahrscheinlicher Weise nehmen können, durch Officiere nachgesehen lassen, denen denn auf Vorzeigung einer offenen Ordre, so ihr

Es wird also befohlen, diese Verordnungen den Dominis und Gemeinen nochmals einzuschärfen.

Was von den Dorfschaften, wegen der bey den Soldaten erforderlichen Pässe, oder, wenn sie keine haben, zu beobachten.

Was die Dorfschaften, nach den gewöhnlichen Alarm-Schüssen, zu thun haben.

Wegen der den Officiere, die den Deserteurs nachgesehen, zu gebenden Reit-Pferde.

zu dem Ende von hier mitgegeben werden wird, sogleich die benötigte Reitpferde zu ihrem schleunigen Fortkommen unweigerlich verabsolget werden müssen, wobey denn zugleich festgesetzt wird, daß dergleichen Pferde nicht mehr, wie zeithero Extra-Postmäßig, sondern nur nach der Ordonnanz mit 3 Egl. pro Meile das Pferd von denen Officiers bezahlet werden sollen.

Ihr habt demnach diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung sofort im Creyße bekannt zu machen, und das erforderliche zu veranstalten, daß derselben auf das genaueste nachgelebet werde.

Zu gleicher Zeit könnet Ihr sämtlichen Creiß-Einsassen bedenken, daß hinkünftig das Verhalten der Gerichts-Obrigkeiten geist- und weltlichen Standes, so wie der Gemeinen, jederzeit auf das genaueste untersucht werden würde, und woferne sich finden sollte, daß das Befohlene nicht überall gehörig befolget, oder, welches Wir doch nicht verhoffen wollen, denen Deserteurs sogar ein Aufenthalt verstatet, oder ihnen sonst ein Vorschub zu ihrem Fortkommen geleistet werden, solches an dem Uebertreter, wes Standes solcher auch sey, nach der strengsten Rigueur der Edicte auf das härteste werde bestraft werden. Sind ic.

Diese Willensmeinung ist sofort bekannt zu machen und das erforderliche zu veranlassen.

Die Creiß-Insaßen sollen bedeu-
tet werden, daß das Verhal-
ten der Obrikeit
und der Gemein-
de jederzeit aufs
genaueste unter-
suchet, und die
Uebertreter aufs
härteste bestraft
werden würden.

2) An sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cam- mer-Departements.

Unsern ic. Es haben seit einiger Zeit die Desertiones sehr überhand genommen, und müssen Wir ic. usque ad verba geliefert werden, et addatur postea.

Denen Officiers so zum Nachsehen der Deserteurs commandirt worden, müssen aller Orten zu ihrem eiligen Fortkommen die erforderliche Reitpferde unweigerlich verabsolget werden, wobey denn zugleich festgesetzt wird, daß dergleichen Pferde nicht mehr, wie zeithero Extra-Postmäßig, sondern nur mit 3 Egl. pro Meile von gedachten Officiers baar bezahlet werden sollen, continuetur usque ad finem.

3) An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer- Departements.

Unsern ic. Da die Desertiones bey den Regimentern seit einiger Zeit wiederum sehr überhand genommen, so wird Euch hiebey in Abschrift
Circularre soll
sämtlichen Rä-
thens, zum

gleichmäßigen Verhalten und zur Publication an die Bürgerschaft, bekannt gemacht und dessen Befolgung eingeschärft werden.

Die Pferde zum Nachsetzen in den Städten sind, nach wie vor, Extra-Postmäßig zu bezahlen.

communiciret, was Wir deshalb anderweit an sämtliche zu erlassen Uns genöthiget gesehen.

Ihr habt diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung sofortlichen Magistraten zu ihrem gleichmäßigen Verhalten, und der Bürgerschaft jeden Ortes publiciret werde, unverzüglich machen, und denenselben deren exacteste Befolgung einzuschärfen.

Anbey gereicht Euch zur Nachricht, daß dasjenige, wodurch die Verordnungen wegen der Reitpferde, und daß solche nunmehr mäßig bezahlt werden sollen, festgesetzt ist, die Städte gehet, sondern in Ansehung derselben hat es dabey sein Bewenden, wie solches im Edict vom 9ten Octobr. 1771 festgesetzt ist, deren Anschaffung selbst besorgen, auch die Reitpferde den Städten sofort Postmäßig bezahlen müssen. Sind 10.

No. CLI.

d. d. Glogau, den 12. Novembr. 1776

Circulare

wegen besserer Einrichtung der Reich-Wirthe

An sämtliche General-Pächter der Königl. 10. Glogauschen Cammer-Departements.

Die zwar sowohl in den vorigen, als auch jetzigen neuen Aemtern ausdrücklich ist festgesetzt worden, daß die hiernach entweder die Bewässerung, oder Beackung geschähe, hat sich dem ohnerachtet bey verschiedenen angefertigten neuen Anschlägen gefunden, daß dieser Disposition nicht die gehörige leistet sey, und einige Beamte, die in Pacht gehabte Reiche wirthschaftet, solche nicht zu rechter Zeit geackert und mithin wildern lassen, dergestalt, daß es viele Mühe und Kosten wird, solche wiederum in gehörigen Stand zu setzen; wovon die Cammer nicht gemeynet ist, fürs künftige dergleichen zum des Amtes gereichende schlechte Wirthschaft zu gestatten; so selbst nöthig, denen General-Pächtern hiermit den gemessenen

zu ertheilen, hierunter dem Inhalt des Contracts das schulbige Genü-
ge zu leisten, und bey Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung die
Zeiche Ordnungsmäßig so, wie es die Special-Anschläge erfordern, zu
nutzen und zu rechter Zeit zu bewässern, und sodenn nach den bestimm-
ten Jahren wiederum zu ackern und zu besäen; nicht minder wird dem-
selben hiermit aufgegeben, ordentliche und auf Erfordern eyndlich zu be-
stärkende Fisch-Register zu führen, und darinn sowohl, wie viel Stoch
Saamen in jedem Teich eingesezt, auch wie viel wiederum heraus gefi-
schet worden, zuverlässig und auf Pflicht und Gewissen zu vermerken.
Gleichergestalt sollen und müssen auch von der Heuerndte zuverlässige
Register geführt und darinn vermerket werden, wie viel 2 oder 4 spän-
nige Hofe- oder Bauer-Fuder jährlich von einer jeden Wiese gewonnen
worden, und hat der General-Pächter hierunter bey nachmhafter Stra-
fe im mindesten nicht zu manquiren.

Die General-
Pächter der R.
Aemter sollen die
Zeiche Ordnungsmäßig, so wie es
die Special-An-
schläge erfordern,
nutzen u. zu rech-
ter Zeit selbige be-
wässern, und so-
dann, nach den be-
stimmten Jahren,
widerum zu ack-
ern u. zu besäen.

Sie sollen ferner
ordentliche und
auf Erfordern
eyndlich zu bestär-
kende Fisch-Regis-
ter führen, und
darinnen sowohl
den Einsatz, auch
wie viel wiederum
heraus gefischt
worden, zuverlässig
und gewissenhaft
vermerken.

Von der Heu-
Endte müssen zu-
verlässige Register
geführt und dar-
innen vermerket
werden, wie viel
2 oder 4 spännige
Hofe- oder Bau-
er-Fuder jährlich
von einer jeden
Wiese gewonnen
worden.

No. CLII.

d. d. Breslau und Glogau, den 13. Novbr. 1764.

Circulare,

die Abwürdigung der Carls- und Louis d'or
betreffend.

- 1) An sämtliche Accise- und Zoll-Aemter; desgleichen
andere Königl. Aemter, Cassen und Städtische Cassen.

Da Allergnädigst festgesetzt worden, daß vom 1sten Decembr. an
die Braunschweigische Carls- und Louis d'or, wenn sie das völ-
lige Gewicht nach den Friederic d'or Stein halten, nur zu 4 Rthlr.

Die Carls- und
Louis d'or sollen,
wenn sie das völ-
lige Gewicht hal-
ten, bey den Cas-

sen nicht höher,
als zu 4 rthl. 22 gr.
angenommen
werden.

22 Egl. und der doppelte zu 9 Rthlr. 20 Egl. bey denen Cassen
genommen, auch wenn an selbigen ein oder mehr As am Gewichte fe
dafür noch besonders 1 Egl. pro As abgerechnet werden soll, so
dem Accis- und Zoll- Amt zu N. solches hierdurch zur Nach
und Achtung bekannt gemacht, mit dem Beyfügen, wie sämmt
Haupt- Cassen angewiesen worden, solche nach expressen Königl. B
nicht höher zu nehmen.

2) An sämtliche Land- und Steuer- Rätthe.

Unsern 1c. Da Wir in Gnaden verordnet, daß vom 1sten Dec
e. an die Braunschweigische Carls- und Louis d'or, wenn sie das
ge Gewicht nach den Friederic d'or Stein halten, nur zu 4 Rthlr
Egl. und die doppelte zu 9 Rthlr. 20 Egl. bey Unseren sämmt
Cassen angenommen, und wenn dabey ein oder mehr As am Gew
fehlen, dafür noch besonders 1 Egl. pro As abgerechnet werden so
die Euch untergebene Contributions-Casse
{ die Eurer Inspection anvertraute Magisträte und Cassen } auch dar
dato gehörig instruiert worden, so wird Euch solches hierdurch zur V
richt bekannt gemacht. Sind 1c.

No. CLIII.

d. d. Breslau, den 16. und Glogau, den
26. Novembr. 1764.

Circulare

wegen Beförderung der Bauart von Wäller- Arb

1) An sämtliche Land- Rätthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Die Wäller- Ar
beit soll im Lande
mehr eingeführet
und eine Nach-
weisung einge-
sandt werden,
woraus erhellet,
wer in bevorste-
hendem Sommer
auf solche Art

Unsern 1c. Da Wir aus Landesväterlicher Vorsorge und zu M
fung des sich immer mehr und mehr äußernden Holz- Mangels
nige Wäller- Arbeiter auf Unsere Kosten kommen, und zum Bew
daß diese Art zu bauen auch in hiesigen Landen möglich ist, auf Un
Nemtern dergleichen Gebäude bereits aufführen lassen, auch zu E
chung des darunter hegenden Endzwecks verordnet haben, daß aus
schiedenen Creißen Leute diese Art der Arbeit erlernen müssen; so

Wir versichert, daß Ihr von deren Nutzen und Güte überzeugt, Unserm Exempel folgen und solche in Eurem Creisse weiter einführen werdet, und erwarten Wir daher gegen den 15ten Januar a. k. eine Nachweisung, woraus erhellet, wer im bevorstehenden Sommer auf solche Art, und was für Gebäude, wird errichten lassen. Sind ic.

2) An sämtliche Bau-Bediente.

Dem ic. N. wird hiebei eine Nachweisung dererjenigen Leute, welche zu Erlernung der Wälder-Arbeit von denen Creissen gestellet worden, zugefertigt, mit der Aufgabe, gelegentlich zu untersuchen, ob die darinn benannte Personen so viel erlernen, daß Ihnen ein dergleichen Bau anvertrauet werden kann, und welche unter selbigen die geschicktesten sind ic.

No. CLIV.

d. d. Breslau, den 16. Novbr. 1764.

Circulare

wegen der zu Breslau etablirten Roth- und Bleystift-Fabrique und der Impostirung der fremden Roth- und Bleystifte mit 50 Pro-Cent.

An sämttl. Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Depart.

Friedrich, König ic. ic.

Unsere ic. Da unter andern von denen aus dem Reiche anhero gekommenen Colonisten, von dem Joseph Nicolaus Räsche, eine Roth- und Bleystift-Fabrique hieselbst angelegt worden, woraus diejenigen, welche dergleichen Waaren zum Verkauf führen, sich damit um einen billigen Preiß versehen können; so wird zu mehrerer Ausnahme dieser Fabrique hiermit verordnet, daß hinführo alle fremde Roth- und Bleystifte mit einem Einfuhr-Zoll von 50 Pro-Cent belegt werden sollen, wornach Ihr also die Zoll-Ämter Eurer Inspection zu instruiren, zugleich aber auch denen damit Handelnden durch die Magistrats-Intimiren zu lassen habet, die benötigte Roth- und Bleystifte hinführo aus dieser Fabrique zu nehmen, bey deren Wiederverkauf aber solche nicht für fremde auszugeben, noch sich solche dafür bezahlen zu lassen, weilen sonst selbige und nicht Unsere Cassa diese 50 Pro-Cent profitiren, und ein jeder doch nur Bleystifte aus hiesiger Fabrique bekommen würde. Sind ic.

Die Roth- und Bleystifte sollen aus der zu Breslau etablirten Fabrique genommen,

die fremden aber mit einem Einfuhr-Zoll von 50 Pro cent belegt werden.

No. CLV.

d. d. Berlin, den 17. Novbr. 1764.

Erneuertes Edict

wegen Citation derer Deserteurs von der Armee, auch so
ausgetretener Landes-Kinder, und Confiscation ihres Vermö-
gens, desgleichen daß die Sentenzen zur Königlichen Confir-
mation gehörig eingesandt werden sollen.

Publicatum Breslau, den 15. und Glogau, den 24. Dec. 1764.

Friedrich, König rc. rc.

Wir rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns allerunterthänig
vorgetragen worden, was Gestalt es sich zeithero verschiedentlich geäußert und wo-
genommen worden, daß die Edicte vom 24sten September 1749. und 1sten May 1750.
wegen Confiscation und Einziehung des Vermögens derer Deserteurs zur Invaliden-
Casse bey ein und andern Regimente, seit dem letztern Kriege, in Vergessenheit gekom-
men, und nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit wider die desertirte Landes-Kin-
der wegen deren Citation und Confiscation des Vermögens zur Invaliden-Casse, verfaßt
werde, wie dann auch hin und wieder Zweifel gemacht worden, ob die Enrollirten d-
Regimenter bey denenselben, oder von denen Gerichts-Obrigkeiten zu citiren, des-
gleichen wer denen Deserteurs, welche von verschiedenen Regimentern entwichen, und
denen Landes-Kindern, welche von denen reducirten Frey-Regimentern deser-
tirt seyn rc. den Process formiren solle; als haben Wir, damit diese und dergleichen
genauer bestimmt und obangeführte Edicte wieder in gehöriger Vigueur gebracht
werden, allerhöchst nöthig gefunden, alle deshalb ergangene Edicte, Circulair-Or-
dres und Verordnungen hiermit nochmals zu erneuern und festzusetzen, damit alles desto
nauer observiret und beobachtet werden möge, als wollen und befehlen Wir hiermit

§. 1.

Daß es dabey verbleiben solle, daß eines Deserteurs Vermögen nach seiner
Vertheilung der Invaliden-Casse sofort anheim fallen soll, und daran das Regiment, C-
pagnie, auch sonst niemand, es sey unter was für einen Prætext es wolle, Prätext
machen kann, noch darf, und gehöret zu des Deserteurs Vermögen, sowohl das
genwartige, als Zukünftige. Hat aber der desertirte Ober- Unter-Officier oder
te eine Frau hinterlassen, und dieselbe kann der Durchhelfung oder Mitwissens-
nicht überführet werden; so soll zwar dasjenige, was sie ihrem entwichenen Ehe-
erweislich eingebracht, und sonst ihr Eigenthum ist, von des Deserteurs Vermö-
gen abg-

abgesondert, und nicht zur Confiscation gezogen werden; auch wollen Wir in solchem Fall geschehen lassen, daß die hinterlassene Frau, entweder die Absonderung ihres Eingebachten, oder die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zu ihrem Antheil erwählen, und ihr solche zurückfallen möge; jedoch ist Unser ausdrücklicher Wille, daß ihr dieses Antheil nicht eher verahsfolget werden darf, als bis sie von dem Verdacht der Mitwissenshaft der Entweichung in dem über ihren desertirten Ehemann hiernächst zu haltenden Kriebsrecht, zugleich gänzlich freigesprochen; sie sich auch entweder nach vorheriger ordnungsmäßiger Ehescheidung von dem Kriebs-Confistorio, hinwiederum in hiesigen Landen verheyrathet, oder sonst ansäßig gemacht haben wird, damit dadurch alle Durchstecherey mit dem ausgetretenen Manne verhütet werden möge. Die Testamente eines Deserteurs sind nach Unserm Edict vom 18ten May 1747. ungültig, und kann also darauf keine Absicht genommen werden.

Wegen der hinterlassenen Schulden derer Deserteurs sind die bekannte Edicte vom 7ten April 1744, 4ten Junii 1746. und 4ten Martii 1755., imgleichen der 29ste und 49ste neue Kriebs- Articul zum Grunde zu legen, und diejenige, welche einem Officier ohne schriftlichen Consens seines Chefs, oder in dessen Abwesenheit des Commandeurs vom Regiment, Geld vorgeschossen haben, sollen dessen verlustig seyn. Da auch ein Unter-Officier und Gemeiner, zu seinem Unterhalt bey dem Regiment, gar keine Schulden machen darf; so werden eines solchen Deserteurs erwannige Gläubiger sofort abgewiesen. Hat ihm aber jemand auf ein Immobile, oder zu seiner besondern Handthierung, Handel oder Nahrung außer dem Regiment, einen nöthigen Vorschuß erweistlich gethan; so bleibt ihm unbenommen, seine Befriedigung aus dem Vermögen zu suchen, sobald aber erwiesen werden kann, daß bey einem solchen Darlehn eine Durchstecherey mit dem Entwichenen vorhanden, damit er auf diese Art sein Vermögen desto leichter aus dem Lande bringen können und mögen; so soll diese Forderung, außer der verwürkten Strafe, dem Fisco heimfallen.

§. 2.

Sobald jemand desertiret, soll sofort alles, was in seinem Quartier befindlich, gerichtlich versiegelt und aufgezeichnet, auch die hinterlassene Frau und erwachsene Kinder zur endlichen Anzeige seines Vermögens angehalten werden.

Diejenige, welche von ihm an Gelde oder Geldes werth, Wechsel oder Scheine in Händen haben, müssen solches sofort bey Verlust ihres Pfandrechts anzeigen; wie dann dieses bey der Parole bekannt gemachet, hiernächst auch sofort in seiner Heymath, oder wo er was an liegenden Gründen und Capitalien ic. besitzt, die Gerichts-Obrikeiten, um dessen Beschlagung mit Arrest, auch Einsendung einer genauen Specification davon, worinnen auch die künftig noch zu hoffen habende Erbschaften und Anwartschaften zu bringen, requiriret werden müssen.

Von diesem Inventario und Nachrichten sollen genaue Registraturen be-
 Akten gelegt werden, damit bey dem Spruch wegen der Confiscation des Vermö-
 zugleich dessen Betrag bestimmt werden könne.

Die Gerichts-Obrigkeiten sind von Amte wegen verbunden, dem Regimente
 unter der Deserteur gestanden hat, fordersamste Nachricht zu geben, was ihnen
 dessen Haabe und Gütern, sowohl gegenwärtigen, als zukünftigen wissend ist; je-
 chem Behuf sie sofort die nächsten Verwandten desselben zu vernehmen, auch den-
 ben anzudeuten haben, daß sie bey Strafe doppelter Erkennung, die Mitbelehnte
 bey Verlust ihres Lehnsrechts, nichts verheelen, auch dem Entwichenen nichts he-
 verabsolgen lassen sollen; wobey sie überdem noch harte Bestrafung an Leib, Ge-
 niß, oder sonst in Betretungsfall, zu gewärtigen haben.

§. 3.

Ein jedes Regiment soll dem desertirten Ober-Unter-Officier und ge-
 Soldaten, Compagnie-Feldscheerer, und wer zum Regiment verpflichtet ist, sobe-
 ler angewandten Mühe ohnerachtet, keine Hoffnung zu dessen Retour oder Wieder-
 und Einbringung vorhanden ist, längstens 4 Wochen nach seiner Entweichung
 Process nach Krieger-Manier formiren, und darunter aus keinerley egard con-
 Es gehet dieses auch auf die vorhin, und insonderheit während dem letzten Krieg
 wichene Landes-Kinder, oder Ausländer, welche noch Vermögen im Lande zurück
 lassen, oder künftig noch zu hoffen haben; welchen allen ungesäumt der Process a-
 gehörig formiret werden muß.

Wenn ein Unter-Officier, oder gemeiner Soldate, wie insonderheit im Krie-
 schehen, kurz nach seiner Desertion, wieder von einem andern Regiment, ehe ih-
 Process bey dem vorigen Regiment hat formiret werden können, entwichen ist;
 sodann das letztere Regiment, wovon er desertiret ist, den Process übernehmen,
 das nöthige ohne Widerrede besorgen.

Anlangend die von denen reducirten Frey-Regimentern und Baraillons dese-
 Landes-Kinder, so soll das Regiment aus dessen Cantons sie gebürtig, dieselbe
 und wegen Einziehung ihres Vermögens sprechen lassen; zu welchem Behuf die
 Rärhe und Magisträte eine Liste derer in Krieger-Diensten gestandenen und ent-
 nen, auch auf den General-Pardon nicht wieder zurückgekommenen Landes-Ki-
 dem Regiment a dato binnen 2 Monaten, zu diesem Behuf ohnfehlbar commu-
 ren sollen.

Die Enrollirten, welche bereits zur wirklichen Einrangirung ausgehoben,
 zu Soldaten bey den Compagnien eingetheilt sind: wenn sie alsdenn kurz vor
 stung des Eydes zur Fahne, entweichen, sollen von denen Regimentern als De-
 teurs, die übrigen desertirende Enrollirte aber, welche noch nicht auf dem Puncte
 Einr

Einbringung stehen, sollen als auszgetretene Landes-Kinder, von denen Civil-Obrigkeiten vorgeladen, und wider sie verfahren werden.

Die Deserteurs von denen Land-Regimentern, welche nur alle Jahre, oder auch nur während des Krieges zusammen kommen, und errichtet werden; die Invaliden, welche nicht in Compagnien zusammen stehen, sondern im Lande vertheilet eine Gnaden-Pension genießen, ferner die von der Armée entwichene Pacl-Knechte, wenn sie noch nicht wieder im Lande sind; die Feldscheerer derer auseinander gegangenen Lazarette, oder Frey-Regimenter, auch aller dererjenigen, welche nicht zum beständigen Eat der Armée gehören, und nur während des Krieges angenommen worden, wie auch denen verabschiedeten Militair-Personen, solchen allen wird, wenn sie ausser Landes getreten sind, von denen Gerichts-Obrigkeiten des Orts, woher sie gebürtig, oder wo sie das Domicilium gehabt, der Proceß formiret.

Diesenigen Invaliden aber, welche in Corps, oder in Compagnien zusammen stehen, werden dabey edictaliter citiret, und das weitere wider sie gehörig verfügt.

§. 4.

Die Citation eines Deserteurs geschieht nach den vorigen Edicten von 14. zu 14 Tagen, in 3 Garnisonen, auch wird solche in der Heimath des Deserteurs in hiesigen Landen angeschlagen. Bey einem entwichenen Officier ist solche in denen Zeitungen der Provinz bekannt zu machen; auch allen Citationen die Verwarnung wegen Anzeige des etwa verheulten Vermögens, in Händen habender ihnen zugehörigen Pfänder 10. nochmalen mit anzuhängen. Die Acten sind unterdessen sowohl wieder der hien terbliebenen Frau, wegen ihrer Theilnehmung an diesem Verbrechen, als auch, wann sich solche nicht findet, wegen Auseinanderlegung des Vermögens; ingleichen wegen Liquidation derer consentirten, oder sonst zu bezahlenden Schulden, völlig bis zum Spruch des künftigen Krieges-Rechts zu instruiren.

§. 5.

Im Fall nun der Deserteur ausbleibet, so soll durch ein Kriegs-Gerichte, bey einem Officier auf die Anheftung seines Bildnisses, und bey einem gemeinen Soldaten, auf die Anschlagung seines Namens an den Galgen, gesprochen, zugleich aber auf die Confiscation seines ad liquidum möglichst gebrachten Vermögens, ingleichen über die Ehefrau; wegen ihrer Mitwissenschaft, und ob sie ihrer Matorum für verlustig zu achten, und solche mit zu confisciren seyn, oder ob sie ihr zu lassen, gesprochen werden.

§. 6.

Da es sich auch im Kriege öfters zugetragen, daß Soldaten in Schlachten, Scher-
men, Belagerungen und Scharmüßeln vermisst worden, und keine gewisse Nachricht von ihrem Absterben zu erhalten gewesen; so verordnen Wir, daß beym Regiment die Umstände gehörig untersucht, diejenige, welche von dem Vermissten Nachricht geben

können, oder ihn zuletzt gesprochen, endlich abgehört, allenfalls die nächste Verwandten bey, und außer dem Regiment zugezogen werden sollen. Wird das Abw. dadurch außer Zweifel gesetzt; so soll denen Hinterbliebenen ohne Umständen Todtenschein unterm Regiments-Siegel und des Commandeurs Unterschrift, zum Behuf der Legitimation und Theilung gegeben werden.

Scheinet die Sache aber noch zweifelhaft, so soll der Abwesende mit Anführer derer Umstände in der Citation, vorgeladen, und durch ein Krieges-Recht: ob er ein Deserteur, oder vor verstorben zu achten, oder ob die gewöhnlichen Jahre Abwesenheit nach dem Edict vom 27sten Octobr. 1763. zu erwarten, rechtlich erkannt werden. Wird der Abwesende vor verstorben geachtet, so kann sein Vermögen, gleich den nächsten Erben zur gesetzmäßigen Theilung überlassen werden; bleibt die Sache ungewiß, so soll zwar vor einem der in einer wirklichen Krieges-Begegnung, ohne Anzeige und Verdacht einer Desertion, vermisst, oder auf dem Wahlplatz Lazareth, und sonst bleibend zurück gelassen wird, die Vermuthung seyn, daß er verstorben; jedoch sollen bey seinem Vermögen, oder, wenn eine Ehefrau vorhanden nach Absonderung deren Antheils, bey dem Regiment die Edict-mäßige Jahre Abwesenheit abgewartet werden, ehe und bevor solche denen nächsten Erben, verabschiedet werden können. Wobey es sich von selbst versteht, daß, wenn binnen dieser Zeit oder nachhero die Desertion annoch erwiesen werden kann, dem Filco sein Recht vorbehalten bleibt, die Erben aber werden nach Verlauf der Abwesenheits-Jahre, mit einer Caution deshalb beschweret.

§. 7.

Die abgesprochene Krieges-Rechtliche Sentenz, soll jedesmal an Uns, nach Handschrift der ergangenen Edicte und der Circulair-Ordre vom 21sten Junii 1749. immediat zur Confirmation eingesandt, zugleich aber auch die Acta mit dem Dupli der Sentenz an Unser General-Auditoriat eingesandt werden, damit solches dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, und respective Krieges- und Domainen-Cammern, davon zum Behuf der Einziehung des Vermögens der Invaliden-Casse Nachricht geben könne.

§. 8.

Nach geschehener Confirmation der Sentenz, soll solche sogleich zur Execution gebracht, und das Bildniß des entwichenen Officiers, des gemeinen Soldaten, oder derer Unter-Officiers, ihre Namens aber, auf ein Blech an den Galgen geschlagen werden; die dazu erforderliche Kosten sollen vorzüglich aus dem Vermögen des Deserteurs genommen werden; im Fall aber solches dazu nicht hinreichend seyn sollte; können auch zu Menagierung dieser Kosten, bey Ende eines jeden Jahres aller desertirten Unter-Officiers und Gemeinen 10. vom Regiment, ihre Namens auf ein Blech gebracht

gebracht, solchergestalt am Galgen geschlagen, auch davor die Executions-Gebühren, nur als vor einem Deserteur, von dem Chef des Regiments, unter dessen Jurisdiction die Deserteurs gestanden, entrichtet werden.

Wir befehlen demnach sämmtlicher Generalität, allen Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter, Bataillons und Garnisons, auch allen hohen und niedrigen Collegiis, Obrigkeiten, und männiglich, diesem Edict aufs genaueste nachzuleben, und darüber zu halten, auch niemanden darunter zu conniviren oder nachzusehen, wie dann auch solches in denen nächsten 4 Wochen von allen Canzeln abgelesen werden soll, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Urkundlich haben Wir dieses Edict Allerhöchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen. Gegeben Berlin, den 17ten November 1764.

(L. S.)

Friederich.

No. CLVI.

d. d. Breslau, den 19. Novbr. und Glogau,
den 7. Decbr. 1764.

Circularre,

das Recept wider die Schaaf-Naude betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsere ic. Anliegendes Recept wider die Schaaf-Naude lassen Wir Euch hierdurch zufertigen, mit dem allergnädigsten Befehl, solches in Eurem Creisse (in denen Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen, damit sich ein jeder dessen erfordernden Falls bedienen könne. Sind ic.

Die Land- und Steuer-Räthe sollen nachstehendes des Recept, wider die Schaaf-Naude, in ihren resp. Creiskern und Städten bekannt machen.

Recept wider die Schaaf-Naude.

So bald man vermeint, daß sich die Naude unter den Schaafen aussetzt, müssen die schadhafte aus der Heerde ausgesondert, und in einen absonderlichen Stall gebracht, und mit nachstehenden Mitteln curiret werden.

Man nimmt auf 100 Schaaf 4 Pfund grünen Haafen-Geil, kochet solchen mit 3 Quart Theer-Galle, und stülpet während des Kochens

Uu 3

den

den Topf feste zu, hernach nimmt man 1 Pfund Saul-Baum-Worke, kochet solches mit Wasser in einem kleinen Topf, gießet hernach die Lauge ab (die Worke schneist man weg) und mengers mit dem vorhergehenden zusammen, darauf nimmt man

4 Loth grünen Schwefel, klein gestossen,

16 Loth alt Fett,

$\frac{1}{4}$ Quart destilliret Rühn-Dehl,

8 Loth gestosne Lorbeern,

menges dieses zusörderst wohl unter einander, und wann dieses geschehen, mischt man alle 3 vorbeschriebne Hölze in ein Gefäß in eins zusammen, woraus denn eine ordentliche Salbe wird. Die schadhafte Schaafe, welche, wie vorgemeldet, in einen abgesonderlichen Stall gebracht seyn müssen, werden mit der vorbeschriebenen Salbe, an denen Flecken, wo die Raude sich zeigt, beschmieret, und muß die Salbe wol mit den Fingern eingerieben werden, auch wird denen kranken Schaafen alle 3 Abend von dem nachstehenden præparirten Salz, einem jeden Schaaf ohngefehr $\frac{1}{2}$ Löffel eingegeben, und ihnen solches Quantum zusammen in die Lecken zum Ausfressen hingeschüttet. Zum Præservativ derer annoch gesunden und von denen schadhafte abgesonderten Schaafen diener nachstehendes.

Man muß die abgesonderten annoch gesunden Schaafe, wenn es auch gleich zu Herbst-Zeiten ist, lange in den Hürden halten und selbige auf einer magern (und ja nicht nassen und fetten) Wende hüten, auch in keinen Stall (außer den Abend, wenn sie das Salz, wie nachstehend gemeldet, eingenommen) bringen.

Hiernächst brauchet man folgendes: Man muß zusörderst auf jedes 100 Schaafe 2 Meßen ordinaires Koch-Salz haben, hiernächst

2 Loth Eenum græcum,

8 Quentl. Antimonium Crudum,

4 Quentl. Hepar Antimonii,

3 Quentel. Crocus Metallorum,

4 Quentel Vitrum Antimonii,

machtet und stosset dies alles zu Pulver, menges es hiernächst unter die 2 Meßen Salz, und gibet jeden 100 Schaafen vorbeschriebenes Quantum zur Abendzeit alle Woche 2 mal ein, worauf die Schaafe in einen warmen Stall (damit es durchschwizet) getrieben und denselben Abend fürm Wasser gehütet werden müssen. Den folgenden Abend werden sie

vor wie nach in die Hurden getrieben, und vobeschriebener maßen mit der Cur continuiret, welches alsdann eine gute Blut-Reinigung ist, und die Raube vertreibt, und behindert.

No. CLVII.

d. d. Breslau, den 20. Novbr. 1764. und
Glogau, den 8. Decbr. 1764.

Circulare
wegen Beförderung des Kartoffel-Anbaues.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Wir haben nicht mit geringer Verwunderung vernehmen müssen, daß wir gegen alle nützliche Einrichtungen, also auch gegen die dem Land-Mann so vortheilhafte Anpflanzung der Kartoffeln an einigen Orten ein Vorurtheil herrschet, welches als die Ursache des geringen Anbaues zu betrachten ist.

Da Wir nun aber um des allgemeinen Bestens willen die nützliche Sache, aller Widersprüche ohngeachtet, allgemein gemacht wissen wollen; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die Verfügung zu treffen, daß an denen Orten, wo der Kartoffel Bau gar nicht getrieben worden, aus andern Creißern, wo solcher getrieben wird, so viel Kartoffeln angekauft werden, als dazu nöthig sind, daß jeder Bauer wenigstens ein Viertel, auch jeder Gärtner, welcher Acker-Land hat, zwey Meß davon erhalten kann, welche Ihnen sodann gegen Bezahlung zu verabsolgen, und Ihr darauf zu sehen habe, daß solche von ihnen künftiges Früh-Jahr gesteckt, und angebauet werden.

An denselben Orten, wo der Kartoffelbau bisher gar nicht getrieben worden, sollen aus andern Creißern, wo solcher getrieben wird, so viel Kartoffeln angekauft werden, als dazu nöthig sind, daß jeder Bauer wenigstens ein Viertel, jeder Gärtner, welcher Ackerland hat, 2 Meß davon erhalten kann.

Die Land-Räthe sollen darauf sehen, daß die angekauften Kartoffeln künftiges Früh-Jahr gesteckt und angebauet werde.

An denjenigen Orten, wo der Kartoffel-Anbau noch nicht durchgehends geschehen, muß darauf gehalten werden, daß die Anpflanzung in allen Dörfern erfolge.

Die Land-Räthe sollen auch in diesem Fall von denjenigen, welche Kartoffeln bereits angebauet haben, die erforderliche Quantität kaufen und vertheilen.

Die angekauften Kartoffeln müssen, bis gegen die Saat-Zeit, an guten Orten aufbewahrt und alsdenn erst vertheilet werden, damit das Stecken im Frühjahre nicht unterbleibe.

Die Domina werden wohl thun, wenn Sie den Unterthanen hierinnen durch ein gutes Exempel vorgehen.

Die Land-Räthe sollen, nach begehrtem Schemate, gegen den 5. Jan. 2. L. einzusenden, wie viel Büschel Kartoffeln sie ihr zu Creiß besprochen und behandelt worden.

An denjenigen Orten hingegen, wo der Anbau noch nicht durchgehends geschehet, müßt Ihr darauf halten, daß in allen Dörfern die Anpflanzung geschehe, und des Endes ebenfalls von denjenigen, welche

Kartoffeln angebauet, die erforderliche Quantität kaufen, und vertheilen. Jedoch müßet Ihr solche bis gegen die Saat-Zeit an guten Orten

aufbewahren lassen, und alsdenn erst austheilen, damit solche nicht unterdessen verzehret werden, und das Stecken im Früh-Jahre unterbleibe.

Gleichwie nun auch diese Verfügung, zu Erreichung des Endzwecks, mit allem Nachdruck gehalten, und davon nicht abgegangen werden muß, also hoffen Wir auch, es werden die Domina durch ein gutes Exempel ihren Unterthanen hierinnen vorgehen, und gleichfalls den Anbau der Kartoffeln nicht außer Acht lassen, als wozu Ihr selbige bestens zu animiren habt.

Damit Wir auch wissen, wie dieses von Euch befolget worden; so habt Ihr nach begehrenden Schemate eine Nachweisung und zwar gegen den 5. Januar. L. einzusenden, wie viel Büschel Kartoffeln Ihr für Euren Creiß besprochen und behandelt habt.

Uebrigens

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß an denen Orten, wo Bauern und Gärtner bisher schon vielmehr Kartoffeln gesteckt, solche damit continuiren müssen, und die resp. 4 und 2 Meßen nur im An-
fang sind, damit die Anpflanzung allgemein werde. Sind 1c.

Diejenigen Bau-
ern und Gärtner,
welche mehr Kar-
toffeln gepflanzt,
als in der Ver-
ordnung vorge-
schrieben steht,
müssen damit
continuiren.

2) An sämtliche Steuer - Räte.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsere 1c. Wir haben nicht mit 1c. usque ad verba allgemein gemacht wissen wollen, et addatur. So befehlen Wir Euch hierdurch in Gna-
den, die Verfügung zu treffen, daß sowol vor diejenigen, welche Aecker
und Gärten bey denen Städten haben, als auch vor diejenigen, auf de-
nen Cämmerey - Güthern, welche bishero den Kartoffel Bau nicht be-
trieben, von andern Orten, wo derselbe betrieben wird, so viel Kar-
toffeln angekauft werden, als dazu nöthig sind, daß jeder Wirth we-
nigstens 2 bis 4 Meßen davon erhalten kann, welche ihnen sodann ge-
gen Bezahlung zu verabsolgen, und Ihr darauf zu sehen habt, daß sol-
che von Ihnen künftiges Frühjahr gesteckt, und angebauet werden.

Die Steuer-Rä-
the sollen von an-
dern Orten, wo
der Kartoffelbau
betrieben wird,
so viel derselben
ankaufen, als das
zu nöthig sind,
daß jeder zu der
Stadt-Cämmerey
gehöriger Wirth,
welcher Aecker be-
sitzt, wenigstens 2
bis 4 Meßen dar-
von erhalten kön-
ne, welche ihnen
für baare Bezahl-
ung zu verabsol-
gen, 1c. 1c.

Ihr habet aber solche bis gegen die Saat-Zeit an guten Orten
afferviren zu lassen, und alsdenn erst auszuteilen, damit solche nicht
unterdessen verzehret werden, und das Stecken im Frühjahr unterbleibe.
Damit Wir auch wissen, wie dieses von Euch befolget worden; so habt
ihr nach beygehenden Schemate gegen den 15. Januar a. f. eine Nach-
weisung einzusenden, wie viel Kartoffeln Ihr zu diesem Behuf bespro-
chen und behandelt habt. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß
an denen Orten, wo bisher schon vielmehr Kartoffeln gesteckt, damit
continuiret werden muß, und die respectiven 2 und 4 Meßen nur im An-
fange sind, damit die Anpflanzung allgemein werde. Sind 1c.

Gegen den 15.
Jan. a. f. soll eine
Nachweisung ein-
gesandt werden,
wie viel Kartoffeln
die Steuer-Räte
zu diesem Behuf
besprochen und
behandelt haben.

Es verstehet sich
von selbst, daß an
den Orten, wo
bisher mehr Kar-
toffeln gepflanzt
worden, als die
Verordnung be-
saget, damit fort-
gefahren werden
müsse.

No. CLVIII.

d. d. Breslau, den 20. Novbr. und Glo-
gan, den 8. Decbr. 1764.

Circulare

wegen Verdrängung der Unterthanen von guten auf
schlechte Possessiones, Zueignung ihrer Realitäten ic.

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsere ic. Ob zwar das wahre Interesse derer Herrschaften erfordert, vor die Conservation ihrer Unterthanen alle Sorge zu tragen, und zu suchen, wenn sie durch ihren Fleiß und Induktrie ihre Stellen in tüchtigen Stand gesetzt, sie dabey zu conserviren; so zeigen doch verschiedene Exempel gerade das Gegentheil, und daß Herrschaften die Unterthanen von ihren guten, auf schlechte Possessiones, entweder völlig verdrängen, oder auch von ihren Aeckern oder andern Realitäten sich zueignen, und an deren Stelle ihnen andere weder in der Quantität, noch Qualität gleichkommende, ja auch zuweilen gar nichts gegeben, wodurch denn, und durch dergleichen Verdrängung der Unterthanen von guten auf schlechte Stellen, Vertausch- und Entziehung derer Realitäten bishero die mehreste Wüstungen entstanden, indem die Possessores nicht darauf zu rechte kommen können, folglich davon laufen, und ihre Nahrung verlassen müssen.

Wenn nun dergleichen wider Recht und Billigkeit und Unsere Allerhöchste so öfters zu erkennen gegebene Willens-Meynung streitendes Verfahren der Herrschaften unmöglich nachgesehen werden kann; So finden Wir Uns genöthiget, dergleichen unbilliges Betragen einiger Herrschaften hierdurch wiederholt und schlechterdings zu verbieten, dabey aber ausdrücklich festzusetzen, daß keine Grund-Herrschaft sich beykommen lassen muß, einen Unterthan, es sey unter was für Vorwand es wolle, von guten auf schlechte Stellen zu verdrängen, oder die zu solchen gehörige Aecker, und andere Realitäten sich zueignen oder zu vertauschen, vielmehr, und wenn solches von ein und anderen Herrschaften geschehen seyn sollte, so ist unsere ernstliche Willens-Meynung, und verordnen Wir

keine Gründe
Herrschaft soll sich
beykommen las-
sen, einen Unter-
than, es sey unter
was für Vor-
wand es wolle,
von guten auf
schlechte Stellen
zu verdrängen,
oder die zu solchen
gehörige Aecker
und andere Real-
itäten sich zueig-
nen, oder zu
vertauschen.

Fr 2

Kraft

Im Fall solches Kraft dieses, daß forthane Herrschaft nicht nur die Unterthanen, ohne aber geschehen seyn sollte, sind forthane Herrschaft zu schuldig, nicht den geringsten Zeit, Verlust und längstens innerhalb 6 Wochen a die publicationis auf die Stellen, von welchen sie solche verdrängt, wieder einzusetzen, sondern ihnen auch die etwa entzogene, oder ausgetauschte Aecker und Realitäten in quanto et quali restituiren soll, als wogegen schlechterdings keine Entschuldigung statt findet, weil mehr diejenigen, so dagegen handeln, in 50 Ducaten fiscalischer Strafe verfallen seyn, und solche ohne Nachsicht beygetrieben werden sollen. Wir befehlen Euch demnach, nicht nur dieses gehörrig im Creisse bekannt zu machen, und beygetrieben werden wird.

Die Land-Räthe haben diese Verordnung im Creisse bekannt zu machen und bey eigener Vertretung darüber zu halten, daß selbige in allen Stücken befolget werde, auch von den Schulzen u. Gerichten Nachricht einzuziehen, ob dergleichen Fälle vorkommen und hiernächst davon zu berichten.

sonders davor zu sorgen, daß es zur Wissenschaft derer Unterthanen komme, sondern auch bey eigener Vertretung darauf zu halten, daß dieselbe unsere Willens-Meynung befolget werde, auch von den Schulzen und Gerichten Nachricht einzuziehen, ob dergleichen Casus existiren, und hiernächst

hiernächst daran zu berichten, selbigen dabey aber ernstlich einzubinden, Schulden und Gerichte müssen, bey Vermeidung der Vestungs- Arbeit, von dergleichen Contraventionen Anzeige thun.
 daß wenn dieses nicht befolget, oder dem zuwider gehandelt werden sollte,
 sie bey Vermeidung der Vestungs- Arbeit Euch sogleich davon Anzeige
 thun müssen, wobey denn, und damit dergleichen ungerechte und denen
 Landes- Befehlen widrige Proceuduren um so vielmehr entdeckt werden,
 dem Denuncianten, so gegründete Anzeige davon thun wird, von der zu
 erlegenden Strafe $\frac{1}{2}$ Antheil accordirt werden soll. Dem Angeber, so gegründete Anzeige davon thun wird, soll $\frac{1}{2}$ Theil von der zu erlegenden Strafe accordirt werden.

No. CLIX.

d. d. Breslau, den 20. Novbr. und Glogau,
 den 4. Decbr. 1764.

Circulare
 wegen richtiger Administration des Cämmerey-
 Wesens.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Ohngeachtet Wir wegen richtiger Administration des
 Cämmerey- Wesens in denen Städten verschiedene Verordnungen
 und Vorschriften erlassen, so haben Wir dennoch wahrnehmen müssen,
 daß selbige von denen Magistraten wieder auffser Acht gelassen worden
 und nicht gehörig beobachtet werden. Damit nun aber die Ordnung
 wieder hergestellt und hierunter Vorschrift mäßig verfahren werde, so
 befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, darauf zu halten und denen
 Magistraten anzudeuten,

Er 3

1) die

1) Die Cämmerey-Abgaben sollen richtiger bezogen werden.

2) Sollen die Etats-Baue im Laufe des Jahres vollführet, und kein Bau ohne Approbation vorgenommen werden.

3) Soll der Ausgabe-Titel Insemen des Cämmerey-Etats nicht gemißbraucht werden.

4) Sollen die Cämmerey-Pertinenzen nicht, ohne Vorbewußt des Steuerraths und vorgängige Licitation, verpachtet werden.

1) die Cämmerey-Abgaben mit mehrerem Nachdruck in terminen bezutreiben, und falls dergleichen durch die Nachsicht derselben inexecutabel werden, daß solche ex propriis ersetzt werden sollen.

2) Haben sie die im approbirten Bau-Etat aufgeführte Baue jedesmal im Laufe des Jahres zu vollführen, und solche nicht aus einem Jahr ins andere zu verschleppen, außer selbigen aber keinen einzigen, ohne vorgängige Approbation, vorzunehmen, auch von dem festgesetzten Quanto zu nicht vorausgesehenen Bauten nicht über mehr als 5 Rthlr. ohne Euerm Vorbewußt zu disponiren, und übrigens so wenig diesen Etatsmäßigen besondern Ausfuß, als den Bau-Etat überhaupt, im geringsten zu überschreiten;

3) Ist ihnen nicht verstattet, den Ausgabe-Titel insgemein der Cämmerey-Etats zu mißbrauchen und darunter ehender etwas in Ausgabe zu bringen, als bis darüber, wenn es kleine Posten bis 5, höchstens 10 Rthlr. sind, Eure Approbation, wenn es aber grössere, die Approbation der Krieger und Domainen-Cammer durch Euch gesucht und erhalten worden; und endlich sollen sie sich nicht unterstehen

4) einige Cämmerey-Pertinenzen, sie mögen von so geringem Belang seyn, wie sie wollen, ohne Euerm Vorbewußt zur Pachtung auszubietzen, noch vielweniger, ohne vorgängige legale Licitation und darauf erfolgte Allerhöchste Approbation, jemanden zu adjudiciren.

Ihr habt demnach nicht allein denen Magisträten diese erneuerte Vorschrift bekannt zu machen, sondern auch dahin zu sehen, daß dieselbe aufs genaueste beobachtet werde. Sind 1c.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Vorstehendes wird auch dem Magistrat zu Breslau, zur Nachachtung, zugefertigt.

Unsere. Was Wir wegen Vorschriftmäßiger Verwaltung des Cämmerey-Wesens an sämtliche Steuer-Räthe erlassen, solches wird Euch anben abschriftlich zugefertigt, um Euch Eures Orts gleichfalls darnach gehörig zu achten. Sind 1c.

No. CLX.

d. d. Breslau, den 24. Novbr. und Glogau,
den 7. Decbr. 1764.

Circularre,

das Verbot der Annahme des conventionsmäßigen
Geldes betreffend.

An sämtliche Königl. und Städtische Cassen, desgleichen
mit. mit. an sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Es ist zwar nach dem Circularre d. d. Breslau, den 30. April und Glogau den 4. May c. denen nach dem Conventions-Fuß aus-
geprägten = Silber-Münzen der volle Cours und deren Annahme bey
den Königlichen Cassen bishero verstattet gewesen. Nachdem aber aus
bewegenden Ursachen der Nothdurft befunden worden, anderweit zu ver-
fügen, daß hinführo kein Conventionsmäßiges Geld bey den Königl.
chen Cassen mehr angenommen werden soll: als wird der N. Cassé sol-
ches hierdurch bekannt gemacht, um sich ihres Orts darnach gehörig zu
achten.

Bei den Königl.
Cassen soll hin-
führo kein Con-
ventions-mäßiges
Geld mehr ange-
nommen werden.

No. CLXI.

d. d. Breslau, den 26. Novbr. 1764. und
Glogau, den 6. Decbr. 1764.

Circularre

wegen Nachbringung der etwan ausgelassenen
Büßungen.

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Wir haben mißfällig in Erfahrung bringen müssen, wie
einige Land-Räthe, der so vielfältig ergangenen Ordres ohnerachtet, in
Aufnahme und Desigairung derer in ihrem unterhabenden Kreiße befind-
lichen wüsten Stellen, mit so weniger Zuverlässigkeit verfahren, daß sie
nicht

nicht nur eine geringe Anzahl derselben überhaupt angegeben, ohnerachtet, bey deren nähern Untersuchung, eine große Anzahl befunden worden und dabey weder das Catastrum, noch andere dahin gehörige Nachrichten

Derjenige Landrath, welcher bey Revision der wüsten Stellen pecciret, und entweder aus Nachlässigkeit, oder aus Unachtsamkeit dergleichen nicht angegeben hat, soll für jede ausgelassene 100 rthl. Strafe ohne Verzug erlegen. eingesehen haben. Da Wir nun besorgen, daß dieser Umstand vielleicht in noch mehrern Creisern vorkommen mögte; So wird hiermit festgesetzt, daß wenn sich hiernächst in der Folge, bey denen zu veranlassenden Super-Revisionen solches finden sollte, derjenige Land-Rath, der darunter pecciret, für einen jeden, es sey aus Negligence, oder aus

Die Land-Räthe Faveur, ausgelassenen Hof 100 Rthlr. Strafe immanquablement erlegen sollen die Designation von den Wüstungen noch einmal revidiren, und von den Steuer-Einnehmern mit dem Catastro und den Actis primæ et secundæ revisionis examiniren lassen, und wenn selbige mit denen selbst einstimmig befunden wird, davon Anzeige thun. von denen Wüstungen Eures Creißes zu revidiren und durch die Steuer-Einnehmer mit dem Catastro und benen Actis primæ et secundæ revisionis examiniren zu lassen, und wenn solche mit denenselben einstimmig befunden, davon bis zum 15. Januar a. f. an die Breslauische und bis den 30. Januar a. f. zur Glogauischen Cammer Anzeige zu thun.

Die etwa noch ausgelassene Wüstungen sollen bis zum 15. und 30. Jan. a. f. nachzubringen; wobey Ihr noch fernere alles Ernstes erinnert werden.

Es ist auch nicht genug, die wüsten Höfe alle richtig anzugeben; sondern es muß auch richtig angegeben, sondern auch genau und mit aller Attention dahin

zu sehen, daß solche auch so viel in quantitate als qualitate wieder erbauet, und mit Wirthen besetzt, nicht aber, wie wohl bey einigen die Intention seyn mag, der Sache damit abhelfliche Maaße zu schaffen, versuchet werde, daß man zum Crempel auf 3 wüste Hufen, welche vorhin 3 besondere Wirthen gehabt, jezo nur einen ansezen, und solcher gestalt zwar die ehemalige Anzahl der Rustical-Hufen ergänzen, den ehemaligen Numerum der Wirthen aber diminuiren wollen, als welches in fraudem legis, so besonders auch auf die Vermehrung der Einwohner des Landes abzieler, durchaus nicht gestattet werden kann.

Uebrigens werdet Ihr bey dieser Gelegenheit wiederhohlt angewiesen, die Creiß-Einsassen anderweit zu erinnern, daß sie von jezo an, und den Winter hindurch, zum künftig jährigen Anbau sothaner wüsten Hufen durch Herbeyschaffung der nöthigen Materialien, insonderheit des Bau-Holzes alle Anstalt machen, auch die Annehmer zu solchen Hufen, engagiren, damit im Früh-Jahr sogleich bey dem Bau Hand angelegt werden könne, wie dennoch überdem die Commination beygefüget wird, daß Wir im künftigen Früh-Jahr desfalls aller Orten Recherchen anstellen lassen, und diejenige, welche nichts, oder nach Proportion nicht genug gethan zu haben befunden werden mögten, als Renitenten ansezen werden. Sind etc.

werden, daß solche in richtiger Anzahl und gehöriger Beschaffenheit wieder erbauet, und mit Wirthen besetzt werden.

Die Land-Räthe sollen die Creiß-Einsassen andersweit erinnern, daß sie von jezo an, und den Winter hindurch zum künftig jährigen Anbau sothaner wüsten Hufen, durch Herbeyschaffung der nöthigen Materialien, insonderheit des Bauholzes, alle Anstalt machen, auch die Annehmer zu sothanen Hufen engagiren, damit im Frühjahr sogleich bey dem Bau Hand angelegt werden könne.

Im künftigen Frühjahr sollen desfalls aller Orten Untersuchungen angestellt werden: welche Grundbesitzer nicht, oder nach Proportion nicht genug gethan zu haben, alsdenn befunden werden möchte, sollen als Renitenten angesehen werden.

No. CLXII.

d. d. Glogau, den 27. Novbr. und Breslau,
den 11. Decbr. 1764.

Circularre,

die Declaratoriam über die verbotene Ausfuhr
des Eisen: Steins betreffend.

- 1) An die Land: Rätthe an der Sächsischen Gränze, in-
gleichen im Gebürge und der Graffschaft Glog.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Es ist zwar unterm d. d. Glogau den 14. Septbr. und
Breslau den 23. Octobr. c. die Ausfuhr alles einländischen Ei-
sensteins bey nachdrücklicher Strafe verbotthen worden.

Das Verbot
der Ausfuhr des
Eisensteins wird
dahin declariret,
daß solches nur
den sogenannten
Kindestein, nicht
aber die Kaufen
oder den Hart-
stein angehe.

Wann aber dagegen verschiedentlich Vorstellung geschehen, wie der
hier im Lande befindliche Eisenstein größtentheils sogenannter Hartstein
und von der Beschaffenheit sey, daß er auf denen einländischen Hammer-
Werken wenig, oder gar nicht, zum mindesten und in sehr geringer
Quantität, hingegen nur auf dem hohen Ofen mit Nutzen gebraucht wer-
den könne, und dann durch die dieserhalb erforderliche Berichte und einge-
zogene Nachrichten diese Anzeige als der Wahrheit gemäß bestätigt wor-
den; als wird obgedachtes Verbot hierdurch dahin declarirer, daß sol-
ches nur von dem guten im Lande befindlichen sogenannten Kinde-Stein
zu verstehen sey, wohingegen die Kaufen oder der Hartstein fernerhin
außer Landes zu führen erlaubet seyn soll.

Ihr habt also diese Verordnung in dem Creisse Eurer Inspection
per Currendam zur Nachricht und Achtung gehörig publiciren zu las-
sen. Sind rc.

- 2) An die Steuer: Rätthe III. und V. Breslauschen Cam-
mer-Departements, desgleichen I. und II. Glogauschen
Cammer-Departements.

Unsern rc. Welchergestalt Wir das Verbot d. d. Glogau den 14.
Septbr. und Breslau den 23. Octbr. c. wegen Ausfuhr des einländi-
schen Eisensteins declariret haben, solches lassen Wir Euch in der ab-
schriftlichen Anlage mit dem Befehl communiciren, die Zoll-Ämter
darnach gehörig zu instruiren. Sind rc.

No. CLXIII.

No. CLXIII.

d. d. Breslau, den 28. Novbr. und Glogau,
den 11. Decbr. 1764.

Circularre,

das Etablissement der Catholischen Schul-Semi-
narien betreffend.

1) An den Weyh-Bischof von Strachwitz hieselbst.
Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Wir haben Euren unterm 22. huj. an Unsere Krieger- und Domainen-Cammer erstatteten fernerweiten Bericht, das Etablissement der Seminarien für die catholische Schul-Lehrer betreffend, erhalten. Wie Wir nun daraus gerne ersehen, daß Ihr zwey junge Geistliche aus dem hiesigen Alumnat nebst dem hiesigen Dohm-Schul-Rektore und dem von St. Nicolaus aus der Vorstadt nach Sagan abschieket, um die Lehr-Art, wie solche der dortige Prälat von Felbiger eingeführet, zu erlernen, also wird Euch auch die Ausführung Eures Vorhabens, hier auf dem Dohme das erste Seminarium für angehende Schulmeister anzulegen und künftiges Frühjahr zu Stande zu bringen, Ehre machen, und können Wir nicht umhin, Euren hierinn sich zeigenden Eifer zu beloben. Damit nun aber dieses Werk desto eher zu Stande komme, habt Ihr die Ueberkunft des vom gedachten Prälaten anhero zu senden versprochenen Menschen zu pressiren, insgleichen den Canonicum und Stadt-Pfarrer zu Reisse, Baron von Rosencranz zu animiren, je eher je besser die Reise nach Sagan zu unternehmen, und sodann bald möglichst mit Einrichtung eines Schulmeister-Seminarii in Reisse vorzugehen.

Wegen des Etablissement des Seminarii zu Breslau auf dem Dohme für die Catholische Schul-Lehrer, und Absendung der jungen Leute zur Erlernung der Lehrart;

desgl. wegen des Schulmeister-Seminarii zu Reisse,

Die von Euch zu vergleichen Seminarien vorgeschlagene Städte, das zu Oppeln, Ratibor, und Ober-Glogau, werden nicht allein approbiret, sondern Wir haben auch so wohl denen dasigen Magisträten aufgegeben, der Bürgerschaft ihres Ortes vorzutragen, daß jede Gemeinde ein, oder zwey Subjecta auf ihre Kosten nach Sagan absenden solle, als auch den Grafen von Oppersdorff zu Ober-Glogau angemahnet, sich dieses Werk mit angelegen seyn zu lassen, wie denn nicht minder an Unsere Glogau-

sche Kr. und Domänen-Cammer das nöthige ergangen, und den dasigen Magistrat zu gleichmäßiger Absendung eines, oder zweyer geschickter Leute nach Sagan zu beordern.

in gleichen zu
Grüssau und
Rauden,

Die Stifter Grüssau und Rauden haben Wir angewiesen, daß jedes ein dergleichen Schul-Seminarium errichten, in dieser Absicht mit dem 10. von Jelsbiger zu communiciren, und die Candidaten an ihn abzuschicken, wozu denn auch das Stifte leibus durch die Glogausche 10. Cammer instruiert wird.

auch zu Heinrichau,
wird approbiert.

Da auch der Prälat zu Heinrichau, nach Eurer Anzeige, selber nächstens nach Sagan zu reisen und zu Etablierung eines Seminarii demnächst das erforderliche vorzunehmen willens ist: so haben Wir denselben erinnert, solches sobald, als möglich, zu bewerkstelligen.

Druck der approbierten Schul-Bücher,

Anlangend den Druck der approbierten Schul-Bücher ist der 10. Jelsbiger bereits instruiert, solchen in Glogau besorgen zu lassen, weil die hiesige Dohm-Druckerey nicht lethern genug dazu hat, und folglich das Werk lange aufgehalten würde.

und der Instructiones für die Schul-Inspectores.

Sobald übrigens nur die schon zum Druck beförderte Instructiones für die Schul-Inspectores hier anlangen, und Ihr solche gesehen, wird es darauf ankommen, ob es bey der Denomination derer in Vorschlag gebrachten Inspectorum sein Bewenden behalten könne, dahero es denn mit deren Agreement so lange in suspenso bleiben muß. Sind 10.

2) An den Magistrat zu Oppeln, Rattibor und Ober-Glogau.

Zur Errichtung eines Schullehrer-Seminarii zu Oppeln, Rattibor u. Ober-Glogau soll der Bürgerschaft vorgetragen werden, auf ihre Kosten ein Paar Subjecte nach Sagan an den dasigen Prälaten u. Jelsbiger, zur Erlernung der dasigen Lehrart, abzuschicken.

Da zu { Oppeln } ein Seminarium für die cathol. Schul-Lehrer und zu Einführung der deutschen Sprache etablirt werden solle; so wird dem Magistrat des Orts hierdurch ausgegeben, der dortigen catholischen Bürgerschaft vorzutragen, daß sie ein, oder zwey fähige Subjecta, nach dem Beyspiel anderer Städte, auf ihre Kosten, die nicht viel betragen, nach Sagan an den dasigen Prälaten von Jelsbiger zu Erlernung der dasigen Lehr-Art fordersamst absenden, und die hierunter liegende Absicht, nemlich den Nutzen ihrer Kinder und die auf Sr. Königl. Majestät Befehl so nöthige Verbesserung des Schul-Wesens zu befördern suchen.

Es hat auch Magistratus fordersamst zu berichten, wie diesem injuncto ein Gemüßen geleistet worden.

3) An

3) An den Grafen von Oppersdorff zu Ober-Glogau.

Da Sr. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, aus Landesväterlicher Vorsorge die heilsame Absicht hegen, zu Verbesserung des Schul-Wesens und Einführung der deutschen Sprache, verschiedene Seminaria für die catholische Schul-Lehrer etabliren zu lassen, und dergleichen auch zu Oberglogau errichtet werden soll, zu diesem Ende auch dem dortigen Magistrat aufgegeben worden, der Bürgerschaft vorzutragen, daß sie ein, oder zwey fähige Subjecta auf ihre Kosten nach Sagan zu Erlernung der von dem dasigen Prälaten von Zelbiger eingeführten Lehr-Art absende: so wird es höchstgebachter Sr. Königl. Majestät zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn der Graf von Oppersdorff die Ausführung dieses Werkes, zum Besten der catholischen Jugend, aus besonderer pieté sich mit angelegen seyn lassen wollte.

Der Graf von Oppersdorff soll sich das Etablissement eines Schul-lehrer-Seminarii mit angelegen seyn lassen.

4) An das Stift zu Grüssau und Randen.

Friedrich, König etc. etc.

Unsern etc. Da Wir aus Landesväterlicher Vorsorge, zum Nutzen der catholischen Jugend, die heilsame Absicht hegen, zu Verbesserung des Schul-Wesens verschiedene Seminaria für catholische Schul-Lehrer anlegen zu lassen und es denn dem instituto Eures Ordens conform, die Jugend zu lehren: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, ein dergleichen Schulmeister Seminarium zu etabliren, und zu dem Ende einen Geistlichen und ein Paar Schulmeister-Candidaten zur Information nach Sagan an den dasigen Prälaten von Zelbiger abzuschicken und mit selbigem darüber förderfamst zu communiciren. Sind etc.

Etablissemant des Schullehrers-Seminarii zu Grüssau u. Randen, und Absendung eines Geistlichen und ein Paar Schulmeister-Candidaten zur Information nach Sagan, an den Prälaten von Zelbiger.

5) An den Abt zu Heinrichau.

P. P.

Unsern etc. Da Wir gerne vernommen, daß Ihr selber nach Sagan reisen und demnächst, zu Etablirung eines Seminarii für catholische Schul-Lehrer, das erforderliche vornehmen woller: so wird es uns zu gnädigem Wohlgefallen gereichen, wenn Ihr dieses Vorhaben, so bald, als möglich, ins Werk setzen und Euch bemühen werdet, dieses Seminarium in Eurem Stifte rühmlichst zu Stande zu bringen, so wie es der Sagan'sche Stifte-Prælatus von Zelbiger gethan etc. Sind etc.

Wegen Etablirung des Seminarii für Schullehrer zu Heinrichau,

6) Desgl. mut. mut. an die Stifter zu Glogau u. Leubus.

desgl. zu Glogau und Leubus.

d. d. Breslau, den 3. Decbr. 1764. und Olo-
gau, den 25. Januar 1765.

Circulare,
die Vertheilung einiger Prämien an Fabricanten
und Entreprenneurs betreffend.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Unsern rc. Da Wir nach dem löblichen Beyspiel anderer benachbar-
ten Staaten, in Gnaden resolviret, zu Aufmunterung der Fabri-
canten und Entreprenneurs, jährlich einige Prämia für diejenige, wel-
che in einer gewissen Art von Fabrique, Manufactur, oder andere dem
Landes nützlichen Sache etwas vorzügliches prästiren, austheilen zu las-
sen; so wird Euch in der Anlage, der darüber angefertigte Plan, nach
welchem solchane Prämia vertheilet werden sollen, **zugefertigt, mit**
dem Befehle, solchen in dem Euch anvertrauten Creiße zu publiciren,
und dabey die Einwohner bestens zu animiren, daß sie von dieser Gele-
genheit, ihren Fleiß, Geschicklichkeit und raffinement recompensiret,
zu bekommen, profitiren, wobey Ihr zugleich dasjenige, was Euch
in gedachtem Plan, wegen zu beobachtender Einsendung verschiedener
Nachweisungen aufgegeben, zu seiner Zeit, prompt zu befolgen habet.
Sind rc.

Der angefertigte
Plan, wie die
Prämia vertheilet
werden sollen,
wird den Land-
Räthen mit dem
Befehl zugeferti-
get, bey der Pu-
blication die Ein-
wohner zu der-
gleichen Etablisse-
ments zu animi-
ren und den zu
erwartenden Nüt-
zen begreiflich zu
machen.

2) An sämtliche Magistrate.

Da nach dem löblichen Beyspiel rc. mit. usque ad verba dem
Befehle: et continuet. solchen der dasigen Bürgerschaft gehörig zu
publiciren, und selbige dabey bestens zu animiren, daß sie von dieser
Gelegenheit, ihren Fleiß, Geschicklichkeit und raffinement, recompen-
siret zu bekommen, profitire, wie denn auch Magistratos dasjenige,
was Ihm in solchane Plan, wegen Einsendung verschiedener Nachwei-
sungen aufgegeben worden, zu seiner Zeit, prompt zu befolgen hat.

3) An sämtliche Steuer-Räthe.

Unsern rc. Da Wir nach dem löblichen Beyspiel rc. usque ad ver-
bum zugefertigt: et contin. mit der Nachricht, wie jedem Magi-
strate, derer unter Eurer Inspection stehenden Städte, dato ein Exem-
plar

plar davon, mit der Aufgabe zugefandt worden, die Bürgerschaft bestens zu animiren, daß sie von dieser Gelegenheit und raffinement, recompensiret zu bekommen, profitiren, weshalb Ihr auch, Eurer Seits, sämtliche Fabricanten, Eures Departements, zu Erlangung derer darinn ausgelegten Prämien, bestens zu excitiren, übrigens aber dasjenige, was Euch in sothanem Man, wegen Einsendung verschiedener Nachweisungen, aufgegeben worden, zu seiner Zeit prompt zu befolgen habet. Sind re.

P l a n

welchergestalt zur Aufmunterung der Fabricanten und Entrepren-
neurs einige Prämia für diejenigen, welche in einer gewissen Art von Fa-
brique, Manufaktur, oder andern dem Lande nützlichen Sachen etwas
vorzügliches prestiren, in Schlesien auszutheilen:

I. Prämia, welche im Johannis-Markt 1765. zu Breslau auszutheilen:

1)

Derjenige, welcher in der vorhergegangenen Pfingst-Woll-Schur die stärkste Quan-
tität von einschriger Wolle auf den Markt zu Breslau gebracht, bekommt
50 Rthlr.

Diesigen Personen, so auf dieses Prämium Anspruch machen wollen, müssen
sich bey der aus dem Stadt-Directore und zweyen Membris Magistratus anzuordnen-
den Commission melden, mit einem Land-Räthlichen Attestato legitimiren, daß die
Wolle von ihrem eigenen Schlesischen Zuwachs, und den Waage-Zettel produciren,
nach welchem die Raths-Commission aus denen verschiedenen Competenten denjeni-
gen, der die stärkste Quantität gehabt, determiniret, und in der Breslauischen re-
Commer angezeigt, damit ihm das Prämium assigniret werde.

2) Derjenige Particulier Spinn-Meister, von welchem durch Atteste der Ma-
gistrate, oder der Grundherrschaft erwiesen wird, daß er die mehresten Spinner auf
großen Holländischen Rädern bis dahin in seiner Spinn-Schule gehalten. 30 Rthlr.

Die Land- und Steuer-Räthe aus beyden Cammer-Departements sollen dahero
den 1sten Junii a. f. aus ihren Städten und Creysßern die Specification der darinn
nach pflichtmäßigen Attesten der Grund-Obrigkeit und Magistraten befindlichen Spinn-
Meister, so auf große Räder spinnen lassen, mit Benennung der auf großen Rädern
spinnenden Anzahl an die Breslauische Krieger- und Domainen-Cammer einsenden,
welche

welche darauf demjenigen, der sich zur stärksten Anzahl legitimiret, das Præmium zu-
theilet, und solches dem Land- oder Steuer-Rath bekannt macht.

3) Diejenige von obigen Spinn-Schulen, so binnen der Zeit die mehresten
Quantität an wollen Garn auf solchen Rädern gesponnen, bekommt 15 Rthlr.
in gleichen diejenige, so das feinste Garn gesponnen 20 Rthlr.
welches Geld unter die Spinner zu vertheilen, so sich dabey am meisten hervorgethan,
und haben daher die Land- und Steuer-Räthe in der Art. 2. aufgegebenen Specifica-
tion die Quantität der gesponnenen Wolle mit beizusetzen, von dem feinsten Garn aber
die Probe mit beizufügen.

Zu obigen Præmiis werden die Schafner und Aufseher der Waisen-Häuser, wenn
sie Spinn-Schulen halten, ebenfalls admittiret.

4) Derjenige Tuch-Fabricante, welcher durch ein richtiges Attest vom Magi-
strat und der Kunst des Orts erweist, daß er binnen der Zeit bey seiner Tuch-Fabri-
que die Kniestreicher-Arbeit erst eingeführet, und davon ein aus Schlesiſcher Wolle
verfertigtes untadelhaftes Tuch roh oder appretirt vorleget, bekommt an Præmio, wenn
es gefärbt, oder zum färben bestimmt 30 Rthlr.
wenn es melirt 50 Rthlr.

5) Wer von Schlesiſchen Tuchmachern das feinste, untadelhafte, rohe oder ge-
appretirte Stück Tuch aus seiner Fabrique von ordinairer Arbeit, wenn solches bey
der Censur unter allen vor das feinste ausgesprochen wird, produciret, erhält an
Præmio

vor ein gefärbtes 1c.	20 Rthlr.
melirtes	25 Rthlr.

wäre aber ein solches Tuch von Kniestreicher-Arbeit eines Meisters, der schon vorher
dergleichen Arbeit gehabt, hat derselbe resp. 30. und 40 Rthlr. sich zu versprechen.

6) Derjenige Wollen-Zeug-Fabricante, der sich in und nach dem Kriege aus
fremden Ländern in einer accisbaren Stadt etablirte, und von sämtlichen im Kreis
des Steuer-Raths wohnenden Fabricanten das bey der Censur für das beste und denen
guten Sächsiſchen Zeugen gleichkommend erklärte Stück Zeug aus seiner Fabrique, er-
mag seyn von welcher Sorte es wolle, e. g. Serge de Rome, Camelot, Caleman-
que &c. vorgeleget, bekommt von jeder Sorte vom Stück 10 Rthlr.

Der Fabricant hat hiebey das Attest des Magistrats zu produciren, daß es in
seiner Fabrique verfertigt.

7) Wer von sämtlichen obgedachtermaßen in Schlesien etablirten Fabricanten
sie mögen unter diesem oder jenem Steuer-Rath wohnen, sich am meisten in der Ar-
beit angegriffen, und die mehresten Stücke von Zeugen, sie mögen seyn von welcher
Sorte

Sorte sie wollen, durch den beygebrachten Erweis verfertigt, hat pro Præmio zu genießen 30 Rthlr.

Die Steuer-Räthe sollen daher, durch einen Bericht vom 1sten Junii a. f. gleichfalls eine Specification, mit beygefügtten Attestatis der Magisträte an die Breslauische Cammer einsenden: wie viel solche in ihren Städten wohnhafte Zeug-Fabricanten binnen der Zeit an Stücken wollenen Zeugen von allerhand Sorten verfertigt.

8) Derjenige Hutmacher, welcher den feinsten, denen Englischen am meisten gleichkommenden Hut verfertigt und vorleget 20 Rthlr.

9) Drey Stücke leinen Damast, welche unter denen vorgelegten für die feinsten und besten gehalten werden, bekommen nach ihrer verschiedenen Güte und Sorten 10. 15. bis 20 Rthlr.

10) Wer das beste Stück Cammer-Tuch oder Baptist, nach dem vom Land-Rath von Zebitz und Stadt-Direktor Mirus zu Hirschberg den 1sten Junii eingesandten Attest verfertigt 20 Rthlr.

und muß dieses Stück zugleich ad inspiciendum mit eingesandt werden.

11) Wer das feinste Stück geknuppelter Spitzen, so den besten Sächsischen in der Feine und Dessen gleichkommt, verfertigt 20 Rthlr.

12) Wer unter denen von sämtlichen Papier-Mühlen einzusendenden Proben vom Herren-Papier das beste zum fernern Verkauf verfertigt 20 Rthlr.

13) Ingleichen vom Holländischen oder dem gleichkommenden Brief-Papier 30 Rthlr.

Diese Proben müssen von den Land- und Steuer-Räthen, in deren Erweisen die Papiermacher wohnen, den 1sten Junii a. f. eingesandt werden, und muß von solchem Papier, und zwar vom erstern ein, vom letztern aber ein halb Rieß verfertigt seyn.

II. Præmia, welche im Elisabeth-Markt 1765. zu Breslau auszutheilen.

1) Derjenige Bleicher, der durch vorgelegte Waare erweist, daß er Leinwand gebleicht, welche der in Harlem gebleichten am nächsten kommt 30 Rthlr.

2) Diejenigen, welche durch Atteste der Land- oder Steuer-Räthe, so den 1sten Novembr. a. f. einzusenden, erweisen, daß sie die Leinwand mit Torf- oder Steinkohlen gebleicht, wenn die Anzahl der Schocke

von 100 bis 300 beträgt 50 Rthlr.

von 300 bis 600 75 "

von 600 bis 1000 und drüber 100 "

3) Welcher Particulier freywillig eine neue Garn-Bleiche angeleget, worauf bis

- | | |
|------------------------|-----------|
| 300 Schock zu bleichen | 50 Rthlr. |
| 600 | 75 |
| 1000 und drüber | 100 |
- Der Beweis davon muß, wie ad Art. preced. gemeldet, beigebracht werden.
- 4) Wer das beste Stück im Lande gebleichten Zwirns, von der feinsten Art, aus seiner Fabrique liefert 15 Rthlr.
 - 5) Wer das beste Paar Kalbsfelle nach Englischer Gaare gegärbet 25 Rthlr.
 - 6) Wer aus seiner Leder-Fabrique Leder vorleget, so dem Wiener Pfund-Leder gleichkommt 50 Rthlr.
 - 7) Diejenige Privat-Person, welche hinlänglich erweist, daß sie bis 100 Pfund Seide von eigenem Zuwachs erzielet 25 Rthlr.
 - von 200 Pfund und drüber 50 Rthlr.
 - 8) Wer den mehresten Maulbeer-Saamen im folgenden Jahr von seiner Schlesischen Plantage colligirt zu haben, durch die von den Land- und Steuer-Räthen dem 1sten Novembr. einzusendenden Specificationes, erweist 25 Rthlr.
 - 9) Für jede 1000 Stücke Maulbeer-Bäume, so ein Privatus binnen der Zeit ins Freye, besonders in eine Allée gesetzt 25 Rthlr.
- und muß dieses durch die Specification der Land- und Steuer-Räthe dargethan werden.

III. Præmia, welche an keine gewisse Zeit gebunden.

- 1) Welcher Fabricante oder Entreprenneur zum erstenmal ex loco domicilii eine auswärtige Messe, wenn vorhin aus solcher Stadt niemand auswärtige Messen besucht, mit Tüchern von Schlesischer Fabrique beziehet, von jedem dahin mitgenommenen Stücke Tuch 2 Rthlr.
 - 2) Geschiehet der Besuch aber nur auf einer andern Messe, wohin er, oder sonst niemand ex loco domicilii vorhin gekommen, vom Stück 1 Rthlr.
- Von obigen beyden Fällen müssen die Steuer-Räthe besondere Berichte abstellen.
- 3) Wer aus fremdem Eisen vollkommen guten Stahl zu verfertigen Anweisung giebet, daß dessen Verarbeitung mit Nutzen im Lande eingeführet werden kann 50 Rthlr.
 - von einländischen Eisen 75 Rthlr.
 - 4) Welcher durch Proben Ansehung geben kann, daß Sichel, Senfen und Futterklingen im Lande denen fremden an Güte gleich verfertiget werden können 30 Rthlr.
 - 5) Derjenige, welcher dem im Lande erzeugten Wapd die Thüringische Zubereitung zu geben weiß, und solches durch Proben erweist, auch zur Application die Ansehung giebet 150 Rthlr.
 - 6) Welcher einen Centner blaue Stärke oder Farbe aus Schlesischem Kobold verfertiget zu haben erweist 50 Rthlr.
 - 7) Derje-

7) Derjenige Glasmeister, welcher von neuen oder alten Glashütten, wo vorhin kein feines Glas gemacht worden, das feinste Glas, dem Böhmischem gleich, fertig zu haben erweisen

50 Rthlr.

Anmerkungen.

Es gehet zwar diese Preis-Ausschreibung beyde Schlesische Cammer-Departements dergestalt an, daß aus beyden die Eingeseffenen invitiret und admittiret werden, jedoch geschieht aus bewegenden Ursachen die Censur und wirkliche Vertheilung allein zu Breslau, und haben diejenigen, so zum Preis sich legitimiren wollen, daselbst sich zu melden, und folgendes zu beobachten:

1) Ist bereits bey einigen obigen Articulis, und zwar:

bey der 1sten Abtheilung, sub No. 1. 2. 3. 7. 10. 11. & 12.
ingeleichen

bey der 2ten Abtheilung, sub No. 2. 3. 8. & 9.

vorgeschrieben, wie es mit Einfindung der Nachrichten, worauf das Præmium jemanden zuzurheilen, gehalten werden solle, und soll nach Eingang solcher Nachrichten, und daraus gemachten Auszügen, von der Breslauischen ic. Cammer dem land-Rath, Steuer-Rath, oder Magistrat bekannt gemacht werden, wem ein Præmium zuerkannt, und worauf es assigniret worden, daß also niemand sich dieserhalb in Breslau einfinden darf.

2) Anlangend aber die Præmia über solche Sachen, welche in natura produciret werden müssen, und zwar in Ansehung derer, so auf die Zeit des Johannis-Marktes bestimmen, müssen diejenigen, so zum Præmio concurriren wollen, sich längstens bis zur Mittwoch in der ersten Markt-Woche bey dem Magistrat zu Breslau melden, ihren Nahmen anzeigen, und das Probe-Stück übergeben, welches bey demselben in guter Verwahrung genommen wird, und soll Magistrat folgenden Tages den Donnerstag, die Specification von allen bey ihm eingereichten Probe-Stücken, mit Benennung des Fabricanten-Nahmens, des Orts, woher er ist, und worinnen das Probestück bestehet, bey der Cammer einreichen, worauf in eben dieser Woche, den Sonnabend die Censur zu Rathhaus erfolgt.

3) Solche Censur geschieht unter Direction des 2ten Cammer-Directoris mit Assistentz zweyer Membrorum Camerae, des Stadt-Directoris und zweyer Membrorum Senatus, ingeleichen werden dazu gezogen zwey Commerceien-Räthe, nicht weniger werden dabey nach denen Umständen von derjenigen Kunst, zu deren Mérier die Probe gehört; 3 Eltesten adhibiret, welche Magistratus des Tages zuvor zu bestellen hat, ohne jedoch denselben den Nahmen desjenigen zu melden, der das Probestück einge-
reicht.

Bei den Proben der Tuchmacher müssen außer denen Eltesten der Zunft auch 3 Tuchbereiter und 3 Tuchhändler die Censur mit verrichten, und da zwei Mittel der Tuchmacher allhier befindlich, können die Eltesten wechselseitig aus der Alt- und Neustadt genommen werden.

4) Mit den Probestücken, welche auf den Elisabeth-Markt verwiesen, wird es auf eben solche Weise, wie beim Johannis-Markt gehalten.

5) Diejenigen Probestücken, so nach der Censur den Preis erhalten, werden den Montag in der folgenden Woche der Cammer ad inspiciendum, nebst dem bei der Censur von einem Secretario Camerae & Magistratus gehaltenen Protocollo vorgelegt, sodann dieselben an die Eigenthümer zurückgegeben, und ihnen die Assignation zum Empfang des Prämii ertheilet.

6) Demjenigen, der ein Prämium verlangt, so an keine gewisse Zeit gebunden, steht frey, sich deshalb zu aller Zeit bei der Breslauischen u. Cammer zu melden, und sein Erbieten schriftlich oder mündlich anzubringen, welche darauf wegen der Untersuchung das weitere verfügen wird, es können auch jene sich allenfalls bei der Glogauischen u. Cammer, wenn sie in solchem Departement wohnhaft, melden, in dem Selbstigen alsdann mit der Breslauischen darüber das weitere concertirt.

No. CLXV.

d. d Breslau, den 4. und Glogau, den
24. Decbr. 1764.

Circulare

wegen Verzollung der ausgehenden im Lande fabricirten wollenen Waaren.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König u.

Nach dem Zoll-Mandat de anno 1739. ist von denen im Lande fabricirten wollenen Waaren ein Ausfuhr-Zoll genommen,

Unsere u. Es ist Euch bekannt, wie nach dem Zoll-Mandat de Ao. 1739. von denen im Lande fabricirten wollenen Waaren, als Tücher, Bohe, Flanelle, Strümpfe, Hüthe, und wie sie sonst Namen haben, ein moderater Ausfuhr-Zoll und zwar von denen völlig appretirten $\frac{1}{2}$ und von denen rohen oder unappretirten $\frac{3}{4}$ Pro-Cento erlegt werden müssen.

und nach dem Circulari de anno 1748. wieder

Nun ist zwar durch das Circulare vom 29ten Decembr. 1748. mit diesem Ausfuhr-Zoll eine Abänderung gemacht und nachgegeben worden,



worden, daß alle im Lande fabricirte ganz wollene Waaren zollfrey aus-
gehen sollen. aufgehoben wor-
den.

Da Wir aber angemerket, daß solche Abänderung den vor das
Land nachtheiligen Effect gehabt, daß weit größere Quantitäten, von
rohen Waaren, welche im Lande selbst appretiret werden können, außer
Landes versandt worden, auch sonst daraus andere Inconvenienzien
entstanden: so wird hierdurch verordnet, daß der auf so guten Gründen
beruhende mandatsmäßige Ausfuhr-Zoll von denen in Schlesien und der
Grafschaft Glatz fabricirten wollenen Waaren respective à $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ Pro-
Cento wieder hergestellt und nach Vorschrift obangeführten Zoll-Man-
dats wiederum entrichtet werden soll, welches um so weniger Bedenken
findet, als es einem Kaufmanne, der für 100 Rthlr. appretirte Waaren
versendet, in keiner Betrachtung einige Beschwerlichkeit machen kann,
dafür 6 Ggl. an Unsere Cassé zu bezahlen. Was aber diejenige in Schle-
sien fabricirte wollene Waaren betrifft, welche erweislich nach Unseren
andern Provinzien versandt werden, so bleiben selbige nach wie vor in
der Ausfuhr zollfrey. Ihr habt dahero die unter Eurer Inspection ste-
hende Zoll-Nemter darnach gehörig zu instruiren, und sie zu Erhebung
dieses Ausfuhr-Zolles anzuweisen. Sind 1c.

Wegen der dar-
aus entstandenen
Inconvenienzien
aber wird dieser
Ausfuhr-Zoll à
 $\frac{1}{4}$ und resp. $\frac{3}{4}$
Pro-Cento wieder
hergestellt;
die nach andern
Königl. Provin-
zen veränderte
wollene Waaren
aber bleiben nach
wie vor in der
Ausfuhr zoll-
frey.

No. CLXVI.

d. d. Potsdam, den 6. Decbr. 1764.

Reglement

zu Einrichtung der Spinn-Schulen in den Schlesi-
schen Städten.

Publicatum Breslau, den 21. Decbr. 1764. und Glogau, den
8. Januar 1765.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preußen 1c. Unser allergnädigster Herr, zur Auf-
nahme und Verbesserung der Woll-Manufacturen in Schlesien, öffentliche
Woll-Spinn-Schulen in den Städten, wo sich Woll-Manufacturen befinden, anle-
gen zu lassen, vor heilsam und nöthig gefunden: Als haben Sie darüber nachstehendes
Reglement vollzogen, und publiciren zu lassen allergnädigst anbefohlen.

§. I.

Alle in der öffentlichen Verpflegung stehende Armen, auch andere Haus-Armen, so zur schweren Arbeit untüchtig, imgleichen sonst müßige auf eigene Hand lebende und sich einer liederlichen Lebens-Art ergebene Personen, sind zur Woll-Arbeit anzuhalten, und in der jeden Orts angelegten Spinn-Stube zu solcher Arbeit zu unterrichten, und muß ein jeder nach seiner natürlichen, dazu sich äußernden Geschicklichkeit und Fähigkeit entweder zum Wolle schlagen, schraubeln oder kammeln, streichen, spinnen und spulen, von dem Spinn-Meister und Spinn-Meisterin angestellt und angewiesen werden. Um nun dergleichen Personen aufzufinden, hat Magistratus jeden Orts

§. II.

Von Haus zu Haus eine genaue Revision durch den Policy- und Fabriquen-Inspectorem, den Medicum und Chirurpum des Orts, die Viertel-Meister, auch den angestellten Spinn-Meister, und geschicktesten Tuchmacher-Meister nach dem Seelen-Register anzustellen, und von diesen Revisoribus, sonderlich diejenigen zur Woll-Arbeit, tauglichen Haus-Armen, so sich mit keiner andern Arbeit ernähren können, oder wirklich ernähren, auch die auf eigene Hand in Kammern sitzenden, müßigen, auch wohl gar liederlicher Lebens-Art verdächtigen Personen, ausziehen und zu welcher Woll-Arbeit sich solche vorzüglich schicken, bestimmen zu lassen.

Wobey den Wirthen der Häuser zugleich anzudeuten, daß sie, wenn sie dergleichen Personen in ihren Häusern verheelen, und man solche nach der Aufnahme entdecken würde, für jede verschwiegene Person 10 Rthlr. Strafe zur Spinn-Casse erlegen sollen, mit welcher Strafe sie auch zu belegen, wenn sie dergleichen Personen, welche sich nach der Aufnahme in ihren Häusern einlegen oder einmieten, nicht nach Verlauf 24 Stunden, dem Viertel-Meister des Viertels, worauf sie wohnen, mittelst eines besondern Zettels anzeigen, welche Anzeige der Viertel-Meister jedesmal in ein besonderes Register eintragen und daraus von 14 zu 14 Tagen, oder monatlich einen Extract dem Dirigenti übergeben soll, worauf dieser dergleichen Personen zu Rathshause durch den Medicum, Chirurpum und Spinn-Meister besichtigen und untersuchen läßt, ob sie gesund oder einen Leibes-Schaden haben, und zu welchem Geschäfte bey der Spinn-Schule sich selbige am vorzüglichsten schicken, wornach sodenn die Aufnahme zur Arbeit in gedachter Schule zu verfügen.

Die in Verpflegung stehenden und daher bekannten Armen, sind gleichfalls zu Rathshause zu vernehmen und durch obige Personen zu beurtheilen, zu welcher Arbeit sich selbige schicken, worzu sie alsdenn anzuweisen und aufzunehmen, welches auch in der Folge bey der Reception eines jeden Armen in der Verpflegung zu wiederholen; daher auch in einer Stadt verschiedene Jurisdictiones befindlich, ist diese Untersuchung und Ausfuchung derer zur Spinnerey taugliche Armen durch jede Jurisdiction an dem

Orte,

Orte, wo die Austheilung an die Armen zu geschehen pfl eget, jedoch in Gegenwart einer Magistrats-Person zu veranstalten.

Die einheimischen und fremden Gassen-Bettler sind von den Gassen-Boigten sofort zu ergreifen, und in die Spinn-Schule des Zuchthauses, wenn dergleichen daselbst vorhanden, sonst aber in diejenige öffentliche Spinn-Schule, welche angeleget, zur Arbeit abzuliefern, ihnen in besondern, allenfalls in Stadt- oder leer stehenden Crida-Häusern auf Kosten der Armen- oder Gemeinen-Casse des Orts, wohin sie sonst zu Hause gehören, besondere Schlaf-Stätte zu besorgen, auch wöchentlich aus gedachten Cassen, insofern sie nicht ihren Unterhalt völlig zu verdienen im Stande, ihnen ein mäßiger Verpflegungs-Zuschub von 4 bis 7 Sgr. welches der Bestimmung des Magistrats des Orts der angelegten Spinn-Schule überlassen wird, auszumachen, und müssen diese zur Arbeit angewiesenen Bettler Abends nach den Spinn-Stunden durch die Gassen-Boigte zu ihrer Schlaf-Stätte geführt, daselbst unter Schloß genommen, des Morgens wieder zur Spinnerery geführt, und überhaupt in genaue Aufsicht genommen werden, damit sie keine Gelegenheit zu echappiren bekommen.

Falls auch dergleichen Personen nicht im Stande, sich selbst Kleidung von ihrem Verdienst zu schaffen; So muß der Magistrat des Orts, wo die Bettler hingehören, alte Soldaten-Monirungen zu ihrer Bekleidung zusammen kaufen, und dem gemeinen Mann, so dergleichen zu verkaufen hat, durch den commandirenden Officier bey der Parole hiervon avertiren lassen, Schuhe und Strümpfe aber, sind besonders, so wohlfeil, als möglich, entweder alt, wenn solche zu haben, oder neu, auf gedachter Casse Kosten anzuschaffen, maßen diejenigen Derter, welchen diese Kosten zuwachsen, es sich selbst beyzumessen haben, daß sie nicht für die Verpflegung ihrer Armen gehörige Sorge getragen, und ihnen das Auslaufen auf Betteln verstatet.

Diejenigen Bettler, so in Städten, wo keine Spinn-Schulen angeleget, oder auf dem Lande sich sehen lassen, haben die Magisträte und Gerichts-Obrigkeiten, auch Zoll- und Policy-Bereuter und Land-Dragoner, sofort zu arretiren und an den Magistrat des Orts der nächsten Spinn-Schule abliefern zu lassen, welcher dieselben annehmen, zur Arbeit anstellen, und, wie vor gedacht, mit ihnen verfahren soll.

Auf eben diesen Fuß ist es auch mit denen sich im Lande zeigenden Vagabonds und andern liederlichen Gefindel, so sich nicht zur Zuchthaus-Strafe qualifiziren, und daher sonst gewöhnlich über die Gränze geschoben werden, zu halten, als welche sämtlich, statt des Schubs über die Gränze, zur nächsten Spinn-Schule abzuliefern, ihnen allenfalls in den Stock-Häusern erträgliches Quartier zu besorgen, desgleichen Früh und Abends durch die Stock-Meister oder Gassen-Boigte zur Spinn-Schule zu bringen und abzuholen, wie denn auch, in Ermangelung anderer Gelegenheit, oder nach vorkommender Nothwendigkeit, in den Hospitälern und Klöstern besondere Stuben

Stuben zu errichten, wozu Sr. Königl. Majestät allenfalls das nöthige Bau-Holz aus Dero Waldungen reichen lassen wollen, die Cämmereyen des Departements aber, welche künftig der Alimentation solcher Vagabonds und lieberlicher Gefindels überhoben werden, sollen die übrigen Bau-Kosten tragen, ingleichen muß der Creiß, worinnen die Spinn-Schule, und das für dergleichen Vagabonds zum Spinnen zugleich einzurichtende Stock-Haus, oder anderes wüstes Haus belegen, die Fuhrn und Hand-Arbeit bey dem Bau verrichten, weil demselben dagegen die Beschwerde des Schubs pro futuro völlig zurück bleibt. In den Hospitälern sind die Schaffer gehalten, auf die Ordnung in den darinnen angelegten Spinn-Schulen gute Acht zu geben. Uebrigens müssen die zum Spinnen angehaltenen Gassen-Bettler, wenigstens ein halbes Jahr diese Arbeit verrichten, damit sie vollkommen spinnen lernen, nach ausgestandener Lehr-Zeit aber werden die Einländischen, wenn es die Umstände erfordern, nach ihrem Geburts-Ort geschoben, um sich daselbst mit der erlernten Arbeit weiter zu ernähren. Was die Gassen-Bettler betrifft, die nicht zum Spinnen zu gebrauchen, muß es mit selbigen nach Vorschrift der publicirten Edicte gehalten werden.

§. III.

Sollen alle und jede, so in den Hospitälern, Armen-Häusern und sonst von Publico Almosen erhalten, männlichen oder weiblichen Geschlechts, insoferne sie nach Erkenntniß des Stadt-Medici, Chirurgi und des Fabriquen-Inspectoris, auch Spinn-Meisters, sich zur Woll-Arbeit noch schicken, dazu angehalten, oder, wenn sie dagegen Widerwillen äußern, des bisherigen Beneficii verlustig erkannt werden.

§. IV.

Soll in Zukunft Niemand in die Hospitäler, Armen-Häuser, und andere milde Stiftungen aufgenommen werden, welcher sich nicht zuvor in vorgedachter Woll-Arbeit hinlänglich unterrichten lassen, und Versicherung gegeben, dieselbe weiter nach seinen Vermögen zu continuiren, jedoch werden davon die ganz Unvermögenden, imgleichen die bey reichen Stiftungen mit 5 bis 600 Rthlr. für die Reception e. g. bey dem reichern Hospital zu Breslau sich einkaufenden ausgenommen. Dagegen sollen

§. V.

Diejenigen, so in der Spinn-Schule gearbeitet, wenn denenselben irgend ein Unglück an ihrem Leibe oder Gütern zustoßen, und sie dadurch, ihr täglich Brodt zu verdienen, untüchtig gemacht werden möchten, vor andern in solche Stiftungen umsonst und ohnentgeltlich, wosern in den Statutis nicht expresse ausgemacht, daß sich ein jeder einkaufen müsse, recipiret, oder aus der Armen-Casse unterhalten werden. Wie denn auch

§. VI.

Diesjenigen, so weder aus solchen piis Corporibus etwas bekommen, noch darinn recipiret zu werden verlangen, dafern sie keine andere bürgerliche Nahrung treiben, oder keine liegende Gründe besitzen, so lange sie in der Spinn-Schule arbeiten, von Servis und Einquartirung auch allen andern Oneribus personalibus, die Accise ausgenommen, exempt seyn und dazu nicht gezogen werden sollen.

§. VII.

Die Invaliden Soldaten, so nach Erkenntniß des Creiß- oder Stadt-Physici, wo sich selbige aufhalten, nur zu einer leichten Hand-Arbeit tauglich, sollen, wenn sie das ausgelegte Gnaden-Gehalt genießen wollen, sich ebenfalls zu derjenigen Woll-Arbeit, wozu sie geschickt seyn, gebrauchen lassen, und muß ihnen das Gnaden-Gehalt von den Accise-Cassen nicht ehender ausgezahlt werden, bis sie sich mit einem Attestato des Magistrats des Orts einer öffentlichen Spinn-Schule ausgewiesen, daß sie da selbst in einer oder anderer Woll-Arbeit wirklich stehen, auch soll diesen Invaliden, im Fall sie gänzlich unvermögend werden, das §. V. festgesetzte Beneficium der vorzüglichsten und ehrenvolligsten Reception in einer religiösen Foundation vor andern angedehnet werden.

Die übrigen noch völlig gerührigen und zu Land- und Wirthschafts-Arbeitern tauglichen Invaliden, sind aber hiervon ausgenommen, weshalb sich solche nicht nur mit einem Attestato vom Pylico des Creißes, worinn sie sich aufhalten, sondern auch von derjenigen Gerichts-Obrigkeit oder Magistrat, wo sie wirklich in Arbeit stehen, zu versehen, welches bey Empfang des Gnaden-Gehalts der Accise-Casse des Orts, worauf sie angewiesen, zu produciren, ausser dem ihnen kein Gnaden-Gehalt bezahlet werden soll. Anlangend

§. VIII.

Die Soldaten-Weiber, haben Sr. Königl. Majestät bereits unterm 4. May c. allergnädigst verordnet, daß selbige nebst den Soldaten-Kindern zum Woll-Spinnen angehalten werden sollen, nach diesem Befehl sollen insonderheit diejenigen, so sich bisher mehr entweder mit der wider alle gesunde Policen streitenden Auf- und Verkauferey verschiedener Victualien auf dem Lande und in Städtischen Wochen-Märkten zu beschäffigen, und dadurch die immediate Zufuhre an Victualien zu den Städten zu schmätern und Theurung zu machen gesucht, sobald sie deshalb betroffen und überführet werden, zur Arbeit bey den Spinn-Schulen angewiesen und angehalten werden. Ein gleiches muß in Ansehung derer geschehen, so sich mit keiner andern Hand-Arbeit auf Tage-Lohn beschäffigen können, noch wollen, sondern sich nur auf die Löhnung ihrer Männer verlassen, dabey auf Müßiggang und Betteln legen, und gleichmäßig ihre Kinder boshaft zur größten Beschwerde des Landes dazu widmen.

Zur Erreichung dieses Endzwecks wird nicht undienlich seyn, an den Orten, wo Casernen erbauet und Tuchmacher befindlich sind, dafür zu sorgen, daß selbst in den Casernen Spinn-Schulen für die Soldaten-Weiber und Kinder angeleget werden, maßen Sr. Königl. Majestät allergnädigste Intention dahin gehet, daß

§. IX.

Die Soldaten-Kinder, welche das 7. Jahr erreicht, ohne Ausnahme, wenn sie nicht durch besondere Umstände, so durch schriftliche Attestata des Regiments verificiret werden müssen, davon loszusprechen, sobald sie zu einer oder andern Woll-Arbeit in der Spinn-Schule nach ihren Jahren und Alter gebraucht werden können, hiezu angestellt und unterrichtet werden sollen, ohne auf den Einwand der Eltern, als wenn die Kinder sonst mehr verdienen könnten, und die Eltern solche selbst erhalten wollten, zu attendiren, im Fall jedoch dieselben des Vormittags annoch zur Schule gehalten, im Lesen, Schreiben, Rechnen und Christenthume unterrichtet werden, sind selbige nur des Nachmittags zur Arbeit in der Spinn-Schule anzuhalten, es soll auch denselben in der Folge das Beneficium angedenken, daß sie bey allen in Wolle arbeitenden Professionen im Lande ohnentgeltlich zur Profession aufgenommen, frengesprochen und ihnen das freye Bürger und Meister-Recht bey künftigen Etablissements auf ihren erlerneten Professionen zugewendet werden soll, dahingegen diejenigen Soldaten-Weiber und Kinder, welche zu Friedens-Zeiten sich nicht mit dem Spinnen beschäftigen, dereinst bey etwa entstehendem Kriege, keines Servis- noch Brod-Geldes sich zu erfreuen haben werden.

§. X.

Die Arbeits-Utensilien in der Spinn-Schule, als Körbe, Horden und Schlägel zum Wolle schlagen, Schräubel, Kämmen, Kniestreichen, große und kleine Räder und zu sekhern gehörige Schemmel, imgleichen Haspel und Spuhl-Gestelle, werden für die Haus-Armen, Invaliden, Soldaten-Weiber und Kinder, aus der Haupt-Manufactur-Casse, für die auf fauler Seite und eigener Hand in Kammern liegenden Personen aber, wenn sie des Vermögens, aus eigenen Mitteln, im Gegentheil aber aus der Stadt-Casse des Orts der Spinn-Schule, für die in Hospitälern und Armen-Häusern befindlichen Personen, aus den Cassen dieser Stiftungen, für die in Verpflegung stehenden Armen, aus der Armen-Casse des Orts zur Hälfte, und zur Hälfte aus der Stadt-Casse, und endlich für die auf Bettelgehen betretenen einheimischen und fremden Bettler, aus der Armen- oder Gemeinen-Casse der Dörter, wo selbige hingehören, angeschaffet; was aber die Unterhaltung aller dieser Utensilien betrifft, ist es damit dergestalt zu halten, daß ein jeder Arbeiter pro Pfund der in der Spinn- und Woll-Arbeits-Anstalt geforderten Wolle 4 Denar oder einen Kreuzer von seinem Lohn stehen

stehen lasse, wovon der Spinn-Meister die eine Hälfte genießet, die andere Hälfte aber zur Reparatur gedachter Utensilien und deren Wiederanschaffung verwandt wird; es muß daher ersterer über Einnahme und Ausgabe bey diesem Arbeits-Utensilien-Unterhaltungs-Fond richtige Rechnung führen, und solche jährlich dem Magistrat des Orts zur Revision nebst Belägen abgeben.

§. XI.

Die in der öffentlichen Spinn- und Woll-Arbeits-Anstalt Arbeitenden, sonst aber auch in der Verpflegung stehenden Armen, bekommen die bisher gewöhnliche Verpflegung in natura oder an Gelde noch ferner ungefürst, dagegen sollen sie vom Spinner-Lohn, nach Abzug des einen Kreuzers für den Spinn-Meister, und zum Unterhalt der Utensilien nur die Hälfte genießten, und wird aus der andern Hälfte denen mehr unterstützten und ihren Unterhalt und Kleidung nicht verdienenden Haus-Armen, imgleichen elenden Soldaten-Weibern, besonders aber denen in der Arbeit noch nicht völlig geübten Kindern, Militair- und Civil-Standes, nach Nothdurft, sonderlich zur Kleidung beygesprungen, auch damit vornemlich bey armen Soldaten-Weibern, so lange continuiert, bis sich selbst nöthige Nahrung und Kleider verdienen können.

Sollte übrigens an einigen Orten in Ansehung des Verdienstes, die Vertheilung desselben auf andere Weise einzurichten, und solche denen Armen Hospitaliten, imgleichen Stockhaus-Arrekannten, ganz oder zur Hälfte zu lassen für besser gehalten werden, stehet den Steuer-Räthen frey, bey der speciellen Einrichtung des Orts darunter das gehörige festzusetzen.

§. XII.

Wenn es sich auch an den Orten, wo keine Hospitäler, Armen-Häuser und Klöster zu Anlegung der Spinn-Schulen vorhanden, oder genommen werden könnten, zutragen sollte, daß einige in der Spinn-Schule arbeitende Arme, exclusive der auf Bettelgehen betroffenen, als weshalb bereits §. II. das nöthige disponiret, imgleichen daß invalide Soldaten an dem Ort der Spinn-Schule nicht Nacht-Quartier erhalten könnten, so muß Magistratus des Orts einige Häuser, so viel darzu erforderlich, dazu wählen, und hiebey hauptsächlich auf solche Wirthe, welche Armuths halber zum Servis und Einquartierung wenig beitragen können, reflectiren, und soll diesen sodann die Servis- und Einquartierungs-Freyheit zugestanden, auch für jede Stube 4 Klaftern Brennholz jährlich aus dem Stadt-Walde zu Hülfe gegeben, nicht weniger aus der Armen-Casse einige Mierthe gereicht werden.

§. XIII.

In der Spinn-Schule soll eine ehrliche und des Wollschlagens, Rammelns, Schräubelns und Knistreichens, auch der feinen Spinnererey 10. 20. kundige Manns-

und Weibs-Personen, als Spinn-Meister und Spinn-Meisterin bestellet und vereidet werden, woben vorzüglich auf solche Personen zu reflectiren, welche wegen ihrer Treue und redlichen Gebahrens nicht nur bekannt, sondern auch allenfalls deshalb Caution leisten können.

§. XIV.

Dem Spinn-Meister sowohl, als der Spinn-Meisterin, soll an jedem Orte, nach Beschaffenheit der dorrigen Unterhaltungs-Kosten und der Anzahl der zu unterrichtenden Personen, mit vorgängiger Approbation der 12. Cammer, eine billige Besoldung für ihre Bemühung und Unterricht in obgedachter Woll-Arbeit ausgemacht werden, sie auch anbey freye Wohnung und Holz zu genießen haben.

Die Hälfte dieser Besoldung wird die Königl. 12. Cammer aus der Manufaktur-Casse bezahlen lassen, die andere Hälfte aber müssen die Cämmerey, Armen-Hospital und andere Foundations-Cassen pro rata aufbringen, auch die freye Wohnung und Holz für den Spinn-Meister und die Spinn-Meisterin aus diesen Fonds bestritten werden, bis etwan die Spinn-Schule selbst einen so ergiebigen Fond erhält, woraus diese Kosten herzunehmen.

Sollten auch mehrere Spinn-Meister und Spinn-Meisterinnen, bey Anwachs der Anstalt nöthig seyn, so muß auf eben die Art für ihre Besoldung, freye Wohnung und Holz, Sorge getragen werden. Uebrigens werden Magistrate wohl thun, und sich angelegen seyn lassen, bey den Hospitälern solche Schaffer anzusehen, die zugleich den Unterricht bey der Spinnerey geben können, damit die besondere Besoldungen da für erspart werden.

§. XV.

Zu Brennholz für die Spinn-Schule, wollen Se. Königl. Majestät noch über, dem jährlich 24 Klästern halb Fichten- und halb Eichenholz, aus Dero oder den Städtischen Waldungen ohnentgeltlich verabsolgen lassen, das Schläge- und Fuhrlohn aber müssen obgedachte Städtische und Foundations-Cassen bezahlen, wie denn auch daraus das nöthige Licht und Del zum brennen des Abends angeschaffet werden muß; falls in der Spinn-Schul-Casse hiez zu keine Gelder vorhanden seyn sollten.

§. XVI.

Die Wolle, woran die Anfänger das Spinnen erlernen, muß vom Tuchmacher-Mittel oder den Verlegern der Spinn-Schule hergegeben, und wenn anfänglich davon etwas verdooben werden möchte, solches wieder vom Spinn-Meister aufgetragen, aufgestrichen, und daran ferner der Unterricht gegeben werden, wie denn derselbe auch den etwannigen dabey vorkommenden Verlust, weil er die Hälfte des von jedem Psunde zurück gehaltenen Kreuzers bekommt, zu tragen und sich desto mehr Mühe zu geben hat, damit solches unterbleibe,

§. XVII.

Die Schul-Stunden gehen im Sommer um 6 Uhr Morgens an, und dauern bis halb 12 Uhr Vormittags, des Nachmittags kommen die Spinner um 1 Uhr wieder zusammen, und bleiben im Winter bis 6 und im Sommer bis 7 Uhr zu Abend in der Schule, jedoch wenn jemand von den Arbeitern früher kommen, oder auch später in der Schule verbleiben wollte, ist demselben solches unbenommen, nur muß derselbe im Winter etwas Licht von seinem Spinn-Lohn stehen lassen.

§. XVIII.

Alle Haus- und in der Verpflegung stehende Armen, Hospitaliten, Invaliden, Soldaten-Weiber und Kinder, woselbst letztere nicht des Vormittags noch einen Unterricht im Lesen, Schreiben und Christenthum nöthig haben, und die Schule deshalb besuchen, müssen sich in obgedachten Stunden ohnnachbleiblich, bey Vermeidung der Abholung durch die Gassen-Boigte in der Spinn-Schule einfinden, ihre angewiesene Arbeit fleißig und ordentlich verrichten, und wenigstens 12 Weichen, ordinair aber 6 Monath und so lange damit continuiren, bis ihnen vom Spinn-Meister ein Zeugniß gegeben werden kann, daß sie ihre Arbeit wohl gelernt, auf welches Attest ihnen auch vor Ablauf dieses Termins nachgelassen seyn soll, aus der Spinn-Schule wegzubleiben, wenn sie sich anders ausweisen, daß sie entweder bey sich zu Hause, oder bey einem Woll-Manufacturier im Hause ihre erlernete Woll-Arbeit fortsetzen.

Es soll daher, damit nicht etwan Personen, welche in der öffentlichen Anstalt bereits eine Woll-Arbeit zum besten der Manufacturen erlernt, wieder auf die liederliche Seite und auf Mißgung gerathen, und alles begriffene wieder ausschweigen, sondern fort arbeiten, oder sich zu einer andern ehrlichen Nahrung und Handthierung entschließen, von solchen aus der Spinn-Schule mit Attest des Spinn-Meisters und Erlaubniß der Inspectorum dieser Anstalt tretenden Personen eine genaue Liste gehalten und wöchentlich durch die Viertel-Meister der Stadt, auch Gassen-Boigte nachgesehen werden, womit sich dergleichen Personen beschäftigen, damit, wenn sie sich ja auf das Faulenzen legen, und ihre erlernete Arbeit wieder außer Acht lassen wolten, sie sofort wieder zur Spinn-Schule gezogen und zur Arbeit angehalten werden können.

§. XIX.

Diejenigen von solchen Personen, welche ihres Unvermögens halber nicht ausgehen können, gleichwohl aber sich zu einer oder der andern Woll-Arbeit schicken, sind gleichwohl in den Hospitälern, wenn nehmlich in selbigen die Anlegung der Spinn-Schulen nicht thünlich befunden wäre, oder in ihren Wohnungen, so viel solches geschehen kann, zu informiren, und muß entweder der Spinn-Meister, oder die Spinn-Meisterin sie des Endes täglich besuchen.

§. XX.

Die Arbeit muß in der Spinn-Schule mit Gebet und Vorlesung eines Capitels aus der Bibel früh angefangen und mit einem kurzen Gesang Abends beendigt werden, auch müssen der Meister und die Meisterin darauf vornehmlich mit sehen; daß sich die Arbeiter zugleich eines stillen und gottesfürchtigen Lebens befleißigen und sonst alles stille und ehrbarlich zugehn.

Würde sich jemand von den Spinnern und übrigen Arbeitern unanständig auf führen, oder seinem Meister und Meisterin nicht gehorchen, oder einigemahl sich in die Schule durch die Böigte holen lassen, derselbe soll, wenn er erwachsen und seines Verstandes fähig, ins Zucht haus gebracht, und all da zur besseren Aufführung angewiesen, auch da er ein Beneficium bishero genossen, dessen nach Befinden verlustig erkläret werden. Die kleinen und unerwachsenen aber kann der Meister und die Meisterin durch die Gassen-Böigte, wovon täglich einer bey der Schule das Aufpassen haben soll, moderate castigiren lassen.

§. XXI.

Die Wolle wird von denen Verlegern der Spinn-Schule nach dem Gewicht an den Spinn Meister abgeliefert, darüber ein ordentliches Buch gehalten, worin der Name des Verlegers, die jedesmahl zur Spinn-Schule gegebene Quantité Wolle, der Monat und Tag, wenn solche zur Spinn-Schule gegeben, die Namen der Arbeiter oder Spinner, welchen solche zur Arbeit gegeben, imgleichen der Betrag des Arbeits- oder Spinner-Lohns und der Monat und Tag, wenn solche wieder zurück gegeben, genau und richtig nachzuweisen, und sodann solche denen Arbeitern und Spinnern zugewogen, welche das empfangene Gewichte wieder liefern, oder das fehlende, wenn nicht der Abgang der Unsaubrigkeit der Wolle zuzuschreiben, von ihrem Arbeits- und Spinner-Lohn zu bezahlen.

Diejenigen Arbeiter und Spinner aber, welche die Wolle in ihren Quartieren ver arbeiten wollen, müssen Sicherheit stellen, solche richtig wieder abzuliefern, oder sonst auf der Schule arbeiten. In den Hospitälern müssen die Provisores eine ehrliche und tüchtige Manns- oder Weibs-Person bestellen, welche die Wolle von dem Spinn-Meister in Empfang nehmen, solche denen Spinnern und Arbeitern vertheilen und die bearbeitete Wolle, oder das Garn davon, nach dem erhaltenen Gewicht wieder zurück liefern, wozu auch die sogenannten Schaffer oder Schafferinnen gebrauchet werden können, welche sodann über die empfangene, vertheilte und zurück gelieferte Wolle richtige Rechnung halten müssen, wofür die Hospital-Administratores ebenfalls mit haften, und deshalb genaue Aufsicht nehmen müssen, damit keine Wolle oder Garn verlohren gehen, und deshalb zwischen Spinn-Meister und Schaffner oder Manufacturiers, Streit entstehen könne.

Würde sich jemand von den Arbeitern oder Spinnern unterstehen, von der ihm gegebenen Wolle, imgleichen von seinen Mitspinnern, Mitarbeitern oder sonst etwas vorseßlich zu entwenden, derselbe soll nicht allein, wenn er vorher ein Beneficium gehabt, desselben verlustig gehen, sondern auch mit dem Arbeits-Hause oder anderer leibes-Strafe, nach Proportion seines Verbrechens bestraft werden.

§. XXII.

Denen Arbeitern und Spinnern muß der Spinn-Meister und die Spinn-Meisterin deutlich zeigen, wie sie bey jeder Arbeit die Wolle zu bearbeiten haben, insonderheit aber denen Spinnern beybringen, wie sie den Faden sowohl zur Kette als Einschlag so fein wie möglich, und es zu dem zu verfertigenden Tuche erforderlich, allenthalben gleich und an einem Ort nicht dicker, als an dem andern ziehen und führen müssen.

Vornehmlich sind auch die Knaben mit Fleiß dahin anzuleiten, daß sie das Wollschlagen, Schraubeln, Kammeln und Kniestreichen, auch die Beurtheilung des Fadens, ob er überall gerade und nicht zu loose oder zu dichte gesponnen, wohl begreifen und dergestalt zur Erlernung eines in Wolle arbeitenden Handwerks, desto mehr präpariret werden mögen. Wie dann und damit die Knaben um so mehr Fleiß anwenden, dieses alles zu erlernen,

§. XXIII.

Denjenigen, welche in dieser Spinn-Schule sich wohl geübet, und ein gutes Zeugniß ihres Verhaltens von den Inspectoribus der Spinn-Schule aufzuweisen haben, wenn sie nunmehr zur Erlernung eines in Wolle arbeitenden Handwerks schreiten, ein Jahr an ihren Lehr-Jahren abgeschrieben werden, und sie sich überhaupt, wie bereits §. IX. wegen der Soldaten-Kinder, festgesetzt, der freyen Reception bey denen in Wolle arbeitenden Zünften, auch ohnentgeltlichen Freysagens, und endlich des freyen Bürger- und Meister-Rechts, in Schlesien, zu erfreuen haben sollen.

§. XXIV.

Alles, was die Arbeiter und Spinner verdienen, bleibt ihnen allein, und ist der Unfleißigen eigene Schuld, wenn sie nicht viel oder nicht mit Fleiß arbeiten, und also auch nicht viel verdienen können, jedoch müssen sie zur Unterhaltung der Arbeits-Utilitäten dasjenige, so oben §. X. bestimmt, von jedem Pfund abgeben, imgleichen hat es bey demjenigen, was §. XI. wegen der von den Hospitaliten abzugebenden Hälfte verordnet, sein Bewenden, wogegen auch das Arbeits-Lohn nach eben dem Fuße, wie es bisher zwischen fremden Spinnern und Arbeitern und den Woll-Manufacturiers üblich gewesen, auch fernerhin bezahlet, und denjenigen, so sich vor andern beiseßigen, die Wolle gut und auf das feinste zu spinnen, eine Zulage nach Verdienst, so der Ausmessung derer Inspectorum überlassen wird, geschähen soll.

§. XXV.

§. XXV.

Wenn nun hierzu und sonst zur Erhaltung der Spinn-Schule, auch Verrichtung der hier einschlagenden ohnumgänglichen Extraordinariorum einiger Geld-Zufluß der einzureichenden Spinn-Schul-Casse erforderlich; So wird hiemit festgesetzt: daß diejenigen Spinner und andere Arbeiter, welche so bald sie ausgelernt, außerhalb der Schule vor sich, oder bey einem Manufacturier im Hause die erlernte Arbeit oder das Spinnen fortsetzen, 6 Ugr. und weiter nichts zur Spinn-Schul-Casse erlegen, und davon 2 Ugr. dem Spinn Meister oder der Spinn-Meisterinn, die übrigen 4 Ugr. aber der Casse zufallen sollen, als wofür derjenige Manufacturier, für und bey welchem sie aus der Spinn-Schule in Arbeit treten, haften, und ihnen solches allenfalls am künftigen Verdienst decourtiren und zur obgedachten Casse gegen Quittung abgeben muß.

§. XXVI.

Wollte ein Spinner oder Woll-Arbeiter nach abgelaufener 6 monatlichen Lehr-Zeit nicht weiter in Wolle arbeiten, oder gar vom Orte der Spinn-Schule ziehen, gleichwohl aber sich weder vermietthen, noch verheiraten, oder auf eine andere ehrliche Art in Arbeit und Nahrung setzen, sondern auf seine eigene Hand bleiben, welches jedoch ohne besondere Erkenntniß keinem zu gestatten, in solchem Falle soll derselbe 1 Ugr. Lehr-Geld bezahlen und davon dem Meister oder der Meisterinn 6 Ugr. gegeben, das Residuum aber der Spinn-Schul-Casse berechnet werden; Außer diesem Fall aber wenn sich die Spinner oder Arbeiter vermietthen, verehlichen, oder zu einem andern Handwerk begeben, haben dieselben nichts zu bezahlen, sie müssen sich aber gleichwohl bey den Inspectoribus vor ihrem Abgang melden, und von diesen ein Zeugniß ihres Wohlverhaltens nehmen, als ohne welchem sie sonst nirgend aufgenommen, sondern als Entlaufene angesehen und zum Ort der Spinn-Schule, wovon sie heimlich sich entfernt, zurück geschoben werden sollen.

§. XXVII.

Kein Woll-Arbeiter oder Manufacturier soll einem Spinner, welcher zuvor an der Spinn-Schule unterrichtet, und die Lehr-Monate ausgestanden, vor sich annehmen, sondern es muß solches bey 16 Ugr. Strafe zur Spinn-Schul-Casse zuvor den Inspectoribus angemeldet und von diesen untersucht werden, ob der Spinner oder Arbeiter auch mit der Spinn-Schule oder denen Manufacturiers, so ihn vorhergeleget, in Güte auseinander gekommen, und muß, wenn der Manufacturier, nach verfloßenen Lehr-Monaten des Spinners, denselben zu sich in sein Quartier nehmen, um seine Wolle nicht weiter an die Spinn-Schule und Austheilung des Spinn-Meisters liefern will, derselbe 2 Ugr. Löse-Geld vor den Spinner oder Arbeiter, wovon die Hälfte dem Spinn-Meister gebühret, der Spinner oder Arbeiter aber die §. XXV. verordnete 6 Ugr. geben.

§. XXVIII.

§. XXVIII.

Dahingegen soll auch in solchem Fall ein Spinner oder anderer Woll- Arbeiter schuldig seyn, wenigstens 4 Monathe für ihn zu arbeiten, und wenn derselbe bey seinem Verleger nach verfloßenen vier Monaten nicht länger bleiben wollte, ihm solches 6 Wochen vorhero aufzusagen, ehe aber nicht aus seiner Arbeit gelassen werden. Dem Verleger aber stehet frey, den Spinner oder Arbeiter von sich zu lassen, wenn es ihm gefällig.

§. XXIX.

Denen Spinnern und Arbeitern stehet nach ausgestandenen Lehr- Monaten, wenn sie nicht lieber für die Spinn- Schule arbeiten wollen, und sie sonst nicht durch das Loos an einen Manufacturior gefallen, frey, einen Verleger zu wählen, welchen sie wollen, jedoch muß die §. XXVII. gemachte Vorschrift von diesen beobachtet werden.

§. XXX.

Damit sich aber ein Manufacturier nicht allein der mehresten, oder doch der besten Spinner und Woll- Arbeiter anmaßen könne, so müssen nicht allein die Inspectores hierin gute Ordnung halten, und dahin sehen, daß ein jeder der Manufacturiers mit seiner Wolle gefördert werde, sondern es sollen auch die Manufacturiers selbst durchs Loos in eine Ordnung und Rang gebracht werden, und darnach die Wahl haben, drey Spinner aus dem ganzen Haufen, sie mögen auf der Spinn- Schule in den Hospitälern, oder in ihren Privat- Häusern arbeiten, auszusuchen, für welche das §. XXVII. festgesetzte Löse- Geld gegeben werden, und sie hiernächst 6 Monate bey ihm zu arbeiten schuldig seyn sollen.

Hätte aber ein Woll- Manufacturier mehr als 4 Spinner, welche nicht seine ordinaire Haus- Genossen und unmittelbar von Ihm selbst, nicht aber durch den Spinn- Meister, oder auf der Spinn- Schule ihre Wolle empfangen, in seiner Arbeit allein, so soll von denen übrigen für jede Person monatlich ein Egr. zu Erhaltung der Spinn- Schule abgegeben werden, es wäre denn, daß alle Manufacturiers gnugsam mit Spinnern versehen, in welchem Fall diese Abgabe nach Billigkeit moderiret werden kann.

§. XXXI.

Des Sonnabends Nachmittags um 3 Uhr im Winter und um 4 Uhr im Sommer, soll jedesmal zwischen den Manufacturiers oder Verlegern und dem Spinn- Meister, imgleichen zwischen letztern und den Woll- Arbeitern und Spinnern, in Beyseyn eines von den Inspectoribus, Abrechnung gehalten und Richtigkeit gepflogen werden, wobei auch die zur Rechnung über Woll- Einnahme und deren Vertheilung, auch Zurückgabe bestellte Schaffer in den Hospitälern zugegen seyn müssen.

Was sodenn für Disputs oder Klagen unter den Verlegern und Spinn- Meistern und Spinn- Meisterinn, imgleichen zwischen letztern und den Woll- Arbeitern und

Spinnern vorkommen möchten, hat der gegenwärtige Inspector zu untersuchen und entweder abzurufen, oder davon an die übrige Coininspectores zu referiren, auch zugleich sich des Zustandes der Spinn-Schule zu erkundigen und in einem besondern Protocol Buch zu notiren, wie viel Arbeiter und Spinner durch die Woche in und bey der Spinn-Schule, imgleichen Hospitälern, gearbeitet, was selbige in allerley Arbeit an Woll gefördert, und wie viel an Lohn bezahlt erhalten, auch wie viel etwann noch rückständig und warum geblieben, endlich aber, wie viel davon zur Unterhaltung der Utensilien zur Spinn-Schul-Casse geflossen, wobey, wenn diese Generalia zuvor eingetragen jedesmal auch die vorkommende Special-Fälle, wenn sie von einigem Belang, protocolliret und abgethan werden können.

§. XXXII.

Als Inspectores sollen unter Approbation der Krieger- und Domainen-Cammer ein Deputirter des Magistrats, der geschickteste von denen Administratoribus decuriorum Corporum und einer von den Eltesten des Tuchmacher-Gewerks bestellt werden, welche sub Inspectione des Commissarii Loci dahin zu sehen haben, daß der Innhalt dieses Reglements bey der Spinn-Schule auf das genaueste beobachtet, überall gute Ordnung gehalten, alles, was denen Woll-Manufacturen und Spinnereyen schädlich, aus dem Wege geräumt, dagegen, was denenselben zuträglich oder beförderlich, vorgeschlagen und nach erfolgter Approbation in Anwendung und Werththätigkeit gesetzt, die einkommenden Gelder richtig berechnet, auch die Spinn-Schule wöchentlich visitirt werde.

Von welchem allen denn, Inspectores monatlich mit Beyschluß des jedesmal des Sonntags abgehaltenen Protocolli an den Commissarium Loci berichten müssen, dieser aber soll halbjährig und zwar gegen den 20. November und 20. May jedes Jahres vom Zustande der Spinn-Schule einen umständlichen Bericht an die Cammer des Departements abstatten und im letztern Termin zugleich eine Nachweisung von den abgeschlossenen Rechnungen der Spinn-Schule dem Bericht beysügen.

Schlüsslich reserviren sich Se. Königl. Majestät, dieses Reglement nach künftigen vorkommenden Umständen zu verändern, solches zu vermehren, oder zu vermindern, und wenn es die Nothdurft erfordern sollte, dasselbe gar wiederum zu cassiren und aufzuheben.

So geschehen Potsdam den 6. December 1764.

(L. S.)

Friederich.

von Schlabrendorf.

No. CLXVII.

No. CLXVII.

d. d. Breslau, den 6. und Glogau, den
17. Decbr. 1764.

Circularre

wegen Wiederherstellung der Wirthschaft und Inventarien-Stücke auf den Stiffts- und andern Geistlichen Güthern.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 2c. 2c.

Unsern 2c. Da Wir mißfällig vernehmen, daß auf vielen denen Die Güther der Stiftern und Geistlichen zugehörigen Güthern sehr schlechte und Stifter, Elster 2c. unordentliche Wirthschaft getrieben, besonders aber das fehlende Zug- sollen in gehörigen Stand gesetzt und die fehlende Inventarien-Stücke an- nachdrückliche Verordnung ergehen lassen, daß sie ihre Wirthschaften geschafft werden, welches den Land-Räthen bekannt ohngesäumt wieder anschaffen; nachbleibenden Falls aber gewärtigen sol- gemacht und an- len, daß die Güther werden sequestrirer, und deren Wirthschaft aus- befohlen wird, sogleich Nachricht einzuziehen, wie die Wirthschaft auf selbigen beschaffen, und wenn es irgend zur Anschaffung des fehlenden des gleich aber davon zur weitem Verfügung anhero zu berichten. Sind 2c.

2) An sämtliche mit Güthern angeessene Stifter, Elster und Geistliche.

Unsern 2c. Da Wir mißfällig vernehmen, daß auf vielen den Stiftern und Geistlichen zugehörigen Güthern sehr schlechte und unordentliche Wirthschaft getrieben, besonders aber nicht einmal das fehlende Zug- und Nuß-Vieh wieder angeschafft werde, und es daher unumgänglich nöthig ist, ehe dergleichen Güther noch ferner desolater werden, so- thaner Unordnung abzuheilen; als wird Euch hiedurch in Gnaden an- befohlen,

Bbb

Die Güther der besohlen, die Wirthschaft auf sämmtlichen Euch zugehörigen Güthern Eisther und Eids sofort in gehörigen Stand zu setzen, und die fehlenden Inventarien-Erücke Vermeidung der ke wieder anzuschaffen, entstehenden Falls aber zu gewärtigen, daß die Sequestration, in jenigen Güther, bey welchen es an irgend woran fehlen wird, sequestriret, und aus denen Revenus in gehörigen Stand gebracht werden sollen. Sind ic.

schafft werden.

No. CLXVIII.

d. d. Breslau, den 17. Decbr. 1764.

Königl. Cammer-Verordnung,
wegen verbotener Holz-Ausfuhr nach Pohlen.

- 1) An die Land-Räthe des Plessenschen, Lublinischen, Rosenbergschen, Creutzburgschen und Wanslauschen Kreißes.

Friedrich, König ic. ic.

Die schon vort
hin verbotene
Ausfuhr des Hol
zes ausser Landes,
wird nochmals
wiederholt,

Unsere ic. Es sind Euch bereits unterm 29sten April cur. die Urfa
chen bekannt gemacht worden, welche Uns bewogen, die Ausfuhr
re des Bau-Scheite- und Brennholzes in das benachbarte Königreich
Pohlen, oder sonst außerhalb Landes, bey Verlust des Holzes, Wagen und
der Pferde, oder auch vorkommenden Umständen nach bey Erlegung des
Tripli des Kaufs-Pretii zu Unserm Filco gänzlich zu verbiethen. Wir
vernehmen aber mißfällig, daß dem ohnerachtet bey nächstlicher Zeit und
auch sonst große Quantitäten dorthin gehen, und daß auf solche Art Un
sere Allerhöchste zum Besten des Landes abzielende Intention vereitelt
werde. Wir finden dahero nöthig, dieses Verbot der Ausfuhr des
Holzes, unter welchem auch das Ruß-Holz zu verstehen, gegenwärtig
zu erneuern, und befehlen Euch hierdurch in Gnaden, solches nicht nur
anderweit in dem Eurer Aufsicht anvertrauten Kreiße zu jedermanns
Wissenschaft zu bringen, sondern auch die Land-Dräger anzuweisen,
daß sie besser, als bisher geschehen, auf die vorkommende Contraventions
Vigilanz auf die Contraventions
anbahnen.

denjenigen, welche dergleichen Holz-Ausfuhr nach Pohlen decouvriren,
nicht

nicht nur sothanen zu confiscirende Holz zugeeignet, sondern auch vor-
kommenden Umständen nach, wenn diese Strafe noch nichts versangen, Strafe der Contraventionen, welche lediglich dem Denuncianten gegeben werden soll.
und die Contraventionen abschrecken sollte, auch Pferde und Wagen
confisciret, und die daraus gelösete Gelder dem Denuncianten gegeben
werden sollen. Sind ic.

2) An die Commissarios Locorum des IV. VI. und
VIIten Departements.

Unsern ic. Es ist Euch unterm 29sten April a. pr. das an die Land-
Räthe derer an der Pohlenischen Grenze belegenen Crenßer, erlassenes Vorsiehende
Circularre, betreffend das Verboth der Ausfuhr des Bau-Scheit- und Verordnung nied
Brennholzes in das benachbarte Königreich Pohlen zugefertigt worden, auch den Steuern
um auch Eurer Seits auf die vorkommende Calus Contraventionis, durch die und Räthen zugeferti-
Accis- und Zoll-Ämter in gleichen Magssträte, besonders aber die Po- get, mit dem Be-
licey-Vereuter genau Acht geben zu lassen. Wenn Wir nun sothanen fehl, die Policeny
Verboth der Ausfuhr des Holzes, unter welchem auch das Ruß-Holz Vereuter genau
zu verstehen, dato zu erneuern nöthig gefunden; so wird Euch die an anweisen zu las-
obgedachte Land-Räthe dieserhalb ergangene Verordnung in Abschrift sen, daß sie auf die
hierbey zugefertigt, mit dem gnädigsten Befehl, die Policeny-Vereuter vorkommende
anzuweisen, daß sie auf die vorkommende Contraventionen Contraventions
besser, als bishe- besser, als bishe-
r geschehen, sehen sollen. Sind ic.

No. CLXIX.

d. d. Breslau, den 24. Decbr. 1764.

Circularre,

daß kein Unterthan mehr als eine Possession ha-
ben soll.

An die Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departement, exclus der Creiße Lublinis, Dels, Plesse,
Groß-Strehlig und Tost.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Ihr seyd zwar auf der von Euch eingesandten Designa-
tion angewiesen worden, daß die Schulzen, Bauern, Kerschmer,
Bbb 3 Frey.

Frei- und Dreesche-Gärtner, und überhaupt alle Unterthanen, welche der Constitution vom 14ten Julii 1749. und den Circulair-Ordres vom 13ten Octobr. 1750. und 8ten May c. zuwider in eben demselben Dorfe mehr als eine Possession haben, dergleichen zweyte Possession an einen besondern Besizer verkaufen, und jede Stelle einen eignen Wirth haben solle.

Bauern und andere Einwohner, welche in einem Dorfe mehr als eine Possession haben, sollen die andern an einen besondern Besizer sogleich verkaufen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie plus licitanti verkauft werden würden. Die Land-Räthe sollen wieder eine Nachweisung von denjenigen Wirthshausen einreichen, welche noch mehr als eine Possession haben.

Wenn nun aber dieses noch nicht überall gehörig befolget worden; so befehlen Wir Euch hierdurch wiederholt in Gnaden, die Verfügung zu treffen, daß die Bauern und andere Einwohner, welche in einem Dorfe mehr als eine Possession besitzen, die zweyte oder mehrere Possessiones ohne weitern Verzug und längstens bis Johannis 1765. an einen besondern Besizer verkaufen sollen, oder zu gewärtigen haben, daß die zweyte oder mehrere Stellen sodann ex officio und ohne weitere Nachsicht plus licitanti verkauft werden sollen, massen keine Einwendung dagegen Platz greifen soll, und Ihr bey eigner Vertretung dahin zu sehen habt, daß diese Unsere allergnädigste und ernstliche Willens-Meynung auf das genaueste befolget werde; woben Ihr den 15ten Julii a. f. die Nachweisung von denen Wirthshausen wieder einzuschicken habt, so in demselben Dorfe noch mehr als eine Possession haben. Sind 2c.

No. CLXX.

d. d. Glogau, den 24. Decbr. 1764.

Circulare

wegen des Wiederaufbaues und Besetzung der wüsten Stellen auf dem platten Lande:

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 2c. 2c.

Der Wiederaufbau und die Besetzung der wüsten Stellen auf dem platten Lande soll auf alle nur mögliche Weise beschleuniget werden.

Unsere 2c. Da Wir höchst Selbst von neuem befohlen, darauf mit allem Ernst zu sehen, daß der Wiederaufbau und die Besetzung der wüsten Stellen auf dem platten Lande, auf alle nur mögliche Weise beschleuniget werden müssen, und dabey allergnädigst declariret, wie Wir hierunter



hierunter von dem erlassenen Edict im geringsten nicht abgehen werden, sondern vielmehr dessen Erfüllung und Befolgung aufs exacteste verlangen, und deshalb nicht allein die Nachlässigen bestrafen wissen, sondern noch fest setzen wollen, daß die Güther derjenigen, welche nicht dem Edict ein Gnüge leisten, und die wüsten Güther im künftigen Jahre wiederaufbauen und besetzen werden, administrirt und der Anbau und die Besetzung der Stellen aus denen einkommenden Geldern besorget werden solle; so nehmen Wir keinen Umgang, diese Unsere höchste Willens-Meynung Euch hierdurch bekannt zu machen, und dabey zu erkennen zu geben, wie Wir Allerhöchst niemanden, er sey wer er wolle, und er möge einen Vorwand anbringen, welchen er wolle, die mindeste Nachsicht gestatten, sondern den Inhalt des Edicts, in Ansehung der determinirten Strafe, erfüllen lassen werden, wannhero Ihr solches denen sämmtlichen Vasallen und Creiß-Einfassen, zu ihrer Achtung bekannt zu machen habt, und da Ihr am ersten in Erfahrung bringen könnet und müßet, ob die Creiß-Einwohner wegen der Bebauung und Besetzung der wüsten Güther die nöthige Verkehrung machen, oder solches negligiren; so befehlen Wir Euch in Gnaden, davon ohngeäumten Bericht zu erstatten, weil ihr sonst, wann hierunter etwas verabsäumt werden wird, lediglich dafür responstable werden sollet, und wollen Wir forhanen Bericht längstens bis den $\frac{1}{4}$ ten Febr. k. a. bey Vermeidung

Von dem erlassenen Edict kann im geringsten nicht abgegangen werden, sondern es muß vielmehr auf das genaueste erfüllt werden.

Die Güther derjenigen, welche diesem Edict kein Gnüge leisten und die wüsten Stellen in künftigen Jahre nicht wieder aufbauen noch besetzen werden, sollen administrirt und der Anbau u. die Besetzung der Stellen aus denen einkommenden Geldern besorget werden.

Niemand, er sey wer er wolle, und er möge einen Vorwand anbringen, welchen er wolle, soll die mindeste Nachsicht erhalten, sondern nach dem Inhalt des Edicts mit der determinirten Strafe belegt werden.

Diese geschärfte Verordnung soll sämmtl. Vasallen u. Creiß-Einfassen zu ihrer Achtung bekannt gemacht werden.

Die Land-Räthe sollen ungesäumten Bericht erstatten, wenn Sie in Erfahrung gebracht haben, daß jemand die wüsten Güther zu bebauen und zu besetzen

verabräumte, weil
sie sanken, wenn
hierunter etwas
vernachlässiget
werden sollte, das
für responsible
gemacht werden
sollen.

1 Rthlr. Strafe erwarten, in welchem Ihr besonders anzuzeigen, was
Ihr zum Wiederaufbau und Besetzung derer wüsten Stellen jeden De-
tes vor Anstalten getroffen, wie weit es damit gekommen, auch ob und
wer die Annehmer derselben seyn. Sind 1c.

No. CLXXI.

d. d. Glogau, den 27. und Breslau, den
28. Decbr. 1764.

Circulare

wegen Anlegung mehrerer Wachs-Bleichen.

1) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Vortheile durch
die Anlegung der
Wachsbleichen
im Lande.

Unsere 1c. Wir haben anderweit Allerhöchst Selbst zu erkennen gege-
ben, wie es Uns zum besondern Mißfallen gereiche, daß so viel gel-
bes Wachs außerhalb Landes gebracht, und hiernächst, wenn solches ge-
bleicht worden, mit vielen Kosten wieder herein gezogen wird. Da-
doch solche Kosten erspahret, das Wachs hier im Lande gebleicht, und
der Vortheil, welcher andern dadurch zuwächst, denen Landes-Ein-
wohnern zuwachsen könnte, wann nur mehrere Wachs-Bleichen im Lande
angelegt würden, und dabey allernädigst befohlen, darauf zu sehen,
daß in Schlesien mehrere Wachs-Bleichen angelegt werden müssen.

Damit nun Unsere Allerhöchste Intention hierunter erreicht wer-
de, so befehlen Wir Euch, in Verfolg der bereits vorhin ergangenen Ver-
ordnung d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 22ten Aug. a. p. hier-
mit in Gnaden, Euch nebst denen Magisträten alle Mühe zu geben, die
Kaufleute und andere Particuliers dahin zu disponiren, daß sie neue an-
sehnliche Wachs-Bleichen anlegen sollen, indem sie bey der starken Zu-
fuhr von gelbem Wachs durch den in- und ausländischen Debit davon
ganz gewiß guten Vortheil machen, und das darauf zu verwendende Capital
sich reichlich verintereßiren wird. Dafern Ihr übrigens in dieser Sa-
che schon vorhin ein und andere Vorschläge gethan habt, so werdet Ihr
nunmehr

Magistrate sol-
len sich Mühe ge-
ben, Kaufleute
und andere Parti-
culiers zu Unter-
stützung der Wachs-
bleichen zu dispo-
niren.

nunmehr solche nach Anleitung der Actorum zu reasumiren und zu Stande zu bringen haben. Sind 1c.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Unsern 1c. Was Wir wegen Anlegung mehrerer Wachs-Bleichen Vorstehendes wird auch dem Breslauschen Magistrat mit dem Befehl communiciret, sich zu bemühen, Entreprenneurs zu Anlegung der Wachsbleichen aufzufinden, und ihnen den Nutzen gehörig vorzustellen. dato anderweit an die Steuer-Räthe zu erlassen befunden, solches communiciren Wir Euch in dem copelichen Anschluß mit dem Allergnädigsten Befehl, Euch besonders zu bemühen, verschiedene Entreprenneurs hieselbst dazu aufzufinden, da ohnedem die Du Bellische Wachs-Bleiche eingegangen und in Berlin öfters großer Mangel an weißen Wachslichtern ist, und von Königsberg und andern entfernten Orten mit vielen Kosten angeschaffet werden müssen, auch für hiesige Kaufmannschaft allemal profitabler seyn würde, das Wachs gebleicht nach Italien, Spanien 1c. als gelb zu versenden, weil es dort mit größern Kosten erst gebleicht werden muß, welches ihnen recht deutlich fürzustellen. Sind 1c.

No. CLXXII.

d. d. Glogau, den 28. Decbr. 1764. und
Breslau, den 29. Jan. 1765.

Circulare

wegen des Ein- und Verkaufs der Wolle auf dem
platten Lande.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Ob Wir wohl den Ein- und Verkauf der Wolle auf dem Der Verkauf der Wolle soll lediglich auf den geordneten Woll-Märkten geschehen. platten Lande und außerhalb den geordneten Woll-Märkten durch verschiedene Verordnungen auf das schärfste verboten und dabey festgesetzt haben, daß jedermann seine erzielte Wolle auf die von Uns angeordnete Woll-Märkte, namentlich zu Breslau, Schweidnitz, Strehlen, Liegnitz und Grüneberg, zum Verkauf bringen, und Niemand sich unterfangen solle, auf dem Lande, oder in denen zum Woll-Markt nicht privilegirten Städten, etwas von seiner Wolle, es sey viel oder wenig, an wen und unter was für Prätext es wolle, zu verkaufen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Käufer ein Woll-Fabricant aus einer
1764. Ccc schlesischen

Schlesische Fabricanten sind unter gewissen Bedingungen hier von ausgenommen.

Schlesischen accisbaren Stadt ist und sich mit einem Certificat des Magistrats legitimiret, daß die einzukaufende Wolle von ihm in seiner Fabrique verarbeitet werden solle, mithin diese Ausnahme lediglich die schlesische Woll-Fabricanten angehet, hingegen das Verbot des Wollverkaufs außerhalb den Woll-Märkten sich auch klärtlich auf die Woll-Fabricanten aus Unfern andern Provinzien erstrecket, wie denn auch in Verfolg dessen bey der unterm 13ten April a. p. nachgegebenen Ausfuhrre der schlesischen Wolle nach der Mark zur ersten Bedingung gesetzt worden, daß solche von denen Märktischen Fabricanten nicht auf dem Lande, sondern auf öffentlichen Woll-Märkten eingekauft werden müsse: so

Dagegen begangen Contraventionen, besonders von Märktischen Fabricanten.

haben Wir Uns doch bey verschiedenen vor kurzem entdeckten Contraventionen mißfällig überzeugen müssen, daß diesen gemessenen Verordnungen kein durchgängiges Genüge geleistet werde, vielmehr die von Zeit zu Zeit, besonders aus denen des Schleichhandels mit Sachsen verdächtigen Grenz-Orten sich einfindende Märktische Woll-Fabricanten gewinnstüchtige Dominia gnug finden, welche ihnen ihre Wolle auf dem Lande zu sothanan Behuf verkaufen, und ihnen sodann solche entweder gar mit Defraudirung Unserer Gefälle heimlich zuführen, oder doch pflichtvergesene Zoll-Officianten zu induciren wissen, ihnen gegen bloße Producirung eines Waage-Zettels und Entrichtung des Zolles, ohne Betrachtet, ob die Wolle in einer zum Woll-Markt privilegirten Stadt auf öffentlichen Woll-Märkten erkaufet worden oder nicht, Ausfuhr-Zettels darüber zu ertheilen.

Dagegen zu nehmende Maassregeln, als:

Da Wir nun den von denen Märktischen Fabricanten im Schwange gehenden Ein- und Auskauf der Wolle auf dem platten Lande schlechterdings und zwar um so mehr abgestellt wissen wollen, als bey denen entdeckten Contraventionen sich gefunden, daß die in dieser verbotener Art eingekaufte Wolle, der von dem Käufer producirtten Attestate ohne geachtet, nicht zu ihren Fabriquen gekommen, sondern nach Sachsen geschwiegen: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, denen Dominii und Gemeinden Eures unterhabenden Creißes, mit Beziehung auf Unsere vorige Verordnungen, anderweit durch eine Currende auf das nachdrücklichste zu injungiren, daß Niemand an einen Märktischen Woll-Fabricanten seine Wolle verkaufe; es sey denn, daß

a) Die Wolle muß blos auf den Woll-Märkten eingekauft werden.

a) sothane Wolle auf einen derer Eingangs erwähnten Woll-Märkten geführt worden, und der Einkauf auf solchen Woll-Märkten geschehen.

b) Käufer

- b) Käufer sich auch durch ein glaubwürdiges Attest von dem Magistrat oder Accis-Amt des Ortes, wohin die Wolle verföhret werden soll, legitimiret, daß die bestimmte Quantität Wolle an die dort befindliche darinn zu benennende Fabricanten zur Verarbeitung gelangen soll, der Verkäufer auch bald darauf
- b) Der Käufer muß sich durch ein Attest seines Ortes, zum Einkauf legitimiren, und
- c) ein anderweites von dem Accis- und Zoll-Amt des Ortes, wohin die Wolle zur Ausfuhr vergeben worden, beybringen, daß sie wirklich in Loco destinationis angekommen sey.
- c) ein anderweites Attest, daß die Wolle wirklich daselbst angekommen, beybringen.

Wer eine dieser Vorschriften bey dem Woll-Verkauf an Märkische Fabricanten aus der Acht läßt, soll in die längst festgesetzte Strafe von 5 Rthlr. pro Stein, und wenn sich bey der Untersuchung findet, daß die Wolle nach Sachsen, oder in andere auswärtige Lande gedieffen, überdies noch in die vorhin schon determinirte Strafe der Confiscation der Wolle oder des Werths derselben sowohl als des Fuhrwerks verfallen seyn. Sind zc.

Estrafe der Defraudanten.

2) In die Steuer-Räthe.

Unsern zc. Aus dem copenlichen Anschluß werdet Ihr ersehen, was Wir gegen den auf dem platten Lande im Schwange gehenden Verkauf der Wolle an Märkische Fabricanten außerhalb der geordneten Woll-Märkte dato an die Land-Räthe rescribiret haben.

Vorsiehendes Circulare wird auch den Steuer-Räthen communiciret, und

Ob nun wohl dieses schon auf vorhergehenden oft eingeschränkten Verordnungen beruhet, und daraus von selbst folget, daß 1) kein Zoll-Amt in einer zum Woll-Markt nicht privilegirten Stadt sich jemals unterfangen soll, über die bey selbigem zur Ausfuhr nach der Mark angefügten Wolle, Ausfuhrzettel zu ertheilen, daß ferner 2) solches auch, wenn den Zoll-Ämtern in denen zum Woll-Markt berechtigten Städten nur in dem Fall, wenn die Wolle daselbst auf einem derer geordneten Woll-Märkte verkauft worden, keinesweges aber außer der Zeit sothaner Woll-Märkte, und wenn die Wolle auf selbigem nicht verkauft worden, geschehen muß, und daß 3) die Grenz-Zoll-Ämter an der Mark, die dahin ausgehende Wolle nur in dem Fall, wenn der Ausfuhrzettel, womit selbige begleitet ist, aus einem zum Woll-Markt privile-

Die Maasregeln, unter welchen die Wolle nach der Mark ausgeführt werden kann, bekannt gemacht.

Vornach die
Zoll-Ämter in-
struirt werden
sollen.

privilegirten Ort lautet, und um die Zeit des dortigen Woll-Marktes datiret ist, passiren lassen, in allen andern Fällen aber solche anhalten, und davon Anzeige thun müssen, damit sowohl wider die Verkäufer, als das Zoll-Amt, welches den Ausfuhrzettel zur Ungebühr ertheilet, inquirirt werden könne: so finden Wir demnach bey denen Uns bekannt gewordenen verschiedenen Contraventions-Fällen nöthig, daß Ihr, wie Ihr hierdurch befehligt werdet, die Zoll-Ämter Eurer Inspektion hierunter mit gemessener Instruction versehen, und selbige für die in Contraventions-Fällen zu gewärtigende Ahndungen auf das nachdrücklichste verwarniget, auch die Zoll-Ämter an den Orten, wo die Woll-Märkte gehalten werden, anweist, daß sie die verordnete doppelte Atteste über die nach der Mark gehende Wolle dem Manual beyheften, damit der Creiß-Calculator bey der Revision solche nachsehen könne. Sind ic.

No. CLXXIII.

d. d. Breslau, den 28. Decbr. 1764.

Circulare

wegen einer bey den Hagel-Schadens-Untersuchungen und Liquidationen zu machenden Abänderung.

An sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Die Art und Weise, wie bisher der Hagel-Schaden taxirt und vergütet worden, soll wegfallen,

Unsere ic. Wir haben verschiedentlich angemerkt, und öfters gefunden, daß wenn auch ein und andern Orts der Hagel einiges Getreide beschädiget, dennoch der reichlichere Zuwachs bey dem unbeschädigt gebliebenen Getreide, nicht allein den Verlust bey dem verhagelten ersetzen und die in dem Catastro zur Versteuerung angeschlagene Körner, sondern auch noch öfters mehrere gewonnen worden.

So wie Wir nun nicht intentioniret sind, denen Damnificatis bey Hagel-Schaden, die Remission wegen des würllichen Verlusts zu verkürzen, so ist doch auf der andern Seite nicht mehr als billig und bringet es die Natur der Sache mit, daß, wenn durch reichlichen Zuwachs, der unbeschädigt gebliebenen Erndte, der durch den Hagel verursachte Verlust bey dem beschädigten Getreyde ersetzt, und die zur Versteuerung angeschlagene Körner gewonnen werden, auch keine Remission und dagegen bey statt finden könne. Es ist demnach bey künftigen Hagel-Schadens-Untersuchungen die ganze Ausfaat derer Damnificatorum, sowol beschädigte, als unbeschädigte aufzunehmen und zu taxiren, was von ein und andern ausgedroschen werden könne, und müssen zu dem Ende die Protocolla deutlicher, als bishero geschehen, aufgenommen werden. Da nun in dem Protocollo ohnedem alles enthalten seyn muß, was zu Anfertigung einer complecten Liquidation erfordert wird; so werdet Ihr hierdurch angewiesen, Euch dieser Vorschrift aufs genaueste zu unterziehen, zumalen Ihr dadurch in Stand gesetzt werdet, von dem Grund- oder Grunde der zu prärendirenden Remission ein richtiges Urtheil zu fällen, und Unsere Cammer sodann die Liquidation auch mit Zuverlässigkeit examiniren kann. Der Casus, welcher in dem hiebey kommenden entworfenen Schemate bey dem Dominio angenommen, existiret in dem Dorfe Trebnig würllich, und in dem Untersuchungs-Protocolle würde solcher folgendergestalt zu detailliren seyn.

Dem Dominio sind inclusive der wüsten Hufen nach dem Catastro zur Versteuerung angeschlagen

100	Schfl.	8	Mgn.	Weizen
110	—	8	—	Roggen
119	—	6	—	Gersten
119	—	6	—	Hafer
459	—	12	—	thut an Ausbruch zu 5½ Korn 2528 Scheffel 10 Megen.

Von diesem catastrirten Sauerwerk hat der Hagel nur einen Theil getroffen, und zwar:

An Weizen.

	Ausfaat
Auf der Busch-Lehne	11 Schfl. —
auf dem Busch-Stücke	11 — 4 Mß
auf dem kleinen Misch-Stücke	3 — —
auf dem großen detto	20 — 8 —
auf dem Leich-Stücke	16 — 4 —
hinter dem großen Garten	8 — —
auf der großen Tarole	4 — 4 —
auf der kleinen detto	6 — —
Summa	80 — 4 —

Davon können nach Anleitung der gefertigten Taxa gewonnen werden 188 Scheffel

das übrige ist durch den Hagel völlig verdorben.

Nota. Es bleibt bey der einmal vorgeschriebenen Taxa, nur mischen darinnen, so wie im Protocollo, alle Stücke aufgeführt und specific benennt werden, wie viel von einem jedes Stück an Ausbruch zu hoffen.

An Roggen.

Auf dem dritten Straß-Stücke sind 3 Schfl. Roggen-Ausfaat verhagelt, wovon noch 6 Schfl. Ausbruch zu hoffen ist.

An Gersten.

Auf dem zweyten Straß-Stücke	6 Schfl. 12 Mß
„ „ Kochstücke	3 — —
hinter der Mauer	18 — —
auf dem breiten Stücke	10 — 4 —
„ „ Gränzstücke	15 — 2 —
hinter dem Kuchelgarten	4 — 14 —
beym großen Garten	4 — 12 —
Summa	62 — 12 —

Davon kann, nach Anweisung der Taxa, erdroschen werden

102 Schfl. 4½ Mß



An Hafer.

Auf dem breiten Gränz-Stücke hat der Hagel 14 Schfl. 6 Mgn. Ausfaat getroffen, wovon an Ausbruch 45 Schfl. zu hoffen sind.

Hiernächst

sind auch von denen Taxatoribus die Dominial-Stücke, wo der Hagel nicht hingetroffen, beschädiget und von denenselben abgeschätzt, und folgendergestalt befunden worden.

Weizen.

15 Schfl. Ausfaat auf dem breiten Stücke, wovon nach pflichtmäßiger Beurtheilung der Taxatorum erdroschen werden kann à 5 Schfl.	"	"	"	75 Schfl. = Mgn.
13 Schfl. auf dem langen Stücke à 4 Schfl.	13 Mgn.	"	"	62 — 9 —
12 Schfl. auf dem Mittelstücke à 3 Schfl. 6 Mgn.	40 —	8 —		
4½ Schfl. hinter dem Kohlgarten à 2 Schfl.	13 Mgn.	"	"	12 — " —
44½ Schfl. Ausfaat.	Ausbruch	190 —	1 —	

Roggen.

36 Schfl. auf dem großen Stücke à 5 Schfl.	180 Schfl. = Mgn.
24 Schfl. auf dem Rodelande à 4 Schfl. 6 Mgn.	105 — " —
26 Schfl. auf dem Viehweg à 3 Schfl. 6 Mgn.	87 — 12 —
10 Schfl. bey den Sandgruben à 3 Schfl.	30 — " —
96 Schfl. Ausfaat.	Ausbruch 402 — 12 —

Gersten.

18 Schfl. auf dem breiten Stücke à 5 Schfl. 5 Mgn.	95 Schfl. 10 Mgn.
21¾ " auf dem Tannenberge à 5 Schfl.	108 — 12 —
24 " auf dem Wiesen-Stücke à 4½ Schfl.	102 — " —
9 " hinter dem Obstgarten à 2 Schfl. 13 Mgn.	25 — 5 —
72¾ Schfl. Ausfaat.	Ausbruch 331 — 11 —

Hafer.

Hafer.

24 Schfl. an der Gränze à 5 Schfl. 5 Mgn.	127 Schfl. 8 Mgn.
36 Schfl. bey dem Graben à 4 Schfl. 4 Mgn.	153 — —
10 Schfl. hinter der Brücke à 3 Schfl.	30 — —
70 Schfl. Ausfaat.	Ausdrusch 310 — 8 —

Wenn schon ein Theil des Getreides in der Scheune ist, sollen die Korb-Stöcke dabey adhibiret werden.

Insofern aber bereits ein Theil der Erndte vor dem erfolgten Hagelschaden in die Scheuren gebracht seyn sollte, so ist das Quantum durch Abhörung der Leute und Adhibierung der Korb-Stöcke, wie auch durch richtigen Probedrusch zu eruiren, was das Schock lohne, und dieses alles, nach Anleitung vorstehender Vorschrift, deutlich im Protocoll zu bemerken.

Sonsten bleibt es in allen Stücken bey denen, wegen Untersuchung und Liquidirung des Hagelschadens erteilten Instruktionen und Bestimmungen, wonach Ihr Euch sowohl, als nach dieser nähern Vorschrift allerunterthänigst zu achten habt. Sind ic.



Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der
Grafschaft Glatz

in

Finanz= Policen= Sachen 2c.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicte,
Mandate, Rescripte 2c.

vom Jahre 1765.

von Ddd bis Ppppp.

Seit dem

1711

ist die Kirche von dem
Herrn Pastor

in

der Kirche

eingetragen

der Kirche

der Kirche

der Kirche

der Kirche



No. CLXXIV.

d. d. Breslau, den 3. und Glogau, den
17. Januar 1765.

Circulare
wegen verbotener Ausfuhr des rohen Carnes.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Da Wir ganz zuverlässige Nachrichten haben, daß die rohen Carne aus Nieder- und Ober-Schlesien in großen Quantitäten, gegen die ergangene scharfe Verbote, ins Oesterreichsche ausgeführt werden: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, das Verbot der Carn-Ausfuhr in dem Euch anvertrauten Creisse zu renoviren und aufs neue einzuschärfen, überhaupt aber durch die Land-Drager gegen die Unterschleiffe und Contraventiones genau Acht geben zu lassen, widrigenfalls bey darunter bezeugter Nachlässigkeit, wenn dergleichen aus Euren Creisse entdecket werden sollte, die Cassation derselben ohnfehlbar erfolgen würde. Sind rc.

Veranlassung zu dieser Verordnung.
Die Land-Drager sollen auf die Contraventionen genau Acht geben, und ihre Nachlässigkeit mit der Cassation bestraft werden.

2) An die Steuer-Räthe des I. III. V. und VI. Breslauschen Cammer-Departements, und an sämtliche Steuer-Räthe Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Wir haben ganz zuverlässige Nachrichten, daß die rohen Carne aus Nieder- und Ober-Schlesien in großen Quantitäten, gegen
1765. Ddb die

Die Steuer-Räthe sollen wider die Ausfuhr der rohen Garne alle Präcautiones nehmen, und die Kreiße- und Zoll- Bediente, auch Zoll-Beceuter auf die erlassene geschärfte Circularia verweisen.

die ergangene scharfe Verbote, ins Oesterreichische ausgeführt werden. Es wird Euch daher hiedurch ernstlich anbefohlen, sorgfältig bemüht zu seyn, die hierunter vorgehende Unterschleiffe zu entdecken, und dagegen alle mögliche Präcautiones zu nehmen, überhaupt aber sämtliche Kreiße- und Zoll- Kemter, imgleichen die Zoll-Beceuter Eurer Inspection, auf die erlassene geschärfte Circularia zu verweisen, und ihnen nachdrücklich zu injungiren, mit äußerster Attention auf die verbotene Ausfuhr der rohen Garne zu vigiliren, damit die Contravenienten entdeckt, angehalten und nach aller Rigueur bestraft werden können. Sind ic

No. CLXXV.

d. d Breslau, den 8. und Ologau, den
15. Januar 1765.

Circularre
wegen Einführung eines bessern und zu den Landes-
Fabriquen tauglichen Gespinnstes.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Der zu Verfertigung eines bessern Gespinnstes erlassenen Verfügungen obnerachtet, gehen noch immer die häufigsten Klagen darüber ein.

Unsern ic. Nachdem Wir uns genöthiget gesehen, zur Conservation der im Lande etablirten importanten Leinwand-Fabrique, die Ausfuhr aller rohen Garne zu verbieten, haben Wir zugleich unter dem 3. August 1759. die ernstgemessenste Verfügung an Euch ergehen lassen, mit Nachdruck darauf zu halten, daß in dem Eurer Aufsicht anvertrauten Kreiße, künfftighin statt des gesponnenen Pack-Garns ein besseres und festeres Gespinnste, welches zu denen Landes-Fabriquen vollkommen tauglich wäre, produciret werden möchte, wie Wir denn diese heilsame Verfügung hiernächst noch unter dem 26. Januar 1760. und unter dem 4. Septbr. a. p. erneuert haben.

Ob Wir nun zwar vermuthen sollen, daß diesen Verordnungen überall um so vielmehr würde nachgelebet werden, als die Nothwendigkeit des verfügten, einem jeden in die Augen fallen muß; so sind Wir doch zu unserm äußersten Befremden von dem Gegentheil überführt worden, allermassen ohne Unterlaß die häufigsten Klagen bey Uns eingegan-

gen

gen sind, daß vieles von dem im Lande gesponnenen Garn ungemein schlecht und in der Art ausfalle, daß solches entweder gar nicht bey denen Landes-Fabriken verarbeitet werden könnte, oder wenn solches ja noch geschehe, die davon gefertigte Waaren von schlechter Güte wären.

Wenn nun hieraus nothwendig das unangenehme erwachsen muß, daß durch das zu denen Landes-Fabriken gänzlich unbrauchbare und sodann auch durch das verarbeitete schlechte Garn die schleisschen Leinwandten sehr verliethen, da solche im erstern Fall aus Mangel des hinreichenden Gespinnstes vertheuert werden, im letztern Fall aber, nicht die gehörige Bonität erlangen, beydes aber ihren Absatz hemmet und also dies Commerce alteriret; so werdet Ihr hieraus mehr denn zu sehr einsehen, wie nöthig es ist, diesem letztern vorzubeugen, mithin darauf zu halten, daß den Ausländern, gute und nicht übertheuerte Leinwandten geliefert werden, und da dieser Endzweck nicht ohne ein zu denen Landes-Fabriken taugliches und gutes Gespinnste zu erreichen ist; so werdet Ihr hierdurch so ernstlich, als gnädig angewiesen, alle dieserhalb ergangene und vorhin bemerkte Verordnungen zu erneuern und mit aller Rigueur darauf zu halten, daß in dem Eurer Aufsicht anvertrauten Creisse fernerhin kein loses und fast gar nicht gedrehtes, sondern Gegentheils ein dichtes Garn, welches einen runden festen und egalten Faden hat und welches bey denen einländischen Webereyen als Meister-Garn verarbeitet werden kann, gesponnen werde, und damit dieser Verfügung von nun an desto eher nachgelebet werde; so wird Euch hierdurch wiederholentlich anbefohlen, keinen Garnsammler im Creisse zu diesem Gewerbe vorzuschlagen, von dem Ihr nicht durch unverwerfliche Zeugnisse wisset, daß er von denen Garnen, und wie solche zu denen Landes-Fabriken tüchtig sind, eine hinlängliche Kenntniß habe, sämtlichen Garnsammlern aber zu untersagen, denen Spinnern ein schlechtes und nach obiger Vorschrift nicht ausgefallenes Stück Garn abzunehmen, wobey denn hierbey expresse festgesetzt wird, daß wenn ein und der andere Garnsammler sich hiernach nicht pünktlich richten möchte, er nicht nur die Erlaubniß verliethen sollte, fernerhin Garn zu kaufen, sondern es sollen auch die schlechte bey ihm gefundene Garne confisciret werden.

Ihr habet dannenhero diese Verordnung sofort zu publiciren und auf deren Befolgung auf das genaueste zu halten, auch die Land- Dragoner zu instruiren, daß sie auf die erwännige Contraventiones vigiliren und solche zur Abndung bey Euch anzeigen. Sind ic.

Es sollen also alle dieserhalb ergangene Verordnungen wiederholt, und mit Nachdruck darauf gehalten werden, daß fernerhin ein dichtes Garn, welches einen runden, festen und egalten Faden hat, und welches man als Meister-Garn verarbeiten kann, gesponnen werde. Es soll auch kein Garnsammler zu diesem Gewerbe vorgeschlagen werden, der nicht eine hinlängliche Kenntniß von den Garnen besitzt; den Spinnern aber sollen die schlechten Garne nicht abgenommen werden. Strafe der Contraventionen.

2) An sämtliche Steuer = Rätthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Vorliegendes
Circular wird
auch den Steuer-
Räthen commu-
niciret, mit dem
Befehl, mit Nach-
druck darauf zu
halten, und die
Magistrate dar-
nach gehörig zu
instruiren.

Unsern 1c. Was Wir dato wegen eines bessern und zu denen Landes-
Fabriquen brauchbaren Gespinnstes an die sämtliche Land = Rätthe rescri-
biret, solches werdet Ihr aus der copienlichen Anlage entnehmen, wobey
Euch die Aufgabe geschiehet, mit Nachdruck darauf zu halten, daß die-
ser heilsamen Verfügung pünktlich nachgelebet werde, weshalb Ihr
die Eurer Aussicht anvertraute Magistrate gehörig zu instruiren habet,
damit solche auf die erwannige Contraventiones attendiren und die dar-
auf gesetzten Strafen zu realisiren suchen. Sind 1c.

3) An den hiesigen Magistrat.

Friedrich, König 1c. 1c.

Desgleichen auch
den Magistrat zu
Breslau.

Unsern 1c. Was Wir dato wegen eines bessern 1c. bis an die unter-
strichene Worte, et contin. auf die erwannige Contraventiones gehörig
attendiren, und wenn solche existiren, die darauf gesetzte Strafen reali-
siren müßet.

No. CLXXVI.

d. d. Breslau, den 10. und Glogau, den
25. Januar 1765.

Circularre

wegen der den neuern Bleichen zuzuwendenden
Bleich = Nahrung von Garn.

1) An sämtliche Steuer = Rätthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Ursache der Verz-
ordnung.

Unsern 1c. Da sich aus denen einkommenden Nachrichten ergiebet,
daß hin und wieder in Ober- und Nieder-Schlesien, auch der
Grafschaft Glas, von Dominis, Geistlichen Corporibus und Particu-
liers neue Bleichen, theils bereits angeleget worden, theils annoch in
diesem Jahre werden angeleget und völlig zum Stande gebracht werden,
es daher auch billig ist, daß selbigen die Bleich = Nahrung von dem
Garn,



Garne, so die Garn-Händler der Städte bleichen lassen, zugewandt und über das ergangene Verbot des auswärtigen Garn-Bleichens genau gehalten werde: so wird Euch hierdurch anbefohlen, denen Garn-Händlern der Städte Eurer Inspection durch die Magistrate bekannt machen zu lassen, daß sie über das hereinzubringende gebleichte Garn, jederzeit ein Attest des Domini, oder der Gerichte, allwo das Garn im Lande gebleicht worden, bey der Accise und dem Zoll produciren, widrigenfalls nebst Anhaltung des Garns Sie darüber zur Verantwortung gezogen werden sollen, wie denn auch die Accise- und Zoll-Aemter den 15. Junii und 15. December jeden Jahres eine Nachweisung einzusenden haben, wie viel die Garn-Händler binnen solchem halben Jahre an Garn bleichen lassen, und auf welchen einländischen Bleichen solches geschehen, woraus Ihr sodann eine Haupt-Designation anzufertigen und solche den 30. Junii und 30. December jeden Jahres einzusenden habet. Sind 1c.

Die Garnhändler sollen Atteste der Dörfer, wo das Garn im Lande gebleicht worden, bey der Accise und dem Zoll produciren, und die Accise- und Zoll-Aemter jährlich eine Nachweisung, von den eingebrachten auf inländischen Bleichen gebleichten Garnen, anfertigen.

2) An sämmtliche Land-Räthe.

Friederich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Da Wir bey denen, von verschiedenen Dominiis, Geistlichen-Corporibus und Particuliers im Lande bereits angelegten und zum Theil in diesem Jahre noch anzulegenden neuen Bleichen, vor billig erachten, daß auch solchen die Bleich-Nahrung von dem Garne, so die Garn-Händler der Städte bleichen lassen, zugewandt werde: so lassen Wir Euch hierbey abschriftlich dasjenige, was dato dieserhalb an sämmtliche Steuer-Räthe verordnet worden zur Nachricht zufertigen, mit dem Bedeuten, wie die darinn erwähnte Atteste ohnentgeltlich, jedoch gewissenhaft und pflichtmäßig ausgestellt werden müssen. Sind 1c.

Circulars wird den Land-Räthen zugestattet, mit dem Befehl, die Atteste den Garnhändlern gewissenhaft und unentgeltlich auszugeben.

3) An den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Da Wir bey denen von verschiedenen 1c. usque ad verbum zufertigen; et addatur: mit dem Befehle, solches denen hiesigen Garn-Negotianten zu ihrer Achtung bekannt zu machen. Sind 1c.

Dem Breslauschen Magistrat zur Bekanntmachung an die Garn-Negotianten.

d. d. Breslau, den 14. und Glogau, den
23. Januar 1765.

Circulare

wegen Anpflanzung achter Castanien = Bäume

1) An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Ursache dieser
Circular-Ver-
ordnung.

Die Creiß-Tun-
faken sollen zur
Anlegung achter
Castanien-Bäu-
me animiret und
ihnen der Nutzen
begreiflich ge-
macht werden.

Unsere rc. Da aus Mähren und Böhmen alljährlich sehr viel Castanien zum Verkauf anhero gebracht werden, und diese Frucht, wo für das Geld außer Landes gehet, eben so gut in Schlesien, wie in Mähren, erzeugt werden kann, wie denn davon, und daß solches wirklich zu Skarlina und anderen Orten im Lande, sowol als auch in der Mark viele Exempel vorhanden sind, ansonst aber es nur darauf ankömmt, da diejenigen, welche diese Bäume anziehen wollen, sich die dazu nöthigen Oculier-Reißer von Skarlina und andern Orten mehr, wo dergleichen Castanien-Bäume existiren, kommen lassen: so wird Euch hiedurch die Creiß-Einsaken Gnaden anbefohlen, die Magistrate und Einwohner Eurer Inspection dazu bestens zu animiren, und ihnen den Nutzen davon begreiflich machen, welcher um so leichter einzusehen ist, als dergleichen Bäume wenn er erst einmal angezogen, weiter keine besondere Wartung oder Pflege erfordert, sondern seine Frucht, gleich andern wilden Castanien-Bäumen, alljährlich von selbst liefert, ein jeder aber darinn einig seyn wird, daß es vortheilhafter, einem Frucht und Nutzen bringenden Baum die Stelle zu vergönnen, als einem andern, welcher für sein Daseyn nichts præstiret, und mit dem man bloß des Schattens wegen zufrieden seyn muß. Sind rc.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Vorstehendes
Circular wird
auch dem Bres-
lauschen Magis-
trat communici-
ret, um sich die
Anpflanzung der
Castanien-Bäu-
me bestens angele-
gen seyn zu lassen.

Unsere rc. Was an sämtliche Land- und Steuer-Räthe wegen Anpflanzung der achter Castanien-Bäume dato per Circulare verordnet worden, solches lassen Wir Euch in der copirlichen Anlage des Circulars communiciren, um Eurer Seits Euch die Anziehung dergleichen neuen Bäume, sowol bey hiesiger Stadt, als auf denen Cämmerey-Orten bestens angelegen seyn zu lassen. Sind rc.

No. CLXXVIII.

No. CLXXVIII.

d. d. Breslau, den 16. und Glogau, den

31. Januar 1765.

Circulare,

die nähere Verpflegungs-Einrichtung, der mit einem monatlichen Gnaden-Thaler auf die Accise-Cassen angewiesenen Invaliden betreffend.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsere ic. Es sind besonders während dem Kriege in Ansehung derjenigen Invaliden, welche aus den Accise-Cassen den Gnaden-Thaler erhalten, verschiedene Unordnungen eingeschlichen.

Wenn es nun die Nothwendigkeit erfordert, daß solche wiederum abgestellt, und allem Mißbrauch vorgebeugt werde; so wird hierdurch festgesetzt:

1) ein jeder Invalide, muß den ihm angewiesenen Gnaden-Thaler, jederzeit den 1. eines jeden Monats selbst und in Person erheben, und im Fall er durch Krankheit, oder andere dringende Umstände genöthiget seyn sollte, solchen durch seine Verwandten oder andere Personen abholen zu lassen, sich mit einem Attest von der Obrigkeit des Ortes legitimiren; daß er noch wirklich am Leben sey, und durch Krankheit, oder einen andern Umstand, welcher allezeit speciel anzuführen, verhindert werde, das Geld selbst in Person zu erheben.

Ein jeder Invalide muß den Gnaden-Thaler den 1. jeden Monats in Person erheben, oder wenn er krank ist, den abgeschickten Boten, durch ein Attest der Obrigkeit des Orts dazu legitimiren.

2) Wenn ein Invalide sein Domicilium ausserhalb den Königl. Landen nimmt, muß das Gnaden-Gehalt sogleich cessiren.

Wenn ein Invalide ausser Landes wohnt, fällt der Gnaden-Thaler weg; worauf die Accise-Ämter also genau Acht geben und solches sogleich anzeigen müssen.

Die Accise-Ämter haben darauf genau zu attendiren, und sobald sie gewahr werden, daß ein Invalide sich von dem Orte seines Aufenthaltes weg, und ausserhalb Landes begiebet, demselben weiter nichts ausbezahlen, sondern davon mit accurater Anzeige des Monats, in welchem die Bezahlung des Gnaden-Thalers aufgehöret, der Invaliden-Casse in Berlin Nachricht zu geben, auch davon an Unsere Cammer anhero zu berichten.

Die

Wenn und wie
die Auszahlung
geschehen müsse.

Die Auszahlung soll allezeit den 1. in Gegenwart einer Magistrats-Person geschehen. Es wird Euch dahero anbefohlen, in jeder Stadt ein Membrum Magistratus zu denominiren, welches dieser Auszahlung auf dem Accis-Amt mit beywohnen muß.

Unentschuldigtes
Ausbleiben macht
den Invaliden
des Gnaden-Tha-
lers verlustig.

Wenn ein Invalide in Termino weder erscheint, noch sein Ausbleiben wenigstens in Monats-Frist entschuldiget, muß derselbe sofort ausgestrichen, und solches sowohl an Unsere Cammer, als an die Berlin'sche Invaliden-Casse, gemeldet werden.

Der Gnaden-
Thaler kann we-
der pränumeran-
do, noch mehrere
Monathe nachher
bezahlt wer-
den.

3) Muß keinem Invaliden, der Gnaden-Thaler pränumerando bezahlt, noch zugestanden werden, daß er solchen 1. 2. auch mehrere Monate stehen lasse; weil im ersten Fall, wenn der Invalide stürbe, die Königl. Casse dabey verliere, im andern Fall aber Gelegenheit gegeben würde, daß die Invaliden außer Landes gehen, sich daselbst nützlich machen, ihr Gnaden-Gehalt verzehren und nicht eher ins Land kommen möchten, bis sie solches wiederum erheben wollten.

Bei Versorgung
des Invaliden fällt
der Gnaden-Tha-
ler weg.

4) Sobald ein Invalide eine Bedienung erhält, fällt der Gnaden-Thaler sogleich weg,

Invaliden sollen
nicht im Lande
herum laufen.

5) Ist denen Invaliden nicht zu gestatten, im Lande herum zu laufen, und sobald solches an einem bemerkt wird, muß davon Anzeige geschehen.

Nach dem ersten
May muß die
jährliche Designa-
tion, von der In-
validen-Verpfle-
gung angefertigt
und, gegen den 10.
eingesandt wer-
den.

6) Sobald den 1. May jeden Jahres die Auszahlung geschehen muß, müssen die Accise-Aemter die jährliche Designation von der Invaliden-Verpflegung, dem vorgeschriebenen Schemati gemäß, abschließen, bey 5 Rthlr. irremissibler Strafe dergestalt zuverlässig an die Steuer-Casse einsenden, damit solche bey derselben längstens gegen 10. ejusdem eintreffen könne.

Hiernach sollen
die Accise-Aemter
instruirt werden.

Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, die Accise-Aemter zur Inspection hiernach deutlich zu instruiren, und ihnen die genaueste Befolgung einzuschärfen, auch sie anzuweisen, daß sie davon denen an die Casse angewiesenen Invaliden zu ihrem künftigen Verhalten ohngefährte Nachricht geben müssen. Sind 12.



No. CLXXIX.

d. d. Breslau, den 19. Januar und Glogau,
den 1. Febr. 1765.

Circularre,

daß sowol die alte Kupferne, als auch die in neuern Zeiten ausgeprägte Brandenburgische 6 Pf. Stücke, ingleichen die 4 Pf. Stücke gänzlich ausser Cours gesetzt werden sollen.

1) An sämtliche Land-Räthe und Magistrate.

Friedrich, König rc. rc.

Unsere rc. Nachdem festgesetzt worden, daß sowol die alte Kupferne, als auch die in den neuern Zeiten ausgeprägte Brandenburgische 6 Pf. Stücke bey den Cassen nicht weiter angenommen werden sollen, sondern nur diejenige 6 Pf. Stücke für Cassenmäßig zu halten, welche nach der ighen neuen Münz-Einrichtung und dadurch geordneten Münz-Fuße entweder schon ausgeprägt worden, oder noch weiter werden ausgeprägt werden, und dem zu Folge bey Unseren Cassen bereits die Annehmung erst gedachten alten kupfernen, und in neuern Zeiten ausgeprägten 6 Pf. Stücke unterfaget worden, mithin zu besorgen, daß durch deren fernere Coursirung im Handel und Wandel im Publico nur Streitigkeiten und excessive entstehen dürfen; so wird hierdurch verordnet und festgesetzt, daß nunmehr mehro mehrgedachte Brandenburgische 6 Pf. ingleichen die 4 Pf. Stücke, falls von der letzteren Sorte noch etwas zum Vorschein kömmt, auch 4 Pf. Stücke sollen im Handel und Wandel verboten und ausser Cours gesetzt seyn, wornach Ihr also das erforderliche sofort in Eurem Creisse zu publiciren, der Magistrat zu N. hat demnach dieses Verbot dortigen Orts zu verordnen haben.

Die alte kupferne und die in neuern Zeiten ausgeprägte Brandenburgische 6 Pf. Stücke, ingleichen die 4 Pf. Stücke sollen nunmehr auch im Handel und Wandel verboten, und gänzlich ausser Cours gesetzt seyn.

Manneß Wissenschaft zu bringen.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Unsere rc. Nachdem festgesetzt worden rc. et ponatur in fine.
Wie nun sämtl. Landräthe und Magistrate hiernach instruiert worden, als wird Euch solches hiermit gleichfalls nachrichtlich bekannt gemacht.

1765.

Ee

No. CLXXX.

No. CLXXX.

d. d. Breslau, den 24. und Glogau, den 26.
Januar 1765.

Circulare
wegen Reparatur der Dächer auf dem Lande

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König zc. zc.

Veranlassung zu
dieser Verord-
nung.

Unsere zc. Wir haben Allerhöchst bey Unserer letzten Reise in Schlesien ungerne bemerkt, wie noch viele schadhafte Dächer auf dem Lande vorhanden, und daher befohlen, daß deren Reparatur nicht außer Acht gelassen werden solle.

Sämmtliche
schadhafte Dächer
müssen im bevor-
stehenden Früh-
jahr repariret und
in tauglichen
Stand gesetzt
werden.

Da nun die Besserung der Dächer, einestheils zur Conservatio-
der Gebäude nöthig, andernteils aber der Herrschaften und Unterth-
nen Schuldigkeit ist, Unsere allergnädigste Willens-Meynung au-
hierunter unverzüglich in die Erfüllung zu setzen: so befehlen Wir Euch
in Eurem Creisse zu verfügen und darauf zu halten, daß in bevorstehen-
dem Frühjahr sämtliche schadhafte Dächer in den Dörfern reparir-
und in tauglichen Stand gesetzt seyn, welches um so weniger einige
Schwierigkeiten unterworfen, als nach glücklich hergestellten Frieden
dem Land-Mann an Stroh und Rohr nicht fehlen kann, und desto ern-
licher muß auf die Befolgung Attention genommen werden, damit Un-
sere Allerhöchste Person bey Dero ersten Ankunft in Schlesien sämtliche
Dächer in gutem Stande finden möge zc.

2) An sämtliche Aemter.

Beamte werden
auf ihre Pächte-
Contracte verwie-
sen.

Es haben Sr. Königl. Majestät bey Dero letzteren Reise in Schlesien
ungerne bemerkt, wie noch viele schadhafte Dächer auf dem Lande vor-
handen, und daher befohlen, deren Reparatur nicht außer Acht zu la-
sen. Da nun die Besserung der Dächer einestheils zu Conservatio-
der Gebäude nöthig, andernteils aber die Beamte nach dem Pächte-
Contract ausdrücklich verbunden sind, die Dächer auf sämtlichen
Amts-Gebäuden in gutem Stande zu erhalten, auch dahin zu sehen,
daß solches von denen Unterthanen geschehe; so wird dem Amte N. hie-

dur



durch ernstlich anbefohlen, nicht allein seiner Seits dieser Obliegenheit aufs genaueste nachzukommen, und die Dächer auf den Amts- und Vorwerks-Gebäuden, wo es nöthig, tüchtig auszubessern und in gehörigen Stand zu setzen, sondern auch die Unterthanen dazu anzuweisen, und auf die Befolgung nachdrücklich zu halten etc.

Sollten auch auf die Reparatur der Dächer der Untertanen sehen.

No. CLXXXI.

d. d. Breslau, den 26. Januar 1765.

Circulare

wegen der von den Kaufleuten anzulegenden Fabriquen.

1) An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König etc. etc.

Unsere etc. Es schwebet Euch in frischem Andenken und Acta zeigen, wie angelegentlich Wir von Zeit zu Zeit darauf gedrungen haben, das Manufactur- und Fabriquen-Wesen in Schlesien mehr empor zu bringen. Ob Wir nun zwar gehoffet, es würden diese Unsere Verfügungen nicht ganz ohne Nutzen bleiben: so müssen Wir doch leider aus der Erfahrung sehen, daß der Erfolg der Sachen unsern Vermuthungen nicht gemäß gewesen ist. Wenn Wir indessen doch dafür halten, daß hierunter mehr würde ausgerichtet seyn, wenn Ihr diese Sache mit mehrerem Ernst tractirte hättet, so wollen Wir dasjenige, was dieserhalb vorhin an Euch ergangen ist, hierdurch reallumiren, Erinnerung gebracht, mit der Aufsicht, alles ersinnliche anzuwenden, damit in denen Städten Eures Departements, wo Kaufleute wohnen, diese zu ein- und der andern nützlichen Entreprise vermocht werden, zu welchem Ende Wir Euch communiciren, was dieserhalb an die hiesigen Kaufmanns-Verordneten verfügt worden, wie Wir denn alle das gute, was hierunter zu Stande kommt, Euch lediglich zur Merite machen und darauf denken werden, Euch deßhalb Unser Wohlgefallen zu erkennen zu geben. Da mit wir übrigens sehen, was Ihr hierunter veranlaßt und was Ihr hierin ausgerichtet, so habt Ihr Uns mit Ausgang März a. c. dieserhalb einen umständlichen Bericht einzusenden. Sind etc.

Die vorhin erlassene Verordnungen werden in Erinnerung gebracht, mit der Aufsicht, alles ersinnliche anzuwenden, damit die Kaufleute zu ein oder der andern Entreprise vermocht werden.

Von dem, was hierunter veranlaßt und ausgerichtet worden, erwartet die königliche Cammer Bericht.

Eee 2

2) An

2) An die Breslauschen Kaufmanns-Eltesten.

Es wird denen hiesigen Kaufmanns-Eltesten noch in frischem Andenken schweben, daß in dem abgewichenen Jahre, sowol des würklich dirigirenden Herrn Ministri Excellenz, als auch die Königl. 10. Cammer der hiesigen Kaufmannschaft auf das allerangelegentlichste empfohlen haben, sich mehr auf das Fabriken-Wesen zu appliciren und neue und dem Lande nöthige Manufacturen zu etabliren, welches nemlich auch hiernächst durch einige Membra der 10. Cammer der sämtlichen Kaufmannschaft auf eine wiederholte Weise intimiret worden ist.

Ob nun diese Veranlassungen zwar nicht ganz fruchtlos geblieben sind, sondern effectuirt haben, daß die Tuch-Kaufleute eine feine Tuch-Manufaktur angelegt, so ist diese entreprile für eine so ansehnliche Kaufmannschaft, als die Breslausche, doch bey weitem kein Object, bey dem die Königl. 10. Cammer stehen bleiben kann, ohne dieselbe anderweitig zu erinnern, ihren eigenen Vortheil nicht zu verkennen und die Anlegung mehrerer Fabriken ausser Acht zu lassen.

Die Königl. 10. Cammer glaubet, daß ihre wiederholte jegliche Erinnerung auch dermalen desto eher ein würkliches Mittel seyn werde, den vorgedachten Endzweck zu erreichen, als dieselbe vermuthet, es werde die in Berlin gewesene hiesige Deputirte der Kaufmannschaft auch unter andern referirer haben, wie gut die Kaufleute in benannten Ort fahren, wenn sie sich mit Fabriken abgeben, und wie sehr dadurch ihr Wohl- und Nahrungs-Stand verbessert werde, nicht minder, wie sich Sr. Königl. Majestät über dieses Chapitre geäußert, und welchergestalt Sie zu erkennen gegeben haben, was für einen großen Unterschied Sie unter Kaufleuten und Kaufleuten machen, und wie Sie diejenigen, die den Staaten und dem Lande nützlich und zuträglich sind, von andern ihre gleichen, welche demselben, wo nicht gar schädlich, doch wenigstens von keinem Nutzen sind, wohl zu distinguiren wissen, und da Sr. Königl. Majestät auch denen Deputirten expresse befehlen lassen, sämtliche Berlinische Fabriken zu besuchen, welches aus keiner andern Absicht geschehen ist, als diesen, an sothanen Entreprisen für sich und ihre Landes-leuten einen Gout zu inspiriren, Allerhöchst Dieselben auch in Ansehung der Schlesischen Kaufmannschaft Sich überhaupt declarirer, daß Sie sich auf deren gute Gefinnungen verlassen und also sicher hoffen könnten, daß solche Ihrer Willensmeynung gemäß verfahren würden.

so hält die Königl. 1c. Cammer dafür, daß die hiesige Kaufmannschaft keine bessere Gelegenheit habe, die vorgedachte gute Gesinnungen Sr. Königl. Majestät vorzüglich auf sich zu ziehen und Allerhöchst dieselben darinn zu erhalten, als wenn sie alle efforts anwendet, das Fabriquen=Wesen, dessen Poussirung Sr. Königl. Majestät so sehr am Herzen lieget, in Schlesien mehr empor zu bringen und hierbey zugleich ihren eigenen Wohlstand zu verbessern.

Die Kaufmanns=Eltesten haben dahero diese Verfügung der sämtlichen Kaufmannschaft sonder mindesten Zeit=Verlust zu publiciren und derselben zugleich mit bekannt zu machen, daß der Herr Krieges und Domainen=Rath N. sie nächstens vor sich fordern und vernehmen werde, was diese Verordnung für einen Nutzen gehabt, und zu welcher Fabrique sich ein und der andere determiniret habe, wobey sie der Kaufmannschaft zugleich mit zu sagen haben, daß wenn ein und der andere Anstand nähme, seine diesfalls gefasste vues in pleno der ganzen Societät zu decourviren, er sich mit seiner Erklärung besonders an vorbenannten Herrn Krieges= und Domainen Rath N. wenden könne, der solche umständlich anhören und hiernächst davon der Königl. Cammer den Vortrag thun würde, wobey sie denn der Kaufmannschaft zugleich die Versicherung ertheilen können, daß die Königl. Cammer alles mögliche thun werde, die Entreprisen, in die sich der ein= und andere einlassen will, auf alle ersinnliche Weise zu erleichtern.

No. CLXXXII.

d. d. Breslau, den 28. Januar 1765.

Königl. Cammer=Verordnung
wegen Erblichmachung der ausgefetzten Stellen.

- 1) An die Land=Räthe nachstehender Creiße, als
Breslau, Neumarekt, Striegau, Landeshuth,
Schweidnitz, Reichenbach, Franckenstein, Münsterberg, Glas, Meisse, Grottkau, Brieg, Ohlau,
Nimptsch, und Strehlen.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unfertn 1c. Ob Wir zwar nicht vermuthen, daß in dem Euch anvertrauten Creiße viel ausgefetzte Stellen seyn werden, als welches sich Bewegungsgründe zur Erblichmachung der

ausgesetzten Stel- aus der von Euch unterm 13ten m. p. geforderten ult. c. m. einzufüh-
ren.

henden Nachweisung des mehreren ergeben wird, jedennoch aber hin und
wieder dergleichen Stellen befindlich seyn dürfen, und Wir sämtliche
ausgesetzte Stellen gleichfalls erb- und eigenthümlich gemacht wissen
wollen, weil dadurch dem Lande ohnstreitig mehr aufgeholfen und mehr
Gleiß und Ordnung bey denen Unterthanen erlanget, auch die Dominia
dadurch sehr soulagiret werden, wie solches bey denen Unterthanen, so
ihre Siellen erblich besitzen, klar am Tage lieget, dieses aber am füg-
lichsten zu bewerkstelligen, wenn die Dienste und Practationes derge-
stalt reguliret werden, daß die Unterthanen dabey bestehen können; so
habt Ihr, wenn an einem oder dem andern Orte Eures unterhabenden
Creißes noch ausgesetzte Stellen und Güther befindlich, sowohl die Do-
minia, als Unterthanen zu erblicher respective Ueberlassung und Ueber-

Die Land Räte
sollen sich an die-
jenigen Orter,
wo noch Stellen
erblich unterzu-
bringen, begeben,
und zwischen den
Dominis und
Unterthanen über
die Erblichma-
chung dieser Stel-
len tractiren;

von den fruchtlos
ausgeschlagenen
Unterhandlungen
oder, mit Anfüh-
rung der Umstän-
de, berichtet wer-
den.

nehmung anzuhalten und zu disponiren, wobei Ihr denn ausdrücklic
auctorisiret werdet, Euch ohne Verzug an diejenige Orter zu begeben
wo noch Stellen erblich untergebracht werden müssen, und allda die vor-
waltende Hindernisse zu untersuchen, zu ihrer Behebung aber unter der
Augen der Dominiorum mit den Unterthanen zu tractiren, vornemlich
in Fällen, wo Dominia denen Unterthanen entweder dergleichen Stellen
für ein allzuhohe Kaufgeld oder Zins aufdringen, oder doch von ihren
ungemessenen Diensten nichts nachlassen wollen, Euch zu bemühen, je-
nes auf einen billigen Satz zu bringen, diese aber mit beyder Theile Zu-
friedenheit dergestalt zu reguliren, daß der Unterthan dabey bestehen
kann, mithin von erblicher Uebernahme der Stelle nicht abgeschreckt
wird; im Fall aber diese Unterhandlung fruchtlos ausfallen sollte, miß-
telst eines von Dominio zu Dominio fortlaufenden, zwar möglichst kun-
zen, doch in den wesentlichen Umständen vollständigen Protocolls nach-
zuweisen und zu berichten: was für Bedingungen Ihr bey der in loco
versuchten erblichen Ausbringung in Vorschlag gebracht habt? Ob solches
von der Beschaffenheit, daß der erbliche Acquirent dabey vollkommen
bestehen könne? Ob die Schuld an dem Dominio, oder denen Unter-
thanen gelegen, daß der Versuch fruchtlos gewesen? Ob auf einem oder
dem andern Fall, blos an dem Willen des Dominii oder derer Unterthane
die Sache sich accrochire? Oder an andern Ursachen, und worinne
diese bestehen? damit Wir hierdurch in den Stand gesetzt werden, den
jeden Orts sich findenden Anstand gründlich zu übersehen und densel-
ben sich veroffenbarten Hindernissen, zumalen wenn solche aus Eigen-

sinn

sinn, oder übertriebenen Prætenſis herrühren ſollten, mit Nachdruck zu bezeugen.

Zu welchem Ende Euch denn auch hierdurch aufgegeben wird, in dem Creiße Eurer Inſpection zur allgemeinen Achtung bekannt zu machen, daß forthin keinem Dominio, deſſen ſeine ſämmtl. Stellen nicht erblich gemacht worden, weder für das Dominiale noch Ruſticale bey Unglücksfällen für Brand, Miſiwachs, Hagelſchaden, Viehſterben, und wie es nur immer Naſmen haben mag, die geringſte Bonification zu ſtatten kommen ſoll, vielmehr, und damit das Ruſticale nicht darunter leiden dürfe: ſo ſoll ein dergleichen Dominium gehalten ſeyn, ſchlechterdings alle die Bonificationes, ſo ſonſt aus Unſern Caſſen gegeben werden, ex propriis denen ausgeſetzten Unterthanen zu entrichten.

Daher Wir denn auch ſowohl Euch, als dem Steuer-Einnehmer, welchem Ihr ſolches bekannt zu machen habt, hierdurch alles Ernſtes anbefehlen, darüber bey einer dreyfachen Erſtattung ex propriis aufs genaueſte zu halten, und daher von keinem Dominio, welches einer ſaumſeligkeit in erblicher Ausbringung ſeiner ausgeſetzten Stellen überführt, und ſolchemnach aller ferneren Bonifications-Perception von Uns verluſtig erkannt worden, irgend eine Liquidation zur Bonification aus Unſerer Caſſe einzufenden, wohl aber dergleichen Liquidationes beſonders zu formiren, und einzureichen, damit hiernach von denen Dominiis ex propriis die Bonification denen Unterthanen geleistet werden könne.

Ihr habt alſo hiernach das erforderliche überall, ſowohl im Creiße bekannt zu machen, als Eures Orts aufs genaueſte zu beobachten, damit Unſere hierunter hegende heilsame Abſicht endlich einmal erreicht, und mit allem nur erſinnlichen Ernſt zu Stande gebracht werden kann. Sind ic.

Es ſoll im Creiße ausdrücklich beſtimmt werden, daß keinem Dominio, deſſen Stellen nicht erblich gemacht worden, weder für das Dominiale, noch Ruſticale bey Unglücksfällen die geringſte Bonification zu ſtatten kommen, und das Dominium gehalten ſeyn ſolle, den Unterthanen die Bonification ex propriis zu erſtatten.

Wie daher, in Anſehung der Anfertigung und Einſendung der Bonifications-Liquidationen zu procediren?

- 2) An die Land-Näthe der Creiße, Beuthen, Coſel, Creutzburg, Falckenberg, Namslau, Oels, Oppeln, Roſenberg, Groß-Strehliß, Trebniß, Wartenberg, Lublini, Pleſſe, und Toſt.

Unſern ic. Die biſhero vielfältig und noch zuletzt unterm Breslau den 27ſten m. et a. p. erlaſſene Verordnungen werden Euch genugsam zu den die, wegen erkennen gegeben haben, wie ernſtlich Unſere Willens-Meynung iſt, daß Erblichmachung alle

Vorſtehenden Land-Näthen werden die, wegen Erblichmachung alle

der ausgesetzten
Stellen, erlassene
Verordnungen
nochmals einge-
schärft.

alle so genannte ausgesetzte Stellen erb- und eigenthümlich benen Untertanen überlassen, und bey solchen untergebracht werden sollen.

Ob Wir nun zwar hoffen wollen, daß Ihr Euch werdet haben an-
gelogen seyn lassen, die Euch zu Erreichung dieses Zweckes ertheilte Vor-
schriften, Eurer obhabenden Pflicht gemäß, zu befolgen: so erachten Wir
es dennoch für nöthig, diese so angelegentliche Sache hierdurch ander-
weit erinnerlich zu machen, und Euch mit Ernst und Nachdruck dahin
anzuweisen, daß Ihr die Dominia Eures Creißes zu Erblichmachung
der noch rückständigen ausgesetzten Stellen äußerst antreibt, damit der
Zweck je eher je besser erhalten werde. Sind ic.

No. CLXXXIII.

d. d. Breslau, den 31. Jan. und Glogau,
den 28. Febr. 1765.

Circulare

wegen Impostirung der fremden Wachs-Tapeten

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Veranlassung.

Unsere ic. Da nicht allein zu Breslau, Hirschberg und andern schlesischen Städten, gute Wachs-Tapeten gefertigt werden, sondern auch bekanntermassen viele dergleichen Fabriken in Berlin von besonderer Schönheit befindlich, woher die Nothdurft verschrieben werden kann, mithin es ganz unnöthig, das Geld dafür nach fremden Ländern zu versenden: so wird hierdurch verordnet und festgesetzt, daß sämtliche fremde Wachs-Tapeten, exclusive der Oesterreichischen, deren Einfuhr en represaille bereits gänzlich verboten und verbleiben, mit 25 Pro-Cento an Einfuhr-Zoll zu impostiren, wornach Ihr also die Zölleämter Eurer Inspection zu ihrer Achtung gehörig zu instruiren haltet. Sind ic.

Die fremden
Wachs-Tapeten,
exclusive der Oesterreichischen, die
gänzlich verboten
sind, werden mit
25 Pro-Cent im-
postirt.

No. CLXXXI



No. CLXXXIV.

d. d. Breslau, den 31. Januar 1765.

Circularre

wegen der von dem Abfall des auf Frennpässe eingehenden Bauholzes zu entrichtenden Accise.

An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-
Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Da bekanntermaßen von demjenigen Bauholz, welches den Neuankömmlingen und bei großen Reparaturen accisefrey passirt, bei dessen Abbindung und Beschlagung viele Späne abfallen, so zum Brande verbraucht werden, und man angemerkt, daß einige Accise-Ämter solchen Abfall der Späne nicht veraccisen, andere aber nur davon denjenigen, der zur Stadt gekommen, nicht aber den in den Vorstädten gebliebenen veraccisen lassen: Als ist auf deshalb geschehene Anfrage resolviret und wird hiermit durchgängig festgesetzt, daß der von dem, zum Bau accisefrey passirenden Bauholz, kommende Abfall der Späne, so zur Feuerung gebraucht wird, es mag das Bauholz in der Stadt, oder Vorstadt abgebunden werden, veracciset, dabei jedoch derselbe von einem Hauptstamme nur zu 4 Ggl. von einem kleinen aber zu 2 Ggl. im Werth angeschlagen und nach solchem Werth vom Rithaler Tarif-mäßig versteuert werden solle, wornach Ihr also die Accise-Ämter Eurer Inspection zu ihrem Nachverhalt gehörig zu instruiren habt. Sind ic.

Späne vom
Bauholze sollen
veracciset werden.Bestimmung
des Accise-Satzes.



No. CLXXXV.

d. d. Berlin, den 31. Januar 1765.

Oäroy

auf dreyßig Jahr für die in der Residenz Berlin sich
etablirende Assëcuranz-Cammer.

Publicatum Breslau, den 14. Febr. 1765.

Wir ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, demnach W
von Anfang Unserer Regierung an, beständig für die Wohlfart
Unserer Unterthanen, insonderheit vor den Wachsthum derer Comme
cien, auf das landesväterlichste gesorget haben, auch noch allergnädig
darauf bedacht sind, der Kaufmannschaft alle nur mögliche Bequemlic
keiten und Encouragements angedehen zu lassen, wodurch deren Han
lung mit auswärtigen Staaten und Ländern erleichtert, vermehret un
ausgebreitet, die entgegen stehende Hindernisse aber aus dem Wege gerä
met werden mögen: Und Wir dann haben wahrnehmen müssen, daß U
sere commercirende Unterthanen bishero noch nicht, auch innerhalb la
des selbst Gelegenheit genung gefunden haben, ihre Schiffe und Güter
assëcuriren zu lassen, sondern in denen meisten Fällen genüßiget gew
sen sind, sich deshalb mit Aufwand mehrerer Kosten, an Auswärtige
wenden.

Als haben Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen Unserer getreu
Kaufmannschaft, Uns allergnädigst entschlossen, in Unserer Residenz
Stadt Berlin eine Assëcuranz-Cammer errichten zu lassen, welche W
in Unsere Königl. Protection nehmen, und unter nachstehenden V
dingungen, so auf die Befestigung dieses Etablissements abzielen, octro
ren wollen.

Wir thun auch solches hiermit und in Kraft dieses für Uns u
Unsere Thronfolgere, und accordiren

- 1) Dieser Assëcuranz-Cammer ein unwiderrüßliches Oäroy auf Dre
ßig Jahre vom 1ten Junii 1765. an, angerechnet, so daß w
rend dieser Zeit eine andere Assëcuranz-Cammer an keinem
dern Orte in Unseren Provinzien soll etablirt werden können,
nicht von dieser abhängig wäre, jedoch sollen die Assëcuranzen selb
den 1ten April a. c. den Anfang nehmen können.

2)

- 2) Es soll jedoch allen Particuliers frey bleiben, vor wie nach zu assureiren, und auch da, wo sie es am profitablesten finden, ver- assureiren zu lassen.
- 3) Der Fond dieser Asscuranz-Cammer soll auf **Eine Million** fest- gesetzt werden.
- 4) Dieser Fond soll in **Viertausend** Actien vertheilet werden, jede Actie zu **Zweyhundert und funfzig** Thlr. in Friedrichs d'or zu 21 Karath, 9 Grän und 35 Stück auf die Mark gerechnet.
- 5) Auf jede Actie soll der **vierte** Theil in baarem Gelde bezahlet, und über die übrigen drey Theile sonstige Sicherheit, als durch Hypo- thequen, Obligationen, oder sonst gegeben werden.
- 6) Die Subscriptionen werden bis den Monath Junii 1765. angenom- men, von der Zeit an aber stehet es denen Directeurs und Inter- essenten frey, die Actien auf einen höhern Preis zu setzen.
- 7) Die Bezahlung der gezeichneten Actien, muß bereits vor dem Mo- nath Junii c. geschehen. Wegen Annehmung aber der Subscri- ptionen, auch Empfangnehmung der Einsagelder, und von wel- chem Tage an die Asscuranz-Cammer sich in Activität setzen wird, soll das Nöthige annoch dem Publico durch die öffentliche Zeitungen zuvor bekannt gemacht werden.
- 8) Es soll niemanden frey stehen, aus der Compagnie zu scheiden, es sey denn, daß er seine Actien verkaufe oder cedire.
- 9) Es sollen diese Actien von allen Abgaben frey und gegen alle Repres- salien gesichert seyn, auch unter keinerley Vorwande, sogar nicht wegen herrschaftlichen Forderungen mit Arrest belegt werden, wo- bey es sich doch von selbst versteht, daß selbige denen Creditoren zum Besten in Concours-Processen mit ad Massam bonorum gezogen werden müssen.
- 10) Der Fond dieser Asscuranz-Cammer soll nicht viel über zwey- und höchstens nur dreyimal durch Zeichnung der Asscuranzen über- stiegen werden.
- 11) Es soll auf ein Ost-Indisches Schiff nicht mehr dann **Vierzig Tausend** Thaler, auf ein West-Indisches **Dreyßig Tausend** Thaler, auf ein Schiff in Europa **Funfzehn bis zwanzig Tausend** Thaler gezeichnet werden.
- 12) Es sollen zur Verwaltung dieser Asscuranz-Cammer drey Dire- ctors und zwey Assistenten oder Committirte, ferner ein Buch- halter

- halter, ein Casirer, ein Secretair, und ein Vorsteher ernennet werden, welche durch die Mehrheit der Stimmen derer Interessenten gewählt werden können.
- 13) Das Salair derer Directeurs, als auch derer Officianten kann ebenfalls von denen Interessenten festgesetzt werden, jedoch sollen die Assistenten kein Salair bekommen.
- 14) Die Directeurs sollen sämtlich zugleich den Fond der Assecuranz-Cammer zur mehrern Sicherheit administriren.
- 15) Es soll ein geschickter Dispacheur aus einem See-Orte berufen werden, dem vor der Hand von der Assecuranz-Cammer ein Salair ausgemacht werden muß.
- 16) Ueber den Schaden, welcher an Schiff und Gütern, so assecurirt gewesen sind, entsteht, soll durch den Dispacheur die Aufrichtung gemacht, und was dafür die Compagnie zu vergütigen hat, aufgenommen werden; wann aber ein oder der andere Theil mit der Aufnahme des Dispacheurs nicht zufrieden ist, so sollen gute Männer ernannt werden, welche die Sache zu vergleichen suchen, es steht aber alsdenn noch frey, wann sie sich nicht vergleichen können, an das See- oder Handlungs-Gericht, welches etablirt werden wird, zu appelliren.
- 17) Damit aber jedermann wissen könne, wessen er sich in Abmachung des Schadens, und der Avarien, zu der Berlinischen Assecuranz-Cammer zu versehen habe; soll mit Unserer allerhöchsten Approbation eine Assecuranz-Ordnung publicirt werden, bey deren Ausarbeitung dasjenige, was an mehreren Orten, darunter bishero für billig und recht erkannt worden ist, zum Grunde genommen werden wird, und wie überhaupt Unsere beständige Sorgfalt, auf die prompte Verwaltung einer völlig unparteyischen Justiz unverändert gerichtet ist; als werden Wir auch darauf vigiliren lassen, daß auch in Assecuranz-Sachen, niemand durch chicanerische Weislaufszeiten soll aufgehalten, noch die Auszahlungen der ausgemittelten Vergütigungen irgend verzögert werden.
- 18) Die Assecuranz-Prämien müssen gleich bey Zeichnung der Polzen bezahlt werden, in Friedrichs d'or zu 21 Karath 2 Grän, als in welcher Münz, Sorte hinwiederum auch die Schaden-Vergütigungen bezahlt werden sollen.

19) Ueber



- 19) Ueber die Assecuranz-Prämien haben die Directeurs mit andern Seeplätzen zu correspondiren, damit sie solche in einer Gleichheit mit diesen Plätzen sehen.
- 20) Alle Fremden können sich directe an die Assecuranz-Cammer wenden, und müssen ihre Assecuranzen ohne Provision erhalten.
- 21) So können auch die Einheimischen sich, ohne einen Mäkler nöthig zu haben, an die Assecuranz-Cammer wenden.
- 22) Alle Assecuranzen müssen auf einer Polize durch einen Stempel von Sechszehn Groschen gestempelt, gezeichnet werden, auf Kosten desjenigen, so sich versichern lästet.
- 23) Der jährliche aus dieser Assecuranz-Cammer erwachsende Vortheil muß alle Jahr unter die Interessenten vertheilet werden; in Jahren aber, da die Compagnie wider Vermuthen Schaden haben sollte, muß, um den Credit zu conserviren, allenfalls dem Befinden nach ein Nachschuß geleistet werden, und wird dieserhalb jährlich eine allgemeine Zusammenkunft derer Interessenten gehalten werden, um die Bücher und Rechnungen offen legen, nachsehen, und revidiren zu können.

Außer diesen Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, die Wir der Assecuranz-Cammer und ihren Interessenten vor Uns und Unserer Nachfolgern in der Regierung ertheilet haben, sind Wir annoch allergnädigst gesonnen, derselben in Verfolg der Zeit noch mehrere auf allerunterthänigste Vorstellung zu ihrer Aufnahme und Erhaltung angeden zu lassen.

Damit nun dieses Octroye, nach seinem ganzen Innhalte, zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so haben Wir solches höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königl. Siegel bestärken lassen, und wollen auch, daß dasselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werde. So geschehen und gegeben zu Berlin den 31sten Januarii 1765.

(L.S.)

Friedrich.

von Jariges. von Hagen.



No. CLXXXVI.

d. d Breslau, den 2. und Glogau, den
13. Februar 1765.

Circularre,

das Verbot der Ausfuhr der einländischen Pott-
und Wand-Afche betreffend.

1) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Ursache des Ver-
bots, wegen Aus-
fuhr der Pott-
und Wand-Afche.

Unsere rc. Da zu denen im Lande befindlichen Leinwands-Fabrick
bekanntlich viele Pottasche gebraucht wird, mithin die einländi-
zu diesem Behuf bey weitem nicht hinreichend, sondern nöthig ist,
sen Mangel annoch durch fremde Pottasche zu ersetzen; so finden
um soviel nöthiger, die Ausfuhr der einländischen Pott- und W-
Afche hierdurch gänzlich zu verbiethen.

Strafe der Con-
travention.

Ihr habet also hiernach sofort das weiter nöthige in dem Euch
lernädigst anvertrauten Departement zu verfügen, und für diejen-
die gegen diese Unsere Verordnung contraveniren dürften, zug-
mit bekannt zu machen, daß sie im Betretungs-Falle nicht nur
Confiscation der Pottasche, sondern auch überdem noch pro Centner
10 Rthlr. bestraft werden sollen, und würden Wir an diejenige, die
thane Geld-Strafe zu erlegen nicht vermögend, dagegen den schwer-
leibes-Arrest verhängen. Sind rc.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Vorstehendes
Verbot wird dem
Breslauschen
Magistrat zuge-
fertigt, um den
mit Pott- und
Wand-Afche han-
delnden Kaufleu-
ten solches bekannt
zu machen.

Unsere rc. Was dato an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der
tighin verbothenen Ausfuhr der einländischen Pott- und Wand-A-
verfüget worden, solches wird Euch hierbey abschriftlich zugefert-
mit dem Befehle, dieses ergangene Verboth sämtlichen mit Pott-
Wand-Afche handelnden Kaufleuten hieselbst zur Nachricht und Ach-
bekannt zu machen. Sind rc.

Am 13. Febr. 1765.

Am 13. Febr. 1765.

Am 13. Febr. 1765.

Am 13. Febr. 1765.

No. CLXXX

No. CLXXXVII.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 22.

Febr. 1765.

Circulare,

die Anlegung der Alléen an den Wegen, und Heerstraßen betreffend.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unfern 1c. Die Anpflanzung der Bäume, neben denen Wegen, ist des Nutzens und der Zierde wegen sehr oft anbefohlen worden, ohne daß der darunter gehegte Endzweck bis dato hat erreicht werden können.

Die bishero, wegen Anpflanzung der Bäume auf den Landstraßen, erlassene Verordnungen werden wiederholt.

Unterm Breslau den 17. und Glogau den 23. Febr. a. p. haben Wir jedem Dominio und Gemeinde eine umständliche in deutscher und polnisch-er Sprach gebrückte Anweisung und Ordre de dato 23. Januar 1764. dieserhalb zusetzen lassen, und geglaubt, daß dadurch diese nützliche Sache ohne irgend einigen Anstand zum Stande kommen sollte.

Der Erfolg hat aber gezeigt, daß auch solche Sachen, die zum Nutzen und zur Zierde des Landes gereichen, und die ein Land-Mann mit seinen Leuten schaffen kann, ohne Zwang an vielen Orten nicht zum Stande kommen, weil die Leute zum Alterthum gewöhnt, alle Neuerungen vor eine Last halten, ohne sich die Mühe zu geben, in reifliche Erregung zu ziehen, ob solche wirklich zur Last oder Nutzen und Zierde gereichen.

Diese mit Ungehorsam verbundene Trägheit verdienet eine exemplarische Strafe, und wird solche, so lange Wir auch bishero darunter nachgesehen, doch so, wie sie unterm Breslau den 5. und Glogau den 9. Octobr. a. p. bereits angedrohet worden, bey fernern Verzug erfolgen.

Zum Ueberfluß wollen Wir Euch und die Creiß-Einsassen hierdurch nochmals erinnern und warnen, nicht auf Strafe zu warten, so wie Wir Euch unterm Breslau den 8. und Glogau den 18. Junius a. p. Unser allerhöchstes Mißfallen, daß Unserer umständlichen Vorschrift vom 23. Januar c. a. bis dahin so wenig nachgekommen, bereits zu erkennen gegeben: und da auch dieses wieder nichts gesfruchtet, unterm 5. und

und respective 9. Octobr. c. a. anderweit verordnet, der Sache näher zu treten, und die Dominia und Gemeinden zu vernehmen, ob sie die Allées mit Ordnung selbst anlegen wollten, oder nicht, und im letztem Fall Planteurs anzunehmen: Wohin aber deren Erklärung ausgelesen, und ob auch, wie viel Planteurs angenommen, von Euch noch nicht ist angezeigt worden.

Die Sache soll und muß nunmehr durchgesetzt werden, und umständliche Vorschriften genug ergangen, es auch Unserer Seits, wo es nöthig ist, an Nachdruck nicht fehlen soll, und ausserdem auch zu dem Ankauf der dazu erforderlichen Stämme keine große Kosten nöthig sind; überdem auch in verschiedenen Creissen dabey bereits zu Unserer Zufriedenheit ein ansehnliches geschehen ist; so declariren Wir hiermit, daß wenn im bevorstehenden Frühjahr in Eurem Creisse die verordnete Allées nicht mit der gehörigen Ordnung und oballgirter Vorschrift gemäß, zu Stande kommen, Wir Euch solches lediglich beymessen und Uns dieselbe halb an Euch halten werden. Und damit Ihr Euch mit denen die die halb zu machenden Anstalten nicht wiederum verspätet, so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, Uns nach der Ordre vom 5. (9.) Octobr. a. sofort anzuzeigen, welche Dominia und Gemeinden, Eures Creisses Allées im bevorstehenden Frühjahr nach dem Circulari vom 28. Janu. a. p. zu Stande bringen, und welche es einem Creiss-Planteur überlassen wollen, auch wen Ihr dazu ausgemittelt, und was ihm accordirt worden, nicht weniger wie diese Kosten zu repartiren und unter welcher Aufsicht Dominia und Gemeinden diese Pflanzung vornehmen lassen wollen, auch ob derjenige, der dazu choisirer worden, dazu tüchtig ist.

Daß ein Planteur nicht vor den ganzen Creiss genung ist, ergiebt sich von selbst, und daß es eben nicht Kunst-Gärtner seyn dürfen, auch leicht abzunehmen, und da es dabey an Leuten, die einen Bauplan der des Bodens und der Gegend gewohnt, setzen können, nicht fehlen kann; so müssen solche sogleich angenommen, und wie solches geschehen angezeigt werden, maßen der vorgebliche Mangel solcher Leute kein hinlängliche Entschuldigung abgiebet.

Zu Abstattung dieses Berichts wollen Wir Euch eine hinlängliche Zeit und zwar bis zum 15. April c. verstaten, nur muß binnen dieser Zeit alles in gehörige Ordnung gebracht seyn, und Ihr alsdenn nicht nur dasjenige, was in dieser Sache verfügt, sondern, was wirklich geschehen ist, anzeigen.

Die Land-Räthe sollen anzeigen, welche Dominia und Gemeinden nach dem Circulari vom 23. Janu. a. pr. die Allées zu Stande gebracht, und welche es an Creiss-Plantours überlassen, auch welche darzu angenommen worden se.

Beschaffenheit der Creiss-Plantours.

Festsetzung des Terms, zu Einreichung obangeführten Berichts.

Bei einigen scheint noch die Ausflucht übrig zu seyn, daß sie keine Stämme hätten, und diejenige, welche solche vorrätzig haben, ihnen keine ablassen wollten.

Nun wird zwar ein jeder, der Lust zu guten Sachen hat, hierinn Diejenigen, die ohne Unfern Beytritt leicht Rath zu schaffen wissen, und die, welche Stämme übrig haben, werden hoffentlich, pro bono publico, und weil Wir die Sache gern ausgeführt sehen, denen, die keine haben, solche vor billige Bezahlung überlassen, ohne daß Wir deßhalb etwas näheres zu verfügen hätten: sollten sich gleichwohl aber welche finden, die sich dazu nicht bequemen wollten; so habet Ihr selbige auf geschehene Anzeige zu vernehmen und ihre Erklärung sodann, und zwar von jedem Calu besonders, auch eher als im obbestimmten Termino vom 15ten April c. einzufenden, damit sodann, vorkommenden Umständen nach, das nöthige dieserhalb verfügt werden kann.

Uebrigens werdet Ihr wohl von selbst einsehen, daß diese erneuerte Ordre bloß im Creisse circulariren zu lassen, nicht genug ist, vielmehr Ihr mehr zu der Sache thun, und selbst untersuchen müßet, was darunter bereits geschehen, oder in continenti noch zu veranlassen.

Sollte sich schließlicj jemand betreten lassen, denen gepflanzten Bäumen einigen Schaden zuzufügen; so müssen solche nach dem gedruckten Circulari vom 23. Jan. a. p. sogleich arretiret, und wenn es ein Soldat, mit dem aufgenommenen Protocoll an das Regiment, oder nächste Garnison abgeliefert, von andern Leuten aber das Untersuchungs-Protocoll an Unsere ic. Cammer zu weiterer Verfügung eingesandt werden. Sind ic.

2) An sämtliche Steuer-Räthe und den Breslauschen Magistrat.

Unsere ic. Was dato an sämtliche Land-Räthe, zu Beförderung der verordneten Anpflanzung der Alléen an denen Wegen und Heer-Strassen, wiederholt verfügt worden, solches wird Euch hierbey in Abschrift zugefertigt, mit dem Befehle, darauf mit Ernst und Nachdruck zu halten, daß solches von denen Magisträten derer Städte Eures Departements, daß das darinn verordnete auf denen städtischen Cämmerey, zu welchen Cämmerey-Güther gehören, auch auf denen Stadt-Feldern, Güthern, und auf das genaueste befolget werde. Sind ic.

Vorstehendes wird den Steuer-Räthen und dem Breslauschen Magistrat zugefertigt, um sich in Ansehung der Befestigung auf den Cämmerey-Güthern und der städtischen Felder darnach zu richten.

No. CLXXXVIII.

d. d. Breslau, den 11. und Ologau, den

12. Febr. 1765.

Circulare

wegen Anstellung der Dorf-Meister im Lande

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, und an den
Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König ic. ic.

In jedem Creiße
und bey jeder
Stadt soll ein
Dorf-Meister an-
gestellt, und sol-
chem, während der
Arbeit, täglich 8
gg. an Lohn aus-
gezahlt werden.

Unsere ic. Da Wir in Gnaden resolviret, um das angefangene gute Werk, wegen Streckung des Dorfs und dessen mehreren Gebrauch im Lande, zu Menagierung des Holzes, desto besser zu pouffiren in jedem Creiße einen Creiß-Dorf-Meister (an die Steuer-Räthe bey denen unter Eurer Inspection stehenden Städten einen Stadt-Meister) anzustellen, welcher die jeden Orts angefangene Dorf-Gräben fortsetzen und zu mehrerer Perfection bringen, dafür aber je Tag, den er in Arbeit oder auf Reisen ist, 8 ggl. Lohn erhalten soll, wird Euch hierdurch aufgegeben, unter denen Dorf-Gräbern, wo

Dieses Subject
ist aus der Anzahl
derjenigen zu neh-
men, die der Dorf-
Inspector Hügen
bereits unterrich-
tet, und mit Be-
nennung des Orts
seines Aufenthalts
in Vorschlag zu
bringen.

der Dorf-Inspector Hügen bey seinen Vereisungen das Dorf-Streckung gelehret, und über dessen Zurichtung instruiret hat, das geschickteste beste Subjectum, so in Eurem Creiße als Creiß-Dorf-Meister (an Steuer-Räthe: so bey Euren Departements-Städten als Stadt-Dorf-Meister) angesetzt und mit Nutzen gebraucht werden kann, zu mitteln und in Vorschlag zu bringen, zugleich aber den Ort seines Aufenthalts zu benennen, damit der Dorf-Inspector Hügen, wenn noch nicht genugsame Kenntniß von Dorf-Graben und dessen Zubereitung hat, selbigen bey seiner Vereisung und Revidirung der Dorf-Gräbereyen, darinn noch weiter instruiren, und geschickt machen könne, und wie Wir dieserhalb Euren Vorschlag und Bericht des for-

Nochmalige Em-
pfehlung der Dorf-
gräbereyen, mit dem
Hinzufügen, daß an
denen Orten, wo
schon angefangen
worden, dieses
Frühjahr conu-

samsten gewärtigen; so wollen Wir Uns übrigens wegen des Dorf-Creisens und dessen Nugbarmachung auf die bisher an Euch ergangene sämtliche Verfügungen und Anweisungen bey dieser Gelegenheit des mehr beziehen, und Euch so gnädig als ernstlich erinnern, auf deren Folge genaue Attention zu wenden und besonders dahin zu sehen, nicht nur im bevorstehenden Frühjahr an denen Orten, wo das Dorf



ben bereits angefangen, solches unausgesetzt continuiret, sondern auch nirret, an andern
 wo mehrere Vorlagen entdeckt und noch zu vermuthen, fleißig nachge- Orten aber fleißig
 suchet und mit dem Stechen angefangen, und fortgefahren werde, da- nachgesucht wer-
 mit dadurch dem Holz-Mangel; welcher bekanntermaßen durch den den soll.
 Krieg sehr eingerissen, abgeholfen werden könne. Sind 2c.

No. CLXXXIX.

d. d. Breslau, den 21. Febr. und Glogau,
 den 1. März 1765.

Circulare

wegen Abführung der Steuern mit $\frac{1}{4}$ im Golde.

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 2c. 2c.

Unsern 2c. Wir ersehen mit vielem Mißfallen, daß denen so oft er- Um die bishe-
 gangenen Verordnungen, nach welchen $\frac{1}{4}$ der Contribution im erlassene Verord-
 Golde berichtigt werden soll, nicht die schuldige Folge geleistet werde. nungen, wegen
 Da nun aber die Nothwendigkeit erfordert, daß solches geschehe Abführung der
 und hierunter nicht die mindeste Nachsicht gestattet werden kann; so be- Contribution mit
 fehlen Wir Euch hierdurch nochmals in Gnaden, auf die Befolgung die- $\frac{1}{4}$ tel im Golde,
 ser Verordnung aufs ernstlichste zu halten, maßen, wenn solches nicht ge- gebüßig befolgen
 schiehet, Ihr und der Creiß-Steuer-Einnehmer deßhalb responsible zu können, wird
 gemacht und zur Verantwortung gezogen werden solltet. festgesetzt; daß

Es kann dieses von denen Contribuenten um so eher bewürket wer-
 den, da bey Unsern Münzen immer von Zeit zu Zeit ansehnliche Quan-
 titäten Friedrichsd'or ausgeprägt werden, und daher an diesen Es-
 pèces kein Mangel seyn kann. Hiernächst kommt es darauf an, daß
 die Einhebung der Steuern, und besonders des dabei zu entrichtenden
 Goldes, unter gewissen Modalitäten geschehe, und wird daher hier-
 durch festgesetzt, daß erstlich die Dominia ohne Widerrede $\frac{1}{4}$ ihrer Steu-
 ren alle Monat in Golde entrichten müssen. Demnächst diejenige Con-
 tribuenten betreffend, welche etwa monatlich überhaupt 8 Thlr. und
 drüber Steuern zu bezahlen haben, so müssen solche ebenfalls alle Mo-
 nat ihr Contingent im Golde entrichten, und kann solches füglich ge-
 schehen, da auch halbe Friedrichsd'or existiren, welche zu dem $\frac{1}{4}$ voll-
 kommen

1) die Dominia
 ohne Widerrede
 $\frac{1}{4}$ ihrer Steuern
 im Golde alle
 Monate entrich-
 ten müssen.

2) Daß diejen-
 igen Contribuen-
 ten, die etwa mo-
 natlich 8 erstl.
 und drüber zu
 entrichten haben,
 ebenfalls alle Mo-

nate ihr Contingent im Golde zahlen müssen.

3) Diejenigen, die nur einige Thaler monatlich abzuführen haben, zahlen 3 Monate Silbergeld, und im vierten Gold, worüber von den Steuer-Ämtern richtige Annotationes gehalten werden müssen.

4) Die kleinen Ackerleute u. die nur Nahrungs-Geld entrichten, bleiben von Erlegung des Goldes frey.

Wie viel nach diesen Modalitäten im Golde monatlich einkommen wird, davon ermattet Camera eine Designation.

kommen hinreichend seyn; dahingegen bey den Bauern, welche nur einige Rthlr. monatlich abzuführen haben, die Sache dergestalt gessasset werden kann, daß dergleichen Contribuent, welcher 3. E. monatlich 5 Rthlr. entrichtet, 3 Monat hinter einander lauter Silbergeld und den 4. lauter Gold bezahlen, und das Geld selbst zur Casse abliefern müsse, damit solchergestalt das sonst besorgliche Agiotiren und vertheilen durch die Schulken und Gerichts-Leute verhütet werde, und kommt es hierbei nur darauf an, daß von den Steuer-Ämtern desselben richtige Annotationes gehalten und mit jedem Contribuenten rationales des Goldes ordentliche Abrechnung gehalten werde. Was endlich die kleinen Acker-Leute und die nur Nahrungs-Geld entrichtende Unterthanen anlanget; so bleiben solche von Erlegung ihrer Abgaben im Golde frey, weil solches nur eine Kleinigkeit ausmachet und im ganzen durch kein sonderlicher Abgang causiret werden kann.

Hiernach habt Ihr also das Steuer-Amte aufs genaueste zu instruiren und darauf zu sehen, daß dieser Verordnung die genaueste Folge geleistet werde. Hiernächst aber habt Ihr von dem Steuer-Amte eine Designation anfertigen zu lassen, wie viel nach solchen Modalitäten von Creiße monatlich an Golde einkommen wird, und solche binnen 14 Tagen a die recepti Unserer Cammer zu übergeben. Sind 2c.

No. CLXL.

d. d. Breslau, den 22. Febr. und Ologau,
den 8. März 1765.

Circulare

wegen Vermehrung der Bienen-Zucht.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 2c. 2c.

Vernachlässigung der Bienen-Zucht in Schlesien, als die Ursache gegenwärtiger Verord- nung.

Unsern 2c. Es ist bisher die Bienen-Zucht in Schlesien größtentheils gar sehr negligiret worden, und hat dahero das mehresthe Honig und Wachs aus fremden Ländern genommen werden müssen.

Wenn nun aber die Bienen-Zucht eine Sache ist, womit das Schlesiische Land-Mann viel gewinnen und dadurch seine Nahrungs- Umstände

Umstände verbessern kann, wobey es nur auf etwas Fleiß und Bemühung ankömmt, man auch besonders aus dem benachbarten Pöfeln Bienenstöcke genug wird erhalten können, wovon die wenige Kosten sich gar bald reichlich verintereßiren werden; so habt Ihr den Nutzen davon den Creiß-Einsassen begreiflich zu machen und sowol die Dominia und Gemeinden, als besonders die Geistlichen zu Vermehrung der Bienenzucht bestens zu animiren und sie anzuweisen, daß sie nicht nur von denen jungen Schwärmen, welche im Lande durch den bevorstehenden Sommer zu erhalten, suchen, und solche zur fernern Zucht übersehen lassen, sondern auch vornemlich zu seiner Zeit aus denen benachbarten Ländern, Bienenstöcke sich anzuschaffen bemühen und herein bringen sollen.

Der Nutzen soll den Creiß-Insaßen begreiflich gemacht und solche zur Vermehrung der Bienenzucht animiret werden.

Damit auch ein jeder um so vielmehr zu Beförderung dieser ihm und dem Publico nützlichen Sache animiret werde: so wird hierdurch festgesetzt, daß einem jeden Landes-Einwohner der über 10 Stück Bienenstöcke sich anschaffen wird, für einen jeden über 10 Stück haltenden Bienenstock 1 Rthl. pro prämio gegeben werden soll, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß diese Bienenstöcke, wofür das Prämium gegeben werden soll, nicht im Lande aufgekauft, sondern aus denen benachbarten Ländern herein gebracht werden und die Eigenthümer sich durch ein Attest des Gränz-Zoll-Amtes deshalb legitimiren müssen, wovon Ihr also zu seiner Zeit die Liquidationes mit Beyfügung der Atteste, von denen Gränz-Zoll-Ämtern einzureichen und dieses gehörig bekannt zu machen habt.

Prämium für jeden aus den benachbarten Ländern herein gebrachten Bienenstock, nebst den diesfälligen Modalitäten.

Hiernächst und da die Stifter und Clöster bereits vorhin zur Vermehrung der Bienen Zucht angewiesen, von denen wenigsten aber bis hero hierunter etwas gesehen; so haben Wir uns genöthiget gesehen, eine gewisse Anzahl Bienenstöcke zu bestimmen, und festzusetzen, daß sie auf jedem kleinen Vorwerk, wovon die Contribution unter 150 Rthl. jährlich beträgt, wenigstens 10 und bey denen größern, wovon die Contribution 150 Rthl. und drüber ausmachet, 20 Bienenstöcke bey 5 Rthl. Strafe vor jeden fehlenden Stock bis ult. November cur. anschaffen und unterhalten sollen, worauf Ihr also, daß es geschehe, zu sehen und bis zum 15. December c. die Designation derer darnach vorhandenen und fehlenden Bienenstöcke einzusenden habt. Sind 12.

Wie viel die Stifter u. Clöster auf ihren Güthern Bienenstöcke halten sollen.

Strafe für jeden fehlenden Bienenstock.

Termin zur Einsendung der Designation der noch fehlenden Bienenstöcke.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Was wegen Beförderung der Bienen-Zucht an die Land-Räthe erlassen worden, wird auch den Steuer-Räthen bekannt gemacht,

Unsern 10. Es ist bishero die Bienen-Zucht 10. wie an die Land-Räthe bis zum Anstrich, et pergatur: Dem zu Folge denen Landräthen aufgegeben worden, den Nutzen davon dem Lande begreiflich zu machen, und sowohl die Dominia und Gemeinden, als besonders die Geistliche zu Vermehrung der Bienenzucht bestens zu animiren, und sie anzuführen, daß sie nicht nur von denen jungen Schwärmen, welche im Lande durch den bevorstehenden Sommer zu erhalten, suchen, und solche fernern Zucht übersehen lassen, sondern auch vornehmlich zu seiner Zeit aus denen benachbarten Ländern Bienenstöcke sich anzuschaffen bemüht und hereinbringen sollen.

Damit auch ein jeder um so vielmehr zu Beförderung dieser und dem Publico nützlichen Sache animiret werde: so ist festgesetzt worden, daß einem jeden Landes-Einwohner, der über 10 Stück Bienenstöcke sich anschaffen wird, für einen jeden über 10 Stück haltenden Bienenstock 1 Flr. pro prämio gegeben werden soll, woben es sich doch von selbst versteht, daß diese Bienenstöcke, wofür das Prämium gegeben werden soll, nicht im Lande aufgekauft, sondern aus den benachbarten Ländern herein gebracht worden und sich die Eigenthümer durch Atteste der Grenz-Zoll-Ämter legitimiren müssen, die Land-Räthe aber mit Beyfügung der Atteste von denen Grenz-Zoll-Ämtern die Liquidationes von diesen zu ertheilenden prämiiis zu seiner Zeit zureichen und dieses gehörig bekannt zu machen hätten.

und soll hiernach das erforderliche in Ansehung der Städte besorget, und die Gränz-Zoll-Ämter, wegen der gratis zu ertheilenden Atteste, instruiert werden.

Ihr habt also hiernach bey denen unter Eurer Aufsicht stehenden Städten das erforderliche ebenfalls zu besorgen, auch wegen der gratis zu ertheilenden Atteste die Gränz-Zoll-Ämter gehörig zu instruiren. Sind 10.

3) An den Breslauschen Magistrat.

Vorstehendes wird auch dem Breslauschen Magistrat communicirt.

Unsern 10. Wir lassen Euch das an die Steuer-Räthe dato ergangene Circulare, die Vermehrung der Bienenzucht betreffend, zur Nachricht und Achtung in Abschrift hierbey zufertigen. Sind 10.

4) An sämtliche Geistliche Stifter und Klöster.

Unsern 10. Wir haben Euch zwar nebst andern besonders zu Vermehrung der Bienenzucht angewiesen, und deshalb das nöthige an Euch erlassen.

Wenn Wir aber wahrnehmen müssen, daß das verfügte bis dato noch nicht von sonderlichem Effect gewesen; und die wenigsten ernstliche Anstalten dazu vorgekehret, um solchergestalt ihr und des Publici Bestes zu befördern; so sehen Wir Uns genöthiget, eine gewisse Anzahl Vie-
 nenstöcke zu bestimmen und fest zu setzen, daß Ihr auf jedem kleinen Vorwerk, wovon die Contribution unter 150 Rthlr. jährlich beträgt, wenigstens 10, und bey denen größern, wovon die Contribution 150 Rthlr. und darüber ausmachet, 20 Vienenstöcke bey 5 Rthlr. Stra-
 fe vor jeden fehlenden Stock bis ult. Novbr. c. anschaffen und unterhal-
 ten solltet. Sind 1c.

Bestimmung der
 Anzahl der Vie-
 nenstöcke für ein
 jedes Stift, und
 der Strafe von
 5 rthl. für jeden
 fehlenden Vie-
 nenstock.

No. CLXLI.

d. d. Breslau, den 22. Febr. und Glogau,
 den 8. März 1765.

Königliches Cammer-Rescript
 wegen des Inoculirens der Vieh-Seuche ad Mo-
 dum des gleichfalls zu introducirenden Inoculirens der
 Blattern bey den Menschen

An das Collegium Medicum et Sanitatis zu Breslau
 und Glogau.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Der Anschluß wird Euch des mehreren zeigen, wie man
 im Fürstenthum Halberstadt ad modum des Inoculirens der Blat-
 tern bey dem Menschen, auch sogar einen Versuch gemacht habe, die
 Vieh-Seuche zu inoculiren, und daß solches von guter Wirkung gewe-
 sen sey. Die Art und Weise, wie mit dieser Einsprossung zu verfahren,
 ist zugleich mit beschrieben, und da dieses eine Sache, welche zu imiti-
 ren von gutem Nutzen seyn dürfte; so bleibet Euch überlassen, die Creiß-
 Physicos weiter darauf zu instruiren. Sonder Zweifel wird dieses Mit-
 tel, da es andernwärts von so gutem Erfolg gewesen, auch allhier gute
 Wirkung thun, und es wird nur darauf ankommen, daß bey der Imit-
 ation das vorgeschriebene strikte beobachtet werde.

Inoculation der
 Viehseuche ad
 modum der Blat-
 tern,

soll den Creiß-
 Physicos anem-
 pfoblen werden.

Wir

Nutzen von dem
Blatter-Eimpf-
pfen.

Wir werden in dieser Hoffnung noch mehr bestärket, als die Erfahrung schon gelehret, daß bey den Menschen das Blatter-Eimpf vom besten Effect, und wo diese Methode schon Mode geworden, durch sehr viel Kinder, welche sonst ein Raub des Todes geworden, den selben glücklich entrißen worden sind.

Um Euch hiervon etwas mehr zu überzeugen, werdet Ihr auf das Leipziger Intelligenz-Blatt N. 28. vom 20. Decbr. 1763. verwiesen worinnen einer Englischen Liste gedacht wird, nach welcher von 34 Personen, denen die Blattern inoculiret worden, nur 10 gestorben anstatt im Gegentheil von 6456. Personen, so natürlicherweise die Blattern bekommen, 1634. dadurch umgekommen.

Nach eben diesem Intelligenz-Zettel hat man nach einem überhaupt gemachten Calculo gefunden, daß von 150 welche natürlich die Blattern bekommen, 25 bis 30 und hingegen nur einer von einer gleichen Anzahl der inoculirten sterbe.

Es ist dieses eine Sache von der größten Wichtigkeit, zur Conservation einer großen Anzahl Menschen, welche ausserdem durch diesen Uebel zeitig ihr Grab finden, und wäre daher wohl zu wünschen, daß die ausländische Medici sich hierauf mehr applicirten, und den Lande Einwohnern das Vorurtheil gegen die Inoculation zu benehmen suchten.

Wir wissen wohl, daß sehr viel Leute denen diesfälligen Gründen das Gehör schlechterdings verweigern werden, sind aber dennoch zu versichern, daß sehr viele den Nutzen dieser Methode einsehen, und weilsolchergehalt nur erst ein Anfang gemachet, das Vorurtheil mit der Zeit auch mehr und mehr verschwinden werde; nur kömmt es hierbey daran, daß die Medici sich zuvörderst eine rechte Kenntniß von dem Verfahren bey dem inoculiren erwerben, damit nicht durch ein widrig procediren ein übler Effect zuwege gebracht und dadurch alles noch mehr davon abgeschreckt werde. Eure Sache wird es also seyn, hierum unsern guten Absichten zu Hülfe zu kommen, und Wir sind versichert es werde hiermit schon gehen, wenn es nur recht angegriffen und Ertrathadhibiret wird, wobey Wir Euch übrigens nachbenannten Tracta Origine progrès et Etat de l'hôpital de la petite Verole, naturel et inoculée depuis qu'il a été fondé à Londres le 26. Septbr. 1741 jusqu'au 29. Mart. 1763. traduction de l'anglois, anzuschaffen arathen. Sind ic.

Erforderliche
Kenntniß des
Medici.

Beschre

Beschreibung.

Da bey dem gegenwärtigen Viehsterben, unter denen vielen wider daselbe adhibirten Mitteln, die Inoculation der Seuche die beste Wirkung gethan und dadurch an einigen Orten über die Halbschied des Vieh-Standes gerettet worden; so hat die Königl. Cammer des Fürstenthums Halberstadt vor nöthig erachtet, dem Publico hiermit bekannt zu machen, welchergestalt bey vorerwehnter Einsproßung procediret werden muß. Es wird nemlich 1) allem gesunden Vieh zur Ader gelassen und von Stunde an, da solches geschehen, erhält solches kein hartes Futter, sondern blos warmes Saufen, worinn ein wenig Rocken-Mehl, etwa unter jeden Eimer Wasser eine Hand voll gethan wird. 2) Den Tag darauf wird nichts gebrauchet, und dem Vieh weiter nichts als warmes Saufen mit Mehl, wie vorgedacht, gegeben. 3) Den dritten Tag wird dem Viehe das neben beschriebene Laxans eingegeben. 4) Den vierten Tag wird nichts gebrauchet, da die Purgans an diesem Tage ihre Wirkung, jedoch nur schwach, thut. 5) Den fünften Tag wird mit der Inoculation folgendergestalt verfahren: Man nimmt eine Wieke von Flachs, so ohngefehr eine Länge vom Finger ausmacht, welche an beyden Enden mit kleinen Bändern zusammen gebunden wird, tunket diese Wieke oder Weiche in dem Geiser, so aus dem Maul, Augen und Nasen des inficirten Viehes läuft, macht darauf mit einem Pflaumen, oder Ahle, wie die Sattler haben, eine Oefnung in dem Lappleder unter dem Halse, ziehet die Wieke durch das gemachte Loch, lässet solche darinn stecken, bis sie von selbst heraus fällt, jedoch muß solche alle Tage ein wenig hin- und hergezogen werden. Den 2, 3 und 4ten Tag nachhero außert sich die Seuche, dem Vieh schwillt das Lappleder sehr stark auf, und es sehet sich viel Unreinigkeit darinne, welche aber in einigen Tagen heraus läuft. 6) Den sechsten Tag lässet man dem Viehe nichts gebrauchen. Den siebenden Tag ist dem Viehe nochmals eine Laxans einzugeben, und dieses thut bessere Wirkung, als das erste, ohngeachtet beyde Laxantia, sowohl die erste als zweyte, in egaler Dosi gegeben werden, auch nach einem Recept gemacht worden. Halberstadt, den 24. Jan. 1765.

Verordnetes Recept, welches bey der zuletzt sich ereignet
Vieh-Seuche auf dem Königl. Amte Hornburg ge-
braucher worden.

Man nimmt der besten Jalappen-Wurzel 1 Loth, der feinsten
Rhabarbar $\frac{1}{2}$ Loth, gestoßenen Salpeter, Weinslein-Kristallen, je
1 Quentlein, dieses wohl gemischt und nach folgender Vorschrift gebraucht

Purgier-Pulver für eine Kuh von 3 und mehrern Jahren
welches mit einem Eßel voll von folgendem Trank ein-
gegeben werden kann.

NB. Den Kindern von 1 bis 2 Jahren ist ein Loth schwer und
den von 2 bis 3 Jahren ist eine, ein halb Loth schwer e
gegeben worden.

Man nimmt getrocknete Pflaumen 3 Pfund, auserlesene Senn
Blätter 6 Loth, klein geschnitten, und mit gnugsamen Wasser wohl
kocht, daß 3 Maas klar abgegossen werden können.

Trank, womit bevorstehendes Pulver eingegeben
werden kann.

NB. Es ist ratione der Kinder gleichfalls proportionel verfe
ren, ausserdem aber dem Vieh fleißig warmes Mehls
fer zu geben, verordnet worden.

No. CLXLII.

d. d. Breslau, den 22. und Glogau, den
25. Februar 1765.

Circulare,

Einige Anmerkungen, in Absicht auf die Verwa
rung des Viehes vor der Seuche betreffend.

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Ursachen der
Krankheiten und

Unsere 1c. Da aus der Erfahrung bemerkt worden, daß sehr of
mancherley Krankheiten und wohl auch vorzüglich die in der Fol
anstecken



ansteckende Seuchen, unter dem Vieh dadurch erregt werden, daß solches im Sommer zu früh am Tage auf die Weide getrieben, und im Winter bey der Fütterung im Stalle zu sparsam mit Wasser zum Tränken versehen wird, und daher, um denen daraus erwachsenden nachtheiligen Folgen vorzubeugen, nöthig ist, daß im Winter, da die Tage kurz, und das Vieh mit trockenem Futter unterhalten wird, folglich mehrere Feuchtigkeiten, als im Sommer auf der Weide nöthig hat, das Vieh nicht nur einmahl des Tages, sondern wenigstens zweymahl, als Vor- und Nachmittags, getränkt, im Sommer aber weder des Nachts auf der Weide gelassen, noch eher aus den Ställen getrieben werde, als bis die Sonne aufgegangen, und die Luft den die Nacht hindurch gesammelten schädlichen Nebel und Gift wieder verzehret hat: so habe Ihr diese gemachte Anmerkungen sämmtlichen Creiß-Einsassen und Wirthen gehörig bekannt zu machen, und ihnen die Befolgung obiger Vorschrift zu ihrem eigenen Vortheil und Preservation ihres Viehstandes wider die aus ihrer Vernachlässigung entstehende betrübte Folgen bestens anzuweisen. Sind ic.

Seuchen unter dem Vieh.

Wie solchen gehörig vorzubeugen.

Publication der gemachten Bemerkungen.

No. CLXLIII.

d. d. Breslau, den 27. Febr. und Glogau, den

4. März 1765.

Circulare

wegen der allmonatlich mit dem Zeitungs-Berichte einzusendenden Tabellen von den wüsten Stellen und doppelten Possessionen.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friederich, König ic. ic.

Unsern ic. Euch ist aus denen bishero vielfältig ergangenen Verordnungen zur Gnüge bekannt, wie sehr Uns an Retablirung der wüsten Stellen im Lande gelegen, und daß Wir solche, nach dem Edict vom 5. Julii a. p. mit künftigem Julio ohnfehlbar bewürket wissen wollen.

Damit nun dieses um so gewisser erhalten werde, und man von Zeit zu Zeit wissen möge, ob und inwieweit solches Retablissement

Um zu wissen, wie weit es mit dem Retablissement der wüsten Stellen und der doppelten Possessionen gekommen,

h h h 2

Fortgang

sollen monatlich dem Zeitungs-Berichte 2 dergl. Tabellen mit beygeleget werden.

Geschaffenheit der Tabelle von wüßen Stellen.

Dergl. der Tabelle, von Separation der doppelten Possessionen.

Der Zeitungs-Bericht soll ohnefehlbar jedesmal den 2oten bey der 12. Cammer seyn.

Fortgang geworren, auch im Stande sey, die nöthige Erinnerungen und Verfügungen, wegen der Saumseligen, ergehen zu lassen, finden Wir nöthig, und verordnen hierdurch, daß allmonatlich und vom Martio a. c. an, bey Eurem Zeitungs-Bericht, mittelst einer ordentlichen Tabelle nach anliegendem Schemate, angezeigt werde,

wie viel wüße Stellen jeden Orts gewesen, wie viel davon bereits retabliert, und was für Anstalten zu dem noch zu vollziehenden Retablisement zuverlässig gemacht worden,

auch wenn nach solchen das Retablisement ohnefehlbar zu Stand kommen werde, wobey denn noch ferner im Bericht umständlich nachzuweisen, ob zu den retablierten Stellen bereits Wirthe vorhanden und ob selbige Ein- oder Ausländer seyn.

Wegen der doppelten Possessionen, wie viel deren im Creiße befindlich gewesen, wie viel davon bereits wieder mit eignen Wirtchen besetzt, und also noch übrig bleiben, muß gleichfalls allmonatlich mit dem Zeitungs-Bericht eine besondere Tabelle, wozu Euch beyliegendes Schema zugestellet wird, eingesandt werden, damit Wir zu aller Zeit wissen, was auch diese Sache für Fortgang habe.

Ihr habt Euch also Eures Orts hiernach gehörig zu achten, und mit Einsendung der erfordernten beyden Tabellen bey dem nächsten Zeitungs-Bericht pro Martio den Anfang zu machen, den Zeitungs-Bericht aber bey Vermeidung der festgesetzten Strafe jederzeit dergestalt einzuschicken, daß er ohnefehlbar jedesmal den 20. hier ist, als wogegen keine Entschuldigung statt findet. Sind 12.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König 12. 12.

Vorstehende Verordnung wird auch den Steuer-Räthen zugestellet, mit dem Befügen, daß dadurch die jährliche Designation, von

Unsere 12. Es ist aus 12. usque ad verba: ob solche Ein- oder Ausländer seyn: et pergit. seq. Tenore.

Ihr habet also hiernach die Magisträte Eurer Inspection sofort gehörig zu instruiren, und mit Einsendung dieser Nachweisung aus den Städten

Städten Eurer Inspection bey dem Zeitungs-Bericht p. Martio den Anfang zu machen, den Zeitungs-Bericht aber, bey Vermeidung der festgesetzten Strafe, jederzeit dergestalt einzuschicken, daß er ohnfehlbar jedesmal den 20. hier ist, als wogegen keine Entschuldigung statt findet. Uebrigens aber denen Magisträten zu bedeuten, wie hierdurch die Verfügung nicht aufgehoben werde, daß dieselben jährlich die Designation von denen wüsten Stellen und leeren Häusern einschicken, sondern solches nach wie vor in Termino præfixo geschehen müsse. Sind 1c.

3) An den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Es ist aus 1c. usque ad verba: ob solche Ein- oder Ausländer seyn: et dicat.

Ihr habt Euch also Eures Orts hiernach gehörig zu achten und mit Einsendung der verordneten Tabellen bey dem nächsten Zeitungs-Bericht den Anfang zu machen; es wird aber hierdurch die Verfügung nicht aufgehoben, daß die Designation von den wüsten Stellen und leeren Häusern jährlich eingereicht werden soll, sondern solches muß nach wie vor in Termino præfixo geschehen. Sind 1c.

Vorstehendes wird dem Breslauschen Magistrat zur Achtung communiciret.



t i o n

wüsten Stellen pro Martio 1765.

In der Retablirung sind begriffen			Bleiben also noch zu retabliren.			Remarquen von denen im Bau begriffenen Stellen.
Bauer: Güther	Gärtner	Häufler	Bauer: Güther	Gärtner	Häufler	
Stellen.			Stellen.			
2	1	5	5	9	4	Daß eine Bauer: Güth ist bereits er- bauet, es fehlt aber noch an einem Aus- nehmer. Zu dem 2ten Bauer: Güth ist bereits das Bau: Holz angefahren; Die Gärtner: Stelle, nebst 3 Häuf- ler: Stellen sind errichtet, dazu nur noch Wirthe fehlen; Zu dem Aufbau der übrigen 3ten Häuf- ler: Stellen sind die nöthigen Anstalten gemacht.



t i o n

peltten Possessionibus pro Mart. 1765.

Von diesen sind im Martio 1765. an einzelne Wirthen überlassen				Bleiben noch abzugeben, an				Remarquen.
Possesso- res	Bauer- Gärtner	Gärtner	Häufler	Possesso- res	Bauer- Gärtner	Gärtner	Häufler	
		Stellen.				Stellen.		
3	2	1	—	4	3	1	—	Zu denen 3 Bauer- Gärtnern fehlen Annehmer. Die Gärtnerstelle aber soll noch völlig erbaut werden.

d. d. Breslau, den 3. März 1765.

Circulare,
wegen der an die Fabricanten gegebenen Vorschüsse.

An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-
Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Veranlassung.

Unsern ic. Es ist Euch bekannt, wie verschiedene und zum Theil ganz beträchtliche Vorschüsse zu dieser und jener Fabrique, in den Städten Eures Departements, zeithero aus dem Manufaktur-Fond geschehen, wobei Uns die Erfahrung gelehret, daß die zu solch einem Behuf hergeschossene Gelder nicht durchgehends so angewandt worden, als solche nach der darunter gehegten Intention verwandt werden sollten.

Um versichert zu seyn, daß die Vorschüsse zu dem destinirten Behuf angewandt werden, wird den Steuer-Räthen eine Designation von diesen Vorschüssen zufertigt, um die Fabriken darnach revidiren und auf den Vorfuß selbst ein wachsames Auge haben zu können; desgleichen, ob die Rückzahlungs-Termine auch ordentlich eingehalten werden?

Damit Wir nun fürs künftige um desto mehr versichert seyn können, daß dergleichen Vorschüsse auch wirklich zu dem destinirten Behuf angewandt werden; so wird Euch in der Anlage eine Designation davon zufertigt, mit dem Befehle, jedes Orts nachzusehen, ob die geschehene Vorschüsse auch zu dem destinirten Behuf wirklich angelegt worden, und in was vor Umständen sich die Fabrique, worzu solcher bewilliget, befindet, auch besonders durch die Magistrate und Fabriken-Inspectores jeden Orts darauf ein wachsames Auge zu halten, und Euch von Zeit zu Zeit rapportiren zu lassen, wie die Fabrique avanciret, oder ob sie in Verfall gerathen, damit letzteren Falls der Casse wegen ihres Vorschusses gehörig prospiciret werden kann; wie Ihr denn übrigens auch genau dahin zu sehen habet, daß die regulirte, und in solch einer Designation bemerkte Rückzahlungs-Termine, in der dazu bestimmten Zeit, wirklich und prompt eingehalten werden müssen Sind ic.

No. CLXLV.

d. d. Breslau, den 4. März, und Glogau,
den 20. Junii 1765.

Königl. Cammer-Berordnung
wegen der von den Maltheser- und deutschen Ordens-
Commandeurs bisher genommene Decimen und
andere Abgaben von den Evangelischen
Parochianis.

An die Land-Räthe der Kreiße, wo Maltheser- und
deutsche Ordens-Commenden gelegen.

Friedrich, König etc. etc.

Unsere etc. Es ist Euch bekannt, daß generaliter die Entrichtung
derer Evangelischen Decimen und anderer Geistlichen Abgaben an
die Catholische Parochos verboten worden, und sind davon auch die
Pfarrtheyllichen Decimen und Abgaben derer Evangelischen an die Ca-
tholische Parochien in denen Maltheser-Ordens-Commenderien nicht
eximiret.

Da nun die Commandeurs selbst viele Maldraten und secularische
Hebungen genießen, welche Ihnen auch unverfürzt, nach, wie vor, ver-
bleiben; so sollen selbige nach der Uns dieserhalb gethanen Anzeige, auch
unter dem Titel von ritterlichen Commende-Hebungen die Pfarrtheylli-
chen Decimen von denen Evangelischen Eingepfarrten erheben, welches
aber schlechterdings wider Unsere Allerhöchste Intention läuft.

Die Sache auszumitteln, ist nicht schwer, indem diejenigen Deci-
men und Hebungen, welche in denen Catastris unter dem Pfarrtheylli-
chen Ertrage der Commende-Güter zur Versteuerung stehen, Pfarr-
theyllische Decimen und Præstationes sind, und insofern solche von de-
nen Evangelischen erhoben werden, geschiehet ihre Einhebung entweder
von Parocho oder Commendatore wiederrechtlich, und in solchem Fal-
le muß solches nicht allein pro futuro cessiren, sondern auch das bereits
erhobene ratione præteriti denen Evangelischen restituiret werden.

Nach dem Ci-
culaire, daß die
Pfarrtheyllichen
Decimen und Ab-
gaben der Evans-
gelischen an die
Catholische Paro-
chien cessiren sol-
len, sind auch die
Maltheser-Ord-
ens-Commenden
nicht exi-
miret.

Beschwerden
über die Comman-
deurs, welche wi-
der die Allerhöch-
ste Intention die
Pfarrtheyllichen
Decimen unter die
ritterlichen He-
bungen werfen,
und sich solche im-
merfort geben
lassen.

Unterschied zwi-
schen den Pfarr-
theyllichen Deci-
men und den
ritterlichen He-
bungen.

Diesemige Hebungen aber, die nicht unter diesem Pfartrhey-Comptrole stehen, und denen Commandeurs nach dem ritterlichen Divisor zur Versteuerung angeschlagen sind, sind ritterliche Hebungen, und die Gebühren ihnen, ohne Unterschied der Religion unverkürzt.

Die Land-Räthe sollen auf den ritterlichen Commende-Gütern eine Recherche anstellen, und eruiren, ob der angezeigte Mißbrauch gegründet sey, oder nicht, und davon berichten.

Nach diesen datis habt Ihr also eine Recherche mit Adhibirung des Catastri auf sämmtlichen in dem Euch anvertrauten Creiße belegten ritterlichen Commende-Gütern anzustellen, und dabey zu eruiren, ob der angezeigte Mißbrauch gegründet ist, oder nicht, erstern Fall aber ratione praeteriti ein Liquidum von denen indebite perceptis constituiren und solches mittelst Berichts zu übergeben, pro futuro aber solchen Mißbrauch schlechterdinges zu inhibiren. Sind etc.

No. CLXLVI.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den
14. März 1765.

Circulare

wegen Annahme der verrufenenen 6 Pf. Stücke
bey der Münze.

An sämmtliche Steuer-Räthe und an den Breslauer
schen Magistrat.

Friederich, König etc. etc.

Unsern etc. Da Unsere Münze sich anerkläret, die verruffene Preussische 6 Pf. Stücke gegen einen devalirten Werth für ighes gutes Geld, und zwar

Sähe, nach welcher die verrufenenen 6 Pf. Stücke bey der Münze angenommen werden sollen.

- 1) die sogenannte rothe 6 Pf. Stücke, so unter Regierung Königs Friedrich I. Majest. geschlagen worden, auf 2 Pf. schreiben etc.
- 2) Diejenige 6 Pf. Stücke, so unter Regierung Unsers höchstseligen Herrn Vaters, des Königs Friedrich Wilhelm Majest., ingleichen unter Unserer Regierung bis 1756. inclusive ausgeprägt worden, auf 4 Pf. schreiben etc. und
- 3) die in denen Jahren 1757. bis 1763. inclusive geschlagene 6 Pf. Stücke auf 2 Pf. schreiben etc.

anzunehm-

anzunehmen, doch dergestalt, daß zu Vermeidung aller Weitläufigkeiten, wegen des verschiedenen Gehaltes bey der Ablieferung jede Sorte vorgedachter 6 Pf. Stücke besonders fortiret sey; so machen Wir Euch solches hierdurch in Gnaden bekannt, mit dem Befehle, ^{die unter Eurer Inspection stehende Magistrate u. Specialeassen darnach gehörig zu instruiren} solches all-
hier zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen. }
Damit solche vorräthige 6 Pf. Stücke dergestalt fortiret und an die Münze zur Umsehung eingeschickt werden können. Sind 2c.

No. CLXLVII.

d. d. Breslau, den 5. März 1765.

Circulare,

das Retablissement der wüsten Stellen und die
dazu aus fremden Landen herbeyzuschaffende
Leute betreffend.

An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-
Departements.

Friedrich, König 2c. 2c.

Unsern 2c. Unsere Allerhöchste Person hat vernommen, daß verschiedene Dominia Eures Creißes, sich bishero um die Herbeyschaffung der zu Wiederbesetzung der zu retablirenden wüsten Stellen benötigten Leuten gar wenig bekümmert, vielmehr sich mit der ungegründeten Hoffnung geschmeichelt, daß wenn erst die Regimenter die geordnete Anzahl Ausländer haben, und dagegen schlesische Landes-Kinder verabschiedet würden, sie solche dadurch leicht erhalten könnten.

Da Wir nun Unserer Cammer unterm 24. m. p. Allerhöchst selbst bekannt machen lassen, wie erwähnte Dominia sehr irriger Meinung sind, wenn sie, Behufs sothanen Retablissements, blos auf die Abgabe der dazu erforderlichen Leute von der Armée rechnen, und sich außer dem nicht um dergleichen aus denen benachbarten Landen bemühen wollen, als welche, wenn es nur recht anfangen wird, sonderlich aus N. genug zu haben sind, überhaupt auch der Gebrauch ist, daß eine Armée sich aus dem Lande completiret, keinesweges aber, daß das Land sich aus der

Die Dominia, die sich bishero um die Herbeyschaffung der zu Wiederbesetzung der zu retablirenden wüsten Stellen benötigten Leute gar nicht bekümmert u. geglaubt haben, sie werden solche aus den verabschiedeten aus der Armée erhalten, sollen zurechte gewiesen,

und bedeutet wer-
den, daß sie sich
bey Zeiten um die
dazu erforderli-
chen Ausländer
umthun sollen,
oder effluxo tem-
pore zu befürchten
haben, daß Fiscus
wider sie exciti-
ret werde.

Armée ergänze und retablire; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnade, sämtlichen Dominiis Eures Creißes dessen zu bedeuten, und ihnen dabey zu erkennen zu geben, daß, wenn ja aus Unserer Armée etwas dazu kommen sollte, solches nicht anders als ein Superflue anzunehmen und zu rechnen, folglich sich Behufs des Retablissements sothanen Stellen im geringsten nicht auf die von der Armée abzugeben Leute zu verlassen sey, vielmehr ein jeder sich um die dazu erforderliche Ausländer bey Zeiten ernstlich umthun und bemühen müsse, massen seiner Zeit die Entschuldigung, daß dergleichen nicht zu erhalten gewesen, von denen Regimentern aber keine Leute zurückgegeben worden, gar nicht angenommen, sondern effluxo Termino wider alle diejenigen, mehrgedachtes Retablissement nicht vorchriftsmäßig bewürket, committirtemassen Fiscus sofort excitiret werden wird, da denn ein jeder selbst bey messen kann, wenn wider ihn darunter nach der Strenge verfahren wird. Sind ic.

No. CLXLVIII.

d. d. Breslau, den 5. März 1765.

Circulare,
die Abschaffung der Privat-Backofens, und Errichtung allgemeiner Backhäuser in den Dörfern betreffend.

An sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Bewegungs-
gründe zu dieser
Verordnung.

Unsere ic. Es entstehen bekanntermassen viele Feuer-Schäden an dem Lande mit daher, daß fast ein jeder Bauer, Gärtner ic. ein eigenen Backofen bey seinem Hause hat.

Da nun in Unsern übrigen, wie auch andern Provinzien die Backofen bey denen Häusern gänzlich abgeschaffet und dagegen in jedem Dorfe, nach Beschaffenheit dessen Größe, ein und mehrere Backhäuser errichtet, und dabey eigene Leute als Bäcker angesetzt, welche das benötigte Brod für die Einwohner backen, diese Einrichtung auch auf die

dem, daß solchergestalt vielem Brandschaden vorgebeuet wird, noch den großen Nutzen hat, daß auf die Art vieles Holz menagiret wird, massen ganz natürlich, daß mehr Holz darauf gehet, wenn ein jeder Wirth seines eigenen Bedurfs halber den Ofen heißen muß, als wenn ein dergleichen Bäcker mit dessen einmaliger Heizung für verschiedene Wirthhe zusammen das Brod bäcket, der überall eingerissene Holz-mangel auch Uns nöthiget, auf alle nur mögliche Mittel zu denken, wodurch dessen Consumtion vermindert werde, so finden Wir nöthig, diese Einrichtung auch allhie zu introduciren, und wird daher hierdurch festgesetzt und verordnet:

Daß in jedem Dorfe nach dessen Étendue ein oder mehrere dergleichen publiques oder gemeine Backhäuser angeleget, und dabey eigene Bäcker oder Leute angestellt werden, welche das ihnen von denen Einwohnern abgelieferte Mehl in Brod verwandeln, dagegen aber die bey denen Höfen, besonders aber in denen Dörfern auf freyen Stellen befindliche Backöfen, welche dazu die ganze Straße verunzieren, überall cassiret werden, und müssen diese publiques Backhäuser in denen Dörfern, wo nicht Wüstungen zu retabliren, ohnfehlbar bis zum 1. August c. in denen übrigen aber, wo vorerwehnte Umstände vorkommen, bis fünfziges Frühjahr 1766. errichtet, und dagegen die Privat-Backofens bey denen Höfen schlechterdings cassiret werden, wobey denn ferner verordnet wird, daß zu desto mehrerer Feuer-Sicherheit in diesen Backhäusern nicht nur die Schorsteine massiv errichtet werden müssen, sondern auch die Backhäuser selbst durchaus massiv, oder von Wäller-Arbeit, die Backöfen aber zu Bewürkung desto mehrerer Holz-Menage, nach Anleitung des Vulcani famulantis Cap. 27. erbauet werden müssen, an denen Orten hingegen, wo bereits Bäcker befindlich, und diese im Stande, das benötigte Brod vor die Dorfs-Einwohner zu backen, und die Gemeinden sich mit ihnen hierunter vergleichen können, oder wollen, werden entweder gar keine, oder doch um soviel weniger publiques Backhäuser errichtet werden dürfen, jedoch wird ausdrücklich dabey vorausgesetzt, daß dergleichen Backhäuser und Öfen an einem feuersichern Orte stehen, auch die Schorsteine massiv seyn, oder annoch dergestalt gebauet werden müssen.

Die Errichtung publicer Backhäuser und die Cassation der Privat-Backofens auf dem Lande wird anbefohlen.

Bauart u. Lage der Backhäuser.

Und da es auch denen Gemeinden an einem oder andern Orte an Plaz zu denen Backhäusern fehlen dürfte, so müssen die Grundherrschaften nach Maassgabe dessen, was hierunter bereits vorhin und unterm hergeben.

Den Plaz darzu sollen die Dominia unentgeltlich

Hiernach sollen die Land- Räte das nöthige verfügen, und die Land- Dragoner gehörig instruiren, den 1. Sept. aber einen ausführlichen Bericht erstatten, wie weit es mit dieser Einrichtung gekommen.

22sten August 1746. festgesetzt, solchen ohnentgeltlich und ohne einen Zins hergeben, wornach Ihr also nicht nur das nöthige zu verfügen, sondern auch dahin zu sehen habet, daß diese Vorschrift in allen Stücken auf das genaueste befolget werde, und zu dem Ende die Land- Dragoner zu instruiren, daß sie bey ihren Umritten sich genau darnach erkundigen und Euch davon rapportiren, auch in denen Journalen das nöthige bemerken: Ihr aber habet gegen den ersten Septembr. c. einen ausführlichen Bericht zu erstatten, ob und wieferne jeden Orts diese Einrichtung zum Stande gebracht, und wenn sich an ein und andern Orte hinderliche Umstände finden sollten, solchen sogleich abzuheben, sonst absonderlich davon zu berichten.

Wegen des Backlohns und des benötigten Holzes, und wie es damit in andern Ländern gehalten wird.

Welchergehalt die Einrichtung bey diesen Backhäusern übrigens zu machen, das Backlohn zu bestimmen, auch wie es wegen des benötigten Holzes zu halten, läßt sich nicht süglich generaliter determiniren, sondern solches wird nach jeden Orts Umständen zu reguliren seyn, in welchen gereicht Euch dabey zu Eurer Direction, daß in andern Provinzen dergleichen Backhäuser von denen Gemeinden, als deren Eigenthümer sie sind, auf 3. oder 6 Jahr verpachtet, und in dem Pacht-Contract außer der Pacht, so der Pächter von diesem Hause geben muß, festgesetzt wird, wie viel an Backlohn und Feuerwerk gegeben werden soll. Letzteres auch mehrentheils von denen Unterthanen angeschafft und den Bäckern nur so viel besorgen, als sie etwa für die kleinen Leute gebrauchen an denen mehresten Orten, wo das Holz rar und weit zu hohlen, von 3 Schfl. Mehl Berliner Maas zu backen 4 gute Bund Stroh und 1 Ggl. auch 1 Ggl. 3 Pf. an Gelde, oder von denen kleinen Leuten, so kein Stroh erndten, vor jeden Schfl. 1 Ggl. Backgeld gegeben werden, ein jeder aber den Teig in seinem Hause selbst säuren und kneten oder würken, und solchen dem Bäcker in das Backhaus bringen muß, da denn in selbigen von dem Bäcker mit Hülfe des Eigenthümers und in seiner Gegenwart das Brod aufgewürket, und in die Ofen gebracht wird, wie denn auch der Bauer schuldig, das gebackene Brod aus dem Backhause wieder abzuholen. Sind 1c.

No. CLXLIX.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den
21. März 1765.

Circulare,
das Verbot des Glachs-Dörrens in den Backöfen
betreffend.

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsere. Es ist zwar bereits unterm 23ten Novembr. und 20sten Decembr. 1744. ingleichen von Zeit zu Zeit durch wiederholte Ordres das Glachsdörren in denen Backöfen verbothen und zugleich befohlen worden, daß zu Verhütung der Feuersbrünste jedes Dorf, so Glachs bauet, denen Umständen nach, ein, auch mehrere eigene Dörrehäuser, vom Dorfe und Gebäuden entfernt, aufrichten soll, worinn abgeräucherte Glachs gedörret werden müßte, und die Grundherrschaften erfordernden Falls dazu den benötigten Platz ohnentgeltlich und ohne einigen Erbzinß davon zu fordern anweisen lassen sollten, wenn aber solches nicht geschehe, ein solcher Ort bey einer des Glachsdörrens halber entstehenden Feuersbrunst weder Remission, noch Feuer-Societäts-Hülfe zu erhalten habe, wie denn auch diese Dörrehäuser an denen mehresten Orten zum Grunde gebracht gewesen.

Wenn Wir aber sehr ungerne vernehmen, daß solche während des letzteren Krieges an sehr vielen Orten wieder eingegangen und noch nicht wieder erbauet, und der Glachs dieserhalb wiederum in denen Backöfen dörre gemacht wird, auch dadurch bereits verschiedene Feuersbrünste entstanden, so finden Wir nöthig, die dieserhalb vorhin erlassene Verfügungen zu wiederholen, und hiermit festzusetzen: daß künftighin schlechterdings kein Glachs in denen Backöfen, es sey von Dominis, Unterthanen, oder wer es wolle, weiter gedörret werden soll, sondern an denen Orten, wo entweder noch keine Dörrehäuser gewesen, oder wo solche wieder eingegangen, ein eigenes, von denen Dörfern und Gebäuden in hinlänglicher Weite entferntes Dörrehaus längstens bis den 1sten Nov. c. wieder erbauet und zu Stande gebracht, und darinn aller und jeder

und festgesetzt:
daß schlechterdings kein Glachs mehr in den Backöfen gedörret, sondern besondere Dörrehäuser errichtet werden sollen, welche längstens den 1. Nov. c. fertig seyn müssen.

1765.

Rff

Einwoh-

Die Gemeinden
sollen zu diesem
Bau concurrir-
ren und die Her-
schaften den Platz
dazu ohnentsgel-
ich hergeben.

Auf einen Feuer-
Schaden wegen
des Flachsdörrens
im Backofen, er-
folget weder Re-
mission noch So-
cietäts-Hülfe.

Bayort der
Dörhäuser.

Einwohner Flachsdörren, von der ganzen Gemeinde aber zu die-
Bau, welcher nach jeden Orts Umständen zu beurtheilen concurr-
werden muß, und die Herrschaften convenables Stellen dazu ohn-
geltlich und ohne einige Zinsen geben müssen, wenn die Gemeinde
gleichen selbst nicht hat; und ob Wir zwar hoffen, daß jede Herrsch-
aft und Gemeinde, ihres eigenen Bestens wegen, bemühet seyn wird,
ihres bald möglichst zu bewerkstelligen, so müssen Wir doch auch zugl-
declariren, daß wenn ein, oder anderer Ort sich in Erbauung derer
nöthigten Dörhäuser säumig beweisen sollte, selbiger zu gewärtigen
daß ihm bey einer des Flachsdörrens halber nach dem 1sten Novem-
a c. entstehenden Feuersbrunst, nicht die geringste Remission aus U-
rer Cassé, noch einige Feuer-Societäts-Hülfe angedehnet werde, wel-
Ihr dahero in dem Euch anvertrauten Creisse gehörig bekannt zu
chen, auch dahin mit Ernst zu sehen habet, daß solches besolget w-
wobey denn ein jeder seines eigenen Bestens wegen wohl thun wird,
thane Dörhäuser von Weller-Arbeit oder Steinen erbauen zu lass-
weil nicht allein das Holz dabey erspart wird, sondern auch, wenn die
gleichen Gebäude abbrennen, nur das Dach verbrennet, das übr-
aber unbeschädiget stehen bleibt, und also dergleichen Verlust bald n-
der hergestellt werden kann. Sind ic.

No. CC.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den
26. März 1765.

Circulare

wegen Impostirung des ausländischen Wapds m
2 Rthlr. pro Centner.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Da aus bewegenden Ursachen resolviret worden, daß d-
fremde Wapd, welcher im Januar. 1761. auf 1 Rthlr. vom Cen-
ner beim Zoll impostiret worden, nunmehr 2 Rthlr. erlegen soll:
habet Ihr die Zollämter Eurer Inspektion hiernach zu instruiren ic.

No. CC.

No. CCI.

d. d. Breslau, den 16. März, und Glogau,
den 1. April 1765.

Circulare
wegen Abstellung des Röstens des Glases
im Wasser.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Es ist eine bekannte und in der Erfahrung gegründete Ursache dieser Wahrheit, daß das Rösten oder Rosten des Glases in den Strö-
men, Seen, Teichen, Bächen und frischen Wässern, eine dem gemei-
nen Wesen höchst schädliche Sache sey, allermassen hierdurch nicht allein
an denjenigen Orten, wo solches geschlehet, die Ströme, Bäche und
frische Gewässer sehr verschleimt und unrein gemacht werden, sondern
solches auch denen Fischereyen sehr schädlich ist, nicht zu gedenken, daß
bey dem Vieh durch dergleichen stinkendes und unreines Wasser, Seu-
chen und Sterben, auch wohl selbst durch das von dergleichen ungesun-
den Wasser gebraute Bier den Menschen Krankheiten und Ungemach
zuwachsen können, so wie auch an einigen Orten das Gehen der an sol-
chen Strömen, Bächen und Flüssen gelegenen Mühlen sehr gehindert
wird, wenn nun dem gleich bemerkten noch beytritt, daß durch die ge-
dachte Art der Glash-Röstung auch für die schlesische importante Lein-
wand- und Schleyer-Fabriquen das Nachtheilige erwächset, daß die
Garne, welche aus sorhanem in Wasser gerösteten Glase gesponnen
werden, bey demselben nicht gehörig verarbeitet werden können, sin-
temal die daraus gemachte Fabricata hiernächst auf der Bleiche niemats
die erforderliche Weisse erhalten; so ist es um soviel nöthiger, hierunter
eine Abänderung zu treffen, als Unsere größte Attention darauf gerich-
tet werden muß, dahin zu sehen, daß es der vornehmsten Fabrique im
Lande, durch die jährlich Millionen fremdes Geld herein gezogen wer-
den, nicht an einem tauglichen Materiale fehle.

Es wird also hierdurch festgesetzt und alles Ernstes verordnet, daß Der Glash soll
von nun an in ganz Schlessen und der Grafschaft Glas, niemand, er sey nicht mehr, wie
bisher, in den
auch,

Rff a

Seen, Strömen, Teichen, Bächen und andern Wässern, sondern auf dem Lande im Thau geröstet werden.

auch wer er wolle, in den Seen, Strömen, Teichen, Bächen, fließenden und andern Wässern Glachs rösten, sondern solches auf dem Lande im Thau thun solle, und das um so mehr, da ohnedem nach der verständiger Landwirthe Meinung und selbst nach der Erfahrung, Röthen oder Rösten auf dem Rasen weit besser und nützlicher ist, das, welches im Wasser geschieht, weil der Glachs dadurch weicher wird, und stärker bleibet.

Strafe der Contraventions.

Ihr habt dannenhero diese Unsere allergnädigste Willens. Meynung sofort in dem Eurer Aufsicht anvertrauten Kreisse zu publiciren, auf deren Befolgung mit Nachdruck zu halten, und damit Wir Uns stomehr versichern, daß dieser Verordnung pünktlich nachgelebet werde, so wird hierdurch zugleich festgesetzt, daß wenn gegen dieselbe contraveniret wird, der in Wasser geröstete Glachs sofort confisciret, und dafür gelößere Werth inter poenalia verrecknet werden soll. Sind ic.

2) An sämtliche Steuer-Räthe, wie auch an den Breslauschen Magistrat.

Vorsiehendes wird auch den Steuer-Räthen zum Nachverhalt bekannt gemacht.

Unsern ic. Was wegen Abstellung des Röthen oder Röstens des Glases in den Strömen, Seen, Teichen, Bächen, frischen und andern Wässern an die Land-Räthe dato erlassen worden, solches wird Euch liegend in Abschrift zugesertiget, mit dem gnädigsten Befehl, soviel Euch lieget, mit darauf zu halten, daß forthaner Verfügung nachgebet werden muß, auch von denen erwannigen Euch zu Ohren kommen den Contraventions-Fällen an Unsere ic. Cammer zu berichten. Sind

No. CCII.

d. d. Breslau, den 18. März 1765.

Königl. Cammer-Verordnung, wegen Anschaffung der noch fehlenden Feuer-Lösch-Instrumente.

An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, und an den Breslauschen Magistrat

Friedrich, König ic. ic.

Ursache.

Unsern ic. Es ist zwar hinlänglich verordnet worden, was an Feuer-Lösch-Instrumenten, { in denen Städten Eurer Inspection } angeschafft werden soll, in hiesiger Stadt

geschafft

schaffet werden soll, und der Nutzen davon sollte billig einen jeden überzeugen, alles mögliche hierbey zu thun. Weil aber die Erfahrung lehret, daß die besten Anordnungen negligiret und ohne Aufsicht nicht ausgeführt werden; so wird Euch hiermit anbefohlen, denen jährlich einzusendenden Feuer-Visitations-Tabellen eine Nachweisung beizufügen, wie viel und welche Lösch-Instrumente jeder Ort nach der Vorschrift angeschaffet werden sollen, wie viel und welche davon bereits angeschaffet und was der fehlenden wegen für zuverlässige Anstalten gemacht worden, und habt Ihr bey der am 15. c. einzusendenden Feuer-Visitations-Tabelle damit den Anfang zu machen, insofern aber solche schon vor Empfang dieser Ordre eingereicht seyn sollte, diese Nachweisung ohnverzüglich nachzubringen. Sind 1c.

Der jährlich einzusendenden Feuer-Visitations-Tabelle soll eine Nachweisung von dem Zustande der Feuer-Lösch-Instrumente beygefügt werden.

No. CCIII.

d. d. Breslau, den 18. und Glogau, den
27. März 1765.

Circulare

wegen Anpflanzung lebendiger Zäune und Hecken
von Berbies, oder Berberisch-Beeren.

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsere 1c. Es ist Euch Unsere Allerhöchste Willens-Meynung wegen Anpflanzung lebendiger Zäune und Hecken, zu mehrmalen bekannt, und der davon zu erwartende große Nutzen begreiflich gemacht worden, gleichwol müssen Wir mit vielem Mißfallen bemerken, daß davon hier zu Lande bis dato noch wenig Gebrauch gemacht worden.

Jemehr indessen der Mangel am Holze zunimmt, je notwendiger will es seyn, auf die Anpflanzung dergleichen Zäune und Hecken vorzudenken, als dadurch sehr viel Holz, welches sonst zu verschiedenen Gebrauchen verplittert wird, erspart werden kann.

Wann nun hierzu das Gewächs der Berbies, oder Berberisch-Beeren besonders angerühmet wird, immassen davon da das Holz schnellwüchsig und stachlicht auch dicke wächst, an andern Orten Hecken,

Die Anpflanzung lebendiger Zäune und Hecken wird aufs neue anbefohlen, theils wegen des allgemeinen Nutzens, theils auch zur Ersparung des Holzes zu Säulen.

Besonders ist hierzu der Berberisch-Beeren Strauch sehr gut, theils

der schnell wächst, theils zur Zierde, theils zur Verwahrung gegen das Vieh mit dem besten Effect angeleget worden und dann dergleichen bey veranlaßter Untersuchung hin und wieder auch in Schlesien und zwar bey Goldberg in den Höfen und Gärten

daber er auch an vielen Orten schon angepflanzt worden,

im Nimptschischen Kreiße im Glasischen besonders zu Graffenort, im Reichenbachschen zu Habendorf im Frankensteinischen zu Raudnis im Herrschaftlichen Garten. Bey Heinrichau und Münsterberg im Thiergarten bey Ottmachau. Bey Kunzendorff, Neuwalde und Albdwalde, Lens und Ragedorf, sämmtlich im Reißischen Kreiße, desgleichen im Doh Capitularischen Buchwald ohnweit Reiß, desgleichen im Ohlausischen Kreiße hin und wieder bey denen Gräben und den Bächen

welches den Kreiße gefunden werden; so habt Ihr solches denen Einsassen Eures Kreiße bekannt zu machen und selbige aufzumuntern, daß sie sich mit Sprösslingen oder Stauden von dergleichen Verbiß oder Verberisch-Beeren versehen und damit den Anfang zu dergleichen lebendigen Zäunen und Hecken machen sollen, als welche, wie Wir gewiß versichert sind, allgemein werden dürfen, wenn nur die Landes-Einwohner den Nutzen hiervon erst eingesehen haben werden. Sind ic.

No. CCIV.

d. d. Breslau, den 18. März 1765.

Königl. Cammer-Verordnung
wegen der Holz-Menage, anstatt mit Eichen mehr
mit Kiefern zu bauen.

1) An sämmtliche Bau-Bedienten Breslauschen Cammer-Departements.

Beobachtung
mehrerer Holz-
Menage.

Die Holz-Devastationes während dem Kriege, die nachherige starke Erforderniß an Artillerie-Holz und das in Breslau anzulegende Nutz-Holz-Magazin, machen vorzüglich mit dem Eichen-Holz die äußerste Menage nothwendig.

Die 10. Cammer muß aber ungerne bemerken, daß die Bau-Be-
dienten solche bey ihren Anschlägen so wenig beobachten, daß sie zu vielen
Sachen ansehnliche Quanta Eichen-Holz ansetzen, wo kiefernes gleiche
Dienste thun, mithin ein ansehnliches erspart werden könnte.

Und nun diese sowohl am Berch selbst, als wegen der tragenden Die Bau-Bedien-
Maß so nughare Sorte von Holz künfftighin mehr zu schonen, wird der ten sollen in den
N. hierdurch erinnert und angewiesen, sich bey denen Anschlägen des Anschlägen sich
auschweifenden Ansehens der Eichen zu enthalten, und wo kiefernes des Ansehens der
hinlängliche Dienste thun kann, dergleichen anzunehmen, auch von de- Eichen, so viel als
nen Eichen, wenn solche zum Bau unentbehrlich, eben so, wie von de- möglich, enthal-
nen Tannen und Kiefern, hinführo allemal beydes Länge und Stärke ten, und wenn es
nach dem Fuß-Maas, nicht aber nach Griffen und in undererminierter zum Bau unent-
Länge anzusetzen, dergleichen zu bestimmen, wozu ein jedes Stück Holz behrlich, den
eigentlich verwandt werden soll. Zweck und die
Größe desselben
bestimmt ange-
ben; sonst aber
kiefernes nehmen.

So viel insbesondere die Brücken betrifft, kann zu Jöchern Kiefern Zu den Jöchern
und zu Brücken-Belag anstatt Schneide-Klöße bezimmet krüpplich der Brücken soll
tes, sonst zu keinem andern Gebrauch taugliches Kiefern-Holz genom- kiefernes genom-
men werden, wogegen aber zu Brücken-Pfählen, und Schwellen von men, zu den Brä-
großen Gebäuden, wo sie viel tragen müssen, oder wo sonst kiefers-Pfählen aber
zu schwach ist, Eichen angelegt werden können. und zu Schwellen
von großen Ge-
bäuden kann eich-
nes bevilliget
werden.

No. CCV.

d. d. Breslau, den 19. und Glogau, den
29. März 1765.

Circulare,

die nähere Bestimmung der Verordnungen, wegen
der doppelten Possessionen der Bauern, Unter-
thanen 10. betreffend.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 10. 10.

Unsere 10. Es ist bekannt, was wegen besserer Beobachtung der Ver- Die vorhin ere-
ordnung vom 13. Octobr. 1750. daß kein Unterthan mehr, als eine lassene Verord-
Possession in demselben Dorfe acquiriren und besitzen soll, unterm 8ten nungen, daß kein
Unterthan mehr
May

als eine Possession besitzen soll, sind von einigen sehr unrichtig ausgelegt worden.

May und 24. Decbr. a. p. erlassen, und welchergestalt verfügt worden, daß dergleichen zweyte Possession längstens binnen Jahr und Tag und bis Johannis c. a. an einen besondern Besitzer verkauft werden und dagegen keine Einwendung statt finden solle. Wir haben aber Unserm nicht geringen Befremden in zuverlässige Erfahrung gebracht, wie von einigen die wunderliche Explication dieses so heilsamen Gesetzes dahin gemacht werden wollen, daß, obgleich verboten, daß kein Bauer oder Unterthan in demselben Dorfe, worinnen er wohnet, noch eine oder mehrere Possession haben soll, ihm jedoch frey stehen könne, dergleichen noch in einem andern Dorfe zu besitzen; Wenn nun durch diese übel als unüberlegte ausgedachte Explication dem Endzweck, welchen Wir Allerhöchste bey der erlassenen Verfügung haben, platterdinges entgegen gehandelt werden würde, inmaßen eines Theils dadurch die Population als die Haupt-Absicht vermindert und nicht erreicht wird, andern Theils aber derjenige Bauer und Unterthan, welcher nicht in demselben Dorfe, wo er schon wohnet, zu Bewirthschaftung zweyer Possessionen tüchtig crachtet wird, am allerwenigsten dazu in einem andern Dorfe im Stande seyn kann, und nothwendig eine von beyden Nahrungen da der Possessor wegen der Entlegenheit nicht beyde zugleich übersehn kann, leiden und deterioriret werden muß; so finden Wir unserer Allerhöchsten Intention gemäß, annoch festzusetzen: daß

1) kein Scholze, Bauer, Gärtner etc. in einem andern Dorfe noch eine Possession haben, und

1) Kein Scholze, Bauer, Kretschmer, Gärtner, Häufster und andere dergleichen Unterthanen in einem andern Dorfe noch eine Possession haben und besitzen soll, inmaßen er solcher noch weniger, als wenn selbige in dem Orte seines Domicilii besäße, vorzustehen im Stande ist; hierdurch auch die Population vermindert wird, sondern es muß auf der Stelle ein eigenthümlicher Wirth seyn, und keiner zwey Nahrungen ohne Unterscheid, es sey in diesem oder jenem Dorfe, besitzen. Ferner und

2) kein Bürger einen Bauerhof, Freystelle oder andere Bauernwirthschaft zugleich besitzen solle:

2) Soll kein Bürger einen Bauerhof, Freystelle oder andere Bauernwirthschaft zugleich besitzen, sondern es muß derselbe solche, wenn sie durch Erbschaft etwann an ihm gekommen, an einen Bauers-Mann der darauf wohnen und die Wirthschaft selbst treiben kann, verkaufen; inmaßen der Bürger eben so wenig zugleich Bauer seyn, als dem Bauer erlaubt werden kann, eine Profession zu treiben, weiln solche schlechte Bürger oder Handwerker und schlechte Bauern geben wür-

und eine jede Nahrung oder Profession, wenn sie recht betrieben wird, ihren Mann hinlänglich ernähret.

Da auch

3) Der festgesetzte Terminus von 1723. nur auf die Bauerhöfe, so die Dominia vorher an sich gezogen, nicht aber auf diejenigen Stellen und Nahrungen gehet, und extendiret werden kann, welche die Unterthanen zu ihren Possessionen zu acquiriren Gelegenheit gehabt; so wird festgesetzt, daß alle Stellen, auf welchen besondere Nahrungen gewesen, wenn solche auch vor Anno 1723. wüßte geworden, oder von einem andern Einwohner des Dorfes acquiriret worden, wieder bebauet und mit einem eigenthümlichen Wirthse besetzt, auch der Contributions-Versassung und denen erlassenen Ordres gemäß von jedem fundo die Steuern und darauf haftende Dienste und andere Onera besonders entrichtet werden müssen, mithin keine Stellen die Steuern ic. für die andern bey Käufen oder Verkäufen übernehmen, sondern jeder Besizer für seine Stelle und fundum die darauf haftende Contribution und andere Praestationen abführen und leisten soll, weil sonst nicht nur lauter Confusiones bey dem Catastro, Urbario etc. entstehen, und derjenige, so für den andern contribuiret, dergestalt oneriret wird, daß er unterliegen muß, wodurch eo ipso Wüstungen von neuem entstehen müssen, welches doch sorgfältigst evitiret und præcaviret werden muß.

und kann

3) der festgesetzte Terminus von 1723. nicht auf diejenigen Stellen und Nahrungen gezogen werden, welche die Unterthanen zu ihren Possessionen zu acquiriren Gelegenheit gehabt, wenn solche gleich vor 1723. wüßte geworden, oder an einen andern Einwohner des Dorfes gekommen.

Wenn auch

4) Städtische Einwohner, wie in nahe gelegenen Dörfern öfters geschieht, Gärten gekauft und angeleget, wo vorher ein Haus gestanden hat, es mag ante oder post annum 1723. geschehen seyn; so muß die Stelle bebauet und bewohnet werden, damit der Numerus derer Stellen und Einwohner nicht vermindert, sondern auch hier wieder hergestellt werde.

4) Müßen auch diejenigen Stellen wieder bebauet werden, die Städtische Einwohner in nahe gelegenen Dörfern gekauft und zu Gärten gemacht haben.

Wir befehlen Euch bannenhero hierturch in Onaden, diese anderweite höchst notwendige Unserer Allerhöchsten Absicht gemäße Verfügung in dem Eurer Aussicht anvertrauten Kreisse per Circulum bekannt zu machen und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, auch dahin zu sehen, daß solche gehörig besorget werden muß; und endlich bis zum 15. May eine Nachweisung einzureichen,

Publication dieser Verordnung und Bestimmung des Termins zur Einreichung der gleichen Nachweisungen.

1) Wie viel Schotzen, Bauern und andere Unterthanen in einem andern Dorfe noch eine zweyte, oder mehrere Possession haben,

Was diese Nachweisungen enthalten sollen.

- 2) Wie viel Bürger einen Bauer-Hof, Freystelle, oder andere Bauer-Wirtschaft zugleich besitzen.
- 3) Was vor Stellen und Nahrungen ein oder andere Unterthan seiner Possession zu acquiriren Gelegenheit gehabt und da gezogen, worauf vor diesem besondere Nahrungen gewesen, wohin jedoch die in eine besondere Designation gebrachte depelte Possessiones keinesweges gehören.
- 4) Was vor Gärten städtische Einwohner etwa in Dörfern gekauft, wo vorher ein Haus gestanden, und die Stelle dahero wieder bebauet werden muß.

Wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß von jeder dieser Sachen eine besondere Designation formiret werden muß. Sind

2) An sämtliche Steuer-Räthe und den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König rc. rc.

Bewegungsgründe zu dieser Verordnung.

Unsern rc. Es sind bishero viele Bürger in ihrer Nahrung zurück gesetzt, weil sie neben solcher auf dem Lande noch Bauerhöfe, Freystellen oder andere Bauer-Wirtschaft besaßen, und also keines nicht gehörig abgewartet, überdem dieses wider die Vorschrift lauft, nach welcher jedem Rustical-Fundo ein eigenthümlicher Wirth wohnen soll, wie bei nicht weniger städtische Einwohner in nahe gelegenen Dörfern Gärten erkaufet und angeleget, wo vorher Häuser gestanden haben, und dadurch Wüstungen entstanden.

Es wird dahero hierdurch verordnet und festgesetzt, daß

- 1) Es soll kein Bürger neben seiner Profession einen Bauerhof, Freystelle, oder andere Bauer-Wirtschaft besitzen können, sondern solche, wenn sie etwa durch Erbschaft an ihn gekommen, verkaufen.
- 1) kein Bürger einen Bauerhof, Freystelle, oder andere Bauer-Wirtschaft zugleich besitzen soll, sondern es muß derselbe, wann solche durch Erbschaft etwa an ihn gekommen, selbige an einen Bauers-Mann veräußern, der darauf wohnen und die Wirtschaft selbst treiben kann, veräußern, inmassen der Bürger eben so wenig zugleich Bauer seyn, als dem Bauer erlaubt seyn kann, eine Profession zu treiben, weilen solches schlechtes Beispiel für Bürger oder Handwerker und schlechte Bauern geben würde, und ein jeder Mann hinlänglich ernähret, wenn auch

2) und wenn städtische Einwohner in nahe gelegenen Dörfern Gärten erkaufet und angeleget, wo vorher ein Haus gestanden

2) Städtische Einwohner, wie in nahe gelegenen Dörfern öfters geschieht, Gärten gekauft und angeleget, wo vorher ein Haus gestanden

standen hat, es mag ante oder post annum 1723. geschehen seyn; so genen Dörfern
muß die Stelle bebauet und bewohnet werden, damit der Name- Gärten angelegt,
rus derer Stellen und Einwohner nicht vermindert, sondern auch wo verhin Häuser
hierinnen wieder hergestellt werde. Ihr habt daher diese so gestanden, so müs-
notwendige Unserer Allerhöchsten Intention gemäße Verfügung sen diese Stellen
{ durch die Magistrate in den Städten Eurer Inspection } reabliert und be-
in der Stadt } wohnet werden.
zu bringen, auch dahin zu sehen, daß solche gehörig befolget werde.
Sind ic.

No. CCVI.

d. d. Glogau, den 19. März und Breslau,
den 21. May 1765.

Circulare

wegen Coupirung der bey Ausfuhr der Wolle nach
der Mark vorgehenden Unterschleife.

An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-
Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Unsen ic. Da sich ein nicht geringer Verdacht hersürgethan, daß Zu Coupirung
mit der zur Durchfuhr nach der Mark angesagten Pohlischen der Unterschleife
Wolle ein zwiefacher Unterschleif vorgehet, indem mit der zur Durch-
fuhr nach der

- 1) eines Theils, Schlesiße Wolle für Pohlische ausgegeben Mark angesagten
wird, und solche, da bey der Ausfuhr nach der Mark keine Ein- Pohlischen Wol-
fuhr-Attestata aus dem angegebenen loco destinationis ersor- le, wird festge-
dert worden, ohne Risico dem Verbot zuwider nach Sachsen
ausgehet
- 2) andernteils aber auch wückliche Pohlische Wolle, welche zur
Durchfuhr nach der Mark angesagt wird, nach Sachsen aus-
gehet und dadurch der auf die nach Sachsen durchgehende Pohl-
nische Wolle gelegte Transito-Impost von 3 Rthlr. per Stein
defraudiret wird:

als finden Wir es von gedoppelter Nothwendigkeit, hiermit festzusetzen, daß von der nach
daß von der nach der Mark transiti- der Mark transiti-
renden Pohlischen Wolle eben solche der Mark transiti-
renden Pohl-
doppelte schen Wolle eben

solche doppelte Atteste, als bey der Ausfuhr der Schlesischen Wolle nach der Mark, nöthig sind, beygebracht werden, und die Zoll-Ämter vor der bringung des 1. Attestes keinen Durchfuhr-Zettel ertheilen, bis zu der dachung des 2. Attestes, aber sich den Werth des Imports à 3 Rthl. per Stein deponiren lassen und hiernach beyde Attestata dem Manu beyheften sollen, damit selbige bey Revision des Creiß-Calculator nachgesehen werden können.

Wie die Zoll-Ämter dabey zu procediren.

Wie die Zoll-Ämter zu gebahren, wenn Pohlische Wolle zur Durchfuhr bey ihnen angefragt wird.

Ihr habt dahero die Zoll-Ämter Eurer Inspection hiernach so der samst zu instruiren, Ihnen aber dabey aufzugeben, daß Sie, in Fall Pohlische Wolle zur Durchfuhr angesagt wird, die Fuhrleute oder Begleiter, wohl ausfragen, woher sie kommen, wem die Wolle gehört, und was für eine Strafe sie gehalten, darüber ein Protocoll aufnehmen und von der Nichtigkeit dieses Vorgebens, in der Zoll-Kundschaft einziehen, damit auf den Fall, da entdecket wird, daß die Wolle einem Schlesischen Dominio gehört, selbiges dieserhalb g. exemplarischen Strafe gezogen werden kann. Sind ic.

No. CCVII.

d. d. Potsdam, den 19. März 1765.

**Königlich-Preussisches revidirtes und renovirtes
Zuch-Reglement für das Herzogthum Schlesien
und die Graffschaft Glas.**

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, nach Dero bekannten ausnehmenden Sorgfalt, für die Wohlfahrt Allerhöchst-Deroselben Regierung unterworfenen Länder an gemerkt, was maassen bey Schlesien und der Graffschaft Glas, der blühende Zustand der Nahrung und des Commercii auf die Conservatio und Verbesserung der darinnen befindlichen Zuch-Fabriquen zum größten Theil ankomme; hierzu aber unumgänglich nöthig sey, daß sowohl dem Publico, als den auswärtigen Abnehmern die Zuchwaaren in gehöriger Güte und richtigen Maaß geliefert werden, in welcher Absicht schon ehedem in dem Jahr 1718, ein umständliches Zuch-Reglement durch

den Druck publiciret worden, dessen genaue Befolgung aber durch die Länge der Zeit, und dazwischen gekommenen Landes-Unruhen, nach und nach auffer Acht gekommen: Als haben Allerhöchst-Dieselben bereits vor einigen Jahren durch eine besonders angeordnete Commission, die bey der Tuch-Fabrique eingeschlichenen Fehler, Mißbräuche und Unordnungen untersuchen, zugleich aber von derselben ein darnach revidirtes, durch den Druck zu renovirendes Tuch-Reglement entwerfen lassen, dessen Publication jedoch die nachher dazwischen gekommenen kriegेरischen Umstände aufs neue behindert, wannhero Allerhöchst-Dieselben, bey dem durch Gottes Gnade erhaltenen Frieden, die Reassumirung dieser für Schlesien so angelegentlichen Sache nicht allein anbefohlen, sondern auch nunmehr nachstehendes, Dero Allerhöchsten Intention gemäß entworfenes Tuch-Reglement, zu jedermanns genauen Befolgung, vermittelst Dero Höchsteigehändigen Unterschrift, zu vollziehen, und durch den Druck publiciren zu lassen, allergnädigst geruhen wollen.

CAP. I.

Articul. 1.

Von der Wolle insgemein.

§. 1. Da die heilsame Absicht dieses revidirten und aufs neue publicirten Tuch-Reglements dahin gehet, daß die in Schlesien fabricirten Tücher einen vorzüglichen Absatz in und auffer Landes bekommen mögen, hierzu aber erforderlich, daß selbige aus tauglicher und guter Wolle fabricirt werden können: so folget daraus von selbst, daß die Landes-Eingefessenen sich vor allen Dingen bekeiffigen müssen, den Tuch-Fabricanten die Wolle in solcher Güte und Qualität, wie sie zu jeder Sorte erforderlich, zu liefern.

§. 2. Ob nun wohl eine bekannte Sache, daß Schlesien nicht allein in vielen Gegenden mit solchen Grund und Boden versehen, welche zur Schaaf-Zucht überaus bequem sind, sondern auch, daß die Herrschaften und Landes-Eingefessenen, sich dieses Vortheils wohl zu bedienen wissen, mithin sich bekeiffigen, gute und feine Schaaf-Triften zu halten, und davon die Wolle in solcher Güte auf die Märkte zu bringen, daß selbige von langen Zeiten her von den Fabricanten sehr gesucht worden, indem von solcher Land-Wolle selbst ganz feine, den fremden nichts nachgebende Tücher verfertiget werden können: so ist dennoch auch nicht

Die Tuch-Fabricanten müssen mit Wolle von beßrerer Güte versehen werden.

Durch den Krieg hat die vorige gute Schaaf-Zucht in Schlesien etwas eingebüßt.

zu läugnen, daß bey den eingefallenen Kriegeszeiten, und durch selbige
causirte Vernachlässigung der Landes-Wirthschaft auch in diesem Stü
allerhand Unordnungen eingeschlichen, theils die Schaaf-Zucht nicht
hörig unterhalten, theils durch eigennützige Absichten die Erzielung d
grobe Wolle, der feinen vorgezogen worden.

Die Schlesischen
Landes- und
Eingeseffene
sollen sich
besseren, die
Schaaf-Zucht zu
vermehrten, und
gute Wolle zu er-
zielen.

§. 3. Es werden solchemnach zuvörderst sämmtliche Herrschaften
und Landes-Eingeseffene in Schlesien, welche Gelegenheit zur Schaaf-
Zucht haben, insonderheit diejenigen, in deren Gegenden die feine Wol-
le bisher gefallen, hierdurch nachdrücklich erinnert, dieses nützliche Klei-
nod, welches die Vorsehung dem Lande geschenkt, nicht hintan zu setzen,
sondern vielmehr darauf bedacht zu seyn, daß die Schaaf-Zucht auf i-
ren Gütern vermehret, verbessert, und mit möglichster Sorgfalt, beson-
ders durch Anschaffung mehrerer so genannten Seiden-Spinner, au-
Adhibirung anderer dienlichen Mitteln, excolirt werde.

Mittel zur Ver-
besserung der
Schaaf-Zucht und
der Wolle.

- §. 4. Zu welchen Mitteln unter andern gehöret,
- a) daß zur Schaaf-Zucht nur junge Schaafse, die nicht grobhaarig
angezogen, die alten von 5 bis 6 Jahren aber abgeschafft werden
 - b) daß zum Belegen der Schaafse keine alte, das 5. Jahr überst-
gende, grobhaarigte, schwarze, schäckigte und braune Bö-
gehalten werden.
 - c) daß das Salz-Lecken bey den Schaafen nicht menagiret, son-
ihnen solches zum öftern gereicht, auch selbst das Futter mit
Salz-Wasser besprenget werde.

Daß die Wolle
ohne Unreinigkeit
zu Märkte zu
bringen.

§. 5. Ist zwar bereits vorhin durch gedruckte Avertissementen
und noch lezthin durch Circulair-Ordre vom 17. Octobr. 1764. t
Eingeseffenen eingeschärft worden, daß die vielfältig vorgekommen
Beschwerden, über die auf die Woll-Märkte zum Verkauf kommen
allzumasse, und mit vieler Unreinigkeit verfälschte Wolle abgestellt w
den sollen, es wird aber gleichwohl dieses Verbot hierdurch nochma
dahin wiederholet, daß sämmtliche Schlesische Herrschaften und La-
Wirthe, so Schaafstritten haben, ihre Schäfer anhalten sollen, daß
die Schaafse, so viel als möglich, in klarem Wasser waschen, die W
nicht eher, bis sie trocken, abscheeren, die Seiten- und Bauch-W
nicht abreißen, aussuchen, oder vertauschen, die Wolle nicht mit W
fer anseuchten, oder wohl gar mit Salz, Sand und Stroh vermisch
auch keine Sterb- und Rauf-Wolle oder andern Unrath darunter m

gen, sondern die Wolle trocken, rein und aufrichtig auf den Markt bringen sollen, widrigenfalls bey entstehenden Beschwerden, dieselbe gründlich und unpartheyisch untersucht, und der betrüglische Contraveniente nach Befinden mit harter Strafe, auch wohl gar mit Confiscation der Wolle dafür angesehen werden soll.

§. 6. Uebrigens, und da nach Sr. Königl. Majestät Intention die Zeug-Fabriken sich bishero hin und wieder vermehret, auch noch in größerer Anzahl angelegt werden sollen, solche aber bekanntermaßen zu ihrer Arbeit der einschürigen Wolle bedürftig sind, wofür bishero vieles Geld außer Landes gegangen: Als werden Herrschaften und Eigenthümer der Schaafstrecken erinnert, darauf bedacht zu seyn, daß nebst der zweyschürigen auch die einschürige Wolle erzielet, und von ihren Schaafstrecken darzu, nach dem Exempel, wie solches bey den Königl. Domainen-Aemtern und Stadt-Cämmerey-Gütern bereits verordnet, der 10. Theil von den Lämmern ausgefetzt werde.

Bey der Erzielung einschüriger Wolle.

Artic. 2.

Vom Kauf und Verkauf der Wolle.

§. 1. Nachdem auch in Schlesien sowohl von Alters her als unter jetziger Regierung, verschiedene ansehnliche Woll-Märkte, als im Breslauer Departement, zu Breslau, Schweidnitz, Strehlen, Frankenstein, Leobschütz, Ratibor, Sorau, ingleichen im Glogauischen Departement, zu Grünberg, Liegnitz &c. angeordnet, Se. Königl. Majestät auch nicht abgeneigt sind, zur Bequemlichkeit der Woll-Fabricanten noch in andern, bequem darzu gelegenen Städten, dergleichen Märkte anlegen zu lassen, so wird, was den Ein- und Verkauf der Wolle betrifft, nach der bisherigen Verfassung wiederholend festgesetzt, daß regulariter auf dem Lande dergleichen nicht verstatet seyn sollen, sondern es sind sämtliche Herrschaften und Land-Wirthe verbunden, die auf ihren Gütern erzielte Wolle in die Städte, und zwar vorzüglich auf die Woll-Märkte zum Verkauf zu bringen, massen dadurch die Woll-Fabricanten gnugsame Gelegenheit und Bequemlichkeit haben können, mit der benötigten Wolle sich hinlänglich zu versehen, ohne daß es des Herumlaufens auf dem Lande bedürfe.

Die Wolle soll in die Städte u. auf die Woll-Märkte zum Verkauf gebracht werden.

§. 2. Auf den Woll-Märkten haben die Magisträte keine schädliche Vorkauferey zu verstaten, worunter es nach der bisherigen Verfassung dergestalt zu halten, daß die Woll-Fabricanten, und zwar, es

Verboth der Vorkauferey auf den Woll-Märkten.

mögen

mögen bieselben ex loco des Woll-Marktes, oder aus einer andern ausländischen Stadt seyn, woserne nicht den ersteren an einem oder andern Ort von denen Königl. ic. Cammern ein gewisses Präcipuum gegen letztern zugestanden, das Vorrecht haben, in den drey ersten Tagen Marktes, allein einkaufen zu können, und sind dagegen alle übrige Woll-Einkäufer zum Handel, insofern dieser denen Kaufleuten verstattet, oder zur eignen Nothdurft geschieht, gehalten, mit dem Einkauf bis zu Verfließung der 3 Tage anzustehen.

Abwiegung der Wolle auf den Stadt-Waagen.

§. 3. Die verkaufte Wolle muß nicht in Privat-Häusern, sondern lediglich auf den Stadt-Waagen abgewogen werden, bey Strafe von 2 Rthlr. für jeden Stein, welche Käufer und Verkäufer zur Hand zu legen, jedoch ist den Herrschaften unbenommen, ihre Wolle, ehe solche auf den Markt führen, zu ihrer eigenen Nachricht bey ihren Wirtschaft-Rechnungen, zu Hause abwägen zu lassen, sie muß aber gleichwohl dem Käufer bey der Stadt-Waage zugewogen, und blos nach dem Waage-Zettel beurtheilet und bezahlt werden, woben es übrig in Ansehung der sogenannten Stempel-Wolle bey der bisherigen Verfassung verbleibt, ingleichen hat es wegen des Gewicht-Aussprechens demjenigen, was die Stadt-Waage-Ordnung jeden Orts darunter festgesetzt, sein Verwenden.

Den Juden ist verboten, mit Schlesischer Wolle zu handeln.

§. 4. Den Pohnischen Juden ist verstatet, Wolle aus Pohl in Schlesien einzuführen, und zu verkaufen, dagegen bleibt allen andern ohne Unterscheid, sie mögen in Nieder- oder Ober-Schlesien tolesseyn, verboten, mit Schlesischer Land-Wolle einigen Handel zu treiben, und solche in- oder außerhalb den Wollmärkten einzukaufen.

Wie weit den Eingeseffenen auf dem Lande der Woll-Einkauf zum Wiederverkauf verstatet, oder nicht.

§. 5. Die Herrschaften nebst ihren Wirtschaftern, Beamten und Schulzen sind nicht bemächtigt, von ihren Unterthanen, Zwangsweise, oder auch von andern Benachbarten, die Wolle zum Wiederverkauf an sich zu bringen, bey Strafe von 2 Rthlr. vor jeden Stein. Jedoch bleibt den Unterthanen verstatet, die Wolle der Herrschaft freiwillig zu überlassen.

Wegen Einkauf der Wolle von den Fabricanten auf dem Lande, ausser den Wollmärkten.

§. 6. Dafern es sich zutrüge, daß ein in der Stadt wohnhafter Woll Fabricante den gemachten Vorrath der Wolle, ehe ein neuer Wollmarkt einfällt, aufgearbeitet, und sich daher aufs neue mit Wolle, er nicht in der Stadt bekommen kann, versehen muß, soll ihm zu frey stehen, die benöthigte Quantität auf dem Lande von einer Herrschaft zu erkaufen, er muß sich aber zuvor bey dem Magistrat und Accis-

des Orts melben, und sich über die Quantität, so er einkaufen will, ein von beyden unterschriebenes Certificat ausstellen lassen, worauf sodann den Land-Wirthen erlaubet, eine solche Quantität dem Fabricanten zu verkaufen, es muß aber die Lieferung der Wolle in der Stadt geschehen, und auf der Stadt-Waage abgemogen werden, bey Strafe von 5 Rthlr. sowohl von Verkäufer als Käufer, wenn solches nicht geschieht.

Artic. 3.

Vom Sortiment der Wolle.

§. 1. Da bekanntermaßen die Wolle nicht allein bey der ganzen Heerde, sondern auch sogar bey einem einzeln Schaaf von differenter Güte, und daher, wenn zu den Tüchern, nach ihrer verschiedenen Sorte, die gehörige Gattung von Kern-Kühr- oder Gemeiner Wolle genommen werden soll, nöthig ist, daß die Wolle nicht vermengt unter einander gelassen, sondern gehörig sortirt werde: Als werden sämtliche Tuchmacher ernstlich angewiesen, sowohl von dem sortiren der Wolle sich die gehörige Wissenschaft zu erwerben, als auch die Lehrlungen und Gesellen darauf abzurichten, nicht weniger die erkaufte Wolle nicht vermenger zu lassen, und unter einander zu verarbeiten, sondern zuvörderst die Sortirung vorzunehmen, damit die Kern-Wolle von der Kühr-Wolle, diese aber von der Gemeinen, und wiederum die Gemeine von der Groben ausgelesen, mithin jede Sorte von Wolle zu der Gattung von Tuch, welche im Verfolg des Reglements festgesetzt, und wornach es geschauet und gesiegelt werden muß, gebrauchet und gearbeitet werde; Gestalt derjenige Meister, der die Wolle nach der Gattung des Tuches nicht ordentlich sortirt, rein liefert, ingleichen die Kern- und Kühr-Wolle von den harten Spizen mit der Schaaf-Scheere nicht beschneidet, und von der allständigen Wolle nicht säuberlich bepußet, in die Arbeit nimmt, mit 12 Ggr. und derjenige, welcher die Wolle sogar ungelesen und unsortirt verarbeitet, mit 1 Rthlr. bestraft werden soll.

Tuch-Fabricanten sollen die Wolle zu den verschiedenen Gattungen der Tücher sortiren.

§. 2. Weil man aber auch angemerkt, daß einige Tuchmacher die feine von der groben Wolle, bloß in der Absicht sortiren, um jene an die Handelsleute im höhern Preiß wieder anzubringen, wogegen sie selbst nichts als grobe Wolle verarbeiten, so soll kein Tuchmacher sich unterstehen, die sortirte Kern-Wolle, bey Verlust des Handwerks, und Contrabandirung der Wolle, an andere Negocianten zu verkaufen; Daffern jedoch ein unvernünftiger Meister aus der erkauften Wolle so viel

Die sortirte Wolle soll nicht zum Handel verkauft werden.

Kern-Wolle, als zu einem ganzen Tuch gehörig, nicht zusammen bringen könnte, wird ihm erlaubt, entweder die Kern- bey der Rühr- Wolle zur Verarbeitung zu belassen, oder solche an einen andern auf seine Weisheit sich applicirenden Mit-Meister im Lande zu verkaufen.

Die Wolle-Leser können fortirte Wolle an die Tuch-Fabricanten verkaufen.

§. 3. Dieses letztere wird auch den so genannten Wolle-Leser gestattet, nemlich, daß sie die nach ihren verschiedenen Arten fortirte Wolle, blos und allein an die Tuchmacher, welche derselben nach der Beschaffenheit der Tücher nöthig haben, verkaufen können.

Artic. 4.

Vom Schlagen der Wolle.

Nutzen des Woll-Schlagens.

§. 1. Zu einer nützlichen Zubereitung der Tücher, und zwar sonderheit derjenigen, welche zu feinen und hohen Farben gewiedmet sind, gehört vornehmlich, daß die Wolle, so öfters sehr füttrig, auch von Staub und andere Unreinigkeit mit sich führet, hinlänglich gesäubert werde, welches mit dem Wolle-Schlagen am Besten ins Werk gerichtet werden kann, dahero

Einrichtung des selbst mit dem Bogen und auf dem Horden.

§. 2. dieses Woll-Schlagen nicht allein an den Orten, wo bisher gebräuchlich gewesen, unverändert beybehalten, sondern auch an den Orten, wo Kern- und zu hohen Farben destinierte weiße Tücher fabriciret werden, ingleichen zu aller gefärbten Rühr-Wolle, und zu dieser mit dem Bogen, zu anderer unreinen Wolle aber, weil sie sehr an die Schnur andrehet, auf Horden zu schlagen, eingeführet, and darüber fest gehalten werden soll und müssen die Meister sich beileistigen dergleichen Gefellen, welche des Woll-Schlagens mit dem Bogen vollkommen kundig sind, zu bekommen, und durch solche ihre Lehrlinge unterweisen zu lassen; immaßen

Lehrlinge sollen zum Woll-Schlagen, Sortiren, Woll-Schlagen u. Ramm- Arbeit unterrichtet werden.

§. 3. inskünftige kein Lehrlinge, er sey eines Meisters Sohn oder ein fremder, losgesprochen werden soll, der nicht vor offener Zeit aufgenommen, nach den Handwerks-Generalien de Anno 1731. u. General-Junfts Articuln de 1739. die Lehrjahre ausgestanden, und bey das reine Wolle lesen, Sortiren, und Woll-Schlagen, auch das Ramm-Arbeit mit einem Striche, wohl gelernt, als worüber die Inspectores und Tuch-Inspectores genau zu halten haben, und daserne in Ansehung der bisher, ohne in solchen unterrichtet zu seyn, ausgestandenen Lehrlinge, wegen ihrer Reception Schwierigkeiten finden, halben Inspectores solches dem Magistrat des Orts anzuzeigen, welcher sodann

hwar nachgeben wird, den Lehrlingen loszusprechen, und zum Gesellen befördern zu lassen, jedoch soll derselbe coram Magistratu angeloben und stipuliren, daß er sich in seinem Gesellen-Stand annoch solche Wissenschaft zu erlernen bemühen wolle.

§. 4. Uebrigens werden die Königl. Krieger- und Domänen-Cammern nicht abgeneigt seyn, den Meistern, welche bey ihrer Profession zu Fabricirung obbenannter Tücher das Wolle-Schlagen von nun an einführen, und sich zu dessen beständigen Gebrauch verbindlich machen, ein Præmium von 10 Rthlr. zuzufleßen zu lassen.

Premium für die Einführung des Wollschlagens.

Artic. 5.

Vom Spinnen der Wolle.

§. 1. Lieget einem jedem Tuch-Fabricanten vornemlich ob, dahin zu sehen, daß seine Wolle nach jedes Tuches Gattung gehörig gesponnen werde, indem das Wollespinnen für den Grund der ganzen Manufaktur anzusehen, und weil solches ohne gute Kamm-Arbeit nicht zuwege gebracht werden kann, müssen die Fabricanten die Wolle durch die Gesellen, oder andere hierzu abgerichtete Personen, und zwar durch die dazu erforderlichen Kammen, mit einem gleichen Striche fein locker und klar zurichten, sodann aber

Zurichtung der Wolle durch gute Kamm-Arbeit.

§. 2. Diese gekämmte Wolle durch wohl abgerichtete Leute auf den großen holländischen Spinn-Rädern, (welche so viel möglich mehr einzuführen) so fein, zart und gleich, als es nur geschehen kann, vorzüglich aber in Ansehung der feinen Tücher zur Weste rechts gedrehet, zum Eintrag aber links, und lockeres Garn spinnen zu lassen, inmaassen von dergleichen Eintrag, besonders wenn er naß eingeschlagen wird, jedes Tuch recht feste und schlüssig wird, wobey sich aber auch von selbst versteht, daß den Spinnern nach Beschaffenheit der Wolle und des Gespinnstes ein billiges Spinnerlohn ausgesetzt werden müsse.

Was wegen des Garn-Spinnens zu beobachten.

§. 3. Um guter Ordnung willen wird zugleich hierdurch festgesetzt, daß ein so genanntes Meister-Stücke $2\frac{1}{2}$ Pf. Breslauer Gewicht halten, und dergestalt durchgehends im Lande eingeführt werden soll.

Meister-Stücke sollen durchgehends $2\frac{1}{2}$ Pfund Bresl. Gewicht haben.

§. 4. Uebrigens sind die Magistrate in Schlesien durch das unterm 6. Decbr. a. p. publicirte gedruckte Reglement bereits angewiesen, welchergestalt zum Besten der Tuch- und anderer Woll-Manufacturen die Spinn-Schulen in den Städten angelegt und unterhalten werden sollen, worauf man sich hier der Kürze halber beziehet, zugleich aber die

Spinn-Schulen nach dem Reglement vom 6. Dec. 1764.

Magistrate anderweit nachdrücklich erinnert, die Befolgung und Ausführung solcher Vorschrift sich ernstlich angelegen seyn zu lassen.

Artic. 6.

Von verbotner Ausfuhr der Wolle, und Einschränkung des Woll-Handels.

Verboth der
Woll-Ausfuhr
nach fremden
Ländern.

§. 1. Daß es nothwendig gewesen, die Ausfuhr der Wolle nach fremden Ländern, wie seit einigen Jahren geschehen, zu verbieten, als worüber in den vorigen Zeiten, von Seiten der Tuch-Fabricanten viele gegründete Beschwerden geführt worden, wird ein jeder patriotischer Gesinnter, der von dem wahren Nutzen des Landes unpartheyisch zu theilen weiß, wohl einsehen und anerkennen, indem die Erfahrung voriger Zeiten gnugsam gewiesen, daß die benachbarten Länder die gute Schlesische Wolle vorzüglich zum Nutzen ihrer Fabriken, aber zum Schaden der disseitigen, sehr begierig und in großer Quantität an sich gezogen, dagegen aber die gefertigten feinen Tücher wiederum angeführt, mithin durch deren Verkauf in Schlesien, die vorhin verkaufte Wolle, nebst dem Arbeits-Lohn und Gewinnsich bezahlen lassen, welches nachtheilige Negotium auf keine andere Weise, als durch das Verbot der Ausfuhr remediret werden können, wannenhero es auch diesem Verbot in Ansehung der Ausfuhr nach fremden Ländern, sein unveränderliches Bemenden hat, und werden die sämtlichen Schlesischen Unterthanen hierdurch nochmalen, und mit Beziehung auf alle vorher durch die Land- und Steuer-Räthe publicirte Verordnungen, und bey angedrohte Strafen gewarnet und angewiesen, diesem Verbot das genaueste nachzukommen, und sich dagegen keiner Contravention schuldig zu machen, als welche mit äußerstem Rigueur bestraft werden sollen; Wie denn auch

Ausfuhr der
Wolle nach an-
dern Königl. Pro-
vinzen, was da-
bey zu beobach-
ten.

§. 2. in Ansehung derjenigen Wolle, deren Ausfuhr nach andern Königl. Provinzen gesucht werden möchte, selbige nicht anders als unter den vorgeschriebenen Bedingungen und Präcautions zu verstaten ist, dahero die Accis- und Zoll-Officianten hierbey insonderlich beauftraget werden, dahin zu sehen, daß in Ansehung der Ausfuhr, wohl der verbotenen nach fremden Ländern, als der unter gewissen Präcautions zu verstattenden, die ergangenen Vorschriften genau befolget und die Contraventions zur Bestrafung entdeckt werden.

§.

§. 3. Anlangend den Handel mit der Wolle, hat zwar solcher nach der vorigen Verfassung nicht füglich gemisset werden können, weil eines Theils die aus fremden Ländern zum Einkauf und Versendung eingegangenen Commissions von den Kaufleuten besorgt werden müssen, andern Theils die Tuch-Fabricanten auf verschiedene Weise gehindert werden, in den Woll-Märkten einen hinlänglichen Vorrath von Wolle, wozu ansehnliche Geld-Quantia zu verwenden gewesen, sich anzuschaffen, und sie daher bey einem mäßigen Einkauf an Wolle genöthiger gewesen, nach deren Aufarbeitung, bis zum folgenden Woll-Markt, dem Mangel durch Abkaufung der Wolle von den Handelsleuten abzuheffen; nachdem aber die Woll-Fabricanten dergleichen mehrere und bequemere Gelegenheit haben, ihre Wolle auf den Woll-Märkten einzukaufen, zumalen ihnen darunter durch die hin und wieder von den Königl. u. Cammern, mit Anlegung der Woll-Magazine, oder, daß ihnen die Gelder zum Einkauf aus dem Manufaktur-Fond vorgeschossen werden, gemachten Anstalten, noch eine besondere zuträglich Veyhülfe geschieht, und sie daher weniger nöthig haben, Wolle aus der 2ten Hand zu erkaufen: Als wird hierdurch verordnet und festgesetzt, daß regulariter und ohne vorgängige Approbation der Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern, den einländischen Christlichen Kaufleuten der Einkauf der Schlesischen Land-Wolle zum Wieder-Verkauf nicht erlaube seyn solle; Daserne aber

Wie weit den einländischen Christl. Kaufleuten der Einkauf der Wolle zum Wiederverkauf gestattet.

§. 4. Solches an einigen insonderheit von den Woll-Märkten entlegenen Orten, aus gegründeten Ursachen, zum Besten der Fabricanten, damit diese allda Gelegenheit haben, bey Abgang der Wolle das erforderliche in loco einzukaufen, verstattet werden möchte, sollen die zum Verkauf authorisirten Kaufleute sich aller wucherlichen Uebersetzung im Preise enthalten, und die Wolle den Fabricanten um einen billigen Preis mit mäßigem Profit verkaufen, oder gewärtig seyn, daß ihnen der Handel wiederum verbotzen werde, welches letztere auch in Aufsehung desjenigen, der sich unterstehen würde von der erkauften Wolle etwas ausser Landes zu verkaufen, in perpetuum statt haben soll.

Was dieselben bey dem Verkauf zu beobachten.

§. 5. Sonst aber bleibet es den Dominis und Grundherrschaften frey, die auf den Woll-Märkten unverkaufte Wolle bey einem Kaufmann oder Particulier in dem Orte des Woll-Marktes verwahrlich einzuliegen, auch demselben Commission zu geben, daß er die Wolle um billigen Preis an die Fabricanten verkaufen könne.

Einkaufung der unverkauften Wolle.

Verbot des Handels auf dem Lande mit Wolle, so nicht von eigenem Zuwachs.

Wegen Wieder-
ausfuhr der an-
hero gebrachten
Pohlischen
Wolle.

§. 6. Uebrigens wird der Woll-Handel und der Verkauf Wolle von nicht eigenem Zuwachs auf dem Lande gänzlich und bey Circulation der Wolle verboten, ingleichen wird durch besondere Bestimmungen festgesetzt werden, wie weit, und unter welchen Modalitäten es den Dominis und Land-Wirthen gestattet seyn soll, die Wolle von eigenem Zuwachs an Städtische, oder auf dem Lande tolerirte Woll-Fabricanten zu verkaufen.

§. 7. Was die fremde, insonderheit aus Pohlen nach Schlesien kommende Wolle anlangt, bleibt sowohl Christen, als Juden gestattet, dieselbe, sie möge zwey- oder einschürige seyn, einzubringen, soll aber der Einbringer solche an Niemanden, als an Fabricanten und Christliche Negotianten, indem letztere mit besagter Wolle, noch fern handeln können, verkaufen, da denn, wenn sie einmal in Schlesien verkauft, deren Ausfuhr nach fremden Landen ebenfalls, der sonst unmeidlichen Unterschleife halber, verboten bleibt; wogegen aber der Einbringer, falls er dieselbige in Schlesien nicht verkaufen kann, die Freiheit behält, solche unverkaufte Wolle gegen Erlegung des Ausfuhr-Zolles wiederum nach Pohlen zurück zu führen.

CAP. II.

Articul. I.

Von den Tüchern insgemein.

Abticht des Reglements, durch zuverlässige Güte und richtiges Maas der Schlesischen Tücher deren Credit herzustellen.

Nach demjenigen, was bereits im introitu dieses Reglements geführet worden, gehet Seiner Königl. Majestät Befehl und die wahre Absicht dieser erneuerten Vorschrift dahin, daß der Credit der in Schlesien fabricirten Tücher durch Zuverlässigkeit der ihnen vorgeschriebenen Qualität und Maasses, als dem vornehmsten Mittel, denselben in und ausser Landes einen starken Absatz zu verschaffen, völlig hergestellt werde, inmaassen die Erfahrung zeigt, daß zeithero bey den mehresten Sorten von Tüchern, von eigennützigen Fabricanten, weder die Vorschrift des ehemals publicirten Tuch-Reglements de 1718, noch die General-Tuch-Schau-Ordnung vom 2ten April 1746. befolget, sondern freventlich dargegen gehandelt worden, welches nothwendig den Credit der dadurch in Mis-Credit kommenden Tücher schwächen mußte.

Solchemnach wird in Ansehung der verschiedenen in Schlesien üblichen Sorten von Tüchern, nach Anleitung dessen, was in besagtem Tuch-Reglement de 1718, und in der General-Tuch-Schau-Ordnung



wung de 1746. bey welchen man jedoch einige Umstände zu verbessern nöthig gefunden, hierdurch festgesetzt, und verordnet, daß nachstehende Vorschrift hierunter statt haben, und genau beobachtet werden soll.

Artic. 2

Von den Sorten der Tücher, wie und welchergestalt jede Tuch-Sorte zu verfertigen, ingleichen wie viel jedes Tuch in der Länge und Breite halten soll.

§. 1. Die Haupt-Sorten der in Schlessen fabricirten Tücher bestehen

Sorten der in Schlessen zu machenden Tücher.

- 1tens aus Kern-Tüchern,
 - 2tens aus Rühr- und Rapp-Tüchern,
 - 3tens aus Schnitt-Tüchern,
 - 4tens Saum und groben Schnitt-Futter- und Wasch-Tüchern,
- woben festgesetzt wird, daß die Kern-Tücher blos und allein von guter Kern-Wolle, die Rühr- und Rapp-Tücher, von guter Rühr-Wolle, die Schnitt- und Schipp-Tücher von gemeiner Wolle, und die Saum ic. Tücher von grober Wolle gefertigt werden sollen.

§. 2. Dafern nun obgedachte Tuch-Sorten bey der Schau vor tüchtig erkannt und nicht verworfen werden sollen, müssen solche nachstehender maßen beschaffen seyn

Vorschrift wegen der Ansheerung, Eintrags, und wie viel die Tücher zur Schau halten sollen.

A.
Kern-Tücher, a $\frac{1}{2}$ breit.

Ueberhaupt muß ein dergleichen Tuch, wie §. 1. gedacht, aus der mit dem Bogen geschlagenen Kern-Wolle mit rechts gedrehten Eintrag, auch zart und gleichem Garn mit 2 Schlägen dichte gewebet werden,

Kern-Tücher a $\frac{1}{2}$ Ellen breit.

a) Ein zoiger Tuch von dieser Sorte wird angescheeret, in der Länge mit

zoiger,

welche Ansheerung daher hinlänglich, weil man aus der Erfahrung hat, daß die mit 45 Ell. angescheerte Tücher aus der Walke zu lang und zu schmal kommt, wogegen

43 $\frac{1}{2}$ Ellen

in der Breite auf jeder Ecke wenigstens

37 Gänge

8 Faden mit 12 Pfeifen

zu nehmen.

Zum

Zum Eintrag werden genommen 8 bis 9 Stück nach
 schaffenheit des Garns, das Stück a $2\frac{1}{2}$ Pfund Bresl.

Vom Würk-Stuhl bey der rohen Schau muß

es halten

41 $\frac{1}{2}$ Ellen la

aus der Walke 28 Ellen lang, und breit $\frac{3}{4}$ Ellen mit den Leist

Uebrigens bleibet dem Fabricanten, wenn er noch ein bess

Tuch von dieser Sorte verfertigen will, frey, mit noch mehrer

Gängen anzuschneiden, auch in Ansehung des Eintrags links

drehes Garn zu gebrauchen.

32iger.

b) Ein 32iger Tuch von dieser Sorte wird angeschneidet,

in der Länge

46 $\frac{1}{2}$ E

in der Breite auf jeder Ecke wenigstens

37 G

8 Fa

mit 12 Pfe

Zum Eintrag werden genommen 9 Stück a $2\frac{1}{2}$ Pfund Bresl.

Vom Würk-Stuhl bey der rohen Schau muß

es halten

44 $\frac{1}{2}$ Ellen la

aus der Walke

30 Ellen la

$\frac{3}{4}$ Ellen br

mit den Leisten.

34iger.

c) Ein 34iger von dieser Sorte wird angeschneidet,

in der Länge

49 $\frac{1}{2}$ E

in der Breite auf jeder Ecke wenigstens

37 G

8 Fa

mit 12 Pfe

Zum Eintrag werden genommen 9 $\frac{1}{2}$ Stück a $2\frac{1}{2}$ Pfund Bresl.

Vom Würk-Stuhl bey der rohen Schau muß

es halten

47 $\frac{1}{2}$ Ellen la

aus der Walke

32 Ellen la

$\frac{3}{4}$ Ellen b

mit den Leisten.

36iger.

d) Ein 36iger von dieser Sorte wird angeschneidet,

in der Länge

52 $\frac{1}{2}$ E

in der Breite auf jeder Ecke wenigstens

37 G

8 Fa

mit 12 Pfe

Zum Eintrag werden genommen 10 Stück a 2½ Pfund Bresl.

Vom Würk-Stuhl bey der rohen Schau muß

es halten 59½ Ellen lang

aus der Walke 34 Ellen lang

mit den Leisten. 2 Ellen breit

c) Ein 40iger von dieser Sorte wird angescheeret,

40iger.

in der Länge 58½ Ellen

in der Breite auf jeder Ecke wenigstens 37 Gänge

8 Faden

mit 12 Pfeifen.

Zum Eintrag werden genommen 11 Stück a 2½ Pfund Bresl.

Vom Würk-Stuhl bey der rohen Schau muß

es halten 57 Ellen lang

aus der Walke 38 Ellen lang

mit den Leisten. 2½ Ellen breit

f) Ein 50 Elliges Tuch von dieser Sorte wird angescheeret,

50iger.

in der Länge 72½ Ellen

in der Breite auf jeder Ecke wenigstens 37 Gänge

8 Faden

mit 12 Pfeifen.

Zum Eintrag werden genommen 12 bis 13 Stück a 2½ Pf. Bresl.

Ist es aber extra fein 14, 15 bis 16 Stück.

Vom Würk-Stuhl bey der rohen Schau muß

es halten 70 Ellen lang

aus der Walke 47 bis 48 Ellen lang

mit den Leisten. 2½ Ellen breit

§. 3. Bey allen vorstehenden Sorten werden die in der Schau

Bestrafung der
Fehler bey diesen
Tüchern.

angemerkte Fehler bestraft, wie folget:

Vor den Abgang einer Elle in der Länge bey der rohen

Schau 8 Ggr.

Vor jeden Gang in der Breite 8 Ggr.

Der halbe Gang 4 Ggr.

1765.

Rnn

Doppelte

Doppelte Werst-Brüche, leere Rietze, sie sind kurz
oder lang

Unterschläge, Schwerd-Scheiden, Haspen, und Ta-
schen, jede

Falls auch allzulange einfache Werst-Brüche, und andere Arbeit-
Fehler, so die Weber begangen, von den Schau-Meistern angemessen
werden, haben sie dieselben nach vorkommenden Umständen zu bestrafen.

Zeichnung und
Siegelung dersel-
ben.

§. 4. Alle Gattungen obiger Tücher bekommen beym Meister-
schen in den Vorschlag 4 Klee-Blätter, und ein grosses Siegel, mit No-

B.

Rühr-Tücher, a $1\frac{1}{2}$ Ellen breit.

Rühr-Tücher
a $1\frac{1}{2}$ Ellen breit.

Diese aus guter mit dem Bogen geschlagener Rühr-Wolle
aus rechts gedrehten Garne gewürkten Tücher, werden zwar nur mit
einem Schläge, jedoch so dicke gewebt, daß zwischen denselben, und
einem Tuche von gemeiner Wolle ein merklicher Unterschied sey, und
die Werste durchgehends ein Drittel länger gescheeret, als das Tuch
und nach der Zubereitung halten soll.

30iger.

a) Ein 30iger von dieser Sorte wird also angescheeret:

in der Länge

in der Breite auf jeder Ecke

Zum Eintrag werden genommen 8 bis $8\frac{1}{2}$ Stück a $2\frac{1}{2}$ Pfund Dresf.

Vom Würk-Stuhl bey der rohen Schau muß

es halten

aus der Walke

mit den Leisten.

Falls es aber vom Würk-Stuhle nur 42 Ellen hielte, welcher
Gang einer Ellen gleichwohl gehörig zu bestrafen, wird das Tuch
vom Walke zur Nachricht im hintern Zipfel gekleebleydet, und kommt es sodann
aus der Walke

mit den Leisten.

32iger zur hohen
Farbe.

b) Ein 32iger von dieser Sorte, wenn es zu einer ho-
hen Farbe gewidmet, wird angescheeret,

in der Länge 48 Ellen
 in der Breite auf jeder Ecke 37 Gänge
 8 Faden
 mit 12 Pfeifen.

Zum Eintrag werden genommen $8\frac{1}{2}$ bis 9 Stück a $2\frac{1}{2}$ Pfund Bresl.

Vom Wirk-Stuht bey der rohen Schau muß
 es halten 46 Ellen lang
 aus der Walke 30 Ellen lang
 $\frac{3}{4}$ Ellen breit

mit den Leisten.

c) Ein 32 Elliges 1^{tes}el Tuch von einer andern Gattung, 3ziger zur ordi-
 so nicht zu hohen Farben destiniert, wird angescheeret, naren Farbe.
 in der Länge 48 Ellen
 in der Breite auf jeder Ecke 37 Gänge
 8 Faden
 mit 12 Pfeifen.

Der Eintrag ist 7 bis $7\frac{1}{2}$ Stücke a $2\frac{1}{2}$ Pfund Bresl. nach
 Beschaffenheit des Gespinnstes, soll bey der
 rohen Schau halten 46 Ellen lang
 aus der Walke 30 Ellen lang
 $\frac{3}{4}$ Ellen breit

mit den Leisten.

Wird cenfirt 32 Ellen lang, 1^{tes}el breit.

d) Ein dito 34 Elliges Schnitt-Tuch von dergleichen 34iger Schnitt-
 Gattung, wird angescheeret, Tuch.
 und breit wie vorstehend. 51 Ellen lang
 Der Eintrag ist $8\frac{1}{2}$ Elle bis 9 Stück a $2\frac{1}{2}$ Pfund Bresl.
 hält bey der rohen Schau $48\frac{1}{2}$ Ellen lang
 aus der Walke 32 Ellen lang
 $\frac{3}{4}$ Ellen breit

mit den Leisten.

e) Ein 40iger von dieser Sorte wird angescheeret, 40iger.
 in der Länge 60 Ellen
 in der Breite auf jeder Ecke 37 Gänge
 8 Faden
 mit 12 Pfeifen

Zum

Zum Eintrag werden genommen 10 Stück.
 Vom Würk-Stuhl bey der rohen Schau muß
 es halten " " 57½ Ellen la
 aus der Walke " " 38 Ellen la
 und ¼ Ellen br
 mit den Leisten.

50iger. f) Ein 50iger von dieser Sorte wird angescheeret,
 in der Länge " 75 E
 in der Breite auf jeder Ecke " 37 Gän
 8 Fa
 mit 12 Pfeif

Zum Eintrag werden genommen 12 bis 13 Stück.
 Vom Würk-Stuhl bey der rohen Schau muß
 es halten " " 72 Ellen la
 aus der Walke " " 47 Ellen la
 und ¼ Ellen br
 mit den Leisten.

Schipp-Tücher
 von Rühr-Wolle
 a 2 breit.

24iger.

2tel Ellen breite Schipp-Tücher von Rühr-Wolle
 werden angescheeret,

g) Ein 24iger
 in der Länge " 34½ E
 in der Breite auf jeder Ecke " 32 Gän
 mit 12 Pfeif

Zum Eintrag werden genommen 4½ bis 5 Stück a 2½ Pf. Bresl.
 Vom Würk-Stuhl bey der rohen Schau muß
 es halten " " 33 Ellen la
 aus der Walke " " 22½ Elle la
 mit den Leisten.

30iger.

h) Ein 30iger von dieser Sorte wird angescheeret,
 in der Länge " 45 E
 in der Breite auf jeder Ecke " 33 Gän
 8 Fa
 mit 12 Pfeif

Zum Eintrag werden genommen $6\frac{1}{2}$ bis 7 Stück.

Vom Würf-Stuhl muß es halten bey der ro-

hen Schau	•	•	43 Ellen lang
aus der Walke	•	•	28 Ellen lang
			$\frac{3}{4}$ Ellen breit

mit den Leisten.

i) Ein 40iger von dieser Sorte wird angescheeret,

in der Länge

60 Ellen

in der Breite auf jeder Ecke

33 Gänge

8 Faden

mit 12 Pfeifen.

Zum Eintrag werden genommen 9 bis $9\frac{1}{2}$ Stück.

Vom Würf-Stuhl muß es halten bey der ro-

hen Schau	•	•	57 $\frac{1}{2}$ Ellen lang
aus der Walke	•	•	37 $\frac{1}{2}$ bis 38 Ellen lang
			$\frac{3}{4}$ Ellen breit

mit den Leisten.

k) Ein 50iger von dieser Sorte wird angescheeret,

in der Länge

75 Ellen

in der Breite auf jeder Ecke

33 Gänge

8 Faden

mit 12 Pfeifen.

Zum Eintrag werden genommen 11 bis 12 Stück.

Vom Würf-Stuhle muß es bey der rohen

Schau halten	•	•	72 Ellen lang
aus der Walke	•	•	47 Ellen lang
			$\frac{3}{4}$ Ellen breit

mit den Leisten.

l) $\frac{3}{4}$ Ellen breite Schnitt-Tücher von Rühr-Wolle werden angescheeret.

Schnitt-Tücher
von Rühr-Wolle
a 4tel breit.

Ein 30iger

in der Länge

45 Ellen

in der Breite auf jeder Ecke

28 Gänge

mit 12 Pfeifen.

Nun 3

Zum

Zum Eintrag werden genommen $5\frac{1}{2}$ bis 6 Stück.

Vom Wirt: Stuhle muß es bey der rohen

Schau halten

aus der Walke

43 Ellen lan

28 Ellen lan

$\frac{7}{8}$ Ellen br

mit den Leisten.

Zeichnung und
Siegelung der
selben.

§. 5. Von sämtlichen obigen Rühr-Tüchern, werden die ächtfarbenen $\frac{1}{2}$ liche bey dem Meister-Zeichen in den Vorschlag mit 4 Klee-Blättern und einem großen Siegel mit No. 4.

Die $\frac{1}{2}$ liche mit 3 Klee-Blättern und einem großen Siegel mit No.

Die $\frac{1}{2}$ liche mit 3 Klee-Blättern und einem kleinen Siegel, mit No. 2. censfirt und gewürdiget.

Bestrafung der
Fehler bey diesen
Tüchern.

§. 6. Die vorkommenden Fehler werden eben so bestraft, als bey den Kern-Tüchern.

Gemeine Tücher.

Gemeine Tücher,

welche aus gemeiner Wolle verfertigt werden, und zwar:

30 Elliges
a $\frac{1}{2}$ tel breit.

a) Ein $\frac{1}{2}$ tel breites 30 Elliges schweres Kap-Tuch wird angescheeret,
in der Breite auf jeder Ecke mit

45 Ellen lan

37 Gänge

8 Faden

Zum Eintrag werden genommen 7 bis $7\frac{1}{2}$ Stück.

Vom Wirt: Stuhl muß es bey der rohen

Schau halten

und aus der Walke

43 Ell

28 Ellen lan

$\frac{7}{8}$ Ellen br

mit den Leisten.

bekommt 2 Kleeblätter und 1 groß Siegel mit No. 2.

30iges $\frac{1}{2}$ tel breit.

b) Ein $\frac{1}{2}$ tel breites 30 Elliges Gemeln Tuch wird angescheeret,
in der Länge
in der Breite auf jeder Ecke

45 Ell

33 Gänge

mit 12 Pfeife

Zu

Zum Eintrag werden genommen 5 bis $5\frac{1}{2}$ Stück.

Vom Würk-Stuhl muß es bey der rohen

Schau halten

43 Ellen

und aus der Walke

27 bis 28 Ellen

$\frac{3}{4}$ breit

innerhalb den Leisten.

Wird censfret 30 Ellen lang, $\frac{1}{2}$ El breit, bekommt ein Kleeblatt und ein groß Siegel mit No. 1.

c) Ein $\frac{1}{2}$ 30 Elliges Tuch (Leipziger Sorte) wird an-

geschceeret, 45 Ellen lang

30iges a $\frac{1}{2}$ El
breit, Leipziger
Sorte.

in der Breite

33 Gänge

8 Faden.

Zum Eintrag werden genommen $5\frac{1}{2}$ Stück.

Vom Würk-Stuhl muß es bey der rohen

Schau halten

43 Ellen

und aus der Walke

28 Ellen lang

$\frac{3}{4}$ breit

mit den Leisten.

Wird censfret 30 Ellen lang, und $\frac{1}{2}$ El breit, bekommt ein Kleeblatt und ein groß Siegel mit No. 2.

d) Ein $\frac{1}{2}$ 30 Elliges schweres Tuch wird angeschceeret,

30iges a $\frac{1}{2}$ El
schweres Tuch.

in der Länge

45 Ellen

in der Breite

33 Gänge

8 Faden.

Zum Eintrag werden genommen $6\frac{1}{2}$ bis 7 Stück.

Vom Würk-Stuhl muß es bey der rohen

Schau halten

43 Ellen

aus der Walke

28 Ellen lang

$\frac{1}{2}$ El breit

mit den Leisten.

Wird censfret 30 Ellen lang, $\frac{1}{2}$ El breit, bekommt 2 Kleeblätter und 1 groß Siegel mit No. 2.

e) Ein $\frac{1}{2}$ El dergleichen 50 Elliges Tuch wird angeschceeret,

50 Elliges a $\frac{1}{2}$ El
breit.

in der Länge

75 Ellen

in der Breite

33 Gänge

8 Faden.

Zum

Zum Eintrag werden genommen 10 $\frac{1}{2}$ bis 11 Stück.

Vom Wurf-Stuhl muß es bey der rohen

Schau halten

aus der Walke

72 Ellen

47 Ellen lang

 $\frac{3}{4}$ Ellen breit

mit den Leisten.

(Pohlsische Gattung wird zwischen den Leisten an den Rahmen genommen) bekommt 2 Kleeblätter und ein groß Siegel mit No. 2.

Hästel 1, 25 Ell.

Nota. Die 50, 25 zellige Hästel werden accurat die Hälfte in

Länge angescheeret, der Eintrag die Hälfte genommen; müssen halten

aus der Walke

36 Ellen

die Breite aber gleich dem ganzen Stücke, welches auch von allen

Teilen der Rühr-Tücher zu verstehen

Uebrigens werden solche censiret nach der Hälfte; und bekommen

Kleeblätter und Siegel, wie die ganzen.

30 Elliges a $\frac{3}{4}$ tel,
breit.

f) Ein $\frac{3}{4}$ tel 30 Elliges Tuch wird angescheeret,

in der Länge

45 Ellen

in der Breite

28 Ellen

mit 12 Pfeilen

Zum Eintrag werden genommen 5 $\frac{1}{2}$ Stück.

Vom Wurf-Stuhl muß es bey der rohen

Schau halten

aus der Walke

43 Ellen

28 Ellen lang

 $\frac{3}{4}$ Ellen breit

wird censiret

30 Ellen lang

mit den Leisten.

(Nach Pohlen innerhalb den Leisten) bekommt 2 Kleeblätter

ein klein Siegel mit No. 2.

30 Elliges dico,
Bänfel- oder
Schmitz-Tuch.

g) Ein $\frac{3}{4}$ tel 30 Elliges Bänfel- oder Schmitz-Tuch, wird angescheeret

in der Länge

45 Ellen

in der Breite

26 Ellen

16 Ellen

mit 12 Pfeilen

Zum Eintrag werden genommen 5 bis 5 $\frac{1}{2}$ Stück.

Vom Würk-Stuhl muß es bey der rohen

Schau halten	"	"	43 Ellen
aus der Walke	"	"	27 bis 28 Ellen lang
			$\frac{7}{8}$ Ellen breit

mit den Leisten.

Wird gezeichnet und plumbiret, wie vorstehendes.

D.

Grobe Tücher, von grober Wolle.

Grobe Tücher.

a) Ein $\frac{3}{4}$ tel 30 Elliges Saum-Tuch wird angescheeret,

30 Elliges Saum-Tuch a $\frac{3}{4}$ tel breit.

in der Länge	"	"	45 Ellen
in der Breite	"	"	26 Gänge
			16 Fäden
			mit 12 Pfeifen.

Zum Eintrag werden genommen 5 bis $5\frac{1}{2}$ Stück.

Vom Würk-Stuhl muß es bey der rohen

Schau halten	"	"	43 Ellen
aus der Walke	"	"	28 Ellen lang
			$7\frac{1}{2}$ Viertel Ellen breit

mit den Leisten.

Wird censiret " 30 Ellen lang, $\frac{3}{4}$ Ellen breit

(nach Pohlen zwischen der Leiste) bekommt ein Kleeblatt und ein klein Siegel mit No. 1.

b) Ein $\frac{3}{4}$ tel 30 Elliges dito wird eingescheeret,

30 Elliges dito, a $\frac{3}{4}$ tel.

in der Länge	"	"	45 Ellen
in der Breite	"	"	22 Gänge
			16 Fäden

Zum Eintrag werden genommen 5 Stück.

Vom Würk-Stuhl muß es bey der rohen

Schau halten	"	"	43 Ellen
aus der Walke	"	"	28 Ellen lang, 6 und $\frac{1}{2}$ Viertel Elle breit
			mit den Leisten.

Wird censiret " 30 Ellen lang, $\frac{3}{4}$ Ellen breit

Zeichen und Siegel, wie vorstehendes.

§. 7. Da auch in Oberschlesien Tücher von einer Elle fabriciret werden, so sind dieselben ein Drittel länger anzuschneiden, als das Tuch nach

nach der Zubereitung halten soll, und auf jeder Ecke halb so viel Gärn mit 12 Faden zur Breite.

e. gr.

Ein 30 Elliges lang, und 1 Elle breites Tuch, wird angescheere
in der Länge 43 Ellen
in der Breite auf jeder Ecke 14 Gärn
mit 12 Pfeifen

Zum Eintrag werden genommen 3 Stücke.

Kommen vom Stuhl 43 Ellen lang
aus der Walke 30 Ellen lang u. 1 Elle breit
wird auch auf solche Länge und Breite censirt, weil diese Tücher
in keine Rahmen kommen. Bekommt ein klein Siegel mit No. 1.

Werden aber die Tücher länger gemacht, muß nach Proportion
der Länge auch der Eintrag vermehret werden.

Bestrafung der
Fehler bey den
groben Tüchern.

§. 8. Die Fehler bey den groben Tüchern werden eben so, wie bey
den gemeinen Tüchern, bestraft.

E.

Futter- und
Wasch-Tücher.

Von Futter- und Wasch-Tüchern.

Die Futter-Tücher werden alle von grober Wolle gemacht, nach
der Elle verkauft, und zu Unter-Futter gebraucht, daher dem Tuch-
macher die Freyheit gelassen wird, ob er aus der groben Wolle ein
oder gleich Futter-Tuch machen wolle; sie müssen aber die Ordnung
mäßige Schau leiden, ingleichen, sie mögen breit, oder schmal seyn, dü-
ner nicht, als ein grobes Saum-Tuch gewebet werden, und in der Wal-
ke wenigstens halb gewalket seyn. Bey diesen Tüchern werden die de-
peltsten Warf-Brüche und leeren Rierthe mit 1 R
und die Unterschläge, Scherw.-Scheiden, Haspen und Taschen, mit 2 R
bestraft.

Ist das Tuch dünner als ein Saum-Tuch gewebet, so soll es nach
dem Straf-Siegel F. A. L. bezeichnet werden, in der Schau bekom-
mt es ein Kleeblatt und ein klein Siegel mit No. 1.

Ein Wasch-Tuch wird gleichfalls von grober Wolle gemacht. Es
mag solches breit oder schmal seyn, kurz oder lang, muß es ebenfal-
s wie das Futter-Tuch gearbeitet werden, oder, wenn es nicht also be-
sunden wird, der Tuchmacher, wie vorgeschrieben, bestraft werden.

Sold



Solche Tücher werden nicht gewalkt, sondern nur in der Walke gewaschen, bekommen in der Schau ein Kleeblatt und ein klein Siegel mit No. 1.

Artic. 3.

Von Drodels Boy, welche insgesamt zum Aufreiben gebraucht werden.

Drodels Bone
und deren Ver-
sicherung etc.

- a) Ein $\frac{1}{2}$ lich 60 Elliger Boy, von mit dem Bogen geschlagener 60 Elliger a $\frac{1}{4}$ tel.
Kern- oder Kühr-Wolle, oder von einer auf der Horde geschla-
gener gemeiner Wolle, wird angescheeret mit 75 Ellen lang
in der Breite 32 Gänge
mit 12 Pfeisen

auf jeder Ecke, und durch einen Schlag mit zartem zum Sortiment
gehörigen Garne gewebet;

Kommt vom Würk-Stuhl 72 bis 73 Ellen

aus der Walke 57 bis 58 Ellen lang

und $\frac{9}{16}$ Viertel mit den Leisten breit.

Wird censiret zur Zubereitung 60 Ellen lang und $\frac{1}{2}$ Ellen breit.

- b) Ein $\frac{2}{3}$ 60 Elliger Boy von gemeiner Wolle wird in der Länge an 60 Elliger a $\frac{1}{4}$ tel.
gescheeret, wie der $\frac{1}{4}$ liche, zur Breite aber 28 Gänge
mit 12 Pfeisen

auf jeder Ecke, und mit guten zum Sortiment gehörigen Garn,
mit einem Schlage dichte gewürket. Kommt vom Würk-
Stuhle 72 bis 73 Ellen

aus der Walke 57 bis 58 Ellen

und $\frac{8}{16}$ Viertel Elle

mit den Leisten breit.

Wird zur Zubereitung censiret 60 Ellen lang, $\frac{1}{2}$ Ellen breit.

- c) Ein $\frac{1}{3}$ lich 30 Elliger Boy, von Kühr- und gemeiner Wolle 30 Elliger a $\frac{1}{4}$ tel.
wird in der Länge, angescheeret 39 Ellen
in der Breite 22 Gänge

16 Faden

mit 12 Pfeisen

und mit einem Schlage dichte gewebt. Kommt vom Würk-

Stuhl 37 bis 38 Ellen lang

aus

aus der Walke

28 bis 29 E

und $7\frac{1}{2}$ Viertel Elle mit den Leisten b

Wird censiret

30 Ellen lang $\frac{1}{4}$ Ellen b

30 Elliger a 2tel.

d) Ein gleich 30 Elliger Boy von gemeiner Wolle wird an

scheeret,

39 Ellen l

13 Gänge

8 Faden b

auf jeder Ecke mit 12 Pfei

und mit einem Schlage gewebet. Kommt vom W

Stuhl

37 bis 38 E

aus der Walke

28 Ellen l

 $5\frac{1}{2}$ Viertel Elle mit den Leisten b

Wird censiret auf

30 Ellen lang und $\frac{1}{4}$ Ellen b

Die Fehler sind durchgehends, wie bey den Kern-Kühr- und
meinen Tüchern zu bestrafen, auch die Boy mit gleichmäßigen Kleebl
tern und Siegeln zu bezeichnen.

Drobel-Boye
sollen nicht als
Tuch verkauft
werden.

§. 9. Da übrigens angemerkt wird, daß mit dem Drobel-Boye
viel Betrug vorgehet, und selbiger von den Kaufleuten für Tuch verfan
der Abnehmer desselben aber um so mehr dadurch vortheilet und
tergangen wird, als ein solcher Drobel-Boy in der Anschierung
Tüchern gar nicht gleich, sondern e. g. ein 60 Elliger nur mit 75 Ell
wogegen das Tuch regulariter mit 90 Ellen angescheeret wird, welch
große Unterscheid zum Mis-Credit des Schlesiſchen Tuch-Negotii no
wendig Anlaß geben muß: Als wird dergleichen höchst unbillige Ver
theilung hierdurch ernstlich verboten, daß kein Kaufmann sich unter
hen soll, Drobel-Boy anstatt des Tuches zu verkaufen, als worauf
Fabriquen- und Tuch Inspectores genau Achtung zu geben haben, u
soll der Contravenient mit Confiscation der Waare bestraft werden.

Articul. 4.

Von denen Carriseien aus Kern-Kühr- und Gemeiner
Wolle.

Carriseien, und
deren Anschee-
rung 11.

Die Carriseien werden in allen Stücken den Tüchern gleich
macht, und solchemnach auf einen $1\frac{1}{2}$ breiten Carrisei
eben so viel Gänge in der Breite, und so viel Schränke in der Länge
wie bey den Tüchern angescheeret, Eben dieses geschiehet auch bey d
 $\frac{1}{2}$ tel $\frac{1}{2}$ tel und $\frac{1}{2}$ tel breite

Da auch dieselben mit 4 Schemmeln gewebet werden, also, daß das Werk geschränket oder geköpert wird, so können diese nicht so dünne, wie die andern Tuch-Sorten, gewebet werden, daher auch bey denselben nicht so viel zu beobachten ist; Jedoch müssen die vorkommenden Fehler gleichmäßig, wie bey andern Sorten, gestrafft werden. Insonderheit ist bey den Carriseien nebst der Wolle auf die Zärtlichkeit des Gespinnstes zu attendiren, und keiner für einen Kern-Carrisei zu passiren, der nicht nebst der gehörigen Wolle, von feinem gleichen Garn ist.

Ein Gleiches ist auch von dem aus Rühr-Wolle gearbeiteten Carrisei zu verstehen, wogegen bey den Carriseien von Gemeiner Wollenische so sehr auf das Gespinnste zu sehen. Jedoch ist dieses alles nur von den Carriseien zu verstehen, so gewalket werden müssen, maassen diejenigen, so nur halb gewalket, oder gar nur gewaschen und zu Unter-Futter gebraucht werden, den Filanellen in Ansheerung der Breite gleich geachtet werden, doch kann man solche Sorte gleichwohl, was die Wolle und Arbeit betrifft, wie ein Tuch oder Boy censiren.

Artic. 5.

Von den Filanellen.

Die Filanellen sollen alle von Rühr- und Gemeiner Wolle gemacht werden.

Filanellen, und was bey deren Fabricirung zu beobachten.

Sie werden dertmalen $\frac{10}{4}$, $\frac{2}{4}$ und $\frac{3}{4}$ breit verfertiget. In der Walk-Mühle werden sie nur gewaschen, nachgehends einmal gerauet, aber nicht geschoren, und verhält es sich mit dem Ansheeren und Censiren folgendergestalt:

a) Ein $\frac{10}{4}$ lich Filanell, von einer mit dem Bogen geschlagenen Rühr- oder auf der Horde geschlagenen Gemeiner Wolle, soll 30 Gänge mit 12 Pfeifen auf jeder Ecke angescheeret, und dichte gewebet werden. Kommt aus der Walke beynähe $\frac{10}{4}$ breit, und wird am Rahme auf $\frac{10}{4}$ breit ausgeglichen.

b) Ein $\frac{2}{4}$ breiter Filanell von dergleichen geschlagenen Rühr- und Gemeiner Wolle wird 26 Gänge mit 12 Pfeifen auf jeder Ecke angescheeret, dichte gewürkt und kommt aus der Walk-Mühle beynähe $\frac{2}{4}$, wird also am Rahme auf $\frac{2}{4}$ ausgeglichen.

Do 3

c) Ein

 $\frac{3}{4}$ liche.

c) Ein $\frac{3}{4}$ licher Filanell von der nemlichen geschlagenen Kern- und Gemeinen Wolle, soll mit 12 Pfeifen auf jeder Ecke angescheeret und dichte gewürket werden. Kommt der Walk-Mühle beynah $\frac{3}{4}$ breit, und wird auf die Breite am Rücken ausgeglichen.

Bestrafung der Fehler.

Die Fehler werden wie bey den Tüchern von Rühr- oder Gemeinen Wolle gestraft, desgleichen werden dieselben auf ebenmäßige Art gekleeblätet und gesiegelt. Weil diese Waare nach der Elle verkauft wird, so wird die Anscheerung derselben dem Fabricanten freygestellt.

Artic. 6.

Von melirten Tüchern.

und zwar

1) Von melirten Kern-Tüchern.

Melirte Kerns Tücher, und was bey deren Fabricirung zu beobachten.

Diese Kern-Tücher werden aus der mit dem Bogen geschlagenen Kern-Wolle und rechts gedrehten Eintrag verfertigt.

Das Gespinste muß so zart und gleich als möglich seyn, und das Weben mit 2 Schlägen geschehen.

30 Elliges a $\frac{1}{4}$.

a) Ein dergleichen $\frac{1}{4}$ lich 30 Elliges Tuch wird mit 43 Ellen so und wenigstens 37 Ellen 8 Fa

mit 12 Pfeifen, auf jeder Ecke angeschee

Der Eintrag bestehet aus $8\frac{1}{2}$ bis 9 Stück.

Muß vom Würk-Stuhl bey der rohen Schau halten 41 Ellen

Wird dem Walker zur Nachricht an dem hintern Zipfel der rechten Ecke gekleeblätet,

muß aus der Walke kommen 28 Ellen so

und $\frac{1}{4}$ Ellen b

mit den Leisten.

Wird sodann zur Zubereitung censirt 30 Ellen so

 $\frac{1}{4}$ Ellen b32 Elliges a $\frac{1}{4}$.

b) Ein dergleichen $\frac{1}{4}$ lich 32 Elliges Tuch wird angescheeret 46 Ellen so und wenigstens 37 Ellen 8 Fa

mit 12 Pfeifen auf jeder Ecke b

Der Eintrag sind 9 Stücke.

Kommt vom Würk. Stuhl	"	44 Ellen lang
aus der Walke	"	30 Ellen lang
und	"	$\frac{2}{3}$ Ellen breit

mit den Leisten.

Wird bey gehörigem Gewande zur Zubereitung
censiret 32 Ellen lang $\frac{10}{4}$ Ellen breit

mit den Leisten.

c) Ein dergleichen $\frac{10}{4}$ lich 34 Elliges Tuch wird ange- 34 Elliges a $\frac{10}{4}$.
scheeret " " 49 Ellen lang

und die Breite, wie oben.

Zum Eintrag $9\frac{1}{2}$ Stück.

Muß roh messen	"	47 Ellen lang
aus der Walke	"	32 Ellen lang
und	"	$\frac{2}{3}$ Ellen breit

mit den Leisten.

Wird zur Zubereitung censiret 34 Ellen lang $\frac{10}{4}$ Ellen breit
mit den Leisten.

d) Ein dergleichen $\frac{10}{4}$ lich 36 Elliges Tuch wird ange- 36 Elliges a $\frac{10}{4}$.
scheeret " " 52 Ellen lang,

mit obiger Breite.

Der Eintrag sind 10 Stücke.

Muß roh	"	50 Ellen
aus der Walke aber	"	34 Ellen lang
und	"	$\frac{2}{3}$ Ellen breit

mit den Leisten halten.

Wird sodann auf 36 Ellen lang und $\frac{10}{4}$ Ellen breit mit den
Leisten censiret.

§. 10. Vorstehende Kern-Tücher bekommen insgesamt bey dem Zeichnung und
Meister-Zeichen in den Vorschlag 4 Kleeblätter und ein groß Siegel Sieglung dersel-
ben.
mit No. 4.

Der Abgang einer Elle von der Länge wird mit 8 Ggr.

und des Ganges von der Breite mit 8 Ggr.

der halbe Gang aber mit 4 Ggr. bestraft.

§. 11. Wegen der übrigen Fehler von Warst-Brüchen, leeren Bestrafung der
Klethen, Unterschlägen, Schwerd-Scheiden, wird es mit den Strafen
resp.

resp. 2 und 3 Kr. eben so, wie oben bey den weißen Tüchern beschrieben, gehalten.

2) Von melirten Rühr-Tüchern.

Melirte
Rühr-Tücher.

Diese Tücher werden aus einer mit dem Vogen geschlagenen R. Wolle, mit reches gedrehten Garn gewürket, das Weben geschieht einem Schläge, aber so dichte, daß zwischen demselben und einem T. von gemeiner Wolle ein merklicher Unterschied sey.

- 32 Elliges a 1². a) Ein dergleichen 1²lich 30 Elliges Tuch wird angeschereet 44 Ellen lang und 37 Gänge, 2 Faden auf jeder Ecke.
Zum Eintrag 8 bis 8 $\frac{1}{2}$ Stück, nach Beschaffenheit des Garns.
Hält bey der rohen Schau 42 Ellen l.
aus der Walke 28 Ellen l.
und 2 Ellen mit den Leisten breit hal.
Wird zur Zubereitung censirt 30 Ellen lang, 1 $\frac{1}{2}$ Ellen b.
mit den Leisten.
- 32 Elliges a 1². b) Ein dergleichen 1²lich 32 Elliges Tuch wird angeschereet 47 Ellen l.
mit vorstehender Breite.
Zum Eintrage kommen 9 Stück Garn.
Hält bey der rohen Schau 45 Ellen l.
aus der Walke 30 Ellen l.
2 Ellen breit mit den Leisten.
Wird censirt 34 Ellen lang, 1 $\frac{1}{2}$ Ellen b.
mit den Leisten.
- 34 Elliges a 1². c) Ein dergleichen 1²lich 34 Elliges Tuch, wird 50 Ellen l.
mit obiger Breite angeschereet.
Der Eintrag ist 9 $\frac{1}{2}$ Stück Garn.
Kommt von dem Wück-Stuhl 48 Ellen l.
aus der Walke 32 Ellen l.
2 Ellen mit den Leisten breit.
Wird zur Zubereitung censirt 34 Ellen lang, 1 $\frac{1}{2}$ Ellen b.
mit den Leisten.
- 36 Elliges a 1². d) Ein dergleichen 1²lich 36 Elliges Tuch, wird 53 Ellen l.
zur Länge, und zur Breite wie oben angeschereet.
Zum Eintrag kommen 10 Stück Garn.

Bei der rohen Schau muß es messen 51 Ellen
aus der Walke 34 Ellen
und 1 Ellen mit den Leisten breit.
Wird zur Zubereitung consirt 36 Ellen lang, 12 Ellen breit
mit den Leisten.

c) Ein dergleichen 2 lisch 28 Elliges Tuch, wird angeschneert 41 Ellen lang 23 Elliges 1 Zol.
33 Gänge 2 Faden zur Breite auf jeder Ecke.
Der Eintrag muß wenigstens 6 bis 6½ Stücke nach Beschaffen-
heit des Gespinnstes seyn.
Bei der rohen Schau 39 Ellen und
aus der Walke 26 Ellen lang
und 1 Ellen breit mit den Leisten halten.
Wird sodann zur Zubereitung consirt 28 Ellen lang 2 Ellen breit
mit den Leisten.

d) Ein dergleichen 2 lisch 30 Elliges Tuch, wird angeschneert 44 Ellen lang, 30 Elliges 1 Zol.
33 Gänge, 2 Faden mit 12 Pfeifen auf jeder Ecke breit.
Zum Eintrag 7 bis 7½ Stück.
Muß halten bei der rohen Schau 42 Ellen lang
aus der Walke 28 Ellen lang
1 Ellen mit den Leisten breit,
und wird zur Zubereitung consirt 30 Ellen lang 1 Ellen breit
mit den Leisten.

e) Ein dergleichen 2 lisch 30 Elliges Tuch, wird angeschneert 44 Ellen lang, 30 Elliges 1 Zol.
und 28 Gänge mit 12 Pfeifen auf jeder Ecke breit.
Der Eintrag 6 bis 6½ Stück.
Kommt vom Wack. Stuhl 42 Ellen
aus der Walke 28 Ellen
und 1 Ellen mit den Leisten breit.
Wird consirt 30 Ellen lang, 1 Ellen breit
mit den Leisten.

§. 12. Die Fehler bei vorstehenden Rühr-Tüchern werden be-
straft, wie bei den Kern-Tüchern.
Sie bekommen an dem Vorschlag 3 Kleblätter, in welchen die
2 und 3 lische 1 groß Siegel mit No. 3. das 4 lische aber nebst 3 Kle-
blättern nur 1 klein Siegel mit No. 3.
1765. Ppp 3) Von

Befragung der
Fehler; Item
Zuschung und
Siegelung.

Melirte
gemeine Tücher.

3) Von melirten Gemeinen Tüchern.

Diese Tücher werden aus einer auf der Horde geschlagenen Ger-
nen Wolle verfertigt.

30 Elliges $\frac{1}{2}$ Stk. a) Ein dergleichen $\frac{1}{2}$ Stk. 30 Elliges Tuch, wird angescheeret, 44 Ellen
lang und 37 Gänge, 8 Faden mit 12 Pfeifen, auf jeder
Seite breit.

Der Eintrag ist 8 Stücke.

Kommt vom Würf. Stuhl

und aus der Walke

42 Ellen
28 Ellen
und $\frac{1}{2}$ Ellen mit den Leisten b

Wird censiret

mit den Leisten.

32 Elliges $\frac{1}{2}$ Stk. b) Ein dergleichen $\frac{1}{2}$ Stk. 32 Elliges Tuch wird angescheeret 47 Ellen
lang und 37 Gänge, 8 Faden, auf jeder Ecke breit.

Zum Eintrag werden genommen $8\frac{1}{2}$ Stücke.

Kommt vom Würf. Stuhl

aus der Walke

45 Ellen
30 Ellen
und $\frac{1}{2}$ Ellen

kommt vom Würf. Stuhl

aus der Walke

45 Ellen
30 Ellen
und $\frac{1}{2}$ Ellen b

Wird censiret

32 Ellen lang, $\frac{1}{2}$ Ellen b

mit den Leisten.

34 Elliges $\frac{1}{2}$ Stk. c) Ein dergleichen $\frac{1}{2}$ Stk. 34 Elliges Tuch, wird angescheeret, 50 Ellen
lang mit vorhergehender Breite.

Der Eintrag ist 9 Stück Garn.

Kommt vom Würf. Stuhl

aus der Walke

48 Ellen
32 Ellen
und $\frac{1}{2}$ Ellen

Wird zur Zubereitung censiret

mit den Leisten.

34 Ellen lang $\frac{1}{2}$ Ellen b

36 Elliges $\frac{1}{2}$ Stk. d) Ein dergl. $\frac{1}{2}$ Stk. 36 Elliges Tuch, wird angescheeret, 53 Ellen
lang mit obstehender Breite.

Der Eintrag ist $9\frac{1}{2}$ Stück.

Kommt vom Würf. Stuhl

aus der Walke

51 Ellen
34 Ellen
und $\frac{1}{2}$ Ellen mit den Leisten b

34 Ellen mit den Leisten b

W

Wird zur Zubereitung censiret 36 Ellen lang und $\frac{1}{4}$ Ellen breit
mit den Leisten.

- e) Ein dergl. $\frac{1}{2}$ lich 30 Elliges Tuch, wird angescheeret, 44 Ellen lang, 30 Elliges a $\frac{1}{4}$.
33 Gänge, 8 Faden, mit 12 Pfeifen breit.

Der Eintrag ist 7 bis $7\frac{1}{2}$ Stück.

Kommt vom Würk-Stuhl

aus der Walke-Mühle

42 Ellen,

28 Ellen lang,

und $\frac{1}{4}$ Ellen mit den Leisten breit.

Wird zur Zubereitung censiret 30 Ellen lang $\frac{1}{4}$ Ellen breit
mit den Leisten.

- f) Ein dergl. $\frac{1}{2}$ lich 30 Elliges Tuch wird angescheeret 44 Ellen lang, 30 Elliges a $\frac{1}{4}$.
28 Gänge, mit 12 Pfeifen auf jeder Ecke breit.

Der Eintrag ist 6 bis $6\frac{1}{2}$ Stück.

Kommt vom Würk-Stuhl

aus der Walke

42 Ellen

28 Ellen lang

$\frac{1}{4}$ Ellen mit den Leisten breit.

Wird zur Zubereitung censiret 30 Ellen lang, $\frac{1}{4}$ Ellen breit
mit den Leisten.

- g) Ein dergleichen $\frac{1}{2}$ lich 30 Elliges Tuch wird angescheeret, 44 Ellen 30 Elliges a $\frac{1}{4}$.
lang, 22 Gänge, 16 Faden, mit 12 Pfeifen auf jeder Ecke breit,

Der Eintrag ist 5 bis $5\frac{1}{2}$ Stück.

Kommt vom Würk-Stuhl

aus der Walke

42 Ellen

28 Ellen lang

und 6 und $\frac{1}{2}$ Viertel Ellen breit,

Wird zur Zubereitung censiret 30 Ellen lang, $\frac{1}{4}$ Ellen breit
mit den Leisten.

§. 13. Die Bestrafung der Fehler bey diesen Tüchern, angleichen
das Kleeblättern und Siegeln geschieht wie bey den weißen Tüchern.

Bestrafung der
Fehler. Item
Zeichnung und
Siegelung.

4) Von melirten groben Tüchern.

- 2) Ein dergleichen $\frac{1}{2}$ lich 30 Elliges Tuch, wird angescheeret 44 Ellen
lang, und 28 Gänge breit.

Der Eintrag ist $6\frac{1}{2}$ Stücke.

Hält bey der rohen Schau

aus der Walke

42 Ellen

28 bis 29 Ellen lang,

und $\frac{1}{4}$ Ellen mit den Leisten breit.

Ppp 2

Wird

Melirte
Grobe Tücher,
30 Elliges a $\frac{1}{4}$.



Wird zur Zubereitung censirt 30 Ellen lang, $\frac{3}{4}$ Ellen
mit den Leisten.

30 Elliges a $\frac{3}{4}$.

b) Ein dergleichen $\frac{3}{4}$ lich 30 Elliges Tuch, wird angeschecert 44
lang und breit mit 22 Gängen, 16 Faden, mit 12 Pfeifen
jeder Ecke.

Der Eintrag ist 5 bis $5\frac{1}{2}$ Stück.

Kommt vom Würf. Stuhl

aus der Walke

42 C

28 bis 29 C

und $6\frac{1}{2}$ Viertel mit den Leisten b

Wird zur Zubereitung censirt 30 Ellen lang, $\frac{3}{4}$ Ellen

mit den Leisten.

Bestrafung der
Fehler. Item
Zeichnung und
Siegelung.

§. 14. Die Fehler werden bestraft, wie bey den Groben Tü-
von dieser Sorte, sie bekommen ein Kleeblatt und ein klein Siegel
No. 1.

Wegen einzufüh-
render Kniestrei-
cher Arbeit.

§. 15. Ob nun zwar von allen bisher in Schlesien gangb-
Tuch. Sorten, was das Anschecern der Länge und Breite, inglei-
das Würfen mit rechtsgedrehten Eintrage betrifft, vorstehenderm-
hinlängliche Anweisung gegeben ist; Da sich aber in vielen Städten
reits viele Tuchmacher finden, welche Kniestreicher-Arbeit, deren
rere Einführung in Schlesien Seine Königl. Majestät, vor allen
gen befördert wissen wollen, verfertigen, die auch auf holländische
über ganz geschlossene deutsche Würf. Stühle, durch enge Zeuge,
links, locker gesponnenem Einschlage, ganz gedungen und nach ihre-
her würfen, ingleichen die Tücher ungeachtet, der nur auf 15 Vi-
breit mit gutem Garn eingerichteten Zeuge, mit 128, die feinen
320, und die feinsten mit 512 bis 608 Faden mehr, als vorgeseh-
ben anschecern: als wird solchen die Kniestreicher-Arbeit fabricirend
in ihrer Profektion wohlverfahrenen Meistern, die Anschecrung der L-
bey sothaner Tuch-Gattung freigelassen, allermassen sie durch den Zu-
so vieler Faden erweisen, daß selbige kein, das Publicum vervortheil-
des Tuch machen wollen, auch außer dem die Erfahrung gelehret,
das links gedrehte Garn, und verschiedene gefärbte Wolle, ungl-
mehr in die Schmäle laufet: Es müssen jedoch diese Fabricanten
Länge dergestalt anschecern, daß die Tücher eine dem Sortiment gem-
Länge und Gewand aus der Walke bringen können, sonstn dieselben
gewärtigen haben, daß auch hierinnen eine nähere Vorschrift wird

theilet werden; Nicht weniger müssen auch diese Tücher, wie alle andere, sämtliche Schau und das Streichen passiren, ingleichen daran die Fehler nach Befinden bestraft, und censirt werden:

§. 16. Ferner werden in Ansehung der Tücher nachfolgende Vorschriften zu beobachten seyn:

1) Da bekannt, daß ein von lauter Sommer-Wolle gemachtes Tuch nicht so dauerhaft, auch keine so gute Zurichtung ausstreichen kann, als wenn Winter-Wolle mit untermengt ist; dagegen aber ein von lauter Winter-Wolle fabricirtes Tuch sich nicht gut walken läßt, nicht so frisches Gewand faßt, und nicht so klar wird, als wenn Sommer-Wolle mit untermengt worden: als werden die Fabricanten erinnert, so viel möglich sich dahin zu befeßigen, daß kein Tuch, es sey von Kern- oder Kühr-Wolle, weder von lauter Sommer-Wolle, noch von lauter Winter-Wolle gearbeitet, sondern wenigstens der 4te Theil von ein oder anderer Wolle darzu genommen werde.

2) Soll auch keine Sorte Wolle mit der andern, noch ein Gespinnste mit dem andern, im Anschneeren und Eintragen vermengt, sondern zu einem Tuch einerley Wolle genommen werden, oder das Tuch muß nach der dabey befindlichen geringen Wolle censirt werden.

3) Sollten an einigen Orten sich Meister finden, welche von Kürschner-Gärber. auch Sterblings-Wolle so genannte Futter-Boye verfertigen, müssen dieselben lediglich bey dieser Arbeit verbleiben, und keine Tücher oder Filanelle fabriciren, damit diese sonst verbotene Wolle bey der guten Waare nicht gemißbraucht, und dadurch die Tuch-Manufaktur nicht in Disrenomée gesetzt werde.

4) Wenn das Garn zu der Werste eines Tuches wohl sortirt, und vorsichtig gespult ist, soll der Tuchmacher die Werste nicht allzu scharf, sondern nur ganz schlaff scheeren, dieselbe auch nicht lange auf der Scheer-Riefe stehen lassen, sondern sie bald abnehmen, und mit einer guten wohl zubereiteten Stärke versehen, damit das Werst im Weben desto besser halten könne, und die Weber nicht wider ihren Willen allzubiele Werste Brüche machen dürfen.

5) Von allen obgemeldten Sorten der Tücher, sie seyn weiß, oder melirt, muß ein Gang allemal 24 Faden haben, und an der Länge nach dem Ellen-Maas angeschneeret werden, zu welchem Ende auch die Scheer-Riefen auf jede Sortiments-Länge abzumessen, und zu marquieren sind, nach welcher der Meister die Werste anschneeren muß.

Besondere Vorschriften bey Anfertigung der Tücher.

Sommer- und Winter-Wolle unter einander zu verarbeiten.

Gespinnste nicht unter einander zu vermengen.

Fabricanten, so Futter-Boye aus Kürschner zc. Wolle verfertigen, sollen keine andere Waaren machen.

Werste, und was bey selbigen zu beobachten.

Gänge und Fäden.

Stiche so enge
als möglich ein-
zurichten.

6) Ferner, da alle vorgeschriebene Tuch-Sorten in Ansehung
Ansheerung und des Eintrags dergestalt eingerichtet worden, daß
selben in der Walk-Mühle nicht mehr dürfen gedreht werden, wo-
den Tüchern höchst schädlich ist; als sollen die Tuchmacher an
Webe-Zeug das Ried ohne die letzte 4 Ellen bis 4½ Elle breit ist, so
Webe-Zeug, so viel es sich wegen Beschaffenheit des Gespinnstes
läßt, auf engere Riede einzurichten bedacht seyn.

Abbruch an den
Gängen der Wer-
ste von aroben
Gespinnste.

7) An den Orten, wo wegen des dergestalt noch rohen Gespi-
die Wersten zu schwer fallen dürften, wenn zu einem solchen Tuch
Gänge, 8 Baden mit 12 Pfeifen angescheeret, und hierdurch der
trag gemindert würde, wird vor der Hand nachgelassen, auf jede
36 Gänge mit 12 Pfeifen anzuschieren, jedoch muß der Abgang d
der Breite abgebrochenen Ganges im Eintrage ergänzt, und solch-
stalt das Tuch um so mehr gedrungen gewürkt werden.

Was bey vor-
kommenden neuen
Sorten von Tü-
chern zu beobach-
ten.

§. 17. Ob nun wohl hierdurch eine gemeffene Vorschrift zur
fertigung der bisherigen in Schlesien gebräuchlich gewesenenen Tücher
rheilet worden, so steht dennoch hieraus nicht zu folgern, daß nicht
führte noch andere Sorten von Tüchern, nach vorkommenden Umstän-
angefertigt werden könnten. Es wird aber dabey überhaupt verord-
daß in solchen Fällen bey der Krieges- und Domainen-Cammer
Departements, wo solche Sorte von Tüchern fabriciren zu lassen nö-
befunden wird, wegen des Ansheerens und andern Zubehörs zuwor-
die nähere Instruction eingeholet werden müsse.

Das Meister-
Zeichen mit Bind-
faden einzurich-
ten.

§. 18. Ein jeder Tuchmacher soll an den gewöhnlichen Zei-
Orte des Tuchs, es sey solches weiß oder melirt, sein Meister-Zei-
mit leinen Bindfaden, keinesweges aber mit wollenem Garn,
Strafe von 12 Gr. deutlich einnähen. Diese Zeichen sollen von
Zunft, es sey in Breslau oder in einer andern Schlesischen St
durch die Zunft-Ältesten, mit Beysehung eines jeden Fabrica-
Namens, in eine Consignation gebracht, und diese von ihnen un-
geschrieben, dem Inspectori übergeben, auch Quartaliter mit derg
bergabe, dergestalt, daß die neu einwerbenden Meister derselben be-
setzt, continuiret, kein Tuch aber, worinnen nicht solches Mei-
Zeichen eingenähet, approbiret werden.

Was für Tuch-
staden in die Kern-
Kühr- u. Gemeine

§. 19. Damit auch die Schau-Meister der erstern Schau-
viel ehender die Kern- und Kühr-Tücher unterscheiden mögen, sol

der Meister in einem Kern-Tuche und Boy von Kern-Wolle am letzten Orte auf der rechten Ecke, in desselben Zipfel, ebenfalls mit leinem Bindfaden den Buchstaben K. einnähen; In Ermangelung dessen wird das Kern-Tuch oder Boy für kein Kern-Tuch censurirt; desgleichen sollen zum Unterschied alle Tuch-Sorten von Rühr-Wolle mit dem Buchstaben M. auf gleiche Weise, und die von Gemeiner Wolle mit dem Buchstaben O. gezeichnet, und solche darinn eingenähet werden.

Woll-Tücher zur Unterscheidung einzunähen.

§. 20. Ferner soll auch weder Kaufmann, Tuchmacher, Tuchscheerer noch Tuchbereiter bey Strafe von 25. Rthlr. und Verlust des Tuches sich unterstehen, weder lang noch kurz haltende Tücher zu halbiren, noch auch in kürzeres Maas zu schneiden, um solche als ganze Stücke zu heften, und dieselben solchergestalt ausser Landes zu verschicken; Die 50 ellsigen Tücher aber mögen auf 25 Ellen, jedoch nicht kürzer, halbir werden, und zwar von Niemand andern, als allein von den beideten Schau-Meistern, welche zu den zubereiteten und gefärbten Tüchern verordnet sind, auch soll solches nirgends anders, als in des Tuchscheerers oder Tuchscheerers Behausung geschehen, da dann die zwore Hälfte auf des Kaufmanns Unkosten, welcher für jedes grosse Siegel einen Fr. bezahlt, der erstern besiegelten Hälfte gleich, aufs neue besiegelt werden muß.

Wegen Halbierung der Tücher.

§. 21. Wenn aber 50ellige, in andern Städten des Landes gearbeitete Tücher zu Breslau halbirt werden, wovon die leere Hälfte mit den Siegeln des Orts, wo es gemacht worden, nicht versehen werden kann: so soll nicht allein besagte leere, sondern auch desselben erstere Hälfte von ermeldeten Schau-Meistern mit dem ordentlichen 3ten Schau-Siegel an beyden Enden gesiegelt werden.

Wenn die zu halbirenden Tücher in andern Städten fabricirt.

§. 22. Gleichwie auch die 50iger Hästel, wenn solche zusammen geschereet sind, jedes einen besondern Vorschlag und Schnur haben: also müssen auch die 36ger Schwiebuser Tücher, weil dieselben halbir werden, jedes Theil am vordern und hintern Ort mit einer aparten Schnur und Vorschlag, mithin an jedem Theil auf das länge-Siegel die No. 18. geprägt, im übrigen aber, wie mit denen 50iger 25iger Hästeln dabey verfahren werden.

Halbirung der 36 Elsker Schwiebuser Tücher.

§. 23. Nachdem aber in allen halbirten Tüchern, das von den Streich-Meistern angehängte länge-Siegel nicht bleiben kann: als sol. lassen die Tuch bereiter und Tuchscheerer verbunden seyn, bald nach geschehener Theilung, solche länge-Siegel wegzunehmen, und dagegen an beyden

Wie es mit den länge- und Breite-Siegeln bey den halbirten Tüchern zu halten.

beiden Seiten jeder Hälfte ein anders anzulegen, auf dessen einer desselben Namen oder sein Zeichen, und auf der andern resp. die 25. oder 18 ausgeprägt zu sehen seyn.

Artic. 7.

Vom Walken der Tücher, den Walk- Mühlen und Walk- Mültern.

Was den Ansehung der Walken zu beobachten.

§. 1. Weil nicht alle Wasser zu den Tuch-Walken dienlich dem diejenigen, so viel Trieb-Sand mit sich führen, nicht allein feinste Wolle wegnehmen, sondern auch dem Tuche einen harten rauhen Angriff verursachen, so sollen die Magistrate und Herrschaften den Städten und auf dem Lande, wo nur einige Gelegenheit hierzu handen, dergleichen Dörfer und Wasser erwählen, welche den Fabrikanten wohl zur Hand, und der Manufactur zuträglich sind; in Entfernungen, wo dafür eine Walk-Mühle mit allen den Tüchern nöthigen Erfordernissen, nicht versehen seyn möchte, soll dafelbst kein Zwang, unter was Titel oder Gerechtsame es auch immer geschehen werden möchte, fernerhin zu exerciren gestattet, sondern den Fabrikanten die Wahl der Walke und deren Besuchung freigelassen seyn.

Walk-Müller auf ihre Instruction zu verordnen.

§. 2. Jeder Walk-Müller ist schuldig, nicht allein nach der zu ertheilenden Instruction, bey sonst unvermeidlicher Erlegung darinnen comminirten Strafen, sich genau zu verhalten, sondern darüber einen Eid, nach Inhalt der am Ende dieser Tuch-Ordnung beigefügten Notul abzulegen.

Machine zum Auswinden.

§. 3. Die Eigenthümer der Walk-Mühlen sollen, wenn nicht schon geschehen, binnen 4 Wochen a die publicationis des Reglements die Machine zum Auswinden, um damit bey dem neuen Tuche rein zu waschen und geschwinder zu walken, anfertigen, und erhalten lassen, bey Strafe von 5 Rthlr.; die Walker aber müssen davon gehörigen Gebrauch machen, ingleichen deren Weiber und Gesinde, Flocken-Sammelns, bey der Instructions mäßigen Strafe sich halten.

Seym Walken keine schädliche Mittel zu gebrauchen.

§. 4. Sollen keine Tücher mit allzu heißem Wasser, wovon viel Pfunde der besten Wolle verlohren gehen, auch die Tücher kein rothes Gewand überkommen, gewalket, noch auch die Fertigkeit mit solchen Mitteln, sondern mit der zum Walken gehörig präparirten

Erde, wo solche in guter Qualität zu erlangen, oder aber mit Seife gewaschen werden, widrigenfalls der Uebertreter das erste mal mit 2 Rthlr. von jedem Stücke, und bey wiederholender Contravention mit doppelter Strafe belegen, auch nach Befinden mit gänzlicher Remotion aus der Walk-Mühle zu bestrafen.

§. 5. Noch wird den Walkern ernstlich verbothen, einige ungegauerte Tücher, welche nicht in der Art, wie sie unten Artic. 8. §. 5. beschrieben, gezeichnet seyn, ebenmäßig bey 2 Rthlr. Strafe in die Walke zu nehmen, wohingegen

§. 6. die Billigkeit erfordert, daß den Walk-Müllern ein nach dem Walk-Müllern ein billiges Walker-Lohn auszumachen. Verhältniß ihrer Arbeit, des Holz-Einkaufs und anderer Umstände einzurechnendes Walk-Lohn, durch Vermittelung des Inspectoris und der Aeltesten, auch nöthigenfalls auf Determinirung der 1c. Cammer des Departements ausgesetzt, und zur beständigen Cynosur, welche die Tuchmacher unweigerlich annehmen müssen, festgestellt, nicht weniger dieses Lohn von den Tuchmachern bey dem Wieder-Empfang des Tuches, sofort und prompt entrichtet werde.

Artic. 8.

Von der Censur oder Schau, wie auch vom Siegel und Zeichen der Tücher.

§. 1. Da die an vielen Orten entweder gänzlich unterlassene, oder nicht mit erforderlicher Aufsicht verrichtete Schau der Tücher zum Verfall des Tuch-Negotii den größten Anlaß gegeben, und daher unumgänglich nöthig ist, solche im ganzen Lande wieder herzustellen: Als wird in Ansehung der hierzu zu adhibirenden Schaumeister verordnet und festgesetzt, daß

§. 2. zur ersten Schau, der noch ungewalkten Tücher, bey jeder Zunft nach der Größe der Anzahl der Tuchmacher jeden Orts, Wier, oder doch weniger nicht als Drey, in der Tuch-Fabrique wohl erfahrene, gewissenhafte und vereydeten Schau-Meister aus der Zunft genommen, und selbige nebst einem auf die ganze Tuch-Manufaktur, und das Schau-Wesen Acht habenden Inspectore, vom Magistrat jeden Orts angestellt, der Inspector auch von der 1c. Cammer des Departements confirmirt werden.

Erste Schau von ungewalkten Tüchern und dabei anzustellende Schaumeister.

Was die Schau-
meister dabey zu
beobachten haben.

§. 3. Von diesen Schau-Meistern müssen nach ihrer Instru-
alle Tuch-Sorten, wenn sie vorher rein belesen, und zusammen ge-
in das Zech-Haus, oder den zur Schau bestimmten Ort gebracht,
der Elle in der Länge und Breite auf den Rücken gemessen, sodann
zwo, gegen anderthalb Ellen, von einander weit angemachte Sta-
gezogen, und geschauet werden, damit sie nicht nur beurtheilen kö-
ob der Meister, welcher bey dieser Schau nicht gegenwärtig seyn
zu wenig und ungleiches Garn genommen, oder die Gefellen W-
Brüche gemacht, oder sonst lieblich gearbeitet haben, sondern
wenn nach der Walke einiger Mangel an den Tüchern sich äußert
der Tuchmacher, oder der Walker daran schuldig sey, wornach sodann
Uebertreter und Fehler nach Befinden der Sache durch die Schau-M-
ster, die Ältesten unter Aufsicht des Inspectoris, nöthigenfalls auch
Beyhülfe der Stadt-Obrigkeit bestraft werden müssen; woben jeder

Unparthenlichkeit
bey der Schau-

§. 4. zu beobachten, daß keiner von den Schau-Meistern
eigene Tücher oder Waaren bey Strafe eines Reichthaler für jedes S-
selbst zu censiren befugt sey, sondern solches den andern Schau-Mei-
überlassen müsse, welche nach ihrem Eid und Gewissen, ohne ein
Ansehen auf Freundschaft oder Feindschaft, Geschenke oder Gaben
der dieser Censur §. 35. ausgesetzten Strafe, verfahren sollen: und
bey dieser Schau wegen der eigenen Stücke der Schau-Meister se-
setzt, muß ebenfalls bey dem Streichen der Tücher observirt, und
hero kein Fabricant zur eigenen Beurtheilung und Legitimation se-
Waaren admittirt werden, oder derselben bewohnen, es sey denn,
er wegen eines vorgekommenen Fehlers gefordert würde.

Wie das geschaue-
te Tuch zur Nach-
richt des Walkers
zu zeichnen.

§. 5. Wenn das rohe Tuch geschauet, und gut befunden, so
von den Schau-Meistern in dem ersten Ort auf der rechten Ecke an-
sen vordern Zipfel, insofern es aber zu kurz oder zu dünne gewürket
mangelhaft, ebenfalls auf der rechten Ecke am hintern Zipfel zur M-
richt des Walkers ein Kleeblatt geschlagen werden. Um auch

Wie die aus der
Walke kommen-
den Tücher zu
streichen.

§. 6. aller und jeder Tuch-Sorten Länge und Breite genau
bestimmen, und zu bemerken, sollen die Tücher, wenn sie aus der W-
kommen, von den angeordneten Streich-Meistern, über eine hierzu
mache Streich-Tafel in die Länge gestrichen und mit dem Maasstab
der Breite gemessen werden. Wie aber

Anstellung der
Streichmeister.

§. 7. in Ansehung der Länge und Breite an dem accuraten S-
chen, Messen und Plumbiren zur Zubereitung sehr vieles gelegen, so

Inspek

Inspector mit Zuziehung der Ältesten bey jeder Zunft nach Anzahl der Meisterschaft, aus den älteren, geschickten und gewissenhaften Meistern Sechse, Viere, oder wenigstens Drey Streich-Meister ansetzen, und selbige dem Magistrat zur Beeidigung präsentiren, von welchen allemal Zwey durch einen Monat, um die Register in behöriger Ordnung zu führen, dieses wichtige Streichen verrichten sollen.

§. 8. Diese Streich-Meister geben entweder das Blei zur Plumbierung und bekommen dafür und für ihre Bemühung für jedes Siegel ein Gröschel, oder wenn die Zunft das Blei fourniret, haben sie aus derselben Aerario ein proportionirtes Douceur zu genießen.

Was die Streichmeister dafür genießen.

§. 9. Die Zeit, wann, wie oft, und auf was Art das Streichen geschehen soll, wird ihnen in ihrer Instruction angewiesen. Wenn nun

Zeit und Ort des Streichens.

§. 10. die Tücher, Boye und alle Tuch-Sorten, gehörig gestrichen, gemessen, und zu präciser Zubereitung geleyet, so werden die unzubereitet zu verkaufenden an den Rähmen, an der Ober- und Unterscheide, dem Streich-Bley gemäß, an Länge und Breite angeschlagen, und also abgetrocknet. Worauf ein solches abgetrocknetes Stück von den wiederum besonders hierzu anzustellenden Drey Schau-Meistern in den Rähmen zum andernmal geschauet und censiret, auch nach seiner Qualität mit den Kleeblättern in dem Vorschlag bemerkt wird; Da denn ferner die Siegelung nach Befinden der Schau-Meister und nach Anweisung ihrer Instruction dergestalt erfolgt, daß die acht und gut gefundene Waare mit resp. einem großen oder kleinen Siegel und der No. wie viel selbige Kleeblätter hat, besiegelt werden.

Rahmen- oder Zwote Schau von den unzubereitet zu verkaufenden Tüchern.

§. 11. Weil aber den anzuordnenden Schau-Meistern, als in dem Tuchmacher-Handwerk wohlversahnen Meistern aus ihrer Experience, wie auch der Special-Instruction genugsam bekannt seyn muß, wie jede Sorte Tuch oder Boy als tüchtig angesehen werden soll, so wird jeder Schau-Meister nachdrücklich angewiesen, sich in der Censur unpartheyisch, und wie es seine Pflicht erfordert, zu verhalten.

Unpartheylichkeit bey dieser Schau.

§. 12. Da auch oftmalen von gewinnfüchtigen und eigennütigen Negocianten, die Tücher nicht nach ihrer Würde und Qualität bestellt werden wollen, gleichwohl aber dem gemeinen Wesen viel daran gelegen, daß jedem Tuche nach seiner Beschaffenheit die gehörige Zubereitung gegeben, und solches bey seiner Würde gelassen werde; Gestalten vermittelst ordentlicher Zubereitung eines jeden Tuches Güte und Zierlichkeit um ein grosses vermehret, dagegen aber auch in der Zubereitung und

Die Tücher sollen an den Rahmen nicht ungebührlich ausgedehnet werden.

Farbe sehr verderbt, nicht weniger durch das ungebührliche Ausbe-
am Nähmen, aus dem Gewande gerissen und deteriorirt werden k-
So ist

Dritte Schau
nach der Zuberei-
tung.

§. 13. die dritte Schau sowohl der melirten, als gefärbten
cher, Boye, Carriseien, Filanelle, und alle übrige Tuch-Sorten
der Zubereitung, wenn sie das letztemal von der Presse am Nähmen
Abrocknen angeschlagen stehen, ebenfalls nöthig, und dahero nicht
unterlassen, wobey jedoch

Wie es darunter
in Breslau zu
halten.

§. 14. in Ansehung der Stadt Breslau wegen der daselbst
findlichen zahlreichen Kaufmannschaft, und im Betracht öfters
einer Zeit die Menge der appretirten und gefärbten, an den zerstre-
aufgerichteten Nähmen angeschlagenen Tücher, so mannigfaltig und
ist, daß eine beständige Beschauung aller und jeder solcher an den
men angeschlagenen Tücher einen Aufenthalt und Störung des Co-
mercii veranlassen könnte, nachgegeben wird, daß der daselbst ange-
te Fabriquen-Inspcctor, wo nicht alltäglich, jedoch in der Woche
nigemal, und zum öftern, die allschon bey der anderten Schau erlan-
Würdigung, und vor der Presse an den aufrichtig marquirten Näh-
stehenden Tücher genau untersuchen: ob solche in der Apprétur oder
be etwa Schaden gelitten; insbesondere hat er auch dahin zu sehen,
die von den Tuchmacher-Schauen angehängten Siegel unverfälscht,
hin die Tücher und andere Tuch-Waaren dem Streich-Bley an Län-
und Breite gleichstimmend angeschlagen, oder ob sie zur Ungebühr
gereeckt worden, auf welchen und vornehmlich letztern Fall, derselbe
Tuch, wem es eigentlich gehöre, und wer es angeschlagen, zu notir-
und dem Befund zur Ahndung an die Behörde, auch nöthigenfalls
den Magistrat anzuzeigen hat, da denn die in der Apprétur und
verderbte Waare mit dem Siegel F. A. L. zum Land-Ausschnitt zu
zeichnen sind, die ausgereckte aber müssen wieder in heiß Wasser etli-
Stunden eingeweicht, und sodann nochmals nach dem Länge- und Bre-
Bley angeschlagen, der Contraveniente aber mit der darauf gesetz-
Strafe unnachlässlich angesehen werden.

Wenn die Tücher
zur Zubereitung
zu geben.

Vorstehendes ist in Breslau sowohl von den basigen, als fremd-
Kaufleuten zu verstehen, welche die von der anderten Schau censurir-
Tücher daselbst appretiren und färben lassen; wogegen

§. 15. sowohl in Breslau, als in andern Tuch-Städten,
Tuch-Waaren, welche gefärbet oder zubereitet werden sollen, sobald

von der Streich-Tafel kommen, zu Gewinnung der Zeit mit dem Walf-Wasser in die Zubereitung gegeben, die weißen gefärbet, und hernach vor der Presse nach der No. des Streich-Bleyes an Rahmen oben und unten angeschlagen werden, und müssen sodann die jeden Orts zur anderten Schau geordneten Rahm-Schaumeister, ihrer Instruktion gemäß, nach der Bonité der Wolle, Gewand &c. und ob sie etwa in der Zubereitung oder Färberey beschädiget, oder über die No. des Bleyes in der Länge oder Breite ausgezogen worden, ganz genau untersuchen, nach wahrem Befinden censiren und die Fehler bestrafen.

§. 16. Sind es aber feinere Tücher, welche mehr als einmal angeschlagen werden, so geschieht diese andere und dritte Schau und Censur allererst, wenn sie das letzteremal vor der Presse am Rahmen stehen, und werden sodann die Tücher, nach Befinden, mit einem Qualitäts-Siegel mit der Numer, so viel die Tücher Kleeblätter erlangt, beehret.

Ben seinen Tüchern abschreibet die andere und dritte Schau, wenn sie von der Presse das letztemal am Rahmen stehen.

Es dürfen aber weder Fabricanten noch Negocianten kein besonderes Douceur, außer den festgesetzten Siegel-Geldern, dafür entrichten.

§. 17. Die sämtlichen Schaumeister der resp. dreym Schau-Klassen, werden sowohl zu Breslau, als den übrigen Städten, von dem daselbst angestellten Inspectore erwählt, examiniret und angenommen, durch den Magistrat bestätigt, und nach der angehängten Notul, und zwar zur rohen und Rahmen-Schau zugleich aus der Ursache verreydet, weil weder ein Schaumeister sein eigenes Tuch censiren, noch einer allein die Censur verrichten, auch kein unverreydeter hierzu gezogen werden darf, damit also im Nothfall, wenn ein oder anderer Schaumeister krank oder abwesend, sie sich unter einander vertreten, und die Schauen nicht gehindert werden; außer dem aber muß keine Schau der andern eingreifen.

Was bey der Wahl und Bestätigung der Schaumeister zu beobachten.

§. 18. Daferne aber an einem Orte der Meister zu wenig, daß das Schauen und das Streichen, vorgeschriebenermaßen nicht zu bestehlen, solchenfalls sind gleichwohl wenigstens zu allen diesen Censuren, 3 Schau- und Streich-Meister zusammen anzusetzen, und zu verenden; wäre aber auch dieser Numerus nicht auszumachen, so müssen die Tuch-Waaren in die nächste Stadt, um sie daselbst Reglements-mäßig censiren zu lassen, gebracht werden.

§. 19. Die nach jeder Klasse angenommenen Schau- und Streich-Meister sollen regulariter 3 Jahr lang dabey verharren, sie können aber Meisterei ihr Amt versehen auch, sollen.

auch, falls sie während dieser Zeit ihr Amt gewissenhaft und ohne Tä-
verrichtet, mehrere Jahre, weil die oftmalige Abänderung eben ni-
dienlich ist, beybehalten werden. Wollte einer derselben in den an-
sehnlichen Jahren resigniren, muß er seine dazu habenden Ursad-
dem Inspektori anzeigen, und wird nicht eher erlassen, bis solche
ihm, und in zweifelhaften Fällen vom Magistrat erheblich befunden w-
den; Ueberhaupt ist auch dahin zu sehen, daß nicht zu viele auf einm-
abgehen, sondern bey den neu antretenden auch alte vorhanden sind.

Wie oft die Schau
zu halten.

§. 20. Die vereydeten Schau- und Streich-Meister müssen
Breslau, und in andern Städten, wo die Meisterschaft zahlreich, in
viele Tücher fabriciret werden, die Schau alle Tage, Vor- und Na-
mittags im Zechhause, oder dem dazu bestimmten Orte, ingleichen
den Nahmen Vor- und Nachmittags in den ausgesetzten Stunden zu
nehmen; in übrigen Städten aber ist solches nur wöchentlich nach der
Schaffenheit der Tuchmacher-Zunft, und nachdem mehr oder wenig
Tücher daselbst gemacht werden, so oft als nöthig zu verrichten. Und

Jedes Tuch ist
nach seiner Gat-
tung zu censiren.

§. 21. die Tuch-Sorten nicht einerley sind, sondern eine je-
wie sie oben beschrieben, ihre besondere in- und äußerliche Güte ha-
muß, so haben mehr erwähnte Schaumeister jedes Tuch nach sei-
Gattung genau zu censiren.

Wie es den Strei-
tigkeiten zwischen
den Fabricanten
und Schaumeis-
tern zu halten.

§. 22. Daferne sich zuträgt, daß ein Fabricant der Censur
Schaumeister widerspräche, und e. g. ein Gemeines Schnitt-Tuch
ein Rühr- oder ein Rühr-vor ein Kern-Tuch gezeichnet haben wol-
so stehet zwar einem solchen Contradicenten frey, auf die Censur
gesamten Schaumeister, des Inspektoris und finaliter auch auf
Magistrats Erkenntniß zu provociren; falls er aber dabey Unrecht
haben befunden wird, soll er das erstemal von jedem Stücke 1
1 Rthr., auf wiederholte Contradiction aber das Duplum der Str-
erlegen.

Streitigkeiten
zwischen den
Schaumeistern
selbst

§. 23. Wenn einige Streitigkeiten zwischen den Schaumeis-
selbst, entweder in der Beschau und Censur, oder in der Siegelung
Tücher entstehen, müssen solche durch den Inspector jeden Orts, al-
falls auch durch den Magistrat abgethan werden.

Stras-Register.

§. 24. Damit auch in den Schauen ordentlich verfahren, und
die vorkommenden Streitigkeiten desto leichter entschieden werden mö-
so sollen sowohl die Schaumeister der rothen Schau, als die Schaumei-
der gestrichenen Tücher, ingleichen die Schaumeister der andern
drin

dritten Schau, beständige und ordentliche Register nebst dem Straf-Register über die mangelhaften Tücher halten, und in dieselben nach Maaßgebung ihrer Instruction und den vorgeschriebenen Schematibus gemäß, alles gehörig eintragen.

§. 25. Jeder Inspector hat die Siegel-Bleye, in der Qualität und Form, wie sie in Breslau gebräuchlich gewesen, jedoch dergestalt tüchtig zu besorgen, daß sie ohne Verletzung von den Tüchern nicht abgenommen, und zu andern gemißbraucht werden können. Das Schock große wird denselben mit 8 Ggr. das Schock kleine Siegel aber mit 4 Ggr. aus den Siegel-Geldern vergütet.

§. 26. Wenn ein Tuch oder Boy &c. vorkommt, welches in der Untersuchung und Schau betrüglisch verfertigt zu seyn, befunden wird, so soll demselben nach Befinden der Umstände entweder das Meister-Zeichen ausgeschnitten, und selbiges mit F. A. L. zum Haus-Ausschnitt gestiegelt, oder aber durchgeschnitten werden; in streitigen und zweifelhaften Fällen, wird solches Inspectori und Aeltesten, falls es aber auch von diesen nicht entschieden werden kann, dem Magistrat und Obrigkeit angezeigt, bey demselben darüber mündlich, ohne einige Schrift-Wechselung verfahren, die Sache selbst summariissime, ohne Gestattung einiger Verzögerung entschieden, mithin der Fabricant nach Beschaffenheit der Uebertretung gestraft.

Uebrigens werden dergleichen unrichtige Tücher in das besondere Straf-Register eingetragen; Würde aber

§. 27. ein oder anderer Schaumeister sich zu einer Convenienz oder Partheylichkeit verleiten lassen, daß er eine Tuch-Sorte für die andere censirte, eines Meisters Arbeit, ohne gegründete Ursache für untüchtig erklärte, oder aber ein wirklich untüchtig Tuch für gut fleebläterte und siegelte, soll der Fabricant mit der am Ende §. 35. ausgeworfenen Strafe belegt, auch der Schaumeister also fort von der Schau abgeschafft werden; Ist aber ein Tuch ohne Schuld des Fabricanten mangelhaft geworden, so mag es mit einem Siegel, worauf ein F. geprägt, zum Ausschnitt im Lande gezeichnet werden.

§. 28. Inspector und Zunft-Aeltesten sollen die General-Visitationes nach Maaßgebung der im Jan. 1752. erlassenen Verordnung und derselben beigefügten Indagandorum, sowohl in Breslau, als den übrigen Tuch-Fabrique-Städten, zu gefeßter Zeit vornehmen, immaassen die Magistrate das darüber aufgenommene Protocoll, sammt den

General-Visitation

Besorgung der Siegel-Bleye.

Untersuchung und Zeichnung der betrüglisch gearbeiteten Tücher.

Strafe der falschen Censur.

General-Visitation der Tuch-Fabrique zur Verantwortung der vorgeschriebenen Indagandorum.

den Original Streich- und Schau-Registern, in termino praefixo 2 Rthlr. Strafe, an die 10. Cammer einsenden müssen.

Particular-
Untersuchung der
Würkflühle 20.

§. 29. Ueberdem haben auch Inspector und Aeltesten, Vorschrist der Instruction de Ao. 1748. die Particular Untersuchung der Würkflühle, besonders der rechten Breite, der Riete und Ge, Kammen und übrigen Instrumentorum, ferner der Schau-Streich-Stätte, der Walken, der Tuchbereiter und Tuchscheerer, bereyen und Rahmen, zu allen Zeiten, nach Erheischung der Umstände, unversehens anzustellen.

Bezahlung der
Siegel-Gelder
und deren Ver-
theilung.

§. 30. Da nun aber dergleichen Censuren, wenn sie anders der gehörigen Application und Redlichkeit abgewartet werden sollen, Mühe und Versäumnis nach sich ziehen, so wird daher vor billig erachtet, die ehemalen festgesetzte Eintheilung der Siegel-Gelder beizubehalten, und soll demnach jeder Tuchmacher, sowohl in Breslau, als andern Städten, für ein großes Siegel mit No. 1. - 2 Kr.

No. 2. - 4 Kr.

No. 3. - 6 Kr.

No. 4. - 8 Kr.

für ein kleines Siegel mit - - No. 1. - 1 Kr.

No. 2. - 2 Kr.

No. 3. - 3 Kr.

für das Straf-Siegel F. oder F. A. L. aber 2 Gröschel und zwar von den Qualitäts-Siegeln alsobald bey der rohen Schau, der Gattung des Tuches, als: für ein 4 Siegler - - 8 Kr.

3 Siegler - - 6 Kr.

2 Siegler - - 4 Kr.

1 Siegler - - 2 Kr.

erlegen, welches Geld in eine verschlossene Büchse oder Kästgen, (in der Inspector den einen, und der das Siegel habende Schaumeister den andern Schlüssel hat) eingerhan, und bey dem Schaumeister Rahmen-Schau verwahrlich aufbehalten, hiernächst alle Monate in Gegenwart des Inspectoris von sämmtlichen Schaumeistern eröffnet, davon besagtem Inspectori Ein Theil, den Schaumeistern erster Sa Ein Theil, und den Schaumeistern der andern und dritten Sa sammen zu equaler Eintheilung zugestellet werden soll. Jedoch sind vor die Kosten der Siegel, von der völligen Summa abzuziehen.

§. 31. Von den vernünftigen Geld-Strafen, ingleichen von den nach Befinden der Sache in commissum verfallenen Tüchern, soll dem Inspectori der 3te Theil, und den Schaumeistern der rohen und Kassen-Schau zusammen auch ein Drittel verbleiben, der übrige 3te Theil aber wird denselben zu Anschaffung des Papieres und anderer zu Führung der Schau- und Streich-Register erforderlichen Nothduesten, wie auch zu Vergütung ihrer vorkommenden Versäumnisse zugestanden, jedoch muß darüber ordentliche Rechnung geführt werden.

§. 32. Den Schaumeistern sowohl, als dem Inspectori, wenn sie mit Tüchern al grosso handeln, oder von Kaufleuten Factoreyen übernommen, ist nicht erlaubt von den beschauten Tüchern, sie mögen tauglich oder untauglich seyn, etwas käuflich, oder sonst in andere Wege an sich zu bringen, bey Strafe von 10 Rthlr.

§. 33. Falls auch in Erfahrung gebracht wird, daß ein Schau- oder Siegelmeister, um zu dieser Function zu gelangen, einigcs Geschenk versprochen, oder gegeben, und er dessen überführt wird, soll er des Schau-Rechts ipso facto verlustig seyn.

§. 34. Es kann auch gleichermassen kein Zunft-Aeltester, wofern es nicht die Nothwendigkeit der Umstände erfordert, zu einem Schau- oder Siegel-Meister angestellt werden, und zwar aus dem Grunde, weil die Schau- und Streich-Meister bey vorkommenden bedenklichen Contraventions-Fällen, die Sache den Aeltesten zur Beurtheilung und Entscheidung anheim stellen müssen; wogegen gedachten Aeltesten, da sie hierdurch eines Emolumenti entsezt werden, gleichwohl aber wegen ihrer Be mühung und Versäumnis, ein convenables Douceur zu erhalten, verdienen, aus der Zunft-Lade, nach der Stärke des Gewerks und Vielheit ihrer Verrichtungen, ein billig mäßiges Gehalt ausgeworfen werden soll.

§. 35. Schlüsslich, und da diese nähere Vorschrift, in Ansehung der Censur und Schau, zu nichts anders abzielet, als den Credit und Aelstimation der Schlesischen Tücher auswärtig herzustellen, folglich auch den Nahrungs-Stand der Tuchmacher-Zünfte und das Tuch-Negotium wieder aufzuheben: Als werden alle diejenigen, welche in Breslau, oder andern Städten Schlesiens zu Inspectoribus und Schaumeistern ernannt werden, alles Ernstes erinnert, ihr Amt nach Eyd und Gewissen, treu, redlich und unpartheyisch zu verwalten, und alles vorgeführte nebst der ihnen besonders ertheilten Instruction genau zu beobachten;

obachten; widrigenfalls aber, und dafern sie aus einigen Neben-Ab-
ten jemanden etwas übersehen, oder nachlassen, Geschenke annehmen
oder auch die Fehler größer machen sollten, soll ein jeder derselben, n-
er dessen überführet, das erstemal mit 5 Rthlr. das zweytemal
10 Rthlr. und das drittemal als mahnend bestraft, seines Amtes
setzt, und von dem Handwerk verstoßen werden.

CAP. III.

Von den Tuchmachern.

Aufnahme der
Tuchmacher-
Meister, was dar-
bey zu beobach-
ten.

§. 1. Gleichwie nun aus vorbeschriebener massen festgesetzt
liegt und Güte der verschiedenen Tuch-Sorten leicht zu ermessen
deren Anfertigung eine hinlängliche Geschicklichkeit, Wissenschaft
Erfahrenheit der Tuch-Fabricanten selbst erfordert und voraussetzt,
selbige das Sortiren der Wolle, das Wolle-Schlagen, Anschneeren,
gen der Würf-Stühle und Zeug-Einrichten gründlich verstehen:
wird, um hinführo tüchtige Meister zu erhalten, zuvörderst hiebei
festgesetzt, daß derjenige, welcher das Meister-Recht erlangen will, von
Inspectoren, Ältesten und Zunft-Deputirten wohl examiniret und
versucht werden soll, ob er in allen obigen Stücken, vorzüglich aber
reinlichem Wolle-Lesen und Wolle-Schlagen hinlänglich geübet, im-
sen kein Gefelle, er sey eines Meisters Sohn, oder ein Fremder, wenn
nicht nach den General-Handwerks-Articulen die ausgesetzte dreijährige
Zeit aufs Handwerk gewandert, das Wollschlagen erlernt, sich hiebei
einen Vogen und Horde, ingleichen einen Deutsch geschlossenen Woll-
Stuhl vorhero angeschaffet, dabeneben sein Meisterstück fertigsetzt, zu
Meister-Recht admittiret werden soll; woben jedoch nach vorkomm-
den Umständen bey Abgang eines oder andern Theils von obigen Requi-
sitis der Krieger- und Domainen-Cammer des Departements, oder
vorgängige Untersuchung und Bericht des Commissarii loci die Dispo-
sition reserviret bleibt.

Meister-Stück.

§. 2. Anlangend das zu fertigsetzende Meisterstück, soll dasselbe
einem melirten Flich 30 Elligen Kern-Tuch, und in einem weißen oder
melirten Rühr-Tuche bestehen; an den Orten aber, wo dergleichen
Waare dato noch nicht fabricirt wird, muß vor der Hand ein Tuch von
der besten und das andere von der mittlern Gattung daziger Sorten zu
Meisterstück gemacht werden.

§. 3. Würde nun aber der sich zum Meister angehende in obgedachten Handgriffen, wie auch mit seinem Meisterstücke nicht bestehen, kann er keinesweges zum Meister-Necht zugelassen werden. Wenn der zum Meister sich angehende untauglich befunden.

§. 4. Denen Examinantibus und Revisoribus wird gestattet, zu einiger Ergöglichkeit, wegen ihrer Bemühung und Versäumniß, von dem einwerbenden Meister, 1 bis 2 Rthlr. nach der Stärke des Gewerks erlegen zu lassen, davon Inspector ein Drittel, die Ältesten und Deputirten aber die übrigen 2 Drittel bekommen. Ergöglichkeit vor die Examinatores.

§. 5. Die Magistrate sowohl als Tuchmacher-Zünfte werden hierbey ernstlich erinnert, dahin zu sehen, daß jeden Orts so viel immer möglich, nebst den weißen Tüchern auch melirte Arbeit eingeführet, alle Tuch-Waaren nach Maafgebung gegenwärtigen Reglements, bey Vermeidung empfindlicher Strafe, von guter Schaar-Wolle verfertigt, keinesweges aber Kürschner-Gärber- oder Sterblings-Wolle sub pona Confectionis der Waare, unter die Schaar-Wolle vermengt oder gebraucht werden. Wie denn auch Aufmunterung zur Anfertigung melirter Tücher.

§. 6. zu den Leisten nichts anders, als ausgeschöpfne geringe Schaar-Wolle, mit untermengten Vock-Widder- oder Säkel-Haare, keinesweges aber besagte Kürschner-Gärber- oder Sterblings-Wolle, auch keine Kälber-Haare, oder ander unnützes Zeug genommen werden soll. Leisten, woraus dieselben zu machen.

§. 7. Die Tuchmacher haben sich insonderheit taugliche Werkzeuge, wie es die Tuch-Sorten erfordern, anzuschaffen, und sollen diejenigen, so die untüchtigen zur Verfertigung ächter Arbeit undienlichen Instrumente nicht abschaffen, und sich mit bessern Zeuge versehen, durch hinlängliche Zwangs-Mittel darzu angehalten werden. Anschaffung guter Werkzeuge.

§. 8. Ferner sollen dieselben nach aller Möglichkeit sich befeistigen, ihre Tücher selbst, oder durch ihre Gefellen zu rauhen, es muß aber das Rauhen nicht mit eisernen Rämmchen, sondern lediglich mit Carten, ingeleichen nur auf eingenezte Tücher, nicht aber auf trockne geschehen, und wird der Gebrauch von eisernen Rämmchen, ohne Unterscheid, weder vor, noch nach der Walke, nebst dem trocknen Rauhen bey 5 Rthlr. unachbleiblicher Strafe verboten. Verboth der eisernen Rämmchen und des trocknen Rauens.

§. 9. Da auch angemerket worden, daß an einigen Orten den Tuchmachern nicht verstattet werden wollen, nebst den Holländischen Knie-Streichen, oder andern dieser zu parificirenden Arbeit, ingeleichen nebst einem Holländischen, oder nach dieser Art eingerichteten Weber-Stuhl, noch andere Stühle zu gemeinen Tüchern aufzusetzen und Verfassung mehrerer Stühle, ohne Einschränkung der zu fabricirenden Tücher.

zu halten, dabeneben, daß die Tuchmacher des Jahres nur eine gewisse Anzahl an Tüchern verfertigen dürfen, und sie wegen der über die Zahl fabricirten gestraft würden; dergleichen Verbot und Einschränkung aber den auf seine Tuch-Waaren sich applicirenden sowohl, als den fleißigen Meistern eine ihrer Nahrung sehr nachtheilige Hinderung verurtheilt, und dem Commercio höchst schädlich ist: als wird dergleichen billiger Zwang hierdurch gänzlich aufgehoben, und einem jeden gesuchten und fleißigen Tuchmacher freigestellet, auch über die nach Hauswerks-Gewohnheit habende Stühle, noch einen oder andern auf holländische Art eingerichteten Wurf-Stuhl zu halten, und auf solchen holländischer oder anderer Art, seine Tuch-Sorten zu arbeiten, und weniger so viel Tücher des Jahrs zu fabriciren, als er mit seinen Leuten zu thun vermögend ist; Wogegen

Vorzüge der Meister, so auf holländischen Stühlen arbeiten.

§. 10. zu mehrerer Aufmunterung dergleichen dem Commercio nützlich sein Arbeit festgesetzt wird, daß einem solchen Tuchmacher, welcher einen holländischen Wurf-Stuhl hat und auf holländische Art fabriciret, das Ehren-Wort: **Kunstreich** von jedermanniglich gegeben werden, er auch vor allen andern Tuchmachern, sowohl bey öffentlichen Zusammenkünften, als sonst, den Rang und Vorrang nach den Hauswerks-Altesten haben soll.

Lohn-Tücher, wie weit deren Verfertigung verflattet.

§. 11. Den bemittelten gelehrten Tuchmachern wird zwar nachlassen und verstatet, sich von ihren armen Mitmeistern Lohn-Tüchern machen zu lassen, sie müssen aber diesen zu solchen Tüchern entweder rein gefesene und sortirte Wolle, wie solche am Gewicht und Güte zu dem Sortiment erforderlich geben, auch ihnen einen der Arbeit mäßen Lohn zustehen, oder aber dem armen Meister wenigstens 10 1/2 Stein Wolle um einen billigen Preis überlassen, damit die Wolle von ihm zu ein oder anderer Gattung gelesen, sortiret, und daraus tüchtiges Tuch fabriciret werden könne. Es wird auch in solchem Fall des Woll-Vorschusses für billig gehalten, daß dem Fabricanten, der das Tuch verfertiget, und abliefern, nach des Sortiments Werth ein Drittel an Gelde bezahlet, zwey Drittel aber zu Bezahlung der Wolle von der Schuld abgeschrieben, auch deswegen alle Woll-Schaar Rechnung mit ihm darüber gepflogen werde.

Kammseker solchen taugliche Kämme verfertigen.

§. 12. Weil auch zu Kamm-Arbeit tüchtiges Werkzeug erforderlich wird, die Fabricanten aber sich vielfältig beschweren, daß die Kamme öfters von nicht gehrem Leder, ingleichen von allzu sprödem, und munter

unterseßtem altem Dratze gemacht werden, als sollen die Kamm-
seher von der Obrigkeit des Orts, wo sie befindlich, unter Aufsicht des
Inspectoris dahin angehalten werden, daß sie jede Gattung der Kam-
me aus tauglichem Leder und Dratz in hinlänglicher Quantität verfer-
tigen, und an die Tuchmacher für einen billigen Preiß verkaufen; wo-
bey zugleich

§. 13. um den Mangel der Kammseher zu verhindern, der bis-
herige Zwang wegen Auslernung der Jungen, in Aufsehung der mittler-
weile auszufehenden Zeit, gänzlich aufgehoben, und jedem Meister frey-
gestellt wird, einen oder mehrere Lehrlingen, nach seiner Convenienz,
in die Lehre aufzunehmen. Auslernung der
Lehrlingen bey
denselben.

§. 14. Desgleichen sollen die Magistrate und Obrigkeiten, be-
sonders an den Orten, wo die Anzahl der Fabricanten groß, dahin be-
dacht seyn, daß es an Nietmachern und Blattbindern nicht ermangele,
sondern dieselben in hinlänglicher Anzahl sich befinden und vermehret wer-
den, ingleichen müssen Inspector und Ältesten, die Blattbinder dahin
instruiren, daß sie die Niete nach jeder Gattung des Tuches auf die Re-
glements mäßige Gänge und Breite einrichten, welche auch wenigstens
zwischen dem Gewinde 5 Zoll hoch zu machen sind, damit sich das Werfe
weder an den Ober- noch Unter- Gewinde schleife. Nietmacher und
Blattbinder.

CAP. IV.

Von den Tuchbereitern und Tuchscheerern.

§. 1. Weil an der guten Zurichtung der Tücher vieles gelegen, in-
dem der Tuchbereiter und Tuchscheerer ein an sich selbst gutes Tuch durch
üble Zurichtung gar leicht verderben, und unverkäuflich, dagegen aber
durch gute Zurichtung ein sonst schlechtes Tuch verbessern und verkaufbar
machen kann: so wird hierdurch festgesetzt, daß alle Tuchbereiter und
Tuchscheerer, wenn sie Meister werden, ihr Handwerk nicht eher exer-
ciren sollen, bis sie vor dem Magistrat oder Obrigkeit des Orts, nach
der dem Reglement beygefüigten Notul zuvor eydlich angelobet, daß sie
die in dieser verbesserten Tuch-Ordnung und darnach abgefaßten Instra-
tion enthaltene Vorschripte genau befolgen wollen. Tuchbereiter und
Tuchscheerer zu
verehden.

§. 2. Solchemnach sollen dieselben kein Tuch in Arbeit nehmen, wässen kein un-
beschauertes Tuch
in die Arbeit neh-
men.
wenn solches nicht bey der Streich- Tafel von den Streichmeistern mit
dem gehörigen Länge- und Breite- Siegel versehen ist, oder wenn sol-

ches unzubereitet erkaufte, bey der andern Rahmen-Schau zwar cenf aber mit keinem Streich- und Qualitäts-Siegel versehen ist.

Ingleichen kein mangelhaftes und marquirtes Tuch.

§. 3. Ferner sollen sie kein ohne Schutz des Tuchmachers bedigtes und mangelhaftes Tuch, wofern solches nicht zum Ausschneiden mit dem Siegel F. oder Straf-Siegel F. A. L. versehen ist, die Presse setzen.

Tuch : Pressen.

§. 4. Das Pressen selbst muß niemals heiß ohne Bleche geschehen insbesondere aber ist

Die Tücher müssen in der Länge und Breite nicht über das Streichblech ausgedehnet werden.

§. 5. ihnen nicht erlaubt, die Tücher an der Länge und Breite den Leisten mehr, als die No. des Streich-Siegels weiset, wenn es gleich der Fabricante und Negotiante verlangen möchte, an den Rahmen auszugiehen, oder auszuspannen, und sollen

Strafe der Contraventions.

§. 6. alle vorstehende Contraventions des erstemal mit 5 Reichthalern das anderemal mit 10 Reichthalern und bey wiederholter Uebertretung mit Verlust des Meister-Rechts bestraft werden.

Pohlnische Sorten sind zwischen den Leisten anzuschlagen.

§. 7. Was aber die so genannten pohlnischen Sorten anlangt, sollen selbige nach dem Streichblech an der Breite zwischen den Leisten geschlagen und genommen werden, es muß aber zu dem Ende des Rahmens Siegel mit den Buchstaben P. G. daran gehangen werden wie dann

Tücher ohne Streich-Siegel an den Rahmen anzuschlagen.

§. 8. von allen Tuch-Sorten kein Stücke, weder von Fabricanten noch Tuchbereitern und Tuchscheerern, ohne das so genannte Länge- und Breite-Siegel an die Rahmen anzuschlagen ist, bey Strafe von 1 Reichthaler in jedem Contraventions-Fall; wobey jedoch

Zubereitung der Tücher nach Pohlnen und Rußland.

§. 9. in Ansehung des Pohlnischen und Rußischen Negotii, sollen die Käufer in solchen Landen bey der Theilung eines Stück Tuchs zur Kleidung die accurate blehmäßige Länge aus der Presse prätern, in solcher Presse aber das Tuch in etwas mehr oder weniger zum springen pflegt, verstatet wird, daß ein dahin gehendes

50iger Tuch eine Elle,

40iger Tuch 2 Viertel

ein so genanntes 25iger Hästel ein Viertel über das Streich-Länge-blech in der Zubereitung zur Länge möge angeschlagen werden.

Fremdes Tuch, davon das Siegel verlohren.

§. 10. Wann von einem fremden Tuche das Länge- und Breite-Siegel verlohren gegangen, muß es an dem Orte, wo es appréciet worden, wiederum naß von den dasigen Streichmeistern vorhero gestrichen und bleyet werden.

§. 11

§. 11. Ein jeder Tuchbereiter und Tuchscheerer ist schuldig, eine große Tonne mit Fluß- oder Regen-Wasser zu halten, die Tücher damit einzunässen und selbige naß zu rauhen, und da solchemnach die feinen Tücher nicht obensin gerauet, sondern nach Beschaffenheit der Güte mit den zum Sortiment nöthigen Wassern gearbeitet werden müssen, mithin eine mühsame Zurichtung erfordern; so soll dargegen

Die Tücher sind naß zu rauhen.

§. 12. was das Arbeits-Lohn betrifft, dasselbe zwischen den Tuchbereitern und Tuchscheerern einerseits, ingleichen Fabricanten und Negotianten anderseits, von jeder Tuch-Sorte, daferne der Fabricante selbst rauet, von jedem Schnitt und Presse, sonst aber sowohl von jedem Wasser, als jedem Schnitte, nach der Billigkeit, auf vorgängige Vermittelung des Tuch-Inspectoris, vom Magistrat jeden Orts festgesetzt werden; wobey insonderheit mit darauf zu sehen, ob die Carten, dergleichen die Victualien, und Holz daselbst theuer oder wohlfeil sind, als wornach das Arbeits-Lohn einzurichten.

Arbeits-Lohn und dessen Determinirung.

§. 13. Da auch an vielen Orten von den Tuchbereitern und Tuchscheerern Beschwerde geführt wird, daß eigennützig Tuchmacher und Tuchhändler statt baaren Geldes allerhand Victualien, als Schlachtvieh, Brod, Korn, Bier, Butter, Holz &c. und zwar in höheren als ordinairn Preiß an Arbeits-Lohn aufdringen, und dadurch den sauer verdienten Lohn schmälern, so wird den Kaufleuten und Tuchmachern hierdurch ernstlich und bey sonst zu gewärtigender nachdrücklichen Bestrafung untersaget, dergleichen Naturalien statt baaren Geldes, den Tuchbereitern und Tuchscheerern für ihre Arbeit aufzudringen; dagegen aber

Sollen dafür Geld und keine Naturalien bekommen.

§. 14. soll denselben ihr verdientes Arbeits-Lohn unverweigerlich mit baarem Gelde, entweder sofort nach verrichteter Arbeit, oder längstens, wenn es der Gebrauch irgendwo mit sich bringet, alle viertel Jahr richtig bezahlt werden, worüber die Magisträte zur Conservation dieser sämtlichen Professionisten genau zu halten haben.

Das Arbeits-Lohn muß prompt bezahlt werden.

§. 15. Würde auch an den Orten, wo viele Tuchbereiter und Tuchscheerer befindlich, darüber Beschwer vorkommen, daß einige derselben den Kaufleuten und Tuchmachern die Tücher um geringern, als dem gesetzten Lohn zurichten, um nur dadurch viele Arbeit an sich zu bringen, und dadurch ihren Mitmeistern die Kunden und Nahrung zu entziehen, ist solches denselben vom Magistrat nicht zu gestatten, sondern darauf zu halten, daß alle Tuchscheerer &c. in einer Stadt gleich viel an Arbeits-Lohn

Gleichheit beym Arbeits-Lohn.

Lohn nehmen, dagegen aber auch gleiche gute Arbeit liefern, und bey Strafe von 5 Rthlr. so einer darwider handelt.

Untüchtige nicht anzunehmen.

§. 16. Demjenigen Tuchscheerer und Tuchbereiter, welches Handwerk nicht wohl gelernt, oder kein tüchtig Handwerkszeug ansetzt, folglich auch keine gute Arbeit machen kann, soll das Handwerk lange gelegt werden, bis er entweder dasselbe besser gelernt, oder ein Handwerkszeug angeschafft.

Die unrecht geschaueten oder falsch gefärbten Tücher sollen angezeigt werden.

§. 17. Falls den Tuchscheerern Tücher zur Zurichtung gegeben werden, welche unrecht geschauet oder falsch gefärbet, sind sie schuldig solches dem Inspector und Ältesten anzuzeigen, auch vor Austrag der Sache die Tücher nicht zuzurichten.

Recipirung der Tuchbereiter und Tuchscheerer bey den Haupt-Zünften.

§. 18. Weil auch die Erfahrung lehret, daß in den Land-Städten wo nur wenig Tuchmacher sind, sich gleichwohl Tuchscheerer niederlassen, als sollen solche Tuchscheerer, ehe sie das Handwerk anfangen, in den Haupt-Städten bey der Haupt-Zunft sich melden, das Meisterstück machen, und gegen Erlegung der verordneten Receptions-Geldes Meister werden, worauf ihnen sodann freysethet in den Land-Städten sich niederzulassen und das Handwerk zu treiben, sie müssen es mit der Zunft in den Haupt-Städten halten, und wenn etwas Streßes in ihren Handwerks-Sachen vorgehet, sich vor derselben stellen abstrafen lassen.

Zubereitung für Fremde verboten.

§. 19. Den Tuchbereitern und Tuchscheerern ist nicht verstatet für andere Landes-Einwohner, als die im Lande etablirten bürgerliche Kaufleute und Tuchmacher einiges Tuch zu rauhen und zuzurichten, Strafe von 10 Rthlr.

Wäßen nur mit Carten und nap rauhen.

§. 20. Es müssen auch die Tuchbereiter und Tuchscheerer die Wäße her mit nichts anders, als mit Carten rauhen, und zwar daß jedes jederzeit nur auf eingenehten Tüchern, nicht aber auf trocknen scheide, welches letztere, sowohl als das Rauhen und Abrechten mit eisernen Kämmchen bey 5 Rthlr. Strafe nicht allein verboten wird, sondern sollen auch die eisernen Kämmchen nicht einmal bey gleichmäßiger Strafe in den Häusern dieser Professionisten sich befinden lassen.

Scheer-Zische.

§. 21. Da auch zur guten Zubereitung gehöret, daß die Tücher durch und durch trocken und gleich geschoren, und die Scheer-Zische darzu glatt und gleich gehalten werden, so hat Inspector dahin zu se-

daß solches von allen und jeden geschehe, und wer dagegen handelt, ist mit 5 Rthlr. zu bestrafen.

§. 22. Den Tuchbereitern und Tuchscheerern bleibt gleichfalls bey Strafe von 3 Rthlr. für jedes Stück, verbotnen, keine Lächer in Zubereitung zu nehmen, worunter Kürschner- Gärber- und Sterblings- Wollé verarbeitet, und soll es wegen der aus dergleichen Wollé verfertigten Lächer nach der Verordnung vom 31sten Octobr. 1744. gehalten werden. Lächer, worunter Kürschner- Gärber- u. Sterblings- Wollé gearbeitet, sollen zur Apprêtur nicht angenommen werden.

§. 23. Dafern übrigens der Tuchbereiter und Tuchscheerer ein Tuch übel zugerichtet, oder wohl gar in der Zubereitung verdorben, muß er solches nach dem Erkenntniß der Ältesten und Schaumeister dem Eigenthümer bezahlen. Erkennung des Schadens von übel zugerichteten Tüchern.

CAP. V.

Von den Tuch- Färbern.

Daß die Tuch- Waaren durch falsche und betrüglische Farben, sowohl in großen Miß- Credit gerathen, als auch die Consumenten dadurch merklich damnificirt werden können, bestätigt die tägliche Erfahrung. Damit nun solchen schädlichen Unternehmungen eigennütziger Färber und Tuchmacher möglichst gesteuert werde, so soll

§. 1. keiner zur Schönfärberey zugelassen werden, er habe denn seine Kunst wohl gelernt, und selbige mit guten Proben hinlänglich erwiesen, auch seine Geburts- und Lehr- Briefe deshalb vorgezeigt. Annehmung der Färber.

§. 2. Soll weder zu Breslau, noch in andern Schlesiſchen Städten kein Färber seine Färberey mit andern Leuten, als mit gelernten Färber- Gesellen und aufgenommenen Lehrlingen treiben, bey Strafe von 10 Rthlr. so oft darwider gehandelt wird, es wäre dann, daß der Färber- Meister, in Ermangelung gnugsamer Arbeit, selber arbeitete, und keine Gesellen fördern könnte. Sollen gelernte Arbeiter halten.

§. 3. Diejenigen Kaufleute, welche eigene Färbereyen besitzen, oder in Mithung haben, sollen einen gelernten Färber- Meister annehmen, und Färber- Gesellen fördern, bey Vermeidung obiger Poen. Färbereyen der Kaufleute.

§. 4. Müssen diese Färber und Färber- Meister bey der Innung zu Breslau, oder einer andern Stadt incorporirt seyn, und werden die Innungs- Articuli der andern Städte bey vorkommenden Zweiffeln nach den Innungs- Articuli der Stadt Breslau entschieden. Incorporirung der Färber- Meister.

Färber: Taxe.

§. 5. Sollen dieselben für sich keine Färber-Taxe machen, sondern bey etwaniger vorkommender Veränderung der Preise von den Materialien, des Holzes und der Victualien, wird besagte Taxe schon ihnen, wie auch den Fabricanten und Negotianten jedesmalter Vermittelung des Inspectoris, durch ein billiges Abkommen gereg, und nöthigen Falls vom Magistrat approbiret.

Die Tücher sollen aufrechtig gefärbt werden.

§. 6. Die Schönfärber sind gehalten, die ihnen anvertrauten Tücher aufrichtig durch und durch zu färben, daß die Farbe so lange, das Tuch halte, auch die Farbe auf den Tüchern lebend und blüh sey, weshalb

Verboth der falschen Farben;

§. 7. durchaus, und bey Strafe von 20 Rthlr. verboten wird, Tücher mit falschen Farben aufzusetzen, es müssen dieselben auch rein spület werden;

ingl. des Kalks.

§. 8. ingleichen soll kein Tuch mit Kalk, sondern mit Pottas geschauert werden.

Zeichnung der blauen Tücher mit der blauen Rose.

§. 9. Anlangend die schwarzen, braunen und grünen Tücher, welche, wenn sie von dauerhafter Farbe seyn sollen, zuvor geblauet seyn müssen, wird festgesetzt, daß an denselben zum Unterschied der unblaueten eine blaue Rose eines harten Thalers groß gemacht, ingleichen ein Siegel angehängt werde, auf dessen einer Seite des Färbers Person und Name, auf der andern Seite aber die Worte: Vorher geblauet, exprimirt zu lesen. Welche Tücher aber nicht vorher geblauet, in denselben muß auch keine blaue Rose eingemacht werden, 10 Rthlr. Strafe, welche sowohl der Färber, als derjenige, so die Falschheit anverlangt, irremissibiler erlegen sollen. Wollte aber Fabricante oder Negotiante sein Tuch gerne mit einer blauen Rose zeichnen haben, kann solches zwar geschehen, es muß aber die Rose keine andre Farbe, als der Grund des Tuches gewesen, bekommen.

Färber: Siegel.

§. 10. Vor alle andere gefärbte Tücher muß der Färber ein blaues Siegel, worauf dessen Person und Namen geprägt, anmachen oder wenn des Fabricanten oder Kaufmanns Siegel schon daran befindlich, in selbiges seine Signatur einwickeln, es müssen aber die Streifen und Schau-Siegel unverletzt bleiben.

Siegelung der hohen Farben.

§. 11. Mit den hohen Cochenil-Farben bleibet es bey den vorigen Siegeln; Damit jedoch solche von den unbeständigen Farben unterschieden werden können, soll ein weißer Bindfaden durchgezogen, und das Signum daran gehangen werden.



§. 12. Nachdem auch die Erfahrung giebt, daß die Kaufleute und Tuchhändler auf den Messen, und sonst die Tücher gegen Indigo und andere Farb. Waaren verstecken, und oftmals schlecht Gut in hohem Preise annehmen, sodann aber solche den Schönfärbern statt baarer Bezahlung aufdringen, und dadurch verursachen, daß die Tücher schlecht und tode Farben bekommen, mithin die Schönfärber sowohl, wie die Tücher zum großen Nachtheil des Commercii in Verachtung gerathen: Als soll hinführo kein Kaufmann und Tuchhändler die Schönfärber mit solchen und andern Waaren, wider ihren Willen bezahlen, bey Strafe von 20 Reichth. wohingegen

Kaufleute sollen den Färbern keine Waaren für Zahlung aufdringen.

§. 13. die Tuchmacher, Kaufleute und Tuchhändler schuldig, die Schönfärber mit baarem Gelde, prompt nach geschehener Lieferung, oder wenigstens alle viertel Jahre zu bezahlen, damit selbige dafür feine und gute Farb. Waaren, wo sie am besten zu finden, gegen baare Bezahlung kaufen, folglich gute und lebendige Farben machen können.

Prompte Bezahlung der Färber mit Gelde.

§. 14. Die einländischen Kaufleute, Gewandschneider und Tuchmacher sollen keine in Schlesien gemachte Tücher nach andere ausländische Städte schicken, daß sie daselbst apprêtirt und gefärbt werden, bey Verlust der Tücher; den fremden Kaufleuten aber bleibt frey, die in loco erkaufen, oder zu gewissen Lieferungen bestellten weiße Tücher zurichten und färben zu lassen, wo es ihnen gefällig.

Verbot, einländische Tücher außer Landes färben und apprêtiren zu lassen.

§. 15. Die Schönfärber sollen übrigens, damit die Tücher in der Farbe, theils durch allzulanges Kochen, theils daß sie in den Kesseln allzugedränge liegen, oder auch durch des Gefindes Nachlässigkeit, nicht verwahrloset, verbrennet oder fleckig gemacht werden, in ihren Schönfäbereyen gute und fleißige Aufsicht halten, auch ihre Kessel solcherge-
stalt, und in Form einer halben Kugel machen lassen, damit die Tücher geraum darinnen liegen, und sich besser wenden können, widrigenfalls sie dafür zu bestrafen; Wie sich denn auch

Anschaffung tüchtiger Kessel.

§. 16. von selbst versteht, daß wenn ein Färber ein Stück Tuch verderbet, er solches dem Eigenthümer nach Erkenntnis des Inspectoris, Aeltesten und Schaumeister zu bezahlen schuldig und gehalten sey.

Erfekung des Schadens, der in der Farbe ver-
derbten Tücher.

§. 17. Alldieweil aber auch bey den Tuchbereitern und Tuchscheerern den Tüchern dadurch eine Verderbnis zuwachsen kann, weil bey überhäufeter Arbeit die gefärbte Waare oft etliche Tage naß über einander liegen muß, und nicht so bald in die Rahme zum Abtrocknen gelangen kann, so werden die Kaufleute erinnert, eine zur Farbe bequeme Zeit

Kaufleute sollen die Tücher zur rechten Zeit in die Färberey geben.

zu erwählen, und so viel möglich ihre Sachen dahin einzurichten, wo mit den zu färbenden Tüchern die gehörige Ausrichtung geschehen, nicht aber die Tuchbereiter mit allzu eifertiger Lieferung übertrieben werden mögen.

CAP. VI.

Von den Tuch-Negotianten und vom Tuch-Handel.

Tuch-Negotian-
ten sollen durch
Eigennus den
Tuchhandel nicht
selbst schwächen.

§. 1. Nachdem aus vorstehenden Articulis gnugsam und m Ueberzeugung erhellet, daß die heilsame Absicht dahin gehe, das verfall Tuch-Commercium wieder herzustellen, und in blühenden Zustand setzen, zu welchem Ende den Tuch-Fabricanten, Tuchbereitern und Färbern, solche Vorschrift ertheilet worden, durch welche man versichere seyn kann, daß die Tücher, wenn solche befolgt wird, ihren völlige Credit in Handel und Wandel erhalten werden: So wird dagegen au von Seiten der Negotianten und Tuchhändler denselben obliegen, dajenige beizutragen, was zu Erreichung dieses Endzwecks, mit gutem E folg gereichen kann, keinesweges aber durch Anwendung eigennützig Mittel den Abfall des Tuchhandels selbst zu veranlassen.

Sollen weder die
Tuchmacher zur
Verfertigung un-
richtiger Tücher,
noch die Tuchbe-
reiter so. zur
schlechten Appre-
tur und Ausspan-
nung verleiten.

§. 2. Es wird demnach zuvörderst den sämtlichen mit den Tuc Manufakturen, es sey al grosso oder a la Minuta, in- und ausserha landes handelnden Kaufleuten, ernstlich und bey 25 Rthlrn. Strafe u tersaget, die Tuchmacher zu Verfertigung schlechter Tücher, oder die Tuc bereiter zu einer üblen Zurichtung und verbotenen übermäßigen Au spannung derselben, auf einigerley Weise, oder unter was Prätexte auch immer seyn möchte, zu verleiten, sondern es sollen selbige vielmel selbst dahin sehen, womit die Tuch-Sorten nach ihrer, in vorstehende Articulis ausführlich beschriebenen Ausmessung gefertigt, und bey ihre Würden erhalten werden, wohingegen aber

Bezahlung der
Tücher nach ih-
rem Werth.

§. 3. nichts billiger ist, als daß sie die nach solcher Vorschr in gehöriger Qualitât fabricirten Tücher nach ihrem Werth bezahle nicht aber den armen Fabricanten abzudrücken suchen.

Tuch-Kaufleute
sollen kein Tuch
ohne Länge- und
Breite-Siegel er-
kaufen, noch ein
ungeschauertes
ausser Landes
senden.

§. 4. Aus oben angeführter Ursache, soll kein Negotiante su unterfangen, einiges Tuch, was nicht vorhero zur Länge und Breite g bleyert, zu erkaufen, vielweniger ein nicht ordentlich geschauertes und m den gewöhnlichen Siegeln, jedes nach seiner Art, gewürdigtes Tuc ausser Landes zu versenden, bey 25 Rthlr. Strafe.

§.

§. 5. Ferner soll den Tuchhändlern nicht verstatet seyn, von den Tüchern, wie solches bishero zum Nachtheil des Commercii sträflich geschehen, die Siegel der Tuch-Streich- und Schanmeister abzureißen, und statt deren die ihrigen allein anzuhängen, und zwar ebenmäßig bey 25 Rthlr. Strafe, davon der Denunciante sowohl in diesen, als in andern dergleichen Fällen den dritten Theil mit Verschweigung seines Namens genießen soll, würde ein solcher Negotiante sich gelüsten lassen, dergleichen Contravention zu wiederholen, ist derselbe mit Verlust der Handlung und des Bürgerrechts zu bestrafen.

§. 6. Dannerhero ein solcher Kaufmann, dasern er glaubet, es wäre das Tuch unter solcher Würdigung nicht an Mann zu bringen, beser thun wird, solches entweder nicht zu kaufen, oder falls bey der Schau ein Fehler, oder wohl gar Betrug vorgegangen, und eine Tuch-Sorte vor die andere gebleyet worden, es bey der Behörde zur Animadversion anzuzeigen; Jedoch ist einem Negotianten unversehret, nebst den gewöhnlichen Schau-Siegeln sein Particulier-Zeichen anzuhängen.

§. 7. Gleichgestalt sollen mehr erwähnte Negotianten auf die Tuchbereiter und Tuchscheerer, sich so schlechterdings, wie es bisher wohl geschehen, nicht verlassen, und die Packung der Tücher ihnen allein anvertrauen, sondern vorher die zugerichteten Tuch-Waaren in Augenschein nehmen und genau examiniren.

§. 8. Alldieweil auch mit gutem Grunde zu urtheilen stehet, daß nach wiederhergestelltem gutem Credit der Land-Tücher ein profitablers Negotium daraus wieder erfolgen werde, so sollen die Traficanten sich auch nicht entgegen seyn lassen, den Manufacturisten mit Hintersetzung übermäßigen Eigennutzes unter die Arme zu greifen, und sowohl die Tuch-Waaren in einem billigen und unabgedrungenen Preise zu verhandeln, als auch die Zubereiter mit einem auskommentlichen Lohne zu versehen, und solches bedingnermaassen baar und ohne Aufenthalt, oder, wie oben angeführet, längstens nach angestellter vierteljähriger Abrechnung zu bezahlen.

§. 9. Gleichwie es aber nicht weniger dem Negotio zum Abbruch gereicht, wenn die Handwerker anstatt bey ihrer Handthierung zu bleiben, sich des Handels selbst außer Landes anmaassen: als soll kein Tuchbereiter, Tuchscheerer und Färber, noch einiger anderer Handwerksmann, mit Tüchern zu handeln oder Factoreyen anzunehmen, bey Verlust des Handwerks, befugt seyn.

Tuchmacher kön-
nen ihrer Mit-
meister Tücher
verkaufen.

§. 10. Jedoch kann ein jeder Tuchmacher seine eigene und seine Mitmeister vollständig fabricirte und bey den Censuren gezeich-
Tücher, sie mögen bestellet seyn, oder nicht, sowohl im Lande und über
auf den Jahrmärkten durch den Ausschnitt, als auch ausser Landes
gros debittiren; Ingleichen

Die Königl. 10.
Cammern können
den §. 9. benann-
ten den auswär-
tigen Handel ver-
statten.

§. 11. wird den Krieger- und Domainen-Cammern vorbe-
ten, an den Orten, wo es nach vorgängiger Untersuchung zuträglich
achtet wird, ein oder andern Tuchbereiter, Tuchscheerer oder Fär-
unter gewisser Bedingung, sothanen Tuchhandel en gros ad exte-
specialiter zu concediren. Ausserdem aber bleibet es dabey, daß
Verschickung der Tücher den Kaufleuten und Tuchmachern solitarie
stehe, dannenhero auch keine andere zur Verzollung admittiret wer-
müssen.

Gewand-Schnitt,
wem solcher ver-
stattet.

§. 12. So viel nun eigentlich den so genannten Gewand-Schnitt
betrifft, soll es nach der bisherigen uralten Observanz und Profession
Exercitio fernerhin dergestalt gehalten werden, daß alle ordentlich
lernte, und das Meister-Recht erworbene Tuchmacher, sie mögen
Handwerk noch wirklich betreiben, oder solches niedergeleget haben, u-
sich nur lediglich zum Gewand-Schnitt appliciren, keine andere, als v-
ihnen selbst oder in loco von ihren Mitmeistern fabricirte Tücher erka-
fen, und diese nur wieder in loco und auf den Jahrmärkten ausschnei-
den dürfen, damit jeden Orts Fabricanten um so mehr conserviret u-
vermehret werden mögen. Wohingegen

Ausschnitt der
Tuch-Kaufleute.

§. 13. diejenigen, welche keine Tuchmacher sind, gleichwo-
aber eine Tuch-Cammer-Gerechtigkeit besitzen, keine Befugnis haben
die Jahrmärkte zu frequentiren, und auf solchen den Tuch-Ausschnitt
zu exerciren, sondern sie müssen die Tücher nur lediglich in loco aus-
schneiden, und zwar vorzüglich solche, welche in loco fabriciret; falls
aber selbige nicht hinlänglich, auch andere erkaufte einländische Tücher
um solcher Gestalt denen einländischen Fabricanten aufzuhelfen, und da-
Geld nicht ausser Landes zu schleppen, es wäre denn daß sie auch auslän-
dische Tücher zum Ausschnitt zuführen, durch Gerechtfame ihres Mi-
tels Privilegii, oder durch specielle Cammer-Concession bemächtigt.

Verbot des Hau-
gens mit Tü-
chern.

§. 14. Das Hausiren in Städten und auf dem Lande, wird bey
Tuchmachern, Tuchhändlern, Juden und Jedermann, bey Confis-
cung der Waaren aufs schärfste verboten, worauf Magisträte, Acci-
und Zoll-Bediente, in den Städten, ingleichen die Gerichte auf dem
Land

Land-, Polkeu-, Berenter und Land- Dragoner, bey selbst eigner Verantwortung, beständig Acht geben, die Uebertreter sofort einziehen, die Waaren anhalten, und von dem Vorfall an die Land und Steuer- Rätthe, diese aber an die 10. Cammer des Departements, wo derselbe sich ereignet, umständlich berichten müssen, welche darauf wegen der weiteren Ahndung das gehörige verfügen wird.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero in Schlesien angeordneten Krieger- und Domainen- Cammern in Gnaden, vorstehendes revidirtes und renovirtes Tuch- Reglement, durch den Druck publiciren zu lassen, und die fernere Verfügung durch die Steuer- Rätthe und Magistrate zu machen, daß dessen Vorschrift von den Kaufleuten, Tuch- Fabricanten, Wolkern, Tuchscheerern, Tuchbereitern und Färbern, wie auch sonst jedermanniglich, dem es nach dem Inhalt derselben gebühret, aufs genaueste befolget, vornemlich auch die heilsame Absicht, zur Verbesserung der Schlesischen Tuch- Manufacturen und des Tuch- Negotii, dadurch erreicht werde; Wannenhero Se. Königl. Majestät Ihnen auch allergnädigst vorbehalten, in der Folge nach vorkommenden Umständen und gründlich befundenen Ursachen, wenn der zu erreichende Haupt- Endzweck es erfordert, das Reglement in einem oder andern Punkt näher declariren, abändern oder verbessern zu lassen. Signatum Potsdam, den 19. März 1765.

(L.S.)

Friedrich.

von Schlabrendorf.

Instruktion

Für die Schau- Meister der rohen und noch ungewalkten Tücher.

I.

Die zu dieser Schau nach Vorschrift des Tuch- Reglements Cap. II do Art. 8. bestimmten 3 oder 4 Schau- Meister, nach dem Befinden der Stärke des Gewerks, sollen wöchentlich mit einander alterniren, dergestalt, daß einer oder zween von Ihnen eine Woche frey haben, damit Sie ihr Handwerk selbst nicht versäumen dürfen. Würde aber einer von ihnen krank, muß der Dritte oder Vierte, so sonst frey ist, die Stelle des Kranken vertreten, und zwar ohne Entgeld. Bey anderer Verhin-

Verhinderung hat der Tuch-Inspector zu verfügen, wie es wegen der Vertretens gehalten werden solle.

2. Von denjenigen, welchen die actuelle Verrichtung des Amtes obliegt, sollen täglich zweene im Zechhause oder dem dazu bestimmten Orte erscheinen, und die Schau an den sich daselbst befindlichen Tüchern verrichten. Die Stunden darzu sollen seyn Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

3. Bey fleißiger und treuer Verrichtung ihres Amtes werden sie wenigstens 3 Jahre dabey gelassen, können auch noch ferner auf mehrere Zeit confirmiret werden, und ist bey Erlassung derselben auf dem dahin zu sehen, daß nicht alle auf einmal verändert werden.

4. Damit sie im Stande, die Beschauung pflichtmäßig zu verrichten, haben selbige sich der Nüchternheit zu befleißigen und des starken Getränkes zu enthalten. Würde einer trunken dabey erscheinen, soll derselbe 12 Ggr. der Nüchterne aber, so solches gestattet, die Hälfte davon an Strafe erlegen, wosern er nicht einen andern herzu geholet, als welches er in solchem Fall zu thun schuldig ist.

5. Wie nun die ordentlichen Verrichtungen dieser Schau-Meister darin bestehen, daß sie die vom Stuhl gekommenen abgewebten Tücher vor der Walke beschauen und censiren, so haben dieselben den andern Schau-Meistern in ihren Functionen keinen Eingriff zu thun, doch werden dieselben nach der Intention des Tuch-Reglements im Articulo 8. §. 17. zur Rahmen-Schau mit vereidet, damit sie im Nothfall selbige mit verrichten können.

6. Die Beschauung geschiehet allemal von zween, niemals abwechselnd von einem allein. Das zu beschauende Tuch wird, nachdem es mit der Elle in der Länge und Breite auf dem Rücken gemessen, über die zugemachten Stangen gezogen, und dasjenige an solchem Tuche untersucht, was im allegirten Articulo 8. §. 3. deshalb vorgeschrieben, dergleichen solche Beschauung nicht bey Abend-Zeit, sondern in den gesetzten Stunden, bey 1 Rthlr. Strafe, geschehen muß.

7. Bey solcher Censur haben sie sich einer völligen Unpartheyllichkeit zu befleißigen, und selbige nach ihrem Eid und Gewissen, ohne darunter Jemanden etwas zu lieb oder zu leid zu thun, zu verrichten.

8. Kein Schau-Meister soll sich unterstehen, sein eigen Tuch zu censiren, sondern er muß dessen Censur einem andern Schau-Meister überlassen, bey Strafe von 1 Rthlr.

9. Ueb

9. Ueber die censurirten Tücher sind sie verpflichtet, ein ordentliches Register, dem vorgeschriebenen Schemati gemäß, zu führen.

10. Da übrigens eines Theils das Tuch-Reglement Cap. Ido Art. II. III. IV. V. & VI. deutlich vorschreibt, was bey jeder Sorte von Tüchern in Ansehung der Woll-Sortirung, des Garns, der Anseerung nach der Länge und Breite, des Eintrags und der dabey zu vermeidenden und zu bestrafenden Fehler zu beobachten, andern Theils die zu dieser Function angeordneten Schau-Meister als solche erwählt werden, welche ihr Handwerk verstehen: so wird für unnöthig gehalten, das wegen obgedachter Punkte im Tuch-Reglement enthaltene allhier specialiter zu wiederholen, vielmehr werden die Schau-Meister dahin nachdrücklich angewiesen, in ihrer Censur sich genau darnach zu richten, mithin

11. Von den beschaueten rohen Tüchern sowohl diejenigen, welche richtig und gut befunden, als die mangelhaften zur Nachricht des Walfers, mit dem Kleeblatt dergestalt zu bemerken, wie es im §. 5. des Art. 8. vorgeschrieben worden. Uebrigens aber werden die Fehler dergestalt bestraft, wie in dem Tuch-Reglement bey jeder Sorte der Tuch-Waaren solches determiniret worden.

12. Anlangend die solchen Schau-Meistern für ihre Verrichtungen competirenden Emolumenta, bestehen solche in dem Antheil an den Siegel- und Straf-Geldern, wovon allegato Art. 8. §. 30. & 31. die Vorschrift enthalten.

E i d

der Schau-Meister bey der rohen Schau.

Ich N.N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen theuren und heiligen Eid, demnach ich bey der Stadt N. zu einem Schau-Meister der noch rohen und ungewalkten Tücher besteller worden, daß ich dieses Amt treulich nach meinem besten Wissen und Gewissen verrichten, mich an dem zur Schau bestimmten Orte in den festgesetzten Stunden einfinden, bey der Censur und Schau der vorkommenden Tücher nach dem revidirten und renovirten Tuch-Reglement mich aufs genaueste richten, ganz aufrichtig und unpartheyisch, ohne Absicht auf Freund- oder Feindschaft, Vortheil oder Schaden dabey verfahren und mich überhaupt den Verwaltung dieses Amtes, als auch in solchem Fall, wann nach Verordnung des Tuch-Reglements zur Rahmen-Schau gebraucht werden

werden müſte, in Anſehung der dabey erforderlichen Vorſchriftmäßige
Cenſur, als einem ehelichen Schau-Meiſter gebühret, betragen wo
So wahr mir GOTT helfe.ze.

Inſtruction

Für die angeordneten Streich-Meiſter.

I.

Wie ſtark die Anzahl, die jedes Ortes nach Anzahl der befindlichen
Zunſtmeiſter angeſeſet werden ſoll, iſt in dem Tuch-Reglement
Cap. IIdo Art. 8. §. 7. verordnet.

2. Von denſelben müſſen zweene, einen Monat lang das Streichen verrichten, und das Regilter dem Schemati gemäß führen. Wenn einer von ſolchen krank, oder auf rechtmäßige Weiſe verhindert, hat der anderer nach Anordnung des Tuch-Inspectoris ſeinen Stelle zu verſehen. Ingleichen ſollen dieſelben ihre Function nüchtern und unberauſcht, ſondern in der Inſtruction der rohen Schau-Meiſter feſtgeſetzten Stunden verrichten.

3. Die zweene Streich-Meiſter, welche die Ordnung trifft, haben ſich alle Tage an dem beſtimmten Orte zum Streichen einzufinden. Die darzu erforderlichen Stunden ſind nach den Umſtänden des Ortes von dem Tuch-Inspectore, mit Approbation des Magiſtrats, beſtimmen.

4. Kein Tuch ſoll eher geſtrichen werden, biß ſolches von der Waſche ausgekühlt.

5. An dem zur Streichung feſtgeſetzten Orte wird eine Taſel von 6. Ellen lang, und 7. Viertel breit gehalten. Auf dieſer Taſel muß das Ellen-Maaß deutlich und genau bezeichnet ſeyn. Ueber dieſelbe wird das Tuch in der Länge geſtrichen, mit dem Maaß-Stabe aber in der Breite gemessen, welcher Maaßſtab etwas ſtark von Holz, accurat wie eckigt und 6 Viertel lang ſeyn, und auf deſſen Seite die Hälfte der vollſtändigen und rechten Breite der Tuch-Sorten genau gezeichnet ſeyn muß; wie dann dieſer Maaß-Stab ihnen vom Inspectore zuſteſtellen werden ſoll. Die Streichung muß ganz gelinde und ohne die geringſte Gewalt geſchehen, damit die Streichmeiſter wiſſen können, ob jede Tuch-Sorte die im Reglement vorgeſchriebene Länge und Breite aus der Waſche gebracht.

6. Wann das Tuch der Länge nach gestrichen, und in der Breite gemessen, wird es mit einem kleinen blehern Siegel versehen, auf dessen einen Seite die Länge, auf der andern Seite aber die Breite des Tuches, wie solches nach dem befundenen Streichen in der Zubereitung halten soll, ausgedruckt wird, dergestalt, daß wenn e. gr. ein 30ig elliges 10 Viertel breites Tuch aus der Walke kommend, beym Streichen 28 Ellen lang und $\frac{3}{4}$ breit sich befindet, wird auf dem blehern Siegel die Länge mit 30, die Breite mit $\frac{3}{4}$ exprimirt, falls es aber nur 27 Ellen lang und $\frac{3}{4}$ breit aus der Walke käme, wird es nur zu 29 Ellen lang, und $\frac{3}{4}$ breit censurirt und gezeichnet; als worunter überhaupt die deutliche Vorschrift in dem Tuch Reglement Cap. Ildo Art. Ildo von Tüchern, ingleichen Art. 3. wegen der Drodels-Boye Art. 4. wegen der Carriseien und Art. 6. wegen der melirten Tücher genau zu befolgen.

7. Kein Streich-Meister muß seine eigene Tücher zu streichen oder zu messen sich unterfangen, bey der im Reglement festgesetzten Strafe.

8. Ueberhaupt und was die übrigen bey diesem Streich-Amte, wegen des zur plumbirung anzuschaffenden Bleyes, und ihnen dafür competirenden Gebühren und andre dazu gehörige Observanda betrifft, wird deßhalb in dieser Special-Instruction weiter nichts angeführt, weil solches in dem mehr angeführten Art. 8. Cap. Ildo des Tuch-Reglements bey verschiedenen Sphus nach den dabey befindlichen Marginalien deutlich vorgeschrieben worden, welches alles genau befolget werden muß, und haben Tuch-Inspector und Magistratus dahin zu sehen, daß jeden Ortes die specielle Einrichtung darnach gemacht werde.

E i d

Für die Streich-Meister.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen theuren seiblichen Eid, demnach ich bey der Stadt N. zu einem Streich-Meister bestellt worden, daß ich dieses Amt treulich nach meinem besten Wissen und Gewissen verrichten, mich an dem zum Streichen bestimmten Ort, zu den gewöhnlichen Stunden einfinden, bey Streichung der vorkommenden Tücher nach dem publicirten neuen Tuch-Reglement mich aufs genaueste achten, aufrichtig und unpartheyisch ohne Absicht auf Freund- oder Feindschaft, Vortheil oder Schaden dabey verfahren, und mich überhaupt bey Verwaltung dieses Amtes, wie einem ehelichen Streich-Meister zukommt und gebühret, betragen wolle, So wahr mir Gott helfe.

Instruction

Für die Schau-Meister der Anderten oder Rahm-Schau
welche die gewalkten Tücher schauen und censiren.

1.

Nach Vorschrift des Tuch-Reglements, und zwar Cap. II do Art. § 10. werden zu dieser Schau, an den Orten, wo die Anzeiger der Tuch-Fabricanten es verstatet, 3 Schau-Meister vom Tuch-Inspectore erwählt und vom Magistrat confirmiret.

2. Bey welchem also quoad Generalia: wie lange Zeit sie dem Amt zu verrichten, imgleichen von wie vielen dieser Meister zugleich die Censur geschehen soll, was bey Verhinderung des einen oder andern veranstalten, daß keiner von ihnen seine eigene Tücher censiren dürfen, auch was sonst noch zur ordentlichen und rechtmäßigen Verwaltung des Officii gehöret, alles dasjenige zu beobachten, was in der Instruction der Schau-Meister von der rohen Schau festgesetzt worden; was aber die zu solcher Censur erforderlichen Stunden betrifft, sollen dieselben nach jeden Ortes Umständen vom Tuch-Inspectore mit Approbation des Magistrats determiniret werden.

3. Anlangend die specielle Verrichtungen bey dieser 2ten Schau findet sich dieselbe in dem allegirten Art. 8. §. 10 und 15, vermöge deren die unzubereitete zu verkaufenden Tücher, Boye und übrigen Tuch-Sorten, wenn sie gehörig gestrichen, gemessen, und zu præciser Zubereitung gebleyhet, sofort an den Rahmen an der Ober- und Unter-Scheide, dem Streichbley gemäß, an Länge und Breite, angeschlagen und also abgetrocknet, mithin sodann die solchergestalt abgetrocknete Stücke von diesen besonders hierzu angestellten Schau-Meistern zum andernmal geschauet und nach ihrer Qualität, wie selbige mit den Kleeblättern im Vorschlage bemerkt sind, examiniret, auch dem Befinden nach die ächt und richtig befundene Waare mit dem respective großen oder kleinen Siegel und der No. wie viel selbige Kleeblätter hat, besiegelt, die unächten und mangelhaften aber nach dem Spho 26 oft besagte Art. 8. mit dem Straf-Siegel entweder gezeichnet, oder durchgeschritten werden müssen.

4. Wie aber diejenigen Tücher, welche gefärbet oder zubereitet werden sollen, nach Vorschrift des Spho 15. des ob allegirten Art. 8. so bald sie von der Streichtafel kommen, mit dem Walkwasser in die Zubereitung

bereitung gegeben, die weissen gefärbet, und selbige nebst den melirten hernach vor der Presse nach der No. des Streichbleyes am Rahmen oben und unten angeschlagen werden müssen: so geschieheth dannerhero auch alsdenn erst die Censur von den zur andern Schau geordneten Rahmen-Schau-Meistern, wobey sie ebenfalls die Bonité der Tücher, in Ansehung der Wolle, des Gewandes, und ob sie in der Zubereitung beschädiget oder über die No. des Bleyes in der Länge oder Breite ausgezogen worden, genau untersuchen, nach Befinden dieselbe mit dem grossen oder kleinen Siegel versehen oder bestrafen.

5. Daferne es aber feinere Tücher sind, geschieheth diese andere Schau erst, wenn sie das letztemal vor der Presse am Rahmen stehen, und werden sodann die Tücher nach Befinden mit dem Qualitäts-Siegel, der No. so viel die Tücher Kleeblätter bekommen, beehret oder bestraft.

6. Uebrigens werden die zur anderten Schau bestellten Schau-Meister aus der im §. 17. des Art. 8. angezeigten Ursachen, auch zur ersten Schau, um bey derselben im Nothfall gebraucht zu werden, vereideth.

E i d

Für die Schau-Meister bey der anderten oder
Rahmen-Schau.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen theuren leiblichen Eid, demnach ich bey der Stadt N. zu einem Schau-Meister der gewalkten Tücher oder Rahmen-Schau bestellet worden, daß ich dieses Amt nach meinem besten Wissen und Gewissen verrichten, mich zu den gefesteten Stunden bey den Rahmen einfinden, bey der Censur und Schau der vorkommenden Tücher nach dem revidirten und renovirten Tuch-Reglement mich aufs genaueste richten, aufrichtig und unpartheyisch, ohne Absicht auf Freund- oder Feindschaft, Vortheil oder Schaden, dabey verfahren, und mich bey Verwaltung dieses Amtes, als auch in solchem Fall, wenn nach Verordnung des Tuch-Reglements zur rohen Schau gebraucht werden müßte, in Ansehung der dabey erforderlichen Vorschriftsmässigen Censur, als einem ehelichen Schau-Meister gebühret, betragen wolle; so wahr mir Gott helfe.

Instruktion

Für die Schau-Meister der dritten Schau.

I.

Dob zwar bishero, vermöge der in 1746. publicirten General-Fur-
 Schau-Ordnung, die dritte Schau nicht beobachtet und in suspen-
 so gelassen worden, so hat dennoch das aniso revidirte und renovirte
 Tuch-Reglement, aus denen Cap. II do Art. 8. §. 12. angeführten U-
 sachen, deren Herstellung vergestalt für nöthig befunden, daß solche
 wohl von den melirten, als gefärbten Tüchern, Boyen, Carriseien, Fi-
 nellen und allen übrigen Tuch-Sorten nach der Zubereitung, wann
 das letztemal vor der Presse am Rahmen angeschlagen stehen, vor-
 genommen werden sollen.

2. Es wird dahero bey dieser dritten Schau untersucht und na-
 gesehen, ob an den Tuch-Waaren, in der Färberey oder Zubereitu-
 etwas beschädiget, und zwar bey der erstern, ob das angeschlagene Sti-
 gleich gefärbet worden, oder fleckicht ist, und im letztern Fall kann d-
 selbe nicht passiren, der Eigenthümer aber seinen Regress an dem Fä-
 nehmen; ist aber das Tuch zufälliger Weise zu einem Flecke gekommen
 und dasselbe übrigens gut gefärbet, kann es dennoch passiren, nur m-
 der Ort, wo die Flecke sich befinden, mit einem Stückchen Bindfaden
 der Ecke des Tuches marquirt werden. Anlangend die Zubereitung
 haben die Schaumeister von dieser dritten Schau, so wie die von der a-
 derten, kein Tuch für gut passiren zu lassen, wann solches nicht sei-
 Reglementsmäßige Ausrichtung bekommen, wie sie denn auch nicht
 nachzugeben haben, daß die Tücher über das bestimmte Maasß aus-
 dehnet werden, in welchem Fall sie dasjenige zu verfügen haben, w-
 im §. 14. des Art. 8. deshalb verordnet worden. Da auch in diese-
 Spho wegen dieser dritten Schau, wie es damit zu Breslau zu halten
 eine besondere Vorschrift ertheilet worden, so hat es dabey sein Bewe-
 den, wogegen

3. In den übrigen Städten eine gewisse Anzahl von Schau-M-
 stern zu Verrichtung dieser Schau, wie bey den andern Schauen veror-
 net, zu erwählen und anzustellen sind, nicht weniger

4. Ist bey denselben und ihrer Amts-Verrichtung eben dasjenige
 zu beobachten, was darunter bey den übrigen Schau-Meistern genera-
 ter festgesetzt worden.

5. Uebrigens wird in Ansehung dieser dritten Schau annoch reserviret, in der Folge dasjenige näher zu declariren, und zu verordnen, was darunter nöthig gefunden werden dürfte; damit dieselbe, nachdem sie bisher in suspensio gewesen, zu einer ordentlichen Verfassung gebracht werde.

E i d

der Schau-Meister der dritten Schau.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen theuren leiblichen Eid, demnach ich bey der Stadt N. zu einem Schau-Meister der dritten Schau von den gefärbten und zubereiteten Tüchern bestellet worden, daß ich dieses Amt treulich nach meinem besten Wissen und Gewissen verrichten, mich zur erforderlichen Schau zu gehöriger Zeit einsinden, bey der Censur und Schau der vorkommenden Tücher nach dem revidirten und renovirten Tuch-Reglement mich aufs genaueste richten, auf richtig und unpartheyisch, ohne Absicht auf Freund- oder Feindschaft, Vortheil oder Schaden, dabey verfahren, und mich überhaupt bey Verwaltung dieses Amtes, wie es einem ehrlichen Schau-Meister von dieser Schau zukommt und gebühret, betragen wolle: So wahr mir Gott helfe.

Instruction

F ü r d i e W a l k e r.

1.

Ueberhaupt werden dieselben auf die Vorschrift des neuen Tuch-Reglements Cap. Ildo Art. 7. verwiesen, und haben sie dieselbe aufs genaueste zu beobachten.

2. Sie müssen dahero keine Tuch-Sorten zum Walken annehmen, wenn solche nicht vorher von den Schau-Meistern der rohen Schau gehörig geschauet, und entweder als gut befundene, in dem ersten Ort auf der rechten Ecke an dem vordern Zipfel, oder wenn sie mangelhaft, auf der rechten Ecke am hintern Zipfel gezeichnet worden, bey der Reglements mäßigen Strafe von 2 Rthlr.

3. Kein Walker soll ein fremdes Tuch walken, wenn er nicht dazu einen von dem Tuch-Inspectore und 2 Aeltesten unterschriebenen Erlaubniß-Zettel erhält.

4. Diesel-

4. Dieselben sollen sich allen Fleißes bestreben, die Tuchmach nach Möglichkeit zu fördern, und deshalb die Walk-Mühle, wenn nöthig, weder Tag noch Nacht stille stehen lassen.

5. Ferner sollen sie sich mit guten und geübten Walk-Knechten versehen, gleichwohl aber sich ebenfalls bey Tag und Nacht selbst in der Walk-Mühle finden lassen, auch sich der Trunkenheit enthalten, k Strafe von 1 Rthlr.

6. Das Drehen der Tücher wird gänzlich untersaget, und müssen sich dieselben der Machine zum Auswinden bedienen.

7. In der Walke müssen zweene besondere Tröge gehalten werden, in dem einen wird die Füll-Erde eingeweicht, damit der Sand abgelaufen, aus diesem wird die geläuterte Füll-Erde in den andern Trog gebracht, und die Lauge verfertiget, womit sie die Tücher scheuern können, müssen aber die Tücher nicht verbrühet werden, bey Strafe des Ersasses.

8. Die Walker müssen sich vorzüglich der Füll-Erde und Seife keinesweges aber einiger schädlichen Mittel bedienen, die Fettigkeit heraus zu bringen, dabey auch Acht geben, daß die Tücher im Stocke nicht trocken gehen, damit sie nicht so viel an Wolle verliehren. Ingleichen bleibt das Flocken-Sammeln gänzlich untersaget, bey Strafe von 2 Rthlren, so oft dergleichen befunden wird.

9. Uebrigens reserviret man sich diese Instruction, nach specieller Untersuchung der in Schlesiens befindlichen Walken, und der dort vorkommenden Beschwerden, noch weiter zu vermehren, und zum Besten der Tuch-Fabrique mit näherer Vorschrift zu versehen.

E i d

der Walk-Müller.

Ich N. N. schwöre zu Gott einen theuren seiblichen Eid, daß, nachdem mir die Walk-Mühle in der Stadt N. anvertrauet worden, ich diejenigen Tücher und Tuch-Waaren, welche mir zum Walken überbrachten werden, anders nicht, als wann solche vorher nach Vorschrift des Tuche-Reglements gehörig gezeichnet sind, annehmen, nach meinem besten Wissen und Einsicht solche alsdann zurichten, weder mit allzuheißem Wasser, noch mit andern, als mir vorgeschriebenen Mitteln, und vorzüglich mit Füll-Erde und Seife walken, dabey auch, daß durch Nachschlagung der Wolle, oder unvorsichtiges Einbrühen der Tücher der Tuchmacher

Tuchmacher kein Schade zugefüget werde, Achte haben, im übrigen auch alles, was zu einer tüchtigen Walke erforderlich, und in der mir ertheilten, oder noch zu erhellenden Instruktion verordnet, sowohl vor mich selbst, als durch mein Gesinde treu und fleißig beobachten wolle, so wahr mir Gott helfe.

Instruktion

Für die Tuchbereiter und Tuschscheerer.

Ueberhaupt wird bey dieser Instruktion alles dasjenige zum Grunde gesetzt, und anderweitig verordnet, was in dem revidirten und renovirten Tuch-Reglement Cap. IVto bereits umständlich vorgeschrieben worden.

2. Nächstdem aber festgesetzt, daß ein Kern-Tuch, nicht mißder als aus drey, bis vier Wassern zugerichtet, bey jedem Wasser aufs fleißigste und ohne Kerben geschoren werden soll, der Stapel desselben muß kurz und dicke seyn, wenn es eine dunkle Farbe bekommt, wird es sauber schip geschoren, damit es keine spizige Haare am Stapel behält.

Ein Küß-Tuch wird aus 3 Wassern zubereitet, und zwar erstlich aus den Haaren gerauet und geschoren, zweytens zur halben Wolle gerauet und geschoren, drittens gut gerauet und geschoren, und wenn es dunkle Farbe bekommt, ebenfalls schip geschoren.

Ein gemein Tuch, es sey breit oder schmal, soll aus 2 Wassern zugerichtet seyn, und zwar erstlich aus den Haaren gerauet und geschoren, zweytens gut gerauet und geschoren.

Ein grob Tuch, es sey breit oder schmal, soll zum wenigsten einmal gerauet und geschoren werden, doch stehet es frey, wenn jemand solches will zweymal rauhen und scheren lassen.

Alle diese Tücher sollen ihrer Art nach gut und wohl gerauet, und durchgängig gleich geschoren seyn, damit die Schaumeister nichts daran zu tadeln finden, auch muß bey den 2 ersten Sorten das Aberecht geschoren werden.

3. Was das Verbotß der eisernen Rämchen und des trocknen Rauens betrifft, ist darunter im Tuch-Reglement das gehörige schon verordnet,

net, woben es sein Verwenden hat, und sollen nöthigenfalls die Tuschschreier und Tuchbereiter zur eidlischen Manifestation angehalten werden, daß sie keine eiserne Rämchen in ihren Häusern haben; wie dann auch die Tuschmacher selbst, zum Klauen ihrer Tücher in der Walke, die eiserne Rämchen, bey schwerer Strafe gebrauchen sollen.

4. Ferner wird aus dem Tuch-Reglement wiederholet, daß kein einzig Tuch, weder weiß noch gefärbet, mit Brunnen-Wasser eingewaschen werden solle, sondern es müssen die Tuschschreier und Tuchbereiter sich des gesammelten Fluß- oder Regen-Wassers bedienen.

5. Das Ausrecken über die auf den Siegeln marquirte Länge und Breite bleibt durchaus und bey der im Reglement ausgelegten Strafe verboten.

6. Derjenige Tuschschreier oder Tuchbereiter, so das Tuch zubereitet, muß sein Zeichen auf sein eigen Siegel, nicht aber auf ein Schaum- oder Stadt-Siegel bey Strafe von 2 Rthlr., drucken, und vor jedes Tuch anhängen.

7. Schließlich wird bey dieser Instruction ebenfalls reserviret, daß dieselbe nach befundenen Umständen bey einer Special-Revision und nach vorkommenden Beschwerden annoch mit näherer Vorschrift zu versehen.

8. Uebrigens aber hierbey noch declariret, daß diejenigen Strafen, welche in Ansehung der von den Walkern, Tuchbereitern und Tuschschreibern, wie auch den Färbern begangenen Fehler zuerkannt werden, daß diese von den Schaumeistern bey Verrichtung der Schau entdeckt worden, unter die Schau-Strafgesälle berechnet, und mit zur Vertheilung nach Vorschrift des Reglements gebracht, daferne sie aber außer der Schau und nicht selbst bey der Censur entdeckt, sind dieselben als Police-Strafen bey der Cämmerey zu berechnen.

E i d

der Tuchbereiter und Tuschschreier.

Ich N. N. schwöre zu Gott einen theuren leiblichen Eid, demnach Seiner Königl. Majestät in Preußen, unser allergnädigster König und Herr, ein revidirtes und renovirtes Tuch-Reglement in Schlesien publiciren lassen, daß ich das darinnen vorgeschriebene, so viel solches die Verrichtungen meiner Arbeit betrifft, genau beobachten, keine Tücher, welche nicht gehörig geschauet und Ordnungsmäßig gesiegelt, annehmen, und

folch

solche bey ihren Würden erhalten, und insonderheit nicht über den Aus-
sag des Reglements weder in der Länge, noch Breite, wenn es schon
von den Fabricanten und Kaufleuten verlangt wird, ausdehnen und
ausrecken, überhaupt auch mich dabey als einen ehrlichen Meister ver-
halten, und gegen solche Vorschrift auf keinerley Weise weder selbst han-
deln, noch daß solches durch meine Leute geschehe, gestatten wolle. So
wahr mir Gott helfe.

No. CCVIII.

d. d. Breslau, den 26. März, und Glogau,
den 4. April 1765.

Circulare
wegen einer anderweitigen zuverlässigern Aufnahme
der Wüstungen.

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Es ist Euch zu verschiedenenmalen, und noch zuletzt un-
term Breslau den 26. Novembr. und Glogau den 26. Decembr. Die Designatio-
a. p. aufgegeben worden, von denen seit 1723. im Creisse entstandenen nungen, sind bis-
Wüstungen zuverlässige Designationes einzusenden. hero sehr unzu-
verlässig angefer-
tigt worden.

Wenn man aber die von Zeit zu Zeit eingegangene Nachrichten
gegen einander hält; so zeigen sich solche Differenzen, daß sich nicht oh-
ne Grund mutmassen läßt, daß Ihr, und der Steuer-Einnehmer, die-
selben nicht gründlich examiniret, sondern solche schlechterdings, wie sie
entweder von denen Dominiis, oder Schulzen und Gerichten eingerei-
chet, angenommen habet.

Da es aber nicht auf das bloße Angeben derer Herrschaften oder
Schulzen und Gerichten, sondern auf eine gründliche Untersuchung an-
kommt, besonders daß die Acta imæ & 2da Revisionis adhibiret wer-
den, und es das Ansehen zu haben scheint, daß solches von denen we-
nigsten

Es ist also nöthig, rigsten geschehen; so finden Wir nöthig, Euch dazu nachstehende bestimmte Instruction zu geben.

geben:

1) Wegen der in Ao. 1723. befestigten gewesen Bauer-Güter u. Häuser Stellen.

Dieses ist aus den Actis primae revisionis zu erui-

1) Vor allen Dingen ist zu wissen nöthig, wie viel in Ao. 1723. bey einem jeden Dorfe befestigte Bauer. Güter und Häusler Stellen

Dieses läßt sich nicht anders so gründlicher, als aus denen Actis primae Revisionis, oder aus denen so genannten Oesterreichischen Rectifications-Acten, von 1723. bis 1725. erui- ren. Diese Acten müssen sich bey allen Kreis-Registaturen finden, weil die Classification-Commissarii sich deren bey Errichtung der Catastrorum bedienen. Aus diesen Actis primae Revisionis habet Ihr mit Zuziehung des Statthalter-Einnehmers accurate und richtige Extracte zu machen, und den Statthalter de 1723. zu formiren.

Hierzu gehören nicht allein die Unterthänigen, sondern auch Dominial-Fassiones, denn in denen erstern finden sich die Bauern und einige kleine Ackerleute, in denen letztern aber, die zum Vorwerk gehörigen Dresch-Gärtner, welche letztere, dem aus der unterthänigen Fassion eruierten Numero beigesetzt werden, da sich alsdenn zeigen wird, wie viel in Ao. 1723. in jedem Dorfe Bauern und kleine Ackerleute gewesen, welche Acker und Vieh haben.

Sollten die Actis primae revisionis die Contribu- cent nicht gehörig distinguiren; so kann der Defect durch die Quantität des Säewerkes und Viehstandes des suppliret werden.

Wenn auch an einigen Orten in denen Actis primae Revisionis nicht distinguiret seyn sollte, ob die aufgeführte Contribucenten, Bauern, oder kleine Ackerleute seyn; so kann dieser Defect gar bald suppliret werden, wenn die Quantität des Säewerkes und Viehstandes, Consideration gezogen, oder allenfalls Schulz- und Gerichten darü- vernommen werden.

An einigen Orten, sind sub Rubrica 7ma in denen Actis primae Revisionis die Rüge der Häusleute mit fassioniret; Ihr werdet aber selbst leicht einsehen, daß die Häusleute nicht mit denen Wirthen me- ret werden können.

An Ansehung der Häusler, ist eine separate Recherche vorzun- nehmen.

Die leeren Häusler, lassen sich aus denen Actis primae Revisionis nicht erui- ren. Es erfordert also die Nothwendigkeit, diesem Defect durch eine genaue Recherche abzuhelfen, und den Numeram derer Ao. 1723. existirenden Häusler zu bestimmen.

Dam

Damit nun hierunter durchgehends egal verfahren werde, so muß, Wie die Häu-
ser von den Gärtn-
ern unterschieden
sen unter dem Titel der Häußler, blos die leeren Häußler, welche weder
Acker noch Vieh haben, in der Rubric von Gärtnern aber, alle kleine
Ackerleute, welche Acker oder Vieh versteuren, angeführt werden.

Soldhergestalt werdet Ihr im Stande seyn, den Statum de Ao.
1723. accurat und genau zu bestimmen, und wenn es geschehen, wer-
den in dem hieher kommenden Schemate sub Rubric. 1. alle Bauern,
Gärtner und Häußler eingetragen.

2) Wenn man die entstandenen Wüstungen bestimmen will, muß
der Status praesens dagegen gehalten werden, und derselbe ebenfalls sei-
ne unumstößliche Richtigkeit haben. Dieses wird nicht schwer seyn, weil
einem jeden Schulzen oder Gerichten bekannt ist, wie viel Bauern, klei-
ne Ackerleute und Häußler im Dorfe dato vorhanden. Es müssen da-
hero von den Schulzen und Gerichten accurate Listen von dem Statu
praesenti gefordert, auf das genaueste revidirer, gegen die Individual-
Steuer-Anlagen und 1757. gefertigte Feuerstädter-Designationes ge-
halten, die sich etwa zeigende Differenzen untersucht, und wenn diese
Listen keinem Zweifel mehr unterworfen, der Numerus der Bauern,
Gärtner und Häußler in dem Schemate sub Rubric. 2. aufgeführt
werden.

2) Wegen des
Status praesentis,
oder wie viel
Bauern, kleine
Ackerleute und
Häußler dato vor-
handen.

Wie dieses ge-
nau ermittelt wer-
den könne.

3) Wenn der Status de 1723. gegen den Statum praesentem ge-
halten und balancirer wird, so zeigen sich alle von 1723. bis 1764. ent-
standene Wüstungen, und diese werden in dem Schemate sub Rubrica
4. vermerket.

3) Wie sich durch
die Zusammen-
haltung der 1ten
und 2ten Rubric
die Anzahl der
von 1723 bis 1764
entstandenen Wüs-
tungen ergibt.

4) Da sich an einigen Orten finden wird, daß seit 1723. sich die
Anzahl der Wirthe vermehret, so wird das plus in dem Schemate sub
Rubrica 3. angeführt.

4) Wo hin die
Wirthe zu brin-
gen, die post 1723
dazu gekommen.

5) Diese Untersuchung muß in allen Dörfern, folglich auch in
denen, wo keine Wüstungen existiren, vorgenommen werden, weil aus
der einzuliefernden Designation zugleich zu ersehen seyn muß, wie viel
bismalen in einem jeden Dorfe, und im ganzen Kreiße Bauern, kleine
Ackerleute und leere Häußler befindlich, und es wird Euch selbst gar be-
quem seyn, wenn Ihr in andern Fällen darauf sicher recurriren könnet.

5) Diese Unters-
suchung soll auch
in den Dörfern
vorgenommen
werden, wo keine
Wüstungen exi-
stiren.

6) Wie die Wüstungen von Zeit zu Zeit entstanden.

6) Die Wüstungen zeigen sich, wie schon erwähnt, in dem Schemate sub Rubrica 4. Nur kommt es noch darauf an, wie sie von Zeit zu Zeit entstanden. Da nun zu wissen nöthig ist, wie viel

von 1723. bis 1749.

von 1749. bis 1756.

von 1756. bis 1sten Julii 1764.

wüßte worden, und solches weder aus denen Actis primæ Revisionis, noch Individual-Steuer-Anlagen gründlich zu eruiren; so kömmt es lediglich auf eine accurate Untersuchung an, und müßet Ihr, dem Steuer-Einnehmer Euch dieserhalb alle ersinnliche Mühe geben und zu dem Ende die Herrschaften, Schulzen und Gerichte, auch falls die ältesten Leute im Dorfe darüber vernehmen.

Bestimmung des Rechnungs-Jahres.

Um auch hierunter legal zu procediren, wird ein Jahr ab vom 1sten Januar. bis ult. Decembr. gerechnet, weil die Landleute nach zu rechnen pflegen.

Wenn nun auch die Zeiten bestimmt sind, in welchen die Wüstungen entstanden; so werden in dem Schemate die Rubriken 5. 6. 7. ausgefüllt.

7) Die Tabelle soll mit aller Accurateß angefertigt, und der Richtigkeit halber vom Land-Rath und Steuer-Einnehmer attestirt werden.

7) Diese Tabelle muß mit aller Accurateß gefertigt, alles fälschlich eingetragen und richtig aufsummirt werden, damit sie an die vorgeschriebene Balance ordentlich halten, weil sich von selbst ergibt, daß sie außerdem nicht richtig seyn kann. Desgleichen müßet auch der Steuer-Einnehmer die Tabelle der Richtigkeit halber attestiren.

Da sich auch

8) Die bey einem jeden Guthe 723. verzeichnete Realität müssen in der Designation mit vermerkt werden.

8) aus denen Actis primæ Revisionis eruiren läßt, was zu einem jeden Guthe vor Realitäten gehörig gewesen, und solche den Wüstungen, hauptsächlich zu wissen nöthig ist; so müssen wie in dem Schemate angewiesen, zugleich mit vermerkt werden.

9) Diesen Wüstungen, so die Dominia vor 1723. an sich gezogen, werden nicht

9) In denen unterthänigen Fassionen, kommen diejenigen Wüstungen mit vor, welche die Herrschaften schon vor Ao. 1723. gezogen haben. Dieses sind eben diejenigen, welche im Catastr

De fig
der von 1723. bis den 1ten Julii 1764.

Nahmen der Dörfer.	I. Besetzte Stellen 1723.			II. Besetzte Stellen, den 1ten Julii 1764.			III. P l u s.			IV. Sind Wüst vorhand	
	Bau- ren.	Gärt- ner.	Häuf- ler.	Bau- ren.	Gärt- ner.	Häuf- ler.	Bau- ren.	Gärt- ner.	Häuf- ler.	Bau- ren.	Gärt- ner.
1. Abelsdorf s	4	10	7	3	10	7	—	—	—	1	—
2. Bergdorf s	8	15	23	8	15	26	—	—	3	—	—
3. Carlsdorf s	20	10	4	18	8	6	—	—	2	2	2
4. Droschlaude	15	20	10	14	24	8	—	4	—	1	—
5. Ebersdorf s	6	18	8	5 $\frac{1}{2}$	13	4	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$	5
6. Eisdorf s s	6	10	4	6	10	4	—	—	—	—	—
Summa	59	83	56	54 $\frac{1}{2}$	80	55	—	4	5	4 $\frac{1}{2}$	7
Ao. 1764.	54 $\frac{1}{2}$	80	55						Plus	—	4
Minus	4 $\frac{1}{2}$	3	1							4 $\frac{1}{2}$	3

De fig



t i o n

vorhandenen Wüstungen im N. Creisse.

Diese Wüstungen sind entstanden.

Remarques.

Von 1723. bis 1749.			Von 1749. bis 1756.			Von 1756. bis 1764.		
Bau- ren.	Gärt- ner.	Häuf- ler.	Bau- ren.	Gärt- ner.	Häuf- ler.	Bau- ren.	Gärt- ner.	Häuf- ler.
1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	2	—
3	—	—	—	—	2	—	—	—
1/2	—	—	—	—	—	5	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 1/2	—	—	—	—	2	—	7	4
—	—	—	—	—	—	4 1/2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	4 1/2	7	6

Dieses Bauerguth hatte 1723.
Hans Runge, ist aber 1727.
vom Domnio eingezogen mit
36 Schfl. Ausfaat durch alle
3 Felder, 25 Schaaßen und
4 Kühen.



No. CCIX.

d. d. Breslau, den 27. März, und Glogau,
den 4. April 1765.

Königliche Cammer-Verordnung

wegen der zu nehmenden Maasregeln, in Ansehn
der Publication der Päpstlichen Bullen und Breven.

An den Fürst-Bischof zu Breslau, und an die Decan
der Prager, Olmützer und Cracauer Diöces; des
an sämtliche Stifter und Klöster.

P. P.

Unsern ic. Nachdem Wir Allerhöchst festgesetzt, daß hinführo
Päpstl. Bulle, oder Breve in Schlesien von einigem Effect seyn
bevor sie nicht von Unserer Allerhöchsten Person genehmiget, und Un
Approbation zu deren Publication und Effect darüber ergangen;
werdet Ihr Euch } hiernach zu achten und keine Päpstliche B
le oder Breve eher zu publiciren, noch zu befolgen haben, bevor sol
nicht an Unsern in Schlesien dirigirenden Ministre originaliter ein
sandt, und darüber durch selbigen Unsere Allerhöchste Approbation ei
geholet worden ic.

Es sollen die
Päpstl. Bullen
und Breven nicht
eher für gültig
angenommen wer
den, bevor nicht
den selbigen die
Allerhöchste Ap
probation beschei
niget werden kan.

No. CCX.

d. d. Breslau, den 27. März, und Glogau,
den 11. April 1765.

Declaration

wegen der Abgaben von dem Pohlischen Getreyde.

An die Steuer-Räthe des I. II. IV. VI. und VII. Bres-
lauschen, und an sämtliche Steuer-Räthe des Glog-
gauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Es wird angemerket, wie einige Accise- und Zoll-Item-
ter, die im Circulari d. d. { Breslau den 12ten } May a. p. wegen
Impostirung des pohlischen Getreydes enthaltene Worte

Unrichtige Erklä-
rung der Verord-
nung vom 12ten
May a. p., als
die Ursache der
gegenwärtigen.

„Wogegen von demjenigen, was von forhanem pohlischen Ge-
„treude zur Stadt kommt, noch überdem die Tarifmäßige Ein-
„gangs-Accise entrichtet werden muß,

ganz irrig verstehen und auslegen, indem sie vigore derselben von allem
pohlischen Getreyde ohne Unterscheid, welches in die Städte kömmt,
auch wohl gar von demjenigen, so nur durch die Stadt nach einer an-
dern, e. g. nach Breslau gehet, außer dem verordneten Zoll-Impost
die Eingangs-Accise erlegen lassen, woraus allerhand Irrungen und Un-
ordnungen entstehen, da doch die Meynung obgedachter Vorschrift blos
dahin gegangen, daß die Eingangs-Accise nur in derjenigen Stadt, wo
das pohlische Getreyde zur Consumtion eingeführt wird, und zwar
nur von denen Sorten, von welchen nach dem Accise-Reglement de-
ren Erlegung statt hat, gegeben werden soll. Michin ist dieselbe zu
entrichten

Eigentlicher
Sinn obiger Ver-
ordnung.

von Erbsen, Linsen und weißen Bohnen,
Hafer,
Weizen-Mehl,
Roggen- und Gersten-Mehl,
Hafer- und Buchweizen-Grüße,

F. F. 2

von

von Buchweizen-Mehl, ausgemachten Hirsen,
Futterbohnen, Wicken und Eicheln,
Hopfen,

keinesweges aber von ungemahlten Weizen, Roggen und Gerste, weil
nach dem Accise-Reglement ad Cap. 2. pag. 34. diese Sorten von de
Eingangs-Accise befreiet sind, und erst bey dem Vermahlen, oder bey
der Fütterung die Consumtions- und Fütterungs-Accise zu entrichten
haben. Damit nun diese Unordnung cessire, und überall auf gleicher
Fuß procediret werden möge; befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden
die Accise- und Zoll-Ämter Eurer Inspection nach obiger Erklärung zu
instruiren. Sind ic.

Accise- und Zoll-
Ämter sollen dar-
nach instruiert
werden.

No. CCXI.

d. d. Breslau, den 2. April 1765.

Königliche Cammer-Verordnung;
wegen der genommenen Maasregeln in Ansehung
der Publication der Päpstlichen Bullen und Breven.

An den General-Fiscal N. und die übrigen Fiscäle.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Wir communiciren Euch hierbey in Abschrift, was Wir
wegen Publication der Päpstlichen Bullen und Breven, unterm
27. m. p. sowohl an das Fürst-Bischofs liebden, als alle dabey bemerke-
te Geistlichen, Instanzen, Collegiat- und andere Stifter ergehen las-
sen, mit dem gnädigsten Befehl, auf dessen Befolgung genau zu invigi-
liren; die Contraventiones gebührend anzuzeigen, und die unter Euch
stehende Fiscäle zu gleicher Invigilanz darauf zu verweisen.

No. CCXII.

No. CCXII.

d. d. Breslau, den 2. und Glogau, den

29. April 1765.

Circularre

wegen prompter Einsendung der Liquidationen.

An sämtliche Land- Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Ob Ihr zwar bereits vielfältig und besonders unterm 5. Decbr. 1763. wegen prompter Einsendung der Remissions- und andern Liquidationen instruiert worden: so müssen Wir dennoch mißfällig wahrnehmen, daß dieses verschiedentlich nicht beobachtet werde, dadurch aber nicht nur Unordnungen bey den Cassen erwachsen, sondern auch die percipienten die ihnen gebührende Bonification, so viel länger entbehren müssen. Wir finden daher nöthig, Euch hiedurch anderweit ernstlich zu erinnern, daß,

Die wegen prompter Einsendung der Remissions- und anderer Liquidationen, ergangene Verordnungen werden wiederholet.

Die Brand-Schäden, längstens 8 Tage nach dem Brande untersucht und die Remissions-Acta binnen 14 Tagen bey 2 Rthlr. irre-mißlicher Strafe an Unsere Krieger- und Domainen-Cammer eingesandt werden müssen; sollte aber ein Brandschaden von der importance seyn, daß die dießfällige Remission nicht auf einmal, sondern in verschiedenen Jahren assigniret würde, muß die Remissions-Liquidation für das neue Etats-Jahr bey eben der Strafe von 2 Rthlr. allemal im Junio eingesandt werden. Sollte ein Dominium, den vorgefallenen Brand nicht gleich Tages darauf an Euch melden, ist solches dieser Verschämmiß halber mit 1 Rthlr. der Schulze aber mit 24stündigen Arrest zu bestrafen, wie denn auch bey gleichmäßiger Strafe bey Hagelschaden solcher den Tag darauf vom Dominio, oder Schulzen gemeldet und von Euch solcher Unserer Krieger und Domainen-Cammer angezeigt, und die Vorschrift des Reglements und dießfällige Instruction befolget werden muß.

Wenn die Brand-Schäden untersucht, und die Remissions-Acta eingesandt werden müssen.

Wenn die Dominia und Schulzen von Brand- und Hagel-Schaden den Landräthen Anzeige thun müssen.

Terminus zur
Untersuchung des
Vieh-Sterbens
und Einsendung
der Liquidatio-
nen.

Das Vieh-Sterben muß 8 Tage nachher, da es aufgehört, un-
tersucht und in den nächsten 14 Tagen bey 2 Rthlr. Strafe die Liqui-
dation eingereicht werden.

Dergleichen zur
Einsendung der
Vorspann-Liqui-
dationen.

Die Vorspann-Liquidationes sind unausbleiblich und bey 2 Rthlr.
Strafe dergestalt monatlich einzusenden, daß sie den 6. hier seyn, un-
in selbigen alles in dem Monat abgereichte Vorspann zu liquidiren, un-
solches nicht aus einem Monat in den andern zu verschleppen, wie e-
bisher wohl verschiedentlich geschehen; zu dem Ende, Ihr denn d-
Creiß-Einsassen nochmals zu bedeuten, daß sie die diffälligen Quittun-
gen prompt zur Creiß-Casse abbringen, oder wenn sie darunter mar-
quiren, keine Bonification erfolgen werde; insoferne aber, der Steuer-
Einnahmer ein oder andere der eingebrachten Quittungen in der Liqui-
dation nicht mit aufführet, soll er denen Unterthanen die Vergütung e-
propiis thun.

Wenn die March-
Transports-Liefer-
ungen und andere
Liquidationes
eingereicht wer-
den müssen, und
wie die Unterlas-
sung zu bestrafen.

Die March-Transports-Lieferungs- und andere extraordinair-
Liquidationes, müssen höchstens 14 Tage nach geschehenen March-
Transport etc. bey 2 Rthlr. Strafe übergeben werden, wie den fel-
Dominium oder Schulze eine Quittung über 3 Tage und kein Steuer-
Amt über 14 Tage bey sich behalten muß, widrigenfalls erstere, kein
Vergütung erhalten werden, der Steuer-Einnahmer aber, solche e-
propiis bezahlen soll.

Publication dies-
ser Verordnung.

Ihr habt Euch also hiernach nicht nur selbst aufs genaueste zu ach-
ten, sondern auch das Steuer-Amt hierunter gehörig zu instruiren und
das nöthige im Creiße bekannt zu machen, weil schlechterdings darunte
keine Entschuldigung weiter statt findet. Sind 1c.



No. CCXIII.

d. d. Breslau, den 4. April 1765.

Königl. Cammer-Verordnung
wegen Befolgung der Ward- und Ufer-Ordnung.

An sämtliche Land-Räthe Breslauscher Cammer-
Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Da die Zeit heran nahet, und die Witterung nunmehr Die Vorschrift
erlauben wird, daß die nützliche Sache wegen Bepflanzung der Ufer, nach Vorschrift der publicirten Ward- und Ufer-Ordnung wie-
der vorgenommen werde: so finden Wir nöthig die deshalb unterm 27. Febr. a. p. erlassene Verordnung hiermit zu wieder-
holen, und Euch ernstlich zu erinnern, alle Attention dahin zu ver-
wenden und deshalb das nöthige ohngesäumt zu verfügen, daß ohne wei-
tern Anstand zur Sache geschritten, und bey den Strömen und Flü-
sen, wo solches nöthig und thunlich befunden wird, mit der Bepflanzung
der Ufer vorgegangen werde, dabey aber auch darauf zu halten, daß es
nicht bey der Publication der Ordre verbleibe, sondern solche auch zur
Execution gebracht werden müsse. Sind ic.

ten, wegen Bepflanzung der Ufer, sollen nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern dahin gesehen werden, daß diese nützliche Sache endlich einmal befolget werde.

No. CCXIV.

No. CCXIV.

d. d. Breslau, den 15. April 1765.

Circularre

wegen richtigerer Anfertigung der Designatio-
von den doppelten Possessionen und Einsendung de-
selben mit dem monatlichen Zeitungs-Bericht.

An sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-
Departements.

Friedrich, König rc. rc.

Die Designatio-
nes von den dops-
pelten Possessio-
nen, sind bis daz-
sehr unrichtig aus-
gefallen.

Unsern rc. Es ist Euch per Circularre d. d. Breslau den 8. M-
1764. aufgegeben, von denen in den Dörfern des Euch anvertra-
ten Creißes befindlichen doppelten Possessionen, zuverlässige Listen ei-
zureichen, diese Listen sind hierauf eingegangen, und Wir haben diese
ben in Ermangelung eines näheren Beweises vor richtig angenomme-

Nachdem Euch nun unterm Breslau den 27. Febr. c. aufgegeben
worden, allmonatlich mit dem Zeitungs-Bericht von dem Fortgang d-
Retablissements derer doppelten Possessionen die Designaciones ein-
reichen: so hättet Ihr von selbst gar leicht einsehen können, und bring-
es die Natur der Sache mit sich, daß diese Nachrichten mit denen un-
term 8. May pr. a. geforderten, auf das genaueste übereinstimmen mü-
sen, und aus eben dem Grunde ist Euch bey Erlassung der Ordre vor
27. Febr. c. weiter keine Instruction zu geben vor nöthig erachtet worden.

Da aber die letzte geforderte und pro Martio eingekommene Nach-
richten gegen die auf das Circularre von 8. May p. a. eingesandte gehö-
ren worden; so zeigen sich durchgehends solche differenzen, worau-
klar am Tage lieget, daß entweder die erste, oder die letzte Nachricht
oder auch wohl gar alle beyde, unrichtig seyn müssen.

Wenn nun nach der Euch unterm 8. May und 24. Decbr. a. p.
bekannt gemachten Intention das Retablissement aller doppelten Po-
sessionen bis Ioh. c. erfolgen soll: so werdet Ihr von selbst absehen
daß der Zweck nicht zu erreichen ist, wenn nicht vorher die wirklich
doppelte Possessiones, auf das allerzuverlässigste eruiert worden.

NIXCO 274

11

Um dieses zu erlangen, wird Euch anliegendes Schema communiret, mit der Aufgabe, nach selbigem allmonatlich die Designation anzufertigen, dergestalt, daß in der Rubrique

Namen der Dörfer
alle Dörfer im Kreise, und folglich auch diejenigen, wo keine doppelte Possessiones anzutreffen, aufgeführt werden.

In der 2. Rubrique, muß der Status, so wie er dermalen wirklich ist, aufgenommen, und darinnen alle Possessores, und wie viel sie zusammen Güter im Besiz haben, ganz accurat verzeichnet werden.

In der 3. Rubrique, werden sodann die doppelten Possessiones angesetzt, als welche sich von selbst zeigen.

In der 4. Rubrique, werden successive jeden Monat, so wie das Retablissement geschieht, von denen doppelten Possessionen diejenige aufgeführt, welche an eigene Wirthe überlassen worden; und da, wie vorhin erwähnt, die bisherige Nachrichten nicht von der Art sind, daß solche zuverlässig, und daher eine ganz neue Aufnahme nöthig ist; so bleibt diese Rubrique pro Majo leer, wogegen aber solche pro Junio und die folgende Monate, in welchen das Retablissement geschieht, ihre gewisse Summen erhalten muß.

Die 5. Rubrique, erhält alsdenn nach einer accuraten Balance von selbst Ihre Ausfüllung.

Damit Ihr auch von der Richtigkeit Eurer einzusendenden General-Designation überzeugt seyn möget, habt Ihr die am Ende des Schematis gezogene Balance zu formiren, welche Euch, falls ja in dem angefertigten Generali nach errores anzutreffen sind, solche von selbst entdecken wird.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, die nach dieser Vorschrift eingereichte Designation von dem Zustande der doppelten Possessionen, bey dem Zeitungs-Bericht pro Maio c. zum erstenmal mit zu übergeben, und monatlich dergestalt zu continuiren, wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß auch die Scholzen, Bauren und andere Unterthanen, mit aufgeführt werden müssen, so in einem andern Dorfe noch eine, 2 oder mehrere Possessions haben, und wovon nach der Ordre vom 19. März c. bis zum 15. May eine besondere Nachweisung übergeben werden soll. Sind ic.

Es wird daher befohlen, die wirklich doppelte Possessiones auf das zuverlässigste zu ermitteln und die Designation nach dem anliegenden Schemate, und nach folgender Instruction anzufertigen.

Diese Designation ist alle Monate mit dem Zeitungs-Berichte zu übergeben.

De signa
von dem Zustande der doppelten Possessionen

Nahmen der Dörfer.	Darinn sind vorhanden.				Hierunter sind doppelte Possessionen.			
	Diese besitzen.							
	Posses- siones.	Bau- er- Gärtner	Gärt- ner Stellen.	Häus- ler	Posses- siones.	Bau- er- Gärtner	Gärt- ner Stellen.	Häu- ler
1. Arnsdorf	18	4	10	4	—	—	—	—
2. Beckern	20	6	10	6	2	1	1	—
3. Cantersdorf	24	10	14	8	8	3	2	3
Summa	62	20	34	18	10	4	3	3
			72					
Dagegen gehalten			62					Ba lance
Doppelte Posses- siones			10					

t i o n

im N. Creiße. Pro Mense Majo 1765.

Von diesen sind an eigene Wirthe überlassen.				Bleiben noch abzugeben.			
Possessio- nes.	Bauers- Güter	Gärtner Häufler Stellen.	Häufler	Possessio- nes.	Bauers- Güter	Gärtner Häufler Stellen.	Häufler
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	1	1	—
5	2	1	2	3	1	1	1
5	2	1	2	5	2	2	1
5	2	2	1	bleiben noch abzugeben.			
10	4	3	3				

No. CCXV.

d. d. Breslau, den 16. und Glogau, den
25. April 1765.

Circularé,

betreffend das erneuerte Verbot, wider die
Hausirer der Olitaxen: Krähmer, Vieh- Schneider,
Scheeren- Schleifer, Colporteurs etc. im Lande.

1) An sämtliche Steuer- Räte.

Friedrich, König etc. etc.

Die Verordnun-
gen, wegen des
verbotenen Haus-
rens, werden er-
neuert.

Unsern etc. Es ist Euch nicht allein bekannt, wie durch das Haus-
Edict vom 2. Decbr. 1750. das Herumlaufen der fremden Haus-
irer, von allerhand Art verboten, sondern auch, daß seit dessen Publi-
cation, in der folgenden Zeit vor und währenddem Kriege vielfältige
schärfste Verbots, insonderheit gegen die Olitaxen Krämer, Vieh-
Schneider, Scheeren- Schleifer und andere dergleichen umlaufende fre-
de Hausirer erlassen worden; Wir vernehmen aber mißfällig, daß,
gleich solche inhibitions nach dem Frieden nicht aufgehoben, denn
dergleichen Leute mit Olitaxen, Arzeneyen und andern Colports- Wa-
ren häufig im Lande herumlaufen, und theils durch den Verkauf ih-
rer Waaren, und unerlaubte Treibung der Profession, zum Nachtheil
Landes- Eingefessenen, das Geld ausser Landes schleppen, theils wohl
unter solchem pretext sich im Lande herum treiben, um alles auszuspi-
niren, oder auch Leute aus dem Lande zu auswärtigen Fabriken
debauchiren, und des Endes mit verdächtigen Leuten ihr Verkehr
Umgang haben.

Diesem abzuhelpfen, werden im Gefolge des von uns unmittel-
ergangenen Allerhöchsten Befehls die vorhin gegen vorbenannte Hausir-
Professionisten, Krämer und Colporteurs erlassene Inhibitions na-
ihrem völligen Inhalt hierdurch renoviret und Euch aufgegeben, den-
unter Eurer Inspection stehenden Accise- und Zoll- Aemtern, Zoll- P-
licey- und Salz- Vereutern aufs schärfste anzubefehlen, auf alle sol-
aus fremden Landen, besonders auch aus dem Oesterreichischen kommen-
Leute, Acht zu geben, ihren Umgang, Betragen und Handlungen,

und anzufohlen,
durch die Accise-
und Zoll- Aemter,
Polizey- Bediens-
ten etc. auf alle der-
gleichen verdäch-
tige, aus fremden

viel immer möglich, wohl zu observiren, und falls sich einige verdächtige Spuren äussern, selbige zu arretiren, und sofort davon zur weiteren Verfügung Anzeige zu thun, übrigens aber in Ansehung des nicht zu gestattenden Hausirens, nach denen ergangenen Verordnungen, ingleichen wegen der übrigen fremden und Oesterreichischen Markt-Zieher nach denen Circularien d. d. Breslau den 7. und Glogau den 28. Febr. und Breslau den 9. und Glogau den 18. May a. p. Euch genau zu richten. Sind 1c.

2) An sämtliche Land-Räthe.

Unsern 1c. Nachdem Wir durch ein Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, die gegen die in Lande herumlaufende fremde Olixaten, Krämer, Vieh-Schneider, Scheeren-Schleiffer, Colporteurs und andern dergleichen Hausirer, ergangene Verbote und Verordnungen zu erneuern, nöthig gefunden; als wird Euch solches Circulare, hierbey in Abschrift zugestellet, mit dem gnädigsten Befehl, darnach sowohl die Land-Dracener, als Schulzen und Gerichte gleichfalls anzuweisen, dergleichen fremden Hausirern, das Herumlaufen im Lande nicht zu gestatten, in gleichem auf solche verdächtige Personen Acht zu geben, ihren Umgang, Betragen und Handlungen, so viel immer möglich, wohl zu observiren, und falls sich einige verdächtige Spuren äussern, selbige sofort zu arretiren und davon zur weiteren Verfügung Anzeige zu thun. Sind 1c.

No. CCXVI.

d. d. Breslau, den 16. April 1765.

Circulare

wegen Retablirung der wüsten Stellen, und Besetzung der leeren Häuser.

1) An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Es können Euch die verschiedlich erlassenen Ordres, wegen Die verschiedlich erlassene Verordnungen, wegen Bebauung derer wüsten Stellen und Besetzung der leeren und unbewohnten Häuser, in denen Städten, nicht unbekannt seyn, wenigstens werden

müssen Stellen,
werden den Steuern
er: Nachdruck auf
nachdrücklichste
eingeschärft,

werden Euch Acta solche zeigen, demohngeachtet beweiset die in den
eingegangenen Nachweisungen aufgeführte große Anzahl von dergleichen
Wüstungen in denen Städten, mehr denn zur Gnüge, wie wenig
bey diesem wichtigen Articul Eurer Obliegenheit ein Gnügen thut, v
mehr es mit kaltem Blate ansehet, daß nicht nur alle wüste Stell
in Ruin liegen bleiben, sondern auch noch wohl gar deren Anzahl
nach und nach vermehret, wie Wir denn gewiß versichert sind, daß
manchem Ort, unter der aufgeführten Anzahl der wüsten Stellen, o
leeren und unbewohnten Häuser, solche stecken, welche erst nach d
Kriege in sothane Umstände gerathen.

und anbefohlen,
alle Attention auf
das Retablisse-
ment der Wüstun-
gen, bey Strafe
der Verarrestir-
ung des Salarii,
zu verwenden;

Wenn es nun unverantwortlich ist, daß diejenige, deren Officiu
doch hauptsächlich darinn bestehet, daß sie die Aufnahme der ihrer A
sicht anvertrauten Städte bewürken sollen, bey dergleichen Sachen g
nichts thun, zu Bewürkung sothanner Aufnahme aber vornemlich mit
höret, daß derjenige Schaden und Abgang, welchen Krieg, Bran
und andere Unglücksfälle verursacht, bey bessern und ruhigen Zei
erfeket, mithin auch dergleichen Wüstungen retabliret und andern
untergebracht werden; so lassen Wir Euch hierdurch in Gnaden, jed
alles Ernstes, zu besserer Beobachtung Eurer Pflicht in einem so essent
len Stück Eurer Berrichtungen anweisen, und dabey zugleich mit
kannt machen, daß wenn Ihr fürs künftige Euch diesen Articul ni
zum recht genauen Augenmerk nehmen und überzeugende Proben gel
werdet, daß von Eurer Seite nichts unversucht gelassen worden, i
Intention hierunter zu erfüllen, Wir Euer Gehalt so lange mit Arr
belegen lassen werden, biß Ihr Eurer Schuldigkeit in diesem Stück
Gnügen gethan.

die Magisträte
aber mit der er-
forderlichen An-
weisung zu verse-
hen, wie sie sich zu
nehmen haben,
um Leute zu den
wüsten Stellen
und leeren Häu-
sen zu engagiri-
ren, und ihnen
den Aufbau auf

Und da Euch die Umstände einer jeden Eurer Aufsicht anvertrau
Stadt, am besten bekannt seyn müssen, und zu Erhaltung dergleich
retablissements ohnmöglich durchgehends einteylen Vorschriften gegebe
werden können: so ist es auch Eure Sache, hierunter in ein genau
Detail zu gehen, und die Magisträte nach denen Umständen eines jed
Orts mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, welchergestalt E
sich zu nehmen haben, um Leute zu engagiren, welche dergleichen wü
Stellen, oder ledige Häuser zum Auf- oder Ausbau annehmen, zugle
aber auch dergleichen Annehmern den Auf- oder Ausbau dergestalt zu
leichtern, daß andere mehr dadurch angelockt werden, sich auf glei
Art einzulassen, und sind Wir fest versichert, daß wenn Ihr und i
Ma,

Magisträte das Ihrige hierbey nur rechtschaffen thun und es Euch euren rechten Ernst seyn lassen, der Endzweck ohnfehlbar wird erhalten werden, daher Wir denn von denen jeden Orts getroffenen Arrangements, Eurer Berichte und practicable Vorschläge, jedoch von jeder derer unter Eurer Aufsicht stehenden Städte besonders erwarten wollen.

Uebrigens hoffen Wir, es werde dasjenige, was wegen Sammlung derer Revenus, von denen auf dergleichen Stellen hastenden Bieren und andern Nuzungen verfügt, striete befolget werden, massen dieses ein Mittel mit seyn wird, die Annehmung und Retablissement derselben zu befördern, und damit Wir von Zeit zu Zeit davon informiret, habt Ihr quartaliter, als

den 20. Junii

20. September

20. December

20. März

den dissfälligen Extract, wie auch von denen auf den Cämmerey-Ecat ausgefekten Bau-Freyheits-Geldern, von denen Euch untergebenen sämmtlichen Städten einzuschicken. Sind ic.

2) An sämmtliche Magisträte Breslauschen Cammer-Departements.

Dem Magistrat zu N. können die vielfältig erlassene Ordres wegen Bebauung der wüsten Stellen und Besetzung der leeren und unbewohnten Häuser, nicht unbekannt seyn, wenigstens werden Acta solche zeigen.

Wenn nun die große Anzahl derer wüsten Stellen und leeren und unbewohnten Häuser genugsam zeigen, wie wenig derselbe bey diesem wichtigen Article seiner Obliegenheit ein Gnügen gethan, vielmehr es mit kaltem Blute anseheth, daß nicht nur alle wüste Stellen im Ruin liegen bleiben, sondern auch noch wohl gar deren Anzahl sich nach und nach vermehret, indem viele von denen wüsten Stellen, oder leeren und unbewohnten Häusern, erst nach dem Kriege in diese Umstände gerathen seyn mögen, es aber unverantwortlich ist, daß diejenigen, welche darzu angestellet sind, daß sie die Aufnahme der ihnen anvertrauten Stadt bewürken sollen, bey dergleichen Sachen gar nichts thun, und zu Bewürkung solcher Aufnahme vornehmlich mit gehöret, daß derjenige Schaden und Abgang, welchem Krieg, Brand und andere Unglücks-Fälle verursacht, bey besseren und ruhigen Zeiten ersetzt, mithin auch dergleichen

alle Weise zu erleichtern.

Von eines jeden Orts getroffenen Arrangement, erwartet Camera einen Bericht und practicable Vorschläge:

Angleichem quartaliter eine Designation von den wüsten Stellen, Nuzungen, und von denen auf den Cämmerey-Ecat ausgefekten Bau-Freyheits-Geldern.

Die Magisträte werden auf die diesfällige erlassene Verordnungen zurück gewiesen,

und ihnen alle nur mögliche Attention auf das Reetablissement der Wüstungen anzuwenden.

Die Strafe der Nachlässigkeit wird bestimmt.

gleichen Wüstungen reetabliret und anderweit untergebracht werden wird Magistratus, zu besserer Beobachtung seiner Pflicht in essentiellen Stück seiner Berrichtungen, hierdurch auf das anzuweisen, und demselben zugleich bekannt gemacht, daß, wenn künftige sich diesen Articul nicht zum recht genauen Augenmerk und überzeugende Proben geben wird, die Intention hierunter zu dessen Geholt so lange mit Arrest belegt werden wird, bis der Schuldigkeit in diesem Stück ein Genügen gethan.

3) An sämtliche Krieges- und Domainen-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Was des dirig. Ministri Excellenz, wegen des Reetablissements der wüsten Stellen und leeren Häuser, rescribiret haben, und darauf dato an sämtl. Steuern-Räthe und Magisträte verfüget worden, wird sämtl. Krieges- und Domainen-Räthen communiciret, um dar auf zu halten, daß das verordnete befolget werde.

Was des dirigirenden Hrn. Ministri Excellenz, wegen des Reetablissements derer wüsten Stellen, und Befestigung derer leeren und unbenutzten Häuser, in denen Städten hiesigen Departements, unter dieses rescribiret, imgleichen was darauf an sämtliche Steuer- und Magisträte dato verfüget worden, solches wird dem Herrn Krieges- und Domainen-Rath N. in begehender Abschrift des Endes communiciret, um Sr. Excellenz Intention gemäß, besonders in denen Städten seines Departements darauf zu halten, daß das Verordnete befolget werde, auch selbst auf convenables Mittel bedacht zu seyn, den Zweck zu erlangen.

No. CCXVII.

d. d. Breslau, den 17. April, und Glogau den 10. May 1765.

Circulare,

das Verbot der Woll-Ausfuhr betreffend.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Bemeunungs- gründe zum Verbot der Woll-Ausfuhr.

Unsere. Wie sehr Uns die Erhaltung und Verbesserung, der in dem Lande befindlichen Woll-Manufacturen am Herzen lieget, und dem Lande, aus denen dieserhalb ergangenen heilsamen Nutzen, bekannt.

Diesem Bewegungs-Grund allein ist das ergangene Verbot der Woll-Ausfuhr nach fremden Landen zuzuschreiben, welches patriotisch gesinnte Creiß-Stände selbst vor nothwendig, billig und heilsam werden erkennen müssen, in Erwägung des weit größern Vortheils, der dem Lande daraus entstehet, wenn die Wolle selbst im Lande verarbeitet wird, als wenn sie außer Landes geführt, und dasjenige, was davon durch Fremde fabriciret, wieder in das Land zum Verkauf zurück gebracht wird; weßhalb denn in den benachbarten Oesterreichischen und Sächsischen Staaten ein nemliches veranlaßet, wo die Wolle-Ausfuhr auf das aller rigoureuöseste verboten worden ist.

Ob Wir nun wohl durch verschiedene penalisirte Verordnungen, den Verkauf der Wolle außer Landes bis hierher inhibiren lassen; so müssen Wir dennoch höchst mißfällig vernehmen, daß solcher, sonderlich in gewissen Gegenden an der Grenze, noch immer ohne allem Scheu fortgesetzt, und so weit getrieben wird, daß in einigen der benachbarten fremden Städte, die Schlesische Wolle im Ueberfluß anzutreffen, wozu unter andern mit Anlaß giebet, daß selbst einländische Fabricanten, die auf ihren Nahmen eingekaufte Wolle, des dabey zu machenden schönen Gewinns halber, an Fremde zu überlassen und wohl gar ihnen zuzuführen, sich unterstehen.

Damit nun diesem, zur Vereitelung der darunter hegenden heilsamen Intention gereichenden Unwesen, aus dem Grunde gesteuert werde; so wird nicht allein

1mo das ergangene Verbot, von Ausfuhr und Verkauf der Wolle außer Landes, hierdurch anderweitig unter denen vorhin darauf comminirten Strafen, nemlich der Confiscation der Wolle, wenn sie noch existiret, oder wenn sie nicht mehr vorhanden, des Werths derselben, den Wir in solchem Fall generaliter auf 6 Rthlr. pro Stein festsetzen, und welche Strafe, sowohl Verkäufer, als Käufer, so dieselbe außer Landes zu verkaufen oder zu bringen, sich unterstehen wollen, oder unterstanden zu haben überführet werden, nicht weniger mit Confiscation der Wagen und Pferde derjenigen Fuhrleute, so solche zur Ausfuhr geladen und auf derselben attrapiret werden, sie mögen Fremde oder Einheimische seyn, renoviret, sondern auch

2do verordnet und festgesetzt, daß, nachdem aus denen eingegangenen Berichten und Protocollis sich ergibt, daß fremde Fabricanten, oder auch andere von denselben dazu angenommene Personen,

Ohnerachtet des Verbots, aßen noch häufige Ueberschleife vor.

1) Das Verbot der Woll-Ausfuhr, bey Strafe der Confiscation der Woll-Wagen und Pferde wird nicht allein wiederholt, sondern auch

2) aufs neue verordnet, daß sowohl der Käufer, als Verkäufer dem Befinden nach mit

Bestungs-Arbeit
bestrafet werden
soll.

sogar über die Grenze ins Land kommen, die Wolle auf dem Lande dem Landmann aufkaufen und bey Nachtzeiten heimlich ausser Lande bringen suchen, auch wohl gar, wenn sie damit angehalten werden Thätlichkeiten sich zur Wehr setzen, ein solcher fremder Contraven- von Schulzen und Gerichten auf dem Dorfe, wo er zum Einkauf einfindet, oder nach geschehenem Einkauf, unterwegs anzutreffen, un- genfalls mit gestärkter Hand angehalten, zur Haft gebracht und der Confiscation der Wolle, Pferde und Wagen, dem Befinden d dafem einige Widerseßlichkeit dabey vorgegangen, noch ausserdem Bestungs-Arbeit, derjenige Creißeingesessene Wirth aber, der die an den Fremden verkauft, ausser der sub n. r. bestimmten Geld-Strafe ebenfalls dem Befinden nach annoch mit Bestungs-Arbeit belegt den, der Denunciant aber, von sämmtlichen Geld-Strafen die an Denunciations-Gebühren mit Verschweigung seines Namens, er es verlangt, genießen soll:

Damit auch

3) Die dem Woll-
Fabricanten zuge-
standene Erlaub-
niß, ihre Wolle
auf dem Lande zu
erkaufen, wird re-
gulariter aufge-
hoben.

3tio dieser dem Lande so nachtheiligen Contravention besser, bisher, vorgebeuet werde, wird nach Vorschrift des von Unserer höchsten Person vollzogenen und nächstens zu publicirenden Tuch-Re- ments, zum Grunde gelegt, daß regulariter auf dem Lande kein und Verkauf der Wolle verstatet seyn soll, sondern Herrschaften Landwirthe sind verbunden, die auf ihren Gütern erzielte Wolle in Städte, und zwar vorzüglich auf die Wollmärkte zum Verkauf zu gen, als wodurch die Woll-Fabricanten genugsam Gelegenheit Bequemlichkeit haben können, mit der benötigten Wolle sich hin- sich zu versehen, ohne daß es des Herumlaufens auf dem Lande be- Sollen jedennoch

4) Unter welchen
Umständen und
Bedingungen den
Fabricanten nur
erlaubt sey, Wol-
le auf dem Lande
einzukaufen.

4to Calus sich ereignen, daß ein in einer accisbaren Stadt n hafter Fabricant, zu einer ihm etwa unvermuthet zukommenden st Arbeit, und weil keine Wolle in der Stadt, um sich damit versehen können, vorhanden, eines Woll-Einkaufs auf dem Lande benö- seyn, hat derselbe sich bey dem Magistrat des Ortes zu melden, über einzukaufende Quantität sich von selbigem ein Attest ertheilen, und so vom Accis-Amt gleichfalls unterzeichnen zu lassen, worauf dem zwar vom Dominio oder dessen Wirthschafter, bey welchem er sich n des Einkaufs meldet, die benötigte Wolle von derjenigen, so sich den Städtischen Woll-Märkten nicht absetzen können, sondern n

mit nach Hause genommen, verkauft werden kann, es muß aber über die wirklich verkaufte Quantität Wolle nicht allein ebenfalls ein Herrschaftlich Attest ausgestellt, sondern auch solche Wolle nirgends anders, als nach demjenigen accisbaren Ort, wo das Magistratualische Attest ausgefertigt, gebracht, und bey dem dasigen Accis-Amte gehörig angemeldet werden, als welches dahin zu sehen hat, daß solche bloß in der Stadt verarbeitet werde, wie denn ausser obigen præcautions, keine Wolle bey obangeführter Strafe an einen Städtischen Fabricanten auf dem Lande verkauft werden muß.

5to Bleibt denen Dominiis, welche Woll-Fabricanten auf ihren Gütern wohnhaft haben, zwar verstatet, denenselben in loco Domicii Woll zur Arbeit zu überlassen, Sie müssen aber dafür selbst haften, daß solche wirklich von ihnen verarbeitet werde, auch haben sie selbigen darüber ein Herrschaftliches Attest zu erteilen, damit gedachte Fabricanten solches bey Revision der Zoll-Vereuter und Land-Dröner produciren können, nicht weniger von dergleichen Woll-Verkauf eine besondere gewissenhafte Annotation zu halten, an andere ausser ihrem Grunde auf dem Lande wohnhafte Fabricanten aber ist keinesweges auch denen übrigen Dorfs-Wirthen nicht erlaubt, Wolle zu verkaufen, sondern diese Fabricanten müssen dasjenige, was sie nicht von ihrer Herrschaft bekommen können, in denen accisbaren Städten, von der niedergesetzten auf den Woll-Märkten unverkauft gebliebenen Wolle erkaufen.

6to Soll keinem Fabricanten auf dem Lande, oder auch einem andern auf dem Lande wohnhaften, gestattet seyn, einen Woll-Handel mit erkaufter Wolle auf dem Lande zu treiben, oder etwas an einen dritten Mann zu verkaufen, als welches schlechterdings auf dem Lande verboten bleibt, dahero auch diejenigen Land-Fabricanten, welche Wolle in denen Städten erkaufet, verpflichtet sind, den darüber von der Accise erhaltenen Passier- oder Accise-Zettel bey dem Dominio zu produciren, dieses aber muß dahin sehen, daß die Wolle gehörig verarbeitet und kein Handel damit getrieben werde, auch sollen die Accise-Aemter von solcher in der Stadt von einem Land-Fabricanten erkauften Wolle, eine besondere Annotation halten, und gleichfalls durch die Zoll- und Policy-Vereuter, von Zeit zu Zeit untersuchen lassen, ob dieselbe verarbeitet wird. Und da auch

7mo Die Nachrichten ergeben, daß von denen Juden, die Wolle häufig über die Grenze practiciret wird; so soll ein solcher Jude, falls 7) Strafe der Juden, die die Wolle heimlich über die

Gränze practici-
ren.

er dieses gethan zu haben, - über kurz oder lang überführet wird, wenn ein im Lande tolerirter Jude ist, nicht allein die Toleranz eo ipso verlieren, und die oben festgesetzte Geld-Strafe des Werths erlegen, dern auch nach Befinden mit Festungs- Arbeit, ein fremder Jude an denen Umständen nach, mit Festungs- Arbeit auf einige Jahre und doppelten Geld-Strafe, welche der Einheimische geben muß, belegt, auch nicht eher losgelassen werden, bis er solche entrichtet.

addatur an die Oberschlesische Land-Räthe.

Auch in Ober-
Schlesien sollen
einige Wollmärkte
angelegt werden.

Damit übrigens aber auch denen Dominiis in Oberschlesien mehr Gelegenheit zum Verkauf ihrer Wolle im Lande verschaffet werden so sind wir darauf bedacht, noch einige Woll-Märkte daselbst anzulegen worüber Ihr nächstens besonders werdet beschieden werden.

Publication dieser
Verordnung.

Es wird Euch demnach hierdurch anbefohlen, diese renovirte und geschärfte Verordnung im Creiße gehörig zu publiciren, und über die Vorschrist auf das genaueste zu halten, daß solche in allen Punkten gehörig befolget werde, maassen Wir sonsten, wenn es nicht geschiefte gemüßiget seyn werden, Eurer inadvortance solches größtentheils Schuld zu geben, auch habt Ihr die Land- Dragoner anzuweisen, daß sie die Cassation auf die Contraventiones Acht geben sollen. Sind ic.

An die Land-Räthe Schweidnitzischen, Reichenbach-
schen und Frankensteinschen Creißes.

addatur in fine: Was ausserdem wegen Verhütung der Woll- Ausfuhr- Contravention durch besondere Verordnungen wegen Zur-
Creißes unterm heutigen dato verfügt worden, dabey hat es ebenso sein Bewenden, und ist von Euch darüber zu halten. Sind ic.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Vorstehende
Verordnung wird
auch den Steuer-
Räthen mit dem
Befehl zugeferti-
get, dessen Inhalt
den Magisträten,
Recise- und Zoll-
Ämtern, zur
Publication an
die Woll-Fabri-
canten, und zur

Unsern ic. Da Wir wegen der aniso mehr als jemalen im Schwaben- gehenden heimlichen Woll- Ausfuhr, das dieserhalb ergangene Verbot, nicht nur zu renoviren, sondern auch zu schärfen, und denen Land- rathen ihr Straf- Antheil zu erhöhen befunden: so wird Euch anbefohlen, dasjenige, was zu diesem Ende dato an sämtliche Landrä-
erlassen worden, abschriftlich zugefertiget, mit dem Befehl, dessen Inhalt denen Eurer Inspection anvertrauten Magisträten, wie auch Recise- und Zoll- Ämtern bekannt zu machen, und selbige zugleich in-
instr



instruiren, daß sie denen daselbst befindlichen Woll-Fabricanten davon genauesten Bescheid das gehörige publiciren, überhaupt auch auf dessen Befolgung die genaueste Obacht geben sollen, wozu Ihr auch die unter Euch stehende Zoll-Bereuter, daß sie bey Cassation gegen die Contraventiones invigiliren, anzuweisen habt. Sind 1c.

addatur an die Kriegs-Räthe II. III. und V. Departements.

Was oben an die 3 Landräthe Schweidnischs, Reichenbachs und Frankensteinischen Kreises beygefüget, et ponat. loco des unterstrichenen: Eures Departements,

3) An den Breslauschen Magistrat.

usque ad verba: erlassen worden et addatur: zur Nachricht, Desgleichen dem auch Publication an die Woll-Fabricanten, und übriger gleichmäßiger Achtung abschriftlich zugefertigt. Sind 1c.

No. CCXVIII.

d. d. Glogau, den 19. April, und Breslau,
den 17. Junii 1765.

Circulare

wegen des zu steuernden Feilhabens der fremden
Pohlnischen Juden, auf den innländischen
Jahrmärkten.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Wir haben angemerket, daß sich den letzten Krieg hin- Die Weiser und durch viel Pohlnische Juden, so mit geringen Cram- und Schnitt- Zoll-Remter, wie waren handeln, dergestalt nach Schlessien verwöhnet, daß sie sich fast auch Policen-Be- reuter 1c. haben beständig darinn herum treiben, und wenn gleich ihre eingebrachte Waaren die Verordnungen, gegen das mehrmals nur wenige Thaler werth, doch von dem diesfälligen Ge- Eindringen und winnst Monathe im Lande zu substituiren, sogar kleine Niederlagen dar- Feilhaben der inn zurück zu lassen, und noch Geld mit heraus zu nehmen wissen, mit- Pohlnischen Ju- den, gänzlich auf hin aller Wahrscheinlichkeit nach, mehr dem Stehlen und allerley Pra- ter nicht gelassen.

Etiquen, als einem erlaubten Handel und Wandel nachgehen. würde dieses nicht so leicht geschehen können, wenn die Zoll- und Poll- Vereuter vigilanter auf sie wären, und wenn selbst die Zoll- und Poll- Aemter die auf diesen Gegenstand gerichtete Verordnungen besser be- achteten.

Sie sollen also nochmals ausführlich, wie folgt, instruiert werden.

Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, ihnen solche anderweitig zur genauesten Befolgung einzuschärfen, und sie zusehenderst

1) Wie es mit Colligirung der Tage- Gebühren zu halten, und die Bettel- Juden über die Gränze zurückzuweisen sind.

1) auf den §. 10. der Instruktion vom 26sten Decembr. 1771 wie es mit Colligirung der jüdischen Tage- Gebühr zu halten, und das Circulare vom 3ten August 1752. zu verweisen, als wornach Bettel- Juden, so weder Waaren zum Verkauf, noch Geld zum Eink- einbringen, gar nicht einzulassen, sondern sofort an der Gränze zurückzuweisen sind, und worauf die Zoll- Vereuter wohl zu vigiliren haben. So sind auch

2) Welche von diesen Juden ein- gelassen werden können.

2) die Pohnische Cram- Juden, so mit allerley Cram- und Schn- Waaren die Märkte besuchen, anders nicht einzulassen, als wenn sie mit einen Jahrmarkt beziehen wollen, und die Jahrmarkts- Zeit des gesagten Ortes nach Bewandniß seiner Entlegenheit von der Gränze sothaner Ansage übereinkömmt.

Solchenfalls nun muß

3) Wie es mit der Verzollung ih- rer Waaren zu halten.

3) die eingeführte Waare nach Vorschrift des Zoll- Mandats §. 1. gleich beim ersten Gränz- Zollamt Stück vor Stück mit dem Man- maßigen, oder durch nachherige Verordnungen festgesetzten Zoll und Impost vergeben und es hierunter mit diesen fremden Cram- Juden un- genauer genommen werden, als selbige ohnedem die einbringende Wa- ren mehrentheils wohlfeiler geben können, wie die mit mehreren Ab- ben belastete einländische christliche und jüdische Krämer und Handels- te, mithin diese durch jene an ihrer Nahrung nicht geringen Abbr- leiden.

4) Wie das dar- über zu ertheilen- de Zoll- Palet aus- gefertigt und der Verriegelung der Waaren in ihren Behältnissen ge- schehen müsse.

4) Das darüber zu ertheilende Zoll- Palet muß nicht, wie man- malen zur höchsten Ungebühr geschieht, mit dem allgemeinen und bestimmten Ausdruck: passirt ins Land, ausgefertigt, sondern prä- cis auf den angezeigten Jahrmarkts- Ort gerichtet, die prompte und ge- Avisirung des dortigen Zollamtes nicht vernachlässiget, die Wa- ren selbst, aber nach näherer Vorschrift des Accise- Reglements §. 64. pag. 59. ihren Behältnissen gehörig und sicher verschnürt u. versiegelt, und über-

die Zoll-Vereuter, zu der in dem Zoll-Mandat §. 20. in sine vorgeschriebenen Vigilanz wohl instruiert werden. Was aber

5) die Accise betrifft, so wird selbige nicht an dem Gränz-Ort vor-
aus, sondern nach dem Accise-Reglement und nach der Verordnung
wegen der fremden Marktzieher d. d. Breslau den 7ten und Slogau den
28sten Febr. 1764. in Loco des Jahrmakts entrichtet. Und da

5) Wo die Accise erhoben werden müsse.

6) Durch nur erwähnte Verordnung vom {7ten
28sten} Febr. 1764. bereits feststehet, daß keinem fremden Crämer oder Handelsmann erlaubt seyn soll, von einem Jahrmakts-Ort in Schlesien zum andern zu ziehen, und Niederlagen darinn zu halten; als findet auch solches in specie und vorzüglich auf die Pöhlische Cräm-Juden seine Anwendung.

6) Die Verordnung, wegen des verbotenen Heringziehens fremder Crämer von einem Jahrmakts-Ort auf den andern, findet auch hier Anwendung.

In Verfolg dessen, muß demnach

7) einem solchen Pöhlischen Cräm-Juden von dem Jahrmakts-Ort, wohin er durch das Gränz-Zoll-Palet nach obiger Vorschrift §. 4. angewiesen worden, über die undebitirte und etwa dazu erkaufte Waare, niemals ein Zettel auf einen andern schlesischen Jahrmakts-Ort ertheilet, oder die Niederlage der nicht verkauften Waaren an demselben Orte bis zum künftigen Jahrmakts gestattet werden, sondern ihm muß das Gränz-Zoll-Palet abgenommen, und wenn er von dem undebitirten ins Land gebracht sowohl, als im Lande erkaufen und zu exportirenden Waaren, nach Vorschrift des Zoll-Mandats §. 27. und nach der durch die Verordnung vom {7ten
28sten} Februar, 1764. erfolgten Aufhebung des Baratto-Beneficii den vollen einfachen Ausfuhr-Zoll entrichtet; so muß ihm ein Ausfuhr-Zettel darüber ertheilet und er damit wieder zum Lande hinaus gewiesen, zum Behuf dieser Rückkehr die Waaren hinwiederum vorschriftsmäßig verschnürt und versiegelt, auch die Zoll-Vereuter zur gleichmäßigen Vigilanz auf dergleichen Retour gehende Juden wohl instruiert werden. Sollte

7) Wie in Aufhebung der undebitirten und etwa der dazu erkauften Waaren zu verfahren.

8) dennoch ein Pöhlischer Cräm-Jude einen Zettel von einem Jahrmakts-Ort zum andern erschleichen, so muß derselbe darauf an letzterem Orte nicht eingelassen, vielmehr ihm das Ausstehen daselbst erlaubt, sondern ihm solcher Zettel abgenommen und ein Ausfuhr-Zettel nach erfolgter Berichtigung des Ausfuhr-Zolles ertheilet, und überall, wie in §. precedenti verordnet, verfahren, der abgenommene Zettel aber, an Euch eingesandt werden, damit das Zoll- und Accis-Amt, so solchen

8) Wie zu procediren, wenn etwa ein solcher Jude einen Zettel von einem Jahrmakts-Ort zum andern erschleichen sollte.

chen zur Ungebühr ertheilet, darüber constituiret und bestraft werden kann.

Da endlich auch

9) Welchergefall auf die Einbringung verbotene Waaren zu invigiliren.

9) darüber Beschwerde geführt wird, daß die fremde Transiten verbotene Waaren führen, und eben dadurch den einländischen Kaufleuten um so mehr Abbruch thun, als selbige mit den einländischen Fabriken-Waaren, nicht Preis halten können; so habt Ihr auch die unterschleifliche Einbringung solcher verbotenen Waaren durch Accis-Ämter Eures Departements wohl invigiliren zu lassen, selbige sowohl, als die Toleranz-Ämter hiernach zu instruiren. Ein

No. CCXIX.

d. d. Breslau den 23. April, und Ologau, den 14. May 1765.

Speciale Instruction

für die Bau-Bediente in Schlesien,

wie solche sich bey Bereisung der ihnen zugetheilten Ämter, von nun an und nach itzigen Zeit Umständen zu verhalten haben.

Die Bau-Bediente werden zuvörderst auf das Bau-Reglement und auf ihren geleisteten Eyd verwiesen.

Hiernächst erhalten sie folgende Instruction:

1) Wegen der rückständigen Baue.

Es muß zwar einem jeden Baubedienten bereits aus dem in Schlesien Anno 1748. unterm 20sten Januarii emanirten und zum Dabey beförderten Bau-Reglement, und denen von Zeit zu Zeit erhaltenen Vorschriften bekannt seyn, was seine Schuldigkeit in Baufachen, seiner theuer geleisteten Pflicht erfordert. Da aber die 10. Cammer merket, daß solchen nicht überall die schuldige Folge geleistet worden ist für gut befunden, für die Bau-Inspectores diese besondere Instruction zu entwerfen, zumal sich seit der Zeit viele Umstände ereignet, an einigen Orten einige Aenderung erfordern, doch bleibet das obgesetzte Bau-Reglement allemal zum Fundament. Zuförderst nun und 1) haben die Baubedienten genau zu untersuchen, ob in ein andern Amt noch einige Baue aus denen vorigen Jahren rückständig sind, welche wegen der Krieges-Troublen, oder sonsten bishero nicht ausgeführt worden, und sich deshalb bey den Bau-Rendanten

erfu

erkundigen, und die letzte abgeschlossenen Rechnungen nachzusehen, und wenn solches wider Vermuthen sich finden sollte, muß der Baubediente mit allem Ernst suchen, diese Rückstände zu berichtigen, auch davon und was er veranlaßt, berichten, damit dergleichen Bau-Reste zu Stande gebracht werden.

2) Es ist bereits in dem Schlesiſchen Bau-Reglement festgesezt, daß die Vereisung der Baubedienten im April und May geschehen soll, weil, wenn solche eher angetreten werden sollte, dieselben noch öfters die Dächer mit Schnee belegt, auch Scheunen und Ställe annoch mit Getreide und Heu angefüllt antreffen würden, also keine genaue Untersuchung der Gebäude, so wie es sich gehöret, geschehen kann.

2) Wegen Vereisung des Departements.

Es hat also auch dabey sein Bewenden, daß ein jeder Baubedienter im April die Vereisung seines Departements antreten, und den Anfang in dem nächsten Amte machen solle, da er denn

3) sobald er in dem Amte ankömmt, die sämtliche Gebäude mit Zugiehung des Beamten generaliter examiniren, und nach Vorschrift des 36. 38. und 39 §. des Bau-Reglements deren Beschaffenheit ordentlich protocolliren, und darinn sonderlich anzeigen muß, wie die Stroh-Rohr- oder Ziegel-Dächer beschaffen, ob die Lehmofen sehr ausgewittert, die Schwellen hoch genug aus der Erde liegen, wie die Thorwege, Thüren, Fenster, Krippen und Kausen beschaffen, als welche, desgleichen auch die Schwein- und Federvieh-Ställe, Backofens, Zäune, Feld- und Wiesen-Graben und die Brücken darüber, Kachelofens, sämtliches Brau- und Brandwein-Geräthe, dem Beamten in gutem Stande zu halten, und alle Reparaturen bis auf 10 Rthlr. zu besorgen, nach seinem Pacht-Contract und dem Bau-Reglement obliegen. Wenn er was findet, so der Beamte ex propriis zu machen schuldig, muß er davon eine besondere Designation versertigen, dem Beamten solche communiciren, von ihm unterschreiben lassen, und ihm sämtliche Stücke in loco anweisen, ihm auch gehörige Vorstellung thun, solche in Zeiten redressiren zu lassen, damit bey seiner nächsten Wiederkunft alles in gehörigen Stand gesezt sey. Sollte solches aber sodann nicht bewerkstelliget seyn, hat er nach Disposition des Bau-Reglements sogleich und ohne weitere Nachsicht, dieselbe mit jemanden zu verbinden und machen zu lassen, und wie solches geschehen, an die 1c. Cammer zu berichten. Diese vom Beamten unterschriebene Designation wird dem Protocollo von Beschaffenheit der Gebäude beygefügt,

3) Wegen der generalen Untersuchung sämtlicher Gebäude, Zäune, Gräben, Brücken etc. und Beforgung kleiner Reparaturen durch den Beamten.

und, wenn er seinen Bericht ad Cameram abstattet, mit eingefandenes nach und nach, so wie er mit einem Amte fertig, dergestalt gehen muß, daß die letzte ohnsehlbar und bey Vermeidung der festgesetzten Strafe von 1 Rthlr. vor jedes fehlende Revisions-Protocoll in präfixirten Terminis bis ultimo Junii bey der 12. Cammer übergeben sind.

Bev dieser Untersuchung, muß er besonders noch genau examiren, ob durch die Nachlässigkeit des Beamten oder Pächters, und die negligirte kleine Reparaturen denen Gebäuden größerer Schaden gefügt worden, worinn solcher bestesse, genau anzeigen, und die Ursachen, solches zu redressiren, besonders in Anschlag bringen, damit der Beamte, welcher mit vor seine Unterpächter haften muß, entweder zur Zahlung derselben, oder zu Redressirung in Natura angehalten werden könne, und solchergestalt verfähret derselbe auf allen zum Amte gehörigen Vorwerken und Schäfereyen, mit der Verwarnung, keinem, welcher er wolle, hierinn zu conniviren, oder zu gewärtigen, daß er sich davor resposable bleiben müsse, falls der Herr Departements- oder Bau-Director, bey Revidirung der Amter, die geringste Unachtsamkeit wahrnehmen sollte. Wenn diese Arbeit geendigt;

4) Wegen Revision der Baue aus vorigem Jahre, nach den Anschlügen und Contracten.

4) so nimmt der Bau-Inspector die Revision der Baue welche aus dem vorhergehenden Etats-Jahre noch nicht fertig, oder auf die Revision beruhen, und examiniret solche nach denen Anschlügen und Contracten, wobey denn insbesondere von denen Forsten, auch den genaue Erkundigung einzuziehen, ob das assignirte Holz alles gefällt, oder noch was davon auf dem Stamm stehet; ob das gefällte Holz alles nach dem Bau angefahren, und dazu verbraucht, oder ob der Entrepreneur, oder sonst jemand, nicht was davon in seinen eigenen Nutzen verwendet oder verkauft habe, auch ob das gefällte Holz etwa in der Heyde, oder auf dem Bauplatz liegen geblieben, und verdorben sey? Weshalb ein jeder Baubedienter aufs ernstlichste angehen wird, diesen Punkt aufs genaueste zu erfüllen, weil bekannt, unverantwortlich die Entrepreneurs zum öftern mit dem freygegebenen Bauholz umgehen, sich auch wohl gar unterstehen, Holz und Bretter zu verkaufen, auch vieles muthwillig zu verderben, oder verschneiden wegschleppen zu lassen. Als denn

5) Wegen der nothwendigen Reparaturen, und

5) examiniret derselbe jedes Gebäude speculativisch, und notfalls alle daran sich zeigende und zur Conservation derselben nothwendige Reparaturen

paraturen, bemerket allemal die Länge und Tiefe der Gebäude, auch Anfertigung der wie viel Latten das Dach hoch ist, verfertigt davon nach Anweisung Aufschläge. des Bau-Reglements vom §. 4. bis 20. die Anschläge, woben er alle mögliche Menage adhibiren, jedoch auch dahin sehen muß, daß alles dafür tüchtig und durable gemacht werden könne; woben er denn besonders auf die im Bau-Reglement bey denen Handwerckern gegebene Erinnerungen zu reflectiren, jedoch die angeführte Sätze des Lohns nicht vor solche zu halten hat, von welchen in keinem Stücke abgegangen werden könne, sondern er muß nach Beschaffenheit der Zeit und vorkommenden Umständen, pflichtmäßig darauf bedacht seyn, daß wenn in einem Orte die Lebensmittel und Bau-Materialien wohlfeil, in dem andern aber theuer sind, auch das Arbeitslohn und die Preise niedriger oder höher, jedoch alles specifice und nach gewissen Principiis angeschlagen werden, jedoch soviel möglich dahin sehen, daß die im Bau-Reglement festgesetzte Sätze nicht überschritten werden.

Wegen der Vausföhren, Handdienste und des benötigten Stro- Wegen der Zubehes, zu denen Bauen und Reparaturen, so auf Königl. Kosten geföhren, der Hand- rer werden, müssen sich die Baubediente dasjenige gehörig bekannt machen, was in denen Pacht-Contracten derer Beamten hierunter festgesetzt und sich zu dem Ende solche quoad passus concernentes communiciren lassen, und darnach bey Verfertigung der Bau-Anschläge achten, nach erfolgter Approbation aber, nach Disposition des 23. und 24 §. des Bau-Reglements wegen der auszuföhrenden Baue das nöthige veranstalten, insonderheit die Entreprise-Contracte schließen und zur Approbation übergeben, auch dahin sehen, daß die Baue dergestalt beschleuniget werden, daß dasjenige, was J. E. von Trinitatis 1765. auf den Etat gebracht, bereits vor dem Winter 1765. ausgeföhret und davon bis zum Frühjahr 1766. nichts unausgeföhret bleiben muß.

6) Finden sich auf einem Amte oder Vorwerke sehr alte und baufällige Gebäude; so muß der Bau-Inspector nach dem 3ten §. des Bau-Reglements genau untersuchen, ob solches nicht bey dem Vorwerk überflüssig, und bereits so viel Scheunen und Stallung vorhanden, daß dieses alte Gebäude gemisset werden und gar eingehen könne. Ist solches bey der Wirthschaft eben nicht notwendig, welches aus dem Pacht-Anschlage adjudiciret werden muß; so muß solches abgebrochen, die davon noch brauchbare Materialien forciret und zu andern daselbst vorzunehmenden Bauten und Reparaturen verwendet werden, woben sonderlich

Wegen Schließung der Contracte und Ausführung der Baue.

6) Wie es mit den alten baufälligen Gebäuden zu halten.

auf das noch brauchbare Holz zu reflectiren; sollte aber sothanes Gebäude zum Betrieb einer ordentlichen Wirthschaft ohnungsgänglich nicht seyn; so hat der Bau-Inspector zu untersuchen, ob dem Gebäude durch eine Haupt-Reparatur annoch zu helfen stehet, oder wenn eine solche Reparatur daran nicht mehr mit Nutzen zu verwenden; so ist zu examiniren, ob solches nicht durch Stützen, ohne sonderliche Kosten ein paar Jahr aufrecht zu halten möglich, wo nicht, so wird eine Zerstörung und Anschlag zu einem neuen Gebäude gemacht, doch muß solches nicht größer, als es die Nothwendigkeit erfordert, angeleget werden, als worüber deutliche und umständliche Protocolla gehalten, bey denen Anschlägen mit übergeben werden müssen.

7) Was dem Bau-Inspector bey Anlegung und Erbauung neuer Gebäude aufzuerst obliegt.

7) Bey Anlegung und Erbauung neuer Gebäude muß der Bau-Inspector vorher eine Grundlage von Situation sämtlicher Gebäude des Vorwerks aufmessen und verzeichnen, und sodann judiciren, ob neue Gebäude süglich auf die alte Stelle wieder aufzubauen, oder ob solches nicht etwa an einen andern, der Wirthschaft, oder der Regularität des Vorwerks, bequemern Ort hinzusetzen, auch sothanes Plan seiner Anschläge mit beysügen, und überhaupt dasjenige beobachten, was 3te und 4te §. des Bau-Reglements hierunter disponirt.

8) Was bey Fertigstellung der Anschläge besonders zu beobachten.

8) Bey Fertigstellung derer Anschläge hat der Bau-Inspector nach Maßgebung des Bau-Reglements vornehmlich sein Augenmerk zu richten:

a) Wegen des benötigten Bauholzes.

a) Daß das dazu nöthige Bauholz, auf das genaueste ausgemessen, und nicht nur dessen Länge, sondern auch die Stärke, nach und Zoll im Durchschnitt bemerkt, auch bey mittelmäßigen Scheunen und Ställen kein starkes, sondern nur mittel- und klein Bauholz genommen, und die Stamm-Enden vom Mittelholze auf 18. bis 20. Fuß Rahmholz, Stiele und Kiegel aufgeschnitten werde.

b) Verbindung der Gebäude auf Strohdächer.

b) Daß die Gebäude auf Strohdächer 5½ Fuß Mittel zu Mittel, auf Ziegeldächer aber, 3½ Fuß weit von einander verbunden werden.

c) Höhe der Schwellen.

c) Daß die Schwellen allemal auf trocknen Boden 1 Fuß, feuchten Boden, oder in die Ställe und Höfe, wo vieler Mist liegen, wenigstens 2 Fuß hoch über der Erde zu liegen kommen.

d) Beschaffenheit der Fundamente.

d) Daß die Fundamente, wenn sie von Feld- oder Kalksteinen gemacht worden, in der Erde 2 Fuß und über der Erde 1 Fuß 6 Zoll stark mit nem Kalk, und nicht mit Sparkalk, noch weniger mit Lehm, gemacht werden.

werden, damit man künftig, wenn die Schwellen verfaulet, diese Mauern bis unter den ersten Kiegel, oder wohl gar bis unter die Balken, massiv aufführen könne, um solchergestalt nach und nach massive Wände zu erhalten, und das Holz zu menagiren, ohne daß man alsdenn nöthig habe, neue Fundamente zu machen. An trocknen Orten kann man auch zu Ersparung der Kosten die Fundamente nur pfeilerweise machen, und die Zwischen-Spatia unter den Schwellen leicht unterschlagen, damit keine Masse von unten daran komme.

e) Daß keine Giebel- oder Tennen-Wände mehr mit Brettern bekleidet, sondern die Fache mit Mauersteinen ausgemauert werden sollen, um die Sägeblöcke, so viel nur immer möglich, zu ersparen, wie denn auch, wo nicht sämmtlich, doch wenigstens die auswendig unterste Fache an denen hölzernen Gebäuden, mit Mauersteinen auszufegen, damit das Vieh solche mit denen Hörnern nicht so leicht verderben könne.

e) Bekleidung der Giebel- und Tennen-Wände mit Mauersteinen.

f) Daß die Stroh- und Rohr-Dächer 1 Fuß weit gelattet auch tüchtig und feste 12 bis 14 Zoll dick durchgehends gedeckt werden müssen, und da darunter viel Betrug passiret, indem die Entrepreneurs solche nur unterwärts, so weit man auf den Boden langen kann, und woselbst dieselben visitiret zu werden pflegen, in gehöriger Dicke decken, weiter hinaufwärts aber, nach dem Forst zu, mit unbefugter Menagierung des Strohs oder Rohrs nur 9 bis 10 Zoll dicke zu decken sich unterstehen; so muß der Bau-Inspector hin und wieder die Kehl- und Hahnen-Balken bey der Untersuchung der Gebäude besteigen, und daselbst die Dicke der Dächer messen, wozu ihm ein besonder Instrument an die Hand gegeben worden. Und weil ein Dach der Schuß des ganzen Gebäudes ist, und auf Tüchtigkeit desselben, dessen Conservation hauptsächlich ankömmt; so muß ein Bau-Bedienter darauf besonders vigiliren und dergleichen Revisiones nicht eher vornehmen, bis die Scheunen und Ställe, lebig und er überall zum Dache kommen könne.

f) Beschaffenheit der Stroh- und Rohr-Dächer, und deren Visitation.

g) Daß bey dem Dachdecken die Schlesische Art zu decken beobachtet, und die Forsten mit Quecken tüchtig abgedeckt, oder, wo solche nicht zu bekommen, auf denen neuen Stroh und Rohrdächern, zu mehrerer Festigkeit, so genannte Speck-Forsten gemacht, und wo solche noch nicht üblich, introduciret, die Windflöger aber abgeschafft werden, und muß der Bau-Inspector Sorge tragen, daß in jedem Amte 1 oder 2 Leute darzu angelernet werden, damit selbige zu dergleichen Arbeit gebraucht werden können. Wo aber dergleichen Dach- oder Windflöger

g) Einführung und Gemeinmachung der Schlesischen Art, die Forsten mit Quecken tüchtig abdecken, oder Speck-Forsten zu machen, die Windflöger aber abzu-

flügel schon vorhanden, oder aus Mangel der Quecken oder Lente, mit Speck-Försten umzugehen wissen, vor der Hand noch gemacht werden müssen; so sollen doch solche auf jeder Seite 2 mal mit starken Weiden an die Latte befestigt werden. Wie denn auch nothwendig, daß daselbst, wo keine Wallmen oder Kuhl-Erden sind, die Latten, üb Gewohnheit nach, nicht mehr hervorragen, sondern den Sparren gleich abgeschnitten und die Seiten mit Wind-Bretern bekleidet, oder nach Vortschoben belegt werden, welche ein paar Zoll über das Stroh- oder Rohr-Dach gehen sollen, damit der Wind sich nicht an die Seiten des Strohs oder Rohrs setzen, und solches nicht so leicht, wie bishero geschehen, aufreißen könne.

h) Beschaffenheit der Ziegel-Dächer.

h) Daß die Ziegel-Dächer, wenn sie einfach, nicht weiter voneinander gelattet werden, als 3 Fünfstel der Länge des Ziegels ausmachen, und also allemal die eine Reihe auf 2 Fünfstel bedeckt werden. Doppelte Ziegel-Dächer sollen ohne höchste Noth nicht gemacht werden; wenn solches aber dennoch geschehen müßte, müssen sie nicht über $5\frac{1}{2}$, höchstens 6 Zoll incl. der Latte gelattet werden; die einfachen in Splitt gedeckten Dächer müssen allemal, so viel möglich, mit Moos ausgestopft, sonst aber mit gutem Haar-Kalk verstrichen, die Hohlsteine in Kalk gelegt und oben auf dem Forst allemal der dritte, auf die Wallmen aber sämmtliche Hohlsteine mit einem langen besonders dazu geschmitten 2 Pf. Nagel, mit etwas breitem Kopf an die Ober-Latten und die Sparren angenagelt werden, damit sie nicht so leicht vom Wind abgeworfen werden können.

i) Verbindung der Gebäude durch tüchtige Spann- Ziegel und Sturm-Bänder.

i) Hat ein Bau-Inspector hauptsächlich dahin zu sorgen, sowohl in alten, als neuen Gebäuden, die sonderlich dem Sturmwind exponirt sind, tüchtige Spann-Ziegel und Sturm-Bänder angebracht werden, welche dem Sturm, er komme von welcher Seite er wolle, standhalten, und muß derjenige Baubediente, dem dergleichen Gebäude unbekannt sind, sich davon bey dem Bau-Directore befehlen lassen; sonst wird es ihm allemal zur Verantwortung gereichen, wenn das Departements-Rath oder Bau-Director bey Revision der Gebäude findet, daß er den Zimmermann nach seinem alten Dorf-Schlendrian arbeiten lassen, und ihn nicht angewiesen, wie er einen tüchtigen Verband mit Menage des Holzes machen soll; zu dem Ende er bey Schließung der Contracte, dem Entrepreneur ein Profil von einem tüchtigen

Vin

Binder zu stellen solle, wornach derselbe zu arbeiten angewiesen werden muß.

k) Die Höhe der Stiele richtet sich allemal nach der Art der Gebäude, und muß der Bau-Inspector, wie man an unterschiedenen Orten wahrgenommen, eben nicht darauf bestehen, daß sämtliche Schwel-
 len von allen Vorwerks-Gebäuden in einer Waage liegen, es wäre denn, daß das Terrain ganz eben, und an keinem Orte niedriger, als am andern sey, noch weniger aber, daß die Dächer oder Simsen in gleicher Höhe gemacht werden sollen, als welches öfters viele unnöthige Kosten verursacht, und wird hiermit festgesetzt, daß

Eine Scheuer 11, 12. bis 13 Fuß,

Ein Viehstall 7, bis 8 Fuß,

Ein Pferdestall 9 Fuß,

Ein Wohnhaus 9 bis 10 Fuß,

Kleinere, als Schwein- und Feder-Vieh-Ställe, wo sie nicht in andere große Gebäude eingebauet werden, 6 bis 7 Fuß,

Ein Schaafstall 7 Fuß,

Ein Schäfer oder Familien-Haus 8 Fuß

in Stiel ein- oder zweymal verriegelt, und an denen Ecken mit Sturmbändern verbunden werden sollen.

l) Auch hat der Bau-Inspector die Dächer auf die Gebäude der-
 gestalt zu disponiren, daß auf denen schmalen Gebäuden, von 15 bis 16 Ellen tief, als Scheunen und Ställen, auch gemeinen Wohnhäusern, keine liegende, sondern lauter stehende, doch verschwellte Dachstühle gemacht, die tiefern aber, mit liegenden Dachstühlen gebauet, und die Balken über die Scheunen Tassen oder Bänken ausgetrümpt werden. Senkbalcken einzubringen aber, muß so viel möglich evitiret werden, wie denn auch

h) Beschaffenheit der Dachstühle.

m) Alle angebaute Ställe, oder so genannte Auslatten, so viel möglich zu vermeiden, und, wo welche vorhanden, abzuschaffen sind, weil solche dem Haupt-Gebäude nur zum Ruin gereichen, es wäre denn, daß die Enge des Raums es nicht anders zulassen wolle. In solchem Falle aber muß der Bau-Inspector dahin sehen, daß das halbe Dach des angebauten Stalles oben, wo es anstößt, dergestalt verwahrt werde, daß kein Regen oder Schnee-Wasser dazwischen am Haupt-Gebäude herunter laufen, und eine Stöckung verursachen könne.

n) Beschaffenheit der angebauten Ställe, oder so genannte Auslatten.

n) Muß

n) In welchem Falle massiv ge-
bauer werden
kann, und dop-
pelte Anschläge
angefertiget wer-
den müssen.

n) Muß der Bau-Inspector, wie schon §. 5. erinnert worden sein Augenmerk hauptsächlich auf die Dauerhaftigkeit richten, und ge-
ren hierzu besonders die massiven Bau-Arten, wodurch nicht nur u
Holz, sondern auch pro futuro viele Unterhaltungs-Kosten, der B
Casse zum Besten, menagiret werden können, wenn solche auch anfä-
lich etwas mehr, als die hölzernen kosten. Dahero ein jeder Bau-
Inspector sich angelegen seyn lassen muß, in seinem Distrikt zu unter-
chen, ob nicht an ein oder anderm Orte, gute Lehm-Erde befindl
wovon man zu einem vorhabenden Bau die Mauersteine auf Lucker 2
unterm freyen Himmel brennen könne, auch ob nicht Mergel-Erde
der Nähe vorhanden, um sich auch den Kalk selbst zu brennen. Fin
sich solche Gelegenheit; so muß der Bau-Inspector den Uebersch
machen, wie hoch das tausend Mauersteine und ein Wispel Kalk
stehen komme, und in seinen Anschlägen darauf reflectiren, auch v
neuen Gebäuden, die Anschläge auf zweyerley Art, was solche nem
von Holz, oder massiv kosten möchten, anfertigen.

o) Einführung
der Wälder:
Wände.

o) Ist es mit dem Stein-Brennen irgend wo nicht practicab
so wird sich wohl hier und da noch wohl Lehm-Erde finden, welche z
Wäldern tauglich, und muß also der Bau-Inspector dahin bed
seyn, bey denen Scheunen und Ställen, auch wohl bey Familien-H
fern, wo es sich nur immer will thun lassen, Wälder-Wände einzuf
ren, als welches ohnedem Seiner Königl. Majestät erster Wille
Befehl ist, zu dem Ende in verschiedenen Aemtern schon Leute vorh
den, welche zu solcher Arbeit angelernet sind. Es muß sich auch
Bau-Inspector nicht gleich abschrecken lassen, wenn etwa ein Wälder
den vorhandenen Lehm für untauglich zum Wäldern erkläret, sondern
dere Sachverständige darüber consuliren, und die Lehm-Proben
mehrern untersuchen lassen, immaassen eben dazu der fetteste Lehm n
erfordert wird.

p) Wie die Def-
nungen zwischen
den Vorwerks-
Gebäuden zu
schließen.

Wie die Gehege
um die weitläuf-
tigen und Vor-
werks-Gärten be-
schaffen seyn soll.

p) Da auch Seiner Königlichen Majestät expresser Wille, daß
denen Gehegen kein Holz mehr gegeben, sondern hauptsächlich auf leb-
dige Hecken reflectiret werden soll; so muß der Bau-Inspector auch h
auf sein Augenmerk richten, und die Defnungen zwischen denen V
werks-Gebäuden mit Mauren von Feld- oder Mauersteinen, oder a
mit Wälder-Wänden zu schließen suchen. Die Gehege aber um
weitläufigste und Vorwerks-Gärten nach Seiner Königl. Majestät
erhöchstem Intention, ohne dazu Bauholz, Bohlen, Breter und Bl

fen zu verwenden, anzufertigen und einzuschließen, muß der Bau-Inspector, nach Gelegenheit des Orts und des Terrains, auf allerhand Inventiones bedacht seyn, und darüber mit dem Beamten concertiren.

Die Arten, wie solche practicable zu machen, sind

Arten derselben.

- 1) ordentliche Mauern,
- 2) Wässer-Wände,
- 3) Weyden-Hecken,
- 4) Dorn-Hecken,
- 5) Fiß-Zäune.

Es könnten auch alle 10 oder 12 Fuß eine ordentliche Weyde, oder an sehr trocknen Orten andere Wilde- oder Obstbäume in der Grenze des Geheges gepflanzt und dazwischen die Hecken, oder Fiß-Zäune angelegt und an die Stämme der Bäume befestiget werden, und da die Fiß-Zäune nicht über 4 bis 5 Fuß hoch sind, so kann darauf allerhand trocken Dornstrauch geworfen werden, um das Uebersteigen zu verhindern. Weydenbäume sind hier am nützbaren, welche alle Jahr so viel Reisholz fourniren, womit die Fiß-Zäune beständig unterhalten werden können. Wenn also der Bau-Inspector nach ein- oder anderer Art, die Gehege anzulegen, practicable findet; so muß er alle Jahr eine gewisse Distanz dazu abstecken, und in Vorschlag bringen, mit dem alten Holze des weggenommenen Geheges die schadhaftesten Derter des noch stehenden Zaunes ausbessern lassen, und die Besorgung des neuen Geheges dem Beamten auftragen, und ihm die Ausführung desselben ernstlich injungiren, auch bey seiner anderweitigen Hinkunft darnach sehen, ob alles vorschriftmäßig gemacht worden, im entstehenden Fall, hat er der 1c. Cammer oder dem Herrn Departements-Rath davon Nachricht zu geben, welcher ihm denn darinn assistiren wird, und wird ein Bau-Inspector, wenn er solch Werk zum Stande bringet, als welches zur großen Avantage der Königl. Forsten dienet, sich besonders dadurch recommandiren. Noch ist

Maadregeln zur Instandsetzung dieser Gehege.

g) Wegen der bey einem Vorwerk ohnentbehrlichen Brunnen, zu erinnern, daß auf dem Lande allemal die offnen, so genannten Schwengel-Brunnen, für denen Nähr- oder Plumpen-Brunnen den Vorzug haben, weil an letztern immer was zu repariren, und die Brunnenmacher nicht aller Orten gleich bey der Hand sind. Es muß aber der Bau-Inspector, allemal, wenn er Anschläge von neuen Brunnen macht, solche mit Fels, oder Mauersteinen zu machen, ansetzen, weil die mit Holz ausge-

g) Beschaffenheit der Brunnen.

ausgeschürzte Brunnen bald versaufen und wandelbar werden, an gen Menage des Holzes gänzlich abgeschafft werden sollen.

10) Distanz und Länge der Vorwerke: Gebäude.

10) Endlich hat ein Bau-Inspector en general bey neuen Vorwerken, oder bey Abbrechung alter und Erbauung neuer Vorwerke noch zu observiren, daß die Gebäude in hinlänglicher Distanz nachdem es der Raum, oder Situation des Ortes zuläßt, von einander gesetzet werden, und allemal eine Oefnung dazwischen bleibe, sowohl auf den Ecken, damit keine Wiederkehrungen und Hohlkehlen entstehen dürfen, als welche denen Gebäuden höchst schädlich sind, muß er dafür sorgen, daß wo auf ein oder andern Vorwerk dergleichen noch vorhanden, abgeschafft werden, weil die Erfahrung gelehret, dergleichen Oefnungen zwischen den Gebäuden, sowohl bey großen Stürmen, als auch bey Feuers-Gefahr sehr vortheilhaft, weil der Wind sich nicht so sehr gegen die Gebäude setzen kann, sondern bekömmert, dazwischen wegzustreichen, das Feuer aber nicht das abstehende Gebäude so leicht anzünden kann, und muß auf denselben ten und weitläufigsten Vorwerken, ein an einander hangendes Gebäu nicht über 200 bis 250 Fuß lang seyn.

Anwendung des hier verordneten, auf die Accise-, Zoll-, Salz- und Forst-Gebäude, nach der Disposition des Bau-Reglements.

Was nun vorstehendermaßen wegen der Baue in denen Accise-Verordneten, das soll auch wegen der Gebäude von denen Accise- und Zoll- Aemtern, insbesondere aber denen Forst-Gebäuden beobachtet werden, und werden die Bau-Bediente hierunter auf die Disposition des Bau-Reglements §. 36. 38. et 41. und wegen der Rathhäuser und andern publiquen Gebäuden, in denen Immediat-Städten den 42. §. verwiesen.

11) Wie lange sich der Bau-Inspector auf einem Vorwerke aufhalten kann, und wenn die Relation davon eingebracht werden muß.

11) Wenn also der Bau-Inspector sich vorbeschriebenermaßen auf einem Amte expediret, wozu ihm höchstens auf einem Vorwerke 14 Tage Zeit gerechnet werden; so muß er noch, ehe er nach das nächste gende Amt reiset, alles völlig ausarbeiten, und mit einer ausführlichen Relation und Protocoll zur Krieges- und Domainen-Cammer einbringen.

12) Was bey den Wasser-Bauten, insonderheit wegen Menagierung des Holzes, zu beobachten.

12) Bey denen Wasser-Bauten, da alles von Holz gemacht wird, muß der Bau-Inspector besonders dahin sehen, daß das Holz, so viel möglich, menagiret werde, zu dem Ende nicht allein den Seiten-Bänden neue Spund-Pfähle einzurammen, sondern dieselben mehrentheils, so weit sie beständig im Wasser stehen, noch 1 Fuß unter dem kleinsten Wasser abgekapt, und 1 Fuß daran geschnitten und Schwellen aufgebracht werden, worauf so

eine liegende Spund-Schälung aufgepfropfet, und mit Erd-Angern befestiget wird; die liegende Schälungen, welche nur zu Gegenhaltung des erhöhten Erdbreichs, es sey bey Mühlen, Urchen oder Brücken, dienen, wenn sie nichts zu tragen haben, müssen zu Ersparung des Holzes abgeschafft und statt dessen tüchtige Pockwerke von Fachinen angeleget werden. Bey Brücken-Reparaturen hat der Bau-Inspector allemal anzuzeigen, was für ein Wasser es ist, worüber die Brücke gehet, wie lang und breit solche ist, und wie viel Joche und Pfähle darunter befindlich; ob es eine Zoll-Passage oder Landstrasse, oder nur ein Nebenweg sey, so darüber gehet, auch ob der Strom schnell, und starkem Anwachs im Frühjahr und Herbst unterworfen, und wenn die Brücke fast ganz neu gemacht werden muß; so hat der Bau-Inspector darauf zu attendiren, ob die Brücke nicht an einer oder auch an beyden Seiten, wie es die Situation des Orts zuläßt, um ein gut Theil verkürzt werden könne, ohne daß dadurch der Ablauf des Wassers gehindert, und eine Anschwellung zu befürchten, wodurch pro futuro vieles Holz und Kosten erspart werden können; an leichten Strömen und stillstehenden Wassern können die Stirnschälungen ebenfalls von Pockwerk gemacht werden. Die kleinen Feld-Brücken aber, welche über kleine Canäle oder Feld-Graben gehen, welche von Beamten oder Unterthanen, gegen Erhaltung des freyen Bauholzes, ex propriis gemacht werden, müssen nach und nach von Feldsteinen oder Kalksteinen massiv gemacht werden, und muß der Bau-Inspector in seinem Departement solche fleißig notiren, dem Beamten davon Anzeige thun und Anleitung geben, wie solche am leichtesten und bequemsten zu überwölben, wozu der Beamte, die Gemeinen mit Nachdruck anhalten, oder es selbst besorgen muß.

Von diesen Brücken, und in welchen Straßen sie liegen, muß der Bau-Inspector ebenfalls eine Designation an die 10. Cammer einsenden, damit man von allen dergleichen Brücken in der ganzen Provinz eine specifique Nachricht erhalte.

13) Die Pfarr- und Schul-Gebäude, es werden selbige auf Königl. Kosten, oder aus dem Kirchen-Vermögen erbauet, oder Seine Königl. Majestät, als Patronus, geben nur die Materialien dazu, als Holz, Steine und Kalk, das Arbeitslohn und Fuhrn aber die Unterthanen herzugeben und aufzubringen schuldig sind, müssen, wenn sie neu gebauet, dergestalt angeleget werden, daß sie nicht zu groß und nicht zu kostbar fallen, dahero ein Pfarrhaus nur von einer Etage mit höchstens

Bb 66 2

Was bey Brücken-Reparaturen dem Bau-Inspector obliegt.

Was er bey kleinen Feld-Brücken, die nach und nach massiv gebauet werden sollen, zu thun hat.

13) Wie die Pfarr- und Schul-Gebäude eingerichtet werden müssen.

5. Stuben, wovon eine unter das Dach anzubringen, hinlänglich genug ist, ein Schulhaus aber nur 2 Stuben, 2 Cammern und Küche nöthig hat, wornach die Anschläge einzurichten.

14) Beobachtung der vorgeschriebenen Termine, zur Einsendung der Bau-Berichte und Anschläge.

14) Es müssen sich die Bau-Inspectores darnach einrichten, sie mit Vereisung sämmtlicher Aemter und Städte ihres Departements zu rechter Zeit fertig werden, und die diesfällige Berichte, bey Verrichtung der festgesetzten Strafe, binnen denen präfixirten Terminen einbringen, vornemlich aber, und bis längstens ult. Septbr. die Anschläge denen nöthigen Aemter-Accise-Zoll-Salz- und Militair-Bauen das künftige Jahr zur Cammer eingesandt haben, damit die Bau-Entwerfer angefertigt und demnächst die Contracte und Holz-Assignationes Zeiten expediret und das Bau-Holz in rechtem Wahlde gefälltet und Winter angefahren werden könne.

15) Auf die tüchtige Ausführung der Gebäude, und Erfüllung der Contracte muß der Bau-Inspector bey seinen Vereisungen sehen.

15) Muß der Bau-Inspector während der Vereisung seines Districts an die Orter, wo gebauet wird, etlichemal hincisen, um der Arbeit sehen, ob der Entrepreneur auch tüchtige und Contracten-sige Arbeit mache, und wie der Bau Fortgang habe, und ob so viele Leute angestellt sind, daß der Bau zur stipulirten Zeit fertig werden könne, im widrigen Fall den Entrepreneur dazu mit Nachdruck anhalten, mit dem Bedrohen, daß die auf längere Trainirung des Baues festgesetzte Strafe ohnefehlbar beygetrieben werden sollte; allenfalls auch dem Collegio zur Assistance davon Anzeige thun.

16) Wegen der Revision und Attestirung der fertigen Bawe.

16) Wenn, während der Zeit, der Bau-Inspector sich in den Aemtern aufhält, ein oder anderer Bau geendiget; so muß er auf seiner Rückreise, oder wenn er sonst nahe dabey ist, den Bau-Quæstionis hörig revidiren, alles nach dem Anschlage Post vor Post genau examiniren, und die Revisions-Tabelle davon anfertigen, und bey der Cassation keinen Bau attestiren, wenn er noch nicht völlig fertig ist, es sey denn, daß er das Manquement anzeige und man bey dem Entrepreneur gesichert ist, daß er das noch fehlende nachholen werde; und da man auch wahrgenommen, daß Entrepreneurs einige schwere Stücke bey den Anschlägen nicht gemacht, weil sie dabey ihr Conto nicht gefunden, und nur die leichteste Arbeit angefertigt, die schwere aber bey der Revision sich lieber defectiren lassen; so wird denen Bau-Inspectoribus hierdurch alles Ernstes anbefohlen, dergleichen zum größern Nachtheil der Königl. Bau gereichende Passagen nicht mehr passiren lassen, sondern es muß der Entrepreneur dahin angehalten werden,

nen Contract in totum zu erfüllen, weil die leichtere Arbeit die schwere subleviren, und eines das andere aufheben muß.

17) Auf die Wege, Post- und Land-Strassen und Dämme muß der Bau-Inspector in seinem District mit vigiliren, und wenn er der gleichen übel zu passirende Wege oder Knüppel-Dämme (welche im ganzen Lande abgeschafft werden sollen) antrifft, hat er, wenn solche im Amts-Revier belegen, mit dem Beamten, trift es in adliche Feld-Marken, mit dem Land-Rath, bey Städten aber mit dem Steuer-Rath darüber zu correspondiren und ihnen Anleitung zu geben, auf was Art ein solcher übler Weg oder Damm, entweder durch Aufwerfung einiger Graben, oder Erhöhung mit Sand zu helfen stehe, davon aber auch zu gleicher Zeit, sonderlich wenn es von Importance, ad Cameram zu berichten, damit dieserhalb die nöthige Verordnungen ergehen können.

17) Was die Bau-Inspectores, in Ansehung der Wege und Landstrassen, zu beobachten haben.

18) Da auch nöthig seyn will, daß ein jeder Bau-Inspector in seinem Departement vorkommende Kirchen-Bauten und Reparaturen mit übernehme, und er solche Arbeit gar süßlich bey öfterer Vereisung seiner Aemter mit bestreiten kann; so muß er sich solcher mit unterziehen.

18) Wegen der Kirchen-Bauten und Reparaturen.

Uebrigens und

19) Haben die Bau-Bediente bey 2 Rthlr. Strafe monatlich gegen den 25. ein Journal an die 2c. Cammer einzusenden, was sie am abgewichenen Monat von Zeit zu Zeit verrichtet, und anzuzeigen, was sie in dem nachkünftigen vorzunehmen gedenken.

19) Wegen Ein- sendung des monatlichen Journals von ihren Verrichtungen.

Nach diesen sämmtlich vorgeschriebenen Articula, hat sich nun ein jeder Bau-Inspector stricke zu richten, und als ein treuer und fleißiger Königl. Bedienter, vermöge seiner Pflicht, aufs genaueste gehorsamlich nachzuleben, wie denn auf diejenigen, welche sich vor andern in ihrem Dienst hervorthun, besonders bey sich ereignenden Promotionen reflectirt werden soll.

No. CCXX.

d. d. Glogau, den 26. April und Breslau
den 1. Julii 1765.

Circulare

wegen mehr zu befördernder Bepflanzung und
saung der Forsten.

An sämtliche Land-Räthe und mut. mut. an sämtliche
che Königl. Aemter.

Friedrich, König rc. rc.

Ursache der Ver-
ordnung.

Unsern rc. Je größer von Zeit zu Zeit der Abgang und Mangel
Holzes im Lande wird, jemehr erfordert es Unsere Landesherren
Vorsorge, auf Mittel zu denken, dem daraus in der Folge zu befü-
renden Uebel, so viel nur immer thunslich, vorzubeugen.

Säge, wornach
die Hütungs-Ber-
rechtigten eine
gewisse Anzahl
Eichen anpflan-
zen, oder Eichen
pflücken sollen;

Wir setzen daher in dieser Absicht fest, daß, um die aller Orte
sehr herunter gekommene Forsten wieder anzubauen, alle in einem
dem andern Königl. oder Privat-Forst zur Hütung berechnete, for-
Einheimische, als Fremde, schuldig und gehalten seyn sollen, für je-
Stück Rind- oder Pferde Vieh 5 Stück Eichen, für jedes hun-
Schaaf aber, mit welchen sie gleich jenen in dem Forste zu hüten
rechtiget sind, 20 Stück junge Eichen, nach der Anweisung des Forst-
Herrn, oder dessen Beamten, in dem zur Hütungs-Befugniß diener
Forste unentgeltlich zu pflanzen und die hiezu nöthige Pflanz-Stän-
aus denen Eichen, Kampen, oder andern Gegenden des Forstes zu
men, welche ihnen der Herr des Forstes hiezu anweisen wird, in
mangelung solcher eichenen Pflanzstämme aber wenigstens eben so
Eicheln an den ihm von dem Forst-Herrn anzuweisenden Ort zu steck-
nicht minder auch, daß jeder Forst-Berechtigte Wirth verbunden
solle, 8 Scheffel Kiehn-Aepfel im Forste zu sammeln und solche zur
säung des Forstes an den Forst-Herrn unentgeltlich und in der von
deßhalb anzuberaumenden Frist abzuliefern.

inal. soll jeder
Forst-Berechtigte
Wirth verbunden
seyn, 8 Scheffel
Kiehn-Aepfel für
den Forst-Herrn
zur Bepflanzung
unentgeltlich zu
sammeln.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, diese General-Or-
sowohl in dem Kreiße Eurer Inspektion publiciren zu lassen, und d-
nigen, welche sich der Befolgung widersetzen sollten, zu bedeuten,
jeder Forstherr, in so lange bis dieser Vorschrift ein Gnüge geleistet

den, in Kraft dieses besugt seyn solle, die Servituts-Berechtigte von Strafe der Unterlassung.
dem Genuß der Holz- und Hütungs-Berechtigkeit zu excludiren.
Sind ic.

No. CCXXI.

d. d. Breslau, den 30. April, und Glogau,
den 24. May 1765.

Circulare

wegen des verbotenen Wahlarthens ausser Landes.

- 1) An das Bischöfliche Vicariat - Amt hieselbst, wie
auch an die Decanos der übrigen 3en Diocesen.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Es ist Euch genugsam bekannt, wie ernstlich das Wahl-
fahren ausser Landes durch verschiedene Generalia verboten worden, Die vorhin erlassene Circularia, wegen des verbotenen Wahlarthens ausser Landes, werden dem Clero aufs nachdrücklichste eingeschärft,
und ist noch legthin unterm Breslau den 19. und Glogau den 28. Junii
a. p. an Euch Verordnung ergangen, sämtliche Pfarrer, Stifter und
Clöster zu instruiren, daß sie das Euch zu gleicher Zeit communicirte
Circular, welches dieserhalb unter eben demselben dato an sämtliche
Land- und Steuer-Räthe erlassen worden, von Monat zu Monat von
den Canzeln ablesen und selbst für ihre Gemeinde repondiren sollten,
damit dieses inhibitoriale nicht überschritten werde, auch da ihnen der-
gleichen inhibirte Wahlarth nicht unbekannt seyn könnten, sofort dem
Land- und Steuer-Rath von denen Contraventionen mit Manifestation
der Contravenienten Anzeige thun sollten, widrigenfalls ein solcher Pa-
rochus sofort ab officio würde removiret, und dem Befinden nach mit
einer nachtheiligen Geld, oder empfindlichen Leibes-Strafe belegt
werden.

Wann Wir aber mißfällig wahrnehmen müssen, daß das Wahl-
fahren ausser Landes dem ohngeachtet noch immer continuiret, und die-
ses zum Beweise dienet, daß Parochi auf die Contravenienten keine
rechte Attention nehmen, oder die Contraventiones gar verschweigen
müssen: so finden Wir nöthig, die vorhin ergangene Verordnungen, be-
sonders aber die vom ^{19.}28. Junii a. p. hierdurch zu erneuern, und be-
fehlen

und zu verstehen gegeben, daß, wenn jemand von den Parochianis außser Landes Wahlfarthen gehet, ein Exempel statuirt, und der Parochus loci, der solches nicht zu verhindern suchet, ab officio removiret, und die sonst noch comminirte Strafe ohne Nachsicht vollzogen werden sollte.

fehlen Euch demnach in Gnaben, dem gesammten Catholischen lesgedachte Verordnung und deren Befolgung sofort nachdrücklich zuschärfen, und dabey zu intimiren, daß, da derselbe dergleichen sten in Erfahrung bringen kann, wenn jemand von den Parochianis außser Landes Wahlfarthen gehet, ein Exempel statuirt und ein Pfarrer solches nicht zu verhindern suchet, oder von denen Contravenienten gebührende Anzeige thut, unnachbleiblich vom Amte removiret und im Circulari von Junii a. p. sonst noch comminirte Strafe Nachsicht an ihm exequiret werden solle. Sind ic.

2) An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Unsern ic. Da das Wahlfarthen außser Landes des so oft ergangene ernstlichen Verbots ohnerachtet, noch immer continuiret, und Wir hero nöthig gefunden, denen Catholischen Pfarrern, die unterm Junii a. p. erlassene Verordnung dato aufs neue nachdrücklichst zuschärfen zu lassen: so machen Wir Euch solches hierdurch nachdrücklich bekannt, mit dem allergnädigsten Befehl, Eures Orts die genaueste Attention darauf zu nehmen, damit dasjenige, was in dem Circulari Junii a. p. so ernstlich befohlen und dato renoviret worden, pünktlich befolget, und die Contravenienten unnachbleiblich zur gebührenden Strafe angezeigt werden. Sind ic.

Daß die Verordnung vom 19. 28. Junii a. pr., wegen des verbottenen Wahlfarthens, aufs neue eingeschärft worden, wird den Land- u. Steuer-Räthen bekannt gemacht, mit der Aufgabe, ihres Orts die genaueste Attention darauf zu nehmen.

No. CCXXII.

d. d. Breslau, den 30. April 1765.

Königliche Cammer-Verordnung;
wegen der von den Catholischen Pfarrern von Cantzeln abzulesenden, und den Caplänen zugleich kannt zu machenden Publicandorum.

An das Bischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau und an die Decanos der übrigen zen Diöcesen.
Friedrich, König ic. ic.

Bewegungsgrund.

Unsern ic. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die wenig catholischen Pfarrer die Publicanda von den Cantzeln ablesen, und

weniger die bey sich habende Capläne von dem Inhalt solcher publicandorum informiren.

Es wird demnach hierdurch ernstlich verordnet, daß alle Verfügungen, so auf Veranlassung Unseres in Schlesiens dirigirenden Ministri, oder der Königl. Krieges und Domainen. Cammer geschehen, denen Caplänen vorgezeigt, und von selbigen unter dergleichen intimatis bezeichnet werden solle, daß sie solche Verfügung gelesen; und daß, wenn ein Parochus die Publication solcher Verordnungen, welche von den Caplänen bekannt gemacht werden müssen, unterläßt, oder auch nur die Verfügungen, wie vorgedacht, seinem Caplan vorzuzeigen, und sie ihrer geschehenen Vorzeigung halber attestiren zu lassen, manquiret, removiret, und über seine Pfarre disponiret werden soll.

Die Publicanda sollen nicht allein von den Caplänen gehörig abgelesen; sondern auch den Caplänen vorgezeigt und von denselben attestirt werden.

Estrafe der Unzulassung.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, diese Unsere Allernädigste Willens-Meynung sämmtlichen Parochis Eurer Diöces zur genauesten Befolgung zu intimiren, auch denen Caplänen davon zugleich Nachricht zu geben. Sind ic.

Von dieser Verordnung ist auch den Caplänen Nachricht zu geben.

No. CCXXIII.

d. d. Breslau den 30. April, und Glogau,
den 7. May 1765.

Circulare

wegen Minderung des auf das Böhmische Getreide
gelegten Imposts und Verstattung der Ausfuhr
von den Stein-Kohlen.

In sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Da in Betracht des Zustandes vom Getreide im Lande resolviert worden, daß sowohl das aus Böhmen und andern benachbarten Oesterreichischen Provinzien kommende Getreide, anstatt der lezthün verordneten 30 Pro-Cent nur 10 Pro-Cento an Einfuhr-Zoll erlegen, als auch die Ausfuhr der Stein-Kohlen dahin, gegen die vorhin gewöhnlichen Abgaben, jedoch nur bis nach der Erndte, da alsdenn deshalb weiter anzufragen, gestattet werden soll: Als machen wir

1765.

Ec cc

Die Einfuhr des aus den Oesterreichischen Provinzien kommenden Getreides, soll, gegen Einfuhr von 10 Pro-Cent an statt der vorhin verordneten 30 Pro-Cent, wie auch die Ausfuhr der Stein-Kohlen dahin, gegen die vorhin-

Euch gen die vorhin-

ge Abgaben, die nach der Erndte erlaubt seyn. Euch solches hierdurch nachrichtlich bekannte, mit dem gnädigsten Befehl, darnach die Accise- und Zoll-Ämter Eurer Inspection zu instruiren. Uebrigens muß nicht unterlassen werden, gegen Ablauf der Erndte halbs von neuem Anfrage zu thun. Sind ic. Similiter. An die Land-Räthe, welche mit dem Oesterreichischen gränzen.

Die Land-Räthe usque ad verba: gestattet werden soll, et dicat, als machen Wir solches hierdurch nachrichtlich bekannt, mit Befehl, solches gehörs publiciren.

No. CCXXIV.

d. d. Glogau, den 2. May und Breslau, den

10. Junii 1765.

Circulare

wegen der Ausfuhr-Zettel von der nach der Mark gehenden, auf den Schlesischen Woll-Märkten erkauften Wolle.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Ursache dieser Verordnung.

Unsere. In der Verordnung d. d. Glogau den 28. Decbr. a. und Breslau den 29. Januar c. womit Euch dasjenige abschriftlich communiciret worden, was an sämtliche Land-Räthe gegen auf dem platten Lande im Schwange gehenden Verkauf der Woll-Märksche Fabricanten ausserhalb den geordneten Woll-Märkten erlaubt worden, ist zwar unter andern festgesetzt, daß die Gränz-Zoll-Ämter die nach der Mark ausgehende Wolle nur in dem Fall, wenn der Ausfuhr-Zettel, womit selbige begleitet ist, aus einem zum Woll-Märkten berechtigten Ort lautet, und um die Zeit des dortigen Woll-Marktes datiret ist, passiren, hergegen in allen andern Fällen solche anhalten davon Anzeige thun sollen.

Wenn Wir aber in Erwägung gezogen, wie es sich wohl zutragen könne, daß Märksche Fabricanten Wolle, welche sie auf dem Woll-Markte eingekauft, erst nach Verlauf einiger Zeit transportiren und

her auch der Zoll-Zettel darüber ausserhalb dem Wolle-Markt erteilet werden muß: so finden Wir nöthig, obgedachte Verordnung hierunter in so weit näher zu determiniren, daß die Gränz-Zoll-Ämter die mit einem ausserhalb der Wollemarkts-Zeit datirten Ausfuhr-Zettel von einem zum Wollemarkt berechtigten Ort, begleitete Wolle nach der Markt in dem Fall, passiren lassen können, wenn auf diesem Zettel zugleich vermerket ist, daß solchane Wolle auf öffentlichen Markt eingekauft worden.

Ihr habt also hiernach die Gränz-Zoll-Ämter Eurer Inspektion zu instruiren, denen Zoll-Ämtern der zum Woll-Markt berechtigten Städte aber anzubefehlen, den Zoll-Zettel mit solchanem Vermerk anders nicht zu erteilen, als wenn bey der Ansage zur Ausfuhr zur Gnüge ausgewiesen wird, daß die Wolle auf dem Wollemarkt erkaufte worden, und woran sich der Transport so lange accochiret und verzögert habe. Sind ic.

No. CCXXV.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den
18. May 1765.

Circulare

wegen Einsendung einer Nachweisung von den im
Lande befindlichen Kalkbrennerereyen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsere Wir haben bey verschiedenen Gelegenheiten angemerket, Es soll eine Nachweisung von den Kalkbrennerereyen befindlich, der hiesigen Cammer-Registratur ermangle. Es wird Euch daher anbefohlen, dergleichen Nachweisung binnen 4 Wochen mit Benennung und Anführung

des Ortes,

des Eigenthümers,

aus wie viel Ofen die Kalkbrennerereye bestehe,

wie viel Scheffel Kalk ppter des Jahres darinn gefördert werden,

wie viel der Scheffel nach Breslauer Maas betrage,

Cc cc 2

Was diese Nachweisung enthalten soll.

von

von welcher Güte der Kalk sey,
wohin solcher verkauft, oder geliefert werde,
und wie hoch der Scheffel anjeho im Preis verkauft werde,
einzusenden. Sind 1c.

No. CCXXVI.

d. d Breslau, den 4. und Glogau, den
18. May 1765.

Königl. Cammer-Verordnung
wegen des Kalkbrennens mit Steinkohlen.

An die Land-Räthe, in deren Creißen Kalkbrennerey
befindlich.

Friedrich, König 1c. 1c.

Zu Menagierung
des Holzes soll
auch das Kalk-
brennen mit Stein-
kohlen mehr in
Gang gebracht,
und, wie weit es
damit gekommen
Bericht ersiaßet
werden.

Unsere 1c. Es ist Euch erinnerlich, wie nicht allein generaliter
ordnet worden, daß zu Menagierung des Holzes, wegen des
enen großen Abgangs, der Brand von Steinkohlen zu verschied
Nothdurften mehr in Gebrauch zu bringen, und des Endes der An
der Steinkohlen möglichst zu vermehren; sondern es ist auch beson
verfüget, daß zu denen Kalkbrennereyen Steinkohlen gebraucht we
sollen. Da nun währenddem Kriege die Nachrichten, wie weit d
befolget, ausgeblieben: so befehlen Wir Euch in Gnaden, einerse
berichten, ob und was darunter in dem Creiße Eurer Inspection bis
geschehen, und ob bey einigen Kalkbrennereyen der Gebrauch der S
kohlen eingeführet; anderntheils habt Ihr mit allem Ernst darau
denken, daß diese Intention zur Wirklichkeit gebracht werde, und
Eigenthümer der Kalkbrennereyen bestens zu animiren, daß sie den
andern benachbarten Provinzen vorkommenden rühmlichen Exem
nachfolgen sollen, gestalt aus denen Leipziger Intelligenz-Blätter
ersehen, daß in Sachsen ein solcher Kalkofen, wie er zur Feuerung
Steinkohlen nöthig, im vorigen Jahr ohnweit Ohschag erbauet wor
worinnen alle Wochen mit Steinkohlen reichlich 1 Ruthe Kalksteine
brannt wird, woraus 120 Dresdner Schfl. der fast 1½ Preußl. S
macht, Kalk und 20 Schfl. Asche erhalten werden, der ganze Ofen a

Der zu Ohschag
in Sachsen er-
baute Kalkofen,
wird zum Muster
angepriesen.

ausser den Bruchsteinen nur 50 Rthlr. zu bauen kostet. Ferner ist in solcher Gegend ein Ziegel-Ofen in die Erde gebauet, um die sonst nöthige dicke Mauern und Pfeiler zu ersparen, der nebst denen Trocken-Häusern 250 Rthlr. kostet.

Uebrigens wird der Bericht auf dieses wiederholte Rescript von Euch binnen 14 Tagen erwartet. Sind ic.

Der Bericht wird binnen 14 Tagen gewärtiget.

No. CCXXVII.

d. d. Breslau, den 6. und Glogau, den

23. May 1765.

Circulare,

den Gebrauch und die Beschaffenheit der Wirtel bey den Garn-Spinnen betreffend.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Da Wir mißfällig vernehmen müssen, daß die Garne noch hin und wieder im Lande sehr schlecht gesponnen werden, und die Haupt-Ursache mit davon ist, daß das mehreste Garn ohne die so genannten Wirtel, welche der Spille das Gewicht geben müssen, gedrehet, und folglich sehr ungleich und fasericht gemacht werden, und wenn auch einer oder der andere dergleichen Wirtel hat, solche doch nur von Krautstrünken oder Rüben verfertigt, und das erforderliche Gewicht zu geben nicht vermögend sind, diese denen Landes-Fabriken sehr nachtheilige Zahrlässigkeit aber durchaus abgeschaffet werden muß; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, { in dem Euch anvertrauten Creiße } mit Ernst darauf zu halten und durch die Land-Drageren dahin sehen zu lassen, daß an sämtlichen Spillen die so genannte Wirtel in gehöriger Ordnung sind, und solchergestalt in denen Landes-Fabriken brauchbares Gespinste produciret werde. Sind ic.

Ursache des schlechten Gespinnstes.

Es soll dahero auf die Wirtel aufs genaueste in-vigilirt werden.

d. d. Breslau, den 11. und Glogau, den
23. May 1765.

Circulare

wegen der Bedruckung der Fabricanten bey dem
Verkauf ihrer Waaren und derselben Abhelfung.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Der Umtausch
der Victualien ge-
gen Fabricanten-
Waaren,

und die daher ent-
stehende Bedrü-
ckungen der Fa-
bricanten

werden ausdrück-
lich verboten, und
den Steuer-Rä-
then anbefohlen,
sowohl auf diese,
als dergleichen
andere Arten von
Bedruckungen ge-
naue Attention
zu verwenden,
und die Casus
Contraventionis
anzuzeigen.

Unsere rc. Wir haben in zuverlässige Erfahrung gebracht, daß denen mehresten, wo nicht allen Orten, die üble Gewohnheit einge-
rissen, daß die Kaufleute, die Fabricanten mit allerhand Sachen
Victualien, so öfters verdorben, und nicht besser angebracht wer-
können, bezahlen, und ihnen dadurch ihre Waaren um einen Spottp-
abdringen. Diese unerlaubte Bedruckung gehet so weit, daß wenn
arme Fabricanten, als Tuchmacher, Weber rc. sich dagegen movi-
und diese Art der Bezahlung anzunehmen sich weigern; so wird ih-
wohl gar die Waare nicht abgenommen, sondern übern Halbe gelas-

Wenn aber auf solche Weise dergleichen Fabricanten niemalen
wärts und auf einen grünen Zweig kommen können, sondern bestän-
herunter kommen und unter dem Drucke gehalten werden, denen lan-
Fabriken aber dadurch der größte Nachtheil zuwächst, dieser le-
verderblichen Gewinnsucht dahero nicht länger nachgesehen werden ka-
so wird hierdurch verordnet und festgesetzt, daß in Zukunft kein Ka-
mann sich unterstehen soll, denen Fabricanten für ihre verfertigte Wa-
statt der baaren Bezahlung, Victualien, oder andere Sachen zu obr-
diren, und habt Ihr selbst, bey Vereisung der Städte Eures Depa-
ments, Euer Augenmerk besonders dahin zu richten, daß solches die
Verbot zuwider nicht geschiehet, und da dergleichen Bedruckungen a-
noch auf andere Weise und unter andern Prætexten verborgen werd-
so habt Ihr gleichfalls genaue Attention darauf zu nehmen, und
vorkommende Contraventiones Unserer rc. Cammer, zur gehörigen
medur, anzuzeigen. Sind rc.

No. CCXXIX.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den
18. May 1765.Circularre
wegen Erzeugung der einschrürigen Wolle im Lande.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Es sind Euch bereits unterm 8. Januar 1756. die Urfa- Vortheile bey der
 chen umständlich bekannt gemacht worden, nach welchen Wir für Erzeugung eins-
 notwendig halten, daß zur Poussirung derer im Lande vorhandenen schrüriger Wolle.
 Zeug-Fabriken, die dazu erforderliche einschrürige Wolle in Schlesien
 selbst erzeuget, und dadurch verhindert werde, daß für dieses Materiale
 nicht jährlich ansehnliche Summen theils nach Pohlen, theils nach der
 Mark Brandenburg gezahlet werden dürfen, und ob Wir diese dem Lan-
 de in aller Betrachtung heilsame Sache zwar nach wiederhergestelltem
 Frieden unterm Breslau den 20. April und Glogau den 5. May 1763.
 aufs neue rege gemacht: so müssen Wir doch zu Unserm Mißfallen ver-
 nehmen, daß man in dieser Angelegenheit bis daher nicht Unserer Absicht
 gemäß verfahren, und daß solches hauptsächlich mit deshalb geschehen Die Zweifel, als
 ist, weil einige Creiß-Stände, deren Convenienz es doch immer ge- ob es ihnen an
 mäßiger seyn würde, wenn sie sich statt der zweyschrürigen Wolle zum Theil Abnahme fehlen
 auf Erzeugung der einschrürigen legten, sich von dem Vorurtheil einneh- dürfte, sollen dens
 men lassen, daß es ihnen am prompter Abnahme leßt erwähnter Wolle Creiß-Insaßen
 fehlen dürfte. gehoben werden.

Da Uns nun die Erfahrung lehret, wie irrig hierunter geurtheilet
 wird, und daß die im Lande etablirte Zeug-Fabricanten, wovon Wir
 nur den 1c. Arlt. in Reichenbach und den Kaufmann Müller zu Breslau
 nachmahft machen wollen, von Zeit zu Zeit ansehnliche Quantitäten eins-
 schrüriger Wolle, besonders aus der Mark kommen lassen, welche denn,
 wenn sie dergleichen Materiale im Lande zu erhalten wüßten, nicht den
 schweren Transport verwenden, und solches von Auswärts würden kom-
 men lassen; als wird Euch hierdurch aufgegeben, dasjenige, was Wir
 wegen Erzielung der einschrürigen Wolle vorhin erlassen, wiederum zu und ihnen begreif-
 reallumiren und denen Landständen begreiflich zu machen, daß sie ihr lich gemacht wer-
 eignes den, daß sie ihr

eigenes Wohl ver-
kennen, wenn sie
die Erzielung der
einschürigen Wohl-
le verabsäumen.
eigenes Wohl verkennen, wenn sie bey dieser Sache nicht in Unsere
entriren, und sich zum Theil mit auf die Erzielung der einschürigen W
legen, besonders aber wird Euch nachdrücklichst eingebunden, ges
darauf zu halten, daß wenn in Eurem Kreiße Dörfer liegen, die d
geistlichen Stiftern zugehören, auf solchen die Erzielung der einschür
Wolle denen unterm 16. Novembr. a. p. ergangenen Verfügungen
maß, platterdings bewürket werden müsse. Sind 1c.

2) An sämtliche Steuer-Räthe und an den Bres
lauschen Magistrat.

Friedrich, König 1c. 1c.

Vorstehendes
wird den Steuer-
Räthen 1c. com-
municiret, um
hiernach das nö-
thige bey den
Städten zu vers-
anlassen.
Unsern 1c. Was wegen mehrerer Erzielung der einschürigen Woll
lande behufs derer Zeug-Fabriken an sämtliche Land-Räthe
verfüget worden, solches lassen Wir Euch in beyhkommender Abs
zufertigen, um darnach das nöthige { in denen Städten Eurer L
tion, welche mit Cämmerey-Güthern versehen sind, } gleichfalls zu
Cämmerey und Hospitälern zugehörigen Güthern }
anlassen. Sind 1c.

No. CCXXX.

d. d. Breslau, den 13. und Glogau, den
20. May 1765.

Circulare

wegen des in Sachsen verbotenen Debits und C
brauchs der Schlesischen Fabricatorum.

1) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Urtheil
der Verordnung.
Unsern 1c. Da es dem sächsischen Hofe gefallen, zur Zeit der l
ren leipziger Messe, wider alles Erwarten, denen dortigen Lan
Einwohnern den Debit und Gebrauch folgender Schlesischen Fabric
rum: als

- 1) aller wollenen Waaren, von welcher Art sie auch seyn mö
- 2) der Baumwollenen,

3)

Waaren, zum
auswärtigen De-
bit, annoch ver-
fiattet werden:

Zu welchem Ende
von den vorräthi-
gen Sächsischen
und Reußischen
Waaren eine zu-
verlässige Desi-
gnation einzurei-
chen und Vor-
schläge zu thun
sind, wie bey den
nachgegebenen
al grosso Handel
nicht contraveni-
ret werden könne.

sendet werden, hiervon expresse ausnehmen, und wie denenjenigen, so lange mit denen gedachten Fabricatis den Ausschnitt getrieben, a Publicationis sechs Wochen vergönnet werden, sich von ihrem Vorrath loszumachen, und zwar dergestalt, daß sie nichts mehr zum innern Consumo verkaufen, sondern alles auswärts absetzen müssen: So befehlen Wir Euch hiedurch auch Angesichts dieses, in denen Städten Cu Inspec tion durch die Accise- und Zoll-Ämter (addatur an den Herrn Kriegs-Rath von Arnim: so wie in hiesiger Stadt durch das Ob- Accis- und Zoll-Ämt), bey denen Kaufleuten, die so lange mit säch- schen und reußischen Fabriken Waaren gehandelt, eine genaue Re- sion anstellen, und sodann designiren zu lassen, wie viel sie von gedach- ten Fabricatis, sowohl an ganzen als an geschnittenen Stücken vorräthig haben, wovon Wir die General-Designation a dato binnen 4 Wochen bey 5 Rthlr. irremissibler Strafe unsehlbar, und dabey auch solche Vorschläge gewärtigen, wie bey dem noch nachgegebenen al Grosso-Handel solche Modalitäten gesetzt werden mögen, die Uns vergewissern, daß bey demselben nicht contraveniret, und fernerweit zur innern Consumtion von denen verbotenen Waaren noch welche verkauft werden.

Auf das Verbot
der Ausfuhr der
Schlesischen Wol-
le nach Sachsen,
und auf die Erle-
gung des hohen
Imposts von der
Pohlischen, soll
mit Nachdruck
gehalten werden.

Diese Verord-
nung ist ciuillime
zu publiciren.

Wenn auch der Sächsische Hof aufs neue die Ausfuhr der Wolle nach Unsern brandenburgischen Provinzien und nach Schlesien verbot- so wiederholen Wir hierbey gleichfalls mit allem Nachdruck darauf halten, daß so wenig schlesische Wolle nach Sachsen ausgehe, noch pohlische ohne Erlegung des hohen Imposts dorthin transire, und sich Wir versichert, daß hierunter Unsere Intention gewiß erreicht werden muß, wenn nur auf die Verfügungen gehörig gehalten wird, die Wir deshalb so mannigfaltig gegeben, und erst letzstens unterm 17ten m. erneuert haben.

Uebrigens habt Ihr diese Unsere Willens-Meynung ciuillime denen Euch allergnädigst anvertrauten Departements-Städten zu publiciren, und darauf zu halten, daß solche unsehlbar in Execution ge- set werden müsse. Sind ic.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Vorstehendes
Circular wird
auch dem Bres-
lauschen Magi-
strat zur Publica-

Unsern ic. Da Wir auf das von dem Sächsischen Hofe ergangene Ver- both, des Debits und Gebrauchs derer schlesischen Fabricatorum in Sachsen, dagegen ein gleichmäßiges Verboth, wegen des Einbringens

und Verkaufs eben dieser sächsischen Fabriken-Waaren in Schlesien, denen Wir auch noch das Meisner-Porcelain mit beygefüget, an sämtliche Steuer-Räthe hiesigen Departements dato erlassen: als wird Euch solches hiebey in Abschrift zugefertigt, mit dem Befehl, dasselbe der hiesigen Kaufmannschaft sofort zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen, auch darauf mit zu sehen, daß dem darinn verordneten genau nachgelebet werde. Sind ic.

No. CCXXXI.

d. d. Berlin, den 16. May 1765.

Erneuertes und erweitertes Edict

wegen Gebrauch des Stempel-Papiers und Pergaments.

Wir ic. Thun kund und fügen hiermit jedermännlich zu wissen: Daß, nachdem verschiedentlich wahrgenommen worden, was maassen eines Theils, denen, von Uns und Unsern Vorfahren, wegen Gebrauch des Stempel-Papiers und Pergaments, ergangenen Verordnungen, Edicten und Reglements, dergestalt, wie es sich gebühret, nicht nachgekommen; und andern Theils, in solchen, verschiedene Fälle, welche doch, nach Beschaffenheit der Sachen, und dem, in andern Königreichen und Ländern, eingeführten Gebrauch, dahin gehören, entweder ganz übergangen, oder wenigstens, mit der, derselben Wichtigkeit, gemäßen Taxe, nicht angesetzt worden; Wir, zu Abstellung der hierunter eingeschlichenen Unterschleife und Mängel, nöthig gefunden, gegenwärtiges neues und erweitertes Stempel-Edict, entwerfen, und durch öffentlichen Druck, zu jedermanns Wissenschaft und Befolgung, bekannt machen zu lassen.

Wir verordnen demnach, und befehlen hiermit und in Kraft dieses, daß künftighin, und zwar vom ersten August dieses Jahres an zu rechnen, zu allen Zeiten, in Unserm Königreich, Churfürstenthum, Souverainen Herzogthum Schlesien, und übrigen sämtlichen Provinzien und Ländern; Unser einziges Fürstenthum Ostfriesland ausgenommen, welches Wir, gleich bey dem Antritt Unserer dortigen Landes-Fürstlichen Regierung, gegen ein jährlich zu entrichtendes Aequivalent, von dergleichen Abgaben, gänzlich entbunden;

I.

Alle Allodificationes;
Begnadigungen;

Dd dd 2

Bestal-

Bestallungen;
 Collationes von aperten Lehnen und darauf erteilende Anwartschaften;
 Collationes der Beneficien,
 Dignitäten,
 Präbenden, und
 Vicarien, bey hohen und niedern Stiftern;
 Confirmationes über die Collationes und Resignationes, bey hohen und niedern Stiftern;
 Concessionen;
 Lehns herrliche Consense;
 Dispensationes ab ætate Canonica;
 a studio triennali; und
 a Residentia, bey hohen und niedern Stiftern;
 Indigenate;
 Juden-Concessionen und Schuß-Briefe;
 Legitimations-Patente;
 Privilegia;
 Standes-Erhöhlungen; und derselben Confirmationes oder Renovationes;
 Veniæ ætatis;
 Verwandlung der Lehne in Erbe;

und überhaupt, alle und jede Gnaden-Sachen, es haben solche Nahmen, wie sie w
 len, und seyen auf Pergament oder Papier geschrieben, nach erfolgter Bedruckung, n
 dem ihnen, nach Unserm neuem Chargen-Cassen-Reglement, und, in Ansehung Sch
 sien, nach denen daselbst vorhandenen Special-Verordnungen, etwa zu kommenden
 sonderem Chargen-Cassen-Stempel, ehe und bevor solche an die Impetranten aus
 liefert werden, jedesmal, bey Unserer hiesigen General-Stempel-, in Schlesien ab
 bey denen daselbst vorhandenen Stempel-Cammern, vorgezeigt, und von solchen, d
 den ersten Bogen, mit dem Stempel Unserer Königl. Krone bedruckt; dafür, in U
 ferm Königreich, Churfürstenthum und Landen, außer Schlesien, die in Unserer, d
 Ende dieses Edicts, beygedruckten neuen Stempel-Taxe; in Schlesien hingegen, i
 in den Schlesischen besonderen Verordnungen, in Ansehung der Gnaden-Sachen, se
 gesetzte Gebühren entrichtet; und deren Betrag in die unterste Pefnung der Krone, v
 dem Rendanten deutlich eingeschrieben; vor erfolgter Berichtigung derselben aber, f
 ner, wer der auch seyn möge, zu dem Genuß der ihm verliehenen Gnade, oder Best
 lung gelangen; noch, die ihm verschriebene Besoldung, ausgezahlt werden; sonde
 vielmehr dagegen diejenige, welche dergleichen ungestempelte Ausfertigungen denen I
 petranten eingehändigt; eben sowohl als diejenige, welche dieselbe darauf introdu

ret; zum Genuß der ihnen versprochenen Gnade, zugelassen; oder die Besoldung und Einkünfte davon ausgezahlt und verabsolgen lassen; die dafür zu entrichten gewesene Stempel-Gebühren aus ihrem eigenen Vermögen, ein jeder besonders, als eine Strafe, zu Unserm Stempel-Cassen, zu entrichten verbunden seyn, und solche von ihnen ohne Anstand, gehörig beygetrieben werden sollen.

II.

Wir verordnen und befehlen ferner: Daß vom 1sten August dieses Jahres an zu rechnen, in Unserm Königreich, Churfürstenthum, Provinzien und Länden, auch insbesondere in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien; Unser Fürstenthum Ostfriesland nur allein ausgenommen; kein Kauf-Pacht- oder Mieths-Contract, welcher über 50 Rthlr. beträgt, über Immobilien, weiter mündlich geschlossen; sondern ein jeder dieser Art Contracte, zu mehrerer Sicherheit der Contrahenten, und Verhütung der sonst daraus vielfältig entstandenen Proceße, bey Strafe der Nullität, schriftlich aufgesetzt, und dessen erster Bogen, bey Vermeidung der hierunter noch besonders festgesetzten Geld-Strafen, mit nachfolgenden Adler-Stempeln, bedruckt werden soll.

Nämlich, jeder gerichtlich, oder außergerichtlicher Kauf-Pacht- und Mieths-Contract, worunter auch die Pacht-Contracte über Unsere Königl. Domänen und Aemter, ausdrücklich mit begriffen sind, insoweit es Pachtstücke, und nicht Fixa und Intraden betreffen, welche zu pflichtmäßiger Berechnung stehen; ingleichen alle Pacht-Contracte über Unsere Revenüen, es mögen nun solche Haupt- oder Unter-Pächter schließen; sollen, wenn das Kauf-Preterium, oder jährliche Pacht und Miete beträgt,

50 bis 100 Rthlr. incl. mit einem Adler-Stempel zu				Rthlr.	3 Gr.
100	600 Rthlr.	"	"	"	6 —
600	900 Rthlr.	"	"	"	9 —
900	1200 Rthlr.	"	"	"	12 —
1200	1800 Rthlr.	"	"	"	18 —
1800	2400 Rthlr.	"	"	1 Rthlr.	" —
2400	4800 Rthlr.	"	"	2 —	" —
4800	7200 Rthlr.	"	"	3 —	" —
7200	9600 Rthlr.	"	"	4 —	" —
9600	19200 Rthlr.	"	"	8 —	" —
19200	28800 Rthlr.	"	"	12 —	" —
28800	38400 Rthlr.	"	"	16 —	" —
38400	76800 Rthlr.	"	"	32 —	" —
76800	100000 Rthlr. und darüber	"	"	48 —	" —

Dd dd 3

auf

auf dem ersten Bogen bedruckt; und jedes Exemplar des Contracts, welches als Original ausgefertigt wird, damit gestempelt; zu denen Copiis vidimatis aber ein 3 Gr. Stempel-Bogen genommen, und auf solchen angemerket werden, mit für einem Stempel, das Original davon versehen sey.

Nun sollen zwar, die Besitzer adlicher Güther, bey Verpachtungen Vermietungen, eben dergleichen Stempel zu gebrauchen verbunden; jedoch bey und Verkaufung derselben, nur $\frac{1}{4}$ dieser großen Taxe, folglich z. E. bey An- oder Verkauf eines Guts von 8000 Rthlr. nur 1 Rthlr. Stempel-Gebühren zu entrichten, halten; Unsere Schlesiſche Vaſallen hingegen, welche die große Schlesiſche Taxe bezahlen, davon gänzlich frey ſeyn.

Eben dieses $\frac{1}{4}$ der obgedachten großen Stempel-Sätze, soll auch überhaupt denen, auf Subhastationes voluntarias, erfolgenden gerichtlichen Adjudicationen, ohne Unterscheid der Personen und Immobilien beobachtet; und der Adjudications-Bescheid nach obigen Sätzen, z. E. eines Hauses von 4000 Rthlr., mit einem Stempel von 12 Gr., bedruckt; jedoch alsdann, der, über dergleichen Adjudication von den Interessanten, etwa hiernächst errichtete Kauf-Contract, nicht noch besonders mit dem großen, sondern nur mit dem ordinairn 3 Gr. Stempel versehen; Bey Subhastationibus necessariis hingegen, der Adjudications-Bescheid ohne Unterscheid Werths der Immobilien, jederzeit nur mit einem Stempel zu 1 Rthlr. gestempelt und die Confirmationes eines außer gerichtlich getroffenen, und schon mit dem, in obigen Sätzen verordneten Stempel, gestempelten Contracts, bloß auf einen ordinairn 3 Gr. Stempel-Bogen ausgefertigt werden.

Damit auch dieser Unserer Verordnung überall schuldigste Folge geleistet werden möge; so befehlen Wir zugleich hiermit und in Kraft dieses, und setzen hierdurch, daß für jeden ungestempelten, oder mit dem, nach obiger Vorschrift, erforderlichen Stempel nicht versehenen, über fünfzig Rthlr. betragenden Kauf-Pacht- oder Mieths-Contract über ein Immobile, er sey nun gerichtlich, oder außergerichtlich errichtet worden, sowohl von denen Contrahenten, zu gleichen Theilen, als auch von dem Richter, welcher solchen gerichtlich expediret; oder demjenigen, welcher solchen confirmiret oder getragen; ausserdem noch zu supplirendem, nach obigen Sätzen erforderlichen Stempel, das Duplum des festgesetzten Satzes, als eine Strafe, zu Unserer hiesigen General- und resp. in Schlesiſen befindlichen Stempel-Cammern erlegt; und davon Hälfte dem Denuncianten, als eine Belohnung ausgezahlt, die andere Hälfte hingegen bey Unsern Stempel-Cassen berechnet; daſerne aber dergleichen Contravent von einem oder anderen derer Contrahenten selbst, denunciiret werden sollte, alsdenn derselbe zwar für seine Person von der verurtheilten Strafe frey bleiben; jedoch dago-

das ganze Duplum, nebst dem erforderlichen Stempel, von dem andern Contrahenten bezahlet, und beygetrieben werden soll.

Inzwischen wollen Wir, in Ansehung dergleichen außsergerichtlichen Contracte, denen Contrahenten in denen Städten, zu Anschaffung der erforderlichen Stempel-Bogen, eine vierzehntägige, und auf dem platten Lande, eine vierwöchentliche Frist vergönnen; binnen welcher Sie solchen, im Fall Sie dergleichen nicht sogleich erhalten können, um den Contract umschlagen, sodann aber von dem Stempel-Verdanten der Stadt, oder des nächst gelegenen Orts, darauf attestiren lassen müssen, an welchem Tage Sie, den zu diesem Contract festgesetzten Stempel-Bogen bey ihm abgehohlet, und bezahlet haben; damit hiernach beurtheilet werden könne, ob Sie Sich einer Contravention gegen dieses Unser Edict schuldig gemacht, und die darinn verordnete Strafen, verwürkt haben oder nicht?

III.

1. Alle Testamente;

Codicille;

Declarationes pro herede;

Dispositiones mortis causa, und

Ehe-Stiftungen;

Der Adlichen und Beamten auf dem Lande und in den Städten, wie auch anderer bürgerlichen Personen in großen Städten, sollen, auf dem ersten Bogen, mit unserm Adler-Stempel zu 2 Rthlr. und der bürgerlichen Personen in kleinen Städten und Bauern, mit dergleichen zu

3 gr.

2. Alle Expeditiones eines dergleichen publicirten Testaments,

wie nicht weniger eines Inventarii, oder Specification, von Erbschaften, der Adlichen und Beamten, auf dem Lande und in Städten: wie auch bürgerlichen Personen in großen Städten, ebenfalls auf den ersten Bogen, mit unserm Adler-Stempel, zu

9 gr.

und der bürgerlichen Personen in kleinen Städten, ingleichen der Bauern, mit dergleichen, zu

3 gr.

bedruckt; und bey ersteren zu allen übrigen Bogen eines publicirten Testaments, ein

3 gr.

bey letzteren hingegen, ein Stempel-Bogen zu genommen;

1 gr.

alle



alle übrige Bogen eines Inventarii, oder Specification
der ersteren aber, mit einem Stempel, zu 1 gr.
und der letzteren, zu . . .
und endlich

3. Jedes Subhastations-Patent, mit einem Stempel, zu 9 gr.
bedruckt werden; auch, bey allen diesen Sätzen, die Strafe des Dupli-
eben dem Fuß, statt finden, wie in dem vorhergehenden Articul verordnet

IV.

Es können zwar den gemeinen Rechten nach, Privat-Scripturen wider einen I-
ten nichts beweisen; inzwischen haben Wir doch den Handlungs-Büchern der K-
leute, sowohl in Unserm Codice Fridericiano, als Rescripto, vom 6. Februar. 1759.
und Declaration vom 22sten Februar. 1759. eine gewisse Beweis-Kraft beylegen
zueignen lassen.

Gleichwie nun sonst, den Rechten nach, alle Documenta und schriftliche U-
den, wenn solche zum Beweise dienen sollen, mit dem Stempel versehen werden
sen; gleichwohl die, aus gedachten Handlungs-Büchern gezogene Auszüge, bis d-
davon befreiet geblieben sind; als haben Wir allergnädigst resolviret, in Unsern sämtl-
Ländern und Provinzien, einen, zu diesem Endzweck, besonders bestimmten sogenanntent-
phen-Stempel einzuführen, von welchem nach Maassgabe des, von Uns, an U-
General-Stempel-Cammer, desfalls erlassenen allergnädigsten Rescripti, mit
fügung des hierzu gehörigen Models, folgender Gebrauch gemacht werden soll.

Wir verordnen und befehlen nemlich hiermit auf das ernstlichste: daß, vom
Januarii bevorstehenden 1766 Jahres an zu rechnen, bey Strafe des Dupli der
gesetzten Paraphen-Jurium, ausserdem noch zu supplirenden und zu bezahlenden Parap-
Stempel.

1. Alle und jede Christliche Banquiers, und im Großen, oder
im Kleinen und Großen zugleich, handelnde Kaufleute, zu
größerer Beweis-Kraft ihrer Haupt-Bücher, und, um allen arglist-
Verfälschungen derselben, so viel als möglich, vorzubeugen, jedes Blatt
Haupt-Bücher, nachdem vorher die sämtliche Seiten davon gehörig nu-
rirt worden, jährlich mit gedachtem Paraphen-Stempel, entweder
Unserer General-Stempel-Cammer in Berlin, oder aber in Unsern Pro-
vinzen, von Unsern dortigem Stempel-Rendanten, neben jedem Folio, be-
setzen lassen sollen; und haben Wir die von ihnen, zu diesem heilsamen W-
zu erlegende Paraphen-Jura, auf 100

für jedes Haupt-Buch, ohne Unterscheid und ohne Ansehen der Anzahl ihrer Folien, festzusetzen, allergnädigst geruhet.

2. Sollen, alle im Kleinen oder Detail handelnde Kaufleute, Materialisten und Krämer, und zwar in großen Städten, gleichfalls verbunden seyn, die sämtliche Folien ihres Haupt-Buchs, oder daserne Sie dergleichen nicht führen, ihres ersteren Handlungs-Buchs, mit forhanen Paraphen-Stempel, jährlich, und auf gleiche Art, bedrucken zu lassen, und dafür erlegen 5 Rthlr.
- In den Kleinen Städten aber, soll zwar, ohne Ausnahme, auf gleiche Art verfahren werden, es sollen aber die, für mehr gedachten Paraphen-Stempel, jährlich, von jedem erstern Handlungs-Buch, zu erlegende Jura, auf 2 Rthlr.

festgesetzt seyn. Sollten aber einige von Unfern, es sey im Großen oder im Kleinen, handelnden Kaufleuten, ihr Haupt- oder ersteres Handlungs-Buch, mit Ende des Jahres abzuschließen, nicht gesonnen seyn; so soll Selbigen zwar frey stehen, wann Sie solches, bey dem Schluß des Jahres, an Unsere Stempel-Rendanten gehörsig anzeigen, damit, bis auf das folgende Jahr zu continuiren; jedoch sollen sie nicht nur die, nach obigen Sätzen bestimmte Paraphen-Jura, nichts desto weniger abzutragen, sondern auch, zu Vermeidung alles Mißbrauchs, gemüßiget seyn, das Continuations-Jahr, auf das erste Blatt ihres Buchs, von dem Stempel-Rendanten jedes Orts, notiren zu lassen. Sollten auch einige unter ihnen Willens seyn, den Abschluß ihrer Bücher noch weiter, oder auf mehrere Jahre auszusetzen; so soll ihnen solches, nach Maafgabe derselben Richtschnur, ohngehindert verstatet werden.

Damit aber, allen hierbey zu besorgenden Unterschleifen, desto sicherer vorgebeugt werden, und kein Kaufmann oder Banquier, dieser Unserer Verordnung, sich entziehen möge; so werden Wir sämtliche Magisträte gemessen anweisen lassen, dem Stempel-Rendanten ihrer Stadt, eine richtige und zuverlässige Liste aller und jeder Handlung-treibenden Personen, zuzustellen; damit dieser, diejenige, welche, den verordneten Paraphen-Stempel, zu ihren Handlungs-Büchern, nicht genommen, dem Magistrat zur Bestrafung anzeigen; und solcher hierauf, die verwürfte Strafen, ohne Ansehen der Person, von ihnen beystreiben, und dem Stempel-Rendanten einliefern lassen könne. Der Rendant, oder derjenige, welcher sonst dergleichen Contravention anzeigen möchte, soll auch, von dieser Strafe, $\frac{1}{2}$ als eine Belohnung, ausgezahlt erhalten; und die übrigen $\frac{2}{3}$ an Unsere hiesige General-in-Schlesien aber, an die dasige Stempel-Cammern, zur Berechnung eingesandt werden. Solte auch wieder Vermuthen, ein und anderer Magistrat, hierunter seiner Obliegenheit, so wie es sich ge-

bühret, nicht nachkommen; so muß der Stempel-Rendant solches, der Krieger-
Domainen-Cammer in der Provinz, gebührend anzeigen, und diese sodann, der
Magistrat, darüber zu gehöriger Verantwortung ziehen; denselben, befundenen Ue-
bren nach, mit der, auf die Contraventionen, gesetzten Strafe, selbst belegen;
an den Stempel-Rendanten, abliefern lassen, und damit, auf gedachten Fuß
fahren werden.

V.

Auf eben diese Weise, soll es dann auch, mit den Handlungs-Büchern
Handlung-treibenden Schutz-Juden, in Unserm Königreich, Chur-Fürstenthum
Souverainen Herzogthum Schlesien, und übrigen Provinzien und Landen, ge-
werden; und folglich, bey solchen, nicht nur eben die Paraphen-Stempel-
Strafen, sondern auch eben das Verfahren, jedoch mit dem Unterscheid, Sta-
den; daß die verordnete richtige Specification der handelnden Juden, in Unsern
gen Königl. Residenzien, von Unserm General-Fiscal; und in Schlesien, von
dasigen Krieger- und Domainen-Cammern; in den übrigen Städten aber, von
Juden unter dem Magistrat stehen, von diesem letzterem, dem Stempel-Rendanten
zugestellt; und von diesem, die Bestrafung der Contravenienten, bey jeder Ge-
Obriegkeit der Juden, sodann nachgesucht, auch von selbiger, ohne Anstand, ver-
werden muß.

VI.

Es ist bereits vorhin verordnet, wie es, mit Ausfertigung und Stempelung
Trau-Scheine für die Juden, welche sich, zum erstem oder andermal
heyrathen, gehalten werden soll; und Wir lassen es auch dabey hiermit noch
bewenden.

Gleichwie aber dieselbe bis dahin, Unsern Stempel-Einkünften zum größ-
Nachtheil, ihre Ehe-Stiftungen gemeinlich, auf ungestempeltes Papier, aus-
fertigt haben; als befehlen und verordnen Wir hiermit, daß sie künftighin, und
vom 1. August gegenwärtigen Jahres an zu rechnen, dazu gleichfalls, den hier-
näher bestimmten Stempel-Bogen, bey dem Stempel-Rendanten jedes Orts,
und solchen jedesmal, mit der Aufschrift,

Edict-mäßiger Stempel-Bogen, zur Ehe-Stiftung, zwischen Schutz-
Juden zu und zu
bey Strafe des Dupli, derjenigen gestempelten Vorstellung mit beylegen sollen,
teilst welcher sie, um den erforderlichen Trau-Schein, allerunterthänigste Ansu-
chun; und muß ihnen sodann, dieser Stempel-Bogen zu ihrer Ehe-Stiftung
Aushändigung des Trau-Scheins, zurückgegeben, und um solche umgekehrt
werden.

Damit nun hierbey, ein dem Vermögen eines jeden Schuß-Juden, und deren Kinder, angemessener billiger Satz, beobachtet werde; so haben Wir solche, in nachfolgende sieben Classen, vertheilen, und für eine jede derselben, einen besondern Stempel-Bogen festsetzen wollen:

Es sollen nemlich künftighin,

1. Alle General-privilegirte, oder auf dergleichen General-Privilegium angesetzt werdende Schuß-Juden, wie nicht weniger alle diejenige, welche als erstes Kind dergestalt angesetzt werden, daß ein zweytes, nach ihnen, vergeleitet wird, zu ihren Ehestiftungen, auslösen, und obgedachtermaassen, ihren Vorstellungen, wegen Ertheilung eines Trau-Scheins, mit der vorgeschriebenen Aufschrift, beylegen, einen Stempel-Bogen, mit Unserm Königl. Abser zu 10 Rthl.
 2. diejenige, welche als erstes Kind, ohne Vergleitung eines zweyten, oder auch nur als 2tes Kind, angesetzt werden, einen dergleichen, zu 5 Rthl.
 3. die ordinaire Schuß-Juden, in allen großen Städten, welche zum erstenmal heyrathen, einen dergleichen, zu 3 Rthl.
 4. die ordinairen Schuß-Juden, in kleinen Städten, einen dergleichen, von 2 Rthl.
 5. die ordinairen Juden, welche zum zweytenmal heyrathen, so wie
 6. die Doctores medicinae ihrer Nation, einen dergleichen, von 1 Rthl. und endlich
 7. alle Jüdische publique Bediente, einen dergleichen, von 12 gr.
- und, damit Unsere General-Fiscale, sowohl hier als in Schlesiens, auf die Contravenienten, desto besser Acht geben, und sie, zur verwürkten Strafe ziehen können, kein dergleichen Trau-Schein, ohne ihr Vorwissen und Bescheinigung, daß der, für jede Classe, verordnete Stempel, derselben beygelegt worden, fernerhin mehr ausgefertigt werden.
- Die verwürkte Strafen fließen gleichfalls, nach Abzug des Drittels, für den Denuncianten, zu Unserer hiesigen General- und in Schlesiens, zu Unsern dortigen Stempel-Cassen, und werden bey solchen, gleich andern, gehörig berechnet.

VII.

Alle Abzugs-Briefe;

Vidimirte Abschriften;

Appellationes, und derselben Interpositiones, Justificationes und Renunciationes;

Arrest-Gesuche;

Articuli probatoriales;
 Assignationes auf Bau- Freyheits- Gelder;
 Gerichtliche Attestata;
 Befehle;
 Berichte, auf Instanz der Partheyen;
 Be- und Gegen- Bescheinigungs- Antretung und Articul;
 Beweis- und Gegen- Beweis- Antretung und Articul;
 Bürger- Briefe;
 Cautiones;
 Canzley- Pässe;
 Citationes;
 Collationes der Stipendien;
 Commissorialia; wenn solche expediret werden müssen;
 Communicatoria; ausser denen Notificatoriis, mittelst welcher den Partheien
 die ergangene Verordnungen nur, zu ihrer Nachricht, abschreiben
 zugefertigt werden;
 Confirmationes, bey Regierungen und Unter- Gerichten;
 Consense, ausser Lehns herrliche, welche nach dem 1ten Articulo dieses Edicts
 mit dem Cronen- Stempel bedruckt;
 und Consense, zum Verkauf adelicher Güter an Bürgerliche Personen
 welche, nach dem XIII. Art. gegenwärtigen Edicts, von
 Stempel- Gebühren, frey bleiben;

ferner, alle

Contracte, ausser Kauf- Pacht- und Mieths- Contracte, wovon bereits
 2ten Articulo dieses Edicts, Meldung geschehen ist;
 Copulations- Scheine;
 Curatoria;
 Dechargen, über geführte Vormundschafts- Rechnungen;
 Declarations- Gesuche;
 Decreta de alienando;
 Decreta, auf eingereichte Bittschriften; ausser, wenn solche bloße Commu-
 nicatoria der erlassenen Verordnungen sind;
 Deductiones in pro- & reprobatorio;
 Gerichtliche Depositen- Scheine;
 Dilations- Ertheilungen;
 Dispensationes, vom dreymaligem Aufgebot;
 Edictales;

Ejecto

Ejectoria;
 Erb=Verträge und Theilungs-Recesse;
 Excitatoria;
 Executorial-Befehle;
 Frey-Pässe;
 Geburts-Briefe;
 Hypothequen-Scheine;
 Hypothequen-Verschreibungen;
 Immissoria;
 Inhibitoria;
 Innungs- und Gülden-Briefe;
 Interrogatoria;
 Interventiones;
 Inventaria, ausser bey Erbschaften, wovon bereits in dem 3ten Art. dieses
 Edicts, Meldung geschehen.
 Kauf-Briefe, welche keine Immobilia betreffen;
 Klag-Libelle, ohne Unterscheid, auch in Injurien-Sachen;
 Rundschaften;
 Lehn-Briefe, bey Sterb-Fällen;
 Lehns-Indult-Scheine;
 Lehr-Briefe;
 Leichen-Pässe;
 Licentia concionandi;
 Liquidationes bey Gerichten;
 Litis Denunciationes;
 Mandata;
 Mandata, zu Tentirung, Examinirung; Ordinirung und Introduction der
 Candidaten;
 Monitoria;
 Muth-Zettel;
 Obligationes;
 Parere;
 Patenta ad domum;
 Proclamata;
 Protestationes;
 Protocolla, wenn deren Expeditiones in forma probante versandt werden;
 Gerichtliche Quittungen;

Recognitions-Scheine ohne Unterscheid;
 Reconventiones;
 Reise-Permissiones und Pässe;
 Relaxatoria;
 Remissorialia;
 Renunciaciones liti & Cause;
 Requisitionaria, ausser an auswärtige Fürsten und Ministeria;
 Rescripta; ausser Bestallungs-Rescripte;
 Resolutiones;
 Responsa;
 Revisionis interpositiones & deductiones;
 Rotuli testium, sie seyen ad articulos oder summarisch vernommen;
 Salvi conductus;
 Sag-Schriften; als obangedachte Klag-Libelle, imgleichen Prover-
 nes, Exceptiones Re- & Duplicæ;
 Sententzien, welche ausgefertigt werden, ohne Unterscheid, jedoch
 solchen Sachen, welche über 50 Rthlr. betragen;
 Sententzien, in Injurien-Sachen;
 Tauf-Scheine;
 Taxen, gerichtliche;
 Todten-Scheine;
 Transactiones;
 Tutoria;
 Urthels-Fragen;
 Urthels-Confirmationes in Criminal-Sachen, bey vermögenden Inqui-
 Vergleiche;
 Schuld-Verschreibungen;
 Vocationes der Prediger und Schul- auch anderer geistlichen Bedien-
 sey aus Unserm Consistoriis, oder von den Patronis;
 Vormundschafts-Rechnungen;
 Wechsel; welche auf den Aussteller selbst gerichtet, und in Unsern Landen, an-
 der, ausgestellt sind, welche auch trockene Wechsel genannt w-

und endlich

alle gerichtliche Ausfertigungen, welche nicht in dem XIII. Articulo
 Edicts, ausgenommen sind; sollen insgesamt, bey den, im XII. Art. festgesetzten
 fen, auf einen Stempel-Bogen, oder Pergament-Bogen, wenn solcher dazu
 dert wird, von 3 guten Groschen, mit Unserm Königl. Adler; dahingegen,

VIII.

Alle andere **Vorstellungen und Witzschriften**, es sey an Unsere Höchste Person; oder an Unsrre Etats-Ministres; Landes-Collegia und Gerichte, zu mehrerer Bequemlichkeit der Berechnung, nicht mehr auf einem vier, sondern von dem ersten August gegenwärtigen Jahres, auf einem sechs Pfennig-Bogen, mit dem Stempel Unsrer Königl. Zepters, geschrieben, und eingereicht; jedoch alle, in diesem und vorstehenden 7ten Articulo, aufgeführte Schriften, im Fall solche mehr als einen Bogen betragen sollten, nur auf den ersten Bogen, mit dem für dieselbe festgesetztem Stempel, bedruckt; und die Contraventionen, auf dem im XII. Articulo angezeigtem Fuß, gleichfalls bestraft werden.

IX.

Eben diese, in beyden nächstvorstehenden Articulis, verordnete Arten des Stempel-Papiers sollen auch Statt finden:

1. Bey allen Commissionen, welche Wir in Parthey-Sachen zu veranlassen; oder wenn Wir
2. einem Unserer Vassallen und Unterthanen, zu besserer Wahrnehmung seines Interesses, Assistentiam Unsrer Fiscii angedeyen zu lassen, gut finden.

X.

Es soll zwar, denen vorhin ergangenen Verordnungen gemäß, noch fernerhin in ordentlichen Inquisitionen, wo die Inculpaten zur litis Contestation, graviret sind, und hinlängliches Vermögen besitzen, der Gebrauch des Stempel-Papiers, nach wie vor, beybehalten; und solchemnach,

1. bey dem Protocollo Inquisitionis generalis,
2. bey dem Obductions-Schein;
3. bey der Litis-Contestation;
4. bey dem Rotulo testium, tam probatoriorum, quam defensionalium;
5. bey den Defensions-Schriften;
6. bey den, denselben beyzufügenden oder sonst ad Acta kommenden Attestatis; und
7. bey der Urtheils-Frage oder dem Requisitions-Schreiben; ein Stempel-Bogen zu drey gute Groschen, mit Unsrer Königl. Adler; wie nicht weniger bey den Vorstellungen und Witzschriften der Inquisiten; ein Stempel-Bogen von 6 Pf. mit Unsrer Königl. Zepter gebraucht werden;

Gleichwie aber die Erfahrung gelehret, daß die meisten Inquisiten nichts in Vermögen haben; und auch, bey denen noch etwas vermögenden, dennoch diese Stempel-Gebühren, von den Gerichten vorgeschossen werden müssen; welches denenselben nicht anders, als zur größten Beschwerde gereichen, und nur Aufenthalt verursachen muß;

als

als setzen Wir hiermit und in Kraft dieses ein vor allemal fest, daß bergleichen pel-Papier, bey unvernünftigen Inquisiten, wie unten in dem XIII. Articulo besonders verordnet werden wird, gar nicht mehr gebraucht; bey vernünftigen Inquisiten hingegen, nicht eher, als bey Execution der Urtheil, so viel desselben erforderlich, und bezeugt werden soll;

XI.

In Ansehung der **Quittungen**, über die, aus Unfern, oder den Cassen, verwilligte Befoldungen und Pensionen, lassen Wir es lediglich bey den dahin ergangenen Verordnungen, jedoch dergestalt bewenden, daß:

1. alle dergleichen Quittungen, unter zwey und einen halben Rthlr. monatlich 7½ Rthlr. vierteljährig; zwar nach wie vor, monatlich, vierteljährig und jährlich, auf ungestempeltes Papier, bey gedachten Cassen angenommen, Abnahme der Rechnungen passirt werden; dahingegen aber
2. alle übrige Quittungen, von und über zwey und einen halben Rthlr. bis 150 Rthlr. monatlich, oder 7½ Rthlr. bis 150 Rthlr. vierteljährig; monatlich, auf einen achtzehnen Pf. Stempel-Bogen; und endlich
3. alle Quittungen, über funfzig Rthlr. monatlich, und über 150 Rthlr. vierteljährig; monatlich auf einen drey- und vierteljährig auf einen 9 gr. Bogen, mit Unserm Königlichem Abscr, ausgestellt werden.

So viel aber diejenige Besoldungen betrifft, welche, den Bedienten bey Landes- und Justitz-Collegiis, aus denen, bey denselben, seit der neuen Justizfassung, errichteten Spornul-Cassen, gereicht werden; so sollen über diese Quittungen, ohne Unterschied des Quanti, von dem dato der Publication dieses an zu rechnen, auf eben dergleichen Adler-Stein- und Stempel-Vogen, jedoch vierteljährlich auf einen guten Groschen ausgestellt werden.

XII.

Damit nun, diesem Unserm erneuerten und erweiterten Edict, wegen des Stempel-Papiers und Pergaments, in Unserm Königreich Preussen, Ostprentum, Souverainem Herzogthum Schlesien, und übrigen Provinzen, und Unser Fürstenthum Ostfriesland allein ausgenommen, in allen Duncen schuldlos geleistet werde; so wollen, und befehlen Wir hiermit noch alles Erstes:

Daß ausser denen, im nächstfolgendem 13. Articul, besonders ausgenannten Personen und Fällen, kein einziger Unserer Vassallen, Bedienten, und thänen, wes Würden, Standes oder Wesens der seyn möge, von dem, in gütigem Edict, vorgeschriebenem Gebrauch des Stempel-Papiers und Pergame seyn; sondern vielmehr sich, in allen Stücken, darnach allerunterthänigst, un-

sich richten; und zu dem Ende nicht nur, alle die, bereits am Ende der sechs ersten Articuli, festgesetzte Strafen, ohne Ansehen der Person, von den Contravenienten, auf die vorgeschriebene Art, bezgetrieben, sondern auch die Contraventionen der fünf übrigen Articuli, auf folgende Art, bestraft werden sollen. Nämlich

1. Wenn jemand eine Vorstellung, Schrift oder Document, wofür die in Articulis 7. 8. 9. 10. und 11. festgesetzte Sätze, zu entrichten gewesen, auf ungestempeltes, oder doch nicht auf das, für jede Art derselben, vorgeschriebenes Stempel-Papier, bey Unserer Höchsten Person, Etats-Ministerio, oder bey einem Collegio, einreicht; so soll zwar solche angenommen, und darauf verordnet; dagegen aber der Supplicat, oder dessen Advocat, welcher solche unterschrieben, und eingereicht, mit einem Rthl. Strafe zur Stempel-Casse, belegt, und hiernächst noch ausserdem auf seine Kosten, der verordnete Stempel-Bogen, von der Canzley des Collegii oder Gerichts, wo solche übergeben worden, umgeschlagen werden; und der Canzellist, welcher solches zu thun unterläßt, sowohl den erforderlichen Stempel-Bogen, als nur bemeldte Strafe von einem Rthl. zu Unserer Stempel-Casse, aus seinem eigenem Vermögen, zu bezahlen, verbunden seyn.

Hierbey versteht es sich jedoch von selbst, daß auf alles dieses, bey Processen, in Ansehung dererjenigen Schriften und Beylagen, welche bey dem Constitutioniren übergeben werden; imgleichen der, in terminis audientiae, überreichten Documente, eben der nicht, als bey Abfassung des Bescheides oder Urtheils, von den Gerichten zu attendiren, und nur alsdann erst zu bestimmen sey: ob die erforderliche Stempel-Bogen gebraucht worden, oder wegen Supplicirung derselben und Bestrafung der Partheyen, etwas zu verordnen sey. Wäre aber

2. bey einer gerichtlichen oder anderer dergleichen Ausfertigung, von der Canzley, der erforderliche Stempel-Bogen, nicht gebraucht worden; so soll derjenige, welcher solche ins Kleine gebracht, mit einem Rthl. Strafe, zu Unserer Stempel-Cammer, belegt werden, und überdies den erforderlichen Stempel-Bogen, zu bezahlen, verbunden seyn; und dieses nur allein, in dem Fall, eine Ausnahme leiden, wenn dergleichen Ausfertigungen, zu Unserer allerhöchsten Unterschrift, gehen, und daher erst, nach Unserer erfolgten Höchsten Vollziehung, mit dem gehörigen Stempel bedruckt werden; als welchenfalls der Canzellist nur alsdann, die gesetzte Strafe, verwirkt, wenn er dergleichen Ausfertigung an die Partheyen, oder deren Mandatarios extradiret, ehe solche mit dem erforderlichem Stempel, bedruckt worden sind.

Eben diese Strafe findet endlich auch

3. bey allen, nach dem 7. Articul gegenwärtigen Edicts, mit einem 3 gr. Stempel zu versehenen Contracten, Obligationen und Instrumenten Statt, nicht gerichtlich, sondern privatim, ausgestellt werden; und muß dabey Contraventions-Fall, von jedem Aussteller dererelben, nicht nur, der derliche Stempel-Bogen, herbeigeschafft, sondern auch die verwirkte Summe von einem Rthlr. zu Unserer Stempel-Casse, abgeliefert; von Unserm auch, darauf fleißig Acht gegeben, und wann er, von dergleichen Contraventionen, etwas in Erfahrung bringet, solches sofort von ihm, gehörigen angezeigt; die Contravention gebührend untersucht; und wenn die Ausstellerelben geständig, oder solche sonst bescheinigt wird, die festgesetzte Summe executive bengetrieben, dem Denuncianten davon $\frac{2}{3}$ abgegeben, und die übrigen $\frac{1}{3}$ an Unsere hiesige General-in Schlesien hingegen an Unsere dasige Stempel-Cassen, zur Berechnung, eingesandt werden.

Von allen in diesem XII. Art. verordneten Strafen, soll auch, die hernachmehrende Umschlagung des erforderlichen Stempel-Bogens, die Contravenienten keineswegs befreyen; und daher Unserer hiesigen General-Stempel-Cammer, nicht erlaubt, ein dergleichen bereits unterschriebenes Document, nachhero zu stempeln, und solgestalt die Straffälligen von der Strafe loß zu helfen; allermassen dergleichen Umschlagung nur, bey Kauf- Pacht- und Mieths-Contracten, in der Maasse, wie in dem 2ten Articul dieses Edicts, bereits verordnet, erlaubt, und hiernächst noch, in dem einzigen Fall, nachgelassen seyn soll, wenn dergleichen Document erweislich, an dem halb Landes, oder an einem Ort ausgestellt worden, wo die dazu erforderliche Art Stempel-Papiers, nicht zu haben gewesen ist; und alsdann, entweder auf den das dergeschlagenen Stempel-Bogen, daß solcher zu diesem Document gehöre, notiret, das Document selbst, annoch mit dem erforderlichem Stempel, bedruckt werden muß.

XIII.

Dahingegen soll der Gebrauch des ungestempelten Papiers und Permenten, in nachfolgenden Fällen, einzig und allein, freygelassen seyn; als

1. Bey allen, Unser eigenes Höchstes Interesse und des Landes allgemeine Wohlfahrt, betreffenden Angelegenheiten.
2. Bey allen und jeden Ausfertigungen, welche Wir, oder befundenen Umständen nach, Unser Etats-Ministerium und Landes-Collegia, gratis und ex officio ausfertigen lassen; oder wenn Wir die Interessenten von den Stempel-Gebühren, wie insbesondere in Schlesien, bey den Schul-Concessionen, durch das Edict von 1756. geschehen ist, ausdrücklich dispensiren.

3. In Sachen dererjenigen Armen, welche das Armen-Recht erlangt; oder nicht so viel im Vermögen haben, daß Sie die Kosten bezahlen können.
4. In allen geringschätigen Sachen, wo das Objectum litis nur 20 Rthlr. beträgt;
5. bey allen Sätzen, welche loco oralis übergeben, ingleichen allen Protocollis, Concepten und Copien der Verordnungen oder Schriften, welche solchen beygelegt, oder ex actis denen Partheyen ertheilt werden.
6. Bey allen Eyd-Formeln, welche bey den Verichten abgeschworen und ad Acta behalten werden.
7. Bey allen Consensen zum Ankauf und Verkauf, auch Verpfändung adelicher Güther an bürgerliche; welche, nach Unsern vielfältig ergangenen Verordnungen, ganz umsonst ausgefertigt werden sollen.
8. Bey allen Notificationen und Decreten, mittelst welcher den Partheyen, nur die auf ihre Vorstellungen erlassene Verordnungen, zur Nachricht, in Abschrift communiciret werden.
9. Bey allen Intercessionalien, an auswärtige Fürsten und Ministeria.
10. Bey allen Rechts-Sachen Unserer Unter-Officiers und Soldaten, auch deren Ehefrauen; jedoch einzig und allein in ihren eigenen, nicht aber ihrer Eltern oder Verwandten Angelegenheiten; auch keinesweges, bey Acquirirung unbeweglicher Güther, oder in den darüber entstehenden Processen.
11. In Commissionen, Processen und Untersuchungen, welche Wir, entweder Allerhöchst Selbst, oder in Unserm Nahmen, Unser Etats-Ministerium, und Landes-Collegia, Unserm Fisco auftragen; oder von ihm, vermöge seines Amts, vorgenommen werden; und weder Jura privatorum, noch Criminalia betreffen; als in Ansehung welcher, Wir es lediglich bey demjenigen bewenden lassen, was Wir, oben in Articulo IX. bey der Assistentia Fisci, und Art. X. bey den Inquisitionen, bereits verordnet haben. Daserne aber Unser Fiscus in obgedachten Civil-Processen, welche ihm in Unsern Angelegenheiten aufgetragen worden, obliegt, und zugleich Restitutio expensarum erkannt wird; alsdann soll das für jede Schrift, sonst erforderlich gewesene Stempel-Papier, von Unserm Fisco gleichfalls mit liquidiret, und von dem Gegentheil bezahlt;

bezahlt; wie hoch sich solches belaufen, Unsern Landes-Collegiis zu m
Sicherheit angezeigt; die Summe desselben an dieselbe abgeliefert, un
ihnen an Unsere hiesige, in Schlessien aber, an Unsere dortige Stempel
mern, zur Berechnung, eingesandt werden.

12. Bey allen Ordres, zu Annehmung der Inquisiten, auf Unsere Best
Zucht- oder Arbeits-Häuser.
13. Bey bloßen Denunciationen, welche noch nicht zum ordentlichen Proceß
wiesen sind; oder bey Inquisitionen, wo die Inquisiten so viel Vermögen
haben, daß die Unkosten aus solchem bestritten werden können; jedoch m
chenfalls, vor Reposition der Criminal-Akten, jederzeit ad Protocollu
gezeigt werden, daß, aus dieser Ursach, kein Stempel-Papier genou
werden können.
14. Bey den Quittungen Unserer Generals, Staats- und anderer Ober- Off
über ihre Tractamenter; worunter aber, ihre etwa genießende Gnaden
siones, nicht mit begriffen sind; sondern vielmehr die über solche auszuf
de Quittungen, nach den im Art. XI. vorgeschriebenen Sätzen, auf Ste
Papier ausgestellt werden müssen.
15. Bey den Quittungen Unserer Sportul-Cassen, über die Zinsen, aus U
Cassen, zufließende Fonds.
16. Bey den Quittungen der Prediger und Schul-Bedienten, über denje
Theil ihrer Besoldungen und Einkünfte, welche nicht unmittelbar aus U
Cassen fließen.
17. Bey den Quittungen der Neu-Anbauenden, über die empfangene Pro-
Gelder;

und endlich

18. bey allen Berichten und Ausfertigungen Unserer Domainen-Pächter, n
die Pachtung selbst oder Unser Domainen-Wesen betreffen.

XIV.

Damit es aber in Unserm Königreich Preußen, Churfürstenthum, Souv
nem Herzogthum Schlessien, und übrigen Provinzen und Landen, außer Unserm
sten

stenthum Ostfriesland, an denen, in gegenwärtigem erneuertem und erweitertem Edict, verordneten verschiedenen Arten des Stempel-Papiers und Pergaments, nirgends ermangeln möge; so haben Wir Unserer hiesigen General- und Schlesiſchen Stempel-Cammern den gemessenen Befehl ertheilet, nach dem ihnen vorgeschriebenem Plan, von jeder Gattung einen, der Beschaffenheit jeder Provinz angemessenem Vorrath, an die in solchen bestellte Unter-Rendanten, monatlich abzusenden; diese aber zugleich anweisen lassen, alle und jede Städte der ihnen angewiesenen Provinz oder Creißes, damit dergestalt zu versehen, daß daran nirgends einiger Mangel verspühret werden möge; befehlen auch zu dem Ende Unsern sämtlichen, in diesen Provinzien befindlichen Krieges- und Domainen-Cammern hiermit in Gnaden, von dato an, sich den Debit des Stempel-Papiers und Pergaments äußersten Fleißes angelegen seyn zu lassen, und solchen, auf alle nur mögliche Weise, befördern zu helfen.

Wir befehlen demnach Unserm Geheimden-Etats-Ministerio von allen Departements, ingleichen allen Unsern Landes-Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, Justiz-Collegiis, Magistraten, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Gerichten, wie auch Unsern Officiis Fiscalis, in Unserm Königreich, Churfürstenthum, Souverainem Herzogthum Schlesien und übrigen Provinzien und Länden; Unser Fürstenthum Ostfriesland allein ausgenommen; hiermit und in Kraft dieses, so ernstlich als gnädig, Sich nach diesem erneuertem und erweitertem Edict, wegen Gebrauch des Stempel-Papiers und Pergaments, und zwar vom 1sten August dieses Jahres an zu rechnen, allergehorsamst zu achten; auf dessen genaue Befolgung mit allem Nachdruck zu halten; dasselbe durch den Druck und öffentlichen Aushang zu jedermanns Wissenschaft zu bringen; hiernächst aber keine Contraventiones dawider zu gestatten; sondern vielmehr gegen die Contravenienten, ohne Ansehen der Person, nach aller Strenge zu verfahren; dieselbe in die verwürkte Strafe zu nehmen; und solche, verordnetermaassen, an Unsere Stempel-Rendanten zur weitem Berechnung abliefern zu lassen. Urkundlich, unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben, Berlin, den 16ten May 1765.

Friederich.

(L.S.)

v. Jarriges. v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Hagen. v. Dorville.

3f ff 3

Stempel-

Stempel = Tare.

I. Von den Bestellungen.

1. Militair = Bediente.

Ein General = Feld = Marschall	"	"	24
General von der Infanterie oder Cavallerie	"	"	16
General = Lieutenant	"	"	12
General = Major	"	"	10
Obrister	"	"	6
Obrist = Lieutenant	"	"	4
Major	"	"	3
Capitaine, mit einer Compagnie	"	"	4
Capitaine, ohne Compagnie	"	"	2
Gouverneur	"	"	6
Commandant	"	"	3
Eine Capitulation, über ein Regiment	"	"	10
über ein Bataillon	"	"	5

2. Civil = und Hof = Bediente, nach Alphabetischer Ordnung.

Ein Accise = Director	"	"	4
Accise = Einnehmer,	"	"	
in großen Städten,	"	"	2
in mittlern und kleinern,	"	"	1
Accise = Inspector,	"	"	
in großen Städten,	"	"	2
in mittlern und kleinern,	"	"	1
Actuarius	"	"	1
Adjunctus Fisci	"	"	3
Advocat	"	"	2
Agent oder Factor	"	"	2
Amtmann	"	"	2
Amts = Bau = Gerichts = Schreiber	"	"	1
Amts = Hauptmann	"	"	4

	Rthl.	Gr.
Ein Amts-Rath	3	—
Amts-Verwalter	2	—
Archivarius	2	—
Assessor, bey einem Schöppenstuhl	1	12
Assessor, bey denen Magisträten und Stadt-Gerichten,		
in großen Städten	2	—
in mittlern	1	—
in kleinern	—	12
Auctionator	1	—
Auscultator	—	12
Ein Bau-Adjutant	2	—
Bau-Commissarius	2	—
Bau-Director	3	—
Bau-Inspector	2	—
Bau-Meister	2	—
Bau-Rath	4	—
Bau-Schreiber	1	—
Berg-Beamter	2	—
Berg-Borthe	—	12
Berg-Amts-Assessor	2	—
Berg-Commissarius	2	—
Berg-Director	2	—
Berg-Hauptmann	4	—
Berg-Meister	1	12
Berg-Richter	2	—
Berg-Rath	4	—
Berg-Schreiber	1	—
Berg-Verwalter	2	—
Bibliothecarius	2	—
Born-Meister	—	12
Borthen-Meister	1	—
Brand-Meister	—	12
Brief-Träger	—	12
Buchhalter	1	—
Bürgermeister,		
in großen Städten	3	—



	In mittlern Städten	"	"	2
	in kleinen	"	"	2
	Burg-Richter oder Schultheiß	"	"	3
Ein Calculator		"	"	1
Cämmerer,		"	"	
	in großen Städten	"	"	3
	in mittlern	"	"	1
	in kleinen	"	"	
Cammer-Beichts-Rath		"	"	4
Cammer-Herr	"	"	"	6
Cammer-Junker	"	"	"	3
Cammer-Rath	"	"	"	3
Cangler	"	"	"	6
Cangley-Diener	"	"	"	
Cangley-Director	"	"	"	3
Cangellist	"	"	"	1
Cassen-Diener	"	"	"	
Cassirer	"	"	"	2
Castellan	"	"	"	1
Commerciën-Commissarius	"	"	"	2
Commerciën-Rath	"	"	"	3
Commissarius	"	"	"	2
Commissions-Rath	"	"	"	3
Commissions-Secretarius	"	"	"	2
Consistorial-Rath	"	"	"	3
Consul	"	"	"	2
Copist	"	"	"	1
Conducteur	"	"	"	1
Controlleur,		"	"	
	bey einer Haupt-Casse	"	"	2
	bey einer kleinern	"	"	1
Greyß-Einnehmer	"	"	"	2
Criminal-Rath, es sey mit oder ohne Sitz und Stimme, bey ei-		"	"	
nem Criminal-Collegio		"	"	2

	Nthl.	Gr.
Ein Director bey einem Landes-Collegio	6	—
Director, welcher bey keinem Landes-Collegio steht	3	—
bey denen Schöppen-Stühlen	4	—
Domainen- oder Aemter-Commissarius	2	—
Drost	4	—
Ein Einnehmer,		
in großen Städten	2	—
in mittlern und kleinern Städten	1	—
Erb-Cämmerer, Erb-Marschall und wenn von neuem ein Erb-		
Amt conferirt wird	5	—
Etats-Minister	12	—
Ein Fabriquen-Inspector	1	—
Feld-Medicus	2	—
Fiscal	2	—
Förster	1	—
Unter-Förster	—	12
Forst-Meister	3	—
Forst-Rath	4	—
Forst- oder Holz-Schreiber	1	—
Ein Geheimer-Cämmerer	6	—
Geheimer-Canzellist	2	—
Geheimer-Rath ohne Unterscheid	6	—
Geheimer-Registrator	3	—
Geheimer-Secretarius	3	—
General-Auditeur	6	—
General-Auditeur-Lieutenant	4	—
General-Fiscal	6	—
General-Krieges-Commissarius	12	—
General-Post-Meister	12	—
General-Proviant-Commissarius oder Meister	6	—
Gerichts-Diener	—	12
Gerichts-Schreiber, bey den Amts-Justiz-Collegiis, in Preußen	1	—



Ein Gericht's-Schreiber,

in großen Städten

in mittlern und kleinen

Gericht's-Verwalter, zu Königsberg in Preußen

Gericht's-Verwalter

Glaß-Factor

Grand Maitre de Garde Robe

Greffier bey denen Französischen Gerichten

Grenß-Rath

Ein Hege-Meister

Heide-Läufer

Hof-Apothequer

Hof-Bau-Director

Eine Hof-Dame zählet von 100 Rthlr.

Ein Hof-Fiscal

Hof-Gericht's-Rath

Hof-Jäger

Hof-Jäger-Meister

Hof-Junker

Hof-Keller-Meister

Hof-Keller-Schreiber

Hof-Küchen-Meister

Hof-Küchen-Schreiber

Hof-Mäckler

Hof-Marschall

Hof- und Leib-Medicus

Hof-Ouvriers und Künstler, welche das Prædicat erhalten, sich von Hofe zu nennen

Hof-Post-Meister

Hof-Post-Secretarius

Hof-Prediger

Hof-Rath

Hof-Rent-Meister

Hof-Richter

Hof-Staats-Rath

Rthl.

2

1

3

2

2

12

1

3

—

—

2

3

3

4

2

6

3

2

1

2

1

2

8

4

1

5

3

4

4

4

4

4

					Nchl.	Gr.
Ein Hof- Staats- Secretarius	"	"	"	"	2	—
Holz- Aufseher oder Wärter	"	"	"	"	—	12
Holz- Verwalter	"	"	"	"	2	—
Ein Jäger- Meister	"	"	"	"	3	—
Jagd- Commissarius	"	"	"	"	3	—
Jagd- Junker	"	"	"	"	3	—
Jagd- Rath	"	"	"	"	4	—
Jagd- Secretarius	"	"	"	"	2	—
Jagd- Zeug- Meister	"	"	"	"	1	—
Ingenieur	"	"	"	"	1	—
Inspector und Präpositus in Städten	"	"	"	"	2	—
Iustitiarius	"	"	"	"	1	—
Iustiz- Director in Preußen	"	"	"	"	3	—
Rath allda	"	"	"	"	2	—
Iustiz- Rath	"	"	"	"	4	—
Ein Kirchen- Rath	"	"	"	"	3	—
Krieges- Commissarius	"	"	"	"	3	—
Krieges- Neg- Einnehmer	"	"	"	"	—	12
Krieges- Rath	"	"	"	"	4	—
Krieges- Zahl- Meister	"	"	"	"	4	—
Ein Land- Bau- Meister	"	"	"	"	3	—
Landes- oder Crenß- Director	"	"	"	"	6	—
Landes- Gerichts- Assessor	"	"	"	"	2	—
Land- Jäger	"	"	"	"	2	—
Land- Messer	"	"	"	"	1	—
Land- Physicus	"	"	"	"	2	—
Land- Rath	"	"	"	"	4	—
Städtischer Land- Rath	"	"	"	"	3	—
Land- Rentmeister	"	"	"	"	4	—
Land- Reuter	"	"	"	"	—	12
Land- Richter	"	"	"	"	4	—
Land- Syndicus	"	"	"	"	3	—
Land- Voigte	"	"	"	"	6	—

Ein Legations-Rath

Legations-Secretarius

Legge-Controleur

Legge-Inspector

Legge-Meister

Lehns-Archivarius

Leib-Medicus

Licent-Director

Licent-Empfänger

Licent-Rath

Ein Mandatarius-Fiscel

Markt-Meister

Marſch-Commiſſarius

Mühlen-Bereuter

Mühlen-Inspector

Mühlen-Meister

Mühlen-Schreiber

Mühlen-Boigt

Münz-Commiſſarius

Münz-Director

Münz-Caſſirer

Münz-Meister

Münz-Rath

Münz-Rendant

Münz-Waradein

Ein Notarius Publicus immatriculatus auf Pergament
auf Pappier

Ein Ober-Accise-Inspector

Ober-Amtmann

Ober-Appellations-Gerichts-Rath in Preussen

Ober-Auditeur

Ober-Bau-Meister

Ober-Berg-Meister

Rath

4

3

1

2

3

3

3

4

3

3

3

2

1

3

2

1

1

1

1

2

3

2

2

3

2

2

2

2

1

1

3

3

4

4

3

3

	Rthl.	Gr.
Ein Ober-Berg-Rath	4	—
Ober-Billetier	2	—
Ober-Born-Meister	1	—
Ober-Bürger-Meister	3	—
Ober-Cämmerer oder Ober-Cammer-Herr	30	—
Ober-Commissarius	4	—
Ober-Consistorial-Rath	3	—
Ober-Einnehmer	3	—
Ober-Empfänger	4	—
Ober-Factor	2	—
Ober-Forst-Meister	5	—
Ober-Geleitsmann	2	—
Ober-Gerichts-Rath	4	—
Ober-Hauptmann	5	—
Ober-Hof-Meister	10	—
Die Ober-Hof-Meisterin bey der Königin Majestät zahlet von 100 Rthlr.	—	12
Ein Ober-Jäger	3	—
Ober-Jäger-Meister	10	—
Ober-Ingenieur	3	—
Ober-Inspector	3	—
Ober-Küchen-Meister	5	—
Ober-Marschall	12	—
Ober-Pilote	1	—
Ober-Proviant-Commissarius oder Meister	4	—
Ober-Salz-Factor	2	—
Ober-Salz-Inspector	3	—
Ober-Schenke	12	—
Ober-Secretarius in Preußen	4	—
Ober-Stall-Meister	12	—
Ober-Ziese-Meister	2	—
Deconomie-Director	2	—
Ein Pagen-Hof-Meister	2	—
Pilote	—	12
Policey-Diener	—	12
Policey-Director in großen Städten	4	—

Ein Policy-Director in kleinern Städten	2
Policy-Inspector	2
Policy-Meister	1
Portier	—
Post-Commissarius	3
Post-Meister	3
Post-Secretarius	2
Post-Rath	—
Präsident bey einem Landes-Collegio	4
Prediger, in der Stadt	1
auf dem Lande	—
Procurator	1
Professor ordinarius auf Universitäten	2
extraordinarius	1
Protonotarius	3
Proviant-Commissarius oder Meister	3
Pupillen-Rath	3
Ein Rath	3
Rathmann, in großen Städten	2
in mittlern	1
in kleinern	—
Raths-Meister, wie Bürgermeister	—
Rechnungs-Rath	3
Referendarius	1
Regierungs-Rath	4
Registrator	2
Rent-Diener	—
Rent-Meister	3
Resident	4
Revisions-Rath	4
Richter, in großen Städten	2
in mittlern und kleinen	1
Rüst-Meister	2
Ein Salz-Commissarius	3
Salz-Factor, in großen Städten	2

	Nchl.	Gr.
Ein Salz- Factor in mittlern und kleinen Städten	1	—
Salz- Graf	3	—
Salz- Inspector	2	—
Salz- Seller	—	12
Schleuse- Inspector	1	—
Schleuse- Meister	—	12
Schloß- Hauptmann	10	—
Schul- Rath	3	—
Secretarius, bey den Landes- Collegiis	2	—
Servis- Rendant	1	—
Stadt- Halter in der Provinz	24	—
Stadt- Physicus	2	—
Stadt- Präsident	4	—
Stadt- Secretarius,		
in großen Städten	2	—
in mittlern und kleinen	1	—
Stall- Meister,		
der erste	6	—
der zweyte	3	—
Steuer- Commissarius	2	—
Steuer- Rath	3	—
Stifts- Hauptmann	6	—
Superintendent	4	—
Syndicus, in großen Städten	3	—
in mittlern	2	—
in kleinern	1	—
Ein Reich Commissarius	3	—
Reich- Hauptmann	4	—
Reich- Inspector	2	—
Reich- Schauer	—	12
Thor- Schreiber	—	12
Tribunals- Rath in Lauenburg	3	—
Ein Verordneter des Hufen- und Viebel- Schoßes	2	—
Wiscator	—	12

Ein Wage-Knecht	"	"	"	Rthl.
Wage-Meister	"	"	"	1
Wage-Schreiber	"	"	"	1
Wein-Visirer	"	"	"	1
Wett-Gerichts-Director	"	"	"	4
Wett-Richter	"	"	"	1
Werk-Meister	"	"	"	1

Ein Ziese-Meister, in großen Städten	"	"	"	1
in mittlern und kleinern	"	"	"	—

Zoll-Director	"	"	"	4
Zoll-Inspector	"	"	"	2

Die Zoll- und übrige Bediente, so hierin nicht specificce aufgeführt sind, zahlen, von ihren Besoldungen, von jedem 100 Rthl.

Alle auch hierin benannte Bediente, wenn sie im Tractament stehen, zahlen von ihren Dienst-Einkünften, von jedem 100 Rthl.

jedoch nur im Fall, daß dieses halbe pro Cent mehr, als der obstehende Satz für den Character, ausmacht, und wird also nur eines oder das andere, nemlich, welches am meisten beträgt, bezahlt.

Der Satz von 100 Rthl.

hat auch bey Pensionen und Zulagen statt.

II. Von den geistlichen Beneficiis, Präbenden und andern Gnaden-Sachen.

Abolitiones, oder Remissiones der Strafen, von 100 Rthl.

Ist kein Geld-Quantum exprimiret, wird Quarta pars desjenigen Quanti genommen, so die Chargen-Casse fordert.

Abt oder Probst eines Klosters	"	"	"	5
Abtiffin	"	"	"	2

Allodificationes,

wenn ein Lehn ganz und gar allodificiret, oder aus einem Mann-lehn, zum Weiberlehn, gemacht wird, von jedem 100 Rthl., nach Abzug der Schulden, des frey bleibenden Werthes,

Wenn ein lehns-Canon darauf bleibt oder übernommen; oder das Lehn in ein Erbzins-Guth verwandelt wird; von dem nach Abzug der Schulden frey bleibendem Werthe, von jedem 100 Rthl.



	Rthl.	Gr.
Beneficium a latere	2	—
Ein Kloster- oder Stifts-Hauptmann	2	—
— Kloster, wenn es zum Stifte declariret wird,	2	—
— Collations-Patent auf Lehne, von dem frey bleibendem Werth des selben, von jedem 100 Rthlr.	—	12
Ist solches nur ad dies vitæ conferiret, imgleichen für die Anwartsung oder gesamntes Hand-Recht auf ein Lehn, wird quarta pars des- jenigen Quanti erleget, so die Chargen-Casse fordern kann.		
Collationes und Confirmationes über geistliche Beneficia, von derselben jährlichen Betrag, von jedem 100 Rthlr., so wie solcher im Char- gen-Cassen-Reglement festgesetzt	—	12
Für deren Resignation, von 100 Rthlr. des verglichenen Honorarii	—	12
Anwartsung auf eine Präbende	—	12
Confirmation und Erneuerung einer schon ertheilten Expectantz, auf ein Lehn, quarta pars desjenigen Quanti, so die Chargen-Casse fordern kann.		
Confirmation eines Pacti, Contracts, so von Uns Höchst-Selbst, auf Verlangen der Partheyen, confirmiret wird, und in den Fällen, wo Chargen-Cassen Jura, nach dem Chargen-Cassen-Reglement, dafür entrichtet werden, von jedem 100 Rthlr.	—	3
Ist keine Summe darinn ausgedruckt, quarta pars desjenigen Quanti, so die Chargen-Casse fordern kann.		
Confirmation eines bereits ertheilten Privilegii, Concessionis &c. der vier- te Theil der hierinn bestimmten Tare.		
Lehns-Herrlicher Consens, wenn solcher von Uns Selbst ertheilet und Chargen-Cassen-Jura dafür entrichtet werden müssen,		
a) Zu Verkaufung, Veräußerung oder Uebertragung eines Lehns, von dem freyen Werth, von jedem 100 Rthlr.	—	3
b) Zur Aufnahme eines Capitals oder andere Hypothecirung des Lehns, von jedem 100 Rthlr.	—	3
Ein Decanus pro dignitate	2	—
— Deputat auf ein paar Pferde	—	12
Eine Dispensation		
in den Dohm-Stiftern		
ab ætate canonica	5	—
à Residentia	5	—



à studio academico	"	"	"	5
in den übrigen Stiftern die Hälfte.				
Von den Vormundschaften	"	"	"	—
Von den Wander-Jahren	"	"	"	—
Famæ Restitutio	"	"	"	—
Innungs-Articul der Zünfte	"	"	"	1
Von ordinairten Gewerbekern werden aber nur genommen				—
Incolat oder Indigenat	"	"	"	2
Juden-Concessionen				
ein Ausländer	"	"	"	12
ein einheimischer ordinarius	"	"	"	10
extraordinarius	"	"	"	5
Zum Haus-Ankauf,				
Quarta pars desjenigen Quanti, so die Chargen-Casse nimmt.				
Juden-Klepper, Schul-Bediente, Krankenwärter				
in grossen Städten				—
in mittlern und kleinen Städten				—
Jus Patronatus	"	"	"	—
Ein Kunst-Pfeiffer	"	"	"	—
Legitimations-Patent quoad maculam				—
mit allen Würfungen,				
für einen Adeltichen	"	"	"	5
für einen Bürgerlichen	"	"	"	3
und muß solches von so viel Personen, als das Patent legitimiret,				
bezahlet, oder für jeden ein besonders Patent expediret werden.				
Lehn-Brief, für einen Erb-Jäger-Meister in der Chur-Mark				1
Lehns-Pardon	"	"	"	—
Patent zu Besetzung der Thal-Güter	"	"	"	—
Privilegium.				
Zur Apothek	"	"	"	1
Zum Bier- und Wein-Schank, imgleichen zur Branerey	"	"	"	1
Zur Buchdruckerey	"	"	"	1
Zum Buch-Handel	"	"	"	1
Zum Druck und Verlag eines besondern Werks	"	"	"	1
Zur Fischerey	"	"	"	1
Zum Gast-Hof	"	"	"	1
				Zur



	Rthl.	Gr.
Zur Jagd,	1	—
Hohe Jagd	—	12
Mittlere und kleine	1	—
Zu Anlegung einer Mühle	1	—
Ein Scharf-Richter und Abbefer	—	13
— Schornstein-Feger	—	—
— Standes-Erhöbungs-Diploma als	20	—
Fürst	12	—
Graf	6	—
Frei-Herr	4	—
Edelmann	—	—
pro Renovatione und Confirmatione eines bereits erhaltenen Diplomatis	20	—
ein Fürst	12	—
Graf	6	—
Frei-Herr	4	—
Edelmann	40	—
Ein Heer-Meister zu Sonnenburg	20	—
— Commendator zu	18	—
Lützen	16	—
Wittersheim	15	—
Werben	15	—
Schiefelbein	15	—
Supplenburg	5	—
— Ritter sobald er geschlagen wird	5	—
Für eine Königl. Nomination auf Schiefelbein	5	—
Venia ætatis;	—	12
Quarta des Sages, so die Chargen-Casse bekommt.	—	—
Ein Vicarius zahlt von 100 Rthl.	—	—
Von denjenigen Sachen, die hierin nicht exprimiret sind, wird der 4te Theil	—	—
desjenigen Quanti genommen, so zur Chargen-Casse bezahlet werden muß.	—	—

Nota.

Bei allen in dieser Stempel-Taxe enthaltenen Sätzen, wo nicht ein ganz bestimmtes Geld-Quantum, sondern nur etwa ein gewisses pro Cent festgesetzt, hat das Departement, zu dessen Expedition die Sache gehört, dem Impetranten eine besondere Resolution zu ertheilen, wie viel er an Stempel-Gebühren erlegen solle, welche Ordre er, der Stempel-Cammer, zum Beweiß zu produciren hat.



No. CCXXXII.

d. d. Breslau, den 17. und Glogau, den
21. May 1765.

Circularre

wegen der verbotenen Sächsischen Waaren

1) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Die Steuer-
Räthe werden auf
die Verordnung
vom 13ten
20ten
verwiesen.Unsern rc. Wir haben Euch bereits unterm Breslau den 13ten
Glogau den 20sten hujus die Ursachen bekannt machen lassen
Uns bewogen, den Debit und Gebrauch einiger Sächsischen Fa-
torum in Unsern Schlesiſchen und Glasischen Landen gänzlich zu
sagen, und Wir haben Euch dabey die Waaren auch namentlich
bekannt gemacht, auf welche sothanes Verbotz gehen soll.Wenn Wir aber hiernächst für gut gefunden, gedachtes V
außer denen bereits benannten Fabricatis annochExtension dieser
Verordnung auf
mehrere Waaren.

auf den Sammet

ganz und halb seidene Zeuge

alle Canten, Spitzen, Antoilages auch von Zwirn ger
Waaren, nicht minder

seidene Strümpfe, Mäßen, Handschuhe und Tücher

zu extendiren, dem ächten Porcellain, auch das unächte mit be
gen, so haben Wir keinen Anstand nehmen können, Euch solche
dem allergnädigsten Befehl bekannt zu machen, den Debit und Geb
derer zulezt genannten Waaren zum innern Consumo eben auf den
lichen Fuß zu verbieten, als Ihr unter dem { 13ten
20sten } hujus da

reits instruiert worden seyd, und ob Euch in dieser Verfügung zw

Denen Kaufleu-
ten, die bishero
mit Sächsischen
und Geraschen
Waaren die Ein-
zelung und den
Auschnitt getrie-befohlen worden, denjenigen, welche bis hierher mit denen igo v
rhenen Sächsischen Waaren die Einzelung und den Auschnitt g
ben, eine 6 wöchentliche Frist zu verstatten, in welcher Zeit sie sich
ihren Vorrath debarrassiren und völlig losmachen sollten, so wollen
diesen Terminum dermalen doch deshalb auf drey Monath setzen, d
ben

benannte Kaufleute desto eher im Stande seyn, ihre vorräthige Fabrica-
ta an die Ausländer los zu werden, wobey Wir aber auch verordnen,
daß wenn a dato binnen drey Monath bey ein und dem andern Kauf-
mann noch Sächsishe und igt verbotene Waaren, worunter auch die
Geraische gehören, befunden werden, solche sofort und ohne die minde-
ste Nachsicht confisciret werden sollen.

ben, wird zur
Fortschaffung die-
ser Waaren auf
ser Landes nan-
mehr eine drey-
monatliche Frist
verhaffet.

Nach Ablauf
dieser Frist sollen
die alsdenn noch
vorhandenen con-
fisciret werden.

Ihr habt dannenhero diese Unsere anderweitige allergnädigste Wil-
lens-Meynung sonder den mindesten Zeit-Verlust in denen Eurer Auf-
sicht anvertrauten Städten zu publiciren, und auf deren Befolgung mit
allem Nachdruck zu halten, und damit die Contraventions-Fälle desto
eher offenbar werden, so sehen Wir hierdurch fest, daß dem Denunci-
anten allemal ein Drittel der einkommenden Strafen zugetheilet wer-
den soll.

Bestimmung des
Denuncianten
Antheils bey ent-
deckten Contra-
ventionen.

Uebrigens bleibt es in Absicht des Gros-Handels mit denen Fa-
bricatis, auf die Wir durch diese Verordnung das Verboth zur innern
Consumtion extendiret, auf den Fuß, als es in dem Rescripte vom 13.
hujus determiniret worden ist. Sind 10.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König 10. 10.

Unsern 10. Da Wir in der Anlage das Verboth einiger Sächsischen
Fabricatorum zum innern Consumo, welches Wir Euch bereits un-
term 13ten hujus zusfertigen lassen, annoch auf mehrere Waaren zu ex-
tendiren befunden; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, diese
Unsere anderweitige Willens-Meynung denen hiesigen Kaufleuten, wel-
che mit Sächsischen und Geraischen Fabricatis gehandelt, ohne den al-
lermindesten Zeit-Verlust zu publiciren, und auf deren Befolgung mit
Nachdruck zu halten. Sind 10.

Vorstehendes
Circulare wird
auch dem Breds-
lauschen Magi-
strat zum Nach-
verhalt und Pu-
blication an die
Kaufmannschaft
communiciret.

No. CCXXXIII.

d. d. Potsdam, den 19. May 1765.

Reglement

für das platte Land in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Graffschaft Glas, wie es wohl zu Verhütung entstehender Feuers-Brün als auch bey und nach deren Löschung gehalten werden solle.

publ. per Circulare d. d. Glogau den 30. May, u
Breslau den 17. Junii 1765.

Friedrich, König ic. ic.

Unsere. Ob Wir wohl vom Anfang Unserer Glorreichen Regierung bis 180 aus landesväterlicher Vorsorge für den Flor und Aufnahme Unsers souverainen Herzogthums Schlesien und der Graffschaft Glas verschiedene heilsame Verordnungen, zu Verhütung der Feuers-Gefahr, sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande erlassen; so haben Wir dennoch bey denen angestellten Untersuchungen, wahrnehmen müssen, was maassen sothane Unsere allerhöchste Verordnungen, besonders auf dem platten Lande, entweder gar nicht, oder nicht gehörig befolgt, und daher öfters ganze Gehöfte und Dörfer, wegen Mangel der vorgeschriebenen nöthigen Feuer-Rüstungen, wegen bey dem Löschen selbst nicht genugsam beobachteter Ordnung Vorsicht in die Asche geleyet worden.

Wir haben daher, um allen diesen Mängeln abzuhelfen, und näheren dergleichen Unglücksfällen so viel als möglich vorzubeugen, allergnädigst entschlossen, Unsere, in dieser Sache schon ehehin ergangene Verfügungen zu erneuern, in denen Fällen, wo noch keine ständliche Ausmessungen und Vorschriften vorhanden, solche beyzutheilen und solchemnach, eine umständliche Vorschrift, wie es bey etwa kommenden Feuer auf dem platten Lande gehalten werden solle, durch gegenwärtiges Reglement bekannt machen und publiciren zu lassen.

I.

Zuförderst erinnern Wir so gnädig als ernstlich einen jeden Hauswirth, daß, wie es ohnediß seine Schuldigkeit ist, er nicht nur selbst bey Feuer und Licht alle nur ersinnliche Behutsamkeit anwende; sondern auch dar- auf fleißig Achtung gebe, daß solches von seiner Familie und Gesinde jederzeit beobachtet werde, immassen, wenn jemand sich hierunter eine Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, und ein Unglück durch Feuer entstehen sollte, derselbe die nachdrücklichste Bestrafung an seinem Vermögen, auch befindenden Umständen nach am Leibe zu gewärtigen hat. Insbesondere aber lieget einem Hauswirth ob, ent- weder selbst, oder durch das Gesinde des Abends, vor dem Schlafenge- hen, die Ofenlöcher, worinnen des Tages Feuer gewesen, zuzumachen, und auf den Herden, oder wo sonst Feuer gehalten worden, Kohlen und Aschen zusammen zu kehren, und solchergestalt zu verwahren, daß da- von kein Schaden entstehe, wie denn auch das Gesinde bey exemplari- scher Bestrafung zu Winterszeit, warme Ziegel oder Steine in ihre Bet- te zu nehmen, sich nicht beykommen lassen muß.

2.

Haben Wir durch das Circulare d. d. Ologau, den 14ten May, Statt der hölzern- und d. d. Breslau, den 24sten Junii 1754. bereits festgesetzt, daß al- le hölzerne Laternen schlechterdings abgeschafft; hingegen nur blecherne Laternen, welche entweder mit Glas ausgefüßt, oder auch ganz von durchlöchernten Bleche verfertigt sind, von einem jeden Hauswirth er- kauft und gebraucht werden sollen. Gleichwie Wir nun diese Vorschrift hiermit erneuern; also befehlen Wir auch hierdurch allen Dominiis, wie auch Scholz und Gerichte eine genaue Visitation jeden Orts sofort an- zustellen, und die noch etwa vorhandenen hölzerne Laternen wegzuneh- men, und zu cassiren; dahingegen denen Inwohnern anzudeuten, daß sich ein jeder Hauswirth binnen dato und Sechs Monaten mit einer vorgeschriebenen blechernen Laterne versorgen müsse, wie denn, wenn sich bey einer anzustellenden super Revision finden sollte, daß ein oder ander Hauswirth, entweder eine hölzerne, oder wohl gar keine Laterne im Vor- ratz hätte, derselbe in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn soll. Und wie

3.

Hieraus von selbst folget, daß keinem Hauswirth oder dessen Ge- sinde frey stehe, mit einem bloßen Lichte, noch weniger, wie in manchen Gegenden die böse Gewohnheit seyn soll, mit einem angezündeten Holz- span

Ein jeder Haus-
wirth muß dahin
sehen, daß mit
Feuer und Licht
von seinen Haus-
genossen behut-
sam umgegangen
werde.

Statt der hölzern-
nen Laternen sol-
len blecherne an-
geschafft, und des-
falls Visitationes
angestellt wer-
den.

Kein Hauswirth
muß gestatten,
daß auf dem Vor-
den, in den Cam-
span

uern, Ställen zc. mit brennendem Licht, ohne Laterne, oder auch mit Holzsäbuen oder sogenannten Spließen herumgegangen werde.

Span oder sogenannten Spließe im Hause, auf den Boden, in den mern, auch sogar in Ställen herumzulaufen, immassen ein guter und bescheidlicher Hauswirth dergleichen Geschäfte am Tage verrichten kann, nöthigen Vorfällen aber sich schlechterdings der blechern Laternen bedienen muß. So sollen auch in denen Zällen, wenn sich dennoch unterfinge, mit einem bloßen Licht oder brennenden Span in Ställen, Bodens, Höfen, und überhaupt in solchen Orten herumgehen, wo Feuerfangende Materien liegen, oder aber sich dessen Dreschen, Heerelschneiden, Viehsuttern zc. zu bedienen, vernünftigen Eigenthümer und Einwohner der Häuser und Höfe, mit einer Buße von 4 Rthlr. unvermögende aber, desgleichen Knechte, Tagelöhner und andere Dienstbothen, dem Befinden nach, mit hienlicher Wall-Festungs- und Zuchthaus-Arbeit, oder Gefängniß bestraft werden.

4.

Kein Glachs soll weiter in denen Backöfen, sondern durchgehends in denen dazu errichteten besondern Dörkhäusern gedörret werden, auch das Dörren selbst nur bey Tage geschehen.

Haben Wir durch das Circulare vom 15ten und 21sten Apr. bereits auf das nachdrücklichste unter sagt, daß kein Glachs die über in denen Backöfen gedörret werden solle. Wir wiederholen nicht nur dieses Verboth hiermit, und zwar dergestalt, daß wenn gleich auf dem Dominio von den herrschaftlichen Leuten, oder auch von denen Schäfern, Bräuern und Wögten geschehe, solches mit 25 Rthlr. irremissibler Strafe belegen; und wenn von Bauern, Gärtnern oder andern Einwohnern darunter contraveniret würde, diese nach den Umständen mit einem 4 wöchentlichen Arrest, bey Wasser und Brot in der nächsten Creiß-Stadt bestraft, und dagegen keine Entschuldigung der Unwissenheit, oder des Ungehorsams des Weibes und Kindes angenommen werden solle; sondern da auch schon d. d. V. den 23ten Novembr. und 28ten Decembr. 1744. und d. d. C. den 7ten Decembr. ej. a. das Glachs-dörren in denen Backöfen über verboten; dieses Verboth auch durch das unterm 5. und 21. März d. d. C. ergangene Circulare erneuert, und daß, eigene von denen Dörfern oder Gebäuden, in hinlänglicher Weite entfernte Dörkhäuser längstens den 1sten Novembr. c. erbauet werden sollen, befohlen worden; es auch ferner dabey sein Bewenden, im Nichtbefolgungs-Falle haben Dominia und Gemeinden zu gewärtigen, daß denen selbst bey entstehenden Brandschaden nicht die geringste Remission aus der Casse, noch auch die Feuer-Societäts-Hülfe angedeyhen werde.

5.

Ist bereits durch die Circularia d. d. Glogau, den 7. Decembr. 1744. 30sten April 1750. und 5ten May 1753. und d. d. Breslau, den 23sten Novembr. und 28sten Decembr. 1744. 2ten April 1750. und 5ten May 1753. ingleichen durch das Feuer-Societäts Reglement vom 24sten Novembr. 1742. n. 30. festgesetzt worden, daß, weil durch die, in denen Häusern oder auf den Höfen zum Theil übel angelegte, zum Theil mit nicht gnugsamer Vorsicht geheizte Backöfen gefährliche Feuers-Brünste entstanden, die Backöfen in den Häusern, wo sie Schaden thun können, nicht geduldet; sondern solche entweder für die Döfer, oder in denselben an solche Orte, wo sie nicht nahe bey Häusern oder Säunen stehen, und wo sie übersehen werden können, erbauet und versehen werden sollen. Wir haben Uns auch zwar gewiß versehen, daß sowohl die Grund-Herrschaften, als Scholz und Gerichte diesen Unseren erlassenen Verordnungen nachgekommen seyn würden; wenn aber gleichwohl der Erfolg gewiesen, daß hierunter nicht an allen Orten mit der gehörigen Accurateße verfahren worden; so wollen Wir, daß die Dominia und Gerichte nicht nur sofort eine Visitation anstellen, und dergleichen schädliche Backöfen cassiren; wie dann widrigenfalls bey einer anzustellenden super Revision für jeden Backofen, der nicht an gehörigen Orte steht, 10 Rthlr. Strafe beygetrieben werden wird; sondern, da Wir auch durch das Circular d. d. Breslau, den 5ten und d. d. Glogau, den 18ten Mart. c. bereits angeordnet, daß alle Privat-Backöfen überall cassiret, dahingegen in jedem Dorfe nach dessen Extenduë ein oder mehrere publique oder gemeine Backhäuser angelegt werden sollen; so ist Unser ernstlicher Wille, daß Dominia und Gemeinden auch dieser Vorschrift ohnfehlbar und pünktlich nachkommen sollen.

6.

Da auch in dem allegirten Feuer-Societäts-Reglement vom 24. Novembr. 1742. n. 30. ferner vorgeschrieben ist, daß kein Kiehn oder Holz unter oder oben auf dem Rachelofen getrocknet; noch der Ofen nahe an eine hölzerne Wand gesetzt, vielweniger Flachs darauf gedörret werden solle: So erneuern Wir hierdurch auch dieses Verboth, und setzen hierdurch feste, daß sowohl die Grund-Obrigkeiten, als auch Scholz und Gerichten, einen solchen Ofen, der nicht recht angelegt ist, einreißen, und einen bessern Platz dazu anweisen, die Hauswirthe hingegen

1765.

Si ii

gen

Backöfen sollen in denen Häusern nicht weiter geduldet, sondern zum Backen sich der verordneten publicken Backhäuser bedienen werden.

Die, nahe an einer hölzernen Wand, oder sonst unsicher gesetzte Rachelöfen, sollen eingegrissen, und feuerfester gesetzt, auch darauf kein Holz oder Kiehn getrocknet werden.

gen in dergleichen Contraventions-Fällen eine Strafe von 2 R. erlegen, oder unvermögenden Falls mit 14 tägigen Gefängniß Wasser und Brod bestraft werden sollen.

7.

Außer den Wohnstuben soll sich Niemand mit einer glimmenden Tobackspfeife betreten lassen.

Ist bereits durch die Circularia und Patente d. d. Glogau 2ten Novembr. 1743. den 14ten Octobr. 1753. 5ten Jun. 1761 13ten August 1764. und d. d. Breslau, den 1sten August und Octobr. 1753. und 4ten August 1764. so scharf verbothen, daß Niemand sich unterstehen solle, außer denen Wohnstuben mit einer glimmenden Tobackspfeife, wenn sie auch mit einem Deckel versehen ist, in Häusern, auf den Cammern, Boden, Ställen, auf den Höfen und Dörfe herum zu laufen, daß Wir daher billig vermuthen sollten, daß sich Niemand fürhin dergleichen zu Schulden kommen lassen; aber gleichwohl die Erfahrung gewiesen, daß auch diesen Vorbehalt wenig oder gar nicht nachgelebet werde, so haben Wir dieses Verbot durch nochmalen erneuern, und einen jeden ernstlich warnen wollen für dergleichen höchststrafbaren Unternehmen zu hüten, oder zu verhindern, daß er, es möge ein Schaden daraus entstehen, oder nicht, mit Gefängniß, bey Wasser, Brod, auch Festungs- und Zuchthaus-Arbeit ahnden, auch nach Befund der Umstände, mit noch schwereren Strafen belegen, nicht weniger aus des Uebertreters bereitesten Vermögen demnuncianten 25 Rthlr. zum Douceur bezahlet werden sollen.

8.

Das Schießen bey Hochzeiten und andern Geräuschen auf den Dörfern wird anderweitig auf's Schärfste verboten.

Da auch das Patent vom 1sten May 1742. ebenmäßig ganzlich verordnet, daß sich ein jeder des verbothenen höchstgefährlichen Schießens bey denen Hochzeiten und andern Geräuschen auf denen Dörfern schlechterdings, und besonders um die Strohdächer enthalten solle, gleichwohl aber, sowohl in einem als dem andern Falle, von Zeit zu Zeit, wenn unsere Vorschriften übertreten werden, so declariren Wir hiermit solche muthwillige Uebertretungen auf das rigouresteste fürhin geachtet, die Freveler mit Festungs- und Zuchthaus-Strafe belegt, überdem nicht nur diejenigen, die solche Contraventiones wahrnehmen und nicht anzeigen; sondern auch die Gerichts-Obriheiten, so einen solchen Contravenienten nicht sofort arretiren und bestrafen, desfalls sponstable gemacht werden sollen.

9. 5.

9.

Haben Wir durch das Patent vom 16ten Julii und d. d. Breslau, den 20sten August 1754. befohlen, daß die Schmieden in denen Dörfern von denen Wohnhäusern wenigstens 20 Ellen ab- gebauet werden müssen. Wir hegen nun zwar das allergnädigste Vertrauen, daß an denen Orten, wo sich Schmieden befinden, dieser Vorschrift werde nachgelebet worden seyn. Insoferne aber dieses nicht geschehen, so sind solche Schmieden bey 20 Rthlr. Strafe sofort annoch in der vorgeschriebenen Weise von denen Häusern abzurücken, und soll darwider nicht die geringste Einwendung statt haben.

10.

Ist in dem emanirten Feuer-Societäts-Reglement de Ao. 1742. no. 30. durchgängig anbefohlen, daß die hölzernen Schorsteine oder Feuermauern unten bis an den Balken mit Steinen aufgeführt, die Schwellen ausgeschnitten, und kein Holz mit eingemauert werden solle. Es ist daselbst ferner verordnet, daß wo die Feuermauer nicht massiv aufgeführt werden kann, dieselbe wenigstens 4 Fuß aus der Forste oder Giebel mit Steinen heraus geführt werden müsse. Wenn Wir aber zu Unserm größten Besremden wahrgenommen, daß auch diese Unsere Vorschrift fast gänzlich ohnbeachtet geblieben, und gleichwohl die hölzernen Schorsteine, als eine der vornehmsten Ursachen, warum so viele Feuersbrünste auf dem platten Lande entstehen, zu betrachten sind, so sehen Wir Uns genöthiget, wie es hierunter gehalten werden solle, näher zu bestimmen und vorzuschreiben.

11.

Wir befehlen demnach, daß alle und jede Dominia sämtliche hölzerne Schorsteine nicht nur in ihren Wohnungen; sondern auch in andern denenselben und zum Vorwerk gehörigen Domestiquen- und Gesinde-Häusern, sie mögen in- oder außer dem Hofe und Vorwerke stehen, binnen dato und Sechs Monathen, bey 10 Rthlr. Strafe cassiren, und dagegen völlig steinerne Schorsteine auführen sollen. Welches ebenfalls von denen Besitzern der Lehn-Scholtiseyen und Lehnsgütern geschehen muß.

12.

Was hingegen die andern Frey- auch Dienstbaren Bauern und Gärtner-, auch Häusler anbetrifft, so wollen Wir allergnädigst nachge-

auch Gärtnern und Häuslern dazu eine längere Frist gegönnet seyn, jedoch daß jährlich wenigstens ein Viertel forthaner hölzernen Schorsteine jeden Orts cassiret werde.

ben, daß denenselben zu Erbauung der steinernen Schorsteine eine re Nachsicht gegönnet werde; es müssen aber von selbst jährlich wenigstens ein Viertel solcher, von Holz und Leim gebaueten Schorsteinen jedem Dorfe cassiret, diejenigen, so zu cassiren, von dem Dominio des Orts bestimmt, und an deren Stelle steinerne Rauchfänge auch auf solche Art alle Jahre fortgefahret, und von denen Orts-Obrigkeiten bey selbst eigener Vertretung und bey 5 Rthlr. Strafe jeden nicht gebaueten Schorstein darüber festgehalten werden. Falls sich finden sollte, daß die Dorfs-Zunwohner dieser Einrichtung ungenehmigung nicht nachkommen sollten, und daß es einem oder dem andern notorisch am Vermögen hierzu nicht fehle; so muß im Unterlassungsfalle von einem Bauer 4 Rthlr. und von einem Gärtner oder Handwerker 2 Rthlr. Strafe beygetrieben, bey gänzlich Unvermögen aber, der Bau auf Kosten des Dominii und der Gemeinde besorgen, und damit Wir auch versichert sind, daß hierin Unserm Befehl besser, wie bisher nachgelebet werde, so befehlen Wir hiermit

13.

Zu dem Ende soll sowohl von denen Dominii als Gemeinden eine accurate Designation, der jeden Orts vorhandenen, sowohl steinernen als hölzernen Rauchfänge aufgenommen und davon ein Generale eingesandt werden.

Daß die Landräthe bey Publicirung dieses Reglements sowohl den Dominii als Gemeinden eine accurate Designation: wo Rauchfänge an jedem Orte vorhanden, und wie viel darunter hölzerne oder steinerne Schorsteine sind, abfordern, und nach eingekommenen Special-Nachrichten solche mit einer General-Designation untergeordneten Rubriken: 1) Nahmen des Dorfes, 2) laut vorjährigener Designation sind noch hölzerne Rauchfänge gewesen, 3) in diesem Jahre sind steinerne gebauet, 4) sind noch hölzerne vorhanden, jedesmal den Ablauf des Jahres an Unsere 1c. Cammer des Departements einzusenden, auch auf gleichen Fuß alle Jahre damit continuiret werden soll.

14.

Falls hierunter nicht schuldige Folge geleistet wird, soll das renitirende Dominium oder Unterthan nach Befinden bestraft werden.

Declariren Wir zugleich und zum voraus, daß wenn wider Hoffen, sowohl Dominia als Unterthanen ihr eigenes Bestes hierunter vernachlässigen, und mit Cassirung der hölzernen und Erbauung der steinernen Feuermauern säumig seyn sollten, und hieraus sowohl ihnen selbst als andern ein Unglück zugezogen würde, ein solcher renitenter Befehl nicht nur allen dadurch mit verunglückten Mit-Einwohnern den erlittenen Schaden, so weit sein Vermögen zureicht, vergüten, sondern gegen denselben noch überdem eine nach den Umständen eingerichtete Bestrafung verhängt werden soll.

15. M

15.

Wenn auch sich ergäbe, daß im Fall, wo die Unterthanen steinerne Schornsteine erbauet, sie doch zugleich den Fehler begängen, solche auf hölzerne Balken zu setzen, und die Backsteine auf die hohe Kante zu legen, hierdurch aber so wenig Unsere Königl. Willens-Meynung vollkommenlich erreicht, als wenig dadurch die besorgliche Feuers-Gefahr abgewendet wird; so sind Wir nicht gemeynet, solches ferner zu gestatten; sondern Wir befehlen hiermit so gnädig als ernstlich, daß alle Küchen gewölbet werden müssen, wie Wir denn auch bereits durch das Patent d. d. Glogau, den 15ten Junii und d. d. Breslau, den 5ten Julii 1754. verordnet, daß in denen Brand-Mauern kein Holz mit eingemauert, oder mit darin verkleibet; sondern solches nach Vorschrift der Instruktion vom 14ten April 1750. abgeändert, das Holz hinweggenommen, und bey neuen Bauten dergleichen bey harter Abhandlung vermieden werden solle.

Die steinerne Schornsteine sollen nicht auf hölzerne Balken, noch die Backsteine auf die hohe Kante gelegt, dahingegen alle Küchen gewölbet, in den Brand-Mauern kein Holz mit eingemauert, noch darin mit verkleibet werden.

16.

Um aber auch diesen Unsern Befehl desto sicherer befolgt zu sehen, und den damit verknüpften heilsamen Zweck um so weniger zu verfehlen, setzen Wir zuvörderst feste, daß nach dem allegirten Patent vom 15ten Junii 1754. alle Dominia durch ihre Beamte, und mit Zuziehung Scholz und Gerichten, die darin angeordnete Untersuchung sowohl in ihren eigenen als der übrigen Unterthaner Wohnungen längstens binnen 4 Wochen vornehmen, und die befindende Unrichtigkeiten abstellen sollen, widrigenfalls, und wenn sich bey einer anzuordnenden superRevision finden sollte, daß solches nicht geschehen; sie insgesamte für allen Schaden responsable gemacht, und noch über dieses bestraft werden sollen.

Es soll dahero dieserhalb durchgehend eine genaue Untersuchung aus- und die sich findende Mängel abgestellt werden.

17.

Da Wir auch bemerken, daß dergleichen unerlaubte Bau-Arten hauptsächlich von solchen Mauern und Zimmerleuten unternommen werden, welche entweder den damit verknüpften Nachtheil nicht achten, oder doch an Unsere diszfällige Vorschriften nicht gebunden zu seyn vermeynen; so verordnen Wir hiermit, daß keinem Maurer und Zimmermann förmlich gestattet werden solle, einige Bauten zu übernehmen, wenn ihm nicht Unsere erlassene Vorschriften und Instruktionen vorher vorgehalten, und derselbe darüber vereideter worden; wannenhero denn sämtliche Maurer und Zimmerleute, welche entweder schon auf dem Lande vor-

Zu Verhütung dergleichen nachtheiligen Bauarten sollen Maurer und Zimmerleute auf die diszfällige Vorschriften und Instruktion verwiesen, und wegen deren Verobachtung verpönt werden.

handen, oder sich inskünftige daselbst etabliren wollen, sich schieds bey dem Landrath des Kreises melden, vor demselben den Befehl ablegen, und dessen Attest super practico erbitten müssen, kein Privilegium aber hat denenselben ohne diese Legitimation den Betriegen Profession und denen, so sich erst etabliren, ihr Etablissemens schwerer Verantwortung zu gestatten, so wie im Gegentheil ein Baumeister und Zimmermeister, der ohne vorgängige Eides-Præstatio, Baue annimmt, mit Gefängniß und andern Strafen zu belegen ist.

In Contraventions-Fällen soll dergleichen Maurer oder Zimmermann mit Verlust seines Lohns, Abänderung auf seine Kosten, und nach Befund mit Festung, auch Zuchthaus-Strafe belegen werden.

18.

Sollte, dieser Unserer Anordnung ohnerachtet, sich dennoch Maurer oder Zimmermeister bekommen lassen, wider die Instruction und Vorschrift zu bauen; so ist derselbe nicht nur mit Verlust sämtlichen Lohns zu bestrafen, und soll die Abänderung auf seine Kosten geschehen, sondern Wir behalten Uns auch vor, gegen denselben, nach Befund, mit Festung, auch Zuchthaus-Strafe zu verfahren.

19.

Die Ofenlöcher sollen öfters abgeseget, auch auf den Boden nahe bey dem Schornstein nichts brennbares gelegt, noch auch Asche auf den Boden oder andern gefährlichen Orten geschüttet werden.

Ist eines jeden Hauswirths Schuldigkeit, dahin zu sehen, daß die in seiner Wohnung befindliche Schornsteine, besonders um die Löcher, fleißig gekehret, und der Rost täglich mit einem stumpfen Eisen abgeseget werde, damit er sich nicht entzündet, wie Wir denn auch mit befehlen, daß auf denen Boden in der Nähe der Schornsteine brennbares gelegt, und aufgestößet, noch weniger einige Asche auf den Boden, oder an sonst gefährlichen Orten geschüttet werde, weil in der Asche öfters noch Feuer verborgen ist, und dadurch eine Feuers-Brunst erregt werden kann; vielmehr solche unten im Hause, und an einem ganz sichern Orte verbrannt werden.

20.

Auch müssen die Feuermauern u. Röhre fleißig gesäubert werden.

Wenn indessen vornehmlich nöthig ist, daß die Feuermauern Röhre auch innwendig fleißig gesäubert, und alles, was sich entzünden kann, hinweggeschafft werde; so wollen, und befehlen Wir hiermit ein jeder Schornstein und Schlund in denen Herbst- und Winter-Monathen viertel, und in denen Frühlings- und Sommer-Monathen, einmal von denen Rauchfangkehrern geseget werden soll.

21. D

21.

Damit man auch mit Zuverlässigkeit wissen könne, ob solches geschehe; so muß in jedem Dorfe von dem Scholzen ein Buch gehalten werden, worein der Rauchfangkehrer mit wenigem vermerket, welchen Tag er gefehret, und ob, und welche Schorsteine, auch was an jedem schadhaft befunden worden, nicht weniger, wie viel er an Kehrlohn erhalten.

Von den Scholzen jeden Orts sind darüber ordentliche Annotationes zu halten.

22.

Falls aber bey einer oder der andern Feuermauer etwas mangelhaftes und gefährliches bemerkt wird; so ist solches sorsort der Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen, worauf sodenn eine jede Grund- und Gerichts-Obrigkeit die Remedur ohne Verzug veranstalten, und den Eigenthümer des Hauses dazu anhalten muß. Wenn dieses von einem und dem andern Theile unterlassen wird; so haben dieselbe gewiß zu gewärtigen, daß sie bey daraus entstehendem Unglücke darüber zur Rechenschaft gefordert, und zur Entschädigung der übrigen Dammificaten werden angehalten werden.

Die bey den Feuermauern bemerkte Mängel sind sorsort der Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen, um den Eigenthümer des Hauses zur Remedur anhalten zu können.

23.

Uebrigens sind Wir zwar nicht abgeneigt gewesen, denen Unterthanen zu Erspahrung des Kehrlohns nachzugeben, daß sie die Säuberung ihrer Schorsteine selbst vornehmen dürften; nachdem Wir aber in Betrachtung gezogen, daß bey dieser Freyheit die höchst nöthige Reinigung, wo nicht ganz, doch größtentheils unterbleiben dürfte; so hat es auch bey der Reinigung der Rauchfänge durch die Rauchfangkehrer sein Verbleiben, und es kommt blos darauf an, das Kehrlohn fest zu setzen, und auf einen solchen Fuß zu bestimmen, daß es niemanden beschwerlich fallen könne.

Die Reinigung der Rauchfänge soll durch die Schornsteinfeger geschehen, und das Kehrlohn bestimmt werden.

Wir haben auch solches bereits in verschiedenen Creißen, wovon die Landräthe ihren Bericht darüber an Unsere 11. Cammern abgestattet, bestimmen lassen, und es wird dasselbe auch in denen übrigen Creißen, sobald die landrätlichen Verichte desfalls eingekommen, erfolgen. Gleichwie nun die Pflicht derer Landräthe erfordert, die Bestimmung des Kehrlohns denen Creiß-Insaßen und Unterthanen bekannt zu machen; also haben sich auch sowohl Herrschaften als Gemeinden, darnach auf das genaueste zu achten, und wenn sich ein Rauchfangkehrer oder dessen Gefellen und Jungen ein mehreres zu fordern sich unterstellen sollten, solches sorsort dem Landrath des Creißes zur Remedur anzuzeigen.

Die in dem
Feuer-Societäts-
Reglement ver-
ordnete Feuer-
Instrumente sol-
len von jedem
Wirth unverzüg-
lich angeschafft
werden.

Ist in dem Feuer-Societäts-Reglement vom 24ten Dec. 1742. n. 28. bereits angeordnet, daß ein jeder Wirth, der ein Haus besitzet, wenigstens einen ledernen Cymer, einen kleinen Eis- und eine große Feuerleiter im Vorrath halten müsse, und wie bey dieser Ausmessung noch ferner bewenden lassen; also befehle auch zugleich, daß diejenigen, welche noch nicht damit versehen sich diese Geräthschaften ohne alles weitere Einwenden sofort, und stets binnen 6 Monaten, von Publication dieses Reglements rechnen, anschaffen; die Nachlässigen aber von der Grundherrschaft Orts mit denen erforderlichen Zwangsmitteln, bey selbst eigener Leitung dazu angehalten werden sollen.

25.

Ingleichen soll
eine jede Dorfs-
schaft wenigstens
4 große Feuer-
hacken, 3 bis 4
große Feuerlei-
tern und 3 bis 5
publique Wasser-
tonnen u. Schlei-
fen, auch nach der
Größe noch mehr
dergleichen an-
schaffen, und von
den Landräthen
bestimmt,

Ist in gedachtem Reglement ferner verordnet, daß außer dachten Geräthschaften, eine jede Dorfschaft 4 große Feuerhacken, 4 große Feuerleitern, und 3 bis 5 publique Wasserronnen und Schleifen in Bereitschaft halten solle. Wenn aber, bey der großen Bedenkenheit der Dörfer diese Ausmessung nicht zureicht; so verordnen wir hiermit, daß die Landräthe in einem jeden Dorfe ihre Befehle, nach dessen Beschaffenheit die Anzahl dieser Feuer-Rüstungen fest, nach dessen Beschaffenheit die Anzahl dieser Feuer-Rüstungen dato und 4 Wochen bestimmen und designiren sollen; und damit wir sehen mögen, wie sie hierbey eigentlich zu verfahren haben, so de- Wir hiermit, daß außer denen bey jedem Hause befindlichen Leitern Sechs Häuser in einem Dorfe jedesmal eine tüchtige lange Feuer- welche über das höchste Gebäude in demselben Dorfe reicht, so nem starken und langen Feuerhacken, hiernächst aber auf eine 4 große Wasserkufen auf Schleifen, gerechnet, und angeschafft werden müssen.

26.

Auch die Designa-
tion davon an die
Cammern eingesen-
det werden.

Die hierüber angefertigten Designationes von jedem Dorfe, einer General-Designation erwarten Wir von denen Landräthen solche an Unsere 10. Cammern einsenden müssen, damit Wir sehen können, ob eine jede Dorfschaft die erforderlichen Feuer-Rüstungen in Vorrath habe, oder wie viel dieselbe an noch anzuschaffen haben bleibe, und durch gehörige Zwangs-Mittel dargu ange- werden könne.

27.

Ansonst ist dahin zu sehen, daß vorgebachte Ruffen bey gutem Wetter jedesmal voll Wasser, bey hartem Froste aber ledig stehen, und auf die Seite gestürzt werden; desgleichen haben Wir in dem Feuer-Societats-Reglement vom 24. Novbr. 1742. n. 28. bereits verordnet, daß jede Obrigkeit und Gerichte dahin sehen sollen, daß obgedachte Geräthschaften an einem trocknen Orte mitten im Dorfe, oder bey der Kirche aufbewahret werden. Wenn aber auch bey entstehenden Feuers-Brünsten vornemlich dahin fürzudenken, damit es nicht an der Haupt-Noth, durst, nemlich dem Wasser, gebrechen möge; So müssen die Viehtränken, Zeiche und Psähle in- und bey denen Dörfern und Flecken jederzeit bey zureichendem Wasser gehalten, und wo dergleichen nicht sind, annoch angefertigt, auch die vorhandenen Brunnen gehörig geräumt und in gutem Stande erhalten werden.

Die Wasserkufen müssen wohl conserviret, und bey autem Wetter allezeit mit Wasser angefüllt, bey hartem Froste aber ledig stehen und auf die Seite gestürzt werden. Auch ist für binlänglich Wasser auf den Fall einer Feuersbrunst Sorge zu tragen.

28.

Ist in dem vor allegirten Reglement de Anno 1742. sub. n. 29. festgesetzt, daß die Feuerstellen in denen Winter-Monaten alle 4 Wochen visitiret, und bey dieser Gelegenheit auch die Feuer-Rüstungen untersucht, und die vorgefallenen Mängel abgestellt werden sollen. Damit nun aber eine solche öftere Besichtigung denen Herrschaftlichen Beamten, ingleichen Scholz und Gerichten nicht zu beschwerlich fallen, und aus diesem Grunde gänzlich unterbleiben, oder doch nur übereilt und nachlässig vorgenommen werden möge; so ordnen und befehlen Wir hiermit, daß vorbebeschriebene Visitation in denen Winter-Monaten alle 6 Wochen, und in den Sommer-Monaten alle Quartale, wenn die Rauchfänge vorhero gesäubert sind, vorgenommen, und hierbey nicht nur die Feuer-Rüstungen, sondern auch die Feuer-Mauern und Wasser-Behältnisse besichtiget und untersucht, und die vorgefallenen Mängel sogleich abgestellt werden müssen, wobey sich denn von selbst versteht, daß wenn bey solcher Visitation einige gefährliche Feuerstellen vorgefunden werden, denen Eigenthümern in so lange, bis die Reparatur geschehen, die weitere Feuerung in solchen Stellen schlechterdings bey Strafe untersaget werden müsse.

Wie oft die Feuer-Visitationes geschehen sollen, wird bestimmt,

29.

Wenn Scholz und Gerichten, nebst dem Herrschaftlichen Beamten mit dieser vorgeschriebenen Visitation in denen festgesetzten Terminen säumig sind, oder solche gar unterlassen, oder nur nachlässig und nicht in

Auch wie im Unterlassungs-Fall Scholz und Gerichte, auch die

Herrschastlichen Beamten zu bestrafen.

allen Orten vornehmen, auch die vorgefundenen Mängel nicht aßollen sie jedesmal 4 Rthlr. Strafe erlegen, und zwar Scholrichtern die eine, und der Beamte die andere Hälfte.

30.

Die Anschaffung großer metallner, auch Tragsprigen soll durch einen Beytrag der Associrten nach dem Principio der Contribution geschehen,

Der vorzüglichste Nutzen, welchen bey entstehenden Feuerssten die großen metallnen auch Tragsprigen schaffen, ist aus Erfahrung unleugbar und bekannt, und Wir hätten dahero wohl gerne, daß eine jede Dorfschaft sich mit solchen zu versorgen im Stande möchte; Da aber solches wegen Verschiedenheit der Anzahl und Vermögens der Einwohner nicht durchgängig geschehen kann; So wollen wir wegen Anschaffung und Vertheilung dieser Sprigen, bey den Landrätthen hierunter bereits umständlich ertheilten Instruction, Wir nochmals festsetzen, daß die Kosten, welche zu Anschaffung und Erhaltung der Sprigen erforderlich sind, von denen Associatis, Dominis als Gemeinden, nach dem Principio der Contribution getragen werden müssen; wogegen, und wenn sich hierbey einige Anstände finden, die Landrätthe davon an die Cammer des Departements terer Verfügung Anzeige zu thun haben.

31.

und die nähere Einrichtung solcherhalb durch einen Anhang zu diesem Reglement bekannt gemacht werden.

Sobald von denen Landrätthen die Associirung derer Dorfschaften ihren Creysen zu Stande gebracht, und von Uns approbirt worden Wir nicht unterlassen, eine Designation davon als einen Anhang zu diesem Reglement bekannt zu machen, damit man daraus die Anzahl der Sprigen, und welche Dörfer associirt sind, oder eigene Sprigen haben, entnehmen könne.

32.

Diesemigen, so sich bereits mit dergleichen Sprigen versorget, werden von dem Beytrage zu Anschaffung mehrerer Sprigen entbunden.

Ob auch zwar wohl zu Unserm Wohlgefallen gereicht, daß verschiedene Dominia und Gemeinden sich vor dieser Unserer Anordnung mit großen metallnen auch Tragsprigen versorget haben, und die kleinen und Gemeinden, falls so viel Wirthe vorhanden, welche nachgemachten Repartition nur zu Anschaffung einer Sprige verbunden unter der Bedingung, daß sie die Sprigen jederzeit in gutem Stande erhalten, und denen im Feuer - Unglück befangenen Nachbarn daß Hülfe kommen, von dem Beytrage zu Anschaffung mehrerer Sprigen billig entbunden werden; So versehen Wir Uns dennoch zu der Billigkeit derer übrigen Dominiorum, daß sie nicht nur eben

darauf denken werden, sich über die angeordnete Anzahl, eigne Spritzen amnoch anzuschaffen; sondern daß sie auch bis dahin zu denen ausgeschriebenen Spritzen einen größern Beytrag, als denenselben nach dem Contributions-Ertrage zukommt, zu leisten sich geneigt finden lassen werden.

33.

Verstehet es sich von selbst, daß die großen metallnen Spritzen bey denen associirten Dorfschaften in dasjenige Dorf gebracht, und aufbewahrt werden müssen, welches in der Mitte, oder an einem solchen Orte liegt, woher denen übrigen associirten Dörfern am geschwindesten beygesprungen werden kann:

Weil jedennoch aber eine solche Dorfschaft, sowohl Herrschaft als Gemeinde, den vorzüglichsten Vortheil davon in Händen hat; So halten Wir auch dafür, daß diese Dorfschaft ohne einigen Beytrag derer andern associirten, die Kosten zu Erbauung eines feuerfesten Spritzenhauses tragen müsse, als welches zu thun, Wir denenselben hiermit allergnädigst anbefehlen.

Wo die Aufhaltung der großen Spritzen geschehen, und wie die Kosten zu Errichtung eines Spritzenhauses aufgebracht werden sollen.

34.

Zu dem Spritzenhause müssen so viel Schlüssel, als associirte Dörfer sind, und über dieses noch zwey Schlüssel für die anzusehenden Spritzen-Meister gemacht, und erstere bey denen Scholzen jeden Orts wohl aufbewahrt, die Kosten dafür aber von jeder Gemeinde getragen werden.

Werden Schlüssel zu dem Spritzenhause haben müsse.

35.

So oft als von dem Herrschaftlichen Beamten, nebst Scholz und Gerichten des Orts, wo die Spritze steht, die Feuer-Geräthschaften obbemeldeter maassen visitirt werden, so oft müssen sie auch nachsehen, ob etwas an gedachter Spritze fehlet, und solches ohne Anstand bessern lassen; widrigenfalls, und wenn solche bey vorkommenden Nothfällen unbrauchbar befunden werden sollte, dieselben dafür responsible bleiben.

Bei jeder Feuer-Visitation ist auch die Spritze zu besichtigen, und das daran schadhaft befundene zu repariren.

36.

Zu diesem Reparatur-Kosten, tragen sämmtliche associirte Dörfer nach dem Contributions-Ertrage und Nahrungs-Gelde bey, und damit Niemand hierunter bevorzuehlet und prägraviret werde; So haben sämmtliche Associati nicht nur den Beytrag eines jeden Individui mit Einverständnis und Approbation des Landraths unter einander fest zu setzen, sondern auch einen besondern Rendanten auszumitteln und zu bestellen,

Wie die Reparations-Kosten aufzubringen, und wie es mit deren Berechnung zu halten.

stellen, welcher von dem Landrath beehdet werde, und darüber ja in Gegenwart der Beamten und Scholzen von denen associirten Dörfern Rechnung ablegen muß.

37.

Um ein entstehendes Feuer bald zu bemerken, müssen ordentliche Nachtwachen gehalten, und von solchen gleich Alarm gemacht werden.

Da bey entstehendem Feuer ohne Zweifel der größte Nutzen besteht, daß solches zeitig bemerkt, und kerm gemacht; hiernächst aber auch, daß im Löschen und sonst eine gute Ordnung gehalten, ein jeder Inwohner schon zum voraus auf solchen Fall, was er dathun hat, angewiesen und verpflichtet werde; So befehlen Wir hiermit, daß, damit insonderheit zu Nachtszeit, auf das Feuer gebührende Aufmerksamkeit gegeben, und die Leute bey vermerkter Gefahr sogleich ermuntert werden mögen, auf allen Dörfern, die schon vorhin befohlne Nachtwachen darum angeordnet, und ordentlich bestellet werden sollen.

38.

Es sollen dahero zu den Nachtwachen besondere Nachtwächter angesetzt, und deren Ansehung sogleich regulirt werden.

Werden Wir gerne sehen, daß so, wie an verschiedenen Orten bereits eingeführet ist, zu diesen Nachtwachen besondere Nachtwächter in jedem Dorfe angesetzt, und von der Gemeinde unterhalten werden in großen Dörfern aber muß solches schlechterdings geschehen, und fehlen Wir Unsern Landrathen hiermit, die Ansehung besonderer Nachtwächter in dergleichen Dörfern, nach Proportion der Größe und Entfernung des Dorfes, binnen 4 Wochen zu reguliren.

39.

Jedoch wird bey kleinen Dörfern das Wachen nach der Reihe erlaubt.

In denen kleinen Dörfern hingegen, wo es denen Unterthanen eigene Nachtwächter zu halten, zu schwer fallen dürfte, wollen Wir sehen lassen, daß das Wachen nach der Reihe geschehen möge; In diesem Reichswachen auch gewiß befolgt, und hierbei kein Hauswirth, sey von was Art er wolle, darinn übersehen werde; wobey sich denn selbst versteht, daß, weil das Wachen eine gemeine Last ist, die Dörfer hierunter nicht leiden können, sondern ein dienstbarer Hauswirth dem ohngeachtet, von dem sogenannten Imbis an, die schuldigen Hofdienste verrichten müsse; wohingegen an solchen Orten, wo die Unterthanen nicht die Nachtwachdienste zu prästiren schuldig, die Dörfer sowohl an dem Ort ihres Domicilii, als wo sie Vorwerke haben, betrachte, daß sie bey einem vorfallenden Brande mehr als die Unterthanen versprechen, mit hierbei zu concurriren sich nicht entbrechen können.

40.

Muß der Nachtwächter beständig munter seyn, und in dem Dorfe auf- und abgehen, nicht aber, wie die üble Gewohnheit eingeschlichen, in seine Wohnung oder in die Wirths- und Schankhäuser kriechen, wie denn derjenige, welcher sich dessen schuldig macht, nicht nur vor allen daraus entstehenden Schaden mit Vermögen und sonst haften, sondern auch für jeden Contraventions-Fall 8 Egl. Strafe zur Armen-Casse erlegen soll.

41.

Ordnen und befehlen Wir ferner, daß ein jeder Wächter von Michaelis bis Ostern des Abends um 9 Uhr aufziehen, und des Morgens nicht eher, als um 4 Uhr abgehen soll, weil die Leute um diese Stunde schon wieder wachsam zu seyn pflegen; Von Ostern bis Michaelis hingegen muß des Abends um 10 Uhr der Aufzug, und des Morgens, nachdem die Nächte kürzer oder länger werden, der Abzug um 2 oder 3 Uhr geschehen.

42.

Eine jede Gemeinde ist schuldig und verbunden, sich ein Horn auf ihre Kosten anzuschaffen, und muß solches bey dem Scholzen aufbewahrt werden. Wenn nun der Wächter auf die Nacht zieht, muß er solches bey dem Scholzen abholen, und damit die Einwohner versichert sind, daß der Wächter seine Schuldigkeit verrichte, von Zeit zu Zeit an gewissen zu bestimmenden Orten des Dorfes in das Horn stoßen, und beym Abzug dasselbe wieder an den Scholzen abgeben.

43.

Die Scholzen haben genau Acht zu geben, daß alles dieses befolgt werde, und hierin keinem einzigen Unterthan nachzusehen; widrigenfalls sie selbst in jedem Falle in 16 Egl. Strafe genommen werden sollen.

44.

Sobald ein Wächter an einem oder dem andern Orte von einem Feuer oder sonst was verdächtiges vermerket, muß er sogleich dahin eilen, sich nach der Beschaffenheit der Sache erkundigen, und wenn er was gefährliches findet, mit dem Horn Lärm machen, und sowohl dem Scholzen, als an denen Orten, wo eine Kirche und Glocke ist, dem Schulmeister oder Kirch-Vater davon Nachricht geben, damit ersterer die Gemeinde auf- und zusammen rufen, letzterer aber mit Sturmläuten die Einwohner und Nachbarn ermuntern könne.

K k k 3

45. Eo

Auch wo sonst Jemand bey seinem Nachbar oder sonst im Dorfe Feuer verunthet, sich sogleich dahin begeben, u. deshalb Nachsuchung halten, auch nach Befinden Lermen machen.

45. So ist auch ein jeder Unterthaner, wenn er im Dorfe oder bey nem Nachbar, es sey bey Tage oder Nacht einen brandigen Geruch wahrnimmt, und daher argwohnet, daß ein Feuer glimme und zu besorgen sey, verpflichtet und wohl befugt, sich sogleich dahin zu begeben, und Nachsuchung zu halten. Wenn er einen Feuer-Schaden befindet, liegt ihm ob, sofort Lermen zu machen, wie denn auch ein jeder Eigenthümer, wenn er in seinem Hause Feuers-Gefahr verspürt, sogleich Feuer ruffen, auch Thür und Angel eröffnen muß, womit Feuer bey Zeiten gedämpft werde, und die hierbey eilenden Nachbarn zum Feuer kommen können. Wer solches unterläßt, soll nicht nur die Bonification und Feuer-Societäts-Hülfe erhalten; sondern auch über dieses mit Festungs- oder Zuchthaus Strafe belegen werden.

Venachbarte Gemeinden sollen bey entstehendem Brande gleichfalls sofort zu Hülfe eilen.

46. Wenn auch bisher bemerkt werden, daß verschiedene Dorfsgemeinden, ob sie schon in der Nachbarschaft eine Feuers-Gefahr befürchten, dennoch derselben beizuspringen unterlassen: So befehlen Wir mit, daß, sobald ein ungewöhnlicher Rauch und Feuer bemerkt wird, nicht allein ein jedes Dominium und Gemeinde sofort den Grund davon sorgfältig zu entdecken suchen, sondern auch bey dem Unglück gleich zu Hülfe eilen soll.

Zur Aufsicht auf die ausräumende Sachen, sollen in jedem Orte zwei oder mehr zuverlässige Leute bestellt, und von der Grund-Herrschaft dazu verordnet werden.

47. Gleichergestalt sollen in jedem Dorfe zwei, auch nach Befehl des Landes, mehrere Unterthanen, welche von gutem Ruf sind, und welche dazu von einer jeden Gerichts-Obrigkeit verordnet werden, bestellt werden, welche für das Ausräumen der Fahrniß und Geräthschaften, und wiederum für deren sichere Verwahrung auf einem geeigneten Plage Sorge tragen, und dieses müssen sie nicht nur in ihren Dörfern, wo sie wohnen, sondern auch in den übrigen associirten Dörfern beobachten, damit die andern Einwohner von der ihnen ebenfalls anzuvertrauenden Arbeit nicht abgehalten, auch alle Klagen, daß denen Verunglückten die geretteten Geräthschaften entwendet worden, vermieden werden.

Zu Beschaffung der an dem Orte, wo das Feuer ist, befindlichen Feuer

48. Verordnen Wir ferner, daß in einem jeden Dorfe nach Befehl des Landes, Beschaffenheit ein oder mehrere Personen von denen vorhandenen Weibern, Zimmerleuten, Müllern &c. &c. bestellt werden, welche bey

stehen

stehenden Feuers: Brünsten von dem Orte, wo das Feuer ist, die feuerfangenden Materialien, als Holz, Stroh &c. wegschaffen, insbesondere aber die nahe stehenden Gebäude und Dächer einreißen, immassen dadurch die weitere Ausbreitung der Flamme gehemmet wird; Nur muß bey Einreißung der Gebäude, wenn solche schon von dem Feuer ergriffen worden, dahin gesehen werden, daß solche in sich selbst hineinstürzen, nicht aber von einander gerissen werden, als wodurch die Flamme nur vermehret, und Flugfeuer verursacht wird.

fangenden Sachen, als Holz, Stroh &c. sollten gleichfalls eigene Leute anordnet werden, welche auch auf allen Fall zu Einreißung der nahe bey stehenden Gebäude zu gebrauchen.

49.

An einem jeden Orte ist ein eigener verständiger Spritzen-Meister aus der Zahl der Schmiede anzusehen, und zu verpflichten, welcher von denen associirten Dörfern einen mäßigen Gehalt, so sie unter einander zu bestimmen, ausserdem aber bey einem jeden Unglücks-Falle, da die Spritze wirklich gebraucht wird, einen Reichthaler zur Ergözhlichkeit erhält, dagegen aber soll ein solcher Spritzen-Meister schuldig und verbunden seyn, bey entstehendem Lärm sich sofort, bey Vermeidung 14 tägiger Gefängniß-Estrafe, bey der Spritze einzufinden, und mit derselben dahin, wo es die Noth erfordert, zu eilen.

An jedem Orte ist ein eigener Spritzenmeister zu bestellen.

50.

Von denen Gärtnern, Häuslern und kleinen Leuten jeden Orts müssen jäherlich eine gewisse Anzahl Leute zur Arbeit bey der Spritze im voraus bestellt, und hierbey auf eine solche Anzahl gesehen werden, daß sie sich abwechseln können.

Zur Arbeit bey der Spritze müssen von den Einwohnern jeden Orts eigne Leute zum voraus bestellt werden.

51.

Zwey Anspanner oder Bauern einer solchen Gemeinde müssen bey der Spritze die nöthigen Spanndienste verrichten, und einer vor die Spritze, der andere aber vor seinen Leiter-Wagen, worauf die Gärtnere, Häuser und Einlieger, so zur Arbeit bey der Spritze gebraucht werden, sogleich treten können, spannen und damit zum Brand-Platz eilen; Sollten aber solche nicht zu Hause seyn, so muß solches von denen nächst an der Spritze wohnenden Anspannern geschehen, und ist dem ersten, der vor die Spritze spannet, 12 Ggl. als ein Douceur von der Gemeinde zu reichen.

Wie es wegen Anschaffung der Spritze zur Brandkette zu halten, wird bestimmt.

52.

Bei einem jeden Wasserfasse sind zwey Personen mit Eimern zum Schöpfen, einige andere auch zu Fortschaffung der Feuerleiter und

Zum Schöpfen des Wassers, auch Fortschaffung der Feuer-

Feuerleitern sind ebenfalls Leute zu bestellen.

Feuerhacken anzuweisen, damit die Zeit bey entstehendem Unglück unnöthig versplittert wird, und ein jeder sogleich wisse, was er geschehuldig ist.

Beu entstehen dem Feuer in der Nachbarschaft, oder auf einem associirten Dorfe muß gleich gesühnet, und von den Wächtern mit dem Horn geblasen werden.

Wenn das Feuer auf einem benachbarten oder associirten Dorfe steht, muß sofort Lärm gemacht und gestürmet, zu dem Ende aber dem Schulmeister die Sturm-Glocke gezogen, und von dem Wächter mit dem Horn Lärm geblasen werden.

Beim Löschen führt in Abwesenheit der Gerichtsbefehlshaber der Scholze oder nächste Gerichtsmann des Dorfs, wo das Feuer entstanden, die Aufsicht.

Der Scholze oder nächste Gerichtsmann des Orts, wo die Brunst entsteht, führt bey dem Ketten und Löschen die Aufsicht. Im Falle die Erb- und Gerichtsbefehlshaber daselbst nicht zugegen ist, steht aber ein Feuer auf einem andern Dorfe, so muß der Scholze der zum Ketten und Löschen bestimmten Mannschaft sogleich nachhelfen, und sich bey seiner Ankunft bey dem Scholzen des Orts, wo das Feuer entstanden, melden, und desselben Anordnungen sich schuldig machen; dabey aber auf die mitgebrachte Mannschaft Acht haben, selbige zur Arbeit antreiben, und dafür sorgen, daß jeder das Seinige redlich verrichte; widrigenfalls es von dem Scholzen des Orts, wo die Mannschaft her ist, gefordert werden soll; wenn der Scholze des Orts, wo das Feuer entstanden, sogleich benachrichtigt zu benennen hat, wohin die Fahrnisse und Geräthschaften gebracht, in Sicherheit aufbehalten werden können.

Derjenige, so das ihm Aufgetragene nicht genau verrichtet, soll bestraft werden.

Wer übrigens sein Amt, oder was ihm die Scholzen anvertraut, nicht auf das genaueste zu erfüllen sucht, soll deshalb in gebührende genommen, und bey der nach gelöschtem Feuer vorzunehmenden Untersuchung hauptsächlich davon Erkundigung eingezo gen werden.

Zur nöthigen Aufmunterung zu baldiger Herbeschaffung der Lösch-Instrumente wird ein Douleur bestimmt.

Da Wir wohl wissen, daß bey solchen Gelegenheiten Belohnung weit eher als Strafen die Unterthanen aufzumuntern pflegen, so haben Wir in höchsten Gnaden, daß demjenigen Bauer, der die Spritze zum Brand-Platz bringt, 1 Reichsthaler, demjenigen aber, so das erste Wasserfaß zur Stelle schafft, 16 Ggr. von der Gemeinde gereicht werde, und da ein jeder Bauer billig ein gutes Wasserfaß auf seinem Hofe haben muß, so sind auch alle und jede Bauern

dig, bey einem solchen Vorfalle damit zum Brand-Platz zu eilen, und solchergestalt das benötigte Wasser herbey zu schaffen; inmaßen denn überhaupt alles vorhandene Feuer-Geräthe herbey gebracht, und wenn ein Unterthaner mit seinem ledernen Eymen zu Hause zu bleiben sich unterfangen sollte, derselbe dafür jedesmal in 16 Ggr. Strafe genommen werden muß.

57.

Entsteht das Feuer auf einem benachbarten Dorfe, so soll nur die Hälfte von denen Unterthanen dahin zu Hülfe zu eilen, verbunden seyn, die andern aber, welchen keine gewisse Verrichtungen angewiesen sind, müssen sich zu Hause halten, womit nicht, wenn jedermann, wie gewöhnlich, zum Brandplatz eilet, ein Unglück zu Hause entstehe, welches wegen Mangel der Leute nicht gelöscht werden könnte.

58.

Wenn das Feuer gelöscht ist, darf Niemand eher von der Brandstelle abgehen, bis er von dem Scholzen, der dabey die Aufsicht geführt, dazu die Erlaubniß erhalten, welcher vorher die Mannschaft zählen, und die Anzahl, auch zu welcher Verrichtung ein jeder gebraucht worden, aufzeichnen muß, davon er hernachmals an den Landrath des Freythes bey der Untersuchung des Feuerschadens Bericht zu erstatten hat, damit dieser nachsehen, und beurtheilen kann, ob bey einem solchen traurigen Vorfalle, dasjenige, so Wir in diesen Unserm Reglement zum Besten Unserer Unterthanen verordnet, genau befolget, und demselben in allen gehorsamlich nachgelebet worden.

59.

Indem Wir obstehender maßen verordnet, daß die benachbarten Dorfschaften und insbesondere die associirte Dörfer bey entstehendem Feuer einander zu Hülfe kommen müssen, so ist Unsere Meynung gar nicht, daß andere Städte und Dörfer zu Hause bleiben, und denen Nothleidenden gar nicht beybringen dürfen. Wir befehlen vielmehr so gnädig als ernstlich, daß alle Derter und Dorfschaften, wenn in der Nachbarschaft Feuer auskommt, und der Ort nicht eine Meile davon entfernt ist, mit der nöthigen Feuer-Geräthschaft und Spritzen dahin eilen sollen, und zwar bey Vermeidung einer Geld-Strafe von 10 Rthlen. davon der Scholze die eine, und die einzelnen Glieder der Gemeinde die andere Hälfte aufbringen und zahlen müssen.

1765.

11 11

60. Sollte

Im Fall aber eine associirte Gemeinde ausbleibt, soll sie dafür bestraft werden.

Sollte aber gar ein associirtes Dorf dem andern bey einer Feuersgefahr sogleich zu Hülfe zu eilen unterlassen, alsdenn soll gleichen unverantwortliche Nachlässigkeit von dem Landrathes untersucht, und die sämtliche Glieder der Gemeinde, von aber Scholz und Verichte derselben, zu gebührender Verantwortung gezogen, und mit nachdrücklicher Strafe belegt werden.

Der Entwender der ausgeräumten und geretteten Sachen, soll sogleich arretirt, und zur Bestrafung abgeliefert werden.

Dafern sich Jemand untersehet, von denen ausgeräumten und geretteten Sachen etwas zu entwenden, und sich daran zu verweilen, so wollen und befehlen Wir hiermit, daß ein solcher Freveler rigouresten bestraft, zu dem Ende derselbe, wenn auch das Verbrechen nur 1 Ggr. beträgt, zur Verhaft gebracht, und gegen die Inquisition verhängt, und Er mit Festungs- auch Zuchthaus belegen werden solle.

Die Feuergeräthschaften jeden Orts sind gehörig zu zeichnen, damit solche hinwiederum an die Eigenthümer gelangen können. Vermißte oder sonst unbrauchbar gewordene Feuerermer sind sogleich auf Kosten der Societät wieder anzuschaffen.

Damit man auch nach dem Brande im Stande seyn mag, die sämtlichen Feuer-Geräthe wieder aus einander zu finden, und die Feuer-Eimer und Wasserkuffen überdem, der Dauer mit Oelfarbe angemahlet werden. Sollten nach einem Brande Feuer-Eimer vermißt werden, und nicht wieder aufzufinden, sollen dieselben auf Kosten der Societät wieder angeschafft, den Eigenthümern zugestellter werden, weshalb jeden Orts Obrigkeit das vorhandene Feuer-Geräthe richtige Verzeichnisse führen, dem die Feuer-Eimer mit Nummern bemerken lassen muß.

Nach gelöschtem Feuer müssen bey der Brandstelle Wächter bestellt werden.

Wenn das Feuer gelöscht, oder so weit gebracht worden, nicht weiter um sich greifen kann, dafür zu sorgen, daß die Stellen angefeuert werden, damit sich das Feuer nicht wieder erneues Unglück entstehen möge. Insofern aber an solchen Orten viel Leute, als nöthig, vorhanden, so sollen die Scholzen von den associirten Dörfern eine gewisse Anzahl von den Ihrigen bestellen, Wache zu halten, und zugleich die Anstalt machen, daß solche zur gehörigen Zeit von andern abgelöst werden. Niemand aber soll drücklicher Strafe sich heimlich von seinem Posten entfernen kö-

64.

Die Gerichts-Obrigkeit eines jeden Orts, wo das Feuer entstan- Die Ursach des
den, muß sofort alle Mühe anwenden, und ausforschen, wie das Feuer entstandenen
ausgekommen, womit bey der anzustellenden Untersuchung der Behörde zu erforschen.
sogleich das Nöthige angezeigt, und der schuldige Theil zur gebührenden
Strafe gezogen werden könne.

65.

Damit übrigens alles dieses, was Wir hier umständlich verordnet, Die Spritzen sol-
desto zuverlässiger zur Ausübung gebracht, und die Unterthanen der asso- len alle halbe Jah-
ciirten Dorfschaften zu künftigen dergleichen Unglücksfällen geschickt ge- re probiret wer-
macht, und vorbereitet werden, so haben dieselben alle halbe Jahre, den.
und zwar um Ostern und Michaelis einen Tag unter sich auszumachen,
an welchem sie zusammen kommen, und die Spritzen probiren; Wer an
solchem Tage wegbleibt, muß 16 Ggl. Strafe erlegen.

66.

Wegen der in diesem Reglement festgesetzten Geldstrafen setzen Wir Wie die einge-
hiermit feste, daß davon dem Denuncianten $\frac{1}{2}$ an Douceur gereicht, kommende Geld-
die übrigen Strafgebel aber, wegen Contravention wider dieses Regle- strafen zu verthei-
ment, zu der gemeinschaftlichen Cassé einer jeden Societät gezogen, und len.
zum Besten derselben verwendet werden sollen.

67.

Schließlich befehlen Wir ferner in höchsten Gnaden, daß dieses Die Publication
Reglement jährlich zweymal, als den letzten Sonntag vor Ostern, und dieses Reglements
den letzten Sonntag vor Michaelis in dem Gerichts-Kretscham jeden soll jährlich 2 mal
Orts der versammelten Gemeinde vorgelesen, überdem aber ein Exemplar gegeben, auch
öffentlich affigiret, und ein anderes Exemplar in der Gerichts-Lade wohl- solches an öffent-
asserviret werde. Wie denn überhaupt ein jeder bey Vermeidung Un- lichen Orten affi-
serer Ungnade, empfindlicher Strafe, auch dem Befinden nach Ersehung giret werden.
des Schadens sich, wie es einem treuen Vasallen und Unterthanen eig-
net und gebühret, darnach allergehorsamst und eigentlich zu achten hat.
Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beg-
gedruckten Königl. Innsiegel gegeben, Potsdam den 19. May 1765.

(L. S.)

Friedrich.

v. Schlambrendorf.



No. CCXXXIV.

d. d. Breslau, den 23. May 1765.

Königl. Cammer-Verordnung
wegen Poussirung der buntgestreiften, und weißgarnigten Leinwandt-Fabriquen.

1) An sämtliche Steuer-Näthe.

Friedrich, König ic. ic.

Veranlassung.

Vorteile bey den
bunt gestreiften
und weißgarnig-
ten Leinwandt-
Fabriquen.

Die Kaufleute
sollen zu Anle-
gung und Poussi-
rung dieser Fa-
briquen, mit An-
führung des Nu-
zens, unablässig
animirt werden.

Steuer-Näthe
sollen berichten,
was sie dieserhalb
verfüget und aus-
gerichtet haben.

Unsern ic. Es sind Euch die Ursachen bereits bekannt gemacht worden, die Uns Allerhöchst Selbst bewogen, die Einfuhr der sächsischen Waaren zu verbiethen. Wenn nun hierunter auch die buntgestreifte und weißgarnichte Leinwand, welche bishero in Schlesien starken Abgang gefunden, mit beßndlich ist; folglich die Nothwendigkeit um so mehr erfordert, wie schon öfters erinnert worden, auf Fabricirung dieser Leinwandte selbst vorzudenken, als davon ein Nutzen zu verhoffen, da die dazu erforderliche weiße Garne im Lande vorhanden sind, und statt solche aus demselben zu lassen, darin verarbeitet werden können; So werdet Ihr hierdurch erinnert, bey mehro sich besonders geänderten Umständen eifrig bedacht zu seyn die buntgestreifte und die weißgarnichte Leinwand im Lande hinfüß fabriciret werde, und habt Ihr dahero die Kaufleute zu Anlegung und Poussirung benannter Fabriquen mit Anführung des Nutzens, dorthin bey dem Verbot der sächsischen Leinwand daraus führen können, ohnablässig zu animiren, besonders aber diejenige, welche mit Fabricirung der buntgestreiften und weißgarnichten Leinwand Anfang gemacht, dahin zu vermögen, diese Anlage möglist zu vollenden und recht in Gang zu bringen, wobey Wir Uns auf dasjenige ziehen, was Wir dieserhalb unterm 26. Jan. c. an Euch erlassen, und wollen Wir hoffen, daß bey Unseren wiederholten Erinnerung Kaufleute doch einmal ihr eigenes wahres Beste erkennen, in Unsere Ansehung und darauf denken werden, diese Fabriquen zu solcher Vollkommenheit zu bringen, daß die Landes-Einwohner und Fremde darauf reichend versorget werden und ihren Bedarf erhalten können, und Wir a dato binnen 4 Wochen Euren Bericht gewärtigen, was Ihr dieserhalb verfuget und durch Eure Veranlassung ausgerichtet habe

Wir Euch denn auch anliegend communiciren, was Wir in dieser Angelegenheit an die hiesigen Kaufmanns-Altesten unmittelbar verfügt haben.

2) An die Breslauschen Kaufmanns-Altesten.

Denen hiesigen Kaufmanns-Altesten ist nicht unbekannt, was für einen beträchtlichen Handel die Sächsischen Kaufleute bis daher mit denen bunt gestreiften und weißgarnichten Leinwandern ge. leben, und daß sie von solchen fabricatis nicht nur von Zeit zu Zeit große Quantitäten in Schlessien abgesetzt, sondern solche auch, und besonders die letztgedachten mit gutem Vortheil bis nach Engelland versandt haben. Wenn nun benannte Kaufleute die zu solchen fabricatis erforderliche weiße Garne meistens aus Schlessien gezogen haben, und solche ohnerachtet des darauf bezahlten ansehnlichen Imposts, mit Vortheil verarbeiten lassen; so kann sich die Königl. Cammer nicht genugsam wundern, wie die hiesigen, und zum Theil so bemitteltesten Kaufleute, diese Veranlassungen bis daher so ruhig ansehen, und nicht darauf denken können, ein Gewerbe von der vorbemerkten Art ihren Nachbahren aus den Händen zu bringen, und sich zuzueignen; zumal die Königl. Cammer es nicht an remonstrationen fehlen lassen, um dadurch der Kaufmannschaft begreiflich zu machen, wie es nicht fehlen könnte, bey Etablirung erwähneter Fabriken ihr Conto zu finden. Da nun bey denen jetzigen Umständen, wo Sr. Königl. Majestät par represaille genöthiget worden, die Einfuhr der Sächsischen Waaren, mithin auch vorbenannter Leinwandern zu verbieten, dieser Zeit-Punkt also aufs neue eine vortheilhafte Gelegenheit darbeut, wodurch die erörrerte Leinwand-Fabrique in Schlessien empor gebracht werden könne, da, wie schon gedacht, von diesen fabricatis im Lande viel consumiret worden; als hoffet die Königl. Cammer auch, daß die hiesige Kaufleute diese Epoque nicht veräumen, sondern nur mehro reelle Anstalt machen werden, Fabriken benannter Art zu etabliren, und die bereits in Gang gebrachte mehr zu extendiren. Denen Kaufmanns-Altesten wird also aufgegeben, die Intention der Königl. u. Cammer denen hiesigen Kaufleuten, besonders denen, welche mit weißen Garnen handeln, sofort bekannt zu machen, und solche bestens zum Etablissement gedachter Fabriken zu animiren und will die u. Cammer a dato binnen 4 Wochen Nachricht gewärtigen, wie sich erwähnte Kaufleute über dieses Unsinnen erklärt haben.

Vortheil, so die Kaufleute bey den buntgestreiften, und weißgarnichten Leinwand-Fabriken haben können.

Sie sollen also reelle Anstalten, zu Anleugung und Poulirung solcher Fabriken, machen.

Wie sich die Breslausche Kaufleute über dieses Aussehen erklärt, das von erwarteter Camera eines

No. CCXXXV.

d. d. Breslau, den 24. May und Glogau
den 10. Junii 1765.

Circulare

wegen der zu verbiethenden Einfuhre des so genannten
Mährischen Erden-zeuges aus Sachsen.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Veranlassung.

Unsern rc. Nachdem bekanntermassen in Unsern Provinzien, beson-
der zu Berlin und Magdeburg, auch zu Camelowitz bey Glogau
und ächtes Porcellain und Fayance, von allerley Sorten fabriciret
von wannen es nun um einen billigen Preiß zum Handel und Cor-
tion zu bekommen, und dahero billig ist, solchen einländischen Fab-
tis nach dem Crempel der benachbarten Provinzien den Vorzug
Debts zuzuwenden; Als wird hierdurch verordnet, daß à primo
1765. an wird auch die Einfuhre c. an, nicht allein die Einfuhre des unächten Porcellains aus Sa-
des Mährischen Erden-zeuges, wie schon leßthin gemeldet, sondern auch die von dem so genannten
oder so genannten Brüder-Gefäses, in Schlesien nicht mehr gestattet seyn soll,
Brüder-Gefäses nach Ihr also die Accise- und Zoll-Ämter Eures Departemen-
gleich dem übrigen Porcellain, instruiren habt. Sind rc.

Vom 1ten Junii
1765. an wird
auch die Einfuhre
des Mährischen
Erden-zeuges,
oder so genannten
Brüder-Gefäses
gleich dem übr-
igen Porcellain,
verboten, wornach
die Accise- und
Zoll-Ämter zu
instruiren sind.

No. CCXXXVI.

d. d. Breslau den 25. May 1765.

Circulare

wegen Anlegung mehrerer Leder-Fabriquen
im Lande.

1) An die Kaufmanns-Ältesten zu Breslau.

Nutzen und Vor-
theile bey den Le-
der-Fabriquen

Unter die nützlichen Etablissements, welche der hiesigen Provinz
abgehen, sind mit Recht die Leder-Fabriquen vorzüglich zu
nen. Um nun hierunter den benachbarten Landen gleich zu kom-

und um solchen nicht ferner einen Nutzen zu lassen, den sie mit solchen Fabricatis sich zu schaffen wissen, ist so vielfältig erinnert worden, hinfällige Fabriken dieser Art auch in Schlesien zu errichten, zumal die hiesige Provinz, besonders die Stadt Breslau, zu dergleichen Gewerbe seiner Lage nach, vorzüglich Gelegenheit und die rohen Häute im Ueberfluß hat und beständig haben kann, denen entrepreneurs und Fabricanten es auch nicht an prompten und guten Absatz ihrer Fabricatorum fehlen wird, da ein jeder, wenn er die Leder zu seinem Bedarf im Lande haben kann, solche den auswärtigen, der auf letztere kommenden schweren Transport-Kosten halber, vorziehen wird, wobey und um den Endzweck gewiß zu erhalten, nemlich die gedachten Fabriken etabliret zu sehen, auch denen Fabricanten, die sich in dieser Absicht von auswärts nach Schlesien begeben möchten, durch ein unter dem 14. May 1763. publicirtes Avertissement sehr ansehnliche beneficia zugestanden worden.

Wann nun die Königl. ic. Cammer bey allen diesen Vortheilen, welche denenjenigen zuwachsen, die sich mit den Leder-Fabriken abgeben wollen, doch gewahr werden muß, daß ihre Bemühungen immer fruchtlos bleiben: so muß derselben dieses um so viel mehr bestreben, als Sie hierdurch die Ueberzeugung bekömmt, wie gestieffentlich man bey dieser Sache selbst sein eigenes Beste erkenne.

Da die Königl. ic. Cammer aber hoffen will, es werden die Schlesischen Einwohner, besonders aber die hiesige ansehnliche Kaufleute einmal anfangen, theils die Allerhöchste Intention Sr. Königl. Majestät, die der Erweiterung nützlichen Fabriken ohne Unterlaß entgegen sehen, zu erfüllen, theils ihre eigene Vortheile zu bewürken, zumalen die Erfahrung lehret, wie nöthig es sey, in Zeiten darauf zu denken, diejenigen Fabricata, welche man auswärts nehmen muß, selbst im Lande auf hinreichende Art zu haben, damit, wenn sich ja Umstände ereignen, die das Verbot der Einfuhr fremder Waaren nothwendig machen, wie sollen der Breslauschen Kaufmannschaft vorgetragen und sie zu Anlegung dergleichen Fabriken anderweitig animiret, auch endl. ihre Erklärung der Königl. Cammer aber a die respecti binnen 4 Wochen ad Acta zu berichten, was diese Erinnerung gesuchet.

2) An

lauschen Kaufmannschaft vorgetragen und sie zu Anlegung dergleichen Fabriken anderweitig animiret, auch endl. ihre Erklärung der Königl. Cammer einbreicht werden.

2) An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer
Departements.

Friedrich, König 1c. 1c.

Vorstehende Ver-
ordnung wird den
Steuer-Räthen
mit dem Bescheide
zugefertigt, zu
versuchen, ob
nicht in ihren
Departements-
Städten Kaufleu-
te, oder andere
Einwohner, die
Kräfte genug ha-
ben, sich zu Unter-
nehmung einer Leder-
Fabrique versey-
hen wollen.

Binnen 4 Wo-
chen soll davon
berichtet werden.

Unsere 1c. Ihr werdet aus der Anlage ersehen, was wegen Unter-
nehmung einer Leder-Fabriken daro an die hiesigen Kaufmanns-Altesten
fügert worden, und gehet dabey Unsere Willens-Meynung zugleich
hin, daß Ihr in den Städten Eurer Inspection, wo Kaufleute oder
andere Einwohner vorhanden, die zu dergleichen Entreprisen Kräfte
genug besitzen, versuchen sollet, ob Ihr nicht ein und den andern, zu
solchen Unternehmung engagiren und dadurch die Leder-Fabriken
tendiren könnet. Wir wollen eurem *savoir faire* die Mittel überla-
ssen, die Ihr für die sähigsten erachtet, den intendirten Endzweck zu errei-
chen, daro binnen 4 Wochen aber Bericht gewärtigen, was Ihr auf
Unsere Ordre verfüget, und was Ihr darunter ausgerichtet, auch
noch auszurichten vermeinet. Sind 1c.

No. CCXXXVII.

d. d. Breslau, den 29. May, und Glogau,
den 11. Junii 1765.

Circulare

wegen ordentlicher und wirthschaftlicher Besäuer
der Aecker.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Ursache der Ver-
ordnung, mit Be-
ziehung auf das
dieserhalb schon
erlassene Circula-
re vom 8. März
1756.

Unsere 1c. So nöthig es ist, daß die Aecker zu rechter Zeit nicht
lein gebraucht und gehörig gepflüget, sondern auch auf eine w
schaftliche Art zu rechter Zeit besäet werden müssen, wenn anders ein
ter Ertrag vom Lande erwartet werden soll, und ohnerachtet solches
term 8ten Mart. 1756. per Circulare nachdrücklich verordnet und
geschrieben worden; so zeigt dennoch die Erfahrung, wie wenig die
Verordnung Gnüge geschehen, und wie sehr durch die Krieges-Z
in welchen nicht alles gehörig und zur bestimmten Zeit, theils aus

gel des Anspanns, theils wegen der feindlichen Prædomination besor-
get werden können, die Acker-Bestellung in Unordnung gerathen, wie
denn auch dieses Jahr leider die Ueberzeugung giebet, wie böse Folgen
die späte und unordentliche Bestellung der Winter-Saat nach sich ziehet,
indem dadurch hauptsächlich die mehresten Winterfelder ausgesäet sind,
und jetzt umgeackert und von neuem besäet werden müssen. Es erfordert
dahero die Nothwendigkeit, vorbesagte Verordnug wieder zu erneuern,
und deren genauere Befolgung einzuschärfen; woben zugleich festgesetzt
wird, daß in Zukunft, so wenig bey Hagel-Schaden, als bey Miß-
wachs jemals die geringste Remission statt haben soll, wo nicht bey Be-
stellung des Ackers folgendes beobachtet worden.

Es soll künftig
weder bey Hagel-
schaden, noch bey
Mißwachs die ge-
ringste Remission
statt haben, wenn
nicht bey Befehl-
lung des Ackers
folgendes beob-
achtet worden:

1) Muß das Winter-Getreide an Weizen und Roggen nicht
anders, als wenigstens in der dritten Furche gesäet werden, und damit
solches geschehen könne, müssen die Land-Einwohner, so wie in allen
wohlcultivierten Ländern geschieht, die Braache im May und längstens
in der ersten Hälfte des Monats Junii umpflügen, damit der Acker rot-
ten und zu rechter Zeit die andern Pflugarten gehörig geschehen können,
nicht aber die Braache, wie leider hier in Schlessen an vielen Orten ge-
schiehet, bis im Julio und wohl gar im August liegen bleiben, weil als-
dann nicht mehr zu rechter Zeit 3mal gepflüget und zeitig genug zuge-
säet werden kann. Und ob wohl

1) In Ansehung
des Säens und
Braachens.

2) zu vermuthen, daß ein jeder guter Hauswirth zeitig seine Saat
verrichten, und damit schon vor Michaelis, soviel möglich, fertig seyn wer-
de, weil die Erfahrung bestätigt, daß bey der früh bestellten Winter-
Saat niemals ein Ausfall zu besorgen: so wird doch hiedurch verordnet,
daß die Winter-Saat, wo nicht um Michaelis, wie Wir Uns von al-
len guten Wirthen versichern, doch längstens gegen den 16. Octobr. je-
den Jahres völlig bestellt und besorget seyn müsse.

2) In Ansehung
der Säe-Zeit.

Und da auch wahrgenommen wird, daß hier in Schlessen in den
Aeckern, welche Weizen getragen, und in denen frisch gedüngten Rog-
gen-Aeckern sehr oft in der zweyten Tracht, Hafer und zwar nur auf ei-
ner Furche gesäet wird, dieses aber hauptsächlich daher rühret, daß die
Winter-Stoppeln vor dem Winter nicht gehörig gestürzt werden, und
die Einwohner alsdenn im Frühjahr nicht mit denen Pflugarten fertig
werden können; so wird

3) festgesetzt, daß die Stoppel-Aecker durchgängig vor dem Win-
ter gestürzt, und wenigstens die Weizen- und gedüngte Roggen-Aecker

3) Wenn die
Stoppel-Aecker
gestürzt, auch

wie und mit was
sie bestellt wer-
den sollen.

mit Gerste in der 3ten Furche, nicht aber, wie zum Theil in recht
guten Aeckern bishero geschehen, auf 2 Furchen, die übrigen aber
Hafer, in der 4ten Furche bestellt werden müssen, wiewohl nach
rath der Aecker auch in der 4ten Tracht noch sehr gute Gerste ge-
wird, und ein jeder in Unsern übrigen Provinzien solches zum Theil
geringern Aeckern, als die hiesigen sind, wahrnehmen kann. Weil
im Lande aber vor Winters so wenig gestürzt wird, so ist eben nach
portion anderer Provinzien auch in den besten Gegenden so geringe
sten - Aussaat.

Ein jeder Wirtschaftskenner wird von dem Nutzen dieser Ver-
ordnung überzeugt seyn, weil die Aecker, wenn sie zu rechter Zeit ge-
recht stocken, und im Frühjahr eher, als nicht gestürzte Aecker trock-
nend, folglich die andern Pflugarten desto besser und leichter verrichtet
den Können.

Diese Verord-
nung ist nicht al-
lein gehörig be-
kannt zu machen,
und bey den Ver-
reisungen auf der-
ren Befolgung
alle Attention
zu richten;
sondern auch bey
Untersuchung des
Hagelschadens,
Mißwachses &c.
das nöthige aller-
mal im Protocoll
mit anzuführen.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, diese zum
ersten des Landes abzweckende Verordnung in dem Cu-
rur Inspection per Currendum gehörig bekannt zu ma-
chen, und nicht allein bey Euren Bereisungen auf deren Be-
achtung alle Attention zu richten, und wenn diese unterla-
ßt wird, davon Anzeige zu thun, sondern auch bey Unter-
suchung des Hagelschadens, Mißwachses &c. allemal in dem
Protocollis mit anzuführen, wie und zu welcher Zeit,
Braache oder die Stoppeln umgebraacht, die andere
dritte Pflugart besorget, und wenn die Saat besteller
den, weil obgedachtermaassen, im Fall nicht nach der
Verordnung verfahren ist, damnificatis keine Remission
gedeihen soll.

Denn es ist dem Lande und dem Publico nicht einerley; ob die
schlechte Cultur ein Korn weniger, oder durch gute Cultur ein Korn
mehr gebauet wird, und würde man sich im letztern Fall des aus-
sicheren Gerreihdes um so eher passieren können. Zur guten Cultur ge-
hört aber, daß jeder Wirth hinlängliches und tüchtiges Zugvieh habe,
ohne solches kann keine gute Beackerung und noch weniger zu rechter
geschehen. Anseho aber ist ohne Mühe hinlängliches Zugvieh zu ha-
ben, und muß jeder Wirth mit Ernst angehalten werden, solches anzuschaf-
fen Sind &c.

Anschaffung hin-
länglichen und
guten Zugviehes.

2) An die Königl. und Charité-Aemter mut. mut.
et dicatur statt des angestrichenen Passus:

Der Beamte zu N. wird daher ernstlich angewiesen, sich hiernach aufs genaueste zu achten, und diese Verordnung nicht allein bey den Vorwerks-Aeckern gehörig zu befolgen, sondern auch nachdrücklich darauf zu halten, daß solcher von den Unts. Unterthanen ein Genüge geschehen müsse, als um deren Wirthschaft er sich sorgfältig zu bekümmern und die Revisions-Protocolle von Bereisung des Amtes mit aller Gründlichkeit anzufertigen hat.

Vorstehende Verordnung soll auch von den Beamten bey den Vorwerks-Aeckern und den Amts-Unterthanen gehörig befolget werden.

3) An sämtliche Steuer-Räthe mut. mut. und an den Breslauschen Magistrat, mit Weglassung des Unterstrichenen.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsere 1c. So nöthig es ist 1c. usq. ad verba verrichtet werden können, et contin.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, diese zum Besten des Landes abzweckende Verordnung denen Magisträten derer mit Güthern versehenen Städten Eurer Inspection gehörig bekannt zu machen, und nicht allein bey Euren Bereisungen auf deren Befolgung alle Attention zu richten, sondern auch gedachten Magisträten nachdrücklich einzuschärfen, mit äußerstem Rigueur darauf zu halten, und dafür zu repondiren, daß diesem auf den Stadt Güthern nachgelebet, und zu dem Ende die Saat- und Pfluge-Register öfters revidiret und davon berichtet werde, damit wenn Pächter die Vorschrift nicht befolget, solcher aus der Pacht und ein besserer Wirth eingesetzt werden könne 1c.

Vorstehende Verordnung wird auch den Steuer-Räthen communiciret, um sie den Magisträten der mit Güthern versehenen Städten bekannt zu machen und bey den Bereisungen auf ihre Befolgung zu sehen, auch die Saat- und Pfluge-Register öfters zu revidiren.

No. CCXXXVIII.

d. d. Breslau, den 30. und Glogau, den
31. May 1765.

Circulare

wegen Impostirung der aus Pohlen nach Sach-
sien gehenden Tücher.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Veranlassung.

Unsern 1c. Da Wir auf die Uns zugekommene Nachricht, daß
Märktische Tuch-Negotianten, sonderlich aus der Neumark,
um in der letzteren Leipziger Messe einen schlechten Debit mit ihren
gekauften Tüchern gehabt, weil die Pohlen ihre geringe Tücher daselbst

Bestimmung des
Transito-Zolls.

Von den, im letz-
tern Rechnungs-
Jahre, aus Pohlen
nach Sachsen
gegangenen Tü-
chern erwartet
Camera eine
Nachweisung.
Wegen künftiger
Bemerkung die-
ses Transito-
Zolles.

mehr als 1 Rthlr. das Stück wohlfeiler als jene verkaufen können,
gnädigst resolviret, daß alle aus Pohlen nach Sachsen gehende
per Stück mit 1 Rthlr. beym Transito impostirt werden sollen
wird Euch hierdurch anbefohlen, die Zoll-Ämter Eurer Inspektion
nach gehörig zu instruiren, und habt Ihr binnen 8 Tagen a die re-
anzuzeigen, ob bisher dergleichen Tücher aus Pohlen nach Sachsen
der Leipziger Messe, und wie viel im letzten Rechnungs-Jahre vom
Junii 1764. bis ultimo May 1765. auf solche Art durchgegan-
Uebrigens muß künftighin dieser Transito-Zoll in der monatlichen Be-
ce von den Imposten gegen Sachsen mit angemerkt werden. Sind

No. CCXXXIX.

d. d. Breslau, den 3. Junii 1765.

Circulare

wegen richtigerer Anfertigung der jährlich einzu-
sendenden Tabellen von den Vasallen und deren
Familien.

An sämtl. Land-Räthe, Breslauschen Camer-Departement

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Da Wir bey Anfertigung des Generalis aus denen
gelangten Special-Familien- und Vasallen-Tabellen bemer-
kt

müssen, daß theils wider die Vorschrift vom 15ten April 1751. die in den Creissen und außer denselben wohnhafte Vasallen ohne Unterschied in fortlaufenden Nummern aufgeführt, theils bald mehr, bald weniger Güther gegen die vorigen Jahre specificiret worden, da gleichwohl die Anzahl derer im Creisse befindlichen adelichen Güther sich nicht vermindern kann; so wird Euch, um hierunter fürs künftige mehrere Zuverlässigkeit zu erlangen, hierdurch anderweitig aufgegeben, hinführo in erwähnten Tabellen

Die Vasallen 2c. Tabellen sind bis dato sehr unrichtig ausgefallen. Sollen also künftig mit mehrerer Zuverlässigkeit angefertigt werden.

- 1) nur die in dem Creisse wirklich domicilirenden Vasallen in fortlaufenden Nummern aufzuführen, und die in andern Creissen wohnhafte Vasallen, ohne Nummern zu lassen, in den Fällen aber, wo der im Creisse possessionirte Vasall entweder in einer Stadt oder gar außer Landes sich aufhält, selbigen in demjenigen Creisse unter der fortlaufenden Nummer aufzuführen, in welchem er die mehresten Güther besizet.
- 2) Die Güther eines jeden Vasallen auf das genaueste zu specificiren, und dahin zu sehen, daß alle errores dupli vermieden werden, als zu welchem Ende
- 3) Ihr in Absicht derjenigen Vasallen, welche in andern Creissen wohnhaft und Güther besizen mit denen Landrärchen gedachter Creisse zu correspondiren, und solchergestalt das wahre Verzeichniß ihrer im Besiz habenden Güther zu eruiren habet,

1) In Ansehung der Vasallen selbst.

2 und 3) In Ansehung ihrer Güther.

als wornach Ihr Euch, so wie nach denen Euch bereits unterm 15. April 1751. communicirten Puncten und Circularien vom 5ten Septembr. 1752. und { Breslau den 26ten Septembr. } 1764. bey Anfertigung und Einsendung solcher Tabellen, auf das genaueste zu achten habet. Sind 2c.

Erneuerung der schon ergangenen Circularien.

No. CCXL.

d. d. Breslau, den 4. Junii 1765.

Circulare,
die für die Städte zu entwerfende Feuerlösch-
Ordnung betreffend.

An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer
Departements.

Friedrich, König 1c. 1c.

Bewegungs-
Gründe zu dieser
Verordnung.

Unsern 1c. Der abermals 180 bey Bernstadt vorgefallene starke Brand, welcher so weit um sich gegriffen, daß ein großer Theil der Stadt dadurch in die Asche gelegt worden, giebet wiederum einen Beweis, daß eines Theils die bisherige schlechte Bauart, und denn auch an Theils die schlechte Anstalten beyhm Feuerlösch und der Mangel an reichenden Spritzen und andern lösch-Instrumenten, die wahre Ursache sey, daß bey entstehendem Brande fast beständig ganze Städte in Rettung im Rauche aufgehen.

Die Magisträte, die noch mit keiner approbirten Feuerlösch-Ordnung versehen seyn, sollen den Entwurf darzu sogleich ausfertigen, die Breslausche quoad Generalia zum Grunde legen, und das übrige nach eines jeden Dites Umständen einrichten.

Diese Arbeit soll zweyen tüchtigen Membris aus jedem Magistrat aufgetragen und der 15. Julii zu Einsendung dieses Entwurfs vorge-
schrieben werden.

Da nun dergleichen Mängel zu redressiren höchst nöthig ist, sämtliche Städte mit denen erforderlichen Vorschriften, wie sich entstehendem Feuer zu verhalten, versehen werden; so befehlen Wir hierdurch in Gnaden, denen Magisträten derjenigen Städte Cures departements, welche noch nicht mit einer von Unserer Cammer approbirten Feuerlösch-Ordnung versehen, den Entwurf einer dergleichen Schrift sofort aufzugeben, dabey Ihnen aber nicht nur ausdrücklich zuschreiben, daß sie quoad generalia, und in Ansehung derjenigen Städte, welche auf jeden Ort quadriren, die Breslausche Feuerlösch-Ordnung zum Grunde legen, und solche, wenn sie nicht etwann denen ehemaligen Erinnerungen bereits angeschaffet, annoch sofort schreiben, im übrigen aber sothaner Entwurf nach eines jeden Orts sonderm Umständen und Beschaffenheit gemacht werde, sondern auch Besorgung dieser Arbeit specialiter zweyen Membris aus jedem Magistrat, welche Ihr dazu am tüchtigsten erachtet, zu committiren, selbigen dabey Terminum zu dessen Ablieferung an Euch auf den 15. Julii zu bestimmen, auch Ihnen dabey bekannt zu machen, daß wenn die Terminus nicht eingehalten würde, der Verlust eines vierteljährigen Gehalts

Gehalts

Gehalts, nebst noch einer besondern willkürlichen Strafe, nach Befund der Umstände, ohnfehlbar darauf erfolgen würde. Strafe der Un-
terlassung.

Wenn nun solchergestalt der Magistrat eines jeden Orts mit dem 15ten Jul. c. seinen Entwurf an Euch abgeliefert, so habt Ihr solchen sofort genau zu revidiren, und selbigen sodann spätestens, und zwar ebenfalls bey Verlust eines vierteljährigen Tractaments, mit dem lezten gedachten Monats an Uns zur Approbation einzusenden, damit dessen Revision, Approbation und Remission auf das fordersamste geschehen, und diese so nützliche und nothwendige Vorschrift, noch vor Eintritt der rauhen Bitterung überall zur Publication und Beobachtung gebracht, auch was nach Maaßgabe derselben, und nach geschehener Visitation, der Feuermauern, Heerde ic. abzuändern vor Winters annoch gemacht und alles in Feuersichern Stand gehörig gesetzt werden kann. Sind ic.

No. CCXLI.

d. d. Breslau, den 7. Junii 1765.

Circulare

wegen Beförderung der Woll-Spinneren.

1) An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Ohnerachtet Wir von Zeit zu Zeit die heilsamsten Verordnungen erlassen, durch welche Wir im Lande ein gutes und hinlänglich wollenes Gespinnste, als die erstere und nöthigste Grundlage zu allen Wollen-Manufacturen introduciren wollen, zu dem Ende Wir auch noch durch das unterm 21sten Decembr. a. p. publicirte Spinn-Schulen-Reglement, vom 6ten ejusdem in Absicht der Städte diese Sache durch die zu etablirende Woll-Spinn-Schulen in den gehörigen Train zu setzen intentioniret gewesen sind; so müssen Wir doch zu Unserm äußersten Mißfallen vernehmen, daß von denen Woll-Fabricanten über den Mangel des Gespinnstes, und daß die Spinn-Schulen nicht mit dem gehörigen Fortgange und Eifer betrieben werden, als solches doch nothwendig geschehen muß, falls der darunter intentirte Endzweck erreicht.

Ueber den Man-
gel des Gespinnstes
wird noch besträ-
ft die Klage geführ-
ret.

erreicht und die einländischen Woll- Manufacturen in gehörige Menge kommen sollen, noch beständig Klage geführt wird.

Zu Abhelfung
desselben werden
die schon deshalb
erlassene Verord-
nungen erneuert,

Wenn Wir Uns nun, was die städtischen Woll- Spinn-
anlanget, nochmals auf dasjenige beziehen, was Wir unterm
Decembr. a. p. dieserhalb an Euch erlassen, und Euch hiebei wi-
sentlich so gnädig als ernstlich injungiren, diese angelegentliche Sa-
dem gehörigen Eifer zu betreiben, und die dabey vorkommende Ge-
rigkeiten aus dem Wege zu räumen, Wir isò auch damit umgeh-
nemliches Spinn- Schulen- Reglement für das platte Land gleich-
entwerfen; so wird doch, und wenn die Spinnererey allgemein
soll, noch mit nöthig seyn, daß die Fabricanten selbst mit Han-
gen und eigene Leute ausmitteln, auch solche nach denen Städten
die Dörfer schicken, woselbst und in deren Gegend eben nicht W-
cturen sind, um allda das Spinnen unter die dafige unbemittel-
wohner, welche sonst nichts zu verdienen Gelegenheit haben, ei-
ren, und denenselben die Anleitung zu geben, welchergestalt das
ste seyn soll.

und die Fabrican-
ten angewiesen,
zu bessern Betrieb
dieser Sache selbst
Hand anzulegen,

die Arbeiter mit
gehöriger Woll-
und den benötig-
ten Nädern zu
versehen,
und endlich Fac-
tors anzustellen,
welche auf die
Arbeiter Acht
haben.

Hierzu aber ist erforderlich, daß diese arme Leute, nicht n-
denen Fabricanten mit der gehörigen Woll- und denen benötigten
dern versehen werden, sondern es wird auch, um die Sache in
rechten Gang zu setzen und darinn zu erhalten, nöthig seyn, daß
abricanten in denen Städten und Dörfern, wohin sie Woll- und
gegeben und spinnen lassen, gewisse Factors anstellen, welche
Arbeiter Acht haben, und selbige zum beständigen Fleiß und zu
Arbeit anhalten müssen.

Wahl der Fa-
ctors und ihre
Douceurs.

Diesen Factors, wozu sie Leute aus denen Magisträten,
Bediente, Kaufleute, Prediger, Beamte, Justiciariern ic. wel-
mehresten Inclination dazu bezeigen, choisirn können, müssen
gewisses Douceur, pro Pfund oder Stein Woll- welches die
untergebene Arbeiter spinnen, aussetzen und bezahlen, damit sel-
gen ihres eigenen Vortheils destomehr gereizet werden, die
zum Fleiß und tüchtiger Arbeit anzuhalten, und die Spinnererey al-
zu machen.

Die Wegelinsche
Handlung zu
Berlin wird zum
Muster aufgestel-
let.

Die Wegelinsche Handlung zu Berlin und deren ansehnliche
briquen würden nicht zu dem Flor, worinn sie sich befinden, gekom-
seyn, wenn sie nur lediglich ihr Gespinste aus Berlin gezogen hätten
nicht bemühet gewesen, in denen mehresten Chur- und Neumär-

auch Pommerschen Städten und Dörfern bis gegen Danzig, desgleichen im Magdeburgischen, Halberstädtischen u. ihre Spinnereyen einzurichten, allda Fackors zu halten, und von daher den Mangel des Gespinnstes zu ersetzen, wie sie denn selbst von denen hiesigen Böhmischen Coloniisten Baumwolle spinnen lassen.

Hierdurch haben sie viele hundert faule Hände, zum Besten des Landes und der Manufacturen, nützlich und arbeitsam gemacht.

Alles dieses kann auch in Schlesien zum Stande gebracht werden, wenn nur Eifer und guter Wille in der Sache bewiesen wird, und wird diese Einrichtung das beste Mittel seyn, Unsere hiesige Landes-Manufacturen in solche Aufnahme zu bringen, daß Wir das Verbot der Sächsischen Waaren nicht empfinden werden, und wenn solche auch nicht verboten wären, Wir Unsere Waaren nicht nur eben so gut als die Sachsen fabriciren, sondern auch viel wohlfeiler geben können, mithin Unsere Zeugge, für die Ausländische immer prävaliren werden, da es Uns an guter und wohlfeiler Wolle im Lande gar nicht mangelt, und am Gespinnste in der Folge es auf keine Weise fehlen kann, wenn vorstehende Einrichtung zum Stande kömmt, mithin die Sachsen gegen Unsere wellenen Waaren niemals werden Preis halten, und Wir deren bisherigen Debit dadurch werden an Uns ziehen können.

Allgemeiner Nutzen von diesen Anstalten,

Es wird zwar diese Einrichtung vorerst in Ansehung der anzuschaffenden Räder, und daß im Anfange einige Wolle von denen anlernenden Spinnern nicht tauglich gesponnen wird, denen Fabricanten einige Kosten verursachen, allein solche werden sich durch den in der Folge unmanquablen Nutzen reichlichst verinteressiren und baldigst ersetzen.

Bernünftige Kaufleute und Manufacturiers sehen dieses selbst ein, welcher den Unterdenejenigen aber, die solches nicht begreifen können oder wollen, müßte Ihr den wahren Nutzen oder Vortheil, den sie daraus ziehen können, demonstrieren und recht begreiflich zu machen suchen, auch die in denen Städten Eures Departements befindliche Manufacturiers und Fabricanten unablässig dazu animiren, und da die Erfahrung öfters beweiset, daß manche Leute zu ihrem Vortheil forciret werden müssen, so habt Ihr auch diejenigen, welche ohne Grund sich hierinn widerwillig beweisen, nach Beschaffenheit der Umstände, und wo es erforderlich, mit Nachdruck anzuhalten, in Unsere Vues zu entriren, überhaupt aber dahin zu sehen, und selbst auf Mittel vorzudenken, welchergestalt diese nütliche und die

erfahren, so viel als möglich, begreiflich gemacht werden soll.



allgemeine Wohlfarth betreffende Einrichtung am schleunigsten zu de kommen und darinn verbleiben möge. Sind 1c.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Vorstehende
Verordnung wird
dem Breslauschen
Magistrat zu
gleichmäßiger Be-
obachtung und
mit dem Befehl
zugefertigt, den
Fabricanten Hey-
mann und Mül-
ler das Verordne-
te anzurathen.

Unsere 1c. Was Wir dato an sämtliche Steuer-Nächte, zu Rung und Erweiterung der Wollspinnerey zu erlassen besunden wird Euch hiebey in Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen achtung zugefertigt: Und da der Jude Moses Heymann, inglei Kaufmann Müller, welcher hier die Zeug-Fabrique angeleget und ersterer in Absicht seiner zu etablirenden Cattun-Fabrique, üb- gel des Gespinnstes klagen: so habt Ihr selbige zu bedeuten, daß gut thun würden, wenn sie sich nach demjenigen achteten, was Anlage verordnet worden. Sind 1c.

No. CCXLII.

d. d. Breslau, den 11. Junii 1765.

Königliche Cammer-Verordnung
wegen Revision der Salz-Factorey

1) An die Magisträte, wo Salz-Factoreyen vorhanden

Friedrich, König 1c. 1c.

Nothwendigkeit
der Salz-Facto-
rey Revisionen,

die auch in den
übrigen Königl.
Provinzen von
den Magisträten
vorgenommen
werden müssen.

Was bey der Re-
vision selbst ge-
sehen müsse.

Unsere 1c. Es erfordert die größte Nothwendigkeit, daß die befindliche Salz-Factorey (Filial-Salz-Factorey) alle gehörig revidiret, und der im Extract aufgeführte Material-Nachgesehen und attestiret werde, damit Unsere Krieges- und Don Cammer von der Richtigkeit desselben überzeugt seyn könne. Da n gleichen Revision in allen andern Provinzen an denen Orten, wo Factoreyen befindlich, alle Monath von dem Magistrat vorge- wird; so wird Euch (dem Magistrat zu N.) hierdurch anbefohle ches ebenfalls den 25ten eines jeden Monaths zu besorgen, durc Membra des Magistrats-Collegii die Material-Bestände bey der Factorey nachsehen, und der Factorey über den vorg gefundenen ein Attest ertheilen zu lassen, welches dieselbe gleich mit dem E alle Monath an Unsere 1c. Cammer einzusenden angewiesen w Sind 1c.

2) An sämtliche Salz-Factoryen.

Da die Nothwendigkeit erfordert, daß die Königl. zc. Cammer allemal von der Richtigkeit des von der Factory (Filial-Factory) zu N. in den monatlichen Extracten aufgeführten Salz-Material-Bestandes überzeugt werde, und zu dem Ende dato dem Magistrat zu N. aufgegeben worden, daß derselbe allemal den 25ten jeden Monats durch zwey Deputirte aus dem Collegio den Material-Bestand revidiren, und der Factory darüber ein Attest erteilen solle; so wird der Factory (Filial-Factory) zu N. solches hierdurch bekannt gemacht, mit dem Befehl, besagte Revision, mit denen Deputirten des Magistrats alle Monats an dem bestimmten Tage vorzunehmen, und das von denselben erhaltene Attest mit dem Extract an die Königl. zc. Cammer einzusenden.

Daß die monatliche Revision der Salz-Factoryen den Magistraten anbefohlen worden, wird den Factoryen bekannt gemacht, mit dem Befehl, diese Revision gehörig vorzunehmen.

Addatur an die Haupt-Factoryen.

Und da auch die Erfahrung zeigt, daß bey verschiedenen Factoryen so wenig von denen Factors als denen Controlleurs nach der erten theilten Instruction verfahren, denen Controlleurs nicht der 2te Schlüssel von der Cassé gelassen, noch weniger mit selbigen von denen Factors alle Abend ein Cassen-Abschluß gemachet, das eingehobene Geld nachgezehlet und in der Cassé geleyet, ingleichen nicht mit denen Salzfnedren bey Zurücknehmung der Assignationen gehörig abgerechnet, und von denen Controlleurs der Material-Bestand nachgesehen wird; so wird die Factoryen zu N. gewarnet, dergleichen Unordnung und wider die ergangene Verordnungen und erteilte Instruction laufendes Betragen nicht vorzunehmen, und zugleich von neuem befehliget und angewiesen, in allen Stücken der Instruction gemäß zu verfahren, oder wenn sich dergleichen Unordnung finden sollte, unangenehmer Verfügungen zu gewärtigen.

Den Factoryen-Officianten werden einige entdeckte Unordnungen verboten,

und die ihnen erteilte Instruction nochmals eingeschärft.

No. CCXLIII.

d. d. Breslau, den 11. und Glogau, den
25. Junii 1765.

Circulare

wegen der einzuführenden Bienenkörbe, so
bisher üblich gewesenen Bienenstöcke oder
Beuten.

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Hinderniß zur
Vermehrung der
Bienen-Zucht.

Unsere 1c. Es hat an verschiedenen Orten als eine Hinderniß zur Vermehrung der Bienen-Zucht, der Mangel der hier üblichen aus einem starken Stück Holz ausgehauenen Bienenstöcke oder Beuten, und daß selbige fast überall sehr kostbar sind, ausgebeutet werden wollen.

Zur Ersparung
des Holzes und
andern Nutzens
wegen, werden
die Beuten von
Stroh, auch Bast
und Schilf an-
geboten.

Da nun solchem dadurch abgeholfen, und zugleich vieles erspart werden kann, wenn statt derer von Holz ausgehauenen Stöcke oder Beuten, von Stroh mit Bast oder auch von Schilf ge-
te Bienen-Körbe gebrauchet werden, wie solches in andern Ländern geschieht, wo die Bienen-Zucht sehr stark ist, als welche nicht weniger kosten, wie die Bienenstöcke oder Beuten, sondern auch Zeideln und Schwärmen und zu der Bienen-Vermehrung viel zuträglich sind: Als habe Ich nicht nur dieses bekannt zu sondern auch die Kreiß-Einsassen bestens zu animiren, daß sie eigenen Nutzens wegen derer Bienen-Körbe bedienen, auch bemüht zu seyn, die so nützliche Bienen-Zucht, auf alle Weisen zu fördern. Sind 1c.



No. CCXLIV.

d. d. Breslau, den 14. und Glogau, den
20. Junii 1765.

Circularre

wegen verbotenen Ausstehens der Sachsen mit ihren
Waaren auf Schlesiſchen Jahrmärkten.

1) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unſern 1c. Es iſt Euch aus denen Verordnungen, welche Wir unter dem Veranlaſſung.
 {13. und 17.
 20. und 21.} m. p. erlaſſen, ſattſam bekannt, warum Wir uns
 genöthiget geſehen, den Debit der Sächſiſchen Waaren zur innern Con-
 ſumtion zu verbieten. Wenn nun dieſes bloß per reſſaille geſche-
 hen, hieraus alſo fließt, daß bey dieſer Angelegenheit in ihrem ganzen
 Umfange auf den nemlichen Fuß verfahren werden muß, wie ſolches in
 Sachſen geſchiehet, Wir aber die zuverläßige Nachricht haben, daß
 man dorten Unſern Unterthanen nicht verſtatten wollen, auſſer denen
 leiſpziger und Naumburger Meſſen, einen andern Jahrmarkt zu beziehen
 und auf ſolchen ihre Waaren ſeil zu biethen; als erfordert es die Noth-
 wendigkeit, auch ein nemliches in Schleſien zu veranlaſſen, und nicht
 nachzugeben, daß die Sachſen auf denen Schleiſiſchen Jahrmärkten mit
 ihren Waaren ausſtehen dürfen, zu dem Ende Euch hierdurch die Auf-
 gabe geſchiehet, hiernach ſofort das nöthige an die Eurer Aufſicht
 untergebene Magiſträte auch Accis- und Zoll-Ämter zu
 verſügen, und mit Nachdruck darauf zu halten, daß die-
 ſer Unſerer Verordnung pünktlich nachgelebet werde 1c.

Den Sachſen ſoll
 das Ausſtehen auf
 Schleiſiſchen
 Jahrmärkten mit
 ihren Waaren
 verboten ſeyn,
 welches den Ma-
 giſträten, auch
 Acciſe- und Zoll-
 Ämtern bekannt
 zu machen iſt.

An den Herrn Kriegs- und Domainen-Rath I. Departements ſtatt
 der unterſtrichenen Worte:

an das hieſige Ober-Acciſe- und Zoll-Ämt, auch an die Magiſträ-
 te und Accis- und Zoll-Ämter der übrigen Städte Eures Departe-
 ments zu verſügen, und mit Nachdruck darauf zu halten, daß dieſer
 Unſerer Verordnung pünktlich nachgelebet werde, woben Euch zur Nach-
 richt gereicht, wie Ihr hiernächſt noch beſonders beſchieden werden ſol-

An nn 3

let,

Wegen des Aus-
stehens auf den
ehemaligen Bres-
lauschen Messen
sollt besonderes
Vertheil erwartet
werden.

set, ob Wir gerathen finden, denen Sachsen an diesem Orte an-
vormals hier angeordneten Messen, welche igo nur dem Man-
existiren, und in effectu nichts anders als Märkte sind, das V-
mit ihren Waaren zu erlauben.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Vorstehendes
wird dem Bres-
lauschen Magis-
trat zur Nach-
richt zugestellet.

Unsere 2c. Was Wir in Absicht der hiesigen Märkte und
existirten Messen, und wiesern denen Sachsen nachgegeben wer-
solche mit ihren Waaren zu beziehen, dato an Unsere Ober- u. Acc-
Zoll-Directorem den Krieger und Domainen-Rath von Arn-
füget, solches wird Euch anliegend zu Eurer Nachricht und glei-
gen Achtung zugestellet. Sind 2c.

No. CCXLV.

d. d. Breslau, den 17. Junii 1765.

Circulare

des Breslauschen General - Vicariat - Amtes
sämmliche Archi-Diaconos, daß die von Sr. Päpstlichen Heiligkeit
lichen Heiligkeit eingehende Bullen und Indulgenzen
vor der Publication ad approbandum eingesendet
werden sollen.

Von Einem Hochfürst-Bischöflichen General-Vicariat-Amte
lichen Sachen des Bisthums Breslau wird Ew. Wohl-
den hierdurch nachrichtlich angefüget, daß, da es dem sämmtlich-
ro schon ehehin bekannt, wie die von Sr. Päpstlichen Heiligkeit
hende Bullen, Dispensationes, und Brevia Indulgentiarum nicht
der publiciret werden sollen, bis solche zuvor ad approbandum
eingesendet worden, solches auch Allerhöchsten Orts mittelst ein-
scripti vom 31. m. p. bey nachdrücklicher Abhandlung ausdrücklich
net wird. Derselbe denen sämmtlichen, dem dasigen Archidiacon-
untergebenen Erz-Priestern, Pfarrern, Curatis und Administrato-
Cleri Secularis et Regularis mittelst gewöhnlicher Circularien be-
nachdrücklich aufgeben solle, daß dergleichen Bullae und Brevia A-

lica von der sämmtlichen Geistlichkeit ante publicationem anhero ad inspicendum et approbandum unausbleiblich eingeschicket werden sollen.

v. Strachwitz.

No. CCXLVI.

d. d. Ologau, den 28. Junii und Breslau,
den 23. Julii 1765.

Circulare

wegen der Weigerung des Gesindes, Tartoffeln
zu essen.

1) An sämmtliche Landrätthe und sämmtliche Beamte,
Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Es kann Euch aus denen vielfältig ergangenen Verordnungen nicht unbekannt seyn, wie angelegentlich Wir den Anbau der Tartoffeln befördert wissen wollen. Ob Wir nun gleich gehoffet, daß ein jeder den Nutzen, der damit verknüpft ist, einsehen und von selbst geneigt seyn werde, den Anbau dieser in aller Betrachtung so nützlichen Frucht nach aller Möglichkeit zu befördern; so müssen Wir doch mit nicht geringem Besremden wahrnehmen, daß an verschiedenen Orten Unsern dießfälligen Verordnungen nicht die gehörige Folge geleistet worden, weshalb Wir nöthig finden, mit Beziehung auf selbige, Euch hierdurch anderweit anzubefehlen { die Kreis-Einsassen } zu mehrerem Anbau dieses sowohl für Menschen als Vieh nachtheiligen und besonders bey Miswachs-Jahren höchst nützlichen und erspriesslichen Gewächses von neuem zu animiren;

Der Tartoffel-Anbau wird noch mals anbefohlen.

und da Wir vernommen, daß der Eigensinn des Gesindes, welches die Tartoffeln zu essen sich weigert, aus dem Grunde, weil ihre Vorfahren solche nicht gegessen, den Anbau derselben sehr zurücke sezet; so habe Ich überall bekannt zu machen, daß derjenige oder diejenige vom Gesinde, so sich dergleichen Eigensinn zu Schulden kommen läßt, deshalb zur ernstlichen Verantwortung gezogen werden soll, und wollen Wir alsdenn

Das Gesinde, das sich Tartoffeln zu essen weigert, soll zur Verantwortung gezogen, und von jedem einzelnen Falle, mit Erwennung der sonstigen Gerichte, besonders verurtheilt werden.

von jedem einzelnen Falle durch Euch oder die Herrschaft des Gerichts erwarten, in welchem Ihr und Sie unter andern die sonstlichen Gerichte, und statt welcher Speise Kartoffeln auch wie oft werden, anzuzeigen habt ic.

2) An sämtliche Steuer-Räthe und an den Breslauschen Magistrat.

usque ad verba: Folge geleistet worden: et ponatur statt der rüchten:

Vorstehendes wird den Steuer-Räthen u. Breslauschen Magistrat zugestimmt, um in Ansehung der Stadt- und Cämmerey-Güter das nöthige zu befolgen.

Weshalb Wir nöthig finden, Euch in Beziehung auf selbst durch anderweitig anzubefehlen (durch die Magistrate Eurer Inspektion sowohl die Pächter der Cämmerey-Güter, als diejenige, welche und Gärten bey denen Städten besitzen, zum mehreren Anbau sowohl für Menschen als Vieh nahrhaften und besonders bey vielen Jahren höchstnützlichen und ersprießlichen Gewächses von neuem ren zu lassen ic. et continetur usque ad finem.

No. CCXLVII.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 8. Julii 1765.

Circulare

wegen des den Unterthanen von den Grundbesitzern nicht zu difficultirenden Heyrathens.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Daß die Verordnungen wegen des uneingeschränkten Heyrathens ic. nicht allerdings beobachtet werden,

Unsere ic. So ernstlich Wir auch mehrmalen Unsere höchstlen Meynung wegen ungehinderter Verstattung der Heyrath zu Peuplirung des Landes eingeschärft, und zu diesem Ende nicht durch die Circularia vom 31. October. 1760. und Breslau den März 1763. die sonst von den Land-Räthen ertheilte Trauscheine hoben, nicht weniger einem jeden Burschen, dem sonst als Cantonal das Heyrathen verschränkt gewesen, gestattet, sich nach eigenem Verstand zu verheyrathen, sondern auch durch die Circulair-Verordnungen

B

Breslau und Glogau den 17. Junii 1761. die Dominia und Grundherrschaften nachdrücklich angewiesen, das Heyrathen ihrer Unterthanen und Hof-Gesinde in keine Weise zu behindern noch schwer zu machen: so müssen Wir doch aus den einlangenden Klagen wahrnehmen, daß einige Dominia nichts destoweniger sich beygehen lassen, diesem gerade entgegen zu handeln, und unter mancherley nichtigen Vorwand, ja zum Theil aus offenbar eigennützigen Absichten ihren Consens den Unterthanen zu ihrer Verheyathung, wo nicht gänzlich zu versagen, doch selbige damit langwierig aufzuhalten, wodurch mitterweile Unfähige in ihrer Wirthschaft und contributionsfähigen Stande zurückgesetzt, Unanständig aber in Errichtung ihrer Etablissements behindert werden.

darüber eben häufige Klagen ein.

Wenn nun durch dergleichen unverantwortliches Verfahren Unsere höchste Willens-Meynung gestiehetlich frukiret wird: so wird Euch nicht nur anbefohlen, auf alle dergleichen Contraventiones genau zu invigiliren und solche in keine Weise zu gestatten, sondern Wir auctorisiren Euch auch hierdurch in solchen Fällen, wo wieder Vermuthen von einem Dominio oder einer Grund-Herrschaft einem Unterthanen oder Unterthanin, ohne daß ein erhebliches impedimentum vorhanden, der Consens zu seiner vorhabenden Heyrath versaget oder difficultiret wird, solchen zu suppliren und dadurch die ohngehinderte Vollziehung seiner Heyrath denen emanirten Generalien gemäß zu veranlassen.

Es wird also den Landrathen anbefohlen, auf alle dergleichen Contraventiones genau zu invigiliren, und in solchen Fällen den Consens zur Heyrath, wenn kein erhebliches Impedimentum vorhanden ist, zu suppliren.

Ihr habt Euch also hiernach Eures Orts sowohl zu achten, als auch sämmtlichen Dominiis und Grundherrschaften solches gehörig bekannt zu machen. Und wie es übrigens bey dem Inhalt der Circularien vom 31. October 1760. und dem 20. Septbr. 1764. sein unabänderliches Verwenden behält, und nach solchen, ausser wenn in vorstehendem Fall der zur Ungebühr verweigerte Consens suppliret werden muß, Euch so wie sämmtlichen Landrathen die Ertheilung der Frau-Scheine für Cantonisten und Enrollirte, nach wie vor, schlechterdings untersaget bleibet: so habt Ihr auch sämmtlichen Dominiis die unentgeltliche Ausfertigung der Erlaubniß-Scheine nach gleichmäßigem Inhalt der Circularien vom 31. Octbr. 1760. und ⁶/₉ März 1764. anderweit einzuschärfen und sie zu deren genauesten Beobachtung bey Vermeidung der darinn ausgemessenen Strafe nachdrücklichst anzuweisen. Sind 11.

Uebrigens bleibt es bey denen in dieser Sache so wohl, als wegen der gratis zu ertheilenden Erlaubniß-Scheine erlassenen Verordnungen.

2) An sämtliche Steuer-Räthe und den Breslauschen Magistrat.

Vorliegendes wird auch den Steuer-Räthen zur Achtung communiciret.

Unsern 1c. Was Wir auf eingelangte Klagen wegen des von einig Dominii den Unterthanen schwermachenden Heyrathens zu Wahrung dergleichen Contraventionen dato an sämtliche Landräthe erlassen, solches wird Euch in der copeyl. Anlage communicirum hiernach den Magisträten Eurer Inspection das erforderliche zur Achtung bekannt zu machen. Sind 1c.

No. CCXLVIII.

d. d. Breslau, den 2. und Glogau, den 12. Julii 1765.

Circulare

wegen verbotener Einfuhre der Sächsischen Waaren

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Handel en gros mit den verbotenen Sächsischen Waaren wird ebenfalls untersagt

Unsern 1c. Da festgesetzt worden, daß nach Ablauf der drey Monate, welche zum Verkauf der Sächsischen auf dem Lager findlichen Waaren an auswärtige, nach denen Circularien v. 13. und 17. May c. bestimmt sind, keinem Kaufmann verstatet solle, von denen verbotenen Sächsischen Waaren etwas auch nicht z Gros-Handel an auswärtige einzuführen und damit zu handeln, wor jedoch Breslau, wegen des Commerci mit Pohlen, unter gewissen zugedenken dasigen Kaufleuten vorgeschriebenen Präcautions, eximiret seyn so wird Euch solches des Endes bekannt gemacht um hiernach in Städten Eurer Inspection das weitere nöthige zu verfügen. Sind

die Stadt Breslau aber davon ausgenommen, welches in den Städten bekannt zu machen ist.

No. CCXLIX.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den
15. Julii 1765.

Circularre

wegen verbotener Einbringung und Ausgebung der
im Oesterreichschen geprägten legirten Scheide-
Münzen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Da der Terminus vom 1. Decbr. herannahet, welchen der Wiener Hof in dem Patent vom 4. August. a. p. gesetzt, daß von solcher Zeit an keine kleine legirte Scheide-Münze an sogenannten Posturen, Gröscheln, ganzen, halben und viertel Creutzern, ob sie gleich von dessen eigenem Gepräge, mehr gelten, sondern an deren statt lauter Kupfer-Scheide-Münze im Handel und Wandel couriren, und die dortigen Unterthanen sich davon losmachen, allensfalls sie in andere Länder zu schicken suchen sollen, Wir auch vernehmen, daß solche legirte Scheide-Münzen wegen des bevorstehenden gänzlichen Verfalls ansehnlich häufig in Unserm mit dem Oesterreichschen Staaten gränzenden Kreiße und Provinzien, sonderlich in Oberschlesien eindringen und sich daselbst sehen lassen: als wird hierdurch verordnet, daß niemand Unserer Unterthanen, Christen oder Juden, bey Strafe der Confiscation, und noch überdem der Erlegung eines vierfachen Werths sich unterstehen soll, obbenannte im Oesterreichschen geprägte legirte Scheide-Münze in Schlesien und die Grafschaft Glatz hereinzubringen, in Zahlung anzunehmen, oder innerhalb Landes auszugeben. Wir befehlen Euch daher hiermit allergnädigst, solches sofort gehörig zu jedermanns Wissenschaft bringen, die unter Euch stehende Accise- und Zoll-Cassen darnach instruiren und dahin sehen zu lassen, daß dieses Verbot aufs genaueste befolget werde. Sind rc.

Ursache
der Verordnung.

Die im Oesterreichschen geprägte legirte Scheide-Münze obbescriebener Art soll in Schlesien weder einzeln noch in Zahlung angenommen und innerhalb Landes bey Strafe aus gegeben werden.

d. d. Potsdam, den 7. Julii 1765.

Königlich-Preussisches Reglement
wegen Vermehrung und Verbesserung der Leinen Garn-Spinnerey auf dem Lande in Schlesien und der Grafschaft Glogau durch anzulegende Spinn-Schulen.

Publicatum Breslau den 23. und Glogau den 29. Julii 1765.

Friedrich, König ic. ic.

Wir ic. Thun Kund und fügen hiermit zu wissen; welchergestalt Wir aus dem Triebe Unserer für den Nutzen Unserer Länder tragenden Landesväterlichen Sorgfalt, welcher Uns bewogen, unlängst ein Reglement zur Errichtung der Spinn-Schulen in den Schlesischen Städten publiciren zu lassen, auch für nöthig und heilsam erachtet, daß ein dergleichen nach den Umständen von Schlesien und der Grafschaft Glogau eingerichtetes besonderes Reglement, wornach die Spinn-Schulen auf dem Lande zu richten, ebenfalls publicirt werde; allermassen Uns gar wohl bekannt, daß, obgleich die schlesischen Einsassen sich von je her, so wie des Flachs-Anbaues, also auch der Leinen Garnspinnerey beflissen, dennoch von einem grossen Theil derselben nicht das zu Lande-Fabriken zu gebrauchende, in einem guten, derben und festen Gespinste bestehende Meistergarn, sondern nur das sogenannte Packgarn, welches man denen auswärtigen Fabriken in größter Quantität um einen geringen Preis zugesandt, mit einem flachen, holen und schloddrigen Faden gesponnen worden, woraus die üble Folgen entstanden, daß die Leinwand- und Schleyer-Fabriken im Lande nur den geringen Theil, nemlich die im Gebürge befindliche Spinner, übrig behalten, und das zu ihrer Arbeit benötigte Garn nicht hinlänglich nach ihrer Bedürfnis, auch nicht anders, als zu einem excessiv hohen Preis, zur nachtheiligen Vertheuerung der schlesischen Leinwand, deren auswärtiger Absatz sich blos durch die Wohlfeiligkeit conserviren muß, zusammenbringen können; in welchem Betracht, und um diesem Uebel abzuhelfen, vor einiger Zeit auf Anhalten der Leinwand-Fabriken im Gebürge das Mittel ergriffen werden mußten, die mit einer gesunden Policen-Versaffung ohnedem streitende Ausfuhr des rohen Garns, als eines selbst im Lande zu verarbeitenden Materialis nach fremde Länder gänzlich zu verbieten, um solches gedachten Landes-Fabriken in gnugsamer Quantität für einen billigen Preis zu erhalten.

Ob nun zwar seit diesem Verbot durch verschiedene Circulair-Verordnungen Unserer schlesischen Krieger- und Domainen-Cammern, den bisherigen Spinnern des Leinen Garns

Garns, wie sie an ihrem Verdienst nichts einbüßen würden, wenn sie nur, statt des schlaffen und flachen Packgarns, ein festeres Gespinste zum Werst- und Webe-Garn zu spinnen sich beflissen, zu erkennen gegeben, auch denen Dominiis, dazu die gehörige Veranstellungen zu machen, injungirir worden; hat sich dennoch aus denen veranlaßten speciellen Local-Revisionen ergeben, wie die Erreichung dieses Endzwecks dadurch vornemlich behindert werde, daß es bey denen Spinnern theils an dem Unterrichte zur Anfertigung eines rüchtigen Garns, theils an hinlänglicher Aufsicht, daß dergleichen Garn wirklich gesponnen werde, ermangelt, welchem Fehler nicht anders, als durch eine ordentliche Einrichtung und Anlegung hinlänglicher Spinn-Schulen von Leinen-Garn abgeholfen werden könne.

Damit nun solche Einrichtung zur Erlangung einer bessern Leinengarn-Spinneren in Schlessien so viel gründlicher geschehe, ist Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß die in gegenwärtigem Reglement enthaltene Vorschrift a dato Publicationis in Schlessien und der Grafschaft Glas aufs genaueste befolget werden solle.

I.

Wegen des Flachß-Anbaues und dessen Zubereitung.

1. Werden sämtliche Grundherrschaften sowol, als Landwirthe in Nieder- und Ober-Schlessien, wie auch der Grafschaft Glas nachdrücklich angewiesen, den Flachsbau nicht allein eben so stark, wie solches vorher und vor dem Verbot der Ausfuhr des rohen Garns geschehen, nach Beschaffenheit ihres Bodens und Gegenden zu cultiviren, sondern auch denselben nach aller Möglichkeit, besonders in Ober-Schlessien, zu vermehren, weil der Ueberfluß desselben zur Unterstützung der Landes-Fabriken, so das Geld von außen ins Land bringen müssen, unumgänglich erforderlich, mithin in solcher Absicht nichts billiger ist, als nebst dem Privat-Interesse, auch das, so das bonum Publicum betrifft, zu beherzigen.

2. Da aus den angestellten Revisionen sich ergeben, daß in vielen Gegenden nur sehr schlechter Flachß angebauet werde; haben die Land-Räthe die Kreis-Eingesessene anzuhalten, daß sie denselben durch dienliche Mittel verbessern, den abgesäeten Saamen zum Verschlagen verbrauchen und dagegen mit frischem und gutem Saamen aus den bekannten Gegenden, sich nach Beschaffenheit des Bodens versehen, der frühen oder späten Ausaat sich bedienen, auch sonst alles Mögliche thun, wodurch die Verbesserung erhalten werden kann.

3. Ist bishero die Zubereitung gleichfalls sehr vernachlässiget worden; weshalb den Landwirthen auch einzuschärfen, auf deren Verbesserung bedacht zu seyn und Sorge zu tragen, daß der Flachß vorsichtig geräufelt, geröstet, gedörret und ausgebracht; ingleichen

4. derselbe gut, aber nicht zu viel, auch nicht in Backöfen, sondern in eigenen bei dem Dorfe auf Kosten des Dominii und der Gemeinde anzulegenden und mit erfahrenden Werkverwandigen zu versiehenden Dörrhäusern gedörrt werde.

5. Ist auch bisher bey der Zubereitung des Flachses zum Gespinste darinnen fehler, daß man ihn beyhm Hecheln von den Schaben und Werg nicht hinlänglich reiniget, indem man ihn kaum durch 2 grobe Hecheln gezogen, welches insonderheit bey dem Flachse, so auf den herrschaftlichen Höfen zum Spinnen ausgegeben wird, zu bemerken, weshalb herrschaftliche Beamte angewiesen werden, darauf zu sehen, daß der Flachse dem Gespinste hinreichend gehehelt werde.

6. Ergiebet sich aus zuverlässigen Nachrichten, daß das Beuchen des Flachses wodurch der Flachse weicher und weißer wird, sich viel besser spinnen läßt, einen neuen Faden giebet, nicht weniger Garn und Leinwand in der Bleiche schöner werde, in Böhmen und Mähren durchgängig eingeführet sey; weshalb die Land-Näthe sich Mühe zu geben haben, diesen Modum in ihren Creissen einzuführen; und Wir nicht abgeneigt, denen Dorfschaften, so dieser Vorschrift einfolgen, ein Prämium dafür auszusetzen.

II.

Anlegung der Spinn-Schulen auf jedem Dorfe.

Ob zwar nicht unbekannt, daß in verschiedenen Creissen, wo bisher guter Faden gezeuget worden und die Spinnerey vieles zur Nahrung beiträget, ein gutes starkes und festes Garn gesponnen wird, die Aelteren auch ihre Kinder beyderley Geschlechter auf dazu anführen; bestätiget gleichwohl die Erfahrung, daß, aus Mangels ordentlichen Unterrichts und gehöriger Aufsicht, viele Fehler darunter vorkommen, mehr schlechtes als gutes Garn, und das wenigste von der Güte gesponnen wird, es zu denen Leinwand- und Schleyer-Fabriken, worauf jedoch so vieles ankommt, sondern höchstens nur zur Haus-Leinwand und Bleichgarn gebrauchet werden kann, was den Unterricht betrifft, selbst das Spinnen mit der Spindel, so bisher in Schlesien vornehmlich im Gebrauch gewesen, wegen Ausziehens des Fadens, des Drehens und Nähens, eine gute Anweisung erfordert, außerdem aber die Spinnerey ermangelnder Aufsicht sich nicht die Zeit nehmen, recht gut, sondern nur viel zu verdienen, um bald etwas zu verdienen; wie denn auch insonderheit das Hofe-Gefinde, ohnedem der schlechteste Flachse gegeben zu werden pflegt, kein anderes, als schlechtes und loses Garn machet, damit es nur seinen Ausfluß bald liefern möge. Da diese Unordnungen nicht anders, als durch Spinn-Schulen und bessere Aufsicht, ne auf die dagegen motivirte Vorurtheile und Einwendungen zu attendiren, abgeändert werden kann; Als wird in Ansehung der Spinn-Schulen nunmehr folgendes gestellet:

1. Sollen bey allen Dörfern in Schlesien und der Grafschaft Glatz, Spinnschulen angeleget, und keines, ausser solchen Dörfern im Gebürge, wo lauter Weberen getrieben wird, davon freigelassen werden.

2. Weil die Beschaffenheit der Dörfer in ihrer Größe, Anzahl der Einwohner und Gelegenheit, zu Anlegung solcher Schulen sehr verschieden und ungleich, wird zwar die specielle Disposition, wie solche anzulegen und einzurichten, der Grundherrschaft und denen Gerichten, unter Approbation des Land-Raths überlassen; es soll aber jedes Dominium bey 50 Reichsthaler Strafe gehalten seyn, zu veranstalten, daß die wirkliche Anlegung vor dem 1. October a. c. erfolge und zum Stande gebracht werde; wobey

3. folgende Modalitäten, um nach Beschaffenheit des Dorfs die Einrichtung zu machen, zur Vorschrift dienen sollen:

- a. Müssen zu diesen Spinn-Schulen die größte und bequemste Stuben, in welchen die Kinder beyderley Geschlechts, wie auch Knechte und Mägde bey Abendszeit spinnen und den Unterricht nehmen können, im Dorfe ausgesucht und entweder dem Spinnmeister oder der Spinnmeisterinn zur Wohnung eingeräumt, oder wenigstens zur täglichen Zusammenkunft bestimmt werden;
- b. Ist das Dorf groß und weit aus einander gelegen; sind mehr als eine Stube anzuordnen, und jeder die Anzahl derer Lehrlinge und Spinner, so sich zu derselben halten sollen, zuzutheilen.
- c. Ueberlassen Wir der Beurtheilung der Grundherrschaft: ob die Stuben, wo die ordentliche Tages-Schulen zum Unterricht der Kinder im Lesen, Schreiben, Christenthum gehalten werden, dazu bequem sind, und demselben nicht entgegen stehe, daß die Schulmeister, nach überstandener Tages-Arbeit des Abends ihre Ruhe haben müssen; indessen werden sie gleichwohl nicht ganz ausgeschloffen, sonderlich, wenn derselben Frauen zugleich als Spinnmeisterinnen den Unterricht geben können.
- d. Finden sich ebenfalls einige Bedencklichkeiten gegen die Anlegung der Spinn-Schulen in den Kretschams, sonderlich an denen Orten, wo eine beständige starke Passage oder eine häufige Frequenz von Trinkgästen bey Abendszeit vorkommt; daher auch diese Beurtheilung, wie weit solche Gelegenheit zur Spinnschule zu gebrauchen, dem Dominio überlassen wird.
- e. Wenn an einigen Orten die so genannte Rockengänge und Rocken-Stuben, in welchen die Spinner aus dem ganzen Dorfe nach der Reihe, oder vor beständig zusammen kommen, gebräuchlich; können selbige zwar beybehalten werden, nur muß solches bey den Lehrlingen jedesmal unter Aufsicht der zum Unterricht angestellten Person geschehen, und dabey solche Vorkehrung gemacht werden, daß

von dem jungen Volk keine Ueppigkeiten und was wider die gute Sitten streifend begangen wird.

- f. Verstehet sich von selbst, daß denjenigen, so ihre Stuben zur Wohnung der Spinnmeisterinn oder zum Gebrauch der Schule hergeben, nach Zustand und Beschaffenheit des Dorfs, entweder eine billige Miete, wozu die Grundherrschaft ratione des Vorwerks-Gesinde pro rata, das übrige aber die Gemeinde-Casse geben, oder sonst etwas zur Vergütung an Holz und Licht, so es nöthig, an Gelde oder in natura ausgemacht werden muß.
- g. Dafern im Dorfe selbst keine bequeme Gelegenheit zur Spinn- oder Webeschule, solche auf dem herrschaftlichen Vorwerk in der Schaffer- oder Gesinde-Stube bestehend; ist das Dominium schuldig, solche unentgeltlich darzu herzugeben; denn auch
- h. den Dominiis außer dem obliegt, die Verfügung zu machen, daß das Gesinde auf dem Vorwerk unter Aufsicht des Voigts, Schaffers oder Wirtschaftsterinn spinnet.
- i. Vorzüglich und am meisten aber kann der Endzweck dadurch erreicht werden, wenn vor den Spinnmeister oder die Spinnmeisterin und zur Haltung der Spinn-Schule, ein besonderes Haus, so auch, dafern keine andere bequeme Gelegenheit vorhanden, geschehen soll, erbauet werde; welches ohne sonderliche Kosten von Wällen, Wänden oder Leim-Plätzen aufzuführen, und hieselben falls die Dominia wegen des Hofe-Gesinde pro rata zu den Kosten mit zu concurriren. Uebrigens ist
- k. bey solchem Bau zugleich mit dahin zu sehen, daß Gelegenheit vorhanden, der Unterricht zum Heddeln gegeben werden kann.
- l. Die geistliche Corpora, denen die Spinnerereyen aufgegeben, müssen selbst an den Orten, wo sie kein Vorwerk haben, dafür Sorge tragen, daß die Schulen obgedachter maßen angeleget werden, und nöthigen Falls dazu beitragen.

III.

Zeit, wenn solche Schulen zu halten.

Was die Kinder beyderley Geschlechts anlangt, sind diejenige, so in der Winterszeit erbehrlich, auch außer den Winter-Monaten in denen Stunden, da sie die öffentliche Lehr-Schule besuchen müssen, zur Spinnererey in der Spinn-Schule anzusetzen; und ist deshalb jeden Orts die Zeit, wenn sie dahin kommen sollen, festzusetzen; vornehmlich aber sind solche Schulen in den Winter-Monaten, wenn die Feldarbeit so stark getrieben wird, und zwar: vom 1. November bis ult. Martii, zur Ab-

zeit, von 6. bis 9. Uhr zu halten; woben auch die Knechte, Dienstjungen und Mägde, sobald das Vieh abgefuttern ist, sich einstellen müssen.

IV.

Anzuordnende Spinn-Meister und Spinn-Meisterinnen.

Da die Haupt-Absicht dieses Reglements obangeführter maßen dahin gehet, daß nicht mehr ein so schlechtes, flaches und schloddriges Garn, wie bisher, sondern ein festes, wohlgedrehtes und gleiches Garn, durchgängig in Schlesiens gesponnen und solcher Endzweck durch hinlänglichen Unterricht und mehrere Aufsicht erhalten werde, da mit solch gutes Garn nicht allein überall bey denen ordinären Leinwand-Weberereyen gebraucher, sondern auch vornemlich an die Leinwand-Fabriquen, im schlesischen Gebürge und der Grafschaft Glas geliefert werden könne: So werden Land-Räthe und Dominia aufs nachdrücklichste angewiesen, diesen Artikel des Reglements mit patriotischer Ueberlegung zu beherzigen, mithin folgende zu dessen Ausführung erforderliche Mittel zu veranstalten:

1. Haben die Land-Räthe derer Kreise, in welchen bisher das schlechte, dem ehemaligen Pack-Garn annoch gleichende Garn gesponnen worden, von denen Land-Räthen, woselbst das rechte Meister-Garn gesponnen wird, besonders aber von den Land-Räthen aus dem schlesischen Gebürge und der Grafschaft Glas, die Proben von verschiedenen Sorten der guten Garne, wie sie in den Leinwands-Fabriquen zu verarbeiten, auf Kosten der Gemeinde-Cassen kommen zu lassen, und solche denen Grundherrschaften zuzufertigen und sie anzuweisen, daß deren Anfertigung bey dem nunmehrigen Unterricht zum Grunde gelegt werden solle, daher auch bey jeder Spinn-Schule dergleichen Proben beständig aufzubehalten sind, damit das gesponnene Garn darnach examiniret werde.

2. Wird festgesetzt, daß in allen Dörfern ohne Unterscheid, tüchtige Spinnmeister oder Spinnmeisterinnen, welche von Verfertigung eines rechtschaffenen Gespinnstes nach obigen Proben selbst hinlängliche Wissenschaft haben und selbige andern beybringen können, angesehet werden sollen.

3. Daß dieses wirklich geschehe, haben die Dominia mit Zuziehung der Gerichte jedes Orts, binnen 2 Monaten und vor Ausgang Septembris a. c. bey Strafe von 5. Reichsthalern zubesorgen, und gegen solchen Ablauf an den Land-Rath des Kreises die geschehene Anstellung anzuzeigen, welche vor Ausgang Octobris vermittelt einer Tabelle die generale Nachweisung von sämmtlichen Dörfern in ihrem Hauptbericht davon abstaten sollen.

4. Die Anzahl der an jedem Orte anzuordnenden Spinnmeister und Spinnmeisterinnen, worunter Wir den Grundherrschaften die Wahl lassen, von welchem Ge-

schlecht sie dieselbe nehmen wollen; richtet sich nach der Größe des Dorfs und dem Stande der angelegten Spinn-Schulen.

5. Finden sich dergleichen tüchtige Manns- oder Weibspersonen, e. g. die Eltern Mutter, oder Schwester u. des Schulmeisters, oder eine geschickte Gärtner-Frau Dorfe selbst, welche Neigung und hinlängliche Geschicklichkeit haben, die Jugend Spinnerney anzuführen, können solche in obgedachter Qualirät angestellt werden; fern sich aber in loco keine solche Person findet, haben Dominia sich sofort zu bemühen dergleichen aus einem andern Orte, allenfalls aus einer Manufaktur-Stadt, entweder auf beständig, oder wenigstens auf eine so lange Zeit, bis daselbst die rechte Art Spinnerney eingeführet, jemanden zur fernern Instruction zu bekommen; wäre die auch nicht möglich, muß jemand aus der Gemeinde genommen werden, der sich an den nächsten Orte einer vollkommen guten Spinnerney informiren lasse, um andern darnach Unterricht geben zu können. Es ist aber solches in diesem Jahre unfehlbar noch zu Stande zu bringen, und dem Land-Rath davon die Anzeige zu thun.

6. Die Dominia sind schuldig, die zum Unterrichte anzustellende Personen durch die Gerichte präsentiren zu lassen, welche sie an Eidesstatt stipuliren lassen sollen, daß sie die ihnen als Spinnmeisterinnen aufgetragene Unterrichtung mit aller Treue nach ihrem besten Wissen und Gewissen verrichten wollen.

7. Die solchergestalt angestellte Person muß ausser dem Garnspinnen auch die Anweisung zum tüchtigen Hecheln geben, wie solches bey der 2ten Rubrique erinnert worden; wobey übrigens

8. die Zeit und der Ort, wann und wo der Unterricht zu geben, nach derjenigen Modalität reguliret wird, welche in Ansehung der im Dorfe zu haltenden Spinn-Schulen festgesetzt worden, und dasern solche nicht in der Wohnung der Spinnmeisterinn gehalten werden kann; ist so viel mehr nöthig, daß Schulze und Gerichte wegen Beobachtung gehöriger Ordnung bey der Schule Sorge tragen; wie denn überhaupt den Gerichten obliegt, diese Einrichtung, sie möge gefaßt seyn, wie sie wolle, mit beständiger Aufsicht zu unterstützen, auch dahin zu sehen, daß die Kinder nicht sowohl zum Hecheln, als zum guten Spinnen unterrichtet, überdem aber in der Spinn-Schule durch den Spinnmeister zur Reinlichkeit und Ehrbarkeit angehalten werden.

9. Wenn auch bekanntermassen das Gespinnste auf zweyerley Art, nemlich 1) mit dem Rocken und Spindel, 2) auf den Spinnrädern gemacht wird, letztere aber zur Erhaltung eines festen, wohlgedrehten runden Fadens, unstreitig einen Vorrath vor der ersteren hat, und daher verschiedentlich in Vorschlag gekommen, daß solches in Schlesien allgemein gemacht werden möchte; bleibet zwar diese generelle Einrichtung, wegen annoch dabey sich findenden Schwierigkeiten, ausgestellt, mithin das Spinnen mit der Spindel verstatet.

Dar

Damit aber künftig das Spinnen auf dem Rade desto mehr in Gang komme und allgemeiner werde; ist sowohl bey der Wahl der Spinnmeister, als Spinnmeisterinnen dahin zu sehen, daß selbige das Spinnen auf beyderley Art verstehen, als auch, so viel immer möglich, bey den Schulen es dergestalt einzurichten, daß diejenigen Leute, so einigen Begriff haben, zum Räder-Spinnen mit angehalten werden; des Endes auch denen, so sich darauf appliciren und das Jahr hindurch mit dem Rade gesponnen, kleine Ergößlichkeiten dafür aussetzen sind. Uebrigens sind in Ansehung des Spinnens mit dem Rocken und der Spindel die Spinnmeisterinnen schuldig, denen Lehrlingen den vollständigen Unterricht, wie der Rocken anzulegen, imgleichen durch Handdrehen und Nähen ein tüchtiges Gespinnst zu erhalten, zu geben.

Was endlich

10. die denen Spinnmeistern oder Spinnmeisterinnen auszusetzende Vergeltung für ihre Mühe und Arbeit betrifft; ist selbige nach jedes Orts Beschaffenheit, der dabey gemachten Einrichtung und vorkommenden Arbeit zu determiniren, folglich läßt sich darunter generaliter nichts, als nur dieses vorschreiben, daß an denen Orten, wo die Spinnschulen bey den Spinnmeisterinnen selbst gehalten werden, billig sey, daß ihnen freye Wohnung, oder etwas an Miete, Holz und Deputat-Stücken ausgesetzt werde; zu welchen Abgaben die Dominia, wie oben verordnet, pro rata, die Gemeinen aber das übrige aus den Gemeine-Cassen, oder durch Beytrag der Dorf-Einsassen, wovon die Dominia die Repartition machen und von dem Land-Rath approbiren lassen sollen, concurriren müssen. Allenfalls stehet auch der Accord dahin zu treffen, daß für jedes in der Schule oder unter dem Unterricht der Spinnmeisterinn gesponnenes Stück Garn etwas wenigens an Gelde, und überdem eine gewisse Anzahl von Kloben Holz für die Winter-Monate entrichtet werde. Bey dem Deputat-Getreyde sind diejenigen frey zu lassen, so keine Aecker haben. Welchergestalt nun dieser Lohn eingerichtet, ist von jedem Dominio dem Land-Rath mit anzuzeigen.

V.

Personen, welche in den Spinn-Schulen zu unterrichten.

Hierbey ist folgendes zu beobachten:

1. Wird generaliter festgesetzt, daß auf allen Dörfern Kinder und Gesinde beyderley Geschlechts zur Leinen-Garn-Spinneren gehalten und in den Spinn-Schulen, bis sie davon hinlänglich unterrichtet, angewiesen werden sollen.
2. Die Kinder anlangend; sind die Aeltern schuldig, denenselben, bis sie das Alter von 7 bis 8 Jahren erreicht, den ersten Unterricht selbst in ihren Häusern zu geben, und sie zum Flachspinnen anzuführen; es stehet ihnen aber auch frey, selbige ausser den Stunden der ordentlichen Lehrschule, in die Spinn-Schule zu schicken und daselbst

dasselbst spinnen zu lassen. Dafern aber Kinder sich in einem Alter über 8 Jahren finden und durch den Zustand ihrer Gesundheit nicht daran behindert werden; ha Dominia und Gerichte die Aeltern nachdrücklich und bey Strafe anzuhalten, sie fleißig und wie sie nur von der Wirthschaft entbehret werden können, zur Spinn-Schulen und ihnen daselbst den mehreren Unterricht geben zu lassen. Ob solches geschehen müssen die Dorfgerichte monatlich untersuchen.

3. Die zur Spinn-Schule gegebene Kinder sind so lange von den Aeltern in den Unterricht zu belassen, bis sie denselben vollkommen gefasset, und, wenn selbiger in der Spinn-Schule auf beyderley Art, nemlich mit dem Rocken und auf Rädern gelehrt wird, auch auf beyderley Art, einen gleichen, festen und wohl gedrehten runden Faden spinnen können; welches sie durch 2 bey dem Dominio und Gerichten vorzuzeigende Proben, so von ihnen selbst gesponnen, erweisen müssen, worüber die Gerichte ihnen sodann ein Attest unentgeltlich zu ertheilen haben, damit sie sich in Zukunft, wenn in Dienste gehen, oder der Erweis davon sonst erforderlich, jederzeit mit selbigem legitimiren können.

4. Nach solcher Gestalt absovirtem Unterricht, behalten die Aeltern Freiheit, noch ferner in die Spinn-Schulen zu schicken, und daselbst unter guter Aufsicht der Spinn-Arbeit verrichten zu lassen, oder sie unter eigener Aufsicht im Hause dazu anzuhalten. Letztern Falls aber haben die Dorfgerichte wohl dahin zu sehen, daß solches wirklich geschehe.

5. Was die Knechte, Dienstjungen und Mägde betrifft; ist nicht allein bekannt, daß letztere durchgängig schuldig, bey ihren Herrschaften Garn zu spinnen, sondern auch, daß solches in einigen Gegenden von Schlesien bereits von den beyden ersteren geschieht; und da die Vermehrung der Garnspinnerey für Schlesien so unumgänglich nöthig; Unser allerhöchster Wille, daß nach dem löblichen Exempel anderer Provinzen Deutschlands, wo das Garnspinnen von sämtlichen Dienstboten üblich, selbiges hier allgemein gemacht, mithin Dienstknecht und Dienstjungen ebenfalls zum Spinnen, und sonderheit auch die Jungen, so das Vieh auf dem Felde hüten, zum Rockenspinnen angehalten werden sollen; welches

6. um so weniger Schwierigkeit haben wird, wenn Knaben und Mägde schon nach der in diesem Reglement enthaltenen Vorschrift in ihrer Jugend dazu instruiert werden; dafern aber

7. bey Antritt ihres Dienstes ihnen diese Wissenschaft ermangelt, müssen Knechte, Jungen und Mägde, sie mögen auf dem herrschaftlichen Hofe oder bey Bauern und Gärtnern dienen, zum Unterricht, falls sie Alters halber nicht ganz dazu unfähig seyn, in die Spinn-Schule gegeben werden; wobey jedoch

8. nach

8. nachgegeben wird, daß Knechte und Diensthungen nur in den Winter-Monaten in den Abendstunden, wenn die Feldarbeit nebst Abfütterung der Pferde verrichtet, die Spinn-Schulen besuchen; daher die Dominia nebst Gerichten die Zeit dazu, jeden Orts nach Beschaffenheit der dortigen Feldarbeit festzusetzen haben, wogegen die Mägde sich dazu öfter und ordentlicher einfinden können, auch selbst bey Tage Zeit haben werden, mit Spinnen sich zu beschäftigen. Inwiefern nun

9. Knechte und Mägde sich zum Spinnen appliciren, ist bey denen hiernächst im Reglement vorgeschriebenen Revisions gehörig zu untersuchen; und damit

10. dieses heilsame Institutum so viel zuverlässiger zur Ausführung komme; sollen keine Dienst-Knechte auf dem Lande, welche unter 30 Jahren seyn, von den Pfarrern und Priestern, von welcher Confession sie sind, eher copuliret werden, bis sie vor der Copulation vom Dominio loci ein, ihnen gratis zu ertheilendes Attest hergebracht, daß sie das Spinnen erlernet, auch nach dem Verlangen ihrer bisherigen Brodherren dergleichen Arbeit verrichtet; In Ansehung der Mägde, wie auch überhaupt der Kinder der Dorf-Eingesessenen weiblichen Geschlechts aber wird bey der Verheyrathung nicht allein voraus gesetzt, daß sie das Spinnen eines guten Garns verstehen, und sich desfalls mit dem gerichtlichen Attest legitimiren, sondern es sollen auch die Töchter der Bauern, wo das Räderspinnen angeordnet, gehalten seyn, vor der Copulation zu erweisen, daß sie mit einem solchen Spinnrade versehen, oder an denen Orten, wo dasselbe aus gegründeten Ursachen bisher noch nicht geschehen können, zur künftigen Einrichtung und Anschaffung dieses Instrumenti 12 gr. in die bey den Gerichten wegen der Spinn-Anstalten zu haltende Rechnung zu erlegen.

VI.

Utenfilien zum Behuf der Spinn-Schulen.

1. Jeder angenommene Spinnmeister oder Spinnmeisterinn hat sich mit denen zum Unterricht dientlichen vollständigen Utenfilien, wie selbige zu einem rüchtigen Faden und Garnspinnen erforderlich, nemlich mit einem Spinn-Rocken, Ueberrocken, Spille, Wirtel, Hecheln 2c. selbst zu versehen, damit selbige den Lehrlingen Anleitung geben können, wie sie ihre Spinn-Geräthschaft einrichten sollen. Sollte es ihnen bey einem oder andern Stücke, e. g. bey den Hecheln, an Vermögen ermangeln, solche anzuschaffen, hat das Dominium, falls es nicht aus löblichen Trieben zu Beförderung des Institut die ganze Kosten geben will, wenigstens die Hälfte, und die andere Hälfte die Gemeinde aus der Gemeinde-Casse dazu beizutragen; wogegen sodann die solchergestalt angeschaffte Stücke als Inventarien-Stücke bey der Schule verbleiben. Wegen der Spinnräder wird insonderheit festgesetzt, daß das Dominium und Gemeinde eins für die Spinnschule, bey 5. Rthl. Strafe anschaffen, desto mehr aber bey Annehmung

der Spinnmeister dahin sehen solle, daß sie im Stande, den Unterricht darauf geben.

2. Was die Utensilien der Lehrlinge betrifft, müssen die Aeltern ihre zur Schule schickende Kinder, ingleichen die Herrschaften ihr Gesinde selbst damit versehen, auch dafür sorgen, daß jedes nöthigen Falls seinen Stuhl oder Schemmel mitbringt.

3. Weil zum guten Garn unumgänglich erforderlich, daß auf einer Weise einerley Garn, nicht aber von verschiedenen Spinnern darauf gewirkt wird, muß das Kind, Diensthote und Spinner auch sein Garn besonders weisen, und sollen die Spinnmeister und Spinnmeisterinnen darüber halten, auch, damit solches geschehen könne, dahin sehen, daß hinlängliche Spillen und Weisen vorhanden.

4. Bey denen Spinn-Schulen, so die geistlichen Corpora auf ihren herrschaftlichen Vorwerkern an denen Orten, wo sie dergleichen haben, anzulegen verbunden sind, sind sie gehalten, alle Utensilien, so weit sie zum Unterricht erforderlich, selbst zu beschaffen, und die Spinn-Schule damit zu versorgen.

VII.

Wegen des sowohl zur Spinn-Schule, als überhaupt zum guten Gespinnste herzugebenden Flachses.

1. Regulariter haben die Aeltern, Hauswirthe und Herrschaften denjenigen Flachs herzugeben, womit Kinder und Gesinde das Spinnen im Unterricht lernen; dagegen auch das gesponnene Garn behalten.

2. Falls aber der Accord bey Annehmung des Spinnmeisters oder der Spinnmeisterin dergestalt gemacht, daß diese auch den zum Unterricht nöthigen Flachs geben, behalten sie dafür das Garn, und da sie kein Spinnlohn geben dürfen, muß sie auch den, bey dem versponnenen Garne sich findenden Schaden selbst tragen; sie sind aber auch sodann schuldig, den Flachs in hinlänglicher Quantität und beständig herzugeben, damit die Lehrlinge nicht müßig gehen.

3. Die geistlichen Corpora an denen Orten, wo sie Vorwerker haben und Spinn-Schulen in Gefolge der ihnen aufgegebenen Etablissements und Verbesserung des Status æconomici, anlegen müssen, sind gehalten, den Flachs zum Unterricht der Schule selbst herzugeben, und kann dabey die Veranstaltung gemacht werden, daß der Wirtschaftler, Voigt oder Schaffer der Spinnmeisterin des Sonnabends Flachs a Proportion der Anzahl der Kinder und ihrer Fertigkeit im Spinnen zutheilt, und dagegen das in der abgewichenen Woche gesponnene Garn wieder in Empfang nimmt. Der Flachs ist ungehechelt auszugeben, damit die Spinnmeisterin ihn selbst hechen und den Spinnern dabey den Unterricht, wie ein guter Flachs zuzubereiten, gie-

Ob sie das Berg als einen Theil der Besoldung behalten oder zurück geben solle, ist bey der Annehmung auszumachen.

4. Da die ganze Absicht des Reglements dahin gehet, daß hinführo in Schlesiens ein recht tüchtiges Garn gesponnen werde; die Erfahrung aber lehret, daß die Dominia dem Gesinde oder Robot Untertanen den schlechtesten Flachs zum Spinnen geben, muß dieses schlechterdings abgestellt werden; und werden die Dominia ersichtlich angewiesen, keinen andern, als tüchtigen Flachs dem Gesinde und Untertanen zum Verspinnen, nicht weniger denselben in gerechtem Gewichte zu liefern. Ferner wird

5. festgesetzt, daß kein beym Unterrichts oder sonst versponnenes Garn zum Verkauf zu geben, sondern das schlechte Garn bloß zur Hausleimwand zu gebrauchen, bey Strafe von 8 ggr. für jedes Stück, so wider das Verbot verkauft wird.

VIII.

Specielle Aufsicht und Revision bey den Spinn-Schulen.

1. Wie es gar leicht zu begreifen, daß diese nützliche und notwendige Veranstellungen bald eingehen und der davon zu hoffende Effect ermangeln werde, wenn man demselben nicht eine beständige und genaue Aufsicht giebet: So wird zuvörderst solche Aufsicht überhaupt einem jeden Dominio aufgetragen, und haben die land-Räthe der Kreise dahin zu sehen, daß kein Dominium es darunter an seiner Pflicht ermangeln lasse, desfalls auch bey Vereisung des Kreises in einem jeden Dorfe, wenigstens einmal im Jahre, zu untersuchen, ob und welchergestalt die Grundherrschaften bey solcher Aufsicht sich verhalten, und falls sie dabey einige Nachlässigkeit bemerken, selbige der Krieger- und Domainen-Camnier des Departements pflichtmäßig anzuzeigen. An denen Orten, wo die Dominia nicht selbst gegenwärtig, und ihre Wohnung haben, müssen sie ihre Stelle durch den Beamten vertreten und die Conservation der Anstalten besorgen lassen. Nichtweniger wird

2. die specielle Aufsicht über die Spinn-Anstalten in Ansehung des herrschaftlichen Gesindes, von dem Schaffner, oder wenn die Grundherrschaft solches besonders aufträgt, wahrgenommen; dahero auch nöthig, daß solche Schaffner und Wögte angenommen werden, deren Frauen das Spinnen mit dem Rocken und Nade wohl verstehen.

3. Ist die Gemeine-Spinn-Schule für das Dorf auf dem herrschaftlichen Vorwerk angeleget; wird dem Aufseher des Dominii noch ein Gerichtsmanu beygefüget; Generaliter auch

4. in Ansehung sämtlicher Dorf-Spinn-Schulen festgesetzt: daß ein herrschaftlicher Bedienter und einer aus den Gerichten des Orts die specielle Aufsicht darüber führen, und selbige unnachlässig bey schwerer Verantwortung einmal in der Woche revidiren sollen; desgleichen soll der herrschaftliche Verwalter oder Gerichts-Schreiber alle Monate

Monate solcher Revision beywohnen. Die Gerichtsmänner haben sich darunte Monate abzuwechseln, weshalb sie insgesamt darauf zu vereyden, daß sie jedes wenn sie die Reihe trifft, die Revision pflichtmäßig verrichten, auch über die Führung des Reglements und daß in den Spinn-Schulen der Unterricht zum guten spinnen gegeben werde, genau halten wollen. Solcher Verpflichtung zu Folge müssen sie auch bey den speciellen-Revisions die vorkommenden Unordnungen sofort abstellen und insonderheit dahin sehen, daß Kinder und Gefinde nicht aus der Schule weggehen, sondern sich fleißig und zu gehöriger Zeit einstellen.

5. Bey der in jedem Monate einmal zu haltenden Haupt-Revision haben die Landes-Ämter die gesammte Spinnerey im Dorfe, auch ausser der Spinn-Schule, zugleich zu untersuchen, und wenn einige Personen schlechtes Garn spinnen, ihnen Anweisung zu thun, wie solches zu verbessern. Dafern sie aber diesen Erinnerungen nicht folgen, sind selbige, wenn sie gleich erwachsen, in die Spinn-Schule der Kinder zu thun und zu deren Besuch so lange anzuhalten, bis sie taugliches Garn zu spinnen gelernt. Findet sich bey dieser Haus-Revision, mit welcher auch die Revision der Leinwand-Weissen im Dorfe zugleich vorzunehmen, ein ganz unverantwortlich schlechtes spinnenes Garn, ist selbiges zu confisciren und an die Armen des Dorfs, so es nicht verkaufen dürfen, abzugeben.

6. So oft die Land-Dröcker oder Policey-Reiter die Dörfer besuchen, sollen sie ratione des Gespinnstes einige Unordnung oder Unrichtigkeit bemerken, haben sie solches sofort, bey sonst zu gewärtigender scharfen Ahndung bey dem Land-Rath anzuzeigen, damit selbiger dem Dominio darunter Weisung gebe.

7. Sollten sich über das schlechte Gespinnste aus einem oder andern Kreise Hauptbeschwerden ereignen; reserviren Wir Uns, denselben durch besondere städtische Commissarios, mit Zuziehung tüchtiger Weber, auf Kosten der Grundherrschaften Gemein-Cassen bereisen und die sämtlichen Spinn-Anstalten nebst den Weissen darzu untersuchen zu lassen.

IX.

Verhütung des schlechten Gespinnstes, durch die Garnsammler, Garnhändler und Weber.

Obgleich durch geschärfte Verordnungen den Garnsammlern vielfältig verboten keine untüchtige und mangelhafte, id est: solche Garne zu kaufen, welche entweder schlechtem und untauglichem Gespinnste, oder von verschiedenen Spinnern auf verschiedene Weise zusammen, oder dergestalt falsch geweißt, daß das Stück nicht 4 Strehne strehn 3 Zaspeln, jede Zaspel 20 Gebünde, und jedes Gebünd 20 Faden hält, das Verbot auch, falls es gehörig befolget würde, das beste Mittel seyn würde, das taugliche

taugliche Garn abzuschaffen und ein besseres Gespinnst im Lande zu bringen; zeigt gleichwohl die tägliche Erfahrung, daß die Garnsammler diesem Verbot keinesweges nachkommen, sondern den Spinnern das unrichtigste Garn, und zwar vornemlich aus eigennützigen Absichten, weil sie dasselbe wohlfeil bekommen, abkaufen, und denen öfters um Garn verlegenen Webern wieder verkaufen, wodurch es aber auch geschieht, daß von diesen wiederum schlechte und ungleiche Leinwand, zum Mißcredit der schlesischen Leinwand, fabriciret wird.

Zu Abstellung dieser unverantwortlichen Unordnung wird also hierdurch festgesetzt:

1. Sollen die Land-Räthe nach Eingang des Reglements sämtliche in ihren Kreisen bereits mit Licenz-Zetteln versehene Garnsammler auf einen bestimmten Tag vorladen, und selbige, ob sie von dem, was zu einem tüchtigen und richtig gewesenen Garn erforderlich, hinlängliche Wissenschaft haben, welches sie durch Vorzeigung eingekaufter Proben erweisen müssen, examiniren; ferner den Einkauf des untauglichen und mangelhaften Gespinnstes aufs nachdrücklichste, bey Strafe des abzunehmenden Licenz-Zettels und dreytägigen Gefängnisses bey Wasser und Brods; ihnen verbieten, und sie darüber, daß sie solches getreulich halten wollen, mit einem Handschlag stipuliren lassen; wobey ihnen auch aufzugeben, daß sie diejenigen Dörfer, in welchen über die Spinn-Anstalten und gutes Gespinnste nicht gehalten wird, imgleichen die Personen, so mit untauglichem Gespinnste sich besonders hervor thun, dem Land-Rath zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen sollen. Von allen diesen Garnsammlern, welche sich aufs neue durch eine Stipulation verpflichtet gemacht, hat der Land-Rath eine namentliche Liste an die 10. Cammer des Departements mit dem vorhin denen Land-Räthen in diesem Reglement aufgegebenen Haupt-Bericht einzusenden.

2. Soll hiernächst kein neuer Garnsammler angenommen und von dem Land-Rath zur gesetzten Zeit, nemlich mit Ausgang jeden Rechnungs-Jahres, ein neuer Licenz-Zettel, massen im laufenden Jahre kein neuer Licenz-Zettel zu ertheilen ist, gesucht werden, als mit Befügung eines bey dem Land-Rath aufgenommenen Protocolls, daß der zum Garnsammlen sich angebende bey Ihm von den Gerichten fiktirt, tüchtig dazu befunden, wegen des Verbots nachdrücklich gewarnt, und ihm über dessen Beobachtung die Stipulation mit einem Handschlag abgenommen worden.

3. Sind die Revisores der Spinnerey auf den Dörfern schuldig, die sich zum Einkauf einfindende Garnsammler öfters zu vernehmen, ob sie eine Unordnung und Unrichtigkeit bey dem Gespinnste bemerken; imgleichen sollen diese, wenn sie bey den Spinnern dergleichen finden, solches den Revisoribus unbefragt entdecken, und zwar bey der obgedachten angebotenen Strafe.

4. So oft die Land-Drögoner oder Policey-Reiter einen Garnsammler mit gesammelten Garne antreffen, haben sie das von ihm erkaufte Garn, besonders in Anse-

hung der Richtigkeit der Stücke nach der Weiße zu examiniren, und, wenn sie die Unrichtigkeiten antreffen, das Garn abzunehmen und dem Land-Rath zur fernern Untersuchung zu übergeben, da denn der Garnsammler, wegen des erkauften unrichtigen Garnes, nicht allein obbesagtermassen bestraft, sondern auch angehalten werden dem Denuncianten für jedes unrichtige Stück Garn 6 ggr. und dabeneben die Kosten für die Umweisung zu erlegen.

5. Werden die Magisträte nach den vorhin ergangenen Verordnungen angeordnet, das zu Markte kommende Garn durch die zum Policy-Wesen deputirte Mitglieder des Senatus, Marktmeister und Policy-Bediente zum öftern revidiren zu lassen, ob das Garn richtig oder unrichtig, und wegen des letztern die Spinner zu bestrafen, ist das Garn von einem Garnsammler eingebracht, ihn darüber zu vernehmen, wo er unrichtige Garn erkaufet, und das Protocol davon dem Land-Rath des Kreises zu senden, damit sowohl Spinner, als Garnsammler bestraft werden.

6. Haben Magisträte die in der Stadt wohnende Garnhändler in Curia vorgeladen und sie ad protocollum, so sie unterschreiben müssen, zu warnen, kein unrichtiges Garn von Spinneern oder Garnsammlern zu erkaufen, unter Bedrohung, daß, wenn die Policy bey einer unvermuthet angestellten Revision ihres Garn-Lagers etwas unrichtiges befindet, sie dafür aufs nachdrücklichste mit Confiscation des unrichtigen Garnes oder anderer harten Geldstrafe angesehen werden sollen.

7. Denen Webern und Ziehnern in den Städten ist von den Magisträten, dem Lande aber von den Land-Räthen ebenfalls zu inhibiren, keine unrichtige und schlechte Garne zu erkaufen, sondern solche der Grundherrschaft zu denunciiren, wenn schuldig, die an ihrem Orte begangene Contraventiones zu untersuchen, zu bestrafen und abzustellen, die von andern ihnen selbst nicht zuständigen Orten aber dem Land-Rath zur weitern Untersuchung anzuzeigen.

Es müssen auch die Ziehner und Weber in den Städten durch die Policy-Bediente, die auf dem Lande aber durch die Gerichte monatlich revidirt werden, ob auch unter den zur Verarbeitung erkauften Garnen, unrichtige befindlich.

Benläufig sind die Weber, sonderlich diejenigen, welche Leinwand zur auswärtigen Verfertigung verfertigen, anzuweisen, die erkaufte Garne, wie sie zur Werste oder Einschuß, auch sonst um der Leinwand die gehörige Qualität und Gleichheit zu geben erforderlich, besser zu sortiren, ihnen selbst davon eine hinlängliche Wissenschaft zu erwerben, imgleichen die unter ihnen arbeitende Gefellen und Jungen dazu abzurichten.

8. Endlich sind auch die Bleicher zu warnen, falls ihnen dergleichen unrichtiges Garn zum Abbleichen vorkommt, solches bey Strafe von 12 ggr. für jedes Stück, nicht anzunehmen, auch nach den Umständen es gehörig zu denunciiren.

X.

Præcautiones und andere zur Unterhaltung dieses Reglements in der Garnspinnerey behörige Observanda.

1. Daß bey vorstehendem Reglement alle nur mögliche Mittel zur Erhaltung des Endzwecks vorgeschrieben worden, wird hoffentlich jeder unpartheyisch und patriotisch denkender mit Ueberzeugung einsehen; weshalb Wir Uns um so mehr versichert halten, daß Land-Räthe, Dominia und Gemeinen von dem aus solchen Anstalten dem Lande und ihnen selbst zu erwartenden Vortheil sich ebenfalls überzeugen, die dawider etwa gehabte Vorurtheile ablegen und sich dagegen beeifern werden, die bessere Einrichtung der Leinen-Garnspinnerey nach der Vorschrift dieses Reglements zum Stande zu bringen; wie denn diejenigen Land-Räthe, welche ihren Dienst-Eifer darinn bewelsen, sich besonders durch solche Unterstützung der principalsien Landes-Fabrique und vornehmsten Branche des Schlesiſchen Commercii, um die Wohlfahrt des Landes verdient machen werden.

2. Zur Vermehrung der Spinnerey und des Garnes wird auch vieles beytragen, wann die Dominia, als denen Wir die beständige Unterhaltung dieser Spinn-Anstalten nachdrücklich anbefehlen, statt des von den Unterthanen für das Garn bisher angenommenen Geldes, das Garn von selbigen in natura abliefern lassen; insbesondere wird darunter festgesetzt, daß es mit dem Garnspinnen für die Herrschaft stricke nach dem Urbario und den ältesten Kaufbriefen gehalten, die dabey etwa gemachten Abänderungen, wobey Geld für Garn bestimmt, aufgehoben werden sollen, und müssen die Dominia entweder den Flachs dazu anbauen oder erkaufen. Dabeneben wird

3. den Grundherrschaften das vorhin, und schon vor Unserer Regierung ergangene Verbot aufs neue eingeschräpft, daß keine eines Zwanges oder Garn-Vorkaufs, zum Wiederverkauf und Handel, bey ihren Unterthanen sich anmassen, sondern diesen eine ungeschränkte Freyheit lassen solle, ihr gesponnenes Garn, ausser dem Robot-Garn, nach eigenem Gefallen, wohin und an wem, und für welchen Preiß sie wollen, zu verkaufen.

4. Alle Strafen, welche wegen nicht beobachteten Reglements an jedem Orte vorfallen, wenn sie in Gelde bestehen, sollen zu Unterhaltung der Spinn-Schule angewendet werden, welches auch vorzüglich von andern einkommenden Strafgeldern, die nicht bereits einem besondern bestimmten Behuf haben, zu verstehen.

5. Haben Grundherrschaften und Gerichte genau dahin zu sehen, daß keine Müßiggänger als Einwohner im Dorfe geduldet, sondern diejenigen, so nach ihrem Alter und Leibes-Constitution zum Spinnen tüchtig, dazu angehalten werden.

6. Zu Beförderung des guten Gespinnstes werden Dominia wohl thun, den gen, so das beste Garn zu Hofe bringen, einige Ergölichkeiten dafür jährlich an machen.

7. Mit Ende des Spinn-Jahres, und zwar den 1sten Aprilis soll jedes Dominium an den Landrath eine Tabelle einsenden, worinnen enthalten;

- 1) der Namen des Dorfes oder Dominii,
- 2) wie viele Spinnmeister darinnen vorhanden, deren Namen beizufügen,
- 3) was für Kinder jeder in dem abgewichenen Jahre in seiner Schule gehabt, ebenfalls zu benennen,
- 4) wenn jedes Kind in die Lehre gekommen,
- 5) wenn es wieder ausgegangen,
- 6) ob jedes aus der Lehre gegangene ein Attest bekommen, daß es rechtschaffen gesponnen gelernt,
- 7) wie viel Diensthoten männlichen Geschlechts in der Schule gewesen, so aber nicht zu benennen,
- 8) wie viel vom weiblichen Geschlecht,
- 9) wie viel überhaupt an Garn in solchem Jahre in der Schule gesponnen worden.

Aus diesen Special-Tabellen wird vom Landrath eine General-Tabelle, worin jedoch nicht die Namen der Kinder, sondern nur ihre Anzahl aufzuführen, angefertigt und mit den Special-Tabellen gegen den 1sten May an die Krieges- und Domain Cammer des Departements eingesandt, um daraus den Zustand der Spinnschulen erkennen und das weitere zu verordnen, wobey ihm die Special-Tabellen remittiret werden sollen.

8. Was in diesem Reglement denen Dominiiis aufgegeben, muß auch von den Magistraten bey den Cämmerey- und Stadt-Dörfern auf gleiche Weise und in allen Punkten befolget werden; daher den Steuer-Räthen obliegt, ihrer Seits sorgfältig mit dahin zu sehen, daß solches geschehe, und haben diejenigen Membra Senatus, das Oeconomicum respiciren, gleichfalls Curam specialem hierüber; die zur Einrichtung gehörige Haupt-Umstände aber stehen, wie andere Landes-Policey-Sachen bey solchen Dörfern, unter der Aufsicht des Land-Raths.

9. Eben dieses findet bey Unsern Aemtern statt, jedoch sollen die Beamten wegen der speciellen Einrichtung, bevor sie dieselbe dem Landrath melden, an die 10. Cammer des Departements die Vorschläge zur Approbation einsenden.

10. Da übrigens die Nothwendigkeit erfordert, daß die Leinwand-Fabrique Nieder-Schlesischen Gebürge und der Grafschaft Glatz aus den Nieder- und Oberschlesischen

fischen Kreisen mehr, wie bisher, mit tüchtigem Garn versorget werden; als werden eines Theils die Garnsammler und Garnhändler in Ober-Schlesien hierdurch zugleich befehliger, die aus solchen Gegenden erkaufte Garne vorzüglich auf die Märkte zu Reisse, Münsterberg und Frankenstein zu führen, damit sie von den Gebürgeleuten daselbst gekauft werden können; wie Wir denn auch nicht abgeneigt sind, noch in andern bequemen gefundenen Städte, e. g. in Brieg, Namslau, Creutzburg dergleichen Garnmärkte anzulegen; andern Theils aber werden die Gebürge-Negotianten und die Leinwand-Verleger der Weber im Glasischen wohl thun und darauf bedacht seyn, entweder zu gewissen Zeiten ihre Einkäufer in solche Gegenden, wo selbige nunmehr zur Verfertigung besserer Gespinnstes durch dieses Reglement angehalten werden, abzuschicken, und durch solche den Einkauf thun zu lassen, oder in Brieg, Breslau und andern Städten Commissionairs oder Factors anzustellen, die ihnen den Garn-Einkauf und Uebermachung für eine billige Provision besorgen; massen sie selbst wohl einsehen können, daß es nicht möglich sey, durch eine Zufuhr aus solchen Gegenden auf ungewissen Verkauf nach entlegene Dörfer, ihnen das benötigte Garn zu verschaffen.

Uebrigens wird sämtlichen Juden, fremden und einheimischen, der Einkauf des rohen Leinwandgarnes, wofern sie nicht deshalb zum Behuf ihrer im Lande angelegten Fabriken mit einer ausdrücklichen Cammer-Concession oder Paß versehen, bey Confiscation des Garnes und nochmaligen Erlegung des Werths desselben, untersaget.

XI.

Wegen der auf dem Lande zu vermehrenden Woll- und Baumwoll-Spinnerey.

Wie nöthig es sey, sowohl den in Schlesien bereits von Alters her befindlichen vielen Tuch- als auch den seit einigen Jahren sich etablirten und noch immer vermehrenden Zeug- und Strumpf-Fabricanten ein mehreres und hinlängliches Wollgespinnst zu verschaffen, erweist sich aus den noch immer häufig eingehenden Beschwerden über Mangel desselben. In welcher Absicht, und um demselben zum Theil abzuhelfen Wir noch kürzlich das Reglement von Errichtung der Wollspinn-Schulen in den Städten, unterm 6ten Decembr. a. p. publiciren lassen.

Wenn aber durch diese städtische Wollspinnerey der Endzweck nicht völlig zu erreichen, sondern von Seiten des Landes auch eine Venhülfe erforderlich, des Endes auch bereits verschiedene Circular-Verordnungen an die Land- und Steuer-Räthe erlassen worden; so werden selbige nicht allein hierdurch wiederholt, sondern daneben verordnet und festgesetzt, daß

1. in denen Dörfern, welche bis 2 Meilen bey solchen Städten, wo sich Zeug-
Baumwoll-Fabriken befinden, die Einwohner jung und alt, auf gleichen Fuß, wi-
ches in diesem Reglement wegen der leinen. Garnspinnerey verfügt, zum Wollspinn-
angehalten werden sollen; des Endes

2. den Steuer-Räthen hiermit aufgegeben wird, binnen 4 Wochen diejenigen
briken-Städte zu benennen, denen mit Woll- oder Baumwolle-Gespinnste vom Land-
Hülfe zu kommen, auch die Dörfer vorzuschlagen, in welchen solche Spinnerey er-
führen, und zu melden, wie groß diejenige Quantität ungefährlich seyn muß, w-
auf den Dörfern für die in besagten Städten existirende Fabriken dermalen jährlic-
spinnen seyn werde, welche Anzeige von dem Magistrat der Stadt Breslau rat-
dieser Stadt ebenfalls einzureichen.

3. Sollen die Landräthe binnen 4 Wochen diejenigen Dörfer benennen, w-
dem Bezirk der 2 Meilen von der nächsten Fabriken-Stadt liegen, und dabey an-
gen: ob und in welchen Dörfern bereits für die städtischen Fabricanten und für we-
Schaaf- oder Baumwolle gesponnen wird; wie viel Männer, Frauen, Kinder, und
finde sich damit beschäftigen, ob sie dazu gehörig unterrichtet, und wie viel von den
wohnern zu solcher Arbeit annoch genommen werden können.

4. Die Dominia sämtlicher innerhalb 2 Meilen belegenen Dörfer sollen, wie
ches den geistlichen Corporibus schon vorhin anbefohlen, gehalten seyn, solche Ein-
tung zu machen, daß in denselben neben der leinengarn-Spinnerey, wenn es nöth-
diese zum Theil bezubehalten, auch eine Spinnerey entweder von Schaaf- oder Ba-
wolfe errichtet, und diejenigen Einwohner, so bey der leinen-Spinnerey entbehrlich,
zu geschlagen werden; doch stehet den Spinnern frey, entweder das von den Fabriken
gelieferte Materiale für ein billiges Spinnlohn, oder das auf eigene Rechnung erkau-
zum Verkauf an Fabricanten, zu spinnen.

5. Um den nöthigen Unterricht zum Spinnen des einen oder andern Materi-
in solchen Dörfern zu erlangen, müssen die Dominia entweder eine sich dazu schicken
Person aus dem Dorfe, in der Stadt abrichten lassen, oder eine solche Person aus
Stadt zu bekommen suchen, welche die Dorf-Spinnerey in den Stand setzet, daß
für die Fabriken in der Folge spinnen können, wozu die Gemein-Casse die Kosten
trägt.

6. Was die Utensilien betrifft, ist es damit, wie bey der leinen-Spinnerey,
halten; jedoch da jene höher, als diese zu stehen kommen, sind die Grundherrschaft
schult.

schulbig, sowohl die zum Unterricht erforderliche, als die für die Spinner, falls sie selbige anzuschaffen nicht vermögend, vorzuschießen, und dagegen von jedem Pfund Gespinste 4 Denar oder 1 Kreuzer, bis der Vorschuß getilget, decourtiren zu lassen.

Wegen des Spinnens der Schaafwolle wird insonderheit erinnert, darauf bedacht zu seyn, daß solches auf großen Rädern einzuführen und die Einwohner dazu abgerichtet werden.

7. Betreffend das Spinnlohn, so die Fabricanten und Entreprenneurs denen Spinnern für das gesponnene Garn nach dem Gewicht, oder nach Strehnen, Zaspeln &c. zu entrichten haben, müssen Dominia, sofern es nöthig und die Spinner nicht schon selbst mit den Fabricanten sich verglichen, einen billigen Accord, allenfalls vermitteltst Interposition des Magistrats oder Steuer-Raths zu treffen suchen, imgleichen das Regulativ zwischen Fabricanten und Spinnern treffen, wie es mit Lieferung des rohen Materials und daraus gesponnenen Garnes, auch dabey sich ereignenden Abganges gehalten werden soll.

8. Mit Haltung der Spinnshule, der Aufsicht und Revision über dieselbe, kann das, bey der leinen-Spinnerey Verordnete zur Vorschrift dienen, wosern nicht in Ansehung des Unterrichts bequemer gefunden wird, selbigen von Haus zu Haus geben zu lassen; und was

9. den Unterricht zum Baumwoll-Spinnen anlangt, kann solcherhalb vornemlich an die Colonien zu Husineß bey Strehlen, Tabor bey Wartenberg und Friedrichsgräß bey Oppeln recurrirt werden, um von dorten Spinnmeister zu bekommen, durch welche die Dorffspinner abzurichten.

10. Wenn aber auch bereits einige ansehnliche Woll- und Baumwoll-Fabriken in Schlesien existiren, welche sich weiter extendiren könnten, wenn es ihnen nicht an mehrerem Gespinste ermangelte, so von den Dörfern im Bezirk von 2 Meilen nicht genugsam verschaffet werden kann, sondern weiter gesucht werden muß; bekannter massen aber in Ober-Schlesien verschiedene Städte und Gegenden nicht allein von Fabriken noch gänzlich entblößet, sondern es auch den Eingefessenen am Verdienst ermangelt, und es daher solchen Fabriken und dem Lande zuträglich seyn wird, in diesen Gegenden die Woll- und Baumwoll-Spinnerey für die Nieder-Schlesischen Fabriken einzuführen: Als werden die Entreprenneurs von solchen Fabriken hierdurch anderweitig animiret und angewiesen, nach dem rühmlichen Exempel der Entreprenneurs in Unsern andern Provinzien sich dergleichen Gelegenheit zu gebrauchen, und durch deren Beweisung oder Correspondence mit Magistraten, Land- und Steuer-Räthen Versuche zu machen,

machen, wie in solchen Gegenden die Spinnereyen für sie zu errichten, auch ver-
 angenommener Factors, wozu sie sich auch der Accise- und Zoll-Bedienten, Ein-
 nehmer und Magistrats-Personen bedienen können, das Gespinnst von dort
 Orten, wohin sie es verlangen, einzuschicken, und können die Entrepreneurs
 Seiten der Krieges- und Domainen-Cammern aller billigen Beyhülfe dabey ver-
 halten; die dortigen Land- und Steuer-Räthe aber werden zugleich befehliget,
 frist zu bemühen, dergleichen Spinnereyen für solche Entrepreneurs in ihren
 ten und Dörfern zu etabliren.

Welchergestalt nun die Einrichtung mit den Wollspinnern in den verschiedne-
 fern gemacht worden, davon sollen die Landräthe jährlich ult. Decembris den
 erstatten und dabey nachweisen, auf welche Weise die Schule angeleget, wie viel
 oder Baumwoll-Spinner im Dorfe befindlich, und für welche Fabriken di-
 arbeiten.

Wie Wir nun zu Unseren Vasallen und Unterthanen von Schlesien und den
 schaft Glas das allergnädigste Zutrauen haben, es werden dieselben die heilsame
 nen selbst in der Zeitfolge erspriessliche Absicht gegenwärtigen Reglements vern-
 einsehen: So versprechen Wir Uns auch von denselben, nach ihrer Uns bekannten
 und Gehorsam, eine prompte und genaue Befolgung desselben; befehlen aber zu-
 in Gnaden denen in Schlesien befindlichen beyden Krieges- und Domainen-Cam-
 wie auch derselben subordinirten Land-Räthen, imgleichen den Grundherrschaften,
 lichen und Weltlichen, Beamten, Schulzen und Gerichten, auch welchen sonst im
 ment etwas injungiret ist, mit aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit dahin zu sehen
 darüber zu halten, daß dem Reglement in allen und jeden Punkten ein völliger
 sam geleistet, und das ganze heilsame Institutum nach dessen Inhalt sowohl zur
 rung gebracht, als auch beständig unterhalten werde.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Reglement durch Unsere höchst eigenh-
 Unterschrift vollzogen, und mit Unserm Königlichem Innsiegel bedrucken lassen.
 ben Potsdam, den 7ten Julii 1765.

(L.S.)

Friederich.

von Schlabren

No. 1

No. CCLI.

d. d. Breslau, den 12. Julii und Ologau,
den 6. August 1765.

Circulare,

betreffend die anzustellenden Untersuchung, mit den
Kaufbriefen der Unterthanen wegen der Clausul; die
Güter an keine andere als Catholische Possessores
zu verkaufen.

An sämtliche Land-Räthe und Justiciarios.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Da Wir in mißfällige Erfahrung bringen müssen, daß Die in verschie-
verschiedenen Unterthanen, bey dem Erkaufe ihrer Güter und in dene Kaufbriefe
ihrem darüber erhaltenen Kaufbriefen von denen Dominiis, die expresse wider alle Befehle
Clausul oder Bedingung gemacht worden, daß selbige nicht befugt seyn gebrachte Claus-
sollen, ihre Possessiones an andere, als von der Catholischen Religion wärtiger Verords-
zu verkaufen, dieses aber ein neuer Beweis ist, wie sehr die Catholische nung.
Herrschaften zu verhüten sich bemühen, daß kein Evangelischer sich auf
ihren Gütern ansäßig mache, solches aber schnur gerade wieder Unsere
Allerhöchste Intention läuft, auch dadurch die Peuplirung des Landes
nicht wenig gehindert wird, und daher dieses widerrechtliche Verfahren
keinesweges zu dulden ist; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden
Euch die Kaufbriefe sämtlicher Unterthanen
hierauf alle Attention zu nehmen und wenn dergleichen Casus vorkom-
men sollte, Euch sofort sämtliche Kauf-Briefe der Unterthanen
vorzeigen zu lassen und solche zu examiniren, ob diese Condition darinn
befindlich, und sodann wegen aller derjenigen, worinn sich solche wür-
lich befindet, dem däsigen Dominio aufzugeben; solche sogleich, und
zwar ohne, daß es denen Interessenten, es sey wegen des dazu erforderli-
chen Stempel-Poppiers oder sonst wegen Schreib-Gebühren das ge-
ringste koste, mit Weglassung solcher Condition abzuändern und ihnen
demnächst solche umgefertigte Kaufbriefe wiederum zuzustellen, die alten
aber insgesamt ad cassandum abzuliefern, von welchen Ihr jedoch ein
paar an Unsere rc. Cammer einzusenden habet.

Es sollen daher
die Kaufbriefe
sämtlicher Un-
terthanen genau
examiniert, und
im vorkommens-
den Falle unent-
geltlich abgeän-
dert, auch ein
Paar davon ein-
gesandt werden.

1765,

Rr rr

Damit

Wie zu verfahren, daß kein Verzug vorkommen könne.

Damit auch nicht ein oder anderer dennoch dergleichen al-
briefe an sich behalte; so müßet Ihr Euch bey der Untersuch-
Verzeichniß davon machen, damit Ihr bey Abtiefierung die-
Kaufbriefe solches damit conferiren und, ob ein oder der andere
gehalten werde, nachsehen könnet, von diesem Verzeichniß a-
Duplicat an Unsere Cammer einsenden. Sind ic.

No. CCLII.

d. d. Breslau, den 17. Julii 1765.

Königliche Cammer-Verordnung;
die einzusendende Nachweisung von den bey der
nigl. Aemtern vorhandenen Gemeinheiten
treffend.

An sämtliche Aemter Breslauscher Cammer-De-
partements.

Da die Königl. Krieger- und Domainen-Cammer zu wissen
findet, ob das Amt N. oder die dazzu gehörigen Dorff-
mit einem oder dem andern Dominio oder Gemeinde in commun-
und gemeinschaftlicher Nutzung irgend einiger Gerechtsame; als
gen, Tristen, Holzungs-Gerechtigkeit und dergleichen stehet: So
demselben hiedurch aufgegeben, mit allen dergleichen Gemeinheits-
Commun-Nutzungen förderst eine umständliche Nachweisung
deutlicher Anzeige ihres Belangs, der Modalitäten ihres Exercitii
des Grunds, woher diese Gemeinheit originiret, zu fertigen, und
Behufs des davon zu machenden Gebrauchs gegen den 7. m. f. ob-
bleiblich einzusenden.

Terminus zur
Einsendung die-
ser Nachweisung.

No. CCLIII.

d. d. Berlin, den 17. Julii 1765.

Edict

wegen der General-Verpachtung des Rauch- und Schnupf-
Tobacks in den Königlich Preussischen Landen.

publ. per Circulare d. d. Breslau, den 30. Julii und Glogau
den 6. August 1765.

Wir ic. Da die Tobacks Fabriquen, ohnerachtet Unserer darauf verwendeten unermüdeten Sorgfalt, in Unseren Landen bishero nicht mit gehörigem Nachdruck und Nutzen getrieben worden, und dieser Handlungsweig, welchen Wir in Unsern Staaten vorzüglich blühend zu machen gesucht, indem Wir zu dessen Ersparlichkeit es weder an Kosten, noch Vorschüssen haben ermangeln lassen, dennoch nicht der Hofnung gleich gekommen, die Wir wegen seines Anwachsens zu fassen Ursache gehabt: So hat Uns die Oäroy, einer General-Verpachtung der Fabricirung und des An- und Verkaufs sämmtlichen Rauch- und Schnupf-Tobacks in allen Unsern Provinzen, inclusive Schlessien, die Fürstenthümer Neuchâtel und Ostfriesland allein ausgenommen, das zuträglichste Mittel erschienen, Unseren Zweck hierunter zu erreichen. Aus diesen Gründen, und nachdem Wir Uns zuvörderst die Vorschläge, welche Uns Unsere Kaufleute und Tobacks-Fabricanten, der Commerciën-Rath, Isaac Salengre, Samuel Schock, Valchazar Targa, Jean Buisson, Paul le Coq, Johann Haubenstricker, Johann Heinrich Ulrici, Jean Laquex, Louis Gautier, und Christian Ernst Jordan, wegen dieser Pacht gethan, haben vortragen lassen: So haben Wir aus höchst eigener Bewegung, denenselben unterm heutigen Dato diese Pacht oäroyret. Wir thun also kraft dieses fund, und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wie folget:

ARTICULUS I.

Daß, da die General-Verpachtung des Tobacks, von allen Sorten, keine ausgenommen, von Uns, der vorangeführten Pachtungs-Compagnie, ihren Erben und Erbnehmen, Mitgliedern, oder Theilhabenden, auf fünfzehn Jahre oäroyret worden ist, dieselbe mit dem ersten November 1765. insoweit solches die Festsetzung der Pacht-Zahlungs-Termine betrifft, zwar anfangen, und mit dem ersten November 1780. endigen soll; jedoch haben Wir zu gleicher Zeit, aus besonderer Huld und Gnade, und um dieser neuen Einrichtung allen Vorschub zu thun, den allergnädigsten Entschluß gefasset, daß gedachte General-Pachtungs-Societät, a dato Publicationis dieses Edicts, in die Rechte ihres Contracts treten, zu denen darinnen festgesetzten Preisen verkaufen, und

und überhaupt bey allen dessen Articuli auf das kräftigste geschützt werden soll. Dann alle diejenigen, die Unserem höchsten Willen hierunter zuwider handeln, Maasgabe der folgenden Articuli auf das ernstlichste bestraft werden sollen.

ARTICULUS II.

Ist es Unser Wille, daß obbenannte Mitglieder dieser Pachtungs-Compagnie während der Pachtzeit als General-Pächter erkannt, beschützt, und von allen Dicafteris gegen männiglich unterstützt werden sollen, damit selbige vermittelst Schutzes ihre Verbindlichkeiten ohne alles Widersprechen erfüllen können. Dabey verpflichtet sich die Compagnie, nicht nur sowohl die einländischen als fremden Blätter, welche sie zu Betreibung ihres Handels einzukaufen gemüthiget seyn wie gesamt in den verschiedenen Plätzen und Städten Unserer Landen, ohne Ausnahme nach Maasgabe ihres Handels, entweder reiben, schneiden, spinnen, oder an Stangen verarbeiten zu lassen, sondern verspricht auch, vorzüglich sich hierzu dergleichen Orten, wo sie ihre Fabriquen anzulegen für rathsam erachten wird, befindlichen Tobacks-Spinner und Spinnerinnen zu bedienen, und ausser dem Spanischen und italien Toback, auch sogenannten Canaster, keinen andern fabricirten und fertigen Toback einzuführen; jedoch soll das erste Jahr ihrer Pachtzeit hievon ausgenommen seyn, weil sie während demselben die Erlaubniß haben soll, allerley fabricirten Toback welcher Gattung und Beschaffenheit er sey, einzuführen, um damit Unsere entlegenen Provinzen versehen zu können. Wie dann ferner derselben soll gestattet seyn, denjenigen Particuliers, welche fremde Rauch- oder Schnupf-Tobacke zu ihrem Gebrauche verlangen, Frey-Pässe zu diesem Behuf, gegen Erlegung eines Reichthalers für das Pfund, in ihrem Namen ausfertigen zu lassen und zu erteilen.

ARTICULUS III.

Damit der von der Pachtungs-Compagnie an das Publicum zu verkaufende Toback einen festen Preis habe, gestehen Wir osterwehnten General-Pächtern und Compagnie zu, von dem Rapé-Toback, desgleichen von dem guten Rauch-Toback das Pfund bis auf einen Dithlr. zu verkaufen: In Absicht der für Unsere Troupen und Landleute erforderlichen Tobacks-Consumtion hingegen wollen Wir, daß die geringste Sorte des aus einländischen Blättern fabricirten Tobacks, den Soldaten und sämtlichen Landleuten, auch dürftigen Personen, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, ohne hierunter irgend einige Schwierigkeiten zu machen, das Pfund zu sechs Groschen, die feineren und besseren gleichfalls aus einländischen Blättern fabricirten Sorten aber, nach Maasgabe ihrer Güte, das Pfund zu fünf, sechs, und sieben Groschen verkauft werden soll. Was übrigens den Canaster, Schnupf- und Rauch-Toback von besserer Art betrifft; so setzen Wir für dieselben keinen festen Preis.

ARTICULUS IV.

Alle in dem Dienst dieser Pachtung stehende Beamte, Bediente, Aufpasser u. s. w. sollen Unseres Schutzes genießen, und Bediente einer Königl. Verwaltung gleich geschätzt, auch die ihnen wiederfahrenden Beleidigungen auf gleichen Fuß geahndet werden. Es sollen auch die von der Pachtung zum Transport ihrer Tobacke selbst erbaueten eigenthümlichen Schiffe und Rähne, unter keinem Vorwande, jemals aufgehalten, noch zu Unserem Gebrauche weggenommen werden, sondern von allen Embargos beständig, sowohl in Friedens- als Krieges-Zeiten ausgenommen bleiben.

ARTICULUS V.

Ist es Unser Wille, daß auch in Krieges-Zeiten Unsere Arméen selbst in Feindes- oder fremden Landen, gleichfalls von niemanden anders, als der General-Pachtung, mit Rauch- und Schnupf-Toback versorget werden sollen, wohl zu verstehen, daß die General-Pächter allemal ihrer Seits bedacht seyn werden, bey der Armée oder an den Orten, wo es nöthig, jederzeit hinlänglichen Vorrath von Tobacken zu halten.

ARTICULUS VI.

Verbieten Wir allen und jeden, wes Standes und Würden sie sind, keine Art Tobacks, von welcher Beschaffenheit sie auch immer sey, fabriciren zu lassen, und eben so wenig Tobacks-Blätter zu kaufen, so ausländische, als in Unsern Landen gewachsene, bey Strafe der Confiscation des Tobacks und einer Geld-Buße von zehn Thaler für jedes Pfund, womit sowohl der Käufer, als Verkäufer, wann letzterer sich in Unsern Landen aufhält, zum besten der Pacht belegt werden soll.

ARTICULUS VII.

Die gegenwärtigen privilegirten Tobacks-Fabricanten, so der Pachtungs-Compagnie nicht mit beygetreten, können selbiger die Werkzeuge und Geräthschaften, ihrer Fabriquen, die noch zu gebrauchen sind, gegen den Werth ihrer Würdigung, so durch vereydet Taxatores geschähen muß, gegen baare Bezahlung verkaufen. Unter eben dieser Bedingung stehet selbigen frey, an die Pachtungs-Societät ihre völlige Fabriquen zu veräußern, oder wann es ihnen lieber gefälle, sie ihr zu vermierhen, oder auch für deren Taxationsmäßigen Werth, der Pacht-Societät mit beyzutreten: Und damie bey dergleichen Contracten keiner zu kurz kommen möge, sollen von beyden Seiten Commissarien, und der Sache Verständige ernannt werden, auch in dem Fall, daß diese nicht unter sich einig werden könnten, werden Wir einen Commissarium ernennen, der ohne Appellation über die geschohene eybliche Taxation entscheidend sprechen soll. Sollten übrigens die in sämtlichen Unseren Staaten befindlichen Tobacks-Fabriquen zum bequemlichen Betrieb der General-Pachtung nicht hinlänglich seyn; So soll selbiger frey stehen, dergleichen aller Orten, das platte Land ausgenommen, nach
 Rr rr 3
 ihrem

ihrem Willkühr anzusehen. Es sollen gleichfalls derselben sämtliche Fabricanten und Niederlagen während des jetzigen Pacht-Contracts, welcher Natural-Einquartierung allenthalben besreyet bleiben; die in ihren Dienstbarkeit und Lohn stehenden und von auswärtigen Orten herangezogenen Personen und auch von aller Entlohnung und Werbung eximiret seyn.

ARTICULUS VIII.

Da die Pachtungs-Societät mit dem Ankauf sowohl der einländischen als auswärtigen rohen Blättern, ingleichen den An- und Verkauf aller fabricirten Rauch- und Schnupf-Toback, sie mögen heißen, wie sie wollen, exclusive octroyet seyn sollen alle Fabricanten, Kaufleute en gros und en détail, und andere Personen, welche sich bisher in Unseren Staaten mit dem Tobacks-Handel abgegeben haben, imgleichen auch alle übrige Particuliers, welche sich mit einem größeren Vorrathe, als ein Rauch- oder Schnupf-Toback zu ihrer eigenen Consumtion versehen haben, gehalten seyn, sogleich nach der von den General-Pächtern geschehenen völligen Etablicirung der Haupt-Comtoirs, und deren Eröffnung in jeder Provinz, als welches dem Publicum durch die öffentlichen Nachrichten bekannt gemacht werden soll, allen zu der Zeit ihres Lager, oder bey sich in ihren Häusern habenden geriebenen und ungeriebenen Schnupf- und Rauch-Toback ohne Ausnahme, er sey von welcher Art und Beschaffenheit er nur immer wolle, an gedachte Haupt-Comtoirs, bey Vermeidung der folgenden bestimmten Strafen, abzuliefern, welcher ihnen nach Maassgabe des in Original-Factur verbundenen Preises, auch erweislich darauf gewendeten Transporth- und anderen Kosten, und der guten oder schlechten Eigenschaft desselben, nach dem vorigen Articul angemerkten Würdigung, und ohne daß sie dafür einen höhern Preis fordern können und mögen, bezahlet werden soll. Möchten sie denselben aber aus dem Lande schaffen wollen; so müssen sich selbige darüber besonders erklären, und wird man ihnen dazu noch eine Frist von 14 Tagen, über die oben bestimmte Frist, setzen: Immittelst aber sollen die Vorräthe mit den Siegeln der General-Pacht-Compagnie versiegelt, und muß deren wirkliche Aussendung demnächst erwiesen werden. In dem Falle aber, daß sie weder die eine noch die andere Bedingung erfüllen soll aller Toback, den man außer den Magazinen der General-Pacht, es sey bey welchem es wolle, keine Person und kein Stand ausgenommen, nach der angezeigten Frist den wird, zum Besten der Pacht confisciret, und dem Eigenthums-Herrn, oder denjenigen, in dessen Bewahrung er gewesen ist, und der des Eigenthums Namen nicht geben wollen, für jedes Pfund zehen Reichsthaler Strafe zuerkannt, dem Denuncianten aber für seine bey der General-Pacht gethane Anzeige, nicht allein die Hälfte festgesetzten Geldbusse zur Ergöcklichkeit gereicht, sondern auch sein Name über dem Toback, wenn er es verlangt, verschwiegen gehalten werden. Sollten indessen einige Par-

liers den zu ihrer eigenen Consumtion vorräthig habenden Toback benzubehalten gesonnen seyn; so soll ihnen, wenn sie dieses der General-Pachtung binnen obbemeldter Frist gehörig zu erkennen geben, auch frey stehen, Frey-Pässe darauf, nach Maassgabe des zweyten Artikels, bey den General-Pächtern zu lösen.

ARTICULUS IX.

Wir verbieten demnach allen und jeden, nach bekannt gemachter Eröffnung des, oder der in den Provinzien etablirten Haupt-Comtoirs, irgend eine Sorte Toback zu verkaufen, diejenigen ausgenommen, welche dazu eine förmliche, durch die Unterschrift der General-Pachtung oder der von selbiger besonders dazu ernannten Personen, bestätigte Concession erhalten haben werden: In den Fällen, wo diesem Artikel zuwider gehandelt würde, soll der Toback confisciret werden, und soll über dieses zum besten der Pacht, der Verkäufer ein Tausend Rthaler Strafe erlegen; die General-Pachtungs-Societät soll ihrer Seits gehalten seyn, so viel ihr möglich, und sie deren benöthiget ist, sich der Leute zu bedienen, die denselben gegenwärtig im Kleinen verkaufen, wenn solche der Pachtungs-Compagnie, die nöthige Sicherheit geben können.

ARTICULUS X.

Die im Sold der Pacht-Compagnie stehenden Beamte, Aufpasser u. s. w. sollen berechtigt seyn, in allen Dertern, und in allen wegen Unterschleif verdächtigen Häusern, es sey auf dem Lande oder in den Städten, kurz allenthalben, Nachsuchung zu thun, den Toback wegnehmen, ein Protocoll durch Personen, die gehörig beeydiget, und dazu den Rechten nach qualificiret sind, niederschreiben, und sich über die im Articulo 8. festgesetzte Geldbusse, eine zureichende Caution stellen, oder in deren Ermangelung die Uebertreter durch die Gerichte des Orts arretiren zu lassen.

ARTICULUS XI.

Es soll den besagten Beamten, Aufpassern, u. s. w. auf deren jedesmaliges Ansuchen, an den Orten, wo Unsere Truppen liegen, von den Officiers ein Commando zur Hülfe gegeben, und da, wo keine sind, von den Magisträten ihnen Hülfe verschaffet werden; Möchten letztere nicht schleunig genug hierunter zu Werke gehen, und der Pachtungs-Compagnie dadurch Nachtheil erwachsen; so sollen dieselben, falls sie erweislich die Justiz protrahiret, oder denegiret haben, für den Schaden haften, und in die auf die Contravenienten gesetzte Strafe mit verfallen seyn.

ARTICULUS XII.

Wir verbieten allen Unsern Krieges-Bedienten, Soldaten, und deren Weibern und Kindern, und Bedienten, ohne Ausnahme, irgend jemanden eine Art von Toback zu verkaufen, bey derjenigen Strafe, die das Krieges-Recht ihnen auf Unsern Befehl zuerkennen wird: Gleichergestalt wird hierdurch einem jeden überhaupt untersaget, von irgend einer Militair-Person Toback zu kaufen, oder anzunehmen, bey Strafe der Confisca-

Confiscation und einer Geldbuße von ein Tausend Thalern, die von dem Kaiser zum Besten der Pacht zu erlegen ist. Die Commandeurs der Regimenter sollen die Befolgung dieses Artickels genau halten, und den Officiers und Unter-Officiers befehlen, darauf zu sehen, daß die Soldaten damit keinen verbotenen Handel treiben.

ARTICULUS XIII.

Die Reisenden sowohl von auswärtigen Staaten, als von Unseren Unterthanen sie mögen von Civil- oder Militair-Stande seyn, sollen, wann sie Unsere Provinzen treten, nur ein Pfund fremden Toback zu ihrem Gebrauch bey sich führen dürfen; der übrige soll zum Besten der Pacht nicht allein confisciret seyn, sondern sie über noch für jedes Pfund zehen Thaler Strafe erlegen.

ARTICULUS XIV.

Den Pacht-Bedienten und Aufpässern derselben ist erlaubt, auf den Pacht-Land- und Wasser-Zoll- und Accise-Häusern nachzusehen, was den Toback bey denselben wegzunehmen, und ein Protocoll, mit Zuziehung der Accise- oder Zoll-Bedienten darüber zu entwerfen; wie dann selbigen gleichfalls frey stehen soll, nicht nur in allen Städten bey sämtlichen Thoren, in allen Kutschen ohne Ausnahme, Calesch-Journalieren, Post-Bracht- und Bauer-Wagen, sondern auch in allen Unsern Ämtern, alle verlangte Vilitationes ohne Ausnahme vorzunehmen, auch sämtliche Kähne und Schiffe, wo selbige anlegen, durchsuchen zu lassen, die darinnen vorgefundenen fremden oder einländischen Blätter, imgleichen fabricirten Rauch- und Schnup-Tobacke, welche nicht mit einem Paß von der General-Pachtung versehen, zu confisciren, und mit einer Geldbuße von zehen Rthl. für jedes Pfund zu belegen.

ARTICULUS XV.

Die in Unseren Staaten gebaueten Tobacks-Blätter sollen den Eigenthümern der General-Pacht abgekauft, und nach dem Preis bezahlt werden, wie solcher am Trinitatis 1764. bis dahin 1765. und in den letzteren fünf Jahren vor dem Reich nach einem zu machenden Durchschnitt in den Haupt- und Kreis-Städten gestanden haben: Sollte aber sich in der Folge zeigen, daß dieser festgesetzte Preis den Anbau verleiten sollte, den Anbau des Tobacks weiter zu treiben, als solcher zum Vortheil der Fabriken nach Proportion des ein- oder ausländischen Debits erforderlich ist, und ohne Schaden und Nachtheil der General-Pächter nicht verarbeitet werden könnte, so behalten Wir Uns vor, solches durch besonders zu treffende Maasregeln, dergestalt reguliren und bestimmen zu lassen, daß die Quantität nicht übertrieben, sondern in Proportion der Oeconomie jeden Orts, dergestalt retranchiret werde, daß der Anbau darunter nicht leiden, und zum Nachtheil des Publici eingeschränket werden möge. Die Streitigkeiten, welche bey Gelegenheit des Verkaufs, über die Güte der Blätter entstehen können, sollen entweder von dem Commisario loci, wenn derselbe gegen-

tig ist, oder jeden Orts Obrigkeit mit Zuziehung und nach dem Gutachten Sachverständiger Personen, sogleich entschieden werden. Da nun Unsere Tobacks-Bauer, vermittlest dieser Maassregeln, wegen des Verkaufs ihrer Blätter hinlänglich gesichert sind; so bleibet selbigen, bey Strafe der Confiscation, und einer Geldbuße von zehn Thaler für jedes Pfund, hierdurch ausdrücklich untersaget, ihre Blätter an einen Spinner oder auch an jemand anders, es sey im Lande, oder ausser dem Lande, und wer er nur immer wolle, als an die General-Pachtung, oder deren Beamte zu verkaufen; vielmehr aber selbige in Unseren Städten und Flecken, oder auf dem platten Lande, ohne einen gedruckten ohnentgeldlichen Paß des nächsten Pacht-Comtoirs irgend wohin zu verföhren; dergleichen ohnentgeldliche Pässe aber sollen unter keinem Vorwande versaget werden können, sondern es wird dem Landmanne, sowohl in Ansehung der Zeit, als des Orts des Verkaufs, die bisherige natürliche Freyheit fernerhin gelassen werden.

ARTICULUS XVI.

Die Tobacks-Bauer sollen verbunden seyn, in den ihren Wohnplätzen am nächsten belegenen Comtoirs, den ganzen Vorrath ihres gesammelten Tobacks, sobald er abgehängt und in Bünde gebunden, eyndlich anzugeben, und zwar nach Anzahl der Bünde, und wie viel Bändeliers in jedem Bunde enthalten, bestimmen.

ARTICULUS XVII.

Die Rauch-Tobacke sollen entweder in Rollen gesponnen, oder aber auch in papiernen mit dem Stempel der Pachtung versehenen Paquetern (nach dem Willkühr der Pachtungs-Societät und ohne derselben hierunter etwas vorzuschreiben) eingelegt werden, und niemanden soll andere zu haben gestattet seyn; wie dann derjenige Particulier, der geschnittenen oder Toback in Blättern, der nicht in solchen Umschlägen eingewickelt, oder auf die dem Publico durch die Pächter bekannt gemachte Art caracterisiret ist, besitzen wird, über die Confiscation des Tobacks noch zehn Rthlr. Strafe per Pfund, zum Besten der Pacht erlegen soll. Was diejenigen betrifft, die die zuerkannten Geld-Bußen sowohl in diesen als in den übrigen Fällen zu bezahlen außer Stande sind; so wollen Wir, daß sie das erstemal zu dreymonatlicher, das zweytemal zu sechsmonatlicher Gefängniß, das drittemal aber zu einem Jahre Festungsbau verurtheilet werden: Und wenn solthane Strafen nicht von hinlänglichem Effect seyn sollten, so behalten Wir Uns vor, solche auf vorhergegangene Vorstellung der General-Pächter, nach Befinden zu schärfen und zu vermehren.

ARTICULUS XVIII.

Alle Rapé-Tobacke sollen aus den Haupt-Comtoirs entweder in Stangen, oder in bleyernen mit Papier umschlagenen zugebundenen und mit Siegellack versiegelten Büchsen abgeliefert werden. Das Siegel wird den Preussischen Adler nebst der Umschrift: Königl. Preussische General-Tobacks-Pacht, führen. Dieses Siegel

werden auch die gesponnenen Rauch-Toback erhalten, und diejenigen, bey welchen anders beschaffenen Toback finden wird, sollen zehen Rthlr. Strafe per Pfund erlegen; diejenigen aber, welche solche nicht erlegen können, sollen nach dem Inhalt des henden 17ten Artikels bestraft werden. Es soll zu dem Ende auch nur denen General-Pacht verordneten Kupferstechern, Pitschierstechern u. Buchdruckern erlaube die Wignetten, Pestschafte, Titel und Unterscheidungs-Zeichen, auf den Büchse Stangen zu stechen und zu drucken; diejenigen, welche sich gelüsten lassen sollten, nachzumachen, sollen außer einer wirklichen Leibes-Strafe, noch fünfzehn Rthlr. Geld-Buße, erlegen. Diese Strafe soll sich auch über alle und jede cken, welche außer Landes solche nachmachen zu lassen, sich unterstehen sollten, in Unsere Staaten einzubringen, oder unter diesem Zeichen auswärtig fabricirte cke ins Land einzuführen. Was die Spanischen Toback anbetrifft; so wird man Büchsen versiegeln, indem man solche an die Käufer oder Verkäufer en détail a fert. Uebrigens wird die Pachtungs-Societät noch das Publicum zu dessen Gewißheit durch öffentliche Avertissements von allen Kennzeichen, wodurch sie ihre liche Rauch- und Schnupf-Toback, zu bestimmen sich entschlossen hat, ohnverz näher unterrichten.

ARTICULUS XIX.

Weber das, in der Pacht stehende Capital, Eingangs namentlich benannter trahenten, noch die Gehalte von deren Bedienten, mögen, unter was für Vorwa auch sey, mit Arrest beschlagen werden können; doch stehet es den Gläubigern frey, dem General-Cassier, der das Hauptbuch führet, nach dessen eyblicher Aussage, jenige in Beschlag nehmen, und bey entstandenem gerichtlichem Concours zur Masse ziehen zu lassen, was ihnen nach Abschluß der Rechnungen bey der Pacht-Etion zukommen könnte, womit sich die Gläubigere begnügen müssen, ohne daß Einsicht in die Bücher der General-Pachtungs-Societät zu verlangen, und die schaffenhait der Sachen zu wissen berechtigt seyn mögen. Es verstehet sich über von selbst, daß die Pächter sowohl, als ihre sämtliche Bediente in allen ihren P Angelegenheiten und Verbindlichkeiten, ihrem Foro ordinario nach wie vor unter sen bleiben.

ARTICULUS XX.

Aller Toback, von welcher Gattung und Güte er auch sey, den die General-Pachtungs-Compagnie in Unseren Staaten, ein- oder außer Land führen wird, soll von allen Eingangs- und Ausgangs-Zöllen, licenten, Accisen, Mauten, Zulagen, und sämtl andern Imposten, zu Land und Wasser und dieses ohne alle Ausnahme oder geri Schwierigkeit frey seyn.

Gleichwie nun die Einfuhr aller auswärtigen Blätter und fabricirten Rauch- und Schnupf-Toback, a dato Publicationis dieses Edicts der General-Tobacks-Pachtung, in allen Unfern Städten und Flecken, und auf allen Unfern Messen und Jahrmärkten, allein exclusive erlauber und offen bleibet, so wird selbige allen Unfern Handlungsleuten und übrigen Unterthanen und zwar bey ein Tausend Thlr. Strafe, außer d.r. Confiscation des Tobacks hierdurch auf das nachdrücklichste verbothen. Wie denn auch hinfüro, die Durchfuhr oder der Transitus en gros, von fremden Blättern, oder fabricirten Rauch- oder Schnupf-Toback, durch Unsere Staaten und Lande, während der gegenwärtigen Tobacks-Verpachtung, unter keiner andern Bedingung gestattet werden soll, als daß dessen Spediteurs oder Commissionairs, bey dem Eingange documentiren müssen, daß solchane fremde Blätter oder Tobacke entweder sogleich unausgeladen durchgehen, oder für fremde Rechnung verschrieben, nicht in ihre Häuser oder Wohnungen genommen, sondern von den Pachtöfen oder öffentlichen Niederlagen erweislich außerhalb Landes geschafft würden. Ferner soll aller im Lande fabricirter Toback, wenn er einmal außer Landes gesandt worden, nicht wiederum zurück gelassen, und im Lande eingeführt werden dürfen, wenn er auch mit den Perschaften, Stempeln, Zeichen, Etiquetten zc. der General-Pachtungs-Compagnie versehen seyn möchte; es wäre dann, daß hierzu von gedachter Compagnie expresse Pässe ertheilet worden; außer letzterem Fall aber soll selbiger als fremder Toback angesehen, und der Einbringer, in die darauf gesetzte Strafe genommen werden.

ARTICULUS XXI.

Um den künftig zu debitirenden Toback besser an Güte zu machen, als derjenige bisher gewesen ist, den man außer dem in Unfern Landen gebaueten, annoch fabriciret hat; so ist die General-Pachtungs-Compagnie gehalten, Toback von verschiedener Güte anzuschaffen, als Toback aus Macedonien, Sultanischen aus Taschi, Holland, Virginien, St. Domingo, u. a. m. und die Käufer ehrlich und billig zu behandeln.

ARTICULUS XXII.

Was die Erhaltung und Betreibung dieser Pacht betrifft; so ist die General-Pacht-Societät verbunden, dabey so viel ihr nur immer möglich seyn wird, die Inuländer den Auswärtigen vorzuziehen; in Ansehung der Aufpaffer aber, so wird die Compagnie hierzu vorzüglich und vor allen andern Personen Invaliden von Unserer Armée nehmen, die noch im Stande sind, hierunter Dienste zu leisten. Welchemnachst auch der Compagnie frey stehen soll, diejenigen unter Unseren Königlichen Zoll- und Accise-Bedienten, welche Sie mit Nutzen gebrauchen kann, in ihren Sold zu nehmen, jedoch nicht anders, als jedesmal mit Unseres General-Directorii Vorwissen und Einwilligung.

ARTICULUS XXIII.

Wird Unseren sämtlichen Unterthanen, besonders aber den bisherigen oder neuen Tobacks-Fabricanten und Spinnern, bey Strafe der unausbleiblichen Correction ihres gesamten, so beweg- als unbeweglichen Vermögens, und in dessen Erhaltung einer arbitrairen Leibesstrafe verbotzen, keine Tobacks-Fabriquen und Handgen in Unserer oder den benachbarten Ländern und Gegenden zu errichten, noch auch mittel- oder unmittelbar dabey im geringsten zu interessiren, und daran Antheil zu nehmen, unter welcher Auslegung und Vorwand es auch immer seyn möge.

ARTICULUS XXIV.

Sollen die General-Pächter in Ansehung ihrer Verbindlichkeiten, aus dem Tobacks-Pacht-Contract und dessen Erfüllung, nur lediglich Unserem General-Directorio, und in Schlesien, Unserem dort dirigirenden Ministre, sonst aber keinem andern Collegio unterworfen seyn; wie Wir dann auch hiermit verordnen und befehlen, alle zwischen den General-Pächtern und ihren in Lohn und Brod stehenden Bedienten etwa entstehende Streitigkeiten, so wie alle Processen, die theils auf dem Lande, theils in den Flecken und Städten Unserer Provinzen, zwischen Unseren Unterthanen und Beamten, Bedienten, Aufpassern u. s. w. Unserer Tobacks-Pacht, wegen Unterscheidung sich ereignen können, und alle Vorfälle, so dabey vorkommen mögen, ohne Ausnahme Unseren Commissariis locorum, oder jeden Orts Obrigkeit, als der ersten Instanz nach der Form und Ordnung, welche Wir hiebey in Unseren allergnädigsten Landesgesetzen vorgeschrieben haben, summarisch vorgetragen werden sollen. Es ist auch Unser ernstlicher Wille, daß hierunter kein Unterscheid gemacht werden soll, unter Schleiss- oder Nacht-Pacht, der zu Unserer höchstseigenen, oder zum Nachtheil der General-Pachtung getrieben wird, und sollen sämtliche Beamten dieser Pacht, mit gleichem Olimpf und Nachsicht behandelt werden, als wenn sie von Uns Bestallungs-Patente erhalten hätten. Wir verordnen ferner noch, daß die Appellationen der sich durch die Sprüche der ersten Instanz etwa beleidigt gefundenen Partheien, sobald sie eine Post von mehr als 150 Reichthalern betreffen, in der zweyten und letzten Instanz, ohne fernere Revision oder Zuflucht zu über zu gewärtigen, bey dem General-Directorio eingereicht, und von demselben, von dem General-Directorio und Justiz-Ministerio zu Berlin anzuordnenden beyden Commission zur finalen Entscheidung zugefertigt werden sollen.

Wir befehlen endlich in Gnaden Unserer Generalität und gesamten commandirenden Officiers, desgleichen Unserem Geheimen Etats-Ministerio von allen Departements, allen Unseren Landes-Regierungen, Krieger- und Domainen-Cammern, Justiz-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Beamten, Gerichts-Oberrichten und Gerichten, auch Unseren Officiis Fiscalis; in Unserem Königreiche, Churfürstenthume, souverainen Herzogthume Schlesien und übrigen Provinzen und Land-

Unsere Fürstenthümer Neuchatel und Ostfriesland allein ausgenommen, hiermit und in Kraft dieses, daß sie gegenwärtiges Edict zu jedermanns gehorsamster Achtung, seinem vollständigen Inhalt nach, öffentlich bekannt machen, und darüber halten, des Endes solches durch den Druck und öffentlichen Aushang zu jedermanns Wissenschaft bringen sollen. Urkundlich, unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 17ten Julii, 1765.

(L.S.) Friederich.

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. CCLIV.

d. d. Berlin, den 21. Julii 1765.

Edict und Reglement

der Königl. Giro- und Lehn-Banco zu Breslau.

Publicatum Breslau, den 29. Julii und Slogau den 16. August 1765.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Nach Schließung des Unsern Waffen so rühmlichen, als Unsern Unterthanen so vortheilhaften letzten Friedens haben Wir sogleich alle mögliche Sorgfalt angewandt, das einländische sowohl, als das auswärtige commercium in Flor zu bringen, und so viel möglich, zu erweitern; zumal da der Krieg, welchen Uns die Vertheidigung Unserer Rechte abgenöthiget, den Auf- und Fortgang desselben nicht wenig gehindert hatte. Es sind Unsere Bemühungen beständig dahin gerichtet gewesen, gute Maasregeln zu diesem Endzwecke zu ergreifen, und alle Hindernisse, welche Unsern heilsamen Absichten entgegen seyn möchten, aus dem Wege zu räumen. Wir haben hierbey überzeugend eingesehen, daß die Errichtung einer Banque in unsern Staaten das vornehmste und einzige Mittel wäre, durch den mehrern Umlauf der Gelder in allen Wechsel- und Handlungsgeschäften das commercium Unserer Staaten blühend zu machen, und in der Folge der Zeit zu erweitern.

Nachdem Wir also die Beschaffenheit und Vortheile der in Europa sich befindenden Banquen genau überlegt; so schien Uns zwar anfänglich eine Zertul- und Handlungsbancque die bequemste zu seyn, Unsere Absichten zu erreichen, vornemlich da sel-

bige mit sichern Zweigen eines vortheilhaften Commercii verbunden werden sollte; welchem Ende Wir denn im verwichenen Jahre unter dem 5. und 13. November-
läufige Avertissements an das Publicum haben ergehen lassen.

Wir haben auch Ursache Unsere Zufriedenheit über die Bereitwilligkeit und Eifer verschiedener Particuliers, und besonders Unsers Adels zu bezeigen, welche mittelst ihrer Subscriptionen zur Formirung eines hinlänglichen Fonds, alles Mögliche beizutragen willig und bereit waren. Allein da verschiedene Unserer Kaufleute, welche einigen alten hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen, sie mögen gegründet seyn oder nicht, noch zu sehr anhängen, und ohne Unterschied sich für allem fürchten, nicht schlechterdings damit übereinstimme, oder ihrer Denkungsart und Begreifen nach, Uns in Unterthänigkeit vorstellen lassen, welchergestalt sie zwar obgedachten ersten auf Unsers hohen Befehl entworfenen Banque-Plan für nützlich und vortheilhaft hielten, dennoch aber ohne Nachtheil ihrer Geschäfte aus ihrem igiten Handel keine beträchtliche Summen zu dessen Ausführung anwenden könnten; da man Uns denn auch zu erwegen gegeben, daß nichts das Commercium in Unsers Staaten mehr zu fördern würde, als wenn wir selbiges mit Unsers eigenen Mitteln unterstützten und beförderten;

So haben wir nach reifer Ueberlegung und aus einer wahren väterlichen Fürsorge für die Wohlfahrt Unserer Unterthanen diesen heilsamen Antrag genehmiget, und in Unsers Bemühungen für die Ausbreitung und Aufnahme des Commercii zugleich nach den Begriffen und der Denkungsart Unserer commercirenden Unterthanen Rücksicht zu nehmen.

Nachdem Wir also die weisesten Einrichtungen und Geseze der Banquen zu Amsterdam und Hamburg, genau untersuchen lassen, und dasjenige, was uns der Beschaffenheit Unserer Staaten, der Natur Unsers Commercii, und der Bedürfnisse der Provinzen am zuträglichsten geschienen, beybehalten, und Uns, nach Beschaffenheit der Umstände, vermittlest einiger Veränderungen, zugeeignet; So haben wir aus den Plan einer wohl eingerichteten Wirbel, oder Giro-Banque entworfen, und selbige, zu mehrerem Vortheil des Commercii mit einer Disconto- und Lehn-Banque nach Maassgabe des hiebei beigefügten Reglements verbunden.

Es cessiren demnach bey so bewandten Umständen die in Ansehung des ersten entworfenen Banco-Plans vorgewesene Maasregeln; Wir wollen aber an dessen statt, befehlen durch gegenwärtiges unveränderliches Edict, daß diese Giro-Banque mit demselben verknüpften Disconto- und Lehn-Banque den 1. Junii 1764. in unserer Stadt Breslau eröffnet werden solle.

Wir verordnen und befehlen hiernächst weiter, daß diese Banque zu Breslau, nebst der dazu gehörigen Disconto- und Lehn-Banque, sowohl diejenigen, die zu

der Zeit errichtet sind, als auch die, welche Wir noch in der Folge in den vornehmsten Städten Unserer Provinzen einführen möchten, lediglich von dem Directorio der Banque zu Berlin abhängen, deren Einrichtungen, Dispositionen und Reglement folgen, und an benanntes General-Directorium zu Berlin ihre Rechnungen ablegen sollen.

Für die Sicherheit dieser Banque und der darein eingelegten Gelder haften Wir Kräfte dieses für Uns und unsern Thronfolger aufs blündigste ohne Ausnahme der Zeit und Person. Was aber die Herbeyschaffung der zur Disconto- und Lehn-Banque erforderlichen Fonds anbetrifft, so haben Wir lediglich in der Absicht, das Beste Unserer Unterthanen mit Nachdruck zu befördern, den Entschluß gefaßt, ein Capital von Achte Millionen Reichsthaler aus Unserm Schatze zu nehmen, und diese Gelder in angezeigten Disconto- und Lehn-Banquen rouliren zu lassen. Wir hoffen, durch dieses Mittel, und bey den sehr mäßigen Interessen, den Umlauf der Gelder merklich zu vermehren, den Fleiß Unserer Unterthanen aufzumuntern, und endlich dadurch den übermäßigen und unerhörten Wucher zu verhindern, welcher bisher der scharfen Geseze ungeachtet, sich in aller Art von Handel eingeschlichen, und sowohl unsern Adel, als übrige Unterthanen, welche baares Geld benöthiget gewesen, in einem grausamen und unerträglichen Joch gehalten, und auf das empfindlichste gedrückt und erschöpft hat. Alle Unkosten der Errichtung und Verwaltung dieser Banque zu Breslau und der davon abhängenden Disconto- und Lehn-Banque, sollen aus Unsern eigenen Mitteln bestritten werden. Wir behalten Uns daher lediglich und allein bevor, von dem innerlichen Zustande der Banque und der damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banque, nach Unserm hohen Gefallen und Belieben, Wissenschaft einzuziehen, deswegen Wir selbige dann von allen und jeden Departements hierdurch unabhängig erklären, so, daß keines unter ihnen, es führe welchen Namen es immer wolle, weder mittelbar, noch unmittelbar, mit bemeldeten Errichtungen das mindeste zu thun haben soll.

Wir erklären übrigens zum Directorio der Banco, und der damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banque zu Breslau: Zum Director der Cassa und des Lombards den Arnold Alexander Imbert; Zum Director des Giro-Comtoirs den Friedrich Ernst Droop; Zum Director des Discont-Comtoirs den Georg Ferdinand Kroll.

Es ist schließlich Unsere hohe und ernsthafte Willensmeinung, daß die Verordnungen, Geseze und Reglements, welche in den 43. diesem Edicte beygefügeten Articula begriffen sind, nach ihrer Form und Inhalt durchaus, ohne Ausnahme, und ohne die geringste Verfälschung des Sinnes, befolgt werden sollen. Dieserwegen befehlen Wir Unserm General-Fiscal und sämmtlichen ihm subordinirten Hof-Cammer-Fiscalen, alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit anzuwenden, damit Unser höchster Wille erfüllt, und aufs genaueste befolgt werde.

Regle-

Reglement der Königl. Giro- und Lehn-Banco zu Breslau.

Art. 1.

Alle Bücher dieser Banco sollen in Pfunden, deren jedes 30 Groschen enthält führen werden. Der immerwährende Bestandtheil eines solchen Banco-Pfund 25 Pro-Cent mehrern Werth enthalten, als Unsere Friederichsd'or, welche 2 Karat und 9 Gren ausgemünzet sind, und deren 35 Stück eine Mark enthalten chergestalt, daß 4 Pfund Banco unveränderlich einen Friederichsd'or ausmachen.

Art. 2.

Es sollen auch die Bücher und Rechnungen aller Unserer Königl. Casen parlements, Steuer, Zölle, Accise u. künftig allezeit in Banco-Pfunden geführt werden; desgleichen wollen Wir, daß alle in Unserer Stadt Breslau ansässige Räte die gesammten großen und kleinen Bücher, worinn sie ihre Handlung beschreiben von dem ersten Januarius künftigen 1766ten Jahres an, oder auf die nächste von nun an, wenn die jährlichen Bilancen gezogen, und neue Bücher und Rechnungen angefangen werden, ebenfalls in Banco-Pfunden führen sollen.

Art. 3.

Alle Wechselbriefe, die über 100 Rthlr. sind, und von Unsern Unterthanen Einwohnern der Stadt Breslau, an die Ordre eines andern Unserer Unterthanen oder einen Fremden gezogen und ausgestellt werden, sollen sämtlich, nach dem Englischen Gebrauch in Banco-Pfunden lauten, und durch Unsere Banco bezahlt werden: Wenn jemand dagegen, so soll er so viel Strafe geben, als der Belauf des obigen Wechselbriefes ausmacht, die er auf eine andere Weise verfaßt, und außer Unsere Banco bezahlt hat. Von diesen Straf-Geldern soll die Hälfte dem Angeber anfallen, und die andere Hälfte also vertheilt werden, wie am Ende dieses Reglements wird angezeigt werden.

Art. 4.

Alle Unsere commercirende Unterthanen und Einwohner in solchen Orten, wo Wir keine Banco etablirt haben, sollen ihre Wechselbriefe auf diejenigen Orte, wo Wir Unsere Banco etabliren werden, schicken, oder bezahlen, wo Wir Unsere Banco etabliren werden.

Art. 5.

Es sollen auch alle Wechselbriefe, welche von außen auf Unsere Unterthanen oder Einwohner gezogen werden, nach dem Englischen Gebrauch in Banco-Pfunden lauten und durch Unsere Banco bezahlt werden. Und wenn sich der Fall ereignete, daß da geachtet einige Tratten in irgend einer andern Münze lauteten, so soll dennoch,

sich die Summa solcher Wechsel über 100 Rthlr. erstreckt, der Acceptant dergleichen Wechsel nach der Differenz des Agio durch Unsere Banco bezahlen.

Art. 6.

Alle und jede Ein- und Verkäufe von Waaren und daher entspringende Handlungs-Contracte, Anleihen, Zinsen, Asscurancen, Actien, Assignationes &c. überhaupt alle und jede Handlungs-Instrumente, worinn ein Werth oder Valuta bestimmt ist, sollen in Banco-Pfunden stipuliret seyn, und durch Unsere Banco bezahlt werden. Solchergestalt gebieten Wir, Kraft Unserer Königl. Gewalt, allen Notariis und Mäcklern in Breslau, keine Ein- und Verkäufe von Waaren, und damit verknüpfte Handlungs-Contracte, Anleihen, Zinsen, Asscurancen, Actien, Assignationes &c. anders, als in Banco-Pfunden zu schliessen, oder festzusetzen, bey Verlust Ihrer Bedienung und Unserer Ahndung. Was aber die Käufe oder Verkäufe von liegenden Gründen, Häusern und Immobilien anlanget, lassen Wir es jedermann frey, solche gleichfalls in Banco-Pfunden oder aber in baarem Gelde zu errichten. Imgleichen lassen Wir Unserm Adel und Militair-Personen die Freyheit, ihre Zahlungen nach ihrem eigenen Gefallen in baarem Gelde zu entrichten, und die in Banco-Pfunden geschene Stipulation nach der Differenz des Agio zu reduciren, insoweit einer von Adel mit dem andern, oder eine Militair-Person mit der andern Verkehr hat, als bey Vermietzung ihrer Landgüter, Verkauf ihrer Producte, Vermietzungen ihrer Häuser, und bey andern gerichtlichen und außer gerichtlichen Transactionen &c. Wenn sich aber eben diese Adelsichen und Militair-Personen mit anderweitigen Dingen, die zum Commercio gehören, abgeben, so sollen sie sich allerdings diesem Unserm Banco-Reglement unterwerfen.

Art. 7.

Was Unsere Accisen, Imposten, Zölle und Steuern anlanget, so soll es jedwem frey stehen, solche in baarem Gelde, oder durch Unsere Banco, ohne den geringsten Zwang zu bezahlen.

Art. 8.

Wenn jemand Banco-Geld auf sein Folium haben will, so muß er Friderichs-d'or, oder grob courant Silbergeld an die Cassa Unserer Banco liefern, und sich um den Cours zwischen der Silbermünze und den Friderichs-d'or vergleichen; alsdenn wird das gelieferte Capital, nach Maasgebung des ersten Articuls, in Banco-Pfunde reducirt, und dem Einbringer darüber von dem General-Cassirer ein Empfangsschein ertheilt, womit er sich bey dem Directorio meldet, welches denn die nöthigen Ordres giebt, um ihm ein Folium zu geben, und so viel gut zu schreiben, als er in die Banco-Cassa gebracht hat. Man wird auch können Banco-Geld auf sein Folium kriegen, ver-

mittelfst der Lehn-Banco, welche aus dem Disconto-Comtoir und dem großen Libard bestehet, wie die folgenden Articuli mit mehrerm anzeigen werden.

Art. 9.

Wer einiges Capital in baarem Gelde in die Cassa Unserer Banco gebracht, dem soll es frey stehen, solches zum Theil oder ganz wieder herauszuholen, doch mindestens eine Nacht darinnen gestanden haben. Wer aber kein baar Geld in Banco gebracht hat, sondern dent auf sein Folium von einem andern etwas ist geschrieben worden, der kann dieß ihm zugeschriebene Geld nicht baar aus der Banco holen.

Art. 10.

Derjenige, welcher im ersten Fall, nach dem vorstehenden Articuli, baares aus der Cassa holen will, muß die den Buchhaltern des Giro-Comtoirs einzureichende Assignation an sich selbst per Cassa stellen, so werden sie ihm solche dergestalt zurück geben, damit er nur nach dem General-Cassirer gehen darf, welcher ihm auf die stipulirte Summa nach Abzug von $\frac{1}{2}$ p. Cent auszahlen wird.

Art. 11.

Wenn jemand etwas auf sein Folium in Banco empfangen hat, so kann er eher, als den folgenden Tag darauf, darüber disponiren.

Art. 12.

Das Giro-Comtoir Unserer Banco wird, außer den Sonn- und Festtagen Tage um 7 Uhr des Morgens geöffnet, da dann jedermann bis 9 Uhr nachfragen aufnehmen lassen kann, was den vorigen Tag auf sein Folium ihm ist zugeschrieben worden. Von 9 bis 11 Uhr aber kann jeder wiederum an einen andern abschreiben lassen; nach dieser Zeit aber, bis höchstens 1 Uhr, sind die Banco-Schreiber nicht bunden, Banco-Assignationen anzunehmen, es sey denn, daß man ihnen für Posten 2 Gr. bezahle.

Art. 13.

Derjenige, der einem andern etwas will zuschreiben lassen, soll in der angezeigten Zeit im Giro-Comtoir persönlich erscheinen, und den Buchhaltern eine in befohlener Form abgefaßte Banco-Assignation einreichen, worinn deutlich der Vor- und Zunahme desjenigen, an den er etwas abschreiben lassen will, ausgedruckt ist. Auch soll in ihnen die abzuschreibende Summa doppelt, mit Buchstaben und mit Ziffern, sowohl auf sein Folium als das Datum deutlich angezeigt, auch endlich sein Vor- und Zunahme unten wohl ausgedruckt seyn. Wer hierinnen Fehler macht, soll an die Banco-Schreiber eine Geldbuße von 2 Rthlr. erlegen. Auch soll eine jede Banco-Assignation nicht mehr, als einen Posten in sich fassen. Bey Compagnie-Handlungen soll der Compagnon seinen Vor- und Zunahmen unter die Assignation setzen, obwohl nur einer von ihnen dieselbe dem Buchhalter überreichen darf.

Art.

Art. 14.

Da es sich fügen möchte, daß jemand etwa nicht persönlich in dem Giro-Comtoir erscheinen könnte oder wollte, so kann solcher einen andern statt seiner, durch eine von dem Directorio signirte Vollmacht konstituiren, durch jedesmalige Vorzeigung dieser Vollmacht an den Buchhalter, über sein Vermögen in der Banco zu disponiren. Für solche Vollmacht soll er jährlich zum Nutzen Unserer Banco einen Friderichsd'or bezahlen.

Art. 15.

Wenn jemand, der auf vor beschriebene Art keinen constituirte hat, statt seiner etwas abzuschreiben, durch Krankheit verhindert würde, selbst nach der Banco zu gehen, so kann er nur den Banco-Schreibern solches anzeigen lassen, welche ihm denn Unsern Banco-Knecht zusenden werden, um die Assignationes aus seinen Händen zu empfangen, wofür dem Banco-Knecht 6 Gr. für jede Assignation bezahlt werden sollen.

Art. 16.

Wenn jemand von seinem Folio mehr abschreiben lassen will, als er darauf zu gute hat, so soll er sein Versehen mit einer Geldbuße von drey pro Cent von der auf der Assignation stipulirten Summa bezahlen.

Art. 17.

Wir erlauben denen in Breslau ansässigen Aelichen und Militair-Personen, dann auch denen daselbst wohnenden Wittwen und majorennen Jungfern, keinesweges aber einem außer Breslau wohnenden, noch viel weniger einem Fremden, ein Folium in Unserer Banco zu haben.

Art. 18.

Alle diejenigen, welche ein Folium in der Banco nehmen, sollen für die ersten Unkosten Unserer Banco ein für allemal 50 Rthlr. in der Folge aber für jedes Folium, so aus 20 Posten bestehen soll, jährlich 5 Rthlr. bezahlen; und wird man, sobald ein neues Folium angefangen wird, solches für ein volles rechnen.

Art. 19.

Wir verbieten bey Unserer Königlich Ungnade allen und jeden, nachzuforschen, wie viel ein anderer auf sein Folium zu gute habe; auch soll niemand von den Banco-Schreibern sich unterstehen, solches zu offenbaren, weder durch Worte, Zeichen, oder Schrift, bey Verlust ihrer Bedienungen, und bey den Strafen, die Meyneidige zu erwarten haben. Zu dem Ende sollen sie bey Antrittung ihres Amtes besonders schwören, daß sie alle die Geschäfte, die sie als Bediente der Banco unter Händen haben werden, als das größte Geheimnis mit in ihre Grube nehmen werden.

Art. 20.

Alle Gelder in Unserer Banco sollen nicht können mit Arrest belegt werden. Wenn aber einer öffentlich falliret, so soll dessen Saldo den sämtlichen Creditoren zum besten auf Requisition der Richter anheim fallen.

Art. 21.

Zur Erleichterung des Commercii Unserer Unterthanen haben Wir auch verfügt, bey dieser Giro-Banque eine Lehn-Banco anzulegen, welche aus einer Disconto-Cassa und großen Lombards bestehen soll. Diese wollen Wir aus Unsern eignen Fonds fournairen, und von dem Directorio der Banco auch dirigiren lassen.

Art. 22.

Diese beyden Comtoirs der Lehn-Banco sollen, ausser Sonn- und Festtagen täglich von 9 Uhr des Morgens, bis um 1 Uhr des Nachmittags offen seyn.

Art. 23.

In dem Disconto-Comtoir wird man allerley Wechselbriefe, Assignationen, Obligationes, und alle auf eine gewisse Zeit determinirte sichere Papiere, discountiren, auch auf Aktien von Handlungs-Compagnien, Connoissements mit Affur-Policen begleitet, und alle undeterminirte Papiere, Gelder vorschießen, eines so wohl als das andere, für $\frac{1}{4}$ Pro-Cent p. Monat-Zinsen.

Art. 24.

Man wird bey dem Disconto-Comtoir keine andere als acceptirte, und wenigstens mit einem guten Endossement versehene Wechselbriefe discountiren, und die Assignationen und Connoissements &c. sollen mit der bündigsten Cession versehen seyn, und bevor man darauf gesehen werden, daß alle dergleichen Papiere und Wechsel ganz solide und gegen alle Einwendungen gesichert sind.

Art. 25.

Weil dem Disconto-Comtoir die genaue Ausrechnung der Tage, bey dem discountirenden Wechseln oder determinirten Papieren gar zu viele Arbeit verursachen würde, so wird man nur bey dem Discountiren bis auf $\frac{1}{4}$ Monat rechnen, solchergestalt, daß, wenn der Verfalltag, inclusive der Respect-Tage, auch nur einen Tag den letzten Theil eines Monats überschritte, so soll dieser eine Tag gleich wiederum als $\frac{1}{4}$ Monat gerechnet werden.

Art. 26.

Auf Obligationes, Compagnie-Aktien, Connoissements, oder andere determinirte Papiere, desgleichen auf Juwelen, Gold und Silber, wird man nicht länger, als auf 6 Monate Gelder vorschießen. Doch kann der Verpfänder, nach Ablauf dieser 6 Monate, und Bezahlung der Zinsen, die Zeit für eine Umschreibung gebühr an die Buchhalter von einem Richter für jeden Posten, prolongiren.

Art.

Art. 27.

Wir wollen ferner durch das Disconto-Comtoir Unserer Lehn-Banque bis auf 6 Monate, und weniger Zeit zu $\frac{1}{2}$ pro Cent p. Monat Zinse, Gelder anleihen.

Auf Gold in Stangen von 21 a 24 Karat Gehalt, p. jede Mark fein 150 Pf. banco

dito " " 16 = 21 " " 148 " "

Auf Gold von geringerem Gehalte " " 140 " "

Den Gehalt des gemünzten Goldes wird man folgender-

gestalt rechnen :

Portugiesen,	}	2	"	"	22 Karat
Guinées,					
Souverains,					

Alle Species-Ducaten, ausgenommen die Rußischen

und Türkischen " " 23 " 6 Grän

Louis neuf, oder Schiff-Louis d'or	}	"	21	"	7	"
alte Louis d'or						

Braunschweigische 5 Rthlr. Stücke " " 21 " 8 "

Auf Silber in Barren:

Von 12 bis 16 Loth Gehalt für jede Mark fein 9 Pfund 14 grosch.

" 6 " 12 " " 8 $\frac{1}{2}$ " " "

Von geringerem Gehalte " " 8 " " "

Den Gehalt des gemünzten Silbers wird man folgender-

gestalt rechnen :

Feine $\frac{1}{2}$ tel Stücke " " 15 Loth, 15 Grän

Species Thlr. " " 14 " 2 "

Reichsthaler auf den alten Fuß " " 14 " 2 "

Ordinaire alte $\frac{1}{2}$ tel Stücke " " 11 " 17 "

Piaßters " " 14 " 9 "

Französische Laubthaler " " 14 " 9 "

Alte Louis blanc " " 14 " 11 "

Art. 28.

Wer nun dergleichen undeterminirte Papiere, Gold, Silber ic. bei Unserer Lehn-Banco versetzen will, dem wird man ein in gehöriger Form abgefaßtes Receptiß ertheilen, welches er verbunden ist, wiederum zurück zu liefern, wenn er die versetzten Pfänder auslöst.

Art. 29.

Würde jemand sich nach Verlauf der stipulirten längsten Zeit von 6 Monat nicht zur Einlösung seines versetzten Pfandes melden, so wird man höchstens noch 3 Monate

Zeit

waren,

warten, nach deren Verfließung aber sich auf alle Art und Weise durch den Verkauf des Pfandes für Capital, Interesse und Unkosten bezahlt machen.

Art. 30.

Unter diesen vorgemeldeten Bedingungen, können sich alle Einheimische und Auswärtige durch ihre Commissionairs Unserer Stadt Breslau, dieser Unserer Banco bedienen, und sich desfalls im Disconto-Comtoir melden.

Art. 31.

Ein dergleichen Lehn-Banco und Disconto-Comtoir werden Wir auch zu bequemlichkeit und Vortheil des Commerci Unserer Staaten zu Königsberg in Preussen und in einem Orte Unserer Westphälischen Provinzen errichten.

Art. 32.

Ferner werden Wir auch bey der Lehn-Banco, ausser diesen Disconto-Comtoirs in allen commercirenden Plätzen Unserer Staaten große und kleine Lombards zur Pfändung von Metallen, Juwelen, und anderer unverderblicher Waaren anlegen.

Art. 33.

Ein dergleichen großer Lombard zu Breslau, soll gleich bey Eröffnung Unserer Banco daselbst anfangen, Gelder auf unverderbliche Waaren anzulegen, zu 4 Cent per Monat Zinse; jedoch wird man unter dem Werthe von 500 Pfund Reichthalern und kürzere Zeit, als einen Monat, nichts annehmen.

Art. 34.

Man wird dem Verpfänder bey Verlegung des Pfandes ein in gehöriger abgefaßtes Recipisse ertheilen, welches er schuldig ist, bey Einlösung seines Pfandes an das Comtoir des Lombards wieder einzuliefern.

Art. 35.

Auf einen längern Termin, als 6 Monate, wird der Lombard keine Gelder ausleihen, nach Verlauf dieser Zeit soll jeder Verpfänder sich an dem Comtoir des Lombards melden, und entweder, nachdem er die Zinsen bezahlt, sein Pfand wieder einlösen, oder auch die Zeit prolongiren, und die Umschreibungs-Gebühr mit 1 Cent für jeden Posten, an die Buchhalter erlegen.

Art. 36.

Würde sich aber ein Verpfänder nach Verlauf der bestimmten 6 Monate nicht melden, so wird man höchstens noch 3 Monate warten, alsdenn aber sich durch den Verkauf des Pfandes für Capital, Interesse und Unkosten bezahlt machen.

Art. 37.

Wenn jemand, um etwas zu verpfänden, etwa nicht persönlich im Lombard-Comtoir erscheinen will, so kann er sich dazu der geschwornen Mäkler bedienen. Wir bey Eröffnung Unserer Banco ernennen werden.

Art. 38.

Die großen Lombards, die Wir in allen Unsern commercirenden Städten errichten werden, (wovon Wir doch die Städte in Preußen und Westphalen, welche von den dortigen Banquen abhängen werden, ausnehmen,) sollen die Gesetze und Regeln Unserer großen Lombards zu Berlin aufs genaueste beobachten, um den Verpfändern die vorzuschließenden Gelder in Wechselbriefen a 4. Tage Sicht auf

welche Wir zu Unsern Hof-Banquiers hierdurch ernennen, bezahlen.

Art. 39.

Zum Behuf Unserer Unterthanen wollen Wir auch in allen Orten Unserer Staaten kleine Leih-Häuser errichten, welche auf unverderbliche Pfänder am Werth von 1. bis 500. Rthlr. courant, zu nachbenannten Zinsen, Gelder anleihen, nemlich

von 1. bis 10. Rthlr. ohne einige Zinsen,

von 11. bis 100. Rthlr. $\frac{1}{2}$ Pro-Cent p. Monat,

von 101. bis 500. Rthlr. $\frac{1}{2}$ Pro-Cent p. Monat,

Auf kürzere Zeit aber, als 2 Monate, und längere, als 12 Monate, wird man nichts anleihen; Und was die Einlösung der Pfänder betrifft, sollen dieselbigen Gesetze, die Wir bey dem großem Lombard ertheilt haben, beobachtet werden.

Art. 40.

Wir verbieten aufs schärfste denen Directeurs, Buchhaltern, Cashierern, und allen Officianten Unserer Banco überhaupt, irgend einiges Commerz zu treiben, zu agiotiren, mäckeln, weder in- noch ausserhalb der Banco: Sollte sich jemand davon unterstehen, gegen dieses Unser ernstliches Verbot zu handeln, so soll er seiner Bedienung nicht allein verlustig seyn, sondern auch noch überdies eine Geldbuße von 500 Pfund Banco erlegen.

Art. 41.

Die Banco, deren Disconto-Cassa, große und kleine Lombarde, sollen alle Jahre auf gesperret, und den desselben Jahres wiederum geöffnet werden, unter welcher Zeit alles in Richtigkeit gebracht werden soll.

Art. 42.

Wenn alsdenn um vorbenannte Zeit die Banco wieder aufgeth, sollen die Creditores vor den Directeurs der Banco erscheinen, und ihren Avanz mit ihnen accordiren, ehe sie auf ihre Rechnung wiederum etwas abschreiben lassen.

Art. 43.

Wir gebieten und befehlen hienit so gnädig, als ernstlich allen Unsern Unterthanen und den Einwohnern Unserer Staaten, sich nach diesem Unserm Banco-Reglement

ment bey Unserer höchsten Ungnade auf das allergenaueste zu richten; massen all
jede Ueberrreter dieses Unsers Gesetzes gehalten seyn sollen, eine Geldstrafe von
Pfund Banco zu erlegen, wovon ein Drittel Unsern Invaliden, ein Drittel
Wapenhäusern, und ein Drittel Unserm Filco heimfallen soll. Auch behalten wir
bevor, dieses Reglement, nachdem Wir es für das Beste Unserer Unterthanen
des Commereii nöthig finden werden, zu erklären, und befindenden Umständen
zu erweitern.

Gegeben in Berlin, den 21. Julii, 1765.

(L.S.)

Friedrich.

v. Schlabre

No. CCLV.

d. d. Breslau, den 22. und Ologau, den
30. Julii 1765.

Circulare,

den zum auswärtigen Negoce frengegebenen
del der Sachsen-Gothaischen Kaufleute nach
Breslau betreffend.

1) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Der Handel der
Kaufleute aus
dem Sachsen-
Gothaischen nach
Breslau zum aus-
wärtigen Negoce
wird nachgege-
ben.

Ratione der Chur-
Sächsischen bleibt
es bey dem Ver-
both.

Diese Exception
ferwohl, als die
vorgeschriebene
Art soll den Acci-
sen u. Zoll-Äm-
tern bekannt ge-
macht werden.

Unsern ic. Nachdem nunmehr resolviret worden, daß die Ka-
te aus dem Sachsen-Gothaischen ferner die Freyheit haben
ihren Handel in Breslau zu treiben, jedoch in der Maasse, daß
ihren Waaren nichts zur innern Consumtion des Landes ver-
sondern solche nur zum auswärtigen Negoce bestimmen müssen
gegen es ratione der Chursächsischen Kaufleute bey dem erlassenen
both verbleibet; als wird Euch die an das hiesige Accise-Directoriu
ferhalb ergangene Verfügung in begehender Abschrift commun-
um die Accise- und Zoll-Ämter Eurer Inspection darnach zu i-
ren, und ihnen bekannt zu machen, daß obgedachten Sachs-Goth-
Handelsleuten nur der Handel in Breslau auf vorgeschriebene A-
stattet werde,

2) An den Hrn. Kriegs- und Steuer-Rath I. Camer-
Departements.

Unsere. Es ist Euch ex Actis bekannt, daß die aus dem Sachsen-Gothaischen bisher nach Breslau gehandelte Kaufleute noch nicht finaliter beschieden worden, ob sie intuitu der verbotenen Sächsischen Waaren mit denen Chursachsen auf einen gleichen Fuß behandelt werden sollen, oder ob ein Faveur ihrer eine Ausnahme statt finden könne.

Wenn aber nunmehr resolviret worden, daß gedachten Sachsen-Gothaischen Kaufleuten ferner nachgegeben werden soll, ihren Handel in Breslau zu treiben, jedoch dergestalt, daß sie von ihren Waaren nichts zur innern Consumtion des Landes verkaufen, sondern solche nur zum auswärtigen Negoce bestimmen müssen; so wird Euch solches zum künftigen Nachverhalt hierdurch bekannt gemacht, und bleibet es übrigen Ratione der andern verbotenen Waaren-Einfuhr bei demjenigen, was dieserhalb vorhin verordnet worden ist.

Den Sachsen-Gothaischen Kaufleuten soll nachgegeben werden, ihren Handel ferner in Breslau zu treiben, doch dergestalt, daß sie alles zum auswärtigen Negoce bestimmen müssen.

No. CCLVI.

d. d. Berlin, den 22. Julii 1765.

Declaration,

daß denen Verschreibungen, welche über den Betrag der Actien in Berlinischen Banco-Gelde zur Affecuranz-Compagnie ausgestellt werden, die Wechselkraft beigelegt werden soll.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau den 29. Aug. 1765.

Wir. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem in dem OAcroy, welches Wir unterm 31sten Januarii dieses Jahres, der, in Unserer Residenz Berlin gerichteten Affecuranz-Compagnie allernädist ertheilet haben, frey gelassen ist, über denjenigen Betrag der Actien, welcher nicht gleich berichtiget werden darf, entweder durch Hypothequen und Obligationes, oder auch auf andere Art, die erforderliche Sicherheit zu bestellen, und dann Uns nun, von denen Vorstehern der gedachten Compagnie allerunterthänigst angezeigt worden ist; wie eine Sicherheits-Bestellung, welche viele Umstände erfordern würde,

1765.

Uu uu

denen

denen mehresten Interessenten anstößig sey, weshalb sich die Compagnie mit bloßen Actien-Verschreibungen begnügen lassen wolle, wofür allergnädigst geruheten, dergleichen Verschreibungen die Wechsel beizulegen; und Wir dann auch, in Betracht angeführten Umstandes und da aus der beizulegenden Wechselkraft vor Niemanden, in Ansehung irgend eines hypothecarischen und andern Vorrechts, etwas Nachtheil entstehet, obgedachtem Gesuch in Gnaden deferirret haben;

Als declariren Wir hiermit allergnädigst, wollen und setzen, daß jede Verschreibung, womit sich ein Interessent der Allseits-Compagnie verbindlich machet, den Betrag der Actien, nach vorgegangenem Ausschreiben derer Vorsteher, zu bezahlen, sie mag abgefaßt seyn, wie sie nur immer wolle, die Kraft eines förmlichen durch Unsere Banque zu bezahlenden Wechsel-Briefes, haben, und achtet werden soll, als ob der Aussteller derselben, mit ausgedruckten Worten sich zur Zahlung nach Wechsel-Recht verbindlich gemacht hätte.

Wie Wir nun zugleich allen Unsern Dicastern hiemit allergnädigst anbefehlen, in vorkommenden Fällen hierauf zu erkennen, und Allseits-Compagnie rechtliche Assistentz wiederfahren zu lassen.

Als wollen Wir auch, daß diese Unsere allergnädigste Declaration zu jedermanns Wissenschaft gebracht und zu dem Ende durch den öffentlichen bekannt gemacht werde.

Urkundlich haben Wir diese Declaration Höchste Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen. geschehen und gegeben zu Berlin, den 22sten Julii 1765.

(L.S.) Friedrich.

v. Zariges. v. Massow. v. S.

No. CCLVII.

d. d. Breslau, den 23. Julii, und Glogau
den 6. August 1765.

Circularre

wegen der bey Strafe des Staubbessens und Galgens
verbothenen Ausfuhr der Schlesischen Wolle, nach
Sachsen und den Oesterreichischen Provinzien.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friederich, König rc. rc.

Unfern rc. Ohnerachtet der so vielfältig seit einiger Zeit gegen die helmlische Ausfuhr der Wolle ergangenen geschärften Verordnungen, besonders des Circularis d. d. ^{Breslau den 17ten April} _{Glogau den 10ten May} a. c. in welchem die dagegen zu gebrauchende Praecautiones deutlich und umständlich vorgeschrieben, müssen Wir doch mit äußerstem Mißfallen ganz zuverlässig in Erfahrung bringen, daß die Menge von Schlesischer Wolle in Sachsen sowohl als in Oesterreichischen befindlich, und vor einen moderaten Preiß verkauft und verorbetet wird; dieses giebet die gewisse Vermuthung, daß sich noch immer gewissenlose Leute finden, die denenjenigen, so Wolle zu verlassen haben, mit ihrem Gespann hierunter zu Hülfe kommen, und die Wolle bey Nacht und Nebel über die Gränze schleppen, nicht minder, daß das Gefinde selbst denen Herrschaften dabey assistiret, und die Contraventiones mit bewürken hilfft. Da nun die bisher solchen Fuhrleuten angedrohte Confiscation von Pferde und Wagen nicht hinlänglich seyn will, sie von dergleichen höchst strafbaren Contraventionen abzuhalten, und daher ohnumgänglich nöthig ist, um denselben Einhalt zu thun, die allerstrengsten Mittel anzuwenden; so soll derjenige Fuhrmann, der sich unterstehet, Wolle auszuführen, und dessen überzeuget wird, er sey ein für lohn gedungener Fuhrmann, oder ein im Brod und lohn stehender Knecht, ohne Gnade und alle Umstände mit dem Galgen bestraft werden. Ferner sollen diejenigen, welche die Wolle auf Rabbern oder auf dem Rücken außerhalb Landes schleppen, gleichfalls die Strafe des Stranges zu gewärtigen haben.

Veranlassung.

Der Fuhrmann, der sich zur Ausfuhr der Wolle gebrauchen läßt, soll gleich dem, der sie auf der Rabbare rc. fortzuschleppet, mit dem Galgen bestraft werden.

Fabricanten, denen der Einkauf der Wolle auf dem Lande außer dem Wollmarkt-Zeit nachgegeben ist, sollen, wenn sie sich zu Contraventionen gebrauchen lassen, oder wenn sie von dergleichen Unterschleif wissen und nicht anzeigen, mit dem Staubbesen bestraft, des Landes verwiesen, oder Zeit lebens ins Zuchthaus gebracht werden.

Dominia müssen die Atteste der Woll-Fabricanten zum Woll-Einkauf bey Strafe genau examiniren.

Juden, die sich zur Woll-Ausfuhr brauchen lassen, sollen ebenfalls mit dem Stränge bestraft werden.

Publication dieser Verordnung.

Da sich auch sogar einländische Fabricanten finden, die den Beneficio, welches ihnen gelassen worden, die Wolle, welche sie verarbeiten, auch außer denen Wollmärkten unter gewissen Mod auf dem platten Lande zu kaufen, viel Unterschleife begehen, mit fremden Fabricanten colludiren und selbst die Hand zur heimlichen fuhr der Wolle bieten; dergleichen Contravention aber, je unbedeutender sie begangen werden kann, auch desto schärfere Ahndung verdient, so soll derjenige einländische Fabricant, welcher auf seinen Namen und seinem Gewerbe gekaufte Wolle in großen oder kleinen Quantitäten Landes practiciret, oder dazu Vorschub thut, oder wenn ihm dergleichen Unterschleif bekannt wird, solches nicht sofort anzeigt, sondern die Gnade den Staubbesen bekommen und des Landes verwiesen, oder Zeit lebens ins Zuchthaus gebracht werden, wobei die Dominia in derheit nach Vorschrift des oballegirten Circularis §. 4. nochmalen schärfste anzuweisen, keinem städtischen Fabricanten auf dem Lande Wolle zu verkaufen, der nicht ein Attest produciret, welches der Magistrat unterm bekanten und auf keine Weise verdächtigen Siegel ausgefertigt, zugleich aber auch vom Accis-Amte und zwar wohl vom Einnehmer als Controlleur unterschrieben und mit einem deutlichen Lackstempel bedruckt ist, widrigenfalls und wofür dem A hiebey ein von obigen Requisitis ermangelt, das Dominium, so die Wolle verkauft, wenn gleich keine Unterschleife damit vorgegangen, Nichts. per Stein an Strafe erlegen soll, daher die Dominia dergleichen Atteste wohl zu examiniren haben.

Da auch die Juden aus Gewinnsucht sich bisher zu dergleichen Contraventionen sehr gebrauchen lassen; so soll derjenige Jude, welcher dergleichen Wolle herauschleppet, dazu behülflich ist, oder wenn er solches erfährt, nicht anzeigt, mit dem Stränge bestraft werden.

Wir befehlen Euch danksdankend, diese geschärfte Verordnung allein per Circulare sofort denen sämtlichen Dominis und Gemeindefürsten zu publiciren, sondern auch auf alle nur mögliche Weise, allenfalls durch die Ablesung von den Canzeln, ihnen einschärfen zu lassen, und wie solches geschehen, zu berichten.

2) An sämtliche Steuer-Räthe und an den Breslauschen Magistrat, mit Weglassung des Unterstrichenen.

Unsern 1c. Da Wir nöthig gefunden, das Verboth der Woll- Aus- Vorstehende
fuhr durch ein geschärftes Circulare zu erneuern, so wird Euch solches Verordnung soll
hierbey abschriftlich communiciret, mit dem Befehl, solches durch den städtischen
die Magistrate denen Mitteln der Fabricanten, ingleichen denen Ju- Fabricanten und
den in den Synagogen publiciren zu lassen, auf die Befolgung selbst den Juden in den
nachdrücklich zu halten, und die Zoll- und Policy-Bereuter zur Synagogen pu-
genauesten Vigilanz anzuweisen 1c. bliciret werden.

No. CCLVIII.

d. d. Breslau, den 24. Julii, und Glogau,
den 5. August 1765.

Circulare
wegen Abstellung der eingerissenen Holz-
Devastationen.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Euch ist bekannt, wie ernstlich Wir Uns angelegen seyn lassen, Veranlassung
denen eingerissenen Holz-Verwüstungen in der emanirten erneuerten dieser Verord-
Forst-Ordnung vom 19ten April 1756. Tit. I. §. 2. sowohl, als auch nung mit Besie-
durch die in der Folge unterm 2. Jul. 1756. { 4ten } Octobr. 1763 rung auf die vor-
und neuerlich unterm { 25ten May } abgewichenen Jahres ergangene bergegangenen.
Circular-Verordnungen zu steuern und Einhalt zu thun.

Nichts destoweniger müssen Wir zu Unserm äußersten Mißfallen bemerken, daß noch immer hin und wieder dergleichen Landesverderbli-
che Holz-Verwüstungen im Schwange gehen, und von vielen Vasallen und Unterthanen bey Abnutzung ihrer Forsten und Gehölze geküßentlich aus der Acht gelassen wird, was sie sich, der Nachwelt und dem Staate schuldig sind, ja von manchem Gärber-Acquirenten bey dem Ankauf

U u u u 3

eines

Fabricanten, den den der Einkauf der Wolle auf dem Lande außer dem Wollmarkt-Zeit nachgegeben ist, sollen, wenn sie sich zu Contraventionen gebrauchen lassen, oder wenn sie von dergleichen Unterschleif wissen und nicht anzeigen, mit dem Staubbesen bestraft, des Landes verwiesen, oder Zeit lebens ins Zuchthaus gebracht werden.

Dominia müssen an die Atteste der Woll-Fabricanten zum Woll-Einkauf den Strafe genau examinieren.

Juden, die sich zur Woll-Ausfuhr brauchen lassen, sollen ebenfalls mit dem Strange bestraft werden.

Publication dieser Verordnung.

Da sich auch sogar einländische Fabricanten finden, die Beneficio, welches ihnen gelassen worden, die Wolle, welche sie verarbeiten, auch außer denen Wollmärkten unter gewissen Mod auf dem platten Lande zu kaufen, viel Unterschleife begehen, mit fremden Fabricanten colludiren und selbst die Hand zur heimlichen fuhr der Wolle bierhen; dergleichen Contravention aber, je unbedeutsamer sie begangen werden kann, auch desto schärfere Ahndung verdient, so soll derjenige einländische Fabricant, welcher auf seinen Namen in seinem Gewerbe gekaufte Wolle in großen oder kleinen Quantitäten Landes practiciret, oder dazu Vorschub thut, oder wenn ihm dergleichen Unterschleif bekannt wird, solches nicht sofort anzeigt, sondern die Gnade den Staubbesen bekommen und des Landes verwiesen, Zeit lebens ins Zuchthaus gebracht werden, wobei die Dominia derheft nach Vorschrift des oballegirten Circularis §. 4. nochmalen schärfste anzuweisen, keinem städtischen Fabricanten auf dem Lande Wolle zu verkaufen, der nicht ein Attestat produciret, welches Magistrat unterm bekannten und auf keine Weise verdächtigen Siegel ausgefertigt, zugleich aber auch vom Accis-Amte und zwar wohl vom Einnehmer als Controlleur unterschrieben und mit einem deutlichen Lackstempel bedruckt ist, widrigenfalls und wofür dem A hiebei ein von obigen Requisiteis ermangelt, das Dominium, so die Wolle verkauft, wenn gleich keine Unterschleife damit vorgegangen, Nichts. per Stein an Strafe erlegen soll, daher die Dominia dergleichen Atteste wohl zu examinieren haben.

Da auch die Juden aus Gewinnsucht sich bisher zu dergleichen Contraventionen sehr gebrauchen lassen; so soll derjenige Jude, welcher solches herauschleppet, dazu behülfslich ist, oder wenn er solches erfährt, nicht anzeigt, mit dem Strange bestraft werden.

Wir befehlen Euch danksdenn, diese geschärfte Verordnung allein per Circulare sofort denen sämtlichen Dominis und Gemein zu publiciren, sondern auch auf alle nur mögliche Weise, allensfalls die Ablesung von den Canzeln, ihnen einschärfen zu lassen, und wie solches geschehen, zu berichten.

2) An sämtliche Steuer-Räthe und an den Breslauschen Magistrat, mit Weglassung des Unterstrichenen.

Unsern zc. Da Wir nöthig gefunden, das Verboth der Welle-Aus-
fuhr durch ein geschärftes Circulare zu erneuern, so wird Euch solches ^{Vorsiehende}
hierbey abschriftlich communiciret, mit dem Befehl, solches ^{Verordnung soll}
die Magistrate denen Mitteln der Fabricanten, ingleichen denen Ju-^{den sächsischen}
den in den Synagogen publiciren zu lassen, auf die Befolgung selbst ^{Fabricanten und}
nachdrücklich zu halten, und die Zoll- und Policey-Bereuter zur ^{den Juden in den}
genauesten Vigilanz anzuweisen zc. <sup>Synagogen pu-
bliciret werden.</sup>

No. CCLVIII.

d. d. Breslau, den 24. Julii, und Glogau,
den 5. August 1765.

Circulare
wegen Abstellung der eingerissenen Holz-
Devastationen.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König zc. zc.

Unsern zc. Euch ist bekannt, wie ernstlich Wir Uns angelegen seyn lassen, ^{Veranlassung}
denen eingerissenen Holz-Verwüstungen in der emanirten erneuerten ^{dieser Verord-}
Forst-Ordnung vom 19ten April 1756. Tit. I. §. 2. sowohl, als auch ^{nung mit Beje-}
durch die in der Folge unterm 2. Jul. 1756. ^{4ten} ^{7ten} } Octobr. 1763 ^{dung auf die vors-}
und neuerlich unterm ^{25ten May} ^{8ten Junii} } abgewichenen Jahres ergangene ^{dergegangenen.}
Circular-Verordnungen zu steuern und Einhalt zu thun.

Nichts destoweniger müssen Wir zu Unserm äußersten Mißfallen
bemerken, daß noch immer hin und wieder dergleichen Landesverderb-
liche Holz-Verwüstungen im Schwange gehen, und von vielen Vasallen
und Unterthanen bey Abnutzung ihrer Forsten und Gehölze geküßentlich
aus der Acht gelassen wird, was sie sich, der Nachwelt und dem Staa-
te schuldig sind, ja von manchem Würfer-Acquirenten bey dem Ankauf

eines Gutes bloß auf das dabey befindliche Holz reflectiret, sondern dergeschlagen und verkauft, nachher aber darauf raffiniret wird, um ein anderes mit Waldungen versehenes Gut zu acquiriren, mit eben so schlecht zu gebahren, wodurch denn alle heilsame Verordnungen wegen Anpflanzung mehrerer Holzes vereitelt werden, weil beyder auf der einen Seite niemals so viel Holz zugezogen werden kann, und der andern vorsätzlich und unverantwortlicher Weise verwüstet wird.

Es sollen daher diese Verordnungen den Dominii, Vasallen und Gemeinden noch einmal nachdrücklichst eingeschärft und auf die Befolgung bey der schon comminirten selbst eignen Verantwortung gesehen werden: worzu auch sämtliche Forstämter und Bediente dato angewiesen werden.

Strafe der Uebertreter.

Denuncianten Antheil.

Des Denuncianten Name soll verschwiegen werden;

Damit nun diesem Unwesen und Mißbrauch endlich ein Nachdruck gesteuert werde: so wird Euch hierdurch nicht nur andere Eingangs angezogene Verordnungen in dem Euch anvertrauten anderweitig sämtlichen Dominii, Vasallen und Gemeinden ausdrücklichst einzuschärfen, und auf ihre genaueste Befolgung Eurer bey der Euch unterm { 25ten May } a. p. bereits comminirten se-
{ 1sten Junii }
genen Verantwortung ohnnachbleiblich zu halten, sondern Wir auch sämtliche Forstämter und Bediente dato fernerweit angewiesen, das Holzschlagen und Verkauf derer Dominiorum und aller adelicher Güther, Höfen und Holzungen alle nur ersinnliche wachsame Aufsicht zu führen, und die etwa bemerkte unordentliche oder übergroße und verwüstende Holzfällungen sogleich bey anderer Gestalt zu verhindern, Unserer r. Cammer anzuzeigen. Wobey Wir ferner befehlen, daß, wenn nichts desto weniger diese Unsere allerhöchste Willens-Meynung den gebührenden Eindruck machen, und oder der andere auf dergleichen verwüstenden Holzschlag und Werk betroffen werden sollte, ein solcher Uebertreter nach Befinden in eine liche Geldstrafe von 50. bis 1000. und mehr Reichsthaler nebst Zahlung aller Unkosten verurtheilet, und ihm zugleich bey Vermeidung noch härtern Strafe, nach dem Gutachten der Forstverständigen Forst- und verhältnißmäßige Art des Holzschlages und Abnußung der Forsten zur Beobachtung vorgeschrieben; der Denunciant einer Holz-Verwüstung aber, er sey ein Forstbedienter oder anderer, je nach von der erkannten Fiscalischen Geldstrafe die Hälfte erhalten soll.

Und wie Wir nun den Zweck desto zuverlässiger zu erreichen durch zugleich jedermann freystellen, obgedachte Contravention Unserer Cammer anzuzeigen, auch auf Verlangen des Denuncianten Namen verschwiegen werden soll; so gewärtigen Wir dagegen auf

nemand sich beygehen lassen wird, dergleichen Denunciaciones anders, nur muß die An- als mit genüßlichem Grund und auf vorhandene satzsame Weise argu- zeige gegründet seyn. bringen, widrigenfalls und wenn die Denunciacion bey veranlaßter Unter- suchung ungegründet befunden werden sollte, ein solcher Denunciant sich selbst beymessen muß, wenn er zu Ersehung aller Unkosten angehal- ten, und nach Befinden noch mit besonderer Strafe belegen wer- den wird.

Ihr habt also dieses, sofort in der obbeschriebenen Maaße zu jeder- manns Wissenschaft und Achtung zu bringen, und Eures Orts auf die genaueste Befolgung zu Erreichung Unserer allerhöchsten Absicht, bey der Euch sonst selbst zur Last bleibenden Verantwortung und Ahndung alle nur ersinnliche Obacht zu nehmen. Sind 1c.

Publication
der Verordnung.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Unsern 1c. Da Wir zu Steuerung derer noch hin und wieder im Schwange gehenden Landesverderblichen Holz-Verwüstungen, ein an- derweitig geschärftes Circulare zu erlassen, nöthig gefunden; so communiciren Wir Euch solches hierbey abschriftlich, mit Befehl, die Magi- sträte Eurer Inspection, vornehmlich diejenigen, welche Forsten besitzen, hiernach zu instruiren, und solchen die genaueste Befolgung dieser Ver- ordnung anzubefehlen: übrigens aber auch die Zoll-Vereuter anzuweisen, daß sie aller Orten bey Vereisung ihres Districts darauf Attention neh- men, und wenn sie an einem oder dem andern Ort dergleichen Holz-Ver- wüstungen entdecken, solche sofort, bey Vermeidung der Cassation, zur weitem Untersuchung anzeigen sollen. Sind 1c.

Vorstehendes
Circulare wird
den Steuer-Rä-
then mit dem
Befehl zugeferti-
get, die Magi-
sträte, welche For-
sten haben, hier-
nach zu instrui-
ren, und auf die
Befolgung alle
Attention zu
wenden.

3) An den Breslauschen Magistrat.

Unsern 1c. Was Wir zu Steuerung derer noch hin und wieder im Schwange gehenden Landesverderblichen Holz-Verwüstungen anderweit per Circulum zu verfügen nöthig gefunden, solches wird Euch, zur ge- nauesten Befolgung Eures Orts, hierbey abschriftlich communiciret. 1c.

Auch an dem
Breslauschen
Magistrat zur
Befolgung.

4) An sämtliche Forst-Ämter.

Was die Königl. 1c. Cammer, zu Steuerung derer noch hin und wieder im Schwange gehenden Landesverderblichen Holz-Verwüstungen, ander- weit per Circulum zu verfügen nöthig gefunden, solches wird dem Forst- Ämtern zugefer- Amte tigt, mit dem

Vorstehendes
Circulare wird
auch den Forst-
Ämtern zugefer-



Befehl, auf das Holzschlagen und Verkauf der Dominiorum und aller Besitzer adelicher Güther, Höfen und Holzjungen genaue Aufsicht zu führen, und die Holzverwüstungen bey Strafe anzuzeigen.

Die fiscalische Strafe soll ihnen die Hälfte zukommen.

Amte zu N. und sämmtl. darzu gehörigen Unter-Bedienten hieselbst schriftlich communiciret, mit der Aufgabe, auf das Holzschlagen und Verkauf derer Dominiorum und aller Besitzer adelicher Güther und Holzjungen alle nur ersinnliche wachsame Aufsicht zu führen, die etwa bemerkte unordentliche, oder übermäßige und verwüstende Fällungen sogleich, bey andergestalt zu gewärtigen habender sich zu melden, und nach Befinden, Verlust ihrer Bedienung, der immer anzuzeigen; gegentheils aber auch, im Fall, daß sie ihrer Pflichten gemäß die vorgeschriebene Vigilanz beobachteten, die Contraventionen anzeigen und ihre Denunciation geübet befunden wird, alsdann zu gewärtigen, daß ihnen von der erkannten fiscalischen Geldstrafe die Hälfte zugetheilet und angewiesen werden wird.

5) An den General-Fiscal.

Der General-Fiscal wird durch dieses erinnert, genau auf die Contraventiones bey der schon comminirten Strafe zu vigiliren.

Unsern ic. Da Wir nöthig gefunden, zu Steuerung derer noch im Schwange gehenden Holz-Devastationen, anliegendes geschickte Circulars zu erlassen; so wollen Wir Euch hierdurch ernstlich ermahnen, auf die etwannige Contraventiones Eures Orts genau zu invigiliren, und solche zu gebührender Bestrafung anzuzeigen, in erweislichen nachlässigungs-Fall aber zu gewärtigen, daß Ihr ohne Nachsicht falls werdet zur Verantwortung gezogen und die Euch bereits { 25ten May } a. p. geschehene Commination ohnnachbleiblich { 8ten Junii } set werden.

Avertissement.

Daß dato durch eine geschärfte Circular-Verordnung sämmtliche Dominia und Gemeinden zur genauesten Beobachtung der ergangenen Holz-Devastations-Verbothe angewiesen worden,

Da Er. Königl. Majestät landesväterliche Vorseeung und erwünschten Willens-Meynung dahin gerichtet ist, daß denen noch immer im Schwang gehenden Holz-Verwüstungen nachdrücklich gesteuert werden so zu diesem Ende nicht nur unter heutigem dato durch eine geschärfte Circular-Verordnung sämmtliche Vasallen, Dominia und Gemeinden derweitig, zur genauesten Beobachtung der in der emanirten Verordnung Tit. I. §. 2. enthaltenen Vorschrift sowohl, als derer in der wiederholentlich unterm 2ten Julii 1756. { 4ten } { 7ten } October und neuerlich unterm { 25ten May } { 8ten Junii } abgewichenen Jahres ergangenen Holz-Devastations-Verbothe, angewiesen; sondern auch die V

nung hinzugefüget worden, daß wenn nichts destoweniger ihre Befolgung unterlassen und ein oder der andere Besitzer eines mit Heyden, Forsten und Holzungen versehenen Gutthes auf dergleichen verwüstenden Holzschlag und Verkauf betroffen werden sollte, ein solcher Uebertreter nach Befinden in eine fiscalische Geldstrafe von 50 bis 1000 und mehr Reichsthalern, nebst Erstattung aller Unkosten, verurtheilet und ihm zugleich, bey Vermeidung einer noch härtern Strafe, nach dem Gutachten der Forst-Verständigen eine Forst- und verhältnißmäßige Art des Holzschlages und Abnußung der Forsten zur Beobachtung vorgeschrieben, der Denunciant einer solchen Holz-Verwüstung aber, er sey ein Forst-Bedienter oder anderer, jedesmal von der erkannten fiscalischen Geldstrafe die Hälfte erhalten soll; so wird solches auch hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und zugleich männiglich, er sey wer er wolle, mit der Versicherung, daß auf Verlangen sein Name verschwiegen gehalten werden soll, freygestellt, dergleichen Contraventiones der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen, und auf dem Fall, daß die Anzeige bey veranlaßter Untersuchung gegründet befunden wird, die prompte Zubilligung der Hälfte von der erkannten fiscalischen Strafe zu gewärtigen; woben jedoch auch das Vertrauen zu einem jeden geheget wird, daß er seine Denunciation nicht anders, als mit genüßlichem Grund und auf vorhandene satte Beweise anbringen wird, widrigenfalls, und wenn die Denunciation bey veranlaßter Untersuchung ungegründet befunden werden sollte, ein solcher Denunciant sich selbst beyzumessen muß, wenn er zu Ersehung aller Unkosten wird angehalten und nach Befinden noch mit besonderer Strafe beleset werden.

wird durch gegenwärtiges Avertissement zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, mit der Versicherung, daß des Denuncianten Name auf Verlangen verschwiegen gehalten werden solle, nur muß die Denunciation Grund haben.

Strafe der unzuverlässigen Denunciation.



No. CCLIX.

d. d. Breslau, den 30. Julii 1765.

Königliche Cammer-Verordnung;
wegen des Beherbergens der fremden Juden in
Dörfern nahe um Breslau, und den Wirth-
schaften auf den vorstädtischen Jurisdictionen
zu Breslau.

1) An den Land-Rath Breslauschen Kreißeß.

Friedrich, König ic. ic.

Die fremden Ju- **U**nsern ic. Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden, in de-
den sollen in den der Seite gegen Pohlen zu, nahe um Breslau belegenen
Dörfern an Bres- besonders zu Friedewalde, Rosenthal, Cavallen und sonst bef-
lau nur auf eine nachdrücklichsten Ahndung keine
Nacht-Herberge machen, daß daselbst bey der nachdrücklichsten Ahndung keine
geduldet werden. Juden länger als auf eine Nacht-Herberge geduldet werden
Sind ic.

2) An alle hiesige Vorstädtische Jurisdictionen.

Auf den Vor- **U**nsern ic. Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden, bey 12 I-
städtischen Juris- Strafe auf jeden Contraventions-Fall, gar keine Juden auf
dictionen soll kein Jurisdiction hieselbst zu beherbergen, damit das herum vagiren
fremder Jude bey den-Gesinde daselbst keinen Aufenthalt finde. Sind ic.
12 Ducaten Stra- werden.
fe beherberget
werden.

No. CCLX.

d. d. Schweidnitz, den 1. August 1765.

Edict

daß denen, im souverainen Herzogthum Schlesien, und der Graffschaft Glas, mit unbeweglichen Gütern angefahrenen Vasallen und Unterthanen, zu Abtragung ihrer Schulden, eine dreyjährige Frist verstattet, und die davon zu entrichtenden Zinsen, nicht höher als zu 6 Pro. Cent. bezahlet werden sollen.

publ. per Circulare d. d. Breslau, den 20. und Glogau den 27. August 1765.

Wir ic. Ihum kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir bey Unserer dermaligen hiesigen Anwesenheit in sichere Erfahrung gebracht haben, was maßen verschiedene Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Graffschaft Glas, welche bey dem letztern zur Vertheidigung Unserer Königl. Länder geführten Krieg, durch die erlittenen feindlichen Erpressungen und andere dergleichen Drangsale in Schulden gerathen, seitdem durch des Höchsten Güte glücklich wieder hergestellten Frieden der Härte ihrer Gläubiger dergestalt ausgesetzt werden wollen, daß sie entweder eine voreilige Aufkündigung der aufgenommen Capitalien gewärtigen, oder sich zu einer ganz außerordentlichen Erhöhung der davon zu entrichtenden Zinsen entschließen müssen; Wir aber dergleichen Landesverderblichen Unternehmen nachzusehen keinesweges gemeinet, sondern vielmehr unermüdet bedacht sind, sämmtlichen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, welche durch den Krieg mitgenommen worden, so viel nur immer möglich ist wieder aufzuhelfen, und sie in bessere Umstände zu versetzen; daß Wir zu gleichmäßiger Erreichung dieser landesväterlichen Absichten, in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Graffschaft Glas aus höchstgelegener Bewegung, Uns entschlossen haben, diesem unerlaubten Geld-Bucher auf das nachdrücklichste zu steuern, und zu dem Ende sowol die Aufkündigung, der bis dahin von Unsern Schlesien

Kf rr 2

fischen

fischen und Glasfischen Vasallen und Unterthanen aufgenommenen
talien, als auch die davon zu entrichtenden Zinsen mittelst gegenwärtigen
Edicts folgendergestalt näher zu bestimmen und festzusetzen:

1. Kein Besitzer unbeweglicher Güter in Unserm souve-
Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glog, er mag solche
thümlich, pfandweise, oder nur zum Genießbrauch besitzen, soll,
er hinlängliche Sicherheit bestellen kann, schuldig oder gehalten
seine bis dahin gemachte Schulden, von welcher Art selbige aus-
mögen, eher, als nach Verlauf von drey Jahren, von dem Da-
genwärtigen Edicts anzurechnen, abzutragen; noch zu Erlangung
Nachsicht, vorher zu beweisen, daß er ohne sein Verschulden
Stand gerathen zu bezahlen.

2. Diese dreyjährige Nachsicht soll auch den Besitzern unbe-
her Güter alsdenn angedeyhen, wenn sie nicht auf solchen wohnen
dern sich an andern Orten in Unsern Königl. Landen aufhalten, er
muß dahero wegen der von ihnen bis dahin gemachten Schulden
Execution in ihre hiesige Güter, oder allda befindliches bewegliches
mögen, vielweniger ein öffentlicher Verkauf derselben veranlaßt wer-
jedoch bleibt sodann dem Gläubiger unbenommen, in ihre außerher-
figen Provinzien belegene Güter und Vermögen, nach Beschaffen-
der Umstände die Execution zu suchen.

3. Gleichwie aber diese dreyjährige Nachsicht nur eine dem S-
ner zu gut kommende Wohlthat ist; so stehet demselben auch frey
Ablauf derselben, wenn anders die Verfallzeit vorhanden ist, die
lung zu leisten; und der Gläubiger ist solche anzunehmen verbunde-

4. Dahingegen findet selbige in Ansehung derjenigen Sch-
nicht statt, welche die Besitzer unbeweglicher Güter etwa nach dem
gegenwärtigen Edictis contrahiren möchten, sondern es müssen
nach der in den Verschreibungen bestimmten Verfallzeit bezahlt un-
getragen werden.

5. Eben so wenig können sich dieser vergönnten dreyjährigen
sicht diejenige Schuldner zu erfreuen haben, deren Schulden-ka-
Erlassung gegenwärtigen Edicts so groß gewesen, daß entweder der
curs wirklich eröffnet, oder doch nach Ausweis der Gerichtes-Ak-
Vermögen zu Bezahlung derselben nicht hinreichend gewesen ist,
welchen dahero durch solche auch nicht wieder aufgehoben werden

und muß demnach in solchem Fall nach Lage der Sachen, den Gläubigern ohne Rücksicht auf dieses Edict zu ihrer Bezahlung verholffen werden.

6. Endlich soll auch diese Nachsicht den Schuldner von Abtragung der rückständigen, und wärender Nachsichts-Jahre laufenden Zinsen, Aliment-Gelder, und gemeiner Lasten nicht befreyen, sondern vielmehr gegen denselben, bey unterbleibender Abführung derselben, mit der Execution gewöhnlichermaßen verfahren, und derselbe sogar befundenen Umständen nach, auch wegen der Capitalien der ihm mittelst dieses Edicts vergönnten dreyjährigen Nachsicht verlustig erklärt werden.

Damit aber in Ansehung der Zinsen dem übertriebenen Wucher der Gläubiger Einhalt geschehe; so verordnen und befehlen Wir hiermit und in Kraft dieses, daß alle annoch rückständige, und während der verwilligten drey Nachsichts-Jahre laufende Zinsen, von den Besitzern unbeweglicher Güter, in Unserm souverainen Herzogthum Schlessien und der Grafschaft Blas, zu Sechs Pro-Cent höchstens bezahlt, und ein mehreres nicht, bey doppelter Erstattung derselben, weder gefordert noch abgeführt werden soll.

Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Schlessischen Ober-Amts-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magisträten und andern Gerichts-Obrikeiten, wie auch allen andern Fürstlichen und Standesherrlichen Regierungen und Gerichten, und sonst männiglich, hiermit in Gnaden und zugleich alles Ernstes, sich nach diesem Unserm Edict allergehorsamst und eigentlich zu achten und dawider weder selbst handeln, noch auf keinerlei Weise durch andere handeln zu lassen.

Deß zu Urkund haben Wir dasselbe höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. Gegeben zu Schweidnitz, den 1. August 1765.

(L. S.) Friedrich.

d. d. Breslau, den 1. August 1765.

Circulare

wegen der jährlich einzusendenden Nachweisung
dem gesammelten und ausgesäeten wilden Holz-
Saamen von den Städten.

1) An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Camm-
Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Zu Anbauung
mehrern Holzes
sollen auch in den
Städtischen For-
sten allerley Sor-
ten von Holz-
Saamen zum
Ausfäen gesam-
melt werden,
welches den Ma-
gistraten der mit
Waldungen verse-
henen Städte zur
Befolgung bekannt
zu machen ist.

Unsern ic. Da bey dem immer mehr und mehr im Lande ü-
nehmenden Holz-Mangel die größte Nothwendigkeit er-
scheint, auf den Anbau mehreres Holzes alle Attention zu nehmen, und
in dieser Absicht zu verordnen nöthig finden, daß, gleichwie in
Unserer Domainen-Forsten geschieht, auch in denen Städtischen
Sorten von Holz-Saamen theils zum Ausfäen, theils aber a-
ndern Particuliers im Lande den Ueberrest überlassen zu können
sammlet werden sollen; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnade
Magistrate der mit Forsten versehenen Städte Eurer Inspection
nach zu instruiren, und auf die Beobachtung dieser Verordnung
drücklich zu halten.

Auch soll alljähr-
lich eine Tabelle
von dem gesam-
melten ausge-
säeten und de-
birten Holz-
Saamen einge-
sandt werden.

Und damit Wir in Stand gesetzt werden, zu beurtheilen
darunter geschehen: so habt Ihr bey Vermeidung 1 Rthr. Stra-
fe eine Tabelle von dem in jedem Jahre gesammelten ausgesäeten und de-
birten Holz-Saamens nach anliegendem Schemate dergestalt einzusenden
sie am 31. May hier ist, und ist damit pro 1765 am 31. May
der Anfang zu machen, auch diesen Terminum in der Tab-
fixirten Termine gehörig zu notiren. Sind ic.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Zu Abhelfung
des Holzmangels

Unsern ic. Da bey dem immer mehr und mehr überhand nehm-
enden Holz-Mangel die größte Nothwendigkeit erfordert, auf mehreren

des Holzes bedacht zu seyn, und Wir in dieser Absicht zu verordnen soll in den Bres-
nöthig finden, daß, gleichwie bey Unsern Domainen-Försten bereits ge-
schiehet, auch in den Städtischen Försten allerley Arten von Holz-Saa-
men theils zum eigenen Ausfaen, theils aber um den Ueberschuss an ande-
re particuliers im Lande verlassen zu können, gesammelt werden sollen: <sup>lausen Stadt-
und Hospita-
l-Försten Holz-
Saamen zum
Ausfaen und Ver-
kauf gesammelt,</sup>
so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die Veranstaltung zu ma-
chen und darauf zu halten, daß dieses bey denen hiesiger Stadt zugehöri-
gen Cämmerey- und Hospital-Gütern genau beobachtet und solcherge-
stalt der Holz-Anbau allenthalben befördert werde.

Und damit Wir in den Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, was und jährlich davon unter- geschehen, so wird Euch anbefohlen, bey Vermeidung i. Nachr. von einer Tabelle Strafe, die Tabelle von dem in den Stadt-Güter- und Hospital- eingesandt werden. Forsten in jedem Jahr gesammelten ausgesäeten und debitirten Holz- Saamen nach anliegendem Schemate dergestalt zu übergeben, daß sie am 31. May bey Uns eingereicht seyn muß, pro 1767 aber wollen Wir ohne Anstand die Nachweisung gewärtigen. Sind ic.

General-Designation,

was a 1mo Junii 1764 in denen Städtischen Forsten im { Breslau
Glogau
Departement an Holz-Saamen gesammelt, aus andern Forsten er-
ten, davon ausgefäet und versendet worden.

Sorten des Holzes.	An Saamen ist gesamm- let.	Aus andern Forsten erhal- ten.	Davon im Forste ausge- fäet.	Davon versendet
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.
Ristern	2 $\frac{3}{4}$	3	5 $\frac{3}{4}$	—
Bircken	1 $\frac{1}{8}$	3	4 $\frac{1}{8}$	—
Eichen	387 $\frac{1}{2}$	163	548 $\frac{1}{2}$	—
Rothbüchen	1	3	4	—
Weißbüchen	$\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{2}$	—
Alhorn und Beeren	1	1 $\frac{1}{16}$	2 $\frac{1}{16}$	—
Tannen	$\frac{1}{16}$	—	$\frac{1}{16}$	—
Kiefern	624 $\frac{6}{16}$	40	664 $\frac{6}{16}$	—
Fichten	45 $\frac{17}{32}$	$\frac{1}{2}$	29 $\frac{17}{32}$	—
Erlen	$\frac{1}{16}$	—	$\frac{1}{16}$	—
Eschen	—	—	—	—
Urlen	—	—	—	—
Summa	1064 $\frac{31}{32}$	216 $\frac{1}{16}$	1261 $\frac{27}{32}$	—

No. CCLXII.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den
12. August 1765.

Circularre

wegen verbotener Aufkäuferey und Ausfuhr des
alten Messings und Kupfers.

1) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Ohnerachtet bereits unterm 22. May 1750. alle Auf-
 käuferey und Ausfuhr des alten Kupfers ausser Landes auf das
 ernstlichste verboten worden, so müssen Wir gleichwohl mißfällig ver-
 nehmen, daß seit einiger Zeit zu nicht geringem Nachtheil des Publici
 sowohl von Christen als Juden dasselbe, wie auch der alte Messing in
 großen Quantitäten aufgekauft und in andere Länder, besonders nach
 Pohlen, verführt wird.

Da aber dieser zum Nachtheil derer Landes-Fabriken gereichen-
 den Unordnung nicht ferner nachgesehen werden kann; so wird vorge-
 dacht Verordnung-hiermit in ihrem ganzen Umfange erneuert und nach
 solcher alle Aufkäuferey, und Ausfuhr des alten Kupfers, wie nicht we-
 niger ex paritate rationis des alten Messings ausser Landes, es sey wo-
 hin es wolle, aufs neue verboten, und zwar bey Confiscation des Ma-
 terialis und überdem des Werths desselben, welche Strafe auf Käufer
 und Verkäufer, wenn beyde ausfindig zu machen, zu repartiren, son-
 sten aber von dem Käufer, bey dem das Materiale ohne Nachweisung
 des Verkäufers gefunden wird, zu erlegen. Ihr habet dahero dieses
 in den Städten Eures Departements zu jedermanns Wissenschaft
 zu bringen, und auf deren Befolgung auf das genaueste zu halten,
 übrigen auch solche sämtlichen Eurer Inspektion ander-
 traunten Accise und Zoll-Ämtern zur Nachricht und Ach-
 tung bekannt zu machen. Sind ic.

2) An sämtliche Land-Räthe auch an den Bres-
lauschen Magistrat.

usque ad verba: zu halten: et ponat. statt der unterstrichenen Worte:
 { in dem Euch anvertrauten Kreise p. Currendam }
 in hiesiger Stadt und Vorstädten.

1765.

Ny ny

No. CCLXIII.

No. CCLXIII.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den
16. August 1765.

Circulare

wegen des, auf die aus Sachsen nach Pohlen
den reichen und andern seidenen und halbseidenen
zu legenden Transito-Imposts.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Zur Beförderung
des Debits der
einländischen
Etoffes, ganz und
halb seidenen
Waaren wird auf
die, so aus Sach-
sen nach Pohlen
transitiren, ein
Durchgangs-Im-
post von 30 Pro-
Cent gelegt.

Die Accise- und
Zoll-Ämter sollen
also hiernach in-
struirt, und an-
gewiesen werden,
auf die durchge-
hende Pohlische
Juden die ge-
naueste Attention
zu verwenden.

Unsere ic. Da Wir, um den Debit der einländischen reich-
andern seidenen Etoffes, auch aller andern ganz und halbseidenen
Waaren nach Pohlen mehr zu befördern, und dagegen den Vertheil
vergleichener Waaren durch hiesige Lande einzuschränken, resolvire
vorgedachte Etoffes, auch andere seidene und halbseidene Zeuge, die
der leipziger Messe und sonst aus Sachsen durch hiesige Lande nach
Pohlen transitiren, mit einem Durchgangs-Impost von 30 Pro-Cent
gelegt werden sollen; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden,
nach sofort das nöthige an die Accise- und Zoll-Ämter Eurer Inspi-
ction zu verfügen, und selbige dabey besonders anzuweisen, auf die durch-
gehende Pohlische Juden die genaueste Attention zu nehmen und
auf das schärfste revidiren zu lassen, damit dadurch allen Unterse-
hungen vorgebeuget und der hierbey intendirte Endzweck gewiß erreicht
Sind ic.

No. CCLXIV.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den
12. August 1765.

wegen Retablissement der Wüstungen und Be-
setzung der doppelten Possessionen mit Wirthen.

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Ob Wir wohl gehoffet, es würde ein jeder Unserer getreu- Das Retablisse-
en Stände, Unserer landesväterlichen Intention wegen des Re- ment der Wüstun-
tablissements der wüsten Stellen auf dem Lande, dahin gern und willig gen und die Be-
die Hand bieten, daß vor Ablauf des solcherhalb bestimmten Termins setzung der dop-
dieses Retablissement ohnfehlbar zum Stande gekommen sey; so müssen pelten Possessio-
Wir dennoch zu Unserm nicht geringen Mißfallen wahrnehmen, daß Wirthen wird
obgleich dieser Terminus bereits verfloßen, dennoch sothane Unsere Al- nochmals auf
lerhöchste Willens-Meynung noch nicht durchgängig erreicht sey, viel- nachdrücklichste
mehr noch hin und wieder eine ansehnliche Anzahl dergleichen wüsten eingeschärft,
Stellen in den monatlichen Nachweisungen als ohnretabliret aufgeföh-
ret werde, auch in gleicher Maaße es sich in Ansehung der mit beson-
dern Wirthen zu besetzenden doppelten Possessionen verhalte, ohnerach-
tet sehr viele Dominia, bey welchen der Casus dieses Retablissements
vorkommt, in den Umständen sind, daß solches Sie nicht incommodi-
ren kann, sondern blos der Mangel des guten Willens, wie Uns gar
wohl bekannt ist, sie daran verhindert.

Da indessen Unsere Allerhöchste Person sich gegenwärtig im Lande
befindet, und zu vermuthen ist, daß solche sich daher um so mehr nach
dem Fortgang mehrgedachter Retablissements zu erkundigen Gelegenheit
nehmen werde, der schlechte Succels aber, welchen Allerhöchstdieselben
darunter an vielen Orten bemerken werden, wie dann selbst in Eurem
unterhabenden Creiße noch = Bäuer- = Güther,

= Gärtner- = Stellen,

= Häuser- = Stellen,

zu retabliren und ferner annoch (nominantur quaque) mit besondern
Wirthen zu besetzen verbleiben, gar leicht Anlaß geben dürfte, die Bey-
treibung der im Edict nominirten Strafe zu befehlen, welches zu ver-
hüten

and den Landrä-
then anbefohlen,
gegen diejenigen,
welche den Ver-
ordnungen wegen
Retablissement
der wästen Stel-
len und Befegung
der doppelten
Possessionen mit
Wirthen kein
Gnäd. geleistet,
mit der Execu-
tion vorzugehen.

hüten Wir doch selbst wünschen; so können Wir nicht Umgang neh-
men, wie hiedurch geschlehet, ernstlich zu erinnern und Euch zu-
dazu zu auctorisiren, nummehr gegen diejenige, welche denen so
tätig ergangenen Erinnerungen wegen des Retablissements sothaner
Stellen und besondern Befegung der doppelten Possessions mit Wir-
then bisher kein Genügen geleistet, mit der Execution vorzugehen, und
be dadurch dahin zu vermögen, daß sie Unserer hierunter begehenden
Intention ohne weitem Verzug gehorsamliche Folge leisten, und sich
durch zugleich für die Realisirung der sonst auf den Nicht-Befolg-
fall im Edict bestimmten Strafe sicher stellen, wie Wir Uns dann
wohl dieserhalb, als auch wegen Ausübung der doppelten Possessionen
mit an Euch halten werden, wenn dieses Retablissement und die
Befegung doppelter Possessionen nicht von nun an bessern Fortgang ge-
hen wird. Sind 1c.

No. CCLXV.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den
22. August 1765.

Königl. Cammer-Verordnung,
die verbotene Einfuhre der Böhmischen Blätter
betreffend.

- 1) An die Land-Räthe der Gebirgs-Creißer: als de
Bolskenhayner, Schweidnitzer, Striegauer, Neis-
bachschen, Glaser und Franckensteiner Crei-
Breslauschen Cammer-Departements; und des Hi-
berg, Löwenberg, Jauer, Goldberg und Liegnitz-
Creißes, Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König 1c. 1c.

Bewegungs-
gründe.

Unsern 1c. Wir vernehmen mit vielem Mißfallen, daß bisher
verschiedenen Gebürs-Gegenden Weber-Blätter angetrossen
den, welche nicht nur zu schmal, sondern auch ihrer Einrichtung
ganz falsch gesetzt sind, woraus denn keine andere, als eine verfa-

und betrüglische Leinwand gewebet werden kann, und daß dergleichen Blätter häufig ungesiegelt aus Böhmen ins Land zum Verkauf gebracht, von denen Gerichten aber, ohne auf die gehörige Breite zu regardiren, mit des Dorfs Zeichen gebrannt, auch weil sie nicht allein schlecht und leicht gemacht, sondern wohlfeil sind, sondern auch denen Betrügereyen derer Weber favorisiren, von denselben begierig gekauft werden.

Da Wir aber dieser zu nicht geringem Nachtheile derer Landes-Fabriken gereichenden Unordnung, fernerhin keinesweges nachzusehen gewillt sind, zumahl nicht ohne Grund zu vermuthen, daß dergleichen falsche Blätter nicht einmahl in Böhmen an die dasige Weber verkauft werden dürfen; so wird zu Abhelfung dieser sehr nachtheiligen Unordnung alle fernere Einfuhr dieser böhmischen Blätter hiermit gänzlich bey Confiscation mit einer Strafe von 20 Rthl. für jedes Stück verboten, auch alle fernere Stempelung dieser unrichtigen und aller übrigen ungesiegelten Blätter auf das schärfste bey gleicher Strafe untersaget, weil sonst der intentirte Endzweck, richtige Blätter anzuschaffen, und unverfälschte Leinwand zu verfertigen, niemahlen erreicht werden kann. Wir befehlen Euch daher hierdurch in Gnaden, diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung sofort per Currendam im Kreiße bekannt zu machen, auf deren Befolgung genau zu halten, auch durch die Land-Dragonen auf die Contraventiones fleißig invigiliren zu lassen, und selbige im Betretungs-Fall zur gebührenden Bestrafung zu ziehen. Sind ic.

Die Einfuhr der böhmischen Blätter wird bey Confiscation und einer Geldstrafe von 20 Rthl. für jedes Stück verboten, und alle fernere Stempelung dieser unrichtigen und aller übrigen ungesiegelten Blätter auf das schärfste bey gleicher Strafe untersaget.

2) An die Steuer-Näthe der Gebürgs-Departements.

Unsern ic. Was wegen der seit einiger Zeit aus Böhmen in hiesige Lande eingebrachten falschen Weber-Blätter, und deren künftig verbotenen Einfuhr, Gebrauch und Stempelung an die Landräthe derer Gebürgs-Kreise dato erlassen worden, solches wird Euch hierbey in Abschrift zugufertiget, mit dem Befehle, die Magistrate, ingleichen die Accise- und Zoll-Ämter Eurer Inspection darnach gleichfalls gehörig zu instruiren, und auf die Contraventionen fleißig invigiliren zu lassen, auch im Betretungs-Falle selbige zur gebührenden Strafe zu ziehen. Sind ic.

Vorstehende Verordnung wird auch den Steuer-Näthen zugufertiget, mit der Aufgabe, die Magistrate, auch Accise- und Zoll-Ämter darnach zu instruiren.

No. CCLXVI.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den

19. August 1765.

Circulare,

die Verweigerung der Unterthänigkeits-Entlassungen betreffend.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Difficultäten der
Dominiorum bey
Loflassung der
Unterthanen, als
die Ursache gegen-
wärtiger Verord-
nung.

Unsere 1c. Ohnerachtet sowohl durch Unser wegen Loflassung der Unterthanen emanirtes Edict vom 10. Decbr. 1748. als durch verschiedene auf den Grund desselben in der Folge ergangene Circular-ordnungen aufs nachdrücklichste untersaget worden, daß keine Herrschaften ihren Unterthanen die Entlassung von der Erb-Unterthänigkeit zu gebühr verweigern oder difficult machen soll: so müssen Wir dennoch zu fernm äußersten Mißfallen bemerken, daß demohinrachet jetzt mehr sonsten von einem und dem andern Dominio fortgefahren wird, die Unterthanen beyderley Geschlechts, welche durch Erlangung einer Fähigkeit an einem andern Ort, oder auf ihre Profession in denen Städten, oder durch einen Dienst oder Heyrath sich andernwärts zu etabliren und ihr Glück zu machen Gelegenheit finden, gegen das Edictum Lytrum die Loflassung zu verweigern, ja mehrmalen lediglich aus strafbaren Bewegungs-Grund, um den Unterthan zu nöthigen, dafür ein mehreres zu opfern, oder auch sonst gewisse interessirte Personen dadurch zu erreichen.

Nachtheil, so für
die Bevölkerung
und den Nahrungs-
stand
daraus entsteht.

Gleichwie aber ein Land, worinnen dergleichen unverantwortliche Behandlungen herrschen, von Fremden, die sonst noch wohl sich nieder zu lassen Lust haben möchten, notwendig vermieden werden und folgerstalt nicht nur dessen Peuplirung, sondern auch die Aufnahme der Städte, die Erweiterung nützlicher Professionen, Handwerker und die Verbesserung des Nahrungs-Betriebes der Einwohner vereitelt wird, wenn durch dergleichen Verweigerungen Unterthanen ad meliorem fortunam zu gelangen, und ihre Umstände zu verbessern, behindert werden; daher die höchste Nothwendigkeit fordert, daß solchem eigennütigen und gesegenswüdrigen Verfahren

ken gesetzt werden: so befehlen Wir Euch in Gnaden, nicht nur sofort per Circulum sämmtlichen Dominii des Euch anvertrauten Kreißes das obgezogene Edict vom 10. Decbr. 1748. und dessen genaueste Beobachtung anderweitig nachdrücklichst einzuschärfen, insbesondere aber denselben ein vor allemal bekannt zu machen, daß kein Dominium sich weiter unterstehen soll, einem Unterthan, welcher eine Edictmäßige Ursache seiner Entlassung vor sich und insbesondere Gelegenheit hat, seine Glücks-Umstände an einem andern Ort im Lande durch eine Ansässigkeit oder durch seinen Professions-Betrieb und Einwerbung in einer Städtischen Kunst, oder durch eine Heyrath zu verbessern, und um die Entlassung von der Erb-Untertänigkeit Ansuchung thut, gegen Entrichtung des geordneten Loslassungs-Geldes solche zu verweigern, oder anderergestalt und bey erfundenen ganz unerheblichen und nichtswürdigen Ursachen der dennoch geschenehen Verweigerung zu gewärtigen, daß wider ein solches Dominium die vorhin schon comminirte Ahndung ohne alle Nachsicht realisiret, der Unterthan ex officio und ohne Entgeld von Uns losgelassen, überdem aber der Contravenient noch mit einer besondern Geld-Buße, welche Wir hiermit bis auf 50 Ducaten festsetzen, auch dem Befinden nach zu erhöhen Uns vorbehalten, in Strafe genommen werden wird, sondern Ihr habt auch um über diese Unsere Willens-Meynung mit desto mehrerem Nachdruck zu halten, Eures Orts auf alle etwannige Contraventions-Fälle äußersten Ernstes zu invigiliren und solche zu gebührender Bestrafung sofort anzuzeigen. Sind ic.

Strafe der
Contravenienten.

Was den Land-
rathen hierbey
obliegt.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe und den Breslauschen Magistrat.

Unsern ic. Was Wir auf eingelangte Klagen wegen der Edictwidrigen Verweigerung einiger Dominiorum in vorkommenden Loslassungs-Fällen ihrer Unterthanen, zu künftiger Verhütung dergleichen unverantwortlichen Beginns daro an sämmtliche Land-Räthe erlassen haben, solches wird Euch in der copyslichen Anlage communiciret, um hiernach denen Magistraten Eurer Inspection nicht nur zur Achtung, sondern auch um Eures Ortes hiernach nicht nur zu achten; sondern auch, um Eures Orts, sondern auch um wegen der in denen Städten wegen der in hiesiger Stadt etablirenden Unterthanen mit darauf halten zu können, daß die Loslassung solcher Leute nicht difficultiret werde, das erforderliche bekannt zu machen. Sind ic.

Vorstehende
Verordnung er-
halten die Steuer-
erräthe, um die
Magistrate dar-
nach zu instrui-
ren, und wegen
der Unterthanen,
die sich in den
Städten etabliren
wollen, auf die
Loslassung zu
halten.

No. CCLXVII.

d. d. Breslau, den 16. und Glogau, den
30. August 1765.

Circulare

wegen der ungebührlichen Extendirung des Dienstzwanges der Herrschaften gegen ihre Unterthanen

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Veranlassung.

Unfern ic. Da Wir aus denen von Zeit zu Zeit eingehenden Berichten der Unterthanen mißfällig ersehen müssen, daß die Herrschaften den Dienstzwang, oder die Schuldigkeit der Unterthanen auf den schäflichen Höfe zu dienen, so weit extendiren, daß sie selbst Un-
nen, so entweder in der Lehre einer Profession, welcher sie sich gen-
begriffen, oder aber auch schon die Lehr-Jahre absolviret, wieder-
fordern und solchen anmuthen, daß sie wiederum auf dem Hofe Ochsen oder Pferde Knechte dienen sollen; dergleichen Verfahren
keinen andern Erfolg, als die Entvölkerung des Landes haben kan-

Nachtheil daraus.

dem nichts natürlicher ist, als daß der Unterthan, welcher sich
den Zwang zu unterwerfen scheuet, dadurch zum Austreten ver-
wied, und gleichwohl Unse größte Sorgfalt mit dahin gehet, daß
mehr und mehr zu peupliren, und den durch den so langwierigen
verursachten Abgang von Menschen zu ersetzen: so wird Euch

Dominia sollen
den Unterthanen
mit Extendirung
des Dienstzwang-
ges nicht schwer
fallen, am wenig-
sten aber einen
Professionisten
zum Dienst auf
dem Hofe zu neh-
men oder zu zwin-
gen.

aufgegeben, sämtlichen Dominiis in Eurem Geiße aufs na-
lichste einzuschärfen, von dergleichen Unserer höchsten Absicht
zuwiderlaufenden Betragen schlechterdings zu desistiren, und den
terthanen mit Extendirung des Dienst-Zwanges in solcher
nicht schwer zu fallen, keinem einzigen Professionisten aber, er
in der Lehre, oder habe bereits ausgelernet, zum Dienst auf de-
zu nehmen oder zu zwingen, mithin dadurch zu deren Entweichung
laß zu geben, oder im widrigen Fall zu gewärtigen, daß sie die
hörige Zwangs-Mittel werden angehalten werden, für jeden de-
aus dem Lande vertriebenen Unterthan 3 andere aus fremden Lan-
benzuschaffen. Sind ic.

Strafe darauf.

2) An sämtliche Steuer-Räthe und an den Breslauschen Magistrat.

Unsern 1c. Wir lassen Euch das an die Land-Räthe dero ergangene Circulare wegen der ungebührlichen Extendirung des Dienst-Zwanges derer Herrschaften gegen ihre Unterthanen, besonders diejenigen, so sich einer Profession gewidmet, hiebey in Abschrift zufertigen, mit dem gnädigsten Befehl: solches denen unter Eurer Inspection stehenden Magisträten zur Nachricht und Beobachtung ihres Orts zu intimiren. Sind 1c.

Vorstehendes Circulare wird den Steuer-Räthen zur Publication an die Magisträte und zu ihrer Achtung zufertiget.

No. CCLXVIII.

d. d. Breslau, den 26. August und Glogau,
den 9. Septbr. 1765.

Circulare

wegen Vermehrung der Schwein-Zucht im Lande.

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Es ist jedermann bekannt, wie sehr vieles und fast das mehresten zur Consumtion für Schlesien erforderliche Schwarzwiehh aus Pohlen gebracht wird, und dafür große Geld-Summen ausser Landes gehen, weil im Lande selbst nicht genug vorhanden und zugezogen wird.

Ursache der Verordnung.

Wenn nun Schlesien diese Art Vieh selbst zuziehen und dadurch vieles Geld im Lande behalten kann: so habt Ihr die Creiß-Einfassen, sowohl Dominia als Unterthanen zu erinnern und bestens zu animiren, daß sie künftig auf den Verkauf mehrere Schweine zuziehen und ihrerseits eine dem Lande überhaupt, so wie einem jeden insbesondere so nützliche Sache bestens zu befördern sich angelegen seyn lassen, als welche lediglich auf das Wohl des Landes und Verbesserung der Wirtschaft abzielt; sobald die Schweine-Zucht vermehret, werden die fremde Schweine im Zoll impostirt werden, um den einländischen Debit zu befördern 1c.

Sowohl Dominia, als Unterthanen sollen animirt werden, künftig auf den Verkauf mehrere Schweine zuzuziehen. Sobald die Schwein-Zucht sich vermehret, sollen die fremden Schweine im Zoll impostirt werden.

1765.

33 33

No. CCLXIX.

den.



No. CCLXIX.

d. d. Breslau, den 27. und Glogau, den
30. August 1765.

Königliche Cammer-Verordnung;
die Präcautiones wegen der nach der Mark
den übrigen Königl. Provinzien gehenden Sch
schen Wolle betreffend.

1) An die Accise- und Zoll-Ämter der Dörter im
lauschen Cammer-Departement, wo Woll-Märkte

Ohnerachtet der
Maasregeln, daß
von der nach der
Mark gelassenen
Schlesischen Wol
le keine nach
Sachsen gehe,
kommen doch noch
dergleichen De-
fraudationes vor.

Ohnerachtet die Königl. Krieger- und Domainen-Cammer
darauf bedacht gewesen, solche Maasregeln zu nehmen, d
der nach der Mark gelassenen Schlesischen Wolle keine nach Sach
hen möge, zu dem Ende auch verfügt worden, daß die Märktische
Fabricanten die benötigte Schlesische Wolle nur allein auf den städ
Wollmärkten kaufen, sich zu diesem Handel ex Loco domicilii
nem Magistratualischen Attest, daß nemlich die erkaufte Wolle r
zur eigenen Fabrique bestimmt sey, versehen, und endlich noch ein
tes Attest von dem Accise- und Zoll-Amte beybringen sollen, au
chem constiret, daß die aus Schlesien geführte Wolle nicht nur
in der angegebenen Märktischen Stadt einpassiret, sondern auch zu
arbeitung dorten geblieben: so hat jedermoch die Erfahrung gezeig
einige gewinnstüchtige und pflichtvergeffene Tuchmacher aus solch
gränzenden Königl. Provinzien mit denen Sächsischen Fabricanten
direct, und solchen die Schlesische Wolle zugeführt haben, wobe
in die Wege zu leiten gewußt, daß sie dennoch die vorhin gedachte
ste beigebracht.

Es wird also
verordnet, daß die
nach den Schlesi
schen Wollmärkte
ten kommende
Märktische Tuch
macher von den
Accise- und Zoll-
Ämtern mit ih
ren Vor- und Zu

Die Königl. Krieger- und Domainen-Cammer findet dah
thig, hiedurch fernerweit zu verordnen, daß die mit Attesten ve
und auf die Schlesische Wollmärkte zum Woll-Einkauf kommende
märktische Tuchmacher, besonders die aus Cottbus, Sommerfe
Züllichau, von denen Accise- und Zoll-Ämtern mit ihren Vor- und
namen genau vermerkt, die Quantitäten Wolle, welche auf die
cirte Atteste erkaufte werden, gehörig designiret, und dabey die

leute, welche die Wolle abgefahren, namentlich mit aufgezeichnet, hier-
 nächst aber nach Ablauf eines jeden Wollmarkts, von solchen Accise- und
 Zoll-Ämtern eine Nachweisung nach diesen vorgeschriebenen Fabriken
 mit Verfügung der producirten Atteste anhero an Unsere Kriegs- und
 Domainen-Cammer immediate eingesandt werden soll, damit hier-
 nächst an einem jeden Ort, wohin die Wolle bestimmt worden, genau
 recherchiret werden kann, ob sie dort auch eingebracht und zur Verar-
 beitung in Loco geblieben. Das Accise- und Zoll-Amt zu N. wird
 dahero befehliget, nach dieser Vorschrift genau zu procediren, und nach
 dem Wollmarkt sofort die Designation davon einzusenden und zu überge-
 ben. Da auch zugleich festgesetzt wird, daß Ratione der andern Kö-
 nigl. Provinzien, wohin, außer der Neumark noch Schlesiſche Wolle
 gehet, e. g. der Grafschaft Mark oder der Clevischen Provinz, auf eben
 dieselbe Weise verfahren werden soll, wie es mit den Neumärkischen Städ-
 ten verordnet worden: so wird das Accise- und Zoll-Amt angewiesen,
 wenn aus andern Königl. Provinzien, so unter einer besondern Kriegs-
 und Domainen-Cammer stehen, dergleichen mit Attestatis versehene,
 Käufer sich einfinden, davon die besondere Designationes gleichfalls ein-
 zusenden.

nahmen genau
 vermerkt, die
 Quantität Wolle
 gehörig deſig-
 niret, und die Fahr-
 leute, so die Wolle
 abgefahren,
 namentlich auf-
 gezeichnet werden.
 Nach Ablauf ei-
 nes jeden Woll-
 Markts ermartet
 Camera eine
 Nachweisung von
 der ausgegangen
 Wolle 2c. welche
 die Accise- und
 Zoll-Ämter aus-
 fertigen und
 nach der Vors-
 schrift genau zu
 procediren haben.
 In Ansehung der
 übrigen Königl.
 Provinzien, wo-
 hin Schlesiſche
 Wolle gehet, soll
 es eben so gehal-
 ten werden.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Unsere 1c. Nachdem Wir nöthig gefunden, die Accise- und Zoll-
 Ämter der Orter, wo Wollmärkte gehalten werden, in Absicht der
 Präcautions, wegen der nach der Mark Brandenburg und Unsern übr-
 igen Königl. Provinzien gehenden Schlesiſchen Wolle annoch näher zu
 instruiren: so lassen Wir Euch die deshalb dato ergangene Verordnung
 hiebey abſchriftlich zur Nachricht und Achtung zuſertigen. Sind 2c.

Die Präcautio-
 nes wegen der
 nach der Mark
 und den übrigen
 Königl. Provin-
 zen gehenden
 Schlesiſchen Wolle
 werden auch
 den Steuer-Rä-
 then abſchriftlich
 bekannt gemacht.

No. CCLXX.

d. d. Breslau, den 30. August 1765.

Circulare,

die Erneuerung des Verbots des bey den Hochzeiten und Gelachen auf den Dörfern gewöhnlichen höchst gefährlichen Schießens betreffend.

1) An sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements,

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Verordnungen gegen das höchst gefährliche Schießen bey den Hochzeiten ꝛc. auf dem Lande, sollen sämtlichen Gerichts-Obriheiten und Gemeinden noch mehrmals alles Ernstes eingeschärft werden, mit der Versicherung, daß die Contravenienten mit der darauf gesetzten Bestrafungs-Strafe belegt, die Gerichts-Obriheiten ꝛc. gehörig gestraft werden sollen.

Landräthe sollen hierauf ein wachsameres Auge haben.

Unsere 1c. Da Wir mißfällig bemerken müssen, daß das un-
1sten May 1742. emanirte und in der Folge durch die Cir-
Verordnung vom 15ten Junii 1746. anderweit eingeschärft
und Verbot des bey denen Hochzeiten und Gelachen auf den D-
sonst gewöhnlich gewesenem höchst gefährlichen Schießens, insbesonder-
um die Strohdächer, hin und wieder sehr aus der Acht gelassen
hiedurch nicht nur manche Feuersbrünste verursacht, sondern auch
mit solchem frevelhaften Schießen sich befangende Landleute nicht
in Leib- und Lebensgefahr gesetzt werden, als wovon noch ganz neu-
traurige Beispiele sich ereignet haben, so wird Euch anbefohlen,
nur sofort Eingangs gedachtes Patent sämtlichen Gerichts-Obri-
und Gemeinden per Currendam anderweit alles Ernstes einzusch-
und männiglich zu verwarnen, sich über dergleichen frevelhaften E-
sen und vermeintlichen Belustigung bey Hochzeiten und Gelachen i-
ne Weise weiter betreten zu lassen, oder zu gewärtigen, daß die
travenienten ohnmachbarlich mit der darauf gesetzten Bestrafungs-
werden bestraft, wider die Gerichts-Obriheiten, Scholzen und
richtsleute der Dörfer aber, welche hierunter nachsehen, und den b-
fenen Thäter nicht sofort zum gefänglichen Verhaft gebracht und
zeigt, mit der in sothanem Patent comminirten Ahndung vorgef-
ten werden, sondern auch Eures Orts auf dessen genaueste Befol-
ein wachsameres Auge zu halten, und die entdeckte Contraveniente
fort anzuzeigen, damit an solchen Frevelern andern zur Warnung
nachdrückliches Exempel statuirt werden könne. Sind 1c.

2)

2) An sämtliche Steuer-Räthe und an den Breslau-
schen Magistrat.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Da Wir nöthig gefunden, das unterm 1sten May 1742. Vorstehendes
emanirte Patent und Verboth des bey denen Hochzeiten und Gelachen Circulare wird
auf deren Dörfern sonst gewöhnlich gewesenem höchst gefährlichen Schief- auch den Steuer
sens anderweit einzuschärfen: so wird Euch das dieserhalb dato an sämt- Räthen mit der
liche Landräthe erlassene Circulare hiebey abschriftlich des Endes zugeser- Aufgabe commu-
tigt, nicirt, die Ma-
sum solches den Magisträten Eurer Inspection gleichergestalt zu gistrate darnach
intimiren, und Sie ihres Orts zu dessen genaueste Befolgung ein wachsames zu instruiren und
Auge zu halten, und die entdeckte Contravenienten sofort anzuzeigen, da selbst auf dessen
anzuweisen. Sind ic. Beobachtung ein
mit an solchen Frevern andern zur Warnung ein nachdrückliches Exem- wachsames Auge
pel statuirt werden könne. Sind ic. zu halten.

No. CCLXXI.

d. d. Breslau, den 3. Septbr. 1765.

Circulare,

die Impostirung der aus den Oesterreichischen Kom-
menden Getreyde-Fegen betreffend.

An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-
Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Da sich gefunden, daß die Gränz-Zoll-Ämter die aus Bestimmung
denen österreichischen Ländern herüber kommende Getreyde-Fegen des Zoll-Saßes
nicht in egale Verzollung nehmen, und einige davon 10. andere aber zu 30 Pro-Cent.
30 Pro Cent Zoll erheben, Unsere Allerhöchste Intention aber dahin ge-
het, daß der letztere Saß nemlich 30 Pro Cent von solchen Getreyde-
Fegen erleyet werden soll; so machen Wir Euch solches hierdurch in
Gnaden bekannt, mit dem Befehle, die Zoll-Ämter Eurer Inspection
hiernach gehörig zu instruiren, auch auf die genaue Befolgung dieser
Ordre gehörig zu attendiren. Sind ic.

3i 33 3

No. CCLXXII.

No. CCLXXII.

d. d. Glogau, den 3. und Breslau, den
17. Septbr. 1765.

Circulare
wegen Verzollung der Leder.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Veranlassung.

Unsern rc. Die Verordnung d. d. Breslau den 23sten Ap
Glogau den 6sten May 1763. wodurch Wir, Euch verschied
das commercium mit Sachsen gelegte Handlungs- Accise, w
Elsitz- und Transito-Zoll-Sätze, zur genauen Beobachtung in
nerung zu bringen, für nöthig erachtet, weist Euch unter andern
in Ansehung des Transito-Zolles von allen immediate aus
Ländern durch Schlesiens nach Sachsen gehenden rohen Häuten und
auf die Verordnung vom { 27sten Novembr. } 1755. wornach sol
{ 12ten Decembr. }
3 Rthlr. per Dächer zu vergeben, zurück.

Unrichtige Folge,
die verschiedene
Zoll-Ämter aus
der Verordnung
wegen Aufkauf
ren der rohen
Häute gezogen.

Da nun verschiedene Zoll-Ämter daraus gefolgert, als ob
dasjenige aufgehoben worden, was Wir hierunter in der Veror
vom { 28sten April } 1759. wegen der Aufkauferey der rohen Häu
{ 19ten May }
Gelle circa finem beyläufig festgesetzt, und declariret: daß nemli
da der Satz à Dächer sich nicht auf alle Sorten von Häuten app
läßt, generaliter davon 30 Pro Cent nach der Taxe des alphabe
Accise-Tariffes bey dem ersten Schlesiens Gränz-Zoll-Amte an
sitz-Zoll entrichtet werden, solches auch nicht allein b.) bey der
fuhr nach Sachsen, sondern auch nach allen übrigen fremden Länd
finden soll, gleichwohl Unsre höchste Willens-Meynung ist, daß
dieser letztern Unserer Verordnung vom { 28sten April } 1759. fei
{ 19ten May }
bleiben haben soll: So befehlen Wir Euch in Gnaden, die Zoll-Ä
Eures Departements darnach zu instruiren. Sind rc.

Nähere Declara-
tion derselben.

No. CCLXXIII.

d. d. Breslau, den 6. Septbr. 1765.

Circularre

wegen der nunmehr quartaliter einzusendenden
Viehstands-Tabelle.An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-
Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Unsere. Es ist Euch zwar unterm {Breslau den 22sten} Septbr. Ursache dieser
1763. anbefohlen worden, nach dem Euch communicirten Schema- Verordnung.
re eine Nachweisung vom Viehbestande Eures Kreißes und wie sich sol-
cher verhält, monatlich am 20sten jedesmal einzusenden.

Da aber von verschiedenen Landrätthen mit deren Einsendung nicht
ordentlich eingehalten worden; so haben Wir, um darunter in bessere
Ordnung zu kommen, Euch auch zu deren zuverlässiger Anfertigung die
gehörige Zeit zu lassen, in Gnaden resolviret, daß solchane Nachweisung
künftighin nicht mehr monatlich, sondern quartaliter, und zwar

den 30sten Septembr.

den 30sten Decembr.

den 30sten Martii

und 30sten Junii

Bestimmung
des Termins zur
Einsendung der
Viehstands-Ta-
belle.

bey 5 Rthaler irremissibler Strafe eingesandt werden soll, wornach Ihr
Euch also auch Eures Orts auf das genaueste zu achten habet.

Und da Wir auch bemerket, daß diese eingesandte Tabelle öfters Zu mehrerer
sehr unzuverlässig angefertigt, und solches, wenn man sie nur inspici- Richtigkeit dersel-
ret, sogleich in die Augen fällt; so habt Ihr darauf mehrere Attention ben sollen von
zu richten, und solche Measures zu nehmen, daß Ihr genuine Nachrich- Zeit zu Zeit Pro-
ten aus dem Kreiße erhaltet, und solche nicht schlechterdings so anzuneh- be-Revisiones an-
men, wie sie bey Euch einkommt, sondern selbst hierunter zu entrichten, gestellt werden.
und von Zeit zu Zeit Probe-Revisiones durch die Land-Drögoner zu
veranlassen, auch diejenigen, so betroffen werden, daß sie unrichtige Anzeige
gethan, zur Bestrafung anzuzeigen, maßen Wir Uns hierunter schlech-
terdings an Euch halten; übrigens auch von der erlassenen Verordnung
nicht

Dieserigen Domina, die ihren Viehstand nicht gehörig completirt haben, sollen Remissionsunsätzig seyn.

nicht abgehen werden, daß nemlich die Domina bey keinem Vorfall geringste Remission zu gewärtigen haben sollen, wenn sie nicht Viehstand an allen Sorten, von Pferde. Rind- und Schaafe, richtig completirt haben, wornach Ihr Euch aufs genaueste zu achten, so viel an Euch, vor die Completirung des Viehstandes zu sorgen h. Sind 1c.

No. CCLXXIV.

d. d. Glogau, den 9. Septbr. und Breslau
den 15. Octobr. 1765.

Circulare

wegen Anfertigung und Einsendung der Designation von den vorhandenen Weber-Stühlen.

1) An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.
Friedrich, König 1c. 1c.

Terminus zur Aufnahme und Einsendung der Designation von den Weber-Stühlen wird abgeändert und die Urache davon angegeben.

Unsern 1c. Es ist zwar zu Einsendung der Designation von { in dem Kreiße Eurer Inspection } befindlichen Weberstühlen { in den Städten Eurer Inspection } den 20sten Junii jährlich Terminus präfixiret, und zur Aufnahm derselben der Monath May bestimmet worden. Wenn aber um Zeit viele Weberstühle unbearbeitet stehen, indem die Weber nem Besinde sich alsdenn zum Theil mit Feldarbeit beschäftigen,hero aber wiederum die Weberen zur Hand nehmen, und folglich die Aufnahme der Weberstühle im May die wahre Anzahl, nemlich auf solchen gearbeitet wird, nicht tüglich eruiret werden als wird mehrerer Zuverlässigkeit halber hierdurch festgesetzt, daß Aufnahme mehr erwählter Weberstühle, wie bereits unterm 22sten 1747. verordnet worden, Anfangs Januarii geschehen, die dieselbe Designation aber den 20sten Januar jeden Jahres von Euch eingereicht werden soll. Ihr habt Euch hiernach aufs genaueste zu achten, die Designation pro 1765. nach dem unterm { 5ten } Jan. a. p. Euch gefertigten Schemate den 20sten Januar a. k. ohnfehlbar einzureichen, auch die Termin-Tabelle der fixirten Sachen hiernach abzuändern.

Wie unzuverlässig übrigens bey der Aufnahme der Weberstühle Sie der Aufnahme der Weberstühle selbst zeithero verfahren worden, und wie wenig Attention Ihr selbst auf die berfühle selbst se Sache gehabt, zeigen die vielen Erinnerungen, welche über die nach dem Kriege eingesandte Designationes formiret worden. Gleichwie Ihr soll alle mögliche Accuratess beobachtet werden. aber auch mehrmalen bedeuert worden, daß diese Sache vor das Schlesische Commereium von der größten Wichtigkeit sey, und auf deren Gründlichkeit und Zuverlässigkeit sehr viel ankomme: so werdet Ihr auch hierdurch anderweit erinnert, solche Verfügungen zu machen, daß bey der Aufnahme mit aller Accuratess zu Werk gegangen, und von jedem Orte über den Abgang und Zuwachs die wahre Ursachen bengefüget werden, allermassen es Euch zur größten Verantwortung gereichen wird, wenn durch hie und da zu machende Proben eine Unrichtigkeit sich äußern sollte. Sind 1c.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Unsern 1c. Was wegen der Aufnahme der Weberstühle und der diesfalls einzuschickenden Designation an sämtliche Land- und Steuer-Räthe dato verfügt worden, solches lassen Wir Euch in begehender Abschrift zur gleichmäßigen Befolgung des verordneten zufertigen. Sind 1c.

No. CCLXXV.

d. d. Breslau, den 10. Septbr. 1765.

Circulare

wegen des zum Retablissement der Wüstungen und Separation der doppelten Possessionen bis zum 1. Junii a. f. ausgesetzten Termini.

1) An sämtliche Landrätthe, Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Da Wir Allerhöchst auf den Uns erstatteten Rapport, Termin zum Retablissement der Wüstungen und zur Separation der doppelten Possessionen wird was bey dem Retablissement der wüsten Hufen und Besetzung der doppelten possessionirten Stellen im Lande bis jezo bewerkstelliget worden, und dabey geschehener Vorstellung, warum solche nach Vorschrift des 1765. Edicts

Aaa aa

bis zum 1. Junii
1766. verlängert.

jedoch mit dem
ausdrücklichen
Befehl, daß zu
der Zeit bey un-
ausbleiblicher
Verweigerung der
verwärteten Stra-
fe alles befolget
seyn müsse.

Was den Land-
rathen hierbey ob-
liegt, und deren
Bestrafung im
Unterlassungs-
falle.

Was an das
Officium Fisci er-
lassen worden.

Edicts noch nicht völlig zum Stande gekommen, zwar Allergnädig solviret, denjenigen, welche damit noch im Rückstande, die comm- te Strafe vor diesesmal zu erlassen, und überhaupt selbigen zum blissement und Besetzung aller vorerwehnten Stellen annoch bis 1. Junii a. f. Dilation zu ertheilen, jedoch mit dem ausdrücklichen fehl, daß vor Ablauf dieser Frist ein jeder mit seinem Retablissem- völlig zum Stande gekommen, oder widrigenfalls ohne Erlaß in die wirkte Strafe verfallen seyn, und jeder Landrath für die Befolgung Vermeidung der Cassation selbst repondiren, auch die Fiseale mit auf sehen, und diejenigen, welche nicht sonders Anstand Hand zu V- legen, in Fiscalischen Anspruch nehmen sollen; Als wird Euch se- zur Nachricht, Achtung und Publication im Creiß hierdurch be- gemacht, mit der Verwarnung, daß wann Ihr Euch diese Sache alles Ernstes angelegen seyn lassen, und die in Rest seyhende Dor- mit allen erforderlichen Zwangs- Mitteln dahin anhalten werdet, sowohl die wüste Höfe vor Ablauf vorgedachter Frist aufgebauet und Wirthen besetzt, als auch die doppelte Possessiones nach der Vors- separiret werden, die ohnfehlbare Cassation erfolgen werde, massen schlechterdings obliegt, Euch nicht mit leeren Versprechungen von- nen Dominiis zu begnügen, sondern selbst die Dörfer zu bereisen nachzusehen, ob zu dem Bau die Materialien angefahren, ob die tracte mit denen Zimmerleuten ic. gemacht, ob die Annehmer da- welche Ihr Euch vorzeigen zu lassen habt; und wenn die Dominia se- feelig, müßet Ihr auf Kosten derselben einen Entreprenneur anneh- desgleichen die Wirth oder Annehmer derer Stellen engagiren, i- die Annehmungs- Briefe ausfertigen lassen und die Dominia zu- tung und Erfüllung derselben mit Execution anhalten, überhaupt alles anwenden, damit Unsere Allerhöchste Intention völlig und ausbleiblich erreicht werde; Wie denn das officium Fisci bereits d- wiesen, daß selbiges auf die Befolgung des Edicts und daß dieser Termin ohnfehlbar eingehalten werden müsse, auf das genaueste m- invigiliren, und diejenigen, welche nicht sogleich ernstliche Anst- zum Retablissemment machen, in fiscalischen Anspruch zu neh- Sind ic.

2) In sämtliche FISCALÉ Breslauschen Cammer-
Departements.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Wir haben Euch bereits vorhin anweisen lassen, auf die Beobachtung des Edicts vom 5. Julii 1764. und daß die wüsten Stellen binnen der präfixirten Zeit retablirét und die doppelte Possessiones mit besondern Wirthen besetzt werden sollen, zu invigiliren.

Wenn Wir nun Allerhöchst den vorhin bestimmten und bereits verfloßnen Terminum bis zum 1. Junii 1766. zu prorogiren, dabey aber zu befehlen geruhet, daß ein jeder vor Ablauf dieser Frist mit seinem Retablissement und Separation der doppelten Possessionen völlig zum Stande kommen, oder ohne Erlaß in die festgesetzte Strafe verfallen seyn, auch einem jeden Fiscal gewisse Creißer angewiesen werden sollen, in welchen er auf das Retablissement mit Acht haben, und davon Rede und Antwort geben soll: so wird Euch in beygehender Abschrift communiciret, was auf Unsere Allerhöchste Ordre wegen Retablirung der Wüstungen und Separation der doppelten Possessionen an die Landräthe dato erlassen worden, und dabey zugleich bekannt gemacht, daß Euch der N. N. Creiß zugetheilt ist, in welchem Ihr auf die Vorschriftmäßige Retablirung der wüsten Stellen und doppelten Possessionen besondere Attention zu nehmen und Euer officium gegen diejenigen zu beobachten habet, so die Vorschrift nicht befolgen, wie Ihr denn auch aus Unsern Cammer - Actis von dem Zustande der wüsten Stellen und doppelten Possessionen in erwehnten Creißern Euch gehörig zu informiren und nicht weniger mit denen Landräthen Euch dieserhalb in Correspondenz zu setzen, und dahin zu sehen habet, daß Unsere Allerhöchste Intention unausbleiblich zur Erfüllung gebracht werde. Sind 1c.

Das Circulare, nach welchem Terminus zum völligen Retablissement der Wüstungen und Separation der doppelten Possessionen bis auf den 1. Junii 1766. hinausgesetzt worden, wird den Fiscalen communiciret, und bekannt gemacht, daß ihnen bestimmte Creisse zugetheilt worden, in welchen sie auf das Vorschriftmäßige Retablissement 1c. besonders sehen, und sich aus den Cammer - Actis von dem ganzen Zustande informiren sollen.



No. CCLXXVI.

d. d. Breslau, den 10. und Glogau, den
20. Septbr. 1765.

Circularre

wegen des auf die nach Pohlen durchgehende Säch-
sche Porcellain- wie auch ganze und Halbwollene,
gleichen Baum-Wollene Waaren gelegten Tran-
sito-Imposts a 30 Pro-Cent.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Das Sächsische
Porcellain und die
ganz und halb-
wollene, auch
baumwollene
Waaren sollen,
wenn sie aus
Sachsen durch
Schlesien nach
Pohlen gehen,
30 Pro-Cent
Transito-Impost
erlegen;
hierunter gehören
auch alle Gera-
sche rc. Waaren.

Unsern rc. Da Wir Allerhöchst aus bewegenden Ursachen anbesoh-
len, daß nebst dem Sächsischen Porcellain, auch sämtliche Säch-
sische ganze und halb wollene auch baumwollene Waaren, welche aus Sach-
sen durch Unsere Schlesische Lande nach Pohlen gehen, gleichwie dasselb-
e durch Unsere Schlesische Lande nach Pohlen gehen, gleichwie dasselb-
e unter der Aufsehung der reichen und anderen seidenen und halbseidenen Erzeugnisse
unterm { 5ten } m. p. geschehen, mit einem Transito-Impost
{ 16ten } 30 Pro-Cent belegt, auch darunter die Gerausche und andere derg-
leichen im Gräflich-Neufischen Voigtlande fabricirte Waaren mit beg-
ünstiget seyn sollen; Als wird Euch solches hierdurch bekannt gemacht,
daß Ihr der Aufgabe, dieserhalb sofort das weitere nöthige zu verfügen. Sind

No. CCLXXVII.

d. d. Breslau, den 17. Septbr. und Glogau,
den 8. Octbr. 1765.

Circularre

betreffend die Verzollung und respect. Impost-
ung einiger aus den Oesterreichischen eingehenden
Producte und Waaren.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Ursache
der Verordnung.

Unsern rc. Es ist uns angezeigt worden, daß von den Zoll-Ver-
ordnungen bey Verzollung folgender Sachen, nemlich:

Kie

Kien = Del,
 Terpentin = Del,
 Wacholder = Del,
 Wacholder = Beeren,
 Scheide = Wasser,
 Streu = Sand,
 Harz,
 Weg = Steine,
 Wagen = Schmeer und Theer,
 Spillen,
 Nade = Felgen,

wenn selbige aus dem Oesterreichischen ins Land gebracht werden, nicht auf einerley Art procediret wird, sondern einige von solchen Waaren einen Satz à 5 Pro-Cent, die mehresten aber den Mandatmäßigen Zoll davor entrichten lassen. Damit nun dem hierunter vorkommenden Zweifel abgeholfen, und durchgehends auf einem gleichen Fuß verfahren werde; als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die Zoll = Aemter Eurer Inspektion zu instruiren, daß von

Kien = Del,
 Terpentin = Del,
 Wacholder = Del,
 Wacholder = Beeren,
 Scheide = Wasser,
 Streu = Sand,
 Harz,
 Weg = Steine,
 Wagen = Schmeer und Theer,

wenn sie aus den Oesterreichischen Provinzen kommen, der Einfuhr = Zoll mit 5 Pro-Cent genommen werden solle.

Was aber die Nade = Felgen und Spillen betrift; so müssen erstere als gemeine Handwerks = Waaren mit 30 Pro-Cento, und letztere unter dem Satz der Holz = und Sieb = Waaren mit 10 Pro-Cento Impost berechnet werden. Sind ic.

Bestimmung
des Zolles von
den genannten
Sachen, wenn sie
aus dem Oester-
reichischen könen
mit 5 Pro-Cent
Impost.

Nade = Felgen
geben 30 und
Spillen 10 Pro-
Cent Impost.



No. CCLXXVIII.

d. d. Breslau, den 17. und Glogau, den
29. Septbr. 1765.Circularre
wegen Erzeugung mehrerer einschürigen Wolle

1) An sämtliche Land-Näthe.

Friedrich, König rc. rc.

Am den Klagen
der Dominiorum
über den niedrige
Preis der Wolle
abzuhelfen,
muß zugleich meh-
rere einschürige
Wolle im Lande
erzeuget werden.

Unsere rc. Es ist mehr als zu bekannt, wie die Schlesi-
sche Dom- noch beständig über den niedrigen Preis der Wolle Klage füh-

Da nun sothaner Preis unter andern mit daher rühret, daß d-
gehends nur zweyschürige Wolle erzeugt wird, indessen aber zu t-
im Lande befindlichen Zeug-Fabriken auch einschürige Wolle erse-
lich ist, und diese eben darum, weil dergleichen im Lande nicht zu h-
bisher noch nicht recht empor kommen können; bey diesen Umstä-
aber die Nothwendigkeit erfordert, daß auf Erzeugung mehrerer ein-

Es wird also das rige Wolle mit Ernst gedacht werde; so haben Wir Euch mit Bezie-
unterm 12. u. 18. auf das bereits unterm Breslau, den 12. und Glogau, den 18. M-
May c. dieserhalb erlassene Circularre erlassene Circularre hierdurch allernädhigst erinnern wollen, die E-
ermals in Erin- Eingeseffenen aufs angelegentlichste hierzu zu animiren, und ihnen
verung gebracht.

Nutzen hierdurch begreiflich zu machen, maßen Wir denn versichert
daß wenn sich darauf geleyet und dergleichen einschürige Wolle in ge-
samer Quantität erzeugt wird, die Fabricanten in Unsern übri-
Provinzien selbst Abnehmer darzu abgeben werden.

Die geistlichen
Stifter und Klö-
ster, denen die
Erzeugung ein-
schüriger Wolle
zur Condition
gemacht worden,
sollen mit Nach-
druck darzu ange-
halten werden.

Da auch übrigens denen geistlichen Stiftern und Klöstern unter
dern Conditionen die Einrichtung eines gewissen Theils ihrer haben
Schäferereyen zu einschüriger Wolle auferleget worden; so habt Ihr,
soferne geistliche Stifter und Klöster, welche Schäferereyen haben, in
rem Creisse befindlich, selbige mit Nachdruck zu adimplirung dieser
gabe anzuhalten, maßen Wir keinesweges zu gestatten gemeynet,
selbige deren Erfüllung von einer Zeit zur andern aussetzen, vielm-
wollen, daß sie darunter sofort zu Werke gehen und dadurch andern
Lande mit guten Exempeln vorgehen. Sind rc.

2) An sämtliche Steuer-Räthe, und den Breslauschen Magistrat.

Unsere 1c. Wobin Wir die Land-Räthe, wegen Erzeugung mehrerer einschürigen Wolle daro angewiesen, solches werdet Ihr aus dem ab-schließlichen Anschlusse des mehreren ersehen, und habt Ihr Eurerseits den Stadt-Gütern solches befolgen zu lassen. Sind 1c.

Auf die Erzeugung der einschürigen Wolle auf den Stadt-Gütern sollen die Steuer-Räthe attendiren.

3) An sämtliche Königl. Aemter.

Da denen Königlichen Aemtern unter andern Conditionen auch die Einrichtung eines gewissen Theils ihrer Schäferereyen zu einschüriger Wolle auferlegt worden; als wird dem Amte N. hierdurch anbefohlen, nicht nur diese Condition immanquablement zu erfüllen, sondern auch zu seiner Zeit die dazu ausgesetzte Anzahl der Lämmer anzuzeigen.

Was den Braum wegen Erzeugung einschüriger Wolle obliegt.

No. CCLXXIX.

d. d. Breslau, den 18. Septbr. 1765.

Circulare

wegen Vermehrung der Strumpf-Fabriken und des Verschleißes dieser Waaren auf der Frankfurtther Messe.

1) An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsere 1c. Wir haben bey Unserer letztern Allerhöchsten Anwesenheit hieselbst gegen Unsere in Schlesien dirigirenden Minister selbst die Erinnerung zu machen geruhet, bey der guten Wolle, die im Lande gewonnen würde, die Vermehrung der Strumpf-Fabriken nicht außer Acht zu lassen, zumal in der Mark, besonders aber in Pommern, wo wenig Strumpf-Fabriken existiren, mit diesen Fabricatis ein guter Absatz zu machen seyn würde, und man dorten sodenn, wenn die Schlesische

Veranlassung zu dieser Verordnung.

Vorteile der Strumpf-Fabriken.

fische

fische Strümpfe dahin ihren Abzug hätten, die Einfuhr der fremdgedachten Provinzen verbieten könnte.

Das Erablissement mehrerer Strumpf-Fabriken wird anberathen.

Es wird Euch bannenhero hierdurch aufgegeben, nach dieser Allerhöchsten Intention darauf zu denken, und Eure Attribute vorzüglich mit dahin zu richten, daß in den Städten Cures Depiments mehrere Strumpf-Fabriken etabliret werden, denen Wir die wollenen Nüßen, welche im Lande mit gutem Nutzen gemacht werden könnten, und mit deren Fabricirung man noch sehr zurück ist, fügen, zumal die Erfahrung lehret, daß diese Fabricata ihre gute wehr finden.

Den schon in Schlesien befindlichen Fabricanten von der Art soll angerathen werden, mit ihren Fabricatis die Frankfurter Messen zu besuchen.

Und da die zuletzt übergebene General-Designation von dem Lande gefertigten wollenen Waaren mit mehrerem zeigt, daß hinwieder, besonders zu Breslau, Brieg, Strehlen, Gottesberg, Schüss, Ober-Slogau, Rattibor u. Groß-Stehlig schon ziemliche Quanten von wollenen Strümpfen fabriciret werden, auch zu vermuthen, daß die Fabricanten diese Waaren mit weit besserem Profit loß würden, als es so lange geschehen ist, wenn sie die Messen zu Frankfurt an der Oder besuchten, zumalen sie dorten an die Märkische und Pommerische mit Strümpfen handelnde Kaufleute gute Abnahme finden den; so habt Ihr die Strumpf-Fabricanten in den Städten Cures Inspection dahin zu vermögen, daß einige von solchen einen Versuch machen, mit ihren Fabricatis die Frankfurter Messe zu besuchen, und Ihr ihnen mit bekannt machen könnet, daß Wir durch Unsere Cammer und Neumärkische, auch Pommerische Krieger- und Domainen-Cammern Kaufleuten, welche in genannten Provinzien mit gedachten Fabricatis handeln, nachdrücklichst empfehlen lassen, ihren Einkauf auf der Frankfurter Messe bey denen Schlesischen Fabricanten zu thun, hiernächst bey solchen mehrere Bestellungen zu machen. Wir wollen bannenhero den 1sten Decembr. a. c. von Euch Bericht gewärtigen und was für Strumpf-Fabricanten die bevorstehende Frankfurter-Messe besucht, und welchergestalt sie dorten ihr Conveniente gefunden haben, wie Wir Euch denn auch zur wahren Merite anrechnen werden, wenn Wir aus denen künfftig eingehenden Nachweisungen von den im Lande gefertigten und auswärts debitirten wollenen Waaren uns überzeugen können, daß diese Unsere Verfügung in Eurem Depiment nicht fruchtlos geblieben ist, sondern in demselben mehr Strümpfe

Auch soll ihnen bekannt gemacht werden, daß die Kaufleute aus der Mark und Pommeren, die mit diesen Fabricatis handeln, durch die dasige Cammer an sie gewiesen worden.

Von dem Debit auf der Messe wird Bericht erwartet.

und Mägen gemacht und außer Landes versandt worden sind, als es bis-
hierher geschehen. Sind ic.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Unsern ic. Ihr empfanget von dem unterm heutigen dato an die
Commissarios Locorum erlassenen Circulari, betreffend die Vermeh-
rung der Strumpf- und Mägen-Fabriquen, ingleichen den Verschleiß
dieser Fabricatorum auf den Frankfurter-Messen, anliegend eine
Abschrift mit dem gnädigsten Befehl, Eurer Seits Euch hiernach
gleichfalls zu achten, und bey der starken Anzahl von Strumpf-Fabri-
canten, die sich hiesigen Orts befinden, wenigstens einige zum Besuch
gedachter Messe bestens zu animiren, und wollen Wir in dem denen
Steuer-Räthen gesetzten Termino von Euch gleichfalls Bericht gewär-
tigen, was Ihr hierunter effectuirt habt. Sind ic.

Magistratus soll
die Breslauschen
Strumpf-Fabri-
canten zum Be-
such der Frank-
furter Messe
mit ihren Fabri-
catis animiren
und davon be-
richten.

No. CCLXXX.

d. d. Breslau, den 18. Septbr. 1765.

Königl. Cammer-Verordnung
wegen Vermehrung der Buch-Mast.

An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-De-
partements und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Da in Schlesien wenig Buchmast vorhanden, obgleich
solche sowohl in Ansehung der Mast, als auch des Holzes von großem
Nutzen ist, und Wir daher in Betracht dieses Nutzens gerne sehen, daß
die Buchen im Lande bessern Fortgang haben, und selbige in ansehnli-
cher Quantität fortgepflanzt werden mögen; so befehlen Wir Euch, den
Anbau der Buchen und besonders der Rothbuchen in den städtischen Forsten
Euch bestens angelegen seyn zu lassen, u. [die Magistrate Eurer Inspection]
[die Forst-Bedienten]
deshalb zu instruiren, und müssen selbige, wenn Sie nicht selbst der-
gleichen Saamen haben, solchen aus Königl. oder andern Forsten zu er-
halten suchen. Sind ic.

Nutzen der Ba-
chen, als die Ur-
sache gegenwärti-
ger Verordnung.

Der Anbau ders-
selben ist auf alle
Weise zu beför-
dern.

No. CCLXXXI.

d. d. Glogau, den 19. und Breslau, den
28. Septbr. 1765.

Circularre

wegen Vermehrung der Buch-M

1) An sämtliche Königl. Forst-Bediente.

Maasregeln zur
Vermehrung der
Buchmast.

Da die Königl. Cammer zur Vermehrung der Buchmast in den Gegenden, wo dergleichen Saamen zu haben, dessen Erlangung und Ausstreuung an convenablen Orten vor nöthig erachtet; dem N. hierdurch aufgegeben, Buchen-Saamen zu sammeln, in bequemen Gegenden auszusäen, und von dem, was übrig bleibt, Quantität und den Preis anzuzeigen, damit solcher nach andern Revieren, wo dergleichen nicht vorhanden, abgesandt werden könne, hat der N. ohne Verzug zu melden, wie viel Scheffel Saamen einzusäen vermeinet, und wie viel Scheffel er für andere Reviere zu gedenkt, oder wie viel er noch von andern Revieren zu erhalten nöthig damit das erforderliche darnach verfügt werden könne.

Was die Forst-
Bedienten berich-
ten sollen.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Unsere 1c. Da Wir zur Vermehrung der Buchmast nöthig erachten, daß in denjenigen Gegenden, wo dergleichen Saamen zu haben, an convenablen Orten ausgestreuet und fortgepflanzt werde; so Ihr die Magisträte Eurer Inspektion nach demjenigen, was copulirte an Unsere Forst-Bediente ergangen, fordersamst zu irren, und auf die Befolgung nicht nur zu halten, sondern auch davon berichten. Sind 1c.

No. CCLXXXII.

d. d. Breslau, den 19. Septbr. 1765.

Circularre

wegen anderweitiger Aufnahme des Pferde-Standes

An sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departement

Friedrich, König 1c. 1c.

Ursache der
Verordnung.

Unsere 1c. Es ist bey allen zeithero verfügten Aufnahmen des Pferde-Standes angemerkt worden, daß die eingegangenen diesfälligen Nach-

Nachrichten von einander gar sehr differiren, es ist auch schwerlich zu vermuthen, daß auf die bisherige Art der Aufnahme jemalen etwas zuverlässiges hierunter zu erhalten seyn werde.

Wir finden daher zu Erreichung des Endzwecks nöthig, durch die Land- Dragoner und zwar im Decembr. wenn gewöhnlichermaßen das Vieh sämtlich in den Ställen, den Bestand von Hof zu Hof speciel aufnehmen zu lassen. Zu diesem Ende muß ihnen nicht nur der Pferdebestand nach dem Fuhrer-Reglement, sondern auch der nach der letztern Aufnahme des ganzen Vieh-Bestandes mit gegeben werden, um bey einem sich zeigenden Plus oder Minus die Ursachen davon sogleich zu untersuchen. Aus diesen Specialien muß der Land-Dragoner nach beykommendem Schemate das Generale nach denen Summen jeden Dorfes anfertigen, Plus und Minus gegen oben benannten Bestand ziehen, und wenn er bereits gegründete Raisons davon aufgenommen, selbige befügen. Hätte der Land-Dragoner es aber nicht ordentlich genug gemacht, müßte Ihr ins Detail gehen, und nach Verfinden Schulzen und Gerichte deshalb vernehmen, überhaupt aber Euch nicht damit begnügen, aus Specialien ein Generale zusammen setzen zu lassen, sondern einmal einen richtigen Bestand auszumitteln bemühet seyn. Es kann bey dieser Gelegenheit die ganze Viehstands-Tabelle, da die bisherigen vielen Zweifeln unterworfen bleibet, aufgenommen werden, und sind während der Zeit, daß der Land-Dragoner sich mit dieser Arbeit beschäftigt, die Currenden und was ihm sonst zu besorgen obliegt, durch Vortheil zu bestellen. Er muß aber diese Arbeit dergestalt beschleunigen, daß ult. Januarii k. a. die erforderte zuverlässige Nachricht und Aufnahme des Pferdebestandes, wogegen nicht das geringste Dubium moviret werden kann, hier sehn, massen Wir solche alsdenn ohnefehlbar gewärtigen.

Neue Aufnahme des Pferde-Standes, und wie davon zu verfahren.

Ben dieser Gelegenheit soll die ganze Viehstands-Tabelle aufgenommen werden.

Wenn die Tabellen eingesandt werden sollen.

Uebrigens müssen die Land-Dragoner zugleich untersuchen, ob alle jetzt nicht belegte Stuten etwann nicht bestanden, und im Frühjahr mit tauglichen Hengsten belegt werden, welches Ihnen künftig im Februar. und Martio zu bewerkstelligen ernstlich einzubinden. Vorläufig gereicht Euch zur Achtung, daß die hierdurch ausgemittelte Anzahl der bestandenen Stuten Ausgangs May a. k. zum Grunde zu legen und nachzuweisen, wie viel Fohlen davon gefallen, wie viel unter solchen Fohlen Stuten, und wie viel von denen im Decembr. c. nicht bestanden befundenen im Frühjahr 1766. belegt werden. Hiernach halt Ihr also das weiter nöthige überall zu verfügen. Sind ic.

Was in Ansehung der einzusendenden Nachrichten von den belegten und bestandenen Stuten noch zu thun sey.

[illegible]

No. CCLXXIII.

No. CCLXXXIII.

d. d. Breslau, den 20. und Glogau, den
26. Septbr. 1765.

Circularre,

die erhöhte Accise- und Zoll-Sätze auf das in
Böhmen gehende Vieh betreffend.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Ihr werdet in denen Verordnungen, welche unter
29sten Novembr. 1755. und dem 25sten Julii 1757. an O
ergangen seyn, die Ursachen finden, welche Uns vermocht haben, alle
Vieh mit dem doppelten Mandatmäßigen Essico-Zoll und einer dop
ten Handlungs-Accise zu belegen, welches in Schlesien gekauft,
hiernächst nach Sachsen getrieben wird, bey welcher Verfügung es
nach wie vor sein Bewenden behält.

Beweungs-
grund.

Wenn Wir nun aber mißfällig vernehmen müssen, wie gegen
se Verordnung dadurch sehr contraveniret wird, daß denen Böh
bis daher nachgegeben worden, das im Lande erkaufte Vieh für den
dinairen Mandatmäßigen Zoll, und der einfachen Handlungs-A
auszuführen, wodurch die Sachsen Gelegenheit genommen, mit d
Böhmen dahin zu colludiren, daß diese das nach Sachsen bestin
Vieh auf ihren Nahmen versteuert und also Unsere Gefälle anseh
defraudiret haben; so sind Wir hierdurch in die Nothwendigkeit ge
worden, zu resolviren, daß das in Schlesien gekaufte und nach
men angesagte Vieh, es mag Rind-Schwarz- oder anderes Schl
vieh seyn, ratione der Accise- und Zollgefälle eben so behandelt we
soll, als wenn es nach Sachsen gieng, dergestalt, daß von demse
gleichfalls der doppelte Mandatmäßige Essico-Zoll, und die dop
Handlungs-Accise e. g. vom Ochsen, der 10 Rthlr. und drüber wert
1 Rthlr. Zoll und 20 Ggr. Accise und so nach advenant vom au
Vieh, erlegt werden muß.

Erleugung des
doppelten Mand
darmäßigen Essi
co-Zolls und der
doppelten Hand
lungs-Accise für
das in Schlesien
gekauft und nach
Böhmen gehende
Schlacht-Vieh.

Ihr habt also auf diese Ordre mit Nachdruck zu halten, die
rer Inspektion untergebene Accise- und Zoll-Ämter hiernach gena
inll

instruiren, und sie anzuweisen, künftighin von dem nach Böhmen gegangenen Vieh die erhobene Accise und den Zoll mit auf die Designation zu bringen, welche bis hieher von den erhöhten Abgaben wegen des Commerci mit Sachsen monatlich übergeben worden. Sind ic.

Wohin die Accise- und Zölle. Demter diese Accise und den Zoll zu berechnen haben.

No. CCLXXXIV.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den
14. Octobr. 1765.

Circulare
wegen erhöhten Transito-Zolles von denen durch
Schlesien nach Pohlen gehenden Waaren.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Es ist bereits durch die Circular-Verordnungen d. d. Nach einigen
[Breslau den 5ten August und 10ten pr. m.] festgesetzt, daß die schon erlassenen
[Glogau den 16ten August und 20sten pr. m.] Bestimmungen soll von den aus
aus Sachsen nach Pohlen durch Schlesien transirende reiche und ande- Sachsen durch
re seidene Etoffes, auch alle andere ganz und halbseidene Waaren, in- Schlesien nach
gleichen sämtliche Sächsishe ganz und halb wollne auch baumwollne Pohlen transi-
Waaren, nebst dem Sächsischen Poreellain, einen Transito-Zoll von renden seidene
30 Pro-Cent in Schlesien erlegen sollen. Etoffes ganz und
halb seidene

Wenn Wir nun bey dieser Verfügung auf die Beförderung der Waaren, ganz
propren Handlung aus Schlesien und Breslau nach Pohlen vornehmlich und halb wol-
Unsre Absicht gehabt: So finden Wir aus eben dieser Ursach noch ferner nen, auch Baums-
nötzig, hierdurch zu verordnen, daß alle übrige Sächsishe oder aus wollenen Wa-
Sachsen kommende Waaren, ohne Unterscheid, sie mögen Nahmen ha- ren, nebst dem
ben, wie sie wollen, welche nicht unter obige bereits mit 30 Pro-Cent Sächsischen Por-
impostirte und dergestalt impostirt bleibende Sorten, wann selbige aus cellain 30 Pro-
Sachsen durch Schlesien nach Pohlen geführt werden, den Transito- Cent an Transi-
Zoll a 10 Pro-Cent in Schlesien entrichten sollen. to-Zoll erlegt
werden;

Dabeneben wollen Wir und setzen in gleicher Absicht hierdurch fest, alle andere Wa-
daß alle und jede Waaren, sie mögen seyn seidne, halbseidne, wollene, ren hingegen sol-
halbwollene, baumwollene, oder auch andere gemeine natura et arce len nur 10 Pro-
producta, Cent entrichten.

Alle aus andern
Ländern durch
Schlesien nach
Pohlen gehende
Waaren erlegen
ebenfalls 10 Pro-
Cent Transit-
Impost;

Satz des Transi-
to-Imposts, wenn
diese Waaren in
Sachsen umge-
packt werden.

producta, wenn selbige aus Hamburg, Frankreich und andern frem-
nicht unter Unserer Nothmässigkeit stehenden Ländern und Provin-
immediate durch Schlesien nach Pohlen transiren, mit dem T-
sito-Zoll a 10 Pro-Cent zu belegen, welches auch in Ansehung der
nen, halbsidnen, wollenen, halbwollenen, baumwollenen Waaren
des Porcellains statt hat, falls selbige nur durch Sachsen gehen und
selbst erweislich nicht ausgepackt werden, indem sie alsdenn auch nur
Pro-Cent entrichten; dafern aber obige mit 30 Pro-Cent sonst in-
stirte Waaren in Sachsen eröffnet oder umgepackt seyn möchten, mü-
sie ebenfalls, wie die aus Sachsen kommende, mit dem Transit-Z-
30 Pro-Cent belegt werden.

Wir befehlen Euch dannenhero in Gnaden, die unter Euch steh-
Zoll-Ämter hierdurch zu instruiren, und dahin zu sehen, daß dieser
schrift aufs genaueste eingefolget werde. Sind ic.

No. CCLXXXV.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den
14. Octbr. 1765.

Circulare

wegen des Ausfuhr-Zolls vom 1 Rthlr. für je-
Stück Tuch, so unappretirt ausser Landes gefüh-
ret wird.

1) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Bewegungs-
gründe dieser
Verordnung.

Unsern ic. Nachdem vielfältige Beschwerden über die große U-
der aus dem Lande roh und unappretirt gehenden und ver-
werdenden Tücher geführt worden, indem dadurch dem Lande viel
rung entzogen wird, deren Beybehaltung unstreitig demselben zu
rerem Nutzen gereicht; so wird zwar in Betracht verschiedener Gr-

Für jedes Stück
Tuch, welches roh
und unappretirt
nach auswärtigen
Ländern versandt
wird, soll 1 Rthl.

festgesetzt, daß für jedes Stück Tuch, welches roh und unappretirt
fremden auswärtigen Ländern, es möge seyn wohin es wolle, vers-
gebracht oder geführt wird, 1 Rthlr. an Ausfuhr-Zoll erlegt wo-

soll. Es wird Euch dahero anbefohlen, die Zoll-Ämter Eurer In-
 spection darnach gehörig zu instruiren, denen Kaufleuten aber, welche
 mit solchen Tüchern handeln, aufzugeben, ihren auswärtigen Freunden
 davon Meldung zu thun, damit diese sich darnach richten, und in Zei-
 ten wegen des Färbens und Appretiren ihre Bestellung darnach einrich-
 ten können, inmaßen es um so weniger Schwierigkeiten haben wird,
 diesen Tüchern die erforderliche Farbe und Appretur zu geben, da die
 meisten Tücher von den kleinen Städten nach Breslau kommen, und
 es hier an genugsamen Färbereyen und Gelegenheiten zum Appretiren
 nicht ermangelt; übrigens müßet Ihr auch darauf bedacht seyn und Euch
 bestreben, in denen Landstädten mehrere Färber und Appreteurs anzu-
 setzen. Sind ic.

an Ausfuhr-Zoll
 erlegt werden,
 welches den Zoll-
 Ämtern sowohl
 als den Kaufleu-
 ten, die mit sol-
 chen Tüchern
 handeln, bekannt
 zu machen, damit
 sie ihre Maasre-
 geln darnach neh-
 men können.
 Im Lande sollen
 mehrere Färber
 und Appreteurs
 ausgesetzt werden.

2) An den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Wir lassen Euch auf Euren Bericht vom 13. Jan. c. in
 copienlichen Anschluß zu fertigen, was dato in Gefolge der darauf er-
 folgten Decision in Vorschrift wegen der Ausfuhr der rohen und un-
 appretirten Tücher, und des auf selbige gelegten Imposts à 1 Rthlr. per
 Stück an sämtliche Steuer-Räthe ergangen, mit Befehl, solches den
 hiesigen Fabricanten und Tuch-Kaufleuten bekannt zu machen, die
 Färber, Tuchscheerer und Tuchbereiter aber um so mehr anzuweisen und
 zu animiren, daß sie sich bestreben sollen, die Tücher dergestalt vorzüg-
 lich gut zu färben und zu appretiren, wie es die auswärtige Abnehmer
 verlangen, und die Versender damit bestehen können.

Was wegen der
 Ausfuhr der ro-
 hen Tücher und
 dem Impost à 1
 Rthl. p. Stück an
 die Steuer-Räthe
 erlassen worden,
 wird dem Bres-
 lauschen Magis-
 trat zugesetzt,
 um solches den
 Fabricanten und
 Tuch-Kaufleuten
 bekannt zu machen.
 Färber sollen an-
 gewiesen werden,
 die Tücher vorz-
 üglich gut zu
 färben.

No. CCLXXXVI.

d. d. Breslau, den 2. und Glogau, den
18. Octbr. 1765.

Circulare

wegen des Behufs der zu Zinna in der M
etablierten Damast-Fabrique Zollfrey zu passiren
den Schlesiſchen Garne.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Zollfrey Aus-
fuhr des Garne
nach der Fabri-
que zu Zinna.

Maasregeln, zur
Vermeidung der
Unterschleife.

Unſern 1c. Da Wir Allerhöchſt ſelbſt in Gnaden reſolviret, da
jenige Garn und Geſpinſte, welches die zu Zinna in der
etablierte Damast-Fabrique aus Schleſien zu ihrer Bedürfniß be-
laſſen wird, Zollfrey überall paſſiret, zu Vermeidung der Unter-
ſchleife aber jedesmal die erforderliche Acteſte, daß das Garn zu ſolcher
que deſtiniret ſey, beygebracht werden ſollen; ſo beſehlen Wir
hierdurch in Gnaden, die Acciſe- und Zoll-Ämter Eurer Inſp
hiernach zu inſtruiren, und wird Euch, von wem die Acteſte aus-
let ſeyn ſollen, auch was Ihr mit ſelbigen fernerhin zu veranlaſſen
näher bekannt gemacht werden. 1c.

No. CCLXXXVII.

d. d. Breslau, den 7. Octbr. 1765.

Circulare

wegen mehrerer Ordnung bey Repartition de
hufs der Cavallerie-Verpflegung vom Lande zu
fernden Fourage.

An ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Camm
partements, excl. der Gebirgs-Creiße.

Friedrich, König 1c. 1c.

Wie die Repar-
titionen Behufs
der Cavallerie-

Unſern 1c. Wir haben Euch bereits unterm 23. Octbr. p.
Miſſallen darüber zu erkennen gegeben, daß von verſch

Land-Räthen die Verpflegungs-Repartitiones so zertheilt gemacht werden, daß von manchen individus nur wenige Centner Heu oder Schock Stroh geliefert und mit Anspann fortgebracht werden müssen.

Verpflegung von den Land-Räthen zu machen, ist unterm 23ten Octbr. verordnet worden.

Dhnerachtet wir verhoffet, daß solches abgestellt seyn würde, so haben wir doch bey Gelegenheit der letzten Revüen das Gegentheil wahrnehmen müssen, da theils Dorfschaften mit einigen wenigen Centner Heu oder ein paar Schock Stroh angefahren gekommen, andern aber, welche auf ein so geringes Quantum keine Fuhrn verwenden wollen, die Fourage in der Nachbarschaft auf das theureste kaufen u. bezahlen müssen.

Ihr werdet selbst sehen, daß das denen Creiß-Einsassen zur größten Beschwerde gereichen müsse, wenn dieselben um solcher Kleinigkeit willen Pferde und Wagen einen ganzen Tag aus ihrer Wirtschaft entbehren müssen.

Es wird demnach obgedachte Verordnung vom 23. Octbr. hiedurch nochmals wiederholt, und Euch ernstlich anbefohlen, hinkünftig die Repartitiones zur Verpflegung der Garnisons dergestalt zu machen, daß zu einer jeden halbmonatlichen Lieferung allezeit ein Theil des Creißes gezogen, und solchergestalt denen Garnisons ganz beladene Wagens zugefahren und alle unnötige Fuhrn menagiret werden.

Diese Verordnung wird nochmals wiederholt, und vorgeschrieben, wie künftig die Repartitiones dergestalt zu machen, daß keine Beschwerden weiter vorkommen.

Ihr müßet dieses dergestalt einrichten, daß jederzeit in einem Jahre die Lieferung herum komme, und solchergestalt der ganze Creiß damit betroffen werde. Sind 2c.

No. CCLXXXVIII.

d. d. Breslau, den 10. Octbr. 1765.

Circulare

wegen der Freyheit der Kupferschmieden, mit ihren Fabricatis die Jahrmärkte an solchen Orten, wo Meister ihrer Profession vorhanden, beziehen zu dürfen.

An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König 2c. 2c.

Unsere 2c. Wir bringen mißfällig in Erfahrung, daß unter denen Kupferschmieden hie im Lande eine Gewohnheit und Observanz da-
Gefekwidrige Observanz der Kupferschmieden, hin

als die Ursache
dieser Verord-
nung.

hin eingeführet worden, daß dieselben die Jahrmärkte an solchen
ten, wo Meister ihrer Profession vorhanden sind, mit ihren Fabri-
nicht beziehen dürfen.

Den Kupfer-
schmieden soll also
bekannt gemacht
werden, daß sie
mit ihren Fabri-
catis alle Jahr-
märkte, auch an
Orten, wo Mei-
ster ihre Profes-
sion sind, unge-
hindert besuchen
können.

Wann aber dieses als ein von sich selbst arrogirtes wider b
fentliche Jahrmärkte- und Meß-Freyheit laufendes Monopolium
nerhin um so weniger verstatet werden kann, als zu dessen Begrün-
weder ein ergangenes Landes-Gesetz, noch eine andere vernünftige Ra-
vorhanden ist, vielmehr dergleichen unbefugte Anmassungen dem La-
Gewerbe nur zum Nachtheil gereicher: so habet Ihr in sämtlichen E-
ten Eurer Inspektion sofort per Circulare bekannt zu machen, daß
tig einem jeden Kupferschmiede ungehindert frey stehen soll,
Jahrmärkte mit ihren Fabricatis auch an denen Orten, wo Meiste-
rer Profession vorhanden, zum feilen und ungehinderten Kauf zu
gen, auch mit Nachdruck darüber zu halten, daß solches erfolge,
der darunter verführende alte Mißbrauch gänzlich abgestellt w
Sind 2c.

No. CCLXXXIX.

d. d. Breslau, den 10. und Glogau, den
18. Octobr. 1765.

Circulare,

die Maasregeln wegen des künftig transitiren
Tobacks betreffend.

1) An sämtliche Accise- und Zoll-Aemter.

Es soll künftig
kein Toback aus-
ders, als nach
Producirung ei-
nes Passes von der
Tobacks-Pachts-
Direction durch
Schlesien durch
passirt werden.

Da die General-Pacht des Rauch- und Schnupf-Tobacks in
gen Landen mit ehesten ihren Anfang nehmen wird, und d
zu Verhütung aller künftigen Unterschleife resolviret worden, daß
nun an kein Toback, er sey von welcher Art er wolle, woher er kom-
oder wohin er gehe, anders, als nach Producirung eines Passes
der Direction der Tobacks-Pachtung-Compagnie durchpassirt gel-
werden soll; so wird dem Accise-(Zoll-) Amte zu N. solches hie
zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, mit der Aufgabe, der
schen producirtten Paß jedesmal gehörig zu attestiren 2c.

2)

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Unsern 10. Was dato auf Ansuchen der General-Pächter des Rauch- und Schnupf-Tabacks wegen des künftighin transirenden Tobacks, und wie es damit gehalten werden soll, an sämtliche Aelste- und Zoll-Aemter erlassen worden, selches wird Euch hiebei in Abschrift zur Nachricht zugeseriget, mit dem Befehle, dahin zu sehen, daß solches auf das genaueste befolget werde. Sind 10.

Vorsteheendes wird auch den Steuer-Räthen bekannt gemacht.

No. CCLXL.

d. d. Breslau, den 15. Octobr. 1765.

Circulare

wegen Anschaffung der fehlenden Feuer-Rüstungen
und Lösch-Instrumente.An sämtliche Steuer- und Land-Räthe Breslauschen
Cammer-Departements.

Friedrich, König 10. 10.

Unsern 10. Da es derer vielfältig erlassenen Verfügungen und Vor-
schriften ohnerachtet fast { in allen Städten } Mangel der Feuer-
denen benötigten Feuer-Instrumentis fehlet, und daher, wenn an ei-
nem Ort ein Feuer auskommt, solches gemeinlich dergestalt um sich grei-
fet, daß denen Einwohnern nichts übrig bleibt, als { die Stadt }
zu verlassen und das Ihrige mit dem Rücken anzusehen, Wir aber nicht
weiter nachsehen können, daß die dießfälligen Ordres unbesolgt bleiben; Da-
her so habe Ihr sogleich nach Empfang dieses zu examiniren, ob jeden Orts
die Feuer-Instrumente nach der vorgeschriebenen Quantität und Qua-
lität vorhanden, und in Ansehung der fehlenden die Verfügung zu tref-
fen, und { die Magisträte } anzuweisen, daß sie sofort und noch vor ein-
tretenden Winter die erforderlichen Feuer-Rüstungen u. Lösch-Instrumente
sowohl publique als private anfertigen, und denen respective Eigenthümern
zustellen, den Betrag dafür aber von einem jeden beitragen lassen, als
wogegen jemand um so weniger mit Recht klagen kann, als im Grunde
Ccc cc 3 betrachtet soll.

Mangel der Feuer-
erlösch-Instru-
mente, als die
Veranlassung zu
dieser Verord-
nung.
die Stadt
ihr Haus und Hof
die öffentliche
als private Feuer-
lösch-Instrumente
und Rüstungen
vor dem Winter
angeschaft, und
der Betrag dafür
von einem jeden
Eigenthümer be-
getragen werden
betrachtet soll.

Von der gesche-
henen Verfügung
erwartet die Kö-
nigl. Cammer
Bericht.

betrachtet eines jeden eigener Vortheil darunter versiret, und keiner blind seyn wird, daß er nicht einsehe, es sey besser, einige Thaler dergleichen Sachen zu verwenden, als bey entstehendem Brande aus Mangel der Löschungsmittel sein ganzes Vermögen zu risquieren, und was Wir demnächst Euren ausführlichen Bericht erwarten, was von E hierunter jeden Orts verfügt worden. Sind ic.

No. CCLXLI.

d. d. Breslau, den 16. und Glogau, den
22. Octobr. 1765.

Circulare
wegen Mißbrauchs des Studirens.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Mißbrauch des
Studirens.

Unsern ic. Ob Wir zwar bey besserer Einrichtung des Schulwesens in Schlesien Unsere Allerhöchste Absicht dahin gerichtet, daß der Jugend, ohne Unterscheid der Religion, Gelegenheit verschaffet werde, etwas zu lernen, und ihre der Schule gewidmete Zeit nicht zu verderben; so müssen Wir doch mit höchstem Mißfallen vernehmen, daß sehr viele Schulzen, Bauren, Kretschmer oder Gärtner und dergleichen ihre Kinder denen Studiis widmen, und gleichwohl nicht des Vermögens sind, ihnen die nöthigen Hülfsmittel zur Fortsetzung ihrer Studien zu fourniren.

Inconvenienzen,
so dem Staate
daraus erwachsen.

Gleichwie nun hieraus das Inconveniens entsteht, daß das Land mit Leuten überschwemmt wird, welche theils wegen ihrer natürlichen Unfähigkeit, theils wegen Mangel der nöthigen Subsidien nichts schaffenes lernen, und als unnütze Glieder dem Lande zur Last fallen, zu nichts zu gebrauchen sind, hierdurch aber dem Publico nützliche Arbeiter, Handwerker und Professionisten entzogen werden, womit das Land mehr als mit Viertel-Gelehrten gedient ist, die oftmals nicht in der Lage sind, einen vernünftigen Brief zu schreiben, Wir Uns auch ge-
fugt gesehen, bereits durch Edicta und Circular-Verordnungen den Mißbrauch des Studirens Gränzen zu setzen, welches aber bis h-

von keinem Effect gewesen. So können Wir nicht umhin, hierdurch festzusetzen, daß forthin keine Bauren, Kreischmer, Gärtner und geringer Leute Kinder weiter zum Studiren admittiret werden sollen, sondern es genung sey, wenn dieselben nebst dem Christenthum, lesen, schreiben und rechnen, auch allenfalls einen vernünftigen schriftlichen Aufsatz machen lernen, zu welchem Ende sie denn fleißig zur Schule gehalten, demnächst aber entweder zum Felddbau und der Landwirthschaft, oder aber zum Handwerke, oder Professionen employret werden müssen.

Es sollen daher die Kinder der Bauern, Kreischmer, Gärtner u. s. w. nicht zum Studiren admittirt, sondern wenn sie lesen, schreiben, rechnen, und allenfalls einen schriftlichen Aufsatz machen können, zum Felddbau, der Landwirthschaft, oder einer Profession angehalten werden.

Ihr habt diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung überall im Creiße zu jedermanns Wissenschaft zu bringen und auf den Effect zu halten. Sind ic.

2) An sämtliche Steuer-Näthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Was Wir dato an sämtliche Landräthe wegen Abstellung des Mißbrauchs vom Studiren ergehen lassen, solches communiciren Wir Euch hiebey in Abschrift, mit dem Allergnädigsten Befehl, solches denen Magistraten in Städten Eures Departements gleichfalls zu communiciren, und ihnen aufzugeben, der Bürgerschaft dabey bekannt zu machen, daß keines Bürgers Söhne sich denen complecten Studiis widmen sollen, deren Eltern nicht des Vermögens sind, ihnen die nöthigen Subsidia dazu ohne ihren eigenen Nachtheil zu fourniren, und deren Kinder nicht sehr vorzügliches Genie zum Studiren zeigen, gemeiner Handwerker und Tagelöhner Kinder aber völlig vom Studiren excludiret seyn sollen. Im übrigen ist darauf zu halten, daß dergleichen Bürger-Kinder fleißig zur Schule bis dahin angehalten werden müssen, daß sie neben dem Christenthum lesen, schreiben, rechnen und vernünftige Aufsätze machen lernen, hieran geschiehet Unser Wille und Wir sind ic.

Einschränkung des Studirens den Bürgers-Söhnen.



No. CCLXLII.

d. d. Breslau, den 22. Octobr. 1765.

Circulare

wegen der Nachweisung von dem auf die Bleiche
gesandten rohen Garne.An sämtliche Steuer-Räthe, Breslauschen Cam-
mer-Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Da die unterm 10ten Januar c. aufgegebene Nach-
sung von denen auf die Bleiche gesandten rohen Garnen von
Steuer-Räthen nicht egal angefertigt und übergeben worden, so
Euch beyliegendes Schema zugesandt um nach solchem besagte Nach-
sung künftig in Terminis einzureichen ic.



Schema

zur Haupt-Designation des Krieges- und Steuer-Raths N. N. von denen
auf einländischen Bleichen vom 16. Junii bis 15. Decbr. 1765.
gebleichten rohen Garnes.

Namen derer Städte, aus welchen rohe Garne auf die Bleichen gege- ben worden.	Benennung der einländischen Bleichen, wohin die rohen Garne zum Bleichen gegeben.	Anzahl der Garne, so auf die Bleiche gegeben sind.	Davon sind an weißen Garnen wiederum zurückge- nommen		Summa				Balance.			
					des aus je- der Stadt zum Blei- chen gege- benen ro- hen Garnes.		des von der nen Blei- chen zur Stadt wie- derum zu- rückgekom- menen weißen Garnes.		Plus.	Mi- nus.		
			Eshl.	St.	Eshl.	St.	Eshl.	St.				
1. Stadt Breslau	zu Brieg	100 —	64	—								
	Cameise	30 —	30	—								
	Wiese	50 —	46	—								
					180	—	140	—			40	—
2. Stadt Ohlau	zu Bromsen	10 —	10	—	10	—	10	—				
3. Stadt Neumarkt	zu Cameise	45 —	40	—								
	Brieg	21 —	20	—								
	Wiese	16 —	14	—								
					82	—	74	—			18	—
Summa		—	—	—	272	—	224	—			58	—

Extract, 22

Wie viel rohe Garne aus denen Städten im Departement des Kriegs- und Steuer-Raths N. N. vom 16. Junii bis 15. Decbr. 1765. auf nachfolgenden einländischen Bleichen gebleicht worden.

										Schod
auf der Bleiche zu Brieg										84
Cameise										79
Wiese										60
Bramfen										10
Summa										224

ordnungen, wor-
den die Sächsi-
schen Waaren,
welche durch Pohl-
en nach der Tür-
ken gehen, von
dem Transito-
Zoll à 30 Pro-
Cent exempt.

che von der Leipziger-Messe durch Schlesien nach Pohlen gehen
längst unterm ^(5ten)_(16ten) August und ^(10ten)_(20ten) Septembr. c.
worden, ist zwar kein Unterscheid oder Ausnahme in Ansehung
gen Sächsischen Waaren gemacht worden, welche durch Pohlen
der Türken geföhret werden.

Da aber die Türkische und unter türkischer Bothmäßigkeit
nende Griechische Kaufleute, welche letztere von denjenigen Griech
in Pohlen und zum Theil zunächst an der Schlesischen Gränze n
leicht zu unterscheiden sind, und welche dem Transito von 30 Pro
unterworfen bleiben, eigentlich unter dieser Verordnung nicht mit
fen sind, so wird Euch solches hierdurch zur Nachricht und weiter
fügung bekannt gemacht, jedoch mit dem expresse Befügen,
thane griechische und türkische Kaufleute sich nicht bepfkommen
müssen, von dergleichen Waaren in Pohlen etwas abzusetzen, u
durch den Transito-Import von 30 Pro-Cent zu defraudiren
widrigenfalls, wie solches denenselben bey der Durchreise ausdrüc
intimiren, das ihnen bewilligte Beneficium der Entrichtung des
rigen ordinairen Zoll-Satzes sogleich aufgehoben, und von ih
Verhütung fernerer dergleichen Unterschleife, ebenfalls der Impo
30 Pro-Cent abgefordert werden wird. Sind ic.

Es wird aber der
Absatz in Pohlen
bey Verlust des
Beneficii aus-
drücklich verboten.

No. CCLXLV.

d. d. Breslau, den 28. Octbr. 1765.

Circulare

wegen Anschaffung der benöthigten Feuer-Ni-
gen und Lösch-Instrumente.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Breslauscher
Cammer-Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Die Verordnung
vom 15. Octobr.
wird wiederholt.

Unsern ic. Es ist Euch unterm 15ten dieses anbefohlen worde
gleich zu examiniren, ob jeden Orts die Feuer-Instrumente
der vorgeschriebenen Quantität und Qualität vorhanden, und in

hung der fehlenden die Verfügung zu treffen, und die {Herrschaften} anzuweisen, daß sie sofort und noch vor eintretendem Winter die erforderlichen Feuer-Rüstungen und Lösch-Instrumente sowohl publicque als private anfertigen, und denen respective Eigenthümern zustellen, den Betrag dafür aber von einem jeden bestreiten lassen. Wie Wir nun keinesweges zweifeln, Ihr werdet von der Wichtigkeit und dem Nutzen dieser angelegentlichen Sache mehr als zu wohl überzeugt seyn, also können Wir auch nicht Umgang nehmen, Euch an dem schleunigsten Vollzug derselben hierdurch ernstlichst zu erinnern, und wollen Wir den unterm 15ten hujus erforderlichen ausführlichen Bericht, was von Euch hierunter jeden Orts verfügt worden, nächstens erwarten. Sind ic.

No. CCLXLVI.

d. d. Breslau, den 28. Octbr. 1765.

Circulare

Wegen Einführung der Gemein-Bäcköfen auf dem Lande.

An sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Es ist vermöge des unterm 5ten Martii c. ergangenen Circularis umständlich verordnet, wie in Zukunft alle Privat-Bäcköfen in den Dörfern abgeschafft und dagegen Gemein-Bäck- und Dörfhäuser angeleget werden sollen. So klar nun der bey dieser heilsamen Absicht zum Grunde liegende Endzweck jedermann in die Augen leuchten muß: so mißfällig müssen Wir dennoch wahrnehmen, daß obgedachte Verordnung noch fast gar nicht in Vollzug gesetzt worden. Wie Wir nun aber von dieser zum Besten des Landes gereichenden Einrichtung keinesweges abzugehen gemeinet sind, sondern solche schlechterdings ausgeführt wissen wollen: also befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, um der Sache näher zu treten, mit den größten Dörfern Eures Kreises vorerst selbst ins Detail zu gehen, und die dabey aufgenommene Untersuchung=Protocolla einzusenden. In den Dörfern, wo Bäcker befindlich,

Ursache der Ver-
ordnung mit Be-
ziehung auf das
Circular vom 5.
März c.

Die Landräthe
sollen mit den grö-
ßten Dörfern
selbst ins Detail
gehen, und die
Protocolla davon
einsenden.

Ddd dd 3

lich,

Requisiten des
Protocolls und
Berichts.

lich, wird mit solchen am leichtesten ein Plan zu machen seyn; wor-
alsdenn die Einsassen zu vernehmen seyn, deren etwanige Einwend-
Ihr mit dem Bäcker zu entkräften bemühet seyn müßt; um diesen
hiernächst allhier beurtheilen zu können, muß die Anzahl der Dorfs-
wohner jeder Art, so wie der igtigen und künftig nöthigen Backöfen
dem Protocoll vermerkt werden, ingleichen habt Ihr in dem Ber-
womit Ihr die Protocolla wegen eines jeden Dorfes besonders einrei-
Euer Gutachten beizufügen, wie die Intention am besten zu errei-
überhaupt aber müßt Ihr Euch alles Ernstes angelegen seyn lassen
Sache äußerst zu befördern. Sind 1.

No. CCLXLVII.

d. d. Breslau, den 28. Octbr. und Glogau,
den 5. Novbr. 1765.

Circulare,

daß die Städtischen Jagden nicht an Bürger
Bauern verpachtet werden sollen.

An sämtliche Steuer-Räthe und mut. mut. an die Kö-
nigl. Aemter und den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König 1c. 1c.

Pachtung der
Cämmerer- Jag-
den von Bürgern
und Bauern, als
Ursache dieser
Verordnung.

Nachtheilige
Folgen davon.

Es sollen also
vergleichen Jagd-
Verpachtungen
künftig cessiren.

Unsere 1c. Wir haben zeithero verschiedentlich anmerken müssen,
in manchen Städten noch die üble Gewohnheit ist, daß Bürger
Bauern die städtischen und Cämmerer-Jagden pachten und solche als
selbst exerciren.

Wenn aber dieses ein Verderb sowohl für Bürger und Bauern
auch für die Jagden ist, indem erstere durch die Neigung zum J-
von ihrem Gewerbe und Nahrung abgehalten werden, und zulezt
Luft zur Arbeit verlieren, letztere aber, da sie nicht geschonet wer-
sondern die Bürger und Bauern beständig auf derselben liegen und
hen, nothwendig ruiniret werden müssen; so finden Wir auch für
hierdurch ein- für allemal festzusetzen, daß in Zukunft keine städ-
und Cämmerer-Jagden mehr an Bürger- und Bauerschaften ver-
tet werden sollen, wornach Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu
ten habt.

Da Wir aber auch noch nothwendig erachten, daß dieser Mißbrauch an denjenigen Orten, wo solcher noch wirklich existiret, gleich abgestellt werde; so habt Ihr binnen 4 Wochen zu berichten, wer von Bürgern oder Bauern in den Städten Eures Departements die Jagd gepachtet, ob solcher die Jagd selbst oder durch einen Jäger exercire, wenn die Pachtzeit zu Ende gehet, und wie viel das Pacht-Quantum betrage. Sind ic.

von den noch existirenden aber besichtigt werden.

No. CCLXLVIII.

d. d. Breslau, den 28. Octbr. und Ologau,
den 15. Novbr. 1765.

Circulare

wegen der zur Beförderung der Schlesischen Fabriken für das Jahr 1766. bestimmten Prämien.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Die gute Wirkung, welche die auf dem Johannis-Markte zu Breslau geschehene Austheilung der versprochenen Prämien, an diejenige, welche ihre vorzügliche Geschicklichkeit in Fabriciren Sachen und andern nützlichen Entrepriessen nach dem Circulare vom { 3ten Decbr. a. p. } und dem demselben beigefügten Plan durch Proben erwiesen, in diesem Jahr sich gezeigt, nebst der gewissen Hoffnung, daß sich mehrere geschickte Fabricanten dadurch werden haben aufmuntern lassen, mit einem rühmlichen Eifer ihre Arbeit noch besser zu excolliren, und dadurch sowohl die Abnahme der Landes-Fabricatorum zu befördern, als auch der Erlangung eines solchen Prämii sich würdig zu machen, haben Uns bewogen und veranlaßt, eine solche Austheilung von Prämii für das Jahr 1766. wiederum zu verordnen, wovon Euch hiervon der Plan zugefertigt und zugleich anbefohlen wird, wegen dessen Publication und zur Erreichung der darunter habenden heilsamen Intention dasjenige zu befolgen, was Euch im Circular vom { 3ten Decbr. a. p. } 25ten Jan. a. c. } verordnet worden.

Veranlassung dieses Circularis.

Es ist also eine abermalige Prämien-Vertheilung fürs Jahr 1766. resoluirt worden, wovon der Plan publicirt werden soll.

2) An

2) An sämtliche Magistrate, mit Weglassung der Curialien.

Der Magistrat soll die Bürgerschaft animiren, von dieser Gelegenheit, wo ihr Fleiß u. Geschicklichkeit belohnet wird, zu profitieren, und wegen des anbefohlenen berichten.

usque ad verba anbefohlen wird: et pergatur: solchen der dort Bürgerchaft gehörig zu publiciren, und selbige dabey bestens zu animiren, daß sie von dieser Gelegenheit ihren Fleiß, Geschicklichkeit u. Raffinement recompensire zu bekommen, profitire, wie denn Magistratus dasjenige, was Ihm in sothanem Plan wegen Einsendungen verschiedener Nachweisungen aufgegeben worden, zu seiner Zeit prompt zu befolgen hat.

3) An sämtliche Steuer-Räthe mit. mut.

Die Steuer-Räthe sollen die Fabricanten zur Erlangung der Prämien excitiren, und die Einsendung der gesuchten Nachweisungen prompt befolgen.

usque ad verba zugestattet: et contin. mit der Nachricht, wem dem Magistrat derer unter Eurer Aufsicht stehenden Städte dato falls ein Exemplar davon mit dem Befehl zugestattet worden, die Bürgerchaft bestens zu animiren, daß sie von dieser Gelegenheit ihren Fleiß, Geschicklichkeit und Raffinement, recompensire zu bekommen, profitire, weshalb Ihr auch Eurer Seits sämtliche Fabricanten Eures partements zu Erlangung derer darinn aufgesetzten Prämiorum zu citiren, übrigens aber dasjenige, was Euch in sothanem Plan in Einsendung verschiedener Nachweisungen aufgegeben worden, zu Zeit prompt zu befolgen habt. 1c.

Verzeichniß

dererjenigen Prämiorum, welche zur Aufmunterung der Schleschen Fabricanten und zur Beförderung dem Lande ersprießlicher Waren vor das Jahr 1766. zu Breslau ausgetheilet werden sollen.

I. Prämia, welche im Johannis-Markt zu Breslau auszutheilen

1.

Derjenige, welcher in der vorhergegangenen Pfingst-Wolle-Schur eine Quade von selbst erzeugter einschriger Wolle auf den Markt zu Breslau gebracht, unter auch die geistlichen Stifter und Klöster, denen die Erzielung einschriger Wolle aufgegeben worden, begriffen, bekommt pro Prämio

der 10 Stein 20 Rthlr.

= 20 = = 40 = =

= 25 = = 50 = =

ein höheres Præmium aber, wenn gleich das Quantum der Steine etwas höher wird nicht bezahlet, und müssen diejenige Personen, so auf dieses Præmium Anspruch machen wollen, dasjenige beobachten, was bey Publication der Præmium pro 1765 vorgeschrieben worden.

- 2) Derjenige Particulier-Spinnmeister, so die mehreste Wollspinner auf großen holländischen Rädern vom 1sten Junii 1765. bis ult. May 1766. in seiner Spinnschule gehalten, bekomme 30 Rthlr.
Die Land- und Steuer-Räthe aus beyden Cammer-Departements haben daher den 1sten Junii a. f. aus ihren Städten und Creyßern die Specification der darinnen nach pflichtmäßigen Attesten der Grund-Obrigkeit und Magisträte befindlichen Spinnmeister, so auf große Räder spinnen lassen, mit Benennung der auf solchen Rädern spinnenden Anzahl an die Breslauische u. Cammer einzusenden, welche darauf demjenigen, der sich zur stärksten Anzahl legitimiret, das Præmium zu theilet, und solches dem Land- oder Steuer-Rath bekannt macht.
- 3) Diejenige, von obgedachten Spinnschulen, so binnen der Zeit die mehreste Meisterstücke à 2½ Pfund an wollen Garn auf solchen Rädern gesponnen, bekommen 15 Rthlr. Ingleichen diejenige, so in denselben das feinste Garn gesponnen = 20 Rthlr. Obiges Geld-Præmium ist unter die Spinner zu vertheilen, so sich dabey am mehresten hervor gerhan, und haben daher die Land- und Steuer-Räthe in der Art. 2. aufgegebenen Specification die Anzahl der gesponnenen Stücke Garn, davon jedes nach dem Tuch-Reglement 2½ Pfund Breßl. am Gewichte halten muß, mit beizusetzen, von dem feinsten Garn aber die Probe mit beizusetzen.
Zu obigen Præmii sub No. 3. werden die Schaffner und Aufseher der Hospitäler und Waisenhäuser, wenn sie Spinnschulen halten, ebenfalls admittiret, was aber die hin und wieder zerstreute Spinner, so vor die Fabricanten auf eigne Hand spinnen, betrifft, werden selbige darunter nicht mit gerechnet.
- 4) Diejenige Tuchmacher-Zunft in einer Stadt, wo vorhin nicht auf holländischen größern Rädern gesponnen worden, welche sich aber legitimiret, daß sie binnen der Zeit das Spinnen auf solchen Rädern bey ihrer Zunft eingeführet, bekommt von jeder Anzahl von 10 Rädern ein Præmium vor ihre Zunft-Casse von 10 Rthlr. Zur Legitimation muß von den Steuer-Räthen ein Attest des Magistrats, zur gesetzten Zeit eingesandt werden.
- 5) Wer von Schlesißen Tuchmachern das feinste, untadelhafte, rohe oder gut appretirte

1765.

Eee ee

irtge

tirte Stück Tuch aus seiner Fabrique von ordinairer Arbeit produciret, solches bey der Censur vor das feinste ausgesprochen wird, erhält pro Præmio
vor ein gefärbtes 20 Rthlr.
vor ein melirtes 25 Rthlr.

ist aber solches von Kniefreicher-Arbeit, werden pro Præmio resp. 30 und 40 gegeben.

- 6) Derjenige Wollen-Zeug-Fabricant, der sich aus fremden Länden in einer ac-
ren Stadt etabliret, und von sämtl. im Creyß eines Steuer-Raths wohn-
Fabricanten, das bey der Censur für das beste, und denen guten Sächsischen
gen gleich kommend erklärte Stück Zeug aus seiner Fabrique, es mag seyn
welcher Sorte es wolle, e. g. Serge de Rome, Camelot, Calamanque, B.
Quinette &c. vorlegt, bekommt von jeder Sorte vom Stück " 12
Der Fabricant hat hiebey das Attest des Magistrats zu produciren, daß
seiner Fabrique verfertiget.
- 7) Wer von sämtl. obgedachtermaßen in Schlesien etablirten Fabricanten, sie
unter diesem oder jenem Steuer-Rath wohnen, sich am meisten in der Arb-
greifen, und die mehresten Stücke von Zeugen, sie mögen seyn von welcher
sie wollen, durch den beygebrachten Erweiß verfertiget, hat pro Præmio
nießen " " " " 40
Die Steuer-Räthe sollen dahero durch einen Bericht unterm 1sten Junii a.
ne Specification mit beygefüigten Attestatis der Magisträte an die Breslau-
Cammer einsenden, wie viel solche in ihren Städten wohnhafte Zeug-Fabric-
binnen der Zeit an Stücken wollenen Zeugen von allerhand Sorten verfertig-
- 8) Drey Stücke feinerner Dammas, welche unter denen vorgelegten für die feinst-
beste gehalten werden, bekommen nach ihrer verschiedenen Güte und C.
" " " " 10, 15. bis 20
- 9) Vor dasjenige Stück rohes Cammer-Tuch, welches unter denen vorgelegten
schönsten, feinsten und egalsten gearbeitet worden, bekommt der Weber 20
- 10) Auf eines verglichen, welches unter denen vorgelegten am schönsten und best-
pretiret und gebleicht, daß es dem Französischen und Holländischen gleich f-
werden gegeben " " " " 25
- 11) Wer das feinste und gleicheste Garn zur Batist-Fabrique gesponnen hat, bef-
" " " " 10
- 12) Derjenige Fabricante, welcher das schönste Stück Flanell, so dem Englisch-
meisten gleich kommt, produciret und solches verfertiget zu haben sich legiti-
bekommt " " " " 15

- 13) Eben so viel bekommt derjenige Fabricant, der das schönste Stück Frieß erweislich
verfertigt, nemlich 15 Rthlr.
- 14) Derjenige Fabricant, welcher das feinste und beste Stück Parchent, und das
feinste Stück sowohl ordinairen als gekiepten Cannefas, entweder ganz weiß
oder gestreift, oder geblümt produciret, und daß er solches verfertigt sich legiti-
miret, bekommt 10 Rthlr.
- 15) Derjenige Fabricant, welcher das beste Stück Wachs oder andere gedruckte Ta-
peten und die beste Dessains davon produciret, bekommt 20 Rthlr.
- 16) Derjenige Leder-Fabricant, welcher das beste nach Baugner Art appretirte Kalb-
leder verfertigt 20 Rthlr.
- 17) Derjenige Leder-Fabricant, der das beste Stück Saffian, so er selbst appretiret
hat, vorzeiget, und sich dergestalt legitimiret 20 Rthlr.
- 18) Wer das feinste ganz egal gearbeitete, am besten beschnittene, im Lande gefertig-
te Stücke geblünten Nesselin oder Mousseline, welches dem Französischen oder
Schweizerischen am meisten gleich kommt, produciret, erhält 30 Rthlr.
- 19) Wer das feinste und beste Stück im Lande gefertigten baumwollenen Ziges, daß
die Farben davon ächt und dauerhaft sind, und dem ausländischen gleich kommen,
produciret, bekommt 30 Rthlr.
- 20) Derjenige, welcher das feinste und beste Stück auf Zig- Art, mit ächten und
dauerhaften Farben gedruckte Schlesische Leinwand aus seiner Druckerey vorle-
get 25 Rthlr.

II. Præmia, welche an keine gewisse Zeit gebunden.

I.

- Welcher Fabricant oder Entrepreneur zum erstenmal ex loco Domicilii eine aus-
wärtige Messe, wenn vorher aus solcher Stadt Niemand auswärtige Messen be-
suchet, mit Tüchern von Schlesischer Fabrique beziehet, bekommt für jedes dahin
mitgenommene Stück Tuch, an Reisekosten 3 Rthlr.
- 2) Geschiehet der Besuch nur auf eine andere Messe, wohin er oder sonst niemand ex
loco Domicilii gekommen, vor jedes Stück 2 Rthlr.
 - 3) Wer aus fremden Eisen vollkommen guten Stahl zu verfertigen Anweisung giebt,
daß dessen Verarbeitung mit Nutzen im Lande eingeführet werden kann 50 Rthlr.
von Einländischen Eisen 75 Rthlr.
 - 4) Welcher durch Proben erweist, daß er Sichel, Sensen und Futter-Klingen, so
denen fremden an Güte gleich, und im Lande gebraucht werden können, verfert-
get,

- get, oder verfertigen lassen, vor die ersten 1000 Sensen, so erweislich in Fabrique verfertiget, richtig befunden und debitiret 50
vor 1000 Sichern und Futter-Klingen dico 3
Dafers die Quantität mehr als 1000 Stück beträgt, wird pro rata ein mel vergütet.
- 5) Welcher einen Centner blaue Stärke oder Farbe aus Schlesiſchen Kobold verfa zu haben erweiſet 50
- 6) Derjenige Glasmeister, welcher in einer neuen oder alten Glashütte, wo vorhie feines Glas gemacht worden, gutes Glas verfertiget zu haben, erweiſet 50
- 7) Wer das Türkiſche Garn ächt zu färben verſtehet, und ſich deſhalb mit Prob gitimiren kann, auch davon eine beſtändige Färberey wirklich in Schlefien nimmt 100
- 8) Derjenige Töpfer, welcher die meiſten Ofens nach dem Tractat. Vulcanus lans erweislich gefertigt und geſetzt 25
- 9) Wer auf ſeine Koſten in einer accisbaren Stadt, eine neue und ordentliche, n ſem Zubehör verſehene Amidon- oder Stärk-Fabrique angeleget, auf weld einem Jahre wenigſtens 300 bis 360 Schfl. Weißen zubereitet werden kö bekommt vor ſolche Anlegung an Gratification 100
- 10) Wer aus ſeiner Fabrique das erſte Tafel-Service von der feinſten Fayance denen modernſten, und dem ächten Porcellain gleich kommenden Façons p ciret, und ſich legitimiret, daß es darinn verfertiget worden, auch ſolche H que fortſetzen will, bekommt ein Prämium von 100
- 11) Derjenige Chriſtl. Entrepreneur oder tolerirte Jude, welcher eine Fabriqu Pohn. Leib-Binden, wie ſie von den Geraer Fabricanten gemacht werden leget, auf jeden in Arbeit unterhaltenden Stuhl 5 Jahr lang, jährlich 10
- 12) Welcher Entrepreneur, Chriſte oder tolerirte Jude eine Fabrique anlege welcher neue Sorten von Sächſiſchen und Geraer Zeugen, ſo biſher in Sch noch nicht verfertiget, gemacht werden, vor jeden in Arbeit unterhaltenden 5 Jahr lang, jährlich 10
- 13) Derjenige einländiſche Zichner oder Leineweber, der ſich anheißig macht, bu ſtreifte Leinwand nach Sächſiſcher Art zu verfertigen, und ſich dazu mit einem Stuhl verſiehet, bekommt zu Anſchaffung deſſelben zu Hülfe 10
- 14) Wer eine neue Leinwand-Druckerey nach Zif- Art anleget, und davon 3 w rathene Proben vorleget, bekommt 25
- 15) Derjenige Entrepreneur oder Fabricante, der eine Wollen- oder Baumw Spinnerey außerhalb ſeinem loco Domicilii, in einer accisbaren Stadt, w gleichen biſher noch nicht geweſen, auf ſeine Koſten anleget, und ſolche mit

ke oder Baumwolle zum Spinnen verleger, bekommt vor das erste Jahr auf jede Zahl von 10 Personen, so er durch des Magistrats Atteste erweist

in 2ten Jahre	10 Rthlr.
im 3ten	5 Rthlr.
	2½ Rthlr.

- 16) Derjenige Garnhändler aus einer accisbaren Stadt, welcher in diesem Jahr einen neuen Handel mit Garn aus Ober- und Nieder-Schlesien ins Schlesische Gebürge anfängt, soll vor jede 50 Schock, so er in solchem Jahre dahin geliefert hat, wenn durch Atteste sowohl des Accise-Amtes ex loco Domicilii, als des Ortes, wohin es destiniert gewesen, die richtige Anzahl bescheinigt worden, an Premio bekommen
- 25 Rthlr.
- 17) Derjenige, welcher freywillig entreprennirt, den Krapp-Bau in Schlesien einzuführen, und hinlänglich erweist, daß er veritablen Krapp, der dem Seeländischen gleich kommt, wirklich in Schlesien erzeugt, wenn dessen Richtigkeit von unpartheyischen Färbern in der Probe der Färbung vor hinlänglich anerkannt wird, soll vor jeden Stein, den er zuerst davon producirt, an Premio bekommen
- 10 Rthlr.

N o t a.

Dafern zu einer oder andern in der 1sten Abtheilung zur Austheilung des Premii im Johannis-Markt angeführten Punkten in solchem Markt niemand sich meldete, und wegen Erlangung des Premii bey der Censur tüchtig befunden wird, bleibt solcher Punkt zum Elisabeth-Markt de 1766. ausgesetzt, und soll alsdenn die Distribution des Premii auf eben diese Weise, wie sie bey dem Johannis-Markt angeführt gewesen, an diejenige, so vorgeschriebener maßen durch die vorgezeigte Proben sich legitimirt, versüßt werden.

Uebrigens wird es auch mit der Censur in Gegenwart der angeordneten Commission auf gleiche Art gehalten werden, wie bey Publication der Premiorum pro 1765. in denen Anmerkungen bekannt gemacht worden, ingleichen haben diejenigen, welche an denen Premiis Antheil haben wollen, nach dem Inhalt und Worschrift solcher Anmerkungen sich zu richten.

No. CCLXLIX.

d. d. Breslau, den 29. Octbr. und Glogau
den 4. Novbr. 1765.

Circulare

wegen Allgemeinmachung der im Lande vertheilten
Pug-Mühlen.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König u. r.

Wiederholung
der Verordnung
gen von den aus
Preußen ver-
schriebenen Ge-
treide-Pugmäh-
len und deren
Nutzen.

Unsere. Euch ist erinnerlich, wie Wir die aus Preußen verschriebenen und in die Kreiße vertheilte Pugmühlen in der Absicht setzen lassen, daß darnach mehrere allhier nachgemacht, und solche dergestalt zu durchgängiger Erhaltung des dabey sich vorgesezten Zweckes gemeiner gemacht werden sollen.

Wie wenig aber auch diese gute Intention erreicht worden, so sehen Wir zu Unserm größten Mißvergnügen vernehmen, indem keiner, Wir darnach fragen, von diesem Instrument etwas wissen will, sich deshalb alles ganz fremde stellet. Wir können hieraus nicht anders urtheilen, als daß Ihr von der Existenz dergleichen Models im Staate den Kreiß-Einsassen gar keine oder doch nicht hinlängliche Nachricht gegeben, noch selbige sich darnach zu ihrem Gebrauch dergestalt machen zu lassen animiret haben müßet, ohnerachtet Wir ausdrücklich verordnet, daß solche sowohl denen Dominiis als Gemeinden bey monatlichen Abfuhr der Contribution in dem Kreiß Steuer-Amte gezeigt, und sie angewiesen werden sollen, um sich von dem Nutzen und Gebrauch der Pugmühlen zu überzeugen, selbst den Getreide nachzubringen, und solches darauf zu pugen; wäre es aber geschehen, so nennen Wir es es nicht anders als unverantwortlich nennen, daß Leute zu ihrem eigenen Besten dergestalt nöthigen lassen wollen.

Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, mehrere Attention auf diese nützliche Sache zu wenden, als bishero geschehen, und Euch nicht begnügen, die Ordre publicirt zu haben, sondern sämtliche Kreiß-Einsassen den Nutzen, welcher durch den Gebrauch einer dergleichen Maschine bey dem Ackerbau zu erhalten, recht begreiflich zu machen, und be-

Der Nutzen von
dieser Maschine
soll den Kreiß-
Einsassen noch

ders die Nomina dahin zu vermögen, daß sie sich dergleichen forder-
samst anschaffen, selbst aber Ihnen darunter auf Euren Büchern mit ei-
nem guten Exempel vorzugehen, zugleich Euch auch nach einem tüchti-
gen Tischler zu bemühen, der diese Pugschulen nach dem im Creiß-
Steuer-Amt befindlichen Model anfertigt, und den Preis mit ihm
aufs genaueste zu behandeln, demnächst aber eines und das andere denen
Creiß-Einsassen bekannt zu machen und ihre Erklärung zu vernehmen,
welche von ihnen sich dergleichen Pugschulen anschaffen, und ob sie sol-
che bey dem von Euch ausfindig gemachten Tischler, oder anderwärts
machen lassen wollen, davon aber und was Ihr hierunter effectuirt,
bis längstens den 1sten Januarii a. k. zu berichten, wobey Wir Euch
annoß zu Eurer Direction bekannt machen lassen, daß anderer Orten
eine dergleichen Pugschule pr. propter 8 Rthlr. kostet, und zweifeln Wir
nicht, daß Ihr sie auch, wo nicht wohlfeiler, doch wenigstens um die-
sen Preis erhalten werdet. Sind 2c.

maße dravisch
gemacht, und auf
deren Anschaffung
gedrungen wer-
den.

Was den Land-
rathen besonders
dabey obliegt.

Von dem Effect
soll Bericht er-
statet werden.

Wie viel eine sol-
che Pugschule
ohngefähr kosten
dürfte.

2) An sämtliche Aemter.

Die 2c. Cammer zweifelt nicht, der N. werde von der Ihm zugesand-
ten Pugschule bereits gehörigen Gebrauch gemacht haben, und von dem
Nutzen derselben bey dem Ackerbau überzeugt worden seyn. Um nun
deren Gebrauch sonderlich in Ansehung des Saamen-Getreides allge-
mein zu machen; so wird dem N. hierdurch aufgegeben, auf jedem Vor-
werk dergleichen Pugschule sofort und bis längstens ultimo Januarii
f. a. bey 10 Rthlr. Strafe für jedes fehlende Stück anzuschaffen, wobey
denn derselbe zugleich angewiesen wird, denen Amts-Untertanen den
Nutzen dieser Pugschulen recht begreiflich zu machen, und sie bestens zu
animiren, daß jedes derer Dörfer, worinnen Bauren befindlich, sich we-
nigstens eine dergleichen Machine anschafft.

Auf jedem Amts-
Vorwerke soll ei-
ne Pugschule
bey 10 rthl. Stras-
se angeschafft und
den Untertanen
der Nutzen der-
selben gemacht
werden.

3) An sämtliche Steuer-Räthe.

Unsere 2c. Es wird denen unter Eurer Aufsicht stehenden Magistra-
ten hoffentlich durch die von denen Landrathen publicirte Verordnungen
der Nutzen von den Getreide-Pugschulen bereits bekannt worden seyn, und
daß Wir davon in jedes Creiß-Steuer-Amt eine geschicket haben, da-
mit sich ein jeder nach deren Model eine machen lassen könne. Wenn
Wir nun für nöthig finden, daß um deren Gebrauch allgemeiner zu ma-
chen,

Desgleichen soll
auch auf jedem
Cämmerey-Vor-
werke bey gleich-
mäßiger Strafe
eine dergleichen
Getreide-Pug-
mühle angeschafft
werden.

chen, auf jedem Cämmerey-Vorwerk eine dergleichen Maschine angeschafft werde; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, hierum Ansehung derer unter Euch stehenden und mit Landgüthern verordneten Städte das erforderliche zu veranstalten, und daß auf jedem Vorwerk ohne Zeitverlust und längstens bis ultimo Januarii k. a. eine dergleichen Pugmühle bey 10 Rthlr. Strafe angeschafft werde, als wofür Ihr zu repondiren, sonst aber und damit der Endzweck um soviel eher erreicht werde, Euch zu bemühen habet, einen geschickten Tischler findig zu machen, der dergleichen nach dem bey jeder Creiß-Casse vorhandenen Model um einen billigen Preis machet, wobey Euch zur Execution gereicht; daß anderer Orten dergleichen Machine præter propter 8 Rthlr. kostet.

Wer die Anschaffung besorgen muß.

Die Anschaffung müssen, so wie bey Unsern Aemtern, die Pächter ex propriis thun, und wird die erste Erndte von dem solchergestalt reinigten Saamen-Getreide, ihnen die Kosten reichlich ersetzen.

4) An den Breslauschen Magistrat.

Vorstehendes wird auch dem Magistrat zu Breslau wegen der Cämmerey- und Hospital-Vorwerker befohlen.

Unsern 1c. In der Anlage lassen Wir Euch dasjenige zufertigen, Wir wegen der auf jedem Cämmerey-Vorwerk anzuschaffenden Pugmühle an sämtliche Steuer-Räthe dard verfügt haben, mit dem höchsten Befehl, darnach auch auf denen hiesigen Cämmerey- und Hospital-Güthern das erforderliche zu besorgen. Sind 1c.

No. CCC.

d. d. Breslau, den 29. Octbr. und Glogau, den 19. Novbr. 1765.

Circulare,

die Einfuhre des ausländischen Getreides und Einfuhre der Steinkohlen betreffend.

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Ursache der Verordnung.

Unsern 1c. Es ist nach nunmehr zurückgelegter Erndte angefallen und in Ueberlegung gebracht worden, wie es in Ansehung des

Circu

Circulare vom 30sten April c. von 30 Pro-Cent auf 10 Pro-Cent herunter gesetzten Einfuhr-Zolles von dem Getreide aus den Oesterreichischen Provinzen, ferner gehalten werden solle, da solche Moderation nur damals bis zur Erndte beliebt worden.

Ob Wir nun zwar aus bewegenden Ursachen, der vorhin angeführten Die Abgabe von dem aus den Oesterreichischen Provinzen kommenden Getreide soll eingeführt werden, wie bey dem Pohlischen geschiedet, nach Scheffeln eingerichtet werden, und zwar nach folgenden Sätzen.

Malzen	5	fol.
Gersten	5	"
Hafer	3	"
Buchweizen	2½	"
	2½	"

beym Eingange ersezt werden, jedoch soll diese Verfügung nur bis zum 1sten April a. f. statt haben. Soll jedoch nur bis auf den April a. f. statt haben.

Ihr habt demnach in dem Euch anvertrauten Kreise solches gehörig bekannt zu machen, damit ein jeder sich darnach richten könne, auch bleibt indeffen die Ausfuhr der Steinkohlen, gegen die festgesetzten Abgaben, zugestanden.

Similiter an sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Es ist nach nunmehr zurückgelegter Erndte rc. usque ad verba: statt haben, et dicatur. Wie denn auch indeffen die Ausfuhr der Steinkohlen gegen die festgesetzten Abgaben zugestanden bleibt, wornach Ihr also die Accise- und Zoll-Ämter Eurer Inspektion zu instruiren, auch gegen den 15ten Martii a. f. deshalb wieder anzufragen habt rc.

An die Steuer-Räthe, um die Accise und Zoll-Ämter darnach zu instruiren.

No. CCCI.

d. d. Breslau, den 31. Octbr. und Glogau
den 19. Novbr. 1765.

Circulare
wegen verschiedener Waaren, so im letztern Verbothe
der Einfuhre der Sächsischen Waaren nicht mit
begriffen.

1) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Zoll-Satz für
die Sächsischen
Strohhauben.

Der Sächsische
gearbeitete Zinn
wird verbotnen.

Unsern ic. Da Wir resolviret, daß die aus Sachsen einkommenden Strohhauben hinführo den doppelten Einfuhr-Zoll, also 8 Rthlr. vom Rthlr. erlegen, die Einfuhre des Sächsischen gearbeiteten Zinn aber gänzlich verbotnen seyn soll; so fügen Wir Euch solches hiermit zu wissen, mit dem Befehl, die Accise- und Zoll-Ämter Eurer Majestät darnach gehörig zu instruiren. Sind ic.

2) An den Krieges- und Steuer-Rath I. Departement.

Unsern ic. Nachdem Wir die in Eurem allerunterthänigsten Schreiben vom 25sten m. pr. enthaltene Vorschläge, wegen verschiedener Sächsischen Waaren, so im letztern Verbothe der Einfuhre nicht mit begriffen,

Sächsische Waaren, die auf dem bisherigen Satze bleiben.

Sächsische Waaren, die in Breslau eben den Accise-Satz entrichten sollen, als nach dem Accise-Tarif der übrigen Städte genommen wird.

näher erwogen: so ergeheth darauf zur Resolution, daß blaue und weißes und schwarzes Blech, Bücher, Strohhauben, Vitriol und unarbeitetes Zinn, nicht allein nicht zu verbiethen, sondern auch zu Verbotnen noch auf bisherigen Handlungs-Satz zu belassen; dagegen sollen die aus Sachsen kommende Blumen-Zwiebeln, Confituren, Devisen von Mehl, Eisen, Holzwaaren, musicalische Instrumente, Medicin, Porzellan, Terpentin-Stein und Victualien zwar nicht in der Einfuhre und Consumption verbotnen seyn, jedoch zu Breslau eben den Accise-Satz entrichten, der nach dem Accise-Tarif der übrigen Städte zu erlegen, nemlich

von Blumen-Zwiebeln pr. Rthlr.	1	sgl.	3 pf.
Confituren	2	sgl.	3 pf.
Devisen von Kraftmehl	2	sgl.	3 pf.
Eisen pr. Centner	8	sgl.	3 pf.

Bestimmung dieses Satzes.

von Holzwaaren pr. rthl.	=	=	1	fgl.	•	pf.
Musicalische Instrumente	=	=	=	=	=	6
Medicin	=	=	=	=	=	3
Papier	=	=	=	=	=	3
Terpentin-Stein	=	=	=	=	=	1
Victualien	=	=	=	=	=	3
Die Strohhäuben sollen den doppelten Zoll, also vom Rthlr.	=	=	=	=	=	8
erlegen.	=	=	=	=	=	

Was die Charten betrifft, finden Wir deren Einfuhre unnöthig, alle Charten bis
und werden selbige daher zur Einfuhre verboten, ausgenommen die auf Taroc-Charte
Taroc-Charten, wegen welcher Ihr aber zu verfügen habt, daß sie gleich ten werden verban-
abgenommen und zur Charten-Cammer gebracht werden, da sie die Ein- sen.
bringer gegen Bezahlung des Stempels wieder erhalten können. Uebri- Desgleichen wird
gens wollen Wir auch die Einfuhre des gearbeiteten Sächsischen Zinnes auch das gearbei-
hierdurch verboten haben 2c. tete Sächsishe Zinn verboten.

No. CCCII.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den
15. Novbr. 1765.

Circulare

wegen Abstellung der Gewohnheit in den Manu-
factur-Städten, daß keine Tuchmacher aus andern
Dertern mit ihren Tüchern die Märkte daselbst be-
suchen dürfen.

An sämtliche Steuer-Räthe, auch Breslau-
schen Magistrat.

Friedrich, König 2c. 2c.

Unsern 2c. Wir haben mit vielem Mißfallen vernehmen müssen, wie Veranlassung
in einigen Manufactur-Städten die üble Gewohnheit obwalte, daß dieser Verord-
auf die dasigen Märkte keine fremde Tuchmacher mit ihren Tüchern kom- nung.
men und solche daselbst feil haben dürfen, wogegen die Tuchmacher, die
an einem solchen Orte wohnen, wiederum keine Märkte in denen Städten
besuchen

3 ff ff 2

Den Tuchmachern soll frey stehen, mit ihren Fabricatis alle und jede Jahrmärkte, es mögen an dem Orte der gleichen Meißer feyn oder nicht, nach Gefallen zu besuchen, welches sofort in den Städten verfügt werden soll.

besuchen können, wo Tuchmacher-besindlich sind. Wann Wir nun gleichen dem einländischen Absatz gedachter Manufactur-Waaren auf Weise nachtheilige Gewohnheit ferner zu statuiren gar nicht geschehen sind: so wird Euch hierdurch anbefohlen, { sofort in den Städten sofort zu Inspection zu verfügen, } daß, wenn gedachte Gewohnheit daselbst, falls eingeführet, solche unverzüglich aufgehoben werde, weil Wir so terdings wollen, daß einem jeden mit seinen Fabricatis die öffen Märkte nach Gefallen zu besuchen, und solche auf denselben feil zu frey stehen solle &c.

No. CCCIII.

d. d. Potsdam, den 3. Novbr. 1765.

Königlich-Preussisches

General-Land-Schul-Reglement

für die Römisch-Catholischen in Städten und Dörfern
fern des Souverainen Herzogthums Schlesien
und der Grafschaft Glatz.

Publ. per Circulare d. d. Glogau den 14. Novbr. und
Breslau den 9. Decbr. 1765.

Wir &c. Fügen hiermit zu wissen, daß, wie Wir aus Landeslicher Sorgfalt für das wahre Wohl Unserer treuen Unterthanen bewogen, unterm 12ten Augusti 1763. zu besserer Einrichtung der bisher äußerst schlecht bestellt gewesenen Land-Schulen, ein General-Schulen-Reglement publiciren lassen, Wir auch vor gut befunden, noch besonders ein dergleichen nach den Umständen Unserer Römisch-Catholischen Unterthanen von Schlesien und der Grafschaft Glatz faßtes Reglement zu Einrichtung der Trivial-Schulen in Städten und auf den Dörfern bekannt zu machen. Um nun die hierdurch gesuchte Erziehung besserer und für den Staat brauchbarer Unterthanen Unserer Endzweck gemäß, auch bey Unsern Römisch-Catholischen Unterthanen zu erhalten, haben Wir allergnädigst zu verordnen befunden.

1.

Daß um dem Uebel eines schlechten Unterrichts der Jugend in der Quelle zu begegnen, fernerhin kein Schulmann, oder wie man immer die Lehrer in den Schulen in Städten und auf den Dörfern zu benennen gewohnt ist, irgend wo angestellt werden soll, wenn er nicht unten weiter zu erwehrender maßen dargegethan hat, daß er nebst hinlänglicher Geschicklichkeit im Singen und Orgelspielen, um zugleich den nöthigen Kirchendienst hierinn mit zu versehen, sich in der Kunst, die Jugend in der deutschen Sprache zu unterrichten, nach der für die Catholischen Schulen beliebten Lehrart, die erforderliche Geschicklichkeit erworben hat.

2.

Um aber jedermann, der zu Schuldiensten Lust hat, hinlängliche Gelegenheit zu verschaffen, dasjenige zu lernen, was zu einem tüchtigen Schulmann gehört, so haben Wir für nöthig erachtet, hin und wieder im Lande gewisse Schulen zu bestimmen, in denen nicht allein die Jugend vorzüglich gut unterrichtet, sondern auch erwachsene angeführt werden sollen, wie sie sich beym Unterricht der Jugend weißlich verhalten können.

Dazu werden einige Schulen angesetzt.

Wir haben hierzu folgende Schulen ausersehen, nemlich für Nieder-Schlesien die Schule des Breslauischen Dohm-Capituls ad St. Joannem, die Schule der 2en Cistercienser Klöster Leubus, Grüssau, und des Augustiner Stifts zu Sagan. Für Ober-Schlesien die Schule der Stadt Ratibor und des Cistercienser Closters Raudenz; und für die Grafschaft Glatz die Schule der Stadt Habelschwerdt.

3.

Wir befehlen, daß obgemeldte Schulen, welche als Seminarien der künftigen Schul-Leute dienen sollen, nicht allein beständig mit tüchtigen Lehrern besetzt, sondern auch eine jede mit einem der Sache wohl kundigen Directore versehen werde. Dieser muß auf Erhalt: und Verbesserung des guten Zustandes seiner Schule, und noch besonders auch darauf alle Sorgfalt verwenden, daß er von Zeit zu Zeit tüchtige Leute zuziehe, und die zum Unterricht sich angebende dergestalt unterweise, damit sie zu Schul-Diensten alle erforderliche Fähigkeit und Routine erlangen. Nach folgenden hat ein Director sich zu achten.

Diese Schulen sind Seminarien für Schul-Leute, haben einen Directorem, dessen Pflichten.

4.

Er muß trachten, daß in seiner Schule alles, was man daselbst lehret (a) gründlich, (b) vortheilhaft, und (c) so wie es im gemeinen Leben

Wie die Lehr-Art in Seminarien beschaffen seyn soll.

ben gebraucht und unten näher bestimmt werden wird, gelehret und gelernt werde. Er muß demnach beflissen seyn, daß der Lehrere seinen Schülern von allen Dingen Grund angebe, und daß er fleißig über halte, damit auch lernende die angegebenen Gründe einsehen auf Befragen wieder anzugeben im Stande seyn mögen. Er muß bestreben, daß nicht, wie bisher meist geschehen, blos das Gedächtnis der Schüler angefüllt, sondern deren Verstand aufgekläret und bereichert werde.

5.

Die Hauptstücke der verbesserten Lehrart.

Wie Wir nun diejenige Lehrart, nach welcher die dormalen berühmten Schulen angeführten ersten Lehrer unterrichtet worden sind, der Beschaffenheit befinden, daß durch deren Beybehaltung alles sehr wohl erhalten werden kann, so wollen und befehlen Wir, solche überall zu gebrauchen, das wesentlichste davon, so in der Buchstabenmethode, dem Tabellarisiren, durch Frag und Antwort und zusammen unterrichten bestehet, durchgängig einzuführen, wie auch die hierzu gehörigen Bücher und Tabellen überall zu brauchen.

6.

Directores der Seminarien, was sie zu thun haben um ihre Schulen vollkommen zu machen.

Die Directores der Schulen müssen nicht unterlassen, nach Befehl auch andere mit der beliebten Lehrart combinable Vortheile anzunehmen und zu brauchen, die entweder sie selbst oder andere künftig entdecken möchten. Sie werden demnach nicht allein unter einander von Zeit zu Zeit correspondiren, sondern auch die heute zu Tage in Menge von Einsichtsvollen und angesehenen Verfassern herauskommenden Schriften von Schul- und Erziehungs-Anstalten fleißig zu lesen und zu nutzen angelegen seyn lassen. Um ihnen dergleichen Schriften bekannt zu machen, befehlen Wir dem Verleger der privilegirten Breslauer gelehrten Zeitungen daselbst solche Bücher und Abhandlungen zu recensiren, über diesen Gegenstand entweder von neuem herauskommen, oder neu aufgelegt werden.

7.

Was Directores mit den Candidaten zu Schuldiensten vornehmen sollen.

In Absicht auf diejenigen, welche, um sich zu Schul-Lehrern einzurichten zu machen, dergleichen Schulen besuchen, hat ein Director nicht allein alles obige, sondern auch noch besonders folgendes in Acht zu nehmen, daß nemlich die Präparandi nicht allein in allen zur Schule gehörigen Dingen, und besonders im Gebrauch der für die Schulen verfaßten Bücher und Tabellen ausführlich unterrichtet werden, sondern er habe

selbige anzuhalten, beständig gegenwärtig zu seyn, wenn die ordentlichen Lehrer der Schule Kinder unterrichten; sie müssen angehalten werden, so bald sie dazu fähig sind, selbst unter den Augen ihrer Lehrer Unterricht zu ertheilen, damit selbe, wenn sie sich dabey nicht gebührend verhalten, von den Lehrern der Schule verbessert werden können, und besonders damit sie eine Fertigkeit im Unterrichten bekommen. Der Direktor und die Lehrer der Schulen müssen beflissen seyn, ihnen alle Vortheile an die Hand zu geben, die man hat, um in kurzer Zeit und mit weniger Mühe sowohl auf Seiten des lehrenden, als lernenden, jedoch ohne Nachtheil der Gründlichkeit den Kindern das, was diese lernen sollen, und zwar auf eine den Leuten angenehme, keinesweges aber sie vom lernen abschreckende Art beizubringen. Der Direktor muß solchen Präparanden alle Pflichten ihres künftigen Standes bekannt, und sie geneigt zu machen suchen, solche zu erfüllen, vornemlich muß er ihnen die Wichtigkeit ihres Amtes, und wie viel davon abhängt, dadurch vorstellen, daß er ihnen zeige, sie wären diejenige, welche durch ihren gut oder übel beschaffenen Unterricht dem Staate entweder gute und brauchbare, oder wo nicht ganz untaugliche, doch wenigstens nicht sehr brauchbare Glieder zuzögen.

8.

Er muß fleißig untersuchen, in wie weit sothane Präparanden von dem erhaltenen Unterricht Nutzen geschöpft, in wie weit sie zu Ertheilung des Unterrichts sich fähig gemacht haben. Dergleichen Untersuchung aber muß er vorzüglich zu der Zeit anstellen, wenn sie abgehen wollen, er muß auf ihre Sitten und Aufführung beständig ein wachsames Auge haben, und solche zu bessern suchen, auch darüber in dem Actest, was er über deren Verhalten bey dem Abgehen zu ertheilen hat, der Wahrheit gemäß, ein schriftliches Zeugniß ertheilen.

9.

Dieses Zeugniß soll ein Candidat zu einem Schuldienst dem Breslauschen Vicariat-Amte, im Glasischen dem verordneten Dechant, in den auswärtigen Diocesen aber den bestellten Vicariis vorzeigen, diese weisen diejenigen, welche nicht in dem Breslauschen Haupt-Seminario oder im Glasischen zu Habelschwerdt präpariret worden sind, im ersten Fall an den Directorem der Dohmschule, in dem andern verweist der Glasische Dechant die Candidaten an den Directorem des Habelschwerdtischen Seminarii, um von solchen geprüft zu werden, ob sie wirklich diejenige

Geschick.

Worauf er vorzüglich Achtung geben, und daß er über Vorzeigen ein schriftliches Zeugniß geben soll.

Untersuchungen, die der Director des Haupt-Seminarii mit denen anstellen soll, die antewärtig präpariret worden sind.

Geschicklichkeit besitzen, die das von der Schule, wo sie präpariret werden, erhaltene Attest besaget; sie müssen, im Fall sie dem Director das gehörige Genügen nicht leisteten, noch in der Dohn- oder Hahnschwerdtischen Schule sich besser zu routiniren angewiesen, und ihnen so lange die Expedition des Decrets zurück gehalten werden.

10.

Candidati zum geistlichen Stand sollen sich die Schul-Einrichtung bekannt machen und darüber Atteste vorzeigen.

Bei nur erwähntem Breslauschen Haupt-Seminario müssen auch alle Candidaten zum geistlichen Stande (da sie ohnedem in Breslau studiren) einfinden, und dasjenige sich bekannt machen, was Geistliche wissen müssen, um Schulmeister in gehöriger Absicht zu haben, diesem Reglement gemäß in Ordnung zu erhalten. Der Director ihnen sothanen Unterricht zu erteilen, und über ihre erlangte Kenntniß der Schul-Einrichtung das Attest zu geben, durch welches Studiohi bey Unserm in Schlesiens dirigirenden Minister über die erlernte Methode legitimiren müssen, wenn sie um die Erlaubniß in geistlichen Stand zu treten, oder Geistliche um ein Beneficium ansuchen.

11.

Candidati zu Ober-Schlesischen Schuldiensten müssen deutsch reden, oder es lernen.

In Absicht auf die Schulmeister, welche in den Gegenden, wo polnische Sprache noch üblich ist, placiret werden wollen, müssen Directores des Haupt- und der beyden Ober-Schlesischen-Seminarien untersuchen, ob der Candidat die deutsche Sprache so weit in seiner Gewalt habe, daß er solche Kindern beybringen könne, fehlt es ihm daran, so muß er selbe erst zu lernen angehalten und nicht eher, als solches geschehen ist, zu Antrittung eines Schuldienstes gelassen werden; sie müssen aber auch geprüft werden, ob sie im Polnischen, welches sie zugleich treiben müssen, genugsam geübet sind, um die für Ober-Schlesien fertigten polnischen und deutschen Lehrbücher zu brauchen.

12.

Wo und wie Schulen von neuem anzulegen.

Wie Wir nun solchergestalt hinlängliche Vorsehung gethan haben, daß es Schulmeistern nicht an Gelegenheit fehlen kann, sich zu gehöriger Verwaltung ihres Amtes geschickt zu machen, so wollen Wir auch, es denen Orten nicht an Schulmeistern mangle, die bishero damit versehen gewesen sind. Wir nehmen zu einem Grundsatz an, daß Orte, welche selbst keinen Schulmeister haben, auf dem platten Lande nicht über eine halbe, im Gebürge aber nicht über eine viertel Meile von einem Orte, wo ein Schulmeister ist, entfernt seyn dürfen, massen es auf dem unmöglich, oder fast impracticable seyn würde, Winterszeit

Kin

Kinder aus solchen Orten in die Schule zu senden. Sind also Derter
bisher Schulen zugeschlagen gewesen, die weiter als eine halbe oder re-
spektive viertel Meile entlegen, so befehlen Wir Unserer Kriegs- und
Domainen-Cammer, mittelst des Lands-Raths des Kreises, der hier-
zu auch die Vorschläge des Erz-Priesters des Kreises zu vernehmen nicht
unterlassen soll, zu bestimmen, an welchen Orten Schulmeister von
neuem anzusetzen, was ihm von Dominiis und Gemeinen zur Unterhal-
tung auszuwerfen, und wie es mit dem aufzuführenden Schul-Gebäude
zu halten sey.

13.

Es ist bekannt, wie sehr Kinder am lernen gehindert und zerstreut werden, wenn in der Stube, wo ihnen Unterricht gegeben wird, Weib und Kind, und öfters noch andere Verwandte des Schulmeisters ihre Gewerbe treiben; diesem Uebel zu begegnen soll künftig bey Erbauung aller neuen Schul-Gebäude in Städten und in Dörfern die Schulstube des Schulmeisters abgesondert, und zum Unterricht eine eigne und zwar recht lichte, und nach der Anzahl der dahin gehörigen Kinder proportionirte Stube, in Städten aber, wo mehr Schulleute sind, die sich nothwendig stören müßten, wenn sie zusammen auf einmal an einem Orte unterrichten sollten, für jeden eine besondere zu Ertheilung des Unterrichts erbauet, solche auch unter keinerley Vorwand zu anderm Gebrauch von den Schulleuten angewendet werden.

Diese Schulen sind auf Kosten der Gemeinen, wenn sie ganz oder größtentheils Catholisch, ausserdem aber auch mit Concurrenz der Herrschaft, ohne Unterscheid der Religion, weil Herrschaften jeder Religion daran gelegen und nützlich ist, brauchbare Unterthanen durch den Dienst der Schule zu erhalten, nicht nur zu erbauen, sondern auch mit allem nöthigen Schulgeräthe an Tischen, Bänken, Tafeln, Dintenfassern, Büchern für die Kinder offenbar unvermögender Eltern, zu versehen.

14.

An den Orten, wo der Gehalt des Schulmeisters so schlecht ist, daß er davon nicht leben kann, haben Unsere Krieges- und Domainen-Cammern dahin zu sorgen, daß von Dominiis und den Catholischen Unterthanen, ein convenabler Unterhalt bestimmt und richtig gereicht werde. An Orten, wo die Anzahl der Catholischen Einwohner sehr klein, und folglich der Gehalt ohne die Unterthanen zu beschweren, nicht den Bedürfnissen des Schulmeisters gemäß auszumitteln seyn möchte, wollen Wir

zwar geschehen lassen, daß der Schulmeister zu seiner bessern Subsistenz ein Handwerk, als ermann die Schneider-Profession, das Wärfen dergleichen treibe. Es soll aber ihm nicht gestattet seyn, solches Schulstube und zur Schulzeit zu treiben. Unter die dergleichen Schulmeistern vergönneten Handwerke soll aber keinesweges das Bier Brandweinschenken, Handsehn oder das Aufwarten in den Kretsch mit Music gerechnet werden. Die Erfahrung lehret, wie sehr durch Gewerbe ersterer Art ein Schulmeister zerstreuet, beschäftigt und Schul-Verrichtungen abgezogen, durch die Music aber und die Schenkwirtschaft die besten Schulleute verdorben, zum Saufen und Wärfen verführet werden.

15.

Handels, Schenken und das Aufwarten mit Music in Kretschäumen wird Schulmeistern verboten.

Wir verbieten demnach allen Schulmeistern als eine ihrem höchst nachtheilige Sache, die Schank-Wirtschaft, das Handels-Aufwarten in den Kretschäumen bey Hochzeiten und andern Gelegenheiten, und befehlen ihnen, sich solcher Handhierungen zu befleißigen, die dem Schulanthe bestehen, und solchem nicht hinderlich seyn können.

16.

Schulmeister werden vom Currendentragen dispensirt.

In eben der Absicht, um nemlich der Schule nicht durch Abwesenheit hinderlich zu werden, dispensiren Wir sie von dem bishero am meisten Orten üblich gewesenem Abtragen der Erzpriesterlichen Curricula in die benachbarten Pfarretheyen, und befehlen, daß solche Bestellungen durch Zechbothen aus der Gemeinde, und zwar, da solche meist Unkosten betreffen, ohne Unterscheid der Religion desselben in gemischten Orten die Zechen stehet, geschehen sollen.

17.

Die publicirte Instruction zu besserer Schuleinrichtung soll befolget werden.

Es ist bereits in einer zu Anfang des Jahres im Breslauer Departement durch Unsere Krieges- und Domainen-Commercielle gedruckte Instruction, darnach sich Schulmeister auf den Dörfern schuldig seyn sollen, die Zeit zum Unterricht und alles übrige stimmt, was bey Verbesserung der Schulen auf den Dörfern geschehen soll. Wir beziehen Uns hierauf, und verordnen, daß solthener Instruction in allen Stücken nachgelebet werde.

18.

Schul-Stunden für die Trivial-Schulen der Städte werden bestimmt.

In Ansehung der Trivial-Schulen in den Städten aber, als bisher zur Zeit noch nichts verordnet worden ist, befehlen Wir, solches unverzüglich zu beobachten.

Erstlich zwar hat daselbst kein Unterscheid zwischen der Sommer- und Winters-Zeit in Absicht auf die Schulleute statt, massen in Städten, wenigstens bey dem meisten Theil der Einwohner, die Ursache hinweg fällt, wegen welcher die Land-Leute ihre Kinder der Schule entziehen. Es soll demnach Jahr aus Jahr ein von 8 bis 11 Uhr Vormittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags Schule gehalten werden.

19.

Da besonders in größern Städten bey einer Schule 2. auch 3 Lehr-
 rer bestellet sind, so verordnen Wir, daß einer (und zwar beym Anfang der Schul-Einrichtung derjenige, welcher die beste Hand schreiber) die kleinsten Schüler in den Anfangs-Gründen der zu lehrenden Sachen unterrichte, der andere aber die von dem einen Schulmanne unterrichteten Schüler weiter fortbringe.

20.

Für den, der die anfangenden unterrichtet, gehöret 1mo das Buchstaben kennen, das Buchstabiren, und der Anfang vom Lesen.

Mit dem Buchstabenkennen muß er jeden Monath fertig werden, und, da in Städten meist alle Monathe Kinder zurreten, diesen Unterricht alle Monathe wieder anfangen. Das Buchstabiren der leichtesten Sylben fängt er auch alle Monathe an, und alle Monathe muß er die Kinder die sechserley im Lehrbuche befindlichen Gattungen von Sylben durchbuchstabiren lassen; den dritten Monath läßt er die Kinder schon lesen, die im ersten Monath die Buchstaben zu kennen anfiengen, die schweren Wörter aber werden noch immer buchstabirer, und die Regeln davon durchgefragt. Jeden Monath muß er auch die zur Sache, welche er treibet, gehörigen Tabellen abhandeln, so wie sie für Kinder in den Schulbüchlein stehen.

2do Beym Schreiben muß er ihnen ersilich die Regeln des Schönschreibens nach der dazu gedruckt vorhandenen ausführlichen Anleitung bekannt, und das Schreiben selbst so weit geläufig machen, bis sie deutsch-Current und lateinisch nach den in der Tabelle enthaltenen Regeln richtig zu schreiben sich gewöhnet haben.

Auch hierbey muß er alle Monathe die Tabelle von der Calligraphie abhandeln, die ersten 2 Wochen zwar das allgemeine davon und was die Current-Buchstaben angehet, die dritte aber, was zur lateinischen und Current-Schrift gehöret, die 4te Woche endlich was beym Schreiben der Sylben, Wörter und ganzen Sätze in Acht zu nehmen ist.

Ggg gg 2

Beym

Unterscheid der
 Berrichtungen,
 wenn mehrere
 Lehrer in Städ-
 ten bey einer
 Schule sind.

Berrichtungen
 des Lehrers, der
 Anfänger unter-
 weiset.

Beym Corrigiren muß er nicht unterlassen, beständig auf die Tabellen zu weisen, und dabey nach der Vorschrift verfahren, die der Tabelle gedruckt ist.

3tio Beym Rechnen muß er nach den gleichfalls für die Schulen eigends verfaßten Tabellen die 5 Species nebst der Addition und der Subtraction in ungenannten Zahlen lehren, und die Kinder hierinnen zu völliger Fertigkeit bringen. Mit der Tabelle von dem allgemeinen Numeriren, die die Buchstabenrechnung und dem Numeriren, muß er im ersten Monath fertig werden, und in solcher Zeit Kinder dahin bringen, jede gegebene Zahl auszusprechen, aber nicht über 8 oder 9 Ziffern haben muß (massen größere Zahlen ihnen nicht leicht vorkommen) richtig sowohl auszusprechen, als auch zu schreiben. Mit der Addition und Multiplication soll er in 2 Monathen fertig werden, die übrigen 3 Monathe des halben Jahres für das Subtrahiren und Dividiren und Wiederholen der vorigen Species.

2 I.

Verrichtungen
des 2ten Lehrers.

Der 2te hat die folchergestalt vorbereiteten Kinder weiter zu führen, er übt sie und setzt sie in Stand, richtig und nach Maafgebund der Lese- und Lesetabelle mit Anstand zu lesen, er führet sie an, alle in den Tabellen noch sehr oft vorkommende französische Wörter gehörig auszusprechen. Beym Schreiben giebt er ihnen Anleitung zur Canzel- und Fraktur, die Current-Schrift aber, welche Kinder bey dem ersten Unterricht sich angewöhnet haben, soll er sie nicht bemühen, nach der Feinheit zu verändern, er hat es nicht nöthig ihnen vorzuschreiben, er läßt sie sich gefuchte Stücke aus Büchern, oder sonst nützliche Sachen abschreiben, er siehet nur darauf, daß alles, was sie schreiben, den in der Tabelle der Calligraphie enthaltenen Regeln gemäß sey, er unterrichtet sie in der Rechtschreibung, läßt nicht blos abschreiben, sondern dictirt ihnen zum Theil, dadurch ihnen sowohl eine Fertigkeit im Schreiben zuwege zu bringen, als auch zu sehen, in wie ferne Schüler die erlernten Orthographie-Regeln zu brauchen, geschickt sind, er lehret die ältern, das ist die erwachsenen Schüler, schriftliche Aufsätze aller Art zu verfassen, besonders aber Briefe und hiernächst diejenigen Sachen, welche im gemeinen Leben am öftersten vorkommen, er bemerket die Fehler, welche sie in den Aufsätzen wider den Sprach-Gebrauch bey der Abänderung oder Zusammenfügung der Worte begehen, und hat sich dazu des Kerns der schwedischen Sprachkunst zu bedienen.

Beim Rechnen lehret er sie die Species in genannten Zahlen, und mit Brüchen, die Regel de tri nach allen Arten; die dazu Lust haben, die welsche Practic. Er legt ihnen zuweilen, besonders denen, welche die Schule verlassen, und von der Feder Profession machen wollen, allerley Gattungen von wirklichen Rechnungen vor, und zeigt ihnen, wie man solche einzurichten habe, was bey der Revision der Rechnungen, bey Ausstellung der Mängel und deren Beantwortung zu thun sey.

22.

Ist, wie fast in allen größern Städten, noch ein dritter Schulmann vorhanden, so trägt dieser die ersten Anfangsgründe der Französischen und Lateinischen Sprache vor, er ertheilet einigen Unterricht in der allgemeinen, auch wohl nach den Umständen in der besondern Geschichte, er lehret eine Land-Charte zu verstehen und zu brauchen, giebt folglich eine Anleitung zur Geographie nach hierzu gleichfalls gefertigten Tabellen, und lehret alle verlangte Dörter mittelst der Lexicorum in Charten zu suchen. Wir werden auch um der Jugend einen Vorschmack von Dingen zu geben, die einen Staat blühend, und die Unterthanen glücklich machen, ein kurzes Lehrbuch in tabellarischer Form verfassen lassen, in welchem das nöthigste und brauchbarste aus der Physic und einige vorläufige Erkenntniß von den wesentlichsten Dingen enthalten ist, darauf es bey der Land- und Stadt-Wirthschaft, bey Künsten, Gewerben, Manufacturen, und dem Handel ankommt; den Inhalt dieses Büchleins der Jugend bekannt zu machen, gehöret gleichfalls in großen Städten für den dritten Lehrer.

Verrichtungen
des 3ten Lehrers.

Es sind zwar die Stücke, welche dem 2ten und 3ten Schulmann zu lehren obliegen, im vorstehendem und noch ausführlicher in der Beylage sub A. nahmhast gemacht; doch ist nicht in allen Stücken, wie bey den Verrichtungen des untersten Lehrers wohl geschehen ist, bestimmt worden, wie viel jeder der 2. andern Lehrer davon in gesetzter Zeit vollenden soll. Da solches sowohl, als selbst das, was jeder lehren soll, nach den Umständen jeden Orts und der Geschicklichkeit der Schulleute festgesetzt werden muß, so überlassen Wir zwar diese Bestimmung dem Pfarrer des Orts, und mit Genehmigung seines Schul-Inspectoris darüber das nöthige anzuordnen, wie denn auch wegen der Music es ihm anheim gestellt wird, zu Ertheilung einigen Unterrichts, darinnen denjenigen Schulmann zu wählen, den er dazu am geschicktesten erachtet, es muß aber in allen Dingen festgesetzt und in Schul-Catalogis nachgewiesen werden,

werden, was und wer diß oder jenes zu jeder Stunde zu treiben wenn wieder von neuem angefangen werden, und das, was vorgenommen worden ist, geendiget seyn muß, um dadurch träge Schuller zuspornen, die Jugend weiter zu bringen, und Kindern, die Unt zu nehmen, antreten wollen, Gelegenheit zu geben, alles zu ge Zeit von Anfang und von Grund aus zu lernen.

23.

Mittel dadurch Lehrer erhalten werden, die alles Bestimmte zu lehren im Stande sind.

Damit es aber an Personen nicht fehle, welche dergleichen zu lehren geschickt sind, so müssen die Directores der Seminarien fleissen, es nach und nach dahin zu bringen, daß sie in diesen fähige Köpfe zu unterrichten in Stand kommen; sie müssen bey V derung der Lehrer dahin trachten, daß sie Leute annehmen, die solchen verstehen, und zu lehren vermögend sind.

24.

Ordnung der Classen für Lehrer in Stadt- und Dorf-Schulen soll angehangen werden.

Am Ende haben Wir sub A. eine Tabelle beysügen lassen, in cher die Zeit genau bestimmt wird, wenn jede vorerwehnter Lect zu treiben ist, und wie in Städten, wo nur 2 Schulleute sind, halten sey, um Kindern etwas mehr denn Lesen, Schreiben und Re benzubringen, Wir haben zugleich aus der bereits bekannt gemachte struction zu Einrichtung der Dorf-Schulen sub B. die Zeit-Ord beysügen lassen, darnach sich die Dorf-Schulmeister Römisch-Ca scher Religion in Unserm Herzogthum Schlesien und der souver Grafschaft Blas aufs genaueste zu achten verbunden seyn sollen.

25.

Kinder die im 6ten Jahre sind, müssen bis ans Ende des 13ten Jahres ihres Alters in die Schule gehen.

Alle diese zum Besten Unserer getreuen Unterthanen abzielende stalten und Verordnungen werden nur sehr wenig Nutzen schaffen, n wie bisher geschehen ist, die Schulen leer und der Willkühr der E überlassen bliebe, ob sie ihre Kinder in die Schule schicken wollen nicht. Wir setzen daher hierdurch fest, daß alle Kinder der Einwo der Städte sowohl, als der Dörfer ohne Unterscheid, die Eltern m das Schulgeld zu bezahlen im Stande seyn oder nicht, so bald sie 6ste Jahr vollendet haben, zur Schule geschickt werden, und selch zu Ende ihres 13ten Jahres besuchen sollen.

26.

Strafen für Eltern u. Vormünder, welche Kinder zu Hause behalten, sollen, wenn sie nicht notorisch unvermögend sind, doppelte an Schulgeld an den Schulmeister, und Vormünder zwac

Eltern und Vormünder, so diesem Befehl entgegen ihre Ki zu Hause behalten, sollen, wenn sie nicht notorisch unvermögend sind, doppelte an Schulgeld an den Schulmeister, und Vormünder zwac

So

Estrafe aus eigenem Vermögen, ohne es ihren Mündeln anzurechnen, zu bezahlen, durch die Magistrate, die Herrschaft des Orts, oder die Gerichte unnachlässig angehalten, Arme aber, so diese Estrafe zu bezahlen nicht vermögen, für jede Woche des Ausbleibens ihrer Kinder, zu zweytägiger Arbeit bey der Herrschaft oder Gemeinde, und zwar unentgeltlich angeleget, und solche zu prästiren bemüßiget werden; Kinder unter acht Jahren müssen die Schule Sommer und Winter doch Sommerszeit nur Vormittags besuchen.

27.

In Absicht auf die ältern Dorf-Kinder, welche Eltern zum Hüten ihres Viehes und andern wirtschaftlichen Geschäften brauchen können, wollen Wir geschehen lassen, daß solche, weilen doch die Jugend nach der eingeführten bessern Lehrart mehr und eindringender, als sonst, ler-
Dorf-Kinder werden Sommerszeit gänzlich oder zum Theil vom Schulgehen dispensiret.
 net, von St. Georgii Tag bis zu Martini aus der Schule bleiben können.

28.

Sie sollen aber gehalten seyn, vom Sonntage nach Georgii Tag bis Sonntag nach Michaelis der Christlichen Lehre am Sonntage Nachmittags, und nach solcher in der Schule durch 2 Stunden der Uebung im Lesen und Schreiben beizuwohnen, welche der Schulmeister unter der Direction des Pfarrern dergestalt anzuordnen hat, damit sie den Schülern recht nützlich werde; hierzu müssen sich auch diejenige, welche die Schule bereits verlassen, das 20ste Jahr aber noch nicht zurück gelegt haben, einzufinden verbunden seyn, wenn sie gleich auf herrschaftlichen Höfen oder bey Bauern in Diensten stehen, und ihre Brodherren sind schuldig, sie zu dieser Zeit in die Schule zu schicken, um das ehedem erlernte zu wiederholen, und dem Vergessen so nöthiger Dinge vorzubauen.

Der Schulmeister muß über Personen, so zu diesen sämtlichen Wiederholungs-Stunden gehören, ein schriftliches Verzeichniß machen, darinnen die Anwesenden vermerken und die Abwesenden zu gehöriger Vorkehrung an den Pfarrern anzeigen. Vorgedachtes Verzeichniß ist nach dem Formular sub F. zu machen, der Schulmeister muß es mit dem halbjährigen Tabellen-Extract dem Pfarrer übergeben, und dieser es dem Erzpriester, letzterer aber dem Schul-Inspectori zuschicken, welcher Summatim die Zahl sowohl derjenigen, so die Wiederholungs-Stunde besucht haben, als auch derer, die nicht dahin gekommen sind, in der
 Tabelle

Tabelle aufführen soll, die er seinem Berichte unten No. 69. zu erwe-
dermassen beizufügen hat.

29.

Schul-Catalogi
über Kinder, die
zur Schule gehö-
ren, sollen ge-
macht werden.

Das beste Mittel alle zur Schule gehörige Kinder dahin zu brin-
gen, ist die Verfassung und Haltung eines genauen Registers über sämt-
liche Kinder. Die Schulmeister auf dem Lande sollen verbunden seyn,
gleiches aus dem Taufbuche, nach dem hierzu in der ehemals publi-
cirten Instruktion vorgeschriebenen Formular zu verfassen, sie müssen hiern-
um die Kinder von andern Dörfern zugezogener Personen in diese
Register zu bringen, sich genau in dem Kirchspiel erkundigen. Es
ist ihnen nicht schwer seyn, solche zu erfahren, und in besagtes Register
zutragen.

30.

Wie in Städten
die Catalogi voll-
ständig zu erhal-
ten.

In Städten könnte es wegen Menge der zuziehenden von a-
ndern Orten gebürtigen Personen mehrere Schwierigkeiten haben. Die-
se haben, befehlen Wir, daß jeder Besitzer eines Hauses halbjährig
zwar 14 Tage vor Michaelis und 14 Tage vor Georgii dem Mag-
istro des Orts schriftlich unter der Benennung der Num. seines Hauses
Zahl, den Namen und das Alter der Kinder, mit dem Nahmen
des Gewerbes der Eltern anzeige, dieser aber sothane schriftliche Anzeige
dem Pfarrer zu Verfertigung des Schul-Registers zusende.

31.

Haus-Præcepto-
res sollen nicht
andere Kinder,
als die, für welche
sie angenommen
sind, unterrichten;
Winkel-Schulen
sind nicht zu ge-
statten.

Es bleibet zwar Einwohnern der Städte, die das Vermögen
haben, unbenommen, für ihre Kinder eigene Haus-Præcep-
tores anzunehmen, es soll diesen aber nicht erlaubt seyn, zu Verkürzung
der gemeinen Stadt-Schule, und des daselbst zu ertheilenden Unterrichts
andern Kindern, als die zu der Familie des Herrn gehören, der il-
nen angenommen hat, Unterricht zu ertheilen, wie denn überhaupt alle
Schulen aufgehoben, von Magisträten durchaus nicht gestattet, an-
dern aber, die nicht Haus-Præceptores zu halten vermögen, ihre Söhne
zur gemeinen Stadt-Schule zu schicken, mittelst Beystreitung ob-
erster ständiger Beamten, auf die Anzeige des Pfarrers angehalten
sollen.

32.

Kinder die er-
dentlich studiren
wollen, sollen so-

Was die Kinder betrifft, die sich dem eigentlichen Studiren
men und dazu nach Unsern emanirten Verordnungen qualificiret se-

ist nicht nöthig, daß sie just das 13te Jahr erwarten; es soll in diesem wohl, als die durch
 Fall ihnen erlaubt seyn, auch eher in die Schule der Jesuiten überzuge- Haus-Præcepto-
 hen, wenn sie nur vor dem visitirenden Erz-Priester oder vor dem In- res unterwiesene
 spectore der Schule des Creißes, dahin sie gehören, sich gezeigt, und geprüft werden.
 von demselben ein schriftliches Zeugniß erhalten haben, daß sie schön und
 richtig, auch einen erträglichen Brief schreiben, die Species der Rechen-
 kunst nebst den Brüchen, und den verschiedenen Anwendungen der Re-
 gula de tri erlernt haben. Dieser Untersuchung müssen sich auch schlech-
 terdings die Kinder unterwerfen, welche von Haus-Præceptoren unter-
 wiesen worden, sowohl, wenn sie in die Jesuiten-Schule angenommen wer-
 den wollen, als auch wenn die Erz-Priester oder die verordneten Schul-
 Inspectores die öffentlichen Schulen ihrer Obacht revidiren.

33.

Selbst Haus-Præceptores sollen von niemanden angenommen wer- Haus-Præcepto-
 den, wenn sie nicht entweder durch ein Attest eines Seminarien-Dire- res sollen dar-
 ctoris erwiesen, daß sie in der Kunst die Jugend zu unterrichten, sich ge- thun, oder durch
 übet, oder vor dem Pfarrer und Schullehrern des Orts ihre Fähigkeit Zeugnisse nach-
 dargehan, und in letzterm Falle von dem Pfarrer eine Bescheinigung weisen, daß sie zu
 hierüber aufzuweisen haben. Da es nun an Orten nicht fehlet, da dergleichen unterrichten fähig
 Leute, welche Haus-Præceptores abzugeben Lust haben, sich dazu habi- sind.
 litiren können, und dem gemeinen Wesen auch daran gelegen ist, daß
 Kinder, wie nur allzu oft geschiefet, auch bey dem Privat-Unterricht nicht
 versäumer werden, so befehlen Wir allen, die Privat-Lehrer für ihre Kin-
 der halten, sich hiernach schuldigst zu achten.

34.

Die Dorf-Kinder, welche öfters viel Fähigkeit besitzen, um vor Zu welchem Fall
 dem 13ten Jahre alles, was in Dorf-Schulen zu lernen bestimmt ist, Dorf-Kinder vor
 erlernt zu haben, können zwar auch vor dem Ende des 13ten Jahres dem 13ten Jahre
 die Schule verlassen, die Eltern und Vormünder aber müssen darüber aus der Schule
 ein schriftliches Attest von dem Pfarrer, zu ihrer Legitimation bey dem bleiben können.
 Inspectore erhalten, und dieser vor dessen Ausstellung solche Kinder ge-
 hörig geprüft haben.

35.

Um die Kinder nicht von der Schule abzuhalten, sollen Herrschaf- Herrschaften sol-
 ten an Orten, wo der Dienstzwang üblich ist, nicht befugt seyn, junge len vor dem Ende
 Unterthanen beyderley Geschlechts eher zu Diensten auf ihre Höfe zu des 13ten Jahres
 zwingen, bis solche nicht das 13te Jahr zurück gelegt haben; doch kön- keine Kinder auf
 nen den Hof nehmen.
 1765. H h h h

nen sie sich derer, welche 8 Jahr vollendet haben, Sommerszeit Hüten bedienen, sie sind aber schuldig, solche Sonntags in die Wählungs-Stunde zu schicken.

36.

Bauern sollen ihr junaes Dienst-Gesinde, so nicht 13 Jahr alt ist, von Andrea bis Fastnacht täglich einmal in die Schule schicken.

Wenn Bauern armer Leute Kinder vor dem 13ten Jahre mit so sollen sie schuldig seyn, solche von Andrea bis Fastnacht jeden Tagmal, entweder Vor- oder Nachmittags in die Schule zu schicken für sie die Hälfte des ausgefekten Schulgeldes an den Schulmeister bezahlen; unterlassen sie, dergleichen junges Dienst-Volk in die Schule zu senden, so sollen sie zur Strafe zu Bezahlung des ganzen Schulgeldes, und zwar gedoppelt angehalten und bey fortdaurendem Unsam noch mit anderer willkührlichen Leibes-Strafe von der Herrschaft angesehen werden.

Schulmeister sind schuldig, dergleichen Kinder für die Hälfte Schulgeldes zu unterrichten.

37.

Von Bezahlung des Schul-Geldes.

Es hat übrigens für Dorf-Schulen bey dem Aussage sein Beden, der für Lesen, Schreiben und Rechnen in mehr erwehnter Instruction befindlich ist. Indessen aber sollen in Städten, wo Kinder schon unentgeltlich unterwiesen worden, dieselben dergleichen Vortheil in Vorzug auf das Lesen, Schreiben und Rechnen, imgleichen, wo es bräuchlich auch in Ansehung der Music und des Lateinischen noch fernerhin genossen und dafür die Schulleute nichts zu fordern berechtiget seyn, wenn auch nur die Schulleute das nöthige Auskommen haben. Was aber das Ueberebtrifft, so in größern Städten diesem Reglement gemäß von geschickten Schulleuten zu lehren ist, so befehlen Wir den verordneten Schul-Aktoren, nach den Umständen des Orts und der Sache das Minerv Lehrer fest zu setzen. Doch muß es für jede zu lernende andere Sache einer Person monatlich 6 Ggr. nicht übersteigen.

Mit dem andern Schulgelde in Städten bleibet es bey dem Auskommen jeden Orts.

38.

Colleen werden für die armen Schulen jährlich in jeder Pfarretheil veranstaltet.

Den Kindern unvermögender Eltern zum Besten, welche weder Unterricht zu bezahlen, noch das nöthige Schul-Geräthe an Büchern und Papier anzuschaffen vermögen, befehlen Wir, daß jährlich einmal, nemlich am ersten Sonntage nach drey Könige, und am ersten nach Pfingsten, die Pfarrer ihren Gemeinen in der gewöhnlichen

digst die Pflicht der guten Kinderzucht, und die Nothwendigkeit des Unterrichts, so wie das Mitleiden und Erbarmen gegen Bedürftige vor Augen stellen und zu Gemüthe führen, sie auch erinnern, zu diesem Behuf für die armen Kinder der Pfarrethei eine milde Beysteuer in die ausgesetzten Becken zu legen. Gehören mehrere Schulen zu einer Pfarrethei, so muß für jede Schule ein besonderes Becken gesetzt, und welches für diese oder jene gesetzt sey, der Gemeinde angezeigt werden.

39.

Die colligirten Gelder hat der Kirchenvater in Dörfern an die Gerichten des Orts zu übergeben, welche nach Anleitung des Pfarrers das für erstens die nöthigen Bücher und Papier, denn auch das Schulgeld an den Schulmeister für solche Armen bezahlen. Diese Gelder sollen in den gewöhnlichen Gemein-Rechnungen in einer besondern Rubrique berechnet, und dasjenige, so etwann zu Verichtigung obiger Ausgaben noch ermangelt, aus der Gemein-Casse, wenn die Gemeinde ganz Catholisch ist, zugeschoffen, ist sie aber gemischt, von den Personen dieser Religion nachgetragen werden.

Wie die colligirten Gelder zu berechnen und anzuwenden.

In den Städten wird die Disposition mit diesen Geldern dem Pfarrer und den Kirchvätern gemeinschaftlich überlassen. Die Ausgabe sowohl, als Einnahme, wird in einem besondern Capitel der Kirchen-Rechnung aufgeführt.

40.

Der Pfarrer, und in den Städten die Kirchväter, in Dörfern aber die Gerichten des Orts, welche die beste Kenntniß der Gemeinde haben, sollen beurtheilen, welche Kinder dergleichen Beneficien bedürfen, und welche Eltern sind nicht befugt, eher der Pflicht, den Schulmeister zu bezahlen, und den Ihrigen das nöthigste anzuschaffen, sich zu entziehen, bis diese ihr angebliches Unvermögen erkannt, und ihre Kinder auf die Liste der Armen gesetzt haben werden. Dergleichen Liste ist dem Schulmeister zu überreichen, damit er wissen könne, welche Eltern von Zahlung des Schulgelbes befreyet sind.

Welche Kinder an den Colloquen Geldern Antheil haben.

41.

Die Bücher, welche solchergestalt für die Armen angeschafft werden, müssen die Kinder, welche davon Gebrauch machen, nicht nach Hause nehmen, sondern in der Schule lassen; der Schulmeister muß sie numeriren, sie nach dem Ende der Schule in einem Schränkchen der Schule verwahrlich aufbehalten, darüber, wie über andere Schulgeräthe, an Wachen, die für die Armen gebühren, zu gebahren.

ren, Tiseln, Bänken re. ein ordentliches Inventarium halten, und zugeben, daß davon etwas verschleppt werde.

Da auch die Saganische Schule, welche Wir über den Beschuß Schulbücher privilegirt, das rote zum Besten der Armutz unentgeltlich abzureichen verbunden ist, so müssen die Schulmeister, wenn die benöthigten Bücher von den bestellten Factoren kommen lassen, lemal 9 zusammen nehmen, um das rote zu sothanen Behuf davor bekommen.

42.

Schulmeister werden auf die Ihnen publicirte Instruction verwiesen, und zu Führung der Catalogorum befehliget.

Wie übrigens der Schulmeister in seinem Amte sich gebühren verhalten habe, ist hier weitläufig zu bestimmen unnöthig, da die Schulmeister darüber in den für sie angelegten Seminaris unter die Alten aber angehalten werden, das wesentlichste bey denen bekannt zu machen, die daselbst unterwiesen worden sind, über diese Ihnen hierüber in oft erwehnter Instruction das nöthigste zur Nachachtung bekannt worden. Wir befehlen Ihnen nur noch aufs gemächliche in Führung der Ihnen befohlne Catalogorum und den hieraus gehenden halbjährigen Extracten, von welchen letztern ein Formular C. und wegen einiger Zusätze zu dem Fleiß-Catalogo eine Erinnerung sub D. zur Nachachtung angehängen ist, den gehörigen Fleiß und forderliche Accurateße zu bezeigen.

43.

Pfarrer sollen über die Beobachtung dieser Schul-Verordnung in ihrer Pfarre halten.

Es ist die Pflicht eines Pfarrern, Sorge zu tragen, daß die Jugend seines Kirchspiels in der Schule wohl unterrichtet werde. Und fehlen demnach sämtlichen sowohl Stadt- als Dorf-Pfarrern auferlegt, die höchste und bey der schwersten Verantwortung, dahin zu trachten, diesem Reglement überhaupt ein völliges Genügen geschehe.

44.

Alte oder zu sehr beschäftigte Pfarrer können zu Besorgung der Schule Capläne substituiren.

Wir lassen Uns zwar gefallen, daß Pfarrer, die Alters oder andern Geschäfte halber, mit einem oder mehrern Caplänen versehen sind, einem derselben die Obforge der Schule auftragen, in dem Fall aber muß der Pfarrer wenigstens dahin sorgen, daß der Caplan diesen Auftrag gehörig befolge; es versteht sich von selbst, daß Caplan alsdenn alles dieß zu beobachten habe was gleich verordnet wird.

45.

Wöchentlich wenigstens einmal soll der Pfarrer, oder dessen Caplan an dem Orte, wo er wohnt, an zugeschlagenen Orten alle 14 Tage während der Schulzeit die Schule zu visitiren verbunden, der Schulmeister aber gehalten seyn, in seinem Schul-Catalogo den Tag, da der Pfarrer visitirt hat, durch einschreiben eines V. (welches Visitation bedeutet) zu bemerken.

46.

Der Pfarrer muß bey der Visitation beobachten (a) ob die in der publicirten Instruction ausgeschriebenen Stunden inne gehalten (b) die bestimmte Methode gebraucht (c) die verordneten Catalogi, sowohl über die zur Schule gehörigen Kinder, als auch über deren Fleiß gehörig geführt (d) ob der Schulmeister mit Strafen das gehörige Maas überschreite (e) das Schul-Geräthe, die Bücher in Ordnung (f) die Schule reinlich halte, ob er, wenn er eine besondere Wohnstube hat, die Schule zu seinen Geschäften und seines Gewerbes Betrieb mißbrauche.

47.

In Absicht auf die Schulkinder, muß der Pfarrer Achtung geben: Was in Absicht

- a) ob alle Personen, die laut der Verordnung in die Schule und an Sonntagen des Sommers in die Wiederholungs-Stunden gehen sollen, wirklich kommen.
- b) Ob die Schüler sowohl nach dem Geschlechte, als nach den Fähigkeiten in Classen getheilt, und die zusammen gehörigen beisammen sitzen.
- c) Ob sie Vortheil vom Unterrichte haben, folglich, ob sie in dem, was sie lernen, weiter gebracht werden.
- d) Ob der Schulmeister sie ermann zu geschwind zu den folgenden fortführe, ehe sie noch das Vorhergehende recht gefaßt haben.
- e) Ob der Schulmeister Kinder zu seinen häuslichen Geschäften während der Schulzeit anwende, und dafür sie ermann mit dornen verschone.

48.

Auch muß der Pfarrer dahin sehen, ob das Schul Gebäude und Geräthe in gehörigem Stande, das Schul-Reglement, Bücher, Tafeln und was sonst für die Schule erforderlich ist, vorhanden sey; er muß, worauf der Pfarrer noch mehr sehen soll.

wenn es nöthig, dißfalls das Erforderliche dem Magistrat, Dom oder den Gerichten und den Eltern, die ihre Kinder zu schicken lassen, vorstellen, allen Mängeln und Hindernissen, so viel an ihnen durch diensame Mittel abzuheffen beflissen seyn. Was er selbst abheffen nicht vermag, muß er schriftlich anmerken, um es zur unten bestimten Zeit dem Erz-Priester, allenfalls auch dem Schul-Inspector Remedur anzuzeigen. Er muß die monarchisch vom Schulmeister übergebenden Fleiß-Tabellen zusammen halten, daraus durch den Schulmeister zur Zeit der Visitation und des an den Erz-Priester zu erstattenden Berichts, nach angehängtem Formular C. Extracte machen lassen, um im Stande zu seyn, sie dem Erz-Priester oder Schul-Visitori vorzulegen.

49.

Fernere Obliegenheiten des Pfarrers.

Dem Schulmeister muß er seine Fehler, doch nicht in Gegenwart der Kinder, sondern besonders verweisen, ihn zu bessern, und in denen, darinnen es ihm etwa fehlet, zu unterrichten suchen. Er darf denselben während der Schulzeit zu keinen andern Geschäften, am wenigsten aber zu seinen eigenen Diensten brauchen. Fallen Amts-Verpflichtungen vor, oder wird er zu Kranken berufen, so muß er dahin den Schulmeister, sondern jemand anders, allenfalls auch einen guten Knaben mitnehmen, nur nicht in dem Fall, wenn er zu einer in der des-Nöthens mit dem Tode ringenden Frau berufen wird. In der Einsammlung der Collecten oben bestimmten Predigten, muß er sich bemühen, die Schuldigkeit und den Nutzen einer guten Unterweisung nachdrücklich seinen Zuhörern ans Herz zu legen.

50.

Pfarrer sollen die Jugend nicht nur in den Pflichten gegen Gott, den Nächsten und sich selbst, sondern auch von der Schuldigkeit der Treue, des Gehorsams und der Ergebenheit gegen den Landes-Herren und die Obrigkeit deutlich unterrichten.

Wir schreiben nichts in Absicht auf dasjenige vor, was uns Pfarrer sowohl, als die, welche deren Stellen vertreten, in der Ersten Lehre die Jugend theils selbst, theils durch den Schulmeister unterrichten sollen, Wir verweisen in diesem Stücke auf die Anordnung, die hierunter der General-Vicarius der Breslauschen Diocesis befehlen wird. Indessen befehlen Wir Ihnen Unsern erwachsenen Lehrern nebst den Pflichten, welche sie Gott, dem Nächsten und sich selbst schuldig sind, auch die Pflichten der Treue, des Gehorsams und der unverbrüchlichen Ergebenheit deutlich und faßlich zu erklären,

Uns als ihren Souverain und Unsern untergeordneten Obrigkeiten, schuldig sind. Wir erinnern sie, es nicht dabey bewenden zu lassen, der Zugend etwa hierüber ein paar Sätze ins Gedächtnis zu bringen, sie sollen, wie in allen andern Dingen, ihren Verstand auch hierüber aufklären, ihnen aus der Religion sowohl, als aus der Vernunft die Gründe dieser Pflichten vortragen, daß sie solche einsehen, und folglich begreifen lernen. Sie müssen sie dadurch gleich von Jugend an geneigt zu machen suchen, solche zu seiner Zeit und in den vorkommenden Gelegenheiten zu erfüllen.

51.

Um die Uns so sehr am Herzen liegende Schul-Verbesserung so dauerhaft als möglich zu machen, können Wir es nicht dabey bewenden lassen, den Pfarrern jedes Orts, die besondere Obforge der Schule nachdrücklichst empfohlen zu haben, Wir finden noch vor nöthig, deshalb zu verfügen, daß Unsere Krieger- und Domänen-Cammern, das Bischöfliche Vicariat-Amt, und die in Unsern Schlesi- und Glatzischen Länden bestellten Vicarien auswärtiger Diocesen, letzterer zwar durch die Erz-Priester und noch besonders zu bestellenden Schul-Inspectores alle Attention und zwar nach folgender Vorschrift auf diesen für den Staat so wichtigen Gegenstand verwenden.

52.

Was die Erz-Priester betrifft, so befehlen Wir, daß jeder derselben gegen Fastnacht alle Schulen seines Creyses visitire. Diese Zeit ist vor andern auf dem Lande deshalb die bequemste, weil alsdenn Kinder (die noch nur Winters-Zeit am fleißigsten und Sommers-Zeit sehr wenig die Schule besuchen) schon gegen 3 Monathe gelernt und folglich etwas begriffen haben werden, daß sich bey der Visitation veroffenbaren kann. Visitirte er erst nach Ostern oder im Herbst, so würden zu erst gedachter Zeit viele Kinder bereits die Schule verlassen, im letztem Fall aber noch nicht alle, die zur Schule gehören, sich eingefunden haben, er könnte sonst über den Zustand der Schulen nicht mit Zuverlässigkeit urtheilen. Es muß demnach oben erwähnte Zeit und keine andere zu den Schul-Besuchen angewendet werden.

53.

Der visitirende Erz-Priester hat zwar alles das bey seiner Visitation zu beobachten, was oben dem Pfarrer für die wöchentlichen Schul-Besuche

Dem Cammern, dem Bischöflichen Vicariat-Amt, den Vicarien auswärtiger Diocesen wird die besondere Obforge für die Schulen aufgetragen.

Erz-Priester sollen gegen Fastnacht die Schulen ihrer Creyse visitiren.

Was er beim Visiten überhaupt zu thun hat.

Besuche vorgeschrieben worden ist, er muß aber insbesondere nachsicht des in Acht nehmen.

54.

Insondere wegen der Kinder, die nicht in die Schule gekommen.

Sich von dem Pfarrer die monatlichen Schul-Catalogos dem daraus gefertigten Extracte übergeben lassen, solche mit dem Zeichniß aller zur Schule gehörigen Kinder vergleichen, um zu sehen, welche, die in die Schule gehen sollen, dahin gekommen sind. Er die Ursache erforschen, warum Kinder zurückgeblieben, ob der Pfarrer dahin zu bringen sich gehörige Mühe gegeben habe; kommt das Zurückbleiben von der Nachlässigkeit der Eltern oder Vormünder her, so letztere vor sich kommen lassen, ihnen die wider die Schul-Verordnung bezeugte Widersetzlichkeit verweisen, die Gerichte des Orts erinnern auf dem Fall des Abhaltens von der Schule, gesetzte Strafe beysetzen; ist die Herrschaft selbst am Orte, so verlangt er diß von der Herrschaft. Derselben muß er gleichfalls Vorstellungen machen, im Falle solche beykommen lassen, Kinder, die noch in Schul-Jahren stehen, Diensten auf den Hof zu nehmen.

55.

Er soll sehen, wie der Schulmeister unterrichtet.

Er muß bey dem Schul-Besuche persönlich dem Unterrichte des Schulmeisters beywohnen, um zu sehen, und zu hören, ob dieser nach dem vorgeschriebenen Art lehre, er muß dabei die Kinder einzeln prüfen, sehen, ob sie wirklich vom Unterricht Vortheil haben, und ob sie sich so weit gekommen sind, als der Fleiß-Catalogus besaget. In der Untersuchung sollen nebst dem Pfarrer die Gerichten oder einige fromme Leute aus der Gemeinde beywohnen, die hierzu bey Ankündigung der Besuche, welche per Currendam geschehen soll, zu verlangen sind.

56.

Wie sich der Pfarrer die Schule angesehen seyn lasse.

Er muß in dem Catalogo sich ersuchen, ob die dem Pfarrer angetragenen wöchentlichen Schul-Besuche vorgenommen worden, ob dieser Eifer und Nachdruck sich der Schule annahme, oder darum oder gar nicht besorgt sey; er muß sich deshalb besonders bey dem Schulmeister, ja wohl auch bey den Pfarr-Kindern durch schickliche Erkundigungen und sich versehen, damit er nicht hierbei durch falsche Berichte hintergangen werde.

57.

57.

Muß er die Berichte auch wohl andere wahrhafte und aufrichtige Leute in der Gemeine fragen, ob die bestimmte Schul-Zeit richtig inne, der Schulmeister etwa auf allerley Art abgehalten werde, oder selbst die festgesetzte Zeit abkürze. Ob die Schul-Zeit inne gehalten werde.

58.

Ueber das Bezeigen des Schulmeisters in der Schule gegen die Kinder, über seine Lebensart überhaupt, so wie insbesondere über dessen Auf- Wie sich der Schulmeister beim Strafen und sonst bezeige. führung gegen den Pfarrer oder Caplan, wenn er ihm zum Besten der Schule und sonst Erinnerung macht, muß er sich erkundigen, er muß ihn nöthigenfalls ermahnen, warnigen, zurecht weisen, ein gleiches hat er in Absicht auf den Pfarrer zu thun, wenn es die Nothdurft erfordert. Er muß von demselben vernehmen, was seiner Schule, oder vielmehr dem guten Fortgang derselben hinderlich ist, und was dieser zur Verbesserung angemerkt hat.

59.

Auch hat er nachzusehen und nachzufragen, ob das Schul-Gebäude im Stande, und mit gehörigem Geräthe versehen sey, und ob dem Schulmeister das ausgefeste gereicht werde. Wie es um die Schul-Gebäude, an die Abrechnung des Unterhalts an den Schulmeister stehe. Er muß alle die Mängel und Gebrechen zu heben sich bemühen, welche der Pfarrer nicht zu heben vermocht hat.

60.

Ueber alles dies muß er ein Protocoll verfassen, theils um daraus den Bericht an den Schul-Inspector zu machen, theils auch um bey der folgenden Visitation nachzusehen, ob das bey der vorhergehenden erinnerte gebessert worden. Er führet ein Protocoll über die Visitation.

61.

Nach der Visitation längstens 14 Tage nach Ostern, erstattet er nach Anleitung vorstehender Numern seinen Bericht an den Schul-Inspector, legt den Extract aus den Schul-Tabellen bey, und führet an, in wie weit seine Erinnerungen befolget worden, insbesondere aber, was er zu bessern nicht vermocht hat. Er stattet 2 mal im Jahre Bericht an den Schul-Inspector. Dergleichen Bericht muß er auch gegen die Mitte des Octobris erstatten, und in solchem das, was seit der

1765.

Zii li

Schul.

Schul-Visitation in seinem Creiße vorgefallen, und ihm von
rer einberichtet worden ist, anführen.

62.

Schul-Inspecto-
res sollen bestellt
werden; wie diese
beschaffen seyn
sollen.

Zu Inspectoren der Schulen sollen Geistliche von dem
Vicariat-Amt und den Vicarien auswärtiger Diocesen bestellt
die eine vorzügliche Erkenntniß vom Schulwesen und der für-
sich Schulen beliebten Lehrart entweder bereits besitzen, oder
gend einer wohl eingerichteten Schule zu erwerben geneigt sind;
aber müssen sie zu Förderung derselben Lust und Eifer haben;
den ist ein gewisser District anzuweisen: Sie haben sich nach
zu achten.

63.

Sie müssen er-
forschen, wie die
Schulen ihrer In-
spection beschaf-
fen sind.

a) Müssen sie sich aufs genaueste, wo nicht persönlich, die
erlassene Circularia um die Beschaffenheit der Schulen ihrer In-
spection beschaffen.

64.

Ihre eigene wohl
einzurichten.

b) Sie müssen ihre eigene Schulleute, wenn sie nicht er-
finden, irgendwo in einer wohl eingerichteten Schule in den Vor-
den wesentlichsten Stücken der Lehrart unterrichten lassen, oder
hen, einen der Sache kundigen Menschen zu erhalten, um durch
ihre eigene Schule wohl einzurichten. Sobald sie damit zu E-
kommen sind, müssen sie

65.

Aus jedem ihrer
Creiße einen oder
2 Schul-Leute
abrichten.

c) Aus jedem Archipresbyteriat ihrer Inspection eine
der muntersten und geschicktesten Schul-Leute, der selbst eine
starke Anzahl Schul-Kinder hat, zu sich kommen lassen, um
wesentlichste und notwendigste, nemlich die Buchstaben Metho-
zusammen unterrichten, den Gebrauch der Schul-Bücher un-
len, das Einrichten und Führen der Catalogorum bekannt zu
Wenn sie dieß begriffen haben, und wieder nach Hause entlassen
muß er ihnen befehlen, zuerst ihre Schulen einzurichten, da-
nach der Schul-Inspector

66.

d) Jedem Erz-Priester aufgeben, daß er nach und nach alle Befehle, das sol-
Schul-Meister seines Kreises, besonders künftigen Sommer zu dem- übergehalt unter-
jenigen zu gehen beordert, der nun erwähneter massen in der Schule des wiesene die an-
Inspektoris das wesentlichste der beliebten Lehr-Art sich bekannt gemacht deru Schulmei-
hat; diese müssen von jenen eben so unterwiesen werden, wie jener selbst ster des Kreises
in der Schule des Inspektoris unterwiesen worden ist. unterrichten.

67.

e) Müssen sie auch Erz-Priestern alles begreiflich zu machen su- Erz-Priestern
chen, was zur guten Einrichtung der Schulen gehöret, und diese aus müssen sie, was
gegenwärtigem Reglement, osterwehnter Instruktion und aus den Bi- zur guten Schul-
chern von selbst einzusehen nicht vermögen. Einrichtung ge-
hört, begreiflich
machen.

68.

f) Sind sie gleichfalls verbunden, nachdem die Erz-Priester mit Sie visitiren die
den Schul-Besuchen fertig sind, Visitationes zu halten. Sie visitiren Schulen der Erz-
die Schulen der ihnen subordinirten Erz-Priester, und um zu sehen Priester und des
in wieferne dieselben bey ihren Visitationen aufmerksam, und in den er- anliegenden La-
statteten Berichten zuverlässig sind, auch nach Belieben einige Schulen spektoris.
der dem Erz-Priester subordinirten Pfarren; hierbey nehmen sie eben
das vor, was bey Visitationen für Erz-Priester oben bestimmt worden.

69.

g) Ihre Pflicht ist ferner, sich zu bemühen, alle die Hindernisse Heben alle Hin-
und Mängel zu heben, welche Erz-Priester zu heben nicht vermögen; dernisse; erstatten
können sie es nicht dahin bringen, so müssen sie in ihren Berichten dar- Bericht.
über Anzeige thun. Diese Berichte erstatten sie jährlich 2 mal über
vorstehende Punkte an das General-Vicariat Amt, oder die dahin nicht,
sondern unter auswärtige Diöcesen gehörige, an die Vicarios oder
Decanos, und zwar längstens 4 Wochen nach Ostern und so viel Wo-
chen nach Michaelis, sie fügen, wo es nöthig, ihr unmaßgebliches
Gutachten und endlich auch den Tabellen-Extract nach dem Schema-
te E. bey.

70.

h) Sie publiciren und vollstrecken die das Schul-Wesen ange-Publiciren Schul-
henden Verändrungen, bey den ihnen untergeordneten Erz-Priestern. Sagen.

Jii ii 2

71. Das

Das General-Vicariat-Amt und Decani erstatten 2 mal im Jahre Bericht an die Cammern.

Das General Vicariat-Amt, und die Vicarii oder Decanien wärtiger Diöcesen, haben aus den eingegangenen Berichten Inspectoren jährlich 2 mal, und zwar mit Ende Mai und November an Unsere Krieges und Domainen-Cammern überstand der Schulen Bericht zu erstatten, und zwar anzuzeigen:

Puncte, die solche Berichte betreffen.

Imo Wo und welche Contraventiones wider die General- und Schul-Reglemente, von Magisträten, Herrschaften, und geschehen, die durch Erz-Priestern und Inspectores nicht abgewendet werden können.

IIto Hindernisse allerley Art.

IIIto Wenn entweder Schulgebäude nicht repariret, oder bedienten das Jahrige nicht gereicht werden will.

IVto Wichtige Anmerkungen und Entdeckungen, die zur Einrichtung des Schulwesens dienlich sind.

Vto Pfarrer und Schulmeister, welche sich durch ihren Eifer um das Schulwesen vor andern besonders hervor thun, in sichte, die auf schlechten Beneficiis lebenden zur Versorgung mit Unserer Collatur zu empfehlen.

VIto Incorrigithe Schulmeister in Unsern Amts- oder Dörfern, um solche, wenn keine Besserung zu hoffen ist, vor abzusetzen.

Verordnung, allem vorkommenden nachzukommen.

Wir befehlen Unsern Krieges- und Domainen-Cammern zu sorgen, daß nicht allein den angezeigten Gebrechen durch Mittel und Verordnungen ungesäumt abgeholfen, den Hindernissen steuret, incorrigithe Schulmeister abgeschaffet, taugliche an deren Stelle gesetzt, die sich ums Schulwesen eifrig erweisenden Inspector rectores der Seminarien, Pfarrer und Capläne, bey sich ereignende Vacanzen einträglicher Beneficien Unserer Collatur vor andern erhalten, und mithin andere zu gleichem Fleiß und Eifer encouragiren mögen.

Dem Bischöflichen General-Vicariat-Amte, den Vicariis und Decanis auswärtiger Dioccesen, den Magisträten, Dominiis und sämmtlichen Unsern Unterthanen Geist- und Weltsichen Standes, welche diese Unsere Verordnung angehet, besonders aber den Römisch-Catholischen Schul-Inspectoren, Erz-Priestern, Seminarien-Directoren, Pfarrern, Caplänen und Schulmeistern, befehlen Wir aufs nachdrücklichst und ernstlichste, auch bey Androhung Unserer Ungnade, und nach Befinden gebührender Strafe, über deren Befolgung nach ihrem ganzen Inhalt ernstlich und mit aller Attention zu halten, und die nach Anweisung derselben einem Jeglichen besonders obliegende Pflicht auf das exacteste zu erfüllen. Gegeben Potsdam den 3. Novembris 1765.

(L.S.)

Friedrich.

von Schlabrendorf.

Entwurf der Ordnung, welche in Städten, wo 3 oder 2 was in dem General-Land-Schul-Reglement 3

Tabelle, oder Lektions-Classe

	Vormittag.		
	No. 1. Von 8. bis halb 9. Uhr.	No. 2. Bis 9. Uhr.	Von 9. bis 10.
Lehrer der unter- sten Classe.	Gebet, Sinaen, Verlesen der Nahmen, Aufzeich- nen der Anwesenden im Catalogo, Vorlesen des zum Lernen aufgegebenen Catechismus: Endl.	Buchstaben kennen, Tabellarisiren. (2. J.)	Buchstabiren und Lesen
Lehrer der andern Classe.	Obiges.	Unterricht zum Lesen der französischen Wörter.	Deutsch Lesen, con- mit Abwechslung
Lehrer der ober- sten Classe.	Gebet. Er verliest die Nahmen und merkt die Anwe- senden im Catalogo. Er erklärt von Michaelis bis Ostern die Regeln der deutschen Sprache. Liegt aus einem guten Buche eine kurze Geschichte oder Fabel vor; er läßt das, was er gelesen hat, von den Schülern sich erzehlen, um sie zu gewöhnen, sich richtig auszudrük- ken, er giebt ihnen auf, das Gehörte zu Hause auf- zuschreiben, dieses den folgenden Tag in die Schule zu bringen, er verbessert die unrichtlichen Ausdruck- fehler wider die Sprach-Gesetze und wider die Rechts- schreibung; Von Ostern bis Michaelis übet er sie im Briefschreiben und in Verfassung allerley schriftlichen Aufsätze.		Die Anfangs: Grün- teinischen Sprach- ler für die Latei- len vorzubereiten
			An Ostern, wo 2 selbe aber giel- er sich kürzer fa- damit abgiebt. nur an ernelbe- re, was sonst i die Music muß zu einem oder Nuzen erhalten

Lit. A.

sind, beobachtet werden kann, um dasjenige bequem vorzunehmen, verordnet ist ad Numerum 24. dieses Reglements.

für Städte in Schlesien wo 3 Lehrer sind.

Nachmittag.		
No. 4.		
von 10. bis 11. Uhr.	von 1. bis 2. Uhr.	No. 5. von 2. bis 3. Uhr.
Rechen, Stunde.	Gebet. Vermerken der Anwesenden im Calendario, Buchstaben kennen, Buchstabiren und Lesen.	Das Schreiben.
Rechen, Stunde.	Gebet. Vermerken der Anwesenden im Calendario, Orthographie und Lesen.	Schreiben. Wöchentlich 2 mal wird durch 1/2tel Stunde dictiret, und durch 1/2tel Stunden corrigiret. Der Lehrer legt den Schülern allerley Formulare zum Abschreiben vor.
Musik.	Gebet. Vermerken etc. Von Michaelis bis Ostern die Historie. Von Ostern die Geographie und den Gebrauch eines Lexici zum Nachschlagen, sowohl der Verter, als der Bedeutung der fremden in Zeitungen u. sonst vorkommenden Wörter.	Das Französische, und dabey die vorläufige Erkenntnis von Dingen, die zur Glückseligkeit der menschlichen Gesellschaft gehören.

N o t a.

kann der Lehrer der andern Classe zugleich dasjenige lehren, was für den 2ten Lehrer oben bestimmt ist. Deren Stücke nur wöchentlich 2 Stunden Unterricht etwa Dienstags und Freitags. Es versiehet sich von selbst, daß nicht so weit ausdehnen muß, als der Lehrer der obersten Classen an Orten thun kann, wo er sich nur allein täglich der Stunden und Sacken geböret demnach auch für den 2ten Lehrer an Orten, wo deren nur 2 sind, doch ein paar andern bequemen Tagen der Woche. Es versiehet sich von selbst, daß er an solchen Tagen das nicht lebe obliegt, und in der mittelften Abtheilung der Tabelle zu sehen ist. Das sub No. 5. angeführte Französische und wegbleiben, oder es müssen dazu eigene Stunden über die bestimmten ausgesetzt werden, denn, wenn wöchentlich dieser Stücke nur 2 Stunden genommen würden, könnte (weil es dabey auf viele Übung ankommt) kaum so viel als der Mühe lohnte, zwey Unterricht anzuordnen.

Lit. B.

Lections - Catalogus für Dörfer.

Vormittags.

	Im Sommer.	Im Winter.					
	B. 8 = $\frac{3}{4}$ auf 9.	B. 9. bis $\frac{3}{4}$ auf 10 Uhr.	Von $\frac{3}{4}$ a. 9 = $\frac{1}{4}$ a. 10.	Von $\frac{3}{4}$ auf 10. bis $\frac{1}{4}$ auf 11. Uhr.	B. $\frac{1}{4}$ a. 10:10 B. $\frac{1}{4}$ a. 11:11 Uhr.	Von 10 = $\frac{1}{2}$ 11. Von 11 = $\frac{1}{2}$ 12. Uhr.	Von $\frac{1}{2}$ 11 Von $\frac{1}{2}$ 12 Uhr.
	Gebet; Singen, Anmerkung der Anwesenden im Catalogo.	Die 1te und 2te Classe liest.	Die untere Classe lernt Buch- staben kennen, und buchstabiret.	Die Obere schreibt.	Die Kinder der untern Classen wer- den entlassen, die obere Classe rech- net; die mittlere schreibt.	Die mittl. rechnet; kann zur Wiederhol- rechnen.	Einmal im Jahr wird zu der Catech. Pfarrer er

Nachmittags.

	B. 1. $\frac{1}{4}$ auf 2.	Von $\frac{1}{4}$ auf 2. bis 2.	Von 2 bis $\frac{1}{2}$ 3.	Von $\frac{1}{2}$ 3 bis 3.
	Gebet; Singen, Anmerkung der Anwesenden im Catalogo.	Die obere Classe liest. Die mittlere buchstabirt. Die untere macht sich die an der Tafel ge- schriebenen Buchstaben bekannt, sucht derglei- chen in ihren Büchern auf, oder höret zu, wenn sie die Buchstaben schon kennt.	Der Schulmei- ster lehret die un- tere Classe Buch- staben kennen, und läßt sie buch- stabiren, die mitt- lere schreibt; die obere rechnet.	Die obere schreibt; die mittlere rech- net.

Formularien.

Lit. C.

Zu halbjährigen Extracten, welche Schulmeister laut No. 42. und 48. des General-Land-Schul-Reglements aus den Monatlichen Fleiß-Tabellen für den Erz-Priester machen sollen.

Lit. D.

Erinnerung.

Das der publicirten Instruction beygefügte Schema, zur Monatlichen Fleiß-Tabelle, ist, wie auf der folgenden Seite stehet, mit ein paar Rubriquen und Colonnaen zu vermehren, um mittelst derselben nicht allein die anwesenden Schüler zu verzeichnen, sondern auch zu vermerken, wie weit jedes Kind gebracht sey, und wenn es was neues zu lernen angefangen habe. Diese Nachweisung ist für Pfarrer, visitirende Erz-Priester und Inspektoren besonders nützlich, um gleich zu sehen, was jedes Kind gelernt habe, worüber es befraget werden könne. Vor den Fächern, darinn täglich die Anwesenden bemerkt werden, befinden sich diejenigen, in welchen durch ein oder zwey Buchstaben, deren Bedeutung am Ende des Formulars erklärt ist, angezeigt wird, was jedes Kind bis zum Anfange des Monats erlernt habe. An dem Tage, da es der Schulmeister zu etwas neuen fortführet, wird durch Einschreibung eines oder einiger Buchstaben die Sache in das für solchen Tag gehörige Fach bemerkt, die man dem Schüler beizubringen anfängt. Jeder Schulmann, der den Kindern was mehreres, als lesen, schreiben und rechnen beybringt, wird nach diesem Muster leicht neue Zeichen zu erfinden und deren Erklärung der Tabelle beizufügen wissen.

Lit. E.

Formular zu den Tabellen, welche die Schul-Inspektoren aus den Berichten und den Extracten, die sie von den Erz-Priestern erhalten, für das Vicariat-Amt versertigen, und laut N. 69. nebst dem halbjährigen Berichte einsenden sollen.

Extract aus den Monatlichen Fleiß-Tabellen der Schulen

Nahmen der Eltern nach dem Alphabeth der Zunahmen.	Deren Stand.	Zunahmen der Schulfähigen Kinder, die in die Schule kommen.	die nicht in die Schule kommen.	Der
Burmann Hanns	Hauer	Jacob	Nicolaus	11
Hensel Carl	Kutscher	Anna	Frantz.	10.
Häusler Friedrich	Gärtner	Summa	Summa	12
		Summa	Summa	

Verzeichniß, daraus zu ersehen ist, wie fleißig in dem Dorfe N. N. d
gehalten, und worin

Monats- Tage.					1	2	3	4	5
Anmerkungen.							Car.		V.
Nahmen der Schul-Kinder.	Was sie naths Lesen.	bis An erler im Schreib.	fang die net ha im Rechnen.	tes Vor ben, Sonst.					
Baeyer Hans	B. f.								B.
Baeyer Paul	B.						ed.		
Teude Jacob	geschr. L.	A.	z. a.						Ad.
Scholz George	L. l.	g. v.	Mult.						

- a) Anfangs Zeichen der Buchstaben Schreiben: Ad. addiren. B. buchstabiren. B. f. Buchstaben kennen. B. g. B. ganze Vorschriften. L. lesen. G. l. geschriebenes lesen. H. Hinderniß. L. l. Lateinisch lesen. S. Sonntag, Sub. subtrahiren. V. Visitation des Pfarrers. Z. a. Zahlen aussprechen.

Auszug aus den von den Erz-Priestern der Inspektion N. N. eing

Nahmen der Archipresbyterate in Alphabetischer Ordnung.	Nahmen der Decker jedes Archipresbyterats in Alphabetischer Ordnung.	Nahmen der Pfarrer.	Dessen Fleiß oder Unfleiß beim Schulwesen.	N des S

C.

N. des Archipresbyterats N. N. von Martini bis Georgii 17^{te}.
Georgii bis Martini

Wie oft sie während des halben Jahres aus der Schule geblieben.	Fähigkeit.	Was sie binnen der Zeit gelernt haben			
		Schreiben.	Lesen.	Rechnen.	Const.
18 mal. beständig.	Geringe.	Anfangs Züge der Buchstaben.	Geschriebenes.	Addiren.	
9 mal.	Mittelmäßige.		Buchstabiret.		

D.

Monat N. N. im Jahr — die Kinder in die Schule gegangen sind, Schule
Kinder unterrichtet worden.

[illegible]

der Zeichen.

Rechnung. C. Causen; Schrift. Cat. Catechismus. Div. dividiren. e. g. einzelne Zeilen schreiben. F. Feuertag.
nisch schreiben. Mult. multipliciren. R. Recreation, R. d. t. Regula de tri. S. i. g. 3. Species in genannten Zahlen.

E.

Berichten, Visitationen u. halbjährigen Extracten von Martini bis Ostern }
 „ Ostern bis Martini } 17

deßsen Fleiß. oder Unfleiß.	Zahl der Kinder, die in die Schule		Zahl der Personen, die in den Wiederholungs- Stunden		Hindernisse, die nicht gehoben werden können.	Anmerkungen.
	gekommen.	nicht gekommen.	gewesen.	nicht gewesen.		

Lit. F.

Tabelle über die Personen, welche in der Pfarre N. N. des Arch-
terats N. N. den N. 28. des Schul-Reglements angeordneten Wieder-
Stunden am Sonntage beywohnen sollen von S. Georgii bis S. Michaelis

Nahmen des Wirths.	Personen, die den Wiederho- lungs-Stunde bey- wohnen sollen.	Deren Alter. Jahr.	4	5	6	Trinitatis. Pfincken. Vacat.	Sonntag nach Pfingsten.														
			Sonntag nach Ostern.				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Zerrsch. Vorweg	Gesinde																				
	Klein-Knecht,																				
	Jos. Lindner	19																			
Tende Casper	Groß-Junge,																				
	Hans Sterz	15																			
	Kinder																				
	Carl	14																			
	Frau	9																			
	Gesinde																				
Dessen Gaus- mann	Hedwig	12																			
	Christoph	15																			
	Kinder																				
	Eva	16																			

No. CCCIV.

d. d. Breslau, den 4. Novbr. 1765.

Circularre

den zu entrichtenden Transito-Zoll von denen durch
die Grafschaft Glas nach Pohlen gehenden
Waaren.

An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-
Departements.

Friedrich, König zc. zc.

Unsern zc. Da bey Uns die Anfrage geschehen, welchergestalt es Veranlassung,
mit dem verordneten Transito-Zoll von denen aus fremden Landen
recta nach Pohlen durchgehenden Waaren in der Grafschaft Glas, da
selbige einen besondern Zoll-Tarif hat, gehalten und ob solcher sowohl
daselbst mit 10 Pro-Cent als in Schlesien wiederum mit eben so viel
entrichtet werden soll, und Wir darunter festzusetzen befunden, daß in
solchen Fällen die 10 Pro-Cent im Glasischen genommen und selbige
auf denen Zoll-Patenten deutlich notirer werden sollen, dagegen aber
die Zoll-Aemter in Schlesien von dergleichen Waaren weiter keinen
Transito-Zoll fordern sollen: so machen Wir Euch solches hierdurch
zur Nachricht in Gnaden bekannt, mit dem Befehle, sämtliche Zoll-
Aemter Eurer Inspection darnach gehörig zu instruiren. Sind zc.

In der Grafschaft
Glas sollen die
10 Pro-Cent
Transito-Zoll von
den nach Pohlen
durch Schlesien
gehenden Waaren
genommen, und
daß solches gesche-
hen, auf das Zoll-
Patent notirer, in
Schlesien aber
weiter nichts er-
hoben werden.

No. CCCV.

d. d. Breslau, den 6. Novbr. 1765.

Avertissement,

wegen Vermehrung und Verbesserung der Landes-
Fabriquen.

Es ist dem Publico mehr als zu wohl bekannt, wie Sr. Königl. Ma-
jestät Unseres zc. Landesväterliche Gesinnungen vor Dero Schlesi-
sche Länder und die Grafschaft Glas, in welchen theils prima materia
von vielen zu verarbeitenden Sachen ersichtlich, theils selbige mit leicht-
ten Kosten angeschaffet werden können, dahin gehet, daß das Fabri-
Zur Erreichung
der Allerhöchsten
Intention, Fabri-
quen und Manu-
facturen im Lande
den Fabricanten
quen-

theils ansehnliche Beneficia zugestanden, theils beträchtliche Vorschüsse gegeben und Prämia gerichtet worden.

Wirkung davon durch das Etablissement mancher Fabriken und Fabricanten.

Fabriken, die im Lande noch fehlen.

quen- und Manufactur-Wesen in selbigen mehr excoliret, und davon noch abgängig, angeleget werden soll, in welcher Absicht allein viele ansehnliche Beneficia denen Fabricanten Ouvriers und Professionisten, welche sich in Schlessen und der Grafschaft Glogau und sowohl die alten Fabriken vermehren, als neue anlegen durch publicirte Patente und Landes-Verordnungen, besonders die Declaratoriam vom 22. November 1763. versprochen, auch denen neu angezogenen, selbst eingefessenen, zu Beförderung bessern Betrieb ihrer Fabrique, beträchtliche Vorschüsse mehr ohne Interessen auf einige Jahre gegeben werden.

Es haben auch diese Veranstaltungen in vielen Stücken einen gewünschten Effect gehabt, daß seit dem durch göttliche Gnade erlangten Frieden, allerhand Arten von fremden Fabricanten, Ouvriers und nützlichen Professionisten, welche primam materiam verarbeiten, vorhin in diesen Provinzen nicht existirte, sich darinn etablirte, man darauf bedacht, denenjenigen, welche sich durch ihren Fleiß und Geschicklichkeit und Application in verschiedenen Articulis der verfertigten Arbeit vor anderen hervorgerhan, ansehnliche Prämia zufließen lassen, so hat sich daran ebenfalls eine gute Wirkung gezeigt.

Damit nun aber diese heilsame Absicht weiter befördert, und besonders Schlessen mit solchen Fabriken, welche bishero entweder gar nicht existirte, oder nur erst einigen Anfang gehabt, hinlänglich belebten werden möge: als wird auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten der Königl. Regierung denjenigen Entreprenneurs, Fremden oder Einheimischen, welche sonderheit auch denen von der Kaufmannschaft, welche sich entschlossen nachstehende Fabriken, als:

Von allerhand ganz- und halbwollenen, auch halbseidenen, nach Englischer- Sächsischer- und Boigtländischer Art,

Von allerhand seidenen Zeugen,
seidenen Band, nach Schweizer Art,
Pohlnischen wollenen Leibgürteln,
Harras- Garn,
Wachs- Tapeten,
feinen Ranten,
Nesselin und Mosselin, nach Französischer und Schottischer Art,

Von Eisen-Drath,

Leinwand-Färbereyen oder Druckereyen nach seiner Zihart,

oder auch eine andere in Schlessen und der Grafschaft Glas noch nicht existirende Fabrique anzulegen, wenn sie sich deshalb bey der Cammer melden, außer denen in solchen Fällen per publicata versprochenen Beneficiis, an Freyheit von der Werbung, Reisefkosten, Accise-Bonification und Exemption ab oneribus publicis, mit dienlichen Geld-Vorschüssen und Capitalien entweder ohne oder doch mit ganz geringen Interessen wird bengestanden werden, woben man jedoch ausdrücklich vorsetzet, daß es solche Personen seyn müssen, so zuverlässig sind, und das Werk nicht blos durch die zu erhaltende Vorschüsse betreiben wollen, sondern selbige nur als ein Adjutum dazu gebrauchen, auch wegen richtiger Restitution des Capitals zur stipulirten Zeit hinlängliche Sicherheit stellen können.

Dafern auch dergleichen Entreprenneurs noch andere zum Zweck dienende Beförderungs-Mittel nöthig haben möchten, wird die Königl. Cammer ihnen, nach Befund der Umstände und Vorschläge als so mögliche Beyhülfe wiederfahren lassen.

No. CCCVI.

d. d. Breslau, den 11. und Ologau, den
26. Novbr. 1765.

Circulare

wegen Anpflanzung der wilden und Obst-Bäume.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Ob zwar bisher vielfältige Verordnungen und Edicte wegen Anpflanzung wilder Bäume und Obststämme erlassen, insbeson-
sondere aber unterm 25ten Jan. 1764. eine weitläufige Instruction, wie es darunter gehalten werden soll, ertheilet, Ihr auch unterm { 17ten
23ten } Febr. a. g. angewiesen worden, daß die Pflanzung durch zu bestellende Landstrassen, sind
bisher unter al-
terhand nichtigen
Ereiß.

Worwande unbe-
folgt geblieben.

Creiß-Planteurs auf Kosten derjenigen, die solche unterlassen, werden sollen: so müssen Wir doch wahrnehmen, daß hierbey noch sehr wenig geschehen, und entweder um ein Blendwerk zu machen Prügel oder Ruthen in die Erde gesteckt, oder auch wohl an vielen, sich nicht einmal so viel bemühet worden, unter dem Vorgeben man zwar mit der Anpflanzung vorgegangen, die Bäume aber ausgegangen wären, weil das Terrain nicht tüchtig dazu seyn ohnerachtet doch in denen Gegenden, wo purer Sand, wo im Geg aber die Sache mit Ernst und Application tractiret, und solche genommen, die sich zu dem Boden schicken, der Augenschein zeigete jene Angabe ein ungegründeter Vorwand sey. Da Wir aber, auch einer sein eigenes Beste verkennen sollte, dennoch zum Nutzen des Publici nicht ferner nachsehen können, daß diese so nützliche unbesolget bleibe, diejenigen aber, so bishero hierunter gar nicht than, andern zum Exempel eine nachdrückliche Abmahnung ver- so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, nicht nur die Euch
Breslau den 17ten Febr. }
Glogau den 23sten Febr. } a. p. zugesfertigte gedruckte Verordnung

Es soll also die
Verordnung vom
23. Jan. 1764.
aufs neue publi-
cirt und deren
Befolgung aufs
schärfste einge-
bunden werden,
auch daß ein je-
der sich in Zeiten
umthue, woher
im Frühjahr die
erforderlichen
Stämme zu neh-
men.

Die Landräthe so-
wohl, als die übrige
gen Creiß-Offici-
anten, sollen bey
ihren Bereisun-
gen auf die Män-
gel selbst gehörig
attendiren und sie
zu redressiren
suchen, auch auf
die Anleghung der
Baum-Schulen
halten, und jedem
Einwohner die be-
stimmte Anzahl
der zu pflanzen-
den Bäume zu-
theilen lassen.

23sten Jan. 1764. wegen Anpflanzung der Bäume sogleich auf
im Creiß zu publiciren, und deren genaue Befolgung denen
Einsassen aufs schärfste einzubinden, und daß ein jeder sich in Zei-
sorget, wo er die zum Pflanzen erforderliche Stämme aufs Be-
hernehmen will, besonders aber die Dominia dahin anzuweisen,
che überall gehörig beobachtet werde; sondern Ihr habt Euch au-
angelegentliche Sache mit mehrerem Eifer als bishero angelegen-
lassen, und bey Euren Reisen im Creiß gehörig darauf zu atten-
wie die Vorschrift befolget, und die bemerkten Fehler sogleich
sen, auch die übrigen Creiß-Officianten dazu anzuweisen, als
bishero noch gar nicht geschehen seyn muß, ansonsten es nicht
gewesen seyn würde, daß Euch und Ihnen dergleichen Fehler
die Augen gefallen seyn, und sie solche redressiret haben sollten.
sondere aber habet Ihr dahin zu sehen, daß nach Maassgabe der
Ordre vom 23sten Januar. 1764. in jedem Dorfe im bevorstehenden
Frühjahre die Baumschulen angelegt, und jezo gleich einem jed-
wohner eine bestimmte Zahl der zu pflanzenden Bäume zugethe-
de, vor deren Fortkommen er sorgen, und wenn je einer oder der
nicht fortkommet, an deren Stelle andere pflanzen muß, wie der

noch vor eintretendem Winter und Frost die Löcher 2 Fuß tief ausgewor- Grabung der
 fen werden müssen, in welche die Bäume künftiges Frühjahr gesetzt werden sollen, und müssen keine andere Bäume gesetzt werden, als die 6 Fuß bis an die Krone haben, diejenigen aber, so ohne Keste gesetzt werden, müssen 7 Fuß, und was ohne Wurzel gepflanzt wird, 9 Fuß lang gehauen werden; und da Wir durch den bisherigen schlechten Erfolg mehr als zu viel überzeugt sind, daß alle Verfügungen ohne Effect bleiben, wenn nicht mit allem Ernst auf deren Befolgung gehalten wird: so müssen Wir Euch hierdurch declariren, daß, so wie Ihr vor den Eurer Aufsicht anvertrauten Creiß, also ein jedes Dominium vor seine Dorfschaften schlechterdings repondiren muß, und werden Wir Uns, wenn die dießfällige Verordnungen nicht befolget werden sollten, genöthiget sehen, gegen Euch sowohl als die Dominia Fiscum zu excitiren, und Euch so wie letzteren mit empfindlicher Strafe zu belegen, die nachlässigen Schulzen aber abzusetzen, und dem Befinden nach noch überdem mit Arrest oder Zuchthaus zu bestrafen, und andere an ihre Stelle zu setzen. Da Wir aber der Strafe gern überhoben seyn, und diese von Unserer Allerhöchsten Person so oft befohlene Sache zum Stande gebracht sehen möchten, so habt Ihr Euch zu bemühen, Leute in Eurem Creiße ausfindig zu machen, denen die Aufsicht über diese Arbeit übertragen, und die zu Creiß-Planteurs bestellet werden können, in der Maasse, daß sie untersuchen, ob die zu pflanzenden Stämme tüchtig sind, denen Leuten die Anweisung geben, wie sie die Stämme pflanzen sollen, auch selbst den dabey mit gegenwärtig sind, nicht weniger die Instructiones zu denen anzulegenden Baumschulen ertheilen, worauf Ihr sogleich mit ihnen zu accordiren, und sie ohne Nachsicht denen faumseligen Dominis und Gemeinden zuzuschicken habt, damit sie die Baumschulen und Pflanzung der Bäume im bevorstehenden Frühjahr nach mehr erwehnter Ordre vom 23sten Jan. a. p. zum Stande bringen, und habt Ihr bis längstens zum 15ten Febr. a. l. ausführlich zu berichten, was Ihr hierunter verfügt, und was vor Measures zu Erreichung des Endzwecks in Eurem Creiße noch außerdem etwa zu nehmen nöthig seyn dürften, übrigen aber sind auch die Land- Dragoner nachdrücklich anzuweisen, daß sie nach deutlicher Vorschrift des raten und raten §. der Ordre vom 23. Jan. a. p. wenn sie den Creiß bereisen, darauf sehen, wie solche besolget werde, und die entdeckten Fehler in ihrem Journal anzeigen, und

Grabung der
Löcher.

Beschaffenheit
der Bäume.

Ein jedes Domi-
nium soll für sei-
ne Dorfschaften
repondiren.

Strafe der Nicht-
befolgung.

Anstellung der
Creiß-Planteurs
und ihre Verrich-
tungen.

Was die Land-
räthe dieserhalb
verfüget, sollen sie
einberichten.

Uebrigens sollen
die Land- Dragon-
er nochmals auf
die Vorschrift
vom 23. Jan.
1764. verwiesen
dagegen werden.

bazegen zu gewärtigen haben, daß ihnen das verordnete Denunciations-
Antheil werde zugebilliget werden. Sind 1c.

2) An sämtliche Steuer-Räthe, wie auch an die Aemter

Wirrkende
Verordnung soll
auch bey den kö-
nigl. Amts-Cäm-
mern, Dörfern
und Vorwerkern
befolget werden.

Unsere 1c. Was Behufs der genauern Befolgung der bisherigen
Ordnungen wegen Anpflanzung der wilden Bäume und Obststämme
sämtliche Landräthe dato erlassen worden, solches wird Euch in der
pöblichen Anschlusse zugefertiget mit dem Befehl, { die Magistrate
und bey eigner An-
weisung in denen Amtsdörfern darnach zu instruiren, }
sowohl { auf denen Cämmern, Dörfern
als auch auf denen städtischen Feldern selbst } genau beobachtet
Sind 1c.

No. CCCVII.

d. d. Breslau, den 15. Novbr. 1765.

Circulare,

betreffend die Declaration der Verordnung wegen
Verzollung des ausser Landes gehenden Staab-
Holzes.

An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-
Departements.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unrichtige Erklä-
rung der Verord-
nung vom 24ten
Aug. 1759. als die
Ursache der ge-
genwärtigen.

Unsere 1c. Es ist unterm 5ten August a. c. wiederholentlich
gegeben worden, daß die Accise- und Zoll-Aemter dasjenige
unterm 24ten August 1759. (nicht aber 29ten, wie im Rescript
5ten August ex errore scribentis gesetzt) wegen der Pässe über
ausser Landes gehende Holz verordnet worden, befolgen sollen.

Da Wir nun aber durch eingegangene Berichte vernehmen
von einigen Accise- und Zoll-Aemtern darunter ein Irthum be-
vorhanden, indem derjenige, bey welchem nicht sowohl das Holz imme-

außer Landes gehet, sondern nur erst an einem andern Ort im Lande zur Umladung, damit es von dorten außer Landes gehe, verandt wird; schon die Gefälle zur Ausfuhr entrichten lassen, und den Ausgang auf denen Pässen notiren, daher diejenigen Aemter, bey welchen die wüßliche Ausfuhr erfolgt, auf ihren Passirzetteln die Pässe nicht allegiren können, als wird obgedachtes Circulare vom 24sten August 1759. dahin declariret, daß unter den Worten: **bey demjenigen Zollamte, wo die Verzöllung zur Ausfuhr geschieht**, nur das Zollamt desjenigen Orts zu verstehen, wo das Holz solchergestalt eingeladen wird, daß es von dorten ohne weitere Aus- und Umladung außer Landes geführt werde, wogegen aber die Zollämter der Derter, von denen das Holz nach einem andern einländischen Ort zur Umladung gebracht wird, das Holz nicht verzollen lassen, sondern nur ein Passirpallet zur Verzöllung nach solchen Ort darüber ertheilen dürfen, e. g. Es würde von Ratibor, Oppeln, Brieg ic. dergleichen Holz zu Schiffe oder mit Matraschen nach Breslau gefendet, woselbst es nicht mit denen anführenden Rähnen abgehet, sondern zuvor aus- und demnächst erst in die Schiffe, welche es auf der Oder außer Landes ohne fernere Umladung bringen sollen, eingeladen wird, in solchem Fall wird bey obbenannten Städten nur das Holz mit dem Passirzettel auf Breslau angewiesen, allhier aber muß sodann die rechte Verzöllung, auch Producirung der Pässe, und die nach besagtem Circulari vorgeschriebene Attestirung geschehen und beobachtet werden, auf welche Weise also die bisher darunter vorgegangene Irthümer werden können vermieden werden, und ist dieses auch in Ansehung des Holzes, so per Are zur weitem Abladung und Versendung an einen andern einländischen Ort destiniret und gefahren wird, zu befolgen, wornach Ihr also die Uecise- und Zoll-Aemter zu instruiren habt. Sind ic.

Nähere Declaration dieser Circulair-Verordnung.

No. CCCVIII.

d. d. Breslau, den 18. und Glogau, d.
29. Novbr. 1765.

Circularre

wegen der Accise und Zoll-Freyheit des Porcell
aus der Berliner Fabrique.

In sämtliche Steuer-Näthe.

Friedrich, König 1c. 1c.

Unsern 1c. Da Wir Allerhöchst wollen und befohlen, daß vo
Porcellain aus Unserer Berlinschen Fabrique, es werde solch
da nach Schlessen oder von hier weiter in- oder außer Landes ve
an keinem Ort einige Accise, Zoll, oder Nachschuß gefordert un
richtet werden soll: als gereicht Euch nicht nur solches zu Eurer
eigenen Achtung, sondern Ihr habt auch die unter Eurer Inspecti
hende Accise- und Zoll-Ämter darunter gehörig zu instruiren, u
nen diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung zu ihrem Nach
bekannt zu machen. Sind 1c.

No. CCCIX.

d. d. Breslau, den 21. Novbr. 1765.

Avertissement,

welchergestalt die Ziegeldächer so zu verwahren,
weder Regen noch Schnee durch den Wind au
Böden gedrehet oder gewehet werden könne.

Da die Erfahrung zeigt, daß die Ziegeldächer dergestalt schlech
gefertiget werden, daß solche nicht für den Regen, am wen
aber für den Schneestöber sicher sind, und die mit Sparrkalk bes
ne Ziegel gemeinhin zerspringen; als wird dem Publico ein Mitt
kannt gemacht, wie und auf was Art die Ziegeldächer auf eine wol
Art tüchtig und für Regen und Schnee sicher angefertigt werden kö

Man sammlet sich nemlich zu der Zeit, wenn der Flachs gebrochen wird, von denen vor dem Backofen davon abfallenden so genannten Schalen einen Vorrath, läßt selbigen auf einen Scheunen-Fluhr noch tüchtig dreschen, damit alles fein klein und um so besser werde, alsdenn nimmt man ein halb Radensieb und läßt diese Schalen fein aussieben, wovon lediglich dasjenige, was durchfällt, gut und brauchbar. Ferner nimmt man guten Lehm und Töpfer-Thon, läßt solchen, nachdem er getrocknet und klein geschlagen worden, durch ein fein Dratsieb sieben, damit keine Steine oder Wurzelchens darunter mögen gefunden werden. Zu 2 Schfl. dergleichen trocknen und fein durchgeseibten Lehm werden 3 Schfl. von den durchgeseibten feinen Schalen genommen, heydes mit Wasser in einem Behältniß, Kasten oder Zuber durch einander gerührt, und geknätet, wie ein Töpfer mit dem Lehme, woraus er Töpfe macht, verfähret; mit diesem zugerichteten Lehm werden auf den Böden an Orten, wo die Dachsteine auf der Latte über einander liegen alle Ritzen fleißig zugeschmieret und der präparirte Lehm hinein gedruket, jedoch ist es nicht dicker nöthig, als die Defnung zwischen jedem Steine ist. Eben so verfähret man auch an der Seite herum zwischen den Dachsteinen und Splissen, von unten auf dem Boden bis oben in die Försste. Kurz, man verstreicht alle kleine Löcher und Ritzen auf dem ganzen Boden, welche nemlich die Dachsteine und Splissen geben, wegen was die Hohlsteine auf denen Förssten und an andern Orten betrifft, es dabey sein Bewenden hat, daß selbige in Kalk eingelegt werden, wiewohl es sehr gut ist, wenn man solchen mit Kälberhaaren meliret, und ja keinen Spaarkalk, das ist Kalk mit Lehm gemengert nimmt, massen wenn der unter den Kalk gemengte Lehm sich durch Regenwetter erweicher, solcher seine Festigkeit verlieret, grieslich wird und nicht feste hält. Von diesem durch die Erfahrung bewährten Mittel hat ein Bau- oder Eigenthums-Heer den Vortheil, daß er mit wenigen Kosten sein Dach für allem Regen und Schnee bewahren kann, auch daß die Dachsteine nicht so wie von Kalk zerspringen, denn die Schaalen vereinigen sich dermaßen mit dem Lehm, daß sie diesen zusammenhalten. Ist trocken Wetter, fricht der Lehm dicht in einander und die Schalen halten ihn, daß er nicht auseinander fallen kann: wird es feuchte Wetter, so dehnet er sich aus, indem er sich erweicht und aufquillet, dergestalt, daß die Ritzen und Fugen, worinnen er herbe eingeschmieret, gedruket und gestrichen worden, alsdenn wieder voll gemacht, und mit denen Dachsteinen allezeit nach

Materialien zu diesem Mittel und deren Zubereitung.

Gebrauch desselben.

Die Hohlsteine aber sind in Kalk mit Kälberhaaren melirt einzulegen.

Vortheile davon.

der Witterung naß und trocken wird, folglich kann durch ihn kein
stein springen oder in Stücken vorsten, wie durch den Kalk geschie-

No. CCCX.

d. d. Breslau, den 22. Novbr. und Glogau
den 5. Decbr. 1765.

Circulare

wegen des auf das Englische Stein-Guth gele-
Imposts von 30 Pro-Cent.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Da Wir allerhöchst resolviret, daß zu besserer Auf-
derer einländischen Fayance-Fabriken auf das so genannte
sche Stein-Guth ein Impost von 30 Pro-Cent geschlagen, und
dessen Einfuhre davon erlegt werden soll; als machen Wir Euch
hierdurch bekannt, mit dem gnädigsten Befehl, die unter Eurer
ktion stehende Zoll-Ämter hiernach gehörig zu instruiren und sie
weisen, diese 30 Pro-Cent beym Zoll erlegen zu lassen. Sind ic.

No. CCCXI.

d. d. Potsdam, den 24. Novbr. 1765.

Königlich-Preussisches Reglement,

wegen Errichtung einer Assecuranz bey der M-
Vieh-Seuche für das Herzogthum Schlesien und
die Grafschaft Glatz.

publ. per Circulare d. d. Glogau, den 18. und Breslau
den 30. Novbr. 1765.

Demnach mancher Landwirth durch die verderbliche Rindvieh-
che öfters aus seinem Nahrungs-Stande gebracht, dabur-
seiner Wirthschaft gänzlich zurück und außer Stand gesetzt wird

selbst zu helfen, wohingegen nicht zu leugnen, daß viele durch einen geringen Beytrag eher einem oder etlichen, welche das Ihrige verlohren, ohne Mühe und geringste Beschwerde helfen können; als haben Seine Königl. Majestät in Preußen 2c. 2c. Unser allergnädigster Herr, aus besonderer landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Dero Schlesiſchen Lande und der Grafschaft Glas, für gut befunden, und als Iernädigst befohlen, daß unter den sämtlichen Creißern des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glas gewisse Societäten in der Maaße errichtet werden sollen, daß eine jede Societät verbunden, den Associrten, jedem insbesondere, sein Rindvieh zu verassecuriren, und allen durch die Vieh-Seuche künftighin und vom 1sten Januarii 1766. an, entstehenden Schaden und Verlust, welchen jedoch der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle, einander gemeinschaftlich zu übertragen.

Gleichwie nun der unwidersprechliche Nutzen dieser, auf die Conservation des Landes und eines jeden Particuliers insbesondere lediglich abzielenden landesväterlichen Absichten, bey dieser zu errichtenden Vieh-Assecuranz klar am Tage lieget, indem nach solcher ein jeder Einwohner sein Rindvieh dergestalt assecurirt erhält, daß wenn durch göttliche Schickung er solches ganz oder zum Theil durch eine Seuche verlieret, ihm alles nach der festgesetzten Tare vergütiget und baar bezahlet wird;

So lassen auch Allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät durch gegenwärtiges Reglement, die Vorschrift in Gnaden festsetzen und bekannt machen, wie es mit Errichtung dieser Rindvieh-Assecuranz-Societäten in Schlesien und der Grafschaft Glas und der Vergütigung gehalten werden soll, wenn jemand durch eine Seuche sein Vieh ganz oder zum Theil verlieret.

Zuvörderst nun verstehet es von sich selbst, daß diese Assecuranz nur lediglich auf das, an einer wirklichen Seuche crepirte Rindvieh, nicht aber auf ein jedes einzelnes Stück zu extendiren, so etwa aus Alter oder durch andere Zufälle umfällt.

Demnächst ist es Er. Königl. Majestät allerhöchste Willens-Meynung, daß diese Vieh-Assecuranz als eine Landes-Ordnung, unter der Direction der Krieges- und Domainen-Cammer des Departements allgemein gemacher werde, und sich derselben niemand entziehen, sondern
ein

ein jeder solcher in der in gegenwärtigem Reglement festgesetzten Weise bezutreten schuldig und gehalten seyn soll.

Da aber die Collection der Gelder und die zu leistende Hülfsleistung zu difficil würde gemacht werden, wenn das ganze Land nur eine Societät ausmachte; so ist Sr. Königl. Majestät allergnädigster Wille, das gesammte Land in verschiedene Societäten eingetheilt werde, und zwar die Kreiße des Breslauischen Cammer-Departements 3. und die vom Obergauischen gleichfalls 3. Societäten formiren sollen, davon jede Societät sodanu eine besondere Affecuranz vor sich ausmachet, und ohne Concurrenz der übrigen die festgesetzte Vergütung praxirtet, wenn in den associirten Kreißen einiges Vieh an der Seuche crepirtet, und formirt solchergestalt im Breslauischen Cammer-Departement die 1ste Societät, der Volkenhahn, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Frankenstein, Münsterberg, Neisse und Neustädtische Kreiße. Die 2te Societät der Breslau, Brieg, Ohlau, Falkenberg, Grottkau, Leobschütz, Neumarkt, Nimptsch, Cosel und Strehlensche Kreiße, und die 3te Societät, der Beuthen, Creutzburg, Lublinitz, Namslau, Dels, Pleß, Ratibor, Rosenberg, Groß-Strehlitz, Zost, Trebnitz und Wartenbergsche Kreiße.

Im Obergauischen Cammer-Departement aber die 1ste Societät der Hirschberg, Löwenberg, Jauer und Goldbergische Kreiße; die 2te Societät der Liegnitz, Lüben, Steinau, Wohlau, Guben und Miesowische Kreiße; und endlich die 3te Societät der Glogau, Sprottau, Freyburg, Grünberg, Sagan und Schwiebusische Kreiße.

Lit. A. In Verfolg dessen muß ein jeder Land-Rath nach beyliegendem Formular sub A. mit Assistentz des Steuer-Einnehmers ein richtiges Catastrum von dem Horn- oder Rindvieh seines Kreißeß ohne Zuzug formiren, und solches an die ihm vorgesetzte Krieges- und Domänen-Cammer spätestens binnen zwey Monaten zur Approbation in I. einreichen, wobey denn denenselben zur Direction gereicht, daß sie den Rühen die Anzahl im Catastro anzunehmen, so jeden Orts nach der Steuer-Catastro und den Subrepartitionen zur Versteuerung angeordnet, und an Jungvieh die Hälfte von den Rühen: Die Zugochsen aber, müssen jedoch nur bloß diejenigen, so zur Wirtschaft und nicht zum Handel gehalten werden, wie nicht weniger i

Grasschaft Glas, die Kühe aufgenommen, und von den Kühen, so wie bey den übrigen Creißern, die Hälfte als Jungvieh zugeschlagen, und zum Catastro gebracht werden. Und da sich von Zeit zu Zeit merkliche Veränderungen bey den Vieh-Bestands-Cataktis ereignen können; so sind solche alle 5 Jahre von neuem aufzunehmen und anzufertigen.

Wenn nun solchergestalt der Viehstand eruiert und festgesetzt; so wird in den Creißern zur Rechten der Oder, oder auf der polnischen Seite, ein Zug- und Stamm-Ochse zu 8 Kthlr. eine Kuh und Stück Jungvieh von 2 Jahren und drüber, zu 5

Zur linken der Oder, oder auf der deutschen Seite aber:

ein Zug- oder Stamm-Ochse, zu 10 eine Kuh und Stück Jungvieh von 2 Jahren und drüber, zu 6 ins Geld geschlagen, und zum Vieh-Bestands-Catastro gebracht werden, nach welchem denn die Associati entstehenden Falls die Vergütung respective erhalten oder prästiren, wohingegen auf das Jungvieh unter 2 Jahren nicht reflectirt wird, weil dessen Verlust leicht ersetzt werden kann.

Wobey denn Sr. Königl. Majestät allerhöchste Willens-Meynung dahin gehet, daß Dero Aemter sich nicht von dieser gemeinnützigen Anstalt ausschließen, sondern sowohl die Amts-Vorwerker, so noch in der Cultur des Amtes stehen, als auch diejenigen, so mit Colonisten besetzt sind, darzu gezogen, und zwar von ersteren nach denen Anschlägen der Vieh-Bestand zum Catastro gebracht werden soll, bey denen mit Colonisten besetzten Vorwerkern aber wird derselbe aufgenommen, und müssen diese gleich andern Landes-Einwohnern die Beyträge leisten und erhalten, auch solche dergestalt, wie denn auch die Beamten oder Pächter von denen Vorwerkern, so noch in der Amts-Cultur sich befinden, calu existente den Beytrag zu der Vieh-Assicuranz-Societät nach dem Catastro ex propriis prästiren müssen, so wie sie auch Gegentheils die Vergütung bekommen und behalten, ohne deshalb in eine Berechnung oder Vergütung mit den Königl. Cassen, noch weniger aber bey ihrem Abzuge und Uebergabe des Amtes und Vorwerker, in irgend eine Berechnung oder Balance zu entriren, angesehen der Pächter, wenn ihm das Vieh-Sterben treffen sollte, die Vergütung von der Societät erhält,

hält, und also auch dagegen und in Betracht, daß selbige ihm
curanz seines Viehes leistet, dazu zu concurriren verbunden ist.

Da nun solchergestalt Sr. Königl. Majestät Beamte und
die völlige Vergütung bey Vieh-Sterben von der Societät
und dadurch dedommagiret und im Stand gesetzt werden, den
wiederum zu ersetzen; so fällt auch dagegen die Remission für da
Seuche crepirte Rindvieh selbst weg, so selbige bishero aus Sr.
Majestät Cassen erhalten, und bleibet ihnen nur die ausfallen
kenpacht, so wie bishero zu vergüten, weil sie andrergestalt die
tigung doppelt, als einmal aus der Asscuranz- und einmal
Königl. Casse, mithin mehr erhalten würden, als sie verlohren
dermaligen Beamte und Vorwerks-Pächter aber haben sowohl
sehung der Molkenpacht, als auch wegen des crepirten Viehe
Contracten gemäß, die Remission aus den Königl. Cassen zu
gen, und geschehen während deren isigen Pacht die Beyträge,
stehenden Falls die Amts-Vorwerker zu prästiren haben, aus
nigl. Majestät Cassen, so wie gegentheils die Vergütungen b
gen eingezogen werden.

Mit den Pächtern der Cämmerey-Güter, wird es auf gleich
wie bey den Königl. Aemtern gehalten.

Aus diesen von den Creißern eingesandten Special-Catastri
von den Krieges- und Domainen-Cammern von jeder Societät ein
Castrum formiret, und nach solchem erfordernden Falls de
bringende Beytrag ausgeschrieben.

Wenn nun ein und anderer Ort oder Einwohner sein
ganz oder zum Theil durch eine Seuche verlohren; so haben die
Lit. B. die diesfälligen Liquidationes nach dem Formular sub B. anzuf
und an die 10. Cammer einzusenden, bey deren Ausarbeitung
tersuchungen zur Contributions-Remission zum Fundament ger
werden, und haben der oder diejenige Damificirte, denen die
glück betroffen, nach oben erwähnten Sätzen von der Societät di
fication vor voll zu erhalten, woben denn, wenn auch ein
Creißes auf der andern Seite der Oder liegt, in Ansehung de

ses kein Unterscheid gemacht wird, sondern es werden durchgängig in einem Creiße, sowohl bey dem Catastro, als der Vergütung, gleiche Preise angenommen.

Sollte auch ein Damnificatus mehr Vieh gehalten haben, als zur Asscuranz. catastriret; so wird bey Ausarbeitung der Liquidation der asscurirte Vieh- Stand nach dem Catastro zum Grunde genommen, und insoferne nicht alles Vieh crepiret, sondern einiger Bestand übrig bleibet, die Vergütung für das crepirte Vieh nach Proportion des Catastrirten ausgeworfen, wie solches das Schema sub B. deutlicher zeigt; dahingegen und wenn der Vieh- Stand vor dem Sterben geringer gewesen, als solcher nach dem Catastro seyn sollen, der effective Vieh- Stand angenommen wird, woben jedoch und wenn jemand, wie zuweilen wirtschaftlich geschieht, als zum Exempel, einige Ochsen ab, und sich dagegen mehr Kühe anschaffet, als catastriret, solche billig zur Vergütung anzunehmen sind, wenn nur das Catastrum überhaupt nicht in der Anzahl des Viehes überstiegen wird.

Hiernächst verordnen Se. Königl. Majestät, und setzen hierdurch ausdrücklich fest, daß die Bonificationes, so die Contribuenten aus den Königl. Cassen nach dem Remissions- Reglement, bey Viehsterben zu erhalten haben, so wenig in Abzug gebracht werden sollen, als solches bey den Feuer-Societäten geschieht, sondern denen Damnificatis bey einem Viehsterben nach wie vor, die Reglement- mäßige Remission aus den Königl. Cassen, so wie auch die völlige in diesem Reglement festgesetzte Vergütung von der Societät angedeyhen soll, angesehen durch die Remission für die Contribuenten nur eigentlich die entgehende Nutzung, und die daraus fließende Contribution, nicht aber der Verlust selbst bonificiret wird.

Ferner declariren Allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät, und versichern hierdurch allergnädigst, daß niemalen keine Vieh-Asscuranz Beitrags-Gelder eher, als nachdem in einem der associirten Orter, ein Verlust an Rindvieh durch eine Seuche wirklich geschehen, solcher untersucht, und die Liquidationes davon eingekommen, colligiret, auch das zusammen zu bringende Quantum für die Damnificirte niemalen höher ausgeschrieben werden soll, als die Vergütung nach den angenommenen Sätzen beträgt, und die Damnificirte nach erfolgter Colle-

Nur und Einschränkung der Gelder, ohne einigen Abzug wirklich kommen, und zu den Ausgaben wegen Bearbeitung dieser Angelegenheiten ohnumgänglich erfordert wird, als von welchem allem richtige Rechnung geführt, und bey der 1c. Cammer justificiret werden muß, so vom Jan. bis ult. Decembr. gehet, und in Reichshaler, Silbergroschen und Denar gehalten wird.

Da aber, wenn bey einem jeden Casu die Vergütung angeschrieben und der Beytrag auf die Societät repartiret werden sollte, so öfters nicht der Mühe lohnen, und nur die Societäten beschweren würde; so wird den Krieger- und Domänen-Cammern überlassen, in denen Umständen nach die jedesmalige Bedürfnis auszuschreiben, und nem jeden Landrath bekannt zu machen, was sein unterhabender an Vergütung beizutragen, demnächst die Landräthe in denen Provinzen durch den Steuer-Einnehmer nach dem Catastro die Subrepartition auf den ausgerechneten Geld-Ertrag, bey welchem jedoch keine Besondere, sondern nur solche Münzen anzurechnen, so bezahlet werden können, dasjenige, so solchergestalt etwa mehr aufgebracht wird, der Societät allemal künftig zu gute kommt, in denen in Schlesien üblichen Formen, nemlich Reichshaler, Silbergroschen und Denar formiren lassen, und zu publiciren. Von jedem Orts Schulz und Gerichten wird der Beytrag von der Gemeinde einzuführen, und gleichwie von den Dominis, in die Creiß-Casse gegen Quittung abgeführt, von den Steuer-Einnehmern aber, in jeder Societät einer zum Haupt-Recepsen von der 1c. Cammer bestellet, welcher von den übrigen die Creiß-Casse einziehet, und mittelst eines jeden damnicirten Orts Creiß-Casse an die Cammer-Assignment wieder auszahlet.

Uebrigens, und da der Endzweck dieser Vieh-Assecuranz dahin gerichtet, daß durch die erhaltende Indemnification der Vieh-Eigenen auf das prompteste wieder hergestellt werde; so muß die Societät die Vergütung von den Gerichten eingezogen, und von den Dominis durch eigener Vertretung dahin gesehen werden, daß solche von den Dominis eatis zu dem bestimmten Beluf verwandt, und anders nicht ausgeschüttet werde, deswegen denn auch diese Gelder wegen Resten, Schulden und Forderungen, sie seyn oder haben Mahnen wie sie wollen, nicht veräußert, oder mit Arresten belegt werden können.

Gleichwie denn auch auf den Fall, da ein Guth oder eine Stelle vor Wiederanschaffung des catastrirten Vieh-Standes, oder vor erfolgter Societäts-Hülfe zu Kaufe gehet, oder quocunque alio titulo an einen andern Besitzer kommt, dem Besitzer und nicht dem Damnificato die Societäts-Hülfe gebühret, und wenn auch der Verkäufer sich solche sollte specialiter reservirt haben, soll ihm solche jedennoch nicht eher ausgezahlt werden, bis der Vieh-Stand ergänzt ist; wie denn nicht weniger der Societät in Ansehung der zu fordern habenden Beytrags-Reste, eben die Priorität zustehet, als Sr. Königl. Majestät Cassen, wegen der rückständigen Königl. Gefälle.

Wie nun Sr. Königliche Majestät das allergnädigste Vertrauen hegen, es werde ein jeder diese heilsame und allein das wesentliche Wohl des Landes zum Endzweck habende Einrichtung einer Vieh-Asscuranz einsehen;

So zweifeln auch Allerhöchst Dieselben nicht, daß ein jeder Casu existente das Seinige gerne und willig beytragen werde, zumal er, wenn ihn dergleichen Unglücks-Fälle treffen sollten, eine reciproque Hülfe zu gewärtigen hat, befehlen aber auch zugleich denen Krieger- und Domänen-Cammern, Land-Räthen, wie auch sämtlichen Obrigkeiten und Gerichten, mit aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit dahin zu sehen und darüber zu halten, daß diesem Reglement in allen und jeden Punkten auf das genaueste nachgelebet, insbesondere aber die vorhin vorgeschriebenen Praecautiones gegen die Ausbreitung der Vieh-Seuche gehörig beobachtet werden, widrigenfalls diejenigen, so sich hierunter sährlässig bezeigen, zu gewärtigen haben, daß sie ohne Nachsicht mit der festgesetzten Strafe werden belegen werden. Gegeben Potsdam, den 24sten November 1765.

(L.S.) Friedrich.

v. Schlabrendorf.



Catastrum zur Vieh:Assicura

No. des Catastri.	Nahmen der D ö r f e r.	N a m e n der C o n t r i b u e n t e n.			
1	Bärengrund	Das Dominium Titius	5	5	5
		Der Scholzen: Hof Johann Bernhard			5
		Bauern:			
		1 Jacob Brand	5	5	5
		2 Peter Wicke	5	5	5
		3 Jacob Siebenhaar	5	5	5
		4 Peter Bertram	5	5	5
		Kleine Acker: Leute:			
		1 George Neumann	5	5	5
		2 Daniel Bermuth	5	5	5
		3 Jacob Braun	5	5	5
		Der Pfarrer Samuel Frölich		5	5
		Der Schulmeister Peter Kern		5	5
				Summa	-
2	Canterisdorf	Das Dominium Herr von Casus	5		5
		Bauern:			
		1 Christoph Schleuder	5	5	5
		2 Gabriel Weiß	5	5	5
		3 Daniel Ehrlich	5	5	5
		Kleine Acker: Leute:			
		1 Esau Klapper	5	5	5
		2 Ferdinand Mehig	5	5	5
				Summa	-
				Summa	-

A.

Societät im N. Creiße.

Dahen, so zur Wirthschaft nöthig sind.				Kühe und Jung Vieh.				Summa des Societäts-Ertrages von Dahsen und Kühen.				Summa des Societäts-Ertrages vom ganzen Dorfe.			
Stück.	Geld-Betrag a 10 Nthlr.			Kühe nach dem Ca- tastro. Stück.	Hierzu die Helfer an Jung- Vieh. Stück.	Summa Stück.	Geld-Betrag a 6 Nthlr.			Nthlr. far. d'.	Nthlr. far. d'.	Nthlr. far. d'.	Nthlr. far. d'.	Nthlr. far. d'.	Nthlr. far. d'.
8	80	—	—	30	15	45	270	—	—	350	—	—			
4	40	—	—	10	5	15	90	—	—	130	—	—			
2	20	—	—	6	3	9	54	—	—	74	—	—			
2	20	—	—	6	3	9	54	—	—	74	—	—			
2	20	—	—	6	3	9	54	—	—	74	—	—			
3	30	—	—	8	4	12	72	—	—	102	—	—			
—	—	—	—	2	1	3	18	—	—	18	—	—			
2	20	—	—	2	1	3	18	—	—	38	—	—			
—	—	—	—	3	1½	4½	27	—	—	27	—	—			
2	20	—	—	4	2	6	36	—	—	56	—	—			
—	—	—	—	1	½	1½	9	—	—	9	—	—			
25	250	—	—	78	39	117	702	—	—	952	—	—	952	—	—
10	100	—	—	12	6	18	108	—	—	208	—	—			
4	40	—	—	4	2	6	36	—	—	76	—	—			
4	40	—	—	4	2	6	36	—	—	76	—	—			
2	20	—	—	4	2	6	36	—	—	56	—	—			
—	—	—	—	2	1	3	18	—	—	18	—	—			
—	—	—	—	2	1	3	18	—	—	18	—	—			
20	200	—	—	28	14	42	252	—	—	452	—	—	452	—	—
45	450	—	—	106	53	159	954	—	—	1404	—	—	1404	—	—

Liquidation der Societäts-Hülfe, so dem Dorfe Bärengrund im N. C.

No. des Socie- tät's- Catastri.		Nahmen der Verunglückten.	Vieh = Bestand vor dem Sterben		
			Dahin a 10 Rthlr.	Kühe und Jung- vieh a 6 Rthlr.	Beträg am O e l d
			Stück.	Stück.	Rthl. Gr.
	Das Dominium	Titius	10	46	376 —
	Der Schulzen-Hof	Johann Bernhard	4	15	130 —
	Bauern:				
1		Jacob Brand	3	8	78 —
2		Peter Wicke	3	10	90 —
3		Jacob Siebenhaar	2	8	68 —
4		Peter Bertram	4	11	106 —
	Kleine Ackerleute:				
1		George Neumann	—	3	18 —
2		Daniel Wermuth	3	4	54 —
3		Jacob Braun	—	4	24 —
	Der Pfarrer	Samuel Frölich	2	6	56 —
	Der Schulmeister	Peter Kern	—	2	12 —
		Summa	31	117	1012

Notandum. Der Ertrag des Bestandes vor dem Sterben ist allemal der Hennen
Dominio und einigen Unterthanen nachgewiesen: So wird die Proportion
Beym Dominio:

376 Rthlr. bekommen 320 Rthlr. was bekommen 350 facit mit Weglassung

Wenn der Ertrag des Bestandes vor dem Sterben niedriger ist, als der catastri-
sche Bonifications-Quantum angesetzt, welches auch in dem Falle geschieht,
Hofe vorkommt.

B.

wegen des vom

bis

erlittenen Vieh-Sterbens gebühret.

Im Sterben ist verlohren gegangen.					Da aber im Societäts-Catastro nur angeschlagen sind:					So kann a proportion des Catastri nur vergütet werden.		
Ochsen a 10 Rthaler.	Stübe und Jung- Vieh. a 6 Rthaler.	Betrag am G e l d e.			Ochsen a 10 Rthaler.	Stübe und Jung- Vieh. a 6 Rthlr.	Betrag am G e l d e.					
Stück.	Stück.	Rthl.	Sgr.	D.	Stück.	Stück.	Rthl.	Sgr.	D.	Rthl.	Sgr.	D.
8	40	320	—	—	8	45	350	—	—	297	13	8
4	15	130	—	—	4	15	130	—	—	130	—	—
3	8	78	—	—	2	9	74	—	—	74	—	—
2	9	74	—	—	2	9	74	—	—	60	25	6
1	8	58	—	—	2	9	74	—	—	58	—	—
2	5	50	—	—	3	12	102	—	—	48	3	8
—	2	12	—	—	—	3	18	—	—	12	—	—
2	2	38	—	—	2	3	38	—	—	26	22	3
—	1	6	—	—	—	4½	27	—	—	6	—	—
1	3	28	—	—	2	6	56	—	—	28	—	—
—	2	12	—	—	—	1½	9	—	—	9	—	—
23	96	806	—	—	25	117	952	—	—	750	5	1

Divisor, wenn der Ertrag des Bestandes vor dem Sterben das Catastrum übersteigt, wie e. g. beim gendergesalt gemacht.

Bruches 297 Rthl. 13 Sgr. 8 D.

trag, wie e. g. bei dem Bauer Jacob Siebenhaar: So wird ohne weitere Proportions-Rechnung der Ertrag des Bestandes vor dem Sterben mit dem Catastro egal ist, wie e. g. beim Schulzen.

d. d. Breslau, den 24. Novbr. und Glogau, den 6. Decbr. 1765.

Königl. Cammer-Berordnung,
wegen des Gebrauchs der Stein-Kohlen bey
Ziegel- und Kalkbrennereyen; desgleichen bey d
Bleichen und den Wachten zur Feuerung.

- 1) An die Land-Räthe, des Volckenhayn = Stri
Schweidnitz = Reichenbach = Glas = Frankenstein
Cretsch, Breslauschen Cammer-Departements,
des Hirschberg = Löwenberg = Jauer = Goldberg
Liegnitschen Cretsch, Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König 1c. 1c.

Vom Ziegel- und
Kalkbrennen mit
Steinkohlen.

Unsere 1c. Es ist Euch bereits unterm 3ten August 1756. an
ben worden, dahin zu sehen, daß zur Erspahrung des Ho
denen Ziegel- und Kalk-Brennereyen, welche in dem Euch an
ten Cretsch befindlich sind, Steinkohlen zur Feuerung gebraucht
sollen, und es erfordert die größte Nothwendigkeit, darauf anse
als in vorigen Zeiten zu halten und zu sehen, weil der Holzman
der Zeit viel größer geworden und noch täglich größer wird, auch
immer mehr und mehr auf die Menage und Conservation des
gedacht werden muß. Wir haben auch zu dem Ende nach herge
Frieden unterm { Breslau den 14ten } Octobr. 1763. von neuem
jenigen Land-Räthe, in deren Cretsch viel Leinwand- und Garn
befindlich sind, die Verfügung erlassen, dahin zu sehen, daß bey
kohlen oder Torf, so wie solches im Westphälischen und in Holl
schirhet, gebleicht werden müsse, und von Zeit zu Zeit durch a
te Exempel einen jeden von der Möglichkeit zu überzeugen gesuch
ob Wir wohl nicht zweifeln, es werde darunter bereits ein guter
gemacht seyn, und nicht allein bey Steinkohlen und Torf gebleich
dern auch bey dem Ziegel- und Kalk-Brennen Steinkohlen zur F

Vom Gebrauch
der Steinkohlen
oder des Torfs
bey den Lein
wands u. Garn
bleichen.

gebrauchet werden; so finden Wir dennoch nöthig, uns davon zuverlässig zu überzeugen, und diese so nöthige Sache wiederum in Erinnerung und Bewegung zu bringen, und einmal völlig zu arrangiren und durchzusetzen.

Wir befehlen Euch daher hierdurch in Gnaden, nicht allein in Zeit von 14 Tagen zuverlässig zu berichten, an welchen Orten in dem Euch anvertrauten Creiß Ziegel und Kalk mit Steinkohlen gebrannt, auch solche sowohl als Torf bey denen Bleichen zur Feuerung gebraucht werden, sondern auch sofort sämtlichen Creiß-Einsassen, welche Ziegelen und Kalk-Brennereyen haben, bekannt zu machen, daß von 1800 an, an allen denen Orten, wo Steinkohlen zu haben sind, die Ziegel und der Kalk mit solchen gebrannt werden müssen. Ihr habt deneselben dabey zugleich zu erkennen zu geben, daß ein gewisser Bouels aus Bourdeaux sich bey Unserer höchsten Person dahin anheischig gemacht, daß er an allen denen Orten, wo Steinkohlen befindlich, Ziegel- und Kalk-Brennereyen anlegen, und mit diesen solche brennen wolle, und daß Wir, falls die Einwohner nicht selbst diese so vortheilhafte Sache sich zu Nuße machen und dergleichen Brennereyen etabliren wollen, nicht abgeneigt sind, dem Bouels solches zu gestatten, und ihm das darüber erbetene Privilegium privativum auf 15 Jahr zu ertheilen, da denn ein jeder sich es selbst wird bey messen müssen, wenn er dadurch seiner Ziegel- und Kalk-Brennereyen verlustig gehen, und sich den daraus genossenen Nutzen entziehen wird.

Und damit ein jeder sich um so viel eher von der Art und Weise, wie bey dem Ziegel- und Kalk-Brennen mit Steinkohlen verfahren werden müsse, unterrichten könne, so communiciren Wir Euch hierbey einen Bericht von dem Oberteich-Inspector Neuwert (welchem diese Art der Ziegel- und Kalk-Brennerey aus Holland bekannt) in gleichen eine Uns zugekommene Beschreibung, wie die Mauersteine im Clevischen mit Steinkohlen gebrannt werden, welche beyde Stücke Ihr zugleich denen Creiß-Einsassen mit bekannt machen könnet. Und gleichwie Wir nicht abgeneigt sind, denenjenigen Dominiis, welche dergleichen Leute, die mit dieser Art von Ziegel- und Kalk-Brennen umzugehen wissen, verlangen, aus dem Clevischen zu verschreiben und kommen zu lassen; so habt Ihr von allen denen Creiß-Einsassen des Euch anvertrauten Creißes, welche Ziegel- und Kalk-Brennereyen haben, eine Erklärung zu fordern, ob sie bereits mit Steinkohlen Ziegel und Kalk brennen,

Nnn nn 2

inglei.

den Ziegel mit Steinkohlen gebrannt, und ob solche sowohl, als der Torf bey den Bleichen zur Feuerung gebraucht werden, verlangt die Königl. Kammer zuverlässig zu wissen, und befiehlt, dem Creiß-Einsassen, welche Ziegelen und Kalkbrennereyen haben, damit zu machen, daß an allen Orten, wo Steinkohlen zu haben sind, die Ziegel und der Kalk mit solchen gebrannt werden sollen. Nachtheilige Folgen der Unterlassung.

Communication der Beschreibung, wie bey dem Ziegel- und Kalkbrennen mit Steinkohlen zu procediren, welche den Creiß-Einsassen bekannt zu machen sind.

Verschreibung der Leute aus dem Clevischen, die damit umzugehen wissen, und Erklärung der Creiß-Einsassen darüber.

ingleichen ob sie nach dieser communicirten Beschreibung selbst die-
che einzurichten sich getrauen, oder ob sie dazu aus dem Elevischen
verlangen, und davon binnen 4 Wochen umständlich zu berichten,
denn das erforderliche weiter besorget werden soll. Sind 1c.

- 2) Similiter mut. mutand. An die Krieges- und St.
Räthe des II. III. und V. Breslauschen und an
Krieges- und Steuer-Rath I. Ologauschen Cam-
Departements.

Als bey welchen anstatt der Creiß-Einsassen und Dominiorum
Magistrate der Städte Eurer Inspection und die Cämmereyen ge-
wird; usque ad verba kommen zu lassen, et ponatur porro
habt Ihr solches denen Magisträten der Städte Eurer Inspection
Ziegel- und Kalk-Brennereyen befindlich, und die Steinkohlen we-
ler als Holz zu haben sind, bekannt zu machen, und binnen 4 W-
umständlich zu berichten, ob an einem oder dem andern Orte bereit
Steinkohlen, Kalk oder Ziegel gebrannt werden, auch ob in dene-
genden mit solchen gebleicht wird, ingleichen ob die Magistrate
nach denen Beschreibungen diese Art der Kalk- und Ziegel-Bren-
im Gang werden bringen können, oder ob auf Kosten der Cämme-
dazu aus dem Elevischen Leute zu verschreiben seyn werden.

Was in Anse-
hung der Städt-
schen Ziegel- und
Kalkbrennereyen
u. der Verschrei-
bung Elevischer
Leute berichtet
werden soll.

Wegen Feuerung
mit Steinkohlen
in den Casernen
und Wachen,
und der darzu er-
forderlichen Pott-
ofens.

Und da die Feuerung in denen Casernen und Wachen von 3
Zeit immer kostbarer wird, und die Nothwendigkeit erfordert, dare-
denken, daß solche wohlfeiler geschaffet werden möge, so habt Ihr
fort zu überlegen, in welchen Städten Eurer Inspection die Ste-
len zu diesem Behuf adhibiret werden können, und davon Uebersch-
zu machen, wie viel Steinkohlen jährlich dazu erfordert, wo solch-
genommen werden können, und was solche gegen das Holz gerechn-
sten werden, ingleichen wie viel Pott-Ofen dazu werden gemacht
den müssen, und hiernächst diese Ueberschläge nebst einem umständ-
und raisonnirten Bericht an Uns zur Approbation und weitem 2
gung einzusenden, und wollen Wir solchen ebenfalls in Zeit von 4
chen erwarten. Sind 1c.

B e r i c h t.

Eine Königl. Hochlöbliche Krieges- und Domainen-Cammer
mit unterm 10ten dieses mit originaler Communicirung der Gräf-
Hoch-

Hochberg. Fürstensteinischen Administration wegen des Kalk- und Ziegel-Brennens mit Steinkohlen abgestatteten Bericht, aufgegeben, meine Gedanken zu eröffnen, wie die Intention wegen dieses Brennens am besten zu erreichen, und die Schwierigkeiten zu heben seynd. Worauf ich ganz unterthänigst berichte, daß, was den ersteren wegen der Ziegel mit Steinkohlen zu brennen betrifft, erhellet aus des Ziegelbrenner-Meisters seinem eigenen Geständniß, daß er es nicht versteht, mit Steinkohlen zu brennen, und aus den gemachten Proben folget noch deutlicher, daß ihm diese Art mit Steinkohlen zu brennen, als auch die Ziegel darnach gehörig einzusetzen unbekannt ist, weil derselbe ein stark flammendes Feuer pretendiret, und giebet vor, daß die Kohlen in der Schmiede mit einem Blasebalg müßten bey Flammen unterhalten werden, dieses ist richtig und geschäheet in denen Schmieden in der ganzen Welt nicht anders, dennoch ist eine ganz bekannte Sache, daß am Rhein in allen herumliegenden Provinzien die Ziegel mit Steinkohlen gebrannt werden, und viel besser als diejenigen, so mit Holz gebrannt worden sind, massen mit solchen gebrannten Ziegeln, Schleusen, Pfeiler und allerhand Mauerwerk mitten im Wasser gebauet und von ewiger Dauer sind, so ich schwerlich glaube, daß solches mit einem hiesigen Ziegel zu praktiren wäre, zu dem muß gar kein Flammenfeuer bey dergleichen Ziegelbrennen mit Steinkohlen kommen, sonst laufen selbige alle zusammen an einem Klumpen und werden zu Glas, dahero müssen die Ziegel-Meister alle mögliche Vorsicht brauchen, daß bey dem Einsetzen der Steine, so durchgehends mit kleinen Kohlen besiebet und alle Zwischenfugen angefüllet werden, solchergestalt proportioniret wird, daß nicht zu viel auch nicht zu wenig Kohlen darzwischen kommen, im ersten Fall schmelzen die Steine zusammen, und im andern Fall werden dieselben nicht genugsam gebrunnet, damit auch die Kohlen gar nicht zum Flammenfeuer kommen sollen, so wird bey deren Feldbrand die Seite, wo der Wind herkömmt, allemal mit Stroh-Matten besiehet, daß der Wind nicht einblasen, und durch diese starke Antreibung des Feuers die Steine zusammenschmelzen soll und kann: Die Kohlen seynd im hiesigen Lande zum Ziegelbrennen so gut, wie in einer Provinz der Erden, daß aber keine Steinkohlen ohne Holz an das Brennen gebracht werden können, ist auch eine bekannte Sache; dahero wird unten im Lande bey einem Feldbrand von 220000 Ziegeln allemal zwey auch drey Klaftern Holz die Kohlen recht ans Brennen zu bringen genommen, an Steinkohlen wenig.

den zu so viel Ziegeln zu brennen in dem Clevischen ordinaire an großen
len, so in Stücken seyn müssen, 250. bis 255 Gang gerechnet, und
Gang wiegt 145 Pfund Cöllnisch Gewicht, sodann werden 15 Berg
kleine Kohlen oder Grüss genommen, so zwischen den Steinen zu
kommen, und die Zwischenfugen ausfüllen, davon hält eine Karre
gesehr 24 Berliner Scheffel, so bey dem Einsetzen zum zwischen St
gebraucht werden, das ist also die ganze Feuerung, so zu 220000
gelsteinen im Feldbrand erforderlich sind, und damit werden
ben unverbesserlich gut, wenn der Meister das Einsetzen recht ver
und die Feuerung mit den Steinkohlen recht anzugeben weiß.

Kalk-Brennen
mit Steinkohlen.

Zweyten ist bey dem Kalkbrennen mit Steinkohlen nach
Meisters eigenem Geständniß noch mehr Schwierigkeit und Unwiss
als bey dem Ziegelbrennen, massen derselben der Kalk eben auf d
mit den Steinkohlen, als wie mit dem Holze geschieht, brennen
da ist es freylich ganz unmöglich, daß er guten Kalk brennen und
ge bringen kann; soll aber der Kalk mit Steinkohlen gebrannt w
so muß der Ofen auf eine ganz andere Art, als wie mit Holz, einge
seyn. Ein solcher Kalkofen wird in Form eines Trichters 7. 8.
mehr Ellen hoch aufgemauert, nachdem es die Situation an die
giebet, oben bleibt er ganz offen, wie ein Trichter, und unten for
zwey Löcher, wo man alle 12 Stunden den gar gebrannten Kal
dazu angefertigten Eisen-Schaukeln und Kraken herausziehet, wenn

Einrichtung des
Ofens.

Verfahrungsart
bey dem Brennen
selbst.

also Kalk brennen will, so wird erstlich unten in diesem Ofen,
beyden Löcher zum Ausziehen des gar gebrannten Kalkes sind, e
Holz mit großen Kohlen durchmengen gelegt, sodann werden die
steine und Kohlen in erforderter Proportion durcheinander vermeng
geworfen, bis der Trichter voll ist, wann solches geschehen, wi
Feuer von unten in Brand gesteckt, wann dieses nun so lange geb
daß die Gluth unten nachläßt, so werden die ausgebrannte Kal
unten herausgezogen, und alsdenn mit eisernen Stangen, so da
fertiget sind, von oben in den Ofen herunter gestossen, so fällt das
mit dem brennenden Kalk herunter, und oben wird wiederum so viel
stein und Kohlen eingeworfen, bis der Ofen voll ist, und auf d
wird beständig continuiret, nemlich alle 12 Stunden wird der
brannte Kalk unten ausgezogen, und oben so viel neues wieder zug
damit der Ofen beständig im Feuer bleibt, wodurch ein unzählige
theil bey der Feuerung ist, und ein solcher Ofen brennt allein meh

als 10. und auch mehr Ofens mit Holz zu brennen vermögend sind, wenn er beständig, wie bräuchlich, im Gange gehalten wird, denn wenn der Ofen ausbrennt und kalt wird, ist leicht zu ermessen, daß alsdenn viel Feuerung verlohren gehet, bevor alles wiederum in der Hitze und im gebräuchlichen Gange ist;

Da es nun dem Ziegelmeister sowohl als den Kalkbrennern an hinreichender Erfahrung fehlet, dieses gehörig ins Werk zu richten, ich mich auch gar nicht getraue, davon eine richtige Proportion anzugeben; so wäre mein ohnmaßgeblicher Vorschlag, um dieses dem Lande so sehr nützliche Werk in Stand zu bringen, daß aus dem Clevischen u. Cammer Departement, wo es dergleichen Meister zum Ziegel- und Kalkbrennen mit Steinkohlen genung giebet, zwey verschrieben würden, so dieses im Lande einrichten, so ist die ganze Sache auf einmal gehoben und in den erfordernten Stand gesetzt, ohne welche schwerlich solches noch in vielen Jahren nicht in den Stand kommen dürfte, und es wären also dießfällige weitere Schwierigkeiten auf eine reelle Art auch auf einmal gehoben.

Vorschläge zur
Allgemeinnüt-
zung dieser nütz-
lichen Sache in
Schlesien.

Beschreibung,

wie die Mauersteine im Clevischen mit Steinkohlen gebrandt werden.

Zuförderst ist zu merken, daß solche Mauersteine nicht in Ofens, sondern im freyen Felde auf dem Platz, da der Latten zu dem Steine gegraben, folgenbergestalt gebrandt werden. Beschaffenheit
des Orts.

Nachdem nemlich die Ziegel gehörig gestrichen und getrocknet; so werden selbige dergestalt im Verband auf der hohen Kante oder schmalen Seite in einem viereckigten Haufen oder Parallelepipedo 8 bis 10 Fuß hoch und in der Länge und Breite wie $2 = 3$ aufgesetzt, daß unten alle $2\frac{1}{2}$ Fuß ein Heiß-Gang von $1\frac{1}{2}$ Fuß $\square$ nach der breiten Seite kommt, oder daß allemal die Metopa zwischen den Heiß-Gängen $2\frac{1}{2}$ Fuß stark wird. Alle Steine in solchen Haufen oder Ofen werden beyrn Einsetzen mit Steinkohlen-Grüß oder Mehl gefürtet, und unten die Gänge mit großen Steinkohlen locker angefüllet. Wenn solche Praparatur fertig, so wird vorne vor die Heiß-Gänge zu beyden Seiten ein Holzfeuer angemacht und so lange unterhalten, bis die Kohlen völlig im Brande seyn, nachher aber wird das Kohlfeuer so lange mit neu dazu geworfenen Feuerung.

worfenen Steinkohlen unterhalten, bis die Steine ausgebrannt seyn. bald der Ofen in vollem Brande steht, muß auf allen Seiten und genau Acht gegeben werden, ob etwa das Feuer durchschlagen will mit solcher Art sogleich mit nassem Leim verwahrt und die durchschlagende Flamme gedämpft werden kann. Die Proportion eines solchen Ofens nebst denen Kohlen und Holz in Elbe ist folgende. E. G.

Quantität des
Holzes und der
Kohlen.

Ein Ofen von $\frac{200}{in}$ Steine, als so viel gemeinlich mit einem
brannt werden, wird 10 Fuß hoch, 60 bis 66 Fuß lang und 40 bis
Fuß breit. In solchen Ofen kommen 16 Heiß-Gänge oder $1\frac{1}{4}$ Fuß
und gehören dazu bey guten und schwefelhaltigen Steinkohlen 350
oder 50400 K und eben so viel Kohlen-Grüß oder Mehl, nemlich 50
K oder 14 einspännige Karren; an Holz zum Anfeuern werden 50
höchstens 1000 gute Kloben erfordert, und wird ein solcher Ofen be-
tem Grund oder Letten in 10 bis 14 Tagen ausgebrannt.

No. CCCXIII.

d. d. Breslau, den 10. Decbr. 1765.

Königliche Cammer-Verordnung
wegen der aus Erdtöffeln anzufertigenden Stär-
ke.

An die Steuer-Räthe des II. III. und V. Breslauscher
Cammer-Departements.

Friedrich, König etc. etc.

Veranlassung zu
dieser Verord-
nung.

Nutzen, der aus
der Verfertigung
der Stärke von
Erdtöffeln er-
wächst.

Unsere etc. Wir zweifeln nicht, es werde Euch nicht unbekannt
daß aus denen Erdtöffeln eine sehr gute Stärke, die der von
den zubereiteten nichts nachgiebet, verfertiget werden könne. Da
Unserer Krieger- und Domainen-Cammer dieser Tage eine Prob-
solcher gut zubereiteten Stärke, wovon hier etwas beygefüget wird,
geleget worden, welche hieselbst in der Art, wie der abschrisftlich mit-
tende Aufsat mit mehrerem zeigt, verfertiget ist, und es daher
Publico allerdings sehr nützlich seyn würde, wenn dergleichen
aus Erdtöffeln, deren starken Anbau man ohnedem schon wegen
großen Nutzens dem Lande zum öftern eingeschärft, auch in Sch-

gleich solches bekanntermassen in der Lausitz ganz häufig geschieht, zum Gebrauch gebracht, und dadurch eine ansehnliche Quantität von Weizen zum Backen und Brauen erspart würde: Als wird Euch anbefohlen, Euch zu bemühen, die Verfertigung von dergleichen Stärke aus Erbstoffeln in dortiger Gegend, da die Leinwand-Fabrique eine große Consumtion dieses Materials erfordert, einzuschärfen, und davon gleichfalls Proben machen zu lassen. Zugleich habt Ihr die dortige mit appretirter Leinwand handelnde Kaufleute, auch Bleicher mit ihren Gutachten zu vernehmen, wohin dasselbe sowohl wegen des Gebrauchs solcher Stärke bey der Leinwand gehe, als auch wie die Intention darunter am süglichsten zu erreichen seyn werde. Uebrigens wird auch nöthig seyn, darauf zu attendiren und vorzuschlagen, wie es mit der Accise-Abgabe von solcher Stärke gegen die von Weizen einzurichten ist.

Die Verfertigung derselben soll also eingeschärft, Proben damit gemacht, und die mit Leinwand handelnde Kaufleute u. Bleicher mit ihren Gutachten darüber vernommen werden. Wegen der Accise-Abgabe von solcher Stärke.

Beschreibung.

Ich nahm ein Viertel Erbstoffeln, dieses wog 35 Pfund, und ließ solche rein und sauber abwaschen, nachgehends auf ein ordinaires Reib-Eisen ganz klein reiben, und durch einigemaligen Aufgießens frischen Wassers an 24 Stunden weichen, und endlich durch ein Stück Deuteltuch seigen und ausdrücken, wodurch sich die Stärke von den Erbstoffel-Trebern separirte, und so oft sich die Stärke gesetzt hatte, ließ ich das Wasser ab und wieder reines darauf gießen, bis alle Unreinigkeiten davon weg, die Stärke sich ganz weiß zu Boden setzte und das Wasser hell und klar darüber stand. Dieses Wasser wurde endlich abgegossen, die Stärke aus dem Gefäße heraus genommen, auf ein Bret gelegt und in der Stube, weil es die ige Witterung nicht anders versäcctet, getrocknet; besser aber ist es, wenn solches bey guter Witterung in freyer Luft geschehen kann, indem die Stärke davon viel weißer und glänzender wird. Nachdem nun diese Stärke in einigen Tagen völlig trocken geworden, so habe solche gewogen, und hat von diesem einen Viertel oder 35 lb Erbstoffeln am Gewicht reichlich 5 lb betragen, und würden mithin von einem Scheffel 20 lb Stärke zu erwarten seyn. Dieser Versuch zeigt also, daß der siebende Theil der Erbstoffeln reines weißes Mehl oder Stärke sey, die übrigen 6 Theile aber aus Trebern und Saft bestehen, welches zur Fütterung des Rind- und Schweinviehes nützlich zu gebrauchen ist.

Noch möchte man das Bedenken dabey haben, daß das der Erdroffeln auf einem Reibeisen sehr beschwerlich sey: dieses ist in der That, und eine Person ist, wenn sie diese Arbeit vom V bis zum Abend continuiret, nicht im Stande, mehr als einen Scheffel zu reiben. Dieser Beschwierlichkeit aber wäre durch eine Person, welche mit leichten Kosten angeschafft werden, und woran Person zum wenigsten alle Stunden einen Scheffel reiben könnte helfen ic.

No. CCCXIV.

d. d. Breslau, den 18. Decbr. 1765.

Circulare

wegen Erbauung neuer Schulhäuser und Anstellung brauchbarer Schulmeister.

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Was wegen Erbauung neuer Schulhäuser und Anstellung brauchbarer Schulmeister in verschiedenen Circularen verordnet worden, wird wiederholt,

und folgendes angeordnet:

1) Wegen der Schulhäuser.

Unsere ic. Da Euch durch verschiedene Verordnungen bekannt ist, wie sehr Wir die Einrichtung des Schulwesens im Lande beabsichtigen, wiss'n wollen, hiezuhierzu aber, nachdem Wir durchgehends den Verordnungen der Schulmeister verbessern lassen, vorzüglich gehöret, daß an den Orten, wo keine Schulhäuser sind, und Wir durch Resolutionen Eure eingefandte Schul-Berichte und Tabellen neue Schulhäuser zu befehlen, solche binnen hier und künftiges Frühjahr ohnfehlbar bauen; demnächst aber verordnetemassen die unbrauchbare oder dergleichen Sprache gar nicht kundige Schulmeister abgesetzt und brauche, so wie bey denen neuen Schulen besondere, habile, besonders der deutschen Sprache, so wie des Schreibens und Rechnens kundige Schulmeister angesezt werden, damit in Ober-Schlesien und verschiednen Creisern, wo fast durchgängig Pölmisch gesprochen wird, die deutsche Sprache in Gebrauch komme: so befehlen Wir Euch, so gnädig als ernstlich, daß zum Bau der neuen Schulhäuser die nöthigen Materialien von Dominiis und Gemeinben nach Proportion der festgesetzten und Euch auf die Schul-Tabellen bekannt gegeben

Concurrenz diesen Winter hindurch ohnfehlbar angeschafft und angefaß-
 ren, mithin alles dazu erforderliche dergestalt in Bereitschaft gehalten
 werde, daß, sobald im Frühjahr die Witterung es leidet, der Bau der
 Schulhäuser sogleich unternommen und perfectioniret werden könne.
 Für jedes Schulhaus, so ultimo May a. k. nicht aufgebauet ist, soll je-
 des Dominium 50 Rthlr. Strafe zur General-Schulen-Casse erlegen,
 und solche inmanquable bengetrieben werden; Ihr aber müßet es auch
 nicht bloß bey dieser Verordnung bewenden lassen, sondern von Monath
 zu Monath Berichte einziehen, wie weit es mit Anschaffung der Mate-
 rialien gekommen, damit Ihr beständige Erinnerungen deshalb erlassen,
 und wann solche nicht helfen, auf Kosten derer Dominiorum dazu En-
 trepreneurs annehmen könnet.

Zum Bau der-
 selben sollen den
 Winter über von
 den Dominis und
 Gemeinden die
 nöthige Bau-Ma-
 terialien angefaß-
 ren werden.

Ulcimo Maji a. k.
 muß jedes Schul-
 haus bey 50 rthl.
 Strafe fertig seyn.
 Was den Land-
 rathen dabey ob-
 liege.

Sodann müssen ohne weitem Verzug brauchbarere Schulmeister an-
 gesetzt und die untüchtigen sodann dimittiret werden, und auf gleichen
 Fuß müssen sich die Dominia Mühe geben, bey denen neu errichteten
 Schulen solche unverzüglich zu erhalten und sie inmittelst im Dorfe zu
 placiren, damit die Kinder nicht länger vom Besuch der Schulen abge-
 halten werden.

2) Wegen unvor-
 züglicher Anse-
 lung brauchbarer
 Schulmeister.

Deren vorläufi-
 gelUnterbringungs-

Wir bestimmen zur völligen Einrichtung dieses Werks in Bestel-
 lung tüchtiger Schulmeister den längsten Termin von 3 Monathen, nach
 Ablauf solcher Frist werden Wir mit nachdrücklicher Bestrafung gegen
 die faumseligen Dominia vorgehen, weil, wann sich solche ernste Mühe
 geben, es an brauchbaren Subjectis nicht fehlen wird, welche sich zu Schul-
 diensten engagiren. Ihr selbst habt zur Erreichung dieses Endzwecks
 alles ersinnliche anzuwenden, um das Werk in völligen Stand zu setzen,
 als wodurch Ihr Euch eine besondere Merite bey Unserer höchsten Per-
 son erwerben werdet. Sind ic.

Strafe, wegen
 unterlassener An-
 setzung der Schul-
 meister innerhalb
 3 Monaten.

No. CCCXV.

d. d. Breslau, den 24. Decbr. 1765. u.

Glogau, den 9. Jan. 1766.

Circulare,

betreffend die nähere Declaration der Verordnung wegen des erhöhten Transito-Zolles von den nach Pohlen gehenden Waaren.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Ursache dieser
Verordnung.

Unsern ic. Es sind über dasjenige, was bisher wegen des erhöhten Transito-Zolles der nach Pohlen gehenden Waaren verordnet stehende Dubia und Anfragen vorgetragen worden:

Dubia und An-
fragen.

1mo. Ob die aus fremden Landen kommende über Stettin, und Frankfurth durch Schlesien nach Pohlen Transito-gehende Waaren auch der in dem Circulari vom {1sten
14ten} Octobr. a. c. sich gründende Abgabe der 10 Pro-Cent unterworfen seyn; ingleichen ob solche auch statt haben solle, wenn die fremde Waaren zuvor in Berlin oder Frankfurth zur proppen Handlung eingeführet worden ob von letztern nur der ordinaire Mandatmäßige Zoll zu nehmen woran letzternfalls zu kennen, ob es propre oder Transito-Guth s

2do. Ob die Waaren aus dem Oesterreichischen, oder welche das Oesterreichische und ferner durch Schlesien nach Pohlen gehen Erhöhung gleichfalls zu unterwerfen?

3tio. Da die durch Sachsen gehende fremde Waaren, wenn Sachsen nicht umgepackt werden, nur 10 Pro-Cent, dafern sie umgepackt nach ihrem Unterschied 30 und 10 Pro-Cent erlegen worinn der Beweis bestehen solle, daß sie in Sachsen nicht umgepackt worden? Und

4to. Ob die Waaren, welche aus Pohlen nach Sachsen, Burg, Frankreich ic. Transito gehen, auch den erhöhten Transito-Zoll zahlen sollen.

Auf diese Punkte wird nunmehr resolviret:

Ad 1. Wenn ein in einer andern Königl. Provinz e. g. in Magdeburg, Stettin u. wohnender Kaufmann eine Waare aus fremden Ländern zur proppren Handlung eingeführet, hiernächst aber dieselbe durch Schlesien nach Pohlen versendet; so soll davon nicht der im Circulari vom { 1sten } Octobr. c. verordnete Transito-Zoll à 10 Pro-Cent, sondern nur der Mandatmäßige Transito-Zoll entrichtet werden; und was den Beweis betrifft, daß die Waare nicht von den Pohlen unmittelbar aus fremden Ländern verschrieben worden, soll in diesem Fall genug seyn, wenn der Absender darüber ein Attest ertheilet oder den Frachtbrief dar- nach eingerichtet, daß die Waare aus seiner proppren Handlung komme. Dagegen wenn die Pohlen unmittelbar die Waaren aus Frankreich, Hamburg, dem Reiche u. verschreiben und durch Schlesien transpiren, müssen davon nach denen erlassenen Verordnungen 10 Pro-Cent Transito-Zoll gegeben werden, wenn solche Waaren gleich über Stettin, Magdeburg, Berlin u. kommen.

1) Für Waaren, die ein in einer andern Königl. Provinz wohnender Kaufmann durch Schlesien nach Pohlen versendet, wird nur der Mandatmäßige Transito-Zoll entrichtet.

Was zum Beweis erfordert wird.

Pohlen, die sich die Waaren selbst aus andern Ländern verschreiben, sollen die verordnete 10 Pro-Cent Transito-Zoll.

Ad 2. Wird aus bewegenden Ursachen declarirer, daß die Waaren, welche aus dem Oesterreichischen nach Pohlen und aus Pohlen wiederum durch Schlesien nach dem Oesterreichischen durch Schlesien gehen, dem Transito-Zoll à 10 Pro-Cent nicht unterworfen seyn, sondern nur den bisherigen ordinären Durchfuhr-Zoll entrichten sollen.

2) Für Waaren, die aus dem Oesterreichischen durch Schlesien nach Pohlen u. v. gehen, wird nur der ordinaire Durchfuhr-Zoll entrichtet.

Ad 3. Lasset man sich vorerst in Ansehung des Beweises, daß die fremden Waaren nur gerade durch Sachsen und ohne daselbst umgepackt zu seyn, durchgefahren, gefallen, daß zu solcher Bescheinigung hinlänglich sey, wenn darüber ein Attest nicht eines Sachsen, sondern des eigentlichen Absenders ex Loco unde produciret wird.

3) Beschaffenheit des Beweises, daß die Waaren in Sachsen nicht umgepackt worden.

Ad 4. Gehe die Intention dahin, daß alle Waaren, welche aus Pohlen nach Sachsen bestimmt sind, die 10 Pro-Cent Transito-Zoll gleichfalls geben sollen, wobei jedoch wohl zu beobachten, daß diejenigen Pohlischen Waaren und Producta, so vorhin schon im Transito höher als 10 Pro-Cent beym Durchgang impostirt gewesen, e. g. Welle, Vieh, Häute u. wovon das Circular vom 23ten April 1763. nebst der Declaration vom { 17ten Septembr. } c. den gehörigen Unterricht giebt,

4) Wie viel für die Waaren, die aus Pohlen durch Schlesien nach Sachsen, Hamburg u. gehen, an Transito-Zoll entrichtet werden muß.

ihren vorigen höheren Satz behalten. Dagegen aber geben die Pöschschen Waaren, wenn sie nicht nach Sachsen sondern nach andern fremden Staaten gehen, und Schlesien passiren, nur den Mandatmäßigen Durchfuhr-Zoll, wovon gleichfalls wiederum auch diejenigen ausgenommen sind, welche schon vorhin nach besagten Ländern im Transitoschweret gewesen, und mit denen es bey der vorigen Verfassung blieb.

Wir befehlen Euch dannenhero, die unter Euch stehende Zoll-Magister und Zoll-Officianten hiernach gehörig zu instruiren, und dahinsenden, daß die Vorschrift befolget werde. Sind etc.

No. CCCXVI.

d. d. Breslau, den 28. Decbr. 1765. und
Glogau, den 14. Januar 1766.

Circulare und Avertissement,

wegen des den Breslauschen Intelligenz-Blätt
beyzudruckenden Anhangs von Oeconomischen Physica-
calischen etc. Aufsätzen und Abhandlungen.

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König etc. etc.

Den Breslauschen Intelligenz-Blättern soll ein Anhang von Oeconomischen, physikalischen etc. Sachen beygedruckt werden.

Unsern etc. Da Wir die Verfügung getroffen, daß vom 1sten Januar. k. a. an, denen hiesigen Intelligenz-Blättern wöchentlich ein Anhang auf einem halben Bogen beygedruckt werden soll, in welchem dem Publico verschiedene Abhandlungen und Nachrichten theilen, welche wegen ihres nützlichen Einflusses im gemeinen Leben dienen gemeinnütziger gemacht zu werden, um denen Landes-Einwohnern dadurch Gelegenheit zu geben, sich solche bekannt und da-
zu Gebrauch zu machen; so werdet Ihr hierdurch angewiesen, die-
sige Intelligenz-Blätter vom 1sten Jan. 1766. an zu halten, und
den Umständen und Creiß-Einsassen deren Inhalt gehörig mitzutheilen
und sie bestens zu animiren, von diesen nützlichen Nachrichten
Umständen nach gehörigen Gebrauch zu machen, damit ein und an-
derer welcher seine Erkenntniß in oconomischen und andern Sachen zu

Landräthe sollen diese Intelligenz-Blätter vom 1. Jan. 1766. an halten, den Creiß-Einsassen deren Inhalt bekannt machen, und sie animiren, solche mit zu halten.

tern Lust hat, sich solche selbst halte, und die darauf zu verwendende we- Bezahlung der
nige Kosten nicht achte. Die Kosten zu Bezahlung des vor Euch erforder- Kosten und der
lichen Exemplars können aus dem Titel: Insgemein genommen und in diese Blätter Aufbewahrung
Liquidation gebracht werden, wogegen es sich von selbst versteht, daß den diese Blätter
die gesammelte Stücke demnächst, nachdem sie bekannt gemacht, zur Creiß- bed der Creiß
Registratur gebracht und gehörig asservirt werden müssen etc.

2) An sämtliche Steuer-Räthe.

Unsern etc. Da Wir die Verfügung getroffen etc. pergatur, bis = be- Magistrate sollen
kannt zu machen: so befehlen Wir Euch dahin zu sehen, daß die von dem besagten
Magistrate, als welche ohnedem nach der Vorschrift die Intelligenz- Anbange Ge-
blätter halten sollen, nicht allein denen Umständen nach von diesen nütz- brauch machen,
lichen Nachrichten selbst Gebrauch machen, sondern auch denen Profes- den Professioni-
sionisten und Handwerkern solche zur Wissenschaft bringen und sie ani- sten und Hand-
miren, die ihnen dadurch gezeigte Vortheile nutzbar anzuwenden, als wissenschaft bringen,
worauf die Magistrate zu attendiren und wie die Versuche reussiret, oder auch sie animiren,
was vor Anstände etwann ein oder anderer dagegen finden möchte, specia- sie nutzbar anzu-
liter zu berichten haben. Ihr aber Eures Orts müßet besonders bey wenden und das
Bereisung der Städte mit untersuchen und hiernächst an Uns Berichte er- von berichten.
statten, was hierunter ein und andern Orts geschehen. Uebrigens wird Auch die Steuern
wegen der mehrern Kosten, so dieserhalb bey dem Druck zu verwenden, der Räthe sollen be-
Preis der Intelligenz-Blätter per Stück um 3 Denar Schlesiſch und richten, was hier-
jährlich um 13 sgl. erhöht. unter geschehen.

3) An den Breslauschen Magistrat.

Unsern etc. Da Wir die Verfügung getroffen etc. pergatur, bis = be- Magistrats zu
kannt zu machen: so befehlen Wir Euch, nicht allein denen Umstän- Breslau soll auch
den nach von diesen nützlichen Nachrichten auf denen Cämmerey-Gü- auf den Cämmere-
thern, so wie überhaupt selbst Gebrauch zu machen, sondern auch denen ren-Güthern das
Professionisten und Handwerkern solche zur Wissenschaft zu bringen und von Gebrauch
sie zu animiren, die ihnen dadurch gezeigte Vortheile nutzbar anzuwen- machen und die
den, als worauf Ihr Euer Augenmerk zu richten, und wie die Versuche Handwerker ani-
reussiret, oder was vor Anstände etwa der eine oder andere dagegen fin- miren, die dadurch
den möchte, Specialiter anzuzeigen habet. Uebrigens wird wegen der angezeigte Vor-
mehreren Kosten, so dieserhalb bey dem Druck verwandt werden müssen, theile nutzbar an-
der Preis der Intelligenz-Blätter per Stück um 3 Denar Schl. und zuwenden.
jährlich um 13 sgl. erhöht etc.

4) An

4) An sämtliche Post-Aemter.

Die Erhöhung
des Preises der
Intelligenz-
Blätter wird den
Post-Aemtern
bekannt gemacht.

Da die Königl. Cammer die Verfügung getroffen ic. pergatur.
bekannt zu machen: woben zugleich wegen der mehreren Kosten
gesetzt worden, daß das Stück der Intelligenz-Blätter durchg
um 3 Denar Schl. oder 2 $\frac{2}{3}$ Pf. theurer, mithin das Stück einzeln
1 $\frac{1}{2}$ sgl. und jährlich vor 2 Nthlr. 13 sgl. verkauft werden soll; so
diese getroffene Einrichtung und Erhöhung des Preises dem Post-
te zu N. zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Avertissement.

Einsendung öco-
nomischer und
physicalischer ic.
Abhandlungen,
Abhandlungen,
Abhandlungen
Anhangs an die
Königl. ic. Cam-
mer.

Da die Königl. Cammer die Verfügung getroffen ic. (continuer
vorstehend usque ad verba: bekannt zu machen?) so wird s
hierdurch jedermannlich zur Wissenschaft gebracht, mit dem Z
gen, daß wenn jemand in öconomischen, physicalischen und mechan
Handwerks- und andern auch gelehrten gemeinnützigen Sachen,
Verbesserung des Status oeconomici et politici gereichen, etw
suppeditiren vermag, er dergleichen Aufsätze und Abhandlungen
Königl. ic. Cammer einschicken kann, welche sie dem Befinden
und nach dem Verlangen des Einsenders, mit oder ohne Bekan
nung seines Namens, dem Publico mittheilen lassen wird.

No. CCCXVII.

d. d. Breslau, den 29. Decbr. 1765.

Pastorale des Bephbischofs zu Breslau, und Vicarii
ralis an die Catholische Geistlichkeit der Breslausche
Dioeces

wegen der Nothwendigkeit und des Nutzens
neu einzuführenden Trivial-Schulen.

Wir Johannes Mauritz von Strachwitz und Gros-
von Wittes, und des Heil. Apostolischen Stuhls Gnade
schof zu Tyberias, Bephbischof, und General-Vicarius der Br
schen Diöces, des hiesigen hohen Dohmstifts, und der Collegiat-

zum heiligen Creutz respective infulirter Prælatus Decanus und Canonicus &c. &c.

Entbitten den sämtlichen Seelsorgern der Breslauischen Diöces
Unsern Gruss und alles Gutes!

Einem jeden aus Ihnen, Vielgeliebte Brüder in Christo! beneu die Seelsorge durch göttliche Anordnung anvertrauet, ist die Wichtigkeit seines Amtes dergestalt wohl bekannt, daß Sie zu diesem heiligen Werke ihres Berufes zu gelangen, die bequemsten Wege die besten zu seyn von selbst einsehen. Wohl eingerichtete Schulen, fähige Lehrer, und ein unermüdeter Fleiß, der Jugend die Christliche Lehre, und die Catholische Religions-Grundsätze auf eine leicht zu fassende Art beizubringen, sind unstreitig dazu das nöthigste. Und die Erkenntniß des wahren Guten überzeuget alle Wohlgesinnte von dem gewissen Nutzen der verbesserten Schulen.

Es sind zwar Seelenforger überhaupt verbunden, bey Ihrer anvertrauten Heerde geistliche Hirten und Väter abzugeben, denen nichts mehr am Herzen liegen soll, als wie Sie mit einer unermüdeten Wachsamkeit die Pflichten Ihres Berufes durchgehends, und ohne Ausnahme erfüllen mögen. Da aber die Jugend der reineste und schätzbarste Theil davon ist, so würde demselben nicht wenig Gutes entgehen, im Fall Sie ihn nicht einer noch besondern Vorsorge würdig achteten. Nach dem Maaße, als Sie sich bemühen werden, diese junge Heerde zu altem dem anzuleiten, was zu ihrem Besten auf irgend eine Weise gereichen kann, nach demselben wird sich auch aller zukünftige Nutzen, nicht nur in der Kirche, sondern auch in dem Staate bis in die spätesten Zeiten verbreiten. Hieher kann billig dasjenige gerechnet werden, was Seelsorger thun, um die Schulen Ihres Kirchsprengels in einen guten Stand zu setzen, und dabey zu erhalten. Diese sind die öffentliche Erziehungs-Orter, wo die Jugend den zur Aufklärung ihres Verstandes, und auf ihre künftige Lebens-Umstände benötigten Unterricht, wie nicht minder die zur Bildung des Herzens erforderliche Anweisung zu allen guten Sitten empfangen soll.

Man bedenke derowegen, wie nothwendig es seye, die Schulen so einzurichten, damit sie in der That solche Erziehungs-Orter seyn, wo die Jugend zu den nützlichsten Erkenntnissen angeführet wird, welche in ihren Verstand, und in ihr Herze den würksamsten Einfluß haben.

Seine Königl. Majestät in Preußen, Unser Allergnädigster Herr, welche von dieser Nothwendigkeit die tiefsten Einsichten haben, und sich das Wohl der Privat-Personen so sehr zu Herzen nehmen, die allgemeine Wohlfahrt des Vaterlandes zu befördern, haben Uns allergnädigst aufzutragen geruhet, solche Vorkehrungen zu treffen, in Absicht auf die zu belehrende Jugend die besten Wirkungen zu erzielen. Wir können Ihnen, Vielgeliebte Brüder in Christo! nicht verwehren, wie sehr Uns diese mehr denn väterliche, und auf das allgemeine abzielende Vorseeung gerührt, und ermuntert habe, die behöflichsten Vorkehrungen zu leisten, um ihnen durch Unser Beyspiel an den Tag zu legen, wie gedachte allergnädigste Vorseeung mit den Ehrfurchtsvollsten Gehorsam erkennen, und sich solche zu Nutzen machen sollen.

Wir sind endlich nach vielen überstiegenen Schwierigkeiten glücklich gewesen, eine von Unserem Gnädigsten Landesherrn approbirt, und in der Absicht Ihrer untergebenen Anstalten zu entwerfen, durch welche die Jugend gründlich, zugleich leicht, angenehme, und ihr nuzbare Weise unterrichtet werden, und diese ist eben die nemliche, welche bereits seit dem 4ten Decemb. dieses Jahres in dem bey der allhiefigen Cathedral-Kirche errichteten Hauptschul-Seminarium eingeführt worden, und Uns die erwünschten Theile in der Folge hoffen läßt.

Nun kommt es auf Sie, Vielgeliebte Brüder an, einen mäßigen Eifer zu bezeigen, die Schulen Ihrer Pfarretheien nach dem allhiefigen Muster zu erneuern, und in der Absicht Ihrer untergebenen Anstalten anzuhalten, daß sie sich um die Art und Weise, nützlich zu wirken, bewerben, und ihrem Amte eifrig und getreulich vorstehen werden. Wir werden selbst die entdeckten Vortheile an die Hand zu geben, um sie dadurch in Stand zu setzen, daß sie davon gewissen Gebrauch machen können. Zu dem Ende machen Wir Ihnen auch bey Unserer unter der Allerhöchsten Auctorität emanirtes General-Land-Schul-Reglement de dato Potsdam den 3. Novbr. 1765. zu ihrer gehörigen Kenntniß bekannt. Es enthält dasselbe diejenigen Anordnungen, welche besondere Fälle betreffen, die bey Ihrer über die Schulen zu übenden Aufsicht etwann vorkommen werden.

Wir wollen nur das eine besondere daraus anmerken, was die Sache zum Gegenstande hat, die, weil sie sonst nicht beobachtet

den, dem Angeben nach sich nicht ändern ließe. Es war nemlich an vielen Orten der Brauch, daß nur eine geringe Anzahl Kinder zur Schule gieng. Iho erhehet der gemessenste Befehl, daß die Jugend in Städten und Dörfern insgesamt dem Unterrichte in der Christlichen Lehre sowohl, als in der Schule bewohnen solle. Wie viel Mühe mußten nicht sonst eifrige Seelsorger anwenden, um nur einen kleinen Theil ihrer Kirchfinder an den Orten zusammen zu bringen, wo sie selbe in der Christlichen Lehre zu unterweisen pflegten.

Das Reglement hebet diese Hinderniß nachdrücklich, die Jugend beyderley Geschlechtes muß sich in die Kirche sowohl, als in die Schule zu rechter Zeit einfinden, um ihren Unterricht anzuhören. Darüber müssen alle eine innige Freude empfinden, die ein Verlangen tragen, die Erkenntniß Jesu Christi in den Gemüthern ihrer Kirchfinder zu erweitern, die Grundwahrheiten, die Er uns gelehret, viel allgemeiner zu machen, und ihnen überhaupt die Pflichten bezubringen, die sie Gott vermöge einer ungeheuchelten Frömmigkeit und Liebe; dem König durch eine unverlegte Treue und Unterthänigkeit; sich selbst vermöge einer thätigen Bestrebung um die Seligkeit, und dem Nächsten bey einem außerbaulichen und Christlichen Umgange schuldig sind.

Pflichten, bey welchen mannigfaltige Umstände zu bemerken vorkommen, die ausführlich erkläret werden müssen. Sie sind in dem Catechismus enthalten, daraus man sie die Jugend erlernen läßt; man richte sich nach ihrer Fähigkeit, theile sie in verschiedene Classen ein, gemäß denselben gebe man die Lektionen auf, die sich Seelsorger wöchentlich müssen auftragen lassen.

Durch das Lernen behält die Jugend die Lehre länger im Gedächtniß, als durch das bloße Vorfagen. Die Wiederholungen der Lektionen machen, daß sie es noch weniger vergißt; jedoch muß die Jugend nicht nur im Stande seyn, etwas aus dem Gedächtniß herfagen zu können: Man muß es auch verstehen lernen; sie darüber durch abwechselnde Fragen und Antworten ausforschen, und so lang damit fortfahren, bis man versichert ist, daß sie von den gelernten Stücken einen Begriff habe. Allein selbst dieses würde noch nicht hinlänglich seyn. Denn Verbindlichkeiten wissen, ohne sie auszuüben, ist weiter nichts, als eine leere Wissenschaft, welche die Uebertretungen desto strafbarer machet. Es müssen

demnach die Verbindlichkeiten auch liebenswürdig gemacht werden muß Herz und Willen dazu geneigt machen.

Solches läßt sich gar wohl thun durch Erzählung bewährte Geschichte, dergleichen man in der heiligen Schrift in der Menge kann, doch müssen solche gewählt werden, die zum Vorhaben sind; Raum wird ein Gegenstand seyn, von dem sich Seelsorger Jugend unterreden, worüber sie nicht eine, oder die andere bene Geschichte beybringen könnten; wird das zur Sache Diensams deutlich daraus vorgestellt, vornemlich: wenn das Unmuthige und liche der Jugend, dagegen das Unheil, und die betrübten Folgen sters recht begreiflich gemacht werden. So wird die Jugend unv einen Geschmack und Wohlgefallen an der Jugend finden. E viele Hofnung von guten Früchten geben, und im Werke zeigen, Gott fürchtet, den König ehret, der Obrigkeit gehorchet, das land liebet, und im Umgange mit dem Nebenmenschen eine Wohlthtuende Liebe ausübet. Alles dies richten Seelsorger durch Arbeit, Gedult und Sanftmuthigkeit aus.

Eifrigen Arbeitern in dem Weinberge des Herrn kann die richtung nicht schwer fallen, wenn sie bedenken, daß Jesus se kleinen Kinder seines Eifers würdig geschäget, und sich bis zu ihm ab gelassen habe; die Sorge, die Er getragen, um ihnen einen Zutritt zu Ihm zu machen, muß ihren Seelen-Eifer in Ansehung der untergebenen Jugend verdoppeln. Alles, was Sie zu derselben thun, das thun Sie zu Ihrem eigenen; Sie können durch Vorsorge weder der Kirche noch dem Staate nützliche Leute zu ziehen, daß zugleich dieser Nutzen Ihnen nicht zu gute käme. Und Früchte Ihrer Arbeit von den wohl zu bestellenden Schulen größte abhängen; so ermahnen Wir Sie, Vielgeliebte Brüder in Christo unsere obhabende Amtswürde, und in Kraft der diesfälligen Uns von Ihnen Nacht, die in dem erwähnten Reglement vorgeschriebene Mittel nur selbst zu gebrauchen, sondern auch nach Ihren Kräften und ten dafür zu sorgen, daß die Ihnen untergebene Schulmänner in der liegenheit gehörig wahrnehmen, die Kinder im Christenthum, und vorgeschriebenen Lehrart unterwiesen, auch sonst alle darinn enthaltenen Punkte befolget werden,

Wogegen Sie hier zeitlich durch eigene Ueberzeugung den Trost haben, daß Sie Ihrem Beruf nachgelebet, und Ihr Amt wahrgenommen; dafür wird der allmächtige Gott, welcher nichts unbelohnet läßt, Ihnen auch die ewige Belohnung, die von Ihnen nicht mehr genommen werden kann, gnädigst ertheilen. Breslau den 29sten December 1765.

Mauriz v. Strachwitz, Weyh: Bischoff,
und Vicarius Generalis.

No. CCCXVIII.

d. d. Breslau, den 31. Decbr. 1765. und
Glogau, den 9. Jan. 1766.

Circulare
wegen Einführung der Gemein = Backöfens auf
dem Lande.

An sämtliche Land = Rätthe.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Ob Wir zwar gehoffet, daß der unterm 5ten Mart. und wiederholt den 28sten Octobr. c. ergangenen Verordnungen, wegen Einführung der Gemein = Backöfen auf dem Lande um so eher nachgelebet werden würde, als der bey dieser heilsamen Absicht zum Grunde liegende Endzweck, der sich besonders in Sparung des Holzes, welches an vielen Orten zur größten Verhinderung mancher nützlichen Anlage sehr fehlt, und in Verhütung so vieler unglücklichen Feuersbrünste so deutlich zeigt, jedermann klar in die Augen leuchten muß: so müssen Wir dennoch zu Unsern größten Mißfallen gewahr werden, daß wie vielen nützlichen Verfügungen, welche bishero erlassen worden, also auch dieser vorseyenden guten Einrichtung es ergehet, als derselben aus Vorurtheil, Widerspruch und Einwendungen entgegen gesetzt werden.

Ursache der gegenwärtigen Verordnung, mit Beziehung auf die vorübergehenden.

Um aber in dieser gemeinnützigen Sache zum vorgesezten Zweck zu gelangen, so sehen Wir Uns genöthiget, die, welche ihren Nutzen nicht einsehen wollen, mit Zwang dahin zu bringen, einen Anfang zu dieser Gemein = machen,

Vackfeyn mit
Zwang vorge-
schritten, wegen
Erbauung ein
Contract geschlo-
sen und die Kos-
ten von der Ge-
meine begetrie-
ben werden,

machen, da alsdenn bey dem offbaren Nutzen die Nachfolgung
Wir auch sonst schon bemerket haben, sich von selbst giebt. Wir
len Euch dahero hierdurch in Gnaden, mit ein Paar der ansehn-
Dörfer im Kreiße Eurer Inspection den Anfang dergestalt zu rathen,
daß wenn sie sich nicht zu Anlegung eines Gemein-Vackfeyns em-
sen und den Nutzen davon einsehen wollen, Ihr mit dem Vack-
Orts oder jemanden anders wegen Erbauung des Gemein-Vackfeyns
einen Contract schließen und die betragende Kosten von der Gemein-
behtreiben sollet.

welches auch bey
den übrigen Dör-
fern im Fall des
Widerstandes ge-
hen soll.

Wir zweifeln nicht, es werden die übrigen Gemeinden so bald
Nutzen bald einsehen, und es zu dieser Extremität nicht erst k-
lassen. Sollten selbige aber dem ohngeachtet sich nicht bequem
len: so wird mit solchen auf gleiche Art zu procediren, und dadu-
se Sache in Gang und zu Stande zu bringen seyn, wornächst
dem Erfolg Euren Bericht erwarten.

Was in dieser
Sache geschrieben,
davon erwartet
Camera ult. Julii
a. f. Bericht.

Wir wollen übrigens von Euch hoffen, Ihr werdet Euch
keine leere Einwendung einlassen, sondern dieser Ordre ein vollk-
Gnügen leisten; und um Euch die nöthige Zeit zu lassen, woll-
Euren Bericht, wo Ihr die Sache zum Stande gebracht, erst
Julii a. f. erwarten. Wer alsdann seine Verriethsamkeit nicht e-
kann, wird nach Befinden ohnausbleiblich bestraft werden etc.



